

Materialien aus dem Bundesarchiv

Heft 5

---

## „Gemeinschaftsfremde“

Quellen zur Verfolgung von  
„Asozialen“ 1933 – 1945

bearbeitet von

Wolfgang Ayaß

Koblenz 1998

© 1998 by Bundesarchiv

Alle Rechte, auch die der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form, Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder einem anderen Verfahren, ohne schriftliche Genehmigung des Bundesarchivs reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Gesamtherstellung: Bundesarchiv

ISBN - 3-89192-072-5

# Inhaltsverzeichnis (Druckseiten I bis X)

Einleitung

Nr. 1 Protokoll einer Tagung der Landesfürsorgeverbände (Erfurt, 20. Januar 1933)

Nr. 2 Erlaß des preußischen Innenministers Hermann Göring an die Polizeibehörden (Berlin, 22. Februar 1933)

Nr. 3 Gesetz zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften (Berlin, 26. Mai 1933)

Nr. 4 Erlaß des preußischen Innenministers Hermann Göring an die Polizeibehörden (Berlin, 1. Juni 1933)

Nr. 5 Rede des Reichsinnenministers Dr. Wilhelm Frick auf der ersten Sitzung des Sachverständigenbeirats für Bevölkerungs- und Rassenpolitik (Berlin, 28. Juni 1933)

Nr. 6 Schreiben des Leiters der Abteilung Propaganda im Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda Wilhelm Haegert an den Reichsinnenminister Dr. Wilhelm Frick (Berlin, 12. Juli 1933)

Nr. 7 Schreiben des Leiters der Abteilung Propaganda im Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda Wilhelm Haegert an den Stabschef der SA Ernst Röhm (Berlin, 12. Juli 1933)

Nr. 8 Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (Berlin, 14. Juli 1933)

Nr. 9 Begründung zum Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (Berlin, 26. Juli 1933)

Nr. 10 Protokoll der 1. Sitzung des Wohlfahrtsausschusses des Deutschen Gemeindetags (Berlin, 28. Juli 1933)

Nr. 11 Vorarbeiten für den Erlaß eines Reichsgesetzes zur Regelung der Wandererfürsorge und eines Reichsgesetzes zur Bewahrung verwahrloster und gemeinschädlicher Personen (Frankfurt/M., 31. Juli 1933)

Nr. 12 Rundfrage des Deutschen Gemeindetags zur Pflichtarbeit in der öffentlichen Fürsorge (Berlin, 31. Juli 1933)

Nr. 13 Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Belästigung durch Zigeuner, Landfahrer und Arbeitsscheue (Zigeuner- und Arbeitsscheuengesetz) (Bremen, 11. August 1933)

Nr. 14 Schreiben des Reichsinnenministers Dr. Wilhelm Frick an die Landesregierungen und den preußischen Innenminister Hermann Göring (Berlin, 15. August 1933)

Nr. 15 Schreiben des Oberregierungsrats bei der Zentraleitung für Wohltätigkeit in Württemberg Karl Mailänder an den württembergischen Innenminister Dr. Jonathan Schmid (Stuttgart, 25. August 1933)

Nr. 16 Schreiben des Leiters der Wohlfahrtsabteilung der Reichsführung der NSV Hermann Althaus an den Zentralausschuß für die Innere Mission, den Deutschen Caritasverband und das Deutsche Rote Kreuz (Berlin, 28. August 1933)

Nr. 17 Erlaß des preußischen Innenministers Hermann Göring an die Polizeibehörden (Berlin, 2. September 1933)

Nr. 18 Erlaß des württembergischen Innenministers Dr. Jonathan Schmid und des württembergischen Wirtschaftsministers Dr. Oswald Lehnich an das Polizeipräsidium Stuttgart und die Oberämter (Stuttgart, 12. September 1933)

Nr. 19 Ein Parasitengesetz? Als Ergänzung des Sterilisierungsgesetzes (Berlin, 14. September 1933)

Nr. 20 Aufruf der bayerischen Staatsregierung (München, 18. September 1933)

Nr. 21 Arbeitsordnung des Frankfurter Oberbürgermeisters Dr. Friedrich Krebs für Fürsorgepflichtarbeiter (Frankfurt/M., 1. Oktober 1933)

Nr. 22 Das erste Konzentrationslager für Bettler in Deutschland (Berlin, 4. Oktober 1933)

Nr. 23 Bericht der Inspektion 19 der Hamburger Kriminalpolizei (Hamburg, 25. Oktober 1933)

Nr. 24 Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung (Berlin, 24. November 1933)

Nr. 25 Rundschreiben des Deutschen Gemeindetags an die Gemeinden und Gemeindeverbände (Berlin, 15. Januar 1934)

Nr. 26 Gespräch mit Vizepräsident Martini: "Die Wohlfahrt bezahlt alles" Fürsorge nicht mehr unter Terror. Maßnahmen gegen Asoziale (Hamburg, 1. Februar 1934)

Nr. 27 Schreiben des Kommandeurs der Politischen Polizei Bayerns Heinrich Himmler an das Referat 18 des bayerischen Innenministeriums (München, 27. März 1934)

Nr. 28 Brief des Geschäftsführers des Deutschen Herbergsvereins Paul Gerhard Braune an den Vorsitzenden des Deutschen Herbergsvereins Friedrich von Bodelschwing (Lobetal, 23. Mai 1934)

Nr. 29 Brief des Arbeitshausgefangenen Antonius S. an seine Mutter (Breitenau, 8. Juli 1934)

Nr. 30 Verfügung des Leiters des Berliner Landeswohlfahrts- und Jugendamts Eduard Karl Spiewok an das Städtische Obdach, das Pflegeamt, die zentralverwalteten Heil- und Pflegeanstalten und die Bezirksämter (Berlin, 11. Juli 1934)

Nr. 31 Vollzugsvorschrift des bayerischen Innenministers Adolf Wagner (München, 16. Oktober 1934)

Nr. 32 Verfügung des Dezernenten des Frankfurter Stadtgesundheits- und Fürsorgeamts Dr. Wemer Fischer Defoy an die Kreisstellenvorsteher und Abschnittsführer ihrer des Fürsorgeamts (Frankfurt/M., 30. November 1934)

Nr. 33 Verfügung des Reichs- und preußischen Justizministers Dr. Franz Gürtner an die Staatsanwälte (Berlin, 13. April 1935)

Nr. 34 Rede des Stadtrats Friedrich Ettwein vor Ratsherren der Stadt Stuttgart (Stuttgart, 24. Oktober 1935)

Nr. 35 Bekanntmachung des Leiters des Wiesbadener Wohlfahrtsamts Amo Irrgang an die Fürsorgeempfänger (Wiesbaden, 1. November 1935)

Nr. 36 Zeitungsmeldung (Berlin, 9. November 1935)

Nr. 37 Entwurf des Referenten im Hauptamt für Volkswohlfahrt bei der Reichsleitung der NSDAP Dr. Dr. Bruno Gerl für ein Bewahrungsgesetz (Berlin, 1. Januar 1936)

Nr. 38 Bekanntmachung des bayerischen Innenministers Adolf Wagner (München, 20. Februar 1936)

Nr. 39 Haus- und Arbeitsordnung des Vorsitzenden des bayerischen Landesverbands für Wanderdienst Alarich Seidler für die Wanderhöfe (München, 31. März 1936)

Nr. 40 Die öffentliche Fürsorge keine Versorgung für Arbeitsscheue (München, 20. Juli 1936)

Nr. 41 Protokoll der Hauptversammlung des Gesamtverbands deutscher Wanderarbeitsstätten (Bielefeld, 14. Oktober 1936)

Nr. 42 Entwurf des Leiters des Berliner Landeswohlfahrts- und Jugendamts Eduard Karl Spiewok für ein Bewahrungsgesetz mit Erläuterungen der Redaktion des Nachrichtendienstes des Deutschen Vereins für öffentliche

- und private Fürsorge (Berlin, 15. Dezember 1936)
- Nr. 43 Beschluß des Bezirksamts Dachau (Dachau, 23. Dezember 1936)
- Nr. 44 Bericht der Abteilung VII d an den Präsidenten der Hamburger Fürsorgebehörde Oskar Martini (Hamburg, 26. Januar 1937)
- Nr. 45 Rede des Reichskanzlers Adolf Hitler im Reichstag (Berlin, 30. Januar 1937)
- Nr. 46 Entwurf des Regierungsrats im Reichsarbeitsministerium Dr. Heinrich Schmidt Schmiedebach für ein Wandererfürsorgegesetz (Berlin, 1. Februar 1937)
- Nr. 47 Vermerk des Verwaltungsdirektors beim Frankfurter Fürsorgeamt Hermann Baldes über eine Besprechung beim Wiesbadener Regierungspräsidenten Friedrich Pfeffer von Salomon (Frankfurt/M., 4. März 1937)
- Nr. 48 Gestern Not heute Faulheit (Berlin, 9. Oktober 1937)
- Nr. 49 Die Ausscheidung der Asozialen (Hamburg, 13. Oktober 1937)
- Nr. 50 Erlaß des Reichs- und preußischen Innenministers Dr. Wilhelm Frick an die Landesregierungen, den Reichskommissar für das Saarland, (in Preußen an den Ministerpräsidenten, die Ober- und Regierungspräsidenten, den Polizeipräsidenten von Berlin), an das Reichskriminalpolizeiamt, die Kriminalpolizei(leit)stellen und die Kriminalabteilungen (Berlin, 14. Dezember 1937)
- Nr. 51 Referentenentwurf des Ministerialrats im Reichsinnenministerium Fritz Ruppert für ein Gesetz über die Wandererfürsorge (Berlin, 15. Dezember 1937)
- Nr. 52 Denkschrift des Geschäftsführers des Deutschen Herbergsvereins Paul Gerhard Braune (Lobetal, 1. Januar 1938)
- Nr. 53 Protokoll einer vom Reichs- und preußischen Innenminister Dr. Wilhelm Frick einberufenen Sachverständigenkonferenz zur Beratung des Referentenentwurfs eines Wandererfürsorgegesetzes (Berlin, 10. Januar 1938)
- Nr. 54 Bericht des Geschäftsführers des Deutschen Herbergsvereins Paul Gerhard Braune an den Vorsitzenden des Deutschen Herbergsvereins Friedrich von Bodelschwingh (Lobetal, 12. Januar 1938)
- Nr. 55 Schreiben des Vorsitzenden des bayerischen Landesverbands für Wanderdienst Alarich Seidler an den Chef des Reichskriminalpolizeiamts Arthur Nebe (München, 14. Januar 1938)

Nr. 56 Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei Heinrich Himmler an den Münchener Polizeipräsidenten SS Obergruppen ihrer Friedrich Karl Freiherr von Eberstein (Berlin, 15. Januar 1938)

Nr. 57 Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei Heinrich Himmler an das Geheime Staatspolizeiamt und die Leiter der Staatspolizei(leit)stellen (Berlin, 26. Januar 1938)

Nr. 58 Beschluß des Erbgesundheitsgerichts Kassel (Kassel, 9. März 1938)

Nr. 59 Schreiben des Oberbürgermeisters der Stadt Görlitz Dr. Hans Damrau an den Leiter des Arbeitsamts Görlitz Dr. Dr. Lothar Freiherr von Biedermann (Görlitz, 10. März 1938)

Nr. 60 Erlaß des Reichs- und preußischen Innenministers Dr. Wilhelm Frick an die Landesregierungen, den Reichskommissar für das Saarland, die preußischen Regierungs- und Oberpräsidenten, den Stadtpräsidenten und den Oberbürgermeister von Berlin (Berlin, 14. März 1938)

Nr. 61 Dienstvorschrift des Berliner Oberbürgermeisters Dr. Julius Lippert an die Bezirksbürgermeister (Berlin, 29. März 1938)

Nr. 62 Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes Reinhard Heydrich an die Landesregierungen, den Reichskommissar für das Saarland, ( für Preußen den Ministerpräsidenten, die Ober- und Regierungspräsidenten, den Berliner Polizeipräsidenten) und an die Kriminalpolizeistellen (Berlin, 4. April 1938)

Nr. 63 Protokoll der konstituierenden Sitzung des Ausschusses für Wohlfahrtsrecht der Akademie für Deutsches Recht (Berlin, 29. April 1938)

Nr. 64 Bericht des Amtmanns Friedrich Piwitt an den Präsidenten der Hamburger Fürsorgebehörde Oskar Martini (Hamburg, 16. Mai 1938)

Nr. 65 Richtlinien des Deutschen Gemeindetags (Würzburg, 25. Mai 1938)

Nr. 66 Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes Reinhard Heydrich an die Kriminalpolizeistellen (Berlin, 1. Juni 1938)

Nr. 67 Schreiben des Leiters der Kriminalpolizeistelle Gleiwitz Dr. Richard Schulze an den Oberstaatsanwalt in Neisse (Gleiwitz, 15. Juni 1938)

Nr. 68 Schreiben des Oberbürgermeisters der Stadt Münster Albert Hillebrand an die Provinzialdienststelle Westfalen Lippe des Deutschen Gemeindetags (Münster, 17. Juni 1938)

Nr. 69 Anordnung des Leiters der Kriminalpolizeistelle Kassel Josef Nitsche (Kassel, 17. Juni 1938)

Nr. 70 Anordnung des Leiters der Kriminalpolizeistelle Essen Alfred

Amelung (Essen, 18. Juni 1938)

Nr. 71 Anordnung des Leiters der Kriminalpolizeistelle Essen Alfred Amelung (Essen, 18. Juni 1938)

Nr. 72 Anordnung des Leiters der Kriminalpolizeistelle Essen Alfred Amelung (Essen, 18. Juni 1938)

Nr. 73 Vermerk des Verwaltungsdirektors beim Frankfurter Fürsorgeamt Hermann Baldes über eine Besprechung mit dem Oberbürgermeister Dr. Friedrich Krebs (Frankfurt/M., 1. Juli 1938) ‘

Nr. 74 Protokoll der I. Arbeitstagung des Ausschusses für Wohlfahrts- und Fürsorgerecht der Akademie für Deutsches Recht (Hamburg, 19. August 1938)

Nr. 75 Brief des Geschäftsführers des Deutschen Herbergvereins Paul Gerhard Braune an den Vorsitzenden des Deutschen Herbergvereins Friedrich von Bodelschwingh (Lobetal, 26. August 1938)

Nr. 76 Schreiben des Vorsitzenden des Vereins zur Förderung der Wanderarbeitsstätten in Württemberg Karl Mailänder an den württembergischen Innenminister Dr. Jonathan Schmid (Stuttgart, 1. September 1938)

Nr. 77 Erlaß des Chefs des Reichskriminalpolizeiamts Arthur Nebe an die Kriminalpolizei(leit)stellen (Berlin, 1. September 1938)

Nr. 78 Dienstvorschrift des Präsidenten der Hamburger Fürsorgebehörde Oskar Martini für die Bezirksämter (Hamburg, 2. September 1938)

Nr. 79 Schreiben des Oberbürgermeisters der Stadt Eisleben Ernst Heinrich an die Provinzialdienststelle Sachsen des Deutschen Gemeindetags (Eisleben, 10. Oktober 1938)‘

Nr. 80 Fahndungskartei für Asoziale (Bethel bei Bielefeld, 1. November 1938)

Nr. 81 Beschluß des Erbgesundheitsgerichts Kassel (Kassel, 2. November 1938)

Nr. 82 Bericht des Dezernenten des Frankfurter Fürsorgeamts Dr. Werner Fischer Defoy an den Oberbürgermeister Dr. Friedrich Krebs (Frankfurt/M., 8. November 1938)

Nr. 83 Erlaß des Chefs des Reichskriminalpolizeiamts Arthur Nebe an die Kriminalpolizeistelle in N. (Berlin, 21. November 1938)

Nr. 84 Erlaß des Reichs- und preußischen Innenministers Dr. Wilhelm Frick an die ärztlichen Begutachter der Ehestandsdarlehensbewerber (Berlin, 14.



Januar 1939)

Nr. 85 Disposition des Amtschefs der Dienststelle Vierjahresplan im Persönlichen Stab des Reichsführers SS Oberführer Ulrich Greifelt für einen Vortrag auf einer Tagung von SS Gruppenführern (Berlin, 25. Januar 1939)

Nr. 86 Erlaß des Reichs- und preußischen Innenministers Dr. Wilhelm Frick an die Landesregierungen, den Reichskommissar für das Saarland, den Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete, die Regierungspräsidenten, den Berliner Polizeipräsidenten, die Landeshauptmänner in Österreich, die Landräte, die Gemeinden und die Gesundheitsämter (Berlin, 28. Januar 1939)

Nr. 87 Entwurf des Vorsitzenden des bayerischen Landesverbands für Wanderdienst Alarich Seidler für ein Gesetz über die Behandlung Gemeinschaftsfremder mit Begründung (München, 1. Februar 1939)

Nr. 88 Leitsätze des Ausschusses für Wohlfahrts- und Fürsorgerecht der Akademie für Deutsches Recht zur Neugestaltung des Bewahrungsrechts (Berlin, 2. März 1939)

Nr. 89 Bericht der Bezirksfürsorgerin Margarete Reinert an die Stadtverwaltung Detmold (Detmold, 10. März 1939)

Nr. 90 Kriminalpolizeiliche Vorbeugungshaft als Mittel zur Bewahrung Asozialer (Berlin, 15. März 1939)

Nr. 91 Urteil des Amtsgerichts Vilbel (Vilbel, 22. März 1939)

Nr. 92 Erlaß des Reichs- und preußischen Innenministers Dr. Wilhelm Frick an die Landesregierungen, den Reichskommissar für das Saarland, den Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich (Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten), den Reichsstatthalter in Hamburg und alle Polizeibehörden (Berlin, 24. Mai 1939)

Nr. 93 Dienstvorschrift des Nürnberger Oberbürgermeisters Willy Liebel an die Stadtverwaltung (Nürnberg, 1. August 1939)

Nr. 94 Erlaß des Reichs- und preußischen Innenministers Dr. Wilhelm Frick an die Landesregierungen, den Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, den Reichskommissar für das Saarland, den Reichsstatthalter im Sudetengau, den Reichsstatthalter in Hamburg, das Reichskriminalpolizeiamt, die Regierungspräsidenten und Kriminalpolizei(leit)stellen (Berlin, 9. September 1939)

Nr. 95 Erlaß des Reichs- und preußischen Innenministers Dr. Wilhelm Frick an die Landesregierungen, den Reichskommissar für das Saarland, die

Regierungspräsidenten, die Landräte, die staatlichen und kommunalen Gesundheitsämter, den Polizeipräsidenten und den Oberbürgermeister der Stadt Berlin (Berlin, 18. September 1939)

Nr. 96 Erlaß des Chefs des Reichskriminalpolizeiamts Arthur Nebe an die Kriminalpolizei(leit)stellen, den Kriminalpolizeilichen Verbindungsstab in Prag und die Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei (Berlin, 21. September 1939)

Nr. 97 Vermerk des Ministerialrats im Reichsjustizministerium Otto Rietzsch mit Entwurf einer Verordnung über die Bewahrung Asozialer (Berlin, 23. Februar 1940)

Nr. 98 Vortrag des Leiters des Rassenpolitischen Amts Dr. Walter Groß auf einer Kundgebung des Gaus Oberdonau des Rassenpolitischen Amts (Linz, 14. März 1940)

Nr. 99 Erlaß des Chefs des Reichssicherheitshauptamts Reinhard Heydrich an die Kriminalpolizei(leit)stellen und die Kriminalabteilungen (Berlin, 1. April 1940)

Nr. 100 Schreiben des Reichs- und preußischen Innenministers Dr. Wilhelm Frick an den Stellvertreter des Führers Rudolf Heß, den Reichsjustizminister Dr. Franz Gürtner, den Reichs- und preußischen Arbeitsminister Franz Seldte, den Reichsfinanzminister Graf Schwerin von Krosigk mit Entwurf eines Gesetzes zur Behandlung Gemeinschaftsfremder mit Durchführungsverordnung (Berlin, 10. Mai 1940)

Nr. 101 Schreiben des Leiters des Gesundheitsamts Detmold Dr. Otto Augener an den Reichsstatthalter von Lippe und Schaumburg Lippe Dr. Alfred Meyer (Detmold, 17. Juni 1940)

Nr. 102 Erlaß des Chefs des Reichssicherheitshauptamts Reinhard Heydrich an die Kriminalpolizei(leit)stellen (Berlin, 18. Juni 1940)

Nr. 103 Erlaß des Chefs des Reichssicherheitshauptamts Reinhard Heydrich an die Kriminalpolizei(leit)stellen (Berlin, 26. Juni 1940)

Nr. 104 Erlaß des Reichs- und preußischen Innenministers Dr. Wilhelm Frick an die vorgesetzten Dienstbehörden der Gesundheitsämter, die Gesundheitsämter und den Präsidenten des Reichsgesundheitsamts (Berlin, 18. Juli 1940)

Nr. 105 Ordnung des Leiters des Bremer Wohlfahrts- und Jugendamts Reinhold Löffler für das Arbeitszwangslager Teufelsmoor (Bremen, 1. August 1940)

Nr. 106 Erlaß des Chefs des Reichssicherheitshauptamts Reinhard Heydrich

an die Kriminalpolizei(leit)stellen (Berlin, 16. August 1940)

Nr. 107 Erlaß des Chefs des Reichssicherheitshauptamts Reinhard Heydrich an die Kriminalpolizei(leit)stellen (Berlin, 7. Oktober 1940)

Nr. 108 Erlaß des Chefs des Reichssicherheitshauptamts Reinhard Heydrich an die Kriminalpolizei(leit)stellen (Berlin, 8. November 1940)

Nr. 109 Schreiben des Leiters des Wohlfahrtsamts der Stadt Kassel Johannes Harms an den Deutschen Gemeindetag (Kassel, 2. Dezember 1940)

Nr. 110 Anordnung des Leiters der Kriminalpolizeistelle Essen Alfred Amelung (Essen, 7. Dezember 1940)

Nr. 111 Erlaß des Berliner Oberbürgermeisters Ludwig Steeg an die Bezirksbürgermeister (Berlin, 13. Januar 1941)

Nr. 112 Vermerk des Ministerialrats im Reichsjustizministerium Otto Rietzsch über eine Chefbesprechung unter Vorsitz des Chefs des Reichssicherheitshauptamts Reinhard Heydrich (Berlin, 21. März 1941)

Nr. 113 Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei Heinrich Himmler an die Befehlshaber und Inspektoren der Sicherheitspolizei, die Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes in Paris und Brüssel, die Staatspolizei(leit)stellen und das Einsatzkommando der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes in Luxemburg (Berlin, 28. Mai 1941)

Nr. 114 Schreiben des Reichs- und preußischen Innenministers Dr. Wilhelm Frick an den Reichsminister ohne Geschäftsbereich und Chef der Reichskanzlei Dr. Hans Heinrich Lammers mit Entwurf eines Gesetzes über die Behandlung Gemeinschaftsfremder mit Begründung (Berlin, 24. Juni 1941)

Nr. 115 Anordnung des Leiters der Kriminalpolizeistelle Essen (Essen, 14. August 1941)

Nr. 116 Anordnung des Leiters der Kriminalpolizeistelle Essen (Essen, 15. August 1941)

Nr. 117 Erlaß des Reichs- und preußischen Innenministers Dr. Wilhelm Frick an die Gau(Landes)jugendämter (Fürsorgeerziehungsbehörden), Jugendämter und ihre Aufsichtsbehörden (Berlin, 3. Oktober 1941)

Nr. 118 Erlaß des Reichs- und preußischen Innenministers Dr. Wilhelm Frick und des Reichs- und preußischen Arbeitsministers Franz Seldte an die Bezirksfürsorgeverbände und ihre Aufsichtsbehörden (Berlin, 31. Oktober 1941)

Nr. 119 Erlaß des Chefs des Reichssicherheitshauptamts Reinhard Heydrich an die Kriminalpolizei(leit)stellen (Berlin, 12. November 1941)

Nr. 120 Erlaß des Reichs- und preußischen Innenministers Dr. Wilhelm Frick an die Polizeibehörden, die Gesundheitsämter, die Gemeinden und Gemeindeverbände (Berlin, 21. Dezember 1941)

Nr. 121 Bekanntmachung des Reichsstatthalters in Niederdonau Dr. Hugo Jury an die Landräte und Oberbürgermeister (Wien, 6. Februar 1942)

Nr. 122 Bericht des Betriebsarztes der Focke Wulf Flugzeugbau GmbH Dr. Herbert Waming an das Rassenpolitische Amt des Gaus Weser Ems (Bremen, 23. Februar 1942)

Nr. 123 Schreiben des Reichs- und preußischen Innenministers Dr. Wilhelm Frick an den Reichsminister ohne Geschäftsbereich und Chef der Reichskanzlei Dr. Hans Heinrich Lammers mit Entwurf eines Gemeinschaftsfremdengesetzes (Berlin, 19. März 1942)

Nr. 124 Erlaß des Chefs des Reichssicherheitshauptamts Reinhard Heydrich an die Kriminalpolizei(leit)stellen (Berlin, 30. März 1942)

Nr. 125 Schreiben des Ministerialrats im Reichsinnenministerium Fritz Ruppert an den Regierungsdirektor im württembergischen Innenministerium Paul Dallinger (Berlin, 4. April 1942)

Nr. 126 Schreiben des Reichsministers ohne Geschäftsbereich und Präsidenten der Akademie für Deutsches Recht Dr. Hans Frank an den Reichsminister ohne Geschäftsbereich und Chef der Reichskanzlei Dr. Hans Heinrich Lammers (Berlin, 7. April 1942)

Nr. 127 Bericht der Ministerialräte im Reichsjustizministerium Dr. Heinz Kümmerlein und Dr. Johannes Eichler über eine Besichtigung des Jugendschutzlagers Moringen (Berlin, 16. April 1942)

Nr. 128 Erbbiologische Auslese und politische Bewährung. Stellungnahme des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP (Berlin, 20. Mai 1942)

Nr. 129 Die Bekämpfung der Gemeinschaftsunfähigen (Berlin, 20. Juni 1942)

Nr. 130 Bekanntgabe der Parteikanzlei der NSDAP (München, 25. Juni 1942)

Nr. 131 Bekanntgabe der Parteikanzlei der NSDAP (München, 30. Juni 1942)

Nr. 132 Vermerk des Reichsjustizministers Dr. Otto Thierack über ein Gespräch mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Dr.

Joseph Goebbels (Berlin, 14. September 1942)

Nr. 133 Vermerk des Reichsjustizministers Dr. Otto Thierack über ein Gespräch mit dem Reichsführer-SS Heinrich Himmler (Berlin, 18. September 1942)

Nr. 134 Bericht der Abteilung Arbeitsfürsorge des Wohlfahrtsamts der Stadt Stuttgart (Stuttgart, 22. September 1942)

Nr. 135 Erlaß des Chefs des Reichssicherheitshauptamts Heinrich Himmler an die Kriminalpolizei(leit)stellen (Berlin, 28. November 1942)

Nr. 136 Erlaß des Reichs- und preußischen Innenministers Dr. Wilhelm Frick an den Oberpräsidenten der Provinz Oberschlesien, die Reichsstatthalter im Warthegau, in Danzig Westpreußen und im Sudetenland (Berlin, 3. Dezember 1942)

Nr. 137 Vermerk des Ministerialrats im Reichsjustizministerium Otto Rietzsch über eine Besprechung zwischen dem Reichs ihrer SS Heinrich Himmler und Reichsjustizminister Dr. Otto Thierack (Berlin, 21. Dezember 1942)

Nr. 138 Erlaß des Reichsjustizministers Dr. Otto Thierack an die Richter (Berlin, 1. Januar 1943)

Nr. 139 Erlaß des Reichs- und preußischen Innenministers Dr. Wilhelm Frick an die Gau- und Landesjugendämter (Berlin, 26. Januar 1943)

Nr. 140 Entwurf des Ministerialrats im Reichsjustizministerium Otto Rietzsch für ein Gesetz über die Behandlung Asozialer (Berlin, 1. Februar 1943)

Nr. 141 Entwurf des Reichskriminalpolizeiamts für ein Gesetz über die Behandlung Gemeinschaftsfremder (Berlin, 4. März 1943)

Nr. 142 Anordnung des Leiters der Kriminalpolizeistelle Essen Kurt Damm (Essen, 5. März 1943)

Nr. 143 Vermerk des Ministerialrats im Reichsjustizministerium Otto Rietzsch über eine Besprechung über den vom Reichskriminalpolizeiamt vorgelegten Entwurf eines Gemeinschaftsfremdengesetzes (Berlin, 8. Mai 1943)

Nr. 144 Bekanntgabe der Parteikanzlei der NSDAP (München, 11. Mai 1943)

Nr. 145 Vortrag des Obermedizinalrats Dr. Richard Günther auf einem Fortbildungslehrgang von Volkspflegerinnen des Sudetengaus (Prag, 24. Mai 1943)

Nr. 146 Vortrag des Leiters des Hauptwohlfahrtsamts der Stadt Wien Dr.

Robert Linke auf einem Fortbildungslehrgang von Volkspflegerinnen des Sudetengaus (Prag, 24. Mai 1943)

Nr. 147 Protokoll einer Sitzung der Wiener Asozialenkommission (Wien, 6. Juli 1943)

Nr. 148 Bericht des Oberregierungsrats Hermann Schmidhäuser an den Ministerialrat im Reichsjustizministerium Dr. Johannes Eichler (Heilbronn, 31. Juli 1943)

Nr. 149 Schreiben des Reichs- und preußischen Innenministers Dr. Wilhelm Frick an den Reichsminister ohne Geschäftsbereich und Chef der Reichskanzlei Dr. Hans Heinrich Lammers mit Entwurf eines Gemeinschaftsfremdengesetzes (Berlin, 9. August 1943)

Nr. 150 Schreiben des Reichsministers ohne Geschäftsbereich und Chefs der Reichskanzlei Dr. Hans Heinrich Lammers an den Reichs- und preußischen Innenminister Heinrich Himmler (Berlin, 14. Oktober 1943)

Nr. 151 Anordnung des Leiters der Kriminalpolizeistelle Essen Kurt Damm (Essen, 10. November 1943)

Nr. 152 Rede des Reichs- und preußischen Innenministers Heinrich Himmler vor Journalisten (Weimar, 4. Dezember 1943)

Nr. 153 Schreiben des SS Standartenführers und Obersten der Polizei im Reichskriminalpolizeiamt Paul Wemer an den Ministerialdirigenten im Reichsjustizministerium Fritz Grau mit Entwurf eines Gesetzes über die Behandlung Gemeinschaftsfremder mit Begründung und Durchführungsverordnung (Berlin, 17. März 1944)

Nr. 154 Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei Heinrich Himmler an die Polizeibehörden (Berlin, 25. April 1944)

Nr. 155 Erlaß des Reichs- und preußischen Innenministers Heinrich Himmler an die Landes(Gau)jugendämter, die Jugendämter und deren Aufsichtsbehörden (Berlin, 26. April 1944)

Nr. 156 Brief des Geschäftsführers des Zentralvorstands deutscher Arbeiterkolonien Paul Gerhard Braune an den Stuttgarter Regierungsdirektor Karl Mailänder (Lobetal, 18. Juli 1944)

Nr. 157 Vermerk des Oberlandesgerichtsrats im Reichsjustizministerium Karl Meinhof (Berlin, 8. August 1944)

Nr. 158 Anordnung des Leiters der Kriminalpolizeistelle Essen Kurt Damm (Essen, 25. August 1944)

Nr. 159 Protokoll einer Tagung von Beamten des Reichsjustizministeriums

mit bayerischen Generalstaatsanwälten (Bamberg, 16. November 1944)

**I. Quellenverzeichnis**

II. Regionalregister

III. Ortsregister

IV. Personenregister

V. Sachregister

**VI. Abkürzungen**

# Druckseiten XI-XXV

## Einleitung

### I.

Zu Beginn der NS Herrschaft war der sozialpolitische Optimismus nahezu grenzenlos.[1] Durch radikale "Ausmerze" aller "Minderwertigen" sollte die deutsche Gesellschaft binnen kurzer Zeit von althergebrachten sozialen Problemen befreit werden. Die bisherige, als kontra-selektiv denunzierte Wohlfahrtspflege habe "minderwertige Individuen" nur künstlich hochgepöppelt. Liberalistische Sozialpolitik habe die Anwendung der als gesichert eingeschätzten rassenhygienischen Erkenntnisse verhindert. Reichsinnenminister Wilhelm Frick drückte dies am 28. Juni 1933 auf der ersten Sitzung des Sachverständigenbeirats für Bevölkerungs- und Rassenpolitik in einer im Rundfunk übertragenen und vielfach nachgedruckten Rede so aus: "Was wir bisher ausgebaut haben, ist also eine übertriebene Personenhygiene und Fürsorge für das Einzelindividuum ohne Rücksicht auf die Erkenntnisse der Vererbungslehre, der Lebensauslese und der Rassenhygiene. Diese Art moderner 'Humanität' und sozialer Fürsorge für das kranke, schwache und minderwertige Individuum muß sich für das Volk im großen gesehen als größte Grausamkeit auswirken und schließlich zu seinem Untergang führen" (Nr. 5 dieser Quellensammlung). Durch verfehlte Sozialpolitik verursachter dramatischer Geburtenrückgang bei Gebildeten und durch dieselbe Politik geförderte "hemmungslose" Vermehrung des minderwertigen Pöbels ihre über kurz oder lang zum Volkstod. Das beschworene Untergangsszenario gebot sofortiges Handeln. Erbgesundheitspflege werde an die Stelle der Wohlfahrtspflege treten, schrieb der Reichswalter der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV), Erich Hilgenfeldt, 1933 im ersten Heft der Zeitschrift "Nationalsozialistischer Volksdienst": "Aber in dem Maße, wie sich unsere Arbeit auf dem Gebiete der Gesundheitsführung bessert, wird die Wohlfahrtspflege immer mehr zurücktreten. Der ideale Zustand ist der, daß die Wohlfahrtspflege in Zukunft unnötig wird und daß wir allein die Aufgaben auf dem Gebiete der Gesundheitsführung lösen." [2] In der Programmatik nationalsozialistischer Sozialpolitik galt Wohlfahrtspflege als tendenziell überflüssig werdende Übergangserscheinung. Bald sollte es nur noch aufbauende "Volkspflege" geben. Lange bestehende gesellschaftliche Probleme sollten nun mit biologischen Mitteln gelöst werden.



Das intendierte Ersetzen der Wohlfahrtspflege durch Volkspflege beinhaltete einen radikalen Wechsel der Perspektive. Im Mittelpunkt der Fürsorgepolitik stand nicht mehr das bedürftige Individuum, sondern allein die zu stärkende Volksgemeinschaft. In der offiziellen Begründung des “Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses” (Nr. 8), in der auffällig wenig von den konkreten Erbkrankheiten des Zwangssterilisationsgesetzes, dafür aber um so mehr von allgemeiner “Minderwertigkeit” und “Asozialität” die Rede war, feierte der Referent für Bevölkerungsfragen im Reichsinnenministerium und Autor des Zwangssterilisationsgesetzes, Arthur Gütt, die beabsichtigten Zwangssterilisationen von “Minderwertigen” als “Tat der Nächstenliebe” und “wahrhaft soziale Tat” (Nr. 9). Hermann Althaus, nach Erich Hilgenfeldt der wichtigste Fürsorgefunktionär des NS Staats, schrieb 1935 in einer wiederholt aufgelegten Broschüre mit dem Titel “Nationalsozialistische Volkswohlfahrt”: “Nationalsozialistische Weltanschauung und somit auch nationalsozialistische Volkswohlfahrt wertet nicht vom einzelnen Individuum, sondern vom Ganzen des Volkes her. Nationalsozialismus bedeutet Ganzheit und nicht Teil. Der Teil gilt nur so viel, als er wert ist für das Ganze.”[3] Dieser “Du bist nichts - dein Volk ist alles”-Grundsatz war in vielen Varianten verbreitet. “Gemeinnutz geht vor Eigennutz” (eine Losung des NSDAP Parteiprogramms) war vielleicht die bekannteste.

Als Mitglieder der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft galten nicht alle “deutschblütigen”, sondern nur die “erbgesunden” und damit wertvollen Deutschen. Den Schutz der Gemeinschaft konnte nur beanspruchen, wer als würdig und wertvoll galt. Die durchaus vorhandenen positiven Maßnahmen der nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik hatten immer die Kehrseite der Ausgrenzung aller als unwürdig eingeschätzten Menschen. Ziel war nicht die gegebenenfalls autoritär durchzusetzende Reintegration der Unangepassten und Abweichenden, sondern ihre “Ausmerzungen”. Zentraler Bezugspunkt war die behauptete Existenz eines “Volkskörpers”. Aus diesem Volkskörper mußten “Minderwertige” und “Asoziale” zur Vermeidung des Volkstods in einem unumgänglichen Akt völkischer Notwehr beseitigt werden. In dieser Aufspaltung von Volkskörper und Individuum wird letztendlich der gewaltsame Tod von “Minderwertigen” sinnvoll, weil er der Heilung des ewigen Volkskörpers dient.

Der “Asoziale” und “Gemeinschaftsfremde” (die Begriffe wurden synonym verwendet) galt dabei als direkter Gegentyp zum wertvollen, produktiven Volksgenossen. Natürlich stellten die “Asozialen” keine festumrissene Gruppe dar. “Asozial” war eine von außen auferlegte Sammelbezeichnung für abweichendes Verhalten unterschiedlichster Form. An Definitionsversuchen herrschte kein Mangel (Nr. 42, 57, 61-63, 66). Wer zu

den “Asozialen” und “Gemeinschaftsfremden” zu zählen war, blieb im Nationalsozialismus letztendlich ungeklärt. Die asoziale Gefahr zeigte sich vom Standpunkt der Fürsorge, der Medizinalverwaltung, der Polizei und Justiz jeweils in einer anderen Facette. Für die Verhängung kriminalpolizeilicher Vorbeugungshaft war eine Definition in den zum “Grunderlaß vorbeugende Verbrechensbekämpfung” erlassenen “Richtlinien” vom 4. April 1938 maßgebend (Nr. 62). Die unter Nr. 104 abgedruckten “Richtlinien für die Beurteilung der Erbgesundheit” vom 18. Juli 1940 enthielten die für konkretes Verwaltungshandeln der Gesundheitsämter und der Kommunen wohl bedeutsamste Definition. “Asozialität” war immer neu (und damit tendenziell umfassender) definierbar. Der Prozeß der “Ausmerze Minderwertiger” kannte keinen Endpunkt und wäre ohne die Kriegsniederlage Deutschlands nie zum Abschluß gekommen.

Der erste Angriff galt Bettlern und Landstreichern bzw. Straßenprostituierten. Im Lauf der Jahre gerieten dann neue Asozialengruppen ins Blickfeld. Immer mehr wurde bisweilen auch recht gering abweichendes Verhalten zur “Asozialität” hochstilisiert. Im Zweiten Weltkrieg galten auch ungenügende Arbeitsleistung und häufige Fehlzeiten am Arbeitsplatz als “asozial” (Nr. 116, 122). Die Asozialenfrage wandelte sich vom Problem männlicher Bettler, die auf grund des wirtschaftlichen Aufschwungs und der Verfolgungsmaßnahmen immer seltener wurden, zum Problem “asozialer Großfamilien” bzw. sexuell unangepaßt lebender junger Frauen, deren Verhalten insbesondere in der Kriegszeit als skandalös empfunden wurde. Das Feindbild der “Asozialen” wurde weiblicher und familienbezogener.

Die Nationalsozialisten haben die “Asozialen” nicht erfunden. Das kritisierte Verhalten existierte zweifellos und war auch vor (und nach) dem Nationalsozialismus kaum akzeptiert. Keine der im Nationalsozialismus als “asozial” verfolgten Gruppen hatte zuvor zu den ordentlich arbeitenden und angepaßt lebenden Bürgern gezählt. Der Vorwurf der “Asozialität” beruhte im Kern nicht auf eigentlich unbegründeten Übertreibungen oder Unterstellungen und willkürlicher Zuweisung von Etiketten. Irreführend ist auch die Vorstellung, im Nationalsozialismus sei der Asozialitätsvorwurf in großem Stil benutzt worden, um politische Gegner auszuschalten. Ermittlungen, die sozial abweichendes Verhalten betrafen, konnten sich allerdings in Einzelfällen durchaus mit politischen Anschuldigungen vermischen (Nr. 43). Die Ausgrenzung und Diskriminierung von “Asozialität” war althergebracht. Neu war das radikale, unnachsichtige und terroristische Vorgehen.

Bezugspunkt nationalsozialistischer Asozialenpolitik war nicht eine, wie auch immer umgesetzte, notdürftige Versorgung und Disziplinierung einer in modernen Gesellschaften immer vorhandenen subproletarischen Schicht, sondern die Sozialutopie einer endgültigen Beseitigung abweichenden Verhaltens. "Asozialität" sei vererbbar und manifestiere sich ausschließlich in fest umrissenen "Erbkreisen", die es lediglich aufzuspüren und "auszumerzen" gelte (Nr. 98). An die Stelle der althergebrachten Vertreibung von Bedürftigen trat Erfassung und Vernichtung. Die "Ausmerze" der ermittelten Träger minderwertigen Erbguts war im rassenhygienischen Denken identisch mit der dauerhaften Beseitigung des vorgeworfenen Verhaltens aus der Gesellschaft. In den Beschlüssen der Erbgesundheitsgerichte war soziale Diagnose häufig kaum hinter pseudomedizinischem Vokabular versteckt (Nr. 58, 81).

Das Vorgehen gegen die "Asozialen" war in der Zeit des Nationalsozialismus insgesamt keineswegs einheitlich. Für die Vernichtung der "Asozialen" gab es über eine allgemeine Programmatik hinaus keine mittel- oder langfristigen Pläne. Weit seltener als zur Vernichtung der Juden sind programmatische Verlautbarungen aus dem engeren Führungszirkel des NS-Staats zu finden (vgl. jedoch die bereits erwähnte Rede des Reichsinnenministers Wilhelm Frick vom 28. Juni 1933 [Nr. 5] und die Rede des Leiters des Rassenpolitischen Amtes Walter Groß vom 14. März 1940 [Nr. 98]). Adolf Hitler äußerte sich nur sehr selten zum Thema (vgl. die unter Nr. 45 auszugsweise dokumentierte Reichstagsrede vom 30. Januar 1937). Der Angriff gegen die "Gemeinschaftsfremden" setzte sich aus recht vielen Einzelmaßnahmen verschiedener Instanzen und Verwaltungsebenen zusammen. Belege für eine zentrale Lenkung des Vorgehens lassen sich nicht finden. Mehr oder weniger intensiv gestaltend beteiligt waren Stadtverwaltungen und ihr kommunaler Spitzenverband Deutscher Gemeindetag, öffentliche und private Fürsorge, Gesundheitsämter und Erbgesundheitsgerichte, Arbeitsverwaltung, NSDAP und ihr Rassenpolitisches Amt, provinzielle Selbstverwaltung, Reichssicherheitshauptamt mit Ordnungspolizei, Gestapo und insbesondere Kriminalpolizei, Strafverfolgungsbehörden, verschiedene Reichsministerien, Landesregierungen, universitäre wie außeruniversitäre Rassenhygieniker und Asozialenforscher. Über die Notwendigkeit der Eliminierung herrschte Einigkeit, nicht über den konkreten Weg. Keine der beteiligten Stellen war insgesamt federführend. An den "Asozialen" zerrten im Nationalsozialismus recht viele Institutionen herum, aufgrund von Eigeninteressen bisweilen durchaus in verschiedene Richtungen. Längst nicht alle Beteiligten kamen aus den Machtzentren des NS-Regimes. Die nationalsozialistische Polykratie, der regimetytische Instanzenwirrwarr und die permanenten

Rivalitäten nahmen der Verfolgung von “Asozialen” viel Effizienz, jedoch führte auch gerade diese vielfältige Rivalität zur Ausarbeitung neuer Lösungsvarianten. Typisch hierfür sind das Modell des bayerischen Landesverbands für Wanderdienst (Nr. 28, 38-39, 55) und die nur in Niederösterreich unter Leitung des Rassenpolitischen Amtes eingerichteten “Asozialenkommissionen” (Nr. 121, 145-147).

Die Tätigkeit der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV) spielt beim Vorgehen gegen “Asoziale” (und damit in diesem Quellenband) nur eine untergeordnete Rolle. Tätigkeit und Leistungen der Fürsorgeorganisation der NSDAP waren ganz auf die Förderung der “wertvollen Volksgenossen”, der erbgesunden und arbeitswilligen “Arier” ausgerichtet. Mit der Betreuung von tatsächlich oder vermeintlich Arbeitsscheuen, Bettlern, Landstreichern, Zigeunern, Prostituierten, Alkoholikern und “asozialen Großfamilien” wollte die NSV nichts zu tun haben. Die fürsorgerische Versorgung, Disziplinierung und Verfolgung von “Asozialen” verlief weitgehend ohne die in anderen Bereichen der Wohlfahrtspflege so häufigen Einmischungsversuche der NSV. An den Debatten zu einem Bewahrungsgesetz beteiligte sich die NSV noch, eine Mitarbeit an der Ausarbeitung der Entwürfe für ein Gemeinschaftsfremdengesetz ist dann jedoch nicht mehr nachweisbar.

Die Verfolgung der als “asozial” bezeichneten Menschen hat sich im Lauf der über zwölfjährigen NS-Herrschaft immens verschärft. Über weite Strecken erfolgte diese Verschärfung über die Jahre hinweg in kleinen, oft kaum merklichen Schritten. Trotzdem lassen sich zwei Etappen unterscheiden.<sup>(4)</sup> In einer ersten, bis 1938 reichenden Phase lag der Schwerpunkt bei vielfältigen, weitgehend unkoordinierten Zwangsmaßnahmen der Kommunen gegen mißliebige Fürsorgeempfänger. Diese reichten von rigider Verhängung von Fürsorgepflichtarbeit, kleinlichen Schikanen, internen Warnkarteien, über verstärkte Anstaltsunterbringung bis zur Errichtung eigener Zwangslager. Man berief sich dabei in der Regel formal auf aus der Weimarer Republik stammende straf- und fürsorgerechtliche Bestimmungen, wenngleich häufig unter “rechtsschöpferischer” Überschreitung derselben.

Zunächst ging man hauptsächlich gegen die im Straßenbild sichtbaren “Asozialen” vor, also gegen die Straßenprostituierte und insbesondere gegen Bettler. Die angebliche Bettlerplage und als skandalös eingeschätztes, seit 1927 strafrechtlich kaum mehr faßbares Auftreten von Straßenprostituierten waren in der Endphase der Weimarer Republik vieldiskutierte Themen. Am 20. Januar 1933, zehn Tage vor Hitlers Machtantritt, tagten in Erfurt die Vertreter der deutschen Landesfürsorgeverbände (Nr. 1). Einige der 36

anwesenden Fürsorgeexperten wurden kurze Zeit später aus politischen Gründen amtsenthoben, andere dagegen machten im Nationalsozialismus Karriere.(5) Die Tagesordnung umfaßte neben der Diskussion von Sparmaßnahmen in der geschlossenen Fürsorge und der Absprache von Unterstützungsgrundsätzen bei der Unterbringung von Wohnungslosen insbesondere die Frage der Stellung zur "Wandererfürsorge", wie die Hilfe für Wohnungslose damals genannt wurde. Ohne Widerspruch plädierten sowohl der Stuttgarter Oberregierungsrat Karl Mailänder als auch der Landesrat der Rheinprovinz Paul Szajkowski in ihren Referaten für strenge polizeiliche Maßnahmen gegen "asoziale Wanderer". In einer Resolution forderten die versammelten Vertreter der Landesfürsorgeverbände als ersten Schritt in Richtung einer reichseinheitlichen Regelung der Wandererfürsorge ein obligatorisches "Wanderbuch" als Sonderausweis für alle Wohnungslosen. Nur durch unnachsichtiges Vorgehen - so der Tenor der Referate und Diskussionsbeiträge - sei die Problematik "asozialer Wanderer" in den Griff zu bekommen.

Als der nationalsozialistische Staat dann im September 1933 eine bereits seit Juli vom Reichspropagandaministerium vorbereitete Großrazzia gegen Bettler und Landstreicher durchführte (Nr. 6-7, 14-18, 20, 22-23), sahen viele Fürsorgeexperten, unter ihnen Karl Mailänder, darin hauptsächlich eine Erfüllung alter Forderungen (Nr. 15).(6) Die von SA und SS unterstützte Ordnungspolizei griff bei diesen Razzien zehntausende Bettler und Landstreicher auf. Auf Grundlage von polizeilichen Strafbefehlen, amtsrichterlichen Urteilen, aber auch durch Verhängung von Schutzhaft sperrte man sie für Tage und Wochen in Gefängnisse und kurzfristig errichtete Bettlerlager (Nr. 22-23). Die zuvor halbleerstehenden Arbeitshäuser waren ab Herbst 1933 überfüllt.(7) In Bayern hat man daher vorübergehend Arbeitshausgefangene im Konzentrationslager Dachau untergebracht (Nr. 27). Ab 1934 konnte nach der Abänderung des Strafgesetzbuchs durch die "Maßregeln der Sicherung und Besserung" (Nr. 24) die Arbeitshausunterbringung bei wiederholt Eingelieferten lebenslänglich dauern ("so lange es der Zweck erfordert").

Die fürsorgeinterne Diskussion über die weitere Ausgestaltung der speziellen Wandererfürsorge war in den ersten Jahren des NS-Regimes weitgehend bestimmt durch die Gründung des bayerischen Landesverbands für Wanderdienst durch den oberbayerischen NSV-Funktionär und SA-Sturmbannführer Alarich Seidler (Nr. 28, 38-39, 55). Dieser hatte alte Forderungen und Grundsätze bodelschwingscher Wandererfürsorge aufgegriffen und begonnen, diese rigoros durchzuführen. Er schuf jedoch in bewußtem Gegensatz zur christlichen Wandererfürsorge keinen Verband der freien Wohlfahrtspflege, sondern eine dem bayerischen Innenministerium

unmittelbar unterstellte “Körperschaft des öffentlichen Rechts”, die 1936 als alleiniger Träger der Wandererfürsorge eingesetzt wurde (Nr. 38).(8) Aus Seidlers großsprecherischem Plan von ausgeklügelten Wanderstraßen und dutzenden Wanderhöfen wurde schnell ein Modell rigider Internierungspraxis in einer Handvoll Einrichtungen, von denen keine einzige neu geschaffen worden war (Nr. 39).(9) Zwar konnte Seidler die sich in einer tiefen Legitimationskrise befindenden Wandererfürsorgeverbände überrumpeln und sie zu selbstzerstörerischen Resolutionen bewegen (Nr. 41), innerhalb der NSV, mit der er sich früh überworfen hatte, war sein Einfluß jedoch bald verspielt, und auch bei staatlichen Stellen fand er nur geringe Resonanz. Seidler hatte wohl unterschätzt, daß sein bayerisches Modell im Gegensatz zur preußischen provinziellen Selbstverwaltung stand, in deren Kompetenzbereich die (öffentlich organisierte) Wandererfürsorge lag. Am Widerstand der preußischen Provinzen ist die von Seidler beabsichtigte und vielfach auch erwartete Ausdehnung des bayerischen Landesverbands für Wanderdienst auf das Reich letztendlich gescheitert (Nr. 52-54).

Seit 1918 war die Forderung nach einem besonderen “Bewahrungsgesetz” ein zentrales Anliegen der deutschen Fürsorge. Ab 1921 lagen hierfür verschiedene Gesetzentwürfe vor.(10) 1924 forderten Zentrumsabgeordnete im Reichstag, “die Reichsregierung zu ersuchen, baldigst den Entwurf eines Verwahrungsgesetzes vorzulegen, nach welchem Personen, die wegen geistiger Minderwertigkeit nicht nur eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeuten und meist selbst elend zugrunde gehen, sondern auch dem Staat und den Kommunalverbänden fortgesetzt erhebliche Ausgaben auferlegen, nicht mehr in Gefängnissen, Arbeitshäusern, Irrenhäusern usw. untergebracht, oder der Landstraße oder der Prostitution überlassen, sondern in menschenwürdiger Weise verwahrt werden, unter produktiver Verwertung ihrer oft beachtenswerten Leistungsmöglichkeiten”.(11) Bewahrung war, gegebenenfalls gegen den Willen der Betroffenen und notfalls mit Zwang durchgeführte, fürsorgerische Behandlung in geschlossenen oder bestenfalls halboffenen Anstalten. Trotz vieler Anträge im Reichstag (darunter auch ein Antrag der SPD 12) war in der Weimarer Republik kein Bewahrungsgesetz zustande gekommen. In den Jahren der Weltwirtschaftskrise waren die Bewahrungsforderungen kaum noch diskutiert worden. Nach Machtantritt der Nationalsozialisten belebte sich die Debatte erneut. Allgemein wurde davon ausgegangen, daß die neuen Machthaber das in der “Systemzeit” gescheiterte Gesetz nun zügig durchsetzten (Nr. 10). Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge forderte noch 1933 die Hitlerregierung zum Erlaß eines Bewahrungsgesetzes und eines Wandererfürsorgegesetzes auf, ohne jedoch selbst konkrete Entwürfe zu unterbreiten (Nr. 11).

Ausformulierte Entwürfe für ein Bewahrungsgesetz legten 1936 der Referent im Hauptamt für Volkswohlfahrt der NSDAP, Bruno Gerl, und der Leiter des Berliner Landeswohlfahrts- und Landesjugendamts, Eduard Karl Spiewok, vor (Nr. 37, 42). Sie unterschieden sich von den in der Weimarer Republik erarbeiteten Entwürfen weniger im zu erfassenden Personenkreis als in der Beseitigung der letzten Rechtsgarantien der Betroffenen. Gleichzeitig wurde in diesen Entwürfen nicht mehr der - wie auch immer begründete - Schutz der Betroffenen vor sich selbst, sondern der Schutz der Volksgemeinschaft vor den zu Internierenden in den Mittelpunkt gestellt.

Anfang Februar 1934 schrieb Oskar Martini, ein angesehener Fürsorgeexperte, der seit 14 Jahren in Hamburg eines der größten Fürsorgeämter Deutschlands leitete und erst 1937 NSDAP-Mitglied wurde, in einer Tageszeitung über die Tätigkeit seiner Behörde: "Im national-sozialistischen Staat aber können die Beamten die Fürsorge wieder mit der nötigen Autorität ausüben: sie können Unwürdige abweisen, Asoziale mit Zwang anpacken, Wohlfahrtsschwindler ausmerzen. Sie können es, weil hinter ihnen heute eine starke Staatsgewalt steht. Die Zeiten sind vorbei, wo die Wohlfahrtsstellen Tummelplätze schlimmster Ausschreitungen waren, wo Polizeischutz notwendig war, wo die Beamten vielfach unter dem Druck der Masse ihre Entscheidungen treffen mußten. Die Zeiten sind überstanden, wo kommunistische Elemente ihren Terror ausübten, wo die Beamten bespuckt, mit Tintenfassern und Stühlen bombardiert wurden" (Nr. 26). Es waren nicht nur die in vielen Kommunen neu in Leitungspositionen eingerückten NSDAP-Funktionäre, die nun das Vorgehen gegen "Asoziale" forcierten.

Nach § 19 der Reichsfürsorgepflichtverordnung von 1924 konnten die Stadtverwaltungen arbeitsfähige Fürsorgeempfänger zur Arbeitsleistung verpflichten. Für diese "Pflichtarbeit" oder "Unterstützungsarbeit" erhielten die Fürsorgeempfänger keinen ortsüblichen Lohn, sondern allenfalls eine geringe Arbeitsprämie. Mit der Pflichtarbeit gingen die Hilfeempfänger kein Arbeitsverhältnis im bürgerlich-rechtlichen Sinn ein. Beiträge zur Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung wurden nicht gezahlt. Die Pflichtarbeit galt als Gegenleistung für gewährte Fürsorgeunterstützung, die durch die erwähnte Arbeitsprämie, manchmal auch durch Fahrtkostenerstattung oder ein kostenloses Mittagessen ergänzt wurde.(13) Verweigerung der Pflichtarbeit führte unweigerlich zum sofortigen völligen Entzug der Unterstützung. In den ersten Jahren nach Einführung der Reichsfürsorgepflichtverordnung war Fürsorgepflichtarbeit nur selten angeordnet worden. Viele Städte kannten sie überhaupt nicht. Eine im Dezember 1928 im Rhein- Main-Gebiet durchgeführte Umfrage ergab, daß von 21 Städten und Kreisen nur neun die Pflichtarbeit überhaupt anwandten.

(14) Die fachlich und politisch umstrittene Pflichtarbeit wurde vielerorts erst am Ende der Weimarer Republik eingeführt, konnte jedoch nicht umfassend durchgesetzt werden. Einige Kommunen führten sie im Lauf der Weltwirtschaftskrise zur Beschäftigung von aus der Arbeitslosenversicherung ausgesteuerten Wohlfahrtserwerbslosen ein. In anderen Städten war die Pflichtarbeit politisch nicht durchsetzbar. Statt dessen bot man nicht selten sog. Fürsorgearbeit an, mit der ein reguläres Arbeitsverhältnis mit ortsüblichem Lohn beiden Stadtverwaltungen eingegangen wurde, mit der Möglichkeit zum Erwerb von Leistungsansprüchen aus der 1927 geschaffenen Arbeitslosenversicherung. Die Finanzkrise der Städte schränkte allerdings die vergleichsweise teure Fürsorgearbeit während der Weltwirtschaftskrise drastisch ein.

Aufgrund mangelnder Arbeitsgelegenheiten erfaßte die schrittweise ausgebauten Pflichtarbeit jedoch auch am Ende der Weimarer Republik in der Regel nur einen kleinen Prozentsatz der Unterstützungsempfänger. In Hamburg beispielsweise arbeiteten im Sommer 1932 nur etwa 6000 Personen in Pflichtarbeit, bei insgesamt über 200 000 Hilfeempfängern. Noch 1933 verschärften vor allem Großstädte die Verhängung von Fürsorgepflichtarbeit. Die unter Nr. 12 dokumentierte Umfrage des Deutschen Gemeindetags vom 31. Juli 1933 zeigt die offene Kontrollabsicht vermeintlich Arbeitsscheuer durch die Pflichtarbeit und das unverblühte Ziel, möglichst viele Menschen als Arbeitsverweigerer aus dem Unterstützungsbezug zu drängen. Trotz aller Unterschiede, insbesondere bei der geforderten Arbeitszeit und der manchmal zusätzlich zur Fürsorgeunterstützung gewährten Arbeitsprämie, ist insgesamt die Tendenz der Stadtverwaltungen unverkennbar, nun möglichst viele arbeitsfähigen Fürsorgeempfänger mit Pflichtarbeit zu belegen. (15) Eine im Oktober 1933 erlassene Arbeitsordnung für Fürsorgepflichtarbeiter der Stadt Frankfurt am Main ist unter Nr. 21 abgedruckt.

Die Zahl der Pflichtarbeiter ging in den Jahren nach 1933 parallel zur Zahl der Fürsorgeempfänger rasch und nachhaltig zurück. Aus der Sicht der Wohlfahrtsämter waren in dem übriggebliebenen Rest der Fürsorgeempfänger unverschuldete Arme und "Unterstützungshyänen" nun besser unterscheidbar. In Frankfurt am Main hatte man bereits 1934 begonnen, die Fürsorgeakten von "Asozialen" besonders zu kennzeichnen (Nr. 32). In den Fürsorgeämtern wurden unterschiedliche Unterstützungssätze für "Vollwertige" und "Asoziale" üblich (Nr. 34, 65). (16) Der unter Nr. 118 auszugsweise dokumentierte Richtsatzterlaß vom 31. Oktober 1941 schrieb solche Praktiken schließlich reichsweit fest. Einige Kommunalverwaltungen trennten die Betreuung von "Asozialen" sogar organisatorisch von der "ordentlicher" Fürsorgeempfänger (Nr. 78).



Verschiedene Großstädte richteten besondere Lager für Fürsorgeempfänger ein. In diesen wurde - oft weit außerhalb des Stadtgebiets - die Fürsorgepflichtarbeit nach § 19 Reichsfürsorgepflichtverordnung und der, insbesondere gegen säumige Unterhaltspflichtige verhängte, fürsorgerechtliche Arbeitszwang nach § 20 desselben Gesetzes vollstreckt (Nr. 34, 44, 134). Besonders bekannt wurde das bremische Arbeitszwangslager Teufelsmoor (Nr. 64, 105).<sup>(17)</sup> Andere Städte nutzten bereits bestehende Anstalten und Arbeitshäuser (Nr. 47, 82). In Bayern konnte der fürsorgerechtliche Arbeitszwang nach § 20 Reichsfürsorgepflichtverordnung sogar im Konzentrationslager Dachau vollstreckt werden (Nr. 31, 36, 43).

Gleichzeitig wollten vor allem großstädtische Sozialverwaltungen nicht mehr auf das wiederholt angekündigte, jedoch immer wieder hinausgezögerte Bewahrungsgesetz warten. Berlin erweiterte im Sommer 1934 die 1879 errichtete Arbeitsanstalt am Rummelsburger See zu einem "Arbeits- und Bewahrungshaus". Die Einweisungen erfolgten zunächst durchweg unter Berufung auf strafrechtliche Vorschriften bzw. auf bereits seit der Weimarer Republik geltende fürsorgerechtliche Bestimmungen. Die vorhandenen Gesetze seien "rechtsschöpferisch voll auszunutzen", hieß es dazu in der unter Nr. 30 abgedruckten Verfügung des Leiters des Berliner Landeswohlfahrtsamts.

Auffallend ist die zumindest in den ersten Jahren des NS-Regimes vorhandene große Handlungsfreiheit und die verbreitete Eigeninitiative der Kommunen. Die Stadtverwaltungen ergriffen die Initiative beim Vorgehen gegen mißliebige Fürsorgeklienten in der Regel ohne Anweisung zentraler Machtinstanzen.

1938 begann eine neue Phase der Asozialenverfolgung. In dieser Phase entstanden die nur teilweise umgesetzten Pläne zu einer umfassenden rassenhygienischen Erfassung der "Asozialen", die Verhängung von Vorbeugungshaft, die Entwürfe für ein Gemeinschaftsfremdengesetz, die Jugendschutzlager, die österreichischen "Asozialenkommissionen". Auch die "Euthanasie"-Morde und die Vernichtung durch Arbeit in den Konzentrationslagern liegen in diesem Zeitabschnitt. Eine formale Berufung auf alte straf- und fürsorgerechtliche Bestimmungen fand nun immer seltener statt.

Wendepunkt waren die Massenverhaftungen im Rahmen der "Aktion Arbeitsscheu Reich" vom Frühjahr und Sommer 1938. Massiv griff zunächst einmalig die Gestapo (Nr. 57, 59, 60, 68), dann nachhaltig die Kriminalpolizei ein, letztere im Rahmen der "vorbeugenden Verbrechensbekämpfung" (Nr. 50, 62, 66, 67). Etwa zehntausend männliche

“Asoziale” wurden im Sommer 1938 binnen weniger Wochen in die Konzentrationslager verschleppt (Nr. 69-73). Erstmals seit den Bettlerrazzien des Jahres 1933 schalteten sich wieder zentrale Reichsinstanzen eingehend in den Kampf gegen “Asoziale” ein. Örtliche und regionale Modelle verloren in der Folge schnell an Ausstrahlungskraft und Bedeutung.

Bereits wenige Wochen nach den Massenverhaftungen vom Sommer 1938 war die Verhängung von Vorbeugungshaft gegen “Asoziale” in das normale, routinemäßige Verwaltungshandeln vieler Kommunen integriert. Wohlfahrtsämter drängten die Polizeibehörden geradezu zur Verhaftung von “Asozialen” (Nr. 68). Die Beseitigung von mißliebigen Klienten wurde bald unter Benutzung von Formularen ohne jede Geheimhaltung und ohne jedes Unrechtsbewußtsein durchgeführt. Ein Artikel im “Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge” mit dem Titel “Kriminalpolizeiliche Vorbeugungshaft als Mittel zur Bewahrung Asozialer” informierte im Frühjahr 1939 die Fachöffentlichkeit eingehend über die neue Lage (Nr. 90). In Verwaltungsrichtlinien der Städte erschien Vorbeugungshaft als eine weitere Unterbringungsart neben den althergebrachten Möglichkeiten (Nr. 78, 111, 134). Teilweise tauchen Formulierungen vertraulicher Asozialenerlasse des Reichskriminalpolizeiamts wörtlich in - in Amtsblättern veröffentlichten - kommunalen Verwaltungsrichtlinien auf (Nr. 111). Der enorme Abschreckungseffekt, die einfache, schnelle Durchführung und nicht zuletzt die Kostenfreiheit der KZ-Unterbringung faszinierte beteiligte Kommunalbeamte (Nr. 68, 82).

Für die Betroffenen bedeutete die Anwendung der kriminalpolizeilichen Vorbeugungshaft eine kaum zu überschätzende Verschärfung. Die zuvor übliche Internierung in Anstalten, Fürsorgelagern, Arbeitshäusern und Gefängnissen wies - trotz aller Härten und der großen Gefahr einer Zwangssterilisation - durchaus die Möglichkeit der Entlassung, zumindest doch gewisse Überlebenschancen auf. Die ab Sommer 1938 praktizierte KZ-Verbringung bedeutete für viele, wenn nicht sogar für die Mehrzahl der Inhaftierten, den Tod.

Die durch den Grunderlaß Vorbeugende Verbrechensbekämpfung vom 14. Dezember 1937 (Nr. 50) und den dazu erlassenen Richtlinien vom 4. April 1938 (Nr. 62) eingeleitete Wende der Asozialenpolitik ist unübersehbar. Das Jahr 1938 steht für das Ende der Dominanz der fürsorgerisch-autoritären Asozialenverfolgung. Jetzt traten den subproletarischen Schichten nicht mehr hauptsächlich städtische Fürsorgeämter oder örtliche Strafrichter, sondern die zentralisierte Polizei gegenüber. Entscheidungen fielen nun

immer weniger Fürsorgeinstanzen oder Amtsrichter, sondern die Kriminalpolizei, bzw. ab 1941 im Rahmen der Einweisungen in die Arbeitserziehungslager die Gestapo (Nr. 113). Die Verantwortlichkeit für die Asozialenverfolgung ging von örtlichen und regionalen Instanzen auf das Reich, konkret auf das Reichskriminalpolizeiamt, über. Allerdings ersetzte die zentralisierte Polizei die kommunale Fürsorge nicht vollständig. Die Entscheidungsinstanz Reichskriminalpolizeiamt war auf die Vorarbeit örtlicher Kriminalpolizisten angewiesen, die wiederum ihre Informationen nicht zuletzt aus den jeweiligen Fürsorge- und Gesundheitsämtern erhielten (Nr. 110, 116, 142).

Die intensiven und langjährigen Diskussionen und Vorarbeiten für ein Bewahrungsgesetz, die weit fortgeschrittenen Entwürfe für ein Wandererfürsorgegesetz (Nr. 51-54) bzw. die Pläne eines reichsweiten "Wanderdienstes" nach bayerischem Vorbild waren ab Sommer 1938 obsolet. Soweit jetzt überhaupt noch über ein Bewahrungsgesetz diskutiert wurde, geschah dies unter der Perspektive, Fürsorgeinstanzen und Justiz gegenüber dem immens gewachsenen Einfluß der Polizei zu stärken. Das unter Nr. 74 ungekürzt abgedruckte Protokoll der ersten Arbeitstagung des Wohlfahrts- und Fürsorgerechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht vom 19. August 1938 ist ein Schlüsseldokument zur Frage des weiteren Vorgehens nach den Massenverhaftungen von sog. Asozialen.

In Form von Entwürfen für ein "Gesetz über die Behandlung Gemeinschaftsfremder" erhielt das Bewahrungsproblem ein "neues Gewand" (so die Einschätzung des Ministerialrats im Reichsjustizministerium Johannes Eichler).<sup>(18)</sup> Von diesem nicht verwirklichten Plan eines Gemeinschaftsfremdengesetzes, dessen Entwürfe im Gegensatz zu den veröffentlichten Entwürfen eines Bewahrungsgesetzes nur innerhalb oberster Reichsbehörden weitergereicht wurden, erfuhr die Öffentlichkeit erst im Rahmen der Nürnberger Prozesse.<sup>(19)</sup> Die Forschung über die NS-Sozialpolitik hat die Überlieferung zum Gemeinschaftsfremdengesetz in den Beständen des Bundesarchivs vielfach ausgewertet, dabei allerdings den bereits im Februar 1939 vom Vorsitzenden des bayerischen Landesverbands für Wanderdienst, Alarich Seidler, entworfenen (und im Bundesarchiv nur im Bestand des Deutschen Gemeindetags überlieferten) ersten Entwurf für ein Gemeinschaftsfremdengesetz (Nr. 87) durchweg übersehen, so daß das Gemeinschaftsfremdengesetz vielfach als genuines Projekt des Reichskriminalpolizeiamts angesehen wurde. Tatsächlich kam der Anstoß jedoch von außerhalb.

Auch beim Vorgehen gegen Prostituierte lassen sich deutlich zwei Phasen

unterscheiden.(20)

Hier bildete der Beginn des Zweiten Weltkriegs die entscheidende Zäsur. 1933 galt es zunächst als “Auswüchse” eingeschätzte Wirkungen des “Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten”, einem wichtigen Reformprojekt der Weimarer Republik aus dem Jahre 1927, zu bekämpfen. Bereits am 22. Februar 1933 forderte der preußische Innenminister die Polizeibehörden auf, “vollen Gebrauch” von den bestehenden Strafbestimmungen gegen Prostituierte zu machen (Nr. 2). Schon am 26. Mai 1933 erfolgte dann eine Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs, die strafrechtliches Vorgehen insbesondere gegen Straßenprostituierte erleichterte (Nr. 3). Vielfach fanden Razzien statt, wenngleich sich für längerdauernde Inhaftierungen oder gar massenhafte Konzentrationslagereinweisungen in den ersten Jahren der NS-Zeit keine Hinweise finden. Das “Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten” blieb nach der Änderung von 1933 formal unangetastet, allerdings kümmerten sich viele Städte wenig um das dort festgelegte Verbot der Kasernierung von Prostituierten.(21) Nach Beginn des Zweiten Weltkriegs erfolgte dann umfassende, rigide polizeiliche Kontrolle der Prostitution. Das Kasernierungsverbot wurde im November 1940 endgültig aufgehoben. Bei Verstößen gegen die auferlegten Polizeivorschriften drohte nun die vielfach auch durchgeführte Einweisung in Konzentrationslager (Nr. 94-96). Prostituierte waren von Anfang an in die kriminalpolizeiliche “vorbeugende Verbrechensbekämpfung” einbezogen. Die Verhängung von Vorbeugungshaft gegen Prostituierte erfolgte, insbesondere nach Kriegsbeginn, kontinuierlich im laufenden Geschäftsbetrieb der Kriminalpolizei, oft nach Hinweisen der Gesundheitsämter.

Unter der Überschrift “Bekämpfung der Jugendkriminalität” veröffentlichte das Reichsinnenministerium am 24. Mai 1939 einen Erlaß über die Einrichtung einer “Reichszentralen zur Bekämpfung der Jugendkriminalität” innerhalb des Reichskriminalpolizeiamts (Nr. 92). Aufgabe der neuen Abteilung des Reichskriminalpolizeiamts war die Überwachung von Kindern und Jugendlichen, die “erblich kriminell belastet” erschienen. Die dieser Dienststelle zur Verfügung stehenden Maßnahmen gipfelten in der Anwendung polizeilicher Zwangsmittel im Sinn des Grunderlasses Vorbeugende Verbrechensbekämpfung vom 14. Dezember 1937. Knapp ein Jahr später informierte das Reichskriminalpolizeiamt die untergeordneten Dienststellen über die in Kürze mögliche polizeiliche Unterbringung von “kriminell gefährdeten und asozialen Minderjährigen” (Nr. 99). In Frage kämen Minderjährige für die “trotz ihres kriminellen oder asozialen Verhaltens Fürsorgeerziehung wegen Aussichtslosigkeit oder Überschreitung der Altersgrenze nicht angeordnet oder aufrechterhalten

werden kann". Als unerziehbar angesehene Minderjährige hatten eine der Kerngruppen der in der Bewahrungsdiskussion anvisierten Personen gebildet. Die fehlende Internierungsmöglichkeit für Jugendliche, die aus Altersgründen aus der Fürsorgeerziehung ausschieden oder gegen die wegen mangelnder Aussicht auf Erfolg Fürsorgeerziehung von vornherein nicht verhängt werden durfte, galt innerhalb der Jugendfürsorge als empfindliche Lücke.

Am 26. Juni und am 16. August 1940 forderte das Reichskriminalpolizeiamt dann auf, Anträge zur Unterbringung "krimineller und asozialer Minderjähriger in Jugendschutzlagern" zu stellen (Nr. 103, 106). Bei der Auswahl seien "vorwiegend 16- bis 19jährige Burschen" zu berücksichtigen. Bereits im November 1940 wurde die Altersgrenze bis zum 21. Lebensjahr ausgedehnt (Nr. 108).

Die Jugendschutzlager unterstanden der "Reichszentralen zur Bekämpfung der Jugendkriminalität" des Reichskriminalpolizeiamts. Einweisung in die Jugendschutzlager war keine Fürsorgeerziehung unter verschärften Bedingungen, sondern Inhaftierung von Jugendlichen, die auch für die strengste Fürsorgeerziehung als nicht geeignet oder würdig eingeschätzt wurden. Einweisung in ein Jugendschutzlager bedeutete gegebenenfalls Herausnahme aus der Fürsorgeerziehung und Verhängung von Vorbeugungshaft durch das Reichskriminalpolizeiamt, das zur Vollstreckung entweder eines der großen Konzentrationslager oder ein Jugendschutzlager bestimmte. In den Erlassen wird von Anfang an auf den Grunderlaß Vorbeugende Verbrechensbekämpfung Bezug genommen. Der Unterschied zur Vorbeugungshaft bei Erwachsenen bestand in der Anhörung der Jugendbehörden vor der endgültigen Inhaftierung und insbesondere in der engen Zusammenarbeit mit diesen Behörden bei der Auswahl der Jugendlichen. Insofern hatte die öffentliche Jugendfürsorge ein gewisses Vorschlagsrecht, die Entscheidung über Einweisung und Entlassung der Jugendlichen fällt jedoch das Reichskriminalpolizeiamt.

Auf dem Gelände des Landeswerkhauses Moringen, dem 1867 gegründeten Arbeitshaus der Provinz Hannover, wurde im August 1940 das erste Jugendschutzlager errichtet. Im Oktober 1941 forderte das Reichsinnenministerium die Jugendämter auf, Jugendliche zur Unterbringung in diesem Lager zu benennen (Nr. 117), dessen Kapazität bald gesteigert werden konnte (Nr. 119). Die Unterbringungszeit war nicht befristet, selbst das Erreichen der Volljährigkeit bildete keinen Entlassungsgrund, sondern brachte gegebenenfalls die Verlegung in eines der großen Konzentrationslager. Berichte über Besichtigungen des Lagers durch hohe Beamte des Reichsjustizministeriums im April 1942 (Nr. 127)

und durch einen Gefängnisdirektor im Juli 1943 (Nr. 148) dokumentieren eine weitreichende Zustimmung zu den Jugendschutzlagern auch außerhalb der Polizeibehörden.

Für Mädchen stand ab Sommer 1942 das Jugendschutzlager Uckermark zur Verfügung, das sich in unmittelbarer Nähe des Konzentrationslagers Ravensbrück befand (Nr. 124). 1944 konnten dort etwa 600 Haftplätze belegt werden. Für polnische Kinder und Jugendliche wurde 1942 in Lodz das Polen-Jugendverwahrlager Litzmannstadt errichtet (Nr. 135-136, 139), in dem nach vorsichtigen Schätzungen etwa fünfhundert Kinder und Jugendliche ums Leben kamen.

Im April 1944 im "Reichsministerialblatt für die Innere Verwaltung" veröffentlichte Erlasse des Reichssicherheitshauptamts an die Polizeibehörden (Nr. 154) und des Reichsinnenministeriums an die Jugendbehörden (Nr. 155) regelten das Einweisungsverfahren in die Jugendschutzlager umfassend, ohne jedoch grundlegende Neuerungen einzuführen. Aufgabe der Jugendschutzlager sei, "ihre Insassen nach kriminalbiologischen Gesichtspunkten zu sichten, die noch Gemeinschaftsfähigen zu fördern, daß sie ihren Platz in der Volksgemeinschaft ausfüllen können, und die Unerziehbaren bis zu ihrer endgültigen anderweitigen Unterbringung (in Heil- und Pflegeanstalten, Bewahrungsanstalten, Konzentrationslagern usw.) unter Ausnutzung ihrer Arbeitskraft zu verwahren" (Nr. 154).

Im österreichischen Gau Niederdonau wurden ab 1942 flächendeckend besondere "Asozialenkommissionen" unter Federführung des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP errichtet, nach dem zuvor in Wien bereits Erfahrungen mit einer solchen Kommission gemacht worden waren. [22] In den auf Kreisebene eingerichteten Kommissionen führte der NSDAP-Kreisleiter formal den Vorsitz. Weitere Mitglieder waren der Kreisbeauftragte für Rassenpolitik, der Kreisamtsleiter der NSV, der Landrat bzw. der Oberbürgermeister, die Leiter des Gesundheits-, Fürsorge-, und Jugendamts, ferner Vertreter der Polizei und des Arbeitsamts (Nr. 121). Diese Kommissionen konnten über die Klassifizierung eines Menschen als "asozial" entscheiden. Strittige Fälle konnten einer Gauasozialenkommission vorgelegt werden. Über die gegebenenfalls zu ergreifenden Maßnahmen entschied dann der Landrat bzw. der Oberbürgermeister, also die kommunale Bürokratie. Insgesamt scheinen diese Asozialenkommissionen von geringer Effizienz geblieben zu sein.[23] Allerdings entwickelte die Asozialenkommission der Stadt Wien vergleichsweise große Aktivitäten. Vom 1. Januar 1941 bis zum 31. Juli 1944 sprach die Wiener Kommission 1868 Empfehlungen zur Internierung

aus. Daraufhin wurden 1094 Personen in verschiedene Arbeitslager eingewiesen, 42 Jugendliche in Erziehungslager, 56 Personen in Konzentrationslager und weitere 22 Personen in eine Trinkerheilanstalt.[24] Über die Erfahrungen der Stadtverwaltung Wien bei der Asozialenbekämpfung und die Tätigkeit der dortigen Asozialenkommission berichteten Obermedizinalrat Richard Günther und der Leiter des Wiener Hauptwohlfahrtsamts Robert Linke im Mai 1943 auf einem Fortbildungslehrgang für Volkspflegerinnen in Prag. Die beiden Referate sind gekürzt unter Nr. 145 und Nr. 146 in diese Quellensammlung aufgenommen. Unter Nr. 147 ist ein Protokoll einer Sitzung der Wiener Asozialenkommission dokumentiert.

Das Vorgehen gegen die “Asozialen” und “Gemeinschaftsfremden” läßt sich in die umfassende Rassenpolitik des NS-Staats einordnen. Die ethnische Variante dieses Rassismus grenzte alle “Artfremden”, insbesondere Juden, Zigeuner und Farbige aus. Die eugenische Variante des Rassismus zielte dagegen auf die “Minderwertigen” innerhalb der “Deutschblütigen”. Der gemeinsame Nenner aller Formen des NS-Rassismus war die Einteilung und Behandlung bestimmter Menschengruppen nach einer angeblich angeborenen unterschiedlichen Wertigkeit. Von wirklichen oder angeblichen Unterschieden schloß der NS-Rassismus dabei auf generelle Ungleichheit. Der einzelne wurde nur in seinem Wert oder Unwert für den Volkskörper betrachtet. Den “Artfremden” und den “Gemeinschaftsfremden” nahm man dabei die Rechte eines “Volksgenossen”, die persönliche Freiheit und letztendlich die Lebensberechtigung. In weiten Bereichen der Wohlfahrtspflege und der Gesundheitspolitik setzte sich die Unterscheidung von zu fördernden “wertvollen” Menschen und von auszugrenzenden “Minderwertigen” als handlungsleitendes Paradigma durch. Die klassische Forderung der Rassenhygieniker “ungleicher Wert, ungleiche Rechte”[25] schlug sich in einer Vielzahl von Verordnungen und Erlassen nieder (Nr. 65, 84, 86, 104, 118). Im Gemeinschaftsfremdengesetz wäre diese Ungleichheit in allgemeiner Form geltendes Recht geworden.

Im Unterschied zu den von vornherein nicht zum Volkskörper gezählten Juden und Zigeunern mußten die “Gemeinschaftsfremden” und “Minderwertigen” in einem aktiven Reinigungsprozeß aus dem angeblichen Volkskörper ausgesondert werden. Einmal ausgegrenzt, waren sie tendenziell demselben Schicksal unterworfen wie “Artfremde”. Allerdings war der Definitionsprozeß bei “Gemeinschaftsfremden” recht komplex, insbesondere blieb die konkrete Grenzziehung teils umstritten, teils bewußt offen. Im Gegensatz zu Juden und Zigeunern existierte für “Asoziale” der Ausweg der Teilnahme am Arbeitsprozeß oder in der Kriegsmaschinerie. Wer sich erzieherisch beeinflußbar zeigte, bewies damit letztendlich, daß

sein abweichendes Verhalten nicht erbbedingt sein konnte.

Die Asozialenverfolgung im Nationalsozialismus ist nicht allein aus der Umsetzung rassenhygienischer Ideen erklärbar. Gerade das Zusammenwirken eher pragmatisch ausgerichteter fürsorgerischer Disziplinierung und rassistischer "Ausmerze" bewirkte die Effizienz der Verfolgung. Die restriktive Anwendung von Fürsorgebestimmungen konnte auch von denen vertreten werden, die der rassenhygienischen "Ausmerze" eher reserviert gegenüberstanden. Die fürsorgerische Ausgrenzung benannte gesellschaftliche Problemgruppen, die dann zum Objekt eugenischer Eliminierung werden konnten. Die mörderische Phase ab 1938 ist ohne den vorangegangenen massiven fürsorgerisch-autoritären Angriff auf unangepaßt lebende Menschen kaum vorstellbar. Autoritäre Wohlfahrtspolitik hat innergesellschaftliche Feindgruppen benannt, ausgegrenzt und oft auch interniert, die dann ab 1938 in die Konzentrationslager verschleppt oder in "Euthanasie"-Maßnahmen ermordet wurden.

## II.

Es sind bisher nur wenige Quelleneditionen zur Sozial- und Gesundheitspolitik im Nationalsozialismus erschienen. Ernst Klee hat bereits 1985 "Dokumente zur "Euthanasie"" während der NS-Zeit herausgegeben.[26] Herwart Vorländer veröffentlichte 1987 Dokumente über die Tätigkeit der NSV.<sup>27</sup> Jochen-Christoph Kaiser, Kurt Nowak und Michael Schwartz haben 1992 Quellentexte zur "Eugenik, Sterilisation, 'Euthanasie'" für den Zeitraum 1895 bis 1945 vorgelegt.[28] Eine Quellensammlung zur NS-Fürsorgepolitik im allgemeinen bzw. zur Verfolgung "Asozialer" im Nationalsozialismus im besonderen existiert dagegen bislang nicht. Gleichwohl sind nicht wenige der in den vorliegenden Band aufgenommenen Quellenstücke nach 1945 bereits anderswo abgedruckt worden, jedoch sehr zerstreut, in recht unterschiedlichen Zusammenhängen und oft ohne ersichtlichen Kontext.[29] Einzelne Stücke waren 1946 bereits "Nürnberger Dokumente" (Nr. 132, 133, 149, 159).

Der Berichtszeitraum dieser Quellensammlung beschränkt sich auf die Jahre 1933 bis 1945. Jede andere Entscheidung - obwohl inhaltlich natürlich naheliegend, ja geradezu geboten - hätte zu einer kaum kontrollierbaren Ausweitung der aufzunehmenden Quellen geführt. Die Debatten um ein Bewahrungsgesetz und der rassenhygienische Diskurs der Weimarer Republik lassen sich ohnehin nicht als bloße Vorgeschichte der Ereignisse in der Zeit des Nationalsozialismus abhandeln. Ähnliches gilt für die Fragen der Wiederaufnahme der Forderungen nach einem Bewahrungsgesetz in der Bundesrepublik Deutschland und deren inhaltlichen Aufnahme in § 73 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) von 1961[30] bzw. für Fragen der



“Wiedergutmachung” und der fehlenden “Vergangenheitsbewältigung” der deutschen Fürsorge.

Ein Großteil der für diesen Band ausgewählten Quellen befindet sich in den Beständen des Bundesarchivs. Wichtigste Bestände waren die Akten des Reichsjustizministeriums (R 22) und des Deutschen Gemeindetags (R 36). Alle weiteren Bestände des Bundesarchivs steuerten jeweils nur einzelne Vorgänge bei.

Im Bundesarchiv konnten nicht weniger als 17 Entwurfsfassungen für das ab 1939 projektierte “Gesetz über die Behandlung Gemeinschaftsfremder” ermittelt werden, wobei hier nur die tatsächlich zwischen dem Reichskriminalpolizeiamt und beteiligten Ressortministern verschickten bzw. übergebenen Fassungen gezählt sind. Dreimal gingen verabschiedungsreife Vorlagen an sämtliche Reichsminister. Acht Entwürfe für ein Gemeinschaftsfremdengesetz sind in diese Quellensammlung aufgenommen (Nr. 87, 100, 114, 123, 140, 141, 149, 153). Sieht man von einem im Februar 1940 innerhalb des Reichsjustizministeriums erarbeiteten Entwurf einer “Verordnung zur Bewahrung Asozialer” (Nr. 97) und dem im Februar 1943 ebenfalls vom Reichsjustizministerium vorgelegten Entwurf eines “Gesetzes über die Behandlung Asozialer (Gemeinschaftsfremder)” (Nr. 140) ab, gab es keine miteinander konkurrierenden Gesetzentwürfe, sondern jeweils eine Weiterentwicklung des zuletzt vorliegenden Entwurfs. Die dokumentierten Entwürfe für ein Gemeinschaftsfremdengesetz stammen mit der Ausnahme des ersten (Nr. 87) und des vorletzten Entwurfs (Nr. 149) aus den Akten des Reichsjustizministeriums. Eine Überlieferung des (federführenden) Reichskriminalpolizeiamts zum Gemeinschaftsfremdengesetz ist nicht bekannt. Die einschlägigen Akten des Reichsinnenministeriums wurden im November 1943 bei einem Bombenangriff vernichtet (bei der einzigen Akte des Reichsinnenministeriums zum Gemeinschaftsfremdengesetz handelt es sich um eine danach wiederangelegte Akte). Die Überlieferung aus dem Reichsjustizministerium ist in dieser Frage dagegen vergleichsweise erfreulich. Die partiell kritische Position des Reichsjustizministeriums (Nr. 97, 112) ist daher weit besser dokumentierbar als interne Vorgänge des Reichskriminalpolizeiamts und der zuständigen Abteilungen des Reichsinnenministeriums.

Diese Quellenedition ist insgesamt jedoch nicht auf die Auswertung der Bundesarchivbestände beschränkt, da sich die Tätigkeit der regionalen und örtlichen Instanzen oft nur zufällig in der Überlieferung der Zentralinstanzen niedergeschlagen hat. Insbesondere die für eine adäquate Darstellung der Verfolgung unverzichtbaren personenbezogenen Quellen konnten nur in

Archiven mit örtlicher bzw. regionaler Zuständigkeit gefunden werden.

Insgesamt zehn Anordnungen von Vorbeugungshaft gegen “Asoziale” wurden beispielhaft ausgewählt (Nr. 69-72, 110, 115, 116, 142, 151, 158). Mit einer Ausnahme stammen diese (selten überlieferten) Anordnungen aus personenbezogenen Fallakten der Kriminalpolizei Duisburg, die sich heute im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf befinden. Sie können schon allein aufgrund der örtlichen Häufung nicht den Anspruch auf Repräsentativität erheben. Gleichwohl wurde bei der Auswahl versucht, die Bandbreite der Verhaftungsbegründungen widerzuspiegeln. Zwei exemplarische Zwangssterilisationsbeschlüsse des Erbgesundheitsgerichts Kassel sollen die kaum kaschierte Sozialdiagnose dokumentieren (Nr. 58, 81). Der Abdruck jeweils eines Beispiels einer Verweigerung eines Mutterverdienstkreuzes (Nr. 89) bzw. eines Ehestandsdarlehens (Nr. 101) wegen “Asozialität der Sippe” zeigt den Ausschluß von “Unwürdigen” von Maßnahmen aufbauender Bevölkerungspolitik auf. Beide Stücke stammen aus dem Staatsarchiv Detmold.

Städtische Verwaltungsrichtlinien bzw. umfassendere Berichte über die Behandlung “Asozialer” in einzelnen Städten sind in dieser Quellensammlung aus Berlin (Nr. 30, 93, 111), Hamburg (Nr. 44, 78), Kassel (Nr. 109), Stuttgart (Nr. 34, 134) und Wien (Nr. 146) dokumentiert. Wie vielfältig die für einzelne Beamte wohl kaum zu überblickenden Möglichkeiten des Vorgehens gegen “Asoziale” waren, zeigt die unter Nr. 93 abgedruckte Dienstanweisung “Maßnahmen gegen Asoziale” der Nürnberger Stadtverwaltung. Aus den Stadtarchiven Frankfurt, Stuttgart und Wien stammen weitere Stücke, die die Tätigkeit großstädtischer Fürsorgeämter aufzeigen.

Aus den Beständen des Archivs des Diakonischen Werks (Berlin) und dem Hauptarchiv der von Bodelschwingschen Anstalten (Bielefeld) sind Quellen zur Behandlung von Wohnungslosen bzw. zur Ausgestaltung der Wandererfürsorge entnommen. Aus den Beständen des Landeswohlfahrtsverbands Hessen (Kassel) stammen einige personenbezogene Dokumente von Gefangenen des Arbeitshauses Breitenau. Weitere Stücke steuerten die Bestände der Staatsarchive Bremen, Hamburg, Ludwigsburg, Marburg, München und Stuttgart bei.

Die im Rahmen der “Vorbeugenden Verbrechensbekämpfung” zwischen 1937 und 1943 entstandenen Erlasse sind in der als “vertraulich” eingestuft, für den Dienstgebrauch des Reichskriminalpolizeiamts erstellten, “Erlaßsammlung Vorbeugende Verbrechensbekämpfung” überliefert.[31] Diese Sammlung enthält einen Großteil der im vorliegenden Buch dokumentierten Erlasse des Reichssicherheitshauptamts und seiner

Vorläuferorganisationen. Die “Erlaßsammlung Vorbeugende Verbrechensbekämpfung” dokumentiert jedoch nur die 1943 gültige Fassung der Erlasse, auch enthält sie keine Unterschriften der verantwortlichen Personen. Soweit Erlasse in archivalischer Behördenüberlieferung nachgewiesen werden konnten, wurde daher nicht die “Erlaßsammlung”, sondern die Aktenüberlieferung des Bundesarchivs bzw. des Staatsarchivs Marburg als Grundlage der Dokumentation herangezogen.

Eine Beschränkung dieser Edition ausschließlich auf unveröffentlichte Aktenstücke wäre dem über weite Strecken öffentlichen Charakter der Maßnahmen gegen “Asoziale” nicht angemessen. Daher wurden auch umfassend bereits zeitgenössisch veröffentlichte Erlasse und Verordnungen aufgenommen (Nr. 2, 4, 17, 30, 31, 33, 38, 61, 84, 86, 92, 93, 104, 111, 117, 118, 120, 121, 154, 155). Um die Öffentlichkeit des Vorgehens zu dokumentieren sind auch beispielhaft einige Zeitungsartikel abgedruckt (Nr. 22, 26, 36, 40, 48, 49, 80). Solche Berichte und Meldungen der Tagespresse finden sich häufig. Die Bettlerrazzien im September 1933 waren sogar von einer regelrechten Pressekampagne begleitet.[32]

Dagegen konnte die breite publizistische Debatte der rassenhygienischen, fürsorgerischen, sozialpolitischen, juristischen und medizinischen Fachzeitschriften über Asozialität und Bewahrung im Rahmen dieser Quellensammlung nicht wiedergegeben werden.[33] Verzichtet werden mußte auch auf den erneuten Abdruck von zeitgenössisch in Fachzeitschriften bereits veröffentlichten Referaten einschlägiger Fachtagungen.[34] Im Interesse der Benutzerfreundlichkeit wurden die in den aufgenommenen Quellen häufig zitierten Gesetzestexte als eigenständige Stücke (Nr. 3, 8, 13, 24) abgedruckt bzw. in Fußnoten zitiert.

Die Verfolgung der Sinti und Roma überlappte sich in einigen Bereichen mit dem Vorgehen gegen “Asoziale”, verlief insgesamt jedoch weitgehend getrennt.[35] In der mittlerweile recht umfangreichen Forschungsliteratur zur Verfolgung der Sinti und Roma sind die wichtigsten Erlasse bereits wiederholt dokumentiert. Hans-Joachim Döring hat bereits 1964 einige Zigeunererlasse zugänglich gemacht.[36] Wolfgang Wippermann dokumentierte 1986 in seiner Lokalstudie zur Verfolgung der Sinti und Roma in Frankfurt am Main umfassend die zeitgenössisch veröffentlichten bzw. in der Erlaßsammlung Vorbeugende Verbrechensbekämpfung gesammelten Erlasse und wichtige Quellenstücke aus Frankfurter Magistratsakten.[37] Es war daher nicht notwendig, diese Stücke in den vorliegenden Band erneut aufzunehmen; den Genozid an den Sinti und Roma insgesamt adäquat mit den dafür notwendigen Quellentexten zu schildern, hätte ohnehin den Rahmen dieses Quellenbands gesprengt.

### III.

Die konkrete Editionstechnik dieser Quellensammlung lehnt sich an die Editionsrichtlinien

der Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Sozialpolitik an.“ Die Quellen sind chronologisch geordnet. Dies hat den Nachteil, daß thematisch zusammengehörende Stücke nicht immer aufeinander folgen. Andererseits wird durch eine chronologische Anordnung der zeitliche Ablauf der Ereignisse deutlicher.

Alle Ergänzungen des Bearbeiters sind in eckige Klammern gesetzt. Rechtschreibung, Zeichensetzung und Abkürzungen sind modernisiert, Tipp- und Rechtschreibfehler in der Regel stillschweigend verbessert. Alle in den Quellen vorgenommenen Hervorhebungen durch Sperrung, Fettdruck, Unterstreichung oder Verwendung unterschiedlicher Schrifttypen sind einheitlich durch Unterstreichung gekennzeichnet. Die graphische Gestaltung der Quellenstücke, etwa durch Zeilenumbrüche mitten im Satz, ist nur dokumentiert, wenn sie für das Verständnis notwendig erschien. Auslassungen sind durch [...] gekennzeichnet. Alle nicht im Duden bzw. im Abkürzungsverzeichnis aufgeführten Abkürzungen sind aufgelöst. Grußformeln und Höflichkeitsfloskeln sind in der Regel weggelassen.

Die in den Quellen erwähnten Personen werden beim ersten Auftreten in Fußnoten knapp annotiert, wobei die Stationen des beruflichen Lebenswegs aufgeführt werden. Diese bewußt kurzen Annotationen können eigenständige biographische Forschungen zu den genannten Personen nicht ersetzen. Bei der Annotation von Ärzten und Fürsorgefachleuten konnte häufig auf die zuverlässigen (und in der Regel ausführlicheren) Angaben bei Alfons Labisch/ Florian Tennstedt und Eckhard Hansen zurückgegriffen werden. [39] Soweit ermittelt, werden auch Nachkriegstätigkeiten erwähnt. Die Angaben zur Mitgliedschaft in der NSDAP beruhen auf Recherchen in den mittlerweile im Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde zugänglichen Beständen des ehemaligen Berlin Document Centers. Nach den Entscheidungen der Spruchkammerverfahren der Nachkriegszeit wurde nicht gesondert recherchiert. Soweit Entscheide der Spruchkammern bereits anderswo dokumentiert waren, wurden die Angaben übernommen.

18 Quellenstücke haben unmittelbar personenbezogenen Charakter. Es versteht sich von selbst, daß diese wenigen Stücke nicht repräsentativ sein können. Da in diesen Quellen in der Regel sehr Persönliches, z.B. Sexualverhalten, angesprochen wird, war Anonymisierung geboten.

### IV.

Ohne die finanzielle Unterstützung aus Mitteln der Forschungsförderung

der Universität Gesamthochschule Kassel hätte diese Edition nicht entstehen können. Hannelore Ullrich hat die ausgewählten Quellen mit großer Sorgfalt transkribiert und korrekturgelesen. Sema Erkol half engagiert beim Gegenlesen, Korrekturlesen und den Registerarbeiten. Florian Tennstedt stellte für viele Monate die für Personenrecherchen notwendigen Nachschlagewerke seiner Privatbibliothek zur Verfügung.

Die Annotation der Quellen wäre ohne die - oft wiederholte Hilfe - dutzender Privatpersonen, Standesämter, städtischer und staatlicher Archive nicht möglich gewesen. Stellvertretend für viele andere danke ich insbesondere Lothar Gruchmann, Eckhard Hansen, Alfons Labisch, Maren Seliger, Michael Wildt, dem Institut für Zeitgeschichte München, der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen Ludwigsburg, dem Stadt- und Landesarchiv Wien, dem Dokumentationszentrum des Österreichischen Widerstands Wien, dem Staatsarchiv Hamburg, dem Hauptstaatsarchiv Stuttgart und insbesondere Wulf-Ekkehard Lucke vom Landesarchiv Berlin. Großer Dank geht abschließend an das Bundesarchiv, das nach wie vor zu den eher benutzerfreundlichen Archiven in Deutschland gehört.

Kassel, im Mai 1998

---

[1] Der Forschungsstand zur Sozial- bzw. Fürsorgepolitik im Nationalsozialismus ist bis 1994 dokumentiert bei Wolfgang Ayaß, "Asoziale" im Nationalsozialismus, Stuttgart 1995. Danach sind folgende Monographien erschienen: Christa Paul, Zwangsprostitution. Staatlich errichtete Bordelle im Nationalsozialismus, Berlin 1994; Ulrich Sondermann Becker, "Arbeitsscheue Volksgenossen". Evangelische Wandererfürsorge in Westfalen im "Dritten Reich", Bielefeld 1995; Elke Hauschildt, "Auf den richtigen Weg zwingen...". Trinkerfürsorge 1922 1945, Freiburg i.Br. 1995; Patrick Wagner, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher. Konzeption und Praxis der Kriminalpolizei in der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus, Hamburg 1996; Michael Zimmermann, Rassenutopie und Genozid, Die nationalsozialistische "Lösung der Zigeunerfrage", Hamburg 1996.

[2] Erich Hilgenfeldt, Aufgaben der NS Volkswohlfahrt, in:

Nationalsozialistischer Volksdienst 1 (1933), S 3.

[3] Hermann Althaus, Nationalsozialistische Volkswohlfahrt, Berlin 1935, S. 9.

[4] Zu dieser Phaseneinteilung vgl. Christoph Sachße / Florian Tennstedt, Der Wohlfahrtsstaat im Nationalsozialismus, Stuttgart 1992, S. 273-278.

[5] Entlassen wurde beispielsweise der Kasseler Landesrat Georg Häring, der dann bis 1945 als Metallarbeiter tätig war. Von 1945 bis 1947 war Häring hessischer Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

[6] Vgl. Wolfgang Ayaß, "Asoziale", S. 19-41.

[7] Vgl. Wolfgang Ayaß, Das Arbeitshaus Breitenau. Bettler, Landstreicher, Prostituierte, Zuhälter und Fürsorgeempfänger in der Korrektions- und Landarmenanstalt Breitenau (1874-1949), Kassel 1992.

[8] Vgl. Bayerischer Landesverband für Wanderdienst (Hrsg.), Der Staat als Retter. Der Wanderdienst, die Lebensschule des Heimatlosen, München 1935.

[9] Vgl. Bayerischer Landesverband für Wanderdienst (Hrsg.), Der nichtseßhafte Mensch. Ein Beitrag zur Neugestaltung der Raum- und Menschenordnung im Großdeutschen Reich, München 1938.

[10] Vgl. Hilde Eiserhardt, Ziele eines Bewahrungsgesetzes, Frankfurt/M. 1929; vgl. Wolfgang Ayaß, "Asoziale", S. 14-17.

[11] Stenographische Berichte Reichstag, II. Legislaturperiode, Drucksache Nr. 198.

[12] Stenographische Berichte Reichstag, III. Legislaturperiode, Drucksache Nr. 1067.

[13] Vgl. Frey, Die gesetzliche Grundlage der Pflichtarbeit und ihre Durchführung in der Praxis, in: Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege 6 (1930/31), S. 9-18.

[14] ebenda, S. 16.

[15] Vgl. Walther Ammann, Die Asozialen und ihre Behandlung, eine Aufgabe des öffentlichen Rechts, Diss. Heidelberg 1940, S. 33-38; vgl. E. Hauser, Der asoziale Unterstützungsempfänger, in: Württembergische Zeitschrift für Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege 27 (1934), S. 129-133; vgl. Hofmann, Die

Durchführung des Arbeitszwangs nach § 20 RFV. im neuen Landesfürsorgegesetz, in: Blätter der Wohlfahrtspflege in Württemberg 92 (1939), S. 43-45.

[16] Vgl. Wolfgang Ayaß, "Asoziale", S. 121.

[17] Zu diesen Lagern vgl. Wolfgang Ayaß, "Asoziale", S. 57-88.

[18] vgl. s. 245, Anm. 3.

[19] Die unter Nr.149 dokumentierte Entwurfsfassung vom 9.8.1943 war Nürnberger Dokument (1701 PS).

[20] Das Schicksal der Prostituierten im Nationalsozialismus war bisher nur selten Gegenstand historischer Forschung. Vgl. Gaby Züm, "A. ist Prostituiertentyp". Zur Ausgrenzung und Vernichtung von Prostituierten und moralisch nichtangepaßten Frauen im nationalsozialistischen Hamburg, in: Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes (Hrsg.), Verachtet, verfolgt, vernichtet, Hamburg 1986, S. 128-151; dies., "Von der Herbertstraße nach Auschwitz", in: Angelika Ebbinghaus (Hrsg.), Opfer und Täterinnen. Frauenbiographien des Nationalsozialismus, Nördlingen 1987, S. 91-101; Christa Paul, Zwangsprostitution. Staatlich errichtete Bordelle im Nationalsozialismus, Berlin 1994.

[21] Vgl. Wolfgang Ayaß, "Asoziale", S. 184-196.

[22] Vgl. Maren Seliger, Die Verfolgung normabweichenden Verhaltens im NS-System. Am Beispiel der Politik gegenüber "Asozialen" in Wien, in: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft 20 (1991), S. 409-429; vgl. Peter Malina, Die "vergessenen Opfer" des Nationalsozialismus in Wien, in: Jahrbuch des Vereins für die Geschichte der Stadt Wien 51 (1995), S. 143-176.

[23] Vgl. Christoph Sachße/ Florian Temstedt, Der Wohlfahrtsstaat im Nationalsozialismus, S. 324.

[24] Maren Seliger, Die Verfolgung, S. 419.

[25] Hans Burkhardt, Der rassenhygienische Gedanke und seine Grundlagen, München 1930, S. 93.

[26] Ernst Klee, Dokumente zur "Euthanasie", Frankfurt/M 1985.

[27] Herwart Vorländer, Die NSV. Darstellung und Dokumentation einer nationalsozialistischen Organisation, Boppard 1987.

[28] Jochen-Christoph Kaiser/ Kurt Nowak/ Michael Schwartz, Eugenik, Sterilisation, "Euthanasie". Politische Biologie in Deutschland

1895/1945, Berlin 1992.

[29] Nur ein Beispiel: Das unter Nr. 67 abgedruckte Schreiben des Leiters der Kriminalpolizeistelle Gleiwitz an den Oberstaatsanwalt in Neisse vom 15.6.1938 wurde bereits 1989 veröffentlicht, jedoch ohne daß der Zusammenhang zu der "Juniaktion" des Reichskriminalpolizeiamts deutlich gemacht wurde (vgl. Bundesminister der Justiz [Hrsg.], Im Namen des Deutschen Volkes. Justiz im Nationalsozialismus, Köln 1989, S. 255).

[30] BGBl. 1961, S. 815. Vgl. Wolfgang Ayaß, Das Arbeitshaus Breitenau, S. 344.

[31] Reichssicherheitshauptamt - Amt V (Hrsg.), Vorbeugende Verbrechensbekämpfung - Erlaßsammlung. Bearbeitet von SS-Hauptsturmführer Kriminalrat Richrath im Reichssicherheitshauptamt, 0.0., o. J. (Berlin 1943). Verwendet wurde das im Institut für Zeitgeschichte (München) vorhandene Exemplar (De 17.02).

[32] Vgl. Wolfgang Ayaß, "Asoziale", S. 25-30.

[33] Diese breite, offene und im Einzelfall auch kontroverse Debatte schlug sich insbesondere (jedoch nicht nur) in folgenden Fachzeitschriften nieder: Blätter der Zentraleitung für Wohltätigkeit in Württemberg, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Der Erbarzt, Der Gemeindegast, Kriminalistik, Kriminalistische Monatshefte, Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Die nationalsozialistische Gemeinde, Neues Volk, NS-Volksdienst, Der Öffentliche Gesundheitsdienst, Soziale Praxis, Volk und Rasse, Der Wanderer, Zeitschrift für das Heimatwesen, Ziel und Weg. Für Regionalstudien empfiehlt sich die Durchsicht örtlicher bzw. provinzieller Wohlfahrtsblätter. Vgl. auch das Literaturverzeichnis bei Wolfgang Ayaß, "Asoziale".

[34] Die Tagungen der Wandererfürsorge in den Jahren 1933 und 1936 sind umfassend im "Wanderer" dokumentiert (50. Jg. 1933, S. 169-253; 53. Jg. 1936, S. 253-319). Referate einer 1937 durchgeführten Tagung der Nordwestdeutschen Arbeitsgemeinschaft für Wohlfahrtspflege sind unter der Überschrift "Die Behandlung der Asozialen in der Fürsorge" in der "Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege" abgedruckt (13. Jg. 1937, S. 407-418). Die Referate einer Tagung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge 1938 in Würzburg erschienen als Monographie: Arbeitseinsatz und Arbeitserziehung durch Fürsorge, Leipzig 1938.



[35] Vgl. Michael Zimmermann, Rassenutopie und Genozid.

[36] Hans-Joachim Döring, Die Zigeimer im nationalsozialistischen Staat, Hamburg 1964.

[37] Wolfgang Wippermann, Das Leben in Frankfurt zur NS-Zeit II. Die nationalsozialistische Zigeunerverfolgung. Darstellung, Dokumente, didaktische Hinweise, Frankfurt/M. 1986; weitere Quellenstücke sind dokumentiert bei Karola Fings/ Frank Sparing, "z. Zt. Zigeunerlager". Die Verfolgung der Düsseldorfer Sinti und Roma im Nationalsozialismus, Köln 1992; Ludwig Eiber, "Ich wußte, es wird schlimm." Die Verfolgung der Sinti und Roma in München 1933/1945, München 1993.

[38] Editionsprinzipien, in: Florian Tennstedt/ Heidi Winter, Grundfragen staatlicher Sozialpolitik, Stuttgart/ Jena/ New York 1994 (= Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Sozialpolitik 1867 bis 1914, 1. Abteilung, 1. Band), S. LIX-LXIII.

[39] Vgl. Alfons Labisch/ Florian Tennstedt, Der Weg zum "Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens", Düsseldorf 1985; Eckhard Hansen, Wohlfahrtspolitik im NS-Staat, Augsburg 1991.

# Einzelnummern

## Nr. 1

**Protokoll einer Tagung der Landesfürsorgeverbände** [1] (Erfurt, 20. Januar 1933)[2]

*BArch R 36/11 71, n. fol. (Vervielfältigung in Maschinenschrift)*

[Forderung nach hartem Vorgehen gegen Wohnungslose]

[...]

2 Die Wandererfürsorge[3] vom Standpunkt der Landesfürsorgeverbände.

Dem Bericht des Oberregierungsrats Mailänder[4] lag folgende Zusammenfassung zugrunde:

[...]

IV. Forderungen für eine zweckmäßige und praktische Wandererfürsorge.

1. Ohne eine Ordnung auf dem Gebiet des Wandererwesens geht es nicht. Das Wandern läßt sich nicht unterdrücken.

2. Die Wandererfürsorge muß einheitlich fürs ganze Reich geregelt werden. Auf keinem anderen Gebiet ist es so notwendig, eine einheitliche Regelung zu treffen, wie bei diesem interlokalen Problem. Kein Land und keine Provinz kann für sich allein die Wandererfürsorge zweckmäßig organisieren und betreiben. Es ist auch nicht gerecht, wenn die einen Länder und Provinzen sich die Regelung des Wandererwesens etwas kosten lassen, die anderen aber sich nicht darum bemühen. [...]

6. Strenges Vorgehen gegen die asozialen Elemente.

Polizeiliche Kontrolle, strafrechtliches Vorgehen, Einweisung ins Arbeitshaus. Es ist ganz falsch, gegen die ausgesprochenen Landstreicher deshalb nichts zu unternehmen, weil zur Zeit große Arbeitslosigkeit herrscht. Gerade in Notzeiten muß für Ordnung gesorgt werden.

7. Die kranken und gebrechlichen Wanderer sind in Heimen unterzubringen.

8. Sehr notwendig ist, die jugendlichen Wanderer unter 18 Jahren auszuschalten, sofern nicht das Jugendamt die Genehmigung zum Wandern erteilt hat.

V.

Würden diese Forderungen erfüllt werden, dann wäre schon viel, wenn auch nicht alles erreicht. Eine ideale Lösung der Wandererfürsorge werden wir nie bekommen, schon deshalb nicht, weil die Wanderer aus ganz verschiedenartigen Elementen zusammengesetzt sind, für die eigentlich verschiedene Maßnahmen getroffen werden sollen und weil sich gewisse Wanderer immer, auch der besten Fürsorge und Ordnung entziehen werden.

Aber wir sollten, nachdem so viele praktische Erfahrungen gesammelt sind, wenigstens einen Schritt weiterkommen. Verkomplizieren wir nicht die Frage zu sehr, sondern packen sie praktisch an und dehnen die brauchbaren Ansätze, die da und dort schon bestehen, aufs ganze Reich aus. Die Wandererfürsorge ist noch ein Gebiet, das nicht politisch beachtet ist. Sorgen wir dafür, daß Fachleute hier maßgebend bleiben und die Frage sachlich gelöst wird, zum Wohl unserer mittellosen Brüder auf der Landstraße und zum Wohl unseres ganzen Volks.

Der zweite Berichterstatter, Landesrat Dr. Szajkowski[5], führte folgendes aus:

[...] Zur Bekämpfung der gegenwärtigen im ganzen Reich bestehenden Bettler- und Landstreicherlage halten die Landesfürsorgeverbände daneben[6] aber eine polizeiliche und strafrechtliche Verfolgung der asozialen Wanderer für unerläßlich. Sie werden sich ihrerseits mit den Oberlandesgerichtspräsidenten, Generalstaatsanwälten und Landespolizeibehörden ihres Bezirks in Verbindung setzen, um eine enge Zusammenarbeit zwischen Polizei, Strafverfolgungsbehörden, Gerichten und Verwaltungsbehörden zur Erfassung und Verfolgung dieser Asozialen zu erreichen. Nach den in einzelnen Landesteilen gemachten Erfahrungen ist durchaus zu hoffen, daß diese Behörden die Fürsorgeverbände in ihrem Streben nach Aussonderung der asozialen Personen aus dem Wandererstrom nach besten Kräften unterstützen werden. [...]

Nach Schluß der Sitzung wurde von den Berichterstattern folgende EntschlieÙung eingereicht, die gemäß dem Beschluß der Versammlung als deren EntschlieÙung zu gelten hat: "Eine einheitliche Regelung der Wandererfürsorge im ganzen Reich wird schon längst von den Fachkreisen der Wandererfürsorge als notwendig gefordert. Dieses Endziel einer reichsgesetzlichen Regelung der Wandererfürsorge [7] haben die Vertreter der deutschen Landesfürsorgeverbände in ihrer Sitzung in Erfurt am 20. Januar 1933 einstimmig anerkannt. Einen Schritt zur Verwirklichung bildet die Einführung eines einheitlichen Wanderbuchs [8] mit Zwangscharakter für alle mittellosen Wanderer. Die Vertreter der Landesfürsorgeverbände haben beschlossen, den umgehenden ErlaÙ entsprechender Vorschriften aufgrund des § 6 der Reichsfürsorgepflichtverordnung [9] zu beantragen,

und bitten daher die zuständigen Reichsministerien, eine einheitliche Regelung der Wandererfürsorge in die Wege zu leiten und, falls zur Zeit eine solche Regelung nicht möglich ist, in Bälde wenigstens Vorschriften über ein einheitliches Wanderbuch zu erlassen.”

[...]

---

[1] Träger der Fürsorge waren nach der Reichsfürsorgepflichtverordnung vom 13.2.1924 (RGBl. I, S. 100) die Bezirks- und die Landesfürsorgeverbände. Welche Verwaltungseinheit konkret als Bezirks- bzw. Landesfürsorgeverband fungierte, bestimmten die Länder; vgl. F. Memelsdorff, Träger der Fürsorge, in: Julia Dünner (Hrsg.), Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege, 2. Auflage, Berlin 1929, S. 684-687.

[2] Anwesend waren: Ministerialrat Fritz Ruppert (Reichsinnenministerium), Ministerialrat Friedrich Wittelshöfer (preußisches Innenministerium), Ministerialrat Dr. Max Geiger (bayerisches Innenministerium), Landeshauptmann Dr. Erhard Hübener (Provinz Sachsen), Ministerialrat Ernst Bierwirth (Landesfürsorgeverband Anhalt), Oberregierungsrat Michael Jobst, Regierungsoberinspektor Anton Schnitzler (beide Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Landesfürsorgeverbände), der Aschaffener Oberbürgermeister Dr. Wilhelm Matt (bayerischer Kreistagverband), Oberverwaltungsrat Dr. Theodor Marx (bayerischer Landesverband für Wandererfürsorge), Regierungsassessor Dr. Otto Diederichs (Landesfürsorgeverband Braunschweig), Ministerialrat Otto Linkenheld (Landesfürsorgeverband Volksstaat Hessen), Oberregierungsrat Dr. Hermann Corvey (Landesfürsorgeverband Lippe), Amtshauptmann Josef Haßkamp (Landesfürsorgeverband Landesteil Oldenburg), Landesrat Dr. Erich Schultze (Landesfürsorgeverband Ostpreußen), Gerichtsassessor Dr. Helmich Schmidt (später: Schmidt-Schmiedebach) (Landesfürsorgeverband Brandenburg), Landesrat Kurt Drews, Landesrat Dr. Kurt Prömmel (beide Landesfürsorgeverband Pommern), Landesmedizinalrat Dr. Ludwig August Harriehausen (Landesfürsorgeverband Posen-Westpreußen), Landesrat Gerhard Matthias (Landesfürsorgeverband Niederschlesien), Landesrat Riemann (Landesfürsorgeverband Oberschlesien), Landesrat Gustav Baur Schmidt, Landesverwaltungsrat Otto Semau (beide Landesfürsorgeverband Sachsen), Landesrat Dr. Karl Thode (Landesfürsorgeverband Schleswig-Holstein); Landesrat Dr. Georg Andreae, Landesrat Dr. Hans Koepchen (beide Landesfürsorgeverband

Hannover), Landesrat Franz Clemens August Schulte-Himmelpforten, Landesverwaltungsrat Dr. Rudolf Pork (beide Landestürsorgeverband Westfalen), Landesrat Georg Häring (Landesfürsorgeverband des Bezirksverbands Kassel), Landesbürodirektor Robert Staab (Landesfürsorgeverband des Bezirksverbands Wiesbaden), Landesrat Dr. Paul Szajkowski (Landesfürsorgeverband Rheinprovinz), Landesassessor Dr. Konrad Haug (Landesfürsorgeverband Hohenzollern), Oberregierungsrat Dr. Friedrich Poser (Landesfürsorgeverband Thüringen), Oberregierungsrat Dr. Fritz Haußmarm, Oberregierungsrat Karl Mailänder (beide Landesfürsorgeverband Württemberg), Ministerialrat a. D. Eberhard von Schenck, Beigeordneter Franz Zengerling (beide Verband der preußischen Provinzen).

[3] Wandererfürsorge war der zeitgenössische Begriff für Wohnungslosenhilfe. Wohnungslose Menschen wurden Wanderer genannt; der bis Ende der achtziger Jahre übliche Begriff Nichtseßhafte wurde vor 1938 nur sehr selten verwendet.

[4] Karl Mailänder (1883-1960), Jurist, 1907 Assessorexamen, danach bei verschiedenen Oberämtern in Württemberg tätig, ab 1912 polizeiliche Aufgaben bei der Stadtdirektion Stuttgart, ab 1920 Regierungsrat im württembergischen Innenministerium, ab 1927 als Oberregierungsrat, ab 1941 als Regierungsdirektor, ab 1921 Berichterstatter in der Zentralleitung für Wohltätigkeit, 1925-1952 Schriftleiter der "Blätter der Zentralleitung", 1938-1956 Vorstand der Zentralleitung, 1938-1946 Leiter des Landesfürsorgeverbands Württemberg, ab 1933 Vorsitzender des Vereins zur Förderung der Wanderarbeitsstätten in Württemberg, 1935-1960 Vorsitzender des Vereins für Arbeiterkolonien in Württemberg, ab 1937 Mitglied der NSDAP, im Juni 1945 auf Anordnung der Militärregierung aus dem Innenministerium entlassen, 1947 durch Spruchkammerentscheid als "Mitläufer" eingestuft, ab Juni 1948 wieder Oberregierungsrat, ab 1950 wieder Beamter auf Lebenszeit und Regierungsdirektor, März 1951 Ruhestand, 1952-1954 Vorsitzender des Gesamtverbands der Einrichtungen für Heim- und Bewahrungsfürsorge, 1954-1960 Vorsitzender des Landesverbands Baden-Württemberg des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbands, 1949-1959 stellvertretender Vorsitzender, 1959-1960 Vorsitzender des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbands, zahlreiche Ehrenämter, 1952 Bundesverdienstkreuz 1. Klasse, 1960 Großes Verdienstkreuz.

[5] Dr. Paul Szajkowski (1886-1970), Jurist, ab 1909 Referendar am

Amtsgericht Kempen, 1911-1912. - Studium an der Akademie für kommunale Verwaltung in Düsseldorf und an der Verwaltungshochschule in Köln, 1912 Diplomprüfung für Kommunalbeamte, bis Kriegsbeginn wissenschaftlicher Hilfsarbeiter bei der Stadtverwaltung Köln, Kriegsteilnehmer, 1917 Promotion, 1920-1951 Landesrat bei der Rheinischen Provinzialverwaltung in Düsseldorf, dort u.a. mit Wanderer- und Krüppelfürsorge befaßt, ab 1937 Mitglied der NSDAP.

[6] Neben der obligatorischen Einführung von Wanderbüchern; vgl. S. 3 Amn. 2.

[7] Ein reichsweit gültiges Wandererfürsorgegesetz sollte die regional recht unterschiedlich ausgestaltete Hilfe für Wohnungslose vereinheitlichen, die Kostenübernahme klären und den Wandererfürsorgeverbänden (Deutscher Herbergsverein, Zentralvorstand deutscher Arbeiterkolonien, Gesamtverband deutscher Verpflegungsstationen / Wanderarbeitsstätten) Vollmachten zur Kontrolle der Hilfesuchen den in die Hand geben.

[8] Durch Wanderordnung und Wanderbücher sollte eine Kontrolle der mobilen Hilfesuchenden und eine Aufspaltung in förderungswürdige "geordnete" und zu bekämpfende "ungeordnete Wanderer" erreicht werden. In die Wanderbücher, die häufig auch als Legitimationspapiere genutzt wurden, trugen die Einrichtungen der Wandererfürsorge gewährte Hilfeleistungen, insbesondere die Übernachtungen, ein. Vgl. Braune, Das neue Wanderbuch als Pflichtausweis für alle Wanderer, in: Der Wanderer 49 (1932), S. 52-74.

[9] § 6 der Reichsfürsorgepflichtverordnung lautete: Voraussetzung, Art und Maß der zu gewährenden Fürsorge bestimmt im Rahmen der reichsrechtlichen Vorschriften das Land. *Mit Zustimmung des Reichsrats kann die Reichsregierung Grundsätze hierüber aufstellen* (RGBl. 1, 1924, S. 100).

## Nr. 2

### **Erlaß des preußischen Innenministers Hermann Göring [4] an die Polizeibehörden** (Berlin, 22. Februar 1933) [1]

*Ministerialblatt für die Innere Verwaltung 1933, S. 227-230 (Druck)*

[Mit der Bekämpfung der Straßenprostitution soll schon vor einer beabsichtigten Verschärfung der strafrechtlichen Bestimmungen begonnen werden]

Durchführung des Reichsges[etzes] zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.[1]

I. 1. In letzter Zeit haben sich die Beschwerden darüber gehäuft, daß ein stärkeres Hervortreten und auffälliges Verhalten der Dirnen in der Öffentlichkeit zu Mißständen führe, deren Beseitigung zur Reinhaltung des Straßenbilds dringend erforderlich sei.[3] In den Beschwerden wird gleichzeitig geltend gemacht, daß der § 361 Nr. 6 StGB (§ 16 [Absatz] III Geschl[echts]kr[ankheiten]ges[etz]), wonach bestraft [4] wird, wer öffentlich in einer Sitte oder Anstand verletzenden oder andere belästigenden Weise zur Unzucht auffordert oder sich dazu anbietet, nicht für eine wirksame Bekämpfung dieser Mißstände ausreiche. Die beteiligten preuß[ischen] Minister (K[ommissare] d[es] R[eichs] [5] haben bereits den RMDI. auf die den Beschwerden zugrunde liegenden Unzuträglichkeiten aufmerksam gemacht und eine Abänderung des § 361 Nr. 6 StGB angeregt, die es den Pol[izei]behörden in weiterem Maß als bisher ermöglichen soll, einem öffentlichen Auñbrdern oder Sichanbieten zur Unzucht entgegenzutreten.[7] Ich erwarte jedoch, daß die Pol[izei]behörden inzwischen vollen Gebrauch von den Mitteln machen, die ihnen schon die jetzige Fassung des § 361 Nr. 6 StGB für ein Vorgehen bietet und daß sie unter Berücksichtigung der Auslegung, die diese Strafbestimmung in der Rechtsprechung höherer Gerichte gefunden hat, in allen Fällen einschreiten, in denen ein Verstoß gegen § 361 Nr. 6 StGB vorliegt.

2. [...]

---

[1] Hermann Göring (1893-1946), Offizier, ab 1922 Anhänger Hitlers, ab 1928 MdR, 1932 Reichspräsident, 1933-1945 preußischer Ministerpräsident, 1933-1934 preußischer Innenminister, 1933-1945 Reichsminister für Luftfahrt, 1935-1945 Oberbefehlshaber der Luftwaffe, ab 1936 Beauftragter für den Vierjahresplan, 1938

Feldmarschall, 1940 Reichsmarschall, 1946 vom Internationalen Militärtribunal in Nürnberg zum Tod verurteilt, vor der Hinrichtung Selbstmord.

[2] Der Erlaß trägt das Geschäftszeichen 111 a IV 478/33. Leiter der Abteilung 111 a (Medizinalabteilung) war bis zum 22.2.1933 Medizinaldirektor Dr. Heinrich Schopohl; ab 1.3.1933 Dr. Gottfried Frey.

[3] Mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18.2.1927 (RGBl. 1, S. 61) war die Prostitution weitgehend entkriminalisiert worden.

[4] Zur Diskussion über eine Änderung der Strafbestimmungen zur Bekämpfung der Prostitution in der Endphase der Weimarer Republik vgl.: Vorschläge zur Reform der strafrechtlichen Bestimmungen des RGBG, in: Nachrichtendienst des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge 13 (1932), S. 259-263; Zur Reform der strafrechtlichen Bestimmungen des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, in: ebenda, S. 286-287.

[5] Mit Haft bis zu sechs Wochen und der Möglichkeit einer anschließenden Einweisung in ein Arbeitshaus auf die Dauer von bis zu zwei Jahren.

[6] Reichskanzler Franz von Papen hatte am 20.7.1932 aufgrund einer Notverordnung des Reichspräsidenten Paul von Hindenburg den preußischen Ministerpräsidenten Otto Braun und dessen Minister für abgesetzt erklärt und Reichskommissare als Minister eingesetzt.

[7] Diese erfolgte am 26.5.1933 im Gesetz zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften (RGBl. I, S. 295); vgl. Nr. 3.



## Nr. 3

**Gesetz zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften** (Berlin, 26. Mai 1933) [1]

*Reichsgesetzblatt I, 1933, S. 295-298, hier S. 297 (Druck)*

[Verschärfung der Strafbestimmungen gegen Prostituierte]

[...]

Im § 361 wird

a) die Nummer 6 wie folgt gefaßt [2]

6. wer öffentlich in auffälliger Weise oder in einer Weise, die geeignet ist, einzelne oder die Allgemeinheit zu belästigen, zur Unzucht auffordert oder sich dazu anbietet;

b) die Nummer 6 a durch folgende Nummern 6 a bis 6 c ersetzt; [3]

6 a) wer gewohnheitsmäßig zum Erwerb Unzucht treibt und diesem Erwerb in der Nähe von Kirchen oder in einer Wohnung nachgeht, in der Kinder oder jugendliche Personen zwischen drei und achtzehn Jahren wohnen;

6 b) wer gewohnheitsmäßig zum Erwerb Unzucht treibt und diesem Erwerb in der Nähe von Schulen oder anderen zum Besuch durch Kinder oder Jugendliche bestimmten Örtlichkeiten oder in einem Haus, in dem Kinder oder jugendliche Personen zwischen drei und achtzehn Jahren wohnen, in einer diese Minderjährigen sittlich gefährdenden Weise nachgeht;

6 c) wer gewohnheitsmäßig zum Erwerb Unzucht treibt und diesem Erwerb in einer Gemeinde mit weniger als zwanzigtausend Einwohnern nachgeht, in der die Ausübung der Unzucht zum Erwerb durch eine zum Schutz der Jugend oder des öffentlichen Anstands erlassene Anordnung der obersten Landesbehörde verboten ist.

[...]

---

[1] Das Gesetz war in den Kabinettsitzungen vom 12.5.1933 und 19.5.1933 beraten bzw. beschlossen worden; vgl. Karl-Heinz Minuth (Bearb.), *Die Regierung Hitler. Teil I: 1933/34, Bd. 1*, Boppard 1983 (= *Akten der Reichskanzlei. Regierung Hitler 1933-1938, Bd. 1,1*), S. 444, S. 471.

[2] Seit Einführung des Gesetzes zur Bekämpfung der

Geschlechtskrankheiten vom 18.2.1927 bedrohte § 361 Nr. 6 StGB mit Haft bis zu sechs Wochen, wer öffentlich in einer Sitte oder Anstand verletzenden oder andere belästigenden Weise zur Unzucht auffordert oder sich dazu anbietet (RGBl. I, S. 61).

[3] § 361 Nr. 6 a StGB bedrohte in der Fassung von 1927 mit Haft bis zu sechs Wochen, wer gewohnheitsmäßig zum Zweck des Erwerbs in der Nähe von Kirchen oder in der Nähe von Schulen oder anderen zum Besuch durch Kinder oder Jugendliche bestimmten Örtlichkeiten oder in einer Wohnung, in der Kinder oder jugendliche Personen zwischen drei und achtzehn Jahren wohnen, oder in einer Gemeinde mit weniger als fünfzehntausend Einwohnern, für welche die oberste Landesbehörde zum Schutz der Jugend oder des öffentlichen Anstand: eine entsprechende Anordnung getroffen hat, der Unzucht nachgeht.

## Nr. 4

### **Erlaß des preußischen Innenministers Hermann Göring an die Polizeibehörden** (Berlin, 1. Juni 1933)[1]

*Ministerialblatt für die Innere Verwaltung 1933, S. 656 (Druck)*

[Bettelei soll verstärkt bekämpft werden]

Bekämpfung des öffentlichen Bettelns.

(1) Trotz der Strafandrohung des § 361 Ziff. 4 StGB[2] hat das Betteln auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und das Betteln von Haus zu Haus in den letzten Jahren einen derartigen Umfang angenommen, daß darin eine ernstliche Gefahr für die öffentliche Ordnung zu erblicken ist. Dieser Mißstand kann im Interesse des Ansehens des deutschen Volks nicht länger geduldet werden. Der Bekämpfung des Bettelunwesens ist daher erhöhte Bedeutung beizulegen. Als Betteln ist dabei auch das Anbieten von minderwertigen Leistungen oder Waren anzusehen, sofern damit augenscheinlich die Erlangung von Almosen bezweckt wird.

(2) Hinsichtlich des Anbietens von Leistungen wird dabei darauf hingewiesen, daß auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, die kein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft beanspruchen können, gewerbsmäßig nur betrieben werden dürfen, wenn die Ortspol[izei]behörde im Fall des stehenden Gewerbes nach § 33 b, bei einer Darbietung im Wandergewerbe aufgrund des § 60 a R[eichs]g[ewerbe]o[rdnung][3] ihre vorherige Erlaubnis zu der Veranstaltung erteilt hat. Die Erlaubnis des § 60 a ist neben dem Wandergewerbeschein erforderlich. Personen, die derartige Aufführungen ohne die vorherige Erlaubnis der Ortspol[izei]behörde veranstalten, sind gemäß § 148 Ziff. 5 und 7 b R[eichs]g[ewerbe]o[rdnung] mit Geldstrafe bis zu 150 RM, im Unvermögensfall mit Haft bis zu 4 Wochen zu bestrafen.

(3) Bezüglich des Anbietens von Waren ist der Straßenhandel durchweg aufgrund von Pol[izei]verordnungen genehmigungspflichtig.

(4) Werden Personen angetroffen, die ohne die vorgeschriebene Genehmigung Straßenhandel treiben oder auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen Schaustellungen oder dergleichen veranstalten, so ist gegen diese ebenso unnachsichtig einzuschreiten wie gegen die Bettler.

(5) Mit Rücksicht darauf, daß die Bettler zum größten Teil aus

wirtschaftlicher Not gehandelt haben, ist dem Publikum durch geeignete Hinweise in der Presse nahezulegen, die Beträge, die bisher den Bettlern verabreicht sind, Organisationen der öffentlichen oder privaten Wohlfahrtspflege zu überweisen, damit diese mehr als bisher in die Lage versetzt werden, in Fällen unverschuldeter Notlage helfend einzugreifen.

(6) Einen Bericht über die zu sammelnden Erfahrungen erwarte ich von den Reg[ierungs]prä[sidenten] zum 1.10.1933. (Frist für die den Landräten unterstellten Ortspol[izei]behörden 1.9.1933, für die Landräte und die den Reg[ierungs]prä[sidenten] unmittelbar unterstellten Ortspol[izei]behörden 15.9.1933.

---

[1] Der Erlaß trägt das Geschäftszeichen II D 1068. Leiter der Abteilung I1 (Polizeiabteilung) des preußischen Innenministeriums war seit Mai 1933 Ministerialdirektor Kurt Dalwege.

[2] Mit Haft bis zu sechs Wochen konnte bestraft werden, wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt. Bei wiederholter Verurteilung wegen Bettelei innerhalb von drei Jahren oder falls unter Drohungen bzw. mit Waffen gebettelt wurde, konnten die Verurteilten gemäß § 362 StGB nach dem Verbüßen der Haft für bis zu zwei Jahre in ein Arbeitshaus eingewiesen werden.

[3] Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung vom 26.7.1900 (RGBl. S. 871).

## Nr. 5

### **Rede des Reichsinnenministers Dr. Wilhelm Frick<sup>[1]</sup> auf der ersten Sitzung des Sachverständigenbeirats für Bevölkerungs- und Rassenpolitik<sup>[2]</sup> (Berlin, 28. Juni 1933)<sup>[3]</sup>**

*BArch R 43 II/720 a, fol. 60-66 Rs. (Maschinenschrift)*

[Grundlegende Programmatik nationalsozialistischer Rassenhygiene]

Deutsche Männer und Frauen! Indem ich Ihnen für Ihre Bereitwilligkeit zur Mitarbeit danke, gestatte ich mir, Ihnen heute einen Überblick über die Aufgaben zu geben, die wir uns gesetzt haben, und das Ziel zu umreißen, das wir erreichen wollen.

Die nationalsozialistische Bewegung darf das Verdienst für sich in Anspruch nehmen, unter Führung Adolf Hitlers das deutsche Volk vor dem völligen politischen Zerfall und das Reich vor seiner Auflösung bewahrt zu haben. Es wäre ein schwerer Fehler zu glauben, daß damit die Hauptaufgabe gelöst sei. Wer die Dinge tiefer zu sehen versteht, weiß, daß die schwierigste Leistung noch zu vollbringen ist, nämlich den kulturellen und völkischen Niedergang aufzuhalten. Deutschland gehört zu denjenigen Ländern, die nicht nur die Hauptlast des Weltkriegs und ungeheure Verluste der besten Männer und Rassenbestandteile zu tragen hatten, sondern es ist auch das Land, das sowohl während des Kriegs wie nach dem Krieg den bedrohlichsten Ausfall an Geburten zu verzeichnen gehabt hat. Während wir um die Jahrhundertwende noch etwa 2 Millionen Geburten im Jahr hatten, sind es heute nur noch rund 975 000.<sup>[4]</sup> Von etwa 36 Lebendgeborenen auf Tausend um das Jahr 1900 ist diese Zahl auf etwa 15 im Jahr 1932 abgesunken. Die Zahl der Kinder nimmt also in bedrohlichem Maß ab, das Zweikindersystem der Nachkriegszeit ist überholt, das deutsche Volk ist zum Ein-, ja zum Keinkindsystem übergegangen.

Trotz der großen Erfolge der allgemeinen Hygiene, der Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten, der sozialen Hygiene und der medizinischen Wissenschaften überhaupt, die hinsichtlich der Bekämpfung der Sterblichkeit und der Verlängerung des menschlichen Lebens gemacht worden sind, reicht der Rückgang der Sterblichkeit im volksbiologischen Gesamthaushalt unseres Volks nicht mehr aus, um die Erhaltung des Bevölkerungsbestands zu sichern. Heute genügen zur Beurteilung nicht mehr die rohen Geburten- und Sterbezahlen, sondern wir müssen eine Bereinigung der Lebensbilanz unter Berücksichtigung der verschiedenen Altersklassenbesetzung vomelunen, um die wahre bevölkerungspolitische Lage zu erkennen. Nach den Berechnungen des Statistischen Reichsamts ist

das deutsche Volk bei seiner heutigen Geburtenziffer nicht mehr imstande, sich aus eigener Kraft zu erhalten, sondern bei 15 Geburten auf Tausend der Bevölkerung fehlten uns schon etwa 30 % an Gebärleistungen der deutschen Frauen, um den Volksbestand in der Zukunft zu sichern. Weder Berlin noch die anderen deutschen Großstädte, noch selbst die Mittel- und Kleinstädte sind bei der heutigen Geburtenziffer in der Lage, ihren Bevölkerungsstand zu erhalten. Nur die ländlichen Gemeinden haben noch einen geringen Geburtenüberschuß, der aber nicht mehr ausreicht, um den Verlust in den deutschen Städten zu ersetzen. Wir stehen damit vor einer grundsätzlichen Wende der Zeit. Unser Volk geht unweigerlich einer starken Überalterung und Vergreisung entgegen.

Doch es ist ja nicht nur die Zahl, die zu Bedenken Anlaß gibt, sondern in gleichem Maß die Güte und Beschaffenheit unserer deutschen Bevölkerung. Da wir bisher noch keine erbbiologische Bestandsaufnahme haben, sind wir auf Schätzungen angewiesen. Während man die Fälle von schweren körperlichen oder geistigen Erb leiden mit 500 000 etwa annehmen kann, sind die Zahlen der leichteren Fälle erheblich höher. Es gibt Autoren, die bereits 20 % der deutschen Bevölkerung als erbbiologisch geschädigt ansehen, von denen dann also Nachwuchs nicht mehr erwünscht sei. Es kommt hinzu, daß gerade oft schwachsinnige und minderwertige Personen eine überdurchschnittlich große Fortpflanzung aufweisen. Während die gesunde deutsche Familie heute nicht mehr 2 Kinder im Durchschnitt dem Staat zur Verfügung stellt, findet man gerade bei Schwachsinnigen und Minderwertigen, so bedauerlich das auch klingen mag, durchschnittlich die doppelte, oft sogar die dreifache Zahl. Das bedeutet aber, daß die begabtere wertvolle Schicht von Generation zu Generation abnimmt und in wenigen Generationen nahezu völlig ausgestorben sein wird, damit aber auch Leistung und deutsche Kultur.

Das düstere Bild, das ich vor Ihnen entrollen muß, ist jedoch noch nicht zu Ende! Während wir durch diesen Rückgang an Zahl und Beschaffenheit unseres Volks unsere Behauptungsmöglichkeit auf dem Gebiet der Wirtschaft, der Sozialpolitik, der Wehrfähigkeit dauernd verringern, haben unsere Nachbarn im Osten etwa die doppelte Gebärkraft und Lebendgeborenenzahl. Die Abwanderung von dem Land in die Städte, aus dem Osten nach dem Westen hat bereits in einigen Landkreisen des Ostens zu einem merklichen Bevölkerungsrückgang geführt, so daß trotz der vorhandenen Arbeitslosigkeit die Gefahr der Zuwanderung von Fremdstämmigen im Osten besteht. In Berlin allein sind im Jahre 1930 etwa 4000 Zugewanderte aus dem Osten eingebürgert, von denen die meisten fremdstämmig, zum großen Teil Ostjuden waren. Neben der bedrohlich zunehmenden erbbiologischen Minderwertigkeit müssen wir in gleichem

Maß die fortschreitende Rassenmischung und Rassenentartung unseres Volks mit Sorge verfolgen, da der deutsche Mann und die deutsche Frau es verlernt haben, sich ihres Bluts und ihrer Rasse bewußt zu sein. In großen Zügen gesehen, hat die jetzige Regierung außer der überaus traurigen wirtschaftlichen, inner- und außenpolitischen Lage auch einen besonders bedrohlichen bevölkerungspolitischen Zustand des deutschen Volks vorgefunden. Die früheren Regierungen haben den Mut nicht aufgebracht, einen grundsätzlichen Wandel herbeizuführen und das Steuer der gesamten Innen- und Wirtschaftspolitik herumzuwerfen.

Bevor ich Ihnen die Maßnahmen kurz erläutere, die wir in Angriff zu nehmen haben, müssen wir uns über die Ursachen dieses völkischen Verfalls kurz Klarheit verschaffen.

Wir sehen heute die große Zahl von Erwerbslosen, und unser Volk befindet sich in dem Glauben, daß sich alles zum Guten wenden wird, wenn sie wieder Arbeit erhalten. Gerade die Gebildeten sind der Auffassung, daß man nur die Wirtschaft in Gang zu bringen brauche, dann kommt alles andere von selbst. Gewiß müssen die Wirtschaft und die Ernährungsgrundlage wieder hergestellt werden! Es ist aber irrig zu glauben, daß damit allein unser deutsches Volk im Herzen Europas zu retten ist! Werfen wir einen Blick in die deutsche Geschichte, so erkennen wir, daß wir von einem Agrarstaat zu einem Industrievolk geworden sind. Hardenberg[5] hat 1807 in Preußen die Entwicklung zum Industriestaat eingeleitet. Dadurch, daß er den Boden als Privateigentum freigab, hat er in Deutschland den Weg zum liberalistischen Wirtschaftssystem geebnet. Die Folge der geldwirtschaftlichen Entwicklung war die Verstädterung und die Industrialisierung Deutschlands. Die natürliche Entwicklung unseres Volks, der bäuerliche Familiensinn und die Wirksamkeit der Lebensauslese auf dem Land hörten damit auf! Unsere Rechtsverhältnisse, das geldwirtschaftliche System und die Versicherungsgesetzgebung brachten eine Umkehr der Auffassung über Sitte, Geschlecht, Familie und Kinder mit sich. Damit begann die Entwicklung zum Individualismus, zum Klassenkampf, zum Marxismus und Kommunismus. Die Mechanisierung der Arbeit, die wirtschaftliche Versklavung und die marxistische Wirtschaft nach dem Krieg vollendeten den Zerstörungsprozeß, der unser Volk an den Rand des Abgrunds gebracht hat. Hand in Hand damit ging der sittliche Verfall unseres Volks. Der liberalistische Geist hat seine Seele vergiftet, den Sinn für das Familienleben und den Willen zum Kind ertötet. Mit dieser seelischen Strukturwandlung vollzog sich die Umgestaltung des häuslichen Familienlebens. Mann und Frau gehen zur Arbeit und in ihren Beruf, sie erstreben beide einerseits geistige Bildung und andererseits Arbeit und Teilnahme am Wirtschaftsleben. So wurden Mann und Frau dem

Familienleben entfremdet und glaubten, in ungebundener Geschlechterfreiheit einen Ausgleich gefunden zu haben. Die Öffentlichkeit verherrlicht das Mannweib in Sport und Beruf, hat aber nichts übrig für die Mutter, die heute noch eine ausreichende Kinderschar ihr eigen nennt. So sieht der Mann heute in seiner Frau nur den Lebenskameraden, aber nicht mehr die Mutter seiner Kinder. Infolgedessen ist es kein Wunder, daß Abtreibung und Geburtenverhinderung unser Volk zum Absterben bringen. Was ist zu tun, um hierin Wandel zu schaffen?

Bei der überaus starken Belastung unseres Volks mit Steuern, Sozialabgaben und Zinsen dürfen wir uns der Erkenntnis nicht verschließen, daß der Staat an einen Umbau der gesamten Gesetzgebung und eine Verminderung der Lasten für Minderwertige und Asoziale heranzugehen haben wird. Wie sehr die Ausgaben für Minderwertige, Asoziale, Kranke, Schwachsinnige, Geisteskranke, Krüppel und Verbrecher heute das Maß dessen überschreiten, was wir unserer schwer um ihre Existenz ringenden Bevölkerung zumuten dürften, ersehen wir aus den Kosten, die heute vom Reich, von den Ländern und den Kommunen zu ihrer Versorgung aufgebracht werden müssen. Dafür nur einige Beispiele: es kostet der Geisteskranke etwa 4 RM den Tag, der Verbrecher 3,50 RM, der Krüppel und Taubstumme 5 bis 6 RM den Tag, während der ungelemte Arbeiter nur etwa 2,51 RM, der Angestellte 3,60 RM, der untere Beamte 4 RM den Tag zur Verfügung haben.[6] Das sind Folgen einer übertriebenen Fürsorge für das Einzelindividuum, die den Arbeitswillen der Gesunden ertöten und das Volk zu Rentenempfängern erziehen muß. Andererseits belasten sie die wertvollen Familien derart, daß Abtreibung und Geburtenverhütung die Folge davon sind. Was wir bisher ausgebaut haben, ist also eine übertriebene Personenhygiene und Fürsorge für das Einzelindividuum ohne Rücksicht auf die Erkenntnisse der Vererbungslehre, der Lebensauslese und der Rassenhygiene. Diese Art moderner "Humanität" und sozialer Fürsorge für das kranke, schwache und minderwertige Individuum muß sich für das Volk im großen gesehen als größte Grausamkeit auswirken und schließlich zu seinem Untergang führen.

Um das drohende Unheil abzuwenden, ist eine Umstellung des gesamten öffentlichen Gesundheitswesens, des Denkens der Ärzteschaft und eine Wandlung der Aufgaben unter dem Gesichtspunkt der Rassenhygiene, der Bevölkerungs- und Rassenpolitik von Nöten. Erst wenn der Staat und das Gesundheitswesen als Kern ihrer Aufgaben die Vorsorge für die noch nicht Geborenen anstreben, können wir von einer neuen Zeit und von einer aufbauenden Bevölkerungs- und Rassenpolitik reden.

Zur Erhöhung der Zahl erbgesunder Nachkommen haben wir zunächst die Pflicht, die Ausgaben für Asoziale, Minderwertige und hoffnungslos



Erbkranke herabzusetzen und die Fortpflanzung der schwer erblich belasteten Personen zu verhindern.

Die wissenschaftlich begründete Vererbungslehre gibt uns nach der Entwicklung im letzten Jahrzehnt die Möglichkeit, die Zusammenhänge der Vererbung und der Auslese und ihre Bedeutung für Volk und Staat klar zu erkennen. Sie gibt uns damit aber auch das Recht und die sittliche Pflicht, die schwer erbkranken Personen von der Fortpflanzung auszuschalten. Von dieser Pflicht können wir uns auch nicht durch eine falsch verstandene Nächstenliebe und kirchliche Bedenken, die auf Dogmen vergangener Jahrhunderte beruhen, abhalten lassen, im Gegenteil, wir müssen es als eine Verletzung der christlichen und sozialen Nächstenliebe ansehen, wenn wir trotz der gewonnenen Erkenntnisse es weiter zulassen, daß Erbkranken einen Nachwuchs hervorbringen, der unendliches Leid für sie selbst und die Angehörigen in dieser und den kommenden Generationen bedeutet. Infolgedessen habe ich mich entschlossen, einen Entwurf eines Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses[7] vorzulegen, den ich im Anschluß an Ihre heutige Sitzung zu prüfen bitte.

Doch seien wir uns dessen bewußt, daß mit der Ausmerze und Auslese, die durch unsere rassenhygienische und rassenpolitische Gesetzgebung eingeleitet werden, noch nichts erreicht ist, wenn wir nicht durch positive bevölkerungspolitische Maßnahmen die Familiengründung und die ausreichende Fortpflanzung der wertvollen erbgesunden deutschen Menschen erreichen. Der Artikel 119 der Reichsverfassung,[8] nach dem die Familie als die Grundlage des Staats anerkannt und ausgleichende Gerechtigkeit für sie gefordert wird, ist bisher nicht zur Wirklichkeit geworden. Bei Prüfung der gegebenen Verhältnisse müssen wir zugeben, daß die bisherige Gesetzgebung und Praxis zu einer Bevorzugung der Kinderlosen und Kinderarmen geführt hat. Die Gesetzgebung hat eine Entwicklung genommen, die bei der überaus traurigen Wirtschaftslage, in der wir uns befinden, nicht von heute auf morgen zu ändern ist. Während man dem Familienvater auf der einen Seite einen, wenn auch ungenügenden Teil der Einkommenssteuer erläßt, sind die Familien vorher bereits je nach ihrer Kinderzahl durch die indirekten Verbrauchssteuern, die auf allen Lebensmitteln und dem täglichen Bedarf ruhen, um das Mehrfache vorbelastet. Die bisherigen Steuerermäßigungen, die für die heute schon geringe Kinderzahl der überhaupt Einkommensteuerpflichtigen in Frage kommen, machen nur einen Bruchteil, etwa 1/10 der gesamten Steuernachlässe überhaupt aus. Der Nachlaß beträgt zur Zeit nur ungefähr ein Drittel des Betrags, der den Unverheirateten durch das sogenannte Existenzminimum mit einer gewissen Selbstverständlichkeit gewährt wird. Man behandelt also steuertechnisch gesehen das Kind schlechter als

diejenigen, die mit ihrem Einkommen nur sich selber zu unterhalten haben. Infolgedessen haben Unverheiratete und Kinderlose die mehrfache Konsumbreite je Vollperson zur Verfügung wie die kinderreiche Familie, die dem Vaterland den Nachwuchs erzieht. Nur die äußerste Einschränkung in der Ernährung, in Erholung, Bildung, Körperpflege, Kleidung und Wohnung kann es dem kinderreichen Familienvater heute ermöglichen, seinen Haushalt aufrechtzuerhalten. Daß dadurch aber ungeheure Schäden für den noch gesunden Nachwuchs entstehen, kann niemand bezweifeln. Schulspeisungen, Almosen und die Übertreibung des Sports können den Familiensinn nicht wiederbringen.

Wenn heute noch Millionen von Müttern, oft gerade kinderreiche Mütter, neben ihren häuslichen Pflichten im Arbeitsprozeß stehen, nur weil sie den Ernährungsspielraum vergrößern müssen, während unverheiratete männliche Arbeitslose aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden, so ist es höchste Zeit, daß wir an die Lösung dieses Problems mit Energie herangehen und durch Familienlastenausgleich Wandel schaffen. Es muß gelingen, die Frau wieder dem Ehe- und Familienleben und den häuslichen Pflichten, den Mann aber aus dem Zustand der Arbeitslosigkeit dem Beruf zuzuführen. Gerade der erhöhte Verbrauch, der durch diesen Ausgleich erreicht werden würde, wäre geeignet, den inneren Wirtschaftsmarkt zu stärken und die Produktion von Werten anzuregen, die im Inland erzeugt werden. Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß gerade die niedrige Zahl der Kinder unter 15 Jahren heute einen großen Teil der Arbeitslosigkeit und des Daniederliegens des inneren Wirtschaftsmarkts bedingt.

Wollen wir also ernsthaft an den bevölkerungspolitischen Aufbau herangehen, müssen wir je nach wirtschaftlicher Stellung und Höhe des Einkommens verschieden geartete, die Familie fördernde Maßnahmen in Angriff nehmen. Es gibt dazu die verschiedensten Möglichkeiten, die ich Sie mit meinem Ministerium gemeinsam vorzubereiten bitte. Die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen sind auf ihre familienfeindliche Wirksamkeit hin nachzuprüfen und eine familienfreundliche Gesetzgebung ist in Angriff zu nehmen. Es muß ermöglicht werden, für Einkommenssteuerpflichtige durch stärker gestaffelten Steuernachlaß in Prozenten der Steuer einen fühlbaren Ausgleich zu schaffen. Ebenso müßte die Besoldung der Beamten nach dem Familienstand und der Kinderzahl noch wirksamer abgestuft werden, da ja das Gehalt des Beamten nicht nur eine Entlohnung ist, sondern ihm einen ausreichenden Unterhalt der Familie gewähren soll. Es müßte etwa ausgegangen werden von dem Gehalt, das ein Beamter zur Unterhaltung von 3-4 Kindern benötigt, um es je nach der Kinderzahl nach unten und oben zu staffeln. Während die freien Berufe und der gewerbliche Mittelstand wie alle Unternehmerkreise durch einen wirksamen

Steuermachlaß erfaßt werden könnten, gibt es bei Angestellten und Lohnempfängern nur die Möglichkeit, den Ausgleich durch Ausgleichskassen zu schaffen, in die alle nach Maßgabe ihres Einkommens Beiträge zu zahlen oder je nach der Höhe der Kinderzahl einen Ausgleich zu erhalten hätten. Dies braucht keine Mehrbelastung für den Staat und die Betriebe zu bedeuten, sondern es muß versucht werden, eine Verlagerung des Einkommens zur Sicherung der Lebenshaltung der erbgesunden Familien zu bewirken. Um das qualitative Prinzip zu gewährleisten, wird es allerdings erforderlich sein, eine Aufbesserung nur in Prozenten des Einkommens zu gewähren, um asozialen Menschen nicht gleiche Rechte wie der arbeitenden Bevölkerung zu geben. Bei der schwierigen Finanzlage des Reichs, der Länder, der Kommunen und der Wirtschaft erscheint die Durchführung aller dieser familienfördernden Maßnahmen allerdings nur möglich, wenn eine Entlastung auf anderen Gebieten z.B. durch Vereinheitlichung und geeignete Sparmaßnahmen im Sozialversicherungswesen eintritt.

Aus der Geschichte wissen wir, daß unser Volk im Bauernstand verwurzelt und daß die Erhaltung der erbgesunden deutschen Bauernfamilie letzten Endes ausschlaggebend für den Volksbestand ist. Der deutsche Bauernhof ist zu allen Zeiten die Stelle gewesen, wo sich das deutsche Volk trotz Krieg und Seuchen immer wieder behauptet und nach einem Niedergang wieder aufgerichtet hat. Die Koppelung des besten deutschen Bluts mit dem deutschen Grund und Boden muß darum mit allen Mitteln versucht werden. Der Boden muß wieder Teil eines Familienrechts und unter staatlichen Schutz gestellt werden. Als Gegengabe aber muß der nationalsozialistische Staat von den Herren dieses Bodens verlangen, daß sie ihm eine ausreichende Zahl gesunder Nachkommen zur Verfügung stellen. Es gilt daher, die Siedlung so zu gestalten, daß eine ausreichende Kinderzahl durch steuerliche und erbrechtliche Bestimmungen gesichert wird.

Reich, Länder und Gemeinden müssen im neuen Deutschland ihre gesamte Verwaltung unter bevölkerungspolitischen Gesichtspunkten nachprüfen und, soweit notwendig, neu gestalten. Außer der wirtschaftlichen und finanztechnischen Umstellung wird das öffentliche Gesundheitswesen zu vereinheitlichen und für rassenhygienische und aufbauende Maßnahmen freizumachen sein. Neben den bisherigen sanitätspolizeilichen und gesundheitsfördernden Einrichtungen wird es notwendig sein, in Erkenntnis der Vererbungslehre und Rassenhygiene die Gefahren der erblichen Belastung zu bannen und dadurch die Fortpflanzung erbgesunder und tüchtiger Menschen wieder zu verbürgen.

So sehr auch wirtschaftliche Gründe und das übertriebene Streben nach

sozialem Aufstieg eine wesentliche Ursache des Geburtenrückgangs, der Abtreibung und der Geburtenverhinderung sind, so dürfen wir doch keineswegs verkennen, daß es sich dabei in erster Linie um ein erzieherisches, ein psychologisches und ethisches Problem handelt. Die Einstellung dem keimenden Leben gegenüber ist von der Weltanschauung nicht nur der deutschen Frau und Mutter, sondern auch des Manns abhängig. Durch Gesetze und wirtschaftliche Maßnahmen allein läßt sich der Wille zum Kind in einem Volk und vor allen Dingen in der Frau nicht erwecken, es muß vielmehr die Seele der Frau zum Kind zurückfinden. Das ist nur möglich durch Emeuerung des Denkens der Frau und durch Lösung der Frauenfrage. Wir müssen die Frau aus ihrer wirtschaftlichen Not befreien und ihr wie den Kindern ausreichenden Schutz gewähren, aber im gleichen Maß den Mann zur Pflicht der Familiengründung erziehen. Hier bietet sich der Nationalsozialistischen Frauenschaft[9] ein weites Feld der Betätigung, die sie unter Führung von Müttern und in enger Anlehnung an die kinderreiche Mutter in Angriff nehmen muß.

Die Aufklärung über Erbgesundheitspflege und Rassenkunde muß zur rassenhgienischen Erziehung der Jugend und des gesamten Volks ausgebaut werden, um sie für die Eheschließung vorzubereiten. Um diese Erkenntnisse weiten Kreisen zu vermitteln und geeignetes Lehrmaterial den für die Aufklärung zuständigen Stellen und Erziehern der Jugend zu vermitteln, habe ich die Umbildung des Reichsausschusses für hygienische Volksbelehrung in einen solchen für Volksgesundheitsdienst[10] angeordnet. Eine übertriebene allzulange wissenschaftliche Ausbildung ist der rechtzeitigen Familiengründung ebenso hinderlich wie die Übertreibung des Sports. Gerade die gebildete Schicht ist am meisten gefährdet, da die späte Familiengründung der Grund für Ehelosigkeit, Krankheit und eine mißratene Ehe ist. Es muß wieder als Pflicht der gebildeten Jugend angesehen werden, sich des Werts der deutschen Erbverfassung bewußt zu sein, Rassenreinheit zu bewahren und durch geeignete Gattenwahl eine höhere Entwicklung der eigenen Art und Familie anzustreben. Mischehen mit Fremdrassigen müssen als das gekennzeichnet werden, was sie sind, nämlich der Grund für geistige und seelische Entartung wie für die Entfremdung dem eigenen Volk gegenüber. Familien- und Rassenkunde müssen so gepflegt werden, daß das Blühen der Familie als ein höheres Gut erscheint als Reichtum und Bequemlichkeit. Wir müssen wieder den Mut haben, unseren Volkskörper nach seinem Erbwert zu gliedern, um dem Staat geeignete Führer zur Verfügung zu stellen. Wenn andere Völker und volksfremde Elemente[11] uns auf diesem Weg nicht folgen wollen, so ist das ihre Sache. Ich sehe es als die größte Aufgabe und Pflicht der Regierung der nationalen Revolution an, die Aufartung und Bestandserhaltung unseres deutschen Volks im Herzen

Europas zu gewährleisten. Uns bei dieser Aufgabe zu unterstützen, darum bitte ich Sie. Es ist auch der Zweck der heutigen Tagung.

---

[1] Dr. Wilhelm Frick (1877-1946), Jurist, 1901 Promotion, ab 1904 im Staatsdienst, Beamter in München, ab 1922/23 Anhänger Hitlers, 1924-1945 MdR, ab 1928 Fraktionsführer der NSDAP im Reichstag, 1930-1931 Innen- und Volksbildungsminister in Thüringen, 1933-1943 Reichsinnenminister, 1934-1943 gleichzeitig preußischer Innenminister, 1943-1945 Minister ohne Geschäftsbereich, 1943-1945 Reichsprotektor von Böhmen und Mähren, 1946 vom Internationalen Militärtribunal in Nürnberg zum Tod verurteilt und hingerichtet.

[2] Vgl. Heidrun Kaupen-Haas, Die Bevölkerungsplaner im Sachverständigenbeirat für Bevölkerungs- und Rassenpolitik, in: dies. (Hrsg.), Der Griff nach der Bevölkerung. Aktualität und Kontinuität nazistischer Bevölkerungspolitik, Nördlingen 1986, S. 103-120.

[3] Die im Rundfunk übertragene Rede wurde unter der Überschrift Wir müssen wieder den Mut haben, unseren Volkskörper nach seinem Erbwert zu gliedern im "Völkischen Beobachter" (gekürzt) veröffentlicht (Norddeutsche Ausgabe, Ausgabe A, 29. Juni 1933, Zweites Beiblatt); weitere Veröffentlichungen: Wilhelm Frick, Bevölkerungs- und Rassenpolitik. Ansprache des Reichsministers des Innern Dr. Frick auf der ersten Sitzung des Sachverständigenbeirats für Bevölkerungs- und Rassenpolitik am 28. Juni 1933, Langensalza 1933; Dokumente der deutschen Politik, Bd. 1, Berlin 1935, S. 186-194. Verfasser der Rede war wohl Dr. Arthur Gütt, der seit 1.5.1933 Referent für Bevölkerungspolitik im Reichsinnenministerium war. Vgl. hierzu dessen Rede auf der 19. Hauptversammlung des Deutschen Medizinalbeamtenvereins und der 41. Jahresversammlung des Preußischen Medizinalbeamtenvereins am 22. und 23.9. 1932 in Eisenach (Gütt, Bevölkerungspolitik und öffentliches Gesundheitswesen, in: Zeitschrift für Medizinalbeamte 45 [1932], S. 451-472). Zu Gütt vgl. Alfons Labisch/ Florian Temstedt, Der Weg zum "Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens" vom 3. Juli 1934, Düsseldorf 1985, insbesondere S. 236-261. Auf der Sitzung waren anwesend: aus dem Reichsinnenministerium der Leiter der Kulturpolitischen Abteilung Ministerialdirektor Dr. Rudolf Buttman, Ministerialdirigent Hermann Hering, Ministerialrat Fritz Foerster, Ministerialrat Karl Melior, Ministerialrat Prof. Dr. Max Reinhold Taute, Ministerialrat Richard Woellke, Oberregierungsrat Matthias Lichter, Medizinalrat Dr. Arthur Gütt, Referent Dr. Friedrich Georg

Bartels, Regierungsrat Dr. Bernhard Lösener, die Referentin für Frauenfragen Paula Siber, der Bremer Senator Dr. Richard von Hoff, der Jugendreferent Dr. Georg Usadel, der Sachverständige für Rasseforschung Dr. Achim Gercke, Dr. Bernhard Hörmann; ferner der Direktor im Reichsgesundheitsamt Dr. Paul Wiedel, der kommissarische Oberbürgermeister von Darmstadt und Staatsminister a.D. Dr. Heinrich Müller, der Vorsitzende des Schlichtungs- und Untersuchungsausschusses der NSDAP Walter Buch, Reichsärzteführer Dr. Gerhard Wagner, als Vertreterin der Deutschen Frauenfront Charlotte Freifrau von Hadeln, der Vorsitzende der Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene Dr. Ernst Rüdin, der Herausgeber des Archivs für Rassen- und Gesellschaftsbiologie Dr. Alfred Ploetz, der Reichskommissar der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten Prof. Dr. Bodo Spiethoff, der Jenaer Rassenkundler Prof. Dr. Hans Friedrich Karl Günther, der Kommissar des Reichsausschusses für Volksgesundheitsdienst Dr. Falk Ruttke, der Danziger Senator für Volksgesundheit und Bevölkerungspolitik Dr. Hellmuth Kluck, dessen Stellvertreter Dr. Erich Großmann, der Direktor der staatlichen Kunsthochschule Weimar Dr. Paul Schultze-Naumburg, Regierungsoberinspektor Wilhelm Franke als Schriftführer. Eine Abschrift des Protokolls dieser Sitzung ist überliefert: BArch R 43 II/720a, fol. 52-58.

[4] Im Jahr 1900 waren im damaligen Reichsgebiet 1 996 139 Kinder lebend geboren worden, davon etwa 1 800 000 im nach dem Ersten Weltkrieg durch Gebietsabtretungen verkleinerten Reichsgebiet. 1932 waren dort noch 978 219 Kinder lebend geboren worden. Der Geburtenrückgang war also weniger dramatisch als von Frick dargestellt, weil dieser unterschiedliche Gebietsgrößen verglich. Außerdem ließ Frick die erheblich zurückgegangene Säuglingssterblichkeit unberücksichtigt; 1901 waren 420 223 lebend geborene Kinder im ersten Lebensjahr gestorben, 1932 dagegen nur noch 77 451, was die bevölkerungspolitische Wirkung des Geburtenrückgangs erheblich abschwächte. Der in der Rede wiederholt postulierte "Volkstod" war im übrigen allenfalls ein Zukunftsbild eines überalterten "Volks ohne Jugend": die Bevölkerung des Deutschen Reichs stieg (nicht zuletzt aufgrund der gestiegenen Lebenserwartung) trotz verkleinerten Reichsgebiets und der Toten des Ersten Weltkriegs von 1 900 bis 1933 um etwa zehn Millionen Menschen.

[5] Karl August Fürst von Hardenberg (1750-1822), preußischer Staatsmann.

[6] Die Zahlenbeispiele sind entnommen aus: Helene Wessel, *Lebenshaltung aus Fürsorge und aus Erwerbstätigkeit. Eine Untersuchung des Kostenaufwandes für Sozialversicherung, Fürsorge und Versorgung im Vergleich zum Familieneinkommen aus Erwerbstätigkeit*, Eberswalde/ Berlin 1931, passim.

[7] Vgl. Nr. 8.

[8] Dieser lautete: *Die Ehe steht als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation unter dem besonderen Schutz der Verfassung. Sie beruht auf der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter. Die Reinerhaltung, Gesundung und soziale Förderung der Familie ist Aufgabe des Staats und der Gemeinden. Kinderreiche Familien haben Anspruch auf ausgleichende Fürsorge. Die Mutterschaft hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staats.*

[9] 1931 von der NSDAP gegründete Frauenorganisation, ab 1935 Gliederung der Partei. Ab 1933 war die Mitgliedschaft nicht an die Parteimitgliedschaft gebunden.

[10] Der am 20.11.1933 unter der Leitung Gütts gebildete Reichsausschuß für Volksgesundheitsdienst hatte die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. In ihm waren alle Spitzenorganisationen des Gesundheitswesens, einschließlich der *Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene* zusammengeschlossen. Der *Reichsausschuß diente der Aufklärung und Erziehung des gesamten deutschen Volks in allen gesundheitlichen Fragen, insbesondere zur Pflege der Erbgesundheit und der Rassenpflege nach nationalsozialistischen Grundsätzen* (Handbuch für das Deutsche Reich 46 [1 936], S. 133).

[11] Gemeint ist die katholische Kirche, die eugenischen Maßnahmen reserviert gegenüberstand.

## Nr. 6

**Schreiben des Leiters der Abteilung Propaganda im Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda[1] Wilhelm Haegert[2] an den Reichsinnenminister Dr. Wilhelm Frick (Berlin, 12. Juli 1933)[3]**

*BArch R 36/1034, n. fol. (Abschrift)*

[Zur propagandistischen Unterstützung des geplanten Winterhilfswerks soll die Bettelei mit Polizeirazzien bekämpft werden]

Betrifft: Bekämpfung des Bettelunwesens.

Die Winterhilfe[4] wird in den kommenden Monaten großzügig unter Einsatz aller zur Verfügung stehenden Hilfskräfte und Propagandamittel durch mich organisiert werden. Die Sammeltätigkeit wird voraussichtlich am 1. Oktober 1933 beginnen.

Von allen bisher zu den Vorarbeiten zugezogenen Stellen ist übereinstimmend der Meinung Ausdruck gegeben worden, daß Voraussetzung für ein Gelingen der Winterhilfe die Bekämpfung des übermäßig angewachsenen Bettelunwesens sei. Gerade die noch leistungsfähigen und gebefreudigsten Bevölkerungskreise werden zur Zeit von den unwürdigsten Elementen, zum Teil ganz wohl situierten berufsmäßigen Bettlern, derart stark belastet, daß ihre Beiträge zu der offiziell organisierten Winterhilfe entsprechend geringer sein müssen. Eine Bekämpfung und möglichst weitgehende Unterdrückung des Bettelunwesens würde sich aber propagandistisch sehr wirkungsvoll für die Sammeltätigkeit zur Winterhilfe auswerten lassen.

Es wird nun ergebnislos zur Überlegung anheimgestellt, ob eine Bekämpfung des Bettelunwesens derart organisiert werden kann, daß schlagartig in einer bestimmten Zeitspanne mit ganzem Aufgebot aller Polizeikräfte sämtliche bettelnde Personen angehalten werden können. Diese Festnahme müßte nicht nur die Feststellung ihrer Namen und Wohnungen bezwecken, sondern auch ihrer etwaigen Vorstrafen und vor allem der aus öffentlichen oder privaten Mitteln bezogenen Unterstützungen. Es sind hier Fälle bekannt geworden, in denen berufsmäßige Bettler höhere Einkommen bezogen als Arbeitende. Auf dem Land wird vor allen Dingen die Bettelei von Lebensmitteln vielfach zum Handel mit der erbettelten Ware benutzt. Außerdem ist offensichtlich, daß besonders unter den verkrüppelten Bettlern eine größere Anzahl sicher Unfall- und Kriegsverletztenrenten beziehen müssen.

Voraussetzung für die ganze Aktion wäre also enge Zusammenarbeit der



örtlichen Polizeiorgane und ihrer etwaigen Hilfskräfte mit den zuständigen Wohlfahrtsämtern und den privaten Wohlfahrtsorganisationen. Diese[n] Stellen müßte es auch zur Pflicht gemacht werden, in den voraussichtlich verhältnismäßig wenigen Fällen, in denen tatsächlich Not zur Bettelei getrieben hat, einzugreifen und die festgenommenen Personen zu übertehmen und zu betreuen.

Es wäre dringend erwünscht, wenn die zuständigen Länderministerien mit größter Beschleunigung angewiesen werden können, die in Betracht kommenden Polizeibehörden und Wohlfahrtsorganisationen auf diese Aufgabe zu verweisen. Die Oberste Leitung der SA, SS und St[ahlhelm][5] werden von mir gebeten, sich auf Anforderung den örtlichen und regionalen Polizeibehörden und Wohlfahrtsstellen mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mannschaften und Hilfsmitteln zur Verfügung zu stellen. Der Zeitpunkt der Durchführung müßte einheitlich angeordnet werden. Am zweckmäßigsten wäre wohl die zweite Hälfte des September, um mit dieser Aktion gleichzeitig die am 1. Oktober beginnenden Aufrufe für die Winterhilfe einzuleiten. Auch die in der NS-Volkswohlfahrt zusammengefaßten, bzw. von ihr geführten Organisationen der freien Wohlfahrtspflege sind entsprechend unterrichtet worden.

Es wird ergebenst gebeten, über die von ihnen verfügbaren Maßnahmen Mitteilung zu machen, damit die propagandistische Unterstützung der gesamten Aktion rechtzeitig in die Wege geleitet werden kann.

---

[1] Das Propagandaministerium war am 13.3.1933 unter Dr. Joseph Goebbels gegründet worden.

[2] Wilhelm Haegert (1907-1994), Jurist, 1929 Referendarsexa Nr. 3men, Referendar in Angermünde, Prenzlau und Berlin, ab 1929 Mitglied der NSDAP, ab 1929 Mitglied der SA (1942: SA-Oberführer), 1929 stellvertretender Ortsgruppenleiter der NSDAP Angermünde, 1931 Leiter der Rechtsschutzabteilung des Gaus Groß-Berlin der NSDAP, Januar 1933 bis März 1933 Hauptstabsleiter der Reichspropagandaleitung der NSDAP, ab April 1933 als Ministerialrat Leiter der Abteilung II (Propaganda) im Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda, 1941-1945 Vizepräsident der Reichsschrifttumskammer, ab 1944 Ministerialdirektor, in der Nachkriegszeit Rechtsanwalt und Notar in Berlin.

[3] Das Schreiben trägt das Geschäftszeichen 11/5 2599/ 12.7. Zur Vorbereitung und Durchführung der im September 1933 ausgeführten Razzia vgl. Wolfgang Ayaß, "Asoziale" im Nationalsozialismus,

Stuttgart 1995, S. 20-41.

[4] Gemeint ist die Tätigkeit des Winterhilfswerks des Deutschen Volkes; vgl. Thomas E. de Witt, "The Struggle against Hunger and Cold": Winter Relief in Nazi Germany, 1933-1939, in: *Canadian Journal of History* 12 (1978), S. 361-381; vgl. Florian Temstedt, Wohltat und Interesse. Das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes: Die Weimarer Vorgeschichte und ihre Instrumentalisierung durch das NS-Regime, in: *Geschichte und Gesellschaft* 13 (1987), S. 157-180.

[5] 1918 gegründeter deutschnationaler Wehrverband; 1935 aufgelöst.

## Nr. 7

**Schreiben des Leiters der Abteilung Propaganda im Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda Wilhelm Haegert an den Stabschef der SA Ernst Röhm**[1] (Berlin, 12. Juli 1933)[2]

*BayHStA München Reichsstatthalter 384, n. fol. (Abschrift)*

[Die SA wird um Mitwirkung bei den geplanten Razzien gegen Bettler ersucht]

Betrifft: Bekämpfung des Bettelunwesens.

Dem Wunsch des Führers entsprechend, soll im kommenden Winter kein Mensch in Deutschland hungern oder frieren. Dieser Kampf gegen Hunger und Kälte soll weit über den Rahmen der bisherigen Winterhilfe[3] hinaus zu einer großzügigen und einheitlichen Aktion gestaltet werden.

Nach übereinstimmendem Urteil aller in der Wohlfahrtspflege erfahrenen Organisationen und Persönlichkeiten ist eine Bekämpfung des zur Zeit übermäßig starken Bettelunwesens hierzu unbedingt notwendige Voraussetzung. In den meisten Fällen sind es nicht wirklich Notleidende, sondern berufsmäßige Bettler oder sonst minderwertige Elemente, die über die ihnen zustehenden Arbeitslosen-, Wohlfahrts- und sonstigen Unterstützungen oder Unfall- und Kriegsverletztenrenten hinaus zum Teil nicht unerhebliche Beträge an Geld oder Lebensmitteln für sich in Anspruch nehmen. Liegt hierin schon eine Benachteiligung der ebenso oder mehr notleidenden anständigen Bevölkerungskreise, die sich nicht auf der Straße und an Wohnungstüren herandrängen, so wird darüber hinaus jeder organisierten Hilfs- und Liebestätigkeit eine nicht unerhebliche Summe von Zuwendungen entzogen. Gerade die noch leistungsfähigen und auch zum Geben bereiten Volkskreise werden mit diesen Spenden für meist Unwürdige übermäßig überlastet, so daß sie nicht mehr fähig sind, bei öffentlichen und privaten Sammlungen so viel zu geben, wie sie an sich könnten und auch gem wollten.

Weiterhin ist eine organisierte Bekämpfung des Bettelunwesens aus Gründen einer gewissermaßen psychischen Hygiene nicht zu unterschätzen. Wenn die oft in widerlich aufdringlicher Weise aus egoistischen Zwecken öffentlich zur Schau gestellte Not aus dem Gesichtskreis der werktätigen Bevölkerung, vor allem auch der Fremden und Ausländer, verschwindet, so wird damit auch ein gewisses Gefühl der Befreiung und Erleichterung, der Stabilisierung der Verhältnisse und des wirtschaftlichen Vorwärtkommens

gewährleistet.

Propagandistisch ist schließlich eine erfolgreiche Bekämpfung des Bettelunwesens für den Kampf gegen Hunger und Kälte weitgehend auszuwerten, da ja damit mit Recht an die Besitzenden der Appell gerichtet werden kann, nach Befreiung von dieser Landplage des privaten Bettelunwesens um so großzügiger für die von Staat und Partei organisierte Winterhilfe zu spenden.

Aus all diesen Gründen ergeht an Sie die ergebene Bitte, bei der in Kürze bevorstehenden Bekämpfung des Bettelunwesens Ihre Mithilfe einzusetzen. Durch das Reichsinnenministerium werden die Polizeibehörden und Wohlfahrtsämter der einzelnen Staaten veranlaßt werden, in einer noch bekanntzugebenden Zeitspanne, wahrscheinlich in der zweiten Hälfte des September, schlagartig im ganzen Deutschen Reich gleichzeitig gegen das Bettelunwesen vorzugehen.[4] Nähere Einzelheiten wollen Sie bitte aus der beigefügten Abschrift des Schreibens an den Herrn Reichsminister des Innern entnehmen.[5] Eine möglichst baldige Fühlungnahme der regionalen und örtlichen Befehlsstellen mit den zuständigen Polizeibehörden und Wohlfahrtsämtern, ebenso mit den der NS-Volkswohlfahrt angegliederten privaten Wohlfahrtsorganisationen (Rotes Kreuz, Arbeitersamariterbund[6], Caritasverband, Innere Mission usw.) wäre im Interesse der Sache erwünscht. Ein Hinweis darauf, daß die ganze Aktion ohne jede Härte mit möglichst weitgehender Rücksichtnahme und Schonung und mit dem Ziel einer Besserung des Loses der festgestellten und festgenommenen Bettler zu betreuen ist, dürfte wohl angebracht sein. Es wird ergebenst gebeten, von den getroffenen Maßnahmen und Vorbereitungen mit möglichster Beschleunigung eine Mitteilung zu machen, damit die propagandistische Vorbereitung der gesamten Aktion rechtzeitig eingeleitet werden kann.

---

[1] Ernst Röhm (1887-1934), Offizier, ab 1919 Anhänger Hitlers, Teilnahme am Hitlerputsch, ab 1931 Stabschef der SA, ab 1933 Reichsminister ohne Geschäftsbereich, 1934 auf Befehl Hitlers ermordet.

[2] Das Schreiben trägt das Geschäftszeichen 1 1/5 2599/ 12.7. Die SA-Führung teilte mit Schreiben vom 30.8.1933 Ihre Bereitschaft zur Unterstützung der Razzien gegen Bettler mit (BayHStA München Mlnn 71575, n.fol.).

[3] Gemeint ist die von nichtstaatlichen Wohlfahrtsverbänden getragene Hilfstätigkeit in den beiden vorangegangenen Wintern.

[4] Vgl. Nr. 14

[5] Vgl. Nr. 6.

[6] 1888 gegründete Selbsthilfeorganisation der politischen Arbeiterbewegung. Der Arbeitersamariterbund wurde am 1.9.1933 dem Deutschen Roten Kreuz angeschlossen. Vgl. Alfons Labisch, Der Arbeiter-Samariter-Bund 1888-1933, in: Gerhard A. Ritter (Hrsg.), Arbeiterkultur, Königstein/Ts. 1979, S. 145-167.

## Nr. 8

### **Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses** (Berlin, 14. Juli 1933)[1]

*Reichsgesetzblatt I 1933, S. 529-531 (Druck)*

[Bei Diagnose bestimmter, als vererbbar qualifizierter Krankheiten und bei schwerem Alkoholismus können Zwangssterilisationen vorgenommen werden; Einrichtung von Erbgesundheitsgerichten zur Beschlußfassung]

#### § 1

(1) Wer erbkrank ist, kann durch chirurgischen Eingriff unfruchtbar gemacht (sterilisiert) werden, wenn nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß seine Nachkommen an schweren körperlichen oder geistigen Erbschäden leiden werden.

(2) Erbkrank im Sinn dieses Gesetzes ist, wer an einer der folgenden Krankheiten leidet:

1. angeborenem Schwachsinn,
2. Schizophrenie,
3. zirkulärem (manisch-depressivem) Irresein,
4. erblicher Fallsucht,
5. erblichem Veitstanz (Huntingtonsche Chorea),
6. erblicher Blindheit,
7. erblicher Taubheit,
8. schwerer erblicher körperlicher Mißbildung.

(3) Ferner kann unfruchtbar gemacht werden, wer an schwerem Alkoholismus leidet.

#### § 2

(1) Antragsberechtigt ist derjenige, der unfruchtbar gemacht werden soll. Ist dieser geschäftsunfähig oder wegen Geistesschwäche entmündigt oder hat er das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist der gesetzliche Vertreter antragsberechtigt; er bedarf dazu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. In den übrigen Fällen beschränkter Geschäftsfähigkeit bedarf der Antrag der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Hat ein Volljähriger einen Pfleger für seine Person erhalten, so ist dessen Zustimmung erforderlich.

(2) Dem Antrag ist eine Bescheinigung eines für das Deutsche Reich approbierten Arztes beizufügen, daß der Unfruchtbarzumachende über das Wesen und die Folgen der Unfruchtbarmachung aufgeklärt worden ist.

(3) Der Antrag kann zurückgenommen werden.

### § 3

Die Unfruchtbarmachung können auch beantragen 1. der beamtete Arzt, 2. für die Insassen einer Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt oder einer Strafanstalt der Anstaltsleiter.

### § 4

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Erbgesundheitsgerichts zu stellen. Die dem Antrag zugrunde liegenden Tatsachen sind durch ein ärztliches Gutachten oder auf andere Weise glaubhaft zu machen. Die Geschäftsstelle hat dem beamteten Arzt von dem Antrag Kenntnis zu geben.

### § 5

Zuständig für die Entscheidung ist das Erbgesundheitsgericht, in dessen Bezirk der Unfruchtbarzumachende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

### § 6

(1) Das Erbgesundheitsgericht ist einem Amtsgericht anzugliedern. Es besteht aus einem Amtsrichter als Vorsitzenden, einem beamteten Arzt und einem weiteren für das Deutsche Reich approbierten Arzt, der mit der Erbgesundheitslehre besonders vertraut ist. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen.

(2) Als Vorsitzender ist ausgeschlossen, wer über einen Antrag auf vormundschaftsgerichtliche Genehmigung nach § 2 Abs. 1 entschieden hat. Hat ein beamteter Arzt den Antrag gestellt, so kann er bei der Entscheidung nicht mitwirken.

### § 7

(1) Das Verfahren vor dem Erbgesundheitsgericht ist nicht öffentlich.

(2) Das Erbgesundheitsgericht hat die notwendigen Ermittlungen anzustellen; es kann Zeugen und Sachverständige vernehmen sowie das persönliche Erscheinen und die ärztliche Untersuchung des Unfruchtbarzumachenden anordnen und ihn bei unentschuldigtem Ausbleiben vorführen lassen. Auf die Vernehmung und Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen sowie auf die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung

sinngemäße Anwendung. Ärzte, die als Zeugen oder Sachverständige vernommen werden, sind ohne Rücksicht auf das Berufsgeheimnis zur Aussage verpflichtet. Gerichts- und Verwaltungsbehörden sowie Krankenanstalten haben dem Erbgesundheitsgericht auf Ersuchen Auskunft zu erteilen.

## § 8

Das Gericht hat unter Berücksichtigung des gesamten Ergebnisses der Verhandlung und Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden. Die Beschlußfassung erfolgt aufgrund mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit. Der Beschluß ist schriftlich abzufassen und von den an der Beschlußfassung beteiligten Mitgliedern zu unterschreiben. Er muß die Gründe angeben, aus denen die Unfruchtbarmachung beschlossen oder abgelehnt worden ist. Der Beschluß ist dem Antragsteller, dem beamteten Arzt sowie demjenigen zuzustellen, dessen Unfruchtbarmachung beantragt worden ist, oder, falls dieser nicht antragsberechtigt ist, seinem gesetzlichen Vertreter.

## § 9

Gegen den Beschluß können die im § 8 Satz 5 bezeichneten Personen binnen einer Notfrist von einem Monat nach der Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Erbgesundheitsgerichts Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Über die Beschwerde entscheidet das Erbgesundheitsobergericht. Gegen die Versäumung der Beschwerdefrist ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Zivilprozeßordnung zulässig.

## § 10

(1) Das Erbgesundheitsobergericht wird einem Oberlandesgericht angegliedert und umfaßt dessen Bezirk. Es besteht aus einem Mitglied des Oberlandesgerichts, einem beamteten Arzt und einem weiteren für das Deutsche Reich approbierten Arzt, der mit der Erbgesundheitslehre besonders vertraut ist. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen, § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Auf das Verfahren vor dem Erbgesundheitsobergericht finden §§ 7, 8 entsprechende Anwendung.

(3) Das Erbgesundheitsobergericht entscheidet endgültig.

## § 11

(1) Der zur Unfruchtbarmachung notwendige chirurgische Eingriff darf nur



in einer Krankenanstalt von einem für das Deutsche Reich approbierten Arzt ausgeführt werden. Dieser darf den Eingriff erst vornehmen, wenn der die Unfruchtmachung anordnende Beschluß endgültig geworden ist. Die oberste Landesbehörde bestimmt die Krankenanstalten und Ärzte, denen die Ausführung der Unfruchtbarmachung überlassen werden darf. Der Eingriff darf nicht durch einen Arzt vorgenommen werden, der den Antrag gestellt oder in dem Verfahren als Beisitzer mitgewirkt hat.

(2) Der ausführende Arzt hat dem beamteten Arzt einen schriftlichen Bericht über die Ausführung der Unfruchtbarmachung unter Angabe des angewendeten Verfahrens einzureichen.

## § 12

(1) Hat das Gericht die Unfruchtbarmachung endgültig beschlossen, so ist sie auch gegen den Willen des Unfruchtbarzumachenden auszuführen, sofern nicht dieser allein den Antrag gestellt hat. Der beamtete Arzt hat bei der Polizeibehörde die erforderlichen Maßnahmen zu beantragen. Soweit andere Maßnahmen nicht ausreichen, ist die Anwendung unmittelbaren Zwangs zulässig.

(2) Ergeben sich Umstände, die eine nochmalige Prüfung des Sachverhalts erfordern, so hat das Erbgesundheitsgericht das Verfahren wieder aufzunehmen und die Ausführung der Unfruchtbarmachung vorläufig zu untersagen. War der Antrag abgelehnt worden, so ist die Wiederaufnahme nur zulässig, wenn neue Tatsachen eingetreten sind, welche die Unfruchtbarmachung rechtfertigen.

## § 13

(1) Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt die Staatskasse.

(2) Die Kosten des ärztlichen Eingriffs trägt bei den der Krankenversicherung angehörenden Personen die Krankenkasse, bei anderen Personen im Fall der Hilfsbedürftigkeit der Fürsorgeverband. In allen anderen Fällen trägt die Kosten bis zur Höhe der Mindestsätze der ärztlichen Gebührenverordnung und der durchschnittlichen Pflegesätze in den öffentlichen Krankenanstalten die Staatskasse, darüber hinaus der Unfruchtbargemachte.

## § 14

Eine Unfruchtbarmachung, die nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgt, sowie eine Entfernung der Keimdrüsen sind nur dann zulässig, wenn ein Arzt sie nach den Regeln der ärztlichen Kunst zur Abwendung einer ersten Gefahr für das Leben oder die Gesundheit desjenigen, an dem er sie vornimmt, und mit dessen Einwilligung vollzieht.

## § 15

(1) Die an dem Verfahren oder an der Ausführung des chirurgischen Eingriffs beteiligten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Wer der Schweigepflicht unbefugt zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Den Antrag kann auch der Vorsitzende stellen.

## § 16

(1) Der Vollzug dieses Gesetzes liegt den Landesregierungen ob.

(2) Die obersten Landesbehörden bestimmen, vorbehaltlich der Vorschriften des § 6 Abs. 1 Satz 1 und des § 10 Abs. 1 Satz 1, Sitz und Bezirk der entscheidenden Gerichte. Sie ernennen die Mitglieder und deren Vertreter.

## § 17

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.[2]

## § 18

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1934 in Kraft.

---

[1] Ein unvollständiger maschinenschriftlicher Entwurf mit handschriftlichen Abänderungen verschiedener Schreiber ist überliefert: BArch R 1501/26248, fol. 282-284.

Der Gesetzentwurf war im Reichsinnenministerium vom Medizialreferenten Dr. Arthur Gütt entworfen worden (siehe Anweisung des Staatssekretärs Dr. Hans Pfundtner an Gütt vom 13.6.1933, BArch R 1501/26248, fol. 281). Das Gesetz wurde auf der Kabinettsitzung vom 14.7.1933 beschlossen, jedoch auf Anregung des Vizekanzlers Franz von Papen aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Konkordatsverhandlungen mit dem Vatikan erst am 25.7.1933 im Reichsgesetzblatt veröffentlicht. Das Kabinettsprotokoll vermerkte: *Der Reichsminister des Innern begründete den Entwurf Der Stellvertreter des Reichskanzlers führte aus, daß der Begriff der Erbkrankheiten umstritten sei. Ein Teil der in § 1 des Entwurfs aufgeführten Krankheiten, z.B. Schizophrenie, werde von Vertretern der ärztlichen Wissenschaft für heilbar gehalten. Die katholische Kirche sei aus dogmatischen Gründen gegen eine Unfruchtbarmachung, weil sie ein Recht, über den eigenen Körper zu verfügen, nicht anerkenne. Es wäre zu erwägen, ob nicht eine Milderung des Entwurfs dahin möglich*

*sei, daß die Unfruchtbarmachung lediglich aufgrundfreiwilligen Entschlusses des Betroffenen vorgenommen oder wahlweise die Möglichkeit einer Verwahrung des Kranken vorgesehen werde. Dem Entwurf in der vorliegenden Fassung müsse er widersprechen. Im Falle der Annahme des Entwurfs bitte er seine Veröffentlichung bis nach Abschluß der römischen Konkordatsverhandlungen zurückzustellen. Der Reichskanzler bemerkte dem gegenüber, daß alle Maßnahmen berechtigt seien, die der Erhaltung des Volkstums dienten. Die im Entwurf vorgesehenen Eingriffe seien nicht nur klein, sondern auch moralisch unanfechtbar, wenn man davon ausgehe, daß sich erbkrankte Menschen in erheblichem Maße fortpflanzten, während andererseits Millionen gesunder Kinder ungeboren blieben. Er schlage also vor, das Gesetz so, wie es vorliege, anzunehmen. Der Stellvertreter des Reichskanzlers bittet nochmals zu prüfen, ob nicht wahlweise eine Verwahrung Erbkranker vorgesehen werden könne. Ferner würde er es begrüßen, wenn der Reichsminister des Innern sich entschließen würde, eine Bestrafung für Benutzung von Empfängnisverhütungsmitteln zu erwägen. Der Reichsminister des Innern erklärte sich bereit, die Frage der Verwahrung zu prüfen, glaubte aber schon mit Rücksicht auf die zu erwartenden erheblichen Kosten ein positives Ergebnis nicht in Aussicht stellen zu können. Der Gesetzentwurf wurde angenommen (Karl-Heinz Minuth [Bearb.], Die Regierung Hitler. Teil 1: 1933/34, Bd. 2, Boppard 1983 [= Akten der Reichskanzlei. Regierung Hitler 1933?1938, Bd. 1,2], S. 664 f.; BAArch R 43 II/720, fol. 11-12). Vgl. den Kommentar dieses Gesetzes: Arthur Gütt/ Ernst Rüdiger/ Falk Ruttke, Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933, München 1934.*

Zu den Vorarbeiten zu diesem Gesetz siehe insbesondere BAArch R 1501/26248.

[2] Ausführungsverordnungen und Abänderungen des Gesetzes: Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, vom 5.12.1933 (RGBI. I, S. 1021); Zweite Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, vom 29.5.1934 (RGBI. I, S. 475); Dritte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, vom 25.2.1935 (RGBI. I, S. 289); Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, vom 26.6.1935 (RGBI. I, S. 773); Vierte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, vom 18.7.1935 (RGBI. I, S. 1035); Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, vom 4.2.1936 (RGBI. I, S. 119); Verordnung zur Durchführung des Gesetzes

zur Verhütung erbkranken Nachwuchses mid des  
Ehegesundheitsgesetzes, vom 31.8.1939 (RGB1. I, S. 1560).

## Nr. 9

### **Begründung zum Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses**

(Berlin, 26. Juli 1933)[1]

*Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger 1933 Nr. 1 72, S. 1-2 (Druck)*

[Geburtenrückgang und “hemmungslose” Vermehrung von “Minderwertigen” machen das Erbgesundheitsgesetz zur bevölkerungspolitischen Notwendigkeit]

Seit der nationalen Erhebung[2] beschäftigt sich die Öffentlichkeit in steigendem Maß mit den Fragen der Bevölkerungspolitik und dem dauernd zunehmenden Geburtenrückgang.

Es ist aber nicht nur der Rückgang in der Volkszahl, der zu den schwersten Bedenken Anlaß gibt, sondern in gleichem Maß die mehr und mehr in Erscheinung tretende Beschaffenheit der Erbverfassung unseres Volks. Während die erbgesunden Familien größtenteils zum Ein- und Keinkindersystem übergegangen sind, pflanzen sich unzählige Minderwertige und erblich Belastete hemmungslos fort, deren kranker und asozialer Nachwuchs der Gesamtheit zur Last fällt.

Während die gesunde deutsche Familie, besonders der gebildeten Schichten, nur etwa zwei Kinder im Durchschnitt hat, weisen Schwachsinnige und andere erblich Minderwertige durchschnittlich Geburtenziffern von drei bis vier Kindern pro Ehe auf. Bei einem solchen Verhältnis ändert sich aber die Zusammensetzung eines Volks von Generation zu Generation, so daß in etwa drei Geschlechterfolgen die wertvolle Schicht von der minderwertigen völlig überwuchert ist. Das bedeutet aber das Aussterben der hochwertigen Familien, so daß demnach höchste Werte auf dem Spiel stehen: es geht um die Zukunft unseres Volks!

Dazu kommt, daß für Geistesschwache, Hilfsschüler, Geisteskranke und Asoziale jährlich Millionenwerte verbraucht werden, die den gesunden, noch kinderfrohen Familien durch Steuern aller Art entzogen werden. Die Fürsorgelasten haben eine Höhe erreicht, die in gar keinem Verhältnis mehr zu der trostlosen Lage derjenigen steht, die diese Mittel durch Arbeit aufbringen müssen.

Schon seit Jahrzehnten haben Vererbungswissenschaftler Deutschlands und anderer Länder ihre wamende Stimme erhoben und darauf hingewiesen, daß der fortschreitende Verlust wertvoller Erbmasse eine schwere Entartung

aller Kulturvölker zur Folge haben muß. Von weiten Kreisen des deutschen Volks wird darum heute die Forderung gestellt, durch Erlaß eines Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses das biologisch minderwertige Erbgut auszuschalten. So soll die Unfruchtbarmachung eine allmähliche Reinigung des Volkskörpers und die Ausmerzung von krankhaften Erbanlagen bewirken.

Da die Sterilisierung das einzig sichere Mittel ist, um die weitere Vererbung von Geisteskrankheiten und schweren Erbleiden zu verhüten, muß sie demnach als eine Tat der Nächstenliebe und Vorsorge für die kommende Generation angesehen werden. So ist das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses eine wahrhaft soziale Tat für die betroffenen erbkranken Familien. Der preußische Landesgesundheitsrat hat bereits auf seiner Tagung am 2. Juli 1932[3] nach Anhörung von über hundert[4] Sachverständigen die Maßnahme der Sterilisierung zur Förderung der Erbgesundheit gebilligt. Außerdem ist der beim Reichsministerium des Innern gebildete Sachverständigenbeirat für Bevölkerungs- und Rassenpolitik[5] ebenfalls eindringlich für baldige Einführung der notwendigen Maßnahmen eingetreten.

Zu § 1: Das Gesetz geht bewußt von der Erkenntnis aus, daß es nicht alle Erbkranken, vor allen Dingen nicht alle leichteren Fälle von Geistesstörungen und auch nicht die gesunden Träger von Erbkrankheiten, erfassen kann; es will zunächst nur die Krankheitsgruppen einbeziehen, bei denen die Regeln der Vererbung mit großer Wahrscheinlichkeit einen erbkranken Nachwuchs erwarten lassen. Dabei darf nicht vergessen werden, daß die von dem Gesetz nicht erfaßten Erbkranken und vor allen Dingen die gesunden Träger von Erbkrankheiten auch auf andere Weise von der Fortpflanzung abgehalten werden können. Es wird Aufgabe der dazu berufenen Stellen sein, durch Aufklärung und Eheberatung die Wirksamkeit dieses Gesetzes zu vervollständigen. Andererseits ist zu betonen, daß das Gesetz nur ein beachtlicher Anfang auf dem Weg der Vorsorge für das kommende Geschlecht ist und daß beim Fortschreiten der wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Vererbung anderer Krankheiten stets die Möglichkeit der Ergänzung besteht.

Zu den im Abs. 2 genannten Krankheiten ist zu sagen, daß das Gesetz sich absichtlich auf diejenigen Krankheiten beschränkt, bei denen der Erbgang wissenschaftlich hinreichend erforscht ist. Ein Verlust wertvollen Erbguts ist bei den in Frage kommenden Erbkranken nicht zu befürchten.

Die Erbgesundheitsgerichte werden die Vererbungswahrscheinlichkeit von Fall zu Fall nachzuprüfen haben und nur dann die Einwilligung zum Eingriff geben, wenn nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit größter

Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß die Nachkommen an schweren körperlichen oder geistigen Erbschäden leiden werden.

Bei entarteten Trunksüchtigen wird man sich bei der Sterilisierung auf die schwersten Formen von Alkoholismus beschränken, da dann auch eine geistige und ethische Minderwertigkeit vorliegt, so daß Nachwuchs von diesen Personen aus mehrfachen Gründen nicht erwünscht ist.

Zu §§ 2, 3: Das Gesetz geht davon aus, daß derjenige, dessen Unfruchtbarmachung zum Nutzen der Volksgesundheit notwendig ist, in vielen Fällen selbst die nötige Einsicht aufbringen wird, um die Sterilisierung zu beantragen. Die Bestimmungen über die Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters, des Pflegers und des Vormundschaftsgerichts sind den allgemeinen Vorschriften des Vormundschaftsrechts angepaßt. Da in weiten Kreisen eine ausreichende Kenntnis von dem Wesen und den Auswirkungen der Unfruchtbarmachung nicht vorausgesetzt werden kann, erscheint es gerechtfertigt, daß der Antrag erst nach entsprechender ärztlicher Aufklärung zulässig sein soll. Im Hinblick darauf, daß die Allgemeinheit ein erhebliches Interesse an der Sterilisierung haben kann, sollen auch der beamtete Arzt und bei Insassen von geschlossenen Anstalten der Anstaltsleiter antragsberechtigt sein.

Zu §§ 4 bis 10: Die Unfruchtbarmachung soll eine der Allgemeinheit dienende fürsorgliche Maßnahme nach Art der durch das Amtsgericht erfolgenden Entmündigung sein. Es empfiehlt sich deshalb, die zur Entscheidung in erster Instanz berufene Behörde an ein Amtsgericht anzugliedern. Die Vorschriften über das Verfahren lehnen sich nach Möglichkeit an die für das Entmündigungsverfahren geltenden an; jeder Anklang an den Strafprozeß ist vermieden. Die Entscheidung wird jedoch nicht in die Hand eines Einzelrichters gelegt, sondern mit Rücksicht auf die große Tragweite der zu fassenden Beschlüsse einem Kollegium übertragen. Als Vorsitzender wird möglichst ein Amtsrichter zu berufen sein, der Entmündigungssachen bearbeitet oder sonst über besondere Erfahrungen in familienrechtlichen Fragen verfügt. Große Sorgfalt wird namentlich auch bei der Auswahl der ärztlichen Mitglieder zu walten haben. Sitz und Bezirk der Erbgesundheitsgerichte sind nach § 16 Abs.2 von den obersten Landesbehörden zu bestimmen. Das Erbgesundheitsgericht kann den Bezirk eines einzelnen Amtsgerichts wie auch einer größeren Anzahl von Amtsgerichten umfassen. Die Rücksicht auf die notwendige Wahrung schutzwürdiger Privatheimnisse erfordert, daß das Verfahren nicht öffentlich ist und daß den Beteiligten ein durch Strafandrohung gesichertes Schweigegebot auferlegt wird (§ 15). Andererseits erscheint es im Hinblick auf die Notwendigkeit vollkommener Klarstellung aller für die Entscheidung

maßgebenden Umstände nicht zugänglich, daß ein als Zeuge oder Sachverständiger zu vemehmender Arzt die Aussage unter Berufung auf das ärztliche Berufsgeheimnis verweigert.

Die zur Entscheidung über die Beschwerde berufenen Erbgesundheitsobergerichte werden am Sitz eines jeden Oberlandesgerichts für dessen Bezirk eingerichtet. Auch hier muß bei der Ernennung der Mitglieder mit besonderer Sorgfalt verfahren werden.

Zu § 11: Um eine zuverlässige und sachgemäße Ausführung zu sichern, soll der sterilisierende Eingriff nur von den staatlich hierfür besonders zugelassenen Ärzten in den gleichfalls ausdrücklich zugelassenen Krankenanstalten ausgeführt werden, und zwar, um jeden Verdacht eines nicht ganz unparteiischen Verhaltens von vornherein auszuschließen, nur durch einen solchen Arzt, der in dem Verfahren weder als Antragsteller aufgetreten ist noch als Beisitzer mitgewirkt hat.

Zu § 12: Ist die Unfruchtbarmachung durch einen endgültigen Beschluß angeordnet worden, so kann auf die Ausführung auch dann nicht verzichtet werden, wenn die freiwillige Duldung des chirurgischen Eingriffs nicht zu erreichen ist. Eine Ausnahme gilt für den Fall, daß der zu Sterilisierende allein den Antrag gestellt hat. Äußerstenfalls wird, soweit andere Maßnahmen nicht ausreichen, auch auf die Anwendung unmittelbaren körperlichen Zwangs nicht verzichtet werden können. Sind Zwangsmaßnahmen notwendig, so hat der beamtete Arzt, der nach § 4 Satz 3 Kenntnis von dem Antrag und nach § 8 Satz 5, § 10 Abs. 2 von der Entscheidung erhält, das Erforderliche bei der Polizeibehörde zu veranlassen.

Zu § 13: Daß die Krankenkasse und der Fürsorgeverband in entsprechenden Fällen mit den Kosten des Eingriffs zu belasten sind, rechtfertigt sich daraus, daß diesen Kostenträgern durch eine sachgemäße Durchführung des Gesetzes für die Zukunft sehr erhebliche Kosten erspart werden. Da den zu Sterilisierenden im Regelfall kein Verschulden trifft, soll er die Kosten nur insoweit zu tragen haben, als sie über das notwendige Maß hinausgehen.

Zu §§ 14, 15: Das Rechtsgebiet der aus Gründen der Erbgesundheit erfolgenden Sterilisierung wird durch das Gesetz erschöpfend geregelt. Daneben stellt die Unfruchtbarmachung ebenso wie die Entfernung der Keimdrüsen (Kastration) auch dann rechtswidrige Körperverletzung dar, wenn sie auf medizinischer Indikation beruht, also zur Rettung von Leben oder Gesundheit notwendig ist und mit Einwilligung des Verletzten erfolgt. In allen anderen Fällen, so namentlich im Fall der sozialen Indikation, erfüllt die Unfruchtbarmachung eines Menschen den Tatbestand der Körperverletzung, so daß Strafverfolgung nach §§ 223 a bis 225 des



Strafgesetzbuchs zu erfolgen hat; die Anwendung des § 226 a[6] des Strafgesetzbuchs ist insoweit ausgeschlossen.

Die Vorschriften über die Schweigepflicht sind im Strafmaß dem § 10 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 (RGBl. I S. 61) angepaßt.

---

[1] Die Begründung erschien einen Tag nach der Veröffentlichung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses im Reichsgesetzblatt; Verfasser war Dr. Arthur Gütt (maschinenschriftlicher Entwurf mit erheblichen handschriftlichen Abänderungen Gütt: BArch R 1501/26248, fol. 285-294; maschinenschriftlicher Reinentwurf mit handschriftlichen Abänderungen Pfundtner [roter Farbstift] und Gütt [schwarze Tinte]: fol. 317-322 Rs.).

[2] Gemeint ist der Machtantritt der Regierung Hitler.

[3] Vgl. das Sitzungsprotokoll: Die Eugenik im Dienste der Volkswohlfahrt. Bericht über die Verhandlungen eines zusammengesetzten Ausschusses des Preußischen Landesgesundheitsrats vom 2. Juli 1932, Berlin 1932.

[4] Das Sitzungsprotokoll weist 77 Teilnehmer nach, davon nur 36 als Sachverständige.

[5] Vgl. Nr. 5.

[6] § 226 a StGB war durch das Gesetz zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften (RGBl. I, S. 295) vom 26.5.1933 in das StGB eingefügt worden: Wer eine Körperverletzung mit Einwilligung des Verletzten vornimmt, handelt nur dann rechtswidrig, wenn die Tat trotz der Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt.

## Nr. 10

### **Protokoll der 1. Sitzung des Wohlfahrtsausschusses des Deutschen Gemeindetags**[1] (Berlin, 28. Juli 1933)[2]

*BArch R 36/928, n. fol.(Maschinenschrift)*

[Der Deutsche Gemeindetag fordert ein Bewahrungsgesetz und ein Wandererfürsorgegesetz]

[...]

#### Bewahrungsgesetz und Wandererfürsorgegesetz.

Prof. Dr. Polligkeit begründete kurz die Notwendigkeit der alsbaldigen Schaffung eines Bewahrungsgesetzes und eines Wandererfürsorgegesetzes. Die Widerstände, die aus liberalen Anschauungen heraus bisher gegen die Einschränkung des Rechts der persönlichen Freiheit erhoben worden seien, seien nunmehr überwunden. Die Ausmerzungen der erwachsenen Minderwertigen, der gewohnheitsmäßigen Trinker, der Bettler, Landstreicher usw. aus der Gesellschaft und ihre dauernde Unterbringung in Anstalten sei auch vom Standpunkt der öffentlichen Fürsorge eine Notwendigkeit. Den Personenkreis sollte man nicht zu eng ziehen. Die für die Bewahrung erforderlichen Mittel müsse das Reich zur Verfügung stellen. Zur Verhinderung planloser, die Fürsorgeverbände erheblich belastender Abwanderung zwecks Arbeitssuche müsse eine Erlaubnis zum Abwandern sowie ein Zwang zur Benutzung der Wanderstraßen und zur Führung eines Wanderbuchs, das auch die gewährten Unterstützungen ausweise, gesetzlich vorgesehen werden.

Der Vorsitzende[3] erklärte, daß der D[eutsche] G[emeinde]t[ag] sich für alsbaldige Schaffung eines Bewahrungsgesetzes und eines Wandererfürsorgegesetzes einsetzen würde.

[...]

---

[1] Der Deutsche Gemeindetag war ein 1933 gebildeter Zusammenschluß der kommunalen Spitzenverbände Deutscher Städtetag und Deutscher Landkreistag; Vorsitzender war der Münchener Oberbürgermeister Karl Fiehler, Geschäftsführender Präsident war Dr. Kurt Jeserich. Der Deutsche Gemeindetag wurde 1945 aufgelöst.

[2] An der Sitzung nahmen teil: der Vorsitzende Oberbürgermeister Karl Fiehler, der Geschäftsführende Präsident Dr. Kurt Jeserich, Dr.

Ralf Zeitler, Dr. Gotthold Haekel, Albert Meyer-Lülmann, Dr. Karl Maria Hettlage (sämtlich Deutscher Gemeindetag). Gemeindevorsteher Dr. Baumann (Oberröblingen), Bürgermeister Johannes Bickel (Ihringshausen), Stadtrat Dr. Hans Damrau (Hagen), Stadtrat Friedrich Ettwein (Stuttgart), der kommissarische Oberbürgermeister Max Fillusch (Hindenburg), der beigeordnete Dr. Wilhelm Fischer (Essen), Schatzrat Dr. Rudolf Hartmann (Hannover), Landesrat Walther Hecker (Düsseldorf), Rechtsrat Friedrich Hilble (München), Landesrat Dr. August Loos (Liegnitz), Präsident Oskar Martini (Hamburg), I. Bürgermeister Dr. Herbert Meyer (Prenzlau), Staatskommissar Otto Plath (Berlin), der kommissarische Bürgermeister Richard Schaller (Köln), Oberbürgermeister Franz Schwede (Coburg), der Beigeordnete Dr. Friedrich Wendenburg (Gelsenkirchen), Amtshauptmann Dr. Johannes Sievert (Bautzen). Als Gäste nahmen ferner teil: Ministerialrat Hermann Hering, Ministerialrat Fritz Ruppert, Ministerialrat Dr. Georg Usadel (sämtlich Reichsinnenministerium), Joachim von Oppen (Reichsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege), Reichswalter Erich Hilgenfeldt, Hermann Althaus (beide Reichsleitung der NSV), Dr. Wilhelm Polligkeit (Vorsitzender des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge).

[3] Karl Fiehler (1895-1969), kaufmännische Lehre, 1919-1933 Verwaltungsbeamter in München, ab 1923 Anhänger Hitlers, ab 1933 Mitglied der SS (zuletzt: SS-Obergruppenführer), ab 1932 Leiter des Hauptamts für Kommunalpolitik der NSDAP, ab 20.3.1933 kommissarischer 1. Bürgermeister von München, ab 3.10.1933 bis 1945 Oberbürgermeister von München, 1933-1945 Vorsitzender des Deutschen Gemeindetags. Vgl. Eckhard Hansen, Wohlfahrtspolitik im NS-Staat, Augsburg 1991, S. 384 f.

## Nr. 11

**Vorarbeiten für den Erlaß eines Reichsgesetzes zur Regelung der Wandererfürsorge und eines Reichsgesetzes zur Bewahrung verwaarloster und gemeinschädlicher Personen** (Frankfurt/M., 31. Juli 1933)[1]

*Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge 14 (1933), Nr. 7, S. 134-136 (Druck)*

[Unter Hinweis auf langjährige Vorarbeiten fordert der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge ein Wandererfürsorgegesetz und ein Bewahrungsgesetz]

Von mehreren Seiten sind uns aus dem Mitgliederkreis[2] unseres Vereins Zuschriften zugegangen, mit der Anregung, bei den zuständigen Stellen die Wiederaufnahme der schon seit langem in Angriff genommenen, aber immer wieder ins Stocken geratenen Vorarbeiten für ein Reichsgesetz zur Regelung der Wandererfürsorge und für ein Reichsgesetz zur Bewahrung verwaarloster und gemeinschädlicher Personen[3] zu beantragen. Wir haben daraufhin diese Anregung dem Überleitungsausschuß[4] in seiner Sitzung am 24. Juni d.J. unterbreitet. Der Ausschuß hat nach eingehender Beratung der Materie beschlossen, den Anregungen stattzugeben und den Vorsitzenden[5] beauftragt, entsprechende Eingaben weiterzuleiten. Gemäß einer Vereinbarung mit Herrn Oberbürgermeister Fiehler, Führer des Deutschen Gemeindetags, der gleichzeitig dem Überleitungsausschuß angehört, sind diese Eingaben zunächst an Herrn Rudolf Heß[6], Vorsitzenden der Politischen Zentralkommission der NSDAP, NS-Verbindungsstab, Berlin gerichtet worden. Indem wir nachstehend den Inhalt unseren Mitgliedern bekanntgeben, behalten wir uns vor, über die weiteren Vorarbeiten Bericht zu erstatten, und wären dankbar, wenn wir hierzu weitere Vorschläge und Mitteilungen aus der Praxis erhalten würden.

I. Antrag betreffend den Erlaß eines Reichsgesetzes zur Regelung der Wandererfürsorge

Das starke Anschwellen des Stroms mittelloser, arbeitssuchender Wanderer, das beim Eintreten jeder Wirtschaftskrise zu beobachten ist und gegenwärtig infolge der Dauer und Hartnäckigkeit des Darniederliegens unserer deutschen Wirtschaft an Umfang besonders stark zugenommen hat, macht eine reichsgesetzliche Regelung unaufschiebbar. Nur auf diese Weise kann den das Gemeinwohl schädigenden Folgen begegnet werden, die sich in einem zwecklosen Abwandern Arbeitsloser, einer Zunahme des Wanderbettels, einer mißbräuchlichen Ausnutzung der öffentlichen Fürsorge

und der Störung einer geordneten Arbeitsnachweistätigkeit äußern. Schon seit Jahrzehnten wird aus den beteiligten Kreisen der öffentlichen wie der privaten Fürsorge die Forderung nach einer reichsgesetzlichen Regelung erhoben, weil weder das Vorgehen der privaten Fürsorge noch eine auf einzelne Länder beschränkte oder unterschiedliche landesrechtliche Regelung der öffentlichen Fürsorge die Aufgabe völlig lösen kann. Ursprünglich waren es kirchliche und private Kreise, die insbesondere unter der Führung des verstorbenen Pastors Friedrich von Bodelschwingh[7] in vielen Landesteilen vorbildliche Einrichtungen geschaffen hatten, in denen mittellose Wanderer gegen Arbeitsleistung vorübergehend Obdach und Verpflegung erhielten. Gefördert durch die Mithilfe preußischer Provinzen und deutscher Länder, hatte sich dieses Netz von Wanderarbeitsstätten und Verpflegungsstationen[8] in den letzten Jahrzehnten des vergangenen Jahrhunderts in Deutschland ausgebreitet. Diese Einrichtungen erwiesen sich jedoch immer dann außerstande, den gesamten Wandererstrom zu bewältigen, wenn Konjunkturkrisen ihre Inanspruchnahme übermäßig steigerten, zugleich ihre Träger finanziell schwächten und zu Abbaumaßnahmen zwangen. Der Ruf nach einer gesetzlichen Regelung hatte in Preußen 1907 zu der Verabschiedung des Gesetzes über Wanderarbeitsstätten[9] geführt, das aber nicht einmal für Preußen eine befriedigende Lösung brachte, weil es die Errichtung von Wanderarbeitsstätten nicht allgemein vorschrieb, sondern von dem Beschluß der einzelnen Provinzen abhängig machte. Infolgedessen ist ein Wanderarbeitsstättennetz nur in einigen Provinzen entstanden[10]. Auch in Bayern war 1914 im A[usführungs]g[esetz] zum U[nterstützungs]w[ohnsitz]g[esetz][11] entgegen dem Regierungsvorschlag die Einrichtung von Wanderarbeitsstätten nur als freiwillige Leistung der Bezirke vorgesehen. In der Nachkriegszeit verblieb es bei der landesrechtlichen Regelung, obwohl inzwischen gemäß Art. 7 der Reichsverfassung die Wandererfürsorge ausdrücklich zur Gesetzgebungskompetenz des Reichs gezogen worden war. Die einzelnen preußischen Provinzen und deutschen Länder, welche die Wanderarbeitsstätteneinrichtung eingeführt hatte, haben zwar die durch Krieg und Inflation geschwächten Einrichtungen der geregelten Wandererfürsorge erhalten. Aber trotz eines zweifellos vorhandenen Bedürfnisses fehlen solche Einrichtungen in der Mehrzahl der Provinzen und Länder völlig oder sie sind nur ungenügend vorhanden. Infolgedessen kann sich die von einzelnen Ländern und Provinzen vorgeschriebene Wanderordnung und die Einführung eines Wanderbuchs nicht voll auswirken. Es bestätigt sich immer wieder die gleiche Erfahrung, daß das Vorgehen einzelner Länder oder Provinzen nicht zu dem Ziel führen kann, dem ungeordneten Wandern und dem damit verbundenen Unwesen

nachhaltig zu steuern.

Die aus den bisherigen Zuständen sich ergebenden Schäden liegen zunächst in einer weitgehenden Brandschatzung der Bevölkerung durch Bettelei der ungeordneten Wanderer. Aber auch die Wohlfahrtsämter werden schwer belastet, sowohl durch die zahlreichen, im Verlauf einer langen Wanderschaft eintretenden Erkrankungen (wunde Füße, Beinleiden, Erkältungskrankheiten, Haut- und Geschlechtskrankheiten), die insgesamt einen hohen Kostenaufwand erfordern, wie auch durch die an sich wanderunfähigen, tatsächlich aber weiter wandernden vielen alten Leute, die wegen ihres Alters oder Körperzustands besondere Aufwendungen verursachen und schließlich durch die asozialen, nur auf die Brandschatzung der Wohlfahrtsämter und Fürsorgeeinrichtungen abzielenden unlauteren Wandererelemente. Wegen dieser Verhältnisse ist sowohl von den Fachverbänden der Wandererfürsorge wie auch in den Vertretungen einzelner Länder und Provinzen eine reichsgesetzliche Regelung zwecks einheitlicher Durchführung der Wandererfürsorge immer wieder gefordert worden. Im Lauf der Jahre wiederholt sich jedoch stets die gleiche Erscheinung, daß in Zeiten wirtschaftlicher Krisen wohl die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung erkannt, ihre Durchführung aber auf günstigere Zeiten verschoben wird mit der Begründung, daß während der Krise zu große finanzielle und verwaltungsmäßige Schwierigkeiten entgegenstünden. Ist die Krise vorüber, so schwindet scheinbar das Bedürfnis nach einer gesetzlichen Regelung, so daß es nur daraus erklärlich ist, daß diese schon in den achtziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts geforderte Reform nie zustande kam. Obwohl die finanziellen und organisatorischen Schwierigkeiten für eine Regelung während der gegenwärtigen Krise nicht unterschätzt werden dürfen, liegt gerade in dem Verlauf dieser Krise ein entscheidender Grund dafür, eine reichsgesetzliche Regelung endlich vorzunehmen. Hat schon bisher die langfristige Arbeitslosigkeit, namentlich Arbeitslose in jüngerem Alter, auf die Wanderstraße geführt, so ist bei einer Besserung der Wirtschaftslage damit zu rechnen, daß Abwanderung und Arbeitssuche auf der Wanderschaft erheblich zunimmt. Denn wie das Darniederliegen von Gewerbe, Handel und Handwerk örtlich ganz verschieden ist, so wird auch die Auflockerung der Krise in den einzelnen Gewerbebezügen sich örtlich und zeitlich ganz verschieden vollziehen. Naturgemäß werden Arbeitslose an Orten mit schwer darniederliegender oder völlig zusammengebrochener Wirtschaft nicht abwarten wollen, bis auch an ihrem Wohnort eine Arbeitsgelegenheit sich eröffnet. Sie werden in die Bezirke und Orte abwandern, wo der Konjunkturaufschwung rascher einsetzt. Das erfordert Gegenmaßnahmen, um zwecklose Abwanderung zu verhüten, den Strom arbeitssuchender und arbeitsfähiger Wanderer so zu

leiten, wie es den Erfordernissen des Arbeitsmarkts entspricht, und arbeitsscheue wie arbeitsunfähige Wanderer von der Landstraße zu entfernen. Abgesehen von Maßnahmen zur Verhütung plan- und zweckloser Abwanderung sind reichsgesetzliche Maßnahmen in einem Wandererfürsorgegesetz auch zur Ausschaltung der wanderunfähigen und asozialen Wanderer und zur Zurückführung des Wanderns im ganzen in übersehbare, geordnete Bahnen, wie sie vor dem Krieg in den Gebieten mit einem ausgebauten Wanderarbeitsstättennetz bestanden haben, nötig. Die Notwendigkeit und Bedeutung einer geordneten Wandererfürsorge geht daher weit über die engere Aufgabe hinaus, den Wanderern vorübergehend Obdach und Verpflegung gegen Arbeitsleistung zu gewähren. Sie ist ein unentbehrliches Mittel, um beim Abklingen der herrschenden Wirtschaftskrise schwere Störungserscheinungen zu verhüten, ist aber auch notwendig, um die wanderunfähigen und asozialen Elemente aus dem Wanderstrom auszuschalten.

An der alsbaldigen reichsgesetzlichen Regelung sind interessiert: die Landes- und Bezirksfürsorgeverbände als Träger der öffentlichen Fürsorgepflicht, die Länder und Provinzen als Förderer und Träger allgemeiner Einrichtungen der Wandererfürsorge, Organisationen der privaten Fürsorge als Träger von Wanderarbeitsstätten, Wanderarbeitsheimen und Arbeiterkolonien[12], die Arbeitsämter und Landesarbeitsämter als Träger zwischenörtlicher Arbeitsvermittlung.

Keine einzelne von diesen Gruppen kann für sich allein die schwierigen Aufgaben der Wandererfürsorge lösen. Landesrechtliche oder provinzielle Regelung versagt ebenfalls. Die gelten den Fürsorgegesetze verpflichten zwar die Fürsorgeverbände, dem hilfsbedürftigen Wanderer vorläufige Fürsorge zu gewähren, geben aber keine Möglichkeit, die Fürsorge auch gegen den Willen des Hilfsbedürftigen so zu gestalten, wie es das Gemeinwohl erfordert. Die veralteten Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes[13] versagen hier völlig. Auch die Vorschriften des StGB über die strafrechtliche Behandlung von Bettlern und Landstreichern entsprechen nicht den Bedürfnissen der heutigen Zeit.[14] Das Fehlen eines Bewahrungsgesetzes macht es unmöglich, die Landstraßen von verwahrlosten und gemeinschädlichen Landstreichern zu säubern und erschwert es zugleich, die Wandererfürsorge so einzurichten, wie es den Bedürfnissen des arbeitsfähigen und arbeitssuchenden Wanderers entspricht.

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge hat sich seit Jahren bemüht, das öffentliche Interesse für eine solche reichsgesetzliche Regelung der Wandererfürsorge zu wecken. Er hat auch bereits 1929 einen ausgearbeiteten Gesetzentwurf der Öffentlichkeit unterbreitet.[15] Diese

Bestrebungen hatten wohl den Erfolg, daß einzelne Länder und Provinzen Reformen durchführten, namentlich durch allgemeine Einführung des Wanderbuchs zur Kontrolle des ordnungsmäßigen Wanderns.[16] Diese Reformen blieben aber in ihrer Wirkung beschränkt, weil andere Länder oder Provinzen sich dem System nicht anschlossen. Indem der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge erneut die Forderung reichsgesetzlicher Regelung erhebt, erbietet er sich zugleich, an den Vorarbeiten für ein solches Gesetz mitzuwirken. Der gegenwärtige Zeitpunkt ist auch insofern geeignet, als zu erwarten steht, daß die Reform des Strafgesetzbuchs zum Abschluß gelangt und ein Bewahrungsgesetz erlassen wird, weil beide Gesetze notwendige ergänzende Bestimmungen für die Regelung der Wandererfürsorge enthalten müssen.

## II. Antrag betreffend den Erlaß eines Reichsgesetzes zur Bewahrung verwehrloster und gemeinschädlicher Personen

Seit mehr als zehn Jahren ist ein solches Gesetz in den Kreisen der öffentlichen wie der privaten Fürsorge als dringlich gefordert worden.[17] Immer wieder scheitern notwendige und zweckmäßige Fürsorgemaßnahmen gegenüber Personen mit krankhafter Verstandes- und Willensschwäche, ungehemmtem Triebleben oder mit einer außergewöhnlichen Stumpfheit des sittlichen Empfindens daran, daß solche Maßnahmen nicht gegen den Willen dieser Personen durchgeführt werden können. Als Arbeitsscheue, Gewohnheitsbettler, Landstreicher, Trinker, Rauschgiftsüchtige und Prostituierte sind sie Parasiten an unserem Volkskörper. Statt nützliche Arbeit zu leisten, leben sie auf Kosten der Gesamtheit und verursachen einen außerordentlich hohen Fürsorgeaufwand, ohne daß die Fürsorge einen durchgreifenden Erfolg erzielt. Selbst mehr und mehr in einen Zustand völliger Verwehrlosung geratend, schädigen sie durch ihr Verhalten das Gemeinwohl wirtschaftlich und moralisch. Durch Erzeugung eines körperlich und geistig minderwertigen Nachwuchses schwächen sie auch biologisch unser deutsches Volkstum.

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge ist seit 1922 in Wort und Schrift für den Erlaß eines solchen Bewahrungsgesetzes eingetreten.[18] Er hat in sorgfältigen Studien Ziele und Inhalt des Gesetzes klarzustellen sich bemüht, insbesondere die Abgrenzung des Kreises der bewahrungsbedürftigen Personen. Zahlreiche Zustimmungen aus Fachkreisen sind ihm zugegangen. Die Vorarbeiten zu einem solchen Gesetz waren 1928 so weit gediehen, daß dem Reichstag zwei Entwürfe[19] vorlagen und die Reichsregierung den Ländern "Grundsätze für ein Reichsbewahrungsgesetz"[20] zur Äußerung übersandt hatte. Trotz der Forderungen der Praxis und trotz der Geneigtheit der damaligen



Reichsregierung ist das Bewahrungsgesetz bisher nicht zustande gekommen. Als Hindernis erwies sich zunächst die Kostenfrage im Hinblick auf die steigende Krise der öffentlichen Finanzen. Daneben wurde der Fortgang der Vorarbeiten gehemmt durch die Verzögerung der Strafrechtsreform, die in ihren verschiedenen Stadien ihre Haltung zu den Tatbeständen des gemeinschädlichen Verhaltens wechselte und die Unterbringung im Arbeitshaus zeitweise als Strafmaßnahme, zeitweise als Verwaltungsmaßnahme behandelt sehen wollte. Nicht zuletzt stand den Plänen die weit verbreitete Auffassung entgegen, daß das Gesetz einen ungerechtfertigten Eingriff in die persönliche Freiheit der bewahrungsbedürftigen Personen bedeute.

Die gegenwärtige wirtschaftliche und politische Lage macht die baldige Verabschiedung eines Bewahrungsgesetzes unbedingt nötig, aber auch möglich. Ein auf dem Gedanken des Gemeinwohls aufgebautes Staatswesen verträgt es nicht, daß Tausende von solchen willensschwachen, haltlosen und geistig minderwertigen Menschen auf Kosten der Allgemeinheit leben, ohne zur Arbeit angehalten und vor weiterem Absinken bewahrt zu werden. Der Plan eines Gesetzes zur Sterilisierung erbbiologisch minderwertiger Personen,[21] dessen Notwendigkeit den Forderungen der Eugenik entspricht, würde nur eine halbe Lösung bringen, wenn nicht für die Anstaltsbedürftigen unter ihnen gleichzeitig die Möglichkeit einer Bewahrung vorgesehen wird. Die Bewahrung könnte und müßte je nach Lage des Falls in geeigneten Anstalten oder durch Überwachung in der Freiheit bei gleichzeitiger Aufenthaltsbeschränkung erfolgen. Es darf damit gerechnet werden, daß bei einem nicht geringen Teil der Bewahrungsbedürftigen der Anstaltsaufenthalt den Erfolg zeitigen wird, sie durch planmäßige Beeinflussung und Anhaltung zur Arbeit an ein geordnetes Leben zu gewöhnen. Die Durchführung der Bewahrung muß in den einfachsten Formen geschehen. Die Errichtung neuer Anstalten erscheint nicht nötig, da die vorhandenen öffentlichen und privaten Anstalten genügend Platz zur Unterbringung bieten und es voraussichtlich nur einer Anpassung an den durch das Bewahrungsgesetz gegebenen Anstaltszweck bedarf. Zur Beurteilung der Kostenfrage ist zu beachten, daß es sich im wesentlichen um eine Verlagerung von Kosten handelt, die auch heute schon entstehen, nur verschiedenen Trägern zur Last fallen und zu einem großen Teil zwecklos verausgabt werden. Die für unseren heutigen Staat maßgebende Auffassung von der Totalität des Staats und der Wirtschaft verträgt nicht mehr Ressortpolitik oder eine Entscheidung vom Interessenstandpunkt einzelner Kostenträger. Deshalb muß auch bei diesem Gesetz die Kostenfrage so geregelt werden, daß einem leistungsfähigen Träger, und zwar einem größeren Verband, die Aufgabe zugewiesen wird.

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge erklärt sich bereit, der Reichsregierung einen begründeten Entwurf zu einem Bewahrungsgesetz vorzulegen, in welchem zugleich Vorschläge für die Abgrenzung einer fürsorgerischen Bewahrung gegenüber der Sicherungsverwahrung im Rahmen der Strafrechtspflege gemacht werden.[22] Als Material sei auf den Aufsatz “Warum brauchen wir ein Bewahrungsgesetz?”[23] im Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (Juni 1933) verwiesen, ferner auf die Veröffentlichung “Ziele eines Bewahrungsgesetzes” von Dr. H. Eiserhardt [24], Heft 15 der Schriftenreihe “Aufbau und Ausbau der Fürsorge” (Kommissionsverlag Lühe & Co., Leipzig).[25]

---

[1] Redaktionsschluß der Julinummer war der 31.7.1933. Der “Nachrichtendienst” hatte eine Auflage von 3000 Exemplaren.

[2] Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge war 1880 unter dem Namen Deutscher Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit gegründet worden. 1928 hatte der Verein 1510 Mitglieder (73 Regierungsbehörden, 25 Provinzial- und Landesfürsorgeverbände, 16 Landesversicherungsanstalten, 416 Städte, 340 Landkreise, 8 sonstige Behörden, 340 Vereine bzw. Anstalten und 292 Einzelpersonen). Zur Geschichte des Vereins vgl. Florian Tennstedt, Fürsorgegeschichte und Vereinsgeschichte. 100 Jahre Deutscher Verein in der Geschichte der Fürsorge, in: Zeitschrift für Sozialreform 27 (1981), 72-10.

[3] Durch ein Bewahrungsgesetz sollten als asozial oder unselbständig eingeschätzte Menschen gegen ihren Willen in Fürsorgeanstalten festgehalten werden können.

[4] Dem am 29.4.1933 gebildeten Überleitungsausschuß, der den gewählten Vorstand bzw. Hauptausschuß des Deutschen Vereins ersetzte, gehörten an: Prof. Dr. Wilhelm Polligkeit als Vorsitzender, der Landesdirektor der Provinz Brandenburg Dietloff von Arnim, der Münchener 1. Bürgermeister Karl Fiehler, Schatzrat Dr. Rudolf Hartmann aus Hannover, der Präsident des Deutschen Caritasverbands Dr. Benedikt Kreutz, Landrat Kurt Matthaei aus Recklinghausen, der Heidelberger Oberbürgermeister Dr. Karl Neinhaus, der Weimarer Landrat Dr. Otto Röhrig, der Wiesbadener Pfarrer Dr. Adolf Stahl, der Lübecker kommissarische Präsident Dr. Gottlieb Storck, der Dresdener Pfarrer und Landesleiter der Inneren Mission in Sachsen Adolf Wendelin.

[5] Dr. Wilhelm Polligkeit (1876-1960), Jurist, ab 1920

Geschäftsführer, ab 1922 Vorsitzender des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, 1935/36 zunächst als Vorsitzender, dann auch als Geschäftsführer ausgeschaltet, 1946-1950 erneut Geschäftsführer und Vorsitzender, 1952 Großes Verdienstkreuz der Bundesrepublik Deutschland. Vgl. Carl Ludwig Krug von Nidda, Wilhelm Polligkeit. Wegbereiter einer neuzeitlichen Fürsorge, Köln/Berlin 1961; vgl. Florian Tennstedt, 50 Jahre von 100. Wilhelm Polligkeit und der "Deutsche Verein", in: Christoph Sachße/Florian Tennstedt (Hrsg.), Jahrbuch der Sozialarbeit 4, Hamburg 1981, S. 445-468; vgl. Eckhard Hansen, Wohlfahrtspolitik, S. 405 f.

[6] Rudolf Heß (1894-1987), kaufmännische Lehre, Kriegsteilnehmer, dann Studium der Geopolitik, ab 1920 Anhänger Hitlers, 1923 Teilnehmer am Hitlerputsch, zusammen mit Hitler in Festungshaft, dessen Privatsekretär, ab 1932 Leiter der politischen Zentralkommission der NSDAP, 1933 stellvertretender Führer der NSDAP, ab Dezember 1933 Reichsminister ohne Geschäftsbereich, 1941 Flucht nach England, 1946 vom Internationalen Militärtribunal in Nürnberg zu lebenslänglicher Haft verurteilt, 1987 Selbstmord in Haft.

[7] Friedrich von Bodelschwingh (1831-1910), ev. Theologe, ab 1872 Leiter der nach ihm benannten von Bodelschwinghschen Anstalten in Bethel bei Bielefeld, publizistisches und praktisches Engagement beim Aufbau der Fürsorge für Wohnungslose ("Wandererfürsorge"), 1882 Gründer der ersten deutschen Arbeiterkolonie (Wilhelmsdorf), 1886-1910 Vorsitzender des Deutschen Herbergsvereins, 1904-1908 Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses (bei keiner Fraktion).

[8] Wanderarbeitsstätten bzw. Verpflegungsstationen waren einfach ausgestattete Fürsorgeeinrichtungen, in denen Wohnungslose Männer Obdach und Verpflegung erhielten. Die Gewährung der Hilfe war gewöhnlich an Arbeitsleistung gebunden und in der Regel auf nur eine Übernachtung beschränkt.

[9] Wanderarbeitsstättengesetz, vom 20. Juni 1907 (PrGS., S. 205).

[10] Das Wanderarbeitsstättengesetz wurde nur in einzelnen Provinzen umgesetzt, u.a. in Westfalen, Hannover und Sachsen.

[11] Gemeint ist das bayerische Armengesetz vom 21.8.1914 (GVBl. S. 551).

[12] In den ab 1882 gegründeten Arbeiterkolonien konnten Wohnungslose für mehrere Monate aufgenommen werden. 1933 bestanden 53 Arbeiterkolonien (oft landwirtschaftliche Güter) mit 6337 Plätzen. Die Arbeiterkolonien, meist Einrichtungen der privaten

Wohltätigkeit, waren im 1883 gegründeten Zentralvorstand deutscher Arbeiterkolonien organisiert. Vgl. Zentralverband Deutscher Arbeiterkolonien (Hrsg.), Ein Jahrhundert Arbeiterkolonien, Bielefeld 1984.

[13] Gemeint ist das Gesetz über die Freizügigkeit vom 1.1.1867 (BGBl. S. 55).

[14] Gemeint sind die Strafbestimmungen nach § 361 Nr. 3 und Nr. 4 bzw. § 362 StGB nach denen Bettler und Landstreicher mit Haft von bis zu sechs Wochen und anschließender Arbeitshausunterbringung bestraft werden konnten.

[15] Vorentwurf eines Wandererfürsorgegesetzes, in: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge 9 (1928), S. 114-119.

[16] Wanderbücher als Pflichtausweise für Wohnungslose waren bis dahin nur in Baden eingeführt worden (vgl. Wanderbücher in Baden, in: Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege 12 [1932], S. 646 f.). Außerdem hatten Bayern und die preußische Rheinprovinz Regelungen über Wanderbücher getroffen (vgl. Einführung von Wanderbüchern, in: Soziale Praxis 41 [1932], Sp. 530-532). Die deutschen Landesfürsorgeverbände hatten auf ihrer unter Nr.1 dokumentierten Tagung vom 20.1.1933 die reichsweite Einführung von Wanderbüchern gefordert (vgl. Stellungnahme der Landesfürsorgeverbände zur Einführung eines Wanderbuchs, in: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge 14 [1933], S. 55-56).

[17] Zur Diskussion um ein Bewahrungsgesetz seit 1918 vgl. Wolfgang Ayaß, "Asoziale", S. 14-17.

[18] Vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.), Die Versorgung asozialer Personen. Gekürzter Bericht über die Tagung der Vorbereitenden Kommission zur Prüfung der Frage der Versorgung asozialer Personen am 7. und 8. Juli 1922 in Bielefeld, Frankfurt/M. o.J. (1922); vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.), Das Bewahrungsgesetz im System der Fürsorge, Frankfurt/M. 1925; vgl. auch die zahlreichen Artikel zum geplanten Bewahrungsgesetz im "Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge" in den Jahren nach 1922.

[19] Gemeint sind Anträge des Zentrums (Sten.Ber. RT, 4. LP 1928, Drucksache Nr. 160) und der Deutsch-nationalen Volkspartei (Sten.Ber. RT, 4. LP 1928, Drucksache Nr. 258).

[20] Diese “Grundsätze” waren mit Schreiben des Reichsinnenministers vom 26.1.1928 den Landesregierungen zugeleitet worden (Abschrift: BArch R 3901/9243, fol. 69-73 Rs.).

[21] Vgl. Nr. 8.

[22] Dies ist nicht erfolgt.

[23] Warum brauchen wir ein Bewahrungsgesetz?, in: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge 14 (1933), S. 102-104.

[24] Dr. Hilde Eiserhardt, geb. Stahl (1888-1955), Juristin, ab 1919 Referentin des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, 1922-1936 und 1946-1950 2. Geschäftsführerin. Ein Aufnahmeantrag in die NSDAP scheiterte 1933.

[25] Hilde Eiserhardt, Ziele eines Bewahrungsgesetzes, Leipzig 1929. Dort sind im Anhang bis dahin vorgelegte Entwürfe eines Bewahrungsgesetzes abgedruckt.

## Nr. 12

### **Rundfrage des Deutschen Gemeindetags zur Pflichtarbeit[1] in der öffentlichen Fürsorge (Berlin, 31. Juli 1933)[2]**

*BArch R 36/785, n. fol.(Maschinenschrift)*

[Verschiedene Stadtverwaltungen schildern ihre Erfahrungen mit der Pflichtarbeit von Fürsorgeempfängern nach § 19 Reichsfürsorgepflichtverordnung]

Pflichtarbeit in der öffentlichen Fürsorge. Ergebnis der Rundfrage III 49/33 vom 31. Juli 1933.

#### **I. Zuwendung an Pflichtarbeiter.**

Es ist festgestellt worden, welche Zuwendungen die Pflichtarbeiter neben ihrer Unterstützung erhalten. Die Antworten ergeben folgendes:

Hamburg: Die Pflichtarbeiter erhalten nur ein Zehrgeld von RM 0,75 für jeden ordnungsgemäß geleisteten Arbeitstag.

Köln: a) bei einer Entfernung von 3 km (Luftlinie) von der Wohnung bis zur Arbeitsstätte Freifahrschein, b) Mittagessen.

Essen: Es wird eine Arbeitsprämie gezahlt. Verheiratete wöchentlich 2 RM, Ledige [wöchentlich] 1,50 RM.

Dresden: Wöchentl[ich] RM 1 bis 3 Aufwandsentschädigung. Neben der Unterstützung wird, soweit das zum Aufsuchen der Arbeitsstätte notwendig ist, freie Straßenbahnfahrt gewährt. Ferner erhalten die Beschäftigten einen Zuschlag zur Unterstützung, der bei Einhaltung der vorgeschriebenen Arbeitszeit und ordnungsmäßiger Arbeitsleistung in der Regel wöchentlich RM 3, bei Ledigen ohne eigenen Haushalt RM 2, in den Nähstuben RM 2 wöchentlich beträgt. Bei Arbeiten, die besonderes Geschick oder besondere Zuverlässigkeit erfordern, kann der Zuschlag bis auf RM 5 wöchentl[ich] erhöht werden. Ebenso können in anderen Fällen bei besonders guten Leistungen Zuschläge bis zu diesem Betrag gewährt werden. Wird dagegen die Unterstützung von der Arbeitsleistung abhängig gemacht, weil die Beteiligten ihre Notlage durch Arbeitsunwilligkeit oder sonstiges eigenes Verschulden verursacht oder verschlimmert haben, so kann der Zuschlag bis auf 1 RM wöchentl[ich] herabgesetzt werden. Das Gleiche gilt in Fällen, wo nach dem Verhalten des Beteiligten die Gewährung des vollen Zuschlags eine dem Zweck der Maßnahme nicht entsprechende Besserstellung des Beteiligten darstellen würde. In keinem Fall dürfen Unterstützung und

Zuschlag zusammen höher sein als der Tariflohn, der für die gleiche Stundenzahl zu zahlen sein würde.

Düsseldorf: Ein Teil der jugendlichen Erwerbslosen, die im Weg der Arbeitsdienstpflcht vom Wohlfahrtsamt beschäftigt werden, erhalten außer der einheitlich festgesetzten Unterstützung von 6 RM wöchentlich Mittagessen, Arbeitsschuhe und Arbeitskleidung. Es handelt sich hierbei aussch[ließl]ich um Jugendliche, die vor der Einweisung in die Arbeit eine Wochenunterstützung in Höhe von 6 RM und höher erhielten. Es wurde ausgerechnet, daß mit der ersparten Unterstützung (Differenz zwischen 6 RM und dem bisherigen Unterstützungssatz) die Aufwendungen für die Naturalleistungen bestritten werden können.

Frankfurt a.M.: Neben der laufenden Unterstützung wird eine Arbeitsprämie von 15 Pf je Arbeitsstunde gewährt.

Hannover: Allgemein für Männer und Frauen 60 Pf täglich zur Unterstützung. Nähwerkstätten nur Mittagessen. Erwerbslosenwäscherei 50 Pf täglich oder Mittagessen. Landwirtschaftlicher Ausbildungskursus neben freier Unterkunft und Verpflegung 10 RM monatlich zuzüglich Leistungsprämie.

Nürnberg: Ein Mittagessen, Wert 0,50 RM, ferner tägl[ich] 50 bis 70 Pf Arbeitsprämie.

Chemnitz: Für jeden Arbeitstag ein Mittagessen.

Gelsenkirchen: Wöchentlich 2 RM Zusatzunterstützung.

Königsberg/Pr[eußen]: Leihweise Arbeitsstiefel.

Mannheim: Arbeitsprämie RM 1,10 täglich oder Frühstück und Vesper.

Erfurt: Täglicher Arbeitszuschlag 2,75 RM, d.h. wöchentlich 6 x 2,75 RM = 16,50 RM, neben der richtsatzmäßigen Unterstützung.

Cuxhaven: Keinerlei besondere Zuwendung, z.T. sind Essenkarten und kl[eine] Beträge als Arbeitsprämie gegeben worden.

Geesthacht: Pflichtarbeiterentschädigung 1 RM täglich. Diejenigen Pflichtarbeiter, die in den Volksküchen beschäftigt sind, erhalten neben der Entschädigung tägliches Volksküchenessen.

## **II. Art der Pflichtarbeiten.**

Es ist festgestellt worden, welche Arbeiten im Weg der Pflichtarbeit durchgeführt werden. Die Antworten ergeben folgendes:

Hamburg: Vorwiegend werden Erdarbeiten der verschiedensten Art, wie Erdbewegungen, Planierungen, Grabarbeiten, Meliorationen, Regulierung

kleiner Flüsse, Ausbau von Feldwegen und kleineren Straßen, Abbrucharbeiten usw. durchgeführt, ferner Holzhackarbeiten, Feld- und Forstarbeiten, Reinhaltung von Gräben und Teichen. Außerdem werden auch Pflichtarbeiter zum Wachdienst in Anlagen und auf Baustellen herangezogen. Für geistige Arbeiter sind ferner noch die verschiedensten Beschäftigungsmöglichkeiten bei Behörden und gemeinnützigen Anstalten vorhanden. Weibliche werden zu Haushaltsarbeiten in Anstalten sowie zu Näharbeiten in eigenen Nähstuben herangezogen.

Köln: Hauptsächlich werden Arbeiten im Garten- und Wegbau sowie in der Straßenreinigung mit Pflichtarbeitern ausgeführt, also Arbeiten, die wenig oder kein[en] Materialaufwand erfordern.

Essen: Die Pflichtarbeiter werden nur mit gemeinnützigen und zusätzlichen Arbeiten in den städt[ischen] Betrieben (Gartenamt, Tiefbau- Bezirks- usw.) beschäftigt. Im wesentlichen kommen zusätzliche Straßenbau-, Erd- und Planierungsarbeiten, Anlagen von Spiel- und Sportplätzen usw. in Frage. Die weibl[ichen] W[ohlfahrts]e[rwerbslosen] werden mit Holzzerkleinern, Holzbündeln, Näharbeiten beschäftigt.

Dresden: 1. leichte Kanzleiarbeiten (nur männl[iche] W[ohlfahrts]e[rwerbslose]), 2. leichte Gartenarbeiten (Jäten, Papierauflesen i[n] städt[ischen] Anlagen und Gärten) männl[iche] und weibl[iche] W[ohlfahrts]e[rwerbslose], 3. Reinigungsarbeiten i[n] d[en] städt[ischen] Schulen (nur weibliche W[ohlfahrts]e[rwerbslose]), 4. leichte Krankenpflege in den Leichtkrankenabteilungen d[es] städt[ischen] Pflegeamts (nur weibl[iche]), 5. Näh- und Trennarbeiten i[n] d[en] Nähstuben der Winterhilfe (nur weibl[iche] W[ohlfahrts]e[rwerbslose]).

Frankfurt a.M.: In der Hauptsache werden Erdbewegungsarbeiten ausgeführt, z.B. Grünanlagen, Fußwege, Uferbefestigung usw.

Düsseldorf: Überwiegend Tiefbauarbeiten, Erdbewegungen usw.

Hannover: Erdarbeiten, Straßenreinigung, Ordnungsdienst, Näh- und Schneiderarbeiten, Erwerbslosenwäscherei mit Flickstube, Schulreinigung, Kinderpflege, Hauspflege, Ausbildungskurse in mechanischer Werkstatt und auf städtischem landwirtschaftlichem Gut.

Nürnberg: Planierungsarbeiten.

Chemnitz: Erdarbeiten, Reinigungsarbeiten, Näharbeiten, Nothilfearbeiten (Speisen b[e]reitfahren pp.).

Gelsenkirchen: Pflichtarbeiter werden beschäftigt: 1. beim Reinigungsamt (Straßenreinigung), 2. auf Sportplatzanlagen, 3. bei der Anlage von Schrebergärten, 4. in der Gemüsebauschule u[nd] v[ielem] a[nderen] mehr.



Magdeburg: Gärtnerische Arbeiten in den Garten- und Friedhofsanlagen und auf den Sportplätzen, Verschönerung bzw. Instandhaltung der städtischen Anlagen.

Königsberg/Pr[eußen]: Erdbewegung, Planierung (z.B. Rollfeld auf dem Devauer Flugplatz), Bodenverbesserungen, Entwässerung, Regulierung von Wasserläufen, Wegebefestigungen, Arbeiten aller Art im städtischen Gartenamt.

Mannheim: Straßenausbesserung und Gartenarbeiten und Straßenreinigung.

Erfurt: Zusätzliche Büroarbeiten in den Dienststellen des Wohlfahrtsamts.

Cuxhaven: Zusätzliche Arbeiten, wie Verschönerung der städtischen und Staatsgartenanlagen. Zerkleinern von Holz usw.

Geesthacht: Strandbadausbesserung, Straßenreinigung, Holz zerkleinern und Erdarbeiten.

### **III. Auswahl des Personenkreises für die Pflichtarbeit.**

Es ist festgestellt worden, nach welchen Grundsätzen eine Heranziehung der Wohlfahrtserwerbslosen zur Pflichtarbeit erfolgt und wie sich demnach der Personenkreis der Pflichtarbeiter zusammensetzt. Die Antworten ergeben folgendes:

Hamburg: a) Wenn ein Unterstützungsempfänger arbeitsscheu oder unwirtschaftlich ist oder wenn ein dringender Verdacht besteht, daß die Wohlfahrtsbehörde durch den Unterstützungsempfänger in irgendeiner Weise getäuscht wird. b) Wenn über einen Arbeitslosen eine von ihm selbst verschuldete Sperre des Arbeitsamts verhängt ist. c) Wenn Unterstützung von einem Wanderer oder Wohnungslosen oder neu Zugezogenen begehrt wird. Seit dem Frühjahr d.J. ist die Pflichtarbeit in einem größeren Umfang den sozial wertvolleren Wohlfahrtsunterstützten vorbehalten. Die Besetzung der Pflichtarbeiterplätze erfolgte daher wie folgt: 4/5 für Freiwillige, 1/5 für die unter a bis c genannten Personen.

Köln: In erster Linie werden sämtliche Jugendliche bis zu 25 Jahren beschäftigt. Zur Zeit werden sämtliche Unterstützte von 18-35 Jahren beschäftigt mit Ausnahme der Kaufleute und sonstigen gehobenen Berufe. Es wird angestrebt, alle Wohlfahrtserwerbslosen mit Pflichtarbeit zu beschäftigen.

Essen: Für die Einweisung in Pflichtarbeit sind männliche und weibliche Wohlfahrtserwerbslose vorgesehen, deren wirtschaftliche Verhältnisse unklar und undurchsichtig sind und die vermutlich Schwarzarbeit verrichten oder sonstiges unkontrollierbares Einkommen haben. Vorwiegend werden

männliche W[ohlfahrts]e[rwerbslose] (ledig und verheiratet) beschäftigt. In geringem Umfang werden ledige oder alleinstehende weibliche Wohlfahrtserwerbslose zur Pflichtarbeit herangezogen. Weibliche Personen, die einen Haushalt zu betreuen haben, sind ausgenommen.

Dresden: Als Gründe für die Anwendung der Pflichtarbeit sind anzusehen: Verdacht auf Schwarzarbeit oder Verheimlichung von Einkünften, Arbeitsscheu, selbstverschuldete Hilfsbedürftigkeit u.ä.

Frankfurt a.M.: Bei den Pflichtarbeitern handelt es sich in der Hauptsache um Jugendliche und Alleinstehende.

Düsseldorf: Es werden alle Jugendliche von 18-25 Jahren ohne Ausnahmen herangezogen. Zur Zeit befinden sich auf diese Weise 1 930 Jugendliche in Arbeit.

Hannover: Arbeitsunwillige, arbeitsscheue Personen, die im Verdacht stehen, unkontrollierbare Einnahmen oder unbekanntem Verdienst zu haben. Aber auch langfristig Erwerbslose, die allmählich wieder an Arbeit gewöhnt werden müssen. Personen, denen die Unterstützung aus wirtschaftlichen Gründen einmal erhöht werden soll, die aber nicht zu Fürsorgearbeiten<sup>[3]</sup> zugewiesen werden können oder sollen. Ferner Personen, die für einzelne Arbeiten besonders geeignet sind.

Nürnberg: Eignung zu den fraglichen Arbeiten, Verschaffung einer Arbeitsgelegenheit, evtl. auch Unterstützungshöhe und Kopfstärke der Familie; äußere Merkmale, z.B. Lage der Wohnung zur Arbeitsstätte usw. werden berücksichtigt. Die Pflichtarbeit bietet Gelegenheit zur Prüfung des Arbeitswillens.

Chemnitz: Selbstverschuldete Arbeitslosigkeit, Verdacht auf Schwarzarbeit, Verdacht auf Gewerbsunzucht, Zuhälterei, Unwirtschaftlichkeit (z.B. Trinker), Jugendliche, Zugereiste.

Gelsenkirchen: Von den 4 919 Pflichtarbeitern waren: 4 143 Ledige, 674 Verheiratete ohne Kinder, 56 Verheiratete mit 1 Kind, 28 Verheiratete mit 2 Kindern, 15 Verheiratete mit 3 Kindern, 0 Verheiratete mit 4 Kindern und 3 Verheiratete mit 5 und mehr Kindern.

Magdeburg: Jeder W[ohlfahrts]e[rwerbslose] Unterstützungsempfänger, männlich und weiblich, wird ohne Rücksicht auf den Beruf zur Pflichtarbeit herangezogen.

Königsberg/Pr[eußen]: Die Pflichtarbeit bedeutete eine Prüfung der Arbeitswilligkeit, zu der jeder herangezogen werden konnte. Der Personenkreis setzte sich aus Wohlfahrtserwerbslosen zusammen.

Mannheim: Nach der Fürsorgepflichtverordnung. Sämtliche Berufsgruppen bis zum Alter von 60 Jahren.

Erfurt: Kinderreiche und besonders bedürftige Familienvorstände werden bevorzugt eingestellt; im allgemeinen Wohlfahrtserwerbslose gehobener Berufe (Kaufleute, Ingenieure, Techniker, Bankbeamte u. dgl.).

Cuxhaven: Es wird der Grundsatz vertreten, daß alle W[ohlfahrts]e[rwerbslose] Pflichtarbeit zu leisten haben, ganz gleich, ob männlich oder weiblichen Geschlechts. Zugereiste und Arbeitsscheue sind besonders zur Pflichtarbeit herangezogen worden.

Geesthacht: Grundsätzlich nur ledige Personen, in Ausnahmefällen auch Verheiratete.

#### **IV. Erfahrungen.**

Es ist festgestellt worden, welche Erfahrungen mit der Pflichtarbeit gemacht worden sind und ob ein Abbau oder ein weiterer Ausbau der Pflichtarbeiten in Aussicht genommen ist. Die Antworten ergeben folgendes:

Hamburg: Im allgemeinen sind die gemachten Erfahrungen als gut, seit Anfang dieses Jahres fast als sehr gut zu bezeichnen. Die Arbeiten werden gern verrichtet, die Mehrzahl der Beschäftigten hat sich freiwillig gemeldet. Die Arbeitsleistungen sind befriedigend und vor allen Dingen seit Einsetzung der stärkeren Staatsautorität[4] erheblich besser geworden. Es wird ein schrittweiser Ausbau der Pflichtarbeit angestrebt.

Köln: Die Erfahrungen sind äußerst gute. Die Pflichtarbeiter sind im allgemeinen feißig und willig. Etwa 5 % der in Pflichtarbeit Eingewiesenen konnten von der Unterstützung abgesetzt werden, da sie die Pflichtarbeit verweigerten. Es ist ein weiterer Ausbau in Aussicht genommen, wobei angestrebt wird, alle Wohlfahrtserwerbslosen mit Pflichtarbeit zu beschäftigen. Zur Zeit sind r[un]d 10 000 Pflichtarbeiter beschäftigt.

Essen: Die Einführung der Pflichtarbeit hat sich sehr günstig ausgewirkt. Unsaubere Elemente kehren der Fürsorge bei Arbeitszuteilung den Rücken. Zur Zeit ist ein weiterer Ausbau nicht beabsichtigt.

Dresden: Die Pflichtarbeit hat im ganzen befriedigenden Erfolg gehabt. Schwarzarbeit wurde unterbunden bzw. in 25 % der Fälle Ausscheidung a[us] d[er] Fürs[orge]unterst[ützung] erreicht. Arbeitsscheue wurden an eine geregelte Tätigkeit gewöhnt. Ein weiterer Ausbau der Pflichtarbeit ist zur Zeit beabsichtigt. Die Vorarbeiten sind aber noch nicht abgeschlossen.

Frankfurt/M.: Die Durchführung von Pflichtarbeit hat sich bestens bewährt. Endgültige Beschlüsse sind über die Aufrechterhaltung von

Pflichtarbeit noch nicht gefaßt worden. Es ist jedoch damit zu rechnen, daß sie in der bisherigen Weise weitergeführt wird.

Düsseldorf: Die mit der Arbeitsdienstpflicht des Bezirksfürsorgeverbands gemachten Erfahrungen sind durchaus gut. Es ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß für die Beaufsichtigung der Jugendlichen SA-Leute im Weg der Arbeitsfürsorge herangezogen worden sind, die die Disziplin auf der Arbeitsstelle aufrechterhalten und für gute Arbeitsleistungen sorgen. Auf je 30-40 Jugendliche entfällt ein Gruppenführer. Für die Zukunft ist ein weiterer Ausbau der Arbeitsdienstpflicht in Aussicht genommen. Vorgesehen ist dabei, daß alle Jugendlichen bis zu 25 Jahren für die Unterstützung produktive und gemeinnützige Arbeit leisten.

Hannover: Es sind im allgemeinen gute Erfahrungen gemacht worden.

Nürnberg: Die Durchführung der Pflichtarbeit geht reibungslos vor sich. Es ist möglich, Arbeitsunwillige zur Arbeit zu erziehen oder evtl. vom Unterstützungsbezug auszuschneiden. Ordentlichen Personen gibt die Pflichtarbeit bei Erhaltung der Arbeitsfreude Ablenkung und bietet - wenn auch in geringem Maß - wirtschaftliche Besserstellung als bei bloßem Unterstützungsbezug. Eine Umstellung der Arbeitsfürsorge ist bereits durchgeführt worden. Gründe: Sparmaßnahmen und Auflassung der Betriebe, um der Privatwirtschaft Aufträge zukommen zu lassen. Die geplante Neuregelung der Pflichtarbeit ist noch nicht in Richtlinien niedergelegt.

Chemnitz: Die Pflichtarbeit hat sich bewährt, da für Gewährung von Unterstützung Werte geschaffen oder sonstige Leistungen vollbracht wurden. Außerdem sind bei Zuweisung von Pflichtarbeit eine Anzahl Personen aus der Unterstützung ausgeschieden. Abbau ist nicht in Aussicht genommen. Je nach Bedarf wird die Zahl der Pflichtarbeiter erhöht werden.

Gelsenkirchen: Die Pflichtarbeit hat sich als vorzügliche Ausscheidungsmethode für asoziale Unterstützungsempfänger erwiesen. Es ist beabsichtigt, die in Pflichtarbeit durchgeführten Maßnahmen nach Möglichkeit so auszugestalten, daß sie der Verordnung zur Durchführung der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen aufgrund des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 28. Juni 1933, insbesondere den §§ 2 und 3 dieser Verordnung entsprechen.[5]

Magdeburg: Der größte Teil der Herangezogenen leistet die Arbeit willig, ein Teil bittet sogar um Verlängerung der Pflichtarbeit, Unwillige dagegen - ein geringer Prozentsatz - sucht[en] sich vor der Arbeit durch Krankmeldung zu drücken. Ein Abbau der Pflichtarbeit ist nicht in Aussicht genommen, aber ein Ausbau im Juli.

Königsberg/Pr[eußen]: Die Leistungen sind in den Jahren 1932/33, selbst im Vergleich mit jetzigen Notstandsarbeiten durchaus befriedigend gewesen. Die bisher von Pflichtarbeitern durchgeführten Arbeiten werden jetzt von Notstands- und Fürsorgearbeitern vorgenommen, da seit dem 16. August keine Erwerbslosen mehr vorhanden sind. Notstandsarbeiter (zur Zeit 500 Mann) mit 48 Wochenstunden, a) Verheiratete mit 40 Pf Stundenlohn und 3 RM Wochenzulage, b) Ledige mit 36 Pf Stundenlohn und 1,50 RM Wochenzulage. Fürsorgearbeiter (zur Zeit 200 Mann) pro Woche 38 Stunden, nach Lohnklasse 3: pro Stunde 57 Pf, pro Kind und Stunde 3 Pf Zulage.

Mannheim: Es sind bisher gute Erfahrungen gemacht worden und [es] ist ein weiterer Ausbau in Aussicht genommen.

Erfurt: Die von uns beschäftigten Pflichtarbeiter sind dankbar für die Einstellung; sie verrichten die ihnen übertragenen Arbeiten zu unserer Zufriedenheit. Es liegt immer eine Anzahl freiwilliger Meldungen vor. Abbau erfolgt z.T. dadurch, daß bewährte Pflichtarbeiter in das Angestelltenverhältnis überführt werden. Zur Zeit gehen die unterstützten Parteien zurück, so daß Neueinstellungen nicht in Frage kommen. Mit der Verringerung der Unterstützungszahl werden nach und nach Entlassungen erfolgen müssen.

Cuxhaven: Bei Einführung der Pflichtarbeit wurde zunächst die Arbeit mit Widerwillen aufgenommen. Später jedoch hat sie sich zu einer Selbstverständlichkeit herausgebildet. Die Arbeitsleistung der Leute war jedoch so, daß von einem großen Nutzen für die Allgemeinheit nicht gesprochen werden kann. Ein weiterer Ausbau der Pflichtarbeit ist nicht geplant. Die Arbeit soll zunächst so weiter beibehalten werden.

Geesthacht: Es sind günstige Erfahrungen mit der Pflichtarbeit gemacht worden.

---

[1] Nach § 19 Reichsfürsorgepflichtverordnung von 1924 konnten arbeitsfähige Fürsorgeempfänger zur Arbeitsleistung verpflichtet werden. § 19 RFV lautete: Die Unterstützung Arbeitsfähiger kann in geeigneten Fällen durch Anweisung angemessener Arbeit gemeinnütziger Art gewährt oder von der Leistung solcher Arbeit abhängig gemacht werden, es sei denn, daß dies eine offensichtliche Härte bedeuten würde oder ein Gesetz dem entgegensteht. Für die Pflichtarbeit wurde kein Lohn, allenfalls eine geringe "Arbeitsprämie" (zusätzlich zur Fürsorgeunterstützung) bezahlt. Ein Arbeitsverhältnis im bürgerlich-rechtlichen Sinn wurde nicht eingegangen. Die

Kommunen handhabten die Pflichtarbeit recht unterschiedlich; viele Kommunen führten sie erst im Lauf der Weltwirtschaftskrise, andere erst nach Machtantritt der Nationalsozialisten umfassend ein.

[2] Die nicht datierte Zusammenstellung wurde unter dem Datum der Umfrage in diese Quellensammlung aufgenommen.

[3] Fürsorgearbeit war im Gegensatz zur Pflichtarbeit ein reguläres, sozialversichertes Arbeitsverhältnis mit ortsüblichem Lohn.

[4] Gemeint ist der Machtantritt der Regierung Hitler.

[5] Verordnung zur Durchführung der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auf Grund des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit, vom 28.6.1933 (RGBl. I, S. 425).

## Nr. 13

**Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Belästigung durch Zigeuner, Landfahrer und Arbeitsscheue** (Zigeuner- und Arbeitsscheuengesetz)  
(Bremen, 11. August 1933)[1]

*Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen, 1 933, S. 288-290 (Druck)*

[Weitgehendes Ausnahmerecht für “Zigeuner” und “Landfahrer”]

Im Namen des Reichs verkünde ich hiermit das vom Senat aufgrund des Vorläufigen Reichsgesetzes zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 31. März 1933 (Reichsgesetzbl[att] I S. 153) in seiner Versammlung vom 4. August 1933 beschlossene Gesetz:

### § 1

- (1) Zigeuner und die nach Zigeunerart umherziehenden Personen, “Landfahrer”, dürfen mit Wohnwagen oder Wohnkarren nur umherziehen, wenn sie hierzu die Erlaubnis der zuständigen Polizeibehörde besitzen.
- (2) Die Erlaubnis darf höchstens für das Kalenderjahr erteilt werden und ist jederzeit widerruflich.
- (3) Der Erlaubnisschein hat die Personalien sämtlicher Personen zu enthalten, die mit dem Wageninhaber in Wohnungsgemeinschaft leben.
- (4) Der Erlaubnisschein ist den zuständigen Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist die Polizeidirektion, Kriminalpolizei, Bremen. Ausländischen oder staatenlosen Zigeunern und Landfahrem soll die Erlaubnis nicht erteilt werden.

### § 2

- (1) Zigeuner und Landfahrer dürfen mit schulpflichtigen Kindern nicht umherziehen. Ausnahmen können von der zuständigen Polizeibehörde zugelassen werden, wenn für den Unterricht der Kinder genügend gesorgt ist.
- (2) Für die Zulassungsbescheinigung gilt § 1 Abs. 2, 4 und 5 entsprechend.

### § 3

- (1) Zigeuner und Landfahrer dürfen mit Pferden, Hunden und zu gewerblichen Zwecken dienenden anderen Tieren nur umherziehen, wenn sie für diese einen Ausweis der zuständigen Polizeibehörde besitzen.

(2) § 1 Abs. 2, 4 und 5 gilt entsprechend.

#### § 4

(1) Zigeuner und Landfahrer dürfen weder Schußwaffen noch Schießbedarf, weder Stoß-, Hieb- noch Stichwaffen beim Umherziehen mit sich führen, soweit ihnen dies nicht von der zuständigen Polizeibehörde ausdrücklich erlaubt worden ist.

(2) § 1 Abs. 2, 3 und 5 gilt entsprechend.

#### § 5

(1) Zigeuner und Landfahrer dürfen nur an Plätzen, die ihnen von der Ortpolizeibehörde angewiesen werden und nur für die von der Ortpolizeibehörde bestimmte Zeitdauer im Freien lagern und ihre Wohnwagen und Wohnkarren aufstellen.

(2) Es ist verboten, ohne schriftliche Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde Privatplätze zum Aufstellen von Wohnwagen oder Wohnkarren oder zum Lagern im Freien an Zigeuner oder Landfahrer zu überlassen; auch die unentgeltliche Hergabe solcher Plätze ist ohne eine solche Genehmigung verboten.

(3) Zuständig für die Genehmigung ist für die Stadt Bremen und das Landgebiet die Polizeidirektion, Kriminalpolizei, für Vegesack das Amt Vegesack und für Bremerhaven das Amt Bremerhaven.

#### § 6

Zigeuner und Landfahrer haben sich bei der Ortpolizeibehörde ihres jeweiligen Übernachtungsorts sofort nach der Ankunft anzumelden und über ihre Person und die von ihnen mitgeführten Tiere auszuweisen.

#### § 7

(1) Zigeuner und Landfahrer im Alter von mehr als 16 Jahren, die den Nachweis einer geregelten Arbeit nicht zu erbringen vermögen, können durch die zuständige Polizeibehörde aus Gründen der öffentlichen Sicherheit bis zur Dauer von 2 Jahren in einer Arbeitsanstalt untergebracht werden.

(2) Die dem Arbeitszwang nach Abs. 1 unterworfenen Zigeuner und Landfahrer sind verpflichtet, die ihnen angewiesenen Arbeiten nach Maßgabe ihrer Kräfte zu verrichten.

(3) Zuständige Polizeibehörde ist der Polizeiherr.

(4) Zigeuner und Landfahrer, die nach Abs. 1 dem Arbeitszwang unterworfen sind, können bis zur Entscheidung des Polizeiherrn in Schutzhaft genommen werden.



## § 8

(1) Arbeitsscheue, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und die den Nachweis einer geregelten Arbeit oder einer ernstlichen Bemühung um Arbeit nicht zu erbringen vermögen, können aus Gründen der öffentlichen Sicherheit den in § 7 Abs. 1 und 2 angeführten Maßnahmen unterworfen werden, wenn sie zu einer Zuchthausstrafe verurteilt worden sind. Gleiches gilt, wenn solche Personen wegen Raubs, Erpressung, Rückfalldiebstahls, Rückfallbetrugs, gewerbsmäßiger Hehlerei und gewohnheitsmäßiger oder Rückfallkuppelei, Zuhälterei, gewerbsmäßigen Glücksspiels zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind.

Die für die Anordnung dieser Maßnahmen zuständige Polizeibehörde ist der Polizeiherr.

(2) Die Maßnahmen des Abs. 1 sind nur in der Zeit von der Rechtskraft des Strafurteils bis zum Ablauf dreier Jahre nach Beendigung des Strafvollzugs zulässig.

(3) Zur Durchführung der nach Abs. 1 vorgesehenen Maßnahmen können die beteiligten Personen in Polizeihaft genommen werden.

## § 9

Die für die Maßnahmen nach §§ 7 und 8 zuständige Polizeibehörde kann den in einer Arbeitsanstalt Untergebrachten in widerruflicher Weise vorläufig entlassen.

## § 10

Die Kosten der Unterbringung in einer Arbeitsanstalt fallen dem Untergebrachten zur Last.

## § 11

(1) Über Beschwerden gegen die Beschränkung des Aufenthalts (§ 5) entscheidet der Polizeiherr, über Beschwerden gegen die Verhängung des Arbeitszwangs (§§ 7 und 8) entscheidet der Senat endgültig.

(2) Die Beschwerden sind an eine Frist von 14 Tagen gebunden und bewirken keinen Aufschub.

(3) Die Beschwerden sind schriftlich einzureichen.

## § 12

(1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1-5 können mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft werden, sofern nicht nach einer anderen Vorschrift eine höhere Strafe verwirkt ist.

(2) Im Fall des § 4 Abs. 1 können die darin aufgeführten Gegenstände eingezogen werden, auch wenn sie demjenigen, bei dem sie gefunden werden, nicht gehören. Ein Entschädigungsanspruch steht den beteiligten Personen nicht zu.

(3) Für die Einziehung der Waffen ist für Stadt- und Landgebiet Bremen die Polizeidirektion, Kriminalpolizei, für Vegesack das Amt Vegesack und für Bremerhaven das Amt Bremerhaven zuständig.

### § 13

Dieses Gesetz tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Polizeiherr.

---

[1] Das Gesetz wurde von Reichsstatthalter Carl Röver unterzeichnet. Der Gesetzestext folgt weitgehend dem bayerischen Gesetz zur Bekämpfung von Zigeunern, Landfahrern und Arbeitsscheuen vom 16.7. 1926 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt für den Freistaat Bayern 1926, S. 359).

## Nr. 14

### **Schreiben des Reichsinnenministers Dr. Wilhelm Frick an die Landesregierungen und den preußischen Innenminister Hermann Göring** (Berlin, 15. August 1933)[1]

*BayHStA München Reichsstatthalter 384, n. fol. (Ausfertigung)*

[Die Landesregierungen werden zur Durchführung einer einheitlichen Razzia gegen Bettler aufgefordert]

Betrifft: Bekämpfung des Bettelunwesens.

Der Herr Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda hat in dem abschriftlich beigefügten Schreiben vom 12. Juli 1933[2] - II, 5-2599/ 12.7. - zur Förderung eines durchgreifenden Erfolgs des Winterhilfswerks des deutschen Volks 1933/34 auf die Notwendigkeit einer besonderen Aktion zur Bekämpfung des Bettelunwesens hingewiesen. Ich begrüße diese Anregung und darf hiermit bitten, in der 2. Hälfte des September mit allen in Betracht kommenden Kräften gegen das Bettelunwesen vorzugehen.

Der Herr Preußische Minister des Innern hat bereits mit Erlaß vom 1. Juni 1933[3] - II D 1068 - alle Polizeibehörden in Preußen angewiesen, der Bekämpfung des Bettelunwesens erhöhte Bedeutung beizulegen. Eine Abschrift dieses Erlasses füge ich zur gefälligen Kenntnisnahme bei. Ich bitte ergebenst, die Polizeibehörden, soweit es nicht bereits geschehen ist, zur Vorbereitung der verstärkten Aktion in der 2. Septemberhälfte schon jetzt mit entsprechender Weisung zu versehen.

Ein besonders wichtiges Mittel zur Bekämpfung des Bettelunwesens sehe ich in der Erziehung des Publikums für sein Verhalten gegenüber den Bettlern. Wenn der Almosengeber verschwindet, wird auch der Bettler das Feld räumen. Das Publikum muß deshalb darüber aufgeklärt werden, daß das Almosengeben an Bettler zu unterbleiben hat, weil es den volksschädlichen Bettel fördert, Mittel fehlleitet, die in den Händen der geordneten Fürsorge wertvolle Hilfe bringen würden, und zudem nach den Erfahrungen aller Fachkreise die ungeeignetste Form der Hilfe von Mensch zu Mensch darstellt. Ich darf insoweit auch auf den vorletzten Absatz des Erlasses des Herrn preußischen Ministers des Innern hinweisen. Ich bitte daher ergebenst, in die Aktion zur Bekämpfung des Bettelunwesens auch die Aufklärung des Publikums in dem angegebenen Sinn einzubeziehen. Den Herrn Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda habe ich gebeten, die dahingehenden Bemühungen der Landesregierungen durch eigene

Maßnahmen zu unterstützen.

Für eine baldgefällige Mitteilung des Veranlaßten sowie für eine demnächstige Verständigung über besondere Erfahrungen bei Durchführung der Aktion wäre ich dankbar.

---

[1] Das Schreiben wurde in Vertretung Fricks von Staatssekretär Dr. Hans Pfundtner unterzeichnet und trägt das Geschäftszeichen II B 5450/12.7.

[2] Vgl. Nr. 6.

[3] Vgl. Nr. 4.

## Nr. 15

**Schreiben des Oberregierungsrats bei der Zentralleitung für Wohltätigkeit in Württemberg [1] Karl Mailänder an den württembergischen Innenminister Dr. Jonathan Schmid [2] (Stuttgart, 25. August 1933) [3]**

*StA Ludwigsburg PL 413 Bü 296, n. fol. (Abschrift)*

[Die geplanten Razzien gegen Bettler werden begrüßt]

Die Zentralleitung für Wohltätigkeit und der Verein zur Förderung der Wanderarbeitsstätten[4] begrüßen es lebhaft, daß nunmehr gegen den gewerbsmäßigen Bettel strenger wie bisher vorgegangen werden soll.

Wir haben immer wieder betont, daß die Fürsorge für die geordneten, mittellosen Wanderer, wie sie z. B. in Württemberg in der Form der Wanderarbeitsstätten schon seit Jahren mit erheblichen Kosten durchgeführt wird, nur dann sich voll auswirken kann, wenn sie Hand in Hand geht mit einer strengen polizeilichen und strafrechtlichen Behandlung der asozialen Elemente unter den Wanderern.

Besonders auch die "seßhaften" Wanderer, die von ihrem Wohnort aus Bettelstreifzüge unternehmen, obwohl sie vielleicht in ausreichender öffentlicher Fürsorge stehen, sollten härter angefaßt werden.

Der Verein zur Förderung der Wanderarbeitsstätten hat sich erlaubt, in einem Schreiben am 10. Mai 1933 dem Innenministerium Anregungen für eine wirksame Bekämpfung des Bettels vorzulegen. Auch sind in dem Rechenschaftsbericht des Vereins für das Jahr 1932/33 diese Vorschläge auf Seite 8 bis 11 zusammengefaßt.[5] Ferner hat der Unterzeichnete seine Auffassung in dem beiliegenden Aufsatz "Die Bekämpfung des Bettels vom Standpunkt der Fürsorge" näher dargelegt.[6] Wir erlauben uns, darauf Bezug zu nehmen und noch beizufügen, daß der Gedanke des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda, daß schlagartig in einer bestimmten Zeitspanne mit dem ganzen Aufgebot aller Polizeikräfte sämtliche bettelnden Personen angehalten und auf ihre Verhältnisse hin geprüft werden, u. E. durchaus zweckmäßig ist. Darauf folgen müßte allerdings eine wirkungsvolle dauernde Aufklärung in der Presse und im Rundfunk über die Nachteile des Bettelunwesens und über das Schädliche des Almosengebens. Wie das Reichsinnenministerium mit Recht betont, muß das Volk zu einem anderen Verhalten gegenüber den Bettlern erzogen werden. Die freie Wohlfahrtspflege ist auch in Württemberg in der Lage,

diejenigen Bettler, die tatsächlich die Not zur Bettelei getrieben hat, in Fürsorge zu nehmen und zu betreuen. So könnten z.B. hier in Stuttgart die jugendlichen Bettler, die bei den Razzien von der Polizei festgenommen werden, dem Wichernhaus zur vorläufigen Betreuung zugeführt werden.

Wir würden es dankbar begrüßen, wenn die Angelegenheit noch zum Gegenstand einer mündlichen Besprechung gemacht werden würde, um ein erfolgreiches Zusammenarbeiten von Polizei, öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege und Presse sicherzustellen.

---

[1] Die 1817 gegründete Zentralleitung für Wohltätigkeit unterstand als öffentlich rechtliche Körperschaft dem württembergischen Innenministerium. Mit ihren 61 Bezirkswohltätigkeitsvereinen fungierte die Zentralleitung als Koordinationsstelle der nichtstaatlichen Wohlfahrtspflege und gleichzeitig als Bindeglied zwischen öffentlicher und privater Wohlfahrtspflege.

[2] Dr. Jonathan Schmid (1888-1945), Jurist, Rechtsanwalt, ab 1930 Mitglied der NSDAP, 1932-1933 Mitglied des württembergischen Landtags, ab April 1933 als Ministerialdirektor im Staatsdienst, ab 11.5.1933 Württembergischer Innen- und Justizminister, zugleich stellvertretender Ministerpräsident, 1936 Auftrag zur Leitung des württembergischen Wirtschaftsministeriums, 1939-1940 Chef der Zivilverwaltung des Operationsgebiets Heimat, 1940-1942 Kriegsverwaltungschef bei der Militärregierung Frankreich, im Juli 1945 Tod im Internierungslager Langenargen am Bodensee.

[3] Das Schreiben trägt das Geschäftszeichen 1891.

[4] Der Verein zur Förderung der Wanderarbeitsstätten in Württemberg war 1908 gegründet worden; Vorsitzender war ab 1933 der bisherige Geschäftsführer Karl Mailänder; vgl. Karl Mailänder, 25 Jahre Wanderarbeitsstätten in Württemberg, Stuttgart o.J. (1934).

[5] Verein zur Förderung der Wanderarbeitsstätten in Württemberg (Hrsg.), Rechenschafts-Bericht über das 23. Betriebsjahr der Wanderarbeitsstätten. 1. April 1932 bis 31. März 1933, Stuttgart 1933.

[6] Mailänder, Die Bekämpfung des Bettels vom Standpunkt der Fürsorge, in: Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege 9 (1933), S. 149-156.

## Nr. 16

**Schreiben des Leiters der Wohlfahrtsabteilung der Reichsführung der NSV Hermann Althaus [1] an den Zentralausschuß für die Innere Mission, den Deutschen Caritasverband und das Deutsche Rote Kreuz (Berlin, 28. August 1933)**

*Archiv des Diakonischen Werks Berlin CA 1859 VII, fol. 222a 222b  
(Ausfertigung)*

[Die Verbände werden zur Mitwirkung an der geplanten Razzia gegen Bettler aufgefordert]

Unter Bezugnahme auf die Besprechung in der Reichsgemeinschaft[2] am 16. d.M. über die Bekämpfung des Bettelunwesens bitte ich hiermit um Ihre Mitarbeit an der Lösung dieser Frage.

Die Aufgabe der freien Wohlfahrtspflege ist eine doppelte. Es wird sich einmal darum handeln, die vom Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda in Verbindung mit anderen Reichsministerien eingeleitete Aktion zu unterstützen.[3] Zum anderen muß die freie Wohlfahrtspflege, wie das schon in der Sitzung der Reichsgemeinschaft zum Ausdruck kam, sich grundsätzlich mit den Ursachen des Bettelns befassen und Vorschläge machen, wie diese selbst beseitigt werden können.

Zunächst muß die erste Aufgabe gelöst werden; deshalb bitte ich die Verbände, entsprechend dem Beschluß in der Sitzung der Reichsgemeinschaft, mir über ihre Erfahrungen, bei der Bekämpfung des Bettelunwesens zu berichten und mir wirkungsvolles Propagandamaterial zur Verfügung zu stellen.

Insbesondere bitte ich um Mitteilung Ihrer Erfahrungen mit dem vielfach eingeführten Bettelscheck.[4] Wegen der Dringlichkeit der ganzen Angelegenheit erbitte ich den Bericht bis Ende September 1933.[5]

Ich würde es begrüßen, wenn Sie Ihre örtlichen und regionalen Untergliederungen jetzt schon darauf hinweisen würden, daß voraussichtlich Mitte September durch die Polizeibehörden eine umfassende Feststellung der bettelnden Personen vorgenommen wird. Für diese Aktion ist engste Zusammenarbeit der örtlichen Polizeiorgane mit den kommunalen Wohlfahrtsämtern und den Organisationen der freien Wohlfahrtspflege erforderlich.

Ein entsprechender Erlaß des Reichsministeriums des Innern wird noch zu

erwarten sein.

---

[1] Hermann Althaus (1899-1966), 1921-1923 Studium der Land- und Volkswirtschaft (abgebrochen), da nach Fürsorger, ab 1932 Mitglied der NSDAP, ab 1939 Mitglied der SS (zuletzt: SS Oberführer), 1945 Reichsamtsleiter des Amts Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe im Hauptamt Volkswohlfahrt der NSDAP, bis 1948 in amerikanischer Gefangenschaft, 1950 1964 Geschäftsführer des Hessischen Siechenhauses in Kassel, vgl. Eckhard Hansen, Wohlfahrtspolitik, S. 378.

[2] Durch Erlaß des Reichsinnenministers und des Reichsarbeitsministers vom 25.7.1933 (RMBliV. 1933, wurden der Zentralausschuß für die Innere Mission, der Deutsche Caritasverband, die NSV und das Deutsche Rote Kreuz als Verbände der freien Wohlfahrtspflege anerkannt. Diese bildeten seit 27.7.1933 die Reichsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege.

[3] Vgl. Nr. 14.

[4] Gutscheine in Markenform im Nennwert von bis zu fünf Pfennigen, die Bettlern von der Bevölkerung anstelle von Bargeld gegeben werden sollten. Diese Gutscheine konnten in Einrichtungen der Wandererfürsorge bzw. bestimmten Lebensmittelläden eingelöst werden. Vgl. die Abbildung in: Jürgen Scheffler (Hrsg.), Bürger & Bettler, Bielefeld 1987, S. 232.

[5] Am 6.10.1933 forderte Althaus erneut zur Berichterstattung auf. Nach Rücksprache mit Pastor Paul Gerhard Braune übersandte der Zentralausschuß für Innere Mission mit Schreiben vom 4.12.1933 der Reichsleitung der NSV einen ausführlichen Bericht über die Erfahrung einiger Verbände der Inneren Mission bei der Bekämpfung des Bettelunwesens und einen zu diesem Zeitpunkt bereits veröffentlichten Bericht des Geschäftsführers des westfälischen Herbergsverbands Pastor Adolf Spelmeyer (Archiv des Diakonischen Werks Berlin CA 1859 VII, fol. 126, fol. 132 136, fol. 141 153; Adolf Spelmeyer, Grundsätzliches und Erfahrungen zur Bekämpfung des Bettelunwesens aus dem Bereich des Westfälischen Herbergsverbandes innerhalb der Provinz Westfalen und des Landes Lippe, in: Ziele und Wege 9 [1933], S. 167 174).



## Nr. 17

### **Erlaß des preußischen Innenministers Hermann Göring an die Polizeibehörden** (Berlin, 2. September 1933) [1]

*Ministerialblatt für die Innere Verwaltung 1933, S. 1033 (Druck)*

[Für die zweite Septemberhälfte wird eine Razzia gegen Bettler angekündigt]

#### Bekämpfung des öffentlichen Bettelns

(1) Das Winterhilfswerk des deutschen Volks 1933/34 wird nur dann einen vollen Erfolg erzielen können, wenn die zur Linderung der Notlage deutscher Volksgenossen freiwillig zur Verfügung gestellten Mittel nach einheitlichen Gesichtspunkten zur Verwendung kommen. Erfahrungsmäßig wird das Publikum häufig von bettelnden Personen getäuscht, da die Nachprüfung der Klagen u[nd] d[er]gl[eichen] m[ehr] dem Publikum unmöglich ist. In vielen Fällen sind Bettler nicht nur jeder Unterstützung unwürdig, sondern häufig haben sie ein nicht unbeträchtliches Einkommen. Das Publikum ist daher wiederholt in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, daß die Unterstützung von einzelnen Straßenbettelern nicht angebracht ist, sondern daß es sich statt dessen empfiehlt, die Beträge und Gaben, die bisher Bettlern verabreicht wurden, den anerkannten Einrichtungen der öffentlichen oder privaten Wohlfahrtspflege zu überweisen.

(2) Gleichzeitig ersuche ich, den RdErl. über Bekämpfung des öffentlichen Bettelns v. 1.6.1933 - II D 1068 (MBliV. I S. 656)[2] mit aller Strenge durchzuführen. Es sind unverzüglich nach Fühlungnahme mit der zuständigen Leitung der SA, SS und des St[ahlhelm] Maßnahmen zu einer wirkungsvollen Bekämpfung des Bettelunwesens vorzubereiten. Diese Maßnahmen werden in der zweiten Hälfte des Monats September mit allem Nachdruck durchzuführen sein.

(3) Einen Bericht über die zu sammelnden Erfahrungen erwarte ich von den Reg[ierungs]präs[identen] zum 1.11.1933 (Frist für die den Landräten unterstellten Ortspol[izei]behörden 1.10.1933, für die Landräte und die den Reg[ierungs]präs[identen] unmittelbar unterstellten Ortspol[izei]behörden 15.10.1933). Die durch Abs. 6 des RdErl. v. 1.6.1933 angeordnete Berichtseinforderung wird aufgehoben.

---

[1] Der Erlaß trägt das Geschäftszeichen II D 1094. Leiter der Abteilung

11 (Polizeiabteilung) war seit Mai 1933 Ministerialdirektor Kurt Daluege.

[2] Vgl. Nr. 4.

## Nr. 18

**Erlaß des württembergischen Innenministers Dr. Jonathan Schmid und des württembergischen Wirtschaftsministers Dr. Oswald Lehnich [1] an das Polizeipräsidium Stuttgart und die Oberämter** (Stuttgart, 12. September 1933) [2]

*StA Ludwigsburg F 164 IIBü 688, n. fol. (Ausfertigung für das Oberamt Esslingen)*

[Detaillierte Anweisungen an die Polizeibehörden zur Durchführung einer Razzia gegen Bettler]

Betreff: Bekämpfung des Bettelunwesens.

I. Die Polizeibehörden wurden in den letzten Jahren wiederholt angewiesen, die Bettlerplage nachdrücklich zu bekämpfen (vgl. namentlich die Runderlasse des Innenministeriums vom 23. Juni 1931[3] und 25. Juli 1932[4] Nr. P.A. 2626/47/76). Eine wesentliche Besserung ist jedoch nicht erzielt worden; vielmehr haben sich die sog. seßhaften "Wanderer", die in ihrem Wohnort und dessen Umgebung um Unterstützung nachsuchen, stark vermehrt, auch dient der Betrieb des nichtstehenden Gewerbes in zahlreichen Fällen neben politischen Umtrieben nach wie vor nur dem Bettel. Diese Mißstände bedeuten neben ernsten Belästigungen der Bevölkerung eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit, sie sind volkswirtschaftlich schädlich und mit dem Ansehen des deutschen Volks und des neuen Staates nicht länger vereinbar.

Der Bekämpfung des Bettelunwesens ist daher erhöhte Bedeutung beizulegen; die Polizeibeamten, einschl[ießlich] der Landjäger, sind anzuweisen, mit größerer Strenge vorzugehen und hiebei vor allem auch gegenüber den sog. seßhaften "Wanderern" keine falsche Nachsicht zu üben. Die Bestrafung der Bettler liegt im öffentlichen Interesse (vgl. Abschnitt I Abs. 1 des Erlasses des Innenministeriums über die Verfolgung von Übertretungen vom 30. November 1931, Amtsbl[att] S. 224);[5] die Beschuldigten sind in allen schwereren Fällen - neben der sorgfältigen Prüfung der Ausweisung von Ausländern - der Staatsanwaltschaft zu übergeben, damit sie der Landespolizeibehörde überwiesen und in das Arbeitshaus[6] eingewiesen werden können.[7]

Das mit allen Mitteln anzustrebende Ziel ist allerdings ohne verständnisvolle Mitwirkung der Bevölkerung nicht zu erreichen. Die Bevölkerung muß daher entsprechend erzogen und vor allem darüber

aufgeklärt werden, daß in Württemberg für die mittellosen Wanderer bewährte Einrichtungen bestehen (Wanderarbeitsstätten[8] Obdachlosenheime[9], Arbeiterkolonien[10], Herbergen zur Heimat[11]), daß das Almosengeben an Bettler den volksschädlichen Bettel nur fördert, die ungeeignetste Form der Hilfe von Mensch zu Mensch darstellt und Mittel fehlleitet, die in den Händen der geordneten Fürsorge wertvolle Hilfe bringen würden. Der Bevölkerung ist hauptsächlich klar zu machen, daß sie Bettler abweisen und an die Fürsorgestellen verweisen muß. Die Polizeibehörden haben auch zu ihrem Teil für eine zweckmäßige Aufklärung, vor allem durch regelmäßig wiederkehrende Hinweise in der Presse, besorgt zu sein.

II. Die tatkräftige Bekämpfung des übermäßig angewachsenen Bettelunwesens ist die Voraussetzung für ein Gelingen des bevorstehenden Winterhilfswerks "Kampf gegen Hunger und Kälte". Entsprechend einer Anregung des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda[12] hat das Reichsministerium des Innern die Länderregierungen ersucht, in der Zeit vom 18. bis 23. d.M. schlagartig mit allen in Betracht kommenden Kräften gegen das Bettelunwesen vorzugehen.[13] Hierzu wird für Württemberg folgendes angeordnet:

1. Die besonderen polizeilichen Maßnahmen gegen das Bettelunwesen sind am 18. und 22. d.M. mit allen zur Verfügung stehenden Polizeikräften, die durch SA, SS oder St[ahlhelm] in dem notwendigen Umfang zu verstärken sind, durchzuführen.
2. Wegen der Verstärkung der Polizeibeamten (vgl. Nr. 1) ist sofort mit den örtlichen Beauftragten der Obersten SA-Führung (d.h. den zuständigen SA-Standartenführern), die vom Sonderkommissar der Obersten SA-Führung für Württemberg und Hohenzollern noch besonders verständigt werden, ins Benehmen zu treten. Kosten dürfen der Staatskasse durch die Verstärkung nicht erwachsen; die einzelnen SA-, SS- oder St[ahlhelm]-Männer dürfen daher jeweils nicht über 24 Stunden hinaus in Anspruch genommen werden. Die unumgänglich notwendigen Fahrtkosten, die den örtlichen Beauftragten durch Besprechung mit den Oberämtern entstehen, können von den Oberamtskassen bezahlt werden. Wegen der Verrechnung gilt Abschn[itt] IV des Erlasses des Innenministeriums vom 14. März 1933 Nr. P.A. 6570II/4.
3. Sämtliche bettelnden Personen sind anzuhalten und der nächsten Polizeiwache oder Polizeibehörde zur Veranlassung des weiteren vorzuführen (Zwangsgestellung; vgl. 3 28 der Dienstanweisung für die württ[embergische] Schutzpolizei[14] und § 31 der Dienstvorschrift für das württ[embergische] Landjägerkorps[15]). Die Kontrolle hat sich insbesondere auch auf die Obdachlosenheime, Herbergen zur Heimat, wilden

Kneipen und dergl[eichen] zu erstrecken.

4. Bei der Vernehmung der Zwangsgestellten ist neben der genauen Ermittlung der Personalien und etwaiger Vorstrafen vor allem auch die Feststellung der aus öffentlichen und privaten Mitteln bezogenen Unterstützungen anzustreben. Zu diesem Zweck ist mit den zuständigen Wohlfahrtsämtern und privaten Wohlfahrtseinrichtungen in Verbindung zu treten; diese Stellen hätten in den voraussichtlich wenigen Fällen, in denen tatsächlich die Not zum Bettel getrieben hat, einzugreifen und die Zwangsgestellten Personen zu übernehmen und zu betreuen. Bei allen jugendlichen Bettlern sind die Jugendämter zu verständigen, die entsprechend dem Runderlaß des Innenministeriums über jugendliche Wanderer vom 2. Dezember 1927 Nr. P.A. 2879 zu verfahren haben.

5. Soweit irgend angängig, sind die Beschuldigten einer Bestrafung nach § 361 Nr. 4 StGB[16] zuzuführen. Offenkundig arbeitsscheue Bettler sind der Staatsanwaltschaft zu übergeben, damit sie der Landespolizeibehörde überwiesen und in das Arbeitshaus eingewiesen werden können. Das Justizministerium wird gleichzeitig ersucht, die Staatsanwaltschaften wegen Unterstützung der Polizeibehörden mit entsprechender Weisung zu versehen.

6. Die Aufklärung der Bevölkerung durch Presse und Rundfunk, die im unmittelbaren Anschluß an die polizeilichen Sondermaßnahmen stattfindet, ist von hier aus veranlaßt. Es wird den Polizeibehörden anheimgegeben, diese Aufklärung durch geeignete Hinweise in den Bezirkszeitungen zu ergänzen.

III. Bei Durchführung der besonderen Aktion (Abschn[itt] II) ist schärfstes Augenmerk auf die Personen zu richten, die den Betrieb eines nichtstehenden Gewerbes (ambulanten Hausier- oder Straßengewerbes oder eines Gewerbes im Umherziehen) zum Deckmantel für Bettelei mißbrauchen. Im einzelnen wird hiezu bemerkt: [...]

IV. Das Polizeipräsidium Stuttgart und die Oberämter haben hienach das Erforderliche beschleunigt zu veranlassen. Über den Erfolg der Maßnahmen nach Abschn[itt] II und III und über besondere Wahrnehmungen ist dem Innenministerium bis spätestens 15. Oktober d.J. zu berichten; eine Abschrift des Berichts ist dem Wirtschaftsministerium vorzulegen. Es ist hiebei - jeweils unter Ausscheidung der Beanstandungen nach Abschn[itt] II und III - anzugeben:

1. wieviele Personen wegen Verdachts des Bettels zwangsgestellt wurden,
2. in wievielen Fällen polizeiliche Strafverfügungen erlassen wurden,
3. wieviele Fälle der Staatsanwaltschaft übergeben wurden,

4. wieviele Zwangsgestellte ausreichende öffentliche oder private Fürsorge bezogen,

5. wieviele Personen wegen tatsächlicher Notlage an Fürsorgestellen überwiesen und wieviele Jugendliche dem Jugendamt gemeldet wurden.[17]

---

[1] Dr. Oswald Lehnich (1895-1961), Jurist, 1921-1926 im Reichswirtschaftsministerium, zuletzt als Regierungsrat, ab 1931 Mitglied der NSDAP, Mitglied der SS (zuletzt: SS-Oberführer), 1932 a.o. Professor an der Universität Tübingen, 1933 Staatsrat im württembergischen Innenministerium, Juli 1933 bis Oktober 1935 Württembergischer Wirtschaftsminister, 1935-1939 Präsident der Reichsfilmkammer.

[2] Entwurf: StA Ludwigsburg PL 413 Bü 296, n.fo1. Der Erlaß trägt das Geschäftszeichen 111 A 2601/25/B IV 8824. Der Erlaß ist in Vertretung unterzeichnet von Dr. Gottlob Dill für den württembergischen Innenminister und von Karl Thomaß für den württembergischen Wirtschaftsminister.

[3] Erlaß des württembergischen Innenministeriums an das Polizeipräsidium Stuttgart und die Oberämter vom 23.6.1931, betreffend "Maßregeln gegen das Stromertum" (Ausfertigung für das Oberamt Eßlingen: StA Ludwigsburg F 164 II Bü 688, n.fol.).

[4] Erlaß des württembergischen Innenministeriums an das Polizeipräsidium Stuttgart und die Oberämter vom 25.7.1932, betreffend "Maßregeln gegen das Stromertum" (Ausfertigung für das Oberamt Eßlingen: StA Ludwigsburg F 164 II Bü 688, n.fol.).

[5] Erlaß des Innenministers an das Polizeipräsidium Stuttgart, die Oberämter, die staatlichen Polizeiämter und die Gemeindebehörden über die Verfolgung von Übertretungen. Vom 30. November 1931 (Amtsblatt des württembergischen Innen-Ministeriums 61 [193 1], S. 224). Der angeführte Absatz lautete: Eine Strafverfügung wegen einer Übertretung darf von der Polizeibehörde nur erlassen werden, wenn es das öffentliche Interesse erfordert. Mit diesem Erlaß sollte die Verfolgung von Bagatelldelikten wie Bettelei eingeschränkt werden.

[6] Arbeitshaus Vaihingen/Enz. Vgl. Friedrich K. Grieb/Emst A. Schmidt, Das Württembergische Arbeitshaus für Männer in Vaihingen, in: Schriftenreihe der Stadt Vaihingen an der Enz, Bd. 4, Vaihingen 1985, S. 89-112.

[7] Eine Einweisung in ein Arbeitshaus auf strafrechtlicher Grundlage

war nur nach einer richterlichen Verurteilung gestattet, nicht jedoch nach einem ebenfalls möglichen polizeilichen Strafbefehl.

[8] In Württemberg bestanden 1933 41 Wanderarbeitsstätten, die im Rechnungsjahr 1932/33 für 357 579 Übernachtungen genutzt wurden.

[9] In Württemberg bestanden 1933 41 kommunale Obdachlosenheime, die im Rechnungsjahr 1932/33 für 193 336 Übernachtungen genutzt wurden.

[10] In Württemberg bestanden 1933 die Arbeiterkolonien Dornahof und Erlacher Höhe.

[11] In Württemberg bestanden 1933 neun Herbergen zur Heimat.

[12] Vgl. Nr. 6.

[13] Vgl. Nr. 14.

[14] Dienstanweisung für die Württembergische Schutzpolizei von 1932 (StA Ludwigsburg E 180 11-V, Bü 1435).

[15] Verordnung des Staatsministeriums über das Landjägerkorps (Landjägerordnung), vom 10.2.1925 (Regierungsblatt für Württemberg, 1925, S. 13).

[16] Vgl. S. 5, Anm. 2.

[17] Die Razzien fanden vom 18. bis 23. September 1933 statt. Dabei wurden in Württemberg 4818 Personen festgenommen. Von den Festgenommenen wurden 2327 mit polizeilichen Strafverfügungen belegt, 878 Personen wurden der Staatsanwaltschaft zur Bestrafung übergeben, von den Verurteilten wurden etwa 500 Personen in das Arbeitshaus Vaihingen/Enz eingewiesen; vgl. Karl Mailänder, 25 Jahre Wanderarbeitsstätten in Württemberg, Stuttgart o.J. (1934), S. 11.

## Nr. 19

**Ein Parasitengesetz? Als Ergänzung des Sterilisierungsgesetzes** (Berlin, 14. September 1933)

*Wohlfahrts-Korrespondenz [1] Nr. 74 (Vervielfältigung in Maschinenschrift)*

[Das vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge geforderte Bewahrungsgesetz soll "Parasitengesetz" genannt werden]

(Eigene Meldung). Immer wieder scheitern durchgreifende Schutzmaßnahmen gegen Arbeitsscheue, Landstreicher, Gewohnheitsbettler, Säufer, Prostituierte usw. daran, daß nach der bestehenden Gesetzgebung die Maßnahmen nicht gegen den Willen dieser Personen durchgeführt werden können. Statt nützliche Arbeit zu leisten, leben diese Parasiten zum Schaden und auf Kosten der Gesamtheit und verursachen außer der Verseuchung des Volkskörpers durch Fortpflanzung einen in viele Millionen gehenden Fürsorgeaufwand, ohne daß die Fürsorge einen für sie und die Gesellschaft günstigen Erfolg erzielt. Das einzige Mittel ist, die asozialen Elemente in dauernde Bewahrung zu nehmen, sobald die Voraussetzung dafür gegeben ist. Die Vorarbeiten zu einem Reichsbewahrungsgesetz gehen bis 1928 [recte: 1918] zurück, sind aber nicht weitergekommen wegen der Auffassung, daß das Gesetz einen unrechtmäßigen Eingriff in die persönliche Freiheit bedeute. Diese irriige Auffassung der Rücksichtnahme auf notorische Volksschädlinge hat die nationalsozialistische Regierung glücklicherweise beseitigt, indem sie mit dem Erlaß eines Sterilisierungsgesetzes[2] dem Kampf gegen die Gefahren unseres Erbguts die erste Ansage gemacht hat. Die logische Folgerung dieses Gesetzes ist die Absperrung der biologisch gefährlichen Elemente, die mit dem Sterilisierungsgesetz nicht erfaßt werden können. An der Kostenfrage brauchte das Bewahrungsgesetz nicht zu scheitern, da die vorhandenen öffentlichen und privaten Anstalten genügend Platz zur Unterbringung bieten. Die Kostenfrage wird überdies im Zusammenhang mit dem Sterilisierungsgesetz durch die automatische Verringerung der von diesem Personenkreis verursachten Fürsorgekosten geregelt. Wie die Wohlfahrts-Korrespondenz mitteilt, hat der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge in einer Eingabe an den Vorsitzenden der politischen Zentralkommission der NSDAP, Rudolf Heß, sich bereiterklärt, der Reichsregierung einen begründeten Entwurf zu einem "Bewahrungsgesetz" vorzulegen[3] das man, um es dem Volk sogleich begriffsklar zu machen, mit Parasitengesetz bezeichnen sollte.



---

[1] Die "Wohlfahrts-Korrespondenz" erschien seit 1924 als "Sozialpolitischer Zeitungsdienst" als Manuskript vervielfältigt zweimal wöchentlich in Berlin. Herausgeber war Ernst Boerschel.

[2] Vgl. Nr. 8.

[3] Vgl. Nr. 11.

## Nr. 20

**Aufruf der bayerischen Staatsregierung** (München, 18. September 1933)  
[1]

*Völkischer Beobachter, Münchener Ausgabe, Nr. 261, Beiblatt (Druck)*

[Die Bevölkerung wird aufgefordert, die Razzien gegen Bettler zu unterstützen]

Die Regierung hat sich entschlossen, den Kampf gegen das unerträglich überhandnehmende Bettelunwesen tatkräftig und zielbewußt durchzuführen. Pflicht eines jeden Volksgenossen ist es, diese Aktion, die einheitlich im ganzen Reich mit dem heutigen Tag beginnt, zu unterstützen und so die Beseitigung eines Zustands mit herbeizuführen, der eines arbeitsamen und aufbauwilligen Kulturvolks unwürdig ist.

Nach dem Willen des Führers soll im kommenden Winter niemand in Deutschland hungern oder frieren. Für wirklich Bedürftige wird sich die NS-Volkswohlfahrt im Rahmen des Winterhilfswerks einsetzen.

Deutschland ist jedoch zu arm, um berufsmäßige Bettler, Arbeitsscheue, Trinker und Betrüger zu unterstützen.

Wir brauchen unser Geld für die Anständigen und Gesunden!

Dem Berufsbettler fehlt der Wille, sich grundlegend helfen zu lassen. Er kann und will nicht mehr arbeiten. Gedankenlose Unterstützung der Bettelei bringt schwankende Naturen auf die schiefe Ebene und macht sie zu Verbrechern. Gelegenheit macht Diebe! Selbst nicht verbrecherisch Veranlagte werden durch die Kenntnis von leerstehenden Wohnungen zu Einbrüchen und Diebstähle[n] gereizt. Gewerbsmäßiges Auskundschaften von Einbruch Gelegenheiten ist nicht allzu selten.

Volksgenossen!

Helft alle mit, daß die berufsmäßigen Bettler verschwinden!

Unterstützt die Polizei und die Hand in Hand mit ihr arbeitende SA und SS in ihren Maßnahmen!

Den Anständigen, unverschuldet Notleidenden, die sich nicht auf der Straße und an Haustüren an andere herandrängen, soll geholfen werden. Wer mit der Regierung gegen Hunger und Kälte kämpfen will, gibt Spenden zum Winterhilfswerk des deutschen Volks und weist den Bettlern die Tür.

Schluß mit der Bettlerplage!

---

[1] Der Aufruf wurde unter der Überschrift Schluß mit der Bettlerplage!  
Ein Aufruf der bayr. Staatsregierung abgedruckt.

## Nr. 21

### **Arbeitsordnung des Frankfurter Oberbürgermeisters Dr. Friedrich Krebs [1] für Fürsorgepflichtarbeiter** (Frankfurt/M., 1. Oktober 1933) [2]

*Stadtarchiv Frankfurt/M Magistratsakte Nr. 7743, n. fol. (Vervielfältigung in Maschinenschrift).*

[Umfassende Regelung der Fürsorgepflichtarbeit; Kürzung bzw. Streichung von Fürsorgeleistungen bei Arbeitsversäumnissen]

#### Arbeitsordnung für Pflichtarbeiter im Bereich des Bez[irksfürsorge]verbands Frankfurt/M.

##### A. Allgemeine Grundsätze

###### § 1

Alle arbeitsfähigen Wohlfahrtserwerbslosen sind verpflichtet, die ihnen vom Bezirksfürsorgeverband Frankfurt a.M. nach Maßgabe des § 19 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 angebotene Pflichtarbeit[3] aufzunehmen.

###### § 2

Wer die Annahme von Pflichtarbeit trotz Verwarnung verweigert oder diese ohne einen ernsthaften Grund nachträglich niederlegt, hat gem[äß] § 13 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge jeglichen Anspruch auf Unterstützung verwirkt.[4]

Ferner werden diejenigen, welche nicht die Arbeitsleistung vollbringen, die im freien Arbeitsverhältnis als Normalleistung verlangt wird, wegen beharrlicher Arbeitsverweigerung sofort entlassen und entsprechend behandelt.

##### B. Arbeitszeit und Arbeitsdauer

###### § 3

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 30 Stunden. Sie soll nach Möglichkeit an 5 aufeinanderfolgenden Wochentagen mit einer täglichen Arbeitszeit von 6 Stunden abgeleistet werden. Der freibleibende Wochentag ist in der Regel der Samstag oder ein in die Woche fallender Feiertag. Durch Witterungseinflüsse ausgefallene Arbeitsstunden sind tunlichst nachzuholen.

###### § 4

Wohlfahrtserwerbslose können jederzeit für die Dauer ihrer

Hilfsbedürftigkeit zur Pflichtarbeit einberufen werden. Die Dauer der Beschäftigung beträgt in der Regel 3 Monate. Sie kann in Abständen von 2-3 Monaten wiederholt werden.

### C. Vergütung

#### § 5

Für die Dauer der Verrichtung von Pflichtarbeit erhält der Wohlfahrtserwerbslose die vom Fürsorgeamt nach Maßgabe der Richtsätze festgesetzte Unterstützung und außerdem bei regelmäßiger Tätigkeit je Arbeitstag eine Zusatzunterstützung (Arbeitsprämie), die a) für Ledige und Alleinstehende 50 Pf, b) für Verheiratete 60 Pf beträgt.

#### § 6

Für jeden Arbeitstag, der durch das Verhalten des Pflichtarbeiters ausfällt, wird 1/30 des monatlichen Unterstützungssatzes gekürzt. Außerdem entfällt die Arbeitsprämie.

#### § 7

Die Zahlung der Unterstützung und der Arbeitsprämien erfolgt in der Regel wöchentlich nachträglich.

### D. Arbeitsbedingungen

#### § 8

Jeder Pflichtarbeiter hat pünktlich zu der von der Bau- oder sonstigen Leitung angegebenen Zeit zur Arbeit zu erscheinen und darf die Arbeitsstelle während der Arbeitszeit ohne Erlaubnis der Leitung nicht verlassen.

Den Anordnungen der Leitung insbesondere in bezug auf Arbeitsleistung und Arbeitsausführung sowie Arbeitszeit ist unbedingt Folge zu leisten.

#### § 9

Muß ein Pflichtarbeiter wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen die Arbeit versäumen, so hat er dies der Leitung und dem Fürsorgeamt auf dem kürzesten Weg mitzuteilen, Bei schuldhafter Unterlassung dieser Mitteilung wird für jeden Tag 1/30 der Monatsunterstützung gekürzt und außerdem keine Arbeitsprämie gewährt.

Ist ein Pflichtarbeiter länger als an drei aufeinander folgenden Arbeitstagen ohne vorherige Erlaubnis oder ohne wichtige Gründe, welche die Nichteinholung der Erlaubnis rechtfertigen, der Arbeit ferngeblieben, so gilt er als entlassen. Die in § 2 festgelegten Bestimmungen finden sodann auf ihn Anwendung.

## §10

Bei Erkrankungen hat sich der Pflichtarbeiter von der zuständigen Kreisstelle des Fürsorgeamts unter Vorlage einer Bescheinigung der Bau- oder Dienststellenleitung einen Arztschein erteilen zu lassen. Der Arztschein ist von jedem Pflichtarbeiter, sofern er nicht durch ernste Erkrankung daran gehindert ist, bei der Kreisstelle persönlich in Empfang zu nehmen. Im Verhinderungsfall sind Angehörige berechtigt, den Arztschein zu beantragen.

## §11

Während der Ableistung der Pflichtarbeit sind die Wohlfahrtserwerbslosen von der Stempelkontrolle beim Arbeitsamt befreit, die Stempelkontrolle wird von der Bau- bzw. Dienststelle ausgeübt.

Falls auf Verlangen des Arbeitsamts Sonderkontrollen durchgeführt werden müssen, erhält die Bau- bzw. Dienststellenleitung hierüber entsprechende Nachricht.

## §12

Die Pflichtarbeit gilt als öffentlich-rechtliches Arbeitsverhältnis. Irgendwelche Bestimmungen eines Tarifvertrags finden hierauf keine Anwendung. Auch sonstige arbeitsrechtlichen Bestimmungen (Bürgerl[iches] Gesetzbuch, Handelsgesetzbuch, Betriebsrätegesetz usw.) scheiden aus. Auf dieses Arbeitsverhältnis greifen ausschließlich die Vorschriften der Verordnung über die Fürsorgepflicht Platz.

Beiträge zur Kranken-, Invaliden-, Angestellten- oder Arbeitslosenversicherung werden aus diesem Beschäftigungsverhältnis nicht entrichtet. Für den Krankheitsfall tritt das Fürsorgeamt selbst mit Arzt, Arznei und Krankenhilfe ein.

## §13

Die auf den Arbeitsplätzen ausgehängten Unfallverhütungsvorschriften sowie baupolizeilichen und sonstigen Bestimmungen sind von jedem Pflichtarbeiter strengstens zu beachten.

## § 14

Diese Neuregelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

---

[1] Dr. Friedrich Krebs (1894-1961), Jurist, 1919 Referendarsexamen, 1923 Assessorexamen, 1923-1925 Richter beim Amtsgericht und Landgericht Frankfurt/M., 1924 erstmals, 1929 erneut Mitglied der

NSDAP, ab 1937 Mitglied der SA, 1926-1928 Mitglied der deutschen Staatsvertretung beim gemischten deutsch-englischen Schiedsgericht in Berlin, 1928-1933 Landgerichtsrat in Frankfurt/M, 1932 Mitglied des preußischen Landtags, 1933-1945 Oberbürgermeister von Frankfurt/M., 1945-1948 interniert.

[2] Am 20.1.1936 erließ Oberbürgermeister Dr. Friedrich Krebs diese Arbeitsordnung geringfügig abgeändert neu; außerdem wurde der Begriff "Pflichtarbeit" durch "Volksdienst" ersetzt (Stadtarchiv Frankfurt/M. Wohlfahrtsamt Nr. 58, fol. 676-677).

[3] Vgl. S. 28, Anm. 1.

[4]1 § 13 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4.12.1924 lautete: Bei Arbeitsscheu oder offenbar unwirtschaftlichem Verhalten sind die Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit aufs strengste zu prüfen sowie Art und Maß der Fürsorge auf das zur Fristung des Lebens Unerläßliche zu beschränken. Bei Hilfsbedürftigen, die den berechtigten Anordnungen der zuständigen Stellen beharrlich zuwiderhandeln, kann entsprechend verfahren werden. Bei Arbeitsscheu oder offenbar unwirtschaftlichem Verhalten kann die Hilfe auf Anstaltspflege beschränkt, offene Pflege aber abgelehnt werden. Wird die Fürsorge einem Hilfsbedürftigen gegenüber beschränkt so ist soweit möglich, zu verhüten, daß davon seine Angehörigen oder andere Hilfsbedürftige mitbetroffen werden, mit denen er in häuslicher Gemeinschaft lebt (RGBl. I 1924, S. 767).

## Nr. 22

**Das erste Konzentrationslager für Bettler in Deutschland** (Berlin, 4. Oktober 1933)

*Völkischer Beobachter*[1] Nr. 277, *Norddeutsche Ausgabe* (Druck)

[Bericht über ein Haftlager für Bettler und Landstreicher]

Auf Veranlassung des Landrats Merker[2] - Meseritz wurde zur Bekämpfung des Bettler- und Landstreicherunwesens in Gumpertshof[3] bei Meseritz ein Konzentrationslager für Bettler und Landstreicher errichtet, das zur Zeit 50 Insassen beherbergt. Die Bettler werden hier mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt, um nach einer Bewährungsfrist als Arbeiter in der Landwirtschaft untergebracht zu werden.

---

[1] Der hier dokumentierte Text ist eine Bildunterschrift zu einem Foto, das verhaftete Bettler und Landstreicher zeigt.

[2] Otto Merker (geb. 1896), Landwirt, Getreidehändler, ab 1929 Mitglied der NSDAP, Kreisleiter der NSDAP im Kreis Meseritz-Schwerin/Warthe, 1932 Mitglied des preußischen Landtags, 1933 MdR, 1933-1936 Landrat des Kreises Meseritz. 1935/1936 aufgrund sittlicher Verfehlungen gegenüber einer minderjährigen Angestellten vom Obersten Parteigericht aus der NSDAP ausgeschlossen und als Landrat abgesetzt; danach verschiedene Tätigkeiten, u.ä. Direktor der Landesanstalt in Kyritz, Ende 1944 in einem Ukrainer-Lager in Berlin-Spandau beschäftigt.

[3] Vorwerk 3 km nördlich von Meseritz.



## Nr. 23

**Bericht der Inspektion 19 der Hamburger Kriminalpolizei** (Hamburg, 25. Oktober 1933)

*StA Hamburg Sozialbehörde I EF 60.40, fol. 86 (Ausfertigung)*

[Bericht über die Ergebnisse der Razzien gegen Bettler in Hamburg]

Von dem Gesichtspunkt ausgehend, daß Voraussetzung für ein Gelingen der Winterhilfe die Bekämpfung des Bettelunwesens sei, sind die Länderregierungen von dem Reichsminister des Innern ersucht worden, in der 2. Hälfte des September d.J. mit allen in Betracht kommenden Kräften gegen das Bettelunwesen vorzugehen.[1] Diesem Ersuchen ist seitens der Polizeibehörde stattgegeben worden und haben in der Zeit vom 18. bis 23. September d.J. die polizeilichen Sonderfahndungen auf Bettler im hamburgischen Staatsgebiet stattgefunden. Hierbei sind etwa 1400 Personen in Schutzhaft genommen worden. Weil keine Möglichkeit bestand, diese Personen für längere Zeit unterzubringen, mußte der größte Teil nach mehrtägiger Festhaltung (3-7 Tage) wieder entlassen werden. Nur 108 Personen konnten für längere Dauer im Versorgungsheim in Farmsen[2] untergebracht werden. Den nach einigen Tagen aus der Schutzhaft entlassenen Personen ist unter Hinweis auf § 4 der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28.2.[19]33[3] das Betteln im hamburgischen Staatsgebiet untersagt worden. Daß die Aktion und die erteilten Verwarnungen abschreckend auf die in Schutzhaft gewesenen Personen gewirkt haben, ist daran zu erkennen, daß seit dieser Zeit ein starker Rückgang des Bettelunwesens beobachtet werden kann. Viele Bettler scheinen Hamburg verlassen zu haben. [...]

---

[1] Vgl. Nr. 14.

[2] Das Versorgungsheim Farmsen unterstand dem Hamburger Amt für Wohlfahrtsanstalten. Direktor dieses Amtes war Georg Steigertahl. 6 RGBI. I S. 83.

[3] RGBI. I S. 83.

## Nr. 24

### **Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung** (Berlin, 24. November 1933)[1]

*Reichsgesetzblatt I 1933, S. 995-999, hier S. 996f (Druck)*

[Die Arbeitshausunterbringung wird Angelegenheit des Strafvollzugs; bei wiederholter Unterbringung ist die Haftzeit nurnehr an keine Fristen mehr gebunden]

[...]

#### Artikel 2

#### Maßregeln der Sicherung und Besserung

Im Strafgesetzbuch wird hinter dem ersten Abschnitt des Ersten Teils folgender Abschnitt eingefügt:

#### 1 a. Abschnitt Maßregeln der Sicherung und Besserung

##### § 42 a

Maßregeln der Sicherung und Besserung sind:

1. Die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt,
2. die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt,
3. die Unterbringung in einem Arbeitshaus,
4. die Sicherungsverwahrung,
5. die Enttannung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher,
6. die Untersagung der Berufsausübung,
7. die Reichsverweisung.

##### § 42 b

Hat jemand eine mit Strafe bedrohte Handlung im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit (§ 51 Abs. 1, § 58 Abs. 1) oder der verminderten Zurechnungsfähigkeit (§ 51 Abs. 2, § 58 Abs. 2) begangen, so ordnet das Gericht seine Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt an, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert. Dies gilt nicht bei Übertretungen.

Bei vermindert Zurechnungsfähigen tritt die Unterbringung neben die Strafe.

#### § 42 c

Wird jemand, der gewohnheitsmäßig im Übermaß geistige Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich nimmt, wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das er im Rausch begangen hat oder das mit einer solchen Gewöhnung in ursächlichem Zusammenhang steht, oder wegen Volltrunkenheit (§ 330 a) zu einer Strafe verurteilt und ist seine Unterbringung in einer Trinkerheilstalt oder einer Entziehungsanstalt erforderlich, um ihn an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen, so ordnet das Gericht neben der Strafe die Unterbringung an.

#### § 42 d

Wird jemand nach § 361 Nr. 3 bis 5, 6 a bis 8 zu Haftstrafe verurteilt[2] so ordnet das Gericht neben der Strafe seine Unterbringung in einem Arbeitshaus an, wenn sie erforderlich ist, um ihn zur Arbeit anzuhalten und an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen.

Dasselbe gilt, wenn jemand, der gewohnheitsmäßig zum Erwerb Unzucht treibt, nach § 361 Nr. 6 zu Haftstrafe verurteilt wird.[3]

Wegen Bettelns ist die Anordnung nur zulässig, wenn der Täter aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit oder gewerbsmäßig gebettelt hat.

Arbeitsunfähige, deren Unterbringung in einem Arbeitshaus angeordnet ist, können in einem Asyl untergebracht werden.

#### § 42 e

Wird jemand nach §20 a als ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher verurteilt, so ordnet das Gericht neben der Strafe die Sicherungsverwahrung an, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert.

#### § 42 f

Die Unterbringung dauert so lange, als ihr Zweck es erfordert.

Die Unterbringung in einer Trinkerheilstalt oder einer Entziehungsanstalt und die erstmalige Unterbringung in einem Arbeitshaus oder einem Asyl dürfen nicht länger als zwei Jahre dauern.

Die Dauer der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, der wiederholten Unterbringung in einem Arbeitshaus oder einem Asyl und der Sicherungsverwahrung ist an keine Frist gebunden. Bei diesen Maßregeln hat das Gericht jeweils vor dem Ablauf bestimmter Fristen zu entscheiden, ob der Zweck der Unterbringung erreicht ist. Die Frist beträgt bei der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt und der Sicherungsverwahrung drei Jahre und bei der wiederholten Unterbringung in einem Arbeitshaus oder einem Asyl zwei Jahre.[4] Ergibt sich bei der

Prüfung, daß der Zweck der Unterbringung erreicht ist, so hat das Gericht die Entlassung des Untergebrachten anzuordnen.

Das Gericht kann auch während des Laufs der in den Abs. 2 und 3 genannten Fristen jederzeit prüfen, ob der Zweck der Unterbringung erreicht ist. Wenn das Gericht dies bejaht, so hat es die Entlassung des Untergebrachten anzuordnen.

Die Fristen laufen vom Beginn des Vollzugs an. Lehnt das Gericht die Entlassung des Untergebrachten ab, so beginnt mit dieser Entscheidung der Lauf der im Abs. 3 genannten Fristen von neuem.

#### § 42 g

Sind seit der Rechtskraft des Urteils drei Jahre verstrichen, ohne daß mit dem Vollzug der Unterbringung begonnen worden ist, so darf sie nur noch vollzogen werden, wenn das Gericht es anordnet. Die Anordnung ist nur zulässig, wenn der Zweck der Maßregel die nachträgliche Unterbringung erfordert.

In der Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in der der Unterzubringende eine Freiheitsstrafe verbüßt oder auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

#### § 42 h

Die Entlassung des Untergebrachten gilt nur als bedingte Aussetzung der Unterbringung. Das Gericht kann dem Untergebrachten bei der Entlassung besondere Pflichten auferlegen und solche Anordnungen auch nachträglich treffen oder ändern. Zeigt der Entlassene durch sein Verhalten in der Freiheit, daß der Zweck der Maßregel seine erneute Unterbringung erfordert, und ist die Vollstreckung der Maßregel noch nicht verjährt, so widerruft das Gericht die Entlassung.

Die Dauer der Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt und der erstmaligen Unterbringung in einem Arbeitshaus oder einem Asyl darf auch im Fall des Widerrufs insgesamt die gesetzliche Höchstdauer der Maßregel nicht überschreiten.

#### § 42 i

Die im Arbeitshaus oder in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten sind in der Anstalt zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten. Sie können auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt verwendet werden, müssen jedoch dabei von freien Arbeitern getrennt gehalten werden.

Die in einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt Untergebrachten können innerhalb oder außerhalb der

Anstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden.

[...]

---

[1] Zur Entstehung vgl. Christian Müller, Das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933, Baden-Baden 1997, S. 30-44.

[2] Diese Strafbestimmungen bedrohten die Übertretungsdelikte Landstreicherei, Bettelei, Spiel- und Alkoholsucht, Müßiggang, unerlaubte Prostitution, Arbeitsscheu und Obdachlosigkeit mit Haft bis zu sechs Wochen.

[3] Vgl. Nr. 3.

[4] Zu der sich nach diesen Bestimmungen ergebenden Unterbringungsdauer von Arbeitshausgefangenen vgl. Wolfgang Ayaß, Das Arbeitshaus Breitenau. Bettler, Landstreicher, Prostituierte, Zuhälter und Fürsorgeempfänger in der Korrektions- und Landarmenanstalt Breitenau (1874-1949), Kassel 1992 S. 306-318.

## Nr. 25

### **Rundschreiben des Deutschen Gemeindetags an die Gemeinden und Gemeindeverbände (Berlin, 15. Januar 1934)[1]**

*Archiv des Landeswohlfahrtsverbands Hessen Bestand 2 Nr. 9745  
(Abschrift)*

[Für Unheilbare, "Asoziale" und "Minderwertige" sollen die Fürsorgeleistungen auf ein Minimum reduziert werden]

Die öffentliche Fürsorge hat in den Nachkriegsjahren sehr große Aufwendungen für unheilbare, minderwertige und asoziale Personen gemacht. Das frühere System war von dem Gedanken der Kollektivverantwortung beherrscht, von der Vorstellung, daß die Gesamtheit im Fall der Hilfsbedürftigkeit ohne weiteres einzutreten hat, ohne daß geprüft wurde, welchen Wert überhaupt der einzelne Hilfsbedürftige für die Volksgemeinschaft hat. Der Nationalsozialismus steht demgegenüber auf dem Standpunkt, daß die öffentlichen Mittel für die Erhaltung der wertvollen Volksgenossen eingesetzt werden müssen, daß im übrigen die öffentliche Fürsorge auf das allermodürftigste zu beschränkt ist und daß in solchen Fällen nach Möglichkeit die freie Wohlfahrtspflege Pflege und Bewahrung in einfachster Form zur Verfügung stellen soll. Die Reichsregierung hat bereits eine Reihe von Gesetzen erlassen, die diesen Gesichtspunkten Rechnung tragen. Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14.7.1933[2] und das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24.11.1933[3] sind aus diesem Geist geboren. Sicherlich wird die Reichsregierung auf diesem Weg fortfahren und auch das Fürsorgerecht entsprechend umgestalten.

Die Fürsorgebehörden haben jedoch die Pflicht, jetzt bereits im Rahmen des bestehenden Fürsorgerechts den nationalsozialistischen Grundsätzen Rechnung zu tragen. Es kann nicht verantwortet werden, bei Erkrankungen unheilbarer oder siecher Personen die teuersten Medikamente zu bewilligen, die weite Kreise der Bevölkerung, die nicht hilfsbedürftig sind, sich nicht leisten können. Gewiß muß die notwendige Krankenhilfe gewährt werden (§ 6 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge). Notwendig sind jedoch nicht ohne weiteres sämtliche Arzneien, die der Arzt wegen des Leidens verordnet, sondern nur diejenigen, die eine Wiederherstellung der Gesundheit oder wenigstens eine wesentliche Besserung des Gesundheitszustands - nach dem Gutachten des Arztes (Facharztes) - erwarten lassen. In gleicher Weise wird die Unterbringung in Krankenanstalten und anderen teuren Spezialanstalten zu behandeln sein. Oft

genügt die Unterbringung in einem Siechenhaus oder Altersheim anstelle eines wochen- oder monatelangen Aufenthalts in einem teuren Krankenhaus. Wenn § 6 der preuß[ischen] A[usführungs]v[erordnung zur] RFV[4] vorschreibt, daß die Landesfürsorgeverbände verpflichtet sind, Geisteskranke, Idioten, Epileptische, Taubstumme, Blinde und Krüppel in Anstalten unterzubringen, so kommt diese Unterbringung aber nach der ausdrücklichen Bestimmung der Verordnung nur in Betracht, "soweit die Hilfsbedürftigen der Anstaltspflege bedürfen". In jedem einzelnen Fall muß sorgfältig geprüft werden, ob überhaupt Anstaltsbehandlung notwendig ist, ob nicht eine Belassung in der eigenen Familie möglich ist oder Unterbringung in einer fremden Familie genügt und ob die Aufnahme in die vorgeschlagene, vielleicht besonders teure Anstalt wirklich erforderlich ist. Bei den körperlich Behinderten (Taubstummen, Blinden, Krüppeln) muß dabei auf die Herstellung der Erwerbsfähigkeit Wert gelegt werden. Für Personen, insbesondere Minderjährige, die nicht erwerbsfähig gemacht werden können, kann aufwendige Anstaltspflege nicht bewilligt werden; sie werden in einfachster Weise zu bewahren sein.

Wenn jemand durch eigenes Verschulden, durch leichtsinniges, verantwortungsloses Handeln seine Notlage herbeigeführt hat, so wird im allgemeinen § 13 R[eichs]g[rundsätze] zur Anwendung zu bringen sein;[5] denn es wird dann immer ein "offenbar unwirtschaftliches Verhalten" im weiteren Sinn vorliegen. Landstreichern, Bettlern und anderen asozialen Personen kann nur das zur Fristung des Lebens Unerläßliche gewährt werden. Bei Wanderern ist besondere Zurückhaltung geboten. (Unterkunft so einfach wie möglich; Stiefelreparaturen möglichst durch Wanderarbeitsstätten; Krankenhausbehandlung nur in dringenden Fällen, und auch dann nur befristete Krankenhauspflege, sonst Revierstubenbehandlung usw.).

Man kann die bestimmte Erwartung haben, daß die Fürsorgerechtsprechung die vorstehend entwickelten Grundsätze anerkennen und die Fürsorgebehörden in ihrem Bestreben unterstützen wird, die Grundsätze nationalsozialistischer Weltanschauung auf dem Gebiet der Fürsorge zur Durchführung zu bringen.

Wenn hiernach ein Zurückhalten öffentlicher Mittel bei körperlich, geistig und moralisch minderwertigen Personen notwendig ist, so muß die Fürsorge andererseits für die Erhaltung der für die Volksgemeinschaft wertvollen Volksgenossen rechtzeitig und nachhaltig eingreifen und damit eine wirklich produktive, aufbauende Fürsorge treiben. Um Gesundheit und Arbeitsfähigkeit zu erhalten, muß sie auch vorbeugend helfen und dadurch drohende Hilfsbedürftigkeit verhüten. Gerade in diesen vorbeugenden

Maßnahmen liegt eine wichtige Aufgabe der öffentlichen Fürsorge.

Der Deutsche Gemeindetag richtet an alle Gemeinden und Gemeindeverbände die dringende Bitte, in dieser Weise die Fürsorge zu handhaben.

---

[1] Das Rundschreiben trägt das Geschäftszeichen III 187/34.

[2] Vgl. Nr. 8.

[3] Vgl. Nr. 24

[4] § 6 Abs. 1 der am 30.5.1932 erlassenen preußischen Ausführungsverordnung zur Fürsorgepflichtverordnung lautete: Die Landesfürsorgeverbände sind verpflichtet, für Bewahrung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen, Blinden, Krüppel, soweit sie der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen. Diese Fürsorge umfaßt bei Blinden, Taubstummen, Krüppeln und Minderjährigen auch die Erwerbsbefähigung, bei Minderjährigen außerdem die Erziehung (PrGS. 1932, S. 207).

[5] Vgl. S. 44, Anm. 1.



## Nr. 26

**Gespräch mit Vizepräsident Martini[1] “Die Wohlfahrt bezahlt alles!”  
Fürsorge nicht mehr unter Terror. Maßnahmen gegen Asoziale**  
(Hamburg, 1. Februar 1934)[2]

*Hamburger Fremdenblatt Nr. 31 (Druck)*

[Im Gegensatz zur Zeit der Weimarer Republik ist im NS-Staat ein harter Zugriff auf “Asoziale” möglich]

[...]

Scharfe Maßnahmen gegen Asoziale.

Wer sich dieser Pflicht der Gemeinschaft gegenüber entzieht, wird als Unwirtschaftlicher und Asozialer kräftig angepackt, nur mit dem Allernotwendigsten versehen oder in der Regel Anstalten, in denen er zu arbeiten hat, überwiesen. Die Fürsorge hat volkserzieherische Aufgaben ersten Rangs. Mit langer Arbeitslosigkeit ist die Gefahr des Verfalls der Arbeitskraft und des Arbeitswillens verbunden: die innere Haltung des Menschen nimmt vielfach ernsten Schaden. So droht mancher, der früher ein ordentlicher Arbeiter war, zu den Arbeitsscheuen und Haltlosen abzusinken. Es ist daher in der Fürsorgepraxis oft schwer, die Grenzen zu ziehen. Man kann die Hilfsbedürftigen nicht schlechthin einteilen in schwarz und weiß. Hier ist von Fall zu Fall die richtige Fürsorgemaßnahme zu wählen, bald helfend und gebend, dann aber auch einmal versagend oder mit Auflagen, die dem einzelnen zunächst hart erscheinen mögen. Im nationalsozialistischen Staat aber können die Beamten die Fürsorge wieder mit der nötigen Autorität ausüben: sie können Unwürdige abweisen, Asoziale mit Zwang anpacken, Wohlfahrtsschwindler ausmerzen. Sie können es, weil hinter ihnen heute eine starke Staatsgewalt steht. Die Zeiten sind vorbei, wo die Wohlfahrtsstellen Tummelplätze schlimmster Ausschreitungen waren, wo Polizeischutz notwendig war, wo die Beamten vielfach unter dem Druck der Masse ihre Entscheidungen treffen mußten.[3] Die Zeiten sind überstanden, wo kommunistische Elemente ihren Terror ausübten, wo die Beamten bespuckt, mit Tintenfassern und Stühlen bombardiert wurden. Heute geht der Verkehr mit dem Publikum still und ruhig vor sich, kein Polizeischutz ist mehr notwendig. [...]

---

[1] Oskar Martini (1884-1980), Jurist, ab 1911 im Hamburger Verwaltungsdienst, ab 1920 Präsident des Hamburger Wohlfahrtsamts, ab 1933 Vizepräsident der Hamburger Gesundheits- und Sozialbehörde,

ab 1936 Präsident der wieder eigenständigen Fürsorgebehörde, ab 1937 Mitglied der NSDAP, 1938 Stadtrat und Beigeordneter; vgl. Eckhard Hansen, Wohlfahrtspolitik, S. 399.

[2] Der mit E. v. W. gekennzeichnete Artikel erschien in zwei Folgen am 31.1.1934 und 1.2.1934.

[3] In den Jahren der Weltwirtschaftskrise mußten verschiedene Dienststellen der Hamburger Wohlfahrtsbehörde unter Polizeischutz gestellt werden (StA Hamburg Sozialbehörde 1 VG 74.12, Bd. 1).

## Nr. 27

**Schreiben des Kommandeurs der Politischen Polizei Bayerns Heinrich Himmler**[1] **an das Referat 18 des bayerischen Innenministeriums**  
(München, 27. März 1934)[2]

*BayHStA München Mlnn 73635, n. fol. (Ausfertigung)*

[Im Konzentrationslager Dachau werden auch Arbeitshausgefangene untergebracht]

[...] Im Lager[3] sind nicht nur Schutzhaftgefangene, sondern auch eine große Anzahl Arbeitsscheuer untergebracht, welche wegen Überfüllung der Arbeitshäuser dort verwahrt werden müssen. [...]

Es muß anerkennend hervorgehoben werden, daß das Lager als Erziehungsstätte für Arbeitsscheue nur Ersparnis geleistet hat. Die Arbeitshäuser haben vor allem ihre renitentesten Insassen in das Lager abgeschubt. Das Benehmen dieser Leute in den ersten 24 Stunden im Lager Dachau war auch dementsprechend. Durch den nur im Lager Dachau möglichen scharfen Zugriff gelang es in kurzer Zeit, aus diesen Berufsverbrechern Menschen zu machen, die sich wenigstens nach außen hin ohne jede Widersetzlichkeit in die straffe Ordnung und Disziplin des Lagers einfügten; ein Erfolg, der in den Arbeitshäusern nie hätte erzielt werden können. Dieser Erfolg war jedoch nur dadurch möglich, daß den Leuten eine ständige gleichbleibende Arbeit zugewiesen werden konnte. [...]

---

[1] Heinrich Himmler (1900-1945), Diplomlandwirt, seit den frühen 20er Jahren Anhänger Hitlers, 1923 Teilnahme am Hitlerputsch, ab 1929 Reichsführer der SS, 1933 Leiter der Politischen Polizei in Bayern und den anderen deutschen Ländern, 1936 Chef der Deutschen Polizei, 1939 Reichskommissar zur Festigung des deutschen Volkstums, 1943-1945 Reichs- und preußischer Innenminister, 1945 Selbstmord nach Gefangennahme.

[2] Das Schreiben wurde in Vertretung Himmlers von Reinhard Heydrich unterzeichnet und trägt das Geschäftszeichen 10677/34 11 Fl.

[3] Konzentrationslager Dachau.

## Nr. 28

**Brief des Geschäftsführers des Deutschen Herbergvereins Paul  
Gerhard Braune[1] an den Vorsitzenden des Deutschen Herbergvereins  
Friedrich von Bodelschwingh[2] (Lobetal, 23. Mai 1934)**

*Hauptarchiv der von Bodelschwinghschen Anstalten Bestand 2 Nr. 12-23, n.  
fol. (Ausfertigung)*

[Braune glaubt, durch Eingehen auf die Vorstellungen des Vorsitzenden des neugegründeten *bayerischen Landesverbands für Wanderdienst*, eine Unterstellung der Wandererfürsorgeverbände unter die NSV verhindern zu können]

Am Sonnabend vor Pfingsten[3] gelang es mir, zwei Stunden mit Herrn Seidler[4] ungestört in Berlin zu sprechen. Es war eine höchst originelle und freundschaftliche Unterhaltung. Er trägt sein Herz auf der Zunge und hat mir schon nach 10 Minuten seine große Feindschaft gegen Hilgenfeldt[5] auseinandergesetzt. Er bezeichnet ihn nur als Idioten und Großmaul und a' Sauhund u[nd] d[er]gl[eichen]. Ebenso wurde Althaus titulierte. Wohl eine Stunde der Unterhaltung ging auf diese seine persönlichste Not ein. Er war aber soeben bei Goebbels[6] gewesen und versucht dort nun Pfeile gegen Hilgenfeldt abzuschießen. Obwohl er bisher Landeswalter der NSV war, kemrt er zur Zeit keinen größeren Gegner als die NSV. Am Tag vorher hatte er einen Vertrag mit dem bayerischen Staat abgeschlossen, der vielleicht die Grundlage der dortigen Wandererfürsorge werden kann. Diese kurze Satzung, aus 6 Paragraphen bestehend, ist m. E. ein primitives Instrument, um im Lauf der Jahre einige Wanderarbeitsstätten einzurichten.

Der Hauptinhalt besteht darin: Die bayerische Wandererfürsorge wird gegründet als öffentlich rechtliche Einrichtung, bestehend aus dem Land, dem Bezirk und den Gemeinden. "Sie verstehen, des ho i alles gegen die NSV gemocht. Mit Ihna, Innere Mission und Koritos, arbeiten wir natirlich zsammen"[7] Er hat aber eben die freie Wohlfahrtspflege nicht extra erwähnt, um die NSV nicht hineinziehen zu müssen. Seine Stütze ist beim bayerischen Staatsministerium, so daß also bis zum gewissen Grad die Mainlinie gegen Berlin aufgerissen wird.[8] Er will nun erst Geld sammeln, behauptet, daß er's leicht bekommt, will dann in Oberbayem mit etwa 2 Gehöften vorsichtig anfangen und will so mit dem großen Plan jedenfalls den ersten Schritt tun. Da er aber m. E. ein großes Kind[9] ist, ebenso eine sehr vulkanische Natur, ferner ein Fantast in landwirtschaftlichen Dingen, so glaube ich, daß aus der ganzen Geschichte nicht viel wird, zumal die

politischen Gegensätze Berlin-Bayern durch ihn stark belastet sind.

Ich habe für mich zunächst nur die Konsequenz gezogen, daß ich mit Ruppert[10] besprechen will, ob wir einen ähnlichen Aufbau der Wandererfürsorge machen können wie Seidler, d.h. unsere Verbände[11] werden zusammengefaßt im R[eichs]i[nnen]m[inisterium], und unter dieser Staatsbehörde arbeiten wir bisherigen Verbände dann direkt, so daß wir nicht unter die NSV gebaut werden. Die Verbände als solche blieben dann rein freie Wohlfahrt, aber die gesamte große Führung und gesetzliche Regelung würde dann eben durch das R[eichs]i[nnen]m[inisterium] und den Reichsverband der Wandererfürsorge gemacht. In diesen Verband würde Seidler mit eintreten, und dann wären wir in guter Zusammenarbeit vereinigt. Ich möchte jedenfalls seinen Elan benutzen. Er erkennt mich als Sachverständigen voll und ganz an und will gem alle Ratschläge von uns annehmen. Ich habe ihn auch für den Kursus nach Bethel[12] eingeladen, und unsem bayerischen Kursus will ich versuchen, mit ihm zusammen zu gestalten. [...]

---

[1] Paul Gerhard Braune (1887-1954), ev. Pfarrer, 1922-1954 Leiter der Hoffnungstaler Anstalten in Lobetal bei Berlin, ab 1931 im Vorstand des Zentralausschusses der Inneren Mission, ab 1932 dessen Vizepräsident, 1940 Verfasser einer Denkschrift gegen die "Euthanasie"-Morde, danach einige Wochen in Gestapohaft. Braune war der führende Funktionär der Wandererfürsorge, u.a. 1926-1954 Geschäftsführer des Deutschen Herbergsvereins, 1950-1954 Vorsitzender des Zentralverbands deutscher Arbeiterkolonien. Vgl. Berta Braune, Hoffnung gegen die Not. Mein Leben mit Paul Braune 1932-1954 Wuppertal 1983.

[2] Friedrich von Bodelschwingh (1877-1946), ev. Theologe, 1910-1946 Leiter der von Bodelschwinghschen Anstalten in Bethel (Nachfolger seines Vaters Friedrich von Bodelschwingh), 1931-1946 Vorsitzender des Deutschen Herbergsvereins, 1933 kurzfristig Reichsbischof.

[3] Am 12.Mai 1934.

[4] Alarich Seidler (1897-1979), Kaufmann, ab 1933 Mitglied der NSDAP (nach eigenen Angaben ab 1922), Mitglied der SA (zuletzt: SA-Standartenführer). Seidler war 1934 SA-Sturmbannführer und WHW-Landesführer bzw. NSV-Gauwarter in München/Oberbayern; er hatte die Leitung des Bayerischen Landesverbands für Wandererfürsorge an

sich gerissen. Im Frühjahr 1934 hatte Seidler eine 30 Druckseiten umfassende Schrift mit dem Titel "Sozialismus im Dritten Reich. Der Wander-Dienst" vorgelegt. Noch 1934 gelang es Seidler, den bayerischen Landesverband für Wanderdienst als Körperschaft des öffentlichen Rechts zu etablieren, dessen Vorsitzender er bis 1945 blieb. Sein inhaltlich wenig innovatives Organisationsmodell bestimmte bis 1938 die Diskussion über die Weiterführung einer speziellen Wandererfürsorge. 1945-1947 war Seidler interniert; im Entnazifizierungsverfahren 1948 als "entlastet" eingestuft; er führte dann ein Betriebsberatungsbüro. Zur Wandererfürsorge in Bayern in der Zeit des Nationalsozialismus bzw. zur Person Alarich Seidlers vgl. Wolfgang Ayaß, "Asoziale", S. 47-56; Annette Eberle, Herzogsägmühle in der Zeit des Nationalsozialismus, Peiting 1994; Eva Strauß, Wandererfürsorge in Bayern 1918 bis 1945 unter besonderer Berücksichtigung Nürnbergs, Nürnberg 1995; Zu Alarich Seidler vgl. auch Eckhard Hansen, Wohlfahrtspolitik, S. 437 f. Vgl. Nr. 39, Nr. 41, Nr. 53-55.

[5] Erich Hilgenfeldt (1897-1945), kaufmännischer Angestellter, ab 1929 Mitglied der NSDAP, ab 1937 Mitglied der SS (zuletzt: SS-Gruppenführer), 1928-1933 Angestellter im Statistischen Reichsamt, 1933-1945 Reichswalter der NSV, 1933-1945 Leiter des (Haupt)amts für Volkswohlfahrt, Reichsbeauftragter für das Winterhilfswerk, vgl. Eckhard Hansen, Wohlfahrtspolitik, S. 389 f.

[6] Dr. Joseph Goebbels (1897-1945), Journalist und Schriftsteller, ab 1925 Mitglied der NSDAP, ab 1926 Gauleiter von Berlin-Brandenburg, ab 1928 MdR, ab 1929 Propagandaleiter der NSDAP, 1933-1945 Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda, 1945 Selbstmord, zuvor ermordete er seine sechs Kinder.

[7] Sie verstehen, das habe ich alles gegen die NSV gemacht. Mit Ihnen, Innere Mission und Caritas, arbeiten wir natürlich zusammen.

[8] Adolf Wagner, Gauleiter von München-Oberbayern und bayerischer Innenminister, hatte ein Vorwort zu Seidlers erster Veröffentlichung geschrieben; vgl. Alarich Seidler, Sozialismus im Dritten Reich. Der Wander-Dienst, München 1934, S. 3.

[9] Als "große Kinder" wurden in den Bodelschwingschen Anstalten gewöhnlich geistig behinderte Personen bezeichnet.

[10] Fritz Ruppert (1887-1945), Jurist, ab 1919 im Reichsinnenministerium tätig, ab 1924 dort Mitarbeit bei der Wohlfahrtsgesetzgebung, ab 1927 als Ministerialrat, bis 1939 in der Kommunalabteilung, danach Leiter der Abteilung Wohlfahrtspflege in der Gesundheitsabteilung des Reichsinnenministeriums. Ein Antrag auf Aufnahme in die NSDAP wurde 1939 aufgrund der jüdischen Herkunft seiner Ehefrau abgelehnt. Ende 1944 Verhaftung durch die Gestapo wegen angeblichen sittlichen Verfehlungen. Entlassung aus dem Staatsdienst, danach Gießereiarbeiter, Volkssturm, Gefangenschaft. Ruppert kam 1945 in einem Gefangenenlager um. Vgl. Eckhard Hansen, Wohlfahrtspolitik, S. 408.

[11] Gemeint sind die Wandererfürsorgeverbände *Deutscher Herbergsverein, Zentralvorstand deutscher Arbeiterkolonien und Gesamtverband deutscher Wanderarbeitsstätten/Verpflegungsstationen.*

[12] Der Deutsche Herbergsverein führte im Sommer 1934 acht regionale Tagungen zur "volksmissionarischen und nationalpolitischen Schulung der Hausväter" durch. Die Tagung für die Region Westfalen-Rheinland-Hannover fand vom 4. bis 9.6.1934 unter Leitung des Geschäftsführers des Westfälischen Herbergsverbands Adolf Spelmeyer in Bethel statt (Der Wanderer 51 [1934], S. 124-126).

## Nr. 29

### **Brief des Arbeitshausgefangenen Antonius S.[1] an seine Mutter**

(Breitenau, 8. Juli 1934)[2]

*Archiv des Landeswohlfahrtsverbands Hessen Bestand 2 Nr. 915 7  
(eigenhändig)*

[Der Gefangene macht unverschuldete Arbeitslosigkeit und unsoziale Richter für seine Arbeitshauseinweisung verantwortlich]

Liebe Mutter.

Ich teile Dir mit, daß ich mich zur Zeit wieder in einer Arbeitsanstalt[3] befinde. Wo mir nicht erwünscht war, wieder in eine solche zu kommen. Aber die Herren vom Gericht[4] fragen da nichts danach, was mit uns Ärmsten der Armen geschieht. Trotzdem, daß ich mich dauernd um Arbeit bemüht habe. Aber immer erfolglos. Dann heißt es immer, wir sind arbeitsscheu. Weil wir Leute uns immer ehrlich durchs Leben geschlagen haben und nie einen Menschen betrogen und bestohlen haben, schleppt man uns in solche Häuser umher. Wenn ihr bloß wissen tät[et], wie ungerecht gehandelt wird, nur daß andere Leute ein feines Leben führen können. Nach einem armen Teufel wird nicht gefragt. Man kann ruhig verrecken, wie so ein Hund. Die großen Herren lachen bloß dazu. Das ist die Gerechtigkeit, wo uns immer gesagt worden ist, aber noch nichts gespürt haben davon, was wir auch nicht hoffen dürfen. Denn das war immer so und bleibt. Aber das eine will ich nur erwähnen: ich beschwör es, daß es jetzt das letzte Mal ist, wo mir das passiert ist. Bis jetzt ist mein Leben schon halb versaut. Aber ich beherrsche mich noch mal. Ich will mich nochmals zusammennehmen. Ich hoffe, wenn ich dieses Haus verlasse, wieder eine Arbeit zu bekommen. Denn das Tippeln geb[e] ich endgültig auf, denn mit diesem Hundeleben mache ich jetzt Schluß; nur für solche Herren mein Leben so zu versauen. Sollt[e] mir das nicht gelingen, dann mach ich mit mein[em] Leben Schluß.

Das viele Schreiben hat keinen Wert.

Wenn ich auch [über] die große Ungerechtigkeit schreiben tät, da wird [würde] ich gar nicht fertig.

Bitte nicht schreiben.

Es grüßt Dein Sohn Anton.

---

[1] Antonius S. (1906-1942), Bergmann. Vom Arbeitshaus Breitenau wurde Antonius S. am 31.7.1934 zur Verbüßung einer Haftstrafe in ein



Gefängnis überführt. Er starb 1942 im Konzentrationslager Sachsenhausen.

[2] Der auf Breitenauer Anstaltspapier geschriebene Brief wurde bei der obligatorischen Postzensur von der Anstaltsleitung beanstandet und zu den Akten genommen. Der Brief ist in Faksimile abgedruckt bei: Wolfgang Ayaß, Das Arbeitshaus Breitenau, S. 268.

[3] Antonius S. war am 5.7.1934 in das Arbeitshaus Breitenau eingeliefert worden.

[4] S. war am 15.5.1934 vom Amtsgericht Fulda wegen Bettelei zu Haft und anschließender Arbeitshausunterbringung verurteilt worden.

## Nr. 30

**Verfügung des Leiters des Berliner Landeswohlfahrts- und Jugendamts Eduard Karl Spiewok[1] an das Städtische Obdach, das Pflegeamt, die zentralverwalteten Heil- und Pflegeanstalten und die Bezirksämter (Berlin, 11. Juli 1934)[2]**

*Dienstblatt des Magistrats von Berlin 1934, Teil II-VIII, S. 1 72, Verfügung Nr. VII/307 (Druck)*

[Berlin erweitert sein Arbeitshaus zu einem städtischen Arbeits- und Bewahrungshaus zur Intemierung von "Asozialen" auf unterschiedlicher Rechtsgrundlage]

### Unterbringung Asozialer im städtischen Arbeits- und Bewahrungshaus

Die Arbeitsanstalt[3] und das ihr angegliederte Wanderarbeitsheim Berlin-Lichtenberg, Hauptstraße 8, sind mit Zustimmung des Magistrats und des Stadtgemeindevausschusses - nach Verlegung des Hospitals Lichtenberg in das städt[ische] Obdach, Fröbelstraße[4] - in ein Städtisches Arbeits- und Bewahrungshaus umgewandelt worden, das vom Landeswohlfahrts- und -Jugendamt verwaltet wird.

I. Die Abteilung "Arbeitshaus" nimmt wie bisher auf:

1. auf gerichtliche Anordnung nach § 42 i StGB[5] im Arbeitshaus unterzubringende Männer und Frauen,
2. auf Anordnung des Polizeipräsidenten nach § 20 F[ürsorgepflicht]v[erordnung][6] unterzubringende selbstverschuldet Hilfsbedürftige und säumige Nährpflichtige.

II. In die Abteilung "Bewahrungshaus" sind asoziale arbeitsfähige und arbeitsunfähige (arbeitsvermittlungsunfähige) Männer und Frauen vom vollendeten 18. Lebensjahr ab unterzubringen, die geschlossener Anstaltsfürsorge bedürfen, weil ihr körperlicher, geistiger oder sittlicher Zustand ihre Bewahrung erfordert (§ 11 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge).[7] Die Einweisung kann erfolgen:

1. mit Einverständnis des Unterzubringenden. Hiervon ist insbesondere Gebrauch zu machen, wenn die Aufnahme in ein Altersheim wegen Verwahrlosungserscheinungen (z.B. Neigung zum Trunk, Unverträglichkeit usw.) nicht möglich ist,
2. unter Ablehnung geschlossener [recte: offener] Fürsorge wegen

Unwirtschaftlichkeit oder Arbeitsscheu nach § 13 der Reichsgrundsätze[8] oder wegen unerwünschten Zuzugs nach Berlin nach § 33 der Reichsgrundsätze[9],

3. auf Anordnung des gesetzlichen Vertreters, wenn der Unterzubringende minderjährig ist oder unter Vormundschaft oder Pflegeschafft steht,[10]

4. wenn an Stelle der Unterbringung im Arbeitshaus wegen Arbeitsunfähigkeit Unterbringung in einem Asyl nach § 42 d StGB[11] notwendig wird.

Bei Minderjährigen kommt die Bewahrung insbesondere in Betracht, wenn Fürsorgeerziehung mangels Erfolgsaussicht nicht angeordnet werden kann. [12] Bei Erwachsenen soll die Bewahrung in geeigneten Fällen auch die teure Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalten - besonders Trinkerheilanstalten - und Hospitäler ersetzen, wenn ein Heilerfolg nicht mehr zu erwarten ist und eine ständige ärztliche Behandlung nicht erforderlich ist.

Die Unterbringung im Bewahrungshaus dauert, solange Bewahrungsbedürftigkeit besteht.

In allen Fällen asozialen Verhaltens Hilfsbedürftiger ist die Unterbringung im Arbeitshaus oder Bewahrungshaus nachdrücklich zu betreiben. Insbesondere sind bis zum bevorstehenden Erlaß eines Bewahrungsgesetzes die Handhaben, die schon jetzt geltende Gesetze bei Anwendung im Sinn nationalsozialistischer Rechtsauffassung bieten, rechtsschöpferisch voll auszunutzen. Dies gilt besonders von der Unterbringung selbstverschuldet Hilfsbedürftiger im Arbeitshaus nach § 20 F[ürsorgep[er]Ächt]v[erordnung] in Verbindung mit § 21 pr[eußische] A[usführungs]v[erordnung zur] F[ürsorgepflicht]v[erordnung], die auch dadurch erleichtert ist, daß an die Stelle des Beschlußverfahrens von dem Bezirksausschuß die Entscheidung des Polizeipräsidenten getreten ist.[13] Bei Geisteskranken und -schwachen und bei Trunksüchtigen ist Unfähigkeit zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten im Sinn des §6 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 BGB[14] auch dann anzunehmen, wenn sich der zu Entmündigende wegen seiner geistigen Mängel nicht in das Gemeinschaftsleben des Volks einordnen kann. Bei fürsorgerechtlich hilfsbedürftigen Trunk- und Verschwendungssüchtigen gibt § 680 Abs. 5 ZPO[15] in Verbindung mit § 3 pr[eußisches] A[usführungs]g[esetz zur] ZPO[16] dem Fürsorgeverband das Recht, die Entmündigung und die Anordnung der vorläufigen Vormundschaft (§ 1906 BGB) selbst ohne Beteiligung der Staatsanwaltschaft beim Amtsgericht zu beantragen.

Die Aufnahme in das Bewahrungshaus ist bei mir - Stelle Lawohl 3 - vom

Städtischen Obdach und Pflegeamt unmittelbar, für die Heil- und Pflegeanstalten und Hospitäler vom Hauptgesundheitsamt und im übrigen von den Bezirksämtern unter Beifügung der Akten zu beantragen. Anträge der Bezirksämter sind mit Rücksicht auf ihre besondere Tragweite von den zuständigen Bezirksstadträten zu zeichnen. In Fällen der Ablehnung offener Fürsorge ist gleichzeitig der Antrag zu stellen, alle Bezirksämter durch die Warnungskartei[17] zu benachrichtigen, damit diese keinerlei Unterstützungen mehr gewähren. Die Akten werden mit meiner Entscheidung der beantragenden Stelle wieder zurückgesandt. Dem Unterzubringenden oder seinem gesetzlichen Vertreter ist ein Einweisungsschein nach Vordruck, der vom B[erliner] B[eschaffungs]a[mt] wie üblich abgelaufen werden kann, für das Bewahrungshaus zu erteilen. Nach seinem Eintreffen im Bewahrungshaus sind die Akten dem Landeswohlfahrts- und -Jugendamt auf dessen Ersuchen zu übersenden.

Über Einsprüche gegen Unterbringung im Bewahrungshaus und die Ablehnung offener Fürsorge entscheidet das Bezirksamt, solange der Hilfsbedürftige noch nicht in das Bewahrungshaus aufgenommen worden ist, anderenfalls das Landeswohlfahrts- und -Jugendamt.

Der Wiedereinziehung der Unterbringungskosten des Bewahrungshauses sind folgende Verpflegungssätze zugrunde zu legen: für Arbeitsunfähige täglich 1,50 RM, für Arbeitsfähige täglich 1,00 RM.

Bei Einweisung durch ein Bezirksamt trägt dieses die Kosten. Die Abrechnung erfolgt wie bei allen übrigen Anstalten.

Meine Verfügung vom 16.10.1933 - Dienstblatt Teil VII Nr. 398/1933 - wird aufgehoben.

---

[1] Eduard Karl Spiewok (1892-1951), Kaufmann, ab 1930 Mitglied der NSDAP, ab 1931 Mitglied der SS (zuletzt: SS-Standartenführer), 1932-1933 Mitglied des preußischen Landtags, 1933-1938 MdR, 1933-1937 Gauamtsleiter der NSV in Groß-Berlin, 1934-1938 Leiter des Berliner Landeswohlfahrts- und Jugendamts, 1939-1945 Hauptmann einer Pionierkompanie, vgl. Eckhard Hansen, Wohlfahrtspolitik, S. 438.

[2] Die Verfügung ist in Vertretung Spiewoks vom Stadtmedizinalrat Dr. Wilhelm Klein unterzeichnet.

[3] Gemeint ist die 1879 gegründete Arbeitsanstalt am Rummelsburger See.

[4] Dort befand sich seit 1887 das "Palme" genannte Nachtsyl der Stadt Berlin. Die "Palme" bot Übernachtungsgelegenheit für mehrere

tausend Menschen. Vgl. Rosa Luxemburg, Im Asyl, in: Die Gleichheit 22 (1912), S. 113-115; Jäckel, Städtisches Obdach in Berlin, in: Chr. J. Klumker, Deutsche Versorgungsanstalten und Heime für Alte, Sieche und Invalide. Deutsche Armen- und Arbeitsanstalten, Halle a. S. 1913, S. 1-8; Künstlerhaus Bethanien (Hrsg.), Wohnsitz: Nirgendwo. Vom Leben und Überleben auf der Straße, Berlin 1982, S. 114-129; Im Obdachlosenasyll. Bilder aus dem städtischen Obdach "Die Palme". Berlin 1894-1932, Berlin 1987.

[5] Vgl. Nr. 24.

[6] § 20 der Fürsorgepflichtverordnung vom 13.2.1924 lautete: *Wer obwohl arbeitsfähig infolge seines sittlichen Verschuldens der öffentlichen Fürsorge selbst anheimfällt oder einen Unterhaltsberechtigten anheimfallen läßt, kann von der Verwaltungsbehörde auf Antrag des vorläufig oder endgültig verpflichteten Fürsorgeverbands oder desjenigen, der dem Fürsorgeverband die Kosten der Unterstützung zu ersetzen hat, in einer vom Land als geeignet anerkannten Anstalt oder sonstigen Arbeitseinrichtung zur Arbeit untergebracht werden, wenn er Arbeit beharrlich ablehnt oder sich der Unterhaltungspflicht beharrlich entzieht. Als unterhaltsberechtigter im Sinn dieser Vorschrift gilt auch ein uneheliches Kind demjenigen gegenüber, der in öffentlicher Urkunde sich zur Unterhaltszahlung verpflichtet hat oder rechtskräftig dazu verurteilt ist. Die Unterbringung ist unzulässig, wenn sie eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde; sie darf nicht in einer Strafanstalt erfolgen. Die Länder können Vorschriften über weitere Voraussetzungen und Dauer der Unterbringung, über die Zuständigkeit und das Verfahren erlassen (RGBl. 1 1924, S. 104).*

[7] § 1 1 der Reichsgrundsätze lautete: *Die Hilfe kann in Geld, Sachleistung oder persönlicher Hilfe bestehen und in offener oder geschlossener (Anstalts-)Pflege gewährt werden. In einer Anstalt oder einer fremden Familie soll der Hilfsbedürftige nur untergebracht werden, wenn sein körperlicher, geistiger oder sittlicher Zustand besondere Maßnahmen zur Heilung, Pflege oder Bewahrung erfordert. Zwangsweise darf dies nur geschehen, wenn ein Gesetz es gestattet. (RGBl. I, 1924, S. 767).*

[8] Vgl. S. 44, Amn. 1.

[9] § 33 der Reichsgrundsätze lautete: *Die besonderen Bestimmungen über die Fürsorge für Erwerbslose werden durch diese Grundsätze nicht berührt (RGBl. I, 1924, S. 770).*

[10] Mit Änderungsverfügung vom 19.9.1934 erhielt Abschnitt 11 Abs. 1 Ziffer 3 folgende Fassung: 3. Mit Einwilligung des zur Bestimmung des Aufenthalts Berechtigten (Dienstblatt des Magistrats von Berlin 1934, Teil II-VIII, S. 299, Verfügung Nr. V11/394).

[11] Vgl. Nr. 24.

[12] Mit Änderungsverfügung vom 19.9.1934 erhielt Abschnitt II Abs. 2 Satz 1 folgende Fassung: *Bei minderjährigen kommt die Bewahrung insbesondere in Betracht, 1. wenn Fürsorgeerziehung mangels Erfolgsaussicht nicht angeordnet werden kann oder 2. wenn Fürsorgeerziehung bereits angeordnet war, aber wegen Unausführbarkeit wieder aufgehoben worden ist, nachdem der Minderjährige das 18. Lebensjahr vollendet hat* (Dienstblatt des Magistrats von Berlin 1934, Teil II-VIII, S. 299, Verfügung Nr. V11/394).

[13] Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht, vom 30.5.1932 (PrGS. S. 207).

[14] Die genannten Bestimmungen regelten die Entmündigung aufgrund Geisteskrankheit, Geistesschwäche oder Trunksucht.

[15] Zivilprozeßordnung vom 30.1.1877 in der Fassung von 1900 (RGBl. 1898, S. 410).

[16] Preußisches Ausführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung, in der Fassung von 1900 (PrGS. 1899, S. 388). § 3 lautete: *Die Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht kann auch von dem Armenverband beantragt werden, dem die Fürsorge für den zu Entmündigenden im Fall seiner Hilfsbedürftigkeit obliegen würde.*

[17] Gemeint ist ein interner Informationsdienst des Berliner Wohlfahrtsamts zur Warnung vor als betrügerisch oder arbeitsscheu eingeschätzten Klienten.

## Nr. 31

**Vollzugsvorschrift des bayerischen Innenministers Adolf Wagner**[1]  
(München, 16. Oktober 1934)

*Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Bayern, 1934, S. 401  
(Druck)*

[Der fürsorgerechtliche Arbeitszwang kann bei Männern auch im  
Konzentrationslager Dachau vollstreckt werden]

Vollzugsvorschrift zu § 20 der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht[2]  
und Art. 38 bis 45 des [bayerischen] Fürsorgegesetzes vom 14. März 1930[3]  
(Arbeitszwang)

Gemäß Art. 57 des Fürsorgegesetzes vom 14. März 1930 (G[esetz-] und  
V[erordnungs]bl[att] S. 38) wird verfügt:

### § 1

Männliche Personen im Alter von mindestens 18 Jahren können nach  
Maßgabe des § 20 RFV und der Art. 38 bis 45 Fürs[orge]g[esetz] zur Arbeit  
im Konzentrationslager Dachau untergebracht werden.

### § 2

Die nach Art. 38 Abs. 3, 41 und 42 Fürs[orge]g[esetz] vorgesehenen  
Entscheidungen der Bezirksverwaltungsbehörden sowie ihr Vollzug obliegen  
in Städten mit staatlichen Polizeidirektionen diesen. § 34 Abs. 4 Satz 1 der  
Vollzugsvorschriften vom 9. Mai 1930 zum Fürsorgegesetz (G[esetz-] und  
V[erordnungs]bl[att] S. 118) wird aufgehoben.

### § 3

Die Zeitdauer der Unterbringung ist auf mindestens drei Monate  
festzusetzen.

### § 4

Die Aufnahme in das Lager ist jeweils im unmittelbaren Benehmen mit der  
Kommandantur des Lagers Dachau durchzuführen. Hinsichtlich der Kosten  
der Unterbringung gilt Art. 44 Fürs[orge]g[esetz]. Für die Kosten sind von  
dem für die untergebrachte Person endgültig verpflichteten Fürsorgeverband  
auf Anforderung an die Lagerkommandantur monatliche Vorschüsse zu  
zahlen. Als Arbeitsordnung im Sinn des Art. 45 Fürs[orge]g[esetz] gilt die  
Lagerordnung.

---

[1] Adolf Wagner (1890-1944), nach Kriegsteilnahme Bergwerksdirektor, ab 1922 Anhänger Hitlers, 1924 Mitglied des bayerischen Landtags, ab 1929 Gauleiter von München-Oberbayern, 1933-1944 bayerischer Innenminister und stellvertretender Ministerpräsident, ab 1936 auch Kultusminister. Wagner übte ab 1942 nach einem Schlaganfall seine Ämter nicht mehr aus.

[2] Vgl. S. 55, Amn. 6.

[3] Fürsorgegesetz - Bayerisches Ausführungsgesetz zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht, vom 14.3.1930 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt für den Freistaat Bayern, 1930, S. 38).



## Nr. 32

**Verfügung des Dezenten des Frankfurter Stadtgesundheits- und Fürsorgeamts Dr. Werner Fischer-Defoy[1] an die Kreisstellenvorsteher und Abschnittsführer des Fürsorgeamts (Frankfurt/M, 30. November 1934)**

*Stadtarchiv Frankfurt/M Magistratsakte 7020, fol. 197 (Vervielfältigung in Maschinenschrift)*

[Die Akten "asozialer" Fürsorgeempfänger sollen gekennzeichnet werden]

### Betr. Kenntlichmachung der Fürsorgeakten von Asozialen

Da bekanntlich alle Fürsorgeakten vor dem Weglegen die Abteilung Erbbegutachtung[2] durchlaufen müssen, sind zur Erleichterung der Aktenaussonderung durch diese Stelle alle Fürsorgeakten von Asozialen auf dem Aktendeckel besonders kenntlich zu machen. Auf der vorderen Seite des Aktendeckels oben links befindet sich ein Vermerk über die Gruppenzugehörigkeit. Dort ist mit Tintenstift außer der Angabe, ob es sich um Sozialrentner, Kleinrentner usw. handelt, deutlich die Bezeichnung "As." anzubringen. Soweit bei der Kreisstelle Zweifel darüber bestehen, ob es sich um asoziale Betreute handelt oder nicht, ist im Einzelfall der Kreisfürsorgearzt hierzu zu hören.

---

[1] Dr. Werner Fischer-Defoy (1880-1955), Arzt, 1903 Schiffsarzt der Hamburg-Amerika-Linie, 1904 Hilfsarzt in Dresden, Göttingen und Bonn, 1906-1907 Assistenzarzt an der Chirurgischen Universitätsklinik in Kiel, 1908-1913 praktischer Arzt in Quedlinburg, 1913-1919 Direktionsassistent am Hygienemuseum in Dresden, Kriegsdienst, ab 1919 Stadtschularzt in Frankfurt/M., ab 1929 Mitglied der NSDAP, ab 1929 Stadtmedizinalrat, ab Juni 1934 besoldetes Magistratsmitglied, Dezernent des Gesundheits- und Fürsorgeamts, 1945 entlassen.

[2] Diese war bereits 1933 beim Frankfurter Stadtgesundheitsamt errichtet worden.

## Nr. 33

### **Verfügung des Reichs- und preußischen Justizministers Dr. Franz Gürtner[1] an die Staatsanwälte** (Berlin, 13. April 1935)

*Richtlinien für das Strafverfahren. Allgemeine Verfügung des Reichsministers der Justiz vom 13. April 1935, in: Amtliche Sonderveröffentlichungen der Deutschen Justiz, Nr. 7 Berlin o.J. (1935) (Druck)*

[Anweisung zur verschärften Strafverfolgung von Bettlern, Landstreichern, Zigeunern und Prostituierten]

[...]

16. Abschnitt. Gemeenschädliches Verhalten.

#### 390. Bekämpfung öffentlichen Bettelns

1. Zur Linderung der Notlage der Volksgenossen ist das Winterhilfswerk geschaffen worden. Es sorgt dafür, daß im Winter kein wirklich bedürftiger Volksgenosse zu hungern oder zu frieren braucht. Auch in anderen Jahreszeiten ist durch staatliche Maßnahmen und die Einrichtung anderer Liebeswerke, insbesondere der NSV, dafür gesorgt, daß bedürftigen Volksgenossen die erforderliche Unterstützung zuteil wird. Kein bedürftiger Volksgenosse ist deshalb gezwungen, sich durch Betteln seinen Unterhalt zu verschaffen. Wer dennoch bettelt, schädigt das deutsche Winterhilfswerk und die anderen Fürsorgestellen, indem er ihnen Mittel entzieht, und handelt zugleich den Ansehen des deutschen Volks zuwider.

2. Die Polizeibehörden sind zur entschiedenen Bekämpfung des Bettelunwesens angewiesen worden. Ihre Bemühungen können aber nur Erfolg haben, wenn sie von den Justizbehörden tatkräftig unterstützt werden.

3. Es sind im Strafverfahren Strafen zu beantragen, die das Bettelunwesen wirksam einzudämmen geeignet sind. Geldstrafen werden im allgemeinen wirkungslos sein. Die Voraussetzungen des § 27 b StGB werden bei Bettel in der Regel nicht gegeben sein.[2] Auf eine Anordnung der Unterbringung in einem Arbeitshaus nach § 42 d StGB ist in allen Fällen hinzuwirken, in denen diese Maßnahme zulässig und angezeigt ist.

#### 391. Bekämpfung der Landstreicher- und Zigeunerplage

1. Da vor allem die Bevölkerung des platten Lands vielfach über eine Landstreicher- und Zigeunerplage berechnete Klage führt, ist ferner einer

wirksamen Bekämpfung des Landstreicher- und Zigeunerunwesens, namentlich auch im Interesse der Sicherheit auf dem Land besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

2. Die Staatsanwälte werden bei ihrem Vorgehen gegen Bettler, Landstreicher und Zigeuner nur ausnahmsweise und nur im Einverständnis mit der zuständigen Polizeibehörde wegen mangelnden öffentlichen Interesses von einer Strafverfolgung absehen dürfen.

### 392. Entlassung von Zigeunern aus der Strafhaft

Zigeuner sind bei der Entlassung aus der Strafhaft (über Entlassung aus der Untersuchungshaft vgl. Nr. 81 des Allg[emeinen] Teils) den Polizeibehörden durch rechtzeitige Benachrichtigung zur Verfügung zu stellen, damit diese die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen treffen können, und damit insbesondere die Landespolizeibehörde, soweit es sich um Ausländer handelt, von ihrer Befugnis der Reichsverweisung nach §§ 4, 2 Nr. 11 des Gesetzes über Reichsverweisungen vom 23. März 1934 (RGB1. I S. 213) erforderlichenfalls Gebrauch machen kann.

### 393. Bekämpfung der Gewerbsunzucht

1. Starkes Hervortreten und auffälliges Verhalten der Dirnen führen in der Öffentlichkeit zu Mißständen, deren Beseitigung dringend erforderlich ist, um einen vom Standpunkt der allgemeinen Sittlichkeit erträglichen Zustand des Straßenbilds zu gewährleisten. Die neue Regelung und Erweiterung der bisherigen Strafbestimmungen durch das Gesetz zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften vom 26. Mai [19]33[3] (RGBl. S. 295: § 361 Nr. 6, 6 a-c StGB) ermöglicht es, in weiterem Maß als bisher gegen Mißbräuche bei der Ausübung der Gewerbsunzucht einzuschreiten und insbesondere Minderjährige davor zu bewahren, daß sie durch allzu nahe Berührung mit Dirnen verderblichen seelischen Einflüssen ausgesetzt sind. Auch der Schutz des platten Lands gegen das Eindringen der Gewerbsunzucht ist durch die Erhöhung der Schutzgrenze (§ 361 Nr. 6 c) erweitert worden.

2. Im Interesse einer erfolgreichen Bekämpfung des Dimenunwesens haben die Strafverfolgungsbehörden bei Übertretungen des § 361 Nr. 6, 6 a-c StGB regelmäßig das Vorliegen eines öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung anzunehmen, soweit nicht besondere Umstände des Einzelfalls dem entgegenstehen.

3. Die Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten[4] - Berlin W 62, Bayreuther Str. 36 - hat zur Erleichterung der Verfolgung der Übertretungen des § 361 Nr. 6 und 6 a StGB (a[lte] F[assung]) in der Schrift "Prostitution und Rechtsprechung"[5]

eine systematische Zusammenstellung der gesamten Rechtsprechung zu den Vorschriften über Gewerbsunzucht, bearbeitet von Min[isterial]dirig[ent] Geh[eimer] Reg[ierungs]rat Dr. L. Schäfer[6], herausgegeben. Eine größere Anzahl von Stücken der Schrift sind den Justizbehörden zur Verfügung gestellt und im Jahre 1933 verteilt worden. Da die Neuordnung der strafrechtlichen Behandlung der Gewerbsunzucht sich überwiegend auf Einzelheiten beschränkt, die das Einschreiten der Polizei erleichtern sollen, und die bisherigen Vorschriften in ihren Grundzügen unberührt läßt, wird die Zusammenstellung bei der Bearbeitung einschlägiger Straftaten auch künftig noch nutzbringend heranzuziehen sein.

[...]

---

[1] Dr. h.c. Franz Gürtner (1881-1941), Jurist, Mitglied der Bayerischen Mittelpartei (deutschnational), 1904 Referendarexamen, 1908 Assessorexamen, ab 1909 im bayerischen Justizdienst, 1920 Landgerichtsrat, 1921 Oberregierungsrat im bayerischen Justizministerium, 1922-1932 bayerischer Justizminister, 1932-1941 Reichsjustizminister, 1934-1941 zugleich preußischer Justizminister.

[2] § 27 b StGB ermöglichte den Ersatz geringfügiger Freiheitsstrafen durch Geldstrafen, *wenn der Strafzweck durch eine Geldstrafe erreicht werden kann.*

[3] Vgl. Nr. 3.

[4] Die 1902 gegründete *Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten* war im Sommer 1933 gleichgeschaltet worden. Der seit 1922 als Vorsitzender tätige Breslauer Professor für Dermatologie Dr. Josef Jadassohn wurde durch den Jenaer (ab 1934 Leipziger) Professor für Haut- und Geschlechtskrankheiten Dr. Bodo Spiethoff ersetzt, der seit 1931 Mitglied der NSDAP war. Die Gesellschaft gab die "Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten" heraus (ab 1935 unter dem Titel "Sozialhygiene der Geschlechtskrankheiten"). Vgl. Siegfried Borelli, Hermann-Joseph Vogt, Michael Kreis (Hrsg.), *Geschichte der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten*, Berlin 1992.

[5] Leopold Schäfer, *Prostitution und Rechtsprechung*, Berlin 1933. Die Veröffentlichung geht auf einen Vortrag zurück, den Schäfer am 25.1., 26.1., und 7.2.1933 vor den Ortsgruppen Hamburg, Kiel und Berlin der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten gehalten hatte (Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft zur

Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten 31 [1933], S. 2).

[6] Dr. Leopold Schäfer (1884-1952), Jurist, ab 1920 Ministerialrat im Reichsjustizministerium, kein Mitglied der NSDAP (ein 1940 gestellter Aufnahmeantrag wurde 1943 abgelehnt), ab 1.4.1935 als Ministerialdirigent stellvertretender Leiter der Abteilung II (Strafgesetzgebung) bzw. der Abteilung III (Strafrechtspflege, Strafvollzug, Zentralanwaltschaft), 1944 Ruhestand.

## Nr. 34

### **Rede des Stadtrats[1] Friedrich Ettwein[2] vor Ratsherren[3] der Stadt Stuttgart** (Stuttgart, 24. Oktober 1935)

*HStA Stuttgart E 151 I Bü 53, n. fol. (Maschinenschrift)*

[Bericht über ein Lager für “asoziale” Fürsorgeempfänger]

[...]

#### XIII. Kampf gegen die Asozialen

Mit der Einführung der Pflichtarbeit[4] und der Schaffung von Schulungswerkstätten war aber die Tätigkeit der öffentlichen Fürsorge nicht erschöpft. Auf eine Reihe von Unterstützungsempfängern übten die Maßnahmen der Leitung der Stadtverwaltung Stuttgart und sonstiger am Kampf gegen die Arbeitslosigkeit beteiligter Stellen überhaupt keinen Einfluß aus. Diese arbeitsunwilligen und arbeitsscheuen Personen, zu denen auch Trinker und solche Volksgenossen gehören, die für ihre Familie nicht oder nicht ausreichend sorgen, bezeichnen wir als Asoziale. Gegen diese, den wirtschaftlichen und politischen Aufbau hemmenden und störenden Elemente mußte mit größter Strenge vorgegangen werden. Die Erziehung derartiger Menschen, die nach ihrem Vorleben und nach ihrer ganzen Einstellung den Weg zur Volksgemeinschaft noch nicht gefunden haben, ließ sich daher die Stadtverwaltung besonders angelegen sein. Ihre Unterbringung in einem Beschäftigungsheim in möglichst großer Entfernung von der Großstadt war dringend geboten. Nach Prüfung verschiedener Möglichkeiten im letzten Jahr kam schließlich mit der Gustav-Werner-Stiftung zum Bruderhaus in Reutlingen[5] ein Abkommen zustande, nach welchem die Stiftung sich bereit erklärte, in ihrer Zweiganstalt in Göttelfingen, Kreis Freudenstadt, die Stuttgarter Asozialen gegen ein tägliches Verpflegungsgeld von 1,50 RM aufzunehmen. Auf 1. Oktober 1934 konnte diese Beschäftigungsstelle eröffnet werden. Da die Anstalt Göttelfingen schon nach kurzer Zeit nicht mehr in der Lage war, weitere Hilfsbedürftige aufzunehmen, mußte nach einer anderweitigen Unterbringung gesucht werden. Die Stadtverwaltung und die Gustav-Werner-Stiftung erwarben gemeinsam als Beschäftigungs- und Bewahrungsheim GMBH das von Weidenbachsche Gut Buttenhausen, Kreis Münsingen, in das bis zu 100 Personen aufgenommen werden können. Diese Gesellschaft verpachtete das Anwesen an die Gustav-Werner-Stiftung, die ihrerseits mit der Stadtverwaltung einen Verpflegungsvertrag abgeschlossen hat. Im März dieses Jahres wurde Göttelfingen aufgegeben und der ganze

Betrieb nach Buttenhausen verlegt. Die in Frage kommenden Hilfsbedürftigen werden von mir im Auftrag des Herrn Oberbürgermeisters[6] in der Regel 6 Monate in das Beschäftigungsheim eingewiesen. Die praktische Durchführung liegt der Verwaltung der städt[ischen] Fürsorgeanstalten ob. Die Verbringung geschieht je nach den Umständen mit dem Kraftwagen oder mit Eisenbahn. Wurde gegen eine Person Arbeitszwang[7] verhängt und weigert sich diese, freiwillig in die Beschäftigungsstelle einzutreten, so müssen wir das Polizeipräsidium in Anspruch nehmen, das dann die zwangsweise Verbringung (Verschubung) in das Beschäftigungsheim veranlaßt. Die Arbeiten, die die Pflichtarbeiter dort auszuführen haben, sind land- und forstwirtschaftlicher Art. Gegenwärtig sind in Buttenhausen untergebracht:

24 Pflichtarbeiter, die durch Unwirtschaftlichkeit oder Arbeitsscheu in besonderem Maß aufgefallen sind oder an einer hiesigen Pflichtarbeitsstelle es am nötigen Arbeitswillen oder am geordneten Betragen haben fehlen lassen; 19 Personen, gegen die aufgrund § 20 RFV Arbeitszwang verhängt wurde; 41 sonstige Personen, darunter 11 weibliche der geschlossenen Fürsorge, welche alleinstehend sind und bisher in hiesigen Beschäftigungsstellen untergebracht waren, somit 84 Personen. [...]

Die Beaufsichtigung der Eingewiesenen geschieht durch 3 Aufseher, die von der Verwaltung der städt[ischen] Fürsorgeanstalten abgeordnet wurden. Wer die Hausordnung verletzt oder die Arbeit verweigert oder nicht das leistet, was seinen Kräften angemessen ist, wird bestraft. In leichteren Fällen kann der Leiter der Beschäftigungsstelle den Ausgang oder das Taschengeld oder beides gleichzeitig entziehen. Die Eingewiesenen haben so lange in der Anstalt zu bleiben, als von der Verwaltung der städt[ischen] Fürsorgeanstalten im Benehmen mit dem Wohlfahrtsamt nichts anderes verfügt wird. Für solche Personen, die ordnungsmäßig aus dem Beschäftigungs- und Bewahrungsheim Buttenhausen entlassen werden, wird Vermittlung in freie Arbeit vom Arbeitsamt mit besonderem Nachdruck betrieben. Weigert sich der Hilfsbedürftige, die angebotene Pflichtarbeit in Buttenhausen zu verrichten und bleibt er oder seine Familie hilfsbedürftig, so wird er zunächst mit Haft wegen Ungehorsams bestraft. Lehnt er die Arbeitsleistung beharrlich ab, so wird gegen ihn Strafanzeige nach § 361 Ziffer 7 des StGB erstattet und gleichzeitig der Antrag auf Unterbringung im Arbeitshaus gestellt. Seit der Eröffnung der auswärtigen Beschäftigungsstellen im Herbst 1934 wurden wegen Arbeitsscheu 8 Pflichtarbeiter mit Haft bestraft und gleichzeitig ihre Unterbringung in einem Arbeitshaus angeordnet, und zwar in 5 Fällen wegen Verweigerung des Eintritts in die Anstalt, in 3 Fällen wegen eigenmächtigen Verlassens der Anstalt. Das Landgericht Stuttgart hat - als letzte Instanz - die gegen 2 der

Urteile erhobene Berufung als unbegründet verworfen.

Verzichten Alleinstehende, welche die Arbeitsaufnahme in Buttenhausen verweigern, auf öffentliche Fürsorge, so wird Anzeige an die Polizei erstattet wegen Überwachung nach der Richtung, aus welchen Mitteln der Alleinstehende seinen Lebensunterhalt für die Zukunft bestreitet. [...]

#### XV. Die Entwicklung der Ausgaben der öffentlichen Fürsorge

[...] Wir befassen uns gegenwärtig auch mit der Frage der unterschiedlichen Unterstützung der Hilfsbedürftigen. Während wir uns auf der einen Seite der erbgesunden, in Not geratenen und ordentlichen Familie besonders anzunehmen und ihr die erforderliche Hilfe zu gewähren haben, müssen wir auf der anderen Seite bei den Asozialen, sowie den Erbkranken das Unterstützungsmaß auf das Allemotwendigste beschränken. [...]

---

[1] “Stadtrat” war nach der Deutschen Gemeindeordnung vom 30.1.1935 (RGBl. 1, S. 49) die Bezeichnung für einen dem Oberbürgermeister untergestellten “Beigeordneten”. “Stadtrat” war zuvor in württembergischen Städten die Bezeichnung für ein von der Bürgerschaft gewähltes Mitglied des Stadtparlaments gewesen.

[2] Friedrich Ettwein (1886-1937), ev. Pfarrer, ab 1930 Mitglied der NSDAP, ab 1933 Stadtrat in Stuttgart, als Wohlfahrtsreferent zuständig für die Beaufsichtigung des Fürsorge- und Gesundheitswesens Stuttgarts.

[3] “Ratsherr” war nach § 48, Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung die Bezeichnung für die Mitglieder eines Stadtparlaments. Die Ratsherren wurden von der NSDAP bestimmt.

[4] Vgl. S. 28, Anm. 1.

[5] Von dem evangelischen Theologen Gustav Werner (1807-1887) ab 1840 in Württemberg gegründete Anstalten.

[6] Dr. Karl Strölin (1890-1963), Jurist, 1923 erstmals, 1931 erneut Mitglied der NSDAP, Mitglied der SA (SA-Gruppenführer), ab 1923 städtischer Angestellter bzw. Beamter in Stuttgart, 1931-1933 Mitglied des Stuttgarter Stadtrats, 1933-1945 Oberbürgermeister von Stuttgart, bis 1948 interniert; vgl. Eckhard Hansen, Wohlfahrtspolitik, S. 414 f.

[7] Gemeint ist der Arbeitszwang gemäß § 20 RFV; vgl. S. 55, Anm. 6.



## Nr. 35

**Bekanntmachung des Leiters des Wiesbadener Wohlfahrtsamts Arno Irrgang**[1] **an die Fürsorgeempfänger** (Wiesbaden, 1. November 1935)[2]

*Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege 11 (1935/36), S. 488f (Druck)*

[Fürsorgeleistungen werden als Opfer der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft bezeichnet; dies erfordert als Gegenleistung den Willen zur Verbesserung der eigenen sozialen Lage und ehrliches Verhalten der Hilfeempfänger]

Deutscher Volksgenosse, deutsche Volksgenossin!

Du glaubst Deinen und Deiner Familie Lebensunterhalt nicht aus eigener Kraft erwerben zu können und hast deshalb die Hilfe der Allgemeinheit erbeten, indem Du Antrag auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln stellst. Im nationalsozialistischen Staat haben sich alle Deutschen zu einer großen Volks- und Opfergemeinschaft zusammengeschlossen und wollen auch Dir und den Deinen gern helfen. Bedenke Du aber, daß das hierzu erforderliche Geld zum großen Teil von Volksgenossen aufgebracht werden muß, die selbst schwer zu kämpfen haben und für die jeder Groschen, den sie geben, ein großes Opfer bedeutet. Verwende es daher nur für den Zweck, für den es bestimmt ist, nicht aber für Alkohol, Tabak, Wetten, Spiel und dergleichen. Glaube nicht, daß die Unterstützung, die Du von einer Behörde erhältst, Deine übrigen Volksgenossen nicht berühre. Staat und Volk sind heute eins! Die Mittel, die Dir das Fürsorgeamt gibt, muß auch der geringstbezahlte Arbeiter in Form von Bürger-, Lohn- und Hauszinssteuer usw. aufbringen helfen. Darum muß Du zunächst Deine eigene Kraft einsetzen und alle Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten ausschöpfen, um Dir und den Deinen den Lebensunterhalt zu beschaffen.

Nur soweit Dir dies nicht gelingt, hilft die Allgemeinheit. Jede Einnahme, gleich welcher Art, ob aus Arbeit, Handel, Forderung, Untermiete, Rente, Grundbesitz oder dergleichen und ganz gleich, ob damit ein Reinverdienst verbunden ist oder nicht, aber auch jede sonstige Zuwendung, Sachleistung oder Vergünstigung, wie freies Wohnen oder freie Kost, muß Du dem Fürsorgeamt sofort melden, ebenso jedes Vermögen, ob Haus- oder Grundbesitz, ob Bargeld oder Sparkassenguthaben und ganz gleich, ob es sich um einen großen oder nur geringen Betrag handelt. Ob und inwieweit eine Anrechnung auf die Unterstützung zu erfolgen hat, entscheidet allein das Fürsorgeamt. Verstößt Du gegen diese Bestimmungen, dann schädigst Du das Volkswohl und wirst hart bestraft, denn als Behörde ist das

Fürsorgeamt verpflichtet, jeden derartigen Fall dem Staatsanwalt zur Kenntnis zu bringen. Nicht aber allein die Furcht vor Strafe, sondern vor allem Dein Anständigkeitsgefühl sollten Dich von einer solch häßlichen und gemeinen Handlung abhalten. Vergiß nie, daß jeder arbeitende Volksgenosse zu Deiner Unterstützung beisteuert und daß deshalb Unehrllichkeit gegenüber dem Fürsorgeamt Verrat an der Volksgemeinschaft bedeutet. Drum vergelte nicht Opfersinn und Hilfsbereitschaft mit Gemeinheit und Betrug!

---

[1] Amo Irrgang (1888-1961), 1913-1920 Gemeindevorsteher in Kesselsdorf (bei Dresden), 1920-1926 in Bockwitz (Kreis Liebenwerda), 1926 von der Gemeindevertretung Bierstadt (1928 nach Wiesbaden eingemeindet) zum Bürgermeister gewählt, anschließend Verwaltungsstellenleiter von Wiesbaden-Bierstadt und Wiesbaden-Erbenheim, ab 1933 Mitglied der NSDAP, 1933-1945 Amtsvorstand des Wohlfahrtsamts in Wiesbaden.

[2] Datierung durch den Bearbeiter dieser Quellensammlung.

## Nr. 36

**Zeitungsmeldung** (Berlin, 9. November 1935)

*Germania* Nr. 312 (Druck)

[Zeitungsmeldung über KZ-Einweisung von säumigen Unterhaltspflichtigen und Alkoholikern]

Die Polizeidirektion Nürnberg-Fürth hat im dritten Vierteljahr 1935 auf Antrag der Bezirksfürsorgeverbände der Städte Nürnberg und Fürth 22 Männer in das Konzentrationslager[1] eingeliefert, weil sie sich ihrer Unterhaltspflicht entzogen und ihren Verdienst oder ihre Unterstützung vertrunken hatten.

---

[1] Konzentrationslager Dachau.

## Nr. 37

### **Entwurf des Referenten im Hauptamt für Volkswohlfahrt bei der Reichsleitung der NSDAP Dr. Dr. Bruno Gerl[1] für ein Bewahrungsgesetz (Berlin, 1. Januar 1936)[2]**

*Blätter für öffentliche Fürsorge 21 (1936), S. 36-37 (Druck)*

[Einweisung von Verwahrlosten in Bewahanstalten auf unbestimmte Zeit. Die Einweisungen erfolgen durch die Strafrichter bzw. Vormundschaftsrichter]

#### Vormerkung

Die Notwendigkeit eines allgemeinen Bewahrungsgesetzes für Verwahrloste wird von allen Seiten betont, die im Kampf mit diesen oft kranken und minderwertigen Elementen stehen. Der Ruf nach dem baldigen Erlaß eines solchen Gesetzes wird immer lauter. Die Fürsorgebehörden, die Erziehungsbehörden, Asyle und Arbeitshäuser, die NSV verlangen die Waffe der Bewahrungsmöglichkeit gegen jene antisozialen Personen.

Die Anstaltskosten dürften sich für einen einzelnen Bewahrten auf 2,50 RM täglich belaufen. Davon kann durch Arbeitsleistung wenigstens bei einem größeren Teil der Bewahrten noch ein Anteil in Höhe von 1,50 RM gedeckt werden. Damit würde der tägliche Reichszuschußbetrag für den Bewahrten rund 1 RM betragen. Die Aufwendungen, die für die Bewahrten zu machen sind, sind auf das äußerste zu beschränken, insbesondere bei den in der Bewahrungsanstalt befindlichen Personen, weil sie als sozial minderwertige Menschen kein Anrecht auf besondere Berücksichtigung von Lebensansprüchen haben. Auf alle Fälle muß eine gesetzliche Möglichkeit für die Unterbringung Verwahrloster geschaffen werden. Ob ferner zu diesem Zweck ein besonderes Bewahrungsgesetz geschaffen oder die Bewahrung Teil eines anderen, größeren Gesetzes wird, z.B. des Wohlfahrtsgesetzes, ist eine andere Frage, die hier ebenfalls nicht zur Erörterung steht; m. E. ist die Selbständigkeit des B[ewahrungs]g[esetzes] zu fordern, da einzelne Tatbestände nicht in ein Wohlfahrtsgesetz gehören.

#### A. Gesetzentwurf

##### I. Materieller Teil

##### § 1

Ein Verwahrloster, der eine erhebliche soziale Gefahr bildet, wird bewahrt, wenn er sich der Verwahrlosung durch eigene Hilfe nicht entziehen kann oder will und andere Mittel zu ihrer Beseitigung nicht ausreichen.

Verwahrlost ist, wer den Mindestanforderungen der völkischen Lebensordnung an den leiblichen, geistigen, sittlichen oder wirtschaftlichen Zustand eines Menschen nicht genügt.

## § 2

Die Bewahrung besteht in der Freiheitsentziehung des Bewahrungsbedürftigen auf unbestimmte Zeit.

Sie erfolgt durch Unterbringung in einer Familie, einer Spezialanstalt oder Bewahrungsanstalt. Besteht Aussicht auf Besserung des Zustands, so ist der Bewahrungsbedürftige in einer Familie oder in einer Spezialanstalt unterzubringen. In allen anderen Fällen erfolgt zur Sicherung der Gemeinschaft die Unterbringung in der Bewahrungsanstalt.

## § 3

Die durch dieses Gesetz bestimmte Unterbringung steht der Bewahrung oder Verwahrung von verwahrlosten Personen aufgrund anderer Gesetze nach.

## II. Formeller Teil

### § 4

Die Anordnung der Bewahrung erfolgt bei Verwahrlosten, die eine strafbare Handlung begangen haben, durch strafrichterliche Entscheidung.

Auf Bewahrung ist in der Regel neben der Strafe zu erkennen. Das Gericht kann die Bewahrung an Stelle der Strafe anordnen, wenn die festzusetzende Strafe neben der Bewahrung von verhältnismäßig geringer Dauer ist oder wenn der Zustand des Verwahrlosten ausschließlich die Bewahrung rechtfertigt.

### § 5

In allen anderen Fällen wird die Bewahrung auf Antrag durch einen mit Gründen versehenen Beschluß des Vormundschaftsgerichts angeordnet. Vor der Entscheidung sind ein medizinisches oder psychologisches Gutachten, bei Jugendlichen auch pädagogisches Gutachten durch Sachverständige einzuholen.

Auf den Gang des Verfahrens finden die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898[3] Anwendung, soweit nicht Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehen.

### § 6

Den Antrag auf Bewahrung können stellen 1. Der Verwahrloste, 2. sein Ehegatte, 3. seine Verwandten, soweit sie durch die Folgen der Verwahrlosung betroffen sind, 4. die NSV, 5. die Fürsorgeverbände, 6. die Jugendbehörde bei Jugendlichen unter 21 Jahren, 7. die Fürsorgeerziehungsbehörden, 8. die öffentlichen und privaten Einrichtungen der Gefährdeten- und Trinkerfürsorge.

#### § 7

Der Antrag kann bei dem Amtsgericht schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle angebracht werden.

Er soll die Angabe der ihn begründenden Tatsachen und die Bezeichnung der Beweismittel enthalten.

#### § 8

Für die Einleitung des Verfahrens ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk sich der Betroffene aufhält.

#### § 9

Eine Überweisung der Verhandlung und Entscheidung an das Amtsgericht des Wohnsitzes des Verwahrlosten kann nach Einleitung des Verfahrens erfolgen, wenn sie mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Betroffenen erforderlich ist oder ihr keine Bedenken entgegenstehen.

Eine Weiterverweisung bei Wechsel des Aufenthaltsorts des Verwahrlosten ist zulässig.

#### § 10

Das Gericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Bewahrung vorliegen. Der Betroffene ist eingehend zu vernehmen.

Die Vernehmung hat zu unterbleiben, wenn sie aufgrund eines amtsärztlichen Zeugnisses als untunlich erscheint.

#### § 11

Zur Prüfung der Ursachen der Verwahrlosung kann das Gericht die Unterbringung in einer hierfür geeigneten Anstalt bis zur Dauer von sechs Wochen durch Beschluß anordnen.

Gegen den Beschluß hat der Betroffene, falls er dazu außerstande ist, sein gesetzlicher Vertreter oder ein für ihn bestellter Pfleger das Recht zur sofortigen Beschwerde.

#### § 12

Die Kosten des Bewahrungsverfahrens trägt der Betroffene, wenn seine

Bewahrung angeordnet worden ist. In den Fällen des Unvernögens und der Zurückweisung des Antrags auf Bewahrung trägt die Justizkasse die Kosten.

Ist der Antrag mutwillig gestellt worden, so hat bei dessen Zurückweisung der Antragsteller die Kosten des Verfahrens zu tragen.

### § 13

Der Vormundschaftsrichter kann in dringenden Fällen die sofortige Bewahrung anordnen. Mit der Anordnung wird das ordentliche Verfahren in Lauf gesetzt.

Eine Anfechtung dieser Anordnung ist nicht zulässig.

### § 14

Gegen die endgültige Anordnung der Bewahrung steht dem Betroffenen die Beschwerde und, falls der Entscheid des Beschwerdegerichts auf Bewahrung lautet, die weitere Beschwerde zu.

Gegen die Ablehnung des Antrags hat der Antragsteller das Recht zur sofortigen Beschwerde.

### § 15

Das Gericht kann die Notwendigkeit weiterer Bewahrung jederzeit nachprüfen. Die Prüfung soll erfolgen, wenn die Aufhebung der Bewahrung beantragt wird. Den Aufhebungsantrag können die im § 6 genannten Antragsberechtigten und der zur Führung der Aufsicht über den Bewahrten bestellte Anstaltsleiter oder Familienvorstand stellen. Dieser Antrag ist nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach der Unterbringung zulässig. Führt eine Prüfung nicht zur Aufhebung der Bewahrung, so ist der Aufhebungsantrag nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach dieser Prüfung zulässig.

### § 16

Vor der Aufhebung hat das Gericht den mit der Bewahrung betrauten Anstaltsleiter oder Familienvorstand zu hören.

Ergibt die Prüfung, daß der Bewahrte den Willen und die Fähigkeit erlangt hat, eine erneute Verwahrlosung zu verhindern, so ist die Bewahrung aufzuheben. Die Aufhebung kann unter Auflagen erfolgen. Bei ihrer Nichtbefolgung verwirkt der Bewahrte erneut das Recht auf Freiheit.

### § 17

Die Kosten der Bewahrung sind von dem Bewahrten oder von dem ihm Unterhaltspflichtigen zu tragen. Im Fall des Unvermögens trägt die Justizkasse die Kosten, wenn das Gericht die Unterbringung nach § 4 angeordnet hat, in den übrigen Fällen trägt sie der Landesfürsorgeverband.

### III. Schlußbestimmungen

#### § 18

Die Vollzugsordnung zum Bewahrungsgesetz erläßt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz.

#### § 19

Das Gesetz tritt am ... in Kraft.

#### B. Erläuterungen zum Gesetzentwurf

[...]

---

[1] Dr. Dr. Bruno Gerl (1907- nach 1997), Jurist, 1926 erblindet, nach Besuch der Blindenstudienanstalt in Marburg 1928 Abitur, 1931 Referendarsexamen, Referent im Hauptamt für Volkswohlfahrt der Reichsleitung der NSDAP, ab 1937 Mitglied der NSDAP, in der Nachkriegszeit Rechtsanwalt in Berlin. Gerl hatte sich im Auftrag des Hauptamts für Volkswohlfahrt der NSDAP - zunächst noch ohne konkreten Gesetzentwurf - bereits Ende 1935 wiederholt für den Erlaß eines Bewahrungsgesetzes ausgesprochen; vgl. Bruno Gerl, Nationalsozialistische Weltanschauung in einem Bewahrungsgesetz, in: Deutsches Recht 5 (1935), S. 550-553; ders., Das Bewahungsverfahren, in: Deutsche Richterzeitung 27 (1935), S. 298-300; ders., Die Grundlagen eines künftigen Bewahrungsgesetzes gegen Verwahrloste, in: NS-Volksdienst 1935, Heft 12, S. 360-366; ders., Bewahrungsbedürftige Verwahrloste im Sinne des künftigen Bewahrungsgesetzes, in: Deutsche Juristen-Zeitung 40 (1935), S. 1274-1279.

[2] Datierung durch den Bearbeiter dieser Quellensammlung.

[3] Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17.5.1898 (RGBl. S. 189).



## Nr. 38

### **Bekanntmachung des bayerischen Innenministers Adolf Wagner**

(München, 20. Februar 1936)

*Bayerischer Regierungsanzeiger Nr. 55 vom 24.2.1936 (Druck)*

[Reglementierung von Wohnungslosen durch Wanderbücher, ohne deren Besitz das Umherziehen untersagt ist. Der bayerische Landesverband für Wanderdienst wird Träger der Wandererfürsorge]

### Bekanntmachung über Regelung des Wanderdienstes in Bayern vom 20.2. [19]36.[1]

Aufgrund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28.2.[19]33 (RGBl. 1 S. 83), ferner aufgrund der Art. 28-30, 32-39 [bayerisches] Fürs[orge]g[esetz] in der Fassung vom 1.4. und 31.7.[19]35 (GVBl. S. 197 und S. 582) wird folgendes bestimmt:

#### Wanderarbeitsbuch

##### § 1

I. Bedürftige männliche Personen deutscher Staatsangehörigkeit, die außerhalb ihres Wohnorts oder ohne einen Wohnort zu haben arbeitssuchend umherziehen, gelten als Wanderer im Sinn der nachfolgenden Bestimmungen (Wanderordnung).

Deutschstämmige Ausländer können deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt werden.

II. Inhaber des Wanderbuchs der Deutschen Arbeitsfront werden von den Bestimmungen der Wanderordnung nicht berührt.

##### § 2

Jeder Wanderer muß im Besitz eines ordnungsgemäß geführten Wanderarbeitsbuchs sein. Das Wanderarbeitsbuch wird auf Antrag nach dem vom Landesverband für Wanderdienst (LVW) ausgegebenen Vordruck auf die Dauer eines Jahres ausgestellt.

Ein Rechtsanspruch auf die Ausstellung besteht nicht.

##### § 3

I. Das Wanderarbeitsbuch muß versagt werden:

a) wenn der Antragsteller das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet oder das

65. Lebensjahr überschritten hat,

b) wenn der Antragsteller infolge Krankheit oder Körperschwäche arbeitsunfähig oder wegen körperlicher und geistiger Krankheiten oder Gebrechen (Erbkrankheiten im Sinn des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses) oder wegen übermäßigen Genusses geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel zur Arbeitssuche auf der Wanderschaft ungeeignet ist,

c) wenn der Antragsteller wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche oder Trunksucht entmündigt ist oder unter Pflegschaft steht,

d) wenn sich aus bestimmten Tatsachen ergibt, daß der Antragsteller arbeitsscheu oder Landstreicher oder gewohnheitsmäßiger Bettler ist,

e) wenn die Annahme gerechtfertigt ist, daß sich der Antragsteller der Wehr- oder Arbeitsdienstpflicht oder einer gesetzlichen Unterhaltspflicht entzieht.

II. Das Wanderarbeitsbuch soll versagt werden

a) an ungelehrte Arbeiter jeden Alters, wenn sie nicht einen glaubhaften Nachweis über eine ihnen in Aussicht stehende Arbeitsstelle vorweisen können,

b) an Jugendliche zwischen 18 und 21 Jahren, die nicht im Besitz eines Arbeitspasses sind,

c) wenn der Antragsteller wegen Vergehen oder Verbrechen, insbesondere gegen öffentliche Sicherheit, Eigentum und Sittlichkeit, vorbestraft ist.

III. Das Wanderarbeitsbuch ist zu entziehen, wenn Tatsachen bekannt werden, die seine Versagung zur Folge gehabt hätten, oder wenn der Wanderer die Bestimmungen der Wanderordnung oder die Anordnungen der zuständigen Dienststellen verletzt.

## § 4

I. Der Antrag auf Ausstellung eines Wanderarbeitsbuchs ist in der Regel durch Vermittlung einer Wanderarbeitsstätte bei der für diese zuständigen Bezirkspolizeibehörde einzureichen.

Bezirkspolizeibehörde ist in Städten mit staatlicher Polizeiverwaltung die Polizeidirektion (Staatspolizeiamt), in Stadtkreisen der Oberbürgermeister, im übrigen das Bezirksamt.

Mit dem Antrag sind vorzulegen a) ein genügender Personalausweis, b) ein amtsärztlicher Gesundheitsbefund, c) gegebenenfalls die Quittungskarte der Invalidenversicherung oder Versicherungskarte der Angestelltenversicherung.

Aufgrund dieser Unterlagen kann die Bezirkspolizeibehörde dem Antragsteller nach dem vom L[andes]v[erband für] W[anderdienst] gegebenen Vordruck einen vorläufigen Wanderausweis mit zweimonatiger Gültigkeitsdauer ausstellen oder den Antrag ablehnen.

II. Die gesamten Verhandlungen sind in jedem Fall von der Bezirkspolizeibehörde dem L[andes]v[erband für] W[anderdienst] vorzulegen. Die Ausstellung des Wandererarbeitsbuchs durch die Bezirkspolizeibehörde bedarf der vorherigen Zustimmung des L[andes]v[erband für] W[anderdienst]. Die nähere Regelung erfolgt durch den L[andes]v[erband für] W[anderdienst] (siehe § 9).

III. Der vorläufige Wanderausweis ist zu entziehen, wenn das Wanderarbeitsbuch ausgestellt oder versagt wird.

## § 5

Der Wanderer ist verpflichtet, die Anordnungen der zuständigen Dienststellen zu befolgen; insbesondere ist das Wandern außerhalb der vorgeschriebenen Straßen, das Umgehen der Arbeitsstätten, das Nachsuchen um Unterstützungen irgendwelcher Art, sowie jeder Mißbrauch des Wanderarbeitsbuchs und des vorläufigen Wanderausweises verboten.

## § 6

I. Gegen Entscheidungen aus vorstehenden Bestimmungen ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

II. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen und gegen Vorschriften der zuständigen Dienststellen haben neben der allgemeinen Anwendung polizeilicher und strafrechtlicher Bestimmungen den Verlust aller Ansprüche auf Leistungen des Wanderdiensts und, sofern sie grobe Pflichtverletzungen darstellen, die Anwendung des § 13 R[eichs]gr[undsätze] oder § 20 RFV zur Folge.

## Kreiszweckverbände und Vermittlung gemeinnütziger Arbeit

## § 7

Aufgrund der Art. 28 mit 3 Fürs[orge]g[esetz] in der Fassung vom 1.4.1935 (GVBl. S. 197) wird die Bildung je eines Kreiszweckverbands für jeden Regierungsbezirk gesondert angeordnet werden.

Alle Gemeinden sind berechtigt, für Arbeitsvorhaben im öffentlichen Interesse vom L[andes]v[erband für] W[anderdienst] Arbeitskräfte anzufordern.

Die angeforderte Gemeinde oder der von der Gemeinde beauftragte Arbeitgeber ersetzt dem L[andes]v[erband für] W[anderdienst] die Kosten

des Hin- und Rücktransports, hat für eine ordentliche Unterkunft und Verpflegung zu sorgen und den üblichen Taschengeldsatz zu gewähren.

Der L[andes]v[erband für] W[anderdienst] hat zu diesem gemeinnützigen Zweck nach bester Möglichkeit die von Fürsorgeverbänden auf seine Wanderhöfe[2] übernommenen Personen auszurüsten, den Hin- und Rücktransport zu übernehmen und bei Bedarf für Ersatzkräfte zu sorgen.

#### Beauftragung des Bayer[ischen] Landesverbands für Wanderdienst

### § 9

Der Bayer[ische] Landesverband für Wanderdienst, Körperschaft des öffentlichen Rechts, mit dem Sitz in München, wird mit der Durchführung der vorstehenden Bestimmungen beauftragt und hat die weiteren Anordnungen zu erlassen.

Er ist dem Staatsministerium des Innern für die ordnungsgemäße Unterbringung, Bekleidung und Verköstigung, Sorge in Krankheitsfällen und Arbeitsbeschaffung für wanderfähige Personen in Bayem verantwortlich.

Das gleiche gilt für wanderunfähige Personen, die der L[andes]v[erband für] W[anderdienst] von Fürsorgeverbänden in seine Wanderhöfe übernommen hat.

### § 10

I. Der L[andes]v[erband für] W[anderdienst] setzt einen Beirat ein. Denselben gehören an: je ein Vertreter der Landersfürsorgeverbände, der Kreiszweckverbände, des Deutschen Gemeindetags, Landesdienststelle Bayem.

II. Das Landesarbeitsamt kann einen Vertreter abordnen.

III. Der Beirat ist zu hören:

a) bei Feststellung der Grundsätze für die Ausstellung oder Verweigerung eines Wanderarbeitsbuchs,

b) über die Kostenfestsetzung von Unterhaltssätzen für wanderfähige, wanderunfähige oder kranke Personen, die einer Einrichtung des L[andes]v[erband für] W[anderdienst] überwiesen sind, femer über alle sonstigen Aufwendungen (Bekleidung usw.), die anrechnungsfähig und ersatzpflichtig sind,

c) über sonstige vom Vorsitzenden[3] des L[andes]v[erbands für] W[anderdienst] dem Beirat zur Beratung gestellten Angelegenheiten.

### § 11

Alle Wanderer haben sich bis spätestens 1. April 1936 bei den Wanderarbeitsstätten des bayerischen Wanderstraßennetzes zu melden, einer ärztlichen Untersuchung und einer Prüfung ihrer Verhältnisse zu unterziehen.

## § 12

I. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. April 1936 in Kraft.

II. Die Ministerialbekanntmachung vom 6.7.[19]31 über Wanderbücher (M[inisterial]a[mts]b1[att] S. 58) wird aufgehoben.

---

[1] Zur bayerischen Wanderordnung von 1936 vgl. Eva Strauß, Wandererfürsorge, S. 253-263.

[2] “Wanderhöfe” waren die stationären Einrichtungen des bayerischen Landesverbands für Wanderdienst. Die bedeutendste dieser Einrichtungen war die 1894 gegründete Arbeiterkolonie Herzogsägmühle bei Schongau, die als “Zentralwanderhof” fungierte.

[3] Alarich Seidler.

## Nr. 39

### **Haus- und Arbeitsordnung des Vorsitzenden des bayerischen Landesverbands für Wanderdienst Alarich Seidler für die Wanderhöfe** (München, 31. März 1936)

*StA Ludwigsburg PL 413 Bü 236, n. fol. (Druck)*

[Androhung von Einweisung in Konzentrationslager bei Verstößen gegen die Haus- und Arbeitsordnung]

#### I. Dienstaufsicht

Dem Betriebsführer des Wanderdienstes in einem Wanderhof obliegt die Dienstaufsicht über alle in diesem Wanderhof fürsorgerechtlich betreuten Personen.

#### II. Anordnungen der Dienstaufsicht

Den Anordnungen der Dienstaufsicht ist bedingungslos Folge zu leisten. Die Anordnungen sind durch die Dienstvorschriften des L[andes]v[erbands für] W[anderdienst] für den Betrieb der Wanderhöfe in Bayern geregelt.

#### III. Arbeitsaufsicht

Alle von der Dienstaufsicht zur Arbeit eingeteilten Personen unterstehen während der Arbeitszeit allein der zuständigen Arbeitsaufsicht, z.B. im landwirtschaftlichen Betrieb dem Gutsinspektor, in Handwerksbetrieben des Wanderdienstes dem bestimmten Meister oder Vorarbeiter.

#### IV. Vertrauensmänner

1. Der 1. Vorsitzende des L[andes]v[erbands für] W[anderdienst][1] bestimmt alle 6 Monate aus der Reihe der betreuten Personen eines jeden Wanderhofs 3 Vertrauensmänner und zwar 1 Mann im Alter von über 50 Jahren, 1 Mann aus der Reihe der Handwerker oder der Angehörigen landwirtschaftl[icher] Berufe, 1 Mann aus der Reihe der ungeleiteten Arbeiter. Scheidet innerhalb oder nach Ablauf der 6 Monate ein Vertrauensmann aus, so wird der Ersatzmann oder Nachfolger von der zugehörigen Berufsgruppe oder Altersgruppe dem 1. Vorsitzenden des L[andes]v[erbands für] W[anderdienst] zur weiteren Bestätigung schriftlich vorgeschlagen.

Die Stellung des Vertrauensmanns ist zur Gewährleistung seiner unparteiischen Tätigkeit ehrenamtlich. Der Vertrauensmann hat aus diesem Grund keinerlei Anspruch auf besondere Vergünstigungen.

2. Die Aufgabe des Vertrauensmanns ist es, unbeabsichtigte Härten der Dienstaufsicht zu melden, ebenso innerhalb des betreuten Personenkreises für die Einhaltung der Haus- und Arbeitsordnung und für eine durchaus kameradschaftliche Gesinnung Sorge zu tragen.

#### V. Verstöße gegen die Hausordnung und deren Maßregelung

Wer sich Verfehlungen gegen die Hausordnung zuschulden kommen läßt, hat zu gewärtigen:

1. bei einem nachgewiesenermaßen unbewußten Verstoß die besondere Aufsicht der Vertrauensmänner,
2. bei einem sonstigen Verstoß allgemeiner Art erfolgt erstmals eine Verwamung und der Entzug des Taschengelds für 1 Tag, beim 2. Vorkommen die zweite Verwamung und der Entzug des Taschengelds für 1 Woche, beim 3. Verstoß erfolgt die Vorstellung bei der Dienstaufsicht in Gegenwart aller Vertrauensmänner, wobei die Vertrauensmänner die Höhe des Strafmaßes vorschlagen sollen und von Seiten der Dienstaufsicht darüber entschieden wird, ob die Bestrafung z.B. durch Entzug von Taschengeld für eine längere Dauer, hartes Lager, Aussperrung aus Vergünstigungen usw. oder durch Meldung beim 1. Vorsitzenden des L[andes]v[erbands für] W[anderdienst] zu geschehen hat.

Bei der evtl. folgenden Vorstellung vor dem 1. Vors[itzen] d[es] L[andes]v[erbands für] W[anderdienst] kann von demselben die strafweise Versetzung in eine andere Arbeitseinrichtung des L[andes]v[erbands für] W[anderdienst] oder die Einweisung in ein Arbeitshaus oder ein Konzentrationslager betrieben werden.

3. Jeder grobe Verstoß gegen die Kameradschaft, Diebstähle und Sittlichkeitsvergehen, werden grundsätzlich, auch wenn keine vorhergehenden Verfehlungen festzustellen sind, durch sofortige Vorstellung bei der Dienstaufsicht in Gegenwart der Vertrauensmänner geprüft und dem schärfsten Strafmaß unterworfen.

#### VI. Verwendung der Freizeit

Es wird der größte Wert darauf gelegt, daß die Freizeit zur körperlichen Ertüchtigung und geistigen Betreuung verwendet wird. Das Zusammengehen verschiedener Personenkreise zu Unterhaltungsgemeinschaften ist zu begünstigen.

Wenn eine genügende Anzahl Personen, durch besondere Leistung auf diesem Gebiet, Interesse an einer bestimmten Sportart oder Unterhaltungsart beweist, kann ihnen vom 1. Vors[itzen] d[es] L[andes]v[erbands für] W[anderdienst] ein Beschaffungs- und Erhaltungsbeitrag bewilligt werden,

über welchen gesondert Buch zu führen ist.

Ebenso kann von dem 1. Vors[itzen] d[es] L[andes]v[erbands für] W[anderdienst] bei nicht genügend bewiesenem Leistungsinteresse die Erlaubnis zu einer bestimmten Unterhaltungs- oder Sportart zurückgezogen werden.

## VII. Beschwerderecht

Jeder Arbeitskamerad hat das Recht der Beschwerde. Die Beschwerde muß schriftlich geschehen, muß mindestens von einem Vertrauensmann mit unterschrieben werden und ist der Dienstaufsicht des Wanderhofs zu übergeben.

Die Dienstaufsicht hat ihren Befund anschließend an die Beschwerde schriftlich niederzulegen, wobei bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Dienstaufsicht beide Meinungen niedergeschrieben werden müssen.

Dem Beschwerdeführer ist, sofern seine Beschwerde ganz oder teilweise zu Recht besteht, sofortige Abhilfe zuzusichern. Besteht die Beschwerde zu Unrecht, so ist dies in überzeugender Weise dem Beschwerdeführer mündlich zu erklären und zugleich schriftlich zu übergeben.

Alle Beschwerdeverfahren sind gesammelt aufzubewahren und müssen von der Ablage vom 1. Vorsitzenden des L[andes]v[erbands für] W[anderdienst] oder seinem Stellvertreter zur Kenntnis genommen und abgezeichnet werden.

---

[1] Alarich Seidler.



## Nr. 40

**Die öffentliche Fürsorge keine Versorgung für Arbeitsscheue** (München, 20. Juli 1936)

*Völkischer Beobachter [1], Münchener Ausgabe (Druck)*

[Gegen "Fürsorgeausbeuter" soll rigoros vorgegangen werden]

Der selbstlose, ehrenamtliche Einlaß aller Helfer der NS-Volkswohlfahrt im Kampf gegen die Not hat in Deutschland überraschend gute Erfolge erzielt und auch die gebührende Anerkennung gefunden. Millionen Deutscher sind in ihrer unverschuldeten Not unterstützt worden und haben den Segen der Volksgemeinschaft dankbaren Herzens gespürt. Es ist deshalb auch wohl einmal am Platz, auf die Wenigen aufmerksam zu machen, die aus der Hilfsbereitschaft des Volks ein Geschäft zu machen versuchen und sich durch Ausbeutung der Fürsorge ihre Faulheit und Arbeitsscheu erhalten möchten. Ein Helfer der NSV hat das Wort:

Wer in der sozialen Arbeit steht, wird sich mitunter die Frage stellen, ob es im Einzelfall beim Versagen angewendeter individueller Fürsorge noch einen Weg gibt, um asozialen Volksgenossen die Ausbeutung der Fürsorge zu unterbinden. Die Sozialbeamten der Arbeitsämter und Wohlfahrtsstellen und Helfer der NSV stehen mit an verantwortlicher Stelle in der Arbeitsschlacht sowohl als auch beim Aufbau der neuen Volksordnung und sehen im neuen Staat die Massenarbeitslosigkeit mit Freuden schwinden. Sie lernten erkennen, daß sie nicht Einzelschicksal ist, sondern Volksnot, Volksleid. Ein Familienvater, der die Härten der Kriegs- und Inflationsjahre miterlebte, der schuldlos arbeitslos wurde und als Ausgesteuerter[2] in die Reihen der Fürsorgeunterstützungsempfänger kam, dessen Seele Licht und Hoffnung, Freude und Antrieb fehlt, der aber um jeden Preis gern wieder arbeiten möchte, wird mit ihnen nicht verstehen können, daß es Menschen gibt, denen das Schlangestehen am Unterstützungsschalter, die Hinnahme von Geld ohne Gegenleistung lieber ist als geregelte Berufsarbeit.

Der gewohnheitsmäßige Fürsorgeempfänger (Asoziale) will keine Pflichten und immer freie Zeit haben, will von einem Tag zum andern hintreiben als Nutznießer der öffentlichen Wohlfahrtspflege. Diese Leute, auf Tausend mag wohl einer fallen, zur Selbstverantwortung und zum Ausharren in produktiver Arbeit zu führen, ist dann ein Problem, wenn auch der Weg über die Arbeitserziehung in einer Arbeitsanstalt nichts nützte.

Der Nationalsozialismus will die öffentlichen Fürsorgemittel für die Erhaltung der wertvollen Volksgenossen eingesetzt wissen, und im übrigen die Fürsorge auf das Allemotdürftigste beschränken. Grundsätzlich ist zu

prüfen, welchen Wert der einzelne Hilfsbedürftige (körperlich, geistig, charakterlich, beruflich) für die Volksgemeinschaft hat. Ist es auch Aufgabe eines Staats, jedem arbeitsamen, lebensstüchtigen Menschen im Fall der Not eine Unterstützung zur Bestreitung seines Mindestlebensbedarfs zu sichern, ganz gleich, ob der Notstand verursacht wurde durch unverschuldete Arbeitslosigkeit, Todesfall, Krankheit, Verlust des Gewerbebetriebs, durch die wirtschaftliche Ungunst usw., so kann dem offensichtlich durch eigenes Verschulden hilfsbedürftig Gewordenen keinesfalls in gleichem Maß Hilfe geboten werden.

Wer sich auf die öffentlichen und privaten Fürsorgeeinrichtungen verläßt, in den Tag hineinlebt, ohne Vorsorge für die Zukunft, wer sich in der gegenwärtigen Zeit nicht schämt, sich wiederholt angebotener Arbeit durch Faulheit zu entledigen, um dann lieber tatenlos vom Krankengeld zu leben, verdient nicht nur wiederholte Arbeitsanstaltseinlieferung, - die allerdings mindestens 80 RM monatlich Kosten verursacht - sondern er müßte einer strengen Landeskorrektionsanstalt[3] zugeführt werden.

Dort muß er Gelegenheit haben, nicht nur arbeiten zu lernen, sondern das Doppelte des für ihn täglich aufgewendeten Verpflegungssatzes zu erarbeiten. Im Interesse des Gemeinwohls muß erstrebt werden, daß sich der negative Entlassungsbefund der Anstalt grundsätzlich ändert; denn was nützt es, wenn der Schmarotzer am Volkseinkommen nach einem halben Jahr der Arbeitserziehung zwar mit Gewichtszunahme die Anstalt verläßt, er aber das arbeitsscheue, liederliche, lügenhafte und unwirtschaftliche Subjekt weiterhin bleibt, das er war.

Es müßte Sorge getragen werden für strengste Zwangsmaßnahmen gegenüber einem schwerfälligen, gleichgültigen, gefühlstumpfen und antriebslosen Menschen, der sonst aber raffniert schlau ist, sich hemmungslos auf die Fürsorgeeinrichtungen zu verlassen, statt zu arbeiten. Welche Unsummen verschlingt z.B. ein einziger Fall, wenn eine Familie mit fünf kleinen Kindern weder Wohnung, Obdach, Arbeit, noch Betten, Wäsche, Möbel, Kleidung, Geschirr oder Hausratgegenstände besitzt, wenn der Ernährer der Kinder faul, arbeitsscheu, die Mutter in hohem Maß liederlich, unsauber und völlig unwirtschaftlich ist, so daß für die Betreuung der erzieherisch gefährdeten Kinder noch das Jugendamt eingeschaltet werden muß. Man bedenke: Frau und fünf Kinder kosten in einem Versorgheim, Kinderheim und fremder Pflege über 200 RM monatlich, während der Mann in der Arbeitsanstalt 80 bis 90 RM Kosten verursacht.

Diese unverbesserlichen, berufsmäßigen Arbeitslosen wissen ganz genau, daß es Pflicht des Staats und der Allgemeinheit ist, für die Hilfsbedürftigen durch Unterstützungszahlung zu sorgen, aber der Gedanke der Selbsthilfe,

des eigenen Strebens wird zurückgewiesen. Der Weg zur Fürsorgestelle ist mühelos; vergeblich das Verlangen, jede sich bietende Arbeitsmöglichkeit auszuschöpfen, um die Fürsorge entbehrlich zu machen.

Zeigt die Fürsorgestelle aber den Willen, obschon nach gewissenhafter Prüfung eine Aussicht auf Erfolg nicht besteht, d.h. alle Mittel der Fürsorge von vornherein unproduktiv angelegt sind, dem Asozialen emporzuhelfen, dann hagelt es an Bedürfnissen, denn es fehlt an allem, was Möbel, Betten, Wäsche, Kleidung und Hausrat betrifft. Der Wunsch des Manns nach Sterilisierung der Frau ist oft größer als der nach Erlangung einer Wohn- oder Arbeitsstätte. Die Kinder leiden unter diesen Zuständen mangelnden Familiensinns, sie werden der Sorge der Allgemeinheit überlassen.

Mit den Typen der Asozialen, der Fürsorgeausbeuter wird man sich deshalb mit aller Strenge befassen müssen, z.B. durch Korrekptionsanstalten, die Zuchtrittel und Hausstrafen kennen, wenn Haftstrafen und Arbeitsanstaltunterbringung erfolglos waren. Rechtzeitig begonnen, wird sich straffes Zufassen bestimmt kostenvermindernd für Staat und NSV auswirken und es entfällt die jahrelange sehr kostspielige, aber fast immer erfolglose Unterstützung Unwürdiger.

---

[1] Der Artikel ist mit A.M. gekennzeichnet.

[2] Gemeint sind Arbeitslose, die keine Arbeitslosenunterstützung mehr erhielten.

[3] Gemeint ist die strafrechtliche Arbeitshausunterbringung gemäß § 42 d StGB.

## Nr. 41

### **Protokoll der Hauptversammlung<sup>[1]</sup> des Gesamtverbands deutscher Wanderarbeitsstätten** (Bielefeld, 14. Oktober 1936)

*Der Wanderer 53 (1936), S. 294-306, hier S. 306 (Druck)*

[Das Organisationsmodell des bayerischen Landesverbands für Wanderdienst soll auf das gesamte Reich ausgedehnt werden]

[...]

Im Anschluß daran<sup>[2]</sup> verlas Herr Landesrat Dr. Koepchen<sup>[3]</sup> folgende EntschlieÙung, die einstimmig angenommen wurde:

“Die Arbeitsgemeinschaft der Wandererfürsorgeverbände erachtet die bayerische Ordnung des Wandererwesens als einen Fortschritt auf dem Gebiet der Wandererfürsorge und bittet den Herrn Reichsminister des Innern, eine einheitliche Regelung des Wandererwesens für das gesamte Reichsgebiet unter Benutzung der Grundgedanken der bayerischen Bestimmungen zu treffen.”

[...]

---

[1] Diese Versammlung fand im Rahmen der gemeinsamen Haupttagungen bzw. Mitgliederversammlungen der Wandererfürsorgeverbände Zentralvorstand Deutscher Arbeiterkolonien, Gesamtverband Deutscher Wanderarbeitsstätten und Deutscher Herbergverein am 13. und 14.10.1936 in Bielefeld statt. Auf der Tagung traten mit Berichten oder Referaten auf: Friedrich von Bodelschwingh, Paul Gerhard Braune, Karl Lemmerrmann, Gottlieb von Meyeren, Alarich Seidler, Adolf Spelmeyer, Georg Steigertahl. Der kurz zuvor aus der Geschäftsführung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge ausgeschaltete Dr. Wilhelm Polligkeit nahm als “Mitarbeiter” Alarich Seidlers an der Tagung teil. Vgl. die Tagungsprotokolle in: *Der Wanderer 53 (1936)*, Heft 11.

[2] Zuvor hatte Alarich Seidler über die “Gesetzliche Regelung der Wandererfürsorge in Bayem und ihre Auswirkungen” zu der Versammlung gesprochen.

[3] Dr. Hans Koepchen (1883-1944), Jurist, 1906 Referendarsexamen, 1911 Assessorexamen, Kriegsteilnehmer, danach Landesrat bei der Provinzialverwaltung Hannover, dort u.a. für die Wandererfürsorge und die Arbeitshausunterbringung zuständig, Vorsitzender des

Gesamtverbands deutscher Wanderarbeitsstätten.

## Nr. 42

**Entwurf des Leiters des Berliner Landeswohlfahrts- und Jugendamts  
Eduard Karl Spiewok für ein Bewahrungsgesetz mit Erläuterungen**[1]  
**der Redaktion**[2] **des Nachrichtendienstes des Deutschen Vereins für  
öffentliche und private Fürsorge** (Berlin, 15. Dezember 1936)[3]

*Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private  
Fürsorge 17 (1936), Heft 12, S. 341-343 (Druck)*

[Einweisung von Verwahrlosten in Bewahanstalten auf unbestimmte Zeit.  
Die Einweisungen erfolgen durch die Vormundschaftsrichter]

### § 1. Bewahrungsbedürftigkeit

(1) Wer sich wegen eines nicht nur vorübergehenden Zustands körperlicher, geistiger oder sittlicher Unzulänglichkeit nicht in das freie Gemeinschaftsleben, insbesondere in das Arbeitsleben des Volks einordnen kann oder will und dadurch das Volk oder sich selbst wirtschaftlich, gesundheitlich oder sittlich erheblich schädigt oder gefährdet, insbesondere wer verwahrlost ist oder zu verwahrlosen droht, ist in einer geschlossenen Anstalt zu bewahren, solange es zum Schutz des Volks oder zu seinem eigenen Schutz erforderlich ist und dieser Schutz nicht anderweit sichergestellt ist.

(2) Kranke mit ansteckenden Leiden sind zum Schutz der Volksgesundheit zu bewahren, wenn sie nicht die ihnen amtsärztlich auferlegten Maßregeln zur Vorbeugung einer Ansteckung anderer innehalten.

§ 1 umschreibt den Kreis der Personen, denen gegenüber die Bewahrung in einer geschlossenen Anstalt in Frage kommt. Diese Personen werden als bewahrungsbedürftig bezeichnet. Die früheren Versuche, durch Aufzählung der hauptsächlichsten Typen der Asozialen eine möglichst vollständige Liste aller Bewahrungsfälle zu erreichen, werden nicht aufgenommen. Der Entwurf geht vielmehr von dem Einordnungswillen bzw. der Einordnungsfähigkeit des Einzelnen aus. Wenn der Mangel dieser Fähigkeit oder dieses Willens auf körperlicher, geistiger oder sittlicher Unzulänglichkeit beruht und dadurch das Volk oder der Betreffende selbst erheblich geschädigt oder gefährdet wird, liegt Bewahrungsbedürftigkeit vor. Für diese allgemeine Begriffsbestimmung ist ein Hauptbeispiel gegeben: Verwahrlosung oder drohende Verwahrlosung.

§ 1 bestimmt auch gleichzeitig die Dauer der Bewahrungsbedürftigkeit.

Diese dauert nämlich so lange, wie die Bewahrung zum Schutz des Volks oder zum Schutz des Bewahrungsbedürftigen erforderlich ist. Vgl. außerdem den Zusammenhang von Zielsetzung und Dauer der Bewahrung in § 2. Daß die Bewahrung gegenüber anderen Maßnahmen (Sicherungsverwahrung, Fürsorgeerziehung, polizeiliche Unterbringung usw.) subsidiär sein soll, ergibt sich aus dem letzten Halbsatz des Abs. 1.

Altersgrenzen kennt der Entwurf nicht; nach oben nicht, weil gerade in vielen Fällen des Altersschwachsinn eine Bewahrung erforderlich ist, die bei den geltenden Rechtsgrundlagen oft nur schwer erreicht werden kann; nach unten nicht, weil wohl vermieden werden sollte, daß infolge der Grenzziehung wieder Sonderfälle außerhalb der Bewahrung bleiben könnten.

Es fällt auf, daß in § 1 lediglich von der Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt gesprochen wird. Unterbringung in einer Arbeiterkolonie oder in ähnlichen Einrichtungen kann eine durchaus zweckmäßige Maßnahme im Rahmen eines Bewahrungsgesetzes sein (vgl. den Bericht über das Steigertahlsche Referat in Bielefeld, N[achrichten]d[ienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge], November [19]36, S. 310)[4]

Abs. 2 bringt einen außerordentlich begrüßenswerten Vorschlag, der gewisse landesrechtliche Ansätze zur zwangsrechtlichen Behandlung ansteckender Krankheiten, insbesondere der Tuberkulose (z.B. Thüringen, Hamburg, Baden) zu einer allgemeinen reichsrechtlichen Regelung erhebt (vgl. Öffentl[icher] Gesundheitsdienst, 2. Jahrg[ang], Heft 14, S. 553: [Beitrag] zum Problem der asozialen Bazillenstreuer). [5]

## § 2. Aufgabe der Bewahrung

Der Bewahrte ist nach seinen Kräften zu nützlicher Arbeit anzuhalten und nach Möglichkeit zur zuchtvollen Einordnung in die Volksgemeinschaft zu erziehen, damit er nach Möglichkeit wieder in das freie Leben, besonders in freie Arbeit, entlassen werden kann.

Wie schon zu § 1 ausgeführt ist, wird die Dauer der Bewahrung wesentlich durch die Zielsetzung bestimmt werden. Diese Zielsetzung ist nicht kriminalpolitischer, sondern sozialpolitisch-fürsorgerischer Art, ist von Erziehungsgesichtspunkten getragen und legt damit dem Personal der Bewahrungsanstalten eine schwere Aufgabe auf. Die nützliche Arbeit, die der Bewährte leisten soll, ist auch insofern von besonderer Bedeutung, als sie gegebenenfalls die Bewahrungskosten

senken hilft.

§ 2 schließt durchaus nicht aus, daß die Bewahrung zu einem Dauerzustand wird, wenn die Arbeitserziehung erfolglos ist und die Bewahrung zum Schutz des Volks oder zum Schutz des Bewahrten erforderlich ist. In § 10 wird deshalb ausdrücklich gesagt, daß die Bewahrung so lange dauert, bis der Zweck erreicht ist.

### § 3. Bewahrungsgericht

(1) Die Bewahrung ist vom Vormundschaftsgericht im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuordnen, soweit nicht im folgenden besondere Vorschriften getroffen sind.

(2) Zuständig ist in erster Reihe das Amtsgericht, bei dem bereits eine Vormundschaft, Pflegeschaft, Schutzaufsicht oder Fürsorgeerziehung für den Bewahrungsbedürftigen anhängig ist.

Die Entscheidung darüber, ob in einem Einzelfall die Bewahrung durchgeführt werden soll, kann man entweder im Verwaltungsweg treffen lassen oder dem Verwaltungsrechtsweg oder dem ordentlichen Gericht übertragen. Der Entwurf entschließt sich für das Vormundschaftsgericht und zwar deshalb, weil diese Stelle ohnehin mit Fragen des Personenrechts, der Entmündigung, der Pflegeschaft, des Vormundschaftswesens, der Fürsorgeerziehung und ähnlichem befaßt ist, und weil das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie es ja auch in F[ürsorge]e[rziehungs]sachen angewandt wird, sich weithin bewährt hat.

### § 4. Antrag

(1) Das Gericht ordnet die Bewahrung auf Antrag oder von Rechts wegen an.

(2) Antragsberechtigt sind 1. der Bewahrungsbedürftige, 2. der nach bürgerlichem Recht zur Bestimmung seines Aufenthalts Berechtigte, 3. sein Ehegatte, 4. der Bezirks- und Landesfürsorgeverband und das Jugendamt, 5. die Ämter für Volkswohlfahrt und für Volksgesundheit der Kreis- und Gauleitung der NSDAP, 6. die Staatsanwaltschaft.

(3) Der Antrag kann nicht widerrufen werden.

Das Antragsrecht der Bezirksfürsorgeverbände hat insofern besondere Bedeutung, als nach § 12 des Entwurfs die Bezirksfürsorgeverbände an der Aufbringung der Kosten nicht beteiligt sind. Ob das Antragsrecht des Jugendamts sich nur auf Minderjährige beziehen oder unbeschränkt sein soll, ist nicht gesagt; für das uneingeschränkte Recht spricht, daß das Jugendamt vielfach gerade in den ihm bekannten Familien mit



verwahrlosten und gefährdeten Kindern auch manchen Fall der Bewahrungsbedürftigkeit finden wird. Beachtlich ist auch das Antragsrecht der Staatsanwaltschaft, weil damit die Möglichkeit der unmittelbaren Anknüpfung eines Bewahungsverfahrens an ein Strafverfahren gegeben ist.

### § 5. Ermittlung

(1) Vor der Entscheidung über den Antrag hat das Gericht den Bewahrungsbedürftigen, so weit tunlich, und seinen gesetzlichen Vertreter zu hören. Dem Bewahrungsbedürftigen ist, wenn es zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich ist, für das Verfahren ein Pfleger zu bestellen.

(2) In jedem Fall sind Gutachten von Sachverständigen der medizinischen Seelenkunde und der Fürsorge einzuholen. Zu diesem Zweck kann das Gericht den Bewahrungsbedürftigen bis zu 6 Wochen zur Beobachtung in eine geschlossene Anstalt einweisen.

Zu Abs. 2: Man kann die Auffassung vertreten, daß man dem Vormundschaftsrichter sachverständige Beisitzer zuordnen und so das Vormundschaftsgericht in Anlehnung an den Aufbau des Erbgesundheitsgerichts zu einem Bewahungsgericht erweitern sollte. Die Begründung liegt darin, daß zur Fällung eines Urteils über das Vorhandensein der Bewahrungsbedürftigkeit eine Fülle von Kenntnissen medizinischer, psychologischer und sozialer Art gehört, über die nicht jeder Vormundschaftsrichter ohne weiteres verfügen kann. Mit der gleichen Begründung kommt man auch zu dem Gedanken des Entwurfs, die Anhörung von Sachverständigen bindend vorzuschreiben.

### § 6. Aussetzung des Verfahrens

Das Gericht kann das Verfahren auf längstens 1 Jahr aussetzen und dem Bewahrungsbedürftigen für die Zeit der Aussetzung besondere Pflichten auferlegen, insbesondere Stellung unter Schutzaufsicht.

Die Aussetzung wird als Zwangs und Druckmittel in manchen Fällen verwendet werden können. Die vorgesehene Schutzaufsicht würde noch näherer Ausgestaltung bedürfen, da für eine Schutzaufsicht über Erwachsene, die doch den Hauptanteil der Fälle bilden würden, die rechtlichen Grundlagen fehlen.

### § 7. Entscheidung und Beschwerde

(1) Die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts ist mit Gründen zu versehen und dem Bewahrungsbedürftigen, dem Antragsteller und dem Landesfürsorgeverband zuzustellen, falls der Bewahrungsbedürftige einen

gesetzlichen Vertreter oder Pfleger hat diesem an seiner Stelle.

(2) Jedem dieser Zustellungsberechtigten steht die sofortige Beschwerde und die sofortige weitere Beschwerde zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Vgl. §65 Abs.3, 5, 6 RJWG.[6]

### § 8. Vorläufige Anordnung

(1) Bei Gefahr im Verzug kann das Vormundschaftsgericht des tatsächlichen Aufenthalts des Bewahrungsbedürftigen die vorläufige Bewahrung anordnen.

(2) Zustellung und Beschwerde regeln sich nach § 7, jedoch hat die Beschwerde keine aufschiebbare Wirkung.

Vgl. § 67 RJWG.

### § 9. Bewahrungsbehörde

(1) Der Bewahrungsvollzug obliegt dem Leiter des Landesfürsorgeverbands als Bewahrungsbehörde. Er bestimmt die Bewahrungsanstalt im Einzelfall.

(2) Der Reichsminister des Innern läßt allgemein die zum Bewahrungsvollzug geeigneten Anstalten zu und genehmigt ihre Hausordnungen. In Fürsorgeerziehungsanstalten, Strafanstalten und Heil- und Pflegeanstalten darf die Bewahrung nicht vollzogen werden.

(3) Für Bewahrte unter 25 Jahren sind besondere Abteilungen oder Anstalten einzurichten.

Als Träger der Bewahrung ist der Landesfürsorgeverband vorgesehen (§ 12), als Organ für den Bewahrungsvollzug ist der Leiter des Landesfürsorgeverbands bestellt. Die Landesfürsorgeverbände sind schon jetzt die hauptsächlichsten Träger der entsprechenden Anstalten und stehen auch in geregelten Beziehungen zu den betreffenden Anstalten der freien Wohlfahrtspflege. Sie haben auch zweifellos schon jetzt die größte Erfahrung in der Behandlung asozialer Elemente. Der Berliner Entwurf schließt sich hier früheren Entwürfen an.

### § 10. Bewahrungsdauer

(1) Die Bewahrung dauert, solange ihr Zweck es erfordert.

(2) Das Vormundschaftsgericht hat in Abständen von mindestens 2 Jahren zu prüfen, ob der Zweck erreicht ist und gegebenenfalls die Bewahrung aufzuheben.

(3) Der Bewahrte, sein gesetzlicher Vertreter, der Antragsteller und der Leiter des Landesfürsorgeverbands können die Aufhebung beim

Vormundschaftsgericht jederzeit beantragen, wenn 6 Monate nach der Anordnung oder nach der Ablehnung eines Aufhebungsantrags vergangen sind.

Eine zeitliche Beschränkung der Bewahrungsdauer würde sich mit Sinn und Zweck der Bewahrung nicht vertragen. Wenn man aber für den starken Eingriff in die persönliche Freiheit, den die Bewahrung bedeutet, die Entscheidung des Gerichts für den Beginn der Bewahrung für erforderlich hält, wird man das Gericht auch für die Nachprüfung einschalten müssen, ob die Bewahrung noch erforderlich ist. Nach dem Entwurf soll die Nachprüfung alle 2 Jahre stattfinden (vgl. § 42 f StGB).[7] Ebenso ist, wie auch bei der Fürsorgeerziehung, das Aufhebungsbegehren des Bewahrten und sonstiger Beteiligter vorgesehen, allerdings mit gewissen zeitlichen Einschränkungen.

### § 11. Entlassung

Die Aufhebung der Bewahrung erfolgt in jedem Fall für die Dauer eines Jahres auf Probe. Das Vormundschaftsgericht kann die Probezeit um ein weiteres Jahr verlängern und von der Erfüllung von Pflichten abhängig machen. Bei Wiedereintritt von Bewahrungsbedürftigkeit kann es die Aufhebung widerrufen.

Eine sofortige endgültige Aufhebung der Bewahrung kennt der Entwurf nicht, vielmehr findet zunächst in jedem Fall nur eine probeweise Entlassung statt (vgl. RJWG § 72 Abs.2, S. 2). Die Möglichkeit der Schutzaufsicht über den probeweise Entlassenen ist im Gegensatz zu § 6 nicht besonders erwähnt, der Unterschied ist wohl nicht beabsichtigt.

### § 12. Bewahrungskosten

Die Kosten der Bewahrung tragen die Landesfürsorgeverbände. Das Reich erstattet ihnen ein Drittel der Kosten.

Zuständig ist der Landesfürsorgeverband des Ortes, der die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts begründet hat.

Ein Drittel der Kosten soll vom Reich übernommen werden, offenbar weil an die Ersparnisse gedacht ist, die durch die Bewahrung für den Strafvollzug eintreten müssen: Bewahrungsfürsorge als vorbeugende Kriminalpolitik. Die Bezirksfürsorgeverbände sind an den Kosten nicht beteiligt. Es bleibt aber zu prüfen, ob ihnen nicht ein Teil der Kosten auferlegt werden kann, wobei etwa an die Aufteilung der Kosten der Irrenpflege auf Landesfürsorgeverband und Bezirksfürsorgeverband als Vorbild gedacht werden könnte. Die Nichtbeteiligung der Bezirksfürsorgeverbände an den Bewahrungskosten wird die

Landesfürsorgeverbände zu einer Erhöhung ihrer Umlage zwingen, die sämtliche Bezirksfürsorgeverbände des Landesfürsorgeverbandsbezirks treffen würde; es muß entschieden werden, ob die Verteilung der Bewahrungslasten im Umlageweg oder im Weg der Übernahme der Einzelfallkosten erfolgen soll.

### § 13. Kostenerstattung

Der Bewahrungsbedürftige gilt für die Erstattungspflicht des Bewahrten und Drittverpflichteter als hilfsbedürftig im Sinn des Fürsorgerechts.

§ 13 schafft die Rechtsgrundlage für die Heranziehung des Bewahrten, dessen Familienangehörigen und Dritter zur Erstattung der Bewahrungskosten.

### § 14. Strafvorschriften

(1) Wer einen Bewahrungsbedürftigen, bezüglich dessen das gerichtliche Bewahungsverfahren eingeleitet oder die Bewahrung angeordnet ist, dem Verfahren oder der Bewahrung entzieht oder ihn verleitet, sich dem Verfahren oder der Bewahrung zu entziehen, oder wer ihm hierzu vorsätzlich behilflich ist, wird auf Antrag der Bewahrungsbehörde mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Vgl. § 76 RJWG.

In den bisherigen Erörterungen über ein Bewahrungsgesetz war strittig geblieben, ob neben einem Bewahrungsgesetz die Bewahrung Straffälliger nach §§ 42 a ff StGB beizubehalten oder in ein einheitliches Bewahrungsgesetz einzufügen sei. Der Entwurf äußert sich zu dieser Frage nicht. Wir treten für die Beseitigung der strafrechtlichen Sonderform der Bewahrung ein. Ob in dem neuen Entwurf zu einem Strafgesetzbuch die §§ 42 a ff enthalten sind oder ob man die Regelung der Bewahrung einem künftigen Bewahrungsgesetz überlassen hat, ist zur Zeit noch nicht bekannt. Wenn, wie wir hoffen, das letztere der Fall ist, müßte im Bewahrungsgesetz eine Bestimmung enthalten sein, in der die Vorschriften über das Arbeitshaus in dem § 42 d, f i aufgehoben werden und im § 42 a die Unterbringung im Arbeitshaus oder Asyl ersetzt wird durch die Einschaltung des Vormundschaftsgerichts zur Einleitung des Bewahungsverfahrens.

---

[1] Diese werden hier eingerückt abgedruckt.

[2] Dr. Wilhelm Polligkeit war am 14.8.1935 als Vorsitzender und am 30.6.1936 auch als Geschäftsführer des Deutschen Vereins abgelöst worden. Nachfolger im Vorsitz (und damit Herausgeber des "Nachrichtendienstes") war Hermann Althaus. Nachfolger als Geschäftsführer (und damit Redakteur des "Nachrichtendienstes") war ab 1.8.1936 Günther Roestel. Im Juli 1936 war die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins von Frankfurt/M. nach Berlin verlegt worden.

[3] Datierung durch den Bearbeiter dieser Quellensammlung. Redaktionsschluß des Dezemberheftes des "Nachrichtendienstes" war der 15.12. 1936.

[4] Gemeint ist ein Referat des Direktors der Hamburger Wohlfahrtsanstalten Georg Steigertahl auf der Hauptversammlung des Zentralvorstands deutscher Arbeiterkolonien am 13. Oktober 1936 in Bielefeld; vgl. Georg Steigertahl, Arbeiterkolonien und Bewahrungsfürsorge, in: Der Wanderer 53 (1936) S. 282-288. Peretti, Beitrag zum Problem der asozialen Bazillensteuer, in: Der Öffentliche Gesundheitsdienst 2 Ausgabe A (1936/37), S. 553-557.

[5] Peretti, Beitrag zum Problem der asozialen Bazillensteuer, in: Der Öffentliche Gesundheitsdienst 2 Ausgabe A (1936/3/), S. 553-557.

[6] Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt, vom 9.7.1922 (RGB1. 1, S. 633).

[7] Vgl. Nr. 24.

## Nr. 43

**Beschluß des Bezirksamts Dachau** (Dachau, 23. Dezember 1936)

*Staatsarchiv München LRA 1283 73, n. fol. (Handschriftliche Ausfertigung)*

[Einweisung eines alkoholsüchtigen Familienvaters ins Konzentrationslager Dachau zur Verbüßung von Arbeitszwang auf fürsorgerechtlicher Grundlage]

Das Bezirksamt Dachau beschließt aufgrund § 20 RFV[1] [und] Art. 32 [bayerisches] Fürs[orge]ges[etz] sowie des § 2 der Vollzugvorschriften[2] des Staatsminist[eriums] des Innern:

1. A.[3], Eduard, verh[eirateter] Arbeiter, geb[oren] am 28.4.1893, wohnh[aft] in Deutenhofen, wird auf die Dauer von 3 Monaten im Konzentrationslager Dachau untergebracht.

2. Die Kosten der Unterbringung trägt der Ortsfürsorgeverband Hebertshausen, soweit für sie nicht ein Entgelt für die Arbeit[s]leistung der Unterbrachten verwendet werden kann.

3. Das Verfahren ist gebührenfrei.

Gründe:

Der Ortsfürsorgeverband Hebertshausen stellte am 30.10.1936 den Antrag auf Einschaffung des Eduard A. in das Konzentrationslager, weil er trotz wiederholter eindringlicher Verwamung seine Familie infolge Trunksucht, trotz ausreichenden Verdienstes ohne jede Unterstützung ließ, so daß die Gemeinde Hebertshausen gezwungen war, die Familie zu unterstützen.[4] Bei seiner Einvernahme am 22.11.1936 hat er sich bereit erklärt, seiner Familie gegenüber seine Pflicht zu erfüllen und auch in den beiden letzten Wochen Unterstützung geleistet.[5]

Anfangs Dezember 1936 kam A. einige Nächte erst in früher Morgenstunde, einmal überhaupt nicht nach Hause, ging nicht mehr in seine Arbeitsstelle, worauf er von der Firma entlassen wurde.[6]

A. ist ein in hohem Maß assozialer [sic!] Mensch, der sein ganzes Geld vertrinkt und seine Familie mit Frau und 3 Kindern die bitterste Not leiden läßt.

Nach den Erhebungen der Kreisleitung kritisierte A. am 5.12.1936 auch unberechtigt über die Verteilung des Winterhilfswerks, weswegen auch seitens derselben die Einweisung in ein Arbeitslager beantragt wurde.[7]

Nachdem durch das Verhalten des A. die öffentliche Fürsorge für seine

Familie eintreten mußte, sind die Voraussetzungen für die Anordnung des Arbeitszwangs und die Einweisung in das Lager Dachau gegeben.

Die Unterbringung des A. zunächst auf die Dauer von 3 Monaten war deshalb anzuordnen.[8]

[...]

---

[1] Vgl.

[2] Vgl. Nr. 31.

[3] Eduard A. (1893 1942), Arbeiter.

[4] Der auf einer Sitzung der Gemeindevertretung von Hebertshausen am 30.10.1936 gefaßte Antrag lautete: *Gegen A., Eduard ist Antrag auf Einlieferung in das Konzentrationslager zu stellen, weil derselbe trotz wiederholter eindringlicher Verwamung seine Familie infolge Trunksucht, trotz ausreichenden Verdienstes ohne jede Unterstützung ließ, so daß die Gemeinde gezwungen war, die Familie zu unterstützen. A. hat sogar sein eigenes u. die Fahrräder seiner Kinder veräußert, um Zechschulden zahlen zu können. Sofortige Einlieferung ist notwendig* (Staatsarchiv München LRA 128373, n.fol.).

[5] Der Bürgermeister der Gemeinde Hebertshausen, Anton Herzog, war am 3.11.1936 vom Dachauer Bezirksamt aufgefordert worden, Eduard A. zu venehmen. Der Bürgermeister berichtete dem Bezirksamt: *A. erklärt, er werde von nun an seiner Familie gegenüber seine Pflicht erfüllen u. bittet, von einer Einweisung in das Lager Abstand nehmen zu wollen. A. arbeitet z.Z. Eckert, München, Baustelle Karlsfeld-Radfahrweg. Verdienst stündI[ich] 73 Pf. Wochenlohn netto 30 M. In den beiden letzten Wochen hat derselbe seiner Familie das entspr[echende] Geld abgeführt. Es wird beantragt, A. mit Wirtshausverbot zu bestrafen.* Das Bezirksamt antwortete am 27.11.1936, von Maßnahmen absehen zu wollen, da Eduard A. nunmehr seiner Unterhaltspflicht nachkomme (Staatsarchiv München LRA 128373, n.fol.).

[6] Am 6.12.1936 teilte der Bürgermeister dem Bezirksamt mit: *Es erscheint Frau A. und gibt folgendes an: Mein Mann kam am Mittwoch u. Donnerstag um 1/ 2 Uhr morgens, am Freitag um um 1/4 Uhr früh und heute überhaupt noch nicht nach Hause. Ein Rad, das ich ihm gab, brachte er nicht mehr heim; auch wurde er von der Firma entlassen, da er seit Mittwoch nicht mehr arbeitet. Ich bin in großer Not, da [ich] seit Wochen fast nichts mehr zum Leben für meine Familie habe. Der*

*Bürgermeister ergänzte: Es muß etwas geschehen, da die Gemeinde die Unterstützung verweigert, solange A. verdient. Eine umgehende Entmündigung ist zumindest dringend notwendig (Staatsarchiv München LRA 128373, n.fol.).*

[7] Dieser Antrag ging auf eine Denunziation eines Angehörigen der Wachmannschaften des nahegelegenen Konzentrationslagers Dachau zurück. Eduard A. habe im Wirtshaus "Tutzinger Hof" in Dachau am 5.12.1936 geäußert: *Ich kenne einen Sturmführer, der früher Offizier war und jetzt 300 Mark Gehalt bezieht und vom WHW unterstützt wird. Wenn solche Leute Unterstützung erhalten, gebe ich niemals mehr etwas für das WHW.*

Zur Stellungnahme aufgefordert, schrieb Bürgermeister Herzog: *A. ist ein Alkoholiker und vollkommen haltloser Mensch, der zusehends tiefer sinkt. Seine Frau hat mit ihren Kindern, ich möchte sagen, ein Martyrium durchzumachen Es muß festgestellt werden, daß die Frau hochanständig ist und ihre Kinder sehr gut erzogen hat, was unter solchen Verhältnissen hoch anzurechnen ist. A. versäuft alles, versetzte in diesem Jahr 2 oder 3 Fahrräder von Frau und Kindern und kam seiner Unterhaltungspflicht in keiner Weise nach. Die Gemeinde stellte daher schon beim Bezirksamt Dachau Antrag auf Einlieferung ins Lager Dachau. Politisch suchte A. aus der Bewegung Kapital zu schlagen. Er war vor der Machtergreifung einmal bei der SA, prahlte dann im Rausch, was er an Unterstützung und Lebensmitteln erhielt und wurde wegen Zechschulden seinerzeit wieder entfernt. Auch nach der Machtergreifung war er kurz nochmals bei der SA und war wiederum unbrauchbar.*

Mit Schreiben vom 18.12.1936 beantragte die Kreisleitung der NSDAP Dachau Aichach beim Bezirksamt Dachau *die Einweisung des A. in ein Arbeitslager, um zu versuchen, ihn noch zur Vernunft zu bringen* (Staatsarchiv München LRA 128373, n.fol.)

[8] Eduard A. befand sich ab 3.1.1937 im Konzentrationslager Dachau. Einen Monat vor Ablauf der dreimonatigen Haft schrieb der Lagerkommandant SS Oberführer Haus Loritz in einem Führungsbericht: *Die Verwahrungszeit für den nach § 20 RFV ins Lager eingelieferten Arbeitszwangsgefangenen A., Eduard endet am 3. 4. [19]37. A. hat sich bisher im Lager schlecht geführt und mußte oft beanstandet werden. Auch ist seine Arbeitsleistung recht mangelhaft, da er sehr faul und nachlässig ist, Den Zweck der Verwahrung hat er noch nicht erreicht, vielmehr ist eine Verlängerung der Verwahrungsdauer, um ihn nachhaltig zu bessern, um weitere 3 Monate*



*dringend erforderlich. Die Entlassung lehne ich ab.*

Der Bürgermeister von Hebertshausen lehnte jedoch eine Haftverlängerung aus Kostengründen ab. Der Ortsfürsorgeverband sei nicht in der Lage, *für weitere 3 Monate für A. und dessen 4köpfige Familie aufzukommen. In nächster Zeit beginnen hier die Arbeiten gel[egentlich] d[er] Erbauung des SS-Schießstands. A. wird dort Arbeit finden u. steht unter Aufsicht der Gemeinde. Das Bezirksamt wird ersucht, die Entlassung des A. zum 3.4.[19]37 zu beantragen.* Das Bezirksamt Dachau teilte dies der Kommandantur mit Schreiben vom 23.3.1937 mit. Die Kommandantur des Konzentrationslager: Dachau entließ Eduard A. jedoch erst am 29.4.1937 (Staatsarchiv München LRA 128373, n.fol.).

## Nr. 44

### **Bericht der Abteilung VII d an den Präsidenten der Hamburger Fürsorgebehörde Oskar Martini** (Hamburg, 26. Januar 1937)

*StA Hamburg Sozialbehörde I VG 54.36, n. fol. (Ausfertigung)*

[Die speziell zur Schikane alleinstehender Fürsorgeempfänger errichtete Abteilung berichtet über ihre Tätigkeit seit 1934]

Mit dem 25.1.1937 hat die Abteilung VII d die wirtschaftliche Fürsorge eingestellt. Von diesem Tage an werden die bisher in der Abteilung VII d zuständig gewesenen Unterstützungsempfänger wieder in ihrer zuständigen Wohlfahrtsstelle betreut.

Zunächst soll das Ergebnis der Arbeit der Abteilung VII d zahlenmäßig dargestellt werden. Als man im Jahre 1934 die Notwendigkeit erkannte, daß die Durchführung der praktischen Arbeitsfürsorge auf immer größere Schwierigkeiten bei einzelnen Gruppen der Wohlfahrtserwerbslosen stieß, ging man dazu über, zunächst einen ganz bestimmten Kreis der Wohlfahrtserwerbslosen - nämlich die alleinstehenden W[ohlfahrts]e[rwerbslosen], zugleich aber auch die zusätzlich unterstützten A[rbeits]l[osen]u[nterstützungs] und Kr[isen]u[nterstützungs]empfänger, die nach dem 1.1.1899 geboren waren - in einer besonderen Abteilung zu betreuen. Zu diesem Zweck wurde die Abteilung VII d am 24.9.1934 eingerichtet.

Die Hauptaufgabe, die dieser Abteilung bis zu ihrer Auflösung gestellt war, bestand in der Erfassung der Unterstützten auf arbeitsfürsorgerischem Gebiet und Heranziehung zu einer geregelten Arbeitsleistung. Mit 5 712 Parteien ging die Abteilung an die Arbeit. Schon im August 1935 konnte diese Zahl durch die zielbewußte Arbeit der Abteilung um 3 425 auf 2 287 herabgedrückt werden. Wenn auch nicht alle von diesen 3 425 Wohlfahrtserwerbslosen in Arbeit vermittelt werden konnten, so ist doch der Hauptzweck, den Staat finanziell zu entlasten, erreicht. Der andere Teil, der wegen Arbeitsvermittlung auf die Unterstützung verzichtete, zeigte, daß er auch ohne öffentliche Unterstützung auskam.

Der rapide Rückgang der Parteizahl gab den Anlaß dazu, im August 1935 den Personenkreis für die Abteilung VII d dahingehend zu erweitern, daß alle alleinstehenden W[ohlfahrts]e[rwerbslosen] und zusätzlich unterstützten A[rbeits]l[osen]u[nterstützungs] und Kr[isen]u[nterstützungs]empfänger, die nach dem 1.1.1883 geboren waren, ebenfalls der Abteilung überwiesen

wurden. Dadurch erhöhte sich die Parteienzahl wieder auf 5 270. Dieses Anwachsen der Parteienzahl bedingte aber wieder eine Vermehrung des Personalkörpers, da die gewaltige Arbeit sonst nicht bewältigt werden konnte.

Ende 1935 waren schon wieder über 1 000 Parteien entweder in Arbeit gebracht worden oder hatten auf ihre Unterstützung verzichtet, so daß die Abteilung V11 d mit 4 199 laufenden Fällen in das Jahr 1936 hineinging. Wenn auch in den Wintermonaten ein leichtes Ansteigen der Parteienzahl sich bemerkbar machte, so konnte ab Februar schon durch vermehrte Arbeitsvermittlung die Zahl um ein Beträchtliches verringert werden. Diese Zunahme in den Wintermonaten war hauptsächlich auf die vielen Kündigungen der Notstandsarbeiter zum Weihnachtsfest und auch auf die ungünstigen Witterungsverhältnisse zurückzuführen (Krankmeldung).

Im Juli 1936 war die Zahl der Parteien schon um 2 190 auf 2 080 zurückgegangen, so daß mit einem verringerten Personalkörper die Arbeit geleistet werden konnte. Die bisher bestehenden 4 Blöcke wurden auf 2 Blöcke zusammengelegt. Den tiefsten Stand erreichte die Abteilung Ende Oktober 1936 mit 1 515 Fällen. Leider konnte diese Zahl bis zur Auflösung nicht gehalten werden, da die Monate November/Dezember einen gewaltigen Zugang zu verzeichnen hatten. Der augenblickliche Stand der in Abteilung VII d Betreuten ist 1 536. Diese Zahl gibt als Abschluß aber nicht das richtige Bild, da die Abteilung VI] d schon in den beiden Wochen vom 12. 23.1.[19]37 sämtliche Neuanträge an die zuständigen Wohlfahrtsstellen abgegeben hat.

Über die Arbeitsweise und über die einzelnen Maßnahmen, die in Abteilung V11 d getroffen wurden, um möglichst alle Wohlfahrtsempfänger in Arbeit zu bringen, soll noch kurz berichtet werden.

Um die Aufgabe, die der Abteilung VI1 d gestellt wurde, restlos durchführen zu können, waren die Mitarbeiter gezwungen, schärfere Maßnahmen zu treffen als in den Wohlfahrtsstellen allgemein üblich ist. Dieses war schon bedingt durch die persönliche Einstellung der Antragsteller gegenüber den Maßnahmen der Abteilung VII d. Man kann wohl sagen, daß der größte Teil aus arbeitsscheuen und asozialen Elementen bestand. Diejenigen, die tatsächlich arbeiten wollten, konnten ohne strenge Maßnahmen vermittelt werden. Energisches und zielbewußtes Handeln mußte aber für die Arbeitsscheuen unser Grundsatz sein und bleiben! Die Durchführung der Fürsorge nach einheitlichen Grundsätzen stieß bei den Antragstellern auf großen Widerstand. Die dauernde Heranziehung zur Arbeit und scharfe Überprüfung der Gründe, die die Wohlfahrtserwerbslosen anführten, um die Arbeit angeblich nicht antreten zu können, löste naturgemäß bei den

Antragstellern eine Wut aus, die bei den Verhandlungen durch Toben und Lärm zum Ausdruck kam. Die Bemühung des Staats, jeden Volksgenossen in Arbeit zu bringen und die Maßnahmen, die die Abteilung VII d für diese große Aufgabe ergreifen mußte, wurden als Schikanen der Mitarbeiter den Antragstellern gegenüber ausgelegt. Ja, es wurden den Mitarbeitern sogar Staatsfeindlichkeit und Sabotage an dem Aufbauwerk des Führers vorgeworfen. Trotzdem wurden aber diese Fälle systematisch weiter durchgearbeitet und weiter verfolgt, so daß die Schmarotzer, die auch ohne Unterstützung auskommen konnten, weil sie noch nebenbei Arbeit hatten, ausgemerzt werden konnten. Die größten Erfolge in dieser Hinsicht hat die Abteilung mit der Einweisung der Unterstützten in geschlossene Unterstützungsarbeitslager zu verzeichnen gehabt. Wurde die Einweisung in Unterstützungsarbeit[1] schon als eine große Härte und unsoziale Maßnahme bezeichnet, so löste die Einweisung nach Nordholz[2] und Rickling[3] einen Sturm der Entrüstung aus. Alle möglichen Einwendungen wurden hervorgesucht, um nur in der Großstadt bleiben zu können und ohne eine Gegenleistung die Unterstützung, die der Staat gewährte, auf möglichst angenehme Art zu verbrauchen. Es ist keine Seltenheit gewesen, daß bei Transporten von 80 bis 100 Personen nach Nordholz oder Rickling nur 12 bis 15 Mann der Aufforderung Folge leisteten. Diese Nichterschienenen wußten aber, was ihnen bei Wiedermeldung in der Abteilung blühte und so konnte die Abteilung die Unterstützung für diese Leute ohne Bedenken einstellen. Ein Zeichen wieder dafür, daß diese Art Volksgenossen auch ohne Unterstützung auskommen konnte.

Grundsätzlich wurde in Abteilung VII d keine Unterstützung gezahlt, wenn der Unterstützungsempfänger nicht Unterstützungsarbeit leisten wollte. Wenn irgendwelche Unklarheiten oder der Verdacht bestanden, daß der Betreffende durch Schwarzarbeit noch Nebeneinnahmen hatte, so wurde ihm diese Möglichkeit dadurch genommen, indem ihm 5 Tage Unterstützungsarbeit in der Woche auferlegt wurden unter Anrechnung der Prämie. Da der Betreffende nur RM 5.57 wöchentlich in bar ausbezahlt bekam und den Rest der Unterstützung durch Unterstützungsarbeit selbst verdienen mußte, war er gezwungen, entweder die Unterstützungsarbeit zu leisten und seine Nebeneinnahmen fallen zu lassen, oder er mußte auf die laufende Unterstützung verzichten. Durch diese Maßnahmen sind dem Staat große Summen erspart worden. Heimaufnahme und geschlossene Fürsorge mußten in Abteilung VII d in einem weit größerem Maß beschlossen werden als es in den Wohlfahrtsstellen der Fall war. Teils wurde dieses Anerbieten angenommen, der größte Teil verzichtete aber schon im voraus darauf. Daß diese Maßnahmen richtig waren, wurde dadurch bestätigt, daß diese Volksgenossen nicht einmal das Recht der Beschwerde für sich in Anspruch

nahmen.

Schwieriger war die Vermittlung der Frauen und alleinstehenden Mädchen. Wenn auch ein großer Teil bei Meldung in der Abteilung VII d sogleich in Haushaltsstellung vermittelt werden konnte, so scheiterten die Maßnahmen bei einem großen Teil daran, weil sie Inhaber einer eigenen Wohnung waren. Aber auch bei diesen Frauen und Mädchen haben die Maßnahmen große Erfolge gebracht. Laufende Unterstützung wurde auch nur gezahlt, wenn Unterstützungsarbeit geleistet wurde. Durch die Zusammenarbeit mit der Abteilung VII b konnten sehr viele Anträge auf laufende Unterstützung abgelehnt werden, da wir den Frauen und Mädchen sofort Arbeit in der Fischindustrie oder in der Pulverfabrik Düneberg[4] nachweisen konnten. Es konnte in diesen Fällen nur mit einer einmaligen Unterstützung bis zur ersten Lohnzahlung eingetreten werden.

Wenn die Abteilung VII d nicht restlos ihre Aufgabe bis zur Auflösung erfüllt hat, so liegt der Grund nicht in der Arbeitsweise, sondern darin, daß das Menschenmaterial, das bis zur Auflösung noch zu betreuen war, sich schwer vermitteln ließ. Die Auflösung wird von den Mitarbeitern sehr bedauert, haben doch alle trotz Arbeitslast, Unannehmlichkeiten, Ärger und Verdruß die ihnen gestellte Aufgabe mit größtem Fleiß und größter Hingabe restlos erfüllt. Dieses zeigen die Zahlen von September 1934 bis Januar 1937.

Die gegen die Auflösung der Abteilung VII d bisher geltend gemachten Bedenken, daß nach Auflösung nun alle Volksgenossen, die in den vergangenen Jahren als nicht hilfsbedürftig erkannt wurden, sich in den Wohlfahrtsstellen wieder melden und dort laufende Unterstützung bekommen würden, fallen durch die Neueinrichtung der sogenannten Prüfstelle fort.

Die Wohlfahrtserwerbslosen, die hier bisher betreut wurden, werden bei Bekanntwerden über die Auflösung der Abteilung VII d erleichtert aufatmen, glauben doch alle, die bisher auf Unterstützung verzichtet haben, weil sie sich den scharfen Maßnahmen der Abteilung nicht fügten, daß sie jetzt in den Wohlfahrtsstellen das bekommen, was die Abteilung VII d ihnen nach ihrer Meinung jahrelang unberechtigter Weise vorenthalten hat.

---

[1] Pflichtarbeit nach § 19 RFV.

[2] Anstalt der Hamburger Fürsorgebehörde.

[3] Anstalt der Inneren Mission, in der die Hamburger Fürsorgebehörde ein Arbeitslager für Fürsorgeempfänger eingerichtet hatte; vgl.

Wolfgang Ayaß, "Asoziale", S. 61-68.

[4] Seit den 1870er Jahren bestehende Pulverfabrik bei Geesthacht.

## Nr. 45

**Rede des Reichskanzlers Adolf Hitler im Reichstag** (Berlin, 30. Januar 1937)[1]

*Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 1937, Bd. 459, S. 2 17, hier S. 7 (Druck)*

[Über den Individualinteressen von “Asozialen” steht das Gemeinschaftsinteresse des Volks]

[...]

Im Lauf einer langen Zeit ist teils durch Übernahme fremden Gedankenguts, teils durch das Fehlen einer eigenen klaren Einsicht unser Rechtsleben in eine Verwirrung geraten, die ihren prägnantesten Ausdruck fand in der Unklarheit über den inneren Zweck des Rechts an sich. Zwei polare Extreme kennzeichnen diesen Zustand:

Erstens die Auffassung, daß das Recht als solches seine eigene Existenzberechtigung in sich trage und daher überhaupt keinerlei Prüfung über die Nützlichkeit im einzelnen oder im gesamten zulasse. Das Recht bestehe, selbst wenn die Welt darüber zugrunde ginge.

Zweitens die Auffassung, daß das Recht im wesentlichen berufen sei, den Schutz des Individuums in der Person und in seinem Eigentum zu übernehmen und zu sichern. Zwischen beiden meldete sich in verschämter Verbrämung die Vertretung größerer Gemeinschaftsinteressen zu meist nur als Konzession an die sogenannte Staatsräson an.

Die nationalsozialistische Revolution hat demgegenüber über dem Recht, der Rechtswissenschaft sowohl als der Rechtsprechung, einen eindeutigen klaren Ausgangspunkt gegeben: es ist die Aufgabe der Justiz, mitzuhelfen an der Erhaltung und Sicherung des Volks vor jenen Elementen, die sich als Asoziale entweder den gemeinsamen Verpflichtungen zu entziehen trachten oder sich an diesen gemeinsamen Interessen versündigen. Damit steht über der Person und der Sache auch im deutschen Rechtsleben von jetzt an das Volk.

[...]

---

[1] Die Rede Hitlers wurde im Rundfunk übertragen. Siehe auch *Völkischer Beobachter*, Münchener Ausgabe, Sondernummer vom 31.1.1937, hier S. 3.





## Nr. 46

**Entwurf des Regierungsrats im Reichsarbeitsministerium Dr. Heinrich Schmidt-Schmiedebach**[1] **für ein Wandererfürsorgegesetz**[2] (Berlin, 1. Februar 1937)[3]

*BArch R 22/1026, fol. 19 29 (Maschinenschrift)*

[Einheitliche Regelung der Wandererfürsorge; mittelloses Umherziehen wird genehmigungspflichtig; arbeitsunfähige und "gemeinschädliche" Wohnungslose sollen in Anstalten interniert werden]

### Entwurf eines Gesetzes über die Wandererfürsorge (Wandererfürsorgegesetz)

#### Aufgaben. Träger und Einrichtungen der Wandererfürsorge

##### § 1

Die Wandererfürsorge hat folgende Aufgaben:

1. Der arbeitsfähige Wanderer soll wieder an ein geregeltes Leben gewöhnt werden, in freier Arbeit untergebracht und sesshaft gemacht werden.
2. Soweit das Wandern dem Arbeitseinsatz dient, soll der Wanderer auf seinem Weg in sparsamer Weise betreut und die Bevölkerung gegen Belästigung geschützt werden.
3. Der arbeitsunfähige Wanderer soll einer fürsorgerischen Bewahrung zugeführt werden.
4. Der gemeinschädliche Wanderer soll erfaßt und einer Behörde übergeben werden, die für Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt zuständig ist.

##### § 2

Die Aufgaben der Wandererfürsorge werden den Ländern, dem Saarland und in Preußen den Provinzialverbänden zur Erfüllung nach Anweisung übertragen (Wandererfürsorgeverbände).

##### § 3

Als Einrichtungen der Wandererfürsorge müssen in dem Gebiet eines jeden Wandererfürsorgeverbands vorhanden sein: 1. Wanderarbeitsstätten, 2. Verpflegungs- und Übernachtungsstellen.

##### § 4

Die Wanderarbeitsstätte gewährt Unterkunft, Verpflegung und Kleidung.

Mit dem Eintritt in die Wanderarbeitsstätte unterwirft sich der Wanderer der Anstaltsordnung; er ist verpflichtet, die ihm zugewiesene Arbeit zu leisten. Bei längerem Aufenthalt kann eine Arbeitsbelohnung gewährt werden. Die Wanderarbeitsstätte soll Gelegenheit zu handwerklicher und vor allem zu landwirtschaftlicher Arbeit bieten. Zur Krankenhilfe muß eine Revierstube vorhanden sein.

#### Zulassung zur Wanderschaft. Wanderausweis

##### § 5

Wer wandern will, ohne die Mittel für Unterkunft und Verpflegung auf der Wanderschaft zu besitzen (mittelloser Wanderer), bedarf eines Ausweises (Wanderausweis).

##### § 6

Der Wanderausweis wird nur über 18 Jahre alten Männern erteilt, die arbeitsfähig, arbeitswillig, unfreiwillig arbeitslos und wanderfähig sind.

##### § 7

Wer die Erteilung eines Wanderausweises beantragen will, muß in eine Wanderarbeitsstätte eintreten.

##### § 8

Wer seinen bisherigen Wohnort verlassen will, um in einer Wanderarbeitsstätte die Erteilung des Wanderausweises zu beantragen, erhält von der Fürsorgebehörde oder von der Polizei eine Bescheinigung, wonach er berechtigt ist, innerhalb einer bestimmten Frist die nächstgelegene Wanderarbeitsstätte aufzusuchen.

##### § 9

Der Leiter der Wanderarbeitsstätte beobachtet den Antragsteller, holt Auskünfte über ihn ein, hört das Arbeitsamt, die Polizeibehörde und erforderlichenfalls das Gesundheitsamt und berichtet alsdann an den Wandererfürsorgeverband, inwieweit der Antragsteller die Voraussetzungen für die Erteilung des Wanderausweises erfüllt.

##### § 10

Der Wandererfürsorgeverband entscheidet über die Erteilung des Wanderausweises endgültig.

##### § 11

Der Wanderausweis wird befristet. Für die Verlängerung gilt dasselbe Verfahren wie für die Erteilung.

## § 12

Nach Erteilung oder Verlängerung des Wanderausweises hat der Leiter der Wanderarbeitsstätte nochmals zu prüfen, ob eine geeignete freie Arbeitsstelle zur Verfügung steht. Ist dies nicht der Fall, so wird der Wanderausweis ausgehändigt und der Wanderer in Marsch gesetzt.

### Wanderweg. Benutzung der Einrichtungen

## § 13

Der Wanderer darf nur die vorgeschriebenen Wanderstraßen benutzen und muß diejenigen Einrichtungen der Wandererfürsorge aufsuchen, die ihm jeweils von dem Leiter einer Wanderarbeitsstätte oder von der Polizeibehörde durch Eintragung in den Wanderausweis vorgeschrieben werden. Hierbei ist die Angabe eines Wanderers über seinen Zielort nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

## § 14

Bei Eintritt in eine Wanderarbeitsstätte wird der Wanderausweis in Verwahrung genommen. Der Leiter der Wanderarbeitsstätte entscheidet über die Dauer des Aufenthalts. Die Dauer richtet sich nach der Arbeitsleistung des Wanderers, nach den Erfordernissen des Betriebs und nach der Vermittlungsbereitschaft des Arbeitsamts.

### Verfahren gegen ungeeignete Wanderer

## § 15

Ein Wanderer, der nicht voll arbeitsfähig ist und dessen Antrag auf Erteilung des Wanderausweises deshalb abgelehnt wird, kann in einer Wanderarbeitsstätte bleiben, wenn er es beantragt und der Wandererfürsorgeverband die Genehmigung erteilt.

Andernfalls ist er dem Landesfürsorgeverband zu melden, der den Wanderer je nach dem Grad seiner Arbeitsunfähigkeit in offener oder geschlossener Fürsorge unterbringt. Siechenhauspflege soll nur gewährt werden, wenn eine geeignete billige Familienpflegestelle nicht zu beschaffen ist.

## § 16

Wenn der Wandererfürsorgeverband die Erteilung des Wanderausweises nicht wegen Arbeitsunfähigkeit, sondern aus andern Gründen ablehnt, so kann er dem Wanderer eine Frist zur Aufnahme freier Arbeit setzen und ihm gestatten, bis zum Ablauf der Frist in einer Wanderarbeitsstätte zu bleiben. Die Wandererfürsorge kann die Arbeitsausrüstung und die Beförderung zur Arbeitsstelle gewähren, wenn begründete Aussicht besteht, daß der Wanderer freie Arbeit aufnimmt.

## § 17

Wenn ein Wanderer unfähig oder nicht gewillt ist, sich in die Volksgemeinschaft einzufügen, insbesondere wenn er nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist eine nachgewiesene freie Arbeitsstelle antritt, so ist ein Verfahren einzuleiten, das die Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt zum Ziel hat. Als geschlossene Anstalten kommen je nach Lage des Falls in Betracht: Arbeitshaus, Asyl, Bewahrungsanstalt, Trinkerheilanstalt oder Irrenanstalt.

## § 18

Die Polizei hat einen mittellosen Wanderer, der keinen Wanderausweis hat oder außerhalb der vorgeschriebenen Wanderstraßen angetroffen wird, festzustellen und in die nächste Wanderarbeitsstätte einzuweisen.

Die Polizei kann den Wanderer in Verwahrung nehmen, bis ein Polizeibeamter oder ein Beauftragter der Wanderarbeitsstätte zur Überführung des Wanderers verfügbar ist. Wird von einer Begleitung abgesehen, so erhält der Wanderer von der Polizei eine schriftliche Bescheinigung, daß er verpflichtet ist, innerhalb bestimmter Frist eine bestimmte Wanderarbeitsstätte aufzusuchen.

## § 19

Der nach § 18 zugewiesene Wanderer steht einem Wanderer gleich, der den Antrag auf Erteilung des Wanderausweises gestellt hat.

## § 20

Wenn sich ein Wanderer strafbar macht, insbesondere wegen Müßiggangs, Landstreichens oder Bettelns, ist in der Strafanzeige anzugeben, ob neben der Unterbringung in einem Arbeitshaus oder Asyl der Vollzug der Gefängnisstrafe erforderlich erscheint.[4]

## § 21

Die Polizei hat einem Wanderer, den sie außerhalb der vorgeschriebenen Wanderstraßen oder bei einer strafbaren Handlung antrifft, den Wanderausweis abzunehmen und an den Wandererfürsorgeverband einzusehen [recte: einzusenden].

## § 22

Ein Unterbringungs- oder Strafverfahren gegen einen Wanderer in die Wege zu leiten ist Aufgabe des Wandererfürsorgeverbands und seiner Außendienststellen, unbeschadet der Zuständigkeit anderer Behörden. Der Wandererfürsorgeverband ist antrags- und beschwerdeberechtigt im Sinn des

Bewahrungsgesetzes.[5]

### Erkrankung

#### § 23

Wer auf der Wanderschaft erkrankt, wird in der Revierstube einer Wanderarbeitsstätte oder in einer sonstigen Einrichtung der Wandererfürsorge behandelt. Ist die Erkrankung so schwer, daß Krankenhausbehandlung dringend geboten ist, so überweist der Wandererfürsorgeverband den Wanderer an die Fürsorgebehörde.

Beantragt ein Wanderer unmittelbar bei einer Fürsorgebehörde Krankenaufnahme, so muß sie ihn an die Einrichtungen der Wandererfürsorge verweisen, sofern nicht Krankenhausbehandlung dringend geboten ist.

### Besondere Arten von Wanderern

#### § 24

Als mittellos im Sinn dieses Gesetzes gilt auch ein wandernder Rentenempfänger, wenn er nicht mindestens 5 RM in bar vorweisen kann oder wenn er erkrankt.

#### § 25

Den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen nicht:

1. Wandernde Handwerksgesellen, die ein Gesellenwanderbuch der Deutschen Arbeitsfront führen,
2. Inhaber des Wanderscheins für Arbeitslose (§ 169 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung[6]),
3. Landwirtschaftliche Wanderarbeiter beiderlei Geschlechts, die sich über Beginn und Ziel ihrer Wanderschaft durch eine Bescheinigung ausweisen können, die von dem Bürgermeister ihres letzten Arbeitsorts auszustellen ist.

Den in Abs. 1 genannten Personen kann jedoch durch die Einrichtungen der Wandererfürsorge Hilfe gewährt werden; im Fall der Erkrankung findet § 23 Anwendung.

### Nachrichtendienst

#### § 26

Der Wandererfürsorgeverband führt eine Kartei über alle Wanderer, die ihm bei Beantragung des Wanderausweises oder aus anderen Gründen gemeldet werden. Bei Feststellung ungeeigneter Wanderer ist Nachricht an eine Sammelstelle zu geben, die allen Wandererfürsorgeverbänden und deren

Außendienststellen Warnungen zugehen läßt.

Der Landesfürsorgeverband und der Wandererfürsorgeverband haben sich gegenseitig über solche Fälle zu unterrichten, die für sie beide zuständig werden können.

### Einrichtungen der Wandererfürsorge

#### § 27

Der Wandererfürsorgeverband hat dafür zu sorgen, daß die in § 3 vorgeschriebenen Einrichtungen (Wanderarbeitsstätten, Verpflegungs- und Übernachtungsstellen) in seinem Gebiet ausreichend vorhanden sind. Er ist nicht verpflichtet, eigene Einrichtungen zu schaffen und zu unterhalten, soweit er vertraglich sichergestellt hat, daß geeignete Einrichtungen der Gemeinden, der Gemeindeverbände oder der freien Wohlfahrtspflege für die Wandererfürsorge im Sinn des Gesetzes zur Verfügung stehen.

Der Leiter einer durch Vertrag bereitgestellten Wanderarbeitsstätte ist den Anordnungen des Wandererfürsorgeverbands unterworfen, soweit sie aufgrund dieses Gesetzes ergehen.

#### § 28

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, die Wandererfürsorgeverbände bei der Durchführung der Wandererfürsorge mit Hilfe ihrer Einrichtungen gegen Entschädigung zu unterstützen. Kommt eine Einigung über die Höhe der Entschädigung nicht zustande, so entscheidet die für die Gemeinde oder den Gemeindeverband zuständige Staatsaufsichtsbehörde.

#### § 29

Wanderarbeitsstätten im Sinn dieses Gesetzes können auch Wanderarbeitsheime, Wanderhöfe, Arbeiterkolonien und Herbergen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege sein.

#### § 30

Im Fall nicht ausreichender Belegung mit Wanderern sollen Wanderarbeitsstätten gleichzeitig für andere Zwecke der öffentlichen oder freien Wohlfahrtspflege oder der Arbeitslosenhilfe Verwendung finden, insbesondere zur Ableistung von Pflichtarbeit seßhafter Unterstützungsempfänger und zur Umschulung.

### Wandererfürsorge und öffentliche Fürsorge

#### § 31

Die Leistungen der Wandererfürsorge sind keine öffentliche Fürsorge. Sie

sind nicht zurückzuerstatten.

Die Verpflichtungen Dritter, einen Wanderer zu unterstützen, bleiben unberührt. Die §§ 21 a, 22, 23 der Fürsorgepflichtverordnung finden insoweit entsprechende Anwendung.

### § 32

Ein Wandererfürsorgeverband, der für einen Wanderer Aufwendungen gemacht hat, kann von einem anderen Wandererfürsorgeverband Kostenersatz nicht verlangen.

### § 33

Der Wandererfürsorgeverband, der einen Wanderer an eine Behörde der öffentlichen Fürsorge überweist, ist dieser gegenüber nicht zur Kostenerstattung verpflichtet.

### § 34

Muß für einen Wanderer die öffentliche Fürsorge eintreten, so ist der Landesfürsorgeverband zur Fürsorge endgültig verpflichtet, in dessen Bezirk er sich bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet. Dies gilt auch dann, wenn bei einer Person, die den gewöhnlichen Aufenthalt erwirbt, zwischen der letztmaligen Betreuung durch die Wandererfürsorge und dem Hervortreten der Hilfsbedürftigkeit noch nicht 3 Monate verstrichen sind.

Die §§ 9, 11 und 15 der Fürsorgepflichtverordnung finden insoweit keine Anwendung.

### Schlußvorschriften

[...]

---

[1] Dr. Heinrich Schmidt-Schmiedebach (1905-1988), Jurist, 1928-1930 Gerichtsreferendar in Altona und Berlin, ab 1928 nebenamtlich, ab 1931 hauptamtlich in der brandenburgischen Provinzialverwaltung tätig, dort u.a. zuständig für die Wandererfürsorge, ab 1933 Mitglied der NSDAP, Ende 1936 bis 1945 Referent der Abteilung II b (Aufgabenkreis u.a. Arbeitsfürsorge) im Reichsarbeitsministerium, zuletzt als Oberregierungsrat. 1939-1940 nebenamtlich in der Reichskanzlei tätig. 1940-1945 (mit Unterbrechungen) Kriegsteilnehmer, in der Nachkriegszeit u.a. Rechtsanwalt in Düsseldorf. Vgl. Heinrich Schmidt-Schmiedebach, Ein Leben - wie aus einem Stück 1905-1988 - 1905-1946, Düsseldorf o.J.

[2] Der Entwurf wurde im Februar 1937 von Schmidt-Schmiedebach

dem Reichsjustizministerium zur Abklärung einiger Detailfragen vorgelegt (BArch R 22/1026, fol. 30-32). Der Entwurf, der wohl den Status eines offiziellen Referentenentwurfs nicht erreichte, spielte in der weiteren Diskussion über ein Wandererfürsorgegesetz keine Rolle.

[3] Datierung durch den Bearbeiter dieser Quellensammlung.

[4] Es müsste lauten: ob neben der Gefängnisstrafe die Unterbringung in einem Arbeitshaus oder Asyl erforderlich erscheint. Eine Arbeitshausunterbringung auf strafrechtlicher Grundlage konnte nur im Zusammenhang mit einer Verurteilung zu einer Haftstrafe gemäß § 361 StGB ausgesprochen werden.

[5] Gemeint ist das geplante Bewahrungsgesetz.

[6] Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 7.7.1927 (RGB1. I, S. 187).



## Nr. 47

**Vermerk des Verwaltungsdirektors beim Frankfurter Fürsorgeamt Hermann Baldes[1] über eine Besprechung beim Wiesbadener Regierungspräsidenten Friedrich Pfeffer von Salomon[2] (Frankfurt/M., 4. März 1937)**

*Stadtarchiv Frankfurt/M Magistratsakte Nr. 7002, n. fol. (Maschinenschrift)*

[Absprache über ein "Schnellverfahren" bei der Einweisung von "arbeitsscheuen" Fürsorgeempfängern in das Arbeitshaus Breitenau]

Kurze Niederschrift über die Sitzung bei dem Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden, die Unterbringung Arbeitsscheuer im Arbeitshaus betr. vom Donnerstag, den 4. März 1937.

Anwesend: Regierungspräsident von Pfeffer, Regierungsrat Jacobs[3], Magistratsrat Brühl[4] Fürsorgeamt Frankfurt/M., Verw[altungs]direktor Baldes [Fürsorgeamt Frankfurt/M.], Polizeirat Walter[5] Polizeipräsidium [Frankfurt/M.], ein Vertreter der Stadt Wiesbaden, ein Vertreter des Polizeipräsidenten.

Regierungspräsident von Pfeffer begrüßte die Erschienenen, die er aufgrund einer Anregung des Oberbürgermeisters der Stadt Frankfurt a.M. zur Besprechung der Frage, wie eine rasche und wirksame Unterbringung Arbeitsscheuer im Arbeitshaus sichergestellt werden könne, eingeladen habe.[6] Er schilderte in kurzen Zügen das von ihm in Kassel eingeführte Verfahren, das sich durchaus bewährt habe und nahm die Wünsche der Vertreter der an der Sitzung beteiligten Behörden entgegen.

Nach eingehender Aussprache wurden folgende Verabredungen getroffen;

1. Die Bezirksfürsorgeverbände stellen wie seither gem[äß] § 21 der Preuß[ischen] Ausführungsverordnung Antrag auf Unterbringung im Arbeitshaus.
2. Der Regierungspräsident entsendet seinen Vertreter zur Vornahme der mündlichen Verhandlung gem[äß] § 23 Satz 1 Preuß[ische] Ausführungsverordnung in das Polizeipräsidium Frankfurt a. M. oder Wiesbaden, wo die mündliche Verhandlung stattfindet. Zu dieser Verhandlung wird der Angeschuldigte bzw. im Arbeitshaus Unterzubringende vom Regierungspräsidenten gegen Zustellungsurkunde geladen. Aufgrund der Verhandlung, an der ein Vertreter des Polizeipräsidenten und des Oberbürgermeisters (Fürsorgeamt) teilnimmt,

wird sofort die Entscheidung getroffen. Ein dann etwa nach § 23 Abs. 3 vom Angeschuldigten gestellter Antrag auf mündliche Verhandlung hat keine aufschiebende Wirkung. Von der Möglichkeit, auf Antrag die endgültige Entscheidung auszusetzen, wird im Gegensatz zu dem seitherigen Vorgehen in der Regel kein Gebrauch gemacht werden, so daß der Polizeipräsident im Wege der Amtshilfe aufgrund der ergangenen Entscheidung den Unterzubringenden sofort im Anschluß an die Verhandlung festnimmt und bis zum nächsten Sammeltransport nach dem Arbeitshaus Breitenau in Polizeigewahrsam bringt.

Ein etwa gestellter Antrag auf mündliche Verhandlung wird dem Bezirksverwaltungsgericht nach nochmaliger Anhörung des zuständigen Bezirksfürsorgeverbands unterbreitet, das sich dann den inzwischen Untergebrachten vorführen lassen kann.

3. Der Bezirksfürsorgeverband (Fürsorgeamt) hat in jedem Fall rechtzeitig vorher beim Arbeitshaus Breitenau (Bezirk Kassel) festzustellen, ob dort freie Plätze vorhanden sind, so daß die Unterzubringenden immer ohne Schwierigkeiten mit dem nächsten Polizeisammeltransport dorthin überführt werden können.

4. Es sollen keinerlei Ausreden des Unterzubringenden anerkannt werden. Zu diesem Zweck erklärt sich der Bezirksfürsorgeverband bereit a) etwa bestehende Mietverbindlichkeiten des Unterzubringenden dem Vermieter gegenüber zu regeln und b) seine Möbel oder sein sonstiges Eigentum kostenlos unterzustellen.

5. Der Bezirksfürsorgeverband (Fürsorgeamt) wird gerade zu Beginn des Schnellverfahrens nur solche Anträge stellen, die sachlich hinreichend in jeder Richtung begründet sind und auch eine Verwahrung des Unterzubringenden rechtzeitig vorher durchführen.

6. Es darf erwartet werden, daß das Schnellverfahren auch im Bereich der Bezirksfürsorgeverbände Frankfurt a.M. und Wiesbaden die guten Früchte trägt, die beim Bezirksfürsorgeverband Kassel erzielt worden sind. Mit Rücksicht darauf, daß sich die Lage unseres Arbeitseinsatzes wesentlich gebessert hat - ein Zeichen hierfür ist auch die Tatsache, daß das Landesarbeitsamt bereits erwägt, die Krisenunterstützung für alleinstehende Arbeitslose im Alter von 21-30 Jahren allgemein einzustellen - kann es unmöglich länger hingenommen werden, daß Arbeitsscheue auf alle mögliche Art und Weise versuchen, sich der Arbeitspflicht zu entziehen. Hier hilft nur ein rasches, zielsicheres Durchgreifen, das auch seine abschreckende Wirkung auf die übrigen ähnlich gesinnten Arbeitslosen (Generalprävention) bestimmt nicht verfehlen wird.

7. Der Termin für das erste Schnellverfahren ist vom Herr  
Regierungspräsidenten auf Freitag, den 19.3.[19]37, 3 Uhr nachm[ittags], im  
Polizeipräsidium Frankfurt a.M. angesetzt worden.[7]

---

[1] Hermann Baldes (1894-1985), 1912-1962 bei der Stadtverwaltung  
Frankfurt/M. tätig, zunächst Supernumerar bei den Städtischen  
Elektrizitätswerken, ab 1925 Magistratsrat, ab 1933  
Verwaltungsdirektor beim Fürsorgeamt, ab 1937 Mitglied der NSDAP  
(Aufnahmeantrag 1935), zuletzt Obermagistratsrat beim  
Sozialverwaltungsamt, 1962 Bundesverdienstkreuz 1. Klasse.

[2] Friedrich Pfeffer von Salomon (1892-1961), Gutspächter, ab 1928  
Mitglied der NSDAP, ab 1929 Mitglied der SA, führende Stellung in  
der SA, 1931 SA-Gruppenführer und Stabsführer der Generalinspektion  
der SA und SS in Kassel, 1933-1936 Polizeipräsident in Kassel, ab 1936  
Regierungspräsident in Wiesbaden, 1938 Sonderbeauftragter für den  
Bau des Westwalls, 1939 Chef der Zivilverwaltung beim  
Oberkommando der Wehrmacht, 1940 bei der Militärverwaltung in  
Belgien und Frankreich, 1941 wieder als Regierungspräsident in  
Wiesbaden, 1943 in den Wartestand versetzt.

[3] Anton Jacobs (1874-1940), ab 1928 Regierungsrat bei der Regierung  
Wiesbaden, ab 1933 Mitglied der NSDAP.

[4] Josef Brühl (1882-1959), 1919-1948 bei der Stadtverwaltung  
Frankfurt/M. tätig, zunächst Assessor beim Jugendamt, ab 1925  
Magistratsrat, ab 1937 Mitglied der NSDAP, zuletzt Obermagistratsrat  
bei der Stadtkanzlei.

[5] Hermann Walter (1882-1955), 1899-1946 im Frankfurter  
Polizeidienst, zuletzt als Polizeirat.

[6] Mit Schreiben vom 30.12.1936 hatte der Frankfurter  
Oberbürgermeister (auf Anregung des Fürsorgeamts) den neuen  
Regierungspräsidenten Pfeffer von Salomon aufgefordert, das von  
diesem zuvor (als Kasseler Polizeipräsident) angewandte Verfahren bei  
der Arbeitshauseinweisung auch in Frankfurt einzuführen (Entwurf:  
Stadtarchiv Frankfurt/M. Magistratsakte Nr. 7002, n.fol.).

[7] Diese Sitzung fand bereits am 18.3.1937 statt und führte zur  
Arbeitshauseinweisung von neun Fürsorgeempfängern. In einem  
Vermerk des Magistratsrats Josef Brühl hieß es hierzu: *Alle Beteiligten  
(Vertreter der Regierung, des Polizeipräsidiums, des Fürsorgeamts  
Frankfurt a.M. und Wiesbaden) waren übereinstimmend der Ansicht,*

*daß dieses Schnellverfahren. insbesondere als Abschreckungsmittel, selbst bei den schlimmsten Verbrechern und Asozialen seine Wirkung nicht verfehlen werde (Stadtarchiv Frankfurt/M. Magistratsakte Nr. 7002, n.fol.).* Noch am 15.3.1937 hatte Brühl die Kreisstellen und Abteilungen ermahnen müssen, unverzüglich Arbeitshausanträge vorzulegen. Eine erste Aufforderung hierzu war seines Erachtens nur unzureichend befolgt worden: *Die meisten Kreisstellen haben Fehlanzeige erstattet, obwohl bei der Arbeitsfürsorgestelle über 800 asoziale Fürsorgeempfänger gemeldet worden sind (Abschrift: Stadtarchiv Frankfurt/M. Wohlfahrtsamt 106, n.fol.).* In einer Verfügung vom 24.3.1937 forderte Brühl die Kreisstellen und Abteilungen dann zur Benennung von weiteren Arbeitsscheuen und säumigen Unterhaltspflichtigen auf. *Das Schnellverfahren habe den von uns schon so lange gewünschten Erfolg gezeitigt (Abschrift: Stadtarchiv Frankfurt/M. Wohlfahrtsamt 106, n.fol.).*

Am 14.10.1937 waren bereits 39 Frankfurter Unterstützungsempfänger, darunter neun Frauen, im Arbeitshaus Breitenau untergebracht. Das Schnellverfahren hat sich in jeder Beziehung bewährt, berichtete das Fürsorgeamt an den Oberbürgermeister (Stadtarchiv Frankfurt/M. Magistratsakte Nr. 7002, n.fol.). Vgl. auch Nr. 82.

## Nr. 48

**Gestern Not - heute Faulheit** (Berlin, 9. Oktober 1937)

*Das Schwarze Korps Nr. 36 (Druck)*

[Aufgrund der nunmehr vorhandenen Arbeitsplätze ist soziale Not allenfalls bei "notorischen Nichtstuern" zu finden]

Das Wandern ist des Müllers Lust! In der Systemzeit[1] war es für viele Volksgenossen überdies die einzige Beschäftigung. Aus Schlossern wurden Tappelbrüder, die sich mit Kind und Kegel lieber dem Zufallsglück der Landstraße als den schäbigen Groschen der Stempelkassen[2] überließen. Man bastelte "das Wunderwerk des Kölner Doms aus fünf Millionen abgebrannten Streichhölzern" und zog damit auf einem Karren durch die Gegend, um sich wenigstens durch den Verkauf von Postkarten über das bittere Bewußtsein des Bettelns hinwegzutäuschen.

Die Notzeiten der roten Bonzokratie sind endgültig überwunden. Das Volk hat wieder Arbeit, und damit sind alle Voraussetzungen beseitigt, unter denen sich Weitere Duldung solcher Tappelexistenzen gesunder Volksgenossen moralisch rechtfertigen ließe. Wer als redlich Schaffender sein Brot verdienen will, findet im neuen Deutschland überall Gelegenheit dazu. Wir haben heute, da Industrie und Landwirtschaft bereits Mangel an Arbeitskräften leiden, kein Verständnis mehr für Walzbrüder, die als nichtstuende Eckensteher mit rührseligen Postkärtchen auf die Tränendrüsen ihrer Mitmenschen drücken und mit einer "Notzeit" hausieren, die gar nicht vorhanden ist.

Für die wirklich Arbeitsunfähigen sorgt der Staat; sie haben es nicht nötig, auf den Landstraßen herumzulungern und barmherzige Seelen mit Schnürsenkeln zu erweichen. Wer heute noch, abgesehen von den Wanderburschen des Handwerks, die hiermit eine besondere Pflicht erfüllen, die Chausseen bevölkert, tut das aus der "lieben Gewohnheit" jener asozialen Elemente und Faulpelze, die ordentliche Arbeit scheuen und schon deshalb das Mitleid nicht verdienen, auf das sie unter Vorspiegelung eines erlogenen "Notstands" spekulieren.

Einer dieser zweifelhaften Zeitgenossen hat sich da beispielsweise die Rolle eines "notleidenden Weinbauern" zugelegt. Er karrt "mit einem Winzerhäuschen durch Deutschland" und verkauft Postkarten, die von einer "allgemeinen Wirtschaftskrise" handeln, deren verheerende Folgen denn auch deutlich an der Wohlgenährtheit erkennbar sind, die dieser Schnorrer

und seine Eehälfte zur Schau stellen.

Das Ganze ist selbstverständlich nichts weiter als ein wehleidig aufgemachter Schwindel, denn die Not des Winzerstands ist längst durch großzügige Maßnahmen, nicht zuletzt durch die Einführung des "Patenweins", behoben, so daß es wahrlich kein Winzer mehr nötig hat, "seinen Lebensunterhalt allein aus dem Erlös von Postkarten zu bestreiten".

Wer diesen Unfug durch "milde Gaben" unterstützt, versündigt sich an der Volksgemeinschaft, in der heute kein Platz mehr ist für notorische Nichtstuer, die sich einbilden, mit Greuelmärchen mühelose Geschäftchen machen zu können!

---

[1] Gemeint ist die Weimarer Republik.

[2] Arbeitsämter.

## Nr. 49

### **Die Ausscheidung der Asozialen** (Hamburg, 13. Oktober 1937)

*Hamburger Fremdenblatt [1] (Druck)*

[Zur Verfolgung von "Asozialen" reichen die vorhandenen strafrechtlichen Bestimmungen nicht aus]

Die Praxis der nationalsozialistischen Wohlfahrtspflege und Fürsorgepolitik hat den früher strittigen Begriff der Asozialen einwandfrei geklärt. Wir verstehen heute unter einem asozialen Menschen das gemeinschaftsstörende, charakterlich verwahrloste Individuum. In hohem Umfang haben sich die letztrichterlichen Entscheidungen in der Zeit nach der Machtergreifung dieser Auffassung angeschlossen und den Begriff der "Verwahrlosung" als eine ganz allgemein charakterisierende Stellungnahme gewählt.

Verwahrloste fallen ihrer Umgebung zur Last und sind im Fall der Verheiratung eine erhebliche Gefahr der sie umgebenden Gemeinschaft. Aus diesem Grund werden sie in zunehmendem Maß in Bewahrung und damit aus dem Gemeinschaftskreis genommen.

So selbstverständlich diese Feststellungen auch klingen mögen, so neu sind die aus ihrem Vorhandensein gezogenen Rückschlüsse in der Durchführung. Landstreichen, Betteln aus Liederlichkeit und Arbeitsscheu, Anstiftung zur Kinderbettelei, schuldhafte Unterhaltungspflichtverletzung, gewerbs- und gewohnheitsmäßige Aufforderung oder Ausübung der gewerblichen Unzucht, Arbeitsverweigerung bei Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln, schuldhafte Obdachlosigkeit und ähnliche Delikte können vom Strafrichter seit je bestraft werden.[2] Während indessen diese Kannvorschrift früher "tunlichst" nicht angewandt wurde, gilt sie im Dritten Reich als Mußvorschrift. Vergehen dieser Art werden zumeist nicht nur durch eine formelle Haftstrafe, sondern durch eine entsprechende Überführung in ein Arbeitshaus geahndet.

Freilich ist der Kreis der asozialen Individuen mit dieser Umschreibung noch keineswegs erfaßt. Denn bei diesen Personen kann eine strafrechtliche Verfolgung nur darum eintreten, weil sie kriminell wurden, weil also ihr gemindertes Verantwortungsbewußtsein gegenüber der Gemeinschaft zu offenen Konflikten führte. Fast noch wichtiger als diese Asozialen sind die unkontrollierten und vielfach polizeilich unkontrollierbaren Elemente. Sie setzen sich zusammen aus "gelegentlichen" und "berufsmäßigen" Gaunern. Diese Gruppe wird selten, ja fast niemals kriminell. Wenn es "brenzlich" wird, ziehen sie sich zurück. Mit der "Polente"[3] wollen sie nichts zu tun haben. Sie weichen scheu jeder Uniform aus - aber verstehen es meisterhaft,

sich “hintenherum” gemeinschaftsfeindlich und in einer nicht selten überaus einträglichen Weise “schwarz” zu betätigen. Die Kreise, in denen sie leben, wissen wohl oder ahnen zumeist von ihrer Tätigkeit; aber auch bei ihnen ist die Scheu vor einer Anzeige fast noch größer als der Neid gegenüber dieser Art von mühelosem Einkommen. Verfolgt man die Prozesse der letzten Jahre, dann gewinnt man aus den Zeugenaussagen regelmäßig diesen Eindruck. Auf die fragend-zurechtweisende Mahnung des Richters, warum der Zeuge nicht früher das Unwesen des “Herrn” Soundso angezeigt habe, erfolgt der stereotype Hinweis: “Ich wollte ja schon - aber das geht ja doch die Polizei und nicht mich etwas an.”

Diese Antwort sollte zu denken geben. Die Frage der Auffindung und Bestrafung sich verborgen bewegender asozialer Individuen ist heute nicht mehr nur eine polizeiliche, sondern wesentlich eine gemeinschaftspolitische Aufgabe geworden. Wenn es der Sinn nationalsozialistischer Staatspolitik ist und immer bleiben wird, die Verantwortungsfreude zu wecken und zu vertiefen, dann kann das nur durch eine tatkräftige Mithilfe des einzelnen Volksgenossen geschehen. Die Früchte einer solchen Verantwortungsfreude aber kommen ausschließlich der Gemeinschaft zugute. Sollen nun Millionen schaffender Volksgenossen Steuern bezahlen, um einigen zehntausend Spitzbuben und Nichtsnutzern ein für deren Begriffe immer noch ganz behagliches Leben zu sichern? Man muß bedenken, daß die Bewahrung im Arbeitshaus dem Staat mehr kostet, als der durchschnittliche Unterstützungssatz eines Wohlfahrtserwerbslosen beträgt! Mit anderen Worten gesagt, ist mit der Bewahrung zwar die Gefahr für die Gemeinschaft beseitigt, aber als gelöst kann die Asozialenfrage erst gelten, wenn die zur Bewahrung Asozialer aufgewendeten Mittel so gering sind, daß sie nicht mehr ins Gewicht fallen.

Dahin kann aber der Staat von sich aus nicht kommen, wenn die Mitarbeit seiner Bürger nicht eindeutig sichergestellt ist. Es genügt also nicht die durch gesetzliche Bestimmungen ausgedrückte Bereitschaft des staatlichen Willens, sondern die Gemeinschaftsarbeit erst kann nachdrücklich eine letztmögliche Steigerung der sozialen Verantwortungsfreude herbeiführen.

In dieser Richtung bleibt noch viel Arbeit zu tun. Die Asozialen sind erst dann aus ihren Schlupfwinkeln zu entfernen und damit als ideeller Ansteckungsherd für die Gemeinschaft auszurotten, wenn die Anzeige- und Meldepflicht gegenüber den Organen der Polizei als selbstverständlich empfunden wird. Wesentlich und für alle Zukunft entscheidend bleibt aber die Forderung, daß die Fortpflanzung der Asozialen wenigstens insoweit verhindert wird, als sie aus erblich belasteter Umgebung kommen. Daß Asoziale nicht heiraten dürfen und eine etwa außereheliche Fortpflanzung



durch die aufgrund ihrer erblichen Belastung erfolgte Sterilisierung unmöglich ist, ist ein wesentlicher Schritt auf dem Weg zu den noch in Zukunft nötigen Sicherungen, um die Gemeinschaft von entarteten Menschen zu befreien, die jeder Art gemeinschaftlichen Lebens sich als unwürdig erwiesen haben.

---

[1] Der Artikel ist mit dak gekennzeichnet.

[2] Gemäß § 361 StGB mit Haft bis zu sechs Wochen und ggf. anschließender Arbeitshausunterbringung bis zu zwei Jahren.

[3] Polizei.

## Nr. 50

**Erlaß des Reichs- und preußischen Innenministers Dr. Wilhelm Frick an die Landesregierungen, den Reichskommissar für das Saarland, (in Preußen an den Ministerpräsidenten. die Ober- und Regierungspräsidenten, den Polizeipräsidenten von Berlin), an das Reichskriminalpolizeiamt, die Kriminalpolizei(leit)stellen und die Kriminalabteilungen (Berlin, 14. Dezember 1937)[1]**

*BArch R 36/1864, n. fol. (Abschrift)*

[Grunderlaß Vorbeugende Verbrechensbekämpfung: Möglichkeit der Verhängung von Vorbeugungshaft gegen "Asoziale"]

Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei.

Die Neuordnung der Kriminalpolizei[2] im Reichsgebiet erfordert eine einheitliche Regelung auch der polizeilichen Vorbeugungsmaßnahmen. Die in Preußen und den meisten anderen Ländern bisher mit Erfolg durchgeführte planmäßige Überwachung ist beizubehalten, die polizeiliche Vorbeugungshaft ist in Auswertung der bisherigen Erfahrungen und der durch die kriminalbiologischen Forschungen gewonnenen Erkenntnisse zu erweitern.

Die Verpflichtung zur Erfüllung der der Polizei im allgemeinen - und damit auch der Kriminalpolizei - nach nationalsozialistischer Auffassung obliegenden Aufgaben, die Gemeinschaft vor jedem Schädling durch die hierzu erforderlichen Maßnahmen zu schützen, wird durch die nachfolgenden Sonderbestimmungen nicht aufgehoben.

Aufgrund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (RGB1. I S. 83) ordne ich an, daß mit sofortiger Wirkung die vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei im Reichsgebiet einheitlich nach folgenden Grundsätzen durchgeführt wird:

### A. Voraussetzungen der polizeilichen planmäßigen Überwachung und Vorbeugungshaft

#### I. Polizeiliche planmäßige Überwachung

I. (1) Unter planmäßige Überwachung kann gestellt werden:

a) wer das Verbrechen zu seinem Gewerbe gemacht hat und aus dem Erlös seiner Straftaten ganz oder teilweise lebt oder gelebt hat (Berufsverbrecher), wenn er wegen aus Gewinnsucht begangener Straftaten mindestens dreimal

entweder zu Zuchthaus oder zu Gefängnis von mindestens 3 Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist;

b) wer aus verbrecherischen Trieben oder Neigungen wiederholt in gleicher oder ähnlicher Weise straffällig geworden ist (Gewohnheitsverbrecher), wenn er wegen solcher Straftaten mindestens dreimal entweder zu Zuchthaus oder zu Gefängnis von mindestens 3 Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Die letzte maßgebliche Straftat muß weniger als 5 Jahre zurückliegen. In diese Frist wird die Zeit nicht eingerechnet in der sich der Täter nicht auf freiem Fuß befunden hat oder flüchtig war. Jede einschlägige Straftat, die zu einer Bestrafung führt, unterbricht die Frist.

(3) Eine entsprechende ausländische Verurteilung steht einer inländischen gleich, wenn die im Ausland begangene Tat auch nach deutschem Recht strafbar ist.

(4) Bei der Feststellung der vorgeschriebenen Vorstrafen sind jeweils die Einzelstrafen zu berücksichtigen, nicht die aus ihnen etwa gebildeten Gesamtstrafen.

2. Wer aus der polizeilichen Vorbeugungshaft entlassen wird, soll grundsätzlich unter polizeiliche planmäßige Überwachung gestellt werden.

3. Ist in ganz besonderen Ausnahmefällen die polizeiliche planmäßige Überwachung zum Schutz der Volksgemeinschaft unerlässlich, so ist sie anzuordnen, auch wenn die unter 1 aufgeführten Voraussetzungen nicht gegeben sind.

## II. Polizeiliche Vorbeugungshaft

1. In polizeiliche Vorbeugungshaft kann genommen werden:

a) ein Berufs- oder Gewohnheitsverbrecher (vgl. I 1 [1] a und b), der die ihm durch die Unterstellung unter polizeiliche planmäßige Überwachung erteilten Auflagen schuldhaft übertreten hat oder der während der Zeit der Überwachung straffällig geworden ist;

b) ein Berufsverbrecher, wenn er wegen aus Gewinnsucht begangener Straftaten mindestens dreimal entweder zu Zuchthaus oder zu Gefängnis von mindestens 6 Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist;

c) ein Gewohnheitsverbrecher, wenn er wegen Straftaten, die er aus verbrecherischem Trieb oder verbrecherischer Neigung begangen hat, mindestens dreimal entweder zu Zuchthaus oder zu Gefängnis von mindestens 6 Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist;

d) wer aufgrund einer von ihm begangenen schweren Straftat und wegen der

Möglichkeit der Wiederholung eine so große Gefahr für die Allgemeinheit bildet, daß seine Belassung auf freiem Fuß nicht zu verantworten ist, oder wer einen auf eine schwere Straftat abzielenden Willen durch Handlungen offenbart, welche die Voraussetzungen eines bestimmten strafbaren Tatbestands noch nicht erfüllen;

e) wer, ohne Berufs- oder Gewohnheitsverbrecher zu sein, durch sein asoziales Verhalten die Allgemeinheit gefährdet;

f) wer keine oder offensichtlich falsche Angaben über seine Person macht und den Verdacht erweckt, daß er frühere Straftaten verdecken will oder neue Straftaten unter falschem Namen zu begehen beabsichtigt.

2. Bei Berufsverbrechern und Gewohnheitsverbrechern soll die polizeiliche Vorbeugungshaft nur dann angeordnet werden, wenn damit zu rechnen ist, daß sie auch in Zukunft strafbare Handlungen begehen werden, und wenn eine Einwirkung auf sie durch polizeiliche planmäßige Überwachung keinen Erfolg verspricht.

3. Liegen bei einem Ausländer oder bei einem Staatenlosen die Voraussetzungen zur Verhängung der polizeilichen Vorbeugungshaft vor, so ist zu prüfen, ob der mit der Verhängung der polizeilichen Vorbeugungshaft erstrebte Zweck nicht durch Ausweisung aus dem Reichsgebiet und - bei Staatenlosen - durch die Vollziehung der Ausweisungshaft in einem Konzentrationslager (vgl. RdErl. des RFSSuChdDtPol. vom 26. Mai 1937 - S-V 6Nr. 888/37-465 - nicht veröffentlicht - ) erreicht werden kann. Wird die über einen Ausländer oder einen Staatenlosen verhängte polizeiliche Vorbeugungshaft aufgehoben, so ist seine Ausweisung herbeizuführen, und bei Staatenlosen die Ausweisungshaft in einem Konzentrationslager zu vollziehen.

4. Sofern die Voraussetzungen zur Verhängung der polizeilichen Vorbeugungshaft an Vorstrafen geknüpft ist, muß die letzte maßgebliche strafbare Handlung weniger als fünf Jahre zurückliegen. In diese Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in der sich der Täter nicht auf freiem Fuß befunden hat oder flüchtig war. Jede einschlägige Straftat, die zu einer Bestrafung führt, unterbricht die Frist.

5. Eine entsprechende ausländische Verurteilung steht einer inländischen gleich, wenn die im Ausland begangene Tat auch nach deutschem Recht strafbar ist.

6. Bei der Feststellung der vorgeschriebenen Vorstrafen sind jeweils die Einzelstrafen zu berücksichtigen, nicht die aus ihnen etwa gebildeten Gesamtstrafen.

## B. Durchführung der polizeilichen planmäßigen Überwachung und Vorbeugungshaft

### I. Polizeiliche planmäßige Überwachung

1. (1) Zur Durchführung der polizeilichen planmäßigen Überwachung können nachstehende Auflagen erteilt werden:

a) Verbot, den Wohn- oder Aufenthaltsort ohne vorherige polizeiliche Erlaubnis zu verlassen; b) Verbot, sich zur Nachtzeit außerhalb der polizeilich gemeldeten Wohnung aufzuhalten und Verpflichtung zur Abgabe eines Hausschlüssels; c) Verbot, sich zu bestimmten Tageszeiten außerhalb der polizeilich gemeldeten Wohnung aufzuhalten; d) Verpflichtung, jeden Wechsel des Wohn- oder Aufenthaltsorts - unbeschadet der allgemeinen polizeilichen Meldevorschriften - , sowie jede Veränderung des Arbeitsverhältnisses innerhalb 24 Stunden der Ortspolizeibehörde mitzuteilen; e) Verpflichtung, sich zu bestimmten Zeiten bei der Ortspolizeibehörde zu melden; f) Verbot des Aufenthalts an bestimmten öffentlichen Örtlichkeiten; g) Verbot, bestimmte Gaststätten zu besuchen; h) Verbot, alkoholische Getränke z.1.1 sich zu nehmen; i) Verbot, mit bestimmten Personen zu verkehren oder bestimmte Personen zu beherbergen; k) Verbot, Personen unter 18 Jahren im Haushalt oder Gewerbebetrieb zu beschäftigen; l) Verbot, Fahrzeuge aller Art zu führen oder zu benutzen; m) Verbot, bestimmte öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen; n) Verbot, Waffen zu führen oder zu besitzen; o) Verbot, unter Chiffre zu inserieren oder Inserate eines bestimmten Inhalts aufzugeben; p) Verbot, postlagemd zu korrespondieren; q) Verbot der Errichtung von Brief- und Heiratszirkeln; r) Verbot der Herstellung und des Besitzes von unzüchtigen Schriften, Abbildungen und Darstellungen; s) Verbot der Herstellung, des Besitzes und der Verbreitung von Gegenständen, die zu sadistischen oder masochistischen Zwecken verwendet werden; t) Verbot des Haltens von Tieren, insbesondere von Hunden und Katzen; u) Verpflichtung, sich ernstlich um Arbeit zu bemühen.

(2) Soweit noch andere Verbote und Verpflichtungen zur Durchführung der planmäßigen Überwachung erforderlich werden, bedürfen sie der Genehmigung des Reichskriminalpolizeiamts.

2. (1) Die planmäßige Überwachung dauert so lange, wie ihr Zweck es erfordert. Die Überwachungsmaßnahmen dürfen über das zur Erreichung ihres Zwecks notwendige Maß nicht hinausgehen und müssen so gestaltet sein, daß sie den Weg zu ehrlicher Arbeit nicht versperren und bestehende Arbeitsverhältnisse nicht nachteilig beeinflussen.

(2) Nach zwölfmonatiger Überwachung muß, vorher kann geprüft werden, ob ihre Fortdauer noch erforderlich ist. Wird die weitere Überwachung für notwendig erachtet, so beginnt mit dieser Entscheidung der Lauf der zwölfmonatigen Frist von neuem.

## II. Polizeiliche Vorbeugungshaft

### a) Durchführung

1. Die polizeiliche Vorbeugungshaft wird in geschlossenen Besserungs- und Arbeitslagern[3] oder auf Anordnung des Reichskriminalpolizeiamts in sonstiger Weise vollstreckt. Sie dauert solange, wie ihr Zweck es erfordert, in den Fällen A II 1 jedoch nicht länger als 4 Wochen, sofern das Reichskriminalpolizeiamt die Frist nicht in Ausnahmefällen verlängert.

2. Um zu vermeiden, daß durch die Vollstreckung der polizeilichen Vorbeugungshaft Angehörige der Festgenommenen unverschuldet in wirtschaftliche Not geraten, ist nach der Festnahme unverzüglich zu prüfen, ob Angehörige unterstützungsbedürftig sind. Diese sind der zuständigen Stelle der NSV innerhalb 48 Stunden zur Betreuung namhaft zu machen.

3. Spätestens nach zweijähriger Haft, jedoch nicht vor Ablauf von 12 Monaten, in den Fällen A II 1 e nicht vor Ablauf von 3 Monaten, ist zu prüfen, ob ihre Fortdauer noch erforderlich ist.

Wird die Haft aufrechterhalten, so ist jeweils nach weiteren 12 Monaten bzw. 3 Monaten über die Fortdauer der Haft zu entscheiden.

### b) Entlassung.

Wird die Entlassung eines Vorbeugungshäftlings erwogen, so hat die zuständige Kriminalpolizeistelle im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der NSV zu prüfen, ob dem zu Entlassenen eine Arbeitsstelle zugewiesen werden kann. Das Ergebnis der Ermittlung ist dem Reichskriminalpolizeiamt zu melden.

## III. Zuständigkeit

1. Die polizeiliche planmäßige Überwachung und die polizeiliche Vorbeugungshaft werden von der für den letzten Wohn- oder Aufenthaltsort des Betroffenen zuständigen Kriminalpolizeistelle angeordnet.

Die planmäßige Überwachung bedarf der Bestätigung durch die zuständige Kriminalpolizeistelle, in den Fällen A I 3 der Bestätigung durch das Reichskriminalpolizeiamt.

Die polizeiliche Vorbeugungshaft bedarf der Bestätigung durch das Reichskriminalpolizeiamt.

2. Das Reichskriminalpolizeiamt, dem die Vorgänge von den Kriminalpolizeistellen unmittelbar binnen einer Woche, in den Fällen A II I f binnen drei Tagen, vorzulegen sind, überweist den Häftling einem Lager oder verfügt, insbesondere in den Fällen A II I e und f, die anderweitige Unterbringung. Ist infolge Krankheit die Überweisung nicht durchzuführen oder eine längere Unterbringung im Lager nicht am Platz, so entscheidet das Reichskriminalpolizeiamt, ob von der Vollstreckung der Vorbeugungshaft Abstand zu nehmen ist oder wie die sichere Verwahrung des Häftlings zu erfolgen hat.

3. Die Entscheidung aufgrund der terminmäßigen Prüfungen (B I 2 (2) und B II a 3) liegt in den Fällen der planmäßigen Überwachung bei den Kriminalpolizeistellen bzw. beim Reichskriminalpolizeiamt (für A13), in den Fällen der polizeilichen Vorbeugungshaft beim Reichskriminalpolizeiamt. Dauert die Haft länger als 4 Jahre, so entscheidet in allen Fällen über ihre Fortdauer der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern.[4]

4. Die Durchführung der Maßnahmen liegt in Orten mit staatlicher oder Gemeindekriminalpolizei der Kriminalpolizei, sonst der Schutzpolizei der Gemeinden oder der Gendarmerie ob.

#### IV. Beschwerden und Gesuche

Über Beschwerden und Gesuche um Aufhebung oder Milderung der polizeilichen planmäßigen Überwachung und um Aufhebung der polizeilichen Vorbeugungshaft entscheidet das Reichskriminalpolizeiamt, über Beschwerden gegen Entscheidungen des Reichskriminalpolizeiamts endgültig der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern.

#### C. Übergangs- und Schlußbestimmungen

1. (1) Die bisherigen Bestimmungen in den Ländern über polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft treten mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

(2) Die aufgrund der bisherigen Bestimmung getroffenen Maßnahmen bleiben jedoch bestehen.

2. Das Reichskriminalpolizeiamt setzt die für eine einheitliche Durchführung dieses Erlasses nötigen Richtlinien fest.[5]

---

[1] Der nicht veröffentlichte, jedoch nicht geheime Erlaß wurde im Referat 3 im Amt Kriminalpolizei des Hauptamts Sicherheitspolizei

verfaßt (Geschäftszeichen Pol. S-Kr. 3 Nr. 1682/37 2098). Autor war Paul Wemer; er habe - so seine Aussage in einem Gerichtsverfahren der Nachkriegszeit - den Erlaß auf Grundlage von Vorarbeiten anderer verfaßt.

Der Grunderlaß Vorbeugende Verbrechensbekämpfung genannte Erlaß ging nachrichtlich auch an das Geheime Staatspolizeiamt und die Staatspolizei(leit)stellen. In der Erlaßsammlung vorbeugende Verbrechensbekämpfung ist der Grunderlaß mit Abänderungen vom 23.1.1941 und 8.4.1942 abgedruckt (Reichssicherheitshauptamt - Amt V - [Hrsg.], Vorbeugende Verbrechensbekämpfung - Erlaßsammlung. Bearbeitet von SS-Hauptsturmführer Kriminalrat Richrath im Reichssicherheitshauptamt. o.O. [Berlin] o. l. [1943]).

Der Grunderlaß blieb bis 1945 Grundlage der "Vorbeugenden Verbrechensbekämpfung". Vgl. Karl-Leo Terhorst, Planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich, Heidelberg 1985, S. 115-166.

[2] Das bisherige preußische Landeskriminalpolizeiamt fungierte ab .Juli 1936 als Reichskriminalpolizeiamt (RKPA), die übrigen Landeskriminalpolizeiamter wurden nachgeordnete Kriminalpolizeileitstellen. Chef des RKPA war bis 1944 Arthur Nebe, stellvertretender Chef war Paul Werner.

[3] Gemeint sind die Konzentrationslager.

[4] Heinrich Himmler war seit 17.6.1936 die gesamte Polizei im Deutschen Reich unterstellt; er führte nun den Titel Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei (RFSSuChdDtPol).

[5] Vgl. Nr. 62.



# Nr. 51

**Referentenentwurf des Ministerialrats im Reichsinnenministerium Fritz Ruppert für ein Gesetz über die Wandererfürsorge** (Berlin, 15. Dezember 1937)[1]

*BArch R I8/5599, fol. 33-51 (Maschinenschrift)*

[Einheitliche Regelung der Wandererfürsorge; mittelloses Wandern wird genehmigungspflichtig; Wanderunfähige können in Anstalten interniert werden; detaillierte Regelung von Zuständigkeit und Kostenübernahme]

## I. Aufgaben der Wandererfürsorge

### Wandererfürsorgeverbände

#### § 1

Aufgabe der Wandererfürsorge ist es, Wanderern mit Wanderausweis gegen Arbeit Fürsorge zu gewähren. Sie hat ferner die Aufgabe, unerlaubt Wandernde, falls sie arbeitseinsatzfähig sind, zur Arbeit zu erziehen, anderenfalls für ihre Bewahrung zu sorgen.

#### §2

(1) Die Aufgaben der Wandererfürsorge werden von den Ländern, dem Saarland, in Preußen von den Provinzialverbänden, in der Provinz Hessen-Nassau von den Bezirksverbänden Wiesbaden und Kassel (Wandererfürsorgeverbände) als Selbstverwaltungsangelegenheit erfüllt.

(2) Der Reichsminister des Innern kann Teile des Reichsgebiets angrenzenden Wandererfürsorgeverbänden zuweisen. Diese übernehmen damit die Verpflichtung, in den ihnen zugewiesenen Teilen des Reichsgebiets die Aufgaben dieses Gesetzes zu erfüllen. Der Reichsminister des Innern bestimmt, in welcher Weise die einem Wandererfürsorgeverband zugewiesenen Teile des Reichsgebiets zu den Lasten des Wandererfürsorgeverbands beizutragen haben.

#### § 3

(1) Die Wandererfürsorgeverbände haben dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiet Einrichtungen der Wandererfürsorge ausreichend zur Verfügung stehen. Sie sollen eigene Einrichtungen nicht neu schaffen, soweit durch Vereinbarung mit Gemeinden, Gemeindeverbänden oder der freien Wohlfahrtspflege geeignete Einrichtungen ausreichend bereitgestellt werden können.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, die Wandererfürsorge mit Hilfe ihrer Einrichtungen gegen Entschädigung zu unterstützen.

## II. Wanderausweis

### § 4

(1) Mittellose Personen dürfen nur wandern, wenn sie im Besitz eines Ausweises (Wanderausweis) sind. Für die Beurteilung der Mittellosigkeit bleiben geringfügige eigene Mittel außer Betracht.

(2) Die Voraussetzungen für die Ausstellung des Wanderausweises, seine Entziehung und das Verfahren regelt der Reichsminister des Innern.

## III. Überweisung an den Wandererfürsorgeverband

### § 5

(1) Mittellose Wanderer über 18 Jahre, die ohne gültigen Wanderausweis (§ 4 Abs. 1 Satz 1) wandern, sind im Verwaltungsweg dem Wandererfürsorgeverband zu überweisen.

(2) Zuständig für den Erlaß der Überweisungsverfügung ist die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Wanderer in polizeiliche Verwahrung genommen wird (§ 7). Der Wanderer ist dem Wandererfürsorgeverband zu überweisen, in dessen Bezirk die Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat. Die Verwaltungsbehörde entscheidet von Amts wegen oder auf Antrag. Berechtig und verpflichtet, den Antrag zu stellen, sind die Wandererfürsorgeverbände und die von ihnen beauftragten Stellen, die öffentliche Fürsorge, die Jugendämter und die Polizei. Die die Überweisung anordnende oder ablehnende Verfügung ist dem überwiesenen und seinem gesetzlichen Vertreter, dem Antragsteller und dem Wandererfürsorgeverband zuzustellen. Sie ist mit Gründen und einer Belehrung über das zulässige Rechtsmittel zu versehen.

(3) Gegen die die Überweisung anordnende Verfügung steht dem Überwiesenen oder seinem gesetzlichen Vertreter und dem Wandererfürsorgeverband, gegen die ablehnende Verfügung dem Wandererfürsorgeverband binnen 2 Wochen seit der Zustellung der Verfügung die Beschwerde zu. Über sie entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Ihre Entscheidung ist mit Gründen zu versehen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

### § 6

Durch die Überweisung der unteren Verwaltungsbehörde erhält der Wandererfürsorgeverband die Befugnis, die Fürsorgemaßnahmen

durchzuführen, die erforderlich sind, um den Überwiesenen, falls er arbeitseinsatzfähig ist, zur Arbeit zu erziehen, anderenfalls ihn zu bewahren. Unterbringung in eine geschlossene Anstalt ist zulässig.

## § 7

Die Polizei ist verpflichtet, einen mittellosen Wanderer über 18 Jahre, der keinen gültigen Wanderausweis besitzt, bis zu der Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde über den Antrag auf Überweisung an den Wandererfürsorgeverband in polizeiliche Verwahrung zu nehmen und für die Durchführung der von dem Wandererfürsorgeverband nach der Überweisung angeordneten Fürsorgemaßnahmen auf Antrag des Wandererfürsorgeverbands oder der von ihm beauftragten Stellen Hilfe zu gewähren.

## § 8

(1) Der Wandererfürsorgeverband hat den Überwiesenen aus seiner Fürsorge zu entlassen, sobald der Zweck der Überweisung erreicht oder anderweitig sichergestellt ist. Er hat erstmalig spätestens nach Ablauf eines halben Jahrs seit der Überweisung zu prüfen, ob der Überwiesene zu entlassen ist. Die Prüfung ist jeweils nach Ablauf von mindestens 2 Jahren seit der letzten Prüfung zu wiederholen. Weitere Prüfungen können unterbleiben, wenn anzunehmen ist, daß der Überwiesene dauernd der Fürsorge des Wandererfürsorgeverbands bedarf.

(2) Ein Überwiesener, den der Wandererfürsorgeverband nicht nach halbjähriger Dauer der Überweisung aus seiner Fürsorge entläßt, oder sein gesetzlicher Vertreter kann bei der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk sich der Überwiesene nach Anordnung des Wandererfürsorgeverbands aufzuhalten hat, die Aufhebung der Überweisung beantragen. Über den Antrag entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen. Ein abgewiesener Antrag kann vor dem Ablauf von 6 Monaten nicht erneuert werden.

(3) Ist der Überwiesene in einer geschlossenen Anstalt untergebracht (§ 6 Satz 2) und hat die höhere Verwaltungsbehörde die Aufhebung der Überweisung abgelehnt, so kann der Überwiesene oder sein gesetzlicher Vertreter diese Entscheidung binnen 2 Wochen im Verwaltungsgerichtlichen Verfahren anfechten. In diesem Verfahren wird aufgrund mündlicher Verhandlung in einem Rechtszug endgültig entschieden.

## § 9

Der Reichsminister des Innern kann zum Zweck des Lastenausgleichs auf Antrag eines unverhältnismäßig belasteten Wandererfürsorgeverbands

Personen, die diesem gemäß § 5 überwiesen worden sind, einem anderen Wandererfürsorgeverband überweisen. Dieser übernimmt damit die Rechte und Pflichten des bisher zuständigen Verbands. Er trägt die Kosten der Beförderung des Überwiesenen an den neuen Aufenthaltsort.

#### § 10

Die Unterbringung in einem Arbeitshaus aufgrund des § 42 a Nr. 3 des Strafgesetzbuchs bleibt unberührt.

### IV. Umfang der Wandererfürsorge für Inhaber von Wanderausweisen (§ 4) und Überwiesene (§ 5)

#### § 11

Wer in eine Einrichtung der Wandererfürsorge aufgenommen wird, ist verpflichtet, die ihm dort von dem Leiter der Einrichtung zugewiesene Arbeit zu verrichten oder eine ihm vermittelte Arbeitsstelle anzunehmen.

#### § 12

(1) Die Wandererfürsorge gewährt Unterkunft, Verpflegung und Kleidung sowie Krankenhilfe bei Erkrankungen, die die Einweisung in ein Krankenhaus nicht erfordern. Sie sorgt für Arbeit durch Vermittlung des zuständigen Arbeitsamts.

(2) Wird eine Arbeitsstelle vermittelt, so kann die Beförderung nach dem Arbeitsort und die erforderliche Arbeitsausrüstung gewährt werden, soweit diese üblicherweise von dem Gefolgschaftsmitglied zu stellen ist.

#### § 13

Die Einrichtungen und Leistungen der Wandererfürsorge sollen ihren Zweck unter möglichst geringem Kostenaufwand erreichen.

### V. Kostenersatz

#### § 14

Die Kosten der Wandererfürsorge sind von dem Unterstützten nicht zu ersetzen.

#### § 15

Die nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen und sonstige Drittverpflichtete haben dem Wandererfürsorgeverband die Kosten seiner Leistungen an einen Überwiesenen (§ 5 Abs. 1) zu ersetzen. Die Vorschriften der §§ 21 a, 23 der Fürsorgepflichtverordnung in der Fassung der Zweiten

Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl[att] I S. 279, 305) finden entsprechende Anwendung.

#### § 16

Ein Wandererfürsorgeverband, der Fürsorge gewährt hat, kann von einem anderen Wandererfürsorgeverband Erstattung der aufgewendeten Kosten nicht verlangen.

### VI. Verhältnis zur öffentlichen Fürsorge

#### § 17

Hat ein Fürsorgeverband den Inhaber eines Wanderausweises (§ 4 Abs. 1 Satz 1) unterstützt, der auf der Wanderschaft die Hilfe der Wandererfürsorge nicht rechtzeitig erreichen konnte und deshalb hilfsbedürftig war, so kann er von dem Wandererfürsorgeverband, zu dessen Bezirk er gehört, Kostenerstattung fordern. Der Wandererfürsorgeverband braucht jedoch nicht mehr an Kosten zu erstatten, als er selbst hätte aufwenden müssen.

#### § 18

Hatte ein Überwiesener (§5 Abs. I) innerhalb des letzten Jahrs vor seiner polizeilichen Verwahrung (§ 7) einen gewöhnlichen Aufenthalt, der mindestens ein halbes Jahr an demselben Ort bestanden hat, so hat der Bezirksfürsorgeverband des Orts, an dem ein solcher Aufenthalt innerhalb der Jahresfrist zuletzt bestanden hat, dem Wandererfürsorgeverband die Kosten seiner Leistungen an den Überwiesenen zu erstatten.

#### § 19

Wird ein Überwiesener (§ 5 Abs. 1) innerhalb von 6 Monaten nach seiner Entlassung aus der Fürsorge des Wandererfürsorgeverbands (§ 8 Abs. I Satz 1) hilfsbedürftig, so ist der nach § 18 erstattungspflichtige Bezirksfürsorgeverband endgültig fürsorgepflichtig. Ist ein solcher Bezirksfürsorgeverband nicht vorhanden, so ist der Bezirksfürsorgeverband endgültig fürsorgepflichtig, in dessen Bezirk der Überwiesene geboren ist. Liegt sein Geburtsort im Ausland, so bestimmt der Geburtsort des Vaters, falls auch dieser im Ausland liegt oder der Überwiesene unehelich ist, der Geburtsort der Mutter den endgültig verpflichteten Bezirksfürsorgeverband. Ist ein solcher im Reichsgebiet liegender Geburtsort nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, so ist der Landesfürsorgeverband endgültig fürsorgepflichtig, in dessen Bezirk sich der Überwiesene bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit beendete.

#### § 20

(1) Überwiesene (§ 5 Abs. 1), die wegen Alters oder aus anderen Gründen dauernd außerstande sind, mindestens die Hälfte ihres Lebensunterhalts durch Arbeit zu verdienen, kann der Wandererfürsorgeverband zur weiteren Durchführung der Fürsorgemaßnahmen (§ 6) dem zuständigen Fürsorgeverband überlassen. Dieser übernimmt damit die Rechte und Pflichten des Wandererfürsorgeverbands.

(2) Vom Zeitpunkt der Überlassung ab ist der Fürsorgeverband verpflichtet, dem Wandererfürsorgeverband die Kosten der Fürsorge zu erstatten und den Überwiesenen zur weiteren Durchführung der Fürsorgemaßnahmen in eigene Fürsorge zu übernehmen. Er trägt die Kosten der Überführung.

(3) Die Zuständigkeit des Fürsorgeverbands regelt sich nach § 19; im Fall des Satzes 4 dieser Vorschrift ist der Landesfürsorgeverband zuständig, in dessen Bezirk der Überwiesene in polizeiliche Verwahrung (§ 7) genommen wurde.

## § 21

Für die Ansprüche der Wandererfürsorgeverbände und der Fürsorgeverbände untereinander (§§ 17 bis 20) gelten die Vorschriften der Fürsorgepflichtverordnung über die Ansprüche des vorläufig Fürsorge gewährender Verbands gegen den endgültig verpflichteten Verband entsprechend.

## § 22

Die Beschäftigung des Inhabers eines Wanderausweises in einer Einrichtung der Wandererfürsorge oder eines Überwiesenen in einer Einrichtung, in der ihn der Wandererfürsorgeverband untergebracht hat, begründet kein Arbeits- oder Dienstverhältnis im Sinn des § 11 der Fürsorgepflichtverordnung.[2]

## VII. Schlußvorschriften

[...]

---

[1] Die hier nicht abgedruckte Begründung des Gesetzentwurfs und ein Referentenentwurf einer Verordnung über Wanderausweise ist überliefert in BArch R 18/5599, fol. 53-66 bzw. fol. 69-81.

Der Entwurf wurde in der Kommunalabteilung des Reichsinnenministeriums verfaßt (Geschäftszeichen VW 3210/15.12.1937). Laut Geschäftsverteilungsplan des Reichsinnenministeriums vom 15.1.1938 war für das Wandererfürsorgegesetz (wie auch für das Bewahrungsgesetz) Ministerialrat Fritz Ruppert als Referent, Oberregierungsrat Karl

Ludwig Krug von Nidda als Hilfsreferent und Ministerialrat Dr. Max Schattenfroh als Korreferent zuständig. Auf einer Sachverständigenkonferenz im Reichsinnenministerium am 10.1.1938 (vgl. Nr. 53) vertrat Ruppert den Entwurf.

Bereits am 13.11.1936 hatte Ruppert einen ersten, in Zusammenarbeit mit Krug von Nidda erarbeiteten Referentenentwurf vorgelegt (BArch R 36/1161, n.fol.). Zuvor hatte am 27. und 28.10.1936 in Erfurt eine Sachverständigenbesprechung des Reichsinnenministeriums stattgefunden; vgl. dazu die Berichte von Pastor Paul Gerhard Braune an Friedrich von Bodelschwingh (Ausfertigung: Hauptarchiv der von Bodelschwingh'schen Anstalten Bestand 2 Nr. 12-23, n.fol.) und Karl Mailänder an den württembergischen Innenminister (Ausfertigung: HStA Stuttgart E 151 II Bü 251).

[2] 1 § 11 RFV regelte die Kostenübernahme erkrankter Arbeiter ohne Krankenversicherungsschutz.

## Nr. 52

**Denkschrift des Geschäftsführers des Deutschen Herbergvereins Paul Gerhard Braune** (Lobetal, 1. Januar 1938)[1]

*Hauptarchiv der von Bodelschwingschen Anstalten Bestand 2 Nr. 63-55, r1. fol. (Ausfertigung)*

[Schwerwiegende Bedenken gegen den vom Reichsinnenministerium vorgelegten Gesetzentwurf zur Regelung der Wandererfürsorge]

Bemerkungen zur Besprechung über die reichsgesetzliche Regelung der Wandererfürsorge am 10. Januar 1938.[2]

Nachdem ich den Referentenentwurf für die reichsgesetzliche Regelung der Wandererfürsorge[3] eingehend durchgesehen habe, möchte ich für unsere Vorbesprechung am 10. Januar einige Bemerkungen vorausschicken.[4] Der Entwurf befriedigt mich sehr wenig, und ich habe große Sorge, daß die Wandererfürsorge auf ein völlig anderes Gleis geschoben wird.

1. Es fällt zunächst auf, daß die Einweisung in den Wandererfürsorgeverband als eine polizeiliche Maßnahme angesehen wird, die den Charakter eines Zwangs bzw. einer Strafe unverkennbar enthält. Es ist damit die bisherige Grundhaltung in ihr Gegenteil verkehrt worden, daß der Eintritt in die Wandererfürsorgeeinrichtungen freiwillig und damit ein Zeichen ordentlicher Gesinnung war. Durch die zwangsweise Einweisung, die den Charakter einer Bewahrung annehmen kann, wird im besonderen das Wesen der Arbeiterkolonien völlig verändert. Unsere arbeitserzieherischen Maßnahmen bauten bisher auf Freiwilligkeit auf, während in Zukunft das gesamte pädagogische Verhalten anders werden müßte, weil die Arbeiterkolonie den Charakter einer Zwangsanstalt erhalten würde.

2. Infolge dieser polizeilichen Einweisung, §§ 5-10 des Entwurfs, ist völlig übersehen worden, was mit den Wanderern geschieht, die freiwillig nach aufgegebener Arbeit in die Kolonie oder in die Wanderarbeitsstätten eintreten. Gegenwärtig sind fast 75 Prozent der Insassen der Arbeiterkolonien keine Wanderer mit langfristigen Wanderzeiten, sondern Landarbeiter oder Handwerker, die die Arbeitsstellen verloren haben und sich nun freiwillig in die Kolonie begeben. Sollen diese nun nach § 7 sämtlich durch eine polizeiliche Aktion eingewiesen werden, damit der Wandererfürsorgeverband für diese Leute zuständig wird? Auf eine Frage, die ich in dieser Richtung vor etwa einem Jahr an Herrn Ministerialrat Ruppert stellte, erwiderte er mir, daß diese Leute hilfsbedürftig im Sinn der



RFV blieben. Dann würde aber die reichsgesetzliche Regelung mehr als die Hälfte der Wanderer nicht erfassen, was an sich einen Fehlschlag bedeuten würde.

3. Unendlich kompliziert und unübersichtlich ist die Regelung der Kostenfrage. [...]

4. Es ist fast nichts gesagt über die eigentliche fürsorgerische Aufgabe der Wandererfürsorgeverbände, so daß in dieser Beziehung die Praxis allein entscheiden muß, was für eine einheitliche Durchführung wiederum schwere Gefahren in sich birgt. Wie die Wanderarbeitsstätten bei diesem Gesetz weiterarbeiten sollen, ist mir kaum vorstellbar, es sei denn, daß sie nach altem Recht weiterleben.

5. Die Erteilung der Wanderausweise läßt sich an Hand des vorgelegten Entwurfs schon eher durchführen, obwohl es seine Bedenken hat, daß die Frist des Ausweises auf 10 Wochen festgesetzt ist. Es scheint aber unausgesprochene Meinung zu sein, daß während des Aufenthalts in einer Arbeiterkolonie ein Wanderausweis nicht nötig ist und daß jedenfalls die dort verbrachten Zeiten auf die 10 Wochen nicht angerechnet werden. So berechtigt der Wanderausweis in der Tat nur zum Besuch der Wanderarbeitsstätten bzw. zur Beanspruchung vorübergehender Fürsorgemaßnahmen auf der Wanderschaft.

6. Die Herbergen werden, wie ich schon immer behauptet habe, von der gesetzlichen Regelung der Wandererfürsorge überhaupt nicht berührt. Die Zahl der Selbstzahler wird entsprechend zurückgehen. Es werden dort in Zukunft nur noch Dauergäste wohnen oder solche, die mit ausreichenden eigenen Mitteln auf der Wanderschaft sind, und die demzufolge nicht unter die Zuständigkeit der Wandererfürsorgeverbände fallen.

7. Sehr unübersichtlich wird die Zusammensetzung der Insassen der Arbeiterkolonien, wie ich schon oben andeutete. Sie werden einesteils die Einrichtungen werden, die die Überwiesenen nach § 20 [Reichsfürsorgepflichtverordnung], also die wegen Alters oder Erwerbsbeschränktheit nicht Wanderfähigen, aufnehmen. Diese Leute unterliegen dann der Fürsorgepflichtverordnung. Sie werden andererseits die Leute aufnehmen, die zwecks Erlangung eines Wanderausweises die nächste Einrichtung der Wandererfürsorge aufsuchen müssen. Sie werden ferner für die unfreiwillig arbeitslos gewordenen Männer Aufnahmestation sein, die etwa mit einem Zielwanderschein aus der näheren Umgebung zuwandern, und schließlich werden sie zum großen Teil die Aufgaben der Bewahrungsfürsorge übernehmen müssen und demgemäß Abteilungen mit starkem Zwangscharakter einrichten müssen.

In dem Gebiet, in dem die Hoffnungstaler Anstalten liegen, kann es geschehen, daß bei dem Vorhandensein von 8 provinziellen Wanderarbeitsheimen die Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege durch sämtliche Maschen dieses Gesetzes hindurchfallen und dadurch in große Schwierigkeiten kommen.

8. Auch die Lösung der Fragen der Bewahrungsfürsorge scheint mir durch den gegenwärtigen Entwurf des Wandererfürsorgegesetzes in keiner Weise ausreichend gefördert zu sein. Ich bitte freundlich, die von mir angedeuteten Fragen für die Vorbesprechung auch schon zu überlegen, damit nötigenfalls für die Nachmittagsverhandlungen im Reichsinnenministerium schon entsprechende Vorschläge eingebracht werden können.

---

[1] Datierung durch den Bearbeiter dieser Quellensammlung.

[2] Vgl. Nr. 53-54.

[3] Vgl. Nr. 51.

[4] An dieser Vorbesprechung nahmen Braune, Karl Mailänder, vermutlich auch Adolf Spelmeyer und zeitweise Dr. Hans Koepchen teil (vgl. Nr. 54).

## Nr. 53

**Protokoll einer vom Reichs- und preußischen Innenminister Dr. Wilhelm Frick einberufenen Sachverständigenkonferenz zur Beratung des Referentenentwurfs eines Wandererfürsorgegesetzes[1] (Berlin, 10. Januar 1938)[2]**

*BArch R 18/5599, fol, 87-95.*

[Der vorgelegte Entwurf eines Wandererfürsorgegesetzes wird von der Mehrheit der Redner begrüßt; Ablehnung durch die Vertreter Bayerns]

Die Besprechung hatte folgendes Ergebnis:

### I. Allgemeine Aussprache

Die preußischen Provinzen, die Stadt Berlin und die Stadt Hamburg begrüßen den Entwurf aufs wärmste.[3] Der Entwurf nehme die Regelung eines wichtigen Teils des Bewahrungsproblems vorweg. Eine solche Regelung sei vordringlich. Dem Entwurf sei in allen grundsätzlichen Fragen zuzustimmen. Es sei richtig und wegen der Wahrung der Einheit der Verwaltung notwendig, die Durchführung, wie vorgeschlagen, den Behörden der allgemeinen Verwaltung und nicht der Polizei zu übertragen. Ebenso richtig sei, daß der Entwurf nicht bis ins Einzelne gehende Anweisungen für die Behandlung der Wanderer enthalte. Ganz besonders begrüßt werde, daß die Wandererfürsorge zu einer Angelegenheit der Selbstverwaltung erklärt werde. An den Kosten, die damit der Selbstverwaltung auferlegt würden, werde die Durchführung in keiner Weise scheitern. Es sei lediglich die Frage aufzuwerfen, ob es notwendig sei, den Begriff Wandererfürsorgeverbände zu gebrauchen und damit die Selbstverwaltungskörper an eine bestimmte Organisationsform zu binden. Hierzu liege ein Bedürfnis nicht vor.

Der Vertreter des Landes Bayern[4] stellt sich im Gegensatz hierzu auf den Standpunkt, daß die Wandererfürsorge, die ein Glied in der Bekämpfung des Asozialentums sei, nicht Selbstverwaltungsangelegenheit, sondern staatliche Angelegenheit sein müsse, und daß die Durchführung nicht in die Hand der Behörden der allgemeinen Verwaltung, sondern der Polizei zu legen sei.[5]

Der Vertreter des Landes Sachsen[6] verzichtet auf eine Erklärung hierzu.

Der Vertreter des Württembergischen Vereins zur Förderung der Wanderarbeitsstätten[7] ist der Auffassung, daß wichtige Gründe für die Regelung des Entwurfs sprechen.[8] Den Bedenken des Landes Bayern könne dadurch Rechnung getragen werden, daß bei der praktischen

Durchführung der Verordnung über Wanderausweise polizeiliche Gesichtspunkte weitgehend berücksichtigt würden.

Der Vertreter des Landes Baden[9] begrüßt den Entwurf. Wenn auch die Erfahrungen in Baden für eine stärkere Berücksichtigung polizeilicher Gesichtspunkte sprechen, so werde es doch durch Verwaltungsanordnungen möglich sein, die Zusammenarbeit mit der Polizei ausreichend sicherzustellen.

Der Vertreter des Landes Mecklenburg[10] ist mit der grundsätzlichen Linie des Entwurfs einverstanden. Die Sicherstellung der Zusammenarbeit mit der Polizei sei selbstverständlich; es sei aber nicht zweckmäßig, die Beteiligung der Polizei an der Durchführung zu verstärken. Soweit die Länder Träger der Wandererfürsorge seien, müsse die Einrichtung eines Landeskommunalverbands erwogen werden, der diese Aufgaben durchführe.

Der Geschäftsführer der 3 Wandererfürsorgeverbände[11] begrüßt den Entwurf vom Standpunkt der Praxis der Wandererfürsorge. Die Verbindung von Fürsorge und Polizei komme darin ausreichend zum Ausdruck. Wenn die Wandererfürsorge Selbstverwaltungsangelegenheit sein solle, so müsse durch Vorschriften des Reichs für eine einheitliche Durchführung gesorgt werden.

Der Vertreter des Gesamtverbands der Deutschen Wanderarbeitsstätten[12] begrüßt den Entwurf gleichfalls. Die Verzahnung zwischen Fürsorge und Polizei sei eine glückliche; es sei kein Zuviel und Zuwenig daran. Besonders zu begrüßen sei die Elastizität des Entwurfs, weil sie die Beibehaltung bewährter Einrichtungen ermögliche. Wenn der Vertreter Bayerns meine, daß unter den Wanderern das asoziale Element überwiege, so möge das für Bayern zutreffen, weil dort die Wandererfürsorge verhältnismäßig jung sei. Für das übrige Reichsgebiet treffe das nicht zu. Daß die Wandererfürsorge nur Selbstverwaltungsangelegenheit sein könne, sei selbstverständlich.

SA-Standartenführer Seidler, Bayerischer Landesverband für Wanderdienst, erklärt, den Bedenken Bayerns gegen die Behandlung der Wandererfürsorge als Selbstverwaltungsangelegenheit liege die Befürchtung zugrunde, daß die einzelnen Länder und Provinzen verschieden handeln würden; einige würden gründliche Arbeit machen, andere weniger tun. Deshalb sei eine Reichsaufsicht nötig.[13]

Ministerialrat Dr. Surén[14] erklärt hierzu, man dürfe nicht von einem Mißtrauen gegen die Selbstverwaltung ausgehen. Der nationalsozialistische Staat habe sich mit Einführung der Deutschen Gemeindeordnung[15] für die Selbstverwaltung entschieden. Diese Selbstverwaltung gelte auch für die größeren Kommunalverbände. Im heutigen Staat sei nicht zu befürchten, daß

sich die Selbstverwaltungskörper einer ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgabe entziehen. In der Befugnis des Reichsministers des Innern zum Erlaß von Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften sowie in der Kommunalaufsicht seien ausreichende Möglichkeiten gegeben, gegen Mißstände einzuschreiten. Auch könne in den Durchführungsvorschriften viel im Sinn möglicher Vereinheitlichung der Durchführung geschehen, ohne daß man zu sehr ins Einzelne gehe und dadurch die freudige Betätigung der Länder und Provinzen beeinträchtige. In den großen Gesichtspunkten werde die Einheitlichkeit gewahrt werden.

Ministerialrat Ruppert führte ergänzend zu den Einwendungen des Landes Bayerns aus, die Mitwirkung der Polizei sei in § 7 vorgesehen. Die Polizei sei danach diejenige Stelle, die das Überweisungsverfahren in Gang setze, denn sie mache den Wanderer, der ohne Wanderausweis wandere, dingfest. Wenn einzelne Polizeiorgane hierin lässig verfahren, bestehe die Möglichkeit der Anweisung durch ihre Aufsichtsbehörde. Wenn aber die untere Verwaltungsbehörde davon absehe, die Überweisung eines Wanderers auszusprechen, könne sie gleichfalls im Aufsichtsweg angewiesen werden. Soweit die Polizei und die untere Verwaltungsbehörde an der Durchführung beteiligt seien, handele es sich nicht um eine Verwaltungsangelegenheit. Endlich könne im Weg der Kommunalaufsicht gegenüber einem Träger der Wandererfürsorge eingegriffen werden, wenn hinsichtlich der Behandlung der Überwiesenen ein Eingriff erforderlich sei. Der Entwurf biete somit ausreichende Möglichkeit, den Bedenken des Landes Bayern gerecht zu werden.

## 2. Einzelberatung

### a) Wandererfürsorgegesetz.

Landeshauptmann Otto[16] bittet, das Wort "Wandererfürsorgeverbände" in der Überschrift und im Text des Gesetzes zu streichen.

§ 1. Pastor Braune bittet, in Satz 2 das Wort "arbeitseinsatzfähig" durch "arbeitsfähig" zu ersetzen.

§ 2. Da die Länder nicht Selbstverwaltungskörper sind, die Länder aber gemäß den Grundsätzen über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen Ländern und Gemeinden vom 10.12.1937 (RGB1. I S. 1352) Aufgaben der Wohlfahrtspflege auf Gemeinden und Gemeindeverbände übertragen sollen, bedarf die Fassung Abs. 1. einer Änderung.

§ 3. Pastor Braune bittet, klarzustellen, daß Gemeinden, Gemeindeverbände und die freie Wohlfahrtspflege für die Bereitstellung ihrer Einrichtungen zu entschädigen sind, und eine Stelle zu bestimmen, die im Streitfall über die Höhe der Entschädigung entscheidet.

§ 5. Pastor Braune bittet um Prüfung, ob auch Saisonarbeiter, die nach Beendigung der Saison in einer Arbeiterkolonie überwintern, und einen Wanderausweis nicht haben, der Überweisung unterliegen. Ministerialrat Ruppert erklärt hierzu, daß diese aus der Wandererfürsorge ausscheiden und im Fall der Hilfsbedürftigkeit von der öffentlichen Fürsorge zu unterstützen sind.

Oberregierungsrat Mailänder, Stuttgart, bittet zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Überweisung auch bei Wanderern vorliegen, die zwar einen gültigen Wanderausweis nicht führen, aber einen Zielwanderausweis erhalten können.

Dr. Ballarin[17], Hauptamt für Volkswohlfahrt, bittet, auch die freie Wohlfahrtspflege unter den Antragsberechtigten gemäß Abs. 2 aufzuführen.

§ 7. Regierungsrat Mallia, München, bittet um Klarstellung, ob die Polizei die bis zur Überweisung entstehenden Kosten selbst zu tragen hat. Min[isterial]rat Ruppert bejaht dies.

§ 8. Ministerialrat Jess, Schwerin, bittet um Prüfung, ob die Frist für die erstmalige Prüfung hinsichtlich der Entlassung eines Überwiesenen nicht auf ein Jahr auszudehnen ist. Pastor Braune und Standartenführer Seidler sind für Beibehaltung der Halbjahresfrist.

Dr. Ballarin fragt, warum das Überweisungsverfahren für Wanderer anders geregelt werden solle, als nach den Vorschlägen für ein Bewahrungsgesetz. Min[isterial]rat Ruppert teilt hierzu mit, das Verfahren sei für Wanderer absichtlich einfacher geregelt. Das einfache Verfahren werde auch bei Umgestaltung des § 20 der Fürsorgepflichtverordnung vorgesehen werden. Lediglich für die dann verbleibenden Bewahrungsfälle werde das umständlichere Verfahren mit Einschaltung des Vormundschaftsgerichts gewählt werden.

Regierungsrat Mallia regt an, auch bei Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt den verwaltungsrichterlichen Schutz fallen zu lassen. Oberregierungsrat Duntze, Karlsruhe, regt an, gegebenenfalls auch die mündliche Verhandlung fallen zu lassen.

§ 9. Pastor Braune regt an, die Vorschrift durch einen finanziellen Ausgleich zu ersetzen. Ministerialdirektor Surén hält dies für unmöglich.

§ 11. Der Vertreter der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung[18] bittet um Klarstellung, daß die Arbeitsvermittlung durch die Arbeitsämter erfolge. Min[isterial]rat Ruppert erklärt hierzu, daß das in § 12 bereits vorgesehen sei. Auf Anfrage von Pastor Braune stellt der Vertreter der Reichsanstalt klar, daß die

Einrichtungen der Wandererfürsorge Arbeitsvermittlungen nur vomehmen dürfen, wenn sie als Einrichtungen der nicht gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung zugelassen sind.

§ 12. Auf eine Anfrage des Vertreters von Hamburg[19] wird klargestellt, daß Umschulung nicht zu den Aufgaben der Wandererfürsorge gehört, daß aber der Träger nicht gehindert ist, sie freiwillig durchzuführen.

Zur Frage der Krankenhausfürsorge teilt SA-Standartenführer Seidler mit, daß in Bayern Krankenhäuser, die einen Wanderer aufnehmen, verpflichtet sind, dies binnen 48 Stunden dem Landesverband für Wanderdienst bei Verlust des Ersatzanspruchs anzuzeigen.

§ 13. Landesrat Koepchen, Hannover, regt an, hinter dem Wort "sollen" einzufügen "ausreichend sein, aber ...". Auf Anfrage vor Ministerialrat Ruppert erklären die Vertreter der Provinzen Ostpreußen und Schlesien, daß beide Provinzen in der Lage seien, die erforderlichen Einrichtungen sicherzustellen.

§ 14. Der Vertreter Hamburgs beantragt aus grundsätzlichen Erwägungen die Streichung der Vorschriften über die Befreiung des Unterstützten vom Kostenersatz. Ministerialdirektor Dr. Surén weist daraufhin, die Vorschrift dahin zu ändern, daß aus Zweckmäßigkeitsgründen von Kostenerstattung Abstand genommen werden kann. Es wird außerdem erwogen werden, diese Vorschrift aus dem Gesetz in die Durchführungsvorschriften zu verweisen.

§§ 17-20. Landesrat Fink[20], Provinz Brandenburg, erklärt die Vorschriften über das Verhältnis zur öffentlichen Fürsorge für zu kompliziert. Gleicher Auffassung sind Min[isterial]rat Jess, Schwerin, und Landesrat Schulte[21], Münster. Landesrat Fink bittet jedenfalls § 17 und 18 sowie § 20 zu streichen, während man hinsichtlich des § 19 zweifelhaft sein könne. Oberregierungsrat Spatz[22], München, bittet dringend, es bei dem Entwurf zu belassen. Min[isterial]rat Ruppert sichert zu, daß eine Überprüfung der Vorschriften auf die Möglichkeit der Vereinfachung im Einvernehmen mit dem Deutschen Gemeindetag stattfinden werde. Er glaubt Jedoch, daß, wenn man von den Vorschriften zur Zeit auch absehe, sich später ein Bedürfnis zur Ergänzung des Gesetzes ergeben werde.

§ 24. Regierungsrat Schmidt-Schmiedebach[23], Reichsarbeitsministerium, bittet zu prüfen, ob diese Vorschrift, deren Durchführung schwierig sei, aufrecht zu erhalten sei.

§ 26. Min[isterial]rat Eberhardt[24], Stuttgart, bittet um Klarstellung, daß landesrechtliche Bestimmungen über die Verteilung der Kosten der Wandererfürsorge, soweit sie mit dem Gesetz vereinbar sind, unberührt bleiben. Beigeordneter Schlüter[25], Deutscher Gemeindetag, bittet, auch

hinsichtlich der Kostenverteilung des Preußischen Wanderarbeitsstättengesetzes keine Entscheidung zu treffen. Min[isterial]direktor Dr. Surén bittet, die Frage schriftlich zu wiederholen. Grundsätzlich müsse das Gesetz so gefaßt werden, daß landesrechtliche Ausführungsbestimmungen entbehrlich seien.

§ 27. Landeshauptmann Otto weist darauf hin, daß wenn das Gesetz wie vorgesehen am 1. Juli 1938, also innerhalb eines Rechnungsjahrs, in Kraft treten soll, aus Etatsgründen Schwierigkeiten entstehen könnten.

Min[isterial]direktor Dr. Surén erklärt hierzu, daß grundsätzlich am 1. Juli 1938 festgehalten werden solle[26], man sei aber natürlich klar darüber, daß die Durchführung des Gesetzes einer gewissen Anlaufzeit bedürfe.

#### b) Verordnung über Wanderausweise.

§ 1. SA-Standartenführer Seidler bittet, klarzustellen, ob und unter welchen Bedingungen Ausländer einen Wanderausweis erhalten können. Ferner werden Abs. 2 Ziff. 3 zu überprüfen sein, da Wanderer immer wieder versuchen, mit der Behauptung, daß sie Erntearbeiter seien, eine Sonderstellung zu erreichen; erfahrungsgemäß befinden sich aber unter diesen überwiegend asoziale Elemente.

Reg[ierungs]rat Mallia hat Bedenken, die Ausstellung der Bescheinigungen für landwirtschaftliche Arbeiter den Bürgermeistern zu übertragen.

Reg[ierungs]rat Schmidt-Schmiedebach erklärt, das Reichsarbeitsministerium werde vorschlagen, daß diese Wanderarbeiter auch das Arbeitsbuch führen müssen.

Min[isterial]rat Jess bittet um Klarstellung, ob Frauen unter keinen Umständen einen Wanderausweis erhalten können. Pastor Braune erklärt hierzu, daß nach den Erfahrungen der Wandererfürsorge Frauen und Kinder in jedem Fall vom Wandererausweis auszuschließen seien.

Pastor Braune bittet, in Abs. 1. die Worte “unfreiwillig arbeitslos” wegen der Schwierigkeit der Überprüfung durch “arbeitslos” zu ersetzen.

Landesrat Schulte, Münster, regt die Ausdehnung der Vorschriften auf Zigeuner an. Der Vertreter des Chefs der Sicherheitspolizei[27] erklärt hierzu, daß diese Frage bereits geprüft werde.

§ 2 Es wird angeregt, Abs. 1 unter a zu fassen “in Landkreisen bei dem Landrat, in Stadtkreisen bei dem Bürgermeister”.

§ 3. Oberreg[ierungs]rat Duntze, Karlsruhe, regt an, die Vorschrift in eine Sollvorschrift umzuwandeln, um sicherzustellen, daß jeder Antragsteller auf die Arbeitseinsatzfähigkeit untersucht wird. Reg[ierungs]rat Mailänder erklärt hierzu, daß in Fällen, in denen bis zur Ausstellung eines



Wanderausweises einige Zeit vergeht, ein Zielwanderausweis ausgestellt werden könne.

§ 5 Der Vertreter der Reichsanstalt bittet, diese Vorschrift vor den § 4 zu setzen.

§ 6. Oberreg[ierungs]rat Mailänder bittet, die Geltungsdauer des Wanderausweises auf 1/4 Jahr innerhalb eines Jahres auszudehnen. Er bittet femer, den Ausdruck "Kalenderjahr" zu vermeiden.

§ 10. Oberreg[ierungs]rat Mailänder regt an, wenigstens für Fälle der Versagung und Entziehung des Wanderausweises, die nicht so zahlreich seien, die Einrichtung einer Zentralkartei zu erwägen[28].

§ 11. Oberreg[ierungs]rat Duntze regt an, den Wanderausweis außer mit einem Lichtbild auch mit einem Fingerabdruck des Wanderers zu versehen.

§ 12. Oberreg[ierungs]rat Mailänder und Pastor Braune bitten, die Geltungsdauer des Zielwanderausweises auf 10 Tage zu verlängern.

---

[1] Vgl. Nr. 51.

[2] Anwesend waren: Ministerialdirektor Dr. Friedrich Karl Surén, Ministerialrat Dr. Max Schattenfroh, Ministerialrat Fritz Ruppert, Ministerialrat Dr. Kurt Hofmann, Oberregierungsrat Karl Ludwig Krug von Nidda, Polizeipräsident i.R. Dr. Fritz Diefenbach, Oberregierungsrat Dr. Artur Käab, Regierungsassessor Sigismund Heyder, Regierungsassessor Dr. Heinz Ehaus, Medizinalrat Dr. Otto Beyreis (sämtlich aus dem Reichsinnenministerium), Regierungsrat Dr. Heinrich Schmidt-Schmiedebach (Reichs- und preußisches Arbeitsministerium), Oberregierungsrat Dr. Walter Letsch (Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung), Regierungsrat Dr. Ernst Mallia (bayerisches Innenministerium), Oberregierungsrat Hans Adam Spatz (Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Landesfürsorgeverbände), SA-Standartenführer Alarich Seidler (bayerischer Landesverband für Wanderdienst), Ministerialrat Dr. Theodor Mittasch (sächsisches Innenministerium), Ministerialrat Karl Eberhardt (württembergisches Innenministerium), Oberregierungsrat Karl Mailänder (Württembergischer Verein zur Förderung der Wanderarbeitsstätten), Oberregierungsrat Johannes Duntze (badisches Innenministerium), Oberregierungsrat Richard Reiland (Landesfürsorgeverband Mecklenburg), Ministerialrat Dr. Hanns Jess (mecklenburgisches Staatsministerium), Regierungsrat Wemer David (Fürsorgebehörde Hamburg), Landesrat Ulrich Bessel

(Provinzialverband Ostpreußen), Landesrat Dr. Otto Müller-Haccius  
(Provinzialverband Brandenburg), Landesrat Reinhold Fink  
(Provinzialverband Brandenburg), Landesrat Gerhard Matthias  
(Provinzialverband Schlesien), Landeshauptmann Kurt Otto  
(Provinzialverband Sachsen), Landesverwaltungsrat Dr. Justus Graalfs  
(Provinzialverband Sachsen), Landesrat Dr. Hans Koepchen  
(Provinzialverband Hannover), Landeshauptmann Karl-Friedrich  
Kolbow (Provinzialverband Westfalen), Landesrat Franz Schulte-  
Broich (Provinzialverband Westfalen), Landesrat Dr. Paul Szajkowski  
(Provinzialverband der Rheinprovinz), Stadtrat Eduard Karl Spiewok  
(Landeswohlfahrts- und Jugendamt Berlin), Obermagistratsrat Dr.  
Wilhelm Breitenfeld (Landeswohlfahrts- und Jugendamt Berlin),  
Magistratsrat Dr. Heinrich Haeckel (Landeswohlfahrts- und Jugendamt  
Berlin), Beigeordneter Georg Schlüter (Deutscher Gemeindetag),  
Hauptreferent Franz Zengerling (Deutscher Gemeindetag),  
Reichshauptstellenleiter Dr. Hans-Georg Ballarin (Hauptamt für  
Volkswohlfahrt), Assessor Günther Roestel (Hauptamt für  
Volkswohlfahrt und Deutscher Verein für öffentliche und private  
Fürsorge), Stadtrat a.D. Dr. Hans Muthesius (Deutscher Verein für  
öffentliche und private Fürsorge), Pastor Paul Gerhard Braune  
(Geschäftsführer der Wandererfürsorgeverbände), Adolf Spelmeyer  
(Geschäftsführer des Westfälischen Herbergsverbands).

[3] Unmittelbar vor der Sitzung im Reichsinnenministerium hatte beim Deutschen Gemeindetag eine Vorbereitungssitzung stattgefunden, an der neben dem Beigeordneten Georg Schlüter und Hauptreferent Franz Zengerling vom Deutschen Gemeindetag die Vertreter Hamburgs, Berlins und der preußischen Provinzen Brandenburg, Schlesien, Ostpreußen, Hannover, Sachsen, Westfalen und der Rheinprovinz teilnahmen. Dort vereinbarte man, den Gesetzentwurf trotz einiger Bedenken zu begrüßen, nicht zuletzt um den aus Süddeutschland zu erwartenden Sonderbestrebungen zu begegnen. Vertraulich wurde mitgeteilt, daß der Bayerische Landesverband für Wanderdienst den Aufbau einer Reichsorganisation für Wandererfürsorge betreiben werde, was im Interesse der Selbstverwaltung zu bekämpfen sei (Bericht des Regierungsrats Wemer David an den Präsidenten der Hamburger Fürsorgebehörde Oskar Martini, StA Hamburg Sozialbehörde 1 EF 60.47, fol. 27). Der Leiter des Berliner Landeswohlfahrts- und Jugendamts Eduard Karl Spiewok konnte auf dieser Sitzung bereits von einer geplanten Gestapoaktion gegen "Asoziale" berichten (vgl. Nr. 57). Es sei damit zu rechnen, daß außer der öffentlichen Fürsorge auch die Reichsjugendführung und die

Geheime Staatspolizei sich für die Wandererfürsorge interessieren würden. und zwar die R[eichs]j[ugend]f[ührung] wegen der jugendlichen Wanderer und die Geheime Staatspolizei wegen der Asozialen, die sie in Konzentrationslagern unterzubringen beabsichtige (ebenda. fol. 27 Rs.). Hauptreferent Franz Zengerling vennerkte über diese Sitzung: Die Aussprache ergab übereinstimmend die grundsätzliche Zustimmung zu dem Entwurf. Insbesondere wurde es als ein wesentlicher Fortschritt begrüßt, daß die Wandererfürsorge nach dem Entwurf eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Provinzen bzw. der Länder sein solle und daß entgegen dem früheren Entwurf die Möglichkeit, besondere Körperschaften des öffentlichen Rechts mit der Wandererfürsorge zu betrauen, nicht mehr vorgesehen sei. Dabei wurde übereinstimmend der Wunsch zum Ausdruck gebracht, daß der Begriff "Wandererfürsorgeverband" nach Möglichkeit vermieden werde, um auch nicht den Eindruck hervorzurufen, als handele es sich hier um eine von der Gebietskörperschaft verschiedene Einrichtung. Vielmehr müsse es der kommunalen Selbstverwaltung der höheren Gemeindeverbände überlassen bleiben, wie sie die Wandererfürsorge im Rahmen ihrer Verwaltung zu organisieren gedächten. Dem Vorschlag von Herrn Landesrat Fink, die Bestimmungen, die die Erstattungspflicht der Bezirksfürsorgeverbände enthalten, zu streichen und den Standpunkt zu vertreten, daß von dem Beginn des Eintritts der Wandererfürsorge bis zur Entlassung des Unterstützten aus der Wandererfürsorge die gesamten Kosten als Kosten der Wandererfürsorge endgültig deren Träger belasten sollten, wurde zugestimmt. In der am Nachmittag stattfindenden Besprechung des Entwurfs im Reichsministerium des Innern vertraten die Herren Landeshauptmann Otto und Landesrat Fink die am Vormittag gefaßten Beschlüsse, Der Vorsitzende, Ministerialdirektor Surén, pflichtete grundsätzlich den Ausführungen der Vertreter der Gemeindeverbände bei und versprach, insbesondere hinsichtlich der Frage der endgültigen Kostentragung der Wandererfürsorge nochmals eine Besprechung mit dem Deutschen Gemeindetag in die Wege zu leiten. Von süddeutscher Seite wurde die Forderung erhoben, die Wandererfürsorge zu einer Auftragsangelegenheit zu machen und mit ihr im wesentlichen die Polizei zu beauftragen. Diese Forderung wurde jedoch von dem Vorsitzenden zurückgewiesen (BArch R 36/1 161, n.fol.).

[4] Dr. Emst Mallia (1896-1985), Jurist, 1915-1918 Leutnant, Freikorpskämpfer, 1922 Gerichtsreferendar, im Winter 1922/1923 vorübergehend Mitglied der NSDAP und der SA, 1925 Regierungsassessor bei der Regierung Regensburg, 1927 Regierungsrat,

1928-1933 Bezirksamtmann in Uffenheim, ab 1933 im bayerischen Innenministerium, ab 1937 erneut Mitglied der NSDAP, ab 1937 Mitglied der SS, 1938 Oberregierungsrat, zuständig für Fürsorgewesen und Kunst, 1940 Regierungsdirektor, 1943 Leitender Regierungsdirektor, 1939-1944 Kriegsteilnehmer, Abteilungschef bei der Militärverwaltung in Belgien, im Rahmen der Entnazifizierung 1947 zunächst in Gruppe III, 1948 dann als "Mitläufer" eingestuft, ab 1949 bei der Bayerischen Braunkohlen-Industrie AG in Schwandorf tätig, 1956 Bundesverdienstkreuz 1. Klasse.

[5] Die Polizeiabteilung des bayerischen Innenministeriums hatte dazu Anfang Januar 1938 bemerkt: Der von dem Herrn Reichs- und Preußischen Minister des Innern übermittelte Gesetzentwurf regelt, wie schon der Name Wandererfürsorgegesetz sagt, das Wandererwesen ausschließlich vom Fürsorgestandpunkt aus. Bei der bayerischen Regelung wurde demgegenüber in erster Linie von polizeilichen Gesichtspunkten ausgegangen. Denn die Erfahrung hat gezeigt, daß sich der überwiegende Teil der von den einschlägigen Vorschriften betroffenen "Wanderer" aus asozialen, arbeitsscheuen, vorbestraften oder wegen Straftaten gesuchten Personen zusammensetzt. Auch die zur Ergänzung der bayer[ischen] Wanderordnung herangezogenen Bestimmungen der §§ 8-10 des [bayerischen] Zigeuner- und Arbeitsscheuengesetzes über Aufenthalt und Arbeitsauftrag sind polizeilicher Natur. Gerade diese Maßregeln haben sich, wie in der Begründung zu dem Gesetzentwurf ausgeführt ist, sehr gut bewährt und sollen auch bei der reichsrechtlichen Regelung berücksichtigt werden. Unter diesen Umständen kann die Betreuung nicht ausschließlich vom Fürsorgestandpunkt aus erfolgen, sondern eine maßgebliche Beteiligung der Polizeibehörden bei der Behandlung des Wanderwesens erscheint unbedingt erforderlich. Aus den gleichen Gründen erscheint es auch nicht angezeigt, das Wanderwesen, wie in dem Entwurf vorgesehen, den Ländern usw. als Selbstverwaltungsangelegenheit zu übertragen, denn die dabei in Frage stehenden Interessen der Wahrung der öffentlichen Sicherheit gehören zu den grundsätzlichen Aufgaben des Reichs und erfordern deshalb auch eine allgemeine Regelung in diesem Sinn. Vom polizeilichen Standpunkt aus möchte ich daher eine weitgehende Beteiligung der Polizeibehörden bei der Regelung des Wanderwesens entsprechend der bewährten bayerischen Einrichtungen dringend befürworten. Von einem näheren Eingehen auf die fürsorgerechtlichen Bestimmungen des Entwurfs glaube ich absehen zu können (BayHStA München, Mlnn 71576, n.fol.)

[6] Dr. Theodor Mittasch (1882-1945), Jurist, 1913-1918

Regierungsassessor/Regierungsamtman bei der Polizeidirektion  
Dresden, Kriegsteilnehmer, 1919-1924  
Regierungsamtman/Regierungsrat bei der Amtshauptmannschaft  
Döbeln, 1925-1933 Amtshauptman in Borna, ab 1933 Ministerialrat  
im sächsischen Innenministerium. Arbeitsgebiet Wohlfahrt und  
Jugendpflege, ab 1937 Mitglied der NSDAP, in sowjetischer  
Internierung verschollen, vom Amtsgericht Hofgeismar ist 1951 der  
Tod auf den 31.12.1945 im Lager Mühlberg an der Elbe festgestellt  
worden.

[7] Karl Mailänder.

[8] Der Ministerialrat im württembergischen Innenministerium Karl  
Eberhardt berichtete am 13.1.1938 ua.: *Es wurde zunächst eine  
allgemeine Aussprache durchgeführt, in der die Vertreter der einzelnen  
Länder zum Wort kamen, Durchweg wurde dabei das Erscheinen eines  
Wandererfürsorgegesetzes als Fortschritt lebhaft begrüßt, wenn auch  
im einzelnen manche Änderungen gewünscht wurden. Letzteres betraf  
namentlich die Frage, ob die Wandererfürsorge  
Selbstverwaltungsangelegenheit sein solle (so Preußen, Württemberg,  
Baden, Mecklenburg) oder eine Landesangelegenheit bedeute (so  
Bayern). Bayern und die anderen süddeutschen Länder hoben hervor,  
daß in dem Gesetz oder wenigstens in der Verordnung die Polizei im  
Kampf gegen die asozialen Wanderer stärker als bisher eingebaut  
werden sollte. Für Württemberg sprach Oberregierungsrat Mailänder  
deshalb in erster Linie weil der über beträchtliche Erfahrung auf dem  
Gebiet der Wandererfürsorge verfügt. Er sprach sich (nach meiner  
Überzeugung mit Recht dafür aus, daß Fürsorge in den Vordergrund  
treten und die polizeilichen Gesichtspunkte besonders in der  
Wanderordnung zum Zug kommen sollen. Die Vertreter des  
Reichsinnenministeriums erwiderten. Sie sprachen sich für die  
Grundgedanken des Referentenentwurfs aus und hielten den  
bayerischen Vertretern entgegen, daß dort bis vor kurzem nichts wegen  
der Wanderer geschehen sei und es nun gegolten habe, die Unmenge  
der Wanderer vor allen Dingen nach ihren Vorstrafen zu überprüfen,  
wobei natürlich die Erfahrung gemacht wurde, daß unter den  
Wanderern ein ungewöhnlich hoher Hundertsatz von Vorbestraften  
vorhanden war (HStA Stuttgart E 151 II Bü 251, fol. 90.)*

[9] Johannes Duntze (1901-1987, Jurist, 1928-1934 Regierungsrat in  
Säckingen, 1936-1942 zunächst Oberregierungsrat, dann  
Ministerialdirektor im badischen Innenministerium, Referent für  
Fürsorge und Jugendwohlfahrt, ab 1937 Mitglied der NSDAP, 1940-

1946 Militärdienst und Gefangenschaft, 1948 Referent für Fürsorge und Jugendwohlfahrt bei der Landesbezirksverwaltung in Karlsruhe, 1950 Ministerialrat und Hauptberichterstatler für Fürsorge, Jugendwohlfahrt und Flüchtlingswesen im württembergischen Innenministerium, 1952 Ministerialdirektor und bis 1958 ständiger Stellvertreter des baden-württembergischen Ministers für Vertriebene und Flüchtlinge, 1958-1967 Leiter der Sozialabteilung des Bundesinnenministeriums.

[10] Dr. Hanns Jess (1887-1975), Jurist, 1919-1923 Stadtrat und Polizeichef in Schwerin, 1923-1932 Ministerialrat (Leiter der Polizeiabteilung) im mecklenburgischen Innenministerium, danach dort Sozial- und Verkehrsreferent, nach Kriegsende Präsident der Reichsbahndirektion Schwerin, 1949-1951 Polizeivizepräsident und Leiter der Kriminalpolizei in Frankfurt/M., 1952-1954 Präsident des Bundeskriminalamts, danach Präsident des Bundesamts für Verfassungsschutz Großes Verdienstkreuz der Bundesrepublik Deutschland.

[11] Paul Gerhard Braune, vgl. jedoch Nr. 52.

[12] Dr. Hans Koepchen.

[13] Vgl. Nr. 55.

[14] Dr. Friedrich Karl Suren (1888-1969), Jurist 1910 Referendarsexamen, Kriegsteilnehmer, 1919 Assessorexamen, ab 1920 im Reichsinnenministerium tätig, 1921 Regierungsrat, 1924 Ministerialrat, 1932 Ministerialdirektor und Leiter der Kommunalabteilung, ab 1933 Mitglied der NSDAP, 1935 Leiter der Abteilung V (Kommunalverwaltung), im Dezember 1943 durch Himmler in den Wartestand versetzt, ab 1944 Senatspräsident beim Reichsverwaltungsgericht; vgl. Eckhard Hansen, Wohlfahrtspolitik, S. 415 f.

[15] Deutsche Gemeindeordnung, vom 30.1.1935 (RGB1. I, S. 49).

[16] Kurt Otto (geb. 1887), Jurist, 1908 Referendarsexamen, 1913 Assessorexamen, 1914-1918 Kriegsteilnehmer, 1920-1933 bei den Finanzämtern Bitterfeld, Magdeburg, Mühlhausen und Eisleben tätig, ab 1932 Mitglied der NSDAP, ab 1933 Landeshauptmann der Provinz Sachsen.

[17] Dr. Hans-Georg Ballarin (1906-1986), Jurist, ab 1932 Mitglied der NSDAP, ab 1939 Mitglied der SS, 1933 Assessorexamen, Leiter der Rechtsabteilung im Hauptamt Volkswohlfahrt, Mitglied der Akademie für Deutsches Recht, ab 1939 in der Papierindustrie tätig, nach dem

Krieg Eröffnung einer Rechtsanwaltspraxis. Vgl. Eckhard Hansen, Wohlfahrtspolitik, S. 379.

[18] Dr. Walter Letsch (1895-1965), Jurist, zunächst Direktor des Arbeitsamts Waldenburg, später Leiter der Abteilung Arbeitsvermittlung beim Landesarbeitsamt Schlesien, 1937-1938 Referatsleiter in der Abteilung Arbeitseinsatz und Berufsberatung der Hauptstelle der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Mit der Eingliederung der Reichsanstalt in das Reichsarbeitsministerium 1939 als Oberregierungsrat Referent für Fragen des Arbeitseinsatzes, gleichzeitig Leiter der Reichsstelle für Arbeitsvermittlung, später Abteilungsdirigent in der Hauptabteilung V1 (Europaamt für den Arbeitseinsatz), in der Nachkriegszeit als Arbeitsamtsdirektor in Bremerhaven und Darmstadt tätig.

[19] Werner David (1904-1963), Jurist, Regierungsrat bei der Fürsorgebehörde in Hamburg, Leiter der Rechtsabteilung, ab 1933 Mitglied der NSDAP. Vgl. auch dessen Bericht an den Präsidenten der Hamburger Fürsorgebehörde Oskar Martini (StA Hamburg Sozialbehörde 1 EF 60.47, fol. 27-29).

[20] Reinhold Fink (1876-1945), Jurist, 1898 Referendarexamen, 1903 Assessorexamen, ab 1905 in der Brandenburgischen Provinzialverwaltung tätig, 1918-1945 Landesrat, zumindest bis 1938 keine Mitgliedschaft in der NSDAP.

[21] Franz Schulte-Broich (bis 1937: Schulte-Himmelpforten) (1886-1961), Jurist, 1910 Referendarexamen. 1915 Assessorexamen, 1919 Eintritt in die Provinzialverwaltung Westfalen, 1920-1951 Landesrat, 1926-1938 Leiter des Landesfürsorgeverbands, kein Mitglied der NSDAP. 1938 politisch motivierte Versetzung zur Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, 1945-1951 Erster Landesrat und Leiter der Haupt- und Personalabteilung des Provinzialverbands, 1956 Bundesverdienstkreuz 1. Klasse.

[22] Hans Adam Spatz (1879-1962), zunächst Regierungsakzessist bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, 1913 Bezirksamtsassessor in Grafenau, 1917 Bezirksamtsassessor in Ochsenfurt, 1918 Titel und Rang eines Bezirksamtsmanns auf die Dauer seiner Verwendung als Landesrat bei der Landesverwaltung der Etappeninspektion 15, 1921 Regierungsrat bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, beamtete: Mitglied und stellvertretender Vorsitzender des Vorstands der Landesversicherungsanstalt Unterfranken, 1924 Regierungsrat I. Klasse, 1929 Bezirksoberramtrann und Vorstand des Bezirksamts

Amberg, 1930 Oberregierungsrat bei der Polizeidirektion München, Leiter der Gendarmerie- und Polizeischule Fürstfeldbruck, 1933 Obenregierungsrat bei der Regierung von Oberbayern, 1933-1940 zugleich Leiter des Landesfürsorgeverbands Oberbayern, ab 1937 Mitglied der NSDAP, August 1945 Ruhestand, September 1945 bis Juli 1946 Angestellter in der Verwaltung der Heil- und Pflegeanstalt Eglfing-Haar.

[23] Vgl. dessen Entwurf für ein Wandererfürsorgegesetz (Nr. 46).

[24] Karl Eberhardt (1884-1980), ab 1916 Beamter, 1932 Ministerialrat im württembergischen Innenministerium, kein Mitglied der NSDAP, 1945-1946 Landrat in Nürtingen, ab 1946 im württembergischen Wirtschaftsministerium tätig, zuletzt als Ministerialdirektor.

[25] Georg Schlüter (1887-1952), Volkswirt, 1918 Syndikus des Deutschen und des preußischen Landkreistags, ab 1926 dort Geschäftsführer und Vizepräsident, 1933-1945 Beigeordneter des Deutschen Gemeindetags, Leiter der sozialpolitischen Abteilung, ab 1937 Mitglied der NSDAP. Vgl. Eckhard Hansen, Wohlfahrtspolitik S. 410.

[26] Im Frühjahr wurde der Gesetzentwurf im Reichsinnenministerium nochmals überarbeitet, nunmehr "Gesetz gegen planloses Wandern" genannt. Nach den Razzien vom Sommer 1938 gegen "Asoziale" wurde die Arbeit an dem Gesetzentwurf eingestellt.

[27] Dr. Heinz Ehaus (1906-1945). Jurist. 1930 Referendarexamen, Referendar in Berlin und Gumbinnen, 1934 Assessorexamen, danach beim Landratsamt Ückeründe, ab 1933 Mitglied der NSDAP, 1933-1936 Mitglied der SA, ab 1937 Mitglied der SS (1942: SS-Obersturmbannführer), 1935-1937 bei den Staatspolizeistellen Bielefeld und Münster (dort stellvertretender Leiter), 1938 Regierungsrat im Hauptamt Sicherheitspolizei, Amt Verwaltung und Recht. Nach Kriegsbeginn in Polen eingesetzt, Verwaltung des Landkreises Nisko, ab Dezember 1939 Kreishauptmann und Kreisstandortführer in Reichshof/Rzeszow, Dezember 1944 mit der Führung der Dienstgeschäfte des Landrats in Trautenau beauftragt. Am 8.5.1945 Selbstmord in Johannisbad (Janské Lázně/Tschechien).

[28] Beim Verein zur Förderung der Wanderarbeitsslätten in Württemberg, dessen Vorsitzender Mailänder war, bestand eine derartige Kartei bereits seit Frühjahr 1937 (StA Ludwigsburg PL 413 Bü 67, n.fol.).



## Nr. 54

**Bericht des Geschäftsführers des Deutschen Herbergsvereins Paul Gerhard Braune an den Vorsitzenden des Deutschen Herbergsvereins Friedrich von Bodelschwingh** (Lobetal, 12. Januar 1938)

*Hauptarchiv der von Bodelschwinghschen Anstalten Bestand 2 Nr. 63-55, n. fol. (Ausfertigung)*

[Bericht über die Besprechung im Reichsinnenministerium vom 10.1.1938]

Der Verlauf der Sitzung am Montag[1] interessiert Dich gewiß sehr stark, und so gebe ich Dir gleich einen Bericht. Im voraus möchte ich sagen, daß wir mit dem Verlauf ganz zufrieden sein können.

Zunächst bei unserer kleinen Vorbesprechung[2] erzielten wir eine Einigkeit hinsichtlich der Vorschläge, die wir vorbringen wollten. Mailänder bat uns, nichts gegen den polizeilichen Einschlag zu sagen, da er bei der gegenwärtigen Situation einfach unvermeidbar sei, und auch keine wesentlich stärkeren Zwangsmaßnahmen bringe, als sie jetzt schon weitgehend vorhanden sind. Die praktische Durchführung würde nachher schon vielerlei abschwächen. Wegen der Forderung der Kostenregelung waren wir einig. Die allgemeine Kompliziertheit wurde von uns allseitig erkannt, aber dagegen würde sich voraussichtlich nicht viel machen lassen. Wertvoll war dann der Bericht den Herr Koepchen von der gleichzeitig gewesenen Sitzung des Gemeindetags[3] zu uns herüberbrachte. Dort hatte man auch viele Bedenken, aber man hat schließlich um der Sache willen sein Jawort gegeben, und man wollte vor allem daran festhalten, daß die Wandererfürsorge eine Sache der Selbstverwaltung bleiben sollte und nicht Aufgabe der Polizei bzw. des Staats. Man hat sich auch da ziemlich deutlich gegen die Seidlerschen Strömungen ausgesprochen.

Von Westfalen waren O[ber]p[räsident] Kolbow[4] und Schulte-Broich da.

Um 2 Uhr fanden wir uns im Versammlungsraum ein und es kamen wohl 50 Herren zusammen. Jede staatliche und provinzielle Stelle war durch 2 bis 4 Herren vertreten. Ich nahm noch Spelmeyer[5] mit, der gern daran teilnehmen wollte. Er kann Dir auch persönlich Bericht geben. Die Versammlung wurde von Herrn Min[isterial]dir[ektor] Surén geleitet, der wohl dadurch zum ersten Mal einen Eindruck davon gewann, wie groß das Bedürfnis zur reichsgesetzlichen Regelung war. Ich stellte fest, daß er bisher wesentliche Bedenken gegen dies Gesetz als Ganzes hatte.

Nach einleitenden Ausführungen von Herm Ruppert nahmen sämtliche

Länder mehr oder weniger ausführlich Stellung. Für Preußen sprach der O[ber]p[räsident] von Sachsen, Otto[6], der sich grundsätzlich zum Entwurf bekannte und ausführte, daß die Provinzen grundsätzlich bereit wären, die Wandererfürsorge als Selbstverwaltungsaufgabe zu übernehmen, damit der fürsorgliche Gedanke nicht zu kurz käme. Interessant war dann ein Vorstoß von Bayern durch den Sprecher, Herrn Regierungsrat Bayer[7], der sehr deutlich forderte, daß die ganze Wandererfürsorge als staatliche und damit als Reichsaufgabe getrieben werden müsse unter dem deutlichen Gesichtspunkt der Asozialenbekämpfung. Bayern blieb mit seinen Forderungen allein und wurde allseitig, zum Teil recht temperamentvoll abgelehnt. Auch Mailänder - Württemberg - war als Nachbar von Bayern deutlich dagegen.

Nach den Ländern sprach ich auch etwas länger, habe unseren Dank für den Gesetzentwurf zum Ausdruck gebracht und mich auch grundsätzlich auf die Seite der Selbstverwaltung gestellt, aber mit der berechtigten Anerkennung für den Obergedanken Bayerns, daß nun die Dinge nicht wieder in den einzelnen Gebieten verschieden gehandhabt werden dürften, sondern daß der Minister aufgrund des § 26 des Entwurfs von seinem Durchführungs- und Ergänzungsrecht Gebrauch machen müsse, damit die einheitliche Art der Durchführung überall deutlich würde. Ich ertete dafür ausdrücklich den Dank von Herrn Surén.

Es ging dann an die Besprechung der einzelnen Paragraphen. Ich habe den für uns wichtigen Vorschlag für § 3 in folgender Form vorgebracht.

“Der § 3 erhält folgenden Absatz 3: Der Reichsminister des Innern kann für die den Gemeinden, Gemeindeverbänden, und Anstalten der Freien Wohlfahrtspflege zustehenden Entschädigungen Richtlinien aufstellen und auch im Einzelfall bei Meinungsverschiedenheiten der Beteiligten endgültig Entscheidungen treffen.”

Ich habe es nachher noch Herrn Ruppert persönlich gesagt, daß diese Bestimmung außerordentlich wichtig sei, da sonst nach Aufhebung des Preußischen Wanderarbeitsstättengesetzes alle Wanderarbeitsstätten mittellos würden.

Wir haben dann noch gegen § 9 gesprochen, d.h. gegen die wagenweise Verschickung von Wanderern, und ebenso haben wir in § 13 gefordert, daß die Einrichtungen “ausreichend” sein sollen. Auch wegen der Arbeitsvermittlung haben wir uns gemeldet. Dann sprachen besonders die Kommunalbehörden gegen die Kompliziertheit der §§ 17-19, die einen unheilvollen Papierkrieg zur Folge haben würden. Ruppert sah das ein, meinte aber, daß um des Lastenausgleichs willen diese Ergänzungen unbedingt notwendig seien. Man würde aber eine Vereinfachung ins Auge

fassen.

Auch die Wanderordnung wurde kurz durchgesprochen. Wir haben eine Verlängerung der Fristen des Zielwanderscheins und auch des Hauptwanderscheins gefordert. Der Referent[8] nahm alle Vorschläge zur Kenntnis, ohne im Einzelnen Stellung dazu zu nehmen.

Als Gesamttendenz blieb bis zum Schluß deutlich die Ablehnung der bayerischen Bestrebungen und die starke Betonung der Selbstverwaltung und des fürsorgerischen Charakters. Auch die freie Wohlfahrtsspflege wurde anerkannt. Der Vertreter der NSV[9] forderte sogar noch das Antragsrecht der freien Wohlfahrtsspflege und der NSV nach § 5 auf Überweisung an den Wandererfürsorgeverband.

Das Beste der ganzen Besprechungen ist darin zu sehen, daß damit das grundsätzliche Ja der zuständigen Behörden gegeben ist. Ruppert hatte vor der Besprechung anscheinend große Sorge und war dann für den Verlauf sehr dankbar. In die Ausführung der Einzelheiten können wir uns nun auch noch weiterhin einschalten. Auch die Sicherheitspolizei war dabei[10] und ist mit der grundsätzlichen Tendenz einverstanden.

Es sind bei den einzelnen Abschnitten sehr viel taktische Gesichtspunkte maßgebend, die z.T. mit Schweigen übergangen werden mußten, aber ich bin im Bild und verstehe sie. Auch die Wirkung nach außen hin darf nicht übersehen werden.

Als Einführungstennin ist der 1. Juli 1938 festgehalten. Ich nehme jetzt an, daß die Dinge vorwärts gehen werden. Wir wollen unsererseits unsere Vorschläge dem Ministerium noch schriftlich unterbreiten. Vielleicht kann Dir Spelmeyer auch noch mündlich darüber berichten. Es war für ihn sicherlich wertvoll zu hören, daß die Seidlerschen Ideen zum Teil auf ironische Ablehnung stießen. Ich möchte jetzt annehmen, daß die Reichsleitung dieser Dinge an das Innenministerium fällt, jedenfalls wehren sich auch die größeren Länder gegen eine Kommandospitze in München.

Als praktische Auswirkung für uns darf man annehmen, daß die Arbeiterkolonien weiterhin stark besetzt werden, während der eigentliche Wandererstrom venigert wird. Auf meine Frage, was mit den freiwilligen Zuwanderern zu den Arbeiterkolonien geschieht, erwiderte Ruppert mir, daß diese nach seiner Meinung unter die Fürsorgepflichtverordnung gehören und nicht Wanderer im Sinn des Gesetzes seien, d.h. praktisch werden wir auch in Zukunft viel mit Einzelanträgen bzw. mit Pauschalabkommen mit den Fürsorgeverbänden zu tun haben, um diese Gruppe zu erfassen, es sei denn, daß sich mehr und mehr der Zielwanderschein einbürgert, so daß die meisten derartigen Arbeitslosen in Zukunft durch den Zielwanderschein bei uns

eingewiesen werden, und dann demgemäß doch wieder Wanderer werden. Ich hoffe, daß da die Praxis bzw. der Vollmachtsparagraph 26 in Zukunft Klärung bringt.

---

[1] Vgl. Nr. 53.

[2] Vgl. S. 102, Anm. 5.

[3] Vgl. S. 104, Anm. 3.

[4] Karl-Friedrich Kolbow (1899-1945) war nicht Oberpräsident der Provinz Westfalen, sondern (seit 1933) Landeshauptmann und als Vertreter des Oberpräsidenten auf den Sitzungen vom 10.1.1938 anwesend. Zu Kolbow vgl. Eckhard Hansen, Wohlfahrtspolitik, S. 394.

[5] Adolf Spelmeyer (1890-1959), ev. Pfarrer, 1920-1929 Pfarrer in Kopenhagen, Athen, Heepen und Steinhagen, ab 1930 Geschäftsführer des Westfälischen Herbergsverbands, ab 1932 Mitglied der NSDAP, "Deutscher Christ", 1934-1941 Schriftführer des "Wanderers", 1941 Geschäftsführer und Vorstandsmitglied des Gesamtverbands der Einrichtungen für die Heim- und Bewahrungsfürsorge, 1942 Vertretung einer Pfarrstelle in Warendorf, ab September 1943 in Pommern tätig, ab Dezember 1944 Anstaltsgeistlicher im Provinzialwerkhaus Benninghausen, 1946 von der Militärregierung amtsenthoben, 1947 wieder Pfarrer in Warendorf, 1949 Ruhestand.

[6] Kurt Otto war nicht Oberpräsident der Provinz Sachsen, sondern Landeshauptmann.

[7] Gemeint ist Dr. Ernst Mallia.

[8] Fritz Ruppert.

[9] Dr. Hans-Georg Ballarin.

[10] Dr. Heinz Ehaus.

## Nr. 55

**Schreiben des Vorsitzenden des bayerischen Landesverbands für  
Wanderdienst Alarich Seidler an den Chef des  
Reichskriminalpolizeiamts Arthur Nebe**[1] (München, 14. Januar 1938)

*BayHStA München MIInn 79918, n. fol. (Durchschrift)*

[Nach seiner Niederlage auf der Konferenz im Reichsinnenministerium versucht Seidler das Reichskriminalpolizeiamt für eine Ausweitung der Kompetenzen des bayerischen Landesverbands für Wanderdienst auf das Reich zu gewinnen]

Der Verlauf der Sitzung vom 10. Jan[uar 19]38 wird Ihnen von Seiten des Vertreters der Polizeiabteilung[2] bekannt sein. Es zeigte sich wieder einmal das typische Bild, daß die süddeutschen Länder allein den Wert der Vereinheitlichung der Polizei im Reich in der Praxis verstanden haben und verantwortungsvoll die Ausrichtung der neuen Sache in dieser Richtung forderten. Bayern an der Spitze, Baden sich sofort anschließend, Württemberg vorsichtig die Notwendigkeit zugebend. [...] Vorschlag zur Endlösung: Die Klärung der Lösung als Selbstverwaltungsangelegenheit der Länder und Provinzen wird in Verbindung mit der kommenden Vereinheitlichung der Verwaltung im Reich als folgerichtig anerkannt. Der Polizei wird im Gesetz das

Recht zuerkannt, aus sicherheitspolizeilichen Gründen einheitliche Vorschriften für die Erfassung und Unterbringung der Personen, ferner für die Erstellung einer einwandfreien Prognose, ferner die Auflage von polizeilichen Sicherungsbeschränkungen für eine Bewährungszeit zu erlassen. Der L[andes]v[erband für] W[anderdienst] München führt im Auftrag der Polizei eine Reichszentralkartei und hat für eine einwandfreie Verständigung der Länder und Provinzen zu sorgen. [...]

---

[1] Arthur Nebe (1894-1945), Polizeioffizier, 1920 Eintritt in die Berliner Kriminalpolizei, ab 1931 Mitglied der NSDAP und der SA, 1933 Kriminalrat im Preußischen Geheimen Staatspolizeiamt, 1935 Leiter des preußischen Landeskriminalamts, ab 1936 Mitglied der SS, ab 1936 Leiter der Reichskriminalpolizei, ab Juli 1937 Reichskriminaldirektor, 1939-1944 Chef des Amtes V (Reichskriminalpolizeiamt) im RSHA, von Juni bis November 1941 Leiter der Einsatzgruppe B in der Sowjetunion, wegen Verbindungen zu

den Widerstandskampfem des 20. Juli 1944 im März 1945 hingerichtet.

[2] Gemeint ist wohl Dr. Heinz Ehaus vom Hauptamt Sicherheitspolizei. Vom Hauptamt Ordnungspolizei hatten Oberregierungsrat Dr. Artur Käab und Regierungsassessor Sigismund Heyder teilgenommen.

## Nr. 56

**Erlaß des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei Heinrich Himmler an den Münchener Polizeipräsidenten SS-Obergruppenführer Friedrich Karl Freiherr von Eberstein**[1] (Berlin, 15. Januar 1938)

*BayHStA München Mlnn Nr. 71576, n.fol. (Telegramm)*

[Bettler sollen in Konzentrationslager eingewiesen werden]

Sofort vorlegen.

1. Wünsche festzustellen, wieviel Bettler z.Z. in München ihr Unwesen treiben.
2. Bitte über jeden einzelnen Fall, wo Bettler festgestellt, Bericht, weshalb er noch nicht der Arbeit zugeführt worden ist.
3. Jeder Bettler, der arbeitsscheu ist, ist sofort einem Konzentrationslager zuzuführen.
4. Aktion ist bis zum 19.1.[19]38 durchzuführen. Ersuche dann umgehenden Bericht.[2]

---

[1] Friedrich Karl Freiherr von Eberstein (1894-1979), Kriegsteilnehmer, Freikorpskämpfer, ab 1925 Mitglied der NSDAP, ab 1929 Mitglied der SS, ab 1936 SS-Obergruppenführer, 1936-1942 Polizeipräsident von München, ab 1938 Höherer SS- und Polizeiführer, ab 1941 General der Polizei 1944 General der Waffen-SS, lebte nach 1945 in der Bundesrepublik, mehrere Ermittlungsverfahren, keine Verurteilung.

[2] Bei der aufgrund des Erlasses Himmlers vom 17. bis 19.1.1938 durchgeführten Polizeirazzia wurden 36 Männer und eine Frau festgenommen. Vgl. den Bericht des Münchener Polizeipräsidenten vom 21.1.1938 (BayHStA München Mlnn 71576, n.fol.).

## Nr. 57

### **Erlaß des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei Heinrich Himmler an das Geheime Staatspolizeiamt und die Leiter der Staatspolizei(leit)stellen (Berlin, 26. Januar 1938)[1]**

*Erlaßsammlung Vorbeugende Verbrechensbekämpfung, S. 46-47 (Druck)*

[Gegen Arbeitsscheue soll in einer einmaligen Verhaftungsaktion Schutzhaft verhängt werden]

Betrifft: Schutzhaft gegen Arbeitsscheue.

Durch Runderlaß vom 14.12.1937[2] (Pol. S-Kr. 3 Nr. 1682/37-2098) hat der Reichs- und Preußische Minister des Innern im Zusammenhang mit der Neuordnung der Kriminalpolizei im Reichsgebiet eine zusammenfassende und einheitliche Regelung der Vorschriften über die vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei getroffen. In diesem Erlaß, der den beteiligten Stellen - auch den Staatspolizeileit- und Staatspolizeistellen - inzwischen zugegangen ist, wird die Kriminalpolizei ermächtigt, unter gewissen Voraussetzungen Berufs- und Gewohnheitsverbrecher sowie asoziale Elemente in Vorbeugungshaft zu nehmen.

Der Umfang und die verschiedenartige Zusammensetzung des in Betracht kommenden Personenkreises bringen es mit sich, daß die reibungslose und völlige Durchführung der geplanten Maßnahmen noch längere Zeit in Anspruch nehmen wird. Diese allmähliche Durchführung steht der Erfassung des größten Teils der in Frage kommenden Elemente, wie der Berufs- und Gewohnheitsverbrecher, Trinker und Landstreicher, nicht entgegen, weil sie einen fest umrissenen und jederzeit zu identifizierenden Personenkreis darstellen.

Anders liegen dagegen die Verhältnisse bei den Personen, die lediglich wegen nachgewiesener Arbeitsunwilligkeit den Asozialen im Sinn des eingangs erwähnten Erlasses zugezählt werden müssen. Bei ihnen ist damit zu rechnen, daß sie nach Bekanntwerden der vorgesehenen Maßnahmen sofort Arbeitswilligkeit vortäuschen, ohne aber nach wie vor tatsächlich fruchtbare Arbeit zu leisten. Um durch die wirksame Erfassung auch dieser asozialen Elemente eine wirkliche Bereinigung zu erzielen, ist deshalb ein einmaliger umfassender und überraschender Zugriff erforderlich.

Zur Durchführung dieser Aktion ordne ich folgendes an:

1. Arbeitsscheue im Sinn dieses Erlasses sind Männer im arbeitsfähigen



Lebensalter, deren Einsatzfähigkeit in der letzten Zeit durch amtsärztliches Gutachten festgestellt worden ist oder noch festzustellen ist, und die nachweisbar in zwei Fällen die ihnen angebotenen Arbeitsplätze ohne berechtigten Grund abgelehnt oder die Arbeit zwar aufgenommen, aber nach kurzer Zeit ohne stichhaltigen Grund wieder aufgegeben haben.

2. Die örtlich zuständigen Arbeitsämter sind bereits angewiesen, die ihnen bekannten Arbeitsscheuen in der Zeit vom 18.2. bis 4.3.1938 zu ermitteln und den Staatspolizei(leit)stellen mitzuteilen. Darüber hinaus haben die Staatspolizei(leit)stellen von sich aus Erhebungen über die in ihrem Bezirk wohnenden arbeitsscheuen Elemente anzustellen und sich diesem Zweck mit den in Betracht kommenden Stellen (Ortspolizeibehörden, Kriminalpolizei, Wohlfahrtsämter, NSV-Dienststellen u.a.) in Verbindung zu setzen. Durch rechtzeitige Fühlungnahme mit den in erster Linie beauftragten Arbeitsämtern ist eine unnötige Doppelarbeit zu vermeiden.

Die Gesamtzahl der bis zum 3.3.1938 festgestellten Arbeitsscheuen ist am 3.3.1938 durch F[ern]s[schreiben] zu melden.

3. Die Staatspolizei(leit)stellen haben nach Abschluß dieser Erhebungen in der Zeit vom 4.3. bis 9.3.1938 die festgestellten Personen festzunehmen.[3] In jedem Fall ist der Betroffene eingehend zu vernehmen, wobei ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben ist. Sofern die staatspolizeiliche Vernehmung nicht besondere entgegenstehende Gründe ergibt (z.B. Familienverhältnisse, Krankheit usw), ist der Betroffene in Haft zu behalten. Das zuständige Arbeitsamt ist unverzüglich zu unterrichten.

Das weitere Verfahren regelt sich nach den allgemeinen für die Schutzhaft geltenden Anordnungen mit folgenden Besonderheiten:

a) Die anzulegenden Personalakten sind mit eingehender Stellungnahme und Entscheidungsvorschlag spätestens bis zum 15.3.1938 dem Geheimen Staatspolizeiamt (Ref[erat] II D[4]) vorzulegen, das in jedem Fall die Entscheidung über die Anordnung der Schutzhaft und Überstellung in das Konzentrationslager allein trifft. Bei der Stellungnahme sind der politische Leumund und etwaige Vorstrafen des Betroffenen zu berücksichtigen. Eine etwa nach der Vernehmung oder Festnahme gezeigte Arbeitswilligkeit darf keinen Einfluß auf die Stellungnahme haben.

b) Für die Schutzhaft wird zunächst grundsätzlich eine Mindestdauer von drei Monaten festgesetzt. Die Haftprüfung durch das Geheime Staatspolizeiamt hat alle drei Monate zu erfolgen. Wird die Entlassung eines in Schutzhaft genommenen Arbeitsscheuen vom Geheimen Staatspolizeiamt angeordnet, so ist durch die zuständige Staatspolizeistelle der voraussichtliche Entlassungstermin mindestens vier Wochen vor der

Entlassung, die erfolgte Entlassung mindestens am nächsten Tag, dem zuständigen Arbeitsamt mitzuteilen.

c) Die Schutzhäftlinge sind ausschließlich dem Konzentrationslager in Buchenwald bei Weimar zu überstellen.

4. Nach Abschluß dieser Aktion sind weitere noch bekannt werdende Fälle von den Staatspolizei(leit)stellen an die zuständigen Kriminalpolizei(leit)stellen abzugeben, an die auch dann die Arbeitsämter ihre Meldungen übersenden. Über die Zahl der in Schutzhaft genommenen Personen sowie über die gewonnenen Erfahrungen ist abschließend nach hier zu berichten.[5]

5. Dieser Erlaß ist an die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht weiterzugeben.[6]

---

[1] Der nicht veröffentlichte, als geheim eingestufte Erlaß trägt das Geschäftszeichen B. Nr. S-PP (II E) - 7677/37 g(eheim). Der Erlaß ging nachrichtlich auch an das Reichskriminalpolizeiamt, das Sicherheitshauptamt des Reichsführers-SS und die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

[2] Vgl. Nr. 50.

[3] Die Razzia wurde mehrfach verschoben und schließlich vom 21. bis 30.4.1938 durchgeführt (vgl. Erlaßsammlung Vorbeugende Verbrechensbekämpfung, S. 58, S. 64, S. 79).

[4] Die für Schutzhaft zuständige Unterabteilung der Abteilung A II (Innere Politische Polizei).

[5] Im Zusammenhang mit dieser Razzia der Gestapo wurden knapp 2000 Männer in das KZ Buchenwald eingeliefert.

[6] Gleichwohl wurden Bezirke und Kommunen informiert. So schrieb die Staatspolizeistelle Würzburg am 14.4.1933 an die mainfränkischen Bezirksämter und die (Ober)bürgermeister der Städte Aschaffenburg, Schweinfurt, Kissingen und Kitzingen: Die festgenommenen Personen sind eingehend zur Anschuldigung wegen Arbeitsscheue einzuvernehmen. Dabei sind die Arbeitsverhältnisse vom 1.4. 1937 bis heufestzustellen. Haussuchung ist im allgemeinen nicht erforderlich. Sie ist nur in Ausnahmefällen durchzuführen, wenn nach Aktenlage auf eine politische oder kriminelle Betätigung zu schließen ist. Nach der Vernehmung ist aufgrund des Inhalts der vorhandenen Akten und der Angaben des Häftlings ein Antragsformular zur Inschutzhaftnahme in

2facher Fertigung gewissenhaft auszufüllen. Die Antragsformulare sind so erschöpfend zu begründen, daß sie ohne Änderung unmittelbar dem Geheimen Staatspolizeiamt Berlin vorgelegt werden können. Rechtfertigungen und sonstige Einwände der Häftlinge sind nachzuprüfen. Die Beamten erhalten für jeden einzelnen Festnahmefall: a) 2 Formblätter für Vernehmungsniederschriften, b) 2 Antragsformulare für Erlassung des Schutzhaftbefehls, c) 2 Aktendeckel zur Anlage der Personalakten, d) 1 Polizeihaftbefehl. Von der Festnahme sind ausgenommen: a) Personen, die zur Zeit in Arbeit stehen und ein festes Arbeitsverhältnis nachweisen können. Bei der Arbeitsstelle ist aber in diesen Fällen festzustellen, seit wann der Beschuldigte dort in Arbeit steht und wie lange er dort noch beschäftigt werden kann. b) Mitglieder der NSDAP, SA SS, N[ational]s[ozialistisches] K[rafftfahr]k[orps] und N[ational]s[ozialistisches] Flieger]k[orps]. Bei derartigen Fällen ist sofort mit dem zuständigen Kreisleiter in Verbindung zu treten. c) Offensichtlich gebrechliche und erwerbsbeschränkte Personen (mindestens über 30 %), sowie Rentenempfänger. Diese Personen sind lediglich kurz über ihre Personalien und ihre letzten Arbeitsverhältnisse seit 1.4.1937 zu vernehmen und nach Überprüfung der Wahrheit ihrer Angaben wieder freizulassen. Nach Erledigung der Vernehmung bleiben die Festgenommenen vorläufig in Polizeihaft, bis von der Staatspolizeistelle Würzburg weitere Weisung gegeben wird (Ausfertigung für den Bürgermeister der Stadt Kissingen: BArch Slg. Schumacher/271, fol. 403-404).

## Nr. 58

**Beschluß des Erbgesundheitsgerichts Kassel** (Kassel, 9. März 1938)

*Archiv des Landeswohlfahrtsverbands Hessen Bestand 2 Nr. 8212  
(Abschrift)*

[Zwangssterilisation eines im Arbeitshaus Breitenau inhaftierten  
Landstreichers]

In der Erbgesundheitssache des Arbeiters Felix G. in Breitenau, Kr[ei]s  
Melsungen, Landesarbeitsanstalt, geboren am 24.11.1903 in Ehingen, Kreis  
Ehingen.

Das Erbgesundheitsgericht in Kassel hat in der Sitzung vom 9. März 1938,  
an der teilgenommen haben Amtsgerichtsrat Schminke[1] als Vorsitzender,  
Med[izinal]rat Dr. Finckh[2], Dr. med. Fellenz[3] als Beisitzer, [...] als  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle, beschlossen:

Die Unfruchtbarmachung des Felix G. wird angeordnet.

Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt die Staatskasse.

### Gründe.

Der Direktor[4] der Landesarbeitsanstalt in Breitenau hat beantragt, den  
Felix G. wegen angeborenen Schwachsinn nach den Vorschriften des  
Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14.7.1933[5] (RGB1. I  
S. 529) unfruchtbar zu machen.

Felix G. besuchte die Volksschule in Ehingen. Nach seiner Schulentlassung  
war er einige Jahre in seinem elterlichen Betrieb tätig. Seit dem Jahre 1924  
treibt er sich als Landstreicher in der Welt umher. Er ist bereits 46mal  
vorbestraft[6] und ist zur Zeit in der Landesarbeitsanstalt Breitenau  
untergebracht.[7]

Nach dem Gutachten[8] des AnstaItsarztes[9] der Landesarbeitsanstalt  
Breitenau leidet G. an angeborenem Schwachsinn. Diese Feststellung ist  
durch die mit ihm in der Sitzung des Erbgesundheitsgerichts vom 9.3.1938  
vorgenommene Prüfung bestätigt worden. Danach handelt es sich bei G. um  
einen in der geistigen Entwicklung erheblich zurückgebliebenen Menschen,  
der schon auf der Schule infolge seiner geringen geistigen Anlagen versagt  
hat und dessen Verstandeskräfte deutlich herabgesetzt sind. Die mit ihm  
vorgenommene Prüfung hat ein geringes Maß von Schul- und Lebenswissen  
und einen erheblichen Mangel an Denkfähigkeit sowie an Begriffs- und  
Urteilsvermögen erkennen lassen. Zu diesen Mängeln treten aber auch noch

erhebliche Mängel auf moralischem und sittlichem Gebiet, die sich in der bisherigen Lebensführung des G. äußern. So bietet G. in seiner gesamten Persönlichkeit das Bild eines krankhaft Geistesschwachen.

Irgendwelche Anhaltspunkte dafür, daß dieser Schwachsinn erst nach der Geburt durch äußere Einflüsse entstanden sein könnte, haben sich nicht ergeben. Es kann sich deshalb mangels jeder nachweisbaren äußeren Ursache nach wissenschaftlicher Erfahrung nur um einen angeborenen Schwachsinn handeln.

Da G. nach seinem Alter und seiner körperlichen Verfassung fortpflanzungsfähig ist, mußte seine Unfruchtbarmachung angeordnet werden.[10]

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 des Sterilisationsgesetzes.

Gegen diesen Beschluß ist binnen 14 Tagen nach Zustellung die Beschwerde an das Erbgesundheitsobergericht in Kassel zulässig.

---

[1] Heinrich Schminke (1902-1989), Jurist, ab 1933 Mitglied der NSDAP, ab 1937 Amtsgerichtsrat in Kassel.

[2] Dr. Ono Finckh (1897-1980), Medizinalrat, ab 1933 Leiter des staatlichen Gesundheitsamts in Bad Wildungen, ab 1933 Mitglied der NSDAP.

[3] Dr. Hans Leo Fellenz (1897-1945), Facharzt für Hals-, Nasen- und Ohrenleiden in Kassel, ab 1932 Mitglied der NSDAP und der SA, beim Einmarsch von US-Truppen am 3.4.1945 in Kassel erschossen.

[4] Heinrich Klimmer (1883-1948), Verwaltungsbeamter beim Bezirksverband Kassel, ab 1932 Mitglied der NSDAP, 1933-1940 Direktor der Landesarbeitsanstalt Breitenau, danach Anstaltsleiter in Konitz.

[5] Vgl. Nr. 8.

[6] Mit einer Ausnahme waren die Strafen wegen Kleinkriminalität und Betteleidelikten ausgesprochen worden.

[7] Felix G. war am 24.1.1937 verhaftet worden. Das Amtsgericht Kassel verurteilte ihn am 11.2. wegen Bettelei und Landstreicherei zu sechs Wochen Haft mit anschließender Arbeitshausunterbringung, die zeitlich unbegrenzt war, da G. bereits zum dritten Mal in ein Arbeitshaus eingeliefert wurde. Ab 30.3.1937 befand sich Felix G. im Arbeitshaus Breitenau. Am 31.5.1940 wurde er bedingt entlassen. Über das weitere Schicksal gibt die Akte keine Auskunft. Es konnte jedoch

ermittelt werden, daß Felix G. am 3.9.1942 im Konzentrationslager Flossenbürg gestorben ist (ASO-Häftling Nr. 1113).

[8] Der Anstaltsarzt hatte die Sterilisation am 20.1.1938 beim Erbgesundheitsgericht beantragt.

[9] Dr. Friedrich Ostwald (1900-1955), praktischer Arzt in Guxhagen, nebenamtlich als Anstaltsarzt des Arbeitshauses Breitenau tätig.

[10] Die Zwangssterilisation wurde Anfang Mai 1938 im Stadtkrankenhaus Kassel durchgeführt.

## Nr. 59

**Schreiben des Oberbürgermeisters der Stadt Görlitz Dr. Hans Damrau[1] an den Leiter des Arbeitsamts Görlitz Dr. Dr. Lothar Freiherr von Biedermann[2] (Görlitz, 10. März 1938)**

*BArch R 36/1860, n. fol. (Abschrift)*

[Der Oberbürgermeister weigert sich, dem Arbeitsamt arbeitsscheue Personen zur Einweisung in ein Konzentrationslager zu melden]

Das Schreiben vom 8.3.[1938][3] mit dem beigefügten Fragebogen ist mir nicht recht verständlich. Es handelt sich anscheinend darum, bestimmte arbeitsunwillige und arbeitsscheue Personen in ein Konzentrationslager unterzubringen.[4] Eine solche Unterbringung ist doch nur aus polizeilichen Gründen zu rechtfertigen, kann auch nur von der Staatspolizei vorgenommen werden. In diesem Fall ist es mir unverständlich, was das Arbeitsamt damit zu tun hat. Dann muß sich auch die Staatspolizei unmittelbar an mich als Polizeiverwalter wenden.

Sofern es sich aber um fürsorgerische Maßnahmen handelt, ist der einzuschlagende Weg durch die geltenden Bestimmungen der Fürsorgepflichtverordnung genau vorgeschrieben.[5] In diesem Fall kommt eine Beteiligung der Staatspolizei oder des Arbeitsamts erst recht nicht in Frage. Im übrigen ist mir bekannt, daß demnächst mit einer Änderung und Vereinfachung des Bewahrungsgesetzes [6] zu rechnen ist. Auch aus diesem Grund wäre es unangebracht, einer schwebenden gesetzlichen Neuregelung vorzugreifen.

Ich muß daher die Beantwortung der Anfrage ablehnen. Die von dem Stadtoberinspektor Blaschke[7] fernmündlich durchgegebenen Namen werden zurückgezogen.

---

[1] Dr. Hans Damrau (1902-1952), Jurist, 1930 Magistratsrat in Hagen, ab 1933 Mitglied der NSDAP und der SA, 1933 Stadtrat und Leiter des Wohlfahrtsamts in Hagen, 1934-1938 Oberbürgermeister von Iserlohn, 1938-1940 Oberbürgermeister von Görlitz, Mitglied des Wohlfahrtsausschusses des Deutschen Gemeindetags, 1940 als Oberbürgermeister abgesetzt, danach bei der Waffen-SS (1944: SS-Sturmbannführer), ab 1950 Kaufmann und Mitinhaber einer Firma in Bochum, vgl. Eckhard Hansen, Wohlfahrtspolitik, S. 383.

[2] Dr. Dr. Lothar Freiherr von Biedermann (1898-1945), ab 1938 Leiter des Arbeitsamts Görlitz, ab 1940 Mitglied der NSDAP, 1945 von sowjetischen Soldaten erschossen.

[3] Von Biedermann schrieb dort u.a.: Die dem Herrn Präsidenten des Landesarbeitsamtes Schlesien als asozial und arbeitsscheu bezeichneten Personen müssen in Form des beiliegenden Fragebogens erfaßt werden. Wenn auch der Fragebogen im wesentlichen auf die Ausfüllung durch das Arbeitsamt abgestellt ist, so muß ich doch bitten, ihn in seinen wesentlichen Teilen dort auszufüllen, da es sich in fast allen Fällen um Personen handelt, die dem Arbeitsamt nicht gemeldet sind. Ich weise daraufhin, daß in ein Konzentrationslager der SS in Mitteldeutschland nur solche Personen eingewiesen werden sollen, die als notorische Verbrecher und asoziale Elemente den zuständigen Wohlfahrtsbehörden bekannt sind (Abschrift: BArch R 36/1860. n.fol.).

[4] Vgl. Nr. 57.

[5] Gemeint ist insbesondere die Arbeitshauseinweisung nach § 20 RFV (vgl. S. 55, Anm. 6).

[6] Damrau ging irrigerweise davon aus, daß es bereits ein Bewahrungsgesetz gäbe.

[7] Wilhelm Blaschke (1879-1956), bereits vor dem Ersten Weltkrieg als Magistratsassistent bei der Stadtverwaltung Görlitz tätig, 1938 Stadtoberinspektor in Görlitz.



## Nr. 60

**Erlaß des Reichs- und preußischen Innenministers Dr. Wilhelm Frick an die Landesregierungen, den Reichskommissar für das Saarland, die preußischen Regierungs- und Oberpräsidenten, den Stadtpräsidenten und den Oberbürgermeister von Berlin** (Berlin, 14. März 1938)[1]

*BArch R 36/1860, n. fol (Vervielfältigung in Maschinenschrift)*

[Ein Teil der aufgrund des fürsorgerechtlichen Arbeitszwangs in Anstalten untergebrachten Personen soll der Gestapo zur Überführung in Konzentrationslager zur Verfügung gestellt werden]

Betrifft: Arbeitseinsatz der aufgrund des § 20 der Fürsorgepflichtverordnung[2] in Arbeitseinrichtungen Untergebrachten für Zwecke des Vierjahresplans[3].

Der Bedarf an Arbeitskräften im Rahmen des Vierjahresplans erfordert es, auch auf die Personen zurückzugreifen, die aufgrund des § 20 der Fürsorgepflichtverordnung und der landesrechtlichen Ausführungsvorschriften hierzu in Arbeitseinrichtungen (Anstalten oder sonstige Arbeitseinrichtungen) zur Arbeit untergebracht sind. Die Leiter der Arbeitseinrichtungen sind anzuweisen, der Staatspolizei(leit)stelle, in deren Bereich die Arbeitseinrichtung liegt, unverzüglich, spätestens bis zum 1. April 1938, eine Liste der vorgenannten Personen zuzustellen und sie der Staatspolizei(leit)stelle zwecks anderweitiger Verwertung ihrer Arbeitskraft[4] zur Verfügung zu stellen. Die Staatspolizei(leit)stellen sind angewiesen, bei ihren Anforderungen darauf Rücksicht zu nehmen, daß den Arbeitseinrichtungen die Arbeitskräfte belassen werden, die zur Fortführung eines mit der Arbeitseinrichtung verbundenen landwirtschaftlichen Betriebs unentbehrlich sind. Diese Arbeitskräfte sind in den den Staatspolizei(leit)stellen zuzustellenden Listen kenntlich zu machen. Die Entscheidung darüber, ob eine Person an die Staatspolizei(leit)stelle abzugeben ist, trifft, worauf ich besonders hinweise, die Staatspolizei(leit)stelle.

Die Kosten des anderweitigen Arbeitseinsatzes der von dies Erlaß Betroffenen einschließlich der Kosten ihres Lebensbedarfs und ihrer Überführung aus der Arbeitseinrichtung an den neuen Arbeitsplatz trägt der Reichsführer SS.

Dieser Erlaß betrifft nicht Personen, die aufgrund des § 19 der Fürsorgepflichtverordnung[5], der §§ 7 und 13[6] der Reichsgrundsätze über

Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge, oder auf anderer Rechtsgrundlage (z.B. Entmündigung) in einer Arbeitseinrichtung untergebracht sind. Die Arbeitseinrichtungen werden sich darauf einzurichten haben, daß ihnen in Zukunft für die Fortführung ihrer Betriebe lediglich dieser Personenkreis genügen muß.

Von einer Veröffentlichung dieses Erlasses - auch in den für den Dienstgebrauch bestimmten Nachrichtenblättern - ist abzusehen. Bei der Bekanntgabe des Erlasses an die Fürsorgeverbände ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

---

[1] Der Erlaß wurde in Vertretung Fricks von Staatssekretär Dr. Hans Pfundmer unterzeichnet. Der nicht veröffentlichte Erlaß trägt das Geschäftszeichen VW I 4/38 7226. Für die Landes- und Bezirksfürsorgeverbände bzw. die Berliner Bezirksämter wurden Abdrucke des Erlasses beigelegt. Laut ein im Reichsinnenministerium angefertigtes Vermerk wurde der Erlaß am 14.3.1938 zwischen Ministerialrat Fritz Ruppert, Ministerialrat Dr. Karl Zindel vom Hauptamt Sicherheitspolizei und Franz Zengerling vom Deutschen Geindetag vereinbart (BArch R 36/1860, n.fol.).

[2] Vgl. S. 55, Anm. 6.

[3] Ab 1936 durchgeführtes ökonomisches Programm zur rüstungsorientierten Lenkung der Wirtschaft.

[4] Geint ist die Einlieferung in ein Konzentrationslager.

[5] Vgl. S. 28, Anm. 1.

[6] Vgl. S. 44, Anm. 1.

# Nr. 61

## **Dienstvorschrift des Berliner Oberbürgermeisters Dr. Julius Lippert**[1] **an die Bezirksbürgermeister** (Berlin, 29. März 1938)[2]

*(Dienstblatt des Magistrats von Berlin, Teil II-VIII, S. 114-116, Verfügung Nr. VII/105 (Druck))*

[Das Vorgehen gegen "Asoziale" wird neu geordnet und zentralisiert]

Unter Aufhebung der Verfügung vom 6.2.1933 – D[ienst]bl[att] VII/1933 Nr. 47 Ziff. 1 – über die Bekämpfung des Wohlfahrtsbetrugs, und vom 11.7.1934[3 D[ienst]bl[att] VII Nr. 307) über die Unterbringung Asozialer im städtischen Arbeits- und Bewahrungshaus nebst der berichtigen Verfügung vom 19.9.1934 (D[ienst]bl[att] VII Nr. 394) wird mit Wirkung vom 1.4.1938 ab folgende Regelung getroffen:

### § 1. Begriff des Asozialen

Asozial im Sinn dieser Verfügung ist, wer sich wegen eines nicht nur vorübergehenden Zustands körperlicher, geistiger oder sittlicher Unzulänglichkeit nicht in das freie Gemeinschaftsleben einordnen kann oder will und dadurch das Volk, seine Familie oder sich selbst erheblich schädigt oder gefährdet, insbesondere, wer verwaorlost ist oder zu verwaorlosen droht.

Eine Familie ist asozial, wenn diese Voraussetzungen bei allen Angehörigen erfüllt sind, die zusammen wohnen.

### § 2. Meldung der Asozialen

Wer als asozial festgestellt wird, ist unverzüglich dem Landeswohlfahrts- und Jugendamt zu melden, und zwar Asoziale über 21 Jahre zum Stellenzeichen Lawohl 6, unter 21 Jahren zum Stellenzeichen Lajug 66, wenn nicht der Schutz der Volksgemeinschaft und sein eigener Schutz bereits sichergestellt ist, insbesondere durch eine bewahrende Anstaltsunterbringung. Bei asozialen Familien sind alle Angehörigen, die zusammen wohnen, in die Meldung aufzunehmen.

Fürsorgerechtliche Hilfsbedürftigkeit ist nicht Voraussetzung der Meldepflicht.

In der Meldung sind die bisher getroffenen und die beabsichtigten Maßnahmen anzugeben.

Zur Begründung der Meldung ist eingehend über den körperlichen, geistigen

und sittlichen Zustand, die Lebensverhältnisse und den Entwicklungsgang des Asozialen, ggf. auch der Familienangehörigen, unter Beifügung der Vorgänge zu berichten. Der Bericht soll alle Umstände hervorheben, die für die Beurteilung der Eigenschaft als Asozialer maßgebend sind, insbesondere Gesundheitsmängel, Arbeitsfähigkeit und Arbeitsscheu, Unwirtschaftlichkeit, Trunksucht, Entmündigung, Unfruchtbarmachung, Wohnungszustand und -haltung, Einkommen, Miete, Schulden, Herkunft, erbliche Belastung, Unehelichkeit, Verwaisung, Pflegekindschaft, Arbeits-, Wehr-, Kriegsdienst, Familienschicksal, Organisationszugehörigkeit, Aufenthalt in Anstalten, Heimen, Obdach, Arbeitskolonien, Wanderschaft, Zwangsräumungen, Vorstrafen (Strafregister):

### § 3. Warnung

Hat der gemeldete Asoziale keine feste Wohnung oder wechselt er seine Wohnung häufig oder ist aus anderen Gründen mit unberechtigter Inanspruchnahme von Fürsorgestellen und -einrichtungen, z.B. als Anstaltswanderer, zu rechnen, so ist zugleich mit der Meldung eine Warnung aller Fürsorgestellen im Stadtgebiet zu beantragen. Das Landeswohlfahrts- und Jugendamt kann in diesen Fällen Warnungskarten mit kurzer Angabe des Warnungsgrunds an die Wohlfahrts- und Jugendämter aller Verwaltungsbezirke und sonst in Betracht kommende Stellen versenden, insbesondere an Polizei- und Justizbehörden und Stellen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege. Die Warnungskarten sind zu den Bezirksfürsorgekarteien zu nehmen. Der Antragsteller hat eine weitere Ausfertigung unter dem Deckel des Unterstützungsvorgans aufzubewahren.

Bei neuen Unterstützungsanträgen ist der nähere Grund der Warnung und die gegenwärtige Lage des Falls unverzüglich, ggf. fernmündlich, beim Landeswohlfahrts- und Jugendamt zu erfragen und bei der Entscheidung über Art und Maß der Fürsorge zu berücksichtigen.

### § 4. Änderungsmeldung

Erhebliche Veränderungen in den Verhältnissen der gemeldeten Asozialen sind dem Landeswohlfahrts- und Jugendamt laufend unaufgefordert mitzuteilen, z.B. Wohnungswechsel, Änderungen der Familienverhältnisse, gerichtliche Entscheidungen mit Angabe des Datums und der Geschäftsnummer.

Auf Anfrage ist dem Landeswohlfahrts- und Jugendamt über gemeldete Asoziale mündlich oder schriftlich, ggf. unter Beifügung der Vorgänge, zu berichten.

### § 5. Auskunft

Das Landeswohlfahrts- und Jugendamt – Lawohl 6, Lajug 66 – erteilt auf Anfrage an Hand der ergangenen Meldungen schriftlich und mündlich Auskunft an die städtischen Dienststellen, an die Polizei- und Justizbehörden, an die zur Einholung amtlicher Auskünfte ermächtigten Stellen der NSDAP. Die Auskünfte ergehen vertraulich.

#### § 6. Vorbeugende Überwachung

- (1) Die gemeldeten Asozialen sind durch vorbeugende Überwachung zu geordneter Lebensführung anzuhalten, wenn eine ausreichende Erfolgsaussicht für diese Maßnahme besteht.
- (2) Bei Minderjährigen tritt an die Stelle der vorbeugenden Überwachung die Schutzaufsicht nach §§ 56 ff RJWG.
- (3) In Abständen von längstens 1 Jahr ist dem Landeswohlfahrts- und Jugendamt über die weitere Entwicklung des vorbeugend Überwachten zu berichten.

#### § 7. Bewahrung

- (1) Ein Asozialer, der nicht auf andere Weise, insbesondere nicht durch vorbeugende Überwachung, zu geordneter Lebensführung angehalten werden kann, ist so lange in geschlossener Anstaltsfürsorge zu bewahren, als es zum Schutz des Volks, seiner Familie und zu seinem eigenen Schutz erforderlich und dieser Schutz nicht anderweitig sichergestellt ist, insbesondere nicht durch polizeiliche oder gerichtliche Maßnahmen.
- (2) Minderjährige Asoziale sind zu bewahren, wenn Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung nicht angeordnet oder aufrechterhalten werden können.

#### § 8. Allgemeine Rechtsgrundlage

Solange ein Bewahrungsgesetz nicht erlassen ist, sind alle Handhaben der geltenden Gesetze, die zur Verwirklichung der Bewahrungsaufgabe dienen können, rechtsschöpferisch anzuwenden. Zu diesem Zweck ist mit allen in Betracht kommenden Stellen, insbesondere mit den Polizei- und Justizbehörden, zielbewußt und eng zusammenzuarbeiten.

#### § 9. Freiwillige Bewahrung

Wenn eine zwangsweise Bewahrung nicht erforderlich oder gesetzlich nicht möglich ist, kann freiwillige Bewahrung zugelassen werden. Die Zulassung hat zur Folge, daß dem Asozialen jede andere Art der Fürsorge verweigert und der freiwillige Eintritt in eine Bewahrungsanstalt gestattet wird.

Gegen diese Entscheidung steht dem Asozialen der Einspruch und die Beschwerde nach § 3 der Verordnung über die Fürsorgepflicht zu.

Der freiwillig Bewahrte hat sich bei der Aufnahme in die Anstalt unterschriftlich der Hausordnung zu unterwerfen.

Er ist aus der Anstalt zu entlassen, wenn seine Bewahrung nicht mehr erforderlich ist.

Der freiwillig Bewahrte kann nach Ablauf von 6 Monaten jederzeit seine Entlassung beim Anstaltsleiter beantragen.

Weigert sich der Asoziale nach Zulassung der freiwilligen Bewahrung, sich in die Anstalt aufnehmen zu lassen oder bis zur Genehmigung eines Entlassungsantrags in der Anstalt zu bleiben, so ist ihm jede offene und geschlossene Fürsorge zu sperren, nachdem er eindringlich vor den Gefahren seines Verhaltens gewarnt worden ist. Beim Landeswohlfahrts- und Jugendamt ist sofort Warnung nach § 3 zu beantragen.

#### § 10. Bewahrung mit Aufenthaltsbestimmung

Ist der Asoziale minderjährig, entmündigt oder unter Aufenthaltspflegeschaft gestellt, so ist das schriftliche Einverständnis des zur Bestimmung seines Aufenthalts Berechtigten einzuholen. Wird das Einverständnis verweigert, so ist die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts, ggf. Bestellung eines anderen Aufenthaltsbestimmungsberechtigten zu beantragen.

Ist ein volljähriger Asozialer nicht entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft oder Pflegeschaft gestellt und liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine derartige Maßnahme vor, so ist ihre gerichtliche Anordnung zu betreiben.

Bei Geisteskrankheit oder Geistesschwäche sind Angehörige oder die Staatsanwaltschaft anzuregen, die Entmündigung und Anordnung der vorläufigen Vormundschaft zu beantragen. Geistesschwäche liegt auch dann vor, wenn der Asoziale keine Verstandesmängel zeigt, sondern wegen krankhafter Willensschwäche seine Angelegenheiten nicht besorgen, d.h. in erster Linie sich nicht in das geordnete Gemeinschaftsleben einfügen kann (vgl. Beschluß des Amtsgerichts Lichterfelde vom 7.2.1936, Deutsche Justiz, Jahrgang 98, Seite 378)[4].

Das öffentliche Interesse der Staatsanwaltschaft an der Entmündigung, das Voraussetzung ihres Antrags ist, kann nicht nur kriminal-, sondern auch sozialpolitisch begründet sein.

Die Entmündigung wegen Trunksucht kann der Fürsorgeverband nach § 3 des preußischen Ausführungsgesetzes zur Zivilprozeßverordnung (recte: Zivilprozeßordnung) [5] selbst beantragen.

Bei Neubestellung eines Vormunds oder Pflegers ist der Stadtoberinspektor Götze[6] beim Wohlfahrts- und Jugendamt des Verwaltungsbezirks Lichtenberg als Sammelvormund vorzuschlagen, wenn nicht im Einzelfall besondere Gründe eine Ausnahme rechtfertigen.

#### § 11. Bewahrung mit Verwaltungszwang

Bei arbeitsfähigen Asozialen, die infolge ihres sittlichen Verschuldens der öffentlichen Fürsorge selbst anheimfallen oder ihr einen Unterhaltsberechtigten anheimfallen lassen und Arbeit beharrlich ablehnen oder sich der Unterhaltspflicht beharrlich entziehen, ist die zwangsweise Bewahrung zur Fürsorgepflichtverordnung[7] einzuleiten. Der Verwaltungszwang ist auf längstens ein Jahr befristet.

#### § 12. Zwangsbewahrung Geschlechtskranker

Geschlechtskranke Asoziale, deren Zwangsbehandlung nach § 4 Absatz 4 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten[8] angeordnet ist, können bis zu ihrer Ausheilung in der Geschlechtskrankenabteilung einer Bewahrungsanstalt zwangsweise bewahrt werden.

#### § 13. Polizeiliche Bewahrung

Asoziale können nach § 14 des preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes[9] mit Zustimmung der Polizei zwangsweise bewahrt werden, wenn nicht ihre gesicherte Unterbringung in polizeilichen Einrichtungen oder anderen Anstalten erforderlich ist.

#### § 14. Strafrechtliche Bewahrung[10]

Asoziale, die sich durch Landstreichern, gewerbs- oder gewohnheitsmäßiges Betteln, Trunk, Spiel, Müßiggang, Unzucht, Arbeitsscheu oder Obdachlosigkeit nach § 361 Ziffer 3 bis 8 StGB strafbar machen, sind bei der Polizei oder bei der Amtsanwaltschaft anzuzeigen. In der Anzeige ist die Anordnung der Arbeitshausunterbringung nach § 42 d StGB anzuregen und aufgrund der für die Asozialenmeldung nach § 2 ermittelten Umstände zu begründen. Arbeitsfähigkeit im Sinn des § 42 d StGB liegt auch dann vor, wenn sie sich auf die Fähigkeit zur Leistung leichter, im Arbeitshausvollzug vorkommender Arbeiten beschränkt.

Tritt nachträglich Arbeitsunfähigkeit ein, so kann das Städtische Arbeits- und Bewahrungshaus, Abteilung für Arbeitsunfähige, als Asyl im Sinn des § 42 d Absatz 4 StGB dienen.

Durch strafgerichtliche Anordnung können Asoziale, die nach § 42 a Ziffer 1 bis 4 StGB zur Sicherung und Besserung in einer Heil oder Pflegeanstalt, Trinkerheilanstalt oder Entziehungsanstalt, einem Arbeitshaus oder in

Sicherungsverwahrung untergebracht worden sind und nach § 42 h StGB entlassen werden, in eine Bewahrungsanstalt aufgenommen werden, wenn ihnen bei der Entlassung der Eintritt in diese Anstalt als besondere Pflicht auferlegt worden ist.

Im übrigen gelten für die strafrechtliche Bewahrung die §§ 42 f, g, h, i StGB und die Grundsätze für den Vollzug von Maßregeln der Sicherung und Besserung, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind, vom 14.5.1934 (Reichsgesetzblatt I, S. 368).[11]

### § 15. Bewahrungsvollzug

Die Bewahrung wird im Städtischen Arbeits- und Bewahrungshaus Berlin-Rummelsburg, Hauptstraße 8, und seinen Zweigabteilungen sowie in den vom Landeswohlfahrts- und Jugendamt zugelassenen Bewahrungseinrichtungen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege[12] vollzogen, die zwangsweise Bewahrung nach §§ 11, 12, 13, 14 Absatz 1 und 2 ausschließlich im Städtischen Arbeits- und Bewahrungshaus und seinen Zweigabteilungen.

In den Fällen der §§ 7 bis 10 hat der Bezirksbürgermeister (Wohlfahrts- und Jugendamt) vor der Anordnung der Bewahrung die Genehmigung des Landeswohlfahrts- und Jugendamts einzuholen, und zwar bei Asozialen über 21 Jahre zum Stellenzeichen Lawohl 3, unter 21 Jahren zum Stellenzeichen Lajug 66. Er kann in dem Genehmigungsantrag die Bewahrungseinrichtung vorschlagen. Die Bestimmung der Bewahrungseinrichtung obliegt dem Landeswohlfahrts- und Jugendamt. Die Verlegung eines Bewahrten in eine andere Bewahrungseinrichtung und seine Entlassung aus der Bewahrung ist von der Genehmigung des Landeswohlfahrts- und Jugendamts abhängig. Nach der Entlassung ist mindestens für die Dauer eines Jahrs die vorbeugende Überwachung nach § 6 auszuüben.

Soweit die Bewahrung im Städtischen Arbeits- und Bewahrungshaus oder einer seiner Zweiganstalten erfolgt, sind die Unterstützungsvorgänge an den Bezirksbürgermeister des Verwaltungsbezirks Lichtenberg – Städtisches Arbeits- und Bewahrungshaus – abzugeben, der die Sachbearbeitung übernimmt.

---

[1] Dr. Julius Lippert (1895-1956), Journalist, ab 1927 Mitglied der NSDAP, Mitglied der SS (SS-Standartenführer), 1927-1933 Hauptschriftleiter des NS-Blatts "Der Angriff", 1929-1933 Stadtverordneter in Berlin, 1932 Mitglied des preußischen Landtags, 1936-1940 Oberbürgermeister von Berlin, 1937 auch Stadtpräsident von Berlin, ab 1940 Kriegseinsatz, 1945 verhaftet, 1946-1952 in belgischer



Haft, vgl. Eckhard Hansen, Wohlfahrtspolitik, S. 398.

[2] Die Dienstanweisung wurde in Vertretung Lipperts vom Leiter des Berliner Landeswohlfahrts- und Jugendamts Eduard Karl Spiewok unterzeichnet. Diese Dienstanweisung wurde mehrfach in überregionalen Fürsorgezeitschriften abgedruckt, vgl. Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege 13 (1937/38), S. 306-209; Zeitschrift für das Heimatwesen 43 (1938), S. 192-194.

[3] Vgl. Nr. 30.

[4] Es handelte sich hierbei um die Entmündigung einer promiskuitiven jungen Frau wegen sittlicher Haltlosigkeit und psychopatischer Entartung.

[5] Vgl. S. 57, Anm. 3.

[6] Otto Götze.

[7] Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht, vom 30.5.1932 (PrGS. S. 207).

[8] RGBl. I, 1927, S. 61.

[9] § 14, Abs. 1 des preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes lautete: Die Polizeibehörden haben im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtmäßigem Ermessen notwendigen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit oder dem einzelnen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird (Polizeiverwaltungsgesetz, vom 1.6.1931, PrGS. S. 77).

[10] Vgl. Nr. 24.

[11] Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen und von Maßregeln der Sicherung und Besserung, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind (RGBl. I 1934, S. 383).

[12] Mit Verfügung Nr. 241 vom 22.7.1938 wurden die zur "Bewahrung Asozialer zugelassenen Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege" bekanntgegeben (Dienstblatt des Magistrats der Stadt Berlin, Teil II-VIII, 1938, VII/241, S. 232-233).

## Nr. 62

**Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes Reinhard Heydrich[1] an die Landesregierungen, den Reichskommissar für das Saarland, (für Preußen den Ministerpräsidenten, die Ober- und Regierungspräsidenten, den Berliner Polizeipräsidenten) und an die Kriminalpolizeistellen** (Berlin, 4. April 1938) [2]

*StA Marburg 180 Hofgeismar 3652, n. fol.. (Abschrift)*

[Durchführungsrichtlinien zum Grunderlaß Vorbeugende Verbrechensbekämpfung mit einer Definition der als "Asoziale" in Vorbeugungshaft zu nehmenden Personengruppen]

Richtlinien zum Erlaß des RuPrMdl. Vom 14.12.[19]37 "Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei" (Pol. S-Kr. 3 Nr. 1682/37 2098). [3]

### Vorbemerkung

Der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei hat im Rahmen eines neue zu entwickelnden nationalsozialistischen Polizeirechts der deutschen Polizei die Aufgabe gestellt, die vorbeugende Abwehr aller das Volk und den Staat gefährdenden Bestrebungen durchzuführen. Dazu gehört auch die vorbeugende Verhütung von Straftaten gegen einzelne Volksgenossen, gegen das Volksvermögen und gegen die Volkskraft. Diese Aufgabe verpflichtet die Polizei, also auch die Kriminalpolizei, alle für diese Vorbeugung erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Das bedeutet, daß der Kriminalpolizei eine größere Handlungsfreiheit gegeben ist, und daß sie daher alle ihr bekannten Rechtsbrecher und alle asozialen Personen, welche die Gemeinschaft durch ihr Verhalten ständig gefährden, fortlaufend beobachten und unter Umständen, ohne daß es dazu noch eines besonderen Auftrags oder einer besonderen Vorschrift bedarf, alles tun soll, um sich ein genaues Bild von dem Leben und treiben dieser Personen zu verschaffen. So kann sie z.B. auch eine Durchsicht und Prüfung der persönlichen Schriftstücke oder Geschäftsbücher von Personen vornehmen, wenn es sich darum handelt, gewisse Unklarheiten hinsichtlich ihrer Betätigung auszuräumen. Es muß diesen Personen zum Bewußtsein gebracht werden, daß der nationalsozialistische Staat keine irgendwie geartete Gefährdung der Volksgemeinschaft duldet. Reichen diese durch die neue nationalsozialistische Rechtsauffassung bedingten Maßnahmen nicht aus, d.h. bedürfen diese Personen ihres Vorlebens und ihres Treibens wegen dringend einer straffen Erziehung oder muß die Gemeinschaft vor ihnen u[nd] ihren verbrecherischen Absichten geschützt werden, dann sollen die

zur Sicherung der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung durch den Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 14.12.1937 festgelegten Bestimmungen Platz greifen.

### A. Polizeiliche planmäßige Überwachung

[...]

### B. Polizeiliche Vorbeugungshaft

#### A II 1. Voraussetzungen

Die polizeiliche Vorbeugungshaft soll das schärfste Mittel der Polizei sein, die Gemeinschaft vor dem Verbrecher und dem Asozialen zu schützen. Sind gegen einen Rechtsbrecher vorbeugende Maßnahmen erforderlich, so soll deshalb in erster Linie die polizeiliche planmäßige Überwachung zur Anwendung gebracht werden. Dies trifft insbesondere zu bei den aus der Strafhaft oder Sicherungsverwahrung zur Entlassung kommenden Personen. Im Anschluß an ein Strafverfahren, das mit Freispruch endete, soll die polizeiliche Vorbeugungshaft nur in näher zu begründenden Ausnahmefällen verhängt werden. Das gleiche gilt, wenn der Antrag auf Sicherungsverwahrung vom Gericht abgelehnt wurde.

[...]

Neben Berufs- und Gewohnheitsverbrechern können Gemeingefährliche (Erl. A. II 1 d) und Asoziale (Erl. A. II 1 e) in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen werden.

A II 1 d. Bei Gemeingefährlichen sind als schwere Straftaten im Hinblick auf den Wert, den der nationalsozialistische Staat auf die Reinhaltung der Jugend legen muß, insbesondere auch Angriffe auf die Sittlichkeit zu betrachten, welche die Jugend gefährden.

A II 1 e. Als asozial gilt, wer durch gemeinschaftswidriges, wenn auch nicht verbrecherisches Verhalten zeigt, daß er sich nicht in die Gemeinschaft einfügen will. Demnach sind z.B. asozial:

a) Personen, die durch geringfügige, aber sich immer wiederholende Gesetzesüberschreitungen sich der in einem nationalsozialistischen Staat selbstverständlichen Ordnung nicht fügen wollen (z.B. Bettler, Landstreicher (Zigeuner), Dirnen, Trunksüchtige, mit ansteckenden Krankheiten, insbesondere Geschlechtskrankheiten behaftete Personen, die sich den Maßnahmen der Gesundheitsbehörden entziehen);

b) Personen, ohne Rücksicht auf etwaige Vorstrafen, die sich der Pflicht zur Arbeit entziehen und die Sorge für ihren Unterhalt der Allgemeinheit

überlassen (z.B. Arbeitsscheue, Arbeitsverweigerer, Trunksüchtige).

In erster Linie sind bei der Anwendung der polizeilichen Vorbeugungshaft Asoziale ohne festen Wohnsitz zu berücksichtigen. Politische Gesichtspunkte dürfen bei der Prüfung, ob eine Person als asozial zu bezeichnen ist, in keinem Fall Platz greifen. Dieses Gebiet bleibt nach wie vor der Geheimen Staatspolizei vorbehalten (Schutzhaft).

A II 1 f. Die polizeiliche Vorbeugungshaft zur Feststellung der Personen ist nur anzuordnen, wenn ohne sie die Durchführung des Personenfeststellungsverfahrens nicht möglich ist.

B II a 1 II. Durchführung

1. Die polizeiliche Vorbeugungshaft wird bei Berufs- und Gewohnheitsverbrechern sowie bei Gemeingefährlichen und Asozialen, soweit das Reichskriminalpolizeiamt nicht anders entscheidet, in den Besserungs- und Arbeitslagern (Konzentrationslagern) vollstreckt, bei Männern aus den Bezirken der Kriminalpolizeileitstellen Königsberg, Berlin, Stettin, Hamburg, Bremen, Breslau und Hannover z.Z. in Sachsenhausen b[ei] Oranienburg, aus den Bezirken der Kriminalpolizeistellen Dresden, Düsseldorf, Halle und Köln z.Z. in Buchenwald b[ei] Weimar, aus den Bezirken der Kriminalpolizeileitstellen München, Stuttgart, Frankfurt a[m] Main und Juden aus allen Bezirken z.Z. in Dachau b[ei] München, bei Frauen aus dem gesamten Reichsgebiet z.Z. in Lichtenburg b[ei] Prettin/Elbe.

2. Die Dauer der polizeilichen Vorbeugungshaft ist zeitlich unbeschränkt; sie darf jedoch bei der Haft zum Zweck der Personenfeststellung vier Wochen nicht übersteigen. Im letzteren Fall kann das Reichskriminalpolizeiamt Haftverlängerung bewilligen, wenn umfangreiche und schwierige Erhebungen im In- und Ausland notwendig werden.

[...]

---

[1] Reinhard Heydrich (1904-1942), Freikorpskämpfer, Offizier, 1922-1931 in der Reichsmarine, ab 1931 Mitglied der NSDAP und der SS, ab Juli 1932 Chef des Sicherheitsdienstes des Reichsführers-SS, im März 1933 kommissarischer Leiter der politischen Abteilung der Polizeidirektion München, Leiter der bayerischen Politischen Polizei, 1934 Leiter des Preußischen Geheimen Staatspolizeiamts, 1936 Chef der Sicherheitspolizei (Geheime Staatspolizei und Kriminalpolizei), ab 27.9.1939 Chef des neugebildeten Reichssicherheitshauptamts, im September 1941 für die Dauer der Erkrankung des Reichsprotectors von

Böhmen und Mähren als dessen Stellvertreter eingesetzt, im Juni 1942 an den Folgen eines Attentats in Prag gestorben.

[2] Der nicht veröffentlichte Erlaß wurde von Heydrich in seiner Eigenschaft als Vorgesetzter des Reichskriminalpolizeiamts erlassen; er trägt das Geschäftszeichen RKPA 6001 250/38. Der Erlaß ging nachrichtlich auch an das Geheime Staatspolizeiamt, die Inspektoren der Sicherheitspolizei, den Führer der SS-Totenkopfverbände und Inspekteur der Konzentrationslager, die die Führerschule der Sicherheitspolizei und die Staatspolizei(leit)stellen.

[3] Vgl. Nr. 50.

**Protokoll der konstituierenden Sitzung des Ausschusses für Wohlfahrtsrecht der Akademie für Deutsches Recht (Berlin, 29. April 1938)[1]**

*BArch R 36/992, n.fol. (Maschinenschrift)*

[Eine Neuordnung des Fürsorgerechts soll angestrebt werden; die Schaffung eines Bewahrungsgesetzes wird als dringlichste Aufgabe des Ausschusses bezeichnet]

Der Vizepräsident der Akademie, Prof. Dr. Dr. Emge[2], erklärt den Ausschuß für Wohlfahrtsrecht im Auftrag des am Erscheinen verhinderten Präsidenten Reichsministers Dr. Frank[3] für konstituiert und begrüßt zunächst den zum Ausschußvorsitzenden bestellten Hauptamtsleiter Hilgenfeldt sowie die Vertreter Ministerien, Behörden und Parteidienststellen und die sonstigen Mitarbeiter.

Im Rahmen des der Akademie gesteckten Ziels, die den Ausschuß gestellten Aufgaben mit den bewährten Mitteln der deutschen Wissenschaft gründlich zu bearbeiten und dadurch wichtige Gesetzgebungsvorarbeiten zu leisten, gibt er sodann folgendes Arbeitsprogramm des Ausschusses bekannt:

In dem Wohlfahrtsrechtsausschuß dürften vor allem die Vorarbeiten für die Neugestaltung des allgemeinen Wohlfahrts- und Fürsorgerechts zu leisten sein. Das Ziel des nationalsozialistischen Wohlfahrtsrechts ist die Schaffung und Erhaltung der gesunden leistungsfähigen Familie, die imstande ist, ihren Pflichten gegen das Volk zu genügen. Die Erreichung dieses Ziels setzt vorbeugende und vorsorgende Wohlfahrtspflege voraus, die in dem zukünftigen Recht einen wesentlichen Platz einnehmen wird. Im engen Zusammenhang damit steht die Familienschicksalsgemeinschaft, die als Familiennotgemeinschaft heute schon weitgehende fürsorgerische Bedeutung gewonnen hat und einen wesentlichen Beitrag im kommenden Recht bilden wird. Leider hat die Überspannung der Familiennotgemeinschaft aus fiskalischen Gründen vielfach zu einer Schädigung des aus bevölkerungspolitischen Gründen wichtigen Familienzusammenhalts und Verminderung der Familiengründungen geführt.

Weiterhin wird die grundsätzliche Frage der rechtlichen Organisation der Wohlfahrtspflege zu erörtern sein. Die Umwertung der Wohlfahrtspflege durch den Nationalsozialismus hatte den Vorrang der erzieherischen und gesundheitlichen Hilfe vor der wirtschaftlichen Hilfe zur Folge.

Organisatorisch muß sich die Betonung der erzieherischen und gesundheitlichen Ausrichtung dahin auswirken, daß die freie Wohlfahrtspflege insbesondere aber die nationalsozialistische Volkswohlfahrt, die diese Arbeit hauptsächlich betreibt, im künftigen Wohlfahrtsrecht in ihrer führenden Stellung verankert wird. Bei der NS-Volkswohlfahrt werden gesetzgeberisch alle Maßnahmen zu vereinigen sein, die der Vorsorge und Selbsthilfe dienen. Eine klare fürsorgerechtliche Rangordnung beseitigt ein für alle Mal Doppelbetreuung und verwirklicht das Ziel der totalen Volkswohlfahrtspflege auf organisatorischem Gebiet.

Eine andere Aufgabe des Wohlfahrtsausschusses wird sein, ein "Bewahrungsgesetz" auszuarbeiten, das immer dringender von der sozialen Praxis gefordert wird. Wenn das Bewahrungsgesetz, scheinbar am Rand des allgemeinen Wohlfahrtsrechts liegend, als eine Aufgabe zur Bearbeitung vorgeschlagen wird, so entspricht dies durchaus der bisherigen Neuordnung des Fürsorgerechts. Dies stimmt mit der nationalsozialistischen Auffassung überein, daß die Grundlage jeglichen staatspolitischen Handelns nicht eine theoretische Konstruktion, sondern der organische Aufbau bildet. So hat man z. B. in der Fürsorgepflichtverordnung kaum Änderungen von weltanschaulicher Bedeutung vorgenommen, sondern lediglich einzelne Bestimmungen den praktischen Bedürfnissen angepaßt. Jede dieser neuen Einzelbestimmungen trägt das Gesamtbild des zukünftigen Wohlfahrtsrechts. In einem besonderem Maß gilt dies für das Bewahrungsgesetz, das, in diesem Zusammenhang gesehen, als die Voraussetzung für die Neugestaltung des Wohlfahrtsrechts bezeichnet werden kann.

Das Bewahrungsgesetz durchbricht den in der Fürsorgepflichtverordnung verankerten liberalistischen Grundsatz der Gleichheit aller Hilfsbedürftigen. Nationalsozialistischer Auffassung widerspricht es, alle Menschen gleich zu behandeln. Versuchte die nationalsozialistische Volkswohlfahrtspflege durch die Anwendung des Begriffs der "Hilfsbedürftigkeit" eine Hebung des wertvollen Teils der deutschen Volksgemeinschaft zu erreichen, so soll durch die Ausscheidung der sozialgefährlichen Asozialen durch die Bewahrung nach unten eine weitere fürsorgereiche Differenzierung erzielt werden.

Die bisherigen gesetzlichen Bewahrungsmaßnahmen haben infolge ihrer Verklausulierung keine entscheidende Bedeutung zu erlangen vermocht. Der liberalistische Staat scheute sich, allzusehr in die Freiheit des Einzelnen einzugreifen. Einem Bewahrungsgesetz, das den sozialgefährlichen Asozialen für die Volksgemeinschaft unschädlich macht, stand die weltanschaulich begründete Meinung entgegen, daß selbst aus dem

Minderwertigsten noch ein nützlicher Staatsbürger erzogen werden kann.

Die Notwendigkeit eines Bewahrungsgesetzes im Rahmen der Fürsorge hat sich seit dem Gesetz vom 24.11.1933 “gegen Gewohnheitsverbrecher und über Maßnahmen der Sicherungen und Bewahrungen” [recte: “gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung”][4] in besonderem Maß ergeben. Die strafrechtliche Maßnahme der Sicherungsbewahrung [recte: Sicherungsverwahrung] erfaßt nur die gefährlichste Gruppe der Verwahrlosten, die nur einen Bruchteil der großen Gruppe der sozialgefährlichen Asozialen darstellt. Die fürsorgerische Bewahrung trägt im Gegenteil zum heilenden der strafrechtlichen Sicherungsverwahrung einen wesentlich vorbeugenden Charakter. Die Verwahrlosten sollen durch die Bewahrung vor strafbarem Verhalten bewahrt und die Volksgemeinschaft vor den Folgen des asozialen Verhaltens geschützt werden.

Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses,[5] das eine Verwahrung des Erbkranken bis zur Sterilisation vorsieht, macht ein Bewahrungsgesetz nicht überflüssig. Es ist Tatsache, daß gerade eine gewisse Gruppe von Sterilisierten einer gewissen nachgehenden Fürsorge und Bewahrung bedarf, weil sie vielfach zur Verbreitung von Volksseuchen, z.B. Geschlechtskrankheiten, durch ihre Hemmungslosigkeit beitragen. Ob es sich um die Durchführung der Fürsorgeerziehung, der Familien- oder Sonderfürsorge handelt, immer sind Lücken festzustellen, die nur ein Bewahrungsgesetz ausfüllen kann. Diese Lücken werden besonders offenbar, wenn man den Personenkreis der sozialgefährlichen Asozialen betrachtet. Dieser Personenkreis müßte diejenigen umfassen, bei denen folgende Voraussetzungen vorliegen.:

Verwahrlosung der Person in leiblicher, geistiger, sittlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht, Unfähigkeit dieser Person, sich aus eigener Kraft dem Zustand der Verwahrlosung zu entziehen, soziale Gefährlichkeit, Unzulänglichkeit anderer Mittel zur Behebung der Verwahrlosung.

Es handelt sich also um ganz besondere Gruppen von Personen, die bisher nicht erfaßt werden konnten. Es sind dies in erster Linie die unerziehbaren Fürsorgezöglinge, Süchtige, besonders Alkoholiker, Arbeitsunfähige, alte Wanderer und Arbeitsscheue.

Die Anordnung und Durchführung der Bewahrung muß klar, einfach und schnell sein, soll der erzieherische Wert der Bewahrung nicht herabgemindert werden.

Die völlige reichsgesetzliche Neugestaltung der nationalsozialistischen Volkswohlfahrtspflege kann nur durch ein allmähliches praktisches und



systematisches Hineinwachsen in den Ideenkreis der neuen Gesetzgebung erreicht werden. Die Behandlung der vorgeschlagenen Vorfragen dürfte diesem Ziel dienen.

Hauptamtsleiter Hilgenfeldt übernimmt hierauf den Vorsitz und führt aus:

Ich habe den Auftrag, über “Idee und Aufgaben nationalsozialistischer Wohlfahrtspflege” zu sprechen. Wesentlich ist es, daß Sie zu Beginn der Arbeit Kenntnis von dem Wollender nationalsozialistischen Wohlfahrtspflege haben.

Das Recht dient nur dem Leben. Es hat die Aufgabe, das Leben zu fördern. Auch für das Wohlfahrtsrecht gilt des Wort: Am Anfang steht die Idee, aus der die Tat geboren wird.

Aus der Idee der Antike gestalteten die Menschen ihre Bauten, aus der Idee der Gotik, schufen sie die gotischen Dome. Durch die Idee der nationalsozialistischen Weltanschauung werden heute alle Gebiete des Lebens umgebrochen. Alle geistigen Gebiete erhalten neue Anregungen und Ideen aus dieser weltanschaulichen Revolution. So ist es auch mit der nationalsozialistischen Weltanschauung auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege und der Fürsorge.

Wir müssen als das Primäre und als das Fundament für unsere Arbeit die nationalsozialistische Weltanschauung anerkennen und bejahen und darauf Gesetzarbeit aufbauen, die allein dem Volk und der Nation zu dienen hat.

Die weltanschauliche Grundlage ist auch dem Gebiet der Volkspflege die These des Führers: “Gemeinnutz geht vor Eigennutz”. [6] Wir erhalten den Auftrag für unsere Aufgabe vom Volk. Das Volk steht im Zentrum unserer Schau, aus der wir unsere Arbeit verrichten. Deshalb ist nationalsozialistische Volkspflege in erster Linie eine Erziehungsaufgabe. Wenn wir anerkennen, daß die Idee im Vordergrund steht, dann ist es erstens unsere Aufgabe, dieser Idee zu dienen, alles Gute und Starke an Kräften im Menschen, im Bedürftigen, im Opfernden, im Diener an der Arbeit zu wecken, um so ein Maximum an Leistung herauszuholen. Darin liegt der wesentliche Unterschied zwischen der Dynamik der Freien Wohlfahrtspflege und der Statik der kommunalen Fürsorge. [...]

Ich sagte: es ist Aufgabe der nationalsozialistischen Wohlfahrtspflege, in erster Linie den Menschen zu erziehen. Die Schau ist hier eine grundsätzlich andere. Wir wollen in unserer Arbeit den Selbstbehauptungswillen des Einzelnen stärken. Unsere Fürsorge soll nicht durch ein Übermaß von Betreuung die Schwäche im Menschen wecken. Sie soll so sein, daß sie die Kräfte in ihm weckt und ihn bereit macht, sich selbst im Lebenskampf zu behaupten, nur dann und nicht anders helfen wir dem Menschen wirklich.

Das ist eine völlig andere Schau gegenüber der Schau der Vergangenheit, der des Mitleids oder des Materialismus, wo der Einzelne von der Gemeinschaft forderte, daß sie ihm helfen muß. Ein Muß gibt es hier nicht, denn das Recht an der Gemeinschaft auf Hilfe kann niemals größer sein als die Pflicht gegenüber der Gemeinschaft. Wenn der Einzelne will, daß ihm die Gemeinschaft hilft, dann muß er sich selbst bewußt sein, daß er die ihm von Gott gegebenen Kräfte zum Dienst an der Gemeinschaft einsetzt. Das Recht der Gemeinschaft ist immer höher als das Recht des Einzelnen, weshalb sich der Einzelne diesem Recht unterzuordnen hat. Wir haben deshalb beim Winterhilfswerk die große Erziehungsaufgabe, daß es nach und nach durch diese Erziehung der Menschen zu einer wirklichen nationalsozialistischen Volkspflege wird. Wir haben hier die verschiedensten Ideengänge, in denen die Menschen gefangen sind, aus der Vergangenheit zu überwinden. Das ist ein geistiges Ringen, das nicht in einer Generation beendet werden kann, sondern des Ringens vieler Generationen bedarf. [...]

Es ist notwendig, daß sich immer und immer wieder Tausende und aber Tausende Menschen finden, die um die Erhaltung der Volkskraft und der Volksgesundheit kämpfen und ringen. Das Arbeitslosenproblem wird beseitigt werden, es werden viele andere Probleme beseitigt werden. Niemals aber wird das Ringen um die Gesunderhaltung und Stärkung des Menschen aufhören. Immer wird es so sein, daß der Mensch geneigt ist, in den Weg der Bequemlichkeit und Schwachheit zurückzufallen. Dann muß es immer Kämpfer geben, die ihn zurückrufen auf den Weg des Kampfes, auf den Weg aller starken und guten Kräfte, so wie es uns der Führer vorgemacht hat. Es fällt einem niemals etwas in den Schoß. Immer muß man um das Große ringen. Immer muß man um das Große im Einsatz kämpfen. Die Idee der nationalsozialistischen Wohlfahrtspflege ist nichts anderes als die Idee der nationalsozialistischen Weltanschauung, und die Grundlage für die uns vom Führer gegebene Aufgabe ist der Satz: Gemeinnutz geht vor Eigennutz! (Lebhafter Beifall!)

Dr. Ballarin: Meine Damen und Herren! Ehe wir heute die konstituierende Sitzung beenden, darf ich im Namen des Hauptamtsleiters Hilgenfeldt noch auf folgendes hinweisen: Die erste Arbeitssitzung wird voraussichtlich Ende Mai oder Anfang Juni stattfinden.[7] Wir werden uns dann erlauben, Ihnen einen Fragebogen zu übersenden, in dem wir die Fragen, die wir anzuschneiden wünschen, zusammenstellen, damit die Herren sich vorher orientieren können. Als Thema der ersten Sitzung dürfte das Bewahrungsgesetz feststehen. Wir wollen versuchen, zunächst das rein Negative aus unserer Arbeit auszuschneiden, das Problem der Asozialen. Wir werden uns daher erlauben, Ihnen zu der ersten Sitzung Fragen bezüglich des Bewahrungsgesetzes vorzulegen und hoffen, dieses Gesetz

baldigst erledigen zu können. [...]

---

[1] Die Teilnehmer dieser Sitzung konnten nicht ermittelt werden.

Mitglieder des Ausschusses waren: Erich Hilgenfeldt (Vorsitzender), Dr. Hans-Georg Ballarin (stellvertretender Vorsitzender), Prof. Dr. Heinrich Henkel, Hermann Althaus, Bannführer Heinz Boldt als Vertreter der Reichsjugendführung, Oberbürgermeister Dr. Hans Damrau (Görlitz), Rechtsanwältin Dr. Ilse Eben-Servaes als Vertreterin der Reichsfrauenführung, der Ministerialdirektor im Reichsarbeitsministerium Dr. Hans Engel, der Landeshauptmann der Provinz Westfalen Karl-Friedrich Kolbow, Oberbürgermeister Dr. Dr. Ernst Kracht (Flensburg), der Präsident der Hamburger Fürsorgebehörde Oskar Martini, Oberbürgermeister Dr. Paul May (Halle), der Geschäftsführer des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge Günther Roestel, der Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium Dr. Lothar Rosenberg, der Ministerialrat im Reichsinnenministerium Fritz Ruppert, der Provinzialrat und Gauamtsleiter der NSV Hans-Joachim Saalman (Liegnitz), der Ministerialrat im Reichsinnenministerium Dr. Max Schattenfroh, der Landesrat und Gauamtsleiter der NSV Werner Ventzki (Stettin), der Leiter des Amtes Volksgesundheit im Hauptamt Volkswohlfahrt Dr. Otto Walter, der Direktor des Deutschen Instituts für Jugendhilfe Dr. Heinrich Webler, der Mitarbeiter des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP Amtsgerichtsrat Dr. Erhard Wetzel, der Vizepräsident des Deutschen Gemeindetags Dr. Ralf Zeitler. Außerdem je ein Vertreter des Stellvertreters des Führers, des Reichsjustizministeriums und des Reichsfinanzministeriums.

[2] Dr. Dr. Karl August Emge (1886-1970), Jurist und Philosoph, ab 1931 Mitglied der NSDAP, 1933 Professor in Jena, ab 1934 Professor für Rechtsphilosophie in Berlin, Mitglieder der Akademie für Deutsches Recht, 1939 Mitglied der Preußischen Akademie der Wissenschaften, 1949 Gründungsmitglied der Akademie der Wissenschaften und der Literatur Mainz.

[3] Dr. Hans Frank (1900-1946), Jurist, Rechtsanwalt in München, 1919 Beitritt zur Deutschen Arbeiterpartei, 1923 Teilnahme am Hitlerputsch, ab 1930 MdR, 1933-1934 bayerischer Justizminister, 1934-1945 Reichsminister ohne Geschäftsbereich, 1933-1942 Präsident der Akademie für Deutsches Recht, 1939-1944 Generalgouverneur im besetzten Polen, 1946 vom Internationalen Militärtribunal in Nürnberg zum Tode verurteilt und hingerichtet.

[4] Vgl. Nr. 24.

[5] Vgl. Nr. 8.

[6] Mit “Gemeinnutz vor Eigennutz” endete Punkt 24 des Parteiprograms der NSDAP:

[7] Vgl. Nr. 74.

## Nr. 64

### **Bericht des Amtmanns Friedrich Piwitt[1] an den Präsidenten der Hamburger Fürsorgebehörde Oskar Martini** (Hamburg, 16. Mai 1938)

*StA Hamburg Sozialbehörde I EF 60.10. n.fol. (Abschrift)*

[Bericht über eine Besichtigung des Arbeitszwangslagers Teufelsmoor und der Wohnungsfürsorgeanstalt Hashunde in Bremen]

Bericht über eine Besichtigung von Einrichtungen der bremischen Wohnungs- und Arbeitsfürsorge am 29. April 1938 durch Senatsrat Bornemann[2], Stadtinspektor Becker und den Unterzeichneten.

Zweck der Reise war, die bremischen Einrichtungen mit den hamburgischen zu vergleichen und Anregungen zu gewinnen für durchgreifendere Maßnahmen in Hamburg.

Zunächst wurde mit dem Sachbearbeiter, Oberinspektor Eilert[3], im Büro das ganze Aufgabengebiet besprochen. Anschließend konnten auch die wichtigsten Punkte noch einmal mit dem Leiter der Behörde für Wohlfahrt und Versicherungswesen, Präsident Kayser[4], erörtert werden.

An Material überreichte O[ber]i[nspektor] Eilert

- 1) Die Sondernummer "Wohlfahrtsblatt" 8. Jahrgang Nr. 3 über "Nach vier Jahren: 20 000 Bremer Wohlfahrtserwerbslose in Arbeit und Brot"[5].
- 2) Nr. 4 des 8. Jahrgangs der gleichen Zeitschrift über Wohnungsfürsorge.[6]
- 3) Nr. 1 des 9. Jahrgangs über die Arbeitswerkstätten GmbH.[7]
- 4) Broschüre "Werteschaaffende Arbeitslosenfürsorge in Bremen".

Nimmt man dazu die bereits in den Generalakten der Sozialverwaltung befindlichen Abhandlungen über die Wohnungsfürsorgeanstalt in Bremen und das Arbeitslager Teufelsmoor (Vortrag des Präsidenten Kayser vom 31.5.[19]37 vor der Nordwestdeutschen Arbeitsgemeinschaft für die Wohlfahrtspflege)[8], so hat man alles Wesentliche, was über diese Gebiete zu sagen ist.

Über den gegenwärtigen Stand der Dinge erfuhren wir noch folgendes:

An Erwerbslosen warn noch vorhanden rund 120. Sie leisten sämtlich Pflichtarbeit.

Hinzu kommen etwa 90 Unterstützte, die als sogenannte Erwerbsgeminderte in den Arbeitswerkstätten in einer Art freiem Arbeitsverhältnis oder in

leichter Notstandsarbeit sind. In den Arbeitswerkstätten wird ein Stundenlohn von 35 Pf und für Familienangehörige ein Zuschlag von 8 Pf gezahlt. Um die Leistung zu steigern, sind Lohnerhöhungen vorgesehen.

Neuartig ist die Behandlung der nicht mehr voll einsatzfähigen Arbeitslosenunterstützungsempfänger, die das Arbeitsamt als solche abzustoßen wünscht. Bestreitet die Landesversicherungsanstalt die Invalidität dieser Leute, so wird über die Gutachten der Amtsärzte der Landesversicherungsanstalt, des Arbeitsamts und des Fürsorgeamts eine Verständigung herbeizuführen versucht. Kommt eine Einigung nicht zustande, so wird der Unterstützte zur Beobachtung in den Arbeitswerkstätten auf 13 Wochen eingewiesen. Dort wird er in allen Abteilungen, also mit den verschiedensten Arbeit beschäftigt und seine Leistung verzeichnet. Das Mittel aus den Leistungsziffern aller Gruppen gilt dann als Grundlage für die Beurteilung seiner Arbeitsfähigkeit. Liegt es über einem Drittel, bleibt der Mann beim Arbeitsamt, sonst bewilligt ihm die Landesversicherungsanstalt die Invalidenrente. Hat der Mann keine Versicherungsansprüche erworben, so gibt es natürlich nur eine der beiden Möglichkeiten Arbeitslosenunterstützung oder Wohlfahrtserwerbslosenunterstützung.

Es kann dahin gestellt bleiben, ob die Beobachtung in den Arbeitswerkstätten immer so gründlich und sachverständig ist, daß darauf ein Urteil über die Arbeitsfähigkeit gegründet werden kann. Anzuerkennen ist immerhin, daß man ein Mittel gefunden hat, um den negativen Kompetenzkonflikt um einen Menschen auszutragen.

Im übrigen aber kann man über die Arbeitswerkstätten nicht sagen, daß Hamburgs Arbeitsfürsorge keinen Grund hat, sie sich zum Vorbild zu nehmen.

Über das Arbeitslager Teufelsmoor<sup>[9]</sup> läßt sich das gleiche nicht voll begründen. Belegt war es mit rund 30 Mann. Es sind nicht nur Bremer, sondern man auch Männer aus anderen Bezirksfürsorgeverbänden herangezogen, um den Bedarf an Arbeitskräften der Unternehmerfirma "Turba" zu decken.<sup>[10]</sup>

Gesetzliche Grundlage ist der § 20 RFV über den Arbeitszwang.<sup>[11]</sup> Auch nach § 13 [Reichsgrundsätze] (Versagung offener Fürsorge) sollen Einweisungen erfolgen.<sup>[12]</sup> Der Aufenthalt dauert mindestens 1 Jahr.

Bisher waren die Leute in einer Baracke untergebracht, die während des Kriegs von russischen Kriegsgefangenen bewohnt wurde. Es sind jetzt Baracken im Bau, in denen eine würdigere Unterkunft möglich sein wird.

Die Arbeitszeit dauert mit An- und Rückmarsch 12-13 Stunden. Es wird

Pensumarbeit verlangt, 15 m<sup>3</sup> Torf für den Tag ausheben.

Die Zwangsinsassen dürfen das Lager nicht verlassen, auch nicht nach Feierabend. Sie bekommen keinen Urlaub und dürfen einmal im Monat Post empfangen und absenden. Literatur ist kaum ausreichend vorhanden (veraltete Zeitungen) dagegen ein Rundfunkempfangsgerät.

Die Verpflegung soll sehr gut und reichlich sein.

Beachtlich ist der Mut, mit dem hier sehr drastische Mittel zur Erziehung von Asozialen eingesetzt werden. Doch scheint vom Standpunkt hamburgischer Fürsorge aus gesehen, in einigem die Grenze dessen überschritten, was noch mit der Würde des Menschen vereinbar ist. Das muß selbst dann gelten, wenn es sich bei den Insassen um schwerste Fälle handeln sollte.

Auch über die Wohnungsfürsorgeanstalt[13] wäre noch einiges zu sagen. Ihre Einrichtung ist bekannt. Belegt war sie mit 80 Familien, 4 Wohnungen waren unbesetzt.

Wenn man grundsätzlich eine Einrichtung für notwendig hält, in der sozial schwierige Familien zur Ordnung und Sauberkeit erzogen werden sollen, so ist der Bremer Anstalt in mancher Beziehung der Vorzug zu geben.

Die Art ihrer Anlage, rechter Winkel mit dem Verwaltungsgebäude im Scheitelpunkt, erleichtert ungemein die gesamte Übersicht. Auch im übrigen läßt sich die Aufsicht schärfer durchführen, als bei vielen verstreut liegenden Einzelgebäuden.

Eine Gefahr bergen aber alle diese Anlagen mehr oder weniger: sie täuschen über den Erziehungserfolg. Es ist schließlich kein Kunststück, selbst eine kinderreiche Mutter zu leidlich ordentlicher Haushaltsführung zu bringen, wenn ihr eine zwar einfache, aber sonst in jeder Beziehung einwandfreie Wohnung zur Verfügung gestellt wird, die ihr Wasch- und Badeeinrichtungen bietet, wie sie der "kleine Mann" sich auch heute noch nur in seltenen Fällen leisten kann, weil solche Wohnungen leider noch lange nicht ausreichend vorhanden sind. Wenn dann noch die kleinen Kinder während des Vormittags im Heim verwahrt werden, und die schulpflichtigen nachmittags ihre Schularbeiten ebenfalls im Heim unter Aufsicht von Fachkräften machen, dann hat allerdings die Mutter so viel Zeit und ungestörte Arbeitsmöglichkeit, daß sie der Fürsorgerin leichter eine aufgeräumte Wohnung vorzeigen kann, als wenn sie in einer der gänzlich unzureichenden Wohnungen ohne Garten und rechte Spielgelegenheit sitzt, wo sie die Kinder nicht von den Füßen los wird. Gewiß ist der Umgang mit den Kindern im Tagesheim ein wertvolles Mittel zur Erziehung auch der Eltern, besonders der Mutter, man darf sich aber nicht darüber

hinwegtäuschen, daß das Heim nicht die rauhe Wirklichkeit ist. Darin liegt ein Nachteil aller dieser Familienheime. Sie erinnern an die mit allen Errungenschaften ausgestatteten Heil- und Erholungsanstalten, in denen der Kranke, eben Dank dieser sehr günstigen Lebensbedingungen, sich hervorragend entwickelt. Dagegen genügen oft wenige Tage unter den alten Wohn- und Lebensverhältnissen, um den Erfolg wieder aufzuheben.

Die Wohnungsfürsorgeanstalt Bremen kann als Muster für Anstalten, die der Erziehung zu ordentlicher Haushaltsführung dienen soll, nicht angesehen werden. Dafür entfernt sie sich zu weit von der Wirklichkeit. Die Lebensbedingungen, die sie schafft, sind zu günstig, um eine wirkliche Prüfung zu ermöglichen.

Der Einblick in eine bewohnte Wohnung ist uns leider nicht gestattet worden. Zur Begründung wurde aufgeführt, daß die Insassen "nicht zum Schauobjekt herabgewürdigt werden" möchten. Diesen Einwand habe ich in Hamburg noch nicht erlebt. Die begleitende Schwester hat immer verstanden, die Wohnungsinhaber mit Stolz zu erfüllen, wenn "Schmuckkästchen" gezeigt wurden, während die Inhaber verwahrloster Haushaltungen sich schließlich nicht beklagen dürfen, wenn sie häufiger aufgesucht werden. Die Möglichkeit, uns an Hand einer Wohnung ein Urteil über den Erfolg zu verschaffen, haben wir also leider nicht gehabt.

Schließlich wären noch zu erwähnen die Behelfswohnungen, von denen ungefähr 150 erstellt werden sollen. Es sind Reihenhäuser in Flachbau mit ganz kleinen Gärten und gemeinsamen Ställen für Kleinvieh. Die einzelne Wohnung enthält 2-3 Zimmer und Küche. Die ganze Anlage wird beaufsichtigt von einem Wärter. Gemeinschaftsräume, wie Heime für Kinder, sind nicht vorhanden. Anwärter auf diese Wohnungen sind Familien, die sich in der Wohnungsfürsorgeanstalt bewährt haben, und andere geeignete Wohnungslose.

Diese Behelfswohnungen hinterließen in jeder Beziehung einen günstigen Eindruck, weil sie in ihrer gesunden Einfachheit nahe der Wirklichkeit bleiben. Die Miete ist im Durchschnitt RM 25.

Abschließend ist aber doch zu sagen: Wenn auch nicht alles letzte Vollendung geworden ist, was Bremen auf dem Gebiet der Wohnungs- und Arbeitsfürsorge angefangen hat, so muß aber doch zugegeben werden, daß man die Dinge angefaßt hat, und daß man auf recht beachtliche Leistungen zurückblicken kann. Die Behörde für Wohlfahrt wäre allerdings – dieser Eindruck drängt sich immer wieder auf – auch wohl nicht so weit gekommen, wenn sie nicht, verhältnismäßig frei von anderen Instanzen, hätte wagen dürfen, wenn sie nicht offenbar sehr gute persönliche Beziehungen zu den übrigen beteiligten Stellen gehabt hätte. Gerade der



Wert dieser letzteren ist gar nicht abzuschätzen.

---

- [1] Friedrich Piwitt(1894-1955), ab 1933 Mitglied der NSDAP, Amtmann bei der Hamburger Fürsorgebehörde.
- [2] Walter Bornemann (1901-1943), Jurist, nach Mittlerer Reife 1916-1920 Büroangestellter beider Hamburger Finanzverwaltung, 1920 Abitur, danach Jurastudium, 1925 Referendarsexamen, 1929 Assessorexamen, bis 1931 in Anwaltskanzleien tätig, 1931-1933 Bürgermeister in Geesthacht, ab 1933 Mitglied der NSDAP und der SS, 1933 Regierungsrat, 1933-1935 bei der Schulverwaltung in Hamburg, ab 1935 bei der Sozialverwaltung, Leiter der Arbeitsfürsorge, September 1938 Obersenatsrat, 1939 stellvertretender Leiter des Landesfürsorgeamts, Sammelvormund für Alkoholiker, ab Januar 1942 Kriegseinsatz, ab Januar 1943 vermißt, laut Beschluß des Amtsgerichts Hamburg 1951 für tot erklärt.
- [3] Erich Eilert (1896-1980), ab 1925 Bürogehilfe im bremischen Staatsdienst, ab 1930 beim Fürsorgeamt tätig, u.a. im Ermittlungsdienst, ab 1931 Mitglied der NSDAP, ab 1933 bei der Arbeitsfürsorge in Bremen, ab 1934 Beamter (Verwaltungsoberspektor), Abteilungsleiter der Arbeitsfürsorge, ab 1936 Leiter des Fürsorgeamts, 1940 in die besetzten Niederlande abgeordnet, 1943/44 Entlassung aus dem Staatsdienst und Ausschluß aus der NSDAP aufgrund einer Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe wegen schwerer passiver Bestechung, von Dezember 1943 bis Februar 194 in Haft, in der Nachkriegszeit als kaufmännischer Abteilungsleiter in der freien Wirtschaft tätig.
- [4] Wilhelm Helmuth Kayser (1897-1968), Handlungsgehilfe, ab 1925 (1930?) Mitglied der NSDAP, ab 1933 Präsident der Behörde für Wohlfahrt und Versicherungswesen in Bremen..
- [5] Nach vier Jahren: 20 000 Bremer Wohlfahrtserwerbslose in Arbeit und Brot! Ein Bericht von der Arbeit des Fürsorgeamts Bremen, Abtg. Arbeitsfürsorge, in: Wohlfahrtsblatt der Freien Hansestadt Bremen 8(1937), Nr. 3, Sondernummer.
- [6] Frese, Einsatz der Abteilung "Wohnungsfürsorge", in: Wohlfahrtsblatt der Freien Hansestadt Bremen 8(1937) Nr. 4, S. 6-11.
- [7] Frese, Die Arbeitsstätten G.m.b.H. im Wandel der Zeiten, in: Wohlfahrtsblatt der Freien Hansestadt Bremen 9(1938)Nr. 1, S. 1-6.
- [8] Kayser, Wohnungsfürsorge für Asoziale, in: Deutsche Zeitschrift

für Wohlfahrtspflege 13(1937), S. 409-413.

[9] Das Arbeitszwangslager Teufelsmoor war im Herbst 1934 eingerichtet worden und bestand bis zum Jahresende 1941 ; vgl. Wolfgang Ayaß, "Asoziale", S. 68-75. Vgl. Nr. 105.

[10] Zum Torfstechen.

[11] Vgl. S. 55, Anm. 6.

[12] Vgl. S. 44, Anm. 1.

[13] Die Wohnungsfürsorgeanstalt Hashude war im Herbst 1935 eingerichtet worden und bestand bis zum Sommer 1940; vgl. Wolfgang Ayaß, "Asoziale", S. 129-135.

## Nr. 65

**Richtlinien des Deutschen Gemeindetags** (Würzburg, 25. Mai 1938)[1]

*BArch R 36/933, fol. 145-148 Rs. (Vervielfältigung in Maschinenschrift)*

[Die Höhe der Fürsorgeunterstützung soll nach dem Wert der Hilfesuchenden für die Volksgemeinschaft bemessen werden]

### Richtlinien für die Bemessung der Leistungen der öffentlichen Fürsorge

Das Wesen der öffentlichen Fürsorge liegt im Gegensatz zur Rentenversorgung darin, daß ihre Leistungen nicht unter feststehenden Voraussetzungen beansprucht werden können, sondern von der Beurteilung der Lage des Einzelfalls abhängen. Dabei sind nicht nur die örtlichen und persönlichen Verhältnisse, sondern der Wert des Hilfesuchenden für die Volksgemeinschaft maßgebend. [...]

#### III. Ermittlung des Bedarfs

Es entspricht nationalsozialistischer Anschauung, alle Maßnahmen der Fürsorge auszurichten nach dem Wert, den der einzelne für die Volksgemeinschaft hat. Das Wohl des einzelnen ist soweit zu fördern, als damit gleichzeitig dem Gesamtwohl gedient wird. Daher ist in erster Linie ausreichend, aufbauend und vorbeugend denjenigen zu helfen, die für das Volksganze wertvoll sind. Hierzu gehören grundsätzlich alle nach Anlage, Wesensart, Leistung und Haltung einwandfreien und anständigen Volksgenossen, die durch Alter, Erwerbsunfähigkeit oder unverschuldete Erwerbslosigkeit oder durch persönliche Bindungen (z.B. als alleinstehende Mutter mit Kindern) an der Führung des Lebens aus eigener Kraft dauernd oder vorübergehend verhindert sind. Im einzelnen sind aufgrund ihrer früheren Leistungen und Opfer für die Volksgemeinschaft hierher zu zählen: 1. Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, sowie Opfer der Bewegung, [2] 2. Kleinrentner, 3. Sozialrentner, 4. Sonstige alte und erwerbsunfähige Personen, die trotz wirtschaftlicher Lebensführung auf die öffentliche Fürsorge angewiesen sind.

Das gleiche gilt für alle einwandfreien Volksgenossen, deren Arbeitskraft und Leistungsfähigkeit zu erhalten ist oder die nach den Grundsätze des nationalsozialistischen Staats als wertvolle Volksteile förderungswürdig sind.

Für diese Gruppe sind die Richtsätze der gehobenen Fürsorge[3] anzuwenden.

Alle sonstigen Hilfsbedürftigen sind mit den Richtsätzen der allgemeinen Fürsorge zu unterstützen. Mit diesen Richtsätzen sind auch Juden und Ausländer zu unterstützen, wobei deutschstämmige Ausländer gegebenenfalls auch der gehobenen Fürsorge teilhaftig werden können.

Hilfsbedürftige, die sich der erziehenden Einwirkung der Fürsorge verschließen, insbesondere solche, die unverbesserlich arbeitsscheu und unwirtschaftlich sind oder sonstwie durch ihr Kriminelles oder antisoziales Verhalten eine Gefahr für die Volksgemeinschaft bedeuten, sind nur mit dem zum Lebensunterhalt Unerläßlichen, also noch unter den Sätzen der allgemeinen Fürsorge zu unterstützen. Im übrigen kommt für arbeitsscheue und unwirtschaftliche Personen, insbesondere, wenn es sich um Alleinstehende oder Ehepaare ohne Kinder handelt, in der Hauptsache die geschlossene Fürsorge in Betracht. Arbeitsfähigen Personen, die eine ihnen zumutbare Arbeit ablehnen, kann die Unterstützung versagt werden. [...]

---

[1] Die Richtlinien wurden auf der Sitzung des Wohlfahrtsausschusses des Deutschen Gemeindetags am 25.5.1938 in Würzburg unter Vorsitz des Vizepräsidenten des Deutschen Gemeindetags Dr. Ralf Zeitler beschlossen (Sitzungsprotokoll, BArch R 36/933, fol. 128-144). Auf der Tagung wurden die Richtlinien vom Hauptreferenten Franz Zengerling begründet. Anwesend waren der Vizepräsident des Deutschen Gemeindetags Dr. Ralf Zeitler, der Beigordnete Georg Schlüter, Hauptreferent Franz Zengerling, außerdem folgende stimmberechtigte Mitglieder: Landrat Friedrich Kurt von Alten (Landsberg a.W.), Bürgermeister Johannes Bickel (Ihringshausen), Oberbürgermeister Dr. Hans Damrau (Görlitz), Beigeordneter Dr. Wilhelm Fischer (Essen), Stadtrat Dr. Werner Fischer-Defoy (Frankfurt/M.), Schatzrat Dr. Rudolf Hartmann (Hannover), Landesrat Walther Hecker (Düsseldorf), Präsident Oskar Martini (Hamburg), Oberbürgermeister Dr. Karl Neinhaus (Heidelberg), Stadtrat Dr. Dr. Roert Plank (Nürnberg), Stadtrat Eduard Karl Spiewok (Berlin), Amtshauptmann Dr. Johannes Sievert (Bautzen). Außerdem nahmen an der Sitzung noch 21 nichtstimmberechtigte Gäste teil.

[2] “sowie Opfer der Bewegung” wurde gegenüber der Beschlußvolage ergänzt.

[3] In der “gehobenen Fürsorge” wurden Kleinrentner, Sozialrentner und Kriegsbeschädigte bzw. Kriegshinterbliebene materiell besser versorgt, vgl. die §§ 14-32 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4.12.1924 (RGBl. S. 767-770).



## Nr. 66

**Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes  
Reinhard Heydrich an die Kriminalpolizeileitstellen** (Berlin, 1. Juni  
1938)[1]

*StA Marburg 180 Hofgeismar 3652, n. fol. (Abschrift)*

[Arbeitsfähige männliche “Asoziale” und vorbestrafte Juden sollen in  
Vorbeugungshaft genommen werden]

Betrifft: Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei.

Da das Verbrechen im Asozialen seine Wurzeln hat und sich fortlaufend  
aus ihm ergänzt, hat der Erlaß des RuPrMdl. Vom 14.12.1937[2] (Pol. S-Kr.  
3 Nr. 168/37 – 2098) der Kriminalpolizei weitgehende Möglichkeiten  
gegeben, neben den Berufsverbrechern auch alle asozialen Elemente zu  
erfassen, die durch ihre Verhalten der Gemeinschaft zur Last fallen und sie  
dadurch schädigen. Ich habe aber feststellen müssen, daß der Erlaß bisher  
nicht mit der erforderlichen Schärfe zur Anwendung gebracht worden ist.

Die straffe Durchführung des Vierjahresplans erfordert den Einsatz aller  
arbeitsfähigen Kräfte und läßt es nicht zu, daß asoziale Menschen sich der  
Arbeit entziehen und somit den Vierjahresplan sabotieren.

Ich ordne deshalb an:

1. Ohne Rücksicht auf die bereits vom Geheimen Staatspolizeiamt im März  
d.J. durchgeführte Sonderaktion gegen Asoziale[3] sind unter schärfster  
Anwendung des Erlasses vom 14.12.1937 in der Woche vom 13. bis 18. Juni  
1938 aus dem dortigen Kriminalpolizeileitstellenbezirk mindestens 200  
männliche arbeitsfähige Personen (asoziale) in polizeiliche Vorbeugungshaft  
zu nehmen. Dabei sind vor allem zu berücksichtigen:

- a) Landstreicher, die zur Zeit ohne Arbeit von Ort zu Ort ziehen;
- b) Bettler, auch wenn diese einen festen Wohnsitz haben;
- c) Zigeuner und nach Zigeunerart umherziehende Personen, wenn sie keinen  
Willen zur geregelten Arbeit gezeigt haben oder straffällig geworden sind;
- d) Zuhälter, die in ein einschlägiges Strafverfahren verwickelt waren – selbst  
wenn eine Überführung nicht möglich war – und heute noch in Zuhälter- und  
Dirnenkreisen verkehren, oder Personen, die im dringenden Verdacht stehen,  
sich zuhälterisch zu betätigen;
- e) solche Personen, die zahlreiche Vorstrafen wegen Widerstands,

Körperverletzung, Raufhandels, Hausfriedensbruchs u[nd] d[er]gl[eichen] erhalten und dadurch gezeigt haben, daß sie sich in die Ordnung der Volksgemeinschaft nicht einfügen wollen.

Personen, die in einem festen Arbeitsverhältnis stehen sowie solche, die bereits einmal in polizeilicher Vorbeugungshaft oder in Sicherungsverwahrung untergebracht waren und sich seitdem gut geführt haben, sind nicht in polizeiliche Vorbeugungshaft zu nehmen.

2. Ferner sind ebenfalls in der Woche vom 13. bis 18. Juni 1938 alle männlichen Juden des Kriminalpolizeileitstellenbezirks, die mit mindestens einer Gefängnisstrafe von mehr als einem Monat bestraft sind, in polizeiliche Vorbeugungshaft zu nehmen.

Für die Durchführung meiner Anordnung sind die Leiter der Kriminalpolizeileitstellen verantwortlich, die sich unverzüglich mit den Kriminalpolizeileitstellen, den staatlichen Kriminalabteilungen, den Ortspolizeibehörden und den Gendarmerieabteilungen ihres Bezirks, gegebenenfalls mit den Staatspolizeistellen in Verbindung zu setzen haben.

Von allen festgenommenen Personen, über die die polizeiliche Vorbeugungshaft verhängt worden ist, ist mir gemäß meinen Richtlinien vom 4. April 1938[4] (RKPA 6001/250.1938) zum Erlaß vom 14.12.1937 geforderte Anordnungsverfügung (Muster 6) sofort zu übersenden.

Soweit erkennungsdienstliches Material vorhanden, ist dieses dem Vorgang beizufügen. Bei den übrigen Personen wird die erkennungsdienstliche Behandlung wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit von mir im Lager nachgeholt werden. Strafregisterauszug und Lebenslauf sind mir in doppelter Ausfertigung nachträglich einzusenden.

Die Festgenommenen sind sofort dem Konzentrationslager Buchenwald[5] bei Weimar ohne meine Bestätigung und Anweisung zu überführen. Die mir sonst einzureichende Zweitschrift der Anordnungsverfügung ist mit der Person gleichzeitig dem Lager zu überweisen.

Die Zahl der festgenommenen Personen ist mir bis spätestens 20. Juni d.J., mittags 12 Uhr, durch Funk oder Fernschreiben zu melden.[6]

---

[1]Der nicht veröffentlichte, als streng vertraulich eingestufte Erlaß wurde von Heydrich in seiner Eigenschaft als Chef des Reichskriminalpolizeiamts erlassen; er trägt das Geschäftszeichen RKPA 6001/295.38. Der Erlaß ging nachrichtlich auch an das Hauptamt Sicherheitspolizei, das Geheime Staatspolizeiamt, die Landesregierungen, den Reichskommissar für das Saarland, die

preußischen Ober- und Regierungspräsidenten, den Berliner Polizeipräsidenten, die Inspekture der Sicherheitspolizei und den Inspekteur der Konzentrationslager.

Siehe auch *Erlaßsammlung Vorbeugende Verbrechensbekämpfung*, S. 81.

[2] Vgl. Nr. 50.

[3] Vgl. Nr. 57, Nr. 59.

[4] Vgl. Nr. 62.

[5] Die Beschränkung auf das Konzentrationslager Buchenwald wurde bei den Einlieferungen nicht eingehalten.

[6] Es wurden vermutlich etwa 10 000 Männer verhaftet.



## Nr. 67

**Schreiben des Leiters der Kriminalpolizeistelle Gleiwitz Dr. Richard Schulze[1] an den Oberstaatsanwalt in Neisse (Gleiwitz, 15. Juni 1938)**

*BArch R 22/947, fol. 32-33 (Abschrift)*

[Auch Gefangene der Gerichtsgefängnisse sollen der Kriminalpolizei gemeldet werden, um sie als "Asoziale" in die Konzentrationslager abtransportieren zu können]

Betrifft: Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei.

Der Chef der Sicherheitspolizei des Deutschen Reichs[2] hat im Rahmen einer großen Sonderaktion gegen asoziale Elemente (Arbeitsscheue, Landstreicher, Bettler, Zigeuner, Zuhälter, Widerstandsleister, Körperverletzer, Raufhändler, Hausfriedensbrecher usw.), in denen neben dem Berufsverbrechertum die Hauptursache für die bestehende Kriminalität erblickt wird, die Festnahme dieser Personen im ganzen Reichsgebiet und ihre Verbringung in ein Arbeitslager[3] angeordnet, um sie dort durch Verrichtenlassen von gemeinnützigen Arbeiten im Zug der Durchführung des Vierjahrsplans wieder zu nützlichen Mitglieder der Volksgemeinschaft zu erziehen.[4] Es sind in den letzten Tagen bereits eine erhebliche Anzahl zur Zeit in Freiheit befindlicher Asozialer festgenommen und abtransportiert worden. Es sitzen aber erfahrungsgemäß noch eine große Anzahl dieser Personen in Gerichtsgefängnissen ein, wo sie mehr oder minder lange Haft- und Gefängnisstrafen verbüßen. Um auch ihnen die Besserungs- und Erziehungsmöglichkeiten zuteil werden zu lassen, wird gebeten, die in den dortigen Gefängnissen einsitzenden einschlägig Vorbestraften, die noch kurze Freiheitsstrafen zu verbüßen haben und in den nächsten 3 Monaten sowieso zur Entlassung kämen, im Weg der Strafaussetzung mit möglichst langer Bewährungsfrist oder der Unterbrechung der Strafvollstreckung mit gleichzeitiger Überstellung an die Kriminalpolizeistelle Gleiwitz oder an die von dieser beauftragten Polizeiorgane namhaft zu machen. Für den umgehenden Abtransport in das Arbeitslager wird von hier aus Sorge getragen.

Da ich spätestens am 20.6.[19]38 die Zahl der Festzunehmenden weitermelden muß, wäre ich dankbar, wenn mir bis zum 18.6.[19]38 die Namen der in Frage kommenden schriftlich oder fernmündlich (Gleiwitz 3331), Hausanschluß 361 oder 367) übermittelt würden. Ich bitte dabei gleichzeitig um Angabe des Zeitpunkts der Entlassung des Häftlings und des Haftorts.

Wegen meines Zuständigkeitsbereichs darf ich auf meine Mitteilung – KD

318/38 vom 7.5.[19]38 – verweisen.

---

[1] Dr. Richard Schulze (1898-1969), Diplomkaufmann, Kriegsteilnehmer, 1924 Dr. rer. pol, ab 1926 bei der Polizeiverwaltung Wiesbaden tätig, 1933 Leiter der Politischen Polizei in Wiesbaden, Juli 1933 Leitung der Staatspolizeistelle Darmstadt, ab 1935 Mitglied der NSDAP, ab 1938 Mitglied der SS, Oktober 1937 bis August 1939 Leiter der Kriminalpolizeistelle in Gleiwitz, 1939 Mitglied der Einsatzgruppe II in Polen, danach Leiter der Kriminalpolizeistelle in Kattowitz, ab März 1941 Leiter der Kriminalpolizeistelle in Königsberg (Pr.), ab Sommer 1942 im RSHA tätig als Leiter der Kriegsfahndungszentrale (V C); zuletzt Oberregierungs- und Kriminalrat bzw. SS-Obersturmbannführer.

[2] Reinhard Heydrich.

[3] Gemeint sind die Konzentrationslager.

[4] Vgl. Nr. 66.

## Nr. 68

### **Schreiben des Oberbürgermeisters der Stadt Münster Albert Hillebrand<sup>[1]</sup> an die Provinzialdienststelle Westfalen-Lippe des Deutschen Gemeindetags (Münster, 17. Juni 1938)<sup>[2]</sup>**

*BArch R 36/1860, n. fol. (Abschrift)*

[Die Verschleppung von Fürsorgeempfängern in Konzentrationslager wird begrüßt und eine Weiterführung der Verhaftungen gefordert]

Betr.: Unterbringung Asozialer und säumiger Nährpflichtiger.

Die von der Geheimen Staatspolizei durchgeführte Aktion gegen arbeitsscheue Unterstützungsempfänger<sup>[3]</sup> endete hier einstweilen mit der Unterbringen von drei Personen, die trotz amtsärztlich festgestellter Arbeitsfähigkeit mehrfach ihnen angebotene Tarif- und auch Pflichtarbeit abgelehnt oder nicht aufgenommen oder ohne triftigen Grund wieder niedergelegt hatte. Die Unterbringung erfolgte nach Mitteilung der Geheimen Staatspolizei im Zwangsarbeitslager<sup>[4]</sup> Buchenwald bei Weimar. Es handelte sich bei der Maßnahme um solche asoziale Elemente, die selbst mit ihren Familien unterstützt wurden.

Trotz der auf den ersten Blick nur geringen Zahl der Betroffenen war der Erfolg der Aktion in arbeitsfürsorgerischer Beziehung doch recht bedeutend. Ganz abgesehen davon, daß die drei Betroffenen selbst für die Dauer ihrer Unterbringung aus der öffentlichen Fürsorge ausscheiden und nur die zurückgebliebenen Familien zu betreuen sind, war die moralische Wirkung in der Arbeitsfürsorge und -vermittlung stark fühlbar. Eine Anzahl unsicherer Elemente, die zuvor besonderer Betreuung bedürfte, verzichtete auf weitere Unterstützung für sich und ihre Familien. Unter ihnen befanden sich insbesondere auch die Unterstützten, die der Geheimen Staatspolizei gemeldet worden waren und von ihr vernommen worden sind, die aber aus irgendeinem Grund für die Unterbringung nicht in Frage kamen. Bei einem großen Teil der nicht unmittelbar betroffenen Unterstützten machte sich in der Zeit nach den Inhaftierungen eine größere Arbeitsfreudigkeit und -leistung bei der Pflichtarbeit bemerkbar.

Von besonderer Bedeutung aber ist die Aktion für die F[ürsorge]v[erbände] in wirtschaftlicher Beziehung dadurch, daß durch die Unterbringung im Zwangsarbeitslager keinerlei Kosten entstehen.

Die Unterbringung von Asozialen in Arbeitshäusern und -anstalten ist bisher regelmäßig mit hohen Kosten für den den F[ürsorge]v[erband] verbunden

gewesen. Darum wurde nur in ganz besonders dringenden Fällen von den Unterbringungsmöglichkeiten überhaupt Gebrauch gemacht.

Die jetzt durchgeführte Maßnahme war ausschließlich gegen arbeitsfähige, arbeitsunwillige Unterstützte gerichtet. Wie oben ausgeführt, hat sich mancherlei Erfolg gezeitigt. Eine Ausdehnung der Aktion aber auf die übrigen Asozialen würde nicht allein für den F[ürsorge]v[erband] große Erleichterung bringen, insbesondere die moralische Wirkung würde sich im gesamten Fürsorgewesen bemerkbar machen.

Immer wieder machen die Fürsorge- und auch die Jugendämter die Erfahrung, daß Unterhaltspflichtige, sobald sie zur Unterhaltsleistung herangezogen werden sollen, ihren Arbeitsplatz wechseln oder gar die Arbeit ganz niederlegen. In einer großen Anzahl von Fällen muß auf die Heranziehung dieser säumigen Unterhaltspflichtigen verzichtet werden, weil mit der Durchführung schärfster Maßnahmen (Unterbringung in Arbeitsanstalten usw.) für den Fürsorgeträger immer ein erheblicher Kostenaufwand verbunden ist, der in keinem Verhältnis steht zu dem erzielten Erfolg. Wäre die Unterbringung säumiger Nährpflichtiger in einer Anstalt oder Einrichtung möglich, in der keine Kosten für den F[ürsorge]v[erband] entstehen, würde in weit mehr Fällen als bisher schärfste Heranziehung erfolgen. Damit würde zwangsläufig nicht allein eine wirtschaftliche Entlastung der Fürsorgeträger verbunden sein, vielmehr würde die moralische Wirkung auf alle gleichlaufenden Fälle eine weitere finanzielle Erleichterung für die F[ürsorge]v[erbände] nach sich ziehen.

Ich bitte mir mitzuteilen, ob und ggf. welche Erfahrungen anderer Fürsorgeverbände auf diesem Gebiet dort bekannt sind. Gleichzeitig bitte ich, Ihren Einfluß dahin geltend zu machen, daß die von der Geheimen Staatspolizei durchgeführte Aktion gegen arbeitsfähige, arbeitsunwillige Unterstützte ausgedehnt wird auf säumige Nährpflichtige und sonstige Asoziale.

---

[1] Albert Hillebrand (1890-1960), Finanzbeamter, 1908-1909  
Beamtenanwärter Landesversicherungsanstalt Westfalen, 1909-1913  
Bürohilfsarbeiter, Kriegsteilnehmer, 1920-1927  
Obersteuersekretär/Steuerinspektor beim Landesfinanzamt Münster,  
1927-1931 im Reichsfinanzministerium tätig, 1931-1933  
Obersteuerinspektor beim Finanzamt Münster, ab 1932 Mitglied der  
NSDAP, ab Mai 1933 2. Bürgermeister, dann 1934-1945  
Oberbürgermeister von Münster.

[2] Das Schreiben ist in Vertretung unterzeichnet (vermutlich von Karl

Gropp, seit 1.3.1938 Leiter des Fürsorgeamts in Münster).

[3] Vgl. Nr. 57, Nr. 59.

[4] Konzentrationslager.

## Nr. 69

**Anordnung des Leiters der Kriminalpolizeistelle Kassel Josef Nitsche**[1] (Kassel, 17. Juni 1938)

*StA Marburg 180 Marburg 3539, n. fol. (Abschrift)*

[Verhängung von Vorbeugungshaft gegen einen Bettler]

### Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft.

Der am 26.6.1911 in Alsfeld/Hessen geborene Arbeiter Karl F., ohne feste Wohnung, deutscher Reichsangehöriger, evangelisch, wird mit Wirkung vom 17.6.[19]38 aufgrund des Erlasses des RuPrMdI. Vom 14.12.1937[2] (S-Kr. 3 Nr. 1682/37 – 2098) in Verbindung mit der Verfügung des Reichskriminalpolizeiamts vom 1.6.[19]38[3] (RKPA 6001/295.38) als Arbeitsscheuer in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen.[4]

### Begründung:

F. ist ein arbeitsscheuer Mensch. Er zieht planlos im Land umher und lebt vom Betteln. Einer geregelten Arbeit ist er bisher noch nie nachgegangen. Die Allgemeinheit muß vor ihm geschützt werden.

---

[1] Josef Nitsche (1879-1973), 1898-1913 Soldat, ab 193 Polizeikommissar, 1914-1934 bei der Polizeiverwaltung Köln, 1925 Kriminalrat, zuletzt Leiter der Betrugsinspektion der Kriminalpolizei Köln, ab 1933 Mitglied der NSDAP, ab 1938 Mitglied der SS, 1934-1942 Leiter der Kriminalpolizeistelle Kassel, ab 1942 Leiter der Kriminalpolizei in Tilsit, 1943 Kriminaldirektor.

[2] Vgl. Nr. 50.

[3] Vgl. Nr. 66.

[4] Karl F. ist 1941 im Konzentrationslager Gusen, einem Nebenlager des Lagers Mauthausen, gestorben.

## Nr. 70

### **Anordnung des Leiters der Kriminalpolizeistelle Essen Alfred Amelung**[1] (Essen, 18. Juni 1938)

*HstA Düsseldorf BR 1111 Nr. 217/340, n. fol. (Durchschrift)*

[Verhängung von Vorbeugungshaft gegen einen wohnungslosen Gelegenheitsarbeiter]

#### Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft

[...][2] S.[3] ist hier als arbeitsscheuer Mensch bekannt, der nur notgedrungen Gelegenheitsarbeiten verrichtet, um seinen Lebensunterhalt zu fristen. Meist erhält er Wohlfahrtsunterstützung und fällt somit der öffentlichen Fürsorge zur Last. Er ist von seiner Frau geschieden und lebt in einer Feldscheune, worin er sich ein altes Bett aufgestellt hat. Den größten Teil seiner Wohlfahrtsunterstützung sowie seines Arbeitslohns setzt er in Alkohol um, so daß er stets betrunken ist. Er ist allgemein als Trunkenbold bekannt.

---

[1] Alfred Amelung (1882-1970), Kriminalpolizist, 1908 Kriminalkommissar, 1925 Kriminalrat, 1926 Kriminaldirektor, 1929 Regierungs- und Kriminalrat, ab 1933 Mitglied der NSDAP, Leiter der Kriminalpolizeistelle Essen.

[2] Ausgelassen ist nur der fomularmäßige Kopf.

[3] Rudolf S. (1883-1940), Maurer und Schlosser. S. war im Rahmen der "Juniaktion" der Kriminalpolizei am 14.6.1938 in Huckingen (heute Duisburg) festgenommen worden. Nach Verhängung der Vorbeugungshaft wurde Rudolf S. als "Asozialer" in das Konzentrationslager Sachsenhausen eingeliefert. Dort ist er nach einer Meldung der Lagerverwaltung am 25.3.1940 gestorben.

## Nr. 71

**Anordnung des Leiters der Kriminalpolizeistelle Essen Alfred Amelung**  
(Essen, 18. Juni 1938)

*HStA Düsseldorf BR 1111 Nr. 144/54, n. fol. (Durchschrift)*

[Verhängung von Vorbeugungshaft gegen einen Fürsorgeempfänger]

### Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft

[...][1] C.[2] ist nach Mitteilung des hiesigen Wohlfahrtsamts als arbeitsscheuer Mensch zu bezeichnen. Für seine Frau und seine 2 Kinder sorgt er nicht, so daß diese aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden müssen. Die ihm zugewiesene Pflichtarbeit hat er nie aufgenommen. Er ist dem Trunke ergeben. Die Unterstützungsgelder werden restlos durchgebracht. Er ist mehrmals vom Wohlfahrtsamt verwarnt worden und wird als der Typ des asozialen verantwortungslosen arbeitsscheuen Menschen geschildert.

---

[1] Ausgelassen ist nur der fomularmäßige Kopf.

[2] Oskar C. (1884-1940, Händler: Die Festnahme erfolgte im Rahmen der "Juniaktion" der Kriminalpolizei am 18.6.1938 in Duisburg. Oskar C. wurde als "Asozialer" in das Konzentrationslager Sachsenhausen eingeliefert. Dort ist er nach einer Meldung der Lagerverwaltung am 12.2.1940 gestorben.



## Nr. 72

**Anordnung des Leiters der Kriminalpolizeistelle Essen Alfred Amelung**  
(Essen, 18. Juni 1938)

*HstA Düsseldorf BR 1111 Nr. 167 Nr. 167/150, n. fol. (Durchschrift)*

[Verhängung von Vorbeugungshaft gegen einen Zuhälter]

### Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft.

[...]81] J.[2] ist seit Jahren der Zuhälter der hiesigen Dirne Paula B. Ein Strafverfahren wegen Zuhälterei gegen ihn hat geschwebt. Er konnte nicht überführt werden, da die B. nicht aussagte. Er ist erwerbslos, geht keiner geregelten Arbeit nach und treibt sich nächtelang in Dirnenkreisen und Altstadtkneipen umher. Er ist ein großer starker Mensch, der die Arbeit scheut und fast täglich betrunken ist.

---

[1] Ausgelassen ist nur der formularmäßige Kopf.

[2] Johann J. (1898-1970), Former. Die Festnahme erfolgte im Rahmen der "Juniaktion" der Kriminalpolizei am 14.6.1938 in Duisburg. Der Verhaftete befand sich bis zum 20.4.1939 als "Asozialer" im Konzentrationslager Sachsenhausen.

## Nr. 73

### **Vermerk des Verwaltungsdirektors beim Frankfurter Fürsorgeamt Hermann Baldes über eine Besprechung mit dem Oberbürgermeister Dr. Friedrich Krebs (Frankfurt/M., 1. Juli 1938)**

*Staatsarchiv Frankfurt/M. Magistratsakte Nr. 7002, n. fol.  
(Maschinenschrift)*

[Bericht über die KZ-Verbringung "asozialer" Fürsorgeempfänger]

Betr.: Besprechung beim Herrn Oberbürgermeister vom 13.6.[19]38

#### 5. Zweite Sondermaßnahme gegen Arbeitsscheue, Asoziale usw.

Nachdem die erste Fahndungsmaßnahme auf Veranlassung der Gestapo zur Unterbringung von 40 Personen aus dem Kreis der Fürsorgeempfänger in Vorbeugungshaft geführt hatte,[1] wurde das Fürsorgeamt am 7.6.[19]38 erneut aufgefordert, bis zum 11.6.[19]38 und von da ab fortlaufend Vorschläge zur Unterbringung in Konzentrationslager[n] einzureichen. Durchführende Stelle ist nunmehr die Kriminalpolizei, die aufgrund des Erlasses über Vorbeugungshaft vom 14.12.[19]37[2] in Verbindung mit einem Ergänzungserlaß von Anfang Juni 1938[3] durchgreift.

Der durch die 2. Sondermaßnahme zu erfassende Personenkreis geht aus der beigefügten Abschrift hervor. Das Fürsorgeamt hat fristgemäß gemeldet: 51 Asoziale, 24 vorbestrafte Juden, 29 Zuhälter und Zuhälterverdächtige, 13 Trinker, 18 Zigeuner, insges[amt] 135 Personen.

Nachträglich wurden die Meldungen durch das Fürsorgeamt ergänzt. Sie haben am 18.6.[19]38 folgenden Stand erreicht: 70 Asoziale, 7 wilde Straßenhändler, 24 vorbestrafte Juden, 31 Zuhälter, 22 Trinker, 18 Zigeuner, insges[amt] 172 Personen.

Die Meldungen des Fürsorgeamts unterliegen einer nochmaligen genauen Überprüfung durch die Kriminalpolizei. Die Entscheidung über die Unterbringung ist durch Rechtsmittel nicht anfechtbar. Die Unterbringungszeit ist auf mindestens 2 Jahre festgesetzt. Nach 12monatiger Unterbringung kann überprüft werden, ob die Voraussetzungen weiterhin vorliegen. Das Fürsorgeamt ist bemüht, nach Abschluß der Sondermaßnahme ein Verzeichnis der Untergebrachten zu erhalten.

---

[1] Verwaltungsdirektor Hermann Baldes vermerkte hierzu am 25.4.1938: Die Gestapo hatte das Fürsorgeamt zusammen mit dem

Arbeitsamt seinerzeit zur Besprechung wegen Durchführung einer Sofortmaßnahme gegen Arbeitsscheue geladen. Das Fürsorgeamt hatte 40 Personen namhaft gemacht, von denen nunmehr zunächst 19, hierauf weitere 15 Personen durch die Gestapo in ein Konzentrationslager in Thüringen überführt wurden. Es handelt sich hierbei zum größten Teil um jüngere Leute, die wegen Zuhälterei bekannt waren. Es ist in Aussicht genommen, künftig aufgrund des Erlasses vom Dezember 1937 [vgl. Nr. 50] nicht mehr die Gestapo, sondern die Kriminalpolizei mit der Durchführung ähnlicher Maßnahmen zu betrauen. Unberührt hiervon sollen die Maßnahmen des Fürsorgeamts nach § 20 pr[eußischer] A[usführungs]v[erordnung] mit dem Ziel der Einweisung in das Arbeitshaus bleiben (Stadarchiv Frankfurt/M. Magistratsakte Nr. 7002, n. fol.).

[2] Vgl. Nr. 50.

[3] Vgl. Nr. 66.

## Nr. 74

### **Protokoll der I. Arbeitstagung des Ausschusses für Wohlfahrts- und Fürsorgerecht der Akademie für Deutsches Recht (Hamburg, 19. August 1938)[1]**

*BArch R 36/1829, n.fol. (Maschinenschrift)*

[Diskussion über die weitere Notwendigkeit eines Bewahrungsgesetzes nach den KZ-Einweisungen "Asozialer"]

Dr. Ballarin eröffnet im Auftrag des dienstlich verhinderten Hauptamtleiters Hilgenfeldt und in seiner Vertretung die I. Arbeitstagung des Wohlfahrts- und Fürsorgerechtsausschusses.

Auf der Tagung steht die Beratung eines zukünftigen Bewahrungsgesetzes. Durch die versandten Fragebogen[2] ist jeder Sitzungsteilnehmer über die wesentlichsten Fragen des Problems unterrichtet.

Zweck und Ziel des heutigen Referats soll sein, eine kurze Übersicht über das Bewahrungsrecht zu geben. Der vorliegende Entwurf[3] gibt in Paragraphenform den Inhalt meiner jetzigen Ausführungen wieder und soll zur Debatte gestellt werden.

Der liberalistischen Gedankenwelt erschien die Freiheit als das höchste Gut. Abgesehen von den Erziehungs- und Fürsorgemaßnahmen gegen Verwahrloste, Unmündige und Unzurechnungsfähige konnte die Freiheitsentziehung nur als Strafe für begangenes Unrecht vom Richter verhängt werden.

Im nationalsozialistischen Staat ist die persönliche Freiheit ohne Zweifel ebenfalls ein kostbares Gut, aber über der Freiheit des Einzelnen steht das Wohl der Volksgemeinschaft. In dem, was der Volksgemeinschaft zur Erhaltung, Festigung und Förderung not tut, findet die persönliche Freiheit jedes Volksgenossen ihre sozial bedingte Begrenzung. Wer die Volksgemeinschaft durch sein Verhalten stört, versteht entweder nicht, von seiner Freiheit einen vernünftigen Gebrauch zu machen oder er treibt absichtlich Mißbrauch mit ihr zum Schaden der Gemeinschaft. Darum muß auf dem Gebiet der Fürsorge die Bekämpfung der Volksschädlinge mit der Maßnahme der Bewahrung einsetzen. Darum bildet das Bewahrungsgesetz geradezu die Voraussetzung für eine Gestaltung der Wohlfahrtspflege im nationalsozialistischen Sinn.

Bewahrung nennt man die Anordnung und Durchführung der befristeten und

unbefristeten völligen Entziehung der Freiheit, der Aufenthaltsbestimmung und der äußeren Lebensgestaltung gegen den Willen des davon Betroffenen. Darin erschöpft sich der Sinn der Bewahrung, die nichts mit der Unmündigkeitserklärung zu tun hat, dem Bewahrten vielmehr seine bürgerliche Rechts- und Geschäftsfähigkeit und seine Ehrenrechte beläßt, soweit diese nicht durch strafgerichtliches Urteil ausdrücklich aberkannt worden sind. Die Bewahrung nimmt ihm aber durch die Fernhaltung von den Gefahren und Einflüssen der Umwelt die Gelegenheit, Handlungen zu begehen, die ihm selbst und dem Volk zum Nachteil oder gar zum Verderben gereichen.

Die erste Frage des Fragebogens befaßt sich mit dem Thema, ob ein Bewahrungsgesetz Antisoziale und Asoziale gemeinsam umfassen oder ob hier eine Trennung gemacht werden soll. Darüber hinausgehend kann man hier gleichzeitig die grundsätzliche Frage anschneiden, ob die Bewahrung überhaupt fürsorgerisch aufzufassen ist, oder ob man sie nicht lieber mit strafrechtlichen Gedanken umkleiden sollte und sie demgemäß als eine Angelegenheit der Polizei und des Strafrichters aufzufassen hätte.

Meines Erachtens muß von vornherein Klarheit darüber geschaffen werden, daß Strafe und Bewahrung zwei verschiedene Dinge sind und scharf getrennt werden müssen. Daher gehören auch die Antisozialen vor den Strafrichter und sodann in den Strafvollzug, die Asozialen vor den Bewahrungsrichter und sodann in die fürsorgerische Betreuung. Das Verhältnis zum Strafrecht muß so sein, daß das Bewahrungsgesetz da eingreift, wo eine Bestrafung aus irgend einem Grund nicht möglich ist, oder der Strafrichter noch nicht tätig geworden ist. Ist der Bewahrungsbedürftige aber einmal wegen seines asozialen Verhaltens vom Strafrichter erfaßt, so muß Bestrafung stattfinden, nicht um zu bessern oder abzuschrecken, sondern um begangenes Unrecht zu sühnen. Sühnen kann man eine Tat, nicht aber einen Zustand, der sofort nach Verbüßung wieder fortgesetzt wird. Für den Schutz der Volksgemeinschaft ist es völlig unerheblich, ob die Unterbringung des Asozialen zunächst für 8 Tage oder auch für einen Monat im Gefängnis erfolgt und danach im Arbeitshaus oder einer Bewahrungsanstalt. Sie hat aber ein Interesse daran, daß der Mann nicht ungebessert in die Freiheit zurückkehrt. Eine vorübergehende Unterbringung, bei der man von vornherein auf Besserung wie auf eine abschreckende Wirkung verzichtet, bedeutet also nur einen Verlust an Zeit und Mitteln.

Das Bewahrungsgesetz hat also im Gegensatz zum Strafrecht und zu polizeilichen Maßnahmen das Ziel, einmal verwahrloste Menschen vor einem völligen Absinken zu behüten, zum anderen Mal aber auch die Volksgemeinschaft vor Schaden und Gefahren von Seiten der verwahrlosten

Personen zu beschützen.

Um dem Bedenken vor [sic!] Strafrechtspraktikern von vornherein zu begegnen, möchte ich betonen, daß nationalsozialistische Wohlfahrtspflege nichts mit der weichlichen Mildtätigkeit der Fürsorgetätigkeit in der liberalistischen Epoche[4] zu tun hat und daher auch Gewähr seitens der Fürsorgeverbände dafür gegeben ist, daß die Bewahrung hart und zielbewußt durchgeführt wird.

Der Hamburger und der Berliner Bewahrungsvollzug[5] haben trotz der bisherigen mangelhaften Gesetzesregelung auf dem Gebiet der Bewahrung Asozialer Großartiges gezeigt und geleistet.

Die Notwendigkeit eines fürsorgerechtlich ausgerichteten Bewahrungsgesetzes ergibt sich auch schon aus dem Umstand, daß das außerhalb des Fürsorgerechtsgebiets liegende Recht, insbesondere das Straf- und Polizeirecht nur geringe Möglichkeiten der Bewahrung [a]sozialer Personen hat.

1. §§ 361, 362 (StGB). Nach § 362 alter Fassung konnte der Strafrichter gegen eine Person, die nach § 361 Ziff. 3-8 verurteilt worden war, zugleich auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkennen. Damit erhielt die Letztere die Befugnis, den Verurteilten bis zu 2 Jahren in einem Arbeitshaus unterzubringen. In der Praxis hatte sich erwiesen, daß diese Maßnahmen gegen Asoziale nicht ausreichen.

1. ist der Personenkreis im Gesetz zu gering gefaßt,

2. Ist an die Tatbestände des § 361 der Begriff "Schuld" geknüpft und macht somit oftmals eine Verurteilung unmöglich.

Hinzu kommt die auch von den Praktikern der Fürsorge immer wieder betonte Haltung des Strafrichters gegenüber den nach § 361 StGB verurteilten Personen. Die Strafrichter machten von der Möglichkeit der Arbeitshausunterbringung nur wenig Gebrauch und begnügten sich, kurze Freiheitsstrafen zu verhängen.

2. Zwangsmittel im Polizeirecht (§ 15 P[olizei]v[erwaltungs]g[esetz][6] und § 127 stopp[7]). Beide Bestimmungen enthalten nur vorläufige Maßnahmen gegen die Betroffenen, eine allgemeine zwangsweise Unterbringung von Asozialen wird hierdurch nicht möglich.

Außerdem kann die Polizei als Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft oder des Untersuchungsrichters Zwangsmittel anwenden. Es sind solche aber auch wiederum nur vorläufige Hilfsmaßnahmen, die nicht zu einer endgültigen Unterbringung von Asozialen in einer Anstalt führen.

3. § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933, nach dem Beschränkungen der persönlichen Freiheit ... auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig sind.[8]

Dem Wortlaut dieser Verordnung nach sind Freiheitsbeschränkungen bzw. -entziehungen über die gesetzlichen Grenzen hinaus nur zulässig zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte. Eine derartige, am Wortlaut haftende Auslegung könnte jedoch dem Sinn der Verordnung nicht gerecht werden. Den Polizeibehörden muß vielmehr dem Zweck der Verordnung entsprechend - über den Rahmen der §§ 14, 15 P[olizei]v[erwaltungs]g[esetz] hinaus - das Recht zustehen, jeden in Schutzhaft zu nehmen, der die Aufbauarbeit des Staats durch irgendwelche gemeinschaftsfeindlichen Handlungen stört.

Bei einer zweckentsprechenden Anwendung könnten daher mit Hilfe der Verordnung alle gemeingefährlichen und gemeinschädlichen Elemente in Anstaltsverwahrung gebracht werden.

Aber selbst, wenn mit Hilfe der Verordnung alle diejenigen erfaßt und in Bewahrung genommen werden könnten, die das Bewahrungsgesetz erfassen soll, so würde das nicht gegen den Erlaß dieses Gesetzes sprechen. Eine so weitgehende Auslegung der Verordnung ist nur deshalb berechtigt, weil diese als Hilfsmittel überall da eingreifen soll, wo die ordentliche Gesetzgebung bisher versagt.

4. Das beste Beispiel dafür ist der Erlaß des Gesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933.[9]

Bei der Frage, ob die Maßnahmen der Sicherung und Besserung ein Bewahrungsgesetz überflüssig machen, tauchen zunächst folgende Bedenken auf: Die Sicherungsbewahrung [recte: Sicherungsverwahrung] umfaßt nicht alle die Personenkreise, die auch ein Bewahrungsgesetz erfassen sollen. Der Gewohnheitsverbrecher entstammt anderen Kreisen als der Bettler, Landstreicher und sonstige soziale Schmarotzer. Ferner ist die Arbeits[haus]einweisung aufgrund des Gesetzes vom 24.11.1933 nur bei solchen Personen möglich, die auch arbeitsfähig sind.

Das ergibt sich eindeutig aus der Fassung des Gesetzes. Es heißt im § 42 d: Die Unterbringung wird angeordnet, wenn sie erforderlich ist, "um ihn zur Arbeit anzuhalten...". Ein Arbeitsunfähiger kann nicht zur Arbeit angehalten werden. Steht die Arbeitsunfähigkeit bereits zur Zeit der Verurteilung fest, so darf die Unterbringung im Arbeitshaus nicht angeordnet werden. Stellt sie sich erst nach der Einweisung heraus, so kann der Arbeitsunfähige – nicht

vom Richter, sondern von der Verwaltungsbehörde – in einem Asyl untergebracht werden. Der Richter selbst kann niemals auf Unterbringung in ein Asyl erkennen. Diese Regelung erweist sich in der Praxis als ein erheblicher Mangel.

Ein weiterer Mangel hinsichtlich der hinsichtlich der Begrenzung des Personenkreises ergibt sich aus der Bestimmung des § 42 d i[n] V[erbindung]m[it] § 361, Z[iffer] 6 u. 6 a. Diese Bestimmung bezieht sich auf den Kreis der Prostituierten, die in das Arbeitshaus eingewiesen werden können. Seit dem Gesetz der Bek[ämpfung] d[er] Gesch[lechts]kr[ankheiten] [10] kennt das Reichsgericht keine Bestrafung der gewerbsmäßigen Unzucht als solcher. Dieser ist vielmehr nur in den nach außen besonders anstößigen Fällen der Ziffer 6, 6 a strafbar. Eine Bestrafung und damit Arbeitshauseinweisung anderer Dirnen ist infolgedessen nicht möglich. Es ist verständlich, daß diese Tatbestände des § 361 Z[iffer] 6, 6 a nicht sämtliche Dirnen und oft gerade diejenigen nicht erfassen, die im Interesse der Gemeinschaft unbedingt verwahrt werden müssen.

Der wesentlichste Gesichtspunkt jedoch, der vor eine Bejahung eines Bewahrungsgesetzes neben dem Gewohnheitsverbrechergesetz führt, ist der, daß Sicherung und Besserung abhängig sind von der Begehung einer strafbaren Handlung. Man kann nicht erst warten, bis jemand eine strafbare Handlung begeht, wenn man vom fürsorgerischen Standpunkt aus gesehen schon vorher erkannt hat, daß dieser Mensch ein Asozialer ist. Der Bewahrungsrichter muß vorher, ehe der Schaden verursacht worden ist, zugreifen können. Dieses Prinzip der Vorsorge macht ja gerade den wesentlichen Inhalt des Bewahrungsrechts aus. Das Bewahrungsgesetz soll und muß das Gesamtrecht nach der Seite der Verbrechensverhütung hin ergänzen. Es muß ein für die praktische Gesetzesanwendung brauchbarer, Fehlgriffe und Härten möglichst ausschließender, scharf umrissener Tatbestand mit möglichst klaren Merkmalen geschaffen werden. Bewahrungsbedürftig ist, wer verwarlost ist. Weiterhin ist das Erfordernis der Sozialgefährlichkeit aufzustellen. Entgegen der individualistischen Denkweise hat der heute vorgelegte Entwurf von einer Bewahrungsmaßnahme gegen Gefährdete abgesehen. Wir wollen vor allem die wirklichen Asozialen unschädlich machen und dürfen den Kreis der Bewahrungsbedürftigen schon aus Kostengründen nicht zu weit ausdehnen. Die Menschen, die wir unter dem Begriff der Asozialen oder Sozialgefährlichen verstehen, kennen öffentliche Fürsorge, NSV, Justiz und Polizei in allen Abarten und Schattierungen. Wir finden unter ihnen den Psychopathen, der seiner Verantwortlichkeit unter Berufung auf § 51 StGB[11], aus dem Weg geht, wir finden den zu Exzessen neigenden Trinker, der eine ständige Bedrohung seiner Umgebung bedeutet, den



Rauschgiftsüchtigen, den arbeitsscheuen Querulanten, der Arbeitsämtern und Fürsorgestellten das Leben sauer macht, das schwachsinnige Mädchen, das hemmungslos zur Befriedigung ihres Geschlechtstrieb sich jedem hingibt und so eine Quelle sittlicher Gefahren, insbesondere auch der Jugend darstellt, den ansteckenden Kranken, von dem eine Verbreitung seiner Krankheit zu befürchten ist, die Prostituierten und die arbeitsscheuen Spiel- und Wettsüchtigen; wir finden endlich den entlassenen Fürsorgezögling, an dem die Erziehungsmaßnahmen spurlos vorübergegangen sind und viele andere, die zwischen diesen Gruppen stehen. Als besonders erschwerend wird es natürlich gewertet werden müssen, wenn durch einen solchen Asozialen eine gesunde Familie in Gefahren gerät. Mit der Sterilisierung allein wird nicht die Ausschaltung aller Gefahrenquellen der Minderwertigen erreicht, vielmehr ist der Kreis der Menschen, die neben einer Erbkrankheit auch Träger gesundheitlicher, geistiger und moralischer Schäden sind und die auch nach erfolgter Sterilisation ihr [a]soziales Leben ungehemmt weiterführen, nicht gering. Es hat sich sogar gezeigt, daß sie durch die Unfruchtbarmachung verleitet werden, sich einem völlig ungehemmten Triebleben hinzugeben, und daß insbesondere bei den sterilisierten Frauen mit dem Fortfall der Angst vor dem unehelichen Kind die letzte sittliche Hemmung beseitigt wird. Gerade unter ihnen sind die gefährlichsten Träger und Verbreiter der Geschlechtskrankheiten. In die Millionen gehen alljährlich die Verluste, die die Volksgemeinschaft durch die mangelnde Betätigung der Arbeitskraft dieser Elemente erleidet. Ungeheure Aufwendungen werden von den Fürsorge- und Jugendbehörden gemacht, um diese für die Volksgemeinschaft nutzlosen Menschen zu erhalten. Gegenüber der ungeheuren Belastung für die staatlichen Stellen sind die Anstaltskosten unerheblich. Die Anstaltskosten dürften sich zudem für einen einzelnen Bewahrten auf etwa 1,00 bis 1,50 RM täglich belaufen. Selbstverständlich sind die Aufwendungen für die Bewahrten in den Anstalten auf das geringste zu beschränken. Es geht nicht mehr an, daß für Schädlinge der Volksgemeinschaft und für unheilbare Minderwertige, die ihrer Familie, ihren Verwandten, der Verwaltung, der Polizei usw. nur Sorgen machen und Geld kosten, viel mehr Geld aufgewandt wird, als für unsere deutschen erbgesunden Familien, die im harten Lebenskampf stehen.

Im Hinblick auf das eben Gesagte hat die Bewahrungsmöglichkeit drei große Wirkungen:

1. Sie wirkt erzieherisch auf die Verwahrlosten, weil das Damoklesschwert der Freiheitsentziehung dauernd über ihnen schwebt.
2. Sie schützt die Volksgemeinschaft vor den Belästigungen und Schädigungen dieser Elemente.

3. Sie wirkt verbilligend auf die Staatskasse, weil allmählich die sozialen Elemente die staatlichen und kommunalen Behörden nicht mehr belasten.

Gegenüber dem großen Gewinn, der sich aus der Bewahrung ergibt, sind die geringen Anstaltskosten also nicht entscheidend.

Zur Frage 2:[12]

Im Gegensatz zu früheren Vorschlägen und Entwürfen möchte ich eine kasuistische Aufzählung der einzelnen Asozialengruppen ablehnen und mich für eine allgemeine abstrakte Erfassung des Personenkreises entscheiden:

Bewahrt wird nach dem Entwurf ein Verwahrloster, der eine erhebliche soziale Gefahr bildet, wenn er sich der Verwahrlosung durch eigene Hilfe nicht entziehen kann oder will und andere Mittel zu ihrer Beseitigung nicht ausreichen. Es sind demnach 4 Voraussetzungen für die Bewahrungsbedürftigkeit aufgestellt:

1. Die Verwahrlosung der Person in leiblicher, geistiger, sittlicher und wirtschaftlicher Hinsicht.
2. Die Unfähigkeit oder Willensmangel dieser Person, sich aus eigener Kraft dem Zustande der Verwahrlosung zu entziehen.
3. Die Sozialgefährlichkeit.
4. Die Unzulänglichkeit anderer Mittel zur Behebung der Verwahrlosung.

Durch diese abstrakte Bestimmung des Personenkreises wird vermieden, daß später in der Praxis neue Fälle auftauchen, die bei der kasuistischen Aufzählung schon wegen ihrer Seltenheit nicht berücksichtigt werden können. Für die abstrakte Regelung spricht der Umstand, daß das Bewahrungsgesetz als Rahmengesetz gedacht ist (§ 3 des Entwurfs) und erst dann zum Zuge kommen soll, wenn alle anderen Möglichkeiten – als da sind § 361 StGB, VO v. 28.2.[19]33[13], § 362 StGB, Ges[etz] v. 24.11.[19]33, § 15 Pol[izei]v[erwaltungs]g[esetz]; § 20 RFV; § 13 R[eichs]g[rundsätze]; § 63 RJWG, § 4 Ges[etz] z[ur] Beh[andlung] [recte: Bekämpfung] d[er] Geschlechtskr[ankheiten]; §§ 6,1906 BGB – versagen. Für die Feststellung der Tatsache der Verwahrlosung genügt es also, den leiblichen Zustand als solchen zu kennen. Die Ursachen dagegen spielen eine entscheidende Rolle für die Folgen, die sich an eine solche Verwahrlosung knüpfen und sind für die Frage der Mittel ihrer Bekämpfung bedeutsam.

Bei der sittlichen Verwahrlosung handelt es sich um eine solche Abweichung des Verhaltens einer Person von den Normen der Sittlichkeit, daß sie in hohem Maß als anormal bezeichnet werden muß. Verwahrloste Jugendliche, bei denen keine Hoffnung auf Besserung durch Erziehung mehr

besteht, werden der Bewahrungsanstalt zugewiesen werden müssen, desgleichen Dirnen, die, womöglich sterilisiert, aber geschlechtskrank, ihrem Gewerbe nachgehen. Haltlose Arbeitsscheue und Bettler, die infolge ihrer Trägheit oder Erkrankung dauernd den öffentlichen Kassen zur Last fallen, und noch manche andere ähnlich gelagerte Fälle erfüllen den Tatbestand der sittlichen Verwahrlosung und kommen in erster Linie für das künftige Gesetz in Betracht.

Auch gegen die Subsumtion wirtschaftlich anormaler Zustände unter den Begriff der Verwahrlosung bestehen keine Bedenken. Sie kann auf Armut, Altersschwäche, Leichtsinn, mangelnden Ordnungssinn und ähnlichen Veranlagungen beruhen. Für die Art der Maßnahmen sind wieder die Ursachen bestimmend. Freilich wird die wirtschaftliche Verwahrlosung seltener Anlaß bieten, die Folgen des B[ewahrungs]g[esetzes] eintreten zu lassen.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Ausführungen des Herrn Professor Villinger in der Zeitschrift für Kinderforschung, Band 47, Haft 1. [14]

Zur Frage 3:[15]

Die Feststellung, ob der Antragsgegner "verwahrlost" ist, ist eine Rechtsfrage, die der für die Bewahrungsanordnung zuständigen Instanz überlassen werden soll. Das Gericht hat sich zu überlegen, ob die Zerrütung des geistigen, leiblichen, sittlichen oder gesundheitlichen Zustands des Betroffenen in solchem Grad fortgeschritten ist, daß er nicht einmal den geringsten Anforderungen unserer völkischen Lebensordnung genügt.

Weitere Voraussetzungen für die Unterbringung ist die Sozialgefährlichkeit der Verwahrlosten im Sinn einer Störung des geordneten Gemeinschaftslebens. Die Begehung eines strafrechtlichen Delikts ist nicht Voraussetzung für die Bewahrung. Regelmäßig sind diese Personen so passiv veranlagt, daß sie weit weniger Vergehen oder gar Verbrechen begehen, als vielmehr solche Übertretungen der Strafgesetze, die mit ihrem Zustand in innerem Zusammenhang stehen. Aber es gibt selbstverständlich auch passive Asoziale, die überhaupt nicht mit dem Strafgesetz in Konflikt geraten, deren Zustand dennoch zu unerträglichen Belastungen der Volksgemeinschaft führt und durch den insbesondere schwere Störungen eines geordneten Familienlebens verursacht oder durch den Krankenhäuser und sonstige Anstalten auf Kosten der Fürsorgebehörden in Anspruch genommen werden.

Vielfach wird der Verwahrlosungszustand und die Sozialgefährlichkeit der passiv Asozialen vorübergehend oder auf andere Weise als durch

Unterbringung in einer Anstalt zu beseitigen sein. Hilflosen Alten z.B. kann unter Umständen Hilfe durch geeignete Fürsorgerinnen oder durch Unterbringung in einer Familie zuteil werden, die für ihre Gesundheit und Sauberkeit sorgen. Kranke werden meist in Krankenhäusern und Heilstätten unterzubringen sein. Andere können durch geeignete Erziehungsmaßnahmen beeinflusst werden, durch eigene Kraft wieder ein normales Leben zu führen. Diesen Entschluß im Verwahrlosten wachzurufen, muß immer der erste Versuch aller pädagogischen und psychologischen und aller sonstigen sozialen Betätigung an ihm sein. Versagt dieser Versuch, dann braucht der Verwahrloste nur bei Sozialgefährlichkeit bewahrt zu werden. Die Erfahrung lehrt, daß die große Mehrzahl Verwahrloster ebenso willensschwach wie unfähig ist, sich aus dem Verwahrlosungs Zustand zu befreien.

Die Bewahrung besteht in der Freiheitsentziehung des Bewahrungsbedürftigen auf unbestimmte Zeit. Gerade die Unterbringung auf unbestimmte Dauer wird auf die noch nicht völlig stumpfen asozialen Naturen eine abschreckende und darum heilsame Wirkung ausüben. Wir haben ja bereits eine analoge Vorschrift im § 42 f des Strafgesetzbuchs, wo die Dauer der Sicherungsverwahrung ebenfalls an keine Frist gebunden ist und gerade deshalb von den Gewohnheitsverbrechern als besonders schwerwiegend empfunden wird. Die Durchführung der Bewahrung soll in Anstalten erfolgen. Die Unterbringung des Bewahrungsbedürftigen in einer Familie halten wir nicht für zweckmäßig. Es handelt sich bei den Asozialen ja nicht um Pflegekinder, sondern um sozial gefährliche Verwahrloste, deren Erziehung zu einem geordneten Leben, wenn überhaupt möglich, nur mit einer straffen Anstaltsordnung erreicht werden kann.

Die Bewahrungsbedürftigen aber, bei denen Aussicht auf eine Beseitigung ihres Zustands besteht, werden in Spezialanstalten unterzubringen sein, z.B. Trunk- und Rauschgiftsüchtige in Entziehungsanstalten. Alle übrigen kommen in eine gemeinsame Bewahrungsanstalt.

Über den Zweck der Anstalt als einer fürsorgerischen darf von vornherein kein Zweifel herrschen, damit weder die Bewahrten noch Außenstehende den Eindruck einer Strafanstalt erhalten.

Es werden zahlreiche Personen untergebracht werden müssen, die ihren anormalen Zustand und die sich daraus ergebende Sozialgefährlichkeit weder selbst verursacht noch zu vertreten haben. Bei ihnen darf nicht das Gefühl der Bestrafung entstehen. Auch die Angestellten der Anstalten müssen sich stets ihrer Erziehungs- und Schutzaufgabe bewußt sein. Aus den von der Spezial- und der Bewahrungsanstalt zu verfolgenden Zwecken ergibt sich aber andererseits, daß alle antisozialen Elemente, die im Zustand der Verwahrlosung bewußt die Volksgemeinschaft untergraben, von der

Unterbringung in den genannten Anstalten ausgeschlossen sind. Gegen sie muß mit den Mitteln des Strafrechts oder der polizeilichen Verwahrung vorgegangen werden.

In diesem Zusammenhang bemerke ich, daß die Bewahrungsbedürftigen nicht selten auch mit anderen Gesetzen in Kollision geraten und aufgrund dieser Gesetze festgenommen und zwangsweise in Anstalten eingewiesen werden. Das deutsche Recht kennt bereits mehrere Möglichkeiten derartiger Freiheitsentziehungen. Darum muß eine Abgrenzung des Bewahrungsgesetzes zu diesen anderen Gesetzen erfolgen. Ihnen gegenüber kann das Bewahrungsgesetz als letztes und härtestes Mittel immer nur subsidiär gelten. So kann z.B. eine Zwangsunterbringung nach der Fürsorgepflichtverordnung bei arbeitsscheuen Hilfsbedürftigen angeordnet werden. Diese und andere Spezialregelungen gehen den Bestimmungen des Bewahrungsgesetzes vor. Ferner wird durch § 3 des Entwurfs die Möglichkeit gegeben, in anderen Gesetzen vom Recht der Bewahrung auch unter anderen als den in § 1 genannten Voraussetzungen Gebrauch zu machen. Von größter Bedeutung ist dies insbesondere für die Regelung der Unterbringung gefährdeter Jugendlicher. Das künftige Jugendgesetz wird hier schon bei Verwahrlosungsgefahr die zwangsweise Anstaltsunterbringung zwecks Abwehr der Gefahr beibehalten und ausbauen müssen.

Am Schluß meiner Ausführungen möchte ich noch dem Wunsch Ausdruck geben, daß das Bewahrungsgesetz grundsätzlich alle Fälle der Bewahrung umfassen möge. Ich halte es im Interesse eines einheitlichen und machtvollen Kampfs gegen das Asozial[en]um für erforderlich, daß unter ein allgemeines Bewahrungsgesetz alle Arten Asozialer, also vor allen Dingen auch die wandernden jugendlichen Verwahrlosten und gesundheitlich Verwahrlosten (Tuberkulöse, Geschlechtskranke usw.) fallen. Es würde die Schlagkraft eines Bewahrungsgesetzes schwächen, wollte man für speziell Asoziale eine besondere Bewahrung durchführen.

Die formellen Bewahrungsvorschriften sind in dem überreichten Entwurf enthalten.

Min[isterial]rat Grau[16]: Seitens der Reichsjustizverwaltung besteht natürlich das lebhafteste Interesse daran, daß ein ganzer klarer Trennungsstrich zwischen den Maßnahmen aufgrund des künftigen Bewahrungsgesetzes und den strafrechtlichen Maßnahmen bzw. der Anordnung von Sicherungsmaßregeln gezogen wird. Die Bewahrung kann sich nur gegen Asoziale, nicht gegen Antisoziale, nicht gegen Verbrecher richten. Daß das auch die Auffassung der nationalsozialistischen Staatsführung ist, erhellt ja schon aus dem Gewohnheitsverbrechergesetz.

Der künftige Entwurf des Strafgesetzbuchs erachtet noch weitergehend als bisher auch in den Fällen, in denen eine Bestrafung nicht eintreten kann, Sicherungsmaßnahmen für zulässig. So kann z. B. die Unterbringung in einer Heilanstalt oder auch Entmannung angeordnet werden, ein Bedürfnis, das sich gerade in letzter Zeit in einem furchtbaren Fall herausgestellt hat, der durch die Tagespresse gegangen ist: Lustmord in zwei Fällen an 10jährigen Mädchen.

Insofern hätten wir also keinerlei Bedenken gegen die vorgenommene Abgrenzung. Schwierigkeiten macht jedoch das Gebiet des Bettelns und Landstreichens, und zwar deshalb, weil das künftige Strafgesetzbuch diese Begriffe völlig anders ansieht als das geltende Strafgesetzbuch. Nach dem geltenden Strafgesetzbuch ist Betteln und Landstreichen eine Übertretung, die mit ein paar Wochen Haft bestraft werden kann und an die sich evtl. Arbeitshaus anschließt. Wir wissen alle, daß es Bettler und Landstreicher gibt, die in ihrem Leben 60-70mal bestraft werden können. Der Entwurf des Strafgesetzbuchs erhebt das Betteln und Landstreichen zu einem kriminellen Unrecht, das mit bis zu zwei Jahren Gefängnis und bis zu zwei Jahren Haft bestraft werden kann.[17] Diese Haftstrafe ist ein Mittelding zwischen Gefängnis und Geldstrafe, eine Strafe, die neu geschaffen worden ist.

Der Grund für diese Umgestaltung des Wesens dieser Delikte ist nun der, daß diese Leute, wenn sie durch ihr Betteln und Landstreichen ihre Pflicht, für die Gemeinschaft zu arbeiten, verletzen, eben keine harmlose Übertretung begehen, sondern wirkliches, echtes kriminelles Unrecht u. mit dieser kriminellen Strafe bedroht werden. Dasselbe gilt für den Landstreicher, der stets aus Arbeitsscheu handelt.

Diese Neugestaltung, die ganz sicherlich Gesetz wird,[18] muß man sich vor Augen halten, wenn man über den Umfang der Bedeutung des Bewahrungsgesetzes Klarheit bekommen will. In Zukunft wird also ein Teil der Bettler und Landstreicher ausreichend mit kriminellen [sic] Mitteln erfaßt werden, aber es ist auch möglich, daß gegen diejenigen, die aus Liederlichkeit usw. umherziehen, wenn es zweckmäßig erscheint, keine kriminelle Strafe verhängt wird, sondern in erster Linie Arbeitshaus oder in erster Linie Asyl. Also ein erheblicher Teil des Bettelns und Landstreichens wird durch das künftige Strafrecht erfaßt werden, und zwar durch Strafen und durch Sicherungsmaßnahmen.

Ich habe es für meine Pflicht gehalten, auf diese Verschiebung der Lage hinzuweisen; ich begrüße auch den § 17, der ausdrücklich eine Aussetzung des Bewahungsverfahrens vorsieht, wenn es sich um ein schwebendes Strafverfahren handelt.

Zum Schluß möchte ich namens der Reichsjustizverwaltung meinen Dank

für das Vertrauen aussprechen, daß Sie dieses Verfahren der Staatsanwaltschaft und den Gerichten anvertrauen wollen, ein Verfahren, wie wir es ja ähnlich bei den Erbgesundheitsgerichten und Erbgesundheitsobergerichten haben, und ich glaube, daß wohl allgemeine Meinung darüber herrscht, daß diese Gerichte auf diesem auch für sie etwas fremden Gebiet besonders wertvolle Arbeit geleistet haben.

Q[ber]r[egierungs]r[at] Mailänder: Wir haben im Wanderwesen, ebenso wie auch in Bayern,[19] die Erfahrung gemacht, daß viele von den Wanderern zum Teil 60- oder 70mal und noch öfter wegen der kleinen Übertretung wie Betteln und Landstreicherei bestraft worden sind. Aber ein großer Prozentsatz darunter besteht auch aus solchen, die früher einmal stark kriminell verurteilt und straffällig geworden sind und dann allmählich zu diesen kleinen Straftaten übergegangen sind, sondern eigentlich nur asozial? Ich glaube, wenn man die Leute künftig durch Unterbringung im Arbeitshaus oder Asyl stark anfaßt, die strenge Scheidung aufrechterhalten werden kann.

Ich würde es für richtig halten, wenn ein allgemeines Bewahrungsgesetz möglichst bald käme, das auch die asozialen Wanderer mit erfaßt.

Zur Frage der Kosten möchte ich folgendes sagen: In der Literatur heißt es vielfach, daß die Kostender Bewahrung nicht höher sein werden, als die Kosten, die jetzt durch die Behandlung dieser zu bewahrenden Leute entstehen. Ich glaube, man sollte diese Frage einmal genau untersuchen; denn es ist klar, daß in den Anstalten – nicht bloß der öffentlich-rechtlichen, sondern auch der freien Wohlfahrtspflege – im Deutschen Reich schon sehr viele Leute bewahrt sind, die nach dem neuen Gesetz zu bewahren sind. Es taucht sofort die Frage auf, wieviel Prozent von diesen Anstaltsinsassen etwa schätzungsweise unter dieses Bewahrungsgesetz usw. fallen, ob man weitere Anstalten braucht, gerade für diese Frage der Bewahrung, und wie liegen die bestehenden öffentlich-rechtlichen Anstalten und die der freien Wohlfahrtspflege usw.? Ich darf sagen, daß ich für Württemberg die Verhältnisse sehr gut übersehe, besonders auch bezüglich der Anstalten der freien Bewahrungspflege, die in Betracht kommen. In den Anstalten der freien Wohlfahrtspflege müßten z.B. wohl besondere Bewahrungsabteilungen geschaffen werden. Das hängt mit dem Charakter der Freiwilligkeit dieser Anstalten zusammen.

Was die Frage der Unterbringung in Anstalten überhaupt anbelangt, so möchte ich nur noch bemerken, daß eine gewisse Familienunterbringung schon in Betracht kommen könnte. Wir dürfen z.B. an Fürsorgezöglinge denken, die auch nicht ganz leicht zu behandeln sind, und die auch nicht bloß in Anstalten, sondern auch in Familien in der Landwirtschaft oder im Hausdienst untergebracht sind. Insofern könnte man schon daran denken,

daß auch eine gewisse Familienunterbringen ins Auge gefaßt werden könnte.

Vors[itzender] Dr. Ballarin erscheint eine Familienunterbringung völlig ausgeschlossen. Man könne sich zwar theoretisch eine Familienunterbringung vorstellen und auch die nötigen Sicherungsmaßnahmen und Kautelen in ein solches Gesetz einbauen. Wer solle sich aber dazu bereitfinden, eine wirklich ordnungsgemäße Familienunterbringung bereitzustellen?

Prof. Dr. Henkel[20]: Auch ich komme innerhalb der Frage 1 zu dem Ergebnis, daß zwischen Antisozialen- und Asozialenbehandlung unterschieden werden muß. Man hat ja bisher zwischen den Antisozialen und Asozialen sehr scharf zu unterscheiden versucht. Auch die Sicherungsmittel, die hier angewendet werden, hat man sehr stark getrennt, man wollte gegenüber den Antisozialen zunächst die unbestimmte Sicherungsstrafe, gegenüber den Asozialen aber eine Behandlung rein fürsorgerischer Art, und zwar ausgerichtet auf die Einzelpersönlichkeit, also gegenüber den Antisozialen dagegen Fürsorge im Sinn der Betreuung.

Ich glaube, daß diese Trennung hinfällig geworden ist. Die Maßnahmen gegenüber den Antisozialen wie gegenüber den Asozialen werden durch die Erfordernisse der Volksgemeinschaft bestimmt. Also auch die Bewahrung der Asozialen ist in erster Linie Schutz der Gesamtheit und nicht Fürsorge im Sinn der Persönlichkeitsbetreuung. Es ist die Frage, ob man daraus nicht die Konsequenzen im Hinblick auf eine einheitliche Behandlung ziehen müßte.

Für diese einheitliche Behandlung spricht der Wunsch, alles das doch endlich einmal zu vereinheitlichen, denn es herrscht jetzt ein Zustand der Rechtszersplitterung, der überhaupt nicht mehr zu übersehen ist und jedenfalls äußerst bedauerlich ist. Bewahrungsmaßnahmen werden heute angewandt einerseits vom Strafrichter laut Gewohnheitsverbrechergesetz, andererseits vom Vormundschaftsrichter laut Fürsorgeerziehung und was damit zusammenhängt, sie werden angewandt von der allgemeinen Polizeiverwaltung laut Polizeiverwaltungsgesetz, sie werden angewendet von den Fürsorgeverbänden laut Reichsfürsorgepflichtverordnung, und sie werden heute auch von der Kriminalpolizei angewendet, und zwar aufgrund eines Erlasses vom 14. Dezember 1937.[21] Daneben gibt es auch noch andere Stellen. Daraus ergibt sich aber, daß man die Bewahrungsmaßnahmen unter ganz verschiedenen Gesichtspunkten anwendet und durchführt und das doch wohl zum Schaden der Sache.

Man könnte sich aber doch sehr gut ein Bewahrungsgesetz denken, in dem alle Maßnahmen der Verwahrung, Sicherungsverwahrung, Trinkerheilanstalt, Arbeitshaus usw. gegenüber Antisozialen und Asozialen



zusammengefaßt sind. Ich darf darauf hinweisen, daß man z.B. im italienischen Recht bereits eine einheitliche Instanz kennt, die solche Bewahrungsmaßnahmen anwendet; das ist nämlich der Überwachungsrichter. Es ist eine allgemeine Frage der Rechtspolitik, ob man nicht den ganzen Komplex der Sicherungsmaßnahmen in eine Hand legen soll, nämlich in die Hand eines Richters, etwa eines Überwachungsrichters.

Ein anderer Punkt: Gegenüber dem Gewohnheitsverbrechergesetz müssen wir einen Trennungsstrich ziehen. Wie aber verhält es sich mit den Maßregeln, die heute die Polizei treffen kann? Ich darf darauf hinweisen, daß aufgrund des Erlasses des Reichsministers vom 14. Dezember 1937 ein Bewahrungsgesetz ja sozusagen schon besteht; nur ist dieser Erlaß des Reichsinnenministers nicht bekannt geworden, und ist auch nicht allgemein bekannt, welche Tragweite dieser Erlaß hat.

Die Dinge haben sich hier folgendermaßen entwickelt: Es wurde zunächst im Jahre 1934, wenn ich nicht irre, der preußische Erlaß herausgegeben, wonach man gegen Antisoziale polizeilicherseits mit der Vorbeugungshaft vorgehen konnte.[22] Diese Vorbeugungshaft war an keine besonderen Voraussetzungen gebunden. Der Erlaß diente dazu, zunächst einmal das Gewohnheitsverbrechertum kräftig anzugreifen und niederzuwerfen. Das ist gelungen. Nun ist im Anschluß an diesen preußischen Erlaß im Dezember vorigen Jahres der Erlaß des Reichsinnenministers herausgekommen. Danach ist die polizeiliche Vorbeugungshaft nicht nur gegenüber Antisozialen, sondern auch gegenüber allen Asozialen möglich, und zwar ist die Voraussetzung die: es können diejenigen erfaßt werden, die durch gemeinschaftswidriges, wenn auch nicht verbrecherisches Verhalten zeigen, daß sie sich nicht in die Gemeinschaft einfügen wollen und dieser dadurch ernstlich schaden, d.h. also, es sind polizeiliche Bewahrungsmaßnahmen in genau demjenigen Umfang möglich, wie wir uns hier ein Bewahrungsgesetz denken.

Frage: Soll unser Bewahrungsgesetz auch gegenüber diesen polizeilichen Maßnahmen subsidiäre Geltung haben, denn dann steht das Bewahrungsgesetz, ich möchte fast sagen, auf dem Papier, und dann wollen wir nicht versuchen, eine jedenfalls konkurrierende Zuständigkeit zu schaffen, oder sollen wir vielleicht nicht weitergehen und fordern, daß unser Bewahrungsgesetz den polizeilichen Möglichkeiten vorgeht?

Damit kommen wir zu der Kernfrage: Welche Instanz soll über die Bewahrung entscheiden? M.E. haben wir uns mit aller Entschiedenheit für eine richterliche Zuständigkeit einzusetzen. Ich persönlich mache kein Hehl daraus, daß ich diese polizeiliche Zuständigkeit in diesen weiten Grenzen für

nicht besonders günstig halte, da es sich nicht um eine polizeiliche Aufgabe handelt.

Vors[itzender] Dr. Ballarin: Ich persönlich stehe ebenfalls auf dem Standpunkt, daß eine Bekämpfung des Asozialentums nicht Aufgabe der Polizei, sondern Aufgabe der Fürsorge ist, die nach meiner Auffassung den Menschen richtiger anpacken kann als die Polizei. Die Polizei hat nach meiner Auffassung die Aufgabe, vorläufige Maßnahmen zur Sicherung durchzuführen. Die Polizei ist aber nach ihrer Struktur, ihrem Aufbau und ihrem ganzen Wesen nicht in der Lage, nachher die Betreuung und die Beaufsichtigung dieser Verwahrlosten so durchzuführen, wie es die Fürsorge kann. Deshalb muß das Bewahrungsgesetz auch gegenüber der Polizei das Primat haben, weil die Behandlung der Asozialen auf dem Gebiet der Fürsorge und nicht auf dem der Polizei liegt.

Min[isterial]r[at] Linden[23]: Eben ist eines der Grundprobleme angepackt worden, mit denen wir uns zu beschäftigen haben werden. Ich möchte aber noch auf eine andere Sache eingehen, die mir sehr wichtig erscheint. Wenn wir uns der Bekämpfung des Asozialentums widmen, müssen wir daran denken, daß wir es nicht nur mit dem Einzelnen zu tun haben, sondern daß der Betreffende sich auch fortpflanzt und daß wir deshalb seine Fortpflanzung ebenfalls verhüten müssen. Nun könnte ja jemand sagen, das Bewahrungsgesetz biete ja, wenn man den Betreffenden lebenslänglich verwahre, die entsprechende Maßnahme. Ich glaube aber nicht, daß dieser Fall eintreten wird, denn der Mann wird wahrscheinlich einmal, schon aus Gründen finanzieller Natur, zur Entlassung kommen. Deshalb müßte m. E. in dem Bewahrungsgesetz auch die Möglichkeit der Bewahrung dritter Personen vorgesehen werden. Ich möchte diese Dinge nicht in das Sterilisierungsgesetz hineinbringen. Die Frage der Sterilisation war ursprünglich auch in Absatz 3 des § 1 vorgesehen. Aber schließlich ist nur der schwere Alkoholismus stehengeblieben. Es ist damals von allen Stellen der Wunsch an uns herangetragen worden, die Sterilisierung der Asozialen und der Antisozialen in einem besonderen Gesetz zu regeln. Deshalb spreche ich hier diesen Wunsch aus.

Prof. Villinger[24]: Ich glaube, die Schwierigkeit Antisoziale und Asoziale zu trennen, liegt einfach darin, daß beide aus einem gemeinsamen Mutterboden hervorgehen, daß es sich tatsächlich nur um eine Abart seelischer, charakterlicher oder temperamentsmäßiger Art handelt, aus der heraus der eine asozial, der andere antisozial, oft derselbe sowohl asozial wie antisozial wird. Wir sehen das am besten bei den Jugendlichen, bei denen sich zunächst eine gewissen Asozialität bemerkbar macht, dann kommen antisoziale, rein kriminelle Handlungen, die wieder verschwinden,

und wir erleben es sehr häufig, daß mit einer oder zwei kriminellen Handlungen die eigentliche Kriminalität aufhört, eine gewisse Asozialität aber bestehen bleibt. Es läßt sich also insbesondere bei Minderjährigen tatsächlich nur außerordentlich schwer von vornherein trennen, was im Vordergrund steht, die Asozialität oder die Antisozialität.

Praktisch möchte ich zunächst einmal auf den § 1 hinweisen, in dem hier steht: “Ein Verwahrloster, der eine erhebliche soziale Gefahr bildet ...”, und fragen, ob nicht vielleicht das Wort “erhebliche” zu stark ist. Es wird gar nicht immer eine erhebliche soziale Gefahr von dem Betreffenden dargestellt zu werden brauchen, und er ist doch bewahrungsbedürftig, in ihm steckt latent, wenn er heute asozial ist, das spätere Antisozialentum. Ich würde also vorschlagen, dieses Wort “erhebliche” doch zu streichen.

Was die vorhin aufgeworfene Frage einer Erweiterung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses anlangt, so kann ich sagen, daß wir heute im allgemeinen nur noch da Schwierigkeiten haben, wo uns ausgesprochene Asoziale oder Antisoziale zugeführt werden, bzw. der Antrag auf Sterilisierung für diese Leute gestellt wird, bei denen sich auch nicht die Andeutung eines Intelligenzdefekts finden läßt. Im allgemeinen sind sie selten, es sind nicht sehr viele, aber es gibt sie. Wir müssen dann unter Umständen zusehen, wie gerade solche Verwahrloste, die mitunter auch aus asozialen Familien stammen, also aus einer Sippe, die soundsoviele zweifelhafte Glieder hat, nachher Gründer einer neuen asozialen Großfamilie werden, weil wir sie heute nicht sterilisieren und bisher auch nicht bewahren können. Gerade diese asozialen Großfamilien dürften ja in Zukunft durch das Bewahrungsgesetz in weitestgehendem Maße verhütet werden.

Ich darf endlich nur noch das eine hinzufügen: Mir will scheinen, auch aus der Anstaltspraxis heraus, aus der Erfahrung mit den Psychopathen, daß die bloße Existenz eines solchen Bewahrungsgesetzes für sehr viele Asoziale und latent Antisoziale eine sehr wirksame Verhütungsmaßnahme darstellen würde.

Vors[itzender] Dr. Ballarin: Ich sehe in der Streichung des Wortes “unerheblich” [recte: erheblich] eine gewisse Gefahr. M.E. genügt nicht die Gefährdung durch einen zukünftig vielleicht einmal asozial werdenden Menschen, um eine solche harte und für das ganze Leben entscheidende Maßnahme durchgreifen zu lassen. Ich sehe hier eine Gefahr auch für den Richter selbst, wenn das Wort “erhebliche” gestrichen wird, denn dann wird er sehr oft Bedenken haben, an die Sache heranzugehen und wird doch sicher von sich aus die Personenkreise, die sie durch die Streichung des Wortes “erhebliche” erfassen wollen auch nicht in die Verwahrung hineinbringen.

Mir scheint, daß das Bewahrungsgesetz als letzte und härteste Maßnahme auch das Wort "erhebliche" benötigt, um den starken Charakter als letzte Maßnahme besonders hervorzukehren.

R[egierungs]r[at] Dr. Ehaus: Es darf als bekannt vorausgesetzt werden, daß die deutsche Polizei, nachdem sie im Sommer 1936 unter die einheitliche und konzentrierte Leitung des Reichsführers SS[25] gestellt worden ist, mit der neu geschaffenen Reichskriminalpolizei dem Asozialentum sofort schärfsten Kampf angesagt hat. Diese Vorarbeiten fanden ihre Krönung in dem von Prof. Henkel bereits erwähnten, nicht veröffentlichten Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 14. Dezember 1937 über die vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei.

Durch diesen Erlaß, der auf der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat fußt, ist festgestellt worden, daß, wer, ohne Berufs- oder Gewohnheitsverbrecher zu sein, durch sein asoziales Verhalten die Gemeinschaft der Allgemeinheit gefährdet, in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen werden kann. Dieser Erlaß macht es möglich, jeden Asozialen aus der Volksgemeinschaft zu entfernen und dahin zu bringen, wo er nützliche Arbeit leisten kann und muß. Die Praxis der Polizei ist hierbei auch im Interesse des Vierjahresplans und zur Überwindung des Arbeitermangels mit den übrigen Stellen des Reichsministeriums und anderen Stellen Wege gegangen, die sich bereits bewährt haben und die für die Zukunft Vorbild sein können und werden. Zahlreiche arbeitsfähige Asoziale, die bisher in Besserungsanstalten der Provinzialverbände, in Arbeitshäusern und ähnlichen Einrichtungen beschäftigt wurden, brachte man in staatliche Konzentrationslager, um sie dort unter straffer Aufsicht einer produktiven und für den Augenblick nützlichen Arbeit zuzuführen. Man zieht in Erwägung, die Fürsorgeverbände durch das Reichsministerium des Innern anzuweisen, von der Möglichkeit des § 20 der Fürsorgepflichtverordnung keinen Gebrauch mehr zu machen, sondern die in Frage kommenden Personen der zuständigen Kriminalpolizei zur Verhängung der Vorbeugungshaft zu unterstellen. Es wird künftig wohl auch nicht mehr angängig sein, die Fürsorgebehörden darüber entscheiden zu lassen, ob die einmal für asozial befundenen Personen wieder entlassen werden können. Nach einheitlichen, in dem erwähnten Erlaß vorgeschriebenen Richtlinien befindet schon jetzt die Polizei darüber, bei welchen Insassen der Zwang der Unterbringung erreicht ist. Dafür, daß diese Prüfung von Zeit zu Zeit fristgemäß erfolgt, ist im Erlaß vom 14.12.1937 ebenfalls eingehend Vorsorge getroffen worden. Für die Säuberung der Volksgemeinschaft von Asozialen sorgt schon jetzt und wird nach den im Augenblick noch zu Erörterung stehenden Plänen auch künftig die deutsche Polizei sorgen. Sie wird ebenso für eine vollständige Bekämpfung des

planlosen Wanderns und für die Säuberung der Landstraßen und Städte von Arbeitsscheuen und Asozialen Sorge tragen. Sie wird dies unter Vermeidung eines Großen Verwaltungsapparates und unter Ausschaltung eines zeitraubenden und nutzlosen Kompetenzzugs tun. Daß die Bekämpfung des Asozialentums Aufgabe der deutschen Polizei ist, hat der Reichsminister bereits eindeutig entschieden.

Es fragt sich, ob man bei dieser Sachlage noch eines Bewahrungsgesetzes bedarf. Die gesetzliche Grundlage dafür, daß lediglich die Polizei diejenige Stelle ist, die über die Bewahrung eines Asozialen zu entscheiden hat, ist bereits vorhanden. Damit scheiden die Fragen der Zuständigkeit des Verfahrens und der Rechtsmittel aus.

Damit, daß die deutsche Polizei sich zur Zeit bemüht, die Asozialenfrage zu lösen, hat sie dem Ausschuß für Wohlfahrts- und Fürsorgerecht einen Teil derjenigen Arbeiten, an die zuerst herangegangen werden sollte, bereits abgenommen. Es bleibt nur noch die Frage offen, was mit denjenigen von der Polizei erfaßten Asozialen wird, die nicht mehr arbeitsfähig sind. Auch in diesen Fällen wird möglicherweise die Kriminalpolizei die Vorbeugungshaft aussprechen. Der Vollzug der Vorbeugungshaft an Asozialen, die nicht mehr arbeitsfähig sind, müßte allerdings der Polizei abgenommen werden. Die Regelung dieses Punktes wird alleiniger Gegenstand des Bewahrungsgesetzes sein müssen. Daß für die arbeitsunfähigen Asozialen irgendwie gesorgt werden muß, liegt auf der Hand. Es ist dies bereits eine positive Aufgabe, anderen Lösung der Ausschuß herangehen kann.

Min[isterial]rat Ruppert: Ich möchte zunächst klarstellen, daß das, was Herr Ehaus soeben hier mitgeteilt hat, noch vertraulich zu behandeln ist, weil es sich noch im Kreise der Unterhaltung der zuständigen Abteilungen des Ministeriums bewegt. Wir haben uns schon vielfach mit diesen Dingen abgemüht, vor allen Dingen in der Zeit vor der Machtergreifung, wo im Ministerium des Innern schon Kräfte waren, die die Notwendigkeit einer Bewahrung des Asozialentums und eines scharfen Vorgehens betonten. Auch in den Kreisen der freien Wohlfahrtspflege und in einsichtigen Kreisen der Kommunalverwaltungen sind diese Pläne schon immer mit großer Gründlichkeit und Tatkraft erwogen worden. Die Durchführung einer gesetzgeberischen Aktion scheiterte aber am sozialpolitischen Ausschuß des Reichstags.

Wir haben dann in der Zeit nach der Machtergreifung im Ministerium des Innern sehr bald diese Pläne wieder aufgenommen, sind aber durch andere dringlichere Aufgaben etwas mehr von diesen Dingen abgedrängt worden, um uns nun aber im Zusammenhang mit der Notwendigkeit einer

Neuregelung des Wandererwesens mit um so größerer Intensität diesem Aufgabenbereich wieder zuzuwenden in der Erkenntnis, daß eine Abgrenzung des Personenkreises der zu Bewahrenden außerordentlich schwierig ist sowohl für den Gesetzgeber als auch für den Richter, da mit der Frage einer guten Formulierung die praktische Brauchbarkeit des Gesetzes als Waffe gegen die Asozialen ja steht und fällt und da letzten Endes auch die finanziellen Auswirkungen des Bewahrungsgesetzes sehr stark von der Abgrenzung des Personenkreises diktiert sind, denn wenn sie eine sehr weite Fassung wählen, ist die Gefahr der finanziellen Auswirkung außerordentlich groß.

Bei dieser Schwierigkeit der Abgrenzung des Personenkreises wird man sich fragen müssen, ob es im Augenblick überhaupt zweckmäßig ist, die Frage der Abgrenzung des Personenkreises in einer gesetzgeberischen Form zu lösen. Die Schwierigkeiten treten schon auf, wenn sie sich nur einmal die Frage vor Augen halten, was asozial und was antisozial ist. Die Grenzen verschwimmen. Von der einen Seite werden Persönlichkeiten noch als antisozial angesprochen, die vielleicht auf der anderen Seite als asozial gelten. Nehmen Sie nur den Typ der Lebedame, die in Berlin W ein äußerlich geordnetes Leben führt, zunächst kein polizeiliches Interesse erweckt und sehr viel Einkünfte hat, die aber außerordentlich verwahrlost sein muß, namentlich vom Standpunkt unserer heutigen Anschauung, und nehmen Sie dann eine armselige Prostituierte, die vor Schmutz starrt und auch gesundheitlich eine Gefahr bildet, die also zweifellos verwahrlost ist, wie jeder ohne weiteres zugeben wird. Aber bei der Frage, ob diese andere ethisch und hinsichtlich der Volksgemeinschaft vielleicht viel gefährlichere Persönlichkeit, weil sie eben wertvolle Menschen zu ruinieren geeignet ist, als verwahrlost im Sinn dieser Anschauung angesehen werden kann, werden sich die Meinungen schon sehr stark unterscheiden. Ich glaube befürchten zu müssen, daß die Richter mit der Handhabung einer solchen Formulierung sehr erhebliche Schwierigkeit haben werden. Man wird zwar die Handhabung einer solchen Formulierung für den praktischen Richter dadurch erreichen können, daß man ihn für diese Aufgaben schult, daß ihm die Erkenntnis nahegebracht wird, um was es sich handelt, was namentlich durch die Zusammenarbeit zwischen Vormundschaftsrichter, Strafrichter und Männern der praktischen Wohlfahrtsfürsorge geschehen kann. Aber gerade nach der Erfahrung, die wir bei der Arbeitshausunterbringung im Rahmen des Strafgesetzes gemacht haben, bin ich aufgrund langjähriger Beobachtungen nicht gerade sehr davon überzeugt, daß im Augenblick der Richter die geeignete Persönlichkeit ist, um dieses Problem in einer Weise zu lösen, wie wir es als praktische Wohlfahrtsleute brauchen. Bisher war jedenfalls der Kreis derer, die auf dem Weg des Strafrichters in die

Arbeitshäuser gekommen sind, wenigstens soweit es Wanderer und Landstreicher betrifft, nicht sehr erheblich, und ob sich das in Zukunft ändern wird ist sehr die Frage, namentlich wenn die Formulierung verschärft wird. Diese Frage der Abgrenzung des Personenkreises ist sehr wichtig bei der Lösung der Verfahrensfrage, und wenn wir davon überzeugt sind, daß eine genaue Abgrenzung des Personenkreises, die weder zu weit ist, noch zu stark hemmt, im Augenblick und vielleicht auch in späterer Zeit nicht in einer umfassenden Weise möglich ist, dann erhebt sich noch die Frage, ob es nicht besser ist, diese Dinge im Verwaltungsweg, auf dem polizeilichen Weg zu lösen, der eine größere Beweglichkeit hat, und ob es nicht richtiger ist, den Schwerpunkt der Auswahl der Bewahrlinge weniger in einer Abgrenzung des Personenkreises durch eine gesetzliche Formulierung zu suchen als vielmehr durch eine Zusammenarbeit der verschiedenen Instanzen, die auf diesem Gebiet tätig sein müssen. Ich denke hier in erster Linie, rein praktisch gesehen, an die praktische Zusammenarbeit zwischen Wohlfahrtsbehörde und Polizei. Nehmen Sie eine Großstadt, nehmen Sie den Wohlfahrtsbeamten der in seinem Büro sitzt und ständig mit diesen Asozialen zu tun hat! Dieser Mann weiß ganz genau, wer ein Bewahrling für ein künftiges Bewahrungsgesetz ist, wer da hineingehört. Für ihn bestehen hinsichtlich der Persönlichkeit überhaupt gar keine Zweifel. Was ihm fehlt, ist nur eine gesetzliche Grundlage für die Festhaltung. Hier würde aber durch eine vernünftige und gute Zusammenarbeit zwischen Polizei und Wohlfahrtsamt, wie es in Berlin auch schon der Fall ist, durch die Zusammenarbeit zwischen Wohlfahrtsämtern, Vormundschaftsrichtern und Strafgerichten der Kreis der Personen, die gefaßt werden müssen, gut gefaßt. Ebenso wird es bei den Rauschgiftsüchtigen und auch bei anderen Personen sein, die für eine Bewahrung in Frage kommen.

Wir haben auch im Reichsministerium des Innern bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Polizei noch nicht in dieser dominierenden Form in dieser Frage an uns herantrat, versucht, die Frage nicht mit allgemeinen Formulierungen zu lösen, sondern etappenweise, indem wir den Personenkreis, der die meisten Bewahrlinge stellt, nämlich die Wanderer, vorweg in einem Wandererfürsorgegesetz erfassen wollten, das später den Namen "Gesetz gegen planloses Wandern" erhielt.[26] Die zweite Etappe war eine Änderung des § 20 der Fürsorgepflichtverordnung, die den Wohlfahrtsämtern eine leichtere Möglichkeit zur Unterbringung dieser Leute in einer Zwangsfürsorge verschaffte.[27] Wenn die asozialen Wanderer mit Hilfe des Wandergesetzes und wenn das Asozialentum in den Großstädten, das der öffentlichen Fürsorge zur Last fällt oder mit dem die öffentliche Fürsorge irgendwie befaßt ist, erfaßt worden wäre, dann würde im wesentlichen die Arbeit geschafft sein. Es hätte sich dann nur noch um einen kleineren Kreis

gehandelt, nämlich diejenigen Kranken, die durch ihr asoziales Verhalten etwa die Vorschriften zur Verhütung von ansteckenden Krankheiten nicht beachten; das ist aber eine verhältnismäßig geringe Zahl. Dann hätte man auch durch zweckvolle Maßnahmen dafür sorgen können, daß diese Frage zunächst einmal auf rein polizeilichem Weg gelöst wird.

Die Zahl derjenigen, die weder auf der Landstraße liegen, noch mit öffentlicher Fürsorge in den Großstädten zusammengekommen sind, aber trotzdem einer Bewahrung bedürfen, ist nicht sehr groß, so daß von dieser Seite her das Bedürfnis eines Bewahrungsgesetzes jedenfalls nicht so dringlich erscheint wie bei diesen anderen größeren Menschengruppen.

Wie kommt man nun im Zuge einer selbstverständlichen Entwicklung zu der Überleitung vom reinen Verfahren für die Einbringung der Bewahrlinge zur Polizei? Es geschah aus den praktischen Anschauungen heraus, daß man ein erleichtertes und einfacheres Verfahren für die Schaffung der Rechtsgrundlagen für den Eingriff in die persönliche Freiheit haben müßte, und zwar nach den Erfahrungen, die mit dem Arbeitshausverfahren in Preußen gemacht sind. Es besteht an und für sich in Preußen wohl nur eine Meinung darüber, daß § 20 mit den ergänzenden Ausführungsvorschriften der preußischen Ausführungsverordnung zur Fürsorgepflichtversorgung [recte: Fürsorgepflichtverordnung] sich nicht als geeignetes Instrument zur Bekämpfung des Asozialentums bewährt hat. Also muß der Schwerpunkt in einer völlig anderen Ordnung des Verfahrens der Einzubringenden gesucht werden.

Nachdem diese Frage zusammen mit der Polizei beraten worden ist, hat sich zunächst einmal das Bedürfnis gezeigt, diese Frage des reinen Verwaltungswegs mehr nach der Seite des polizeilichen Verfahrens auszubauen, um einen noch besseren Weg zu besitzen, hier Rechtsgrundlagen für den Eingriff in die persönliche Freiheit zu schaffen. Es kommt hinzu, daß, wenn man sich darauf beschränkt und auch das Vertrauen zu der Polizei und den praktischen Wohlfahrtsbehörden hat, daß, Sie wissen, um wen es sich handelt, ein reiner Verwaltungs- und Polizeiweg für eine umfassende und gute und schnelle Lösung des Problems der Bewahrung vielleicht eine viel größere Garantie bietet als eine noch so sorgfältig abgegrenzte Formulierung in einem Gesetzeswerk. Es ist sehr viel leichter, im Weg einer Lenkung durch Erlaß an die Polizeibehörden die Dinge in der Hand zu behalten und sie zu regeln. Ich glaube, daß gerade bei der Beweglichkeit des Personenkreises der Asozialen, bei der außerordentlichen Schwierigkeit, diese Dinge gesetzgeberisch abzugrenzen, es sich vielleicht doch empfiehlt, von einer gesetzlichen Abgrenzung des Personenkreises zum mindesten in nächster Zeit abzusehen und sich damit zu begnügen, daß hier



die polizeiliche Vorbeugungshaft, die auch schon andere Fragen mit Erfolg gelöst hat, auch in der Lage sein wird, dieses Asozialenproblem im Rahmen des praktischen Bedürfnisses zu lösen.

Die zweite Frage ist gänzlich anderer Natur, nämlich die Frage: Wer führt die Bewahrung praktisch durch? Das braucht nicht etwa deshalb, weil die Polizei die Bewahrung durch Verhängung der polizeilichen Haft ausgesprochen hat, nun in jedem Fall die Polizei zu sein. Im Gegenteil, es wird vielleicht möglich, vielleicht sogar in hohem Maß empfehlenswert sein, daß denjenigen Stellen, die sich bisher mit kümmerlichen Mitteln, was die Rechtsgrundlagen für die Durchführung der Bewahrung anbetrifft, in Hamburg allerdings wegen der besonders günstigen Voraussetzungen mit ausreichenden Mitteln, um das Problem der Bewahrung bemüht haben, auch für einen gewissen Teil die Durchführung der Bewahrung überlassen bleibt. Augenblicklich sehen wir die Frage der Erfassung der Asozialen wie alle Dinge, die sich im Staat vollziehen, sehr stark vom Standpunkt des Vierjahresplans und der Erfassung der Arbeitskräfte. Infolgedessen hatte die Polizei als Mithelferin bei der Herbeischaffung von Arbeitskräften für die Durchführung des Vierjahresplans in erster Linie ein Interesse an den voll arbeitseinsatzfähigen Asozialen, um die Leute an den Arbeitsplatz zu bringen, wo sie im Rahmen des Vierjahresplans gebraucht werden.

Der sehr viel größere Teil der Asozialen, die von der Regelung der Bewahrung zu erfassen sind, sind die nicht voll arbeitsfähigen Asozialen, nach meiner Überzeugung der weit größere Teil der Trunksüchtigen, der Rauschgiftsüchtigen und bei den Wanderern die alten Leute zwischen 80 und 90 Jahren, die mit frischen immer auf der Landstraße liegen. [sic!] Die Zahl der alten Leute zwischen 60 und 70 Jahren, die noch wandern, ist keineswegs gering. Alle diese Menschen sind höchstens beschränkt arbeitseinsatzfähig unter besonderen Voraussetzungen.

Ich bin, was die Einfachheit des Verfahrens betrifft, mit vollen Fahnen aus dem Lager des richterlichen Wegs und des einfachen Verwaltungswegs in das der Polizei übergeschwenkt, weil ich aus der langen Erfahrung und aus der langen Beobachtung der Handhabung des § 20 [RFV] sehe, daß wir hier sicherlich auf dem richtigen Weg sind. Ich glaube aber, daß sich hernach bei der Durchführung der Bewahrung die Dinge so teilen werden, daß die Polizei die arbeitseinsatzfähigen Leute nimmt, mit ihren Mitteln auch die Kosten trägt, daß aber die Bewahrung der nicht voll Einsatzfähigen, also des weitaus größeren Teils eine Aufgabe der Landesfürsorgeverbände bleiben wird, die dann auch die Kosten zu übernehmen haben. Es müßte dann allerdings in einem Gesetz geregelt werden, wie sich die Zuständigkeitsfrage löst; aber die letzte Entscheidung darüber, wann der Betreffende aus der Bewahrung

des Landesfürsorgeverbands zu entlassen ist, hat in der Regel bei der Polizei zu liegen. Ob das Zukunftsbild so wird, kann natürlich im Augenblick nicht gesagt werden, weil die Dinge sich alle noch sehr stark in der Entwicklung befinden. Die Sicherheiten, das Bollwerk des Richterspruchs vor einem ungerechtfertigten Eingriff in die persönliche Freiheit muß natürlich da sein; aber es fragt sich, ob es bei dem Asozialentum, das es hier zu bekämpfen gilt, ein solches Bollwerk, das vielleicht bei anderen menschlichen Situationen durchaus am Platz ist, auch hier zu errichten und ob nicht der richtige Weg der ist, die verantwortungsbewußte Haltung der Polizei als ausreichende Sicherung gegen ungerechtfertigte Eingriffe in die persönliche Freiheit zu sehen.

Dr. Ballarin: Die Diskussion kristallisiert sich auf den Punkt Polizei oder Fürsorge. Man kann der Polizei dankbar sein, wenn sie uns diese asozialen Elemente vom Halse hält und sie auf ihre Art unterbringt. Es kann jedoch bei dieser Situation leicht der Eindruck entstehen, daß der Ausschuß etwas leichtsinnig nach Hamburg einberufen worden ist, wenn er vorweg schon wissen konnte, daß die Polizei eine solche strikte Marschroute mitbringt und die Verhältnisse schon so klar entschieden hat.

M.E. ist zu klären, ob das Problem tatsächlich ein polizeiliches oder ein fürsorgerisches ist. Ich stehe nach wie vor auf dem Standpunkt, daß das ganze Problem zwar vorläufig nach dem Vierjahresplan oder im Interesse einer schnellen Regelung von der Polizei angefaßt werden muß und daß wir auch dankbar dafür sein können, daß aber für alle Zukunft dieses Problem ein fürsorgerisches bleiben muß. Deswegen steht nach meiner Auffassung hier nicht nur eine Bewahrung der Arbeitsunfähigen und der schwer Einsatzfähigen nach fürsorgerischen Gesichtspunkten zur Debatte, sondern nach wie vor die Bewahrung auch der Arbeitsfähigen. Ich stehe auch hier nach wie vor auf dem Standpunkt, daß die Bewahrung eine richterliche Angelegenheit ist; denn die Bewahrung ist ein so tiefer Eingriff in ein persönliches Recht und ein so schwerwiegender Entschluß für das ganze Leben eines solchen Menschen, daß hier die richterlichen Kautelen eingebaut werden müssen. Ich habe deshalb den Vormundschaftsrichter vorgeschlagen, weil er in der Praxis schon mit einem Teil dieser Kreise, nämlich mit zu Entmündigten und anderen verwahrlosten Jugendlichen usw. zu tun hat.

Dir[ektor] Steiertahl[28]: Der Trennungsstrich zwischen Asozialen und Antisozialen war bei den Erörterungen der Ausgangspunkt. Für die offene Fürsorge und auch für die Anstaltsfürsorge spielt aber ein anderer Trennungsstrich eine mindestens gerade so große Rolle: Das ist der Trennungsstrich zwischen den Sozialwertigen und den Asozialen. Wir haben

hier in Hamburg schon eine Dreiteilung vorgenommen und haben neben den großen Kreis der sozialwertigen Hilfsbedürftigen die Asozialen gesetzt und dazwischen noch die Sozialschwierigen und ich möchte annehmen, daß diese Sozialschwierigen, die zum Teil auch gerade für ein Bewahrungsgesetz in Frage kommen, doch die Polizei nicht so interessieren, wie wir denken. Wir in Hamburg haben ja mit § 22 des Hamburgischen Verhältnisgesetzes[29] - so heißt das Polizeigesetz abgekürzt – schon viel mit der hiesigen Wohlfahrtspolizei gearbeitet, und ich möchte betonen, daß wir, von der Anstaltsfürsorge aus gesehen, den Personenkreis immer wesentlich weiter gezogen haben als die Polizei, zwar niemals so, daß die Polizei uns jemand geben wollte, den wir nicht für bewahrungsreif hielten, sondern es ist sehr oft umgekehrt gewesen, und wir haben immer unsere guten Gründe dafür gehabt. Bei einer rein polizeilichen Regelung wird nachher wieder ein bestimmter Kreis nicht erfaßt werden, der doch die offene Fürsorge besonders interessiert. Deshalb bin ich auch der Meinung, daß der § 1 des Entwurfs noch etwas anders gefaßt werden sollte. Wir wollen nicht bloß immer an die Schädlinge der Volksgemeinschaft, an die asozialen Schmarotzer denken, sondern auch an diejenigen, die die Volksgemeinschaft erheblich belasten; und dann wollen wir auch nicht bloß an diejenigen denken, die schon verwahrlost sind und aus dem Grund auch die Polizei besonders interessieren, sondern an diejenigen, die zu verwahrlosen drohen.

Also Vorschlag: Wer verwahrlost ist oder zu verwahrlosen droht und eine soziale Gefahr bildet oder eine erhebliche Belastung der Volksgemeinschaft verursacht, wird bewahrt usw.

Ich denke da einmal hauptsächlich an die Vielen, die jetzt infolge der Überalterung an die Fürsorge herankommen; das sind Sieche, Altersdemente; es sind aber auch Menschen, die vielleicht früher noch von einem Eheteil gehalten oder die von den Kindern noch durchs Leben gebracht wurden und die nachher versacken, auch dann schon, wenn sie vielleicht noch unter 64 Jahre alt sind. Dann denke ich weiter an so manche gutartige Schwachsinnige. Es sind eben die Menschen, die bisher vor allen Dingen im § 13 der Reichsgrundsätze[30] erfaßt wurden. Früher war ja auch schon einmal zur Diskussion gestellt, ob es nicht richtig wäre, gerade diesen § 13 der Reichsgrundsätze zu ändern, und ich habe damals diesen Gedanken außerordentlich begrüßt, weil da gerade wieder die Menschen erfaßt werden, die in der großstädtischen Fürsorge die besonderen Schwierigkeiten machen, die weder den Strafrichter noch die Polizei noch den Vormundschaftsrichter interessieren und mit denen doch etwas geschehen muß, weil die offene Fürsorge mit ihnen aus irgendwelchen Gründen nicht fertig wird.

Hinzu kommt noch eins: Wenn die Polizei handelt, dann zahlt auch die

Polizei, und gerade bei diesen Grenzfällen nach oben hin wird häufig auch die Polizei sagen: nein, daran bin ich nicht interessiert. Interesse hat aber immer wieder das Fürsorgegesetz, das ja an diesen Leuten hängen bleibt, so oder so, und die Wohlfahrtspflege hat an diesen gutartigen halben Kräften und auch an der Arbeitsleistung dieser Leute noch ein besonderes Interesse, weil die Überalterung in den Städten, ganz besonders in den Großstädten, auch dazu zwingt, darüber nachzudenken, daß man diese Alten durchbringt. Wenn uns z.B., um einmal ganz egoistisch an Hamburg zu denken, die arbeitsfähigen Leute alle in irgendeinen Steinbruch nach Thüringen[31] usw. weggeholt werden, dann sitzen wir hier und fragen uns: wie werden wir nun mit den Siechen fertig, die wir zu Hunderten und zu Tausenden in den Betten haben? Dann müssen wir da wieder andere Menschen einstellen. Aber wir müssen immer wieder fragen: Wie bekommen wir es fertig, wenn wir die einen wegziehen, müssen wir uns andere besorgen, und wenn wir sie uns nicht auf andere Weise besorgen, dann müßten wir auf dem Arbeitsmarkt auftreten, und wir erreichen damit im Augenblick hinsichtlich des Vierjahresplans nicht das, was wir erreichen möchten.

Vors[itzendem] Dr. Ballarin erscheint es gefährlich, das Problem einer Altersfürsorge schlechthin mit dem eines Bewahrungsgesetzes zu verknüpfen.

Präsident Martini: Ich möchte dieses Mißverständnis gleich ausräumen. Ich glaube nicht, daß den berechtigten Belangen eines Kleinrentners zuwider gehandelt wird, wenn in einem mit dem Kleinrentnerheim in Verbindung stehenden Stadtgut Kartoffeln gebaut, in der Küche von asozialen Leuten geschält werden. Die Hauptsache ist, daß dem Kleinrentner die Kartoffeln in einem Zimmer hübsch aufgemacht serviert werden, wo er mit seinen Leuten zusammen ißt. Dieser Zusammenhang ist in der Tat für das Gesamtproblem außerordentlich wichtig, und er würde gestört werden, wenn nun die Polizei unter dem Gesichtspunkt des Vierteljahresplans in den Kreis der Hilfsbedürftigen eingreifen würde. Ich glaube, man darf in der Betrachtung dieser Dinge das Wort Vierjahresplan nicht zu sehr unterstreichen. Wir alle stehen in allem, was wir tun, unter den Geboten des Vierjahresplans, und wo wir in der Fürsorge Arbeitskräfte erwischen, setzen wir sie ein, um die Produktion in Deutschland zu stärken oder sonstige Werte zu schaffen. In der Praxis bietet die Frage aber lange nicht die Schwierigkeiten: da haben wir die Menschen vor uns, und je nach ihrem Verhalten wird uns sehr schnell deutlich, ob das ein Mann ist, den wir sehr viel lieber in den Händen der scharf zufassenden Polizei oder der Strafjustiz wissen, oder ob wir wissen: diesem Mann können wir im Interesse der Volksgesamtheit viel besser beikommen, wenn wir ihn in eine Fürsorgeanstalt tun. Das ganze Problem des Bewahrungsgesetzes ist in viel größerem Maß ein Problem

praktischen Handelns als theoretischen Untersuchens. Die Gerichte, wie hier zweckmäßig vorgesehen ist, müßten mit Beisitzern besetzt werden, die Fachmänner sind. Wenn vielfach die Justiz in Anwendung des § 361 Ziffer soundso versagt hat, so lag das daran, daß vielfach die Strafrichter mit den eigentlichen sozialfürsorgerischen Problemen nicht so vertraut waren und erst recht nicht die Schöffen. Aber wenn wir den Richtern die sachkundigen Männer an die Seite setzen, habe ich schon das Vertrauen, daß aus der Sache etwas wird.

Ich möchte auch noch einmal aus der gesamten Fürsorgepolitik heraus unterstreichen, daß ich es sehr bedauern würde, wenn wir einen wichtigen Zweig der Arbeit an Asozialen herausnehmen und der Polizeibehörde übertragen. Die Polizei ist bekanntlich die Mutter aller Behörden gewesen. Aus ihr hat sich die Armenverwaltung zu Beginn des 19. Jahrhunderts entwickelt. Aus der Armenverwaltung ist die heutige Fürsorge entstanden, aus guten Gründen, und ich glaube nicht, daß man nun sagen sollte: für ein Teilgebiet geben wir das wieder in die Hände der Polizei. Die Fürsorge kann sich beschäftigen mit Fragen der Arbeitsfürsorge, mit Fragen der Trinkerfürsorge, der Altersfürsorge, der Geisteskrankenfürsorge, überall kommt sie in diese Fragen und dadurch hat sie wohl die Gesamtschau für die Dinge und sollte sie behalten.

Die Einheit der örtlichen Verwaltung ist gerade in der Fürsorge unbedingt zu wahren. Wir stehen in den Problemen. Denn sowie wir die neue Instanz bringen, schalten wir eine große Hemmung ein, die Frage: wer bezahlt sie? Wenn wir in Hamburg in der Lage waren auf dem Gebiet der asozialen Bewahrung sehr viel mehr zu leisten, als es im übrigen Deutschland der Fall war, dann liegt es nicht daran, daß wir fixere Kerle sind, sondern es lag daran, daß wir gleichzeitig Bezirks- und Landesfürsorgeverband waren, daß wir diese Frage: können wir das dem anderen zuschieben? – niemals in diesen Dingen hatten. Wir haben gehandelt und haben gesagt: es geht aus der einen Tasche. Wir haben zwar auch Funktionen als Landesfürsorgeverband und Funktionen als Bezirksfürsorgeverband, das hatte aber keine Konsequenzen, und infolgedessen haben wir in Hamburg das Bewahrungsgesetz zu 60, 70% im Zusammenwirken mit den Gerichten, die uns auch hier in Hamburg vorbildlich unterstützt haben. Beim lästigen Einzelfall entsteht der negative Kompetenzkonflikt, bis wir von der Fürsorgebehörde aus gesagt haben: wir sind bereit, grundsätzlich in jedem Fall die Kosten zu tragen, wo wir im öffentlichen Interesse die Bewahrung eines Menschen für nötig halten, und dann war die Polizeibehörde natürlich zufrieden, sie ist vielleicht finanziell sehr glücklich dabei gefahren. Aber wir haben wenigstens dem Volksganzen damit gedient und bringen die Menschen dahin, wohin sie gehören. Ich möchte mich mit aller

Entschiedenheit – und ich glaube, auch in Übereinstimmung mit all den Vertretern der öffentlichen Fürsorge in Deutschland, soweit sie im Deutschen Gemeindetag im Wohlfahrtsausschuß mitwirken – dahin aussprechen, daß wir es nicht als eine Fortentwicklung im Kampf unseres einheitlichen Vorgehens gegen die Asozialen ansehen würden, wenn jetzt Teile herausgenommen werden. Wir haben ein solches Prohibitivsystem. Wir fassen die Leute nicht gleich und stellen die Verwahrlosten fest, sondern sie tauchen in der Fürsorge als laufend Unterstützte auf. Die Akte wächst. Die Leute sind in Arbeit gebracht. Aber nach einigen Wochen sind sie wieder da, sie haben irgendeinen wundervollen Grund, auch sogar ein ärztliches Attest, den Arbeitsplatz wieder zu verlassen. Nun nehmen wir sie in Fürsorgearbeit.[32]

Sie arbeiten nicht, sie sind faul. Wir tun sie in Pflichtarbeit. Wir schaffen sie vielleicht an Arbeitsplätze, die schon für weniger Gute zugerichtet sind, und von dort ist der Übertritt in die Asozialenanstalt. Wir können ganz genau ein Entwicklungsbild dieses Manns zeichnen und selbst aus gründlicher Kenntnis dem Gericht oder der zuständigen Stelle die Unterlagen liefern.

Diese geschlossene und halbgeschlossene und offene Fürsorge oder Behandlung der Asozialen und der Vorstufe dieser Asozialen, der Sozialschwierigen, muß gewahrt bleiben. Die Begriffe sind ja durchweg scharf und klar, und je mehr Instanzen wir bei diesen Fragen einschalten, um so mehr ist die Gefahr da, daß die eine Instanz anders entscheidet als die andere. Unsere Asozialen haben ein wunderbares Witterungsorgan, bei welcher Behörde sie am besten vorankommen.

Bannführer Boldt[33] (Reichsjugendführung Berlin): Die Erziehung der Jugend kann nur dann wirklich fruchtbar gestaltet werden, wenn alles Hemmende und Unbrauchbare ausgeschieden und von den gesunden Kräften ferngehalten wird. Die Möglichkeit einer solchen Absonderung und Aussonderung der Jugend besteht nur in der Einführung der Bewahrung der Jugendlichen. Man hat ja praktisch eine Bewahrung schon eingeführt, indem man den Eltern die persönliche Sorge der Erziehung abnimmt und die Jugendlichen in Anstalten übernimmt. Das ist jedoch nur eine Behelfsmaßnahme, die ebenfalls nur für die Einführung einer Bewahrung spricht.

Wir sind uns aber auch weiterhin darüber klar, daß die Jugendlichenbewahrung als eine besondere Stufe den allgemeinen Erziehungsmaßnahmen angegliedert werden muß, die bei der gesunden Jugend von der Erziehung im Elternhaus, in der Schule, in der Gemeinschaft der Hitlerjugend bis zur Fürsorgeerziehung erreichen. Hier muß die Bewahrung der Jugendlichen praktisch die Auffangstation sein für alle

diejenigen Jugendlichen, die mit dem bisher für die Verwahrlosten und gefährdeten Jugendlichen bestehenden Mitteln nicht mehr erfaßt werden können.

Für die Bewahrung der Jugendlichen kommen grundsätzlich drei Gruppen in Frage, einmal die Jugendlichen, die mit 19 Jahren aus der Fürsorgeerziehung entlassen werden, aber noch nicht erzogen worden sind, zweitens die Jugendlichen, die wegen Unerziehbarkeit überhaupt nicht in die Fürsorgeerziehung aufgenommen werden und drittens die Jugendlichen, die wegen Unerziehbarkeit aus der Fürsorge entlassen werden. Die Bewahrung der Jugendlichen steht also in sehr engem Zusammenhang mit der Fürsorgeerziehung. Der Einsatz der Minderjährigenbewahrung hat somit unter dem Gesichtspunkt der Steigerung des Gesamterfolgs nationalsozialistischer Jugenderziehung zu geschehen. Nur durch den Zusammenhang mit den Mitteln der positiven Erziehung erhält die Bewahrung der Jugendlichen überhaupt ihren Sinn und Zweck.

Das erfordert aber, daß die Bewahrung in eine gesetzliche Regelung im Zusammenhang mit diesen positiven Erziehungsmaßnahmen hineingestellt wird, nur dann kann sie ihre Funktion tatsächlich erfüllen. Die Bewahrung der Jugendlichen gehört daher unseres Erachtens nicht in ein allgemeines Bewahrungsgesetz, sie gehört aber auch nicht zu den Aufgaben der Polizei. Wir müssen uns darüber klar sein, daß ein Jugendlicher, der z.B. eben weil unerziehbar oder asozial ist, in ein Konzentrationslager kommt und dort mit Erwachsenen zusammenkommt, der Volksgemeinschaft ein für allemal verloren ist. Die Jugendlichen, die für eine Bewahrung in Betracht kommen, sind zum mindestens [sic] zunächst, unerziehbar. Wir müssen alles daran setzen, daß wenigstens der eine oder andere wieder in die Volksgemeinschaft zurückgeführt werden kann. Selbst wenn der Erfolg der Jugendlichenbewahrung äußerst gering ist, dürfen wir nichts unversucht lassen, um zu einer besonderen Jugendlichenbewahrung zu kommen, die besonders ausgestaltet werden muß.

Aus diesem Grund gehört die Jugendlichenbewahrung nicht in ein allgemeines Bewahrungsgesetz, sie darf aber auch nicht auf dem Weg polizeilicher Maßnahmen geregelt werden. Wir sind daher auch im Jugendrechtsausschuß zu dem Ergebnis gekommen, daß die Bewahrung der Jugendlichen als eine besondere Maßnahme in ein Gesetz hinein muß, das die Gesamterziehungsmaßnahmen der Jugend regelt. Da mit einem solchen Gesetz in der nächsten Zeit noch nicht gerechnet werden kann, haben wir vorgeschlagen, daß die Jugendlichenbewahrung in Form eines besonderen Paragraphen in das Reichsjugendwohlfahrtsrecht eingefügt wird.

Gegen die Polizei spricht auch, daß diese Regelung ganz erhebliche

Kompetenzstreitigkeiten mit sich bringen wird. Ich denke z.B. an folgenden Fall. Ein Junge ist verwaist, der Vormundschaftsrichter sagt: hier ist Fürsorgeerziehung am Platz! Die Polizei dagegen sagt: nein, der Junge ist asozial, der muß ins Konzentrationslager! Wer soll da zuständig sein? Oder der Vormundschaftsrichter kommt aufgrund einer Untersuchung zu dem Ergebnis: der Junge ist nicht erziehbar, der muß weg. Muß er ihn praktisch dann der Polizei übergeben? Alle diese Maßnahmen sind auf jeden Fall unbefriedigend.

Die von mir vorgeschlagene Regelung, die Jugendlichenbewahrung im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz einzufügen, entspricht auch der Auffassung des Führers. Ich möchte hier nur anführen, daß der Führer immer wieder erklärt hat: die Jugend bildet einen Staat im Staat mit einer besonderen Ordnung besonderen Gesetzen. Das heißt, praktisch ausgedrückt, daß das gesamte Jugendrecht eben für die Jugendlichen besonders geregelt werden soll. Ich erinnere an das Jugendschutzgesetz, das am 30. April herausgekommen ist.[34] Da hat man auch die allgemeinen Arbeitszeitbestimmungen, die für Jugendliche gelten, aus der Arbeitszeitverordnung herausgenommen und in einem besonderen Jugendschutzgesetz vereinigt.

Abschließend möchte ich als Vertreter des Jugendrechtsausschusses der Akademie und andererseits als Vertreter des Reichsjugendführers des Deutschen Reichs nochmals betonen, daß die Jugendlichenbewahrung unseres Erachtens von einem allgemeinen Bewahrungsgesetz getrennt werden muß, daß es aber andererseits auch nicht zu einer polizeilichen Regelung kommen darf.

Assessor Dr. Webler[35] schließt sich den Ausführungen an.

A[mts]g[erichts]r[at] Wetzel[36] (Rassenpolitisches Amt der NSDAP): Für den Antisozialen ist nach der bestehenden und auch nach der kommenden Regelung des Strafgesetzbuchs der Richter zuständig, für den Asozialen, der weit weniger gefährlich in die Erscheinung tritt, ist die Polizei zuständig, er steht damit also tatsächlich schlechter als der Antisoziale. Das scheint mir ein gewisser Widerspruch zu sein. Dann möchte ich aber noch einmal auf die Frage der Sterilisierung Asozialer zurückkommen. Es kommt hier meiner Auffassung nach in erster Linie derjenige Kreis der Asozialen und Schwachsinnigen in Betracht, die [sic] nach der bisher geltenden Rechtsprechung noch nicht unter den Begriff "schwachsinnig" fallen, weil die Rechtsprechung hier immer den Nachweis des Intelligenzmangels erforderte, der hier nicht zu führen war. Würde man hier in Zukunft dahin kommen, daß wir den Schwachsinn erweiternd auslegen können und würde das Gericht dieser Rechtsprechung folgen, dann bin ich allerdings der



Auffassung, daß damit das Problem der Sterilisierung der Asozialen zum größten Teil gelöst sein würde. Der Kreis, der dann vielleicht noch für eine Sterilisierung in Betracht käme, ist nach meiner Ansicht zu gering, und durch die Bewahrung würde auch wohl die Fortpflanzung für diesen kleinen Kreis mehr oder minder unterbunden werden, so daß eine weitere Erörterung dieser Frage sich dann wohl erübrigen würde.

Stadtdirektor Breitenfeld[37]: Wir haben bisher aufgrund unserer langjährigen Praxis in Berlin auf dem Standpunkt gestanden, daß unsere Tätigkeit, d.h. die Bekämpfung des Asozialentums, tatsächlich nur subsidiär sein soll. Mit anderen Worten, wir haben auf der einen Seite die Justiz nicht berührt und haben gesagt: Was die Justiz bisher gemacht hat, muß der Justiz verbleiben. Wir waren bisher auch der Überzeugung, daß die kriminalpolizeiliche Vorbeugungshaft tatsächlich unserer Bewahrung vorgeht.

Nun aber haben die Ausführungen des Herrn Ehaus tatsächlich nichts mehr übriggelassen von dem, was zu bewahren ist. Sie haben uns tatsächlich nur noch diejenigen gegeben, die arbeitsunfähig sind, d.h. die Betreuung derjenigen, die wir ja in unseren Großstädten tatsächlich nicht gebrauchen können und die lieber aufs Land kommen sollen, als daß sie bei uns in einer städtischen Anstalt umhersitzen und ihre Zeit mit Nichtstun verbringen. Das Problem ist letzten Endes, darüber sind wir uns von jeher klar gewesen, nur zu bewältigen, wenn alle diejenigen, die mit Asozialen und Antisozialen zu tun haben, eng zusammenarbeiten, und da war es uns eine Freude, daß in den letzten 3 bis 4 Jahren in Berlin eine enge Zusammenarbeit mit der Justiz möglich gewesen ist, durch gegenseitige Arbeitsbesprechungen und durch Besichtigungen unserer Anstalten.

Nur eine Lücke war vorhanden, und das waren diejenigen, die durch den Erlaß vom Dezember 1937[38] in eine Arbeit[39] gebracht worden sind. Wir alle im Landeswohlfahrts- und Jugendamt Berlin haben diesen Erlaß nur für eine vorübergehende Maßnahme gehalten, weil es tatsächlich an einem Bewahrungsgesetz fehlte.

Ich halte es nun für verkehrt, Leute, die wir kennen, deren Vorleben wir kennen, von denen wir wissen, daß sie tatsächlich nicht arbeiten wollen, die aber nicht kriminell zu erfassen sind, nun durch die Fürsorgebehörde, von der sie an sich betreut werden müßten, der Polizei übergeben. Als Notbehelf begrüße ich die Lösung. Als endgültige Lösung ist es aber meines Erachtens nicht möglich. Letzten Endes sollen die Fürsorgeverbände nur noch die Arbeitsunfähigen bewahren. Wenn die Polizei die Arbeitsfähigen hat, dann weiß ich nicht, wie unsere Anstalten aufrechtzuerhalten sind und wie hoch der Kostensatz sich stellen wird. Wir haben ihn dadurch, daß wir diese Leute

arbeiten lassen und auf unsere Güter bringen, ziemlich niedrig halten können, werden ihn aber in der Zukunft dann ganz erheblich erhöhen müssen, weil wir dann einen großen Teil der Arbeiten infolge Mangel an Personal einfach nicht mehr ausführen lassen können. Wenn der Arbeitszwang in der Fürsorgeanstalt wegfällt, die Fürsorgeanstalt selbst vollkommen illusorisch ist. Ein Erfolg ist bei diesen Leuten immer nur durch die Arbeit erreicht worden. Dieses Problem ist mit Exzellenz Novelli (Rom) in unseren Anstalten eingehend behandelt worden, und er will auch in Italien die Gemeindefürsorge einrichten, die es ja dort bisher nicht gibt, weil alles der Staat macht. Weiterhin wird der alte Streit mit den Arbeitsämtern, ob der eine noch arbeitsfähig ist und der andere nicht mehr, erneut auftauchen. Das Arbeitsamt wird sagen: ich brauche den Mann nicht, denn er ist arbeitsunfähig, während wir sagen: er ist noch arbeitsfähig, er kann auf unseren Gütern noch arbeiten. Also diese Trennung von Arbeitsunfähigen und Arbeitsfähigen muß auch in Zukunft auf jeden Fall bestehen bleiben.

Dr. Ballarin weist in diesem Zusammenhang auf das Kostenwesen hin. Nach einer losen Schätzung dürften die Kosten vielleicht 1 bis 1,50 RM täglich ausmachen. Wenn aber in Zukunft die Kosten dadurch emporschnellen, daß die Arbeitskräfte nicht mehr vorhanden sind, dann wird die öffentliche Fürsorge eine solche Bewahrung überhaupt durchführen können, so daß also das Bewahrungsgesetz nicht an dem Streit "Polizei oder Fürsorge?", sondern schon an der Kostenfrage überhaupt scheitert.

Ministerialdirektor Dr. Engel[40] (Reichsarbeitsministerium):

Wir kennen den Geheimerlaß des Reichsinnenministeriums.[41] Wir wissen, daß in polizeiliche Vorbeugungshaft, wie es heißt, genommen werden kann, wer, ohne Berufs- oder Gewohnheitsverbrecher zu sein, durch sein asoziales Verhalten die Allgemeinheit gefährdet, und wir müssen uns über eins klar sein, daß im gegenwärtigen Zeitpunkt der Zusammenfassung aller Kräfte rein verwaltungsmäßig das Primat der Polizei für diese Dinge außerordentlich stark fundiert ist, und das ist eine Angelegenheit, die auch für unsere Beratung von besonderer Bedeutung sein muß. Außer der Zuständigkeit und der Kostenfrage bleiben noch eine ganze Reihe von Fragen für uns, obwohl der Erlaß des Herrn Reichsministers des Innern für die nächste Zeit absolut Geltung behalten wird und unser Entwurf vorerst doch nur theoretische Bedeutung haben dürfte. Ich bin absolut dagegen, daß wir etwa resignieren und sagen; weil die Polizei eingreift, haben wir nichts mehr zu sagen. Ich glaube, daß ganz im Gegenteil unsere Arbeit auch weiterhin auf den uns noch verbleibenden und von uns daraufhin zu prüfenden Punkten, wie z.B. die Jugendlichenbewahrung von besonderem Wert sein dürfte, um so mehr als ich persönlich die Auffassung habe, daß

diese Regelung, die der Herr Reichsminister des Innern aus der Not der Zeit heraus für die Polizei getroffen hat, doch wohl nur eine Art Übergangsmaßnahme darstellt und daß später auch wieder andere Zeiten kommen werden; ich denke nur an die Schaffung des neuen Polizeirechts.

Min[isterial]rat Grau: Wir warn, als wir den Entwurf lasen und auch die Ausführungen des Herrn Vorsitzenden hörten, überrascht, daß die Justizbehörde mit diesem Verfahren betraut werden soll.

Wir sehen in der Frage, ob das Gericht entscheidet oder eine andere Stelle, keineswegs etwas Grundsätzliches. Es kommt nur darauf an, daß richtig, sachgemäß und schnell entschieden wird.

Es hat bisher nicht an den Gerichten gelegen, daß die Sache nicht funktionierte, sondern am Gesetz. Wenn der Gesetzgeber Bettelei und Landstreicherei mit unerlaubter Ruhestörung auf eine Stufe stellt, dann kann man sich nicht wundern, daß der Richter auch einmal zum Arbeitshaus greift. Also in erster Linie war die Unzulänglichkeit des geltenden Rechts daran schuld, und ich glaube deshalb, daß es dieser Tatsache auch keine Schlüsse darauf gezogen werden können, daß es auch in Zukunft nicht funktionieren würde, wenn der Richter mit der Entscheidung betraut würde; denn wenn die gesetzliche Grundlage völlig anders wird, wird auch die Zusammensetzung des Bewahrungsggerichts und auch des Strafgerichts eine ganz andere werden.

Ich möchte nur eins betonen: Weiteste Kreise des deutschen Volks sind der Auffassung, daß schwerste Eingriffe in das Leben, in die Freiheit und in den Körper des Volksgenossen nur in einem gesetzlich geregelten Verfahren, das eine gewisse Rechtssicherheit garantiert, stattfinden sollten und nicht in einem Verfahren aufgrund einer Verwaltungsanordnung, vielleicht sogar einem geheimen Verfahren. Die Parallele zu dem Erbgesundheitsverfahren ist ja sehr naheliegend. Der nationalsozialistische Gesetzgeber hat sich damals für das Gericht entschieden.

Oberbürgermeister Damrau: Wenn die Auffassung richtig wäre, daß wir auch in Zukunft ohne ein Bewahrungsgesetz allein mit den Maßnahmen der Polizei auskommen könnten, dann könnten wir von einem Beseitigungsverfahren, aber nicht von einem Bewahungsverfahren reden. Wir legen doch bei allen diesen Maßnahmen immer wieder die Grundsätze einer gewissen Menschenführung zugrunde, d.h. wir sind der Auffassung, daß sich durch dieses fürsorgerechtliche, etwa durch richterliche Einschaltung geordnete Verfahren Menschen noch zu einem halbwegs geordneten Leben führen lassen. Wir glauben, daß insbesondere durch die Zusammenarbeit zwischen den Parteidienststellen, der Volkswohlfahrt und den amtlichen Dienststellen und durch die dadurch gewährleistete

immerwährende Betreuung diese Menschen noch am ehesten wieder dem Staat als ordnungsliebende Menschen zugeführt werden können. Das kann aber nur in einem Verfahren öffentlicher Behörden, wie sie die Volkswohlfahrt und die amtlichen Behörden bedeuten, der Fall sein, niemals aber in einem polizeilichen Verfahren. Eine polizeiliche Maßnahme darf letzten Endes nur die Übergangsmaßnahme einer Notzeit sein, in der noch keine gesetzliche Regelung besteht und in der die Frage des Arbeitseinsatzes die Hauptrolle spielt. Wenn ein Teil der Menschen einfach aus der Justiz herausgenommen und unter polizeiliches Recht gestellt würde, wäre das ein Rückschritt, der die Frage "Rechts- oder Polizeistaat?" überhaupt berühren würde.

Der Entwurf geht durchaus den richtigen Weg. In der Verkoppelung zwischen Fürsorgebehörde und richterlicher Behörde liegt eine sehr glückliche Lösung. Eine Verkoppelung zwischen Fürsorgebehörde und Vormundschaftsgericht ist nur die folgerichtige Weiterentwicklung eines Zustands, der sich doch erfreulicherweise in den letzten Jahren hier und da angebahnt hat.

Bei § 1 bin ich der Auffassung, daß es keine Gesetze gibt, die kasuistisch den Personenkreis aufzählen können.

Es soll sich dabei nicht um bereits Verwahrloste handeln, sondern um solche, die zu verwahrlosen drohen. Vorbeugungsmaßnahmen müssen als das Entscheidende des Verwahrungsgesetzes angesehen werden.

Wenn wir die Dinge so ansehen, haben wir eine sehr schöne Dreiheit des Zusammenklings der zuständigen Behörden. Die Einleitungsbehörde[n], nämlich die Fürsorgebehörden, haben noch im wesentlichen die Möglichkeit, solche fürsorgerische vorbeugende Arbeit zu leisten. Die richterliche Behörde hat die Möglichkeit zur Entscheidung, und die Dienststellen der Bewegung, insbesondere die Volkswohlfahrt, haben die Möglichkeit, auch auf dem Gebiet der Menschenführung das zu erreichen, was überhaupt zu erreichen ist. Neben dieser fürsorgerischen Aufgabe braucht dann die Aufgabe der Polizei nur in der bürgerl[ichen] Beseitigung derjenigen rettungslos verlorenen antisozialen bzw. kriminellen Menschen zu liegen.

R[egierungs]r[at] Dr. Ehaus: In dem schon mehrfach erörterten, nicht veröffentlichten Erlaß heißt es: "Die polizeiliche Vorbeugungshaft wird in geschlossenen Besserungs- oder Arbeitslagern" oder auf Anordnung des Reichskriminalpolizeiamts "in sonstiger Weise vollstreckt". Also sie werden grundsätzlich in Besserungs- und Arbeitslagern und nur "auf Anordnung des Reichskriminalpolizeiamts" – ich wiederhole noch einmal – "in sonstiger Weise (jetzt KZ) vollstreckt. Sie dauert so lange, wie ihr Zweck erfordert, in

den Fällen soundso nicht länger als vier Wochen". Wir haben in bestimmten Fällen sogar nur ganz kurze Fristen. "Spätestens nach zweijähriger Haft, jedoch nicht vor Ablauf von zwei Monaten, in anderen Fällen nicht vor drei Monaten, ist zu prüfen, ob die Fortdauer noch erforderlich ist. Wird die Haft aufrechterhalten, so ist jeweils nach weiteren zwölf bzw. drei Monaten über die Fortdauer der Haft zu entscheiden. Über Beschwerden, über Aufhebung und Minderung entscheidet das Reichskriminalpolizeiamt; über Beschwerden über Entscheidungen des Reichskriminalpolizeiamts endgültig der Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern". Es kann also keine Rede davon sein, daß sie "lebenslänglich im KZ verwahrt" und damit für immer von der Menschheit "beseitigt" werden.

Die Polizei will die Dinge nur in einer Hand behalten, was Sie doch eigentlich begrüßen müßten, daß nämlich eine einzige Stelle die ist, die entscheidet, was geschehen soll.

Das, was die Polizei zu tun hat, beruht im Augenblick meistens auf der Grundlage der Verordnung vom 28. Februar 1933, die, wie die Rechtsprechung festgelegt hat, sich nicht nur an die kommunistischen Elemente hält, sondern die polizeilichen Maßnahmen, die im Augenblick nötig sind, rechtfertigt, und das ganze Polizeirecht entwickelt sich zur Zeit in den einzelnen Bestimmungen auf der Grundlage dieser Verordnung. Wenn dann die Erfahrungen und Erkenntnisse, die gewonnen werden müssen, vorliegen, dann wird das ganze Polizeirecht kodifiziert, und die Deutsche Polizeiordnung – ein Rahmengesetz – wird geschaffen werden. Dann wird auch der Erlaß vom Dezember 1937 einmal anders werden. In diesem Verfassungsrecht der Polizei wird festgelegt werden, was rechtens ist und was nicht rechtens sein soll.

Prof. Dr. Henkel: Der Akademieausschuß hat m.E. nicht ganz unmittelbar für die Bedürfnisse der Gesetzgebungspolitik zu arbeiten, also nicht auf die Strömungen der Zeit einzustellen, sondern er hat in einer größeren Sicht zu arbeiten, er hat Grundlinien für den künftigen Rechtsaufbau zu entwickeln.

Die Aussprache hat ergeben, daß die Mehrzahl der Mitglieder des Ausschusses dem Entwurf in seinen Grundzügen zustimmen, d.h. vor allen Dingen auch in der Zuständigkeitsfrage. Deswegen sollten wir den Entwurf als unsere Grundlage betrachten und als unsere Meinung herausstellen. Es bedarf dann allerdings wohl einer Änderung des § 3, der ja Subsidiarität hinsichtlich jeder gesetzlichen Regelung annimmt, also der das Bewahrungsgesetz auch der polizeilichen Regelung gegenüber subsidiär sein lassen will. Ich glaube, wir müßten diesen § 3 entweder abändern oder überhaupt streichen und würden dann diejenige Meinung zum Ausdruck bringen, die heute allgemein war. Wir wollen die Bewahrung als

fürsorgereiche, nicht als polizeiliche Maßnahme, und wir wollen für das Verfahren der Bewahrung die richterliche Entscheidung und nicht Polizeizuständigkeit.

Min[isterial]rat Linden hat Zweifel, ob sich die Hoffnung auf das Gerichtsverfahren bewahrheiten läßt. Nach seinen Erfahrungen hinsichtlich des schweren Alkoholismus bei den Erbgesundheitsgerichten würde er vom erbbiologischen Standpunkt aus schließlich einem Verwaltungsverfahren, in diesem Fall der Bewahrung, den Vorzug geben.

Min[isterial]rat Ruppert: Bisher ist der Mangel eines Bewahrungsgesetzes in erster Linie deshalb empfunden worden, weil die Rechtsgrundlagen dafür gefehlt haben, einen asozialen Menschen auch gegen seinen Willen in die für ihn passende Art der Zwangsfürsorge zu nehmen. Nun haben wir durch die polizeiliche Lösung die Möglichkeit bieten wollen, auf einem möglichst einfachen und schnellen Weg zu der Schaffung der Rechtsgrundlagen für den Eingriff in die persönliche Freiheit zu kommen. Die Polizei ist verpflichtet, Rücksicht zu nehmen auf den Bedarf an Arbeitsplätzen in den Arbeitseinrichtungen der Gemeinden, die zu einer Fortführung des geordneten Betriebs nötig sind. Die Polizei wird sich im wesentlichen darauf beschränken, den Wohlfahrtsbehörden die Rechtsgrundlagen zu schaffen, die sie für ihre weitere Arbeit brauchen, und das eigentliche Arbeitsfeld bei Betreuung der Asozialen wird in der Hauptsache den Fürsorgebehörden überlassen, weil schon zahlenmäßig das Bild so ist, daß die Asozialen, an denen die Polizei namentlich jetzt unter dem Gesichtspunkt des Vierjahresplans stark interessiert ist, ja die erhebliche Minderzahl bilden.

Die Akademie für Deutsches Recht hat natürlich die Aufgabe, sich an die Bedürfnisse der praktischen gesetzgeberischen – fast möchte ich sagen: Verwaltung anzulehnen, sondern der Sinn der Aufgaben der Akademie liegt darin, ein möglichst vollkommenes deutsches Recht zu schaffen.

Dr. Ballarin stellt fest, daß der § 1 nicht nur die Verwahrlosten, sondern auch Gefährdete umfassen soll.

Die Frage 3 hat sich durch unsere Diskussion ebenfalls erledigt, nämlich darin, daß der Begriff der Sozialgefährlichkeit in diesem § 1 belassen und seine nähere Definition der Rechtsprechung bzw. der Wissenschaft überlassen wird.

Zur Frage 4 des Fragebogens:

Sollen die bestehenden Vorschriften über die Zwangsunterbringung Asozialer (§ 20 RFV insb[esondere]) eine Neufassung erfahren und sowohl die Arbeitsscheuen und unwirtschaftlichen Personen als auch die säumigen Nährpflichtigen einer dort speziell geregelten Bewahrung unterworfen

werden?

Stadtdirektor Breitenfeld: An sich sind die säumigen Nährpflichtigen grundsätzlich als Antisoziale nach dem Strafgesetzentwurf mit erheblichen Strafen bedroht, so daß ein großer Teil schon durch das Strafgesetzbuch betroffen wird. Soweit das nicht der Fall ist, müssen natürlich die allgemeinen Grundsätze des Bewahrungsgesetzes gelten, eine solche Doppelarbeit im Fürsorgerecht ist also nicht nötig.

Dr. Ballarin: Was Ziffer 5 des Fragebogens anlangt, bin ich der Ansicht, daß auch die Wandersüchtigen nicht unter ein spezielles Wandergesetz, sondern unter ein allgemeines Bewahrungsgesetz fallen. In der Sitzung im Reichsinnenministerium, in der über das Bewahrungsgesetz gesprochen wurde, wurde von verschiedenen Seiten stark die Ansicht vertreten, man sollte das Wandergesetz überhaupt sein lassen und es in ein allgemeines Bewahrungsgesetz einbauen.

Die Frage 6 des Fragebogens dürfte sich durch unsere Debatte über die abstrakte und kasuistische Regelung wohl erledigt haben.

Dann kommen wir zur Frage 7:

Soll – bei Vorliegen dieser Merkmale – die anordnende Behörde verpflichtet sein, den asozialen Verwahrlosten zu bewahren oder genügt eine Kannvorschrift?

Ich stehe auf dem Standpunkt, daß hier eine Verpflichtung in das Gesetz eingebaut werden müßte. Eine Kannvorschrift erscheint mir zu lose und eine zu geringe Bindung.

Prof. Dr. Henkel: Die Frage ist wohl nicht von erheblicher praktischer Bedeutung, denn § 1 läßt ja der anordnenden Stelle einen sehr großen Ermessensspielraum. Dieses Ermessen soll aber nicht als freies, sondern als pflichtmäßiges Ermessen ausgeübt werden, d.h. wenn die Stelle die Voraussetzung des § 1 als gegeben ansieht, dann muß auf Bewahrung erkannt werden. Im Gewohnheitsverbrechergesetz sind beide Terminologien, aber die Kannvorschrift bei der Entmannung ist als eine Vorschrift des pflichtmäßigen Ermessens gedacht. Wenn die Voraussetzungen gegeben sind, dann muß entmannt werden.

Die Frage 7 kann so bestehen bleiben.

Dr. Ballarin: Die Frage 8 basiert auf der Bemerkung § 1 “und andere Mittel zu ihrer Beseitigung nicht ausreichen”. Es ist die Frage, ob man evtl. unter den “anderen Mitteln” auch die Verschickung in ein Sanatorium auf eigene Rechnung gelten lassen soll. Wenn die nahen Angehörigen den Betreffenden in ein Heilsanatorium oder sonstwie unterbringen, sollte man das zunächst

zulassen. Wenn aber auch danach die Gefahr noch weiterbesteht, dann sagt die Fassung des § 1: dann reichen diese Mittel nicht aus, er kann trotzdem bewahrt werden. Ich glaube, daß es im Sinn einer Kostenersparnis sehr wesentlich ist, diese Bestimmung im § 1 zu belassen.

Der Ausschuß ist mit dieser Formulierung ebenfalls einverstanden.

Frage 9.

In welcher Weise soll die Freiheitsentziehung des Bewahrungsbedürftigen erfolgen? In einer Spezialanstalt, in einer allgemeinen Bewahrungsanstalt oder in geeigneten Familien usw.?

Die überwiegende Mehrheit des Ausschusses lehnt die Familienerziehung von vornherein ab.

Q[ber]r[egierungs]r[at] Mailänder: Wir haben in Württemberg schon vor einiger Zeit untersucht, ob etwa neue Anstalten geschaffen werden sollten. Es bestehen in erster Linie öffentliche Rechtsanstalten, ferner Landesfürsorgeanstalten, die dem Landesfürsorgeverband unterstehen, die Arbeitshäuser, Arbeiterkolonien und sonstige zahlreiche Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege, wie sie ja auch in anderen Gauen des Reichs bestehen.

Bei uns in Württemberg hat sich allerdings dieses Anstaltswesen vielleicht in besonderer Weise entwickelt. Wir haben Hunderte von Anstalten der Freien Wohlfahrtspflege, die dem Caritasverband der Inneren Mission unterstellt sind, Pflegeanstalten mit 600 bis 900 Insassen. Wir haben nun festgestellt, daß in diesen Anstalten, besonders auch der Freien Wohlfahrtspflege, natürlich schon zahlreiche Personen sind, die nach dem künftigen Bewahrungsgesetz zu bewahren sein werden. Man braucht vielleicht gar keine neuen Anstalten für die Bewahrung, sondern man kann die bestehenden dazu verwenden und in gewissen Anstalten vielleicht Bewahrungsanstalten einrichten. Die Anstalten der Freien Wohlfahrtspflege haben schon sehr umgelernt und werden sich sicher dem Staat ohne weiteres zur Verfügung stellen, wenn es sich um die Bewahrung von Personen handelt. Gewisse Bedenken bestehen vielleicht hinsichtlich der Bewahrung von schweren Fällen, weil man für diese natürlich eine von den anderen Abteilungen abgesonderte Abteilung einrichten muß.

An der Kostenfrage dürfte das Bewahrungsgesetz nicht scheitern, selbst wenn in dem einen oder anderen Gau eine besondere Anstalt für diesen Zweck errichtet werden muß.

In Württemberg bestehen keine Anstalten für die jetzt zu bewahrenden Jugendlichen. Es müßten also in Württemberg und wohl auch in anderen



Gauen für diese zu bewahrenden Jugendlichen eine oder zwei besondere Anstalten geschaffen werden.

In Württemberg besteht schon seit Jahren eine starke und strenge Aufsicht über die Anstalten der Freien Wohlfahrtspflege, der Inneren Mission und des Caritasverbands, wie sie in anderen Gauen nicht vorhanden ist. Wir arbeiten eng mit der Partei und der Volkswohlfahrt zusammen, und wir haben auch dafür gesorgt, daß die Aufsicht entsprechend den veränderten Verhältnissen strenger ausgeübt wird.

Dr. Ballarin: Die Frage des Vollzugs im einzelnen und in welchen Anstalten er durchgeführt wird, kann später in der Durchführungsverordnung geregelt werden. Wir werden von der Akademie aus die erforderlichen Erhebungen über die Anstalten durchführen, damit wir eine Übersicht darüber haben, wie die Verhältnisse sich in ganz Deutschland darstellen.

Zur Frage 10 erübrigt sich wohl eine Stellungnahme, weil wir uns ja ziemlich klar darüber geworden sind, daß das Bewahrungsgesetz eine subsidiäre Rolle spielt, was im § 3 des Entwurfs auch gesagt worden ist, und daß die ganze Bewahrung eine Aufgabe der öffentlich-rechlichen Fürsorge darstellt, so daß wir also an sich eine Subsidiarität gegenüber den polizeilichen Maßnahmen im Hinblick auf das Asozialenwesen nicht für richtig halten würden.

Ich werde das Ergebnis unserer heutigen Besprechung des materiellen Teils mit allem Für und Wider objektiv Herrn Reichsminister Frank als dem Präsidenten der Akademie vortragen und zunächst auch seine Stellungnahme zu diesen Problemen einholen und werde Ihnen in der nächsten Verhandlung darüber Klarheit geben können.

Nun zu den formellen Bewahrungsvorschriften: Wer ist Anordnungsbehörde? Verwaltungsbehörde oder Gericht? Und bei der Verwaltungsbehörde: entweder die Fürsorgebehörde selbst bzw. auch der Landrat oder eine ähnliche Instanz, oder die Polizei? Auch beim Gericht gibt es wieder verschiedene Lesearten: entweder das Strafgericht oder das Vormundschaftsgericht?

Ich persönlich halte den Vormundschaftsrichter für den geeigneten, und zwar aus dem Grund, weil der Eingriff in das menschliche Leben durch die Anordnung der Bewahrung eine so schwerwiegende Maßnahme ist, daß unbedingt eine richterlich objektive Insatnz eingebaut werden sollte. Die Fürsorge ist in diesen ganzen Angelegenheiten letzten Endes doch Partei. Deshalb erscheint es mir richtiger, eine vollkommen objektive Stelle zu nehmen, und das kann nur der Richter sein.

Und wer von den Richtern? Mir scheint der Vormundschaftsrichter der

gegebene Mann zu sein, da er diesen Problemen am nächsten steht und damit auch die größtmögliche Sicherheit bietet, diese Bewahrung so durchzuführen, wie wir sie uns denken.

Das Problem der Zweispurigkeit – der Strafrichter und der Vormundschaftsrichter, der Strafrichter nämlich immer dann, wenn er einen Bettler verurteilt hat und gleichzeitig eine Bewahrung für erforderlich hält – möchte ich aus Gründen einer einheitlichen Rechtsprechung ablehnen und die Sache nur einer Behörde anvertrauen, denn ich kann mir leicht denken, daß die Rechtsprechung sehr stark auseinandergeht.

Dir[ektor] Steigertahl schlägt ebenfalls den Vormundschaftsrichter vor.

Dir[ektor] Breitenfeld hält sowohl den Strafrichte wie den Vormundschaftsrichter für geeignet.

Prof. Villinger will den Erbsundheitsrichter, der sehr viel mit Anormalen zu tun hat und sich sehr stark auf biologische und psychiatrische Fragen hat einstellen müssen, betrauen, falls nicht der Vormundschaftsrichter für die neue Aufgabe eingeschult wird.

Prof. Henkel will den Strafrichter betrauen, damit dieser gleichzeitig mit der Straffrage auch die Sicherungsfrage entscheidet. Er müßte allerdings dann diese Sicherheitsfrage nicht unter Strafgesichtspunkten nach einem Urteil erledigen, sondern nach den Grundsätzen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, also in einem Beschluß usw. In allen anderen Fällen den Vormundschaftsrichter, damit nach außen nicht der Eindruck einer Strafverhandlung entsteht.

Eine Hinzuziehung von sogenannten sachverständigen Laienrichtern, von Beisitzern hält er für sehr glücklich.

Vors[itzen]der Dr. Ballarin: Im § 7 ist für die Staatsanwaltschaft eine Pflicht aufgestellt, nach Abschluß des Strafverfahrens Antrag auf Bewahrung zu stellen. Dadurch ist eine Kompromißlösung geschaffen, man hat einmal die Vorteil der Einspurigkeit des Verfahrens für sich in Anspruch genommen, andererseits aber auch den Strafrichter nicht vollständig kaltgestellt, sondern der Staatsanwaltschaft die Pflicht auferlegt, den Fall dem Vormundschaftsrichter zu melden.

Min[isterial]rat Grau: Wir haben die maßgebende Parallele im Jugendgerichtsgesetz. Wenn der Jugendrichter erziehliche Maßnahmen für erforderlich hält, schreibt er das ins Urteil hinein und legt dann die ganzen Vorgänge dem Vormundschaftsrichter vor. So müßte es auch hier gemacht werden, das erscheint mir die allein richtige Entscheidung zu sein.

Vors[itzen]der Dr. Ballarin: Gilt für das Richterkollegium das Führerprinzip

oder nicht? Ich stehe auf dem Standpunkt, daß für ein Richterkollegium der Führergrundsatz nie gelten kann; denn hier gibt es nicht Führer und Geführte, und hier kann man nicht sagen: die zwei Beisitzer sind die Gefolgschaft und der Vorsitzende ist der Führer.

R[egierungs]r[at] Dr. Ehaus: Ich halte es für das Richtige, daß der Vormundschaftsrichter darüber entscheidet und von den Beisitzern nur beraten wird.

Q[er]l[andes]g[erichts]r[at] Massfeller[42]: Allüberall, wo wir Beisitzer im Verfahren haben, entscheiden diese Beisitzer. Im Gesundheitsgerichtsverfahren haben wir den Erbgesundheitsrichter, der jahrelang an dieser Stelle sitzt, und zwei Ärzte, einen beamteten und einen aus der freien Praxis. Beide wechseln. Beide sind aber mit den Fragen, die der Erbgesundheitsrichter zu entscheiden hat, natürlich vertrauter als der Erbgesundheitsrichter selbst. Vielleicht ist es ähnlich beim Bewahrungsgericht. Die Beisitzer werden wahrscheinlich aus dem gleichen Personenkreis genommen werden wie beim Erbgesundheitsgericht. Es muß ein Arzt sein, der mit den Forderungen unserer Erbgesundheitspflege besonders vertraut ist, und ein Mann aus der Praxis der Fürsorge. Ich glaube, daß diese beiden Beisitzer eine so erhebliche Sachkenntnis haben, daß sie den Vormundschaftsrichter nicht nur beraten, sondern auch wirklich mitentscheiden sollten.

Prof. Villinger und Min[isterial]rat Linden schließen sich den Ausführungen an.

Min[isterial]dir[ektor] Dr. Engel würde die Stellung des Vormundschaftsrichters außerordentlich gern gestärkt wissen, gerade nach ländlichen Verhältnissen, weil der Vormundschaftsrichter auf dem flachen Land ein Mann ist, der allgemein ein besonderes Vertrauen genießt.

Vors[itzen]der Dr. Ballarin: schlägt, bei der Schwierigkeit zwei Beisitzer zu bekommen, als Notlösung vor, für jeden Landgerichtsbezirk ein Bewahrungsgericht zu bestellen.

Bannführer Boldt vertritt denselben Standpunkt.

Q[er]l[andes]g[erichts]r[at] Massfeller: Ich halte es für bedenklich, nur den Vormundschaftsrichter entscheiden zu lassen. Denn dann sind die Bezirke des Vormundschaftsrichters zu groß. Er kennt die Leute nicht mehr, die in seinem Bezirk wohnen, und kann nicht aus der Personenkenntnis der Gerichtseingesessenen heraus entscheiden. Die vorgeschlagene Notlösung würde ich also nicht für richtig halten. Meines Erachtens müßte jemand Vormundschaftsrichter sein, der mit diesen Leuten durchaus schon zu tun gehabt hat und aus der Kenntnis der Persönlichkeit der in Betracht

kommenden Personen seine Entscheidung fällen kann. Allerdings wird die Frage sehr schwierig sein, ob man die erforderliche Anzahl von Ärzten in diese Bewahrungsgerichte hineinbekommen wird.

Prof. Villinger: Ich glaube, daß wir in der Zukunft durch den ärztlichen Nachwuchs in der Lage sein werden, außer dem Amtsarzt den einen oder anderen Arzt, der sich mit diesen Dingen beschäftigt und dafür Interesse hat und der auf diesem Gebiet auf dem laufenden bleibt, in dem Amtsgerichtsbezirk zu finden. Der heutige Amtsarzt, der jetzt sehr überlastet ist, darf nicht noch mit einer neuen Aufgabe zusätzlich belastet werden.

Vors[itzender] Dr. Ballarin schlägt vor, den Vormundschaftsrichter allein zu nehmen und von Fall zu Fall als Sachverständige den Wohlfahrtsfachmann und den Arzt hinzuziehen.

Die nächste Frage ist die, wer antragsberechtigt sein soll. Der § 6 des Entwurfs hat eine Antwort hierauf gegeben. Danach können den Antrag auf Bewahrung stellen: der Verwahrloste selbst, die nach § 646 ZPO Antragsberechtigten, die Fürsorgeverbände, die Jugendämter, die Gesundheitsämter, die Polizeibehörden, die NSV; nach § 7 dann auch die Staatsanwaltschaft. Es ist hier die Frage: soll der eine oder andere Antragsteller fallen, oder soll noch der eine oder andere hinzukommen?

Prof. Henkel: Ich neige dazu, ein Antragsrecht der Privatpersonen, also des Verwahrlosten und der Angehörigen usw. zu verneinen. Es besteht doch die Gefahr, daß Anträge, vor allen Dingen von Angehörigen oder von den anderen nach § 646 ZPO Antragsberechtigten, leichtfertig gestellt werden und daß auch Mißbrauch mit diesem Antragsrecht getrieben wird. Das haben wir doch bei der Regelung des Entmündigungsverfahrens immer wieder erleben müssen. Der Antrag auf Bewahrung setzt eine gewisse Sachkenntnis voraus und auch eine gewisse Verantwortlichkeit, und endlich schafft der Antrag für den Antragsteller im Verfahren eine gewisse rechtliche Verfahrensstellung. Es ist mir sehr zweifelhaft, ob man alles das einer Privatperson, vor allen Dingen den nach § 646 ZPO Antragsberechtigten einräumen soll. Sie können sich mit ihren Anregungen an all die anderen Stellen wenden und diese Stellen mögen dann zunächst einmal eine Vorprüfung vornehmen: ist das ein Bewahrungsfall oder nicht?

Min[isterial]rat Linden vertritt denselben Standpunkt.

Vors[itzender] Dr. Ballarin: Ich darf vorweg bemerken, daß wir ein Sicherheitsventil im § 23 Abs. 2 des Entwurfs eingebaut haben. Dort heißt es: Ist der Antrag mutwillig gestellt worden, so hat bei dessen Zurückweisung der Antragsteller die Kosten des Verfahrens zu tragen. Ein zweites Sicherheitsventil liegt eventuell im Strafgesetzbuch bei mutwilligen

Anzeigen usw.

O[ber]l[andes]g[erichts]r[at] Massfeller schließt sich den Ausführungen von Prof. Henkel an. Wenn man eine so große Anzahl von Antragstellern in einem Gesetz schafft, dann müssen an sich die Antragsberechtigten auch im Verfahren beteiligt werden. Deshalb scheint es mir richtiger zu sein, wenn man möglichst eine Stelle, und zwar den Fürsorgeverband, als antragsberechtigt schafft und alle anderen Beteiligten ihre Anregungen an diese Stelle zu richten haben.

Prof. Dr. Henkel schlägt eine Vorprüfung der Bewahrungsfrage durch die Fürsorgebehörden, Gesundheitsämter usw. vor, um unnütze Verhandlungen aus Kostenersparnisgründen zu vermeiden, ähnlich wie im Strafverfahren, wo die Staatsanwaltschaft erst prüft, ob an der Sache was dran ist.

Vors[itzen]der] Dr. Ballarin: Es wird vorgeschlagen, die Antragstellung zu begrenzen, und zwar auf eine Stelle, und zwar den Bezirksfürsorgeverband.

In einer Durchführungsverordnung müssen gewisse Sicherheiten dafür geschaffen werden, daß Anträge der Stellen, die auch mit Asozialen zu tun haben, als Gesundheitsamt, Polizei, Jugendamt, aber auch Freie Wohlfahrtspflege und NSV, beim Fürsorgeamt nicht einfach verschwinden können. Das Fürsorgeamt muß verpflichtet werden, diese Anträge nach Prüfung weiterzugeben.

Min[isterial]dir[ektor] Engel möchte auch dem nach dem BGB zur Bestimmung des Aufenthaltsorts Berechtigten das Antragsrecht geben.

Dr. Webler schlägt vor, neben dem Fürsorgeverband als Antragsberechtigten alle anderen als Anregungsberechtigte zu bezeichnen.

Min[isterial]rat Ruppert glaubt, auf das Antragsrecht der Jugendämter, Gesundheitsämter, Polizei, NSV nicht verzichten zu können; ferner muß das Gericht die Möglichkeit der Initiative haben.

O[ber]l[andes]g[erichts]r[at] Massfeller: Der Gedanke von Herrn Dr. Webler ist meines Erachtens bestechend. Wir haben ja schon im Fürsorgeerziehungsverfahren das Verfahren von Amts wegen, die Beteiligten können sich da mit ihren Anregungen an das Vormundschaftsgericht wenden.

Aber an der Frage, ob diese Kategorie im Gesetz erscheinen muß oder nicht, kommen wir dadurch doch nicht vorbei, denn dieselben Fragen tauchen ja beim Beschwerderecht sofort wieder auf, und die Gründe, die mich zu dem Vorschlag veranlaßt haben, nur einer Stelle das Antragsrecht zu übertragen, bestehen eigentlich dann für das Beschwerdeverfahren, und zwar aus praktischen Erwägungen heraus. Wenn Sie eine solch große Zahl von

Antragsberechtigten oder nachher Beschwerdeberechtigten haben, müssen auch diese sämtlichen Stellen am Verfahren beteiligt und gehört werden. Wenn das Verfahren von Amts wegen auf Anregung eingeleitet wird, müßte das Beschwerderecht möglichst nur einer staatlichen Stelle übertragen werden.

Dr. Ballarin: Frage 13 darf wohl als geklärt angesehen werden, durch die Aufbüdung der Kosten durch die evtl. in Frage kommenden strafrechtlichen Momente.

Die Frage 14: welche Behörde soll örtlich zur Einleitung des Verfahrens zuständig sein? – hat der Entwurf auch schon entschieden. Örtlich zuständig ist nach § 9 Abs. 2 des Bewahrungsgesetzes das Bewahrungsgeschicht des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Betroffenen. In Ermangelung eines solchen ist das Bewahrungsgeschicht des Wohnsitzes oder des Sitzes des Antragsberechtigten zuständig. Bei einem Asozialen, der weder Wohnsicht noch gewöhnlichen Aufenthalt hat, also insbesondere Wanderer, der dauernd durch das ganze deutsche Reich läuft und den man nirgendwo fassen kann, muß man den Wohnsitz des Antragsberechtigten als den Gerichtsstand ansehen.

[Frage] Nr. 15: Ist die Überweisung bzw. Weiterverweisung erforderlich, insbesondere bei solchen Asozialen, die nach Einleitung des Verfahrens umziehen?

Nach dem Entwurf § 10 ist an sich eine Weiterverweisung zulässig, allerdings nur dann, wenn dadurch eine ordnungsgemäße Bearbeitung nicht erschwert wird. Man kann sich vorstellen, daß ein zu Bewahrender sich der ordnungsmäßigen Bewahrung entzieht, indem er dauernd in eine andere Gegend verzieht.

Die Grundsätze der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind hier für anwendbar erklärt worden, sofern allerdings nicht durch die besonderen Vorschriften Abweichungen vorgesehen sind.

Die Frage 17 (Sollen insbesondere die für das Erbgesundheitsverfahren geltenden Sonderbestimmungen über das Verfahren entsprechend für das Bewahrungsverfahren gelten?) dürfte vielleicht auch durch diesen Entwurf dadurch geklärt sein, daß hier ein Verfahren besonderer Art getroffen worden ist.

Eine Frage, die sehr zu überlegen ist, ist die Anordnung einer sofortigen Bewahrung. Im § 16 des Entwurfs ist das Analogon zu § 1906 des BGB, wo auch jemand, gegen den ein Entmündigungsverfahren schwebt, unter vorläufige Vormundschaft gestellt werden kann. In krassen Fällen muß die sofortige Anordnung einer Bewahrung möglich sein – insofern nähern wir

uns hier dem polizeilichen Verfahren -, und zwar soll hier der Vorsitzende des Gerichts, wenn wir bei dem Gremium mit Beisitzern noch festhalten, die Möglichkeit haben, eine sofortige Bewahrung anzuordnen. Dies käme in Frage bei der großen Kategorie der Trunksüchtigen, aber auch bei den Geschlechtskranken, die sofort irgendwo untergebracht werden müssen, um zu verhüten, daß sie mit ihrer Sucht anderen gefährlich werden oder ihre Krankheit weiter forttragen.

O[ber]l[andes]g[erichts]r[at] Massfeller: Die Beantwortung der Frage hängt davon ab, ob das Verfahren als Antragsverfahren oder amtlich aufgezogen wird. Wenn gesagt wird: "auf Antrag", so kann sofortige Bewahrung nur angeordnet werden, nachdem ein Antrag gestellt ist. Besteht ein amtsmäßiges Verfahren, dann muß auch die einstweilige Bewahrung von Amts wegen angeordnet werden, weil ein Antrag dann nicht erforderlich ist.

Dr. Ballarin: Ich darf feststellen, daß es heißen soll: "Kann in dringenden Fällen sofort die vorläufige Bewahrung anordnen". Neben der vorläufigen Bewahrungsmöglichkeit läuft dann das ordentliche Bewahungsverfahren.

Das Verhältnis zu einem Strafverfahren ist im § 17 so geregelt, daß, wenn gegen einen solchen Asozialen ein Strafverfahren schwebt, das Bewahungsverfahren anzusetzen [recte: auszusetzen] ist, d.h. der Ausgang des Strafverfahrens soll abgewartet werden, und dann kann evtl. ein Bewahungsverfahren angeordnet werden.

Min[isterial]rat Grau: Statt "ist" auszusetzen, wäre besser zu sagen: "kann" oder "auf Antrag". Wenn z.B. ein Landstreicher oder überhaupt ein Asozialer einen Diebstahl begeht, kann doch unmöglich ohne weiteres das Bewahungsverfahren ausgesetzt werden. Die Aussetzung des Bewahungsverfahrens würde nur nötig und möglich sein, wenn das Strafverfahren von erheblicher Bedeutung ist, wenn der Verwahrloste durch das Strafverfahren eine längere Strafe oder eine Sicherungsmaßnahme zu erwarten hat (Zustimmung).

Dr. Ballarin: Rechtsbehelfe §§ 19 ff. Welche Rechtsbehelfe sollen gegeben sein: Einspruch, formlose Beschwerde, sofortige oder einfache Beschwerde, mit aufschiebender Wirkung oder ohne aufschiebende Wirkung und wer legt sie ein?

Ich glaube, über die Frage, wer sie einlegt, waren wir schon klar. Beschwerde erheben können diejenigen, die evtl. in diesem Verfahren den Antrag stellen, bzw. der Betroffene selbst, gegen den die Bewahrung angeordnet wird. Es fragt sich nun, ob eine sofortige Beschwerde mit oder ohne aufschiebende Wirkung. M.E. kann hier bedenkenlos der Beschwerde eine aufschiebende Wirkung beigelegt werden, weil in diesen besonders

krassen Fällen der § 16 besteht, nämlich Anordnung einer vorläufigen Bewahrung. Liegt kein so krasser Fall vor, handelt es sich um mehr oder weniger harmlose Fälle, so ist es auch bedenkenlos, daß der Mann noch einen oder zwei Monate in Freiheit herumläuft. Ist er wirklich gefährlich, so kann jederzeit in dringenden Fällen die vorläufige Bewahrung angeordnet werden.

O[ber]r[egierungs]r[at] Mailänder hält es für besser, der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zu geben, weil sonst der Asoziale in der Zwischenzeit wieder weiterziehen könnte.

Dr. Ballarin: Der Vorsitzende des Gerichts kann ja in jeder Phase die vorläufige Bewahrung anordnen.

Min[isterial]rat Ruppert: Bei den gesamten Regelungen im Gesetzentwurf gegen das planlose Wandern und hinsichtlich des Vorgehens gegen seßhafte Asoziale in den Großstädten ist bei Beschwerden keine aufschiebende Wirkung vorgesehen, um das Verfahren sogleich in Gang zu setzen, soweit es die praktische Festhaltung des Betroffenen angeht. Wenn hier gesagt wird: die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, so entsteht tatsächlich die Frage: wie verhält es sich dann mit einer bereits angeordneten sofortigen Bewahrung gemäß § 16? Das kann ausgeschlossen werden, indem ein Semikolon hinter "Wirkung" gesetzt und gesagt wird: eine gemäß § 16 angeordnete sofortige Bewahrung bleibt unberührt.

Dr. Ballarin: Der Sinn soll der sein, daß die vorläufige Bewahrung so lange bestehen bleibt, bis sie entweder rechtskräftig endgültig angeordnet oder rechtskräftig abgelehnt worden ist. Das erreicht man damit, daß man noch einen Satz der vorgeschlagenen Art hineinnimmt (Zustimmung).

Dann ist im Entwurf ein Bewahrungsobergericht eingeführt worden, das einem Oberlandesgericht angegliedert werden soll. Hier haben wir uns stark an die Erbgesundheitsgerichte gehalten, wo es genau so geregelt ist.

Min[isterial]rat Grau: Vielleicht ist es gut, den § 16 auch hier im § 20 des Entwurfs zu zitieren. Das soll bedeuten, daß auch das Obergericht die vorläufige Bewahrung anordnen kann.

Min[isterial]rat Ruppert: Wie kann der nach Meinung einiger Herren bestehende Diskrepanz, die Polizei könne nicht in dem erforderlichen Ausmaß den Bedürfnissen der Fürsorgebehörde entsprechen, sie lehne eventuell die polizeiliche Vorbeugungshaft ab, obwohl die Fürsorgebehörde sie für erforderlich halte, abgeholfen werden?

Einfach dadurch, daß die Fürsorgebehörde sich an die Aufsichtsinstanz der Polizei wendet. Die Polizeibehörden werden vom Ministerium des Innern



aus so geschult werden, daß sie den Bedürfnissen der Fürsorgebehörde durch Anordnung der Vorbeugungshaft in vollem Umfang Rechnung tragen.

Prof. Dr. Henkel: Die wichtige Frage nach den Wirkungen der Rechtskraft des Beschlusses ist im Entwurf nicht behandelt. Unter welchen Voraussetzungen kann ein neues richterliches Verfahren in Gang gebracht werden? M.E., wenn neue Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden. Eine beschränkte Rechtskraft muß dem Beschluß beigelegt werden, aber nicht die unbeschränkte Wirkung der Rechtskraft eines Urteils im Strafverfahren.

O[ber]l[andes]g[erichts]r[at] Massfeller hält eine solche Bestimmung für nicht notwendig. Dasselbe Verfahren besteht bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Wenn neue Tatsachen beigebracht werden, kann ein neues Verfahren in Gang gebracht werden.

Dr. Ballarin: Die Wiederaufnahme des Verfahrens soll nach einer gewissen Nachprüfungsfrist möglich sein. Man kann sich hier streiten, ob das zwei oder drei Jahre sein sollen oder nur ein Jahr. In den §§ 21 und 22 des Entwurfs sind Bestimmungen dafür getroffen, wann und unter welchen Voraussetzungen die Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. die Aufhebung der Bewahrung angeordnet werden kann. Allerdings haben wir hier als einen der Faktoren, die eine solche Wiederaufnahme betreiben sollen, den Anstaltsleiter eingebaut, denn der kennt den Betroffenen am besten.

Stadtdir[ektor] Breitenfeld: Wenn es in § 21 Abs. 1 heißt: “Die Bewahrung kann aufgehoben werden”, dann muß aber dieser erste Satz im § 20 stehen und unter § 22 muß gesagt werden: “Die Bewahrung kann aufgehoben werden”. § 21 Abs. 1 muß natürlich heißen: “Die Aufhebung der Bewahrung erfolgt...”.

Vors[itzen]der Dr. Ballarin: Die Kosten des Bewahungsverfahrens im § 23 sind getrennt von den Kosten der Überführung, die in § 24 behandelt sind, und zum Schluß sind die Kosten der Bewahrung, d.h. eben des Vollzugs, behandelt. Die Kosten des Bewahungsverfahrens sind dem Betroffenen auferlegt, das heißt dem Asozialen, im Fall des Unvermögens und im Fall der Zurückweisung des Antrags der Reichskasse. Wenn der Antrag mutwillig gestellt worden ist, sind die Kosten des Verfahrens dem Antragsteller auferlegt. Die Kosten der Überführung trägt gemäß § 24 das Reich und die Kosten der Bewahrung der Bewahrte selbst oder der Unterhaltspflichtige bzw. im Hilfsbedürftigkeitsfall die Fürsorgeverbände.

Min[isterial]rat Ruppert: Nach den früheren Verhandlungen sollten Kostenträger für die Durchführung der Bewahrung die Landesfürsorgeverbände sein, wobei selbstverständlich die

Zuständigkeitsfrage, welcher Landesfürsorgeverband die Kosten endgültig zu tragen hat, in einer ähnlichen Teilung zwischen vorläufiger Bewahrungsfrist, endgültiger Bewahrungspflicht, Übernahme in eigene Bewahrung usw. entsprechend Abschnitt C der Fürsorgepflichtverordnung zu regeln wäre.

Selbstverständlich muß der Bewahrte, wenn er dazu in der Lage ist, die Kosten der Bewahrung zurückerstatten, denn durch die Bewahrung soll ja nicht eine billige Pensionsmöglichkeit geschaffen werden. Diese Erstattungspflicht des Bewahrten oder des etwaigen Unterhaltspflichtigen oder etwaiger Drittverpflichtiger wie Pensionskasse, Rentenkasse, Sozialversicherung und was es sonst sein könnte, würde ebenso zu regeln sein wie in dem entsprechenden Abschnitt der Fürsorgepflichtverordnung, so daß vielleicht folgende Formulierung gewählt werden könnte:

Die Kosten der Bewahrung trägt der Landesfürsorgeverband, für den Ersatz durch den Bewahrten oder Drittverpflichtete oder Sonstverpflichtete gelten die Vorschriften der Fürsorgepflichtverordnung entsprechend. Wir haben diese Regelung bei ähnlichen Gesetzgebungswerken ebenso gefaßt. Bei der Fürsorgeerziehung ist es ähnlich, wenn auch die Fassung des Jugendwohlfahrtsgesetzes noch nicht so vollkommen ist, wie es später in der Fürsorgepflichtverordnung durchgeführt worden ist.

Es muß zunächst ein Kostenträger geschaffen werden, dessen Aufgabe es ist, von dem Unterhaltspflichtigen die Kosten beizutreiben.

Wenn man den Landesfürsorgeverband des Sitzes des Gerichts nimmt, das die vorläufige Bewahrung ausgesprochen hat oder das Gericht, das die endgültige Bewahrung ausgesprochen hat, wäre eine klare und einfache Zuständigkeitsregelung geschaffen. Wenn der Betreffende sich aus irgendwelchen Gründen vorübergehend irgendwo anders befindet, weil im Verlauf des Verfahrens dort untergebracht ist, dann muß das [sic!] Landesfürsorgeverband zunächst eingreifen, wenn es nicht gleich mit Hilfe der Polizei dahin übergeführt worden ist, wohin er der endgültigen Zuständigkeitsregelung nach gehört.

Auch die Kosten der Überführung würde ich schon als Kosten der Durchführung des Verfahrens ansehen und nicht etwa als Kosten des gerichtlichen Verfahrens gelten lassen.

Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens fallen der Staatskasse zur Last wie beim Erbgesundheitsgericht, aus der Erwägung heraus, daß das ganze Gesetz doch sehr erheblich nach dem öffentlichen Interesse ausgestaltet ist – der Bewahrte selbst hat gar kein Interesse an seiner Bewahrung.

Mit dem § 23 bin ich einverstanden und mit den Kosten nach § 24 sollen die

Landesfürsorgeverbände belastet werden. Die Kosten der Überführung fallen dem zur Last, der nachher auch die Unterbringung in der Anstalt bezahlt.

Ich darf vielleicht auch gleich noch sagen, wie die Kostenfrage sich bei der polizeilichen Regelung Lösung würde. In dem Fall, daß die Polizei die polizeiliche Vorbeugungshaft ausgesprochen hat und auf den Mann als arbeitseinsatzfähig ihrerseits selbst Wert legt, ihn also in einem Konzentrationslager oder in einer Arbeitskolonne unterbringen will, würden diese Kosten der Polizei zur Last fallen. Wenn es aber so ist, daß die Polizei sich von ihrem Standpunkt des Arbeitseinsatzes für den Vierjahresplan, wie die Dinge jetzt geschehen werden, oder aus anderen polizeilich überwiegenden Gründen nicht interessiert hält, sondern den Mann dem Landesfürsorgeverband zu weiteren Durchführung der Vorbeugungshaft, die aufrechterhalten bleibt, übergibt, Dann würden die Kosten vom Landesfürsorgeverband zu tragen sein; denn das würde natürlich eine viel zu große Belastung der Polizei und eine zu starke Entlastung der öffentlichen Fürsorge bedeuten. Es ist selbstverständlich, daß die Polizei schon im eigenen finanziellen Interesse nur einen beschränkten Teil der in Vorbeugungshaft genommenen Personen, die sie in ihrem besonderen polizeilichen oder in arbeitseinsatzmäßigem Interesse braucht, bei sich behält, weil sie dann mit den Kosten belastet wird, aber in anderen Fällen, in denen das fürsorgerische Interesse im Vordergrund steht, den Mann an den Landesfürsorgeverband abgibt mit der Maßgabe, daß damit dem Landesfürsorgeverband die Arbeitskraft, aber auch die Kostenlast verbleibt. Der Fürsorgeverband kann dann einen Mann, der entlaufen ist, zwangsweise von der Polizei rückholen lassen. Auf diese Weise wäre auch eine reinliche Klärung der Zuständigkeit geschaffen.

R[egierungs]r[at] Dr. Ehaus: Wenn die Häftlinge befürchten müssen, in die polizeiliche Kompetenz, also ins Konzentrationslager zu kommen, dann hat der Fürsorgeverband damit ein Druckmittel in der Hand, um die Leute in den Besserungsanstalten etwas arbeitswilliger zu halten. Ich glaube also, daß die Landesfürsorgeverbände unter diesem Gesichtspunkt ein Interesse an dieser Regelung haben müßten.

Stadtdir[ektor] Breitenfeld: Die Kosten kann der Fürsorgeverband nur insoweit übernehmen, als er tatsächlich Vollzugsbehörde ist. Das muß aber auch deutlich zum Ausdruck kommen, in dem Entwurf ist das bisher mit keinem Wort gesagt. Sonst obliegen die Kosten natürlich der Organisation bzw. der Behörde, die den Vollzug durchführt.

Es wäre noch der Vermerk aufzunehmen, daß, wenn die Fürsorgeverbände die Kosten tragen sollen, das Reich ein Drittel erstattet.

Vors[itzen]der Dr. Ballarin: Als Ergebnis unserer heutigen Sitzung darf ich

feststellen, daß die Fürsorge, sprich: öffentliche oder freie Wohlfahrtspflege, auf dem Gebiet des Bewahrungsgesetzes heute einen höchst erfreulichen Schritt vorangekommen ist. Unabhängig davon, wie wir in der Gegenwart oder in der Zukunft einmal die Kompetenzen zwischen Polizei und Fürsorge in der Asozialenfrage abgrenzen, ist doch das erfreuliche Ergebnis die Tatsache, daß zum erstenmal die deutsche Fürsorge in voller Geschlossenheit, die öffentliche und die freie Wohlfahrtspflege, doch in den wesentlichsten Punkten zu einer einheitlichen Stellungnahme in dem großen Fragenkomplex des Bewahrungsgesetzes gekommen ist.

---

[1] Die Teilnehmer dieser Arbeitstagung konnten nicht ermittelt werden. Zu den Mitgliedern des Ausschusses vgl. S. 126, Anm. 1. Die "Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht" berichtete über diese Arbeitstagung: [...] Am Schluß seiner Ausführungen legte Dr. Ballarin den Entwurf eines Bewahrungsgesetzes vor, der die Grundlage für die anschließende Aussprache bildete. Die Vertreter des Reichsministeriums des Innern wiesen darauf hin, daß bereits durch einen Erlaß vom 14.12.1937 die rechtl[iche] Grundlage dafür gegeben ist, dAsoziale in Bewahrung (polizeiliche Vorbeugungshaft) zu nehmen, und daß von dieser Möglichkeit in der Praxis schon Gebrauch gemacht wird. Der Ausschuß nahm mit Befriedigung davon Kenntnis, daß die bestehenden gesetzl[ichen] Bewahrungsmöglichkeiten durch die Polizei ausgeschöpft werden, verblieb jedoch bei seiner Ansicht, daß für die Zukunft nur eine einheitliche, umfassende fürsorgerische Bewahrung mit bestimmten Rechtsgarantien für den davon Betroffenen eine befriedigende Lösung des Asozialenproblems schaffen könne. [...] Der Beratung folgte unter Führung von Präsident Martini, Hamburg, die Besichtigung einiger Hamburger Bewahrungsanstalten. Die Teilnehmer gewannen bei dieser Führung einen Einblick in die hervorragende fürsorgerische Tätigkeit und Hilfe, die die Hansestadt Hamburg den Bewahrten angedeihen läßt. Besonderes Interesse erweckte der Umstand, daß die arbeitseinsatzfähigen Bewahrten mit nutzbringender Arbeit beschäftigt werden, deren Ertrag ihren bewahrten Volksgenossen zugute kommt und zu einer erheb[lichen] Verminderung der Bewahrungskosten beiträgt (Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht 5 [1938], S. 599.

[2] Fragen zu einem künftigen nationalsozialistischen Bewahrungsgesetz (BArch R 2/24103, n.fol.).

[3] Nicht ermittelt.

[4] Gemeint sind die Jahre der Weimarer Republik.

[5] Vgl. Nr. 61.

[6] § 15, Abs. 1 und 2 des preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes lauteten: 1. Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen sind die Polizeibehörden nur dann befugt, wenn diese Maßnahme erforderlich ist: a) zum eigenen Schutz dieser Person, b) zur Beseitigung einer bereits eingetretenen Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden polizeilichen Gefahr, falls die Beseitigung der Störung oder die Abwehr der Gefahr auf andere Weise nicht möglich ist. 2. Die in polizeiliche Verwahrung genommenen Personen müssen, soweit es sich nicht um gemeingefährliche Geistesranke handelt, spätestens im Lauf des folgenden Tags aus der polizeilichen Verwahrung entlassen werden (Polizeiverwaltungsgesetz, vom 1.6.1931, PrGS. S. 77).

[7] § 127 Strafprozeßordnung regelte die vorläufige Festnahme.

[8] RGBl. 1, S. 83.

[9] Vgl. Nr. 24.

[10] Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, vom 18.2.1927 (RGBl. 1, S. 61).

[11] Dieser Paragraph regelt die strafrechtliche Unzurechnungsfähigkeit aufgrund Bewußtseinsstörungen, krankhafter Störung der Geistestätigkeit und Geistesschwäche.

[12] Unter welchen Voraussetzungen soll ein anti- bzw. asozialer Verwahrloster "bewahrt" werden? Im Schrifttum sind zwei Richtungen vorhanden. Die eine zählt kasuistisch eine Anzahl typischer Gruppen asozialer (bzw. antisozialer) Verwahrloster auf, die vom B[ewahrungs]g[esetz] erfaßt werden. Gegen sie wird der Einwand erhoben, daß sie niemals alle Bewahrungsbedürftigen erfassen könne und daß daher eine abstrakte Regelung der Voraussetzungen für die Bewahrung erforderlich sei (vgl. S. 141, Anm. 2).

[13] Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28.2.1933 (RGBl. I, S. 83).

[14] Werner Villinger, Angeborener Schwachsinn (nach Erscheinungsbild und Abgrenzung) und das Erbrkrankheitenverhütungsgesetz, in: Zeitschrift für Kinderforschung 47 (1938), S. 36-48.

[15] Soll der Begriff der sozialgefährlichen Verwahrlosten im Gesetz bestimmt (definiert) werden oder soll dies der Wissenschaft und

Rechtsprechung überlassen bleiben?

[16] Fritz Grau (1890-1975), Jurist, 1911 Referendarsexamen, 1919 Assessorenexamen, 1920-1927 Gerichtsassessor und Staatsanwalt in Kassel, 1927-1930 im preußischen Justizministerium tätig, 1931-1933 Landgerichtsdirektor in Düsseldorf, ab 1933 Mitglied der NSDAP und der SA, 1934 im preußischen Justizministerium, 1934-1935 im Reichsjustizministerium, Mitglied der Akademie für Deutsches Recht, 1936 Ministerialrat im Reichsjustizministerium, ab 1938 Mitglied der SS (1944: SS-Obersturmbannführer), 1943 Ministerialdirigent.

[17] Eine Erhöhung des oberen Strafmaßes für Bettelei und Landstreicherei von sechs Wochen auf sechs Monate hatte sich bereits 1927 im Entwurf des Reichsjustizministers für ein Strafgesetzbuch befunden (Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch nebst Begründung und zwei Anlagen, Berlin 1927, §§ 370-372). In einem vom Reichsjustizministerium am 25.9.1933 vorgelegten Entwurf befand sich dann jedoch nur noch eine dreimonatige Höchststrafe für Bettelei und Landstreicherei, nur bei gewerbsmäßiger Bettelei waren sechs Monate Gefängnis möglich (§§ 370-372). Nach Beratungen in Unterkommissionen der amtlichen Strafrechtskommission befand sich dann ab 1934 in den weiteren Entwürfen ein Strafrahmen von bis zu zwei Jahren Gefängnis (vgl. Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozeßrechts, II. Abteilung, NS-Zeit [1933-1939], Strafgesetzbuch, Band 1: Entwürfe eines Strafgesetzbuchs, 1. Teil, herausgegeben von Jürgen Regge / Werner Schubert, Berlin / New York 1988, S. 66, S. 130). Eine sich an die Hauptstrafe anschließende Arbeitshausunterbringung war in allen Entwürfen ebenfalls vorgesehen.

[18] Dies war nicht der Fall.

[19] Gemeint ist die Tätigkeit des bayerischen Landesverbands für Wanderdienst.

[20] Dr. Heinrich Henkel (1903-1981), Jurist, ab 1933 Mitglied der NSDAP, 1933 Professor an der Universität Frankfurt/M., 1934 Professor an der Universität Marburg, 1935-1945 Professor für Strafrecht, Strafverfahrensrecht und Staatsrecht an der Universität Breslau, nach Kriegsgefangenschaft Rechtsanwalt in Frankfurt/M., 1951-1969 Professor an der Universität Frankfurt/M.

[21] Vgl. Nr. 50.

[22] Gemeint sind die Erlasse des preußischen Innenministers vom 13.11.1933 und 10.2.1934 zur Anwendung der vorbeugenden Polizeihaft gegen Berufsverbrecher (BArch R 22/1469, fol. 6-10).

[23] Dr. Herber Linden (1899-1945), Arzt, Kriegsteilnehmer, ab 1925 Mitglied der NSDAP, 1925-1928 Assistenzarzt am St. Anna-Hospital in Heidelberg, 1929-1931 Assistent am Hygieneinstitut der Universität Heidelberg, 1931 wissenschaftlicher Angestellter im Reichsgesundheitsamt, Oktober 1933 dort Regierungsrat, ab November 1933 im Reichsinnenministerium tätig, 1934 Oberregierungsrat, 1936 Ministerialrat, Referent für Erb- und Rassenpflege, ab 1941 Reichsbeauftragter für die Heil- und Pflegeanstalten, Verantwortlicher für die "Euthanasie"-Morde, 1945 Selbstmord.

[24] Dr. Werner Villinger (1887-1961), Facharzt für Nerven- und Geisteskrankheiten, 1926-1933 Oberarzt bei der Hamburger Jugendbehörde, 1934-1939 Chefarzt der von Bodelschwingschen Anstalten in Bethel, ab 1937 Mitglied der NSDAP, 1940-1945 Direktor der Nervenkliniken der Universität Breslau, Gutachter im Rahmen der "Euthanasie"-Morde, 1945-1946 stellvertretender Direktor der Nervenkliniken der Universität Tübingen, 1946-1961 Direktor der Nervenkliniken der Universität Marburg, 1952 Großes Verdienstkreuz der Bundesrepublik Deutschland. Vgl. Wolfram Schäfer, "Bis endlich der langersehnte Umschwung kam..." Anmerkungen zur Rolle des Marburger Psychiaters Werner Villinger in der NS- und Nachkriegszeit, in: Fachschaft Medizin der Philipp-Universität Marburg (Hrsg.), "Bis endlich der langersehnte Umschwung kam..." Von der Verantwortlichkeit der Medizin unter dem Nationalsozialismus, Marburg 1991, S. 178-283.

[25] Heinrich Himmler.

[26] Vgl. Nr. 51, Nr. 53.

[27] Diese Information ist falsch; eine Änderung des § 20 RFV hat nicht stattgefunden.

[28] Georg Steigertahl (1885-1975), Abitur, kein Studienabschluß, Kriegsteilnehmer, Offizier, 1919-1926 Direktor des Arbeitshauses Groß-Salze bei Merseburg. 1926-1950 Direktor des Amts für Wohlfahrtsanstalten in Hamburg, ab 1937 Mitglied der NSDAP, im Zweiten Weltkrieg Wehrmachtskommandant in Den Haag und Platzkommandant in Tirana, 1939-1950 und 1954-1960 Vorsitzender des Zentralvorstands Deutscher Arbeiterkolonien. Vgl. Christiane Rothmaler, "Hart in der Sache, milde im Ton, frei von Bürokratismus". Georg Steigertahl und sein Konzept der Anstaltsfürsorge, in: Evelyn Glensk/Christiane Rothmaler (Hrsg.), Kehrseiten der Wohlfahrt. Die Hamburger Fürsorge auf ihrem Weg von der Weimarer Republik in den Nationalsozialismus, Hamburg o.J. (1992), S. 182-206.

[29] Gesetz über das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege, vom 23.4.1879 (Hamburgische Gesetzsammlung, 1879 I. Abteilung, S. 110). § 22 ermächtigte die Polizeibehörden, Personen in Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe oder die Abwendung von Gefahren für andere Personen diese Maßregeln erforderlich macht. Die Personen mußten am nächsten Werktag wieder entlassen werden soweit nicht weitergehende Maßnahmen ergriffen wurden.

[30] Vgl. S. 44, Anm. 1.

[31] Gemeint ist das Konzentrationslager Buchenwald.

[32] Vgl. S. 30, Anm. 1.

[33] Heinz Boldt (geb. 1909), ab 1933 Mitglied der NSDAP, Bannführer bei der Reichsjugendführung der NSDAP, ab Oktober 1944 als Hauptbannführer in der Parteikanzlei tätig.

[34] Gesetz über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz), vom 30. April 1938 (RGBl 1, S. 437).

[35] Heinrich Webler (1897-1981), Soziologe, 1923-1933 Geschäftsführer des Archivs Deutscher Berufsvormünder, ab 1933 Mitglied der NSDAP und der SA, ab 1939 Mitglied der SS (1943: SS-Obersturmbannführer), 1933-1945 Direktor des Deutschen Jugendarchivs, 1945-1966 Leiter des Deutschen Instituts für Vormundschaftswesen, 1963 Bundesverdienstkreuz 1. Klasse, vgl. Eckhardt Hansen, Wohlfahrtspolitik, S. 420.

[36] Dr. Erhard Wetzel (1903-1975), Jurist, 1930 Gerichtsassessor, ab 1933 Mitglied der NSDAP, 1936 Amtsgerichtsrat in Potsdam, Mitarbeiter des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP, ab 1941 Dezernent für Rassenpolitik im Ministerium für die besetzten Ostgebiete, 1942 Oberregierungsrat, 1944 Ministerialrat, 1945-1955 in sowjetischer, dann ostdeutscher Haft, 1956-1961 Übergangsgehalt als "131er", 1958-1960 Mitarbeiter einer Anwaltskanzlei in Hannover, anschließend Mitarbeiter einer chemischen Fabrik in Hannover. Zu Wetzels Tätigkeit im Ostministerium vgl. Helmut Heiber, Der Generalplan Ost, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 6 (1958), S. 286-288.

[37] Dr. Wilhelm Breitenfeld (1885-1960), Jurist, seit 1933 Mitglied der NSDAP, Stadtdirektor in Berlin.

[38] Gemeint ist der Grunderlaß Vorbeugende Verbrechensbekämpfung



(Nr. 50).

[39] Gemeint ist die Verschleppung in Konzentrationslager.

[40] Dr. Hans Engel (1887-um 1946), Jurist, 1910-1914  
Gerichtsreferendar in Magdeburg und Naumburg, 1914-1917  
Kriegsteilnehmer, 1918 Regierungsassessor, 1920 Regierungsrat im  
Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft, 1925  
Oberregierungsrat, 1929 Ministerialrat, 1933 Ministerialdirektor im  
Reichsarbeitsministerium, Leiter der Hauptabteilung  
Sozialversicherung, ab 1936 Mitglied der NSDAP, ab 1936 Mitglied der  
Akademie für Deutsches Recht, 1942 Staatssekretär im  
Reichsarbeitsministerium, in einem sowjetischen Internierungslager  
umgekommen.

[41] Gemeint ist der Grunderlaß Vorbeugende Verbrechensbekämpfung  
(Nr. 50), der entgegen der Ansicht Engels weder als geheim noch als  
vertraulich eingestuft war.

[42] Franz Massfeller (1902-1966), Jurist, 1928 Gerichtsassessor, nach  
richterlicher Tätigkeit im preußischen Justizministerium später dann im  
Reichsjustizministerium tätig, Experte für Familienrecht,  
Mitherausgeber eines Kommentars zum Blutschutzgesetz, kein  
Mitglied der NSDAP, ab 1943 Kriegsteilnehmer, 1950-1964 im  
Bundesjustizministerium tätig, ab 1951 als Ministerialrat. Vgl.  
Bundesminister der Justiz (Hrsg.), Im Namen des Deutschen Volkes.  
Justiz und Nationalsozialismus, Köln 1989, S. 381-388.

## Nr. 75

**Brief des Geschäftsführers des Deutschen Herbergvereins Paul Gerhard Braune an den Vorsitzenden des Deutschen Herbergvereins Friedrich von Bodelschwingh** (Lobetal, 26. August 1938)

*Hauptarchiv der von Bodelschwinghschen Anstalten Bestand 2 Nr. 63-55, n.fol. (Ausfertigung)*

[Nach der Verhängung von Vorbeugungshaft gegen Wohnungslose wird eine besondere Wandererfürsorge keine Existenzberechtigung mehr haben]

[...] Ich war dann noch längere Zeit bei Ruppert und habe mit ihm über den neuesten Stand der Wandererfürsorge gesprochen. Der Entwurf zum Wanderergesetz ist also völlig aufgegeben, da die Polizei, wie er meinte, unter Seidlerschem Einfluß, ihre Stellungnahme dahingehend geäußert hat, daß das Wandern völlig aufhören müßte und demgemäß Wandererfürsorge nicht mehr nötig sei.[1] Es wird also die ganze Wandererfrage von der polizeilichen Vorbeugungshaft her aufgerollt, d.h. der Zustand, in dem wir schon seit Monaten leben, wird langsam zu einem gesetzlichen Zustand erhoben.

Er versuchte dabei zu erreichen, daß die arbeitsfähigen Arbeitsscheuen von der Polizei in ihre entsprechenden Lager[2] übernommen werden sollen, währenddie irgendwie beschränkt arbeitsfähigen Asozialen, also die vielen Typen, die in unseren Kolonien sind, auch in Zukunft von der Polizei in [handschriftlich ergänzt: vorbeugende] Haft genommen, aber dann den Fürsorgeverbänden bzw. unseren Fürsorgeeinrichtungen überwiesen werden sollen. Soweit sich solche Asozialen freiwillig in die Einrichtungen der Arbeiterkolonien begeben, steht dem nichts entgegen. Da nach unseren hiesigen Erfahrungen die Polizei in Berlin und Brandenburg sehr froh ist, daß sie harmlose Asoziale in unseren Einrichtungen einweisen kann, so sehe ich diesen Zustand nicht als besorgniserregend an, zumal in dem eigentlichen Wandererfürsorgegesetz auch immer wieder die Einweisung durch die Polizei vorgesehen war.

Wir haben in unserer Besprechung heute versucht, einen letzten Rest der Wandermöglichkeit in der Weise festzuhalten, daß die Polizei ordentliche Wanderer eben nicht als asozial betrachtet. Als Kriterium für die Polizei habe ich ihm vorgeschlagen, das Arbeitsbuch der Leute einzusehen, so wie es bereits unsere hiesigen Gendarmen tun. Das bedeutet: Hat jemand bis in die letzte Zeit hinein Arbeitsstellen gehabt, so interessiert sich die Polizei nicht für ihn, Beweist dagegen das Arbeitsbuch, daß er seit langem, etwa

länger als 3 oder 6 Monate keine Arbeit gehabt hat und sich nun auf der Landstraße herumtreibt, so hat die Polizei allerdings Anlaß, sich seiner anzunehmen. Die Kosten für diese Fürsorgeleistungen sollen wie bisher von den Fürsorgeverbänden getragen werden.

Das muß aber alles noch in einem Gesetz geregelt werden, und er hofft bestimmt, daß wir es in diesem Jahr noch bekommen. Wir beabsichtigten beide, mit der Reichskriminalbehörde, etwa durch eine Besichtigung von Hoffnungstal[3], diese Fragen weiter zu klären. Ich ahnte längst, daß es so kommen würde, da eine gesetzliche Regelung für hilfsbedürftige Wanderer bei der gegenwärtigen Lage kaum denkbar ist..

Vor wenigen Tagen hat ein Ausschuß der Akademie für Deutsches Recht in Hamburg getagt, der sich mit der Bewahrungsfürsorge beschäftigt hat.[4] Der Vorsitzende war Dr. Ballarin, Hauptsachverständige Ruppert und Direktor Steigertahl. Neue Ideen sind nicht aufgetaucht, sondern nur die alten Gedanken wiedergekehrt. Zu Formulierungen ist es nicht gekommen, da Ruppert gern juristisch brauchbare Formulierungen haben möchte. Somit ist von diesem Ausschuß auch keine besondere Erleuchtung ausgegangen.

Ich halte es, unter der genannten Perspektive ebenso wie Ihr nicht für ratsam, in diesem Herbst die Hauptversammlung der Wandererfürsorgeverbände[5] abzuhalten, sondern stimme dem zu, daß wir uns nur zu einer Tagung des Deutschen Herbergsvereins zusammenfinden, da die Kolonien im Juni des Jahres in Magdeburg[6] getagt haben. In einem Sonderschreiben an Dich werde ich dazu Stellung nehmen. [...]

---

[1] Vgl. Nr. 51, Nr. 53.

[2] Gemeint sind die Konzentrationslager.

[3] Gemeint sind die Hoffnungstaler Anstalten, deren Leiter Pastor Braune war.

[4] Vgl. Nr. 74.

[5] Hauptversammlungen der Wandererfürsorgeverbände hatten zuletzt 1933 und 1936 stattgefunden.

[6] Vgl. Busse, Die Hausväterkonferenz des Zentralverbandes Deutscher Arbeiterkolonien in Magdeburg am 28. Juni 1938, in: Der Wanderer 55 (1938), S. 180-185.

## Nr. 76

**Schreiben des Vorsitzenden des Vereins zur Förderung der Wanderarbeitsstätten in Württemberg Karl Mailänder an den württembergischen Innenminister Dr. Jonathan Schmid (Stuttgart, 1. September 1938)[1]**

*HStA Stuttgart E 151 III Bü. 2511, fol. 136 (Ausfertigung)*

[Für "asoziale Wanderer" fordert Mailänder Einweisung in Konzentrationslager]

Je mehr die arbeitsfähigen und geordneten Wanderer in die Wirtschaft eingegliedert werden, desto minderwertiger ist der Rest der Wanderer, der übrigbleibt. Es handelt sich in der Hauptsache um oft vorbestrafte und arbeitsscheue Elemente. Solche Wanderer verdienen kein Wanderbuch.

Die Erfahrungen, insbesondere bei der Führung unserer Wandererkartei[2], zeigen jedoch, daß die zuständigen Polizeibehörden immer wieder an Wanderer, welche vielfach und schwer vorbestraft und zweifellos asozial sind, Wanderbücher ausstellen. Öfters kommt es auch vor, daß sich arbeitsscheue Elemente durch vorzeitiges ungeordnetes Weiterwandern einer bevorstehenden Verfügung des Landrats entziehen. Man hat den Eindruck, daß draußen – insbesondere in den ländlichen Kreisen – die Polizeibeamten zu wenig nach den asozialen Wanderern sehen und diese zu milde anfassen. Wenn kein bestimmter strafrechtlicher Tatbestand vorliegt, wird nicht eingeschritten. Von der Möglichkeit, offensichtlich arbeitsscheue Wanderer, soweit sie arbeits- und lagerfähig sind, durch Vermittlung der Kriminalpolizeileitstelle in Stuttgart in polizeiliche Vorbeugungshaft zu bringen, wurde trotz unserer Hinweise [handschriftlich ergänzt: im Einzelfall] bis jetzt in keinem einzigen Fall Gebrauch gemacht. Man läßt die Wanderer, denen man das Wanderbuch versagt oder entzogen hat, ohne Wanderbuch weiterlaufen, statt daß man die geeignete und erforderliche Maßnahme trifft.

Wir möchten daher anregen, daß der Herr Innenminister die Landräte erneut anweist, bei der Ausstellung von Wanderbüchern an vorbestrafte Wanderer, die nicht nachweisen können, daß sie in der letzten Zeit vor der Antragstellung, wenn auch nur vorübergehend, immer wieder gearbeitet haben, einen strengen Maßstab anlegen.

Ferner halten wir es für zweckmäßig und geboten, daß in diesem Herbst wieder eine polizeiliche Razzia für das ganze Land angeordnet wird. Diese

sollte sich besonders auch auf die Wirtschaften und Kneipen, in denen asoziale Elemente verkehren, erstrecken.

Schließlich sollten die Landräte und sonstigen Polizeibehörden veranlaßt werden, die Verbringung asozialer Wanderer in ein Arbeits- oder Konzentrationslager in allen geeigneten Fällen bei der Kriminalpolizeileitstelle zu beantragen.

---

[1] Entwurf mit Abänderungen Mailänders: StA Ludwigsburg PL 413 Bü 81, n.fol.

[2] Beim Verein zur Förderung der Wanderarbeitsstätten in Württemberg geführte Kartei über Ausstellung bzw. Versagung der in Württemberg seit der Verordnung des Innenministers über das Wandererwesen vom 27.8.1936 (Regierungsblatt für Württemberg S. 89) vorgeschriebenen Wanderbücher.

## Nr. 77

### **Erlaß des Chefs des Reichskriminalpolizeiamts Arthur Nebe an die Kriminalpolizei(leit)stellen** (Berlin, 1. September 1938)[1]

*StA Marburg 180 Marburg Nr. 4115, n.fol. (Abschrift)*

[Übernachtungsgelegenheiten für Wohnungslose sollen nach Arbeitsscheuen durchsucht werden]

Betrifft: Vorbeugende Verbrechensbekämpfung.

Es ist mir mitgeteilt worden, daß sich noch heute eine auffallend große Anzahl Arbeitsscheuer in den Herbergen herumtreibt. Wenn auch bei der letzten Aktion im Juni[2] die Herbergen bereits mit überholt worden sind, so ersuche ich doch, in Zukunft bei Kontrollen von Herbergen auf Arbeitsscheue besonders zu achten und ggf. die erforderlichen Maßnahmen im Sinn des Erlasses vom 14.12.1937[3] durchzuführen.

---

[1] Der nicht veröffentlichte Erlaß trägt das Geschäftszeichen RKPA 6001/347.38. Siehe auch Erlaßsammlung Vorbeugende Verbrechensbekämpfung, S. 90.

[2] Gemeint ist die Großrazzia der Kriminalpolizei vom Juni 1938; vgl. Nr. 66.

[3] Vgl. Nr. 50.

## Nr. 78

### **Dienstvorschrift des Präsidenten der Hamburger Fürsorgebehörde Oskar Martini für die Bezirksämter** (Hamburg, 2. September 1938)

*StA Hamburg Sozialbehörde I VG 28.67, n.fol. (Vervielfältigung in  
Maschinenschrift)*

[Neuordnung der Behandlung "Asozialer" unter Einbeziehung der  
Vorbeugungshaft]

Fürsorge für Sozialschwierige und Gemeinschaftswidrige

#### A. Grundsätzliches und Personenkreis

(1) Je kleiner die Zahl der Unterstützungsempfänger wird, um so deutlicher tritt die Gruppe derjenigen hervor, die zwar Ansprüche stellen, aber nicht bereit sind, die Pflichten zu erfüllen, die sich aus ihrer Zugehörigkeit zur Volksgemeinschaft ergeben. Sie sind in der D[ienst]v[orschrift]: 210/30 vom 26.3.[19]38 Abs. 10 und 12 als Sozialschwierige und Gemeinschaftswidrige gekennzeichnet.

(2) Der Personenkreis ist dort umschrieben. Des Näheren wird dazu bemerkt:

Sozial schwierig ist nicht schon, wer im Leben vereinzelt versagt hat, geringfügige Strafen erlitten hat, besonders wenn diese längere Zeit zurückliegen und keine unehrenhafte Gesinnung erkennen lassen, wer ausnahmsweise – auch durch eigenes Verschulden – seine Arbeit verloren hat, oder wer in Verfechtung seines vermeintlichen guten Rechts den Fürsorgeorganen gegenüber im Einzelfall Form und Selbstbeherrschung vergessen hat, wer harmlos queruliert oder sonstwie im Umgang nicht gerade angenehm ist. Auch der Erbkranke, der sich ordentlich führt und die ihm verbliebenen Kräfte voll für die Volksgemeinschaft einzusetzen bereit ist, kann wegen der erbbiologischen Minderwertigkeit nicht immer schon als sozial minderwertig gelten.

Bestimmend ist immer, ob das Versagen oder Irren Ausnahme gewesen ist und es sich um im Grunde anständige Menschen handelt, oder ob als Wesenskern erkennbar ist das Bestreben, die Sorge für sich und die Angehörigen der Allgemeinheit zu überlassen oder überhaupt eine grundsätzliche Abneigung oder allgemeine Unfähigkeit, sich in Führung und Haltung den Lebensgesetzen der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft anzupassen.

Als sozial schwierig ist danach anzusehen, wer durch gleichgültiges oder

ablehnendes Verhalten dazu beiträgt, daß die Hilfsbedürftigkeit fortbesteht oder nicht gemildert wird, wer also nicht alle ihm zur Verfügung stehenden Kräfte und Mittel ausreichend zur Abhilfe einsetzt, sich weder selbst um Erwerb bemüht, noch ihm angebotene Arbeit annimmt, oder wer sich sonst vor der Arbeit drückt, durch Eigenschaften, wie wiederholtes Straffällig werden, Trunk, Streit- und Nörgelsucht, Disziplinlosigkeit, Unzuverlässigkeit, Arbeitsunlust und dergl. nicht oder nur ausnahmsweise in Arbeit vermittelt werden kann oder diese aus den angeführten Gründen leicht wieder verliert.

Sozial schwierig ist schließlich, wer sich wiederholt öffentliche Hilfe durch Betrug verschafft, die gewährte Unterstützung für unnütze Dinge ausgibt, so daß der notwendige Lebensbedarf für ihn und seine Familie gefährdet wird, wer Wohnung und Hausstand verkommen läßt, mit Sachleistungen unwirtschaftlich umgeht, notwendige Dinge ins Pfandhaus bringt, wer selber verwairst oder zu verwairst droht oder seine Familie verwairst läßt, einen unsittlichen Lebenswandel führt und dergleichen.

(3) Dieses Verhalten des Unterstützten kann sich bis zur Gemeinschaftswidrigkeit steigern. Sie ist immer dann anzunehmen, wenn der Hilfsbedürftige den Erziehungsmaßnahmen Widerstand oder Gleichgültigkeit entgegensetzt, so daß er als nicht mehr besserungsfähig angesehen werden muß.

#### B. Erziehungsmaßnahmen

(4) Sinnvolle Fürsorge setzt Klarheit voraus a) über die Ursachen der Hilfsbedürftigkeit, b) über das Endziel, das durch die Hilfe erreicht werden soll, c) über die Mittel zur Erreichung dieses Ziels.

Das gilt besonders, wo Zweifel an der sozialen Vollwertigkeit bestehen. Deshalb ist hier auch grundsätzlich ein Lebensbild (Vordruck III 208) anzulegen, damit die für die Wahl der geeigneten Maßnahmen notwendige Übersicht gewonnen werden kann.

(5) Bei Arbeitsunlustigen kann häufig der Gedanke mitspielen, daß durch Aufnahme freier Arbeit die eigene wirtschaftliche Lage kaum oder nur unwesentlich verbessert würde. Darüber hinaus hat sich ein Teil der Unterstützten an eine Bedürfnislosigkeit gewöhnt, die sich auch mit geringer Unterstützung abfindet, nur weil sie ohne Gegenleistung zufließt. Hier gilt es, die wirtschaftlichen Verhältnisse so zu gestalten, daß der Unterstützte es vorzieht, sein Schicksal wieder oder überhaupt einmal in die eigene Hand zu nehmen. Es ist also eine Gegenleistung arbeitsfürsorgerischer Art zu fordern, die er im freien Erwerbsleben üblichen nicht nachsteht, und die Unterstützung so zu bemessen, daß sie den Wunsch nach Erzielung höherer



Einnahmen durch Aufnahme freier Erwerbsarbeit unterstützt und zur Tat werden läßt.

(6) Verzichtet der Unterstützte zwar auf öffentliche Hilfe, besteht aber der begründete Verdacht, daß er den Unterhalt aus nicht einwandfreien Quellen bezieht, z.B. Bettel, Diebstahl, Prostitution, kann er in polizeiliche planmäßige Überwachung, ggf. auch in Vorbeugungshaft genommen werden. Vorschläge sind der Abteilung Arbeitsfürsorge vorzulegen. Das gleiche gilt für den, der sich nach Verzicht auf Unterstützung von Angehörigen oder anderen Personen durchschleppen läßt, anstatt seine Kräfte dem Arbeitseinsatz zur Verfügung zu stellen.

#### I. U[nterstützungs]arbeit[1]

(7) Nach der Dienstvorschrift über Unterstützungsarbeit 246/10 vom 1.4. [1938] ist die Zahl der Arbeitstage auf 5 vermehrt. Im Rahmen dieser Bestimmungen ist grundsätzlich jede Arbeitskraft, auch die beschränkte, zur Unterstützungsarbeit heranzuziehen.

Unterstützungsarbeit ist besonders für Sozialschwierige und Gemeinschaftswidrige der Prüfstein für den Willen zur Selbsthilfe. Bei Ablehnung der U[nterstützungs]arbeit oder nicht vollwertiger Leistung muß unverzüglich geprüft werden, ob das Arbeitszwangsverfahren[2] einzuleiten ist. Den Vorarbeitern der Arbeitsplätze obliegt die besondere Aufgabe der ständigen Prüfung der Leistungen und des allgemeinen Verhaltens dieser Personen. Sie haben hierüber nach Muster alle zwei Monate der Abteilung Arbeitsfürsorge zu berichten.

(8) Erscheint besondere arbeitsfürsorgerische Beeinflussung notwendig, ist die Hilfe der Abteilung Arbeitsfürsorge in Anspruch zu nehmen. Sie veranlaßt gegebenenfalls die Unterbringung auf einem geeigneten Arbeitsplatz, z.B. Kiwittdoor.

(9) In besonders schwierigen Fällen, in denen U[nterstützungs]arbeit nicht zum Ziel führt, z.B. bei Kinderreichen wegen Überschneidung von Arbeitslohn und Fürsorgeleistungen, kann die Abteilung Arbeitsfürsorge die vordringliche Vermittlung in freie Arbeit veranlassen.

#### II. Fürsorgearbeit[3]

(10) Fürsorgearbeit kommt für Sozialschwierige und Gemeinschaftswidrige in der Regel nicht in Frage.

#### III. Herabsetzung der Unterstützung

(11) Die Herabsetzung der Unterstützung nach Abs. 19 D[ienst]v[erordnung]: 2010/40 dient der Erziehung des Empfängers. Sie soll

Arbeitsscheue und Gleichgültige veranlassen, im freien Erwerbsleben eine Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse zu suchen. Dem unwirtschaftlichen und verwaorlosten, dem nach Lebensführung und Haltung nicht einwandfreien Volksgenossen soll sie deutlich machen, daß der nationalsozialistische Staat die Hilfe für den Einzelnen nach seinem Wert für die Volksgemeinschaft bemißt.

(12) Die Herabsetzung der Unterstützung ist erst dann anzuwenden, wenn die anderen Mittel der Erziehung (Aufklärung, Anleitung, Mahnung) erschöpft sind. Dieses Vorgehen erfordert volle Offenheit gegenüber dem Unterstützungsempfänger. Er ist vor Herabsetzung der Unterstützung von den Gründen in Kenntnis zu setzen, damit er eine etwa irrtümliche Meinung über ihn noch richtigstellen, im Ausnahmefall auch eine Art Bewährungsfrist erwirken kann. Es setzt allerdings auch vorherige gründliche Klärung aller Verhältnisse voraus, damit die Maßnahmen geradlinig und zielsicher weiter verlaufen können und nur im Ausnahmefall zurückgenommen zu werden brauchen.

(13) Um welchen Betrag ermäßigt werden soll, wird von der Sachlage abhängen. Grundsätzlich wird es richtiger sein, in kleineren Stufen zu kürzen, um die Wirkung zu beobachten und nötigenfalls weiter herabsetzen zu können. In schweren und aussichtslosen Fällen wird dagegen gleich auf den Satz für Gemeinschaftswidrige herunterzugehen sein.

(14) Es muß ganz besonderer Wert darauf gelegt werden, dem Betroffenen klarzumachen, daß diese Erziehungsmaßnahmen den Nutzen der Allgemeinheit und damit auch seinem wohlverstandenen Besten dienen. Wo sich Ansätze zur Besserung zeigen, sollen sie gefördert werden (Widererhöhung der Unterstützung).

(15) Notwendig wird oft sein, daß Dienststellen- und Gruppenleiter ihre Diensterfahrung und das Gewicht ihrer dienstlichen Stellung einsetzen, um auf den zu Erziehenden persönlich einzuwirken.

(16) Weiter wird es auf verständnisvolle und beherzte fürsorgerische Betreuung ankommen. Hierfür sind daher besonders geeignete ehrenamtliche oder berufsamtliche Pfleger(innen) heranzuziehen. Die Betreuung von Familien mit Kindern ist jugendfürsorgerisch geschulten Fürsorgerinnen zu übertragen. Ist das Versagen auf das Verhalten der Frau, insbesondere auf ihre Unwirtschaftlichkeit, zurückzuführen, so soll der Pfleger versuchen, durch geeignete Maßnahmen die Frau zur Wirtschaftlichkeit und häuslichen Ordnung zu erziehen. Unter Umständen genügen häufige Hausbesuche.

Oftmals kann durch Einweisung der Frau in Schulungskurse des

Reichsmütterdienstes wirksam geholfen werden. In geeigneten Fällen unterstützt, soweit nicht Erbminderwertigkeit vorliegt, auch die NS-Volkswohlfahrt eine solche Erziehung der Frau durch Stellung einer Haushelferin, die die Familie zu betreuen hat.

#### IV. Besondere Maßnahmen gegen Gemeinschaftswidrige

- D[ienst]v[erordnung]: 210/30 Abs. 12 -

(17) Alleinstehende Gemeinschaftswidrige werden regelmäßig auf geschlossene Fürsorge zu verweisen sein. Dabei ist zu prüfen, ob die zwangsweise Unterbringung notwendig und durchführbar ist, ggf. durch Anordnung von Arbeitszwang (§ 20 RFV) oder durch Entmündigung wegen Geistesschwäche oder Trunksucht und Unterstellung unter einen Sammelvormund (D[ienst]v[erordnung]: 236/05 S. 1-4 vom 25.9.[19]37).

(18) Die Voraussetzungen, insbesondere für die Entmündigung wegen Geistesschwäche, werden häufig vorliegen, weil gemeinschaftswidriges Verhalten so schweren Grads meistens in geistiger oder moralischer Minderwertigkeit seine Ursache haben wird.

(19) Leben Gemeinschaftswidrige mit Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft, so muß alles versucht werden, um den gemeinschaftswidrigen Haushaltsangehörigen zwangsweise unterzubringen.

(20) Ist für die Eltern Beschränkung der Fürsorge auf Anstaltspflege erforderlich, diese aber nicht zwangsweise durchführbar, und sind die Kinder noch im Haushalt, so ist die Auflösung der Familie zu betreiben. In der Regel wird das Jugendamt die Entziehung des Sorgerechts oder Anordnung öffentlicher Erziehung und damit eine anderweitige Unterbringung der Kinder veranlassen können. Die Barunterstützung ist nach Fortnahme der Kinder sofort einzustellen. Erscheint es erforderlich, schon vor Erledigung des Sorgerechtsentziehungs- oder des Verfahrens auf öffentliche Erziehung die Fürsorge für die Eltern auf Anstaltspflege zu beschränken, kann das Jugendamt, sobald der Beschluß auf Anstaltspflege für die Eltern vorliegt, von sich aus die sofortige anderweitige Unterbringung der Kinder veranlassen (§ 5 Abs. 1 Hamb[urgisches] Ausf[ührungs]ges[etz] z[um] RJWG).

(21) Gesundheitsfürsorgerische Sondermaßnahmen z.B. Kinderverschickung und Schulspeisung sind nur durchzuführen, wenn sie zum Schutz der Allgemeinheit und Beseitigung oder Verhütung ansteckender Krankheiten notwendig sind oder wenn dem Staat durch Ablehnung dieser Maßnahmen voraussichtlich in absehbarer Zeit größere Aufwendungen durch Krankenbehandlung entstehen würden.

## V. Betreuung durch die Wohlfahrtsstelle A

(22) Gemeinschaftswidrige Familien, deren Auflösung nicht zweckmäßig oder noch nicht angebracht ist, sind aus dem Kreis der übrigen Unterstützten und damit aus der Betreuung der Wohlfahrtsstellen herauszunehmen und der Wohlfahrtsstelle A zu überweisen. Dadurch soll eine straffe und einheitliche Behandlung dieser Fälle erreicht werden. Sie sollen trotz Wohnungswechsels durch ein und dieselbe Dienststelle betreut werden, damit sie sich unangenehmen Maßnahmen der Wohlfahrtsstellen nicht durch Umzug entziehen können.

(23) Die Wohlfahrtsstelle A bearbeitet die ihr überwiesenen Fälle in enger Zusammenarbeit mit der Abteilung Arbeitsfürsorge. Sie kann z.B. anstelle von Barunterstützung Naturalien gewähren oder die Unterbringung im Familienobdach Rübenkamp oder Jarrestraße anordnen. Dort erhalten die Familien Unterkunft in Anstaltswohnungen und werden in offener Fürsorge unterstützt. Sie stehen unter ständiger Aufsicht der dort tätigen Fürsorgerin. Diese Art von Unterbringung ist vor allem dann am Platz, wenn eine Familie immer wieder wegen Mietschulden ihr Obdach verliert.

(24) Grundsätzlich können auch gemeinschaftswidrige Familien wieder in die Betreuung der örtlich zuständigen Wohlfahrtsstelle zurückgegeben werden, wenn sie sich in ihrem Verhalten soweit gebessert haben.

## C. Zuständigkeit

(25) Abteilung Arbeitsfürsorge ist federführend in der Ausrichtung der gesamten Fürsorge für Sozialschwierige und Gemeinschaftswidrige. Sie entscheidet in allen grundsätzlichen Fragen sowie über Widersprüche und Einsprüche. Die Maßnahmen des Pflegeamts bleiben unberührt, ebenso die Zuständigkeit des Jugendamts für Jugendliche unter 18 Jahren.

(26) Die Betreuung der Sozialschwierigen verbleibt grundsätzlich bei den Wohlfahrtsstellen. Bei gefährdeten Frauen ist die Mitarbeit des Pflegeamts einzuschalten. Entscheidungen, die über die Befugnisse der Wohlfahrtsstellen hinausgehen, trifft Abteilung Arbeitsfürsorge. Bei Förderungsmaßnahmen (z.B. Berufsausbildung) und bei Gewährung von Zuschüssen zum regelmäßigen Verdienst kann sie nur im Einvernehmen mit Abteilung II 1, wenn es sich um Maßnahmen der Gesundheits- und Sonderfürsorge handelt im Einvernehmen mit Abteilung II 2 und soweit Kriegsoffer in Frage stehen, im Einvernehmen mit dem Amt für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene entscheiden. Die Festsetzung der Unterstützung auf einen geringeren Betrag als den der allgemeinen Fürsorge bedarf der Zustimmung der Abteilung Arbeitsfürsorge. Sie entscheidet in diesem Fall auch über die Wiedererhöhung.

(27) Abteilung Arbeitsfürsorge entscheidet, wer als gemeinschaftswidrig anzusehen und zur weiteren Betreuung der Wohlfahrtsstelle A zuzuweisen ist oder deren Betreuung wieder ausscheiden soll. Soweit es sich um Kriegsoffer im Sinn des § 20 Abs. 2 R[eichs]g[rund]s[ätze] handelt, trifft diese Entscheidung das Amt für Kriegsbeschädigte und Kriegerhinterbliebene.

(28) Bis zum 30.9.1938 haben die Wohlfahrtsstellen über die in laufender Fürsorge unterstützten Sozialschwierigen und Gemeinschaftswidrigen Listen nach untenstehendem Muster anzulegen. Eine Abschrift ist der Abteilung Arbeitsfürsorge zu übersenden. Diese Liste ist bei der Leitung der Wohlfahrtsstelle laufend fortzuführen.

(29) Über die in dieser Liste aufgeführten Unterstützten sind, vordringlich mit den schwierigsten Fällen beginnend, Lebensbilder anzulegen, so daß vom 1.10.1938 ab je Woche und Gruppe ein Fall der Abteilung Arbeitsfürsorge auf Anfordern vorgelegt werden kann. Den Vorlagen ist stets das Lebensbild in doppelter Ausfertigung beizufügen.

---

[1] Gemeint ist die Fürsorgepflichtarbeit nach § 19 RFV.

[2] Nach § 20 RFV.

[3] Vgl. S. 30 Anm. 1.

## Nr. 79

**Schreiben des Oberbürgermeisters der Stadt Eisleben Ernst Heinrich**[1]  
**an die Provinzialdienststelle Sachsen des Deutschen Gemeindetags**  
(Eisleben, 10. Oktober 1938)

*BArch R 36/1864, n.fol. (Abschrift)*

[Sexuell freizügige Frauen sollen in Lagern interniert werden]

Betr.: Erlaß einer Anordnung über die zwangsweise Unterbringung asozialer Frauen und Mädchen.

In der Stadt Eisleben wohnen mehrere weibliche Personen, die weder einer Beschäftigung nachgehen, noch ein geregelteres Einkommen haben. Zur Vermittlung beim Arbeitsamt melden sie sich entweder überhaupt nicht oder sie werden wegen ihres Verhaltens nicht eingestellt. Trotzdem halten sich diese Personen fast täglich in bestimmten Lokalen auf, betrinken sich, treiben wahllosen Geschlechtsverkehr und denken nicht daran, sich als nützliche Glieder in die Volksgemeinschaft einzureihen. Ich übersende über besonders krasse Fälle Abschriften der Berichte der hiesigen Volkspflegerinnen zur Kenntnis. Zu dem Fall K.[2] bemerke ich, daß diese wiederholt wegen Geschlechtskrankheit im Krankenhaus aufgenommen und behandelt werden mußte, ohne daß es bisher möglich war, von der K. eine einzige Mark wieder einzuziehen. Die Einleitung eines Arbeitshausverfahrens ist nicht durchführbar, weil die K. die öffentliche Fürsorge nicht in Anspruch nimmt, und damit die Voraussetzung für die Unterbringung – Fürsorgebedürftigkeit – entfällt. Sie findet immer wieder Unterschlupf bei ihrer Großmutter, die der Enkelin in keiner Weise gewachsen ist. Die Großmutter muß sich für ihre Gutmütigkeit noch die größten Schimpfworte und Beleidigungen gefallen lassen. Auch die Einleitung eines Strafverfahrens gemäß § 361, [Nr.]5, 10 StGB[3] ist nach Lage der Sache nicht möglich.

Die Unterbringung derartiger weiblicher Personen ist m. E. dringend notwendig, damit sie zu einem ordnungsmäßigen Leben erzogen werden.

Ich bitte deshalb, ggf. nach Anhörung der Staatspolizeistelle, zu prüfen, ob es nicht möglich ist, bei den zuständigen Stellen den Erlaß einer Vorschrift zu beantragen, nach der auch weibliche Personen, bei denen die Voraussetzungen des § 361 [Nr.] 5, 10 StGB, § 20 [R]FV nicht vorliegen, zwangsweise zur Arbeitslei[s]tung für die Allgemeinheit herangezogen und in entsprechenden Lagern untergebracht werden.

---

[1] Ernst Heinrich (1888-1946), Verwaltungsbeamter, 1921-1930 Beamter bei der Regierung Merseburg, 1930-1933 Bürgermeister von Alsleben, ab 1933 Mitglied der NSDAP, 1933-1945 Oberbürgermeister von Eisleben.

[2] Die Fürsorgering Ackermann hatte am 15.9.1938 berichtet: Margarete K., geb. 21.10.[19]19, wohnhaft [...]. Die Minderjährige ist ein uneheliches Kind und Mündel der Amtsvormundschaft Eisleben. Die Mutter des Mädchens ist schon seit Jahren außerhalb in Stellung. Die Erziehung der Grete und ihrer älteren Schwester M. lag in den Händen der Großmutter K., bei der Grete auch jetzt noch wohnt. Frau K. ist leidend und ihrer Erziehungsaufgabe daher in keiner Weise gewachsen. Sie ernährt sich und das Mädchen von ihrer geringen Rente. Grete steht seit 1935 unter Aufsicht der Gesundheitsfürsorge. Sie wurde 1935 häufig in Lokalen mit schlecht beleumdeten Mädchen angetroffen. Die Großmutter erklärte im Jugendamt, daß Grete fast jeden Abend ausgehe und erst gegen Morgen nach Hause komme. Auf verschiedenen dem Mädchen durch das Arbeitsamt angewiesenen Stellen wurde es wegen seines schlechten Rufs nicht angenommen. Bezeichnend für Gretes Einstellung ist eine Äußerung, die sie der Gemeindegewalt gegenüber tat: "Ach, ich brauche doch nicht zu arbeiten. Sie wissen ja gar nicht, was leben heißt. Wenn ich auch früh sterbe, ich habe doch wenigstens mein Leben genossen". Ab 31.12.[19]35 stand die Jugendliche wegen Gonorrhöe in Behandlung. Da angenommen werden mußte, daß sie der gewerbsmäßigen Unzucht nachgeht, blieb sie unter der Kontrolle der Gesundheitsfürsorge. Am 22.8.[19]36 mußte sie sich erneut wegen Tripper in Behandlung begeben. Die Großmutter teilte mit, daß das Mädchen nun jeden Abend fortgehe und sehr oft sinnlos betrunken nach Hause komme. Eine Arbeitsvermittlung war nicht möglich, da sich Grete nicht auf dem Arbeitsamt meldete. Da ihr Lebenswandel die Verbreitung der Geschlechtskrankheit befürchten ließ, wurde sie am 8.10.[19]36 in die Borsdorfer Anstalten (Martinsstift) zur Ausheilung ihrer Krankheit eingewiesen. Eine Unterbringung in Fürsorgeerziehung erfolgte nicht, weil diese Maßnahme keine Aussicht auf Erfolg gehabt hätte. Am 1.2.[19]37 wurde die Jugendliche aus der Anstaltsbehandlung entlassen. Die alte Frau K. teilte nach kurzer Zeit mit, daß Grete sich wieder nächtelang herumtreibe. Das Mädchen bekam vom Arbeitsamt Stellen zugewiesen, nahm aber die Arbeit nicht auf. Die Jugendliche bezog keine öffentliche Unterstützung, so konnte die erwogene Arbeitshausunterbringung nicht durchgeführt werden. Frau K. nahm ihre Enkeltochter immer wieder auf

und mußte sich von ihr die größten Schimpfworte und Beleidigungen gefallen lassen. In der Sitzung des Erbgesundheitsgerichtes vom 14.4. [19]37 wurde für Grete K. die Unfruchtbarmachung beschlossen. Das Mädchen hatte einige Tage gearbeitet, mußte aber die Stelle aufgeben, da sie am 18.6.[19]37 dem Diakonissenhaus Halle a[n der] S[aale] zwecks Sterilisierung zugeführt wurde. Nach der Entlassung aus dem Krankenhaus wurde Grete für 6 Wochen erwerbsunfähig geschrieben. Sie nahm auch nach ihrer völligen Gesundung keine Arbeit an, sondern trieb sich nach wie vor herum. Am 28.8.[19]37 wurde sie wegen Unterleibsentzündung in das Eisleber Stadtkrankenhaus eingewiesen. Vom 6.12.[19]37 bis 5.1.[19]38 mußte sie wegen chronischer Gonorrhöe abermals stationär im Krankenhaus behandelt werden. Das Mädchen wurde nicht mehr als krank befunden und am 11.6.[19]38 aus der Kontrolle der Gesundheitsfürsorge entlassen. Nach wie vor treibt sich Grete K. herum und steht im dringenden Verdacht, der gewerbsmäßigen Unzucht nachzugehen. Es ist bedauerlich, daß kein Gesetz vorhanden ist, das in solchen Fällen durchgreifende Maßnahmen erlauben würde (Abschrift: BArch R 36/1864, n.fol.).

[3] Nach § 361 Nr. 5 StGB konnte Spiel, Trunk oder Müßiggang mit Haft bis zu sechs Wochen und anschließender Arbeitshausunterbringung bestraft werden, falls sie zu Hilfsbedürftigkeit führten. Nach § 361 Nr. 10 StGB konnte böswillige Mißachtung von Unterhaltsverpflichtungen, die zu Hilfsbedürftigkeit führten, mit demselben Strafmaß belegt werden.



## Nr. 80

**Fahndungskartei für Asoziale**[1] (Bethel bei Bielefeld, 1. November 1938)  
[2]

*Der Wanderer 55 (1938), Nr. 11/12 (Druck)*

[In einer in der Fachzeitschrift “Der Wanderer” regelmäßig abgedruckten “Fahndungskartei für Asoziale” fordern verschiedene Fürsorgeverbände zur Verhaftung von “asozialen Wanderern” auf]

Mit Erlaubnis verschiedener Landesfürsorgeverbände werden wir fortlaufend als Beilage eine Fahndungskartei nach asozialen Wanderern veröffentlichen. Die Absicht bei dieser Veröffentlichung ist die, daß zunächst dem Übelstand vorgebeugt wird, daß die namhaft gemachten Asozialen, zwar aus bestimmten Landesteilen verdrängt, ihr asoziales Treiben anderwärts fortsetzen und dadurch Einrichtungen der Wandererfürsorge und sonstige Wohlfahrtsstellen geschädigt werden.

Wir können erfreulicherweise diese Aufgaben von nun an einseitig[3] drucken.

Gleichzeitig bitten wir, auch andere Fürsorgestellen, uns ihre Meldungen dieser Art zugehen zulassen, um so allmählich eine Fahndungskartei entstehen zu lassen, die erfolgreich und wirkungskräftig dem asozialen Wandern begegnet. Dies scheint uns eine so wichtige Aufgabe zu sein, daß wir die in Frage kommenden Behörden um ihre Mitarbeit freundlichst bitten dürfen.

Wohlfahrtsdienst der Inneren Mission für den Kirchenkreis Grimma, Markt 13 II, Tel. 487, warnt vor folgenden Personen:

Lederer, Fritz, geb[oren] 29.12.1881 Schöneck i.V., Wanderer ohne Ausweis, erbittet Fahrgeld – erstattet es aber nicht – tritt ziemlich dreist auf. Es wird vor ihm gewarnt. U[nter] U[mständen] zwangsweise Feststellung seiner Personalien durch die Polizei, da er angeblich keine Ausweispapiere besitzt (3522 38).

Malik, Johannes, geb[oren] 14.4.1899 oder geb[oren] 23.5.1899 Lichtenwalde bei Oppeln, kath[olisch], ehem[aliger] Büroangestellter im Rechtsanwaltsbüro, jetzt Arbeiter, verheiratet mit Anna Malik, geb[orene] Blechim, geb[oren] 8.8.1892 in Prokan, hat 7 Töchter, mit 5 von diesen Kindern zieht er umher, nachdem er seinen bisherigen Haushalt in Oppeln, Hedwigstr. 3, aufgegeben hat. Diese 5 Kinder, welche mit herumziehen,

stehen im Alter von ca. 4-12 Jahren und sind bei diesem Leben in schwerster Gefahr. Beim Antreffen der Familie sind sofort Schritte beim zuständigen Jugendamt zu unternehmen, daß die Kinder vorsorglich untergebracht werden. Es darf dabei nicht an der Kostenfrage scheitern. Die Familie während der Verhandlung gut beaufsichtigen. Hier inzwischen verschwunden gewesen. Der Mann hat einen sog. Postausweis Nr. 244, ausgestellt am 10.3.[19]38, gültig bis zum 9.3.[19]41. Die Familie hat keinen Pfennig Geld bei sich, sie treten ziemlich frech auf - tun so, als seien sie völlig unverschuldet in diese Notlage gekommen. Vor allem widersprechen sich alle Aussagen, so daß man die Verhältnisse nicht durchschauen kann. Wir haben Ermittlungen aufgenommen und sind auf Anfrage gern bereit, Auskunft zu erteilen. Ebenso erbitten wir Meldungen der Stelle, welche die Familie aufgreift. (3731 38.)

Landesfürsorgeverband Hannover warnt vor:

John, Hugo, geb[oren] 8.1.1910 Berschkallen, Bäcker. Nach einer Mitteilung der Ortspolizeibehörde Hoya/Weser vom 8.12.[19]38 ist J. dringend verdächtig, am 2. Dezember 1938 in Hoya/Weser einen Raubüberfall ausgeführt zu haben. Er ist im Besitz eines Personalausweises, ausgestellt in Herne i[n] Westf[alen], pflegt in Herbergen zu übernachten und führt ein fast neues Fahrrad mit sich. Beim Auftauchen sofort Polizei benachrichtigen, weil von der Polizeiverwaltung Hoya/Weser gesucht. Vorsicht, Schußwaffe!

Jurhau, Angela, geb[oren] 8.5.1913 Zilli (Jugoslawien), Hausangestellte. Nach Mitteilung des Bezirksfürsorgeverbands Hameln, Stadt, ist die J. vom Arbeitsamt Hameln nach Unsen in Arbeit vermittelt, nachdem für sie vorher Arbeitszeug beschafft wurde. Die Stelle wurde jedoch nicht angetreten. Nach Auskunft der Polizeiverwaltung Hameln, durch die sie s[einer] Z[eit] aufgegriffen wurde, hat sich die J. bereits längere Zeit umhergetrieben. Sollte die J. auch bei anderen Fürsorgeverbänden in gleicher Weise verfahren, ist sofort Anzeige wegen Landstreichens, Verwahrlosung, Arbeitsverweigerung und Obdachlosigkeit (§ 361 Ziff. 3, 5, 7, 8, 42 d StGB) zu erstatten.

Kirchner, Josef, geb[oren] 7.8.1910 Essen-Rüttenscheid, Beifahrer, K. nahm am 12.5.1938 wegen Mittelfußquetschung die öffent[liche] Fürsorge in Osnabrück in Anspruch, will sich die Verletzung b[eim] Umladen v[on] Platten im Dienst der Firma Pöhl, Essen, zugezogen haben.

Die Ermittlungen ergaben, daß K. weder bei dieser Firma beschäftigt war noch einer Krankenkasse angehörte. Er ist darum als Schwindler zu betrachten, vor dem dringend gewarnt wird. Fürsorgemaßnahmen nur im Rahmen des § 13 R[eichs]gr[undsätze]. Bei Verdacht der Täuschung sofort

der Polizei übergeben.

Klingenberg, nennt sich auch Kretzig, Albert, geb[oren] 15.9.[19]14 Frensdorf b[ei] Nordhorn, Weber-Reisevertreter. K. ist vom 22.10. bis 31.10. [19]38 im Städt[ischen] Krankenhaus in Osnabrück wegen Lungenkrankheit behandelt worden. Am 31.10. entfernte er sich heimlich unter Mitnahme des Mantels und der Militärpapiere des Patienten Schwerter. Das Kreiskrankenhaus in Nordhorn und das Clemens-Hospital in Münster, in denen er vorher behandelt worden war, hatte er ebenfalls aus Furcht vor Strafe heimlich verlassen. Bei erneutem Auftauchen ist K. sofort der Polizei zu übergeben und gem[äß] § 242 StGB Anzeige gegen ihn zu erstatten.

Ohlms, Hermann, geb[oren] 24.3.1871 Hannover, Bildhauer. Gefährlicher Krankenhauswanderer. Er täuscht Unfälle vor und läßt sich dann im Krankenhaus behandeln. O. erreichte auf diese Weise, daß er vom 24.5. – 29.5.1937 im Stadtkrankenhaus Osnabrück, vom 15.6. – 19.7.1938 im Kreiskrankenhaus Hameln auf Kosten der öff[en]t[lichen] Fürsorge behandelt wurde. Er bettelt und gibt sich übermäßigem Alkoholgenuß hin. Bei weiterem Auftauchen sofort der Polizei wegen Unterstützungsschwindels, Bettelns und Landstreichens übergeben.

Raß, Hermann, geb[oren] 4.4.1874? Neu Versen (Kr[eis] Meppen), Tischler. R. am 12.9. [19]38 wegen völliger Erschöpfung dem Krankenhaus Bramsche zugeführt. Wegen seines Alters und seiner Gebrechlichkeit sollte R. in einem Heim untergebracht werden. Nachdem R. davon Kenntnis erhielt, hat er in einem unbewachten Augenblick das Haus verlassen. Sein jetziger Aufenthalt ist unbekannt. Bei erneutem Auftauchen ist R. unbedingt am Weiterwandern zu hindern und gemäß meinem Rundschreiben vom 2. Dezember 1937 – 42 b.D.2 – in einem Heim unterzubringen.

Schumacher, Johann, geb[oren] 2.7.1875 Benrath, Arbeiter. Sch. Zieht seit Jahren umher. Aufnahme in eine A[beiter]k[olonie] lehnt er ab. Beim Auftauchen ist Sch. der Polizei zu übergeben. Strafmaßnahmen §§ 361 [Nr.] 3, 7 u. 42 StGB.

Ueckmann, Richard, geb[oren] 29.6.1886 Ottensen, Kr[eis] Altona. U. seit 1929 dauernd auf Wanderschaft. Am 11.9.[19]38 ist er vor abgeschlossener Krankenhausbehandlung aus dem Krankenhaus Mederbach entwichen und hat sich dadurch der beabsichtigten Unterbringung ins Landespflegehaus Geseke entzogen. U. ist sofort der Polizei zu übergeben, damit gegen ihn ein Verfahren gemäß §§ 361 und 42 StGB eingeleitet werden kann.

Die A[rbeiter]k[olonie] Lühlerheim[4], Post Drevenack b[ei] Wesel, warnt vor:

Stein, Karl, geb[oren] 1.8.[1892 zu Duisburg. Er wurde am 26.11.[19]38 in

unsere Anstalt aufgenommen. Am 12.12.[19]38 entfernte sich Stein unter Vorspielung falscher Tatsachen. Er hat die Kolonie geschädigt.

Der Oberpräsident (Verwaltung des Provinzialverbands) in Merseburg hat in folgenden Fällen das Wanderbuch für dauernd entzogen:

Am 23.10.1938 dem Kesselschmied Reinhold Friedrich, geb[oren] 18.7.1879 Dammer, Kr[eis] Namslau, weil er sich geweigert hat, trotz aller Vorhaltungen auf das A[rbeits]a[mt] in Gardelegen zu gehen.

Dem Wanderer Adolf Lauter, geb[oren] 20.4.1876 Altenberge, am 17.10.[19]38, weil er die von ihm selbst gesuchte Arbeitsstelle nicht angetreten hat. Gesch[äfts]z[eichen] WA I. 31 a 1438.

Dem Schneider Gustav Ludwig, geb[oren] 17.1.[18]92 Neuhaus (Schlesien), am 21.10.[19]38, weil er der Aufforderung, sich zwecks Vermittlung von Arbeit beim A[rbeits]a[mt] zu melden, nicht anachgekommen, sondern weitergewandert ist. Gesch[äfts]z[eichen] WA I. 13.338.

Dem Schneider Otto Mühlpforte, geb[oren] 6.7.[18]86 in Hohnsdorf (Anhalt), am 17.10.[19]38, weil er die ihm von der A[rbeiter]k[olonie] in Seyda[5] angebotene Arbeit als Kartoffelsammler abgelehnt hat. Gesch[äfts]z[eichen] WA I. 31 a. 15 38.

Am 21.10.1938 dem l[an]dw[irtschaftlichen] Arbeiter August Ohlmer, geb[oren] 28.5.1899 in Burgstemmen, Kr[eis] Gronau, weil er die ihm von der A[rbeiter]k[olonie] in Seyda ermittelte Arbeitsstelle nicht angetreten hat und ohne Papiere nach unbekannt weitergewandert ist. Gesch[äfts]z[eichen] WA. I. 10.6 38 und WA I. 31 a 16 38.

Dem Handlungsgehilfen Walter Werth, geb[oren] 2.3.[19]06 Rieps, Kr[eis] Schönberg, am 7.11.[19]38, weil er sich an der A[rbeiter]k[olonie] Magdeburg[6] 2 Tage hat gepflegen lassen und, ohne seine Arbeit anzufangen, spurlos verschwunden ist. Gesch[äfts]z[eichen] WA I. 18.738.

Der Oberpräsident (Verwaltung des Provinzialverbands) in Merseburg hat folgenden Wanderern die Wanderbücher für dauernd entzogen, weil sie sich heimlich von der Arbeitsstelle in Sangershausen entfernt haben und erst gegen Mittag betrunken in die W[ander]a[rbeits]st[ätte] Sangershausen zurückgekehrt sind:

Langbecker, Franz, geb[oren] 2.9.[18]66 Falkenburg, Tuchmacher.

Tiebel, Hans, geb[oren] 24.2.[18]82 Meißen, Tischler und Glaser (Gesch[äfts]z[eichen] WA I 28. 1/38).

Folgenden Wanderern sind am 5. Dezember 1938 die Wanderbücher für dauernd entzogen worden:

a) dem Tischler Johann Brand, geb[oren] am 11.4.1888 in Volksdorf, Kr[eis] Grimmen, in Pommern, wegen Trunksucht und Bedrohung;

b) der Arbeiter Wilhelm Heine, geb[oren] am 22.5.1885 in Wettin, Saalkreis, weil er vom Arbeitsamt in Magdeburg nicht in die Wanderarbeitsstätte zurückgekehrt ist und sein Wanderbuch in Stich gelassen hat. Gesch[äfts]z[eichen]: WA. I. 18.8.38.

Der Oberpräsident (Verwaltung des Provinzialverbands) warnt vor:

Dem Wanderer Karl Kluge, geb[oren] 10.6.[18]80 Zossen, Kr[eis] Teltow, ist am 18.11.[19]38 das Wanderbuch für dauernd entzogen worden, weil er die ihm vom A[rbeits]a[mt] in Stendal ermittelte Arbeit als Kuhfütterer nicht angenommen hat.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz in Düsseldorf (Verwaltung des Provinzialverbands) warnt im Warnungsdienst Nr. 64 vor nachstehenden Wanderern, denen gemäß § 5 der Bestimmungen über die Ausstellung und Führung eines Wanderbuchs in der Rheinprovinz das Wanderbuch entzogen worden ist.

Reinert, Nikolaus, geb[oren] 21.4.[18]78 Broddorf, wegen Landstreicherei von A[rbeiter]k[olonie] Lühlerheim.

Rind, Heinrich, geb[oren] 24.1.[19]19 Mühlhausen, wegen Arbeitsscheu von A[rbeiter]k[olonie] Lühlerheim.

Ruckpaul, Friedrich, geb[oren] 28.2.[18]86 Holsterhausen, wegen Arbeitsscheu von A[rbeiter]k[olonie] Lühlerheim.

Vor nachstehenden Personen wird gewarnt:

Fricke, Walter, geb[oren] 22.8.[19]17 Reckerhütten, wegen Landstreicherei (entzieht sich der Arbeitsvermittlung und anscheinend auch der Wehrmeldepflicht) von A[rbeiter]k[olonie] Petrusheim[7].

Nolting, Wilhelm, geb[oren] 22.6.[19]02 Mannheim, wegen Arbeitsscheu, Ausnutzung der öffentlichen Fürsorge von A[rbeiter]k[olonie] Petrusheim.

Siewecke, Wilhelm, geb[oren] 26.6.[18]99 Lippstadt, wegen Arbeitsscheu, Ausnutzung der öffentlichen Fürsorge von A[rbeiter]k[olonie] Petrusheim.

Verein zur Förderung der W[ander]a[rbeits]st[ätten] in Württemberg, Stuttgart, Falkertstr. 29, hat folgende Versagungen und Entziehungen von Wanderbüchern ausgesprochen. Dabei gelten folgende Versagungs- und Entziehungsgründe aufgrund der Verordnung des Württembergischen Innenministers über das Wanderwesen vom 27.8.1936. Versagung: aufgrund von § 4 Ziffer 1: Alter über 65 Jahre. 2: Körperliche und geistige Krankheit. 3: Entmündigung oder Pflegeschafft. 4: Verletzung der Unterhalts-, Wehr-

und Arbeitsdienstpflicht. 5: Verdacht der Landstreicherei. 6: Sonstige Gründe der öffentl[ichen] Sicherheit. Entziehung aufgrund von § 5 Ziffer 1: Eigentliche Versagungsstatsachen oder Betrug. 2: Arbeitsverweigerung. Etwa getroffene Versagungen mitteilen an obige Anschrift.

Liste Nr. 105 vom 13.10.[19]38:

Bader, Friedrich, led[ig], Arbeiter, geb[oren] 28.12.[18]87 Vaihingen (Enz), wird gewarnt. Am 9.10.1938 aus der Landesfürsorgeanstalt Markgröningen entichen. Mitteilung hierher sobald er angetroffen wird.

Walser, Fridolin, led[ig], Müller, geb[oren] 8.3.[18]80 in Mengen. Arbeitsvermittlung betreiben. Gegebenenfalls den A[rbeiter]k[olonien] zuzuleiten. Veranlaßtes hierher mitteilen.

Liste Nr. 106 vom 20.10[19]38:

Sälzle, Adolf, Hilfsarbeiter, geb[oren] 23.12.[18]69 Bietigheim, Übergabe an das Städt[ische] Fürsorgeamt Friedrichshafen.

Ott, Patriz, gesch[ieden], Metzger, geb[oren] 23.12.[18]81 Bühler, Kr[eis] Aalen. Arbeitsvermittlung betreiben. Falls dies nicht möglich ist, einer A[rbeiter]k[olonie] oder sonst einer geeigneten Anstalt zuleiten, Veranlaßtes hier mitteilen.

Wiedmann, Johann, led[ig], Dienstknecht, geb[oren] 3.4.[18]69 in Hildrizhausen, Kr[eis] Böblingen, Arbeitsvermittlung betreiben. Falls diese erfolgreich ist, ist Wiedmann einer geeigneten Anstalt zuzuleiten.

Vor Wilhelm, Gottfried, geb[oren] 1.12.[19]03 Betzweiler, wird gewarnt. Er ist am 8.10.[19]38 aus der Landesfürsorgeanstalt Reutlingen entwichen. Mitteilung hierher, sobald er angetroffen wird.

Nach Mitteilung des Bayer[ischen] Landesverbands für Wanderdienst in München haben sich folgende Wanderer einem Arbeitsauftrag entzogen bzw. sind sie aus dem Wanderhof Herzogsägmühle entlaufen:

Augustin, Johann, geb[oren] 15.6.1876, Deggendorf.

Berthold, Max, geb[oren] 3.2.1877, Freiberg (Sa[chsen]).

Jug, Maria, geb[oren] 3.8.1890, Wosendorf (Wanderhof Bischofsried).

Köfer, Anton, geb[oren] 24.5.1866, Freihölz b[ei] Amberg.

Leitner, Johann, geb[oren] 14.7.1872, München

Metz, Wilhelm, geb[oren] 25.6.1883, Weinheim (Baden).

Niggel, Georg, 21.11.1882, Wimm (Bayern).

Oppenheimer, Jakob, geb[oren] 14.2.1895, Frasheim (Bayern).

Schuh, Bonifaz, geb[oren] 1.11.1877, Augsburg.

Stein, Thomas, geb[oren] 5.10.1875, Oberbuch (Bayern).

Ziegler, Johanna, geb[oren] 16.8.1866, München.

Falls diese Personen wandernd angetroffen werden, ist ihnen aufzugeben, nach dem Wanderhof zurückzukehren und ihnen zu diesem Zweck ein Ausweis auszustellen. Gegen den Eintritt in eine württembergische Arbeiterkolonie wird auch nichts eingewendet. Veranlaßtes an den Verein zur Förderung der Wanderarbeitsstätten in Württemberg, Stuttgart-W, Falkertstr. 29, mitteilen.

Liste Nr. 107 vom 27.10.[19]38:

Beetz, Albert, Schuhmacher, geb[oren] 12.2.[18]77 Gaidorf. Übergabe an das Städt[ische] Fürsorgeamt Friedrichshafen.

Falls Angele, Emil, led[ig], Hilfsarbeiter, geb[oren] 9.4.[18]97 Zürich, ohne Arbeit und ohne W[ander]b[uch] wandernd angetroffen wird, ist er einer A[rbeiter]k[olonie] oder sonst einer geeigneten Anstalt zuzuleiten. Ermitteltes und Veranlaßtes hierher mitteilen mit dem Anfügen, ob Angele arbeits- und lagerfähig ist.

Gerster, Ludwig, led[ig], Mechaniker, geb[oren] 1.2.[18]75 Stuttgart. Arbeits- und Einsatzfähigkeit nachprüfen. Arbeitsvermittlung betreiben. Ermitteltes und Veranlaßtes hierher mitteilen.

Heinzmann, Georg, led[ig], Weber, geb[oren] 18.12.[18]74 in Salach. Einsatzfähigkeit nachprüfen. Ermitteltes und Verfügtes hierher mitteilen.

Schulz, Rudolf, led[ig], Gerber, geb[oren] 9.7.67 Brenzlau (Preußen), arbeitet meist nur kurze Zeit an einem Arbeitsplatz. Einsatzfähigkeit nachprüfen. Gegebenenfalls ist Sch. einer A[rbeiter]k[olonie] zuzuleiten. Veranlaßtes hierher mitteilen.

Liste Nr. 108 vom 3.11.[19]38:

Entziehungen und Versagungen wurden nicht verfügt.

Vor Breckle, Adolf, led[ig], Landschaftsgärtner (Tagelöhner), geb[oren] 19.1.[18]75 Oßweil, Kr[eis] Ludwigsburg, wird gewarnt. Verdacht, daß der nicht mehr arbeitsfähige Mann (fehlende rechte Hand) herumwandert und von Unterstützungen lebt. Dadurch, daß er schwarzen Anzug, schwarzen steifen Hut trägt und insbesondere Angehörige von „Gemeinschaften“ um Gaben angeht, fällt er nicht auf. Mitteilung hierher, sobald er irgendwo auftaucht, mit dem Anfügen, ob er sesshaft ist und wie er seinen

Lebensunterhalt verdient.

Hofmeister, Lorenz, led[ig], Käser, geb[oren] 7.11.[18]74 Fischbach, Kr[eis] Biberach, hat das am 1.10.1936 in Nagold ausgestellte W[ander]b[uch] verloren. Mitteilung hierher, sobald das W[ander]b[uch] festgestellt wird. Bei Benützung abnehmen; etwaigen Besitzer vernehmen, von wem er das W[ander]b[uch] erhielt. Das am 22.10.1938 in Ravensburg ausgestellte W[ander]b[uch] nicht beanstanden.

Seybold, Christian, led[ig], Bäcker, geb[oren] 27.1.1871 in Gschwend, Kr[eis] Backnang. Einsatzfähigkeit nachprüfen und Arbeitsvermittlung betreiben. Ermitteltes und Veranlaßtes hierher mitteilen.

Liste Nr. 109 vom 11.11.[19]38:

Ehemann, Karl, led[ig], Arbeiter, geb[oren] 22.12.1877 Flein, Kr[eis] Heilbronn, kann sein Arbeitsbuch mit Arbeiterurlaubskarte beim Städt[ischen] Polizeiamt – Fundamt – in Ravensburg abholen.

Rupp, Georg, led[ig], Hilfsarbeiter, geb[oren] 26.6.[18]93 in Herrensohr, Kr[eis] Ravensburg, Arbeitsvermittlung betreiben. Veranlaßtes hierher mitteilen.

Wildt, Albert, led[ig], landw[irtschaftlicher]Arbeiter, geb[oren] 30.7.[18]95 Ennet-Baden (Schweiz) (siehe auch Liste Nr. 103 vom 29.9.[19]38), erhielt am 2.11.[19]38 in Stuttgart die Auflage, in die A[rbeiter]k[olonie] Dornahof[8], Kreis Saulgau, zurückzukehren. Falls er außerhalb dieser Strecke ohne Arbeit wandernd angetroffen werden sollte, ist er als der Landstreicherei verdächtig zu behandeln und der zuständigen Behörde vorzuführen. Veranlaßtes hierher mitteilen.

Wörnle, Johannes, led[ig], Gerber, geb[oren] 5.11.[18]72 in Ebingen. Ausschreiben auf Liste Nr. 100 vom 8. September [19]38 wird zurückgenommen, da Wörnle bei Gerbermeister Wurm in Leutkirch nicht mehr benötigt wird.

Liste Nr. 110 vom 17.11.1938:

Falls Becker, Georg, led[ig], Hilfsarbeiter, geb[oren] 24.12.[19]17 in Leipzig wandernd angetroffen werden sollte, ist hierher Mitteilung zu machen.

Brucker, Matthäus, led[ig], Schlosser, geb[oren] 12.3.[18]82 in Essingen. Das Ausschreiben der Liste Nr. 104 vom 29. September 1938 wird als erledigt zurückgenommen.

Falls Gaiser, Karl, led[ig], Hilfsarbeiter, geb[oren] 11.7.[18]86 in Lahr (Baden) wandernd angetroffen wird, ist hierher Mitteilung zu machen.

Hofmeister, Lorenz, led[ig], Käser, geb[oren] 7.11.[18]74 Fischbach, Kr[eis]



Biberach. Ausschreiben auf Liste Nr. 108 vom 3.11.1938 wird als erledigt zurückgenommen.

Schnetz, Robert, Fuhrknecht, geb[oren] 30.4.[...] Tettngang. Wanderbuch von Polizei Friedrichshafen versagt worden. § 4 Ziff. 2 u. 6 Übergabe an das Städt[ische] Fürsorgeamt in Friedrichshafen.

Willems, Mathias, led[ig], Töpfer, geb[oren] 8.8.[18]83 in Spaicher (Wien). Das Ausschreiben auf der Beilage zur Liste Nr. 23 vom 11.3.1937 wird als erledigt zurückgenommen.

Liste Nr. 111 vom 24.11.1938:

Versagungen und Entziehungen wurden keine verfügt.

Bachmann, Paul, verw[itwet], Bäcker, geb[oren] 29.8[18]75 in Dresden. Arbeitsvermittlung betreiben, sonst einer Arbeitskolonie oder sonst einer geeigneten Anstalt zuleiten. Ermitteltes und Verfügtes hierher mitteilen.

Vor Bauer, Josef, geb[oren] 28.9.[...] in Landsberg/Lech (s[iehe] Liste Nr. 90 v. 30.6.[19]38) wird gewarnt. Krankenhausläufer.

Vor Braun, Johann, geb[oren] 30.4.1890 in Nusplingen, Kreis Spaichingen, wird gewarnt. Braun, Krankenhausläufer, entwich am 11.11.[19]38 aus der Landesfürsorgeanstalt Riedhof-Ulm a.D. Mitteilung hierher, sobald er angetroffen wird.

Vor Frey, Karl, led[ig], Hilfsarbeiter, geb[oren] 18.9.[18]78 in Damm (Aschaffenburg) (siehe Liste Nr. 12 vom 24.12.1936, Beilage), wird gewarnt. Krankenhausläufer. Mitteilung hier sobald er angetroffen oder etwas gegen ihn verfügt wird.

Vor Mayer, Genovefa, geb[oren] 15.4.[19]05 In Altusried b[ei] Kempten, wird gewarnt. Sie entwich am 11.11.[19]38 aus der Landesfürsorgeanstalt Riedhof-Ulm a.D. Etwa getroffene Verfügungen hierher mitteilen.

Vor folgenden Wanderern wird gewarnt. Sie wurden als Krankenhausläufer festgestellt.

Borst, Jakob, geb[oren] 11.5.[18]64 in Essingen, Kreis Aalen,

Gerster, Ludwig, geb[oren] 1.2.[18]75 in Stuttgart,

Harter, Johannes, geb[oren] 12.3.[18]63 in Sterneck,

Hetterich, Gerhard, geb[oren] 17.8.[18]84 in Bruchsal,

Lehre, Karl, geb[oren] 18.9.[18]68 in Metzingen,

Schneider, Paul, geb[oren] 13.3.[18]63 in Kirschau,

Schafmeyer, Paul, geb[oren] 29.1.[19]13 in Dortmund,  
Schmidt, Ernst, geb[oren] 30.5.[18]84 in Schwieberdingen,  
Stoppel, Hermann, geb[oren] 15.3.[18]88 in Langenmoos b[ei] St. Gallen,  
Thoma, Wilhelm, geb[oren] 17.3.[18]70 in Heilbronn,  
Walser, Fridolin, geb[oren] 8.3.[18]80 in Mengen,  
Zimmerle, Gottlieb, geb[oren] 18.4.[18]60 in Schnait.

Falls diese Wanderer ohne Arbeit angetroffen werden oder etwas gegen sie verfügt wird, ist hierher Mitteilung zu machen.

Liste Nr. 112 vom 1.12.1938:

Frey, Karl, led[ig], Hilfsarbeiter, geb[oren] 18.9.[18]78 in Damm (Aschaffenburg). Ausschreiben auf Liste Nr. 111 vom 24. November [19]38 wird als erledigt zurückgenommen.

Maier, Emil, led[ig], Tiefbauhilfsarbeiter, geb[oren] 23.12.[18]84 in Kleinsachsenheim, Kreis Vaihingen/Enz. Das am 15.6.[19]37 in Rottweil ausgestellte Wanderbuch ist abhanden gekommen. Bei Benützung abnehmen; etwaigen Besitzer vernehmen, von wem er das Wanderbuch erhielt. Später ausgestelltes Wanderbuch nicht beanstanden.

Schäfer, Eugen, led[ig] Küfer, geb[oren] 30.8.[18]76 in Nordstetten. Arbeitsvermittlung betreiben. Veranlaßtes hier mitteilen.

Liste Nr. 113 vom 8.12.1938:

Gantner, Karl, Schlosser geb[oren] 23.9.[18]77 Stuttgart. Wanderbuch versagt worden vom Landrat in Rottweil am 28.11.[19]38, § 4 Ziff. 5 u. 6.

Sigelen, Eugen, Glaser, geb[oren] 27.12.[18]89 Stuttgart. Wanderbuch versagt worden vom Landrat Calw am 29.11.[19]38. § 4 Ziff. 2 u. 6.

Bachmann, Paul, verw[itwet], Bäcker, geb[oren] 29.8.[18]75 in Dresden. Wanderbuch abnehmen und hier einsenden. Er wurde von Tuttlingen aus der Landesfürsorgeanstalt Riedhof-Ulm a.D. zugeführt, traf aber dort nicht ein.

Deppert, Johann, led[ig], Gipser, geb[oren] 25.11.[18]81 in Deggingen, Kr[eis] Geislingen. Ausschreiben auf Liste Nr. 29 vom 22.4.[19]37, Beilage, wird als erledigt zurückgenommen.

Vor Prestel, Ludwig, led[ig] Hilfsarbeiter, geb[oren] 22.10.[19]02 in Hergensweiler wird gewarnt. Er hat sich von Rottweil unter Zurücklassung seines Wanderbuchs und von Schulden entfernt.

Schönherr, August, led[ig], Sattler, geb[oren] 20.8.[19]03 in Düsseldorf.

Arbeitsvermittlung betreiben. Falls er arbeitsunwillig ist, Wanderbuch abnehmen. Veranlaßtes hierher mitteilen.

Liste Nr. 114 vom 15.12.1938:

Spörl, Karl, getr[ennt] leb[end], geb[oren] 24.8.[18]79 Eßlingen a.N., Weber. Arbeitsvermittlung betreiben. Bei Arbeitsunwilligkeit Wanderbuch abnehmen. Veranlaßtes hierher mitteilen.

Vor Wälzer, Fritz, geb[oren] 24.12.[19]10 Rathenow, wird gewarnt. Er wurde als Krankenhauswanderer festgestellt. Mitteilungen hierher, sobald etwas über ihn bekannt wird (ist er arbeits- oder lagerfähig?).

Landesfürsorgeverband Westfalen warnt vor folgenden Personen:

Abeling, Friedrich, geb[oren] 27.11.[18]68 Wohlstreck, Arbeiter, verließ am 24.10.[19]38 mit Wanderausweis den [sic!] W[ander]ja[rbeits]st[ätte] Minden zur Wanderung nach Wilhelmsdorf[9]. Er ist in Wilhelmsdorf nicht eingetroffen. Es muß angenommen werden, daß er sich als Landstreicher herumtreibt. Falls er wandernd angetroffen wird, ist er sofort der Polizei als Landstreicher zu übergeben (Akt[en]z[eichen] VI a WF/A 5).

Alter, Fritz, geb[oren] 8.10.1912 Dessau. Hat am 31.10.1938 die A[rbeiter]k[olonie] Maria-Veen[10] unter Zurücklassung seiner Papiere heimlich verlassen. Vermutlich treibt A. sich als Landstreicher umher. Falls er wandernd angetroffen wird, ist er sofort der Polizei als Landstreicher zu übergeben (Akt[en]z[eichen] VI a WF/A 10). 5.11.1938.

Arend, Johann, geb[oren] 18.6.[18]82 Gildehaus, Arbeiter. Zieht seit Jahren ziel- und planlos umher. Am 4.10.[19]38 vom Arbeitsamt Gladbeck in Arbeit vermittelt. Hat die Arbeit jedoch nicht aufgenommen, weitergewandert. Der Polizei als Arbeitsscheuer und Landstreicher übergeben (Akt[en]z[eichen] WF/A 3). 8.10.1938.

Arnold, Friedrich, geb[oren] 26.2.[18]74 Hohenlimburg, Bäcker. Sollte von Recklinghausen nach Maria-Veen wandern, um in die Arbeiterkolonie aufgenommen zu werden. A. ist in der Kolonie nicht eingetroffen. Er ist wahrscheinlich ziellos weitergewandert. Sobald A. als Wanderer auftaucht, ist er sofort der Polizei als Landstreicher zu übergeben (Akt[en]z[eichen] WF/A 4). 7.11.1938.

Bamberg, Heinrich, Schlosser, geb[oren] 8.11.[18]77 Annen. Am 1.10. [19]38 in Gladbeck aufgegriffen. Arbeitsvermittlung nicht möglich. Nur noch sehr beschränkt arbeitsfähig. Ohne Entscheidung abzuwarten, am 3.10. [19]38 ziel- und zwecklose Wanderschaft fortgesetzt. Sofort der Polizei als Landstreicher übergeben (Akt[en]z[eichen] WF/B 2). 6.10.1938.

Baum, August, geb[oren] 21.11.67 Klausthal, Arbeiter, hat am 20.11.[19]38 die W[ander]a[rbeits]st[ätte] Recklinghausen ohne meine Zustimmung ziellos verlassen. Vermutlich treibt B. als Landstreicher umher. Falls er wandernd angetroffen wird, ist er sofort der Polizei als Landstreicher zu übergeben (Akt[en]z[eichen] VI a WF/B 38.

[...]

---

[1] Die "Fahndungskartei" wurde seit 1934 im "Wanderer" abgedruckt. Bis zur Einstellung der Zeitschrift 1940 wurden insgesamt etwa 1300 Fahndungsersuche ausgesprochen, wobei ab Sommer 1938 auch zur Verhängung von Vorbeugungshaft aufgefordert wurde.

[2] Datierung durch den Bearbeiter dieser Quellensammlung.

[3] Dies ermöglichte das Aufkleben auf Karteikarten.

[4] 1886 gegründete Arbeiterkolonie in der Rheinprovinz mit 120 Plätzen.

[5] Arbeiterkolonie bei Halle a.S. mit 100 Plätzen.

[6] 1888 gegründete Arbeiterkolonie mit 216 Plätzen.

[7] 1902 gegründete katholische Arbeiterkolonie in Weeze/Rheinland.

[8] 1883 gegründete Arbeiterkolonie bei Saulgau in Württemberg mit 100 Plätzen.

[9] 1882 gegründete Arbeiterkolonie bei Bielefeld mit 430 Plätzen.

[10] 1888 gegründete katholische Arbeiterkolonie bei Borken (Westfalen) mit 200 Plätzen

## Nr. 81

**Beschluß des Erbgesundheitsgerichts Kassel** (Kassel, 2. November 1938)

*Archiv des Landeswohlfahrtsverbands Hessen Bestand 2 Nr. 8793  
(Abschrift)*

[Zwangssterilisation eines im Arbeitshaus Breitenau inhaftierten Landstreichers]

Beschluß in der Erbgesundheitssache des Arbeiters Heinrich M., zur Zeit in der Landesarbeitsanstalt Breitenau, geboren in Düsseldorf am 9. Februar 1889.[1]

Das Erbgesundheitsgericht in Kassel hat in der Sitzung vom 2. November 1938, an der teilgenommen haben Amtsgerichtsrat Schminke als Vorsitzender, Obermed[izinal]rat Dr. Schafft[2], Dr. med. Rhodius[3] als Beisitzer, Gerichtsreferendar F. als Urkundenbeamter der Geschäftsstelle, beschlossen:

Die Unfruchtbarmachung des Heinrich M. wird angeordnet.

Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt die Staatskasse.

Gründe:

Der Direktor der Landesarbeitsanstalt Breitenau[4] hat beantragt, Heinrich M. wegen angeborenen Schwachsinn nach den Vorschriften des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14.7.1933[5] (RGBl. I S. 529) unfruchtbar zu machen.

Heinrich M. besuchte die Volksschule I in Düsseldorf. In seinen Leistungen war er äußerst schwach. Die Mitschüler legten ihm daher den Spottnamen: "Der dumme M." bei. Er wurde mehrmals nicht versetzt. Eine Berufsausbildung wurde ihm nicht zuteil. Als ungelernter Arbeiter war er in zahlreichen Arbeitsstellen, meistens Fabriken, tätig. Von 1914 bis 1920 war er im aktiven Dienst beim Heer.

M. ist insgesamt 10mal wegen Bettelns und Landstreicherei bestraft. Bei seiner letzten Verurteilung, im Jahre 1937 wurde die Unterbringung in ein Arbeitshaus angeordnet. Seit Januar 1937 befindet er sich in der Landesarbeitsanstalt Breitenau.

Nach dem Gutachten des Anstaltsarztes[6] der Landesarbeitsanstalt in Breitenau leidet Heinrich M. an angeborenem Schwachsinn. Dieser Befund ist durch die mit ihm in der Sitzung des Erbgesundheitsgerichts vom 2.

November 1938 vorgenommenen Prüfung bestätigt worden. Diese hat gezeigt, daß nicht nur sein Allgemeinwissen trotz seines reifen Alters sehr gering ist, sondern auch sein Gedankenablauf langsam und schwerfällig ist. Seine Urteilsfähigkeit und sein Begriffs- und Vorstellungsvermögen sind mangelhaft. Diese Denk- und Urteilsschwäche, die sich bereits in der frühen Jugend M.s bemerkbar gemacht hat, prägt sich in seinem ganzen Wesen aus. Diese Mängel sind der sinnfällige Ausfluß einer krankhaften Geistesschwäche, die umso ernster zu beurteilen ist, als M. aus einer belasteten Sippe stammt.

M.s Lebenslauf bestätigt diese Feststellungen. Nach seiner Schulentlassung im Jahre 1903 ist M. zwar in verschiedenen Arbeitsstellen tätig gewesen. Seit über zehn Jahren aber treibt er sich als Landstreicher ohne feste Arbeit und ohne Heim in aller Welt herum. Dieses Wandern von Ort zu Ort ohne Sinn und Ziel ist ein deutliches Anzeichen seiner primitiven Geistesverfassung.

Irgendwelche Anhaltspunkte, daß dieser Schwachsinn erst nach der Geburt durch äußere Einflüsse entstanden sein könnte, haben sich nicht ergeben. Es kann sich deshalb mangels jeder nachweisbaren äußeren Ursache nach wissenschaftlicher Erfahrung nur um einen angeborenen Schwachsinn handeln. Hierauf weist auch die oben erwähnte Familienbelastung hin.

M. ist nach seinem Alter und seiner körperlichen Verfassung fortpflanzungsfähig. Seine Unfruchtbarmachung ist daher geboten.[7]

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 13 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses.

Gegen diesen Beschluß kann binnen 14 Tagen seit Zustellung Beschwerde an das Erbgesundheitsobergericht in Kassel eingelegt werden.

---

[1] Heinrich M. war am 5.1.1937 vom Amtsgericht Korbach wegen Bettelerei und Landstreicherei zu sechs Wochen Haft mit anschließender Arbeitshausunterbringen verurteilt worden. Er befand sich vom 26.1.1937 bis 9.1.1939 im Arbeitshaus Breitenau.

[2] Dr. Otto Schafft (1877-1959), Obermedizinalrat, ab 1935 Leiter des Gesundheitsamts in Kassel.

[3] Dr. Eberhard Rhodius (1909-1959), Arzt, ab 1932 Mitglied der NSDAP, Kreisamtsleiter des Rassenpolitischen Amtes in Kassel (1942).

[4] Heinrich Klimmer.

[5] Vgl. Nr. 8.

[6] Anstaltsarzt Dr. Friedrich Ostwald hatte die Sterilisation am 7.9.1938 beim Erbgesundheitsgericht Kassel beantragt.

[7] Die Zwangssterilisation wurde Anfang Januar 1939 im Stadtkrankenhaus Kassel durchgeführt.

## Nr. 82

**Bericht des Dezernenten des Frankfurter Fürsorgeamts Dr. Werner Fischer-Defoy an den Oberbürgermeister Dr. Friedrich Krebs**  
(Frankfurt/M., 8. November 1938)

*Stadtarchiv Frankfurt/M. Magistratsakte Nr. 7002, n. fol. (Ausfertigung)*

[KZ-Verbringung von "Asozialen" ist kostengünstiger als die Einweisung in Arbeitshäuser]

Die Unterbringung Arbeitsscheuer in das Arbeitshaus hat sich ausgezeichnet bewährt.[1] Es sind insgesamt 46 Männer und 12 Frauen auf Beschluß des Herrn Regierungspräsidenten[2] in das Arbeitshaus zu Breitenau eingeliefert worden. In einer großen Anzahl von Fällen haben wir nach der Entlassung eine Besserung des Arbeitswillens feststellen können. Freilich hat hierzu auch die ausgezeichnete Arbeitseinsatzlage beigetragen, die jeden arbeitsfähigen Volksgenossen von der Straße geholt hat.

Im übrigen sind die Maßnahmen gegen Arbeitsscheue noch besonders wertvoll ergänzt worden durch den Geheimerlaß des Reichsinnenministers nach dem Asoziale in Vorbeugungshaft untergebracht werden konnten.[3] Wir haben alsbald nach dem Erscheinen dieses Erlasses in engster Verbindung mit der Geheimen Staatspolizei und der Kriminalpolizei über 150 Asoziale (Arbeitsscheue, Trunksüchtige, Bettler, Obdachlose, Landstreicher usw.) in Vorbeugungshaft einliefern können. Die abschreckende Wirkung dieser Maßnahme war noch erheblicher, da hierbei schlagartig zugegriffen wurde. Geldlich gesehen, hat dieser Erlaß auch eine wesentlich Entlastung des Fürsorgehaushalts zur Folge, da für die Vorbeugungshaft ein städtischer Pflegegeldzuschuß nicht gefordert wird, wie dies bei der Durchführung des Arbeitshausverfahrens gesetzlich vorgeschrieben ist.

Dem Umfang nach sind die Maßnahmen gegen Arbeitsscheue in letzter Zeit erheblich zurückgegangen, da die günstige Arbeitseinsatzlage und insbesondere auch die bei den Befestigungsarbeiten erzielten guten Löhne einen ausreichenden Anreiz geboten haben, auch zweifelhafte Persönlichkeiten für den freiwilligen Entschluß der Arbeitsannahme reif zu machen.

Wir werden auch weiterhin dem Arbeitseinsatz Asozialer erhöhte Aufmerksamkeit zuwenden und insbesondere unsere Zwangsmaßnahmen dann wieder aufleben lassen, wenn sich nach Beendigung der



Befestigungsarbeiten im Westen wieder in verstärktem Umfang  
Arbeitsscheue unter den Hilfsbedürftigen bemerkbar machen sollten.

---

[1] Gemeint ist das in Nr. 47 geschilderte "Schnellverfahren".

[2] Friedrich Pfeffer von Salomon.

[3] Vgl. Nr. 50.

## Nr. 83

**Erlaß des Chefs des Reichskriminalpolizeiamts Arthur Nebe an die Kriminalpolizeistelle in N.** (Berlin, 21. November 1938)[1]

*Erlaßsammlung Vorbeugende Verbrechensbekämpfung, S. 105 (Druck)*

[Vorbeugungshaft für Alkoholiker]

Auf das Schreiben vom 2.11.[19]38 – KP.850/38 –

Ich habe keine Bedenken, wenn in krassen Einzelfällen die polizeiliche Vorbeugungshaft auch gegen solche unverbesserlichen Trinker verhängt wird, die der Allgemeinheit bisher noch nicht zur Last gefallen sind, bei deren Lebenswandel aber zu befürchten steht, daß sie oder ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen eines Tages der öffentlichen Fürsorge anheimfallen. Voraussetzung hierbei ist, daß alle sonstigen geeigneten Maßnahmen der in erster Linie zuständigen Fürsorgestellen (Schutzaufsicht der Trinkerfürsorge, Entmündigung, Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt usw.) ohne Erfolg geblieben sind. Es ist in einem solchen Fall auch zu prüfen, ob vielleicht das Verhalten des Trinkers in der Öffentlichkeit mit Recht Ärgernis erregt hat. Eine Entscheidung kann aber nur jeweils im Einzelfall in Kenntnis und Würdigung der gesamten Lebensverhältnisse des Trinkers, der Auswirkung der Trunksucht und seines Verhaltens gegenüber den Schutzmaßnahmen der Fürsorgestellen getroffen werden.

Erscheint das Eingreifen der Kriminalpolizei zum Schutz der Volksgemeinschaft geboten, so wäre ein solcher Trinker nach Prüfung der Gründe, die ihn der Trunksucht anheimfallen ließen und der Erörterung der Möglichkeit, diese zu beseitigen, zunächst unter eingehender Belehrung schriftlich zu verwarnen und ihm für den Fall, daß er künftig seiner Trunksucht nicht steuert und nicht seiner Pflicht zur Sorge für den Unterhalt seiner Familie nach Kräften nachkommt, die Unterbringung in einem Konzentrationslager auf unbestimmte Zeit anzudrohen. Auch kann ihm gleichzeitig aufgegeben werden, die Anordnungen der Trinkerfürsorge in Zukunft peinlichst zu befolgen.

---

[1] Der nicht veröffentlichte Erlaß trägt das Geschäftszeichen RKPA 6001/368/38.

## Nr. 84

**Erlaß des Reichs- und preußischen Innenministers Dr. Wilhelm Frick an die ärztlichen Begutachter der Ehestandsdarlehensbewerber** (Berlin, 14. Januar 1939)[1]

*Reichsgesundheitsblatt 1939, Nr. 5, S. 70-71 (Druck)*

[Die zinslosen Darlehen für junge Ehepaare dürfen nur gesunden und erbtüchtigen Antragstellern gewährt werden; bei Auftreten von "Erbkrankheiten" in der Verwandtschaft und bei als "asozial" eingeschätzten Familien müssen die Anträge abgelehnt werden]

Zur Erleichterung der Gründung eines eigenen Hausstands und zur Verbesserung der Voraussetzungen für die Aufzucht eines gesunden Nachwuchses gewährt das Deutsche Reich jungen Ehepaaren unter gewissen Voraussetzungen auf Antrag unverzinsliche Darlehen.[2]

Voraussetzung für die ärztliche und erbpflegerische Befürwortung des Antrags auf Gewährung eines solchen Darlehens ist, daß die Eheschließung für die Volksgemeinschaft erwünscht und wertvoller Nachwuchs aus der Verbindung zu erwarten ist. Die Tatsache allein, daß kein gesetzliches Ehehindernis vorliegt, ist kein ausreichender Grund zur Befürwortung.

Voraussetzung für die Befürwortung im einzelnen ist, daß a) kein gesetzliches Ehehindernis vorliegt, b) beide Antragsteller gesundheitlich zur Gründung einer Familie geeignet sind und daß in der von ihnen zu gründenden Familie gesunder und erbtüchtiger Nachwuchs geboren und erzogen werden kann, c) beide Antragsteller aus gesunden und erbtüchtigen Sippen stammen.

Zu a:

Das Vorliegen eines Ehehindernisses im Sinn des § 1 Abs. 1 des Ehegesundheitsgesetzes[3] schließt die Gewährung des Ehestandsdarlehens in allen Fällen aus. Das gilt auch für die Fälle, in denen der Reichsminister des Innern oder die höhere Verwaltungsbehörde gemäß § 6 a.a.O. Befreiung von den Vorschriften des Ehegesundheitsgesetzes erteilt hat. Ebenso wird in der Regel die Gewährung des Ehestandsdarlehens nicht befürwortet werden können, wenn ein Erbgesundheitsgericht oder Erbgesundheitsobergericht der Beschwerde der Verlobten gegen die Versagung des Ehefähigkeitszeugnisses durch den Amtsarzt stattgegeben oder wenn es einen Antrag auf Unfruchtbarmachung eines Antragstellers zurückgewiesen hat, weil das bestehende Krankheitsbild ihm die Versagung des

Ehetauglichkeitszeugnisses bzw. die Anordnung der Unfruchtbarmachung noch nicht zu rechtfertigen schien. Derartige Fälle sind jedoch im Sinn der nachfolgenden Richtlinien zu b und c genau zu prüfen.

Zu b:

Die Gründung einer Familie erfordert gesundheitlich vollwertige Menschen, die ihre künftige Familie wirtschaftlich zu erhalten und ihre Kinder zu vollwertigen Volksgenossen zu erziehen in der Lage sein müssen. Männer, die infolge eines vorhandenen oder drohenden körperlichen oder geistigen Leidens in ihrer Arbeitsfähigkeit so beeinträchtigt sind, daß zu erwarten steht, daß ihre Familie früher oder später in mehr oder weniger großem Umfang fremde Mittel in Anspruch nehmen müssen, sind keine geeigneten Bewerber um Ehestandsdarlehen. Bei Frauen, die aus gesundheitlichen Gründen den Aufgaben einer deutschen Mutter nicht gewachsen sein werden, kann der Antrag auf Ehestandsdarlehen vom ärztlichen Standpunkt nicht befürwortet werden.

Bei beiden Antragstellern ist zu beachten, daß neben den Ansprüchen, die Beruf und Haushalt an ihre gesundheitliche Leistungsfähigkeit stellen, für die Erziehung der Kinder körperliche und geistige Gesundheit und charakterliche Eignung unentbehrlich sind. Dies kann aber bei denjenigen Antragstellern nicht angenommen werden, die schon früher - ohne mit der Verantwortung für eine Familie belastet zu sein - körperlich, geistig oder charakterlich versagt haben. Über eine gelegentliche Entgleisung wird - falls nicht besondere Umstände vorliegen - hierbei hinweggesehen werden können. Besondere Beachtung ist bei der Untersuchung der Antragsteller der Frage der Fortpflanzungsfähigkeit zu widmen. Bei sicher bestehender Fortpflanzungsunfähigkeit ist der Antrag nicht zu befürworten. Ebenso ist zu verfahren, wenn aus gesundheitlichen Gründen oder wegen fortgeschrittenen Lebensalters des einen oder beider Antragsteller auf eine Erfüllung der biologischen Verpflichtung dem deutschen Volk gegenüber nicht zu rechnen ist. Eine besondere Untersuchung auf Fortpflanzungsfähigkeit ist nur dann erforderlich, wenn begründete Zweifel hierzu bestehen, wie z.B. dann, wenn bei Frauen schwere, entzündliche Unterleibserkrankungen oder frauenärztliche Operationen voraufgegangen sind. Hinreichende Unterlagen zur Beurteilung derartiger Fälle werden häufig auch aus früheren Krankengeschichten usw. entnommen werden können.

Zu c:

Bei der Prüfung der Frage, ob bei einer vorhandenen erblichen Belastung der Antrag auf Gewährung eines Ehestandsdarlehens befürwortet werden kann oder nicht, ist von dem Gesamterbwert der Sippe auszugehen. Der Untersucher hat nicht allein auf Erbkrankheiten im Sinn des Gesetzes zur

Verhütung erbkranken Nachwuchses[4] zu achten, sondern auch jede erbliche Abwegigkeit, die die Gesundheit des Nachwuchses zu vermindern geeignet ist, bei der Beurteilung zu berücksichtigen.

Der Antrag kann nicht befürwortet werden, wenn in der nächsten Blutsverwandtschaft (Eltern, Geschwister oder Kinder) Erbkrankheiten im Sinn des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses auch nur in einem Fall aufgetreten sind.

Bei Antragstellern aus kinderreichen Familien ist aber zu berücksichtigen, daß in der kinderreichen Familie die Manifestationsmöglichkeit einer Erbkrankheit gegenüber der kinderarmen erhöht ist. Dem pflichtgemäßen Ermessen des untersuchenden Arztes muß es überlassen bleiben, etwaige Benachteiligung, die sich für Antragsteller aus kinderreichen Familien bei schematischer Anwendung des vorstehenden Grundsatzes ergeben würde, durch entsprechende Beurteilung des Gesamtwertes der Familie auszugleichen. Von dem in Rede stehenden Grundsatz ist ferner in den seltenen Fällen abzuweichen, in denen aufgrund des bekannten (z.B. dominanten oder geschlechtsgebundenen) Erbgangs der Krankheit festgestellt werden kann, daß der Antragsteller erbggesund ist, trotzdem ein Erbleiden in seiner nächsten Verwandtschaft aufgetreten ist. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß in derartigen Fällen das Alter, bis zu welchem mit dem Auftreten der Erbkrankheit bei den zu Untersuchenden zu rechnen ist, recht hoch liegen kann. Wieweit Erbkrankheiten in der weiteren Blutsverwandtschaft zur Ablehnung führen sollen, muß von der Gesamtbewertung der Sippe abhängig gemacht werden. Fällt diese für die Sippe, insbesondere für die nächste Blutsverwandtschaft, günstig aus, so sollen einzelne Erbkrankheitsfälle in der weiteren Blutsverwandtschaft Anlaß zu einer Ablehnung nicht geben.

Der Frage, ob bei einzelnen Erbleiden der Antragsteller nicht selbst Träger einer verborgenen Anlage für ein solches Leiden ist, ist sorgfältig nachzugehen. Bei Belastung mit Zuckerkrankheit ist – soweit es die örtlichen Möglichkeiten irgend erlauben – eine Stoffwechseluntersuchung des Bewerbers herbeizuführen.

Eine ablehnende Beurteilung hat in allen den Fällen zu erfolgen, in denen die Sippe zwar frei von Erbkrankheiten ist, dafür aber die Lebensbewährung der einzelnen Sippenmitglieder ergibt, daß der Gesamterbwert der Antragsteller erheblich unter dem Durchschnitt liegt. Demnach sind Anträge solcher Antragsteller nicht zu befürworten, die einer Sippe entstammen, deren Mitglieder zu einem mehr oder minder großen Teil laufend Konflikte mit Strafgesetzen, der Polizei oder sonstigen Behörden haben oder arbeitsscheu, hemmungslos oder unwirtschaftlich sind, und den Unterhalt für sich oder

ihre Kinder dauernd aus fremden Mitteln zu erlangen suchen. Ebenso zu bewerten sind Antragsteller aus solchen Sippen, die ohne fremde Hilfe, Beaufsichtigung oder Führung weder einen geordneten Haushalt zu führen noch ihre Kinder zu brauchbaren Volksgenossen zu erziehen vermögen, oder wenn in der Sippe Trinker, Prostituierte, Landstreicher, Rauschgiftsüchtige, Spieler, betrügerische Hausierer usw. nicht als Einzelfall vorkommen. Die Bewährung oder das Versagen in der Leistung oder bei der Eingliederung in die Volksgemeinschaft sind häufig bessere Maßstäbe für den Gesamterbwert einer Sippe als die Ergebnisse kurzer ärztlicher Untersuchungen; sie sind deshalb – wie überall bei erbpflegerischen Beurteilungen – auch bei der Untersuchung und Beurteilung der Ehestandsdarlehensbewerber besonders zu bewerten.

---

[1] Der Erlaß trägt das Geschäftszeichen IV b 123/39/1072a. Laut Geschäftsverteilungsplan vom Oktober 1938 wurden die betreffenden Vorgänge in der Abteilung Volksgesundheit des Reichsinnenministeriums im Referat IV 7 bearbeitet. Referatsleiter war Ministerialrat Dr. Herbert Linden, Hilfsreferent Medizinalrat Dr. Leopold Vellguth, Vertreter Oberregierungsrat Dr. Falk Ruttke (BArch R 43 II/1134a, fol. 125).

[2] Nach dem Abschnitt V (Förderung der Eheschließung) des 1. Gesetzes zur Minderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 (RGBl. I, S. 323) konnten politisch und eugenisch als einwandfrei eingeschätzte Brautpaare unverzinsliche Darlehen in der Höhe bis zu 1000 RM aufnehmen. Bei Geburt jedes ehelichen Kindes wurde  $\frac{1}{4}$  des Betrags erlassen. Die Darlehen wurden über eine Sondersteuer finanziert, die von allen ledigen Personen mit eigenem Einkommen erhoben wurde. Das für die Ehefrauen nach Erhalt des Darlehens zunächst geltende Beschäftigungsverbot wurde im Oktober 1937 aufgehoben. Vgl. Christoph Sachße/Florian Tennstedt, Der Wohlfahrtsstaat im Nationalsozialismus, Stuttgart/Berlin/Köln 1992, S. 178 f.

[3] Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz), vom 18.10.1935 (RGBl. I, S. 1246).

[4] Vgl. Nr. 8.

## Nr. 85

**Disposition des Amtschefs der Dienststelle Vierjahresplan im Persönlichen Stab des Reichsführers-SS Oberführer Ulrich Greifelt**[1] **für einen Vortrag auf einer Tagung von SS-Gruppenführern**[2] (Berlin, 25. Januar 1939)[3]

*BArch NS 19/1669, fol. 129-153, hier fol. 139-140 (Maschinenschrift)*

[KZ-Einweisung von "Arbeitsscheuen" und "Asozialen" ist aus Gründen der "nationalen Arbeitsdisziplin" zur Verwirklichung des Vierjahresplans notwendig]

Aus dem Aufgabenkreis der Dienststelle "Vierjahresplan" im Persönlichen Stab des Reichsführers-SS

[...]

Die Erschließung aller Arbeitskraftreserven lenkte zwangsläufig auch auf die in den Gefängnissen und Strafanstalten inhaftierten Strafgefangenen hin. In Zusammenarbeit mit dem Reichsjustizministerium wurden alle einsatzfähigen Strafgefangenen wichtigen Arbeitsvorkommen zugeführt, auch wurden die in den Strafanstalten vorhandenen Regiebetriebe auf wichtige Arbeiten der Vierjahresplanproduktion umgestellt.

Es seien hier erwähnt: Landgewinnungsarbeiten, Arbeiten zur Wiedergewinnung ausländischer Rohstoffe und zur Gewinnung hochwertiger Abfallrohstoffe, land- und forstwirtschaftliche Arbeiten usw.

Die idealste Verwirklichung des produktiven Einsatzes der Arbeitskraft inhaftierter Verbrecher und politischer Häftlinge hat der Verwaltungschef der SS bei den Konzentrationslagern geschaffen. Hier entstehen oder sind bereits entstanden Produktionsstätten für hochwertige Baustoffe, an denen es für die großen Bauvorhaben des Führers mangelt. Es würde "sich mit fremden Federn schmücken" heißen, würde an dieser Stelle der Erfolg dieser Maßnahmen geschildert werden, aber die ungemischte Freude am Erfolg dieser Initiative möge es gestatten, hiervon Erwähnung zu tun. Bei der angespannten Lage am Arbeitsmarkt war es ein Gebot der nationalen Arbeitsdisziplin, alle Personen, die sich dem Arbeitsleben der Nation nicht einpassen wollen und als Arbeitsscheue und Asoziale dahingegiterten [sic] und Großstädte und Landstraßen unsicher machten, auf dem Zwangsweg zu erfassen und zur Arbeit anzuhalten. Hier wurde auf Anregung der Dienststelle "Vierjahresplan" seitens der Geheimen Staatspolizei mit aller Energie durchgegriffen.[4] Gleichzeitig wurden Landstreicher, Bettler,

Zigeuner und Zuhälter von der Kriminalpolizei aufgegriffen[5] und schließlich die böswilligen Unterhaltsverweigerer erfaßt. Weit über 10 000 derartiger asozialer Kräfte machen laufend eine Erziehungskur zur Arbeit in den hierzu hervorragend geeigneten Konzentrationslagern durch. [...]

---

[1] Ulrich Greifelt (1896-1949), nach Abitur Kriegsteilnehmer, Freikorpskämpfer, 1919-1921 Referent beim Reichsbeauftragten für die Überwachung der Ein- und Ausfuhr, 1922-1932 Angestellter bei einer Aktiengesellschaft, ab 1933 Mitglied der NSDAP und der SS (1944: SS-Obergruppenführer), bis März 1934 Adjutant des Chefs des SS-Amtes, dann Stabsführer des Oberabschnitts Rhein, Mai 1935 Chef der Zentralkanzlei im SS-Hauptamt, 1938 Chef der Dienststelle Vierjahresplan im Persönlichen Stab des Reichsführers-SS, ab 1939 Chef des Stabshauptamts des Reichskommissars für die Festigung des deutschen Volkstums, 1948 zu lebenslänglicher Haft verurteilt, 1949 in Haft gestorben. Zur Dienststelle Vierjahresplan vgl. Götz Aly/Susanne Heim, Vordenker der Vernichtung. Auschwitz und die deutschen Pläne für eine neue europäische Ordnung, Hamburg 1991, S. 58-64.

[2] Die Tagung fand unter Teilnahme von Heinrich Himmler vom 23.-25.1.1939 in Berlin statt (Teilnehmerliste und Tagungsprogramm: BArch NS 19/1669, fol. 7-16). Greifelts Vortrag war am 25.1. vorgesehen.

Die Disposition enthält den Kopfvermerk: gut. H[einrich] H[immler] 23.1.[19]39. Siehe auch: Nürnberger Dokumente, NO 5591, S. 10 f.

[3] Datierung durch den Bearbeiter dieser Quellensammlung (Datum des Vortrags).

[4] Gemeint sind die Verhaftungen durch die Gestapo im Frühjahr 1938; vgl. Nr. 57, Nr. 59.

[5] Gemeint sind die Verhaftungen durch die Kriminalpolizei vom Juni 1938; vgl. Nr. 66, Nr. 69.



## Nr. 86

**Erlaß des Reichs- und preußischen Innenministers Dr. Wilhelm Frick an die Landesregierungen, den Reichskommissar für das Saarland, den Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete, die Regierungspräsidenten, den Berliner Polizeipräsidenten, die Landeshauptmänner in Österreich, die Landräte, die Gemeinden und die Gesundheitsämter** (Berlin, 28. Januar 1939)

*Reichsministerialblatt für die Innere Verwaltung 1939, S. 205 f. (Druck)*

[An Frauen aus "asozialen" und "erbkranken" Familien darf kein "Ehrenkreuz der Deutschen Mutter" verliehen werden]

Im Einvernehmen mit dem St[ellvertreter] d[es] F[ührers][1] wird zur Durch[führungs]-VO zur VO über die Stiftung des Ehrenkreuzes der Deutschen Mutter[2] v. 16.12.1938 (RGBl. I S. 1926) folgendes bestimmt:

1. Gem[äß] § 1 der DVO zur VO über die Stiftung des Ehrenkreuzes der Deutschen Mutter v. 16.12.1938 (RGBl. S. 1926) sind die Vorschläge auf Verleihung des Ehrenkreuzes vom Bürgermeister von Amts wegen oder auf Antrag des Ortsgruppenleiters der NSDAP oder des Kreiswarts des Reichsbunds der Kinderreichen[3] aufzustellen. [...]

6. Seitens der unteren Verw[altungs]behörde ist zu den einzelnen Vorschlägen eine gutachterliche Äußerung des Gesundheitsamts einzuholen. Dieses hat sich dahingehend zu äußern, ob Tatsachen bekannt sind, die gegen die Annahme der Deutschblütigkeit und Erbtüchtigkeit sprechen.

[...]

### Anlage 2

Merkblatt für die Auslese der Mütter, die für Verleihung des Ehrenkreuzes der Deutschen Mutter vorgeschlagen werden sollen.

I

Der Nachweis der Deutschblütigkeit ist bei Abgabe der auf dem Antragsvordruck vorgesehenen Erklärung als erbracht anzusehen, es sei denn, daß begründete Zweifel an der Richtigkeit der abgegebenen Erklärung bestehen.

II

Unwürdig der Ehrung ist die Mutter, die mit Zuchthaus bestraft oder wegen verwerflicher und besonders im Sinn des Ehrenkreuzes widersprechender

Handlungen (z.B. Abtreibung) bestraft worden ist. Unwürdig ist auch die Mutter, die – ohne aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bestraft worden zu sein – das Ansehen der Deutschen Mutter schwer geschädigt hat (z.B. durch Gewerbsunzucht oder nicht strafbare Rassenschande[4]).

### III

1. )Die Verleihung des Ehrenkreuzes wird, abgesehen von Ausnahmefällen (Ziff. I und II), in all den Fällen in Frage kommen, in denen der Nachwuchs, der zu ehrenden Mutter den Anforderungen entspricht, wie sie an zur Mitarbeit im Rahmen der Volksgemeinschaft fähige Volksgenossen zu stellen sind.

2.) Daraus ergibt sich, daß Mütter von erbkranken und asozialen Familien für die Verleihung des Ehrenkreuzes nicht in Frage kommen. Während beim Vorkommen vereinzelter Erbkrankheiten in sonst tüchtigen, fleißigen und anständigen Familien großzügig verfahren werden soll, ist strengstens darauf zu achten, daß keine Mütter asozialer Großfamilien für die Verleihung des Ehrenkreuzes gemeldet werden.

3.) Als asozial sind Familien anzusehen:

1. die fortgesetzt mit den Strafgesetzen, der Polizei und den Behörden in Konflikt geraten;

2. deren Mitglieder arbeitsscheu sind und den Unterhalt für sich und ihre Kinder laufend privaten oder öffentlichen Wohlfahrtseinrichtungen, insbesondere auch der NSV und dem WHW, aufzubürden suchen.

Es fallen hierunter auch solche Familien, die offensichtlich ihre Kinder als Einnahmequelle betrachten, indem sie von reichlich gewährten Kinderbeihilfen[5] leben und sich deswegen für berechtigt halten, einer geregelten Arbeit aus dem Weg zu gehen;

3. die unwirtschaftlich und hemmungslos sind (ein recht gutes Kennzeichen für die Unwirtschaftlichkeit einer Familie ist beispielsweise die Verwendung der einmaligen Kinderbeihilfe. Diejenigen Eltern, die sich für diese Beihilfe sinnlos Luxusgegenstände beschafften, die Gelegenheit zur Beschaffung notwendiger Bedarfsgegenstände aber ungenützt vorübergehen ließen, kann man als unwirtschaftlich bezeichnen);

4. die mangels eigenen Verantwortungsbewußtseins ohne Beaufsichtigung weder einen geordneten Haushalt zu führen, noch ihre Kinder zu brauchbaren Volksgenossen zu erziehen vermögen;

5. deren Angehörige Trinker sind oder durch unsittlichen Lebenswandel auffallen.

Wohlfahrts-, Jugendamts-, Polizei- und gegebenenfalls von anderen Behörden beizuziehende Akten (Straf-, Ehescheidungsakte) geben hierüber genügende Aufschlüsse.

4.) Die asozialen Großfamilien stellen eine ungeheure Gefahr und Bedrohung unseres Volks für Gegenwart und Zukunft dar. Somit ist eine Verleihung des Ehrenkreuzes an die Mütter dieser Familien eine Unmöglichkeit. Ohne in der Beurteilung der Erwerbstätigkeit kleinlich zu sein, muß der Bürgermeister, wenn er den Antrag stellt, sich die Frage vorlegen, ob die betreffende Mutter dadurch, daß sie den Kindern das Leben geschenkt hat, Opfer im Interesse der Bestanderhaltung des deutschen Volks gebracht hat, oder ob die Kinder der in Rede stehenden Mutter eine Belastung und Gefährdung der Zukunft des deutschen Volks bedeuten bzw. bedeutet haben und daher besser ungeboren geblieben wären.

---

[1] Rudolf Heß.

[2] Das Ehrenkreuz der Deutschen Mutter (“Muttermutterverdienstkreuz”) wurde in Bronze für 4 oder 5 Kinder, in Silber für 6 und 7, in Gold für 8 und mehr Kinder verliehen. Die Verleihung erfolgte durch den Ortsgruppenleiter der NSDAP jeweils am “Muttertag”, der (von 1938 bis 1944) am 3. Sonntag des Mai (heute 2. Sonntag) gefeiert wurde.

[3] Der Reichsbund der Kinderreichen Deutschlands zum Schutze der Familie war bereits 1918 gegründet worden. Als ordentliche Mitglieder konnten deutsche Väter und Mütter mit mindestens vier ehelichen Kindern aufgenommen werden, bei drei Kinder war nur eine außerordentliche Mitgliedschaft möglich. Durch Erlass des Reichs- und preußischen Innenministers vom 21.4.1937 waren kinderreiche Beamte angehalten, dem Bund beizutreten (RMBliV. S. 646).

[4] “Rassenschande” war ein Straftatbestand gemäß des “Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre” vom 15.9.1935 (RGBl. I S. 1146). Mit Gefängnis oder Zuchthaus bestraft wurde der “außereheliche Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes”. Die Strafbestimmung des Gesetzes galt jedoch nur für Männer, so daß mit “nicht strafbarer Rassenschande” das entsprechende Verhalten von Frauen gemeint war.

[5] Einmalige Kinderbeihilfen wurden seit 1935 gewährt (Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien, vom 15.9.1935; RGBl. I S. 1160). Seit 1936 wurden auch laufende Kinderbeihilfen in Höhe von 10 RM im Monat bewilligt (Verordnung vom 24.3.1936; RGBl. I, S. 252). Die zunächst erst ab dem fünften Kind

gewährten Kinderbeihilfen wurden ab 1938 bereits ab dem dritten Kind gezahlt. Vgl. Christoph Sachße/Florian Tennstedt, *der Wohlfahrtsstaat im Nationalsozialismus*, Stuttgart/Berlin/Köln 1992, S. 179.

## Nr. 87

### **Entwurf des Vorsitzenden des bayerischen Landesverbands für Wanderdienst Alarich Seidler<sup>[1]</sup> für ein Gesetz über die Behandlung Gemeinschaftsfremder mit Begründung** (München, 1. Februar 1939)<sup>[2]</sup>

*BArch R 36/1162, n. fol. (Maschinenschrift)*

[“Gemeinschaftsfremde” sollen in Anstalten interniert werden; Hinweis auf entsprechende Erfahrungen des bayerischen Landesverbands für Wanderdienst]

Jeder deutsche Volksgenosse ist verpflichtet, seine Kräfte in den Dienst der Volksgemeinschaft zu stellen. Wer arbeitsscheu ist oder aus Haltlosigkeit oder verbrecherischem Hang sich in die Volksgemeinschaft nicht eingliedert und auf Kosten anderer seinen Lebensunterhalt zu erlangen sucht, muß durch geeignete Maßnahmen dazu gezwungen werden, seine Arbeitskräfte der Volksgemeinschaft zur Verfügung zu stellen.

#### § 1

Gemeinschaftsfremde sind nach ihrer Leistungsfähigkeit zum Dienst in der Volksgemeinschaft einzusetzen. Gemeinschaftsfremd im Sinn dieses Gesetzes sind:

1. nichtseßhafte Personen, die einen geordneten Erwerb ihres Lebensunterhalts nicht nachweisen können,
2. seßhafte Personen, die ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise nicht auf rechtmäßige Weise erwerben,
3. Arbeitsfähige, die trotz einer ihnen gebotenen Arbeitsmöglichkeit ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Verdienst bestreiten (Arbeitsscheue),
4. Personen, die durch ihre Lebensführung andere Volksgenossen in gesundheitlicher oder in sittlicher Hinsicht gefährden oder dadurch gegen ihre Verpflichtung gegenüber der Volksgemeinschaft verstoßen, daß sie ihre Unterhaltungspflicht oder ihre Erziehungspflicht schuldhaft verletzen,
5. Entlassene aus Vollzugsanstalten der Reichsjustizverwaltung und aus Besserungs- und Arbeitslagern der Polizei, die nicht nachweisen können, daß sie mit dem Tag der Entlassung in geordnete Verhältnisse zurückkehren.

#### § 2

Zur Durchführung dieses Gesetzes wird eine “Reichsstelle zur Eingliederung der Gemeinschaftsfremden” als Körperschaft des öffentlichen Rechts

errichtet. Der Reichsminister des Innern regelt die Verfassung und Verwaltung der Reichsstelle, bestellt deren Leiter und ernennt auf Vorschlag des Leiters dessen Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Vorstands. Im Vorstand sind vertreten der Deutsche Gemeindetag [und] die Landesfürsorgeverbände.

Unter der Reichsstelle werden im Reich Sichtungsstellen errichtet, deren Leiter und Bezirk vom Reichsminister des Innern auf Vorschlag des Leiters der Reichsstelle bestimmt wird.

Der Reichsstelle ist ein beratender Ausschuß beigegeben, in dem vertreten sind die Leiter der Sichtungsstellen, (von jeder Sichtungsstelle vorgeschlagen:) je ein Vertreter der in ihrem Bereich eingesetzten Anstalten sowohl der öffentlichen als auch der freien Fürsorge.

### § 3

Die Sichtungsstellen sichten die Gemeinschaftsfremden auf Gemeinschaftsentfremdete und Gemeinschaftsunfähige. Die Sichtung erfolgt unter Berücksichtigung der Beurteilung der Persönlichkeit, des Lebenslaufs, der Sippe und einer psychiatrischen Begutachtung.

Gemeinschaftsentfremdet sind Personen, deren Wiedereingliederung oder Berufsumschulung möglich erscheint.

Gemeinschaftsunfähig sind Personen, deren Eingliederung in die Volksgemeinschaft nicht möglich ist.

### § 4

Auf Bericht der Sichtungsstellen entscheidet das Reichskriminalpolizeiamt entsprechend dem Ergebnis der Sichtung über die Einweisung dieser Personen in Anstalten, die von der Reichsstelle zur Durchführung für diese Aufgaben als geeignet anerkannt werden und der Aufsicht der örtlich zuständigen Sichtungsstelle unterstehen. Andere Anstalten und Einrichtungen sind zur Betreuung der Gemeinschaftsfremden nicht befugt.

Organisationen der freien Fürsorge, die sich bisher mit der Betreuung der im § 1 genannten Personengruppen befaßt haben, dürfen ihre Organisationen und Einrichtungen nur im Einverständnis mit dem Leiter der Reichsstelle auflösen oder einem anderen Zweck zur Verfügung stellen.

### § 5

Gemeinschaftsentfremdete Personen werden in den gemäß § 4 als geeignet anerkannten Anstalten betreut. In diesen Anstalten wird versucht, sie nach einem von der Reichsstelle genehmigten stufenweisen Vollzug in das Erwerbsleben wieder einzugliedern.

Die Einweisung erfolgt für die Zeit, die zur Erreichung des Zwecks voraussichtlich erforderlich ist, jedoch nicht länger als 18 Monate. Erscheint nach Ablauf dieser Zeit eine weitere Betreuung notwendig, ohne daß der Betreffende als gemeinschaftsunfähig anzusehen ist, entscheidet das Reichskriminalpolizeiamt über die Fortdauer derselben.

Der Erfolg der Wiedereingliederung ist von der Sichtungsstelle im Weg der nachgehenden Fürsorge auf die Dauer von einem Jahr zu sichern. Die Sichtungsstelle ist berechtigt, dem Betreffenden die von ihr für erforderlich erachteten Auflagen aufzuerlegen und bei Versagen während der Dauer der nachgehenden Fürsorge die Rücküberstellung in eine Anstalt zu verfügen.

Bei wiederholtem Versagen kann die Sichtungsstelle mit Zustimmung der Reichsstelle beim Reichskriminalpolizeiamt beantragen, die Person als gemeinschaftsunfähig zu bezeichnen. Dann ist gemäß § 6 zu verfahren.

Die endgültige Entlassung aus der Betreuung verfügt das Reichskriminalpolizeiamt auf Bericht der Sichtungsstelle im Einvernehmen mit der Reichsstelle.

#### § 6

Gemeinschaftsunfähige Personen werden in solche Anstalten eingewiesen, in denen sie aufgrund einer von der Reichsstelle genehmigten Bewahrungsordnung bewahrt werden.

Eine bedingte Entlassung in ein freies Arbeitsverhältnis ist bis zur Dauer von 6 Monaten zulässig. Soll diese Zeit überschritten werden, trifft das Reichskriminalpolizeiamt im Einvernehmen mit der Reichsstelle die Entscheidung.

#### § 7

Gemeinschaftsfremde, bei denen die Beurteilung ihrer Sippe und ihres Lebenslaufs eine schwere erhebliche [recte: erbliche] Belastung ergibt, sind unfruchtbar zu machen.

#### § 8

Zur Deckung der Kosten, die durch die Erfüllung der Aufgaben der Reichsstelle und der Sichtungsstellen entstehen, wird von der Reichsstelle im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern von allen Bezirks- und Landesfürsorgeverbänden des Reichs eine Umlage erhoben.

Zur Inbetriebsetzung der Einrichtungen und Schaffung der Sichtungsstellen ist außer dieser jährlichen Umlagen [ein] einmaliger Aufbaubeitrag zu leisten, dessen Höhe der Reichsminister des Innern bestimmt.

#### § 9

Die Reichsstelle hat aus diesen Umlagen die gesamten Kosten für die Betreuung aller erfaßten Gemeinschaftsfremden bis zum Zeitpunkt der Entscheidung des Reichskriminalpolizeiamts gemäß § 4, ferner über diesen Zeitpunkt hinaus die Kosten für die Betreuung der gemeinschaftsentfremdeten Personen zu tragen.

#### § 10

Die Kosten der gemeinschaftsunfähigen Personen sind von den nach den Bestimmungen der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924, RGBl. I S. 100, endgültig verpflichteten Fürsorgeverbänden zu tragen.

#### § 11

Für die Ansprüche der Sichtungsstellen und der Fürsorgeverbände untereinander gelten die Vorschriften über die Ansprüche des vorläufig Fürsorge gewährenden Verbands gegen den endgültig verpflichteten Fürsorgeverband entsprechend.

Die Einrichtungen der Sichtungsstellen gelten als Anstalten im Sinn des § 9 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924. Die Beschäftigung eines Betreuten in einer dieser Anstalten begründet kein Arbeits- oder Dienstverhältnis im Sinn des § 11 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924

#### § 12

Die Gerichte und Verwaltungsbehörden, ferner die Versicherungsträger und ihre Organe, haben auf Ersuchen der Sichtungsstellen diesen Amts- und Rechtshilfe zu leisten.

Die Betriebsführer sind verpflichtet, den Sichtungsstellen über das Beschäftigungsverhältnis der betreuten Personen Auskunft zu erteilen.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu RM 150 bestraft.

#### § 13

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, soweit es sich um die Regelung der Unfruchtbarmachung handelt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz.

#### § 14

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestimmt der Reichsminister des Innern. Er erläßt die notwendigen Übergangsvorschriften.



## Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über die Behandlung Gemeinschaftsfremder.

In einem Zeitalter, das nicht den Mut aufbrachte, das deutsche Volk nach seinen Erbwerten zu gliedern und daher Maßnahmen der Erb- und Rassenpflege ablehnte, konnte auch das sogenannte "Asozialenproblem" nicht gelöst werden. Der Nationalsozialismus verlangt gebieterisch eine erbpflegerisch ausgerichtete Lösung, weil jetzt der einzelne nicht mehr als einzelner, sondern als Glied der Volksgemeinschaft gesehen und gewertet wird.

Die bisher gemachten Vorschläge haben sich als nicht brauchbar erwiesen, weil sie sich nur Teilgebieten, wie Verwahrung, Wanderfürsorge, Unfruchtbarmachung zuwandten. Die Unmöglichkeit, eine umfassende Lösung für Gegenwart und Zukunft herbeizuführen, hat ihre Ursache besonders in dem Gebrauch des Worts "Asozial", dem eine klare und eindeutige Begriffsbestimmung nicht zugrunde lag. Dieses Wort ist so verallgemeinert worden, daß es als Grundlage für eine gesetzliche Lösung nicht mehr brauchbar ist. Es kommt die Tatsache hinzu, daß die nationalsozialistische Volksführung zur Durchsetzung ihrer Ziele Gesetze mit dem Nationalsozialismus angepaßten Begriffen bedarf. Es war deshalb notwendig, den vom Gesetz zu erfassenden Personenkreis aufgrund möglichst umfassender praktischer Erfahrungen an der Arbeit an denjenigen zu bestimmen, die als außerhalb der Volksgemeinschaft anzusehen sind. Der Entwurf zählt deshalb diejenigen Gruppen auf, in denen erfahrungsgemäß solche Personen auftreten. Da für diese das kennzeichnende Merkmal die Stellung außerhalb der Volksgemeinschaft ist, wurde für sie der Begriff "Gemeinschaftsfremde" geprägt, der allgemeinverständlich, lebensnahe, klar und eindeutig ist.

Hierbei konnten besonders die Erfahrungen des Bayerischen Landesverband für Wanderdienst berücksichtigt werden, der für Bayern im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern seit 3 Jahren wertvolle Erfahrungen sammeln konnte. Sie waren deshalb von besonderer Bedeutung, weil sie einen Überblick über die geldlichen Voraussetzungen und Folgen einer Gesamtlösung ermöglichen. Gerade die Aufwendungen für eine Gesamtlösung waren bisher nicht klar zu übersehen. Es kann heute festgestellt werden, daß eine Reichslösung auf der im Gesetz vorgeschlagenen Grundlage eine beträchtliche Verminderung der zur Zeit noch aufzuwendenden Unkosten für die Gegenwart und ganz besonders für die Zukunft bedeuten würde. Außerdem wird die Arbeitskraft der Gemeinschaftsfremden der Volksgemeinschaft nutzbar gemacht.

Aufgrund der gemachten Erfahrungen waren die leitenden Gesichtspunkte

für den Entwurf folgende:

1. Die Befreiung der örtlichen Fürsorgestellen von der Sorge für die Gemeinschaftsfremden und Schaffung einer sachkundigen Reichsstelle, die mit Hilfe von größere Gebiete umfassenden Stellen unter Berücksichtigung der Stammes- und landschaftlichen Gegebenheiten des deutschen Volks die unmittelbare Menschenbetreuung vornimmt.
2. Scheidung der durch Erziehungsmaßnahmen Eingliederungsfähigen von den Eingliederungsunfähigen.
3. Keine Beschränkung der Maßnahmen auf Unfruchtbarmachung, da hiermit die Frage nur für die Zukunft, nicht aber für die Gegenwart gelöst würde.
4. Schaffung von Maßnahmen, die Wiedereingliederung in die Volksgemeinschaft erstreben, oder dort, wo dies erfolglos ist, offene oder halboffene Verwahrung vorsehen.

Das Ziel des Gesetzentwurfs ist es, weitgehend den zunächst im Leben gescheiterten Volksgenossen die Möglichkeit zur Wiedereingliederung in die Volksgemeinschaft zu geben.

Der gesamte Einsatz aller Fürsorgeträger des deutschen Volks für die Wiedereingliederung Gemeinschaftsentfremdeter in die Volksgemeinschaft wird als eine nationalsozialistische Tat von allen Volksgenossen empfunden werden. Sie wird außerdem allen Volksgenossen beweisen, wie ernst diese Frage von der Volksführung genommen wird.

Die Tatsache, daß bestimmte Einrichtungen zur ausschließlichen Betreuung der Gemeinschaftsfremden geschaffen werden und die Tatsache, daß jeder Volksgenosse, der in diesen Kreis gehört, unverzüglich in besondere Betreuung genommen werden kann, wirkt erzieherisch auf die Erb- und Umweltgefährdeten und befreiend auf das gesamte deutsche Volk.

Gedanken über die Fortsetzung der Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Behandlung Gemeinschaftsfremder.

#### Zu § 1.

Die Gruppen 1. Bis 5. Sind umfassend und tragen den weitgehendsten Ansprüchen der Polizei, der Fürsorge und der Gesundheitsämter in jeder Richtung Rechnung.

#### Zu § 2.

Die Gründung der Reichsstelle ist zwingend notwendig, da nur durch eine solche der Fehler der Vergangenheit, nämlich das einseitige Eingreifen der an der Ordnung der sozialen Gemeinschaft interessierten Behörden,

vermieden werden kann. Die Reichsstelle, am Sitz der Reichsbehörden, vermag die notwendigen Verbindungen allein wirksam aufrechtzuerhalten, und wird als die vorgesetzte Dienststelle aller Sichtungsstellen zugleich den einheitlichen Vollzug sichern. Außerdem ist die Reichsstelle die Zentralstelle für die gesamte Finanzierung, sie vermag Härten auszugleichen und steht den beteiligten endgültigen Kostenträgern verantwortlich gegenüber. Nachdem im Vorstand der Reichsstelle der Deutsche Gemeindetag und die Landesfürsorgeverbände vertreten sind, die Reichsstelle selbst dem Reichsministerium des Innern untersteht, können sämtliche berechtigten Interessen aller Beteiligten wahrgenommen werden und als gesichert gelten. Der beratende Ausschuß, dem die Leiter der Sichtungsstellen und der beteiligten Anstalten sowohl der öffentlichen als auch der freien Fürsorge angehören, ist in der Lage, das wertvolle Erfahrungsmaterial unmittelbar aus der Front der Arbeit bei der Reichsaufsicht zur Geltung zu bringen.

#### Zu § 3.

In der Vergangenheit waren die Gemeinden gezwungen, ihre besten Kräfte zum großen Teil in einem ermüdenden Kampf gegen die hartnäckigsten Asozialen einzusetzen. Der Kreis der Gemeinschaftsfremden belastete örtlich die Wohlfahrtspflege und Polizei sowohl fürsorgerisch als auch finanziell im größtem Umfang. Im Einzelfall verstanden es diese Personen durch ihre Gerissenheit die Fürsorge auszunützen, ohne daß ihrem Treiben Einhalt geboten werden konnte.

Das vorliegende Gesetz macht es möglich, derartige Personen unverzüglich von dem Ort ihres bisherigen Treibens zu entfernen und damit die in allen Großstädten beobachtete Zusammenballung asozialer Kreise zu beseitigen. Die durch diese Möglichkeit fühlbar entlasteten Behörden und Dienststellen sind durch die Befreiung von den Asozialen in der Lage, ihre ursprünglich Aufgabe, den anständigen Volksgenossen zu betreuen, in vollem Maßstab zu erfüllen. Die bedeutenden Aufgaben des Vierjahresplans erfordern diese Beseitigung einer unnützen Kraftvergeudung dringend.

#### Zu § 4.

Schon aus finanziellen Gründen müssen alle Anstalten der freien Fürsorge, die diesem oder einem ähnlichen Zweck bisher gedient haben, für die neue Aufgabe zur Verfügung stehen. Diese Anstalten haben seit ihrem Bestehen öffentliche Mittel in Anspruch genommen. Ihre Gründung erfolgte ebenfalls ausschließlich aus den Erträgen von öffentlichen Sammlungen und Spenden, zu dem Zweck gegeben, gefährdete Personen zu betreuen und zu bessern. Da feststeht, daß infolge einer zeitweise ungenügenden Belegung derartiger Anstalten die Trägervereine sich mit dem Gedanken der

Veräußerung tragen, ist die Schutzbestimmung des Absatzes II geboten.

#### Zu § 5.

Im Interesse des Vierjahresplans muß alles darangesetzt werden, jede Arbeitskraft zu erfassen und die nötigen Voraussetzungen zu einer Wiedereingliederung in die freie Arbeit zu erfüllen. Gerade gefährdete Personen bedürfen hierzu nach den gemachten Erfahrungen des Bayerischen Landesverbands für Wanderdienst einer strengen Gewöhnung an Zucht und Arbeit sowie einer ausgesprochenen Arbeitsschulung oder Berufsumschulung. Der Erfolg der Erziehungsarbeit muß nach dem Beispiel des bayerischen polizeilichen Arbeitsauftrags[3] durch eine gründliche Überwachung nach erfolgter Arbeitsvermittlung durch das zuständige Arbeitsamt gesichert werden. Diese Sicherung kann nicht einer der Sache fernstehenden Polizei- oder Fürsorgestelle überlassen werden, sondern muß in der Hand der Sichtungsstelle bleiben, die die bisherige Erziehungsarbeit geleistet hat und die Verantwortung für die Wiedereingliederung dieser Person in der freien Wirtschaft zu übernehmen hat.

#### Zu § 6.

Nach der Erfahrung des Bayerischen Landesverbands für Wanderdienst können Personen, die ursprünglich als gemeinschaftsunfähig erkannt werden, aufgrund der angewandten Behandlungsmethoden (Stufenvollzug der Bewahrung) sehr oft bei Anordnung besonderer Auflagen, vorerst auf Zeit, bei größeren Gemeinschaftsarbeiten in der freien Wirtschaft eingesetzt werden. Darüber hinaus werden die Bewahrten auch innerhalb der Anstalten für besondere Zwecke des Vierjahresplans im Rahmen ihrer Kräfte verwendet.

#### Zu § 7.

Die Unfruchtbarmachung kann nach der ganzen Erfahrung der Vergangenheit und Gegenwart nur als eine Teilmaßnahme gelten.

#### Zu § 8 und 9.

Die Kosten der Sichtung der Gemeinschaftsfremden sowie die Kosten der Wiedereingliederung der als nur gemeinschaftsentfremdet erkannten Volksgenossen sollen von allen Bezirks- und Landesfürsorgeverbänden des Reichs als eine Gemeinschaftslast getragen werden. Hierdurch allein wird die in der ganzen Vergangenheit vorherrschende Praxis der Abschiebung derartiger Elemente auf Kosten anderer Fürsorgeverbände vermieden, außerdem werden durch diese einheitliche Behandlung durch eine beauftragte Reichsstelle die Kosten der bisher vielseitig beteiligten Fürsorgeverbände, im Gesamten gesehen, um beträchtliche Summen

vermindert, zumal in diesem Fall auch die mühsame Arbeit der Suche nach dem Kostenträger bei nur gemeinschaftsentfremdeten Personen entfällt.

#### Zu § 10.

Dagegen soll für die Kosten der gemeinschaftsunfähigen Personen der nach der RFV endgültig verpflichtete Kostenträger im einzelnen festgestellt werden. Die Kosten der Bewahrung stellen sich nach der Erfahrung des Bayerischen Landesverbands für Wanderdienst in den Wanderhöfen am niedersten. Diese Tatsache führte dazu, daß in den wenigsten Fällen der Kostenträger die Übernahme in eigene Fürsorge verlangte. Trotzdem ist die jetzt durch den § 10 geschaffene Möglichkeit eine Sicherung für den Kostenträger, der in jedem einzelnen Fall, in dem er selbst die bewahrte Person im örtlichen Arbeitseinsatz (Vierjahresplan) einsetzen kann. Es liegt also nun in der Hand des Kostenträgers selbst, von dieser Möglichkeit z.B. im Interesse des Vierjahresplans Gebrauch zu machen, wobei die Rücküberstellung der Person in die Anstalt jederzeit möglich ist.

---

[1] Seidlers Verfasserschaft, für die auch die Begründung des Entwurfs spricht, ergibt sich aus einem Vermerk des Hauptreferenten im Deutschen Gemeindetag Franz Zengerling vom 16.2.1939: *Gelegentlich einer Besprechung überreichte heute Herr Min[isterial]r[at] Ruppert (RMdI.) dem Unterzeichneten den anliegenden "Entwurf eines Gesetzes über die Behandlung Gemeinschaftsfremder" nebst Begründung zur vertraulichen Kenntnis. Der Entwurf stammt von Herrn SA-Standartenführer Seidler – München (BArch R 36/1162, n.fol.).*

Alarich Seidler informierte am 8.2.1939 den Stuttgarter Oberregierungsrat Karl Mailänder über den Gesetzentwurf, ohne sich selbst als Verfasser zu benennen: *Dieses Gesetz befaßt sich mit der Sichtung aller gemeinschaftsfremden Personen, von welchen die nur gemeinschaftsentfremdeten durch geeignete Maßnahmen in die Volksgemeinschaft zurückgewonnen werden sollen, wogegen die Gemeinschaftsunfähigen der Bewahrung zugeführt werden. Gemeinschaftsfeindliche Personen dagegen, auch wenn sie aus dieser Sichtung hervorgegangen sind, werden unmittelbar zur weiteren Bearbeitung der Polizei überstellt. Das Gesetz sieht eine Reichsstelle vor, unter deren Aufsicht ca. 8 Landesstellen (Sichtungsstellen) die Aufgaben zu erfüllen haben. Die Dienststellen der Fürsorge und der Polizei und die Gesundheitsämter würden bei dem Vollzug zusammenarbeiten (StA Ludwigsburg PL 413 Bü 239, n.fol.).* Reinhard Heydrich schrieb am 13.4.1939 anlässlich einer Stellungnahme zu den Einrichtungen des bayerischen Landesverbands für Wanderdienst an

Heinrich Himmler, daß ein Gesetz über die Behandlung *Gemeinschaftsfremder [...] sich zur Zeit in Ausarbeitung befände* (Ausfertigung: BArch NS 19/1300, n. fol.).

[2] Datierung durch den Bearbeiter dieser Quellensammlung.

[3] Gemäß dem bayerischen “Gesetz zur Bekämpfung von Zigeunern, Landfahrern und Arbeitsscheuen” vom 16.7.1926 (GVBl. S. 369) konnte vorbestraften “Arbeitsscheuen” Aufenthaltsort und Arbeitsplatz vorgeschrieben werden (vgl. das Formular “Polizeilicher Arbeitszwang” in: BayHStA München, Minn 71575, n.fol.).

## Nr. 88

### **Leitsätze des Ausschusses für Wohlfahrts- und Fürsorgerecht der Akademie für Deutsches Recht zur Neugestaltung des Bewahrungsrechts (Berlin, 2. März 1939)**

*BArch R 22/1915, fol. 254-264 (Vervielfältigung in Maschinenschrift)*

[Bewahrung von "Verwahrlosten" als Aufgabe der Landesfürsorgeverbände; Errichtung von Bewahrungsgerichten]

#### Leitsätze zur Neugestaltung des Bewahrungsrechts

1. Wer verwahrlost ist oder zu verwarlosen droht und eine erhebliche soziale Gefahr bildet, wird bewahrt, wenn er sich der Verwarlosung durch eigene Hilfe nicht entziehen kann oder will, und andere Mittel zu ihrer Beseitigung nicht ausreichen.

2. Die Bewahrung besteht in der Freiheitsentziehung des Bewahrungsbedürftigen auf unbestimmte Zeit. Sie erfolgt durch Unterbringung in einer Sonderanstalt oder Bewahrungsanstalt.

3. Die durch diesen Entwurf bestimmte Bewahrung steht der zwangsweisen Freiheitsentziehung aufgrund anderer Gesetze nach.

Sie geht jedoch der durch die Polizei angeordneten zwangsweisen Freiheitsentziehung vor.

4. Die Bewahrung ist Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Fürsorge und wird von den Landesfürsorgeverbänden erfüllt.

5. Die Bewahrung wird von Amts wegen oder auf Antrag durch einen mit Gründen versehenen Beschluß des Bewahrungsgerichts angeordnet.

6. Den Antrag auf Bewahrung können stellen: 1. Der gesetzliche Vertreter des Bewahrungsbedürftigen, dem die Sorge für die Person zusteht, 2. die Fürsorgeverbände, 3. die Jugendämter, 4. die Gesundheitsämter, 5. die Polizeibehörden, 6. die NSV.

7. Die Staatsanwaltschaft hat nach Abschluß des Strafverfahrens Antrag auf Bewahrung zu stellen, wenn bei einem Täter oder Tatverdächtigen die Voraussetzungen der Bewahrung vorliegen.

8. Der Antrag kann bei dem Bewahrungsgericht schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle angebracht werden. Er soll die Aufgabe der ihn begründeten Tatsachen und die Bezeichnung der Beweismittel enthalten.

9. Für das Bewahungsverfahren ist das Bewahungsgericht zuständig, das einem Amtsgericht anzugliedern ist.

Örtlich zuständig ist das Bewahungsgericht des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltsorts der Betroffenen. In Ermangelung eines solchen ist das Bewahungsgericht des Wohnsitzes oder des Sitzes des Antragsberechtigten zuständig.

10. Eine Überweisung zur Verhandlung und Entscheidung an das Gericht des Aufenthaltsorts des Betroffenen kann nach Einleitung des Verfahrens erfolgen, wenn sie mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Betroffenen erforderlich ist und ihr keine Bedenken entgegenstehen. Eine Weiterverweisung bei Wechsel des Aufenthaltsorts des Betroffenen ist zulässig, hat aber zu unterbleiben, wenn durch die Weiterverweisung die ordnungsgemäße Bearbeitung erschwert wird.

11. Das Bewahungsgericht besteht aus dem Vormundschaftsrichter als Vorsitzenden, einem beamteten Arzt oder einem Arzt des Amtes für Volksgesundheit und einem Vertreter der öffentlichen Fürsorge oder der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt als Beisitzern.

12. Auf den Gang des Verfahrens finden die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898[1] Anwendung, soweit nicht die Vorschriften eines Entwurfs entgegenstehen.

13. Der Betroffene ist eingehend zu vernehmen. Die Vernehmung hat zu unterbleiben, wenn sie aufgrund eines amtsärztlichen Zeugnisses als unzulässig erscheint.

14. Zur Prüfung der Ursachen der Verwahrlosung kann das Gericht die Unterbringung in einer hierfür geeigneten Anstalt bis zur Dauer von 6 Wochen durch Beschluß anordnen.

Gegen den Beschluß hat der Betroffene und, falls er außerstande ist, sein gesetzlicher Vertreter oder ein für ihn bestellter Pfleger das Recht zur sofortigen Beschwerde. Sie hat aufschiebende Wirkung.

15. Vor der Entscheidung kann das Gericht ein medizinisches oder psychologisches Gutachten durch Sachverständige einholen.

16. Der Vorsitzende des Gerichts kann in dringenden Fällen sofort die vorläufige Bewahrung anordnen.

Gegen den Beschluß hat der Betroffene und, falls er dazu außerstande ist, sein gesetzlicher Vertreter oder ein für ihn bestellter Pfleger das Recht zur sofortigen Beschwerde. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.



17. Schwebt gegen einen Verwahrlosten ein Strafverfahren, so kann das Bewahungsverfahren bis zur Beendigung des Strafverfahrens ausgesetzt werden.

18. Die Beschlußfassung über die Bewahrung erfolgt aufgrund mündlicher Beratung. Der Beschluß ist schriftlich abzufassen und von den an der Beschlußfassung beteiligten Mitgliedern zu unterschreiben. Der Beschluß ist dem Antragsteller und dem Betroffenen oder dessen gesetzlichem Vertreter zuzustellen und wird mit der Zustellung wirksam.

19. Gegen die Anordnung der Bewahrung hat der Betroffene und, falls er außerstande ist, sein gesetzlicher Vertreter oder ein für ihn bestellter Pfleger das Recht zur sofortigen Beschwerde. Sie hat aufschiebende Wirkung. Die Durchführung der vorläufigen Bewahrung bleibt jedoch unberührt.

Gegen die Ablehnung des Antrags hat der Antragsteller das Recht zur sofortigen Beschwerde.

20. Über sämtliche im Lauf des Verfahrens gegebenen Rechtsmittel entscheidet das Bewahrungsobergericht, das einem Oberlandesgericht anzugliedern ist. Für seine Zusammensetzung gilt das gleich wie für die Zusammensetzung des Bewahrungsggerichts. Das Bewahrungsobergericht entscheidet endgültig.

Der Vorsitzende des Bewahrungsobergerichts kann in dringenden Fällen sofort die vorläufige Bewahrung anordnen.

21. Die Bewahrung wird von Amts wegen oder auf Antrag aufgehoben, wenn der Bewahrte den Willen und die Fähigkeit erlangt hat, eine erneute Verwahrlosung zu verhindern. Die Aufhebung kann auch unter Auflagen erfolgen. Bei ihrer Nichtbefolgung verwirkt der Bewahrte erneut das Recht auf Freiheit.

Diejenigen, die zur Stellung des Antrags auf Bewahrung berechtigt sind, der Bewahrte und der Leiter der Bewahrungsanstalt können einen Aufhebungsantrag stellen. Dieser Antrag kann vom Anstaltsleiter jederzeit, von den übrigen Antragsberechtigten nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach der rechtskräftigen Anordnung der Unterbringung gestellt werden.

22. Vor der Aufhebung hat das Gericht den mit der Bewahrung betrauten Anstaltsleiter zu hören.

Die Aufhebung der Bewahrung erfolgt durch einen mit Gründen versehenen Beschluß des Bewahrungsggerichts. Gegen die Ablehnung des Aufhebungsantrags hat der Antragsteller und, falls er dazu außerstande ist, sein gesetzlicher Vertreter oder ein für ihn bestellter Pfleger das Recht zur sofortigen Beschwerde. Gegen die Aufhebung hat der Antragsteller, auf

dessen Antrag die Bewahrung angeordnet worden war, das Recht zur sofortigen Beschwerde.

Führt eine Prüfung nicht zur Aufhebung der Bewahrung, so ist ein erneuter Aufhebungsantrag nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach der rechtskräftigen Ablehnung des Aufhebungsantrags zulässig. Der Anstaltsleiter kann jedoch jederzeit einen erneuten Aufhebungsantrag stellen.

23. Die Kosten des Bewahungsverfahrens trägt der Betroffene, wenn seine Bewahrung angeordnet worden ist. In den Fällen des Unvermögens und der Zurückweisung des Antrags trägt die Reichskasse die Kosten.

Ist der Antrag mutwillig gestellt worden, so hat bei dessen Zurückweisung der Antragsteller die Kosten des Verfahrens zu tragen.

24. Die Kosten der Bewahrung einschließlich der Kosten für die Überführung in eine Sonder- und Bewahrungsanstalt trägt vorläufig der Landesfürsorgeverband, in dessen Bezirk die Bewahrung vollzogen wird.

25. Für die Feststellung, welcher Landesfürsorgeverband zur Tragung der Kosten endgültig verpflichtet ist, und für den Ersatz der Kosten durch den endgültig verpflichteten Landesfürsorgeverband, den Bewahrten oder Drittverpflichteten gelten die Vorschriften der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 100) entsprechend.

26. Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieses Entwurfs zu erlassen.

#### Begründung zu den Leitsätzen

Die Notwendigkeit eines Bewahrungsgesetzes für asoziale Verwahrloste wird von allen denen betont, die für diese Elemente täglich zu sorgen haben oder mit ihnen im Kampf stehen. Fürsorgebehörden, Erziehungsanstalten, Asyle, Arbeitshäuser, insbesondere aber auch die NSV, verlangen die Waffe der Bewahrungsmöglichkeit gegen jene asozialen Personen.

Die Zustände, die durch die Asozialen hervorgerufen werden, können nur durch die Unterbringung der Verwahrlosten beseitigt werden. Das Verlangen nach einem Bewahrungsgesetz ist voll und ganz berechtigt. Es soll das letzte und schärfste Mittel gewähren, um einerseits die Gefahren zu bekämpfen, die der Gemeinschaft von verwahrlosten Personen drohen, und um andererseits zu versuchen, sie in ein geordnetes Leben zurückzuführen oder sie zu ihrem eigenen Schutz zu bewahren. Diese Asozialen sind regelmäßig Quelle schwerer gesundheitlicher, sittlicher, seelischer und wirtschaftlicher Schäden für Familie, Volk und Staat. Millionenwerte werden durch die Verwahrlosten jährlich vernichtet. In die Millionen gehen jährlich die

Verluste, die die Volksgemeinschaft durch die mangelnde Betätigung der Arbeitskraft dieser Elemente erleidet. Ungeheure Aufwendungen werden von den Fürsorge- und Jugendbehörden gemacht, um diese für die Volksgemeinschaft nutzlosen Menschen zu erhalten. Die Ausgaben der Verwaltung, insbesondere der Polizei und der Justiz im Kampf gegen die Verwahrlosten verschlingen Unsummen. Die seelischen Leiden, die sie ihren Angehörigen und den mit ihrer Erziehung und Überwachung betrauten Personen und den Geschädigten zufügen, sind für diese oft unerträglich. Die Bewahrungsmöglichkeit hat drei große Wirkungen: 1. Sie wirkt erzieherisch auf die Verwahrlosten, weil das Damoklesschwert der Freiheitsentziehung dauernd über ihnen schwebt; 2. Sie schützt die Volksgemeinschaft vor den Belästigungen und Schädigungen dieser Elemente; 3. Sie wirkt verbilligend für die Staatskasse, weil allmählich die Ausgaben für andere Verwahranstalten überflüssig werden.

Gegenüber dem großen Gewinn, der sich aus der Bewahrung ergibt, sind die geringen Anstaltskosten unerheblich. Sie können auf die Dauer den Erlaß einer gesetzlichen Regelung nicht entscheidend hemmen. Aufgrund von Erhebungen, die das Hauptamt für Volkswohlfahrt über die voraussichtlichen Kosten angestellt hat, ist es zu folgendem Ergebnis gelangt:

Die Anstaltskosten dürften sich für einen einzelnen Bewahrten auf RM 2,75 täglich belaufen. Sie errechnen sich in nachstehender Weise für eine Person und einen Tag:

Für Verpflegung RM -,80

[für] Beherbergung RM -,50

[für] Bekleidung u. Leibwäsche RM -,60

Allgem[eine] Verwaltungskosten RM -,60

Taschengeld RM -,25

[Summe] RM 2,75

Dabei kann kräftige und ausreichende Verpflegung gegeben werden. In dem Posten „Beherbergung“ sind abgegolten die Lieferung von Unterkunft, Betten, Bettwäsche, Reinigungsmitteln, Heizung und Beleuchtung. Der Verwaltungskostenanschlag ist hier schon um 15 % höher angesetzt worden, als in dem zugrundegelegten Material angegeben worden ist. In der Summe sind die Kosten der Verwaltungsarbeit, die Verzinsung des Anlagekapitals und die Kosten für freie ärztliche Behandlung im Krankheitsfall enthalten. Ganz ohne Barmittel wird der Bewahrte nicht bleiben können, insbesondere derjenige nicht, der in der Anstalt arbeitet. Die Arbeitsunfähigen können

hinsichtlich des Taschengelds knapper gehalten werden, so daß bei ihnen täglich -,10 RM eingespart werden. Die in Rechnung gestellten RM -,25 Taschengeld brauchen nur zur Hälfte ausgezahlt zu werden; der Rest wird für den Fall der Entlassung oder zur Deckung der Beerdigungskosten gespart; im letzten Fall verfällt ein übrigbleibender Rest dem Träger der Kosten. Das Kleben von Invalidenmarken[2] ist nicht erforderlich, weil die Wartezeiten während der Unterbringung aussetzen oder ruhen. Bei den arbeitsfähigen Elementen kann ein Teil der Unkosten noch durch Arbeitsleistung gedeckt werden. Legt man einen sehr niedrigen Stundenlohn zugrunde und bedenkt man, daß der Arbeitsertrag bei den verwehrten Elementen durch körperliche Gebrechen, Krankheit und Arbeitsunlust um die Hälfte geringer sein wird als bei einem normalen Arbeiter, so ergibt sich am Tag bei achtstündiger Arbeitszeit ein Arbeitslohn von RM -,23 mal 8 = RM 1,84. Damit sinken die Kosten von RM 2,75 auf RM 1,00 für den Arbeitstag; der volle Betrag bleibt nur für Sonntage und Festtage bestehen.

Die Unterbringung der Asozialen, vor allem der Siechen, der dementen und schwachen Alten zu erträglichen Pflegesätzen ist allerdings nur durchzuführen, wenn zugleich mit den nicht arbeitsfähigen die beschränkt arbeitsfähigen Asozialen untergebracht werden. Die Arbeit von Hilfsbedürftigen für Hilfsbedürftige ist für die finanzielle Lösung des Bewahrungsproblems von entscheidender Bedeutung. Denn wenn die arbeitsfähigen Asozialen in anderen, nicht der öffentlichen Fürsorge unterstellten Arbeitshäusern untergebracht sind, müssen die Träger der Bewahrungsanstalten sämtliche zur Pflege und zur Beschaffung des Lebensbedarfs erforderlichen Kräfte auf dem Arbeitsmarkt aufnehmen, so daß eine erhebliche Verteuerung der Bewahrungskosten eintreten würde.

Es wäre aber ein schwerer Fehler, wollte man bei dieser absoluten Unkostenberechnung stehenbleiben und das Gesetz ablehnen, weil Reich, Länder und Gemeinden diese „neuen Kosten“ nicht tragen könnten. Bei den in Betracht kommenden Elementen handelt es sich in 90 % aller Fälle nicht etwa um Personen, die den öffentlichen Körperschaften neue Unkosten verursachen. Man wird vielmehr in den zukünftigen Bewahrungsanstalten fast alle diejenigen Personen wiederfinden, die den Kostenträgern schon seit langer Zeit erhebliche Unkosten bereitet haben. Bei den Kosten der Bewahrung handelt es sich somit nur um eine Verlagerung und eine sinnvollere Verwendung öffentlicher Mittel als bisher. Für die unverbesserlichen Verwehrten fallen die bisherigen hohen Aufwendungen der Spezialanstalten fort. Die Unterstützungen der Fürsorgeverbände für einen nunmehr Bewahrten werden gesenkt. Die Kosten für die meist mehrmals erforderliche Heilung Prostituirter fallen fort. Die Ausgaben der Polizei und Gerichte sowie die Verwaltungskosten anderer Behörden und

Anstalten, z.B. für Bettler, sind in Abzug zu bringen. Ein Teil der Verwahrlosten wird gezwungen, positive Arbeit zu leisten und dadurch Werte für die Volksgemeinschaft zu schaffen. Die Zerstörung vieler Werte durch Handlungen Verwahrloster wird unterbunden, z.B. Diebstähle Wandersüchtiger, zerschlagene Möbel Trunksüchtiger u.a.m. Unschätzbar ist aber der ideelle Wert der Bewahrung für die Personen, denen jene Elemente bisher das Leben schwer machten.

Die Lebenshaltung der in der Anstalt Untergebrachten wird so einfach wie möglich bleiben müssen. Die teuren Anstalten der Großstädte brauchen nicht mit ihnen belegt zu werden. Kranke Verwahrloste kommen ins Krankenhaus, nicht in die Bewahrungsanstalt. Erkranken sie in der letztgenannten Anstalt, so sind sie bei ernster Erkrankung dorthin zu überführen.

Hinsichtlich der Gesamtzahl der Bewahrungsbedürftigen in Deutschland schwanken die Schätzungen erheblich; teils liegen sie unter 100 000, z.T. wird sie auf 500 000 geschätzt. Die große Spanne der verschiedenen Schätzungen ergibt sich daraus, daß die Gruppen der Bewahrungsbedürftigen jeweils enger oder weiter gefaßt worden sind. Nach der weiter unten vertretenen Ansicht über die Voraussetzung der Bewahrungsbedürftigkeit dürfte die Zahl der Bewahrungsbedürftigen 100 000 nicht erreichen.

1.

Die Zahl derer, die unter das Bewahrungsgesetz fallen würden, hängt naturgemäß davon ab, welche Personen als bewahrungsbedürftig vom Gesetz bezeichnet werden. Dabei sind von dem Schrifttum nach dem Krieg und seit der Machtübernahme mannigfaltige Vorschläge gemacht worden. Die umfassende Regelung wäre die, alle Personen zu erfassen, die infolge ihres Zustands sich nicht mehr selbst überlassen bleiben können oder die sozialgefährlich sind. Eine solche Regelung würde dem nationalsozialistischen Staat ein Mittel gegen alle die in die Hand geben, die sich, sei es verschuldet oder unverschuldet, nicht der Volksgemeinschaft einordnen wollen oder können.

Allein diese umspannende Erfassung hat manche schwerwiegende Bedenken gegen sich. Die Bewahrung darf nach hiesiger Auffassung nicht einem strafrechtlichen Zweck dienen, sondern sie muß fürsorgerischen Charakter haben. Damit scheiden schon alle Elemente aus, die aus anderen Gründen zwangsweise in Anstalten untergebracht werden müssen. Insbesondere sollen Verbrecher nicht bewahrt werden, sondern verwahrt werden.

Für die Bewahrung kommen nur jene Asozialen in Betracht, die aufgrund von Erbanlagen oder im Lauf des Lebens entstandener Schäden nicht mehr fähig oder willens sind, sich dem geordneten Gemeinschaftsleben

einzufragen. Der Gesetzentwurf bringt den Gegensatz zwischen den Asozialen und Antisozialen, meist verbrecherischen Elementen, dadurch zum Ausdruck, daß er lediglich diejenigen in Bewahrung zu bringen verschlägt, die verwahrlost sind oder zu verwahrlosen drohen und sich ihrem asozialen Zustand nicht mehr entziehen können oder wollen, während die antisozialen, verbrecherischen Elemente für die fürsorgerische Bewahrung außer Betracht bleiben und in Sicherungsverwahrung genommen werden sollen. Es handelt sich bei den Asozialen um willensschwache Menschen, die nicht einmal den Mindestanforderungen gerecht werden, die die völkische Lebensordnung an jeden Volksgenossen stellt und stellen muß, um eine geordnete Volksgemeinschaft zu ermöglichen und aufrechtzuerhalten. Wer sich aber in einem solchen Zustand befindet, daß er nicht einmal den geringsten Anforderungen der Volksordnung gerecht wird, ist als "verwahrlost" anzusehen. Demnach stellt der Entwurf als Voraussetzungen für die Bewahrungsbedürftigkeit auf:

1. Die Verwahrlosung oder die Gefahr der Verwahrlosung in leiblicher, geistiger, sittlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht;
2. Die Unfähigkeit oder der mangelnde Wille dieser Person, sich aus eigener Kraft dem Zustand der Verwahrlosung zu entziehen;
3. Die Sozialgefährlichkeit;
4. Die Unzulänglichkeit anderer Mittel zur Behebung der Verwahrlosung.

Eine Erweiterung oder Einengung des vorstehenden Personenkreises stößt auf große Schwierigkeiten, insbesondere hinsichtlich der Abgrenzung der Bewahrungsbedürftigen gegenüber den Verwahrungsbedürftigen. Da die Bewahrung aber andere Ziele verfolgt als die Verwahrung und mit anderen Mitteln zur Erreichung des Ziels als diese arbeiten muß, ist eine scharfe Abgrenzung des Personenkreises notwendig.

Nun haben frühere Entwürfe versucht, den Kreis der Bewahrungsbedürftigen kasuistisch zu erfassen. Diese Regelung hat sich aber immer wieder als unzweckmäßig erwiesen, weil neue Fälle in der Praxis auftauchten, die sich unter dieser Kasuistik nicht subsumieren ließen. Dieser Gefahr beugt der Entwurf durch seine abstrakte Normierung des Tatbestands der Bewahrungsbedürftigkeit von vornherein vor. Allein das hindert nicht, im Entwurf auf die Gruppen der zu erfassenden Asozialen hinzuweisen, ohne daß die Aufzählung erschöpfend ist.

Die Verwahrlosung selbst äußert sich in mannigfaltiger Weise. Arten dieses Zustands sind die körperliche und geistige, die sittliche und wirtschaftliche Verwahrlosung.

Zu den körperlich verwahrlosten Bewahrungsbedürftigen gehören insbesondere diejenigen ansteckenden Kranken, die die rechtliche und sittliche Pflicht außer acht lassen, andere vor Ansteckung zu bewahren. Dazu gehören ferner Sieche, altersdemente Menschen, die vielleicht früher noch von einem Eheileil oder von den Kindern durch das Leben gebracht wurden und bei Wegfall dieser Hilfe verwahrlosen.

Für die Feststellung der Tatsache der Verwahrlosung genügt es, den leiblichen Zustand als solchen zu erkennen. Die Ursachen dagegen spielen eine entscheidende Rolle für die Folgen, die sich an eine solche Verwahrlosung knüpfen, und sie sind für die Frage der Mittel ihrer Bekämpfung bedeutsam.

Bei der sittlichen Verwahrlosung handelt es sich um eine solche Abweichung des Verhaltens einer Person von den Normen der Sittlichkeit, die in hohem Maß als anormal bezeichnet werden muß. Sie ist der wichtigste Teil für das Eingreifen von Maßnahmen aufgrund des künftigen B[ewahrungs]g[esetzes].

Dirnen, die, womöglich sterilisiert aber geschlechtskrank, ihrem Gewerbe nachgehen, werden der Bewahrungsanstalt zugeführt werden müssen. Haltlose Arbeitsscheue und Bettler sowie Landstreicher, die infolge ihrer Trägheit oder Erkrankung dauernd den öffentlichen Kassen zur Last fallen, und noch manche andere, ähnlich gelagerte Fälle erfüllen den Tatbestand der sittlichen Verwahrlosung und kommen in erster Linie für das künftige Gesetz in Betracht.

Geistige Verwahrlosung liegt vor bei einem Wirrwarr der Gedanken eines Menschen und dessen mangelnder Fähigkeit, von sich aus das Unrichtige seiner Vorstellung einzusehen. Zu dieser Gruppe sind die Geisteskranken und Geistesschwachen zu zählen, deren Bewußtseinsstörungen organisch bedingt sind, aber auch die Psychopathen, sofern man darunter geistig verworrene versteht, bei denen die Ursachen der Bewußtseinsstörung seelisch zu erklären sind. Der Ausdruck "Verwahrlosung" enthält keinen Vorwurf einer Schuld für diesen Zustand.

Schließlich bestehen auch keine Bedenken gegen die Subsumtion wirtschaftlich anormaler Zustände unter den Begriff der Verwahrlosung. Sie kann auf Armut, Altersschwäche, Leichtsinn, mangelnden Ordnungssinn und ähnlichen Veranlagungen beruhen. Für die Art der Maßnahmen sind wieder die Ursachen bestimmend, nicht dagegen für die Feststellung des Zustands. Freilich wird die wirtschaftliche Verwahrlosung seltener Anlaß bieten, die Folgen des B[ewahrungs]g[esetzes] eintreten zu lassen.

Da die öffentliche Fürsorge für den Fall des Eintritts der Hilfsbedürftigkeit

Maßnahmen ergreifen soll, gehört es auch zu ihrer Aufgabe, daß dem drohenden Schicksal der Verwahrlosung vorgegriffen wird. Die drohende Gefahr der Verwahrlosung ist daher für die Anordnung der Bewahrung bereits ausreichend.

Die Feststellung, ob ein Antragsgegner "verwahrlost" ist oder "zu verwahrlosen droht", ist eine Rechtsfrage. Das Gericht hat sich zu überlegen, ob die Zerrüttung des geistigen, leiblichen, sittlichen oder gesundheitlichen Zustands des Betroffenen in solchem Grad fortgeschritten ist, daß er nicht einmal den geringsten Anforderungen in genannter Beziehung entspricht. Wenn im Schrifttum hin und wieder gesagt wird, daß sich doch nicht eindeutig sagen lasse, wann dieser Grad erreicht ist, so ist dem ohne weiteres zuzustimmen. Aber das ist nichts Auffälliges. Immer, wenn es sich bei einer Entscheidung um Gradfragen handelt, wird die Entscheidung schwer. Es sei unter vielem nur auf das Eherecht verwiesen, wo der Richter auch zu entscheiden hat, ob der Grad der Zerrüttung der Ehe schon so weit fortgeschritten ist, daß den Ehegatten die Fortführung der Ehe nicht mehr zugemutet werden kann. Ferner spielt die Gradfrage eine entscheidende Rolle bei der Beurteilung eines Angeklagten hinsichtlich seiner vollen o[der} bedingten Unzurechnungsfähigkeit (§ 51 StGB). Dem Gericht muß in allen diesen Fällen Spielraum zur Entscheidung gelassen werden, weil die einzelnen Fälle jeweils anders gelagert sind und unter verschiedenen Verhältnissen verschieden beurteilt werden müssen.

Weitere Voraussetzungen für die Unterbringung ist die Sozialgefährlichkeit der Verwahrlosten im Sinn der Störung des geordneten Gemeinschaftslebens. Die Begehung eines strafrechtlichen Delikts ist nicht Voraussetzung für die Bewahrung. Regelmäßig sind diese Personen so passiv veranlagt, daß sie kaum Vergehen oder Verbrechen begehen, sondern, wenn überhaupt,

Nur solche Übertretungen der Strafgesetze, die mit ihrem Zustand in innerem Zusammenhang stehen. Aber es gibt auch passive Asoziale, die überhaupt nicht mit dem Strafgesetz in Konflikt geraten, deren Zustand dennoch zu unerträglichen Belastungen der Volksgemeinschaft führen kann, und durch die insbesondere schwere Störungen eines geordneten Familienlebens verursacht werden oder Krankenhäuser und sonstige Anstalten auf Kosten der Fürsorgebehörden in Anspruch genommen werden u. dgl. m.

Vielfach wird der Verwahrlosungszustand und die Sozialgefährlichkeit der passiv Asozialen vorübergehend oder auf andere Weise als durch die Unterbringung in einer Anstalt zu beseitigen sein. Hilflosen Alten z.B. kann unter Umständen Hilfe durch geeignete Fürsorgerinnen oder durch



Unterbringung in einer Familie zuteil werden, die für ihre Gesundheit und Sauberkeit sorgen. Kranke werden meist in Krankenhäusern oder Heilstätten unterzubringen sein. Andere können durch geeignete Erziehungsmaßnahmen beeinflusst werden, durch eigene Kraft wieder ein normales Leben zu führen. Diesen Entschluß im Verwahrlosten wachzurufen, wird immer der erste Versuch der pädagogischen und psychologischen und aller sonstigen sozialen Betätigung sein. Versagt dieser Versuch, dann braucht der Verwahrloste nur bei Sozialgefährlichkeit bewahrt werden. Man darf von Erziehungsbestrebungen nicht mit übertriebenem Optimismus alles erwarten. Die Tatsachen sprechen eine andere Sprache. Die Erfahrung lehrt, daß die große Mehrzahl Verwahrloster ebenso willensschwach wie unfähig ist, sich selbst aus dem Verwahrlosungsstand zu befreien.

Der Entwurf läßt den anordnenden Stellen einen großen Ermessungsspielraum. Das Ermessen soll aber nicht als freies, sondern als pflichtmäßiges Ermessen ausgeübt werden, d.h. wenn die anordnende Stelle die Voraussetzungen als gegeben ansieht, dann muß auf Bewahrung erkannt werden.

2.

Die Bewahrungsbedürftigen, bei denen Aussicht auf eine Beseitigung ihres Zustands besteht, werden in Spezialanstalten unterzubringen sein, z.B. Trunk- und Rauschgiftsüchtige. Alle übrigen kommen in eine gemeinsame Bewahrungsanstalt. Deren Ziel bleibt in erster Linie die Einwirkung auf die passiven Asozialen, ihre Passivität aufzugeben, sie zu Menschen zu erziehen, die sich zu einem geordneten Leben in der Gemeinschaft entschließen.

Wo dies nicht erreicht wird, werden diese Asozialen zu ihrem eigenen Schutz in der Anstalt untergebracht. Über den Zweck der Anstalt darf von vornherein kein Zweifel herrschen, damit weder die Bewahrten noch ihre Pfleger den Eindruck einer Strafanstalt haben. Es werden zahlreiche Personen untergebracht werden müssen, die ihren anormalen Zustand und die sich daraus ergebende Sozialgefährlichkeit weder selbst verursacht noch zu vertreten haben. Bei ihnen darf nicht das Gefühl der Bestrafung entstehen. Auch die Angestellten der Anstalten müssen sich stets ihrer Erziehungs- und Schutzaufgabe bewußt sein.

3.

Das deutsche Recht kennt bereits eine Anzahl von Vorschriften über zwangsweise Unterbringung von Volksgenossen in Anstalten. Ihnen gegenüber soll das Bewahrungsgesetz als letztes und härtestes Mittel immer nur subsidiär gelten. So kann z.B. eine Zwangsunterbringung nach der

Fürsorgepflichtverordnung bei arbeitsscheuen Hilfsbedürftigen angeordnet werden.[3] Diese und andere Spezialregelungen gehen den Bestimmungen des Bewahrungsgesetzes vor, soweit sie nicht aufgehoben werden. Ferner wird durch Leitsatz Nr. 3 die Möglichkeit gegeben, in anderen Gesetzen vom Recht der Bewahrung auch unter anderen als den in Leitsatz Nr. 1 genannten Voraussetzungen Gebrauch zu machen.

So werden Bettler und Landstreicher vielleicht nach dem künftigen Strafgesetz in Sicherungsverwahrung gebracht werden, wenn das Betteln und Landstreichen als Vergehen statt wie bisher als Übertretung geahndet wird.

Eine fürsorgerische Bewahrung der Asozialen ist nicht Aufgabe der Polizei, sondern der öffentlichen Fürsorge. Die Polizei hat lediglich die Aufgabe, vorläufige Maßnahmen zur Sicherung durchzuführen; denn die Polizei ist nach ihrem Aufbau nicht in der Lage, die Betreuung und Beaufsichtigung der Verwahrlosten so durchzuführen, wie es die Fürsorge kann. Daher muß in diesen Leitsätzen vorgesehene Bewahrung einer durch die Polizei angeordneten Freiheitsentziehung vorgehen.

4.

Die Bestimmung, daß die Bewahrung Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Fürsorge ist und als solche von den Landesfürsorgeverbänden erfüllt wird, bedurfte einer besonderen Erwähnung, da die Fürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924, abgesehen von § 20, nichts über Bewahrung enthält. Die Unterbringung in die Arbeitsanstalt stellte bisher eine unzureichende Maßnahme der Bewahrung dar. Im übrigen soll mit dieser Bestimmung besonders hervorgehoben werden, daß die Bewahrung keine Art von Strafe ist, sondern in erster Linie erzieherische und fürsorgerische Ziele zugunsten des davon Betroffenen verfolgt.

5.

Die Anordnung der Bewahrung den Verwaltungsbehörden, insbesondere den Fürsorgeverbänden, ausschließlich zu überlassen, erscheint bei der Tragweite des Eingriffs in die Freiheit des einzelnen nicht angängig. Der Bewahrte verliert, unter Umständen für Lebenszeit, regelmäßig auf viele Jahre seine Freiheit. Der Nationalsozialismus lehnt den liberalen Staat ab. Die Rechte und Freiheiten des einzelnen sind nur so weit zu wahren, als sie nicht im Widerspruch zur Idee der Volksgemeinschaft stehen. Aber jeder deutsche Volksgenosse soll sich bewußt sein, daß nur aus Gründen des Gemeinnutzens und überwiegenden Gemeinschaftsinteresses seine Freiheit und sein Eigentum geschmälert werden. Dadurch unterscheidet sich der nationalsozialistische Staat haarscharf vom Kommunismus, der den Zwang verabsolutiert und willkürlich in die Freiheit des Bürgers eingreift, ganz

nach Lust und Laune der Gewalthaber. Wenn bereits für die über einen Antisozialen zu verhängende Freiheitsentziehung nach dem Strafgesetz der Richter zuständig ist, so muß diese Rechtsgarantie erst recht dem Asozialen zugute kommen, der weit weniger gefährlich für die Volksgemeinschaft in Erscheinung tritt. Aus den dargelegten Gründen erscheint es am zweckmäßigsten, die Anordnung der Bewahrung den Gerichten anzuvertrauen.

Da die gesamte Regelung des Bewahrungsrechts unter dem öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkt des Schutzes der Allgemeinheit steht und keine Möglichkeit ausgeschlossen werden darf, das richterliche Verfahren in Gang zu setzen, kann die Einleitung des Verfahrens zunächst von Amts wegen erfolgen. Daneben kann des Verfahren auf Antrag bestimmter in den Leitsätzen unter Nr. 6 und 7 aufgeführter Personen und Stellen in Gang gesetzt werden, um eine möglichst umfassende Wirkung des Bewahrungsgesetzes sicherzustellen.

6.

Der Antrag auf Bewahrung setzt eine gewissen Sachkenntnis und Verantwortung voraus; er schafft auch für den Antragsteller im Verfahren eine gewisse rechtliche Verfahrensstellung. Deswegen ist das Antragsrecht im allgemeinen Privatpersonen, etwa den in § 646 ZPO erwähnten antragsberechtigten Angehörigen, nicht eingeräumt worden, um den von dieser Seite zu befürchtenden Mißbrauch mit dem Antragsrecht auszuschließen. Im übrigen besteht die Möglichkeit, daß sich Privatpersonen mit ihren Anregungen an die antragsberechtigten Stellen wenden. Eine Ausnahme ist zugunsten des gesetzlichen Vertreters gemacht worden, dem die Sorge für die Person des Bewahrungsbedürftigen zusteht. Daneben kommen diejenigen Stellen des Staats, der Gemeinden und der Partei in Betracht, die vorzugsweise mit Asozialen zu tun haben oder von diesen in Anspruch genommen werden. Sie kennen Art und Grad der Verwahrlosung und der Sozialgefährlichkeit des Bewahrungsedürftigen am besten und können daher schon beim Antrag eingehend Bericht darüber erstatten, um so dem Gericht wertvolle Hinweise zu geben. Ihr Antrag hat auch die Vermutung großer Objektivität des Verlangens auf Unterbringung für sich. Dazu gehören in erster Linie die Fürsorgeverbände, die täglich mit dem Bewahrungsbedürftigen zu tun haben. Da aber für die Fürsorgeverbände die Gefahr, mit der Kostenlast bedacht zu werden, hemmend auf ihre Entschlüsse wirken kann, einen Antrag zu stellen, müssen auch noch andere zur Wahrung des öffentlichen Interesses berufene Stellen einen Antrag stellen können. Dabei kann auf die Jugendämter nicht verzichtet werden, obwohl Jugendliche nicht unter das Bewahrungsgesetz fallen; denn

sie haben ein Interesse an der Bewahrung, wenn ein bewahrungsbedürftiger Erwachsener eine Gefahr für Jugendliche bildet. Daneben kommen die Gesundheitsämter in Frage, wenn jemand aus Gründen der Gesundheitsfürsorge zum Schutz der Allgemeinheit vor weiterer Ansteckung, z.B. bei Tuberkuloseerkrankungen, der Bewahrung zugeführt werden soll. Die Polizeibehörden als Wahrer des öffentlichen Interesses müssen ebenfalls antragsberechtigt sein. Schließlich muß auch der freien Wohlfahrtspflege, die sich mit den Bewahrungsbedürftigen schon lange befaßt, ein Antragsrecht eingeräumt werden; die NSV ist hier der berufene Vertreter für die freie Wohlfahrtspflege.

7.

Der Staatsanwalt hat den Bewahrungsantrag zu stellen, sobald er überzeugt ist, daß die Voraussetzungen des Leitsatzes Nr. 1 bei einem Täter oder Tatverdächtigen vorliegen. Der Grund dieser Vorschrift ist der, daß besonders solche Elemente von der Bewahrung erfaßt werden sollen, die infolge ihrer Unfähigkeit zu geordnetem Leben in kriminelle Sozialgefährlichkeit verfallen. Davon werden insbesondere Bettler, Landstreicher, Prostituierte und sonstige nach den Vorschriften des § 361 StGB zu bestrafende Personen betroffen werden. Gerade vor ihnen soll die Volksgemeinschaft in Zukunft geschützt werden. Gleichgültig ist, ob das Verfahren zur Verurteilung führt oder ob es eingestellt wird, oder ob der Täter infolge seines Geisteszustands gemäß § 51 StGB nicht bestraft werden kann. Wird er verurteilt, so soll das Bewahungsverfahren schon vor oder während des Strafvollzugs durchgeführt werden, damit der Bewahrungsbeschluß alsbald nach der Entlassung aus der Strafanstalt vollstreckt werden kann. Eine volle oder bedingte Begnadigung hindert die Durchführung des Bewahungsverfahrens nicht.

8.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu bringen. Er soll bereits die Tatsachen, auf welche sich der Antrag stützt, enthalten und die Beweismittel für die Richtigkeit der Behauptung angeben. Auf diese Weise werden unbegründete Anträge vom Gericht durchschaut und abgewiesen werden können.

9.

Das Bewahrungsgericht wird bei den Amtsgerichten zu bilden sein. Obwohl zu wünschen ist, daß jeder Vormundschaftsrichter über die in seinem Bezirk vorkommenden Bewahrungsfälle entscheidet, werden doch nicht alle Vormundschaftsrichter infolge der geringen Anzahl solcher in ihrem Bezirk vorkommenden Fälle die erforderlichen Erfahrungen und Kenntnisse für die

Beurteilung derselben haben und außerdem Schwierigkeiten bei der Auswahl geeigneter Ärzte als Beisitzer auftreten. Deshalb ist es nicht erforderlich, daß bei jedem Amtsgericht ein Bewahrungsgericht besteht. Vielmehr genügt die Bestellung eines solchen Gerichts für den Landgerichtsbezirk.

Einige Schwierigkeiten bereitet die Regelung der örtlichen Zuständigkeitsfrage, da viele asoziale Verwahrloste keinen festen Wohnsitz haben, sondern ruhelos von Ort zu Ort wandern. Auch wird es nicht selten sein, daß der Verwahrloste die Flucht ergreift, wenn er erfährt, daß ein Bewahungsverfahren gegen ihn beantragt worden ist. Der Entwurf geht zunächst zur Lösung des Problems von dem Fall aus, daß der Verwahrloste einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat und läßt das Gericht dieses Orts zuständig sein. Fehlt aber ein solcher Ort, so soll für die Zuständigkeit des Gerichts der Wohnsitz oder Sitz des Antragsberechtigten maßgebend sein, weil sonst bei ständigem Wechsel des Aufenthaltsorts des Verwahrlosten das Verfahren überhaupt nicht in Gang kommen würde.

10.

Wechselt nach Einleitung des Verfahrens der Verwahrloste seinen Aufenthaltsort, so hat das Gericht, das das Verfahren eingeleitet hat, nunmehr die erforderlichen Schritte zur Ergreifung des Täters vorzunehmen. Durch die Vollzugsordnung soll festgestellt werden, daß das Gericht einen Fahndungsbefehl erläßt, der von den Polizeibehörden durchzuführen ist. Der Ergriffene ist dem nächstgelegenen Gericht zuzuführen. Dies hat die sofortige Bewahrung anzuordnen. Das Gericht hat nunmehr zu entscheiden, ob es das Verfahren zur Verhandlung und Entscheidung an das Gericht des Aufenthaltsorts überweisen oder weiterhin durchführen will. Das erste wird ratsam sein, wenn der Verwahrloste keinen Familienanhang an dem Ort des ursprünglichen Verfahrensgerichts hat. Hat dagegen der Geflohene nahe Angehörige an dem Ort, die sich zudem um das Schicksal des Verwahrlosten sorgen, z.B. Eltern verwahrloster Jugendlicher, Ehefrau u. erwachsene Kinder eines verwahrlosten Trinkers oder Rauschgiftsüchtigen, so wird das Gericht sich für Weiterverhandlung vor dem eigenen Forum entscheiden. Eine Weiterverweisung hat dann Sinn, wenn der Verwahrloste den Aufenthaltsort abermals wechselt, z.B. durch Umzug seiner Familie.

11.

Um die fürsorgerischen, medizinischen, pädagogischen, psychologischen und sonst noch zu berücksichtigenden Belange zu wahren, soll das Bewahungsverfahren – in entsprechender Anwendung der Grundgedanken des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1935 (recte: 1933)[4] § 5 ff. vor einem Kollegialgericht stattfinden. Es soll sich aus einem Vormundschaftsrichter als Vorsitzenden und aus zwei Beisitzern

zusammensetzen, die die erforderlichen fürsorgerischen, medizinischen und sonstigen Belange wahrzunehmen haben.

Der Vormundschaftsrichter ist hierfür ausersehen, weil er im Gegensatz zu den anderen Richtern, insbesondere dem Strafrichter, mit den sozialfürsorgerischen Problemen mehr vertraut ist und sich bereits mit einem Teil der Bewahrungsbedürftigen, nämlich den zu Entmündigten und den verwahrlosten Jugendlichen zu befassen hat. Die Beisitzer, die infolge ihrer Auswahl aus Fachkreisen über eine besondere Sachkenntnis in den mit der Bewahrung zusammenhängenden Fragen verfügen, sollen den Vormundschaftsrichter nicht nur beraten, sondern auch wirklich mitentscheiden. Anstatt eines beamteten Arztes ist die Zuziehung eines Arztes des Amtes für Volksgesundheit vorgesehen, da beamtete Ärzte nicht überall zur Verfügung stehen werden.

12.

Für das Verfahren ist das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit maßgebend. Dabei ist jedoch zu beachten, daß das Bewahrungsgericht ein Kollegialgericht sein soll, während das obige Gesetz den Einzelrichter voraussetzt.

Das Verfahren erfolgt nach den Grundsätzen des Amtsbetriebs und der Untersuchungsmaxime, der Nichtveröffentlichkeit des Verfahrens, der Entscheidung des Gerichts nach freier Beweiswürdigung.

Ein erneutes Verfahren kann in Gang gesetzt werden, wenn neue Tatsachen und Beweismittel vorgebracht werden. Dem Beschluß wird also nur eine beschränkte Rechtskraft beigelegt. Einer besonderen Erwähnung in dem Gesetz bedurfte die Möglichkeit der Aufnahme eines neuen Verfahrens nicht, da die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung finden und diese Möglichkeit zulassen.

13.

Da die Bewahrung ein schwerer Eingriff in die Freiheit eines Volksgenossen ist, der unter Umständen auf Lebenszeit erfolgt, so ergibt sich die Notwendigkeit gewissenhaftester Prüfung der Sachlage für das Gericht. Es soll sich daher nach Möglichkeit einen eigenen Eindruck von dem Zustand des Antragsgegners machen. Zu diesem Zweck ist eine eingehende Vernehmung erforderlich. Wo gesundheitliche Erwägungen dagegen sprechen, ist von der Vernehmung Abstand zu nehmen, insbesondere bei Geisteskranken. Hier erfolgt die Entscheidung nach Lage der Akten. In diesen Fällen wird von Leitsatz Nr. 15, Sachverständige zu Wort kommen zu lassen, weitestgehend Gebrauch zu machen sein.

14.

Oben wurde dargelegt, daß die Feststellung, ob der Antragsgegner verwahrlost ist, eine Rechtsfrage ist, die das Gericht zu entscheiden hat. Dagegen ist es keine Aufgabe des Gerichts, festzustellen, welche Ursachen die Verwahrlosung hat. Vielfach werden diese offen zutage liegen, unter Umständen können sie aber auch nicht erkennbar sein. Die Kenntnis dieser Umstände kann aber für die gerichtliche Entscheidung bedeutungsvoll sein, insbesondere hinsichtlich der Unterbringung in einer Sonder- oder in der allgemeinen Bewahrungsanstalt. In diesem Fall soll von der vorliegenden Bestimmung Gebrauch gemacht werden können. (Vgl. die entsprechende Bestimmung des § 646 ZPO).

Die gegen diese Anordnung gegebene sofortige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, weil dies der Schutz des Antragsgegners erfordert. Da sie nur innerhalb von 14 Tagen eingelegt werden kann (§ 22 FGG[5]), so wird damit wohl keine allzu schwere Verzögerung für die Durchführung des Verfahrens herbeigeführt, zumal in dringenden Fällen der Vorsitzende des Gerichts die Bewahrung (Leitsatz Nr. 16) anordnen kann.

15.

Soweit medizinische, psychologische oder pädagogische Gutachten erforderlich sind, die von den Beisitzern selbst nicht erstattet werden können, kann das Gericht diese von sonstigen Sachverständigen einholen.

16.

Viele Verwahrloste sind in solchem Zustand oder derart sozialgefährlich, daß sie untergebracht werden müssen. Geisteskranke, Wandersüchtige, Prostituierte, Personen mit schweren ansteckenden Krankheiten u.a. müssen in manchen Fällen schleunigst in Bewahrung genommen werden. Hier kann mit der Durchführung des Verfahrens nicht gewartet werden, auch kann, im Gegensatz zum gewöhnlichen Bewahungsverfahren, die Beschwerde nicht aufschiebende Wirkung haben.

Nach den Grundsätzen des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat weder die einfache noch die sofortige Beschwerde aufschiebende Wirkung (§ 24).

Nur bei Verhängung einer Strafe hat der Gesetzgeber eine Ausnahme gemacht. Wohl aber kann die Aussetzung des Vollzugs durch den Richter verfügt werden. Im Bewahungsverfahren treten infolge der Freiheitsentziehung Wirkungen wie bei einer Strafe ein. Darum geht der Entwurf von dem Grundgedanken aus, daß im Fall der Verhängung der Bewahrung die Beschwerde aufschiebende Wirkung haben muß,

ausgenommen bei der eben genannten Anordnung der vorläufigen Bewahrung. Die Beschwerde muß aber an eine Frist gebunden sein. Darum ist nur die sofortige Beschwerde zulässig; denn die einfache Beschwerde könnte sogar noch während des Vollzugs eingelegt werden. Das würde aber zu unhaltbaren Zuständen führen, weil der Bewahrte dann wegen der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde entlassen werden müßte. Eine bloße Aussetzung des Beschlusses kommt wegen des Freiheitsverlusts nicht in Betracht.

17.

Wie in der Begründung des Leitsatzes Nr. 1 und 4 ausgeführt worden ist, soll die Bewahrung keinem strafrechtlichen Zweck dienen, sondern einen fürsorgerischen Zweck verfolgen. In Verfolg dieses Grundsatzes soll das Bewahungsverfahren ausgesetzt werden, wenn gegen den Verwahrlosten ein Strafverfahren anhängig ist und die Möglichkeit besteht, daß dieser in Sicherungsverwahrung genommen wird. Ist das Strafverfahren von geringer Bedeutung, so braucht das Bewahungsverfahren nicht ausgesetzt zu werden.

18.

Die Entscheidung erfolgt aufgrund mündlicher Beratung durch Gerichtsbeschluß in Schriftform, der von den an der Beschlußfassung beteiligten Mitgliedern unterzeichnet werden muß. Der Beschluß wird dem Antragsteller und dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter zugestellt. Nach § 16 FGG werden gerichtliche Verfügungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit schon mit der Bekanntgabe an diejenigen, für welche sie ihrem Inhalt nach bestimmt sind, wirksam. Das soll nach dem Entwurf nicht der Fall sein. Vielmehr tritt die Wirksamkeit erst mit Zustellung des Beschlusses ein.

19.

Gegen die Anordnung der Bewahrung ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegeben. Durch die Frist, an die diese Rechtsmittel gebunden ist, soll binnen kurzem eine klare Rechtslage herbeigeführt werden. Die vorläufige Bewahrung erlischt erst, wenn der Beschluß über die Anordnung der endgültigen Bewahrung rechtskräftig geworden ist.

Wird der Antrag auf Bewahrung abgelehnt, sei es von vornherein oder aufgrund des Verhandlungsergebnisses, so hat der Antragsteller ein Beschwerderecht, der in dem einzelnen Fall den Antrag gestellt hat. Auch hier ist eine möglichst kurze Befristung erforderlich, so daß nur die sofortige Beschwerde gegeben ist. Eine Beschwerdemöglichkeit für den Antragsteller ist wegen der Wichtigkeit der Bewahrung von Bedeutung.



20.

Die Beschwerden gehen an das Bewahrungsobergericht, das ähnlich dem Erbgesundheitsobergericht dem Oberlandesgericht anzugliedern und in gleicher Weise zu besetzen ist wie das Bewahrungsggericht. Eine weitere Beschwerde gibt es nicht. Das Bewahrungsobergericht prüft die Beschwerde in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht.

21. und 22.

Die Bewahrungszeit ist grundsätzlich unbestimmt. Eine Aufhebung der Bewahrung erfolgt erst bei Erreichung ihres Zwecks. Immerhin muß der Bewahrte dagegen gesichert sein, daß die Bewahrung über Gebühr hinausgezögert wird. Aus diesem Grund hat das Bewahrungsggericht (1. Instanz) zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Bewahrung noch vorliegen. Das Gericht kann diese Prüfung jederzeit vornehmen. Der Anstaltsleiter kann sie jederzeit beantragen. Alle in Leitsatz Nr. 6 genannten Antragsberechtigten und der Bewahrte können den Antrag dagegen erst nach 2 bzw. 5 Jahren stellen, damit das Bewahrungsggericht nicht dauernd und von verschiedenen Seiten mit Aufhebungsanträgen behelligt wird.

Die Aufhebung unter Auflagen im weiteren Sinn – es können also auch Bedingungen an sie gestellt werden – ist ein gutes Mittel, Bewahrte, die sich wider Erwarten in der Freiheit nicht bewähren, ohne erneutes Verfahren in die Anstalt zurückzubefördern. Die Entscheidung hierüber liegt sinngemäß dem Gericht 1. Instanz ob, in dringenden Fällen dem Vorsitzenden.

23.-25.

Es ist zwischen den Kosten des Bewahungsverfahrens, der Überführung und des Vollzugs zu unterscheiden.

Im ersten Fall muß im Fall des Unvermögens des Bewahrten die Reichskasse die Kosten tragen. Eine gute Abwehr gegen mutwillige Anträge bildet die in Abs. II getroffene Anordnung, wonach der Antragsteller in solch einem Fall die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

Die Kosten der Überführung und die Vollzugskosten trägt zunächst der Landesfürsorgeverband, in dessen Bezirk die Bewahrung vollzogen wird. Selbstverständlich muß der Bewahrte, wenn er dazu in der Lage ist, die Kosten zurückerstatten, wobei allerdings die Werte, die durch seine Arbeitskraft geschaffen werden, auf die Kosten der Bewahrung angerechnet werden. Durch die Bewahrung soll nicht eine billige Pensionsmöglichkeit geschaffen werden. Diese Erstattungspflicht des Bewahrten, des Unterhaltspflichtigen oder eines Drittverpflichteten, der Pensionskasse, Rentenkasse, Sozialversicherung usw., ist entsprechend der

Fürsorgepflichtverordnung zu regeln, ebenso die Erstattungspflicht des endgültig verpflichteten Landesfürsorgeverbands gegenüber dem vorläufig verpflichteten Landesfürsorgeverband.

Für länger als vier Jahre kommt eine Rückzahlung der Anstaltskosten nach den Bestimmungen der Fürsorgepflichtverordnung nicht in Betracht, weil der Rückzahlungsanspruch der Fürsorgebehörde nach vier Jahren verwirkt ist. Auf diese Weise kann die zurückerstattende Summe niemals ins Uferlose laufen. Die Besorgnis mancher Fürsorgekreise, der entlassene Bewahrte könne infolge der ihm auferlegten Last rückfällig werden, besteht zu Unrecht.

Dazu kommt, daß bei der Mehrzahl dieser passiven Asozialen auch nach der Entlassung und Heilung kaum eine Rückzahlung erwartet werden kann, weil sie regelmäßig bestenfalls soviel verdienen werden, um sich notdürftig zu erhalten.

---

[1] RGBl. S. 189.

[2] Beitragszahlungen zur Rentenversicherung.

[3] Gemeint ist die Zwangsunterbringung nach § 20 RFV.

[4] Vgl. Nr. 8.

[5] Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, vom 17.5.1898 (RGBl. S. 342).

## Nr. 89

### **Bericht der Bezirksfürsorgerin Margarete Reinert[1] an die Stadtverwaltung Detmold (Detmold, 10. März 1939)[2]**

*StA Detmold L 80 I c Gruppe XXIV Fach 11 Nr. 40 a, n.fol. (Ausfertigung)*

[Der Antrag einer Frau aus einer "asozialen Großfamilie" für ein "Ehrenkreuz der Deutschen Mutter" soll abgelehnt werden]

Der Antrag der Witwe A.[3] auf Verleihung des Ehrenkreuzes der Deutschen Mutter kann nicht befürwortet werden, weil es sich bei ihr um die Mutter einer asozialen Großfamilie handelt. Der Ehemann der Witwe A.[4] betätigte sich als Schirmflicker und Gelegenheitsarbeiter, obgleich er, wie in dem Antrag angegeben worden ist, dem Beruf eines Müllers erlernt hatte. Die Familie scheint, wie aus den Geburtsorten der Kinder ersichtlich ist, von Ort zu Ort gezogen zu sein[5] und ist erst in späteren Jahren in Detmold sesshaft geworden. A. selbst, der 19 Vorstrafen hat, war ein Trinker; seine Frau, die ebenfalls vorbestraft ist,[6] führte einen sehr unordentlichen Haushalt, so daß von den 5 in der Ehe geborenen Kindern 3 unter Fürsorgeerziehung gestellt und anderweitig untergebracht werden mußten. Die 3 erstgeborenen Kinder sind vorehelich geboren, was gerade auch nicht ein gutes Licht auf den Lebenswandel der Witwe A. vor ihrer Verheiratung wirft.

Die Tochter B., jetzige Frau C. ist vorbestraft, ihr Lebenswandel ist kein einwandfreier. Die Tochter D. hat zwar nur 2 Kinder, verhält sich aber ebenso wie ihr Mann asozial. Die Tochter E., jetzige Frau F. am Schlachthof, hat eine asoziale Großfamilie. Der Sohn G. ist vorbestraft und war, solange er hier wohnte, recht arbeitsscheu. Die Tochter H. führt wohl ein geordneten Haushalt, ist aber ebenfalls vorbestraft.

Aufgrund dieser Tatsache kann der Antrag der Witwe A. diesseits nicht befürwortet werden.[7]

---

[1] Margarete Reinert (1892-1984), Wohlfahrtspflegerin, ab 1921 Bezirksfürsorgerin in Detmold, ab 1934 im Kreisdienst, seit 1936 im lippischen Staatsdienst, ab 1937 Mitglied der NSDAP.

[2] Die Stellungnahme erfolgte aufgrund eines Antrags auf Verleihung des Ehrenkreuzes für kinderreiche Mütter.

[3] Die 1868 geborene Frau hatte zwischen 1891 und 1908 acht Kinder zur Welt gebracht, von denen sechs zum Zeitpunkt der Antragstellung

noch lebten.

[4] Dieser war bereits 1926, also 13 Jahre vor der Antragstellung, im Alter von 67 Jahren gestorben.

[5] Nur das letzte Kind war 1908 in Detmold geboren worden.

[6] Die Antragstellerin war 1916 wegen Beleidigung zu drei Wochen Gefängnis verurteilt worden. 1935 war sie – wieder wegen Beleidigung – zu einer Geldstrafe verurteilt worden.

[7] Unter Hinweis auf diesen Bericht lehnte der Detmolder Bürgermeister und der Leiter des Gesundheitsamts des Kreises Lemgo den Antrag ab. Auch die Stellungnahme des Kreisleiters der NSDAP war daraufhin negativ.

Die Antragstellerin beschwerte sich mit Schreiben vom 4.12.1940 bei Reichsinnenminister Dr. Wilhelm Frick: Da ich 8 Kindern das Leben gab, wovon heute noch 6 leben, habe ich im Frühjahr dieses Jahres einen Antrag auf Verleihung des Ehrenkreuzes der deutschen Mutter eingereicht. Vom Landrat des Kreises Detmold wurde der Antrag ohne Begründung abgelehnt. Daraufhin wandte ich mich an die Kreisleitung [der NSDAP] Lippe. Auch von da erhielt ich folgende Antwort zurück. Siehe Anlage. Ich wüßte nicht, warum mir der Antrag abgelehnt wurde. Ich habe ja meine Kinder unter denselben Bedingungen wie andere deutsche Frauen zur Welt gebracht. Wenn nun später widerliche Umstände zutage traten, so kann ich doch nichts dafür. Auf alle Fälle habe ich dem Vaterland gegenüber meine Pflicht so getan wie andere deutsche Frauen. Aus dieser Überzeugung heraus bitte ich meinen Antrag stattzugeben.

Das erwähnte Schreiben der Kreisleitung der NSDAP (vom 23.10.1940) lautete: Nach eingehender Prüfung Ihres erneuten Antrags an den Herrn Landrat auf Verleihung des Ehrenkreuzes der Deutschen Mutter sehe ich keine Möglichkeit und Veranlassung mich in dieser Angelegenheit für Sie weiter zu verwenden. Es muß demnach bei der bereits früher getroffenen Entscheidung bleiben.

Mit Schreiben vom 20.1.1941 lehnte der Reichsstatthalter in Lippe und Schaumburg-Lippe, an den die Beschwerde zuständigkeitshalber abgegeben worden war, diese ab.

## Nr. 90

### **Kriminalpolizeiliche Vorbeugungshaft als Mittel zur Bewahrung Asozialer** (Berlin, 15. März 1939)[1]

*Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge 20 (1939) Nr. 3 S. 90-92 (Druck)[2]*

[In der Fürsorgezeitschrift wird die Möglichkeit der Verbringung von "Asozialen" in Konzentrationslager umfassend dargestellt. Ein Bewahrungsgesetz wird weiterhin als notwendig erachtet]

Die Behandlung der Asozialen, vor allem ihre Bewahrung in geschlossenen Anstalten, war nach der Machtergreifung eine vordringliche Aufgabe der Sozial- und Kriminalpolitik geworden. Eine Lösung mußte zunächst auf den Grundlagen geltenden Rechts versucht werden. Diese vorhandenen Grundlagen waren im wesentlichen fürsorgerechtlicher und strafrechtlicher Art, ohne daß sie aufeinander lückenlos abgestimmt gewesen wären. Da das seit langem geforderte Bewahrungsgesetz nicht erlassen wurde, kam es statt zu einer einheitlichen, umfassenden und schlagkräftigen Regelung zu einem gleichzeitigen Ausbau der fürsorgerechtlichen und strafrechtlichen Möglichkeiten. Durch die Einführung der §§ 42 a ff. StGB mit dem 1.1.1934[3] wurde diese Spaltung insofern verschärft, als die Anordnung und der Vollzug der strafrechtlichen Arbeitshausunterbringung grundsätzlich und allgemein der Justiz übertragen und dadurch noch mehr als bisher von der fürsorgerechtlichen Bewahrung abgetrennt wurde. Obgleich vielfach, besonders in Preußen, einstweilen die Arbeitsanstalten der Gemeindeverwaltung (Verwaltungen der Provinzialverbände und der Reichshauptstadt) den strafrechtlichen Arbeitshausvollzug als Auftragsangelegenheit der Justizverwaltung behalten konnten, muß damit gerechnet werden, daß die Justizverwaltung, wie es in Bayern seit langem der Fall gewesen ist, auch diese Vollzugsart selbst übernimmt, zumal im Rahmen des Vierjahresplans die Justizgefangenen zu großen Arbeitsvorhaben immer mehr lagermäßig eingesetzt werden. Auch die bisher bekannt gewordenen Plane des Strafgesetzentwurfs zielen auf einen weitgehenden Ausbau der strafrechtlichen Sondermaßnahmen zur Erfassung der Asozialen in der Hand der Justiz hin, desgleichen die Pläne zur Neuordnung des Strafvollzugs.

Daneben schreiten die Vorarbeiten an einer, zumindest die Justizmaßnahmen ergänzenden, besonderen gesetzlichen Regelung der Bewahrung Asozialer fort. In der Akademie für Deutsches Recht hat der neugebildete Ausschuß

für Wohlfahrts- und Fürsorgerecht auf seiner Tagung in Hamburg[4] einen neuen Bewahrungsgesetzentwurf ausgearbeitet, der weitgehend den früheren Vorschlägen folgend ein vormundschaftsgerichtliches Verfahren und einen Vollzug in Anstalten der Landesfürsorgeverbände vorsieht. Der Ausschuß für Jugendrecht hat in einer gemeinsamen Tagung der Unterausschüsse für Jugendfürsorgerecht am 18. Und 19.2.1938 Vorschläge zu einer gesetzlichen Regelung der Jugendbewahrung entworfen. Beide Entwürfe sind den zuständigen Ministerien zugeleitet worden. Außerdem ist ein besonderes Wanderfürsorgegesetz vorbereitet worden, das u.a. die Asozialen durch zwangsfürsorgerische Bewahrung aus der Gruppe der Nichtseßhaften ausschalten soll.[5]

Inzwischen ist neben diese strafrechtliche und fürsorgerechtliche Entwicklungslinie eine polizeiliche getreten, die in der polizeilichen Vorbeugungshaft nicht nur zu einer polizeilichen Sicherungsverwahrung für noch nicht wieder rückfällige Verbrecher (Antisoziale), sondern auch zu einer polizeilichen Bewahrung Asozialer geführt hat. Weil die vorhandenen Lücken dringend geschlossen werden mußten und bei der Durchführung des Vierjahresplans ein schnelles und durchgreifendes Erfassen der Arbeitsscheuen notwendig wurde, konnte eine umfassende gesetzliche Regelung, die nur im Zusammenhang mit dem Strafrechtsergänzungen und eine Umgestaltung des Jugendhilferechts möglich gewesen wäre, nicht abgewartet werden.

Unmittelbar nach der Machtübernahme hatte zunächst Preußen aufgrund des § 1 der Notverordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Stat vom 28.2.1933 (RGBl. I S. 83) durch einen Runderlaß betr. Anordnung der vorbeugenden Polizeihaft gegen Berufsverbrecher vom 13.11.1933[6] und einen ergänzenden Erlaß vom 10.2.1934[7] neben die gleichzeitig durch das Gesetz vom 23. [recte: 24.] 11.1933[8] eingeführte strafrechtliche Sicherungsverwahrung eine nach Sinn und Zweck gleichartige polizeiliche Verwahrung gestellt, um die Sicherung gegenüber den bereits bekannten schweren Berufsverbrechern nicht erst von einem neuen Rückfallverbrechen abhängig machen zu müssen. Die übrigen deutschen Länder gingen entsprechend vor.

Aufgrund der gesammelten Erfahrungen wurde nunmehr nach der Verreichlichung der Polizei am 14.12.1937[9] eine einheitliche Regelung getroffen, die zugleich einen Ausbau nach folgenden Richtungen enthielt:

Die kriminalpolizeilichen Vorbeugungsmaßnahmen wurden in eine “planmäßige Überwachung” als offene Maßnahme und in eine “polizeiliche Vorbeugungshaft” als geschlossene Maßnahme gegliedert, wie es ähnlich auf dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge in der Anordnung des

Oberbürgermeisters der Reichshauptstadt vom 29.3.1938 über die Behandlung Asozialer[10] mit ihrer “vorbeugenden Überwachung” und “Bewahrung” geschah. Im einzelnen hat Oberregierungs- und Kriminalrat Werner[11] vom Reichskriminalpolizeiamt die Vorgeschichte und Bedeutung der neuen polizeilichen Regelung in Heft 3 des Jahrgangs 1938 der “Kriminalistik”, der amtlichen Zeitschrift des Reichskriminalpolizeiamts, dargestellt (S 58).[12] Er hebt folgende Hauptgesichtspunkte heraus:

- “1. Jeder Verbrecher, ja jeder Gemeinschaftsschädling, wird erfaßt. Die bisher in der Praxis fühlbaren Lücken sind geschlossen. Durch die Einbeziehung der Asozialen schlechthin ist die Möglichkeit geschaffen, das Verbrechen an der Wurzel anzupacken.
2. Die Vorbeugungsmaßnahmen sind zwar zeitlich unbeschränkt, jedoch soll ein System von Prüfungsbestimmungen erreichen, daß der Verbrecher, der Aussicht auf Besserung bietet und ernstlich bemüht ist, sich der Gemeinschaft wieder einzufügen, einerseits zwar keine Gefahrenquelle mehr bilden kann, andererseits aber in seinen Bemühungen um Wiedereingliederung auch nicht behindert ist.
3. Die Überprüfung jeder einzelnen Anordnung im Rahmen der Gesamtorganisation der Kriminalpolizei und die Zentralisierung beim Reichskriminalpolizeiamt bietet die Gewähr für die erforderliche Rechtssicherheit und die Einheitlichkeit der Behandlung.
4. Die Vorbeugungsmaßnahmen im einzelnen sind klar umrissen. Zwingende Voraussetzungen sind bestimmt. Damit aber jede hemmende Starrheit ausgeschaltet ist, sind unter gewissen Voraussetzungen Ausnahmen zugelassen.”

Die “planmäßige Überwachung” soll nur die “wirklich gefährlichen Verbrecher” treffen, also nicht die nur Asozialen. Wenn nur in ganz besonderen Ausnahmefällen mit Zustimmung des Reichskriminalpolizeiamts hiervon abgewichen werden darf, so wird dabei an Fälle schwerer krimineller Gefährlichkeit zu denken sein, in denen die vorgeschriebene Zahl oder Höhe der Vorstrafen nicht vorliegt. Es wird daher auf jeden Fall Aufgabe der Wohlfahrtspflege bleiben, die besondere, fürsorgliche Überwachung Asozialer im Sinn der Berliner Regelung weiter zu entwickeln. Dies ist auch deshalb gerechtfertigt, weil die polizeiliche Überwachung als eine besonders verschärfte Art der Polizeiaufsicht erscheint und infolgedessen für die bei aller Vorsicht und Strenge doch zugleich auch fürsorglich betreuende und erziehende Behandlung vieler Asozialen nicht geeignet ist. Wegen der Ausgestaltung der planmäßigen polizeilichen Überwachung im einzelnen wird auf den Aufsatz von Werner

verwiesen.

Als polizeiliche Möglichkeit der Bewahrung Asozialer ist die Vorbeugungshaft an folgende Begriffsbestimmung gebunden:

“Gemeinschädlich (asozial) sind Personen, die durch gemeinschaftswidriges, wenn auch nicht verbrecherisches Verhalten zeigen, daß sie sich nicht in die Gemeinschaft einfügen wollen und dieses dadurch ernstlich schädigen. Dieses Verhalten kann in Erbanlage, in schlechter Erziehung oder anderen Gründen seine Ursache haben. Gemeenschädlich in diesem Sinn sind z.B. Personen, die scheinbar nur geringfügige aber sich immer wiederholende Gesetzesübertretungen begehen und sich der im nationalsozialistischen Staat selbstverständlichen Ordnung nicht fügen wollen oder können, wie Bettler, Landstreicher, Dirnen, Trunksüchtige, dann aber auch Personen, die sich der von jedem Volksgenossen zu verlangenden Pflicht zur Arbeit entziehen und die Sorge für ihren Unterhalt der Allgemeinheit überlassen, wie Arbeitsscheue und Arbeitsverweigerer. Vornehmlich Personen mit unstetem Lebenswandel und ohne festen Wohnsitz sollen betroffen werden. Erfahrungsgemäß werden gerade diese Asozialen Verbrecher oder Väter von Verbrechern, so daß ihre Einbeziehung in den Kreis der in Vorbeugungshaft zu Nehmenden gerechtfertigt ist. “

Der Personenkreis deckt sich insoweit mit dem in der Fürsorge als asozial behandelten, als er durch den Willen gekennzeichnet ist, sich nicht in die Gemeinschaft einzufügen, und durch eine daraus entstehende ernstliche Gefährdung der Gemeinschaft. Darin kommt der kriminalistische Ausgangspunkt deutlich zum Ausdruck. Der in der Begriffsbestimmung der Berliner Wohlfahrtsverwaltung enthaltene Fall des Asozialen, der sich wegen eines nicht nur vorübergehenden Zustands körperlicher, geistiger oder sittlicher Unzulänglichkeit nicht in die Volksgemeinschaft einordnen “kann” und dadurch auch “sich selbst” gefährdet, ist offenbar nicht mit umfaßt, wenn auch unter den Beispielen von einem “Nichteinordnenkönnen oder –wollen” gesprochen ist. Im übrigen hat aber die Kriminalpolizei weitgehende Ermessensfreiheit in der Abgrenzung des Kreises der Asozialen. Die Entwicklung der Praxis führt zur Nichtanwendung der polizeilichen Handhaben vor allem bei zwei Gruppen Asozialer: bei den mit anderen Mitteln Erfassbaren, insbesondere den Minderjährigen und bei den für den Vollzug der Vorbeugungshaft in den Konzentrationslagern körperlich nicht geeigneten Alten und Schwachen. Diese letzten Lücken bleiben mithin zu schließen. [...]

Eine eingehende Stellungnahme zu den neuen polizeilichen Maßnahmen vom Standpunkt der Fürsorge enthält die neue Schrift von Steigertahl über “fürsorgerische, strafrechtliche und polizeiliche Maßnahmen gegenüber



sozial-schwierigen und asozialen Personen”. [13] Steigertahl ist überzeugt, daß “man niemals damit wird rechnen können, daß Strafrechtspflege und Polizei der Fürsorge den Kampf gegen asoziale und sozial-schwierige Personen ersparen können”. Er hält, offenbar trotz der neuen polizeilichen Vorbeugungsmaßnahmen, weiterhin ein fürsorgerechtliches Bewahrungsgesetz für unentbehrlich, weil die Fürsorgeverbände immer wieder durch ihre Personalkennntnis, durch ihre Erfahrung, schon die leisesten Kennzeichen unsozialen Verhaltens richtig zu deuten und zu werten, und wegen ihrer bewährten Anstaltseinrichtungen veranlaßt werden,

Den Anspruch auf die Behandlung der von ihnen erkannten Fälle zu erheben und erforderlichenfalls eine Bewahrung in ihren eigenen Anstalten durchzuführen (S. 3, 4). Für die Abgrenzung des Aufgabengebiets zwischen Fürsorge, Polizei und Strafrechtspflege geht Steigertahl davon aus, daß die Strafrechtspflege alle mit den Asozialen und Sozial-Schwierigen zusammenhängenden Fragen nur als Nebensache ansieht und daher mit weniger Interesse verfolgt; daß die Polizei zwar den Landstreicher, den bettelnden Wanderer, den verwahrlosten Arbeitsscheuen, den widersetzlichen Trunkenbold kennt, an den weniger auffallenden Erscheinungen bei der Fülle ihrer sonstigen Verpflichtungen aber leicht vorübergeht; daß die Fürsorge aber gerade von jenen Menschen in Atem gehalten wird, deren Unzulänglichkeit erst klar hervortritt, wenn es gilt, sie wieder in Arbeit und Brot zu bringen und aus der fürsorgerischen Betreuung loszulösen (S. 18). Es folgt eine aufschlußreiche, aus der Fülle praktischer langjähriger Erfahrungen stammende Darstellung einzelner Typen von Asozialen und sozial-schwierigen Personen, die zur Veranschaulichung der untersuchten Frage und zur Förderung des Verständnisses für die notwendige vernünftige Abstufung der Maßnahmen gegenüber der Behandlung sozial-wertiger Volksgenossen dienen soll. Steigertahl stellt in dieser Typendarstellung gegenüber: Schwachsinnige und Psychopathen, Trunksüchtige, Bettler, Landstreicher und unbotmäßige Prostituierte, Arbeitsscheue und Unwirtschaftliche, Strafentlassene, asoziale Tuberkulöse und Geschlechtskranke, asoziale und sozial-schwierige Familien, Gefährdete, demente Alte. Am Schluß der Schrift stellt er Leitsätze auf, deren Beachtung ein einheitliches Vorgehen gegenüber asozialen und sozial-schwierigen Personen gewährleistet. Ihretwegen sei auf die Schrift Bezug genommen.

Im Sinn des 3. Leitsatzes von Steigertahl wird es in der nächsten Zeit Aufgabe der öffentlichen Fürsorge sein, in der Praxis der einzelnen Fälle eine klare und zweckvolle Abgrenzung zu den neuen kriminalpolizeilichen Vorbeugungsmaßnahmen gegen Asoziale zu finden. Dazu ist eine enge örtliche Zusammenarbeit der beteiligten Stellen geboten, die möglichst eine

vorzeitige Festlegung auf Richtlinien oder starre Begriffe vermeidet, sondern im Einzelfall das jeweils Richtige und Mögliche zu erreichen sucht. Nur bei einer solchen, von beiden Seiten angestrebten Zusammenarbeit wird eine befriedigende Lösung zu finden sein; nur so kann auch der für das mit Recht weiterhin nachdrücklich geforderte Bewahrungsgesetz in Betracht kommende Personenkreis einwandfrei ermittelt werden. Zumindest für den Anfang ist hierbei eine möglichst genaue gegenseitige Unterrichtung über die besondere Eigenart jedes Einzelfalls angebracht, die sich auf dem Entwicklungsgang und die Familienverhältnisse erstrecken und auch etwa vorhandene ärztliche Gutachten verwerten sollte.

---

[1] Datierung durch den Bearbeiter dieser Quellensammlung. Redaktionsschluß der Nr. 3 war der 15.3.1939.

[2] Der Artikel ist mit e gekennzeichnet.

[3] Vgl. Nr. 24.

[4] Vgl. Nr. 74.

[5] Vgl. Nr. 51, Nr. 53.

[6] BArch R 22/1469, fol. 6-9.

[7] BArch R 22/1469, fol. 9-10.

[8] Vgl. Nr. 24.

[9] Vgl. Nr. 50.

[10] Vgl. Nr. 61.

[11] Paul Werner (1900-1970), Jurist, 1923 Referendarsexamen, 1926 Assessorexamen, Assessor bei verschiedenen Gerichten, 1928 Staatsanwalt in Offenburg, 1930 Staatsanwalt in Pforzheim, 1932 Amtsgerichtsrat in Lörrach, ab 1933 Mitglied der NSDAP, ab 1937 Mitglied der SS (zuletzt: SS-Oberführer), ab September 1933 nach Errichtung des badischen Landeskriminalpolizeiamts dessen Leiter, nach Errichtung des Reichskriminalpolizeiamts von Juni 1937 bis 1945 dessen stellvertretender Leiter, 1938 Oberregierungsrat, 1940/41 Ministerialrat, 1943 Oberst der Polizei, nach Kriegsende Internierungshaft bis Herbst 1947, im Rahmen der Entnazifizierung 1948 als "Mitläufer" eingestuft, ab 1952 wieder als Regierungsrat im badischen Staatsdienst, nach Gründung des Bundeslandes Baden-Württemberg im Stuttgarter Innenministerium tätig, zuletzt (ab 1957) als Ministerialrat.

[12] Werner, Die vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei, in: Kriminalistik 12 (1938), S. 58-61.

[13] Georg Steigertahl, Fürsorgerische, strafrechtliche und polizeiliche Maßnahmen gegenüber sozial-schwierigen und asozialen Personen. Eine Betrachtung vom Standpunkt der Wohlfahrtspflege, Frankfurt/M. 1938.

## Nr. 91

**Urteil des Amtsgerichts Vilbel** (Vilbel, 22. März 1939)

*Archiv des Landeswohlfahrtsverbands Hessen Bestand 2, Nr. 8359  
(Abschrift)*

[Verurteilung eines Bettlers zu sechs Wochen Haft und anschließender Unterbringung in einem Arbeitshaus]

Im Namen des Deutschen Volks!

Strafsache gegen den Metzger Georg H.[1], geb[oren] 28.5.1890 in Groß-Umstadt, ohne festen Wohnsitz, z.Z. im Gerichtsgefängnis Friedberg in Untersuchungshaft wegen Bettelns.

Das Amtsgericht in Vilbel hat in der Sitzung vom 22. März 1939, an der teilgenommen haben als Amtsrichter: Oberamtsrichter Scriba[2], als Beamter der Staatsanwaltschaft: Assesor Albach[3], als Urkundenbeamter der Geschäftsstelle: Gerichtsreferendar [...] für Recht erkannt:

Der Angeklagte Georg H., geb[oren] 28. Mai 1890 in Groß-Umstadt, verheiratet, Metzger, ohne festen Wohnsitz, seit 22. Febr[uar] 1939 im Gerichtsgefängnis Friedberg in Untersuchungshaft ist schuldig der Übertretungen gegen §§ 361 Nr. 4 und 3 StGB und wird zu Haftstrafen von zwei und vier Wochen verurteilt, auf die die erlittene Untersuchungshaft voll angerechnet wird. Die Unterbringung des Angeklagten in einem Arbeitshaus wird angeordnet.[4]

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe:

Der Angekl[agte] ist am 22. Febr[uar] 1939 in Vilbel von dem Zeugen Gend[arm] Hauptw[achtmeister] Kaufmann beim Betteln betroffen worden. Der Angeklagte hat zwar bestritten, gebettelt zu haben, indem er angibt, er habe bei Metzgermeistern nach Arbeit gefragt und von ihnen immer eine verneinende Antwort, aber ein Stück Wurst erhalten. Der Zeuge hat ihn jedoch in ein Haus hineingehen sehen, wo er nach den Feststellungen des Zeugen nicht nach Arbeit fragte, sondern um eine Tasse Kaffee bat. Auch hat der Zeuge bei ihm Kupfermünzen im Betrag von etwa 0,50 RM gefunden, die in ein Tuch eingewickelt waren. Wenn der Angeklagte angibt, er habe das Geld in Gießen beim Kartenspiel gewonnen, so ist das den Umständen nach ohne weiteres als unwahr anzusehen. Es kann kein Zweifel bestehen, daß der Angeklagte das Geld zusammengebettelt hat.

Nach seinem eigenen Geständnis zieht der Angeklagte schon seit Jahren obdach- und ziellos im Land umher. Er gibt zwar an, gelegentlich bei Landwirten und Metzgern gearbeitet zu haben, muß aber zugeben, daß er wegen eines Lungenleidens oder sonstiger Krankheit nie länger als ein paar Tage an einem Platz ausgehalten hat.

Der Angekl[agte] ist damit des Bettelns im Sinn des § 361 Nr. 4 und der Landstreicherei im Sinn des § 361 Nr. 3 StGB überführt und ist danach zu bestrafen. Bei der Strafzumessung sind seine erheblichen Vorstrafen[5] als strafscharfend zu berücksichtigen. Es erschien angebracht, wegen des Bettelns auf eine Haftstrafe von zwei Wochen und wegen der Landstreicherei auf eine solche von vier Wochen zu erkennen. Da der Angeklagte wenigstens teilweise geständig war, so war gemäß dem Antrag der Staatsanwaltschaft die Untersuchungshaft in voller Höhe auf die Strafe anzurechnen. Außerdem erscheint es angebracht, ihn in ein Arbeitshaus unterzubringen, weil er offensichtlich ein arbeitsscheuer Mensch ist, der nach der Strafverbüßung in Freiheit gesetzt, zweifellos sein altes Leben weiterführen wird. Die Anordnung der Unterbringung beruht auf § 42 d StGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 464 ff. StPO.

---

[1] Georg H. (1890-1942), Metzger.

[2] Paul Scriba (1899-1993), Jurist, seit 1935 Oberamtsrichter in Vilbel, ab 1940 Mitglied der NSDAP.

[3] Otto Albach (1905-1942), Jurist, 1929 Referendarsexamen, 1936 Assessorexamen, ab 1933 Mitglieder SA, ab 1937 Mitglied der NSDAP.

[4] Georg H. wurde am 16.5.1939 in das Arbeitshaus Breitenau eingeliefert. Vom 15.8.1939 bis 10.2.1940 war er zwischenzeitlich im Justizlager Rodgau untergebracht. Er starb am 5.5.1942 im Arbeitshaus Breitenau.

[5] Georg H. war 28mal vorbestraft, davon 18mal wegen Bettelei. Er war bereits vom 16.5.1935 bis 6.6.1936 nach einer Verurteilung wegen Landstreicherei im Arbeitshaus Breitenau untergebracht gewesen, weshalb die nunmehrige Unterbringung an keine Fristen mehr gebunden war.

## Nr. 92

**Erlaß des Reichs- und preußischen Innenministers Dr. Wilhelm Frick an die Landesregierungen, den Reichskommissar für das Saarland, den Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich (Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten), den Reichsstatthalter in Hamburg und alle Polizeibehörden** (Berlin, 24. Mai 1939)[1]

*Reichsministerialblatt für die Innere Verwaltung 1939, S. 1181 (Druck)*

[Das Reichskriminalpolizeiamt richtet eine "Reichszentrale zur Bekämpfung der Jugendkriminalität" ein]

### Bekämpfung der Jugendkriminalität

1. Im Rahmen der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung durch die Pol[izei] wird mit dem 1.7.1939 beim Reichskrim[inal]pol[izei]amt eine "Reichszentralstelle zur Bekämpfung der Jugendkriminalität" eingerichtet. [2]
2. Die Aufgabe der Reichszentralstelle ist die kriminalpolizeiliche Überwachung von Kindern und Jugendlichen, die erblich kriminell belastet erscheinen.
3. Zu erfassen in diesem Sinn sind in erster Linie die Nachkommen der der Pol[izei] als Berufs- und Gewohnheitsverbrecher bekannten Personen.
4. Als Maßnahmen kommen in Betracht:
  - a) Die laufende Prüfung der Lebensverhältnisse erblich kriminell belasteter Kinder und Jugendlicher;
  - b) die Herbeiführung der Unterbringung in geeigneten Familien oder in Fürsorgeerziehung durch die Jugendämter bei drohender Verwahrlosung;
  - c) die Anwendung polizeilicher Zwangsmittel nach Maßgabe des RdErl. v. 14.12.1937[3] - Pol S-Kr 3 Nr. 1682/37-2098 (nicht veröffent[licht]), wenn die zu b) angeordneten Erziehungsmaßnahmen versagt haben oder nach gutachtlicher Äußerung der gem[äß] RJWG v. 9.12.1922 (RGBl. I, S. 633) zuständigen Behörden erfolglos erscheinen.
5. Die kriminalpolizeilichen Maßnahmen sind im engsten Einvernehmen mit den Jugendämtern zu treffen. Die Jugendämter sind ihrerseits gehalten, die einschlägigen Maßnahmen der Krim[inal]pol[izei] weitestgehend zu unterstützen. In besonderen Fällen ist meine Entscheidung einzuholen.

6. Es muß unter allen Umständen gewährleistet bleiben, daß die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, die nicht im Sinn der vorstehenden Grundsätze gefährdet erscheinen, sich ungestört vollziehen kann.

7. Dem Wesen des Aufgabengebiets entsprechend, ist mit der Durchführung in besonderem Maß die weibliche Krim[inal]pol[izei] zu beauftragen.

8. Die vom Reichskrim[inal]pol[izei]amt zu diesem RdErl. herausgehenden Richtlinien sind mir zur Genehmigung vorzulegen.

---

[1] Der Erlaß trägt das Geschäftszeichen Pol S-Kr 3 Nr. 582/38.

[2] Leiterin war die vormalige Leiterin der Berliner weiblichen Kriminalpolizei Regierungs- und Kriminalrätin Friederike Wieking.

[3] Vgl. Nr. 50.

## Nr. 93

### **Dienstvorschrift des Nürnberger Oberbürgermeisters Willy Liebel[1] an die Stadtverwaltung[2] (Nürnberg, 1. August 1939)[3]**

*Maßnahmen gegen Asoziale, Zusammengestellt für den Dienstgebrauch bei der Verwaltung der Stadt der Reichsparteitage Nürnberg, (Nürnberg) 1939 (Druck)*

[Umfassende Darstellung der in Bayern geltenden Gesetze und Verordnungen, die zur Bekämpfung der "Asozialen" herangezogen werden können]

#### Maßnahmen gegen Asoziale

##### A. Begriff des Asozialen

Als asozial bezeichnet man Menschen, die infolge wiederholter oder dauernder körperlicher, geistiger oder sittlicher Unzulänglichkeit nicht fähig oder nicht willens sind, ihre aus dem Gemeinschaftsleben in Familie und Volk erwachsenden Pflichten zu erfüllen. Bewußte Verletzung dieser Pflichten gehört im allgemeinen zum Begriff des Asozialen im fürsorgerechtlichen Sinn. Zu einem finanziellen Schaden braucht das asoziale Verhalten nicht geführt zu haben, es genügt die Äußerung moralischer Mängel. Fürsorgerechtliche Hilfsbedürftigkeit ist also im allgemeinen nicht Voraussetzung der Maßnahme gegen den Asozialen.

##### B. Einteilung der Asozialen

Die Gesamtheit der Asozialen läßt sich nach folgenden Gesichtspunkten einteilen:

###### I. nach der Art ihres Verhaltens:

1. Verbrecher (Antisoziale), insbesondere Gewohnheits- und Berufsverbrecher sowie solche, die den gesundheitlichen oder sittlichen Bestand der Volksgemeinschaft gefährden (z.B. ein Teil der Trinker, gewerbsmäßige Betrüger, Schieber, Spieler usw.);
2. Schmarotzer: das sind Menschen, die auf Kosten anderer leben und sich bereichern oder die Sorge für ihr und ihrer Familie Leben anderen überlassen (z.B. Rentenschmarotzer, Dirnen, Zuhälter, Trinker, Landstreicher, Bettler, Arbeitsscheue usw.);

###### II. nach der Ursache ihres Verhaltens:

1. schwachsinnige Minderwertige;



2. Psychopathen: a) haltlose Psychopathen (z.B. Trinker, Rauschgiftsüchtige, auch Dirnen und Bettler usw.); b) Affektpsychopathen: übermäßig reizbare und empfindliche Menschen (Querulanten, eingebildete Kranke, auch Rentenneurotiker); c) triebhafte Psychopathen: Menschen mit schweren Moral- und Gemütsdefekten (Verbrecher aller Art);

III. nach einzelnen Typen:

1. Arbeitsscheue, Landstreicher, Bettler;
2. Trinker, Rauschgiftsüchtige;
3. Verschwender, Spieler;
4. geschlechtlich Ausschweifende: z.B. Dirnen, Zuhälter, nachlässige und renitente Geschlechtskranke;
5. unbeherrschte, an ansteckenden Krankheiten, z.B. Tbc, leidende Personen;
6. Gewohnheits- und Berufsverbrecher;
7. säumige Unterhaltspflichtige;
8. asoziale Erziehungsberechtigte, d.h. solche, die ihren Pflichten nicht nachkommen;
9. Querulanten, Rentenneurotiker.

#### C. Die gesetzlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Asozialen

Gegen Asoziale kann mit folgenden gesetzlichen Maßnahmen eingeschritten werden:

I. Unterstützungskürzung, Naturalleistung (teilweise oder ausschließlich) anstelle der Barunterstützung, geschlossene statt offener Fürsorge gemäß § 6 RFV und § 13 R[eichs]gr[und]s[ätze][4] – siehe § 1.

II. Vermittlung von Pflichtarbeit oder Fürsorgearbeit zur Prüfung des Arbeitswillens: § 19 RFV[5] - siehe § 22.

III. Fürsorgerechtlicher Arbeitszwang: Unterbringung in Arbeitsheimen, im Konzentrationslager Dachau usw., gemäß § 20 RFV, Art. 28-35 Fürs[orge]g[esetz][6] – siehe § 3.

IV. 1. Polizeilicher Arbeitszwang gemäß § 1 VO vom 28.2.33[7] und § 361 Ziff. 8 StGB.

2. Polizeiliche Vorbeugungshaft gegen Personen, die durch asoziales Verhalten die Allgemeinheit gefährden – siehe § 4.

V. Gerichtliche Maßnahmen (Haftstrafen) gegen Spieler, Müßiggänger, Trinker, Arbeitsscheue, Dirnen, säumige Unterhaltspflichtige, gemäß § 361

Ziff. 5, 6, 6a-c, 7, 10 StGB – siehe § 5.

VI. Unterbringung im Arbeitshaus:

1. durch das Gericht gemäß § 42 d StGB[8];
2. durch die Polizeibehörde gemäß Art. 9, 10 Bayer[isches] Zigeuner- und Arbeitsscheuengesetz[9] - siehe § 6.

VII. Maßnahmen gegen Bettler und Landstreicher aufgrund der Wanderordnung vom 3.7.[19]39[10] - siehe § 7.

VIII. Maßnahmen gegen Trinker und Verschwender:

1. polizeiliche Verwahrung: Art. 80/II P[olizei]st[raf]g[esetz]b[uch für Bayern][11];
2. Antrag auf Entmündigung: § 680 Ziff. 5 ZPO, Art. 40 Fürs[orge]g[esetz] – siehe § 8.

IX. Ausweisung gemäß Art. 3 Ziff. 5, 6 des Aufenth[alts]g[esetzes][12] – siehe § 9.

X. Maßnahmen gegen die Verbreiter ansteckender Krankheiten (Geschlechtskrankheiten, Tuberkulose, Rauschgiftsucht):

1. Zwangsheilungsverfahren, Absonderung (§§ 4 u. 9 Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten[13], Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938, RGBl. I, S. 1721);
2. Freiheits- und Geldstrafen: § 327 StGB, Art. 67 P[olizei]st[raf]g[esetz]b[uch], § 10 Opiumgesetz[14] - siehe § 10.

XI. Maßnahmen gegen asoziale Erziehungsberechtigte:

Entzug des Sorgerechts: § 1666 BGB; außerdem bei sittlichen Verfehlungen: § 174 Abs. 1 Ziff. 1, § 175 a StGB; Kindsmißhandlung: § 223 b StGB – siehe § 11.

XII. Maßnahmen gegen Gewohnheits- und Berufsverbrecher: §§ 42 a, 42 c, 42 e, 42 k und § 20 a StGB – siehe § 12.

§ 1 Unterstützungskürzung, Naturalunterstützung, geschlossene Fürsorge

I. Maßnahmen

1. Maßnahmen nach § 6 RFV und § 13 R[eichs]gr[und]s[ätze]: a) Beschränkung von Art und Maß der Fürsorge auf das zur Fristung des Lebens Unerläßliche nach strengster Prüfung der Hilfsbedürftigkeit; b) Beschränkung der Hilfe auf Anstaltspflege unter Ablehnung offener Pflege,

wenn die Gründe zu nachfolgend 2 a und b vorliegen.

2. Gründe der Maßnahmen: a) Arbeitsscheue, b) offenbar unwirtschaftliches Verhalten, c) beharrliche Widersetzlichkeit gegen berechnigte Anordnungen, ferner: d) wenn die Hilfsbedürftigkeit entstanden ist durch Versagen oder Entzug der Arbeitslosenunterstützung gemäß §§ 90, 92, 93 oder 93 c A[rbeits]v[ermittlungs-] und A[rbeitslosen]v[ersicherungs]g[esetz].[15]

3. Bei diesen Maßnahmen soll, soweit möglich, vermieden werden, daß Angehörige oder andere Hilfsbedürftige, mit denen der Gemaßregelte in häuslicher Gemeinschaft lebt, mitbetroffen werden.

Soweit des nicht zu vermeiden ist, kann jedoch das Mitleiden der Angehörigen ein wertvolles Druckmittel gegen den Gemaßregelten sein.

Durch Naturalleistung kann vielfach unerwünschten Folgen der Beschränkung gesteuert werden.

Soweit Angehörige mitschuldig, braucht auf sie keine Rücksicht genommen werden.

## II. Ausmaß der Unterstützungskürzung

Nach den Richtlinien des B[ezirks]f[fürsorge]v[erbands] Stadt der Reichsparteitage Nürnberg beträgt der anzuwendende Richtsatz 70 v.H. des Richtsatzes der allgemeinen Fürsorge; weitergehende Kürzungen sind zulässig; insbesondere kann bei planlosem Zuzug ohne Nachweis der Existenzmöglichkeit der Satz bis zu 50 v.H. herabgesetzt werden.

Nach Möglichkeit ist Naturalleistung zu gewähren.

## III. Aus Schrifttum und Rechtsprechung

1. Zum Begriff der Arbeitsscheue: einzelne Äußerungen der Arbeitsflucht oder –unlust genügen nicht; es muß vielmehr eine gewisse Gewohnheit, ein Hang zum Nichtstun sich entwickelt haben (Fleischmann-Jäger-Jehle, Öffent[liche] Fürsorge, 3. Aufl[age] Anm. 2 zu § 13 R[eichs]gr[und]s[ätze]). [16]

2. Offenbar unwirtschaftliches Verhalten liegt vor bei einem wiederholten und trotz Abmahnen fortgesetzten vorzeitigen, ferner bei verschwenderischem und sinnlosem Verbrauch der zur Verfügung stehenden Mittel, gleichviel, ob diese aus öffentlicher Fürsorge stammen oder nicht. Gewisse Gewohnheit und Neigung ist vorauszusetzen (Fleischmann usw. wie oben).

3. Beispiele für Anwendung des § 13 R[eichs]gr[und]s[ätze]:

Bei Niederlegen der Arbeit, weil Entgelt zu gering sei (B[undes]a[mt für

des] H[eimatwesen]. Bd. 74, 8); bei grundlosem Ablehnen von Arbeit, die des Arbeitsamt vermittelt hat (77, 29); bei grundlosem Ablehnen von Berufsumschulung (s. Baath, 10. Aufl[age], S. 253 Anm.)[17].

#### IV. Pflicht zum Einschreiten

Zu beachten ist, daß die Fürsorgebehörde mit Maßnahmen gemäß § 6 RFV, § 13 R[eichs]gr[und]s[ätze] (s. oben 1, 1 a, b) einschreiten muß, wenn die Gründe zu oben I 2 a, b, d gegeben sind. Bei I 2 c kann sie einschreiten.

#### V. Erstattungsanspruch

1. Soweit der vorläufig verpflichtete Fürsorgeverband über die Bestimmungen des § 13 R[eichs]gr[und]s[ätze] hinaus Unterstützung gewährt, kann er vom endgültig verpflichteten Verband Erstattung nicht verlangen.

2. Die Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit sind deshalb aufs strengste zu prüfen (siehe oben I 1 a).

3. Hilfsbedürftigkeit liegt z.B. nicht vor, wenn jemand ihm zumutbare Arbeit ablehnt (s. Baath, 11. Aufl[age], § 15 RFV, Anm. 7 h).

#### § 2. Arbeitspflicht (Fürsorgearbeit, Pflichtarbeit)

##### I. Maßnahmen

1. § 19 RFV:

a) Unterstützung durch Anweisung angemessener Arbeit gemeinnütziger Art gewähren (Fürsorgearbeit) oder b) die Unterstützung von der Leistung solcher Arbeit abhängig machen (Pflichtarbeit).

2. Die Maßnahme ist eine Kannvorschrift, anzuwenden in geeigneten Fällen (Ermessensfrage!). Solche liegen z.B. vor, wenn der Arbeitswille zweifelhaft ist und ungeklärte oder undurchsichtige Verhältnisse bestehen.

3. Im übrigen ist Voraussetzung der Maßnahme:

a) Arbeitsfähigkeit des Hilfsbedürftigen; b) Nichtvorliegen einer offensichtlichen Härte durch die Anwendung dieser Maßnahme; c) kein entgegenstehendes gesetzliches Verbot (die Maßnahme ist nicht gestattet, sofern sie z.B. gegen das Verbot von Frauen- und Kinderarbeit oder von Sonn- oder Feiertagsarbeit verstoßen würde, ferner Arbeit ohne Einhaltung gesetzlicher Unfallverhütungsvorschriften).

4. "Angemessene Arbeit" ist für den Arbeitsfähigen, wenn möglich, nach seinen Fähigkeiten und seinem Können auszuwählen, Maßgebend auch § 7 R[eichs]gr[und]s[ätze]: Beruf, Lebensalter, Gesundheitszustand ist zu berücksichtigen.

“Arbeitsfähigkeit” bedeutet nicht unbedingt volle Arbeitskraft, sondern Fähigkeit, irgendeine Arbeit auszuführen. Der Begriff will lediglich körperlich Arbeitsunfähige ausschließen.

## II. Erstattungsanspruch

Erstattungsansprüche sind insoweit unzulässig, als die Arbeitsleistung des Hilfsbedürftigen einen bestimmten wirtschaftlichen Wert hat (vgl. B[undes]a[mt für das] H[eimatswesen]. Bd. 71, 1). Gegen dagegen die Aufwendungen für die Unterstützung über den wirtschaftlichen Wert der Arbeitsleistung hinaus, so sind sie erstattungsfähig.

Gleiches gilt auch vom Rückerstattungsanspruch gegenüber dem Unterstützten.

Bei der Berechnung von Unterstützung und Arbeitsverdienst ist imm § 8 R[eichs]gr[und]s[ätze] zu beachten.

## III. Strafanzeige

Weigert sich der Hilfsbedürftige, der bereits unterstützt wird, die Arbeit zu übernehmen, so ist z.B. Strafanzeige gemäß § 361 Ziff. 7 StGB möglich (siehe unten <sup>3</sup> 5).

### § 3. Fürsorgerechtlicher Arbeitszwang

#### I. Unterschied zwischen Pflichtarbeit und Arbeitszwang

Zu beachten ist der Unterschied zwischen:

Vermittlung von Pflichtarbeit (§ 19 RFV siehe oben § 2) und Arbeitszwang (§ 20 RFV[18] - siehe unten II):

§ 19 befaßt sich nur mit dem Hilfsbedürftigen selbst und stellt ihn auch ohne sittliches oder sonstiges Verschulden unter den Zwang, sich als Art oder Form der Unterstützung die Zuweisung einer angemessenen Arbeit gefallen zu lassen mit der Folge, daß die unberechtigte Verweigerung der Arbeitsaufnahme zur Versagung öffentlicher Hilfe führt.

§ 20 dagegen wendet sich gegen Hilfsbedürftige oder ihnen Unterhaltspflichtige, die durch sittliches Verschulden, zu dem freilich auch unbegründete Arbeitsverweigerung gehören kann, das Eingreifen der öffentlichen Fürsorge herbeiführen.

#### II. Maßnahmen

1. Maßnahme: § 20 RFV, Art. 28 ff. Fürs[orge]g[esetz]:

Unterbringung zur Arbeit in einer vom Land als geeignet anerkannten Anstalt oder sonstigen Arbeitseinrichtung (s. unten III).

## 2. Voraussetzung und Grund der Maßnahme:

a) Arbeitsfähigkeit; b) Mindestalter: 18 Jahre (Art. 28 Fürs[orge]g[esetz]);  
c) Sittliches Verschulden (vgl. § 1611 I BGB, z.B. durch Arbeitsscheue, Trunksucht, Verschwendung, Spielsucht, Ausschweifung) und dadurch entstandenes d) Notwendigwerden, d.h. Eingreifen öffentlicher Fürsorge infolge Bedürftigkeit; aa) des Bedürftigen selbst oder bb) eines Unterhaltsberechtigten; e) Beharrliches Ablehnen: aa) der Arbeit oder bb) der Erfüllung der Unterhaltspflicht; f) Nichtvorliegen einer außergewöhnlichen Härte.

3. Als unterhaltsberechtig (2, d, bb) gilt auch ein uneheliches Kind demjenigen gegenüber, der in öffentlicher Urkunde sich zur Unterhaltszahlung verpflichtet hat oder rechtskräftig dazu verurteilt ist.

Urkunden, in denen sich jemand zur Unterhaltszahlung verpflichtet, sind nur dann öffentliche Urkunden, wenn sie vom Gericht oder vom Notar aufgenommen sind, nicht dagegen, wenn sie vor dem Jugendamt errichtet werden.

## III. Anstalten

1. Für Männer: a) Arbeitsheim der Stadt der Reichsparteitage Nürnberg, Großweidenmühlstraße 33 (Vollzugsvorschrift vom 29.10.[19]37, Nr. 4092a 19)[19]; b) Konzentrationslager Dachau (Vollzugsvorschrift vom 16.10.[19]34[20] und vom 20.11.[19]34[21]).

2. Für Frauen: a) Arbeitsabteilung der Fürsorgeanstalt Taufkirchen (Vollzugsvorschrift vom 20.11.[19]34, GVBl. S. 428); b) Wanderhof Bischofsried bei Diessen am Ammersee (Vollzugsvorschrift vom 24.5.[19]38, GVBl. S. 202); c) Abteilung Arbeitshaus des Zuchthauses und der Gefangenenanstalt Aichach (Vollzugsvorschrift vom 15.1.[19]36, Nr. 4092 b 1, GVBl. S. 14).

## IV. Antrag, Verfahren, Dauer

1. Formelle Voraussetzungen des Arbeitszwangs sind:

a) der Antrag eines Fürsorgeverbands; es kann dies sein der vorläufig oder endgültig verpflichtete oder der der Fürsorgebehörde kostenersatzpflichtige. Als Fürsorgebehörde der letzteren Art können Bezirks- oder Landesfürsorgeverbände in Betracht kommen (z.B. bei Unterstützungen an Ausländer, die vom Arbeitszwang nicht ausgenommen sind);  
b) eine Entscheidung der Verwaltungsbehörde (in Nürnberg: Polizeipräsident), Art. 28 Fürs[orge]g[esetz].

2. Die Durchführung des Verfahrens ist in Art. 28-35 Fürs[orge]g[esetz] und

§ 2 der bayerischen Vollzugsvorschrift vom 16.10.[19]34 näher geregelt.

Der Bezirksfürsorgeverband Stadt der Reichsparteitage Nürnberg stellt nach Beratung mit den Beiräten beim Polizeipräsidenten Nürnberg-Fürth Antrag auf Unterbringung. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde zum Regierungspräsidenten möglich, der endgültig entscheidet.

Zu beachten ist noch, daß der endgültig verpflichtete Fürsorgeverband auch dann am Verfahren beteiligt ist, wenn er nicht selbst den Antrag gestellt hat.

3. Die unterzubringende Person muß gehört, ihre Vorführung kann angeordnet werden: Art. 28 Abs. 3 Satz 6, Fürsorgegesetz.

4. Die Zeitdauer der Unterbringung ist auf mindestens 3 Monate festzusetzen. Sie darf bei erstmaliger Unterbringung 1 Jahr, bei wiederholter 3 Jahre nicht überschreiten.

5. Aussetzung des Verfahrens bei schwebenden Gerichtsverfahren über die Unterhaltspflicht ist möglich: Art 28 Abs. IV, 30 Fürsorgegesetz  
Verwaltungsbehörden sind in diesen Fällen an rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen über die Unterhaltspflicht gebunden: Art. 29 Fürsorgegesetz.

6. Wenn die Voraussetzungen der Unterbringung oder Beschäftigung weggefallen sind oder ihr Zweck erreicht ist, ist die Entlassung (evtl. auch widerruflich vorzeitige, vorläufige Entlassung bei guter Führung und Fortkommensmöglichkeit, Art. 32 Fürsorgegesetz) von der Vollstreckungsbehörde vorzeitig zu verfügen: Art. 31 Fürsorgegesetz.  
Wer Vollstreckungsbehörde ist, bestimmt Art. 30 Fürsorgegesetz (Bezirksverwaltungsbehörde des 1. Rechtszugs) mit Art. 28 Abs. III 1, 2 Fürsorgegesetz.

Für Entlassung und Widerruf gelten die Bestimmungen Art. 28 ff. entsprechend; Beschwerde ist also möglich. Art. 33 Fürsorgegesetz.

#### V. Kostenerstattung

1. Reichsrechtlich können die Kosten der Unterbringung nicht erstattet verlangt werden, da es sich um Kosten eines Verwaltungsverfahrens handelt, nicht dagegen um Fürsorgekosten (s. Baath, 11. Aufl., § 20 Anm. 4).

2. Bayerische Fürsorgeverbände werden dagegen gemäß Art. 34 Fürsorgegesetz zur Kostenerstattung herangezogen, soweit sie endgültig verpflichtet sind.

Der Untergebrachte ist dem Fürsorgeverband ersatzpflichtig: Art. 34 Fürsorgegesetz.

#### § 4. Polizeilicher Arbeitszwang und Polizeihaft

1. Die Polizeibehörde kann demjenigen, der sein bisheriges Unterkommen verloren hat, eine Frist bestimmen, innerhalb deren er sich ein anderweitiges Unterkommen zu verschaffen hat. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach und kann er auch nicht nachweisen, daß er trotz Bemühungen Unterkommen nicht finden konnte, so stellt die Polizeibehörde Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft gemäß § 361 Ziff. 8 StGB.

Das Gericht ist befugt, sog. Verschärfte Haft anzuordnen, die im Gegensatz zur gewöhnlichen Haft mit Arbeitszwang verbunden ist (§ 362 StGB).

2. Polizeiliche Schutzhaft aufgrund § 1 der VO zum Schutz von Volk und Staat vom 28.2.1933 ist nur zulässig, wenn der Asoziale die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar gefährdet.

3. Bei Verurteilung nach § 361, Ziff. 8 (362) StGB kann auch Unterbringung in einem Arbeitshaus angeordnet werden (s. § 6 unten).

## § 5. Gerichtliche Maßnahmen

### I. Möglichkeiten

Gerichtliche Maßnahmen sind neben dem in § 4, 1 oben erwähnten Einschreiten wegen sog. Obdachlosigkeit gemäß § 361 Ziff. 8 StGB in folgenden Fällen möglich:

1. bei Verwahrlosung infolge Spiel, Trunksucht oder Müßiggang, so daß der eigene Unterhalt und der der Unterhaltsberechtigten gefährdet ist, und anderweitige Hilfe in Anspruch genommen werden muß: § 361 Ziff. 5 StGB.

2. Prostitution: § 361 Ziff. 6, 6a-c StGB;

3. bei Arbeitsverweigerung und Arbeitsscheue: § 361 Ziff. 7 StGB;

Als Folge kann dann Art. 9, 10 des Arbeitssch[eu]enges[etzes] angewandt werden (s. § 6 unten);

4. bei Verletzung der Unterhaltspflicht: § 361 Ziff. 10 StGB. Hier ist zu beachten, da der Strafanzeige eine Aufforderung zur Erfüllung der Unterhaltspflicht an den Pflichtigen durch die zuständige Behörde vorausgehen muß.

### II. Durchführung

Bei Tatbeständen der Ziffer 1 geschieht die Weiterverfolgung entweder durch Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft oder durch Mitteilung des Tatbestandes an den Polizeipräsidenten.

### III. Folge der Maßnahmen

Aufgrund der Maßnahmen gemäß Ziffer 1 wird Haftstrafe verhängt.



## § 6. Unterbringung im Arbeitshaus

### I. Durch Urteil

Gerichtliche Maßnahme: § 42 d StGB.

#### 1. Voraussetzung:

a) Verurteilung zur Haftstrafe gemäß § 361 Ziff. 3 bis 5, 6 a bis 8, ebenso § 361 Ziff. 6 StGB im Fall der Gewohnheitsmäßigkeit, also zu Haft verurteilte Landstreicher, Bettler (soweit der Täter gewerbsmäßig, aus Arbeitsscheue oder aus Liederlichkeit gebettelt hat: § 42 d Abs. III StGB), Spieler, Trinker, Dirnen (gewohnheitsmäßige Gewerbsunzucht), Arbeitsscheue, böswillig Obdachlose (vgl. oben §§ 4 und 5).

b) Notwendigkeit der Maßnahme, um den Täter (Asozialen) zur Arbeit anzuhalten und an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen.

#### 2. Unterbringung im Arbeitshaus (Arbeitsunfähige in einem Asyl):

a) Dauer: Solange der Zweck es erfordert, höchstens 2 Jahre (§ 42 f StGB). Wiederholte Unterbringung ist möglich. Spätestens nach 2 Jahren (nach Ermessen des Gerichts auch unter der Zeit) ist jeweils zu prüfen, ob der Zweck erreicht ist.

b) Verspäteter Vollzug, später als 3 Jahre nach Rechtskraft des Urteils ist möglich, jedoch nur nach Anordnung des Gerichts: § 42 g StGB.

c) Entlassung vor der erstmaligen 2-Jahresfrist ist bedingt, kann jederzeit widerrufen werden: § 42 h StGB.

d) Für die Untergebrachten besteht Arbeitspflicht: § 42 i StGB.

3. Jugendliche dürfen in einem Arbeitshaus nicht untergebracht werden: § 9 Abs. 5 JGG.[22]

### II. Durch die Polizeibehörde

Polizeiliche Maßnahme gemäß Art 9, 10 Zig[euner]- und Arbeitsscheuengesetz vom 16. Juli 1926 (GVBl. S. 359).

1. Maßnahme: Arbeitsanstalt (Arbeitshaus) bis zu 2 Jahren, Pflicht zur Arbeit (außerdem Ortsverweisung möglich: Art. 8 des Ges[etzes]).

#### 2. Voraussetzung der Maßnahme:

a) Arbeitsscheue; b) Alter mindestens 16 Jahre; c) Verurteilung zu einer Zuchthausstrafe. Wegen Raub, Erpressung, Diebstahl, Betrug, Hehlerei, widernatürlicher Unzucht, Kuppelei, Zuhälterei, Gewerbsunzucht, gewerbsmäßigem Glücksspiel, Landstreicherei, Arbeitsscheue oder Bettels genügt auch Verurteilung zu einer anderen Freiheits-, also auch Haftstrafe;

d) Nichtbeibringen eines Nachweises geregelter Arbeit oder Bemühung um solche; e) Notwendigkeit des Eingreifens aus Gründen der öffentlichen Sicherheit.

3. Zur Feststellung der Arbeitsscheueneigenschaft genügt eine Verurteilung nach § 361 Ziff. 5, 7 oder 8 StGB (siehe oben §§ 4, 5).

4. Zuständig ist der Polizeipräsident Nürnberg-Fürth.

5. Die Maßnahme ist nur in der Zeit von der Rechtskraft des Strafurteils bis zum Ablauf dreier Jahre nach Beendigung des Strafvollzugs zulässig. (Unterschied zur gerichtlichen Maßnahme, die auch nach 3 Jahren noch möglich ist, siehe oben I 2 b).

6. Um die Voraussetzung des Art. 10 zu schaffen, erfolgt Pflichtarbeitszuweisen gemäß § 19 RFV. Bei Verweigerung der Arbeit: §§ 361 Ziff. 5, 362, 42 d StGB oder Art. 10 Arbeitssch[eu]en[ge]s[etz].

§ 7. Maßnahmen gegen Bettler und Landstreicher (insbes[ondere] nach der Wanderordnung vom 3.7.[19]39)

#### I. Möglichkeiten

Gegen Bettler und Landstreicher kann außer Strafanzeige: § 361 Ziff. 3 und 4 (Haftstrafen), und Einschreiten wegen Arbeitsscheue nach Art. 9, 10 Arbeitssch[eu]en[ge]s[etz] (siehe oben § 6), auch nach der M[inisterial]b[ekanntmachung] vom 3.7.[19]39 über das Wandererwesen in Bayern eingeschritten werden. Diese Wanderordnung geht davon aus, daß die Wanderer nach Möglichkeit rasch als Arbeitskräfte verwendet werden sollen. Verfahren: § 5 W[ander]o[r]dnung].

#### II. Voraussetzung der Maßnahmen

1. Bettler und Landstreicher werden von der W[ander]o[r]dnung erfaßt, wenn sie, über 18 Jahre alt, außerhalb ihres Wohnorts oder ohne einen solchen zu haben, umherziehen und hilfsbedürftig sind. Sie gelten als Wanderer (§ 1).

2. Maßnahmen für Wanderer, die um Fürsorge nachsuchen oder von der Polizei aufgegriffen werden:

a) wenn sie unbeschränkt arbeitsfähig und polizeilich einwandfrei sind: sofortige Arbeitsvermittlung oder Gewährung einer Unterstützung nach § 19 RFV durch Zuweisung in einen Wanderhof;

b) wenn sie beschränkt arbeitseinsatzfähig oder echte Landstreicher, gewohnheitsmäßige Bettler usw. sind:

Einweisung in den Zentralwanderhof Herzogsägmühle (bei Frauen)

Heimtathof Bischofsried) nach einem besonderen Verfahren.

Der L[andes]v[erband für] W[anderdienst] trägt zunächst die Kosten.

3. Diese Maßnahmen gelten bis jetzt nur für Bayern.

### § 8. Maßnahmen gegen Trinker und Verschwender.

Gegen Trinker und Verschwender kann außer Strafanzeige nach § 361 Ziff. 5 StGB folgendes unternommen werden:

#### I. Gesundheitspolizeiliche Verwahrung

a) Neben Geistesschwachen und –kranken kann aufgrund des Art. 80/II P[olizei]st[raf]g[esetz]b[uch] in Verbindung mit Ziff. 4 der Ministerialentschließung vom 1.1.1895 (M[inisterial]a[mts]bl[att] S. 2) und mit der Ministerialbekanntmachung vom 8.1.1926 Nr. 5312 a 55 auch der asoziale Trinker und Verschwender in einer Irrenanstalt untergebracht oder sonst genügend verwahrt werden, wenn er gemeingefährlich ist.

b) Die Verwahrungsverfügung erläßt die Bezirkspolizeibehörde (Gesundheitspolizeibehörde), das ist in Nürnberg der Oberbürgermeister. Sie kann nur aufgrund eines amtsärztlichen Gutachtens ergehen.

c) Verwahrungsort ist für Nürnberg nach der Verfügung des Gesundheitsreferats vom 23.1.1939

1. für ausgesprochen geistesranke Trinker, bei denen ein hoher Grad der Gemeingefährlichkeit vorliegt und die nicht arbeitsfähig sind (Gutachten des Amtsarztes) die zuständige Heil- und Pflegeanstalt;

2. für Trinker mit überwiegend asozial-psychopathischen Zügen, bei denen ein geringerer Grad der Gemeingefährlichkeit vorliegt ist Verwahrungsort als „sonstige genügende Verwahrung“;

a) eine Trinkeranstalt (Brauweiler[23], gegebenenfalls Teufelsmoor bei Bremen[24], wenn die Transportkosten gegenüber dem zu erwartenden Erfolg und im Verhältnis zur Aufenthaltsdauer nicht zu hoch sind), wenn der Trinker durch spezialärztliche Behandlung noch besserungsfähig erscheint und arbeitsfähig ist (Gutachten des Amtsarztes);

b) das Arbeitsheim für Männer der Stadt der Reichsparteitage Nürnberg Arbeitszwangsabteilung, wenn es sich um einen voraussichtlich nicht besserungsfähigen, aber arbeitsfähigen Säufer handelt (Gutachten des Amtsarztes).

Der Leiter der Außendienststelle der Heil- und Pflegeanstalt Erlangen überwacht die ins Arbeitsheim eingeschafften und ihm vom Gesundheitsamt bekanntgegebenen Trinker psychiatrisch; die übrige ärztliche Betreuung

liegt beim Gesundheitsamt.

Liegen die Voraussetzungen der Anwendung fürsorgerechtlichen Arbeitszwanges vor, so ist nach wiederholter Befragung des Amtsarztes das Verfahren nach Art. 80 Abs. II P[olizei]st[raf]g[esetz]b[uch] zu betreiben, wenn dieser glaubt, das gesundheitspolizeiliche Verfahren dem fürsorgerechtlichen vorziehen zu sollen.

II. Antrag auf Entmündigung durch Fürsorgebehörde (§ 680 Ziff. 5 ZPO, Art. 40 Fürs[orge]g[esetz])

a) Voraussetzung ist die Befürchtung, daß der Verschwender, Trinker oder seine Familie der öffentlichen Fürsorge zur Last fallen würden.

Vielfach hilft schon die Androhung dieser Maßnahme.

b) Der Antrag ist an das Amtsgericht zu richten (§ 680 Abs. 2 ZPO).

### § 9. Ausweisung

I. Aus der Gemeinde können auf die Dauer von 2 Jahren ausgewiesen werden Personen, die wegen Raub, Diebstahl, Unterschlagungen, Betrug, Hehlerei, Fälschung oder Sittlichkeitsvergehen eine Freiheitsstrafe von mehr als 6 Wochen oder wegen einer sonstigen Straftat Zuchthaus über 5 Jahre erhalten haben oder wegen Arbeitsscheue, Landstreicherei oder Gewerbsunzucht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt sind (Haft keine Freiheitsstrafe!). Artikel 3, Ziff. 5 und 6 A[ufenthalts]g[esetz].

Befristung der Ausweisungsmöglichkeiten: Artikel 3, Ziff. 5 und 6 A[ufenthalts]g[esetz].

Verfahren auf Antrag der Gemeindeverwaltung oder von Amtswegen: Artikel 9 A[ufenthalts]g[esetz] (Polizeipräsident).

II. Der Aufenthalt in bestimmten Gemeinden oder Bezirken kann

1. bestraften Zigeunern und Landfahrern (ausländischen Zigeunern, auch wenn sie nicht bestraft sind) aus Gründen der öffentlichen Sicherheit auf die Dauer von 3 Jahren verboten oder ein bestimmter Aufenthaltsort vorgeschrieben werden;

2. Arbeitsscheuen im Alter von mehr als 16 Jahren, die den Nachweis einer geregelten Arbeit oder ernstlicher Bemühung um Arbeit nicht zu erbringen vermögen, wenn sie zu einer Zuchthausstrafe verurteilt worden sind oder wenn sie wegen Raub, Erpressung, Diebstahl, Betrug, Hehlerei, Päderastie, Kuppelei, Zuhälterei, Gewerbsunzucht, gewerbsmäßigen Glückspiels, Landstreicherei, Arbeitsscheue oder Bettels zu einer anderen Strafe verurteilt worden sind, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit für die Dauer von 3 Jahren verboten oder ein bestimmter

Aufenthaltort vorgeschrieben werden. Artikel 8, 10  
Arbeitssch[eu]ng[esetz] Befristung bei vorstehender Ziffer 2: Artikel 10  
Absatz II Arbeitssch[eu]ng[esetz] Verfahren: Artikel 14  
Arbeits[scheu]ng[esetz].

III. Der Aufenthalt im Reich kann verboten werden Ausländern, die

1. im Reichsgebiet betteln, als Landstreicher, als Zigeuner oder nach Zigeunerart umherziehen, der Gewerbsunzucht nachgehen oder sich als arbeitsscheu erweisen;

2. nicht über genügende Mittel zur Bestreitung ihres oder des Unterhalts ihrer Familie verfügen.

§ 5 Absatz 1 Ziffer h und i der Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938 (RGBl. I S 1053).

Verfahren § 9 ff. Aul[änder]ol[izei]-VO.

#### § 10. Maßnahmen gegen die Verbreiter ansteckender Krankheiten

Hierher gehören vor allem die Maßnahmen gegen Geschlechtskranke, Tuberkulose und Rauschgiftsüchtige, soweit sie sich einem ordnungsgemäßen Heil- oder Beseitigungsverfahren widersetzen.

Zwei Maßnahmen kommen in Frage:

1. Durchführung eines Zwangsheilungsverfahrens gemäß § 4 Abs. II, IV des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18.2.1927: nur für Geschlechtskranke im Sinn des Gesetzes.

a) Durch dieses Gesetz ist die Behandlungs- (§ 2) und Anzeigepflicht (§ 9) eingeführt worden (Ärztliches Behandlungsmonopol § 7!).

b) Der Arzt hat der Gesundheitsbehörde Anzeige zu erstatten, wenn der Kranke nachlässig ist und sich trotz wiederholter Mahnung der ärztlichen Behandlung und Beobachtung entzieht oder andere infolge seines Berufs oder seiner persönlichen Verhältnisse besonders gefährdet.

c) Maßnahme: unmittelbarer Zwang (mit Ausnahme gefährlicher Eingriffe), evtl. Einlieferung in ein Krankenhaus.

2. Freiheits- und Geldstrafen:

a) Gegen renitente Geschlechtskranke, die sich den Anordnungen der Gesundheitsbehörde oder Krankenhausverwaltung nicht fügen, wird gemäß § 327 StGB vorgegangen, wenn sie Aufsichtsmaßregeln gegen Verhütung der Krankheit wissentlich mißachten (Gefängnisstrafe bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe), evtl. in Tateinheit oder Tatmehrheit mit Art. 67 Abs. II

P[olizei]st[raf]g[esetz]b[uch] (Haft, Geldstrafe).

b) Renitente Tuberkulose können zwangsweise einer Absonderung in einer geeigneten Anstalt gemäß § 11 der Verordnung vom 1.12.1938 zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (RGBl. I S. 1721) unterworfen werden.

c) Gegen asoziale Rauschgiftsüchtige wird gemäß § 10 des Opiumgesetzes vom 10.12.1929 vorgegangen (Gesundheitsamt verständigen!).

d) Wichtig auch Art. 66 P[olizei]st[raf]g[esetz]b[uch]: Verheimlichen einer ansteckenden Krankheit.

## § 11. Maßnahmen gegen asoziale Erziehungsberechtigte

### I. Personenkreis

Hierher gehören die Maßnahmen gegen Erziehungsberechtigte, die in schuldhaftem Verhalten in hohem Maß Familie und Kinder vernachlässigen oder gefährden durch Trunksucht, Ausschweifung, Verletzung der Unterhaltspflicht, Kindsmißhandlungen, so daß die Entfernung des Kinds zur Verhütung der Verwahrlosung erforderlich ist.

### II. Maßnahmen

1.a) Entzug des Sorgerechts: § 1666 BGB, durch das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Jugendamts.

b) Entzug der Vermögensverwaltung bei Unterhaltsgefährdung: § 1666/II BGB.

1. August 1939

c) Das Vormundschaftsgericht kann dem Vater, Erzieher Auflagen geben: § 1667/II BGB.

2. Strafrechtliche Maßnahmen; einzuleiten durch Mitteilung des Tatbestands an den Polizeipräsidenten bzw. an die Staatsanwaltschaft, z.B. bei a) sittlichen Verfehlungen: § 174 Abs. 1 Ziff. 1 StGB; § 175 a StGB; b) Kindsmißhandlung: § 223 b StGB.

## § 12. Maßnahmen gegen Gewohnheits- und Berufsverbrecher

Maßregeln der Sicherung und Besserung werden hier gemäß Gesetz vom 24.12.[19]33 angewendet. Solche sind: § 42 a StGB:

1. Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt: § 42 b, § 51 StGB.

2. Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder eine Erziehungsanstalt: § 42 c bei Gewohnheitstrinkern nach Verurteilung wegen eines im Rausch begangenen Vergehens oder Verbrechens.

3. Unterbringung im Arbeitshaus (siehe oben § 6).
4. Sicherungsverwahrung: § 42 e StGB bei gefährlichen Gewohnheitsverbrechern, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert.
5. Entmannung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher: § 42 k StGB nach zweimaliger Verfehlung.
6. Untersagung der Berufsausübung bei Mißbrauch des Gewerbes zum Verbrechen: § 421 StGB.

Maßregeln der Sicherung und Besserung können nebeneinander angeordnet werden; § 42 n StGB.

Ein wiederholt straffälliger (Gewohnheits-)Verbrecher erhält verschärfte Strafe: § 20 a StGB.

#### D. Der Geschäftsgang der Fälle

Die Asozialenbekämpfung wird innerhalb des Gesundheits-, Jugend- und Wohlfahrtsreferats vom Wohlfahrtsamt der Stadt der Reichsparteitage Nürnberg zentral behandelt.

Die Bezirksfürsorgestellen, die Zentralstellen des Wohlfahrtsamts, das Jugendamt, der Amtsvormund, das Gesundheitsamt usw. melden dem Sachbearbeiter die ihnen bekannt gewordenen Fälle. Auch gehen ihm Fälle von auswärtigen Fürsorgestellen, von Stellen der NSDAP, des Gerichts und der Polizei zu.

In der Regel werden die asozialen Personen zunächst vom Sachgearbeiter vorgeladen, der ihnen nach entsprechender Belehrung unter Androhung von Zwangsmaßnahmen eine Verwarnung erteilt. Es wird versucht, Gelegenheitsarbeiter und Arbeitsscheue durch das Arbeitsamt einer geeigneten Beschäftigung zuzuführen. Bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht oder Unterhaltsverweigerung wird die regelmäßige Leistung angemessener Unterhaltsbeiträge zur Abwendung von Leistungen der öffentlichen Fürsorge gegen Unterschrift festgelegt. Je nach den Ursachen des asozialen Verhaltens - schlechte Gesellschaft, zerrüttete Familienverhältnisse, Trunksucht, Arbeitsscheue usw. - wird zugleich auf die Beseitigung des Grundübels hingearbeitet. Bei Fortsetzung des asozialen Verhaltens trotz Verwarnung erfolgt in leichteren Fällen die polizeiliche Verwarnung oder gegebenenfalls die Erteilung eines Arbeitsauftrags durch den Polizeipräsidenten Nürnberg-Fürth. In schweren Fällen werden die angedrohten Zwangsmaßnahmen - Arbeitszwangshaft nach § 20 RFV, Trinkerverwahrung nach Art. 80 P[olizei]st[raf]g[esetz]b[uch], Strafanzeige nach § 361 StGB und Unterbringung im Arbeitshaus usw. - durchgeführt.

Darüber, ob und welche Zwangsmaßnahmen beantragt werden sollen, entscheidet der Oberbürgermeister (Gesundheits-, Jugend- und Wohlfahrtsreferat) im allgemeinen nach Beratung mit den Beiräten. In dringenden Fällen werden die Beiräte nachträglich von den getroffenen Maßnahmen unterrichtet.

Die Zwangsverwahrungen werden im allgemeinen auf 3 oder 6 Monate begrenzt. Von den Verwahrungsanstalten erholt der Sachbearbeiter jeweils 4 Wochen vor Ablauf der Verwahrungszeit ein Führungszeugnis. Bei ordentlicher Führung steht der Freilassung nichts im Weg, bei schlechter Führung wird nach Beratung mit den Beiräten die Haftverlängerung je nach Erfordernis um 3 oder 6 Monate beantragt.

Die Haftentlassenen werden durch den Sachbearbeiter unter Androhung neuerlicher Zwangsmaßnahmen zur Führung eines ordentlichen Lebenswandels, zur Erfüllung ihrer Unterhaltspflicht sowie zur regelmäßigen und vollen Arbeitsleistung angehalten. Ihre unverzügliche Arbeitsvermittlung wird beim Arbeitsamt veranlaßt. Sodann wird in angemessenen Zwischenräumen die Unterhaltsleistung bei den Unterhaltsberechtigten nachgeprüft. Das Arbeitsamt verständigt den Sachbearbeiter, sobald die haftentlassene Person die Arbeit aufgibt. Trinker werden außerdem noch durch die Trinkerfürsorgestelle überwacht.

Bei hinreichendem Einkommen wird von den Zwangsverwahrten Ersatz der Verwahrungskosten verlangt. Hierüber entscheidet der Oberbürgermeister (Gesundheits-, Jugend- und Wohlfahrtsreferat) nach Beratung mit den Beiräten.

Wird durch die Nachprüfung der Verhältnisse festgestellt, daß die haftentlassene Person in ihren asozialen Hang zurückfällt und bleibt die neuerliche Verwarnung durch den Sachbearbeiter erfolglos, so wird die Zwangsverwahrung auf die Mindestdauer eines Jahres und ihre Durchführung in der strengsten Verwahrungsanstalt<sup>[25]</sup> beantragt. Rückfällige werden nach ihrer Haftentlassung in kürzeren Zeitabständen überwacht und nötigenfalls vom Sachbearbeiter vorgeladen und ermahnt.

---

[1] Willy Liebel (1897-1945), Buchdruckereibesitzer, ab 1925 Mitglied der NSDAP, ab 1929 Stadtverordneter in Nürnberg, 1933-1945 Oberbürgermeister von Nürnberg, 1945 Selbstmord.

[2] Diese Dienstvorschrift wurde als Broschüre gedruckt. Sie ist in Vertretung Liebels unterzeichnet von Dr. Dr. Robert Plank und Dr. Johann Friedrich.



- [3] Datierung in der Quelle: Nürnberg, im August 1939. Datierung auf den 1.8.1939 durch den Bearbeiter dieser Quellensammlung.
- [4] Vgl. S. 44, Anm. 1.
- [5] Vgl. S. 28, Anm. 1.
- [6] Fürsorgegesetz – Bayerisches Ausführungsgesetz zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht, vom 14.3.1930 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Bayern, S. 38).
- [7] Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz vom Volk und Staat, vom 28.2.1933 (RGBl. I, S. 83).
- [8] Vgl. Nr. 24.
- [9] Gesetz zur Bekämpfung von Zigeunern, Landfahrern und Arbeitsscheuen, vom 16.7.1926 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt für den Freistaat Bayern, 1926, S. 359).
- [10] Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 3.7.1939 Nr. 6750 g 32 über das Wandererwesen in Bayern (Regierungsanzeiger 1939, Ausgabe 186).
- [11] Polizeistrafgesetzbuch für Bayern, vom 29.12.1871 (Gesetz-Blatt für das Königreich Bayern, S. 9).
- [12] Aufenthaltsgesetz vom 21. August 1914 (GVBl. 1915 S. 590).
- [13] Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, vom 18.2.1927 (RGBl. I, S. 61).
- [14] Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz), vom 10.12.1929 (RGBl. I, S. 215).
- [15] Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, vom 16.7.1927 (RGBl. I, S. 187).
- [16] Wilhelm Fleischmann / Heinz Jaeger, Die öffentliche Fürsorge nach der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13.11.1924, 3. Auflage, München 1930.
- [17] Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924, erläutert von Peter August Baath, 10. Auflage, Berlin 1935, S. 253, Anm. 3 (unter Bezug auf §§ 90, 91 AVAVG).
- [18] Vgl. S. 55, Anm. 6.
- [19] Vollzugsvorschrift zu § 20 der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht und Art. 32-39 des Fürsorgegesetzes vom 29.10.1937 (Bayerisches Gesetz- u. Verordnungs-Blatt, S. 297).

[20] Vgl. Nr. 31.

[21] Vollzugsvorschrift zu § 20 der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht und Art. 38 bis 45 des Fürsorgegesetzes vom 14. März 1930 (Arbeitszwang), vom 20.11.1934 (Gesetz- u. Verordnungs-Blatt für den Freistaat Bayern, S. 428).

[22] Jugendgerichtsgesetz, vom 16.2.1923 (RGBl. I S. 135).

[23] Die 1811 gegründete Rheinische Provinzialarbeitsanstalt Brauweiler bei Köln, mit über 1000 Plätzen eines der größten Arbeitshäuser Deutschlands, verfügte auch über eine Abteilung zur Behandlung von Alkoholikern, in der am 1.4.1939 Personen untergebracht waren; vgl. L. Bosse, Die Rheinische Provinzialarbeitsanstalt Brauweiler, ihre Aufgabe und Bedeutung, in: Der Öffentliche Gesundheitsdienst 2 (1936), S. 353-357; vgl. Brauweiler, in: Die Rheinprovinz 15 (1939), S. 458-461; vgl. Pflichtarbeit führt zu geordnetem Lebenswandel. Die Aufgaben der Arbeitsanstalt Brauweiler – Pflege der Hilfsbedürftigen - Trinkerbetreuung – Jugendfürsorge, in: Der Wanderer 56 (1939), S. 93 f.

[24] Vgl. Nr. 64, Nr. 105.

[25] Konzentrationslager Dachau.

## Nr. 94

**Erlaß des Reichs- und preußischen Innenministers Dr. Wilhelm Frick an die Landesregierungen, den Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, den Reichskommissar für das Saarland, den Reichsstatthalter im Sudetengau, den Reichsstatthalter in Hamburg, das Reichskriminalpolizeiamt, die Regierungspräsidenten und Kriminalpolizei(leit)stellen (Berlin, 9. September 1939) [1]**

*BArch R 22/1515, fol. 8-9 Rs (Abschrift)*

[Straßenprostitution soll völlig unterdrückt werden; Prostitution in Bordellen wird streng reglementiert; bei Verstößen gegen ausgesprochene Vorschriften kann Vorbeugungshaft verhängt werden]

### Polizeiliche Behandlung der Prostitution

#### I.

Um unter den gegenwärtigen Verhältnissen[2] eine wirksame Abwehr der den Wehrmattsangehörigen und der Zivilbevölkerung von der Prostitution her drohenden Gefahren, insbesondere in gesundheitlicher Beziehung, zu gewährleisten, ordne ich im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht für das Operationsgebiet des Heeres innerhalb der jetzigen Reichsgrenzen folgendes an:

1. Die Polizei hat mit sofortiger Wirkung Maßnahmen zur Erfassung der Prostitution zu treffen und deren ärztliche Beaufsichtigung durch die Gesundheitsbehörden sicherzustellen.
2. Als Prostituierte im Sinn dieser Bestimmungen gilt eine weibliche Person, die gegen Entgelt häufig wechselnden Geschlechtsverkehr treibt, durch ihr Verhalten öffentlich dazu anreizt und mit dieser Betätigung ganz oder zum überwiegenden Teil für sich oder andere den Lebensunterhalt erwirbt.
3. Jeder Aufenthalt von Prostituierten auf Straßen und Plätzen zum Zweck der Anwerbung zur Unzucht ist polizeilich zu verhindern. In bestimmten Gaststätten kann, wenn ein Bedürfnis gegeben erscheint, die Anwerbung zugelassen werden.
4. Die Ausübung der Gewerbsunzucht ist in besonderen Häusern zu dulden, wenn in diesen Häusern Kinder oder Jugendliche nicht wohnen und seitens der Vermieter für eine dem Zweck entsprechende Beaufsichtigung des Hausbetriebs gesorgt ist.

5. Soweit besondere Häuser für Prostituierte nicht vorhanden sind, ist von der Polizei in dazu geeigneten Ortsteilen auf ihre Schaffung, dem gegebenen Bedürfnis entsprechend, hinzuwirken, ohne daß sie geschlossen in einem Straßenzug zusammenzuliegen brauchen. Dabei ist den allgemeinen rassistischen Grundsätzen Rechnung zu tragen (z.B. Zulassung von nicht deutschblütigen Prostituierten in Hafenstädten). Jüdische Prostituierte sind daher grundsätzlich ausgeschlossen. Die Gemeinden haben die diesbezügliche[n] Maßnahmen der Polizei zu unterstützen und etwaige dadurch entstehende Kosten als mittelbare Polizeikosten zu tragen.
6. Die von den Prostituierten bewohnten Häuser sind unter Mitwirkung der Gesundheitsbehörden nach sicherheits- und gesundheitspolizeilichen Gesichtspunkten zu überwachen.
7. Es ist auch darauf zu achten, daß die ortsüblichen Mietssätze nicht in einer Weise überschritten werden, die den Vermietern ungerechtfertigte Gewinnmöglichkeiten gibt. Soweit an die Prostituierten Speisen und Getränke (Pension) abgegeben werden, gilt das gleiche.
8. Zu verhindern ist, daß der Vermieter aus dem unzüchtigen Verkehr seiner Mieterinnen über diesen Rahmen hinaus Nutzen zieht.
9. Genehmigungen zum Ausschank von Getränken und zur Abgabe von Speisen an Besucher sind nicht zu erteilen.
10. Das Vermieten von Zimmern an weibliche Personen unter 21 Jahren ist nicht zuzulassen.

## II.

Falls Prostituierte sich der vorher umrissenen Regelung widersetzen, können zur Durchführung der vorstehenden Anordnung in Ergänzung der Bestimmungen des RdErl. des Reichsministers des Innern vom 14.12.1937[3] - Pol. S-Kr. 3 Nr. 1682/37 – 2098 – (nicht veröffentlicht) auch ohne die dort vorgesehenen Voraussetzungen folgende Auflagen erteilt werden:

### a) an Prostituierte:

1. Verbot des Anwerbens von Männern zum Zweck der Unzucht außerhalb der Wohnung und der im Einzelfall ausdrücklich zugelassenen Gaststätten,
2. Verbot, sich ohne polizeiliche Erlaubnis während der Nachtzeit außerhalb der Wohnung aufzuhalten,
3. Verbot des Aufenthalts an bestimmten öffentlichen Örtlichkeiten,
4. Verbot der Unterhaltung jeglicher Beziehungen zu Personen, die wegen Zuhälterei bestraft sind oder im Verdacht der Zuhälterei stehen,

5. Verbot der Herstellung, des Besitzes und der Verbreitung von Gegenständen, die zu sadistischen oder masochistischen Zwecken verwendet werden,
6. Verpflichtung, jede Wohnungsveränderung unabhängig von der Innehaltung der allgemeinen polizeilichen Meldevorschrift innerhalb von 24 Stunden der Kriminalpolizei des bisherigen und des neuen Wohnungsbezirks anzuzeigen,
7. Verpflichtung, die für eine ärztliche Überwachung gegebenen Weisungen pünktlich zu befolgen,
8. Verpflichtung, Schutzmittel, die für die Verhinderung der Übertragung einer Geschlechtskrankheit geeignet sind, vorrätig zu halten;

b) an Vermieter oder ihre Beauftragten:

1. Verbot, die von der Polizei im Einzelfall für die Vermietung und Verpflegung als angemessen gebilligten Sätze zu überschreiten,
2. Verbot der Abgabe von Getränken und Speisen an Besucher,
3. Verbot der Hergabe jeglicher Darlehen an Prostituierte,
4. Verpflichtung zur Innehaltung der als notwendig bezeichneten hygienischen Vorschriften,
5. Verbot des Haltens von Anreißern.

Sofern sich die Erteilung anderer oder erweiterter Auflagen als notwendig erweisen sollte, bedarf sie meiner Zustimmung.

Personen, die den ihnen erteilten Geboten oder Verboten böswillig zuwiderhandeln, sind in polizeiliche Vorbeugungshaft zu nehmen. Eine Prüfung über die Entlassung aus der Haft findet frühestens nach Ablauf von drei Monaten statt. Im übrigen ist nach den Bestimmungen des RdErl. vom 14.12.1937 – Pol.S-Kr. 3 Nr. 1682/37 – 2098 – zu verfahren.

### III.

Die Durchführung der Maßnahmen obliegt der Kriminalpolizei. Soweit ein Bedürfnis besteht, sind bei den Kriminalpolizeileitstellen und Kriminalpolizeistellen, bei den großen Kriminalabteilungen und Gemeindekriminalpolizeien besondere Dienststellen zu errichten.

Die im vorstehenden Erlaß enthaltenen Richtlinien werden in einem Merkblatt[4] zusammengefaßt, das in der notwendigen Anzahl beim Reichskriminalpolizeiamt, Berlin C 2, Werderscher Markt 5-6, anzufordern ist.

#### IV.

Über die Erfahrungen bei der Durchführung der neuen Vorschriften, insbesondere über die Frage einer Erweiterung der Auflagen (vgl. Abschnitt II) ist von den Kriminalpolizei(leit)stellen zum 1.12.1939 zu berichten.

Örtliche Sonderbestimmungen über die Behandlung der Prostitution, die nicht mit den vorstehenden Bestimmungen im Einklang stehen, sind aufzuheben.

Die Bestimmungen des Erlasses gelten weiter, auch wenn im Lauf der Zeit für bestimmte Gebiete die Erklärung zu Operationsgebieten des Heeres aufgehoben werden sollte.

---

[1] Der nicht veröffentlichte, als vertraulich eingestufte Erlaß wurde in Vertretung Fricks von Reinhard Heydrich unterzeichnet und trägt das Geschäftszeichen Pol. S-Kr. 3 Nr. 2217/39. Der Erlaß ging nachrichtlich auch an das Geheime Staatspolizeiamt und alle Staatspolizei(leit)stellen.

Siehe auch Erlaßsammlung Vorbeugende Verbrechensbekämpfung, S. 144-145.

[2] Nach Kriegsbeginn am 1.9.1939.

[3] Vgl. Nr. 50.

[4] Vgl. Nr. 96.

## Nr. 95

**Erlaß des Reichs- und preußischen Innenministers Dr. Wilhelm Frick an die Landesregierungen, den Reichskommissar für das Saarland, die Regierungspräsidenten, die Landräte, die staatlichen und kommunalen Gesundheitsämter, den Polizeipräsidenten und den Oberbürgermeister der Stadt Berlin** (Berlin, 18. September 1939) [1]

*Erlaßsammlung Vorbeugende Verbrechensbekämpfung, S. 149 f. (Druck)*

[Verstärkte Kontrolle von potentiell geschlechtskranken Personen; gegen Personen, die sich den Kontrollen entziehen, kann Vorbeugungshaft verhängt werden]

Betrifft: Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

In Kriegszeiten ist die Gefahr eine Verbreitung der Geschlechtskrankheiten erfahrungsmäßig besonders groß. Ich mache es daher den Gesundheitsbehörden, den Gesundheitsämtern und den Beratungsstellen[2] für Geschlechtskranke zur Pflicht, der Bekämpfung dieser Krankheiten erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen. Die hierzu erlassenen Vorschriften sind genau zu beachten. Für ihre vollständige Durchführung ist im Einzelfall ohne Zeitverlust nachdrücklich Sorge zu tragen. Die Reichsärztekammer habe ich ersucht, auch die frei tätigen Ärzte an eine sorgfältige Erfüllung der ihnen nach diesen Vorschriften obliegenden Aufgaben zu erinnern. Alle an der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten beteiligten Stellen müssen bestrebt sein, die jetzt durch eine stärkere Verbreitung dieser Krankheiten drohende Gesundheitsgefahr von unserem Volk fernzuhalten.

1. Um die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten noch wirksamer zu gestalten, ordne ich in Ergänzung meines RdErl. vom 27. Januar 1938 [3] - IV C 6612/37/5670 – (nicht veröffentlicht) folgendes an: Wenn eine Person, die dringend verdächtig ist, geschlechtskrank zu sein und die Geschlechtskrankheiten weiter zu verbreiten, einer Aufforderung der Gesundheitsbehörde, binnen einer Frist ein ärztliches Zeugnis über ihren Gesundheitszustand vorzulegen, oder einer Anordnung, sich bei einer ihr bezeichneten Stelle zur ärztlichen Untersuchung einzufinden, ohne ausreichende oder glaubhafte Entschuldigung nicht pünktlich nachkommt, so ist in allen Fällen sofort die zwangsweise Vorführung durch die zuständige Ortspolizeibehörde zu veranlassen.

2. Der Abschnitt I Abs. 4 des RdErl. vom 27. Januar 1938 weist darauf hin, daß für eine wirksame Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten die

Ermittlung der Ansteckungsquellen von größter Bedeutung ist. Die Ärzte der Gesundheitsämter und der Beratungsstellen werden in dem Erlaß angehalten, diesen Ermittlungen besonders Aufmerksamkeit zuzuwenden. Ich bringe die Pflicht, in jedem Einzelfall nach der Ansteckungsquelle zu forschen, hiermit nachdrücklich in Erinnerung. Die Reichsärztekammer wird auf mein Ersuchen auch die frei tätigen Ärzte verpflichten, in jedem Einzelfall die Ansteckungsquelle durch Befragen des Kranken festzustellen und hierüber auf einem besonderen Formblatt unmittelbar dem zuständigen Gesundheitsamt Mitteilung zu machen. Wenn der Kranke den Namen der Person, bei der er sich angesteckt hat, nicht angeben kann, soll von ihm eine möglichst genaue Personalbeschreibung gefordert und diese in das Formblatt aufgenommen werden. Den Angaben über die Ansteckungsquellen hat das Gesundheitsamt unverzüglich nachzugehen.

3. Wegen des Verfahrens bei Untersuchungen bei Gonorrhöe-Verdacht verweise ich auf den Abschnitt I Abs. 2 und 3 des RdErl. vom 27.1.1938.

4. Meldungen, welche frei tätige Ärzte nach § 9 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten zu erstatten haben, wenn sich ein Geschlechtskranker der ärztlichen Behandlung oder Beobachtung entzieht oder wenn er andere infolge seines Berufs oder seiner persönlichen Verhältnisse besonders gefährdet, sind nach dem Formblatt "Ärztliche Anzeige über einen Fall einer ansteckungsgefährlichen Geschlechtskrankheit" der Gesundheitsbehörde oder Beratungsstelle zu erstatten. Um eine beschleunigte Bearbeitung solcher Meldungen zu sichern, habe ich nunmehr veranlaßt, daß die frei tätigen Ärzte künftig diese Meldungen, soweit sie nicht nach örtlicher Regelung an die Beratungsstelle gesandt werden, an "die Gesundheitsbehörde in ... durch die Hand des Gesundheitsamts" richten. Gehen trotzdem Meldungen unmittelbar der Gesundheitsbehörde zu, so hat diese die Meldungen unverzüglich an das Gesundheitsamt weiterzuleiten.

5. Frauen, die sich zur Animierung, Unterhaltung usw. der männlichen Gäste in Gaststätten oder ähnlichen Einrichtungen aufhalten (sogenannte Tisch- oder Unterhaltungsfrauen, Eintänzerinnen usw.), sind einer laufenden gesundheitlichen Überwachung zu unterstellen. Die Überwachung kann durch frei tätige Ärzte stattfinden.

6. Für Personen mit häufig wechselndem Geschlechtsverkehr ordne ich folgendes an:

a) Stätten, in denen sich gewohnheitsmäßig solche Personen aufhalten, sind dort, wo geeignete Kräfte zur Verfügung stehen, durch Fürsorgestreifen des Gesundheitsamts oder der Beratungsstelle zu überwachen. Erforderlichenfalls ist für diese Fürsorgestreifen Polizeischutz



nachzusehen. Die polizeilichen Maßnahmen zur Überwachung von Stätten, in denen sich solche Personen aufhalten, sind von den Gesundheitsbehörden ggf. durch Bereitstellung von geeigneten Fürsorgekräften zu unterstützen.

b) Bezüglich der gesundheitlichen Überwachung von Personen mit häufig wechselndem Geschlechtsverkehr enthält der Abschnitt II des RdErl. vom 27. Januar 1938 nähere Bestimmungen. Dort ist darauf hingewiesen, daß bei diesen Personen je nach den Umständen wenigstens einmalige, gegebenenfalls auch mehrmalige Untersuchungen in der Woche erforderlich sein können. Nach demselben Abschnitt sollen auch die zur Überwachung der Personen mit häufig wechselndem Geschlechtsverkehr zugelassenen Ärzte jede Unpünktlichkeit dieser Personen bezüglich des für die Untersuchung festgesetzten Termins mit den etwa vorgebrachten Entschuldigungsgründen dem Gesundheitsamt oder der Beratungsstelle für Geschlechtskranke mitteilen und ferner anzeigen, wenn sich die überwachte Person von einem anderen Arzt überwachen läßt oder nach auswärts verziehen will. Bei genügender [recte: ungenügender] oder unglaublicher Entschuldigung des Nichterscheinens zur Untersuchung ist sofort die Zuführung der überwachten Person zu veranlassen.

c) Ist bei einer Person mit häufig wechselndem Geschlechtsverkehr eine ansteckungsgefährliche Geschlechtskrankheit festgestellt, so ist von einer freien ärztlichen Behandlung der Kranken abzusehen, denn es ist von vornherein anzunehmen, daß die Kranke während einer solchen Behandlung trotz Fortdauer der Ansteckungsgefahr geschlechtlichen Verkehr ausübt. In solchem Fall ist demnach stets die Unterbringung in einem Krankenhaus oder in einer anderen geeigneten Anstalt anzuordnen und, falls die Kranke binnen einer kurz zu bestimmenden Frist dieser Anordnung nicht entspricht, sofort – also ohne Mahnung der Kranken – durch die zuständige Ortpolizeibehörde für die Überführung der Kranken in die Anstalt zu sorgen. Die Anstaltsbehandlung ist fortzusetzen, bis die Ansteckungsgefahr beseitigt ist und darf in ihrem Verlauf nicht etwa durch gelegentliche Urlaubserteilung unterbrochen werden.

7. Personen, die sich den Anordnungen der Gesundheitsbehörden hartnäckig widersetzen oder entziehen, können wegen asozialen Verhaltens in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen werden. Maßgeblich für die Anwendung derselben ist der RdErl. vom 14.12.1937 [4] - Pol. S-Kr. 3 Nr. 1682/37-2098 – (nicht veröffentlicht). Die Gesundheitsbehörden haben in solchen Fällen lediglich die erforderlichen Unterlagen den zuständigen Kriminalpolizei(leit)stellen zuzuleiten.

8. Bezüglich der besonderen Maßnahmen gegen Prostituierte im engeren Sinn im Operationsgebiet des Heeres verweise ich nochmals auf den Erlaß

vom 9.9.1939 betr. "Polizeiliche Behandlung der Prostitution" (Pol. S. Kr. 3 Nr. 2217/39).[5]

---

[1] Der nicht veröffentlichte Erlaß trägt das Geschäftszeichen IV g 3473/93 -/- 5670. Laut Geschäftsverteilungsplan vom Oktober 1938 wurden die betreffenden Vorgänge in der Abteilung Volksgesundheit des Reichsinnenministeriums im Referat IV 17 bearbeitet. Referatsleiter war Oberregierungsrat Dr. Ernst Maier, Vertreter Ministerialrat Dr. Kurt Zimdars (BArch R 43 II/1134a, fol. 130 Rs.).

[2] § 9 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18.2.1927 (RGBl. I, S. 61) verpflichtete Ärzte, alle Personen, die sich der Behandlung von Geschlechtskrankheiten entzogen, den Gesundheitsbehörden oder den Beratungsstellen für Geschlechtskrankheiten zu melden.

[3] Abgedruckt bei: Florian Werr, Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Berlin 1941, S. 45-46.

[4] Vgl. Nr. 50.

[5] Vgl. Nr. 94.



oder Gaststätten) kein Raum mehr. Der Kriminalpolizei wächst damit die Aufgabe, in noch höherem Maß als bisher der sogenannten allgemeinen gewerbsmäßigen heimlichen Prostitution den Boden zu entziehen.

Den Bestimmungen des Erlasses soll grundsätzlich nur die breite Masse der gewohnheitsmäßigen Prostitution, die im öffentlichen Leben in Erscheinung tritt, unterworfen werden. Sogenannte Salons, deren Betrieb sich auf kleinere Kreise beschränkt, die zu einem sehr großen Teil auch von Künstlern, neutralen Ausländern usw. besucht werden, und die aus diesem Grund der Öffentlichkeit weiter nicht bemerkbar werden, sind von einer polizeilichen Behandlung im Sinn des Erlasses auszunehmen. Ihr Vorhandensein ist vertraulich festzustellen und hierher zu melden.[3] Über die polizeiliche und gesundheitspolizeiliche Behandlung solcher Salons erfolgt Sonderanordnung. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Reichskriminalpolizeiamts vor einem Einschreiten einzuholen.

Alle gesundheitspolizeilichen Bestimmungen bleiben durch die neue Regelung unberührt. Ein umfassender Erlaß an die Gesundheitsbehörden wird demnächst den Kriminalpolizeileitstellen und –stellen nachrichtlich zugehen.[4]

Merkblatt für Prostituierte.

[...]

Im Sinn des RdErl. des Reichsministers des Innern vom 9.9.1939 – Pol. S-Kr. 3 Nr. 2217/39 – gelten Sie als Prostituierte. Nach den Bestimmungen dieses Erlasses wird Ihnen hiermit aufgegeben, sich bei Fortsetzung Ihrer bisherigen Betätigung folgenden Anordnungen zu unterwerfen:

1. Jeder Aufenthalt auf Straßen und Plätzen zum Zweck der Anwerbung zur Unzucht ist verboten.
2. Anwerbung in Gaststätten ist gleichfalls verboten, sofern nicht die Kriminalpolizei einzelne Gaststätten ausdrücklich von diesem Verbot ausnimmt.
3. Geduldet wird die Ausübung der Gewerbsunzucht nur in Häusern, die von der Kriminalpolizei hierfür zugelassen sind. Ein Verzeichnis dieser Häuser und der Gaststätten, in denen die Anwerbung noch geduldet wird, ist beigelegt.
4. In einem der unter 3. erwähnten Häuser haben Sie ab ... Wohnung zu nehmen.
5. Die unter 3. erwähnten Häuser werden durch die Kriminalpolizei nach sicherheits- und gesundheitspolizeilichen Gesichtspunkten laufend

überwacht. Die Überwachung erstreckt sich ferner auf die Angemessenheit der von den Vermietern geforderten Sätze für Miete und etwaige Verpflegung.

6. Ausschank von Getränken und Abgabe von Speisen an Besucher der Häuser ist nicht zulässig.

7. Die Pflicht der Befolgung der von der Gesundheitsbehörde erlassenen Vorschriften bleibt bestehen.

8. Den Einzelanweisungen der Kriminalpolizei ist jeweils unverzüglich Folge zu leisten.

Sollten Sie sich diesen Anordnungen widersetzen, so können gegen Sie polizeiliche Auflagen verhängt werden, deren Verletzung die Überführung in polizeiliche Vorbeugungshaft (Konzentrationslager) nach sich zieht.

Merkblatt für Vermieter.

[...]

Die Ausübung der Gewerbsunzucht durch die in Ihrem Haus wohnenden Prostituierten wird geduldet, sofern Sie sich gemäß den Bestimmungen des RdErl. des Reichsministers des Innern vom 9.9.1939 – Pol. S-Kr. 3 Nr. 2217/39 – folgenden Anordnungen unterwerfen:

1. Kinder und jugendliche Personen dürfen in ihrem Haus nicht wohnen. An Prostituierte unter 21 Jahren darf nicht vermietet werden.

2. Für eine zweckentsprechende Beaufsichtigung des Hausbetriebs haben Sie Sorge zu tragen, ebenso für eine einwandfreie Instandhaltung der Mieträume in sicherheits- und gesundheitspolizeilicher Beziehung.

3. Die von Ihnen erhobenen, polizeilich gebilligten Sätze für Miete und etwaige Verpflegung dürfen nicht, auch nicht auf Umwegen, überschritten werden.

4. Ausschank von Getränken und Abgabe von Speisen an Besucher Ihres Hauses ist nicht zulässig.

5. Eine über die Hergabe von Mieträumen und Verpflegung an Prostituierte hinausgehende eigennützige Förderung des Unzuchtbetriebs, insbesondere das Halten von Anreißern, ist untersagt.

6. Die Innehaltung dieser Anordnungen wird durch die Kriminalpolizei überwacht. Den Einzelanweisungen der Kriminalpolizei ist jeweils unverzüglich Folge zu leisten.

Sollten Sie sich diesen Anordnungen widersetzen, so können gegen Sie polizeiliche Auflagen verhängt werden, deren Verletzung die Überführung in

polizeiliche Vorbeugungshaft (Konzentrationslager) nach sich zieht.

---

[1] Der nicht veröffentlichte Erlaß trägt das Geschäftszeichen RKPA 6013/6.19 – IB -. Der Erlaß ging nachrichtlich an die Landesregierungen, den Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, den Reichskommissar für das Saarland, die Reichsstatthalter im Sudetengau und in Hamburg, an die Regierungspräsidenten, das Geheime Staatspolizeiamt, die Staatspolizei(leit)stellen und die Chefs der Zivilverwaltungen.

[2] Vgl. Nr. 94.

[3] Anmerkung in der Quelle: *Diese Meldung ist von allen Kriminalpolizeileitstellen und –stellen zu erstatten, auch wenn der Erlaß in ihren Gebieten nicht in Kraft tritt. Fehlanzeige nicht erforderlich.*

[4] Gemeint ist wohl der Erlaß des Reichsministers vom 18.9.1939 (Nr. 95).

## Nr. 97

### **Vermerk des Ministerialrats im Reichsjustizministerium Otto Rietzsch[1] mit Entwurf einer Verordnung über die Bewahrung Asozialer** (Berlin, 23. Februar 1940)[2]

*BArch R 22/943, fol. 69 (Vermerk), fol. 71-75 (Entwurf der Verordnung)  
(beides Maschinenschrift)*

[Der Entwurf für ein Gemeinschaftsfremdengesetz ist für die Justiz untragbar; Entwurf eines Gegenvorschlags]

#### I. Vermerk:

Der im Innenministerium aufgestellte Entwurf eines “Gesetzes über die Behandlung Gemeinschaftsfremder”[3], der mir vertraulich zugänglich gemacht worden war und den ich den beteiligten Herren der Abt[eilung] III und III C zugeleitet hatte, liegt nach einer Mitteilung von Herrn M[inisterial]r[at] Dr. Ruppert vom M[inisterium] d[es] I[nnern] zur Zeit dem Finanzminister zur Stellungnahme vor. Nach Einverständniserklärung des Finanzministers soll der Entwurf uns und dem Oberkommando der Wehrmacht offiziell zugeleitet werden. Ich habe Herrn Ruppert fernmündlich erklärt, daß der Entwurf für uns untragbar sei, weil er die Zuständigkeit der Justizbehörden weitgehend aushöhle und zu Zuständigkeitsüberschneidung führe. Herr Ruppert stellte anheim, ihm möglichst umgehend Gegenvorschläge einzureichen. Der anliegende Entwurf stellt einen ersten vorläufigen Gegenvorschlag dar, der im ersten Artikel dem Innenministerium weitgehend entgegenkommt, aber im zweiten Artikel die Interessen der Justizverwaltung im bisherigen Rahmen sicherstellt. Artikel I lehnt sich an den von der Akademie für Deutsches Recht (Ausschuß für Wohlfahrts- und Fürsorgerecht) aufgestellten Entwurf eines Bewahrungsgesetzes an,[4] kommt aber dem Innenministerium insoweit entgegen, als über die Bewahrung nicht das dem Amtsgericht (Vormundschaftsgericht) anzugliedernde “Bewahrungsgesetz”, sondern eine “Bewahrungsbehörde” entscheiden soll, in der allerdings der Justizverwaltung durch die Bestellung des Vorsitzenden ein maßgeblicher Einfluß gesichert werden soll.

II. Der Abteilung III (H[errn] O[ber]r[egierungs]r[at] Mielke[5] mit der Bitte um Kenntnisnahme und um möglichst umgehende Stellungnahme zu dem anliegenden Gegenvorschlag.[6]

[Anlage:]

Entwurf einer Verordnung über die Bewahrung Asozialer

Artikel I. Bewahrung durch die Verwaltungsbehörde

§ 1

Erfordert es die öffentliche Ordnung, so ist in Bewahrung zu nehmen:

1. wer leiblich, geistig, sittlich oder wirtschaftlich verwahrlost ist oder zu verwahrlosen droht und sich diesem Zustand aus eigener Kraft nicht entziehen kann oder will;
2. wer aus einer Vollzugsanstalt der Reichsjustizverwaltung zu entlassen ist und nach der Feststellung der Strafvollzugsbehörde nicht fähig ist oder nicht gewillt ist, nach seiner Entlassung ein geordnetes Leben zu führen;
3. wer als Jugendlicher zu unbestimmter Strafe verurteilt ist und nach der Feststellung der Strafvollzugsbehörde aufgrund seiner Persönlichkeit eine Eingliederung in die Volksgemeinschaft nicht erwarten läßt;
4. wer als Minderjähriger wegen Unausführbarkeit der Fürsorgeerziehung aus Gründen, die in seiner Person liegen, vorzeitig aus der Fürsorgeerziehung entlassen wird, oder war nach Eintritt der Volljährigkeit aus der Fürsorgeerziehung zu entlassen ist<sup>[7]</sup> und nach der Feststellung der Fürsorgeerziehungsbehörde aufgrund seiner Persönlichkeit eine Eingliederung in die Volksgemeinschaft nicht erwarten läßt.

§ 2

Die Bewahrung wird von der Bewahrungsbehörde angeordnet.

Die Bewahrungsbehörde setzt sich zusammen aus einem Vertreter der Justizbehörde als Vorsitzenden und je einem Vertreter der Polizeibehörde und der Fürsorgebehörde (oder der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt) als Beisitzern.

Das Verfahren regelt der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

§ 3

Die Bewahrung besteht in der Freiheitsentziehung auf unbestimmte Zeit. Sie erfolgt durch Unterbringung in einer Bewahrungsanstalt oder Sonderanstalt (Arbeitshaus, Asyl, Arbeitslager). Der Vollzug obliegt der Polizeibehörde.

§ 4

Die Bewahrung dauert so lange, wie ihr Zweck es erfordert. Innerhalb bestimmter Fristen wird von Amts wegen geprüft, ob der Zweck der



Bewahrung erreicht ist. Die Prüfung erfolgt erstmalig zwei Jahre nach dem Beginn der Bewahrung und ist sodann jeweils nach weiteren fünf Jahren zu wiederholen.

Die Entlassung des Bewahrten ist nur zulässig, wenn feststeht, daß der Zweck der Bewahrung erreicht ist; sie ist stets widerruflich.

Die Entscheidung über die Entlassung des Bewahrten trifft die Bewahrungsbehörde (§ 2).

## § 5

Die Bewahrung aufgrund dieses Artikels steht der zwangsweisen Freiheitsentziehung aufgrund anderer Vorschriften nach.

Schwebt gegen Asozialen ein Strafverfahren, so ist das Bewahungsverfahren bis zur Beendigung des Strafverfahrens auszusetzen.

## Artikel II. Bewahrung aufgrund Strafurteils

### § 1

Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Haft wird bestraft:

1. wer, obwohl er seinen Lebensunterhalt nicht aus eigenem Verdienst bestreiten kann, sich aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde gebotene, seinen körperlichen und geistigen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten;
2. wer sich durch Spiel, Trunk oder Müßiggang unfähig macht, seinen Unterhalt zu verdienen, und deshalb der öffentlichen Fürsorge zu Last fällt;
3. wer sich mittellos aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit ohne festes Unterkommen umhertreibt, oder wer, ohne ein redliches Gewerbe auszuüben, aus Arbeitsscheu oder aus Hang zu ungeordnetem Leben bandenmäßig Land umherzieht;
4. wer aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit bettelt;
5. wer eine Person unter achtzehn Jahren, die unter seiner Aufsicht steht oder zu seiner häuslichen Gemeinschaft gehört, zum Betteln ausschickt oder anhält, oder es vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt, sie vom Betteln abzuhalten;
6. wer öffentlich auffällig oder in einer Weise, die geeignet ist, einzelne oder die Allgemeinheit zu belästigen, zur Unzucht auffordert oder sich dazu anbietet;
7. wer gewerbsmäßig Unzucht treibt und

Diesem Erwerb in der Nähe einer Kirche oder einer völkischen Weihestätte nachgeht;

Diesem Erwerb in der Nähe einer Schule oder einer anderen Örtlichkeit, die zum Besuch durch Menschen unter einundzwanzig Jahren bestimmt ist, oder in einem Haus, in dem solche Menschen wohnen, in einer diese sittlich gefährdeten Weise nachgeht;

Eine Vorschrift oder Anordnung übertritt, die zur gesundheitlichen Überwachung der gewerbsmäßigen Unzucht erlassen ist;

8. wer sich böswillig oder aus grobem Eigennutz einer gesetzlichen Unterhaltspflicht entzieht, so daß der notwendige Lebensbedarf des Unterhaltsberechtigten erheblich gefährdet ist, insbesondere öffentliche Hilfe oder die Hilfe anderer in Anspruch genommen werden muß.

## § 2

Neben einer Gefängnisstrafe aus Artikel II § 1 ordnet der Strafrichter die Bewahrung an, wenn sie erforderlich ist, um den Verurteilten zur Arbeit anzuhalten und an ein ordentliches Leben zu gewöhnen, oder wenn die öffentliche Ordnung es erfordert. Bei Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe aus Artikel II § 1 Nr. 6 ist die Anordnung der Bewahrung nur zulässig, wenn der Verurteilte gewerbsmäßig Unzucht treibt.

## § 3

Ist neben der Bewahrung der Vollzug der Gefängnisstrafe nicht erforderlich, so kann der Strafrichter sich darauf beschränken, die Bewahrung anzuordnen.

Der Strafrichter kann die Bewahrung nach Artikel II § 2 auch selbständig anordnen, wenn das Strafverfahren gegen den Beschuldigten undurchführbar ist.

## § 4

Der Strafrichter kann im Urteil die erstmalige Bewahrung für eine Probezeit von höchstens zwei Jahren aufschieben und dem Verurteilten für diese Zeit besondere Pflichten auferlegen.

## § 5

Die Zuständigkeit und das Verfahren des Strafrichters richten sich nach den für das Strafverfahren allgemein geltenden Bestimmungen.

Für den Vollzug der vom Strafrichter angeordneten Bewahrung gelten die Vorschriften des Artikels I §§ 3 und 4.

## Artikel III. Schlußvorschriften

[...]

---

[1] Otto Rietzsch (geb. 1890), Jurist, 1911 Referendarsexamen, 1919 Assessorexamen, ab 1921 Hilfsarbeiter im preußischen Justizministerium, 1927 dort Regierungsrat, 1929 Oberregierungsrat, 1930 Ministerialrat, 1935 Ministerialrat im Reichsjustizministerium, 1920-1930 Mitglied in der Deutschen Demokratischen Partei, ab 1933 Mitglied der NSDAP, 1944 beim Reichsgericht.

[2] Der von Rietzsch verfaßte Vermerk ist vom Leiter der Abteilung II Ministerialdirektor Ernst Schäfer unterzeichnet.

[3] Vgl. Nr. 100, Anm. 3.

[4] Vgl. Nr. 88.

[5] Eberhard Mielke (1903-1945), Oberregierungsrat im Reichsfinanzministerium.

[6] Mielke antwortete am 29.2.1940: Wenn schon ein Gesetz über die „Bewahrung Asozialer“ nicht zu verhindern ist – ein Bedürfnis scheint mir neben den im StGB gegebenen Unterbringungsmöglichkeiten u. der polizeilichen Vorbeugungshaft nicht zu bestehen – so dürfte der Gegenvorschlag der Abt[eilung] II die Grenze des vom Standpunkt der Justizverwaltung noch Vertretbaren darstellen. Ich habe keinen Zweifel, daß dieser Gegenvorschlag vom M[inisterium] d[es] I[nnern] abgelehnt werden wird, eine Stellungnahme zu der Frage, ob u. in welchen Punkten man dem MdI noch entgegenkommen könnte, behalte ich mir vor, bis die Äußerung zu dem Gegenvorschlag vorliegt (BArch R 22/943), fol. 70). Der Vermerk ist vom Leiter der Abteilung II Ministerialdirektor Dr. Wilhelm Crohne unterzeichnet.

[7] Fürsorgeerziehung durfte nicht angeordnet werden, wenn sie offenbar keine Aussicht auf Erfolg bot (§ 63 RJWG), aus denselben Gründen konnte eine Entlassung aus der Fürsorgeerziehung erfolgen (§ 73 RJWG), Fürsorgeerziehung endete grundsätzlich mit der Vollendung des 19. Lebensjahrs, also zwei Jahre vor der Volljährigkeit (§ 72 RJWG). Diese Bestimmungen waren durch die Verordnung des Reichspräsidenten über Jugendwohlfahrt vom 4.11.1932 in das RJWG eingefügt worden (Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt, vom 9.7.1922, RGBl. I, S. 633; Verordnung des Reichspräsidenten über Jugendwohlfahrt, vom 4.11.1932, RGBl. I, S. 522).

## Nr. 98

**Vortrag des Leiters des Rassenpolitischen Amts Dr. Walter Groß[1] auf einer Kundgebung des Gaus Oberdonau des Rassenpolitischen Amts (Linz, 14. März 1940)[2]**

*Deutsches Rundfunkarchiv Frankfurt/M. Band Nr. 77 U 3537/1  
(Tonaufnahme)*

[Ausmerzung der "Asozialen" ist bevölkerungspolitische Notwendigkeit]

[...] Nun ein Wort über das, was in unserem eigenen Volk ausgemerzt werden muß. Es sind zwei Kategorien von Menschen. Einmal die Erbkranken im Sinn des Gesetzes[3], d.h. die Menschen, die ohne Schuld und ohne irgendein eigens Vergehen, unbegreiflich für sie mit diesem Schicksal belastet sind, erbkrank zu sein, d.h. Träger von erblichen Anlagen, die sie im Laufe ihres Lebens unfähig zu einer vollen Leistung für die Nation machen. Denn solch ein Erbkranker ist kein schlechter Mensch, ein solcher Erbkranker ist nicht Gegenstand unserer Angriffe oder unseres Spottes, ein solcher Erbkranker ist ein armer Teufel, der genauso anständig ist wie du und ich und dem eben bloß ein unbegreifliches Schicksal diese Last auf die Schultern gelegt hat. Er versagt irgendwo und irgendwann im Leben und deshalb zwingt ihn das Gesetz, freiwillig auf Nachkommen zu verzichten, das heißt sich der Sterilisierung zu unterziehen. Diese Forderung des Gesetzes ist ein Opfer, das da verlangt wird. Und ich bitte daran festzuhalten: Es bedeutet für den Erbkranken selbst und es bedeutet für seine Angehörigen wirklich ein Opfer, sich heute der Maßnahme zu unterziehen, die hier der Staat und der Gesetzgeber von ihm verlangt. Und wenn er diese Opfer bringt, dann hat er Anspruch auf unsere Achtung. Und dann hat er Anspruch, durchaus anständig und sauber behandelt zu werden. Und soweit er noch arbeitsfähig ist irgendwie, soweit er irgendwo im öffentlichen Leben eine Rolle spielt, hat er Anspruch darauf geachtet zu werden, vielleicht sogar um seines Opfers doppelt geachtet zu werden. Ich will damit jedem Versuch die Spitze abbiegen, die Erbkranken nun als Menschen zweiter Güte öffentlich madig zu machen oder auf sie zu schimpfen oder mit Fingern auf sie zu zeigen oder sonst so etwas. Das ist ein ernstes Problem der Medizin, diese Menschen herauszusuchen und zu sterilisieren. Dabei muß die Marschlinie sein, der einzelne Volksgenosse, als der Bruder in unserem Volk, uns nahesteht, den wollen wir gewinnen. Und den wollen wir von der Unrichtigkeit seiner Meinungen überzeugen. Wir wollen uns Mühe geben und wollen mit ihm diskutieren, wenn das nötig ist. Der aber der bewußt im Dienste fremder Mächte diese Dinge benutzt, um zu hetzen, der soll dann auch nicht Anspruch auf Diskussion, sondern bloß Anspruch auf den Haß

haben, in dem der Nationalsozialismus noch immer so groß gewesen ist wie auf der anderen Seite in der Liebe zu den Söhnen seines eigenen Volkes.

Neben der Gruppe der Erbkranken, die sterilisiert werden aufgrund des Gesetzes, stehen nun aber erblich belastete Menschen, die nicht erbkrank und trotzdem erblich denkbar unerwünscht sind. Das sind die vorhin schon genannten Asozialen. "Asozial" verwechseln Sie bitte nicht mit dem ähnlich klingenden Wörtlein "unsozial". Gelegentlich ist das vorgekommen, daß man das nicht auseinandergehalten hat. Dann hat man gesagt, der Betriebsführer, der einem seiner Angestellten den Urlaub verweigert hat oder um zwei Tage gekürzt, das ist ein Asozialer. Dann sah man im Hintergrund bereits das lange Messer, das da gewetzt wurde, und (lacht) so geht's nun auch nicht. Der Betriebsführer ist nicht asozial, er ist unsozial. Das ist nur eine Frage der Haltung, der Erziehung, der Ordnung, der Einordnung. Den soll man am Schopf packen und links und rechts hinter die Ohren hauen, wenn es nötig ist, und soll ihm beibringen, was er für soziale Pflichten hat. Aber man soll ihn nicht sterilisieren (Heiterkeit). Wohingegen wir sterilisieren wollen, den Asozialen. Aber meine Parteigenossen, wohl verstanden, wir wollen – im Augenblick ist das in Deutschland leider noch nicht Gesetz. Ob es Gesetz wird, weiß ich nicht. Ob es bald Gesetz wird, weiß ich noch viel weniger. Ich weiß bloß das eine, daß wir nicht mehr viele Monate Krieg werden führen dürfen, ohne daß wir dieses Problem der Asozialen in der Heimat strenger und energischer anpacken als bisher. Denn abermals gesagt: Der gesunde deutsche Mann, der wird in zunehmendem Ausmaß durch den Kriegsdienst, der Arbeit und der Familie und damit auch der Kindererzeugung in der Heimat entzogen werden. Der asoziale typische Zigeuner und der Asoziale, der wird genauso beim Kriegsdienst untauglich und verwendungsunfähig sein wie er bei der Arbeit immer verwendungsunfähig ist. Der Asoziale zeichnet sich ja dadurch aus, daß er Zeit seines Lebens, ich möchte fast sagen von Beruf arbeitslos ist und das durch viele Jahrzehnte durchhält durch die wechselndsten Systeme. Was so ein richtiger Asozialer ist, der hat im Jahr 1910 zum letzten mal Arbeit gehabt. Und dann ist er leider Gottes erkrankt und seitdem hat er niemals wieder was finden können. Und dann haben sie ihn unterstützt, mal die katholischen Verbände und dann mal die evangelischen, mal die NSV und mal die Innere Mission, mal die Stadtgemeinde und mal die Provinz und dann mal der Bürgermeister und dann der Landrat. Ganz egal wer, aber irgend jemand war immer da, der für ihn zahlen mußte und das dann auch gerne tat, und das war eine humane Pflicht und Aufgabe, und irgendwie hat sich der Bursche bis zum heutigen Tage durchgemausert. Es sind die Brüder, die auch heute noch immer gerade dann krank werden, wenn ein Arbeitsplatz für sie wartet und bereitsteht. Für uns ist wichtig, daß dieser Kreis der

Asozialen nicht als Gelegenheitsdefekt, nicht ein Erziehungsschaden ist, sondern ausgesprochen familiär und erblich auftritt. Ich bitte das zur Kenntnis zu nehmen und besonders denen zu sagen, die in der praktischen Fürsorgearbeit stehen oder in der karitativen Arbeit stehen und sehr oft noch unter den Gedanken von vorgestern leiden, in der Meinung, das wären alles Umweltschäden. So ein armer Menschen, der wäre eben verdorben durch die Umwelt und müßte nun durch anständige Behandlung auf den rechten Weg gebracht werden. Das ist nicht wahr! Der asoziale Personenkreis ist ein typisch biologisch umschriebener Personenkreis mit charakteristischen erblichen Merkmalen und mit der Tendenz immer seinesgleichen als Partner, als Sexual- und Zeugungspartner zu suchen. Das ist wichtig. In jedem Arbeitshaus in Deutschland finden sich einzelne Menschen, von denen sagt man ja, die kosten uns eine Riesenstange Geld, aber wir geben uns die größte Mühe, sie zu bessern und auf den richtigen Weg zu bringen, und dann sagen wir: um Gott willen, weshalb denn? Hast Du nicht selber gesagt, daß der Vater selbst solch ein Gauner und Verbrecher ist und auch irgendwo Zeit seines Lebens in Anstalten zwangsweise beschäftigt werden mußte, weil er nichts tat. Und dann ist immer der Einwand der Fürsorgerin oder das Anstaltsleiters von gestern: Ja, der Vater, das ist schon richtig, aber es könnte ja sein, daß dieses Kind nun von der Mutter her wertvolle Erbanlagen hat, die gerettet werden müssen. Liebe Parteigenossen, das ist Quatsch. Eine anständige und auch nur durchschnittlich brauchbare und tüchtige Frau verbündet sich nicht mit einem charakteristisch Asozialen. Und das Kind, dessen Vater als bekannter Landstreicher und Asozialer in den Listen steht, hat garantiert eine Mutter gleicher Wertigkeit beziehungsweise Unterwertigkeit. Und es ist deshalb Wahnsinn, Geld und Arbeitskraft darauf zu vergeuden, nun das Produkt von zwei solchen minderwertigen Strolchen nun mit viel Mühe und Liebe und Betreuung vielleicht doch noch einigermaßen auf den rechten Weg zu bringen. Nein, was hier nottut, ist zweierlei: Erstens, die vorhandenen asozialen Individuen hart anzupacken. Das ist eine Aufgabe der Polizei. Und zweitens dafür zu sorgen, daß diese vorhandenen asozialen Individuen nicht neue erzeugen. Bekanntlich sind sie überdurchschnittlich fruchtbar gewesen – von je her. Hier ist eine biologische Maßnahme, nicht mehr eine polizeiliche, notwendig. Hier ist Ausschaltung aus dem Erbgang erforderlich. Und wenn dies nicht mit Gesetz geht, dann werden wir sie eben mit entsprechender Handhabung des Gesetzes einführen und durchführen müssen. Dafür ist es aber notwendig, meine Parteigenossen, daß man den asozialen Personenkreis kennt. Und deshalb ist das, was auch hier im Gau jetzt vom Rassenpolitischen Amt in Angriff genommen wird, eine Asozialenkartei, eine dringende Erfordernis. Denn wir können nicht an strenge Maßnahmen herangehen, wenn wir nicht wissen, wen diese Maßnahmen treffen sollen. So

viel über dieses Kapitel. [...]

---

[1] Dr. Walter Groß (1904-1945), Arzt, ab 1925 Mitglied der NSDAP, 1930-1932 Assistenzarzt am Landeskrankenhaus in Braunschweig, 1932 Mitarbeit in der Reichsleitung des NS-Ärztebundes und in der Unterabteilung Volksgesundheit der NSDAP, 1933 Gründer und Leiter des Aufklärungsamts für Bevölkerungspolitik und Rassenpflege (ab April 1934: Rassenpolitisches Amt der NSDAP), 1938 Honorarprofessor für Rassenkunde, ab 1942 auch Leiter des Hauptamts Wissenschaft des Reichsleiters Rosenberg, 1945 Selbstmord.

[2] Transkription des Bearbeiters dieser Quellensammlung. Von der Rede ist nur ein etwa 42minütiges Fragment überliefert; es fehlt der Beginn der Rede. Der hier dokumentierte Auszug dauert etwa zehn Minuten. Die (Linzer) "Tages-Post" berichtete am 15.3.1940: Im vollbesetzten Festsaal des Linzer Kaufmännischen Vereinshauses sprach am 14. D[ieses Monats] der Leiter des Rassenpolitischen Amts Reichshauptamtsleiter Prof. Dr. Walter Groß aus Berlin vor vielen Vertretern der Partei und ihrer Gliederungen, der Wehrmacht, des Staats und der Behörden über das Thema "Rassenpolitik im Krieg"; vgl. auch den Bericht der "Volksstimme" vom 15.3.1940.

[3] Gemeint ist das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (Nr. 8).

## Nr. 99

**Erlaß des Chefs des Reichssicherheitshauptamts Reinhard Heydrich an die Kriminalpolizei(leit)stellen und die Kriminalabteilungen** (Berlin, 1. April 1940)[1]

*Erlaßsammlung Vorbeugende Verbrechensbekämpfung, S. 175 (Druck)*

[Die Errichtung von Jugendschutzlager für “kriminelle und asoziale Minderjährige” wird angekündigt]

Betrifft: Polizeiliche Unterbringung krimineller und asozialer Minderjähriger.

Für kriminell gefährdete und asoziale Minderjährige ist die Schaffung einer polizeilichen Unterbringungsmöglichkeit in Aussicht genommen.[2] In Frage kommen solche Minderjährige, für die trotz ihres kriminellen oder asozialen Verhaltens Fürsorgeerziehung wegen Aussichtslosigkeit oder Überschreitung der Altersgrenzen nicht angeordnet oder aufrechterhalten werden kann.

Ich ersuche, mit Hilfe der örtlich zuständigen Fürsorgeeinrichtungen (Jugend-, Wohlfahrts-, Gesundheits-, Pflegeamt, Fürsorgeerziehungsbehörde) festzustellen, für welche Anzahl Minderjährige innerhalb Ihres Bezirks eine derartige Unterbringung für erforderlich gehalten wird. Die Zahl der Minderjährigen ist nach Geschlecht und Alter getrennt anzugeben.

Frist: 15. April 1940.

---

[1] Der nicht veröffentlichte, als vertraulich eingestufte Erlaß trägt das Geschäftszeichen V T[a]g[e]b[uch] Nr. A 3 521/40.

[2] Bereits am 22.12.1939 fand beim Chef der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes unter Vorsitz von Reinhard Heydrich eine *Besprechung über Jugendverwahrlosung statt, bei der Heydrich die Einrichtung von Jugenderziehungslagern für diejenigen männlichen und weiblichen Jugendlichen, die bereits durch den Grad ihrer Verwahrlosung ein Gefahrenherd für die übrigen Jugendlichen darstellen*, forderte (Sitzungspotokoll: BArch R 22/1189, fol. 25-30).

Am 1.2.1940 fand unter Vorsitz Hermann Görings eine dreistündige Besprechung über Jugendbetreuung statt, an der neben Heinrich Himmler und Reinhard Heydrich u.a. auch Dr. Wilhelm Frick, Dr. Hans Heinrich



Lammers, Dr. Joseph Goebbels, Hanns Kerrl, Dr. Bernhard Rust, Philipp Bouhler, Alfred Rosenberg und Dr. Leonardo Conti teilnahmen. Auf Vorschlag Himmlers wurde auf dieser Sitzung die Einrichtung polizeilicher Erziehungslager für kriminelle Jugendliche beschlossen (Beschlußprotokoll: BArch R 22/1189, fol. 80-83; Niederschrift: fol. 84-92).

Am 12.3.1940 bemerkte Reinhard Heydrich in einem Schreiben an den Staatssekretär im Reichsjustizministerium Dr. Roland Freisler: *Die polizeilichen Erziehungslager, die ich aufgrund meiner Erfahrungen lieber "polizeiliche Jugendschutzlager" nennen möchte, werden eingerichtet, und zwar zunächst für die nicht oder nur besonders schwer erziehbaren Jugendlichen. Die erforderliche Rechtsgrundlage wird das neue Gemeinschaftsfremdengesetz geben, das sich z.Z. in der Durchzeichnung befindet. Im übrigen reichen die geltenden Bestimmungen über "polizeiliche Vorbeugungsmaßnahmen" aus* (Ausfertigung: BArch R 22/1189, fol. 110-111Rs.).

## Nr. 100

**Schreiben des Reichs- und preußischen Innenministers Dr. Wilhelm Frick an den Stellvertreter des Führers Rudolf Heß, den Reichsjustizminister Dr. Franz Gürtner, den Reichs- und preußischen Arbeitsminister Franz Seldte[1], den Reichsfinanzminister Graf Schwerin von Krosigk[2] mit Entwurf eines Gesetzes zur Behandlung Gemeinschaftsfremder mit Durchführungsverordnung (Berlin, 10. Mai 1940)[3]**

*BArch R 22/943, fol. 20-20 Rs. (Ausfertigung des Anschreibens) fol. 21-23 Rs. (Anlagen)*

[Das Reichsministerium legt erstmals einen Entwurf für ein Gemeinschaftsfremdengesetz den beteiligten Ressortministern vor]

Betrifft: Bekämpfung der Asozialen; Entwurf eines Gesetzes über die Behandlung Gemeinschaftsfremder und einer Durchführungsverordnung dazu.

Anbei übersende ich 1. Den Entwurf eines Gesetzes über die Behandlung Gemeinschaftsfremder, 2. den Entwurf einer Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz mit der Bitte um Gefällige Stellungnahme.[4]

Das Asozialenproblem ist äußerst dringlich geworden und bedarf einer baldigen und umfassenden Lösung. Die bestehenden Bestimmungen des Fürsorgerechts, des Arbeitseinsatzes und der polizeilichen Vorbeugungshaft reichen hier nicht aus. Die Asozialen müssen entweder einer produktiven Tätigkeit zugeführt werden oder soweit dies nicht möglich ist, durch geeignete Unterbringung an weiterer Belastung der Allgemeinheit gehindert werden.

Infolge der Veränderungen der politischen und wirtschaftlichen Lage in den letzten Jahren ist das Problem aus einem fürsorgerechtlichen im wesentlichen zu einem polizeilichen geworden. Der Gesetzentwurf sieht daher die Übertragung der Aufgabe auf die Polizei vor, die mit ihrer festgefügtten Organisation der Kriminalpolizei die Aufgabe ohne wesentliche Mehrbelastung bewältigen kann.

Die in § 5 des Gesetzentwurfs vorgesehene Bestimmung über die Unfruchtbarmachung Gemeinschaftsfremder ist dringend notwendig, da das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses[5] keine ausreichende Grundlage zur Verhütung des unerwünschten Nachwuchses asozialer Personen ergibt.

Ich behalte mir vor, nach Eingang Ihrer Stellungnahme, falls notwendig, zu einer Besprechung einzuladen.[6]

Zusatz für den Reichsminister der Finanzen:

Für die Dauer des Kriegs werden in die Anstalten keine Zuweisungen von Gemeinschaftsfremden vorgenommen, die über bisherige Belastung der Landesfürsorgeverbände hinausgehen, so daß für die Dauer des Kriegs durch die neue Verordnung keine neuen Kosten entstehen.

[Anlagen:]

Entwurf eines Gesetzes über die Behandlung Gemeinschaftsfremder

§ 1

Gemeinschaftsfremde, die durch ihr Verhalten die Volksgemeinschaft schädigen, müssen dieser wieder als nützliche Glieder zugeführt oder an einer weiteren Schädigung der Volksgemeinschaft gehindert werden.

§ 2

Gemeinschaftsfremde im Sinn des Gesetzes sind insbesondere:

1. Nichtseßhafte Personen, die einen geordneten Erwerb ihres Lebensunterhalts nicht nachweisen können,
2. seßhafte Personen, die ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise nicht auf rechtmäßige Weise erwerben,
3. Arbeitsfähige, die trotz einer ihnen gebotenen Arbeitsmöglichkeit ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Verdienst bestreiten (Arbeitscheue),
4. Personen, die durch ihre Lebensführung andere Volksgenossen in sittlicher Hinsicht gefährden oder dadurch gegen ihre Verpflichtung gegenüber der Volksgemeinschaft verstoßen, daß sie ihre Unterhaltungspflicht oder ihre Erziehungspflicht schuldhaft verletzen,
5. Entlassene aus Vollzugsanstalten der Reichsjustizverwaltung und aus Besserungs- und Arbeitslagern der Polizei, die nicht nachweisen können, daß sie spätestens 8 Wochen nach ihrer Entlassung in geordnete Verhältnisse zurückgekehrt sind,
6. Minderjährige, für die Fürsorgeerziehung nicht angeordnet oder aufrechterhalten werden kann (§§ 63 Abs. 2, 72, 73 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt).

§ 3

Die Polizeibehörde kann Gemeinschaftsfremde den Landesfürsorgeverbänden überweisen oder in einem polizeilichen

Besserungslager unterbringen.

#### § 4

(1) Die Landesfürsorgeverbände haben die ihnen gemäß § 3 überwiesenen Personen in geeigneten Anstalten zu verwahren. Sie führen diese Aufgabe als staatliche Aufgabe zur Erfüllung nach Anweisung durch.

(2) Der Reichsminister des Innern bestimmt, welche Anstalten als geeignet im Sinn des Abs. 1 anzusehen sind. Als geeignete Anstalten können solche des Staats, öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder der freien Wohlfahrtspflege bestimmt werden.

#### § 5

Gemeinschaftsfremde, bei denen aufgrund der ermittelten Tatsachen anzunehmen ist, daß sie für die Volksgemeinschaft unerwünschten Nachwuchs haben werden, können unfruchtbar gemacht werden.

#### § 6

(1) Die Kosten der Unterbringung der den Landesfürsorgeverbänden gemäß § 3 überwiesenen Personen tragen die Landesfürsorgeverbände, in deren Bezirk der Gemeinschaftsfremde aufgegriffen wird, in dem Umfang, in dem sie bisher Mittel für die Unterbringung aufgebracht haben.

(2) Für die Kosten der Unfruchtbarmachung gemäß § 5 gilt § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14.7.1933[7] (RGBl. I S. 529) und die hierzu erlassenenen Ausführungsvorschriften. Im Fall der Hilfsbedürftigkeit trägt der nach Absatz 1 zuständige Landesfürsorgeverband auch die Kosten der Unfruchtbarmachung.

(3) Die Kosten für den Neubau und für die Erweiterung von Anstalten für die Unterbringung Gemeinschaftsfremder trägt das Reich.

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

#### Entwurf einer Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Behandlung Gemeinschaftsfremder

Aufgrund des § 7 des Gesetzes über die Behandlung Gemeinschaftsfremder vom ... (RGBl. I S. ...) wird bestimmt:

#### § 1

(1) Die Durchführung des § 3 des Gesetzes obliegt der Reichskriminalpolizei.

(2) Das Reichskriminalpolizeiamt ordnet die Überweisung an die Landesfürsorgeverbände oder die Unterbringung in einem polizeilichen Besserungslager an und bestimmt in beiden Fällen die Dauer der Unterbringung. Der Landesfürsorgeverband kann die Freilassung der in Anstalten untergebrachten Personen beantragen. Über den Antrag entscheidet das Reichskriminalpolizeiamt.

(3) Die Kriminalpolizeileitstellen und die Kriminalpolizeistellen können Gemeinschaftsfremde bis zur Entscheidung durch das Reichskriminalpolizeiamt den Landesfürsorgeverbänden zur vorläufigen Unterbringung überweisen.

(4) § 6 des Gesetzes findet auch auf die vorläufige Überweisung Anwendung.

## § 2

(1) Die Unfruchtbarmachung gemäß § 5 des Gesetzes wird von einem Ausschuß beschlossen. Der Ausschuß besteht aus einem Angehörigen des Reichskriminalpolizeiamts als Vorsitzendem und zwei auf dem Gebiet der Erbpflege besonders erfahrenen Ärzten.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Reichsminister des Innern bestellt mit der Maßgabe, daß der eine Arzt durch den Stellvertreter des Führers namhaft zu machen ist.

(3) Die Geschäfte des Ausschusses führt das Reichskriminalpolizeiamt, das auch für den Vollzug der Beschlüsse des Ausschusses verantwortlich ist.

## § 3

Anstalten, die sich vor Inkrafttreten dieser Verordnung mit der Unterbringung Gemeinschaftsfremder oder ähnlicher Personen befaßt haben, dürfen nur mit Zustimmung des Reichsministers des Innern ganz oder teilweise aufgehoben oder in ihrer Zweckbestimmung geändert werden.

## § 4

Der Reichsminister des Innern kann Anstalten, die nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes als geeignet bestimmt werden, Auflagen über die Art und Weise der erbpflegerischen Sichtung, Erziehung und Verwahrung der Gemeinschaftsfremden machen. Er kann die Verpflegungssätze festsetzen.

---

[1] Franz Seldte (1882-1947), nach Chemiestudium Fabrikant, Kriegsteilnehmer, gründete 1918 den (1935 aufgelösten) deutschnationalen Frontkämpferbund Stahlhelm, ab 1933 Mitglied der NSDAP, 1933-1945 Reichsarbeitsminister, 1933-1934

Reichskommissar für den Arbeitsdienst, 1934-1945 preußischer Wirtschaftsminister, Angeklagter im Internationalen Militärtribunal in Nürnberg, vor einem Urteil 1947 in Haft gestorben.

[2] Johann Ludwig Graf Schwerin von Krosigk (1887-1977), Jurist, 1920 Regierungsrat im Reichsfinanzministerium, 1929-1932 als Ministerialdirigent Leiter der Etatabteilung, 1932-1945 Reichsfinanzminister, kein Mitglied der NSDAP, 1945 interniert, 1949 im Wilhelmstraßenprozeß zu 10 Jahren Haft verurteilt, bereits im Januar 1951 entlassen.

[3] Das Schreiben trägt das Geschäftszeichen Pol. S 1 A 1 Nr. 202/40-176. Mit diesem Schreiben ging erstmals ein Entwurf für ein Gemeinschaftsfremdengesetz an die beteiligten Ressortminister.

Der unter Nr. 67 dokumentierte erste Entwurf für ein Gemeinschaftsfremdengesetz von Alarich Seidler war im Laufe des Jahres 1939 im RKPA umgearbeitet worden. Eine noch 1939 fertiggestellt Vorfassung des hier abgedruckten Entwurfs übergab der Ministerialrat im Reichsinnenministerium Fritz Ruppert am 10.2.1940 dem Ministerialrat Otto Rietzsch im Reichsjustizministerium vertraulich zur vorläufigen Kenntnis (BArch R 22/943, fol. 53-55). Der Ministerialrat im Reichsjustizministerium Dr. Johannes Eichler vermerkte am 4.6.1940 zu dem Gesetzentwurf: *Es handelt sich offenbar um das Bewahrungsproblem im neuen Gewande. Für den Geist des Entwurfs ist bezeichnend, daß das Anschreiben bei der Aufzählung der mit der Bekämpfung der Asozialen befaßten Faktoren die Strafrechtspflege überhaupt nicht erwähnt. Der Entwurf läßt jede Grenzziehung zur Strafrechtspflege, einschließlich der Anordnung und Durchführung sichernder Maßregeln, hin vermissen. Es muß klargestellt bzw. durchgesetzt werden, daß die vom Entwurf vorgesehenen Maßnahmen zu denen der Strafrechtspflege (immer in dem Umfang, den sie de lege lata hat) ein einem Verhältnis der Subsidiarität stehen. Andernfalls gibt der Entwurf Gelegenheit, der Strafrechtspflege immer mehr das Wasser abzugraben. Wenn hier durch Reichsgesetz ein rein polizeiliches Verfahren eingeführt werden soll, das zu Freiheitsentziehung oder auch zur Unfruchtbarmachung führt, so hätte man eine grundsätzliche Erörterung darüber erwarten sollen, inwiefern und inwieweit denn überhaupt neben der richterlichen Anordnung derartiger Maßregeln eine rein polizeiliche gerechtfertigt ist. Herauszuarbeiten wäre hier der Grundgedanke, daß davon nur Menschen betroffen werden dürfen, die als minderen Rechts zu betrachten sind. Andernfalls macht das Nebeneinander von*

*gerichtlichem und polizeilichem Verfahren das erstere zur Farce. In diesem Zusammenhang wäre auch die polizeiliche Vorbeugungshaft in den Grenzen, innerhalb deren sie berechtigt sein mag, auf gesetzliche Füße zu stellen und das Verhältnis des Entwurfs zu ihr festzulegen. Daß die bestehenden Einrichtungen nicht auslangen, um die Volksgemeinschaft wirksam vor ihr zur Last fallenden Elementen zu schützen, ist anzuerkennen – daher eben das, was man bisher Bewahrungsproblem nannte. Es ist also grundsätzlich gerechtfertigt, die Lücken zu schließen und die den sogenannten “Asozialen” gegenüber zur Verfügung stehenden Maßnahmen zu vermehren. Daß aus dem fürsorgerechtlichen “im wesentlichen”, d.h. bis auf den Kostenpunkt, ein polizeiliches Problem geworden ist, wird jeder bedauern, der z.B. mit Steigertahl, dem bekanntesten Verfechter “zwangsfürsorgerischer” Maßnahmen weiß, welche intime Kenntnis der Asozialen gerade den Fürsorgebehörden aus ihrer Tätigkeit erwächst [...] (BArch R 22/943, fol. 17-19).*

[4] Am 29.7.1940 nahm Staatssekretär Dr. Roland Freisler in Vertretung des Reichsjustizministers zum vorgelegten Entwurf Stellung: *Dem Grundgedanken des Entwurfs eines Gesetzes über die Behandlung Gemeinschaftsfremder trete ich bei. Auch ich bin der Auffassung, daß in Fällen ernster leiblicher, geistiger und sittlicher Verwahrlosung ein Bedürfnis für die Anordnung einer Bewahrung besteht, um die Asozialen einer nützlichen Tätigkeit zuzuführen oder durch geeignete Unterbringung daran zu hindern, der Allgemeinheit lästig zu fallen. Für ganz unentbehrlich halte ich jedoch eine erschöpfende Umreißung des Personenkreises, der in diese Bewahrung einbezogen werden soll [...] (Durchschrift: BArch R 2/12222a; Reinentwurf: BArch R 22/943, fol. 42).* Reichsfinanzminister Johann Ludwig Graf Schwerin von Krosigk, der sich die Stellungnahme des Reichsjustizministers vorab hat zukommen lassen, äußerte sich ähnlich (Abschrift: BArch R 22/943, fol. 48-49; Entwurf: R 2/12222a, n.fol.). Reichsarbeitsminister Seldte dagegen stimmte mit Schreiben vom 4.6.1940 dem Entwurf zu (BArch R 2/12222a, n.fol.). Erst am 18.11.1940 äußerte sich der Stellvertreter des Führers: *Wie Ihnen bekannt ist, erstrebe ich seit langem ein Gesetz, das die Volksgemeinschaft vor den Gemeinschaftsfremden schützt. Ich begrüße daher die nunmehr erfolgte Vorlage Ihres Entwurfs. Ich bin auch durchaus damit einverstanden, daß diese Frage nunmehr unter polizeilichen Gesichtspunkten in Angriff genommen wird. Fürsorge gehört den Gemeinschaftswilligen, der Schutz vor den Gemeinschaftsfremden ist Sache der Polizei. Allerdings werden*

*zahlreiche Grenzfälle bestehen. Da der Partei die Menschenführung im nationalsozialistischen Reich obliegt, muß ich allerdings Wert darauf legen, bei dem Ausscheiden von Volksgenossen aus diesem Betreuungskreis und ihrem Übergang in polizeilichen Zwang mitzuwirken. Ich bitte daher, vorzusehen. Daß die erstmalige Behandlung von Volksgenossen aufgrund des Gesetzes im Einvernehmen mit den Hoheitsträgern der Bewegung erfolgt [...]*  
(Abschrift: ebenda).

[5] Vgl. Nr. 8.

[6] Vgl. S. 273, Anm. 1.

[7] Vgl. Nr. 8.



## Nr. 101

**Schreiben des Leiters des Gesundheitsamts Detmold Dr. Otto Augener[1] an den Reichsstatthalter von Lippe und Schaumburg-Lippe Dr. Alfred Meyer[2] (Detmold, 17. Juni 1940)[3]**

*StA Detmold L 80 I c Gruppe XXIV Fach 6 Nr. 17, n.fol. (Durchschrift)*

[Ablehnung eines Ehestandsdarlehens aufgrund "Asozialität" und "erblicher Belastung" des Bewerberehepaars]

Die Bewerberin entstammt einer asozialen Familie, die außerdem arm und kinderreich ist. Sie hat ihre letzte Stelle verloren, weil sie dort erheblich gestohlen hat. Ihre Geschwister waren sämtlich unter dem Durchschnitt begabt und zum Teil Hilfsschüler. Sie selbst ist auch verdächtig auf leichten Schwachsinn. In der Sippe des Bewerbers ist bekannt, daß eine Schwester der Mutter an Krämpfen leidet und in Eben-Ezer[4] untergebracht ist. Die Mutter selbst ist Neuropatin[5]. Eine Nervenschwäche macht sich auch bei einer verheirateten Schwester bemerkbar. Die Geschwister des Bewerbers waren in der Schule gut begabt.

Das Ehestandsdarlehen kann in diesem Fall unter keinen Umständen befürwortet werden, da minderwertiger Nachwuchs zu erwarten ist.

---

[1] Dr. Otto Augener (1885-1969), Arzt, 1914-1927 Kreisarzt in Blomberg, 1927-1933 Medizinalrat in Blomberg, 1933-1950 Leiter des Gesundheitsamts in Detmold, kein Mitglied der NSDAP.

[2] Dr. Alfred Meyer (1891-1945), Nationalökonom, Kriegsteilnehmer, kaufmännischer Angestellter, danach Wiederaufnahme des kriegsbedingt abgebrochenen Studiums, 1922 Dr. rer. pol., ab 1928 Mitglied der NSDAP, Mitglied der SA (1938: SA-Obergruppenführer), 1930 MdR, 1932 Mitglied des preußischen Landtags, 1931-1945 Gauleiter der NSDAP Westfalen-Nord, 1933 Reichsstatthalter für Lippe und Schaumburg-Lippe, 1936 Staatsminister von Lippe und Schaumburg-Lippe, 1938 Oberpräsident der Provinz Westfalen, 1940 Chef der Zivilverwaltung einer Westarmee, 1941 Staatssekretär im Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete, Mai 1945 Selbstmord.

[3] Ein Antrag des Ehepaars für ein Ehestandsdarlehen war vom zuständigen Amtsarzt abgelehnt worden. Vom Oberfinanzpräsident in Münster war der Reichsstatthalter in Lippe und Schaumburg-Lippe aufgefordert worden, eine Stellungnahme für eine eventuelle ausnahmsweise Gewährung des Ehestandsdarlehens vom

Gesundheitsamt Detmold einzufordern.

[4] 1870 gegründete Anstalt der Inneren Mission in Lemgo zur Unterbringung von geistig Behinderten.

[5] Nervenleidend.

## Nr. 102

**Erlaß des Chefs des Reichssicherheitshauptamts Reinhard Heydrich an die Kriminalpolizei(leit)stellen** (Berlin, 18. Juni 1940) [1]

*Erlaßsammlung Vorbeugende Verbrechensbekämpfung, S. 190 (Druck)*

[Strenge Maßstäbe bei der Entlassung von “Asozialen” aus der Vorbeugungshaft; keine Entlassung von Juden und “Zigeunern”]

Betrifft: Haftprüfung der gemäß Erlaß vom 1. Juni 1938[2] (RKPA 600101/295.38) festgenommenen Personen.

Für die im Rahmen der Juniaktion des Jahres 1938 in polizeiliche Vorbeugungshaft genommenen Personen ist jetzt gemäß Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 14. Dezember 1937[3] (Pol. S-Kr. 3 Nr. 1682/37 – 2098 – Ziff. B II 3) eine Haftprüfung vorzunehmen. Zu diesem Zweck ersuche ich, die Notwendigkeit der Haftdauer der bei der Aktion von der dortigen Stelle festgenommenen und noch in Konzentrationslagern einsitzenden Personen zu überprüfen.

Im Hinblick auf die Kriegszeit ist bei der Überprüfung ein besonders strenger Maßstab anzulegen. Demnach ist die Fortdauer der Haft bei nachstehenden Personen auf jeden Fall geboten: 1. bei Asozialen, deren kriminelles Vorleben über den Rahmen der kleinen Kriminalität hinausgeht; 2. bei Asozialen, die wiederholt wegen Bettelns oder Landstreicherei vorbestraft sind, insbesondere wenn sie ohne festen Wohnsitz waren; 3. bei Juden im Hinblick auf die augenblickliche Unmöglichkeit der Auswanderung; 4. bei Zigeunern.

Soweit sich unter den übrigen Vorbeugungshäftlingen Personen befinden, deren Entlassung nach zweijähriger Haftdauer angebracht erscheint und unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Verhältnisse verantwortet werden kann, sind mir Vorschläge mit kurzer Begründung – gesondert für jeden Häftling – einzureichen. Bei der Prüfung der Entlassungsfrage können nachgewiesenermaßen besonders ungünstig gelagert Familienverhältnisse Berücksichtigung finden. Voraussetzung für die Entlassung muß in jedem Fall die Sicherstellung eines Arbeitsplatzes sein. Da zur Frage der Entlassung die Kommandanten der Konzentrationslager ebenfalls gehört werden, ersuche ich, die etwa notwendigen Erhebungen so vertraulich durchzuführen, daß die Angehörigen nicht vorzeitig Rückschlüsse auf eine baldige Entlassung ziehen können.

Die dortigen Vorschläge sind mir gesammelt bis zum 15. Juli einzureichen.

---

[1] Der nicht veröffentlichte, als vertraulich eingestufte Erlaß trägt das Geschäftszeichen V – B 2 Nr. 1277/40. Der Erlaß ging nachrichtlich auch an die Inspektoren der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes.

[2] Vgl. Nr. 66.

[3] Vgl. Nr. 50.

## Nr. 103

**Erlaß des Chefs des Reichssicherheitshauptamts Reinhard Heydrich an die Kriminalpolizei(leit)stellen** (Berlin, 26. Juni 1940)[1]

*BArch R 58/1027, fol. 134a-134b (Abschrift)*

[Mit der Einweisung von männlichen Jugendlichen in ein Jugendschutzlager kann begonnen werden]

Betrifft: Anträge auf Unterbringung krimineller und asozialer Minderjähriger in Jugendschutzlager.

Bezug: Erl. V. 1.4.[19]40[2] – V A 3 Nr. 521/40; RdErl. d[es] RMdI. V. 24.5.1939[3] – Pol. S-Kr. 3 Nr. 582/38 (RMBliV. S. 1181); RdErl. d[es] RMdI. Vom 14.12.1937[4] – Pol. S-Kr. 3 Nr.1682/37 – 2098 – nicht veröffentlicht -.

In Kürze wird mit der Unterbringung Minderjähriger in polizeiliche Jugendschutzlager begonnen werden können. In Frage kommen zunächst männliche Minderjährige, für die trotz ihres kriminellen oder asozialen Verhaltens Fürsorgeerziehung wegen Aussichtslosigkeit oder Überschreitung der Altersgrenze nicht angeordnet oder aufrechterhalten werden kann.

Unter Berücksichtigung der auf meinen Erlaß vom 1.4.1940 eingegangenen Meldungen ersuche ich, aus dem Bezirk der dortigen Kriminalpolizeileitstelle zunächst 10 Minderjährige für die Unterbringung vorzuschlagen. Bei der Auswahl sind vorwiegend 16-19jährige Burschen zu berücksichtigen, jüngere kommen nur dann in Frage, wenn besondere Gründe dafür sprechen.

Die Vorschläge sind bei dem Reichskriminalpolizeiamt – Reichszentrale zur Bekämpfung der Jugendkriminalität – einzureichen. Ihnen sind beizufügen a) eine eingehende Begründung, die dem Formblatt Nr. 6 “Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft” (gem[äß] Richtlinien der RKPA v. 4.4.1938[5], T[a]g[e]b[uch] Nr. RKPA 6001/250/38 zum Erlaß des RuPrMdL vom 14.12.1937) sinngemäß anzupassen ist; b) der Lebenslauf der asozialen oder kriminellen Minderjährigen; c) eine gutachterliche Äußerung des Jugendamts gem[äß] RdErl. d[es] RMdI. v. 24.5.1939[6] - a[m] a[ngeführten] O[rt] Ziff. (4) c) mit einem Aktenauszug aus den dort vorhandenen Vorgängen über die bisherigen Fürsorgemaßnahmen; d) Strafregisterauszug; e) dreiteiliges Lichtbild, soweit vorhanden.

Vorschlag und Anlagen sind in doppelter, das Lichtbild in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

Mit der Festnahme des Minderjährigen, der Eröffnung der Unterbringungsanordnung sowie der ärztlichen Untersuchung ist zu warten, bis eine entsprechende Anweisung vom Reichskriminalpolizeiamt erfolgt, die bei Minderjährigen die Voraussetzung für Anordnung und Vollzug der polizeilichen Unterbringung ist. Bis dahin soll der Jugendliche von der gegen ihn beabsichtigten Maßnahme keine Kenntnis erhalten.

Im übrigen gelten für das Verfahren – Zuständigkeit etc. – sinngem[äß] die Bestimmungen des RdErl. d[es] RMdI. v. 14.12.1937 (Pol. S-Kr. 3 Nr. 1682/37-2098) und die dazu ergangenen Richtlinien des Reichskriminalpolizeiamts vom 4.4.1938.

---

[1] Der Erlaß trägt das Geschäftszeichen V A 3 Nr. 521/40. Der nicht veröffentlichte Erlaß wurde in Vertretung Heydrichs von Paul Werner unterzeichnet.

Siehe auch Erlaßsammlung Vorbeugende Verbrechensbekämpfung, S. 191-192.

[2] Vgl. Nr. 99.

[3] Vgl. Nr. 92.

[4] Vgl. Nr. 50.

[5] Vgl. Nr. 62.

[6] Vgl. Nr. 92.

## Nr. 104

**Erlaß des Reichs- und preußischen Innenministers Dr. Wilhelm Frick an die vorgesetzten Dienstbehörden der Gesundheitsämter, die Gesundheitsämter und den Präsidenten des Reichsgesundheitsamts**  
(Berlin, 18. Juli 1940)[1]

*Reichsministerialblatt für die Innere Verwaltung 1940, S. 1519-1524*  
(Druck)

[Die Gewährung von sozialen Leistungen ist von rassenhygienischen Kriterien abhängig]

### Richtlinien für die Beurteilung der Erbgesundheit

#### I.

Die bei den einzelnen Maßnahmen hinsichtlich der Erbtüchtigkeit bisher gestellten Anforderungen sind in zahlreichen Einzelbestimmungen niedergelegt. Der anzulegende Maßstab wie auch der der Beurteilung zugrunde zu legende Personenkreis schwankt in diesen Bestimmungen. Um die dadurch entstehenden Schwierigkeiten zu beseitigen und gleichzeitig auch eine klare grundsätzliche Linie bei allen erbbiologischen Begutachtungen und somit auch eine zielsichere Erbpflege sicherzustellen, habe ich aufgrund der Erfahrungen, die sich bei der Bearbeitung der Ausnahmeanträge und Beschwerden ergeben haben, die bisherigen Einzelbestimmungen zusammengefaßt und die zu stellenden Anforderungen vereinheitlicht. Es hat sich hierbei nicht vermeiden lassen, daß sich im Interesse der Vereinheitlichung naturgemäß gewisse Abweichungen nach oben oder unten ergeben haben, ohne daß damit nationalsozialistische Grundsätze der Erb- und Rassenpflege verlassen werden.

#### II.

(1) Die Erbtüchtigkeit einer Person hängt ab von ihrem eigenen gesundheitlichen Zustand und der Beschaffenheit ihrer Sippe. Dabei ist ebenso ihr Gesamtwert für die Gemeinschaft hinsichtlich der Fähigkeiten, Begabungen usw. wie auch das Vorhandensein von Erbleiden zu würdigen.

(2) Unter Erbleiden sind nicht allein die im Ges[etz] zur Verhütung erbkranken Nachwuchses[2] aufgezählten Erbkrankheiten sowie der schwere Alkoholismus zu verstehen, sondern alle vererbaren Leiden und Eigenschaften, die den Wert des Betroffenen gegenüber der Volksgemeinschaft beeinträchtigen. Unter den Begriff Erbleiden fallen auch

Grenzzustände von Erbkrankheiten, bei denen das Erbgesundheitsgericht bzw. das Erbgesundheitsobergericht einer Beschwerde gegen die Versagung eines Ehefähigkeitszeugnisses durch den Amtsarzt stattgegeben oder einen Antrag auf Unfruchtbarmachung des Untersuchten zurückgewiesen hat, weil das bestehende Krankheitsbild die Versagung des Ehefähigkeitszeugnisses bzw. die Anordnung der Unfruchtbarmachung noch nicht zu rechtfertigen schien. Bei Grenzzuständen zwischen Schwachsinn und Dummheit kommt den Defekten auf charakterlichem Gebiet entscheidende Bedeutung zu. Auch wenn kein Intelligenzdefekt, aber schwere Ausfälle auf dem Gebiet des Willens und des Trieblebens vorhanden sind, ist in einem derartigen Zustand, falls er erblich ist, ein Erbleiden zu erblicken.

(3) Der Begriff "erbggesund" ist ein relativer Begriff. Bei der großen Zahl der Erbkranken und der innerhalb des deutschen Volks durch viele Sippen gehenden Verwandtschaft wird damit gerechnet werden müssen, daß in vielen für einwandfrei befundenen Sippen bei genauer Nachforschung ein Erbkranker oder sonst Abwegiger festgestellt wird. Ferner kann aufgrund des verdeckten Erbgangs in als erbggesund geltenden Familien plötzlich ein Erbleiden offenbar werden. In der praktischen Arbeit ist es weiterhin erforderlich, daß gleichzeitig mit der Anordnung einer Einzelmaßnahme auch entsprechende Weisungen über den Umfang der an die Erbgesundheit der Bewerber zu stellenden Anforderungen herausgegeben werden.

(4) So werden beispielsweise für Maßnahmen, die nur für einen kleinen Prozentsatz der Bevölkerung in Frage kommen, die Anforderungen an die Bewerber in beliebiger Höhe festgelegt werden können. Kein Bewerber wird sich mit Grund darüber beschweren können, wenn ihm die Maßnahme nicht zugewendet wird, da es ihm praktisch ja kaum möglich sein wird, seinen Anspruch auf Berücksichtigung 100prozentig zu beweisen. Wesentlich anders werden aber die Verhältnisse liegen, wenn die Maßnahme etwa 90 v.H. der Bevölkerung zugewendet werden und nur 10 v.H. der Bevölkerung ausgeschlossen bleiben soll.

(5) Bei der Auslese nach erbpflegerischen Gesichtspunkten muß die Beurteilung der Leistungsfähigkeit von entscheidender Bedeutung sein. Eine begabte und leistungsfähige Sippe wird für die Volksgemeinschaft auch dann noch als wertvoll anzusehen sein, wenn in ihr vereinzelt Fälle von Erbleiden usw. vorgekommen sind. Im Gegensatz zu derartigen Sippen werden solche, die zwar keine ausgesprochenen Erbkrankheiten aufweisen, deren Leistungsfähigkeit und Wert für die Volksgemeinschaft aber nur sehr gering ist, eingehend geprüft werden müssen, ob nicht diese verminderte Leistungsfähigkeit ihre Erbuntüchtigkeit beweist. Wegen des Vorkommens



vereinzelter Erbleiden in sonst einwandfreien Sippen ist an folgendes zu denken:

(6) Auslesemaßnahmen werden allein das Auftreten von häufig vorkommenden Erbleiden in einem Volk wenig beeinflussen können. Der Schwerpunkt wird hierbei vielmehr auf die ausmerzenden Maßnahmen gelegt werden müssen. Daneben wird eine sachkundige Eheberatung im Rahmen unserer heutigen Erkenntnisse nicht unwesentlich zur Erlangung des erstrebten Ziels beitragen. Die Praxis zeigt täglich, daß die allzu starke Bewertung des Vorkommens vereinzelter Erbleiden in den Sippen das Bestreben nach Verheimlichung dieser Tatsache fördert und damit eine sachkundige Eheberatung sowie die Erfassung der Erbkranken selbst erschwert. Daneben darf die psychologische Rückwirkung nicht verkannt werden, die der ständige Hinweis auf vereinzelt vorgekommene Erbleiden bei leistungsfähigen Familien bevölkerungspolitisch in Gestalt unerwünschter Geburtenausfälle bei den anderen Mitgliedern der Sippe nach sich zieht. Dies bedeutet wiederum eine empfindliche Störung derjenigen Maßnahmen, die als Grundlage eines gesunden Wachstums des deutschen Volks und der Auslesebestrebungen besonders bedeutungsvoll sind. Wie bereits bei den verschiedensten anderen Gelegenheiten betont worden ist, darf hierbei nicht verkannt werden, daß in einer Familie mit vielen Kindern leichter einmal ein Erbleiden auftreten wird als in einer kindearmen Familie. Die übermäßige Betonung des Vorkommens vereinzelter Erbleiden in den Familien muß sich zu einer Bevorzugung der aus kinderarmen Familien stammenden Personen auswirken, da wegen zu geringer Kombinationshäufigkeit der elterlichen Erbanlage die Erbgesundheit dieser Personen gar nicht erwiesen ist.

(7) Uneheliche Kinder sind wie ehelich, d.h. nach den Eigenschaften des Vaters und der Mutter, zu beurteilen. Ist dagegen der Vater nicht bekannt, so kann das Kind nicht als dem Durchschnitt der Bevölkerung entsprechend angesehen werden, es sei denn, daß die Person der Mutter und die Entwicklung des Kindes die Annahme rechtfertigen, daß die Erbqualitäten des Vaters unbedenklich sind. Dasselbe gilt für aus Mehrverkehr stammende Kinder. Derartige Fälle werden jedoch stets mit besonderer Vorsicht zu behandeln sein, da die Tatsache des nachgewiesenen Mehrverkehrs schon gewisse Vermutungen in negativer Richtung aufkommen läßt.

(8) Weibliche Personen, die uneheliche Kinder von verschiedenen Erzeugern haben, müssen, falls sich nicht aus besonderen Umständen das Gegenteil ergibt, als haltlos und damit erbbiologisch unerwünscht angesehen werden.

(9) Bei der Beurteilung früherer Kriminalität ist jeder Schematismus zu vermeiden. Eine Verurteilung wegen irgendeiner Straftat wird im

allgemeinen bereits zur Vorsicht mahnen. Genauere Feststellungen der Motive zur Straftat werden in jedem einzelnen Fall vorzunehmen sein, und zwar um so mehr, als hierbei gewisse Rückschlüsse auf die erbbiologische Beurteilung der Person gewonnen werden können. So werden Strafen wegen Fahrlässigkeit oder wegen einer erklärlichen Affekthandlung, die erbbiologisch unbedenklich sind, manchmal eine schwerere Strafe nach sich ziehen als die erbbiologisch weit ernster zu betrachtenden Vergehen, die auf eine asoziale usw. Gesinnung des Täters schließen lassen, z. B. Übertretung sittenpolizeilicher Vorschriften, wiederholte Betteilei, kleinere Diebstähle usw.

III.

a)

(1) Von allen in Frage kommenden Maßnahmen und dem Bezug jeder Zuwendung auszuschließen sind asoziale Personen und Angehörige asozialer Familien. Asozialer Nachwuchs ist für die Volksgemeinschaft vollkommen unerwünscht. Daher können asoziale Familien mit vielen Kindern niemals als "kinderreich" angesehen werden.

(2) Als asozial (gemeinschaftsfremd) sind Personen anzusehen, die aufgrund einer anlagebedingten und daher nicht besserungsfähigen Geisteshaltung

1. fortgesetzt mit Strafgesetzen, der Pol[izei] und den Behörden in Konflikt geraten oder

2. arbeitsscheu sind und den Unterhalt für sich und ihre Kinder laufend öffentlichen oder privaten Wohlfahrtseinrichtungen, insbesondere auch der NSV und dem WHW aufzubürden suchen. Hierunter sind auch solche Familien zu rechnen, die ihre Kinder offensichtlich als Einnahmequelle betrachten und sich deswegen für berechtigt halten, einer geregelten Arbeit aus dem Weg zu gehen; oder

3. besonders unwirtschaftlich und hemmungslos sind und mangels eigenen Verantwortungsbewußtseins weder einen geordneten Haushalt zu führen noch Kinder zu brauchbaren Volksgenossen zu erziehen vermögen; oder

4. Trinker sind oder durch unsittlichen Lebenswandel auffallen (z. B. Dirnen, die durch ihr unsittliches Gewerbe ihren Lebensunterhalt teilweise oder ganz verdienen).

(3) Wohlfahrts-, Jugendamts-, Pol[izei]- und gegebenenfalls von anderen Behörden beizuziehende Akten (Strafakten, Ehescheidungsakten) werden in Fällen vorgenannter Art genügende Aufschlüsse geben können.

(4) Familien sind als asozial zu bezeichnen, wenn mehrere ihrer Mitglieder

asozial (gemeinschaftsfremd) sind und die Familie selbst im ganzen gesehen eine Belastung für die Volksgemeinschaft darstellt.

b)

Zwischen den asozialen Familien und den Familien, die im Sinn der nachstehenden Ausführungen als Durchschnittsbevölkerung als förderungswürdig anzusehen sind, steht eine Reihe von Familien, deren Nachwuchs zwar nicht als Gewinn für die Volksgemeinschaft angesehen werden kann, die aber für diese voraussichtlich auch keine ernstliche Belastung darstellen und deshalb noch als tragbare Familien anzusehen sind. Es wird sich hier insbesondere um Familien handeln, in denen Erbkrankheiten nicht nur vereinzelt auftreten oder die hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit deutlich unter der Norm liegt. Ihnen wird man die für kinderreiche Familien ohne besondere erbpflegerische Anforderungen vorgesehenen Erleichterungen, z.B. laufende Kinderbeihilfen, nicht entziehen können. Fördernde Maßnahmen sind ihnen allerdings nicht zuzuwenden. Zu fördernden Maßnahmen in diesem Sinn gehören allerdings nicht solche, die zur Verbesserung des Gesundheitszustands eines einzelnen Mitglieds einer solchen Familie beitragen oder ihre Existenz sichern sollen. Durch eine rechtzeitige Gewährung einer derartigen Hilfe an Volksgenossen der in Rede stehenden Art wird die Allgemeinheit oft von späteren größeren Ausgaben entlastet. Selbstverständlich muß der weiteren Verbreitung erbkranker Anlagen durch solche Familien mit den entsprechenden Mitteln entgegengetreten werden.

c)

(1) Während dem unter b genannten Personenkreis nur solche Maßnahmen zuzuwenden sind, die geeignet sind, gesundheitliche Schäden und Beeinträchtigungen ihrer künftigen Arbeitsleistung fernzuhalten, sind der nächsten und wohl größten Gruppe alle darüber hinausgehenden Maßnahmen zuzuwenden, die die Zeugung oder Geburt von weiteren Kindern und ihre Aufzucht und Erziehung mittelbar oder unmittelbar fördern sollen oder können. Diese Gruppe kann als Gruppe der Durchschnittsbevölkerung angesehen werden. In sie gehören alle Familien, soweit sie nicht als unterdurchschnittlich im Sinn der beiden vorstehenden Absätze gekennzeichnet sind oder nicht zu der besonderen Auslese im Sinn des nächsten Absatzes gehören.

(2) Wenn demnach in einer Familie (Eltern, eigene Geschwister und Kinder), insbesondere bei kinderreichen, unter den Kindern oder entfernteren Verwandten Erbleiden oder soziale Abwegigkeiten vereinzelt vorkommen, so braucht dieser Umstand nicht von der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe auszuschließen. Der Gesamtwert der Familie, der genau zu

erforschen ist, ist entscheidend.

(3) Dieser Gruppe sind alle fördernden und ehrenden Maßnahmen, wie Ehestandsdarlehen, Ausbildungsbeihilfen, Ehrenkreuz der Deutschen Mutter, zuzubilligen, vorausgesetzt, daß die Ausführungen des Abschn[itts] IV dieses RdErl. zutreffen. Die angehörigen dieses Personenkreises sind im allgemeinen als erbtüchtig anzusehen, selbst wenn bei einem Kind oder entfernteren Verwandten diese Frage verneint werden muß und die Voraussetzungen für die Gewährung der beantragten Maßnahmen nicht gegeben sind.

(4) Die Anforderungen, die der "Reichsbund Deutsche Familie"[3] an die Gesundheit der Bewerber um das Ehrenbuch der kinderreichen deutschen Familien stellt, entsprechen zumindest den Anforderungen dieser Gruppe. Deshalb kann beim Vorliegen des Ehrenbuches von weiteren erbbiologischen Ermittlungen abgesehen werden, wenn es sich um die Zuwendung einer Maßnahme handelt, die den Anforderungen der Durchschnittsbevölkerung entspricht.

(5) Darüber hinaus sind die Ausführungen des Abschn[itt] IV dieses RdErl. zu beachten.

d)

(1) Als erbbiologisch besonders hochwertig ist eine Person zu bezeichnen, die selbst körperlich und geistig gesund ist und in deren Blutsverwandtschaft (Großeltern, Eltern und deren Geschwister, eigene Geschwister und eigene Kinder) Erbleiden, insbesondere auch Psychopathie, die zu sozialem Abstieg, zu Kriminalität, Rauschgiftsucht usw. führen, auch nicht in einem Fall aufgetreten sind. Die Zugehörigkeit zu dieser Gruppe setzt darüber hinaus noch besonders wertvolle Anlagen voraus, die sich in beruflicher Leistung, sozialem Aufstieg usw., und zwar nicht nur einmalig, sondern bei der Mehrzahl der in Frage kommenden Familienangehörigen bemerkbar gemacht haben.

(2) Diese Anforderungen können nur gestellt werden, wenn aus einer großen Zahl von Bewerbern nur wenige ausgewählt werden sollen, z.B. zwecks Aufnahme in eine nationalpolitische Erziehungsanstalt.[4]

(3) Wird eine Familie im Sinn der Ausführungen dieses Abs. beurteilt, z.B. Neubauern- und Anliegersiedlerbewerber, so kann die Sippentafel so aufgestellt werden, daß die Kinder des Antragstellers als erbgesundheitlich zu beurteilende Generation eingesetzt werden, so daß die Antragsteller selbst als Eltern und deren Eltern als Großeltern erscheinen.

(4) Auch bei diesem Abs. sind die Ausführungen des Abschn[itts] IV dieses

RdErl. zu beachten.

#### IV.

(1) Neben diesen allgemeinen Beurteilungsgrundsätzen ist der in Rede stehende Sonderzweck bei der Beurteilung zu beachten. So wird bei der Beurteilung von Bewerbern um Ehestandsdarlehen davon auszugehen sein, daß die Eheschließung für die Volksgemeinschaft erwünscht ist und daß erbbiologisch brauchbarer Nachwuchs aus der Verbindung zu erwarten ist. Im einzelnen wird hierzu auf die Richtlinien für Ehestandsdarlehensbewerber v. 5.1.1939[5] verwiesen. Der Satz: “Der Antrag kann nicht befürwortet werden, wenn in der nächsten Blutsverwandtschaft (Eltern, Geschwister oder Kinder) Erbkrankheiten im Sinn des Ges[etzes] zur Verhütung erbkranken Nachwuchses auch nur in einem Fall aufgetreten sind”, ist dabei nach den vorstehenden Ausführungen auszulegen (Abschn[itt] III).

(2) Bei der Einzelbeurteilung wird davon auszugehen sein, ob das Gesundheitsamt bei der Eheberatung von der Ehe hätte abraten müssen. Wenn die Bewerber entgegen dem Rat eines Gesundheitsamts (z.B. bei beiderseitiger Belastung mit Schizophrenie auch in der entfernteren Verwandtschaft der beiden Heiratswilligen) eine Ehe schließen, kann die Hergabe eines Ehestandsdarlehens nicht in Frage kommen.

(3) Bei Ausbildungsbeihilfen und ähnlichen Zuwendungen ist z.B. selbstverständlich neben der Prüfung der Erbgesundheit usw. Voraussetzung, daß das Kind, dem die Ausbildungsbeihilfe gewährt werden soll, auch individuell in der Lage ist, bei einer zugebilligten Ausbildung gehegten Erwartungen zu erfüllen.

(4) Eine Familie, die sich um den Neubauern- oder Anliegersiedlerschein bewirbt, ist als ungeeignet anzusehen, wenn der Bewerber oder seine Ehefrau in ihrer Leistungsfähigkeit durch Alter und Krankheit so stark beeinträchtigt sind, daß ihnen die Fähigkeit zur Verrichtung landwirtschaftlicher Arbeiten abgesprochen werden muß. Steht z.B. fest, daß ein Jungbauer an einem Herzfehler leidet, der schon gewisse Veränderungen am Herzmuskel hervorgerufen hat, so wird der Betreffende aus gesundheitlichen Gründen als ungeeignet anzusehen sein. Es ist von der Erfahrungstatsache auszugehen, daß ein junger Mensch mit geschädigtem Herzen körperliche Arbeit nicht ohne Schaden für die Gesundheit auf längere Dauer verrichten kann. Wird allerdings bei einem schon älteren Bewerber um den Neubauern- oder Anliegersiedlerschein oder dessen Frau ein Herzleiden festgestellt, das auch keine schweren Dauerleistungen gestattet, dann kann die Familie, trotzdem Bedenken in gesundheitlicher Hinsicht bestehen, doch für eine Neubauern- und Anliegersiedlerstelle in Frage kommen, wenn erwachsene Kinder oder

sonstige Hilfskräfte zur Verrichtung der schweren körperlichen Arbeiten vorhanden sind. Ungeeignet ist ein kinderloses Bewerberpaar, das schon lange Jahre verheiratet ist und bei dem auch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine Kinder zu erwarten sind.

(5) In gewissen Fällen muß auch das Urteil "bedingt geeignet" gegeben werden. Hierdurch soll zum Ausdruck gebracht werden, daß die Bewerber erst dann zum Einsatz als Neubauer- oder Anliegersiedler geeignet sind, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. In diesen Fällen wird eine Zurückstellung auf gewisse Zeit empfohlen. Dieser Fall tritt z.B. ein, wenn ein Bewerberpaar schon einige Jahre verheiratet ist und aus der Ehe noch keine Kinder hervorgegangen sind und bei der Frau keine Schwangerschaft besteht. Ebenfalls müssen auch die Anträge zurückgestellt werden, bei denen die Frau oder Braut das 30. Lebensjahr schon überschritten hat und keine Schwangerschaft nachzuweisen ist. Einem Jungbauern wird eine Neubewerbung angeraten werden müssen, wenn die körperliche Entwicklung nicht seinem Alter entspricht und eine nochmalige Prüfung nach vielleicht 1 bis 2 Jahren zu einem abschließenden Urteil führen könnte.

(6) Soweit es sich um Kriegsbeschädigte handelt, kann die verminderte Leistungsfähigkeit allein als Ablehnungsgrund nicht angesehen werden. Es ist aber notwendig, die Ursachen der Leistungsminderung anzugeben. In derartigen Fällen wird der Reichsnährstand[6] die Ansiedlungsmöglichkeit besonders prüfen.

V.

Bei künftigen erbbiologischen Begutachtungen sind die vorstehenden Richtlinien zu beachten.

---

[1] Der Erlaß trägt das Geschäftszeichen IVb 1446/40-1072c. Laut Geschäftsverteilungsplan vom April 1940 wurden die betreffenden Vorgänge in der Abteilung Gesundheitswesen und Volkspflege des Reichsministeriums im Referat IV 9 bearbeitet. Referatsleiter war Ministerialrat Dr. Herbert Linden, Korreferent war Oberregierungsrat Medizinalrat Dr. Heinrich Lehmkuhl.

[2] Vgl. Nr. 8.

[3] Reichsbund deutsche Familie, früher Reichsbund der Kinderreichen Deutschland zum Schutze der Familien (vgl. S. 194, Anm. 3).

[4] Ab 1933 errichtete höhere Schulen in Internatsform. Musterschulen zur Auslese einer nationalsozialistischen Elite.

[5] Gemeint ist der Erlaß vom 14.1.1939 (Nr. 84).

[6] 1933 gegründete Organisation in der per Zwangsmitgliedschaft alle Personen und Betriebe der landwirtschaftlichen Erzeugung, der Verarbeitung und des Handels mit Agrarprodukten zusammengefaßt waren. Chef des Reichsnährstands war Reichsbauernführer und Landwirtschaftsminister Richard Walther Darré.

# Nr. 105

**Ordnung des Leiters des Bremer Wohlfahrts- und Jugendamts Reinhold Löffler[1] für das Arbeitszwangslager Teufelsmoor (Bremen, 1. August 1940)**

*BArch R 36/1864, n. fol. (Abschrift)*

[Rigide Lagerordnung mit weitreichenden Strafmöglichkeiten in Kompetenz des Personals]

## Lagerordnung für das Arbeitslager Teufelsmoor

### § 1. Aufnahme

In das Arbeitslager Teufelsmoor tritt ein, wer dort eingeliefert wird. Der Lagerführer prüft die Persönlichkeit des Eingelieferten und nimmt ihn auf, wenn die Aufnahmebedingungen erfüllt sind. Er nimmt alle Sachen des Eingelieferten, nunmehr Arbeiter genannt, in Verwahrung, die dieser im Arbeitslager nicht braucht oder die zu einer Flucht führen können.

### § 2. Allgemeines Verhalten

1. Jeder Arbeiter hat sich den Anordnungen des Lagerführers und seiner Gefolgschaft zu fügen und sich anständig zu betragen. Alles, was die Ruhe und Ordnung des Lagers stören kann, ist verboten.
2. Der Lagerführer ist mit "Lagerführer", die Aufseher sind mit "Aufseher" anzureden.
3. Die Arbeiter haben dem Lagerführer und seiner Gefolgschaft mit Achtung zu begegnen. Es ist ihnen verboten, mit dem Deutschen Gruß[2] zu grüßen. Wenn der Lagerführer, ein Aufseher oder ein Besucher eintritt, haben sich die Arbeiter zu erheben. Sie haben weder selbst einen Gruß auszusprechen, noch zu erwidern.

### § 3. Aufstehen und Nachtruhe

1. Die Lagerinsassen müssen sich morgens auf das Zeichen zum Wecken sofort erheben, das Bett vorschriftsmäßig machen, sich sauber waschen und ordnungsmäßig ankleiden.
2. Die Nachtruhe wird ebenfalls durch ein Zeichen angekündigt. Hierauf hat in den Schlafräumen völlige Ruhe zu herrschen.

### § 4. Arbeit

1. Die Arbeiter werden ihren Kräften entsprechend beschäftigt. Sie haben die



Arbeiten, die die Aufseher ihnen aufgeben, gewissenhaft und mit anhaltendem Fleiß auszuführen.

2. Bei der Arbeit ist den Arbeitern jegliche Unterhaltung untersagt.

3. Gerätschaften und Werkzeuge, die die Arbeiter für ihre Arbeiten erhalten, haben sie nach deren Beendigung sauber an den Aufseher abzugeben oder an die Aufbewahrungsplätze zu bringen. Sie dürfen Gerätschaften und Werkzeuge nur mit Erlaubnis des Aufsehers benutzen.

#### § 5. Sachbeschädigung

1. Die Lagerräume, Einrichtungsgegenstände, Kleidungsstücke und Werkzeuge sind sorgsam und schonend zu behandeln.

2. Für den Schaden, den ein Arbeiter vorsätzlich oder fahrlässig verursacht, haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 6. Besuche und Schriftverkehr

1. Die Arbeiter dürfen keine Besuche empfangen.

2. Sie dürfen jeden Monat einen Brief absenden und empfangen.

3. Der Lagerführer kann Briefe, die Rechts-, Geschäfts- oder Fürsorgeangelegenheiten oder sonstige dringliche Angelegenheiten betreffen, außerhalb der festgesetzten Zeit zulassen.

4. Der Lagerführer überwacht den Schriftwechsel der Arbeiter. Schreiben, deren Inhalt geeignet ist, die Ordnung oder Sicherheit zu stören, Entweichungen zu fördern oder die Ziele des Arbeitszwangs zu gefährden, werden zurückgehalten.

#### § 7. Freizeit

Den Anordnungen des Lagerführers über Ausfüllung der Freizeit ist Folge zu leisten.

#### § 8. Hausstrafen

1. Bei Verstößen gegen Anstand, Zucht oder Ordnung oder die ihm sonst auferlegten Pflichten hat der Arbeiter eine Hausstrafe zu erwarten.

2. Der Lagerführer setzt die Hausstrafe fest.

3. Als Hausstrafen sind zulässig: a) Verweis; b) Beschränkung oder Entziehung von Vergünstigungen; c) Beschränkung oder Entziehung der Erlaubnis, Briefe abzusenden oder zu empfangen, bis zur Dauer von drei Monaten, es sei denn, daß es sich um Eingaben an Aufsichtsbehörden oder um Schreiben in Rechts-, Geschäfts- oder Fürsorgeangelegenheiten handelt; d) Entziehung des Bettlagers bis zur Dauer von einer Woche; e)

Schmälerung der Kost durch Entziehung der Morgen-, Mittag- oder Abendkost oder durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot bis zur Dauer von einer Woche; sie ist nur einen um den anderen Tag zulässig; f) Arrest bis zur Dauer von vier Wochen unter Entziehung der Arbeit, des Bettlagers und Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot. Diese Schärfungen fallen am 4., am 8. und darauf an jedem 3. Tag weg. Für die Dauer des Arrests entfallen alle Vergünstigungen und der Briefverkehr. Während des Arrests hat der Lagerarzt den Arbeiter mindestens alle drei Tage aufzusuchen. Ist nach seiner Ansicht die Gesundheit des Arbeiters durch den weiteren Arrest gefährdet, so muß die Strafe unterbrochen werden. Der Arrest darf erst mit Zustimmung des Lagerarztes fortgesetzt werden. Nach Verbüßung eines Arrests von mehr als sieben Tagen hat der Lagerarzt den Arbeiter alsbald zu untersuchen;

4. Hausstrafen gegen einen Arbeiter, der ärztlich behandelt wird oder nach dem Gutachten des Lagerarztes geistig minderwertig ist, bedürfen der Zustimmung des Lagerarztes.

5. Hausstrafen nach Ziffer d), e) und f) dürfen erst vollzogen werden, wenn der Lagerarzt binnen 24 Stunden, nachdem er davon erfahren hat, keine Bedenken geäußert hat.

6. Hausstrafen können miteinander verbunden werden. Neben den Strafen zu d) und e) darf wegen derselben Verfehlung nicht gleichzeitig Arrest verhängt werden.

7. Zwischen dem Vollzug mehrerer Bestrafungen nach Ziffer d) bis f) muß ein angemessener Zeitraum liegen, wenn und soweit dies nach dem Gutachten des Lagerarztes notwendig ist.

---

[1] Reinhold Löffler (1901-1965), Finanzbeamter, ab 1932 Mitglied der NSDAP, 1933-1939 Bürgermeister der dann nach Bremen eingemeindeten preußischen Gemeinde Blumenthal, ab 1939 bremischer Beamter, 1940 als Oberregierungsrat Leiter des Bremer Wohlfahrts- und Jugendamts, 1941-1945 Bürgermeister der neugebildeten Stadt Neheim-Hüsten (heute Arnsberg).

[2] Der sog. Hitlergruß wurde nach 1933 in der Öffentlichkeit als Grußform durchgesetzt. Dabei wurde zu den Worten "Heil Hitler" der ausgestreckte rechte Arm bis zur Augenhöhe angehoben. Das auch für Juden und in den Konzentrationslagern geltende Verbot des Hitlergrußes sollte den Ausschluß aus der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft symbolisieren.

## Nr. 106

**Erlaß des Chefs des Reichssicherheitshauptamts Reinhard Heydrich an die Kriminalpolizei(leit)stellen** (Berlin, 16. August 1940)[1]

*BArch R 58/1027, fol. 138a (Abschrift)*

[Es sollen weitere Anträge zur Einweisung von Jugendlichen in Jugendschutzlager gestellt werden]

Betrifft: Anträge auf Unterbringung krimineller und asozialer Minderjähriger in Jugendschutzlager

Bezug: Erlaß vom 26.6.1940[2] - V A 3 Nr. 521/40.

Weitere Vorschläge auf Unterbringung männlicher Minderjähriger können im Rahmen des oben genannten Erlasses vorläufig laufend eingereicht werden.

Schwebt gegen einen Minderjährigen, für den Unterbringung in ein Jugendschutzlager in Aussicht genommen ist, ein Gerichtsverfahren, wird er zweckmäßig erst nach dessen Abschluß in Vorschlag gebracht. Erscheint im Einzelfall jedoch die Einweisung in ein Jugendschutzlager ausnahmsweise vor Abschluß des Gerichtsverfahrens geboten, ist der Vorschlag unter entsprechender Begründung dem Reichskriminalpolizeiamt vorzulegen.

Ist ein Minderjähriger, dessen Einweisung in das Jugendschutzlager vom Reichskriminalpolizeiamt verfügt ist, flüchtig, so ist auch nach ihm zu fahnden.

Bei der Bearbeitung der Vorschläge bitte ich darauf bedacht zu sein, daß die vorgeschriebene gutachterliche Äußerung des zuständigen Jugendamts eine deutliche Stellungnahme zur Frage der Unterbringung des betr. Minderjährigen in ein polizeiliches Jugendschutzlager enthält.

---

[1] Der nicht veröffentlichte, als vertraulich eingestufte Erlaß trägt die Geschäftsnummer Amt V V A 3 Nr. 521/40. Der Erlaß wurde im Auftrag Heydrichs von Paul Werner unterzeichnet.

Siehe auch *Erlaßsammlung Vorbeugende Verbrechensbekämpfung*, S. 199.

[2] Vgl. Nr. 103.

## Nr. 107

### **Erlaß des Chefs des Reichssicherheitshauptamts Reinhard Heydrich an die Kriminalpolizei(leit)stellen** (Berlin, 7. Oktober 1940)[1]

*Erlaßsammlung Vorbeugende Verbrechensbekämpfung, S. 206 (Druck)*

[Das Gemeinschaftsfremdengesetz wird angekündigt; die Zahl der für eine "Verwahrung" in Frage kommenden Personen soll festgestellt werden]

Ein z.Z. in Vorbereitung befindlicher Gesetzentwurf betr. Behandlung der Gemeinschaftsfremden[2] bietet die Möglichkeit, über die z.Z. geltenden Bestimmungen hinaus, einen größeren Kreis von Asozialen (Gemeinschaftsfremden) in Verwahrung zu nehmen. Es sind u.a. folgende Personengruppen vorgesehen:

1. Personen, die einen geordneten Erwerb ihres Lebensunterhalts nicht nachweisen können,
2. Arbeitsfähige, die trotz einer ihnen gebotenen Arbeitsmöglichkeit ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Verdienst bestreiten (Arbeits scheue) und dadurch gegen ihre Pflichten gegenüber der Volksgemeinschaft verstoßen,
3. Entlassene aus Vollzugsanstalten der Reichsjustizverwaltung und aus Besserungs- und Arbeitslagern der Polizei, die nicht nachweisen können, daß sie sich nach ihrer Entlassung ernsthaft um Rückkehr in geordnete Verhältnisse bemüht haben.

Zur Klärung der entstehenden Kosten ist es erforderlich, die Zahl der in Frage kommenden Personen zu errechnen. Ich bitte daher, für den dortigen Bezirk die Zahl der in Frage kommenden Personen schätzungsweise festzustellen und mir mitzuteilen. Hierbei bitte ich, neben der Gesamtzahl gesondert die Zahl der sich z.Z. in staatlichen und kommunalen Verwahrungsanstalten befindlichen Personen anzugeben. Eine Erfassung der in den Konzentrationslagern einsitzenden Personen ist nicht erforderlich. Fremdrassige Personen sind bei der Aufstellung nicht zu berücksichtigen.

Frist: 15.10.1940.

---

[1] Der nicht veröffentlichte, als vertraulich eingestufte Erlaß trägt das Geschäftszeichen V B 2 Nr. 1510/40.

[2] Vgl. Nr. 100.

## Nr. 108

### **Erlaß des Chefs des Reichssicherheitshauptamts Reinhard Heydrich an die Kriminalpolizei(leit)stellen** (Berlin, 8. November 1940) [1]

*BArch R 58/1027, fol. 138b (Abschrift)*

[Weitere Vorschläge zur Einweisung Jugendlicher in Jugendschutzlager sollen eingereicht werden]

Betrifft: Anträge auf Unterbringung krimineller und asozialer Minderjähriger im Jugendschutzlager

Bezug: Erlaß vom 26.6.1940[2] (V A 3 Nr. 521/40; Erlaß vom 16.8.1940[3] (V A 3 Nr. 521/40).

Ich ersuche, darum bemüht zu sein, daß alle kriminellen und asozialen männlichen Minderjährigen, soweit sie gegenwärtig für eine polizeiliche Unterbringung in Frage kommen, baldigst in Vorschlag gebracht werden.

Es sind nunmehr die Anträge auf die Unterbringung Minderjähriger bis zum vollendeten 21. Lebensjahr dem Reichskriminalpolizeiamt – Reichszentrale zur Bekämpfung der Jugendkriminalität – unter Wahrung der in obigen Erlassen gegebenen formellen Bestimmungen einzureichen. Falls die Einweisung in das Jugendschutzlager nicht zweckmäßig erscheint, wird von hier die Einweisung in ein Konzentrationslager veranlaßt. Die untere Altersgrenze von 16 Jahren bleibt, bis auf besondere begründete Einzelfälle, bestehen.

Ferner ersuche ich, soweit es noch nicht geschehen ist, die Staatspolizeistellen über dies[e] Unterbringungsmöglichkeit zu verständigen.

Zusatz für die Kriminalpolizeistellen:

Ich unterstelle, daß der zuständige Inspekteur der Sicherheitspolizei und des S[icherheits]-d[ienstes] seinerzeit entsprechend unterrichtet wurde.

---

[1] Der nicht veröffentlichte, als vertraulich eingestufte Erlaß wurde in Vertretung Heydrichs von Paul Werner unterzeichnet. Der Erlaß trägt das Geschäftszeichen V A 3 Nr. 4421/40.

Siehe auch *Erlaßsammlung Vorbeugende Verbrechensbekämpfung*, S. 209.

[2] Vgl. Nr. 103.

[3] Vgl. Nr. 106.

## Nr. 109

**Schreiben des Leiters des Wohlfahrtsamts der Stadt Kassel Johannes Harms[1] an den Deutschen Gemeindetag** (Kassel, 2. Dezember 1940)

*BArch R 36/1864, n. fol. (Ausfertigung)*

[Bericht über das Vorgehen gegen "Asoziale" in Kassel]

Seit der Machtübernahme ist hier dem Asozialenproblem besondere Bedeutung beigelegt worden. Im Zug der seinerzeitigen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen schälten sich die asozialen Männer und Frauen heraus, die durch die vorausgegangene jahrelange Arbeitslosigkeit und wirtschaftliche Niederlage vom normalen Leben abgewichen waren. Die Arbeitsscheuen sind seit 1933 wesentlich zurückgegangen, durch den wirtschaftlichen Aufschwung bedingt, ist aber die Arbeit an den Gefährdeten, insbesondere den Frauen und Jugendlichen gewachsen. Der Ausbau meiner Abteilung für die Gefährdeten- und Trinkerfürsorge war aus diesem Grund und im Zug der Asozialenbekämpfung notwendig und wurde hier mit Wirkung vom 1.8.1939 vollzogen. Diese Abteilung stellt fest, wer asozial ist. Mengels vorhandener gesetzlicher Bestimmungen wurden bisher zu den Asozialen gerechnet: Arbeitsscheue, sittlich Verwahrloste (heimliche Dirnen), Unterhaltssäumige, Unterstützungshyänen der öffentlichen und privaten Fürsorge, jugendliche Unerziehbare, Trunkenbolde und schließlich Familien, die zur Erziehung ihrer Kinder nicht in der Lage und unwirtschaftlich sind. Zur Beurteilung waren wesentliche Momente: Die Veranlagung zur Kriminalität, zum Schwachsinn, Geisteskrankheiten, Trunksucht, Verschwendung usw. Begrüßt wurde der Runderlaß des RMdI. vom 18.7.[19]40[2], der Richtlinien für die Beurteilung der Erbgesundheit gibt und in dem auch für die Asozialenbekämpfung ein Anhalt gegeben ist. Hierdurch ist die Eingliederung der einzelnen Volksgenossen möglich. Zur Feststellung der Asozialität bediene ich mich der Akten des Wohlfahrtsamts, des Jugendamts, der NSV und des Rassen- und Sippenamts[3], der Polizei- und Gerichtsbehörden. Sehr aufschlußreich und wertvoll sind die Akten von Anstalten.

Die Zusammenarbeit mit den Behörden ist im allgemeinen eine gute und verständnisvolle, wenn auch hin und wieder nicht zu vermeiden ist, daß in den Auffassungen Verschiedenheiten zutage treten.

Bisher habe ich mich bei der Unterbringung der Asozialen in der Hauptsache des § 20 der Fürsorgepflichtverordnung vom 13.2.[19]24 bedient und bei arbeitsscheuen, sittlich verwahrlosten und unterhaltssäumigen Volksgenossen, deren Unterbringung in einem Arbeitshaus auf die Dauer

eines Jahres betrieben. In einem sogenannten Schnellverfahren, bei dem ich der Aufsichtsbehörde meinen eingehenden begründeten Antrag vorlege und in dem von der Aufsichtsbehörde möglichst schnell ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt wird, erfolgt Klarstellung des Sachverhalts und gleichzeitig Verkündung des Unterbringungsbeschlusses. Dieses Verfahren hat sich bewährt. Die Kriminalpolizei erhält Abschrift des Beschlusses und das Rasseamt bekommt Kenntnis. Hin und wieder hat es seitens des Regierungspräsidenten Schwierigkeiten derart gegeben, daß die Unterbringung von Volksgenossen und Volksgenossinnen abgelehnt werden sollte, weil sie nicht hilfsbedürftig oder nicht genügend Fürsorgekosten entstanden waren. Von der Regierung wurde nicht anerkannt, daß die Betreuung durch die Gefährdetenfürsorge Aufwendungen der Fürsorge sind. Es wurde vielmehr die Ansicht vertreten, daß nur tatsächlich entstandene bare Aufwendungen rechtsbedeutend sein könnten. Bei jugendlichen Personen oder bei solchen, die unter Pflegschaft oder unter Vormundschaft stehen, habe ich im Einvernehmen mit den Berechtigten die Unterbringung in Anstalten betrieben und ich bin dazu übergegangen, daß der beamtete Leiter der Abteilung für Gefährdete und Trinker als Sammelvormund alle in seinen Dienstbereich fallenden Vormundschaften und Pflegschaften übernimmt. Dadurch bin ich in die Lage versetzt, notwendige Anstaltsaufenthalte anzuordnen. Soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, werden asoziale Männer und Frauen der Kriminalpolizei zur polizeilichen Unterbringung übergeben (Vorbeugungshaft, Konzentrationslager, Jugendschutzlager).

Wenn auch die Arbeit an den alleinstehenden Asozialen nicht immer ohne Schwierigkeiten abgeht, so verursacht die Betreuung der asozialen Familien große Schwierigkeiten. Sie bestehen darin, daß die als asozial erkannten Familien mangels des Vorhandenseins gesetzlicher Bestimmungen, vielleicht auch mangels des Muts der beteiligten Polizeistellen die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen weitgehend und rechtsschöpferisch auszulegen, in das errichtete Männer- und Frauenheim (Asozialenheim) bisher nur dann eingewiesen wurden, wenn Obdachlosigkeit mit der Asozialität einherging. Ich strebe hier an, eine Ortssatzung zu errichten, die die Möglichkeit gibt, asoziale Familien in das sogenannte Heim einzuweisen, so daß dort intensive Betreuung und Auslese erfolgen kann. Das vor 2 Jahren errichtete Männer- und Frauenheim sollte seiner ursprünglichen Bestimmung nach nur zur Aufnahme asozialer Familien dienen. In der Praxis ergab sich der Zustand, daß die Familien das Heim jederzeit verlassen können, wenn ihre Obdachlosigkeit durch die Beschaffung einer anderen Wohnung behoben ist. Die Wohnungssuche wird von den Familien besonders dann eifrig betrieben, wenn mit druchgreifenden



Besserungsmaßnahmen in das Leben der Eingewiesenen eingegriffen wurde. Durch den Erlaß der erwähnten Ortssatzung (eine ähnliche ist in Nürnberg seit April 1939 bereits in Kraft) sollen die geschilderten Übelstände abgestellt werden. Die Satzung müßte Aufenthaltsbeschränkungen und Ordnungsstrafen zulassen.

Zur Zeit gilt für das Heim folgende Regelung:

Die eingewiesenen Männer und Frauen werden getrennt untergebracht. Die Nährpflichtigen haben vom Heim aus zur Arbeit zu gehen und Aufgabe der Frauen ist es, in der Gemeinschaftsküche des Heims zu kochen und die Hausarbeiten zu erledigen. Die Kinder sind tagsüber der seit Mai d.J. errichteten Kinderbewahranstalt im Heim zu übergeben. Es macht sich bemerkbar, daß hierauf kein Zwang ausgeübt werden kann. Aufgabe der Kinderbewahranstalt ist es, die Kinder zu betreuen und daraufhin zu untersuchen, ob sie förderungswürdig sind, oder ob sie mit anderen Fürsorgemaßnahmen (Schutzaufsicht, Fürsorgeerziehung, Anstaltsunterbringung) belegt werden müssen. Sofern sich in dem Männer- und Frauenheim herausstellt, daß die Eheleute wieder in ein eigenes Hauswesen getan werden können, folgt als zweite Stufe die Einweisung in eine Unterkunft auf dem Grundstück des Heims. Auch in dieser Unterkunft wird die Betreuung durch die Gefährdetenfürsorge fortgesetzt und insbesondere Einblick in die Haushaltsführung und das Familienleben genommen. Bei günstiger Entwicklung des Wohnungsmarkts ist vorgesehen, daß die zumindest als tragbar erkannten Familien in Wohnungen vermittelt und von der strengen Beaufsichtigung der Fürsorge freigestellt werden. Die im Männer- und Frauenheim als asozial erkannten Familien werden zerschlagen, soweit rechtlich hierzu eine Möglichkeit besteht (Scheidung, Entmündigung, Aufenthaltspflegschaften). In das Heim und die Unterkünfte können etwa 50 Familien aufgenommen werden. Die Unterkünfte bestehen aus 1-3 Räumen, von mehreren Familien gemeinsam zu benutzenden Klosetts und Waschküchen. Die sächliche Unterhaltung ist Sache des Stadtpolizeiamts und die persönliche des Wohlfahrtsamts. Diese Teilung hat sich als nicht zweckmäßig erwiesen. Abschrift der Hausordnung, der Dienstanweisung des Asozialenheims und der Kinderbewahranstalt und einen Geschäftsverteilungsplan für das Personal der Gefährdeten- und Trinkerfürsorge lege ich bei.

Von dem sogenannten Asozialenheim stehen Baupläne, Bilder usw. nicht zur Verfügung. Es handelt sich dort um die frühere Wandererarbeitsstätte, die ehemals Stadtgut gewesen ist.[4] Es sind zwei langgestreckte Bauten, in denen außer einigen Privatwohnungen (u.a. der Hausmeister) die getrennten Schlafsäle für Männer und Frauen und Kinder, die Aufenthaltsräume, die

Gemeinschaftsküche, die selbständigen Familienunterkünfte, die Kinderbewahranstalt, die Waschräume und die Dienstzimmer untergebracht sind. Die Unterkünfte, als zweite Stufe der Betreuung angesehen werden, befinden sich mit besonderen Eingängen in einem Haus für sich.

Wesentlich für die Asozialenbekämpfung ist die Früherfassung und die nachgehende Fürsorge nach Anstaltsaufenthalt. Um hier möglichst erschöpfend zu sein, habe ich außer den amtlichen Fürsorgekräften des Wohlfahrts- und Jugendamts in jeder Ortsgruppe der NS-Frauenschaft und der NSV eine Helferin bzw. einen Helfer für die Arbeit der Gefährdeten- und Trinkerfürsorge bestellt, deren Aufgabe es ist, bei der Erfassung und nachgehenden Fürsorge zu helfen.

Grundsätzlich vertrete ich die Auffassung, daß die Unterbringung der Asozialen in geschlossenen Anstalten zu erfolgen hat. Auf diese Weise nur ist eine erfolgversprechende Arbeit möglich.

Bezüglich der Arbeit an den Trinkern verweise ich auf die Ausführungen im Nachrichtendienst des Vereins für öffentliche und private Fürsorge vom März 1940 Nr. 3 21. Jahrgang, Seite 52 u. 53, wo in dem Aufsatz "Alkoholiker im Arbeitsleben"[5] Angaben zu finden sind.

Asoziale, arbeitsfähige Frauen beabsichtige ich in Arbeitskolonnen unter Aufsicht auf Gütern der Stadt unterzubringen, um die Arbeitskräfte zu erhalten, die Verwahrung zu erreichen und der Fürsorge Kosten zu sparen. Einzelheiten und Erfahrungen können noch nicht mitgeteilt werden. Ich lege Wert darauf, daß die auf diese Weise betreuten Frauen unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen.

Daß die Arbeit an den Asozialen sehr häufig Rückschläge aufweist, ist jedem Praktiker bekannt und kann nicht überraschen. Um so mehr ist es aber notwendig, daß man dazu übergeht, die einmal als asozial erkannten Personen in Dauerbewahrung zu nehmen. Leider stehen hierfür nicht in ausreichendem Maß geeignete Anstalten zur Verfügung. Für vorübergehende Aufnahmen alleinstehender Männer und Frauen bediene ich mich des hiesigen Karlshospitals, für längere Unterbringung der Arbeitshäuser und Pflegeheime Breitenau[6] und Glückstadt/Elbe[7], sowie des Mädchen- und Kinderheims "Bethesda" Marburg/Lahn[8].

Die praktische Arbeit in der Asozialenfürsorge hat gezeigt, daß gesetzliche Vorschriften notwendig sind, die auch in den unteren Verwaltungsbehörden Möglichkeiten zum sofortigen Einschreiten beim Feststellen asozialer Verhältnisse bieten und zum anderen müßte eine klare Regelung der Zuständigkeit der Fürsorge und der Polizei geschaffen werden. Die Art der Betreuungsarbeit erfordert, daß immer schnellstens gehandelt wird. Nich

immer ist es möglich, Pflugschaften oder Vormundschaften bestellen zu lassen. Soweit rechtlich hierzu die Voraussetzungen gegeben sind, steht die Dauer des Verfahrens oft hindernd im Weg. Die §§ 11 u. 13 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge sind nicht immer anwendbar und der § 14 des Polizeiverwaltungsgesetzes[9] bietet wohl für den Polizeiverwalter, nicht aber für die Fürsorge anwendbares Recht. Es wäre deswegen wünschenswert, wenn das Asozialen- und Bewahrungsgesetz möglichst bald erschiene und den Fürsorgeverbänden das nötige Recht in die Hand geben würde, zur intensiven Betreuungsarbeit. Asozialenbekämpfung heißt: Unkraut vertilgen! Es heißt aber auch der Volksgemeinschaft durch irgendwelche Umwelteinflüsse entzogene Mitglieder wieder zuzuführen.

Ich bitte dahin zu arbeiten, daß für die Asozialenbekämpfung das notwendige Recht gesetzt wird und hierdurch auch das z.Z. bestehende Kunterbunt der Zuständigkeit zwischen der Fürsorge, Polizei, Arbeitsämter, Treuhänder der Arbeit usw. geordnet wird.

---

[1] Johannes Harms (1898-1973), Ingenieur, 1934-1945 Leiter des Wohlfahrtsamts der Stadt Kassel, seit 1932 Mitglied der NSDAP, Kreisamtsleiter der NSV.

Vgl. auch Harms, Unterbringung asozialer Familien in Kassel, in: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge 23 (1942), S. 77 f.

[2] Vgl. Nr. 104.

[3] Ein solches Amt existierte nicht, gemeint ist wohl eine Abteilung des Kasseler Gesundheitsamts.

[4] In Kassel-Bettenhausen.

[5] Der mit nk gekennzeichnete Artikel berichtete über eine Alkoholikerabteilung des Kasseler Karlshospitals, deren Patienten tagsüber auf Arbeitsplätzen außerhalb der Anstalt arbeiteten; vgl. Alkoholiker im Arbeitsleben, in: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge 21 (1940), S. 52-53.

[6] Zu Einweisungen von Fürsorgeempfängern in das Arbeitshaus Breitenau vgl. Wolfgang Ayaß, Das Arbeitshaus Breitenau, S. 282-286.

[7] 1874 gegründete Landesarbeitsanstalt des Provinzialverbands Schleswig-Holstein, die u.a. zur straf- und fürsorgerechtlichen Arbeitshausunterbringung genutzt wurde; vgl. Die Landesarbeitsanstalt

Glückstadt, in: Schleswig-Holsteinische Blätter für Volkswohlfahrt 11 (1936), S. 150-152.

[8] Versorgungshaus "Bethesda" (Marburg/Lahn), 1908 gegründet, 100 Betten zur "Fürsorge für erstgefallene Mädchen", Träger: Diakonisches Mutterhaus "Hebron", Deutscher Gemeinschafts-Diakonieverband Marburg/Lahn.

[9] Vgl. S. 123, Anm. 4.

## Nr. 110

**Anordnung des Leiters der Kriminalpolizeistelle Essen Alfred Amelung**  
(Essen, 7. Dezember 1940)

*HStA Düsseldorf BR 1111 Nr. 155/95, n. fol. (Durchschrift)*

[Verhängung von Vorbeugungshaft gegen eine Gelegenheitsarbeiterin]

### Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft

[...][1] Nach den Ausführungen des kriminellen Lebenslaufs[2], der gutachterlichen Äußerung des Gesundheitsamts der Stadt Duisburg[3], zuletzt auch nach dem Inhalt der Akten der Kriminalpolizei Mülheim[4] hat die F. in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum 34mal ihre Stellung in der Landwirtschaft, im Fabrikbetrieb und Haushalt gewechselt.[5] Überall fand sie etwas auszusetzen, nirgendwo vermochte sie es auszuhalten. Ihre Arbeitsunlust und Bequemlichkeit kommt hierdurch so recht zum Ausdruck und kennzeichnet das asoziale Verhalten. Hinzu tritt der Hang nach Männerbekanntschaften, durch die ihr die schleichende Krankheit der Syphilis anhaftet. Ihrem Verhalten kann aber nicht länger untätig zugesehen werden. Sie bedarf einer strengen Aufsicht, die die Gewähr des vollsten Einsatzes der Arbeitskraft bietet. Ihre Unterbringung in einem Arbeits- und Besserungslager erscheint nach dem bisherigen Verhalten für unbedingt notwendig. Dementsprechend wurde die polizeiliche Vorbeugungshaft angeordnet.

Die F. befindet sich seit dem 7.12.1940 im Polizeigefängnis Duisburg.

---

[1] Ausgelassen ist nur der formularmäßige Kopf.

[2] Der Kriminalpolizei Duisburg.

[3] Mit Schreiben vom 9.10.1940 hatte die Gesundheitsbehörde der Stadt Duisburg bei der Kriminalpolizei Duisburg Verhängung von Vorbeugungshaft gegen Johanna F. beantragt: Ich bitte zu prüfen, ob polizeiliche Vorbeugungsmaßnahmen gegen die Obengenannte ergriffen werden können. Da sie ohne feste Wohnung war, wurde Frau F. am 2. d.M. im Heim des Niederrheinischen Diakonissenhauses, hier Johanniterstr. 40 untergebracht. Frau F. wurde in den letzten Wochen hier erstmalig bekannt. Vom 13.7. – 26.8. befand sie sich wegen Erkrankung an infektiöser Syphilis in den hiesigen Städt[ischen] Krankenanstalten [...] Wie aus dem Arbeitsbuch ersichtlich ist, hat

Frau F. seit Oktober 1936 34mal ihre Stelle in haus- und landwirtschaftlichen Betrieben gewechselt. Bei ihrer Entlassung aus dem Krankenhaus am 26.8. d.J. gelang es der Krankenhausesfürsorgerin nach großen Bemühungen Frau F. wieder in Arbeit zu vermitteln. Diese gab jedoch nach wenigen Tagen wieder auf. Frau F. ist mittellos, sie wird vom Heim aus, wo sie nur vorübergehend sein kann, täglich zum Arbeitsamt geschickt. Eine Arbeitsvermittlung ist kaum mehr zu erwarten. Es handelt sich um eine asoziale Frau, die durch ihr Verhalten die Allgemeinheit gefährdet. Ich bitte daher, ihre Unterbringung zu veranlassen.

[4] Die Kriminalpolizei Mülheim-Ruhr hatte vermerkt: Die G. [sic!] steht nach dem bisherigen Ermittlungsergebnis in keinem guten Ruf. Bei der Pol[izei]verw[altung] Mülheim-Ruhr ist sie hinreichend bekannt. Frau F. war von der Polizei Mülheim-Ruhr im Frühjahr 1940 wiederholt obdachlos aufgegriffen worden. Ihr war dabei die Verbringung in ein Konzentrationslager angedroht worden, ihre Arbeitstätigkeit wurde anschließend überwacht. Im Juni 1940 verlor die Mülheimer Polizei Frau F. aus den Augen, besondere Fahndungsmaßnahmen wurden jedoch nicht eingeleitet.

[5] Johanna F., geb. G. (1909-1942), Hausangestellte, Mutter von zwei Kindern. Nach Bestätigung der Vorbeugungshaft durch das Reichskriminalpolizeiamt wurde sie am 25.1.1941 in das Konzentrationslager Ravensbrück eingeliefert und von dort aus am 25.3.1942 nach Auschwitz überstellt. Nach einer Meldung der Lagerverwaltung ist sie dort am 20.10.1942 gestorben.

# Nr. 111

## **Erlaß des Berliner Oberbürgermeisters Ludwig Steeg[1] an die Bezirksbürgermeister (Berlin, 13. Januar 1941)[2]**

*Dienstblatt des Magistrats der Stadt Berlin, Teil II-VIII, Teil VII, S. 11-15 (Druck)*

[Regelung der Bewahrung "Asozialer" in Berlin unter Einbeziehung der Einweisung in Konzentrationslager und Jugendschutzlager]

### Bewahrung

#### I. Allgemeine Voraussetzungen

##### § 1. Bewahrungsbedürftigkeit

(1) Bewahrungsbedürftig ist, wer sich wegen einer nicht nur vorübergehenden geistigen oder sittlichen Unzulänglichkeit nicht in das freie Gemeinschaftsleben einordnen kann oder will und dadurch das Volk, seine Familie oder sich selbst erheblich schädigt oder gefährdet, insbesondere wer aus diesem Grund verwahrlost ist oder zu verwahrlosen droht, arbeitsscheu ist oder sich unwirtschaftlich verhält.

(2) Bewahrungsbedürftig sind ferner Asoziale (Gemeinschaftsfremde) im Sinn von Absatz III a 2 der Richtlinien für die Beurteilung der Erbgesundheit[3] - RdErl. d[es]RMdI. v. 18.7.1940 – IV b 1446/40 – 107 c (RMBliV. Sp. 1519) -, die aufgrund einer anlagebedingten und daher nicht besserungsfähigen Geisteshaltung fortgesetzt straffällig werden, arbeitsscheu, besonders unwirtschaftlich und hemmungslos oder Trinker sind oder durch unsittlichen Lebenswandel auffallen (z.B. Dirnen).

(3) Wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit ist nicht Voraussetzung der Bewahrungsbedürftigkeit.

##### § 2. Arten der Bewahrung

Der Bewahrungsbedürftige ist durch Beaufsichtigung (Bewahrungsaufsicht) oder Unterbringung in einer Bewahrungsanstalt (Anstaltsbewahrung) solange zu bewahren, als es zum Schutz des Volks, seiner Familie und zu seinem eigenen Schutz erforderlich und dieser Schutz nicht anderweit sichergestellt ist, insbesondere nicht durch polizeiliche oder gerichtliche Maßnahmen.

##### § 3. Vorgehende Maßnahmen

Der Bewahrung gehen vor

1. bei Minderjährigen:

a) Schutzaufsicht, b) Fürsorgeerziehung, c) Unterbringung in einem Jugendschutzlager nach § 24,

2. kriminalpolizeiliche Vorbeugungsmaßnahmen nach § 23.

3. Strafverfolgung, insbesondere strafrechtliche Maßregeln der Sicherung und Besserung nach § 25.

#### § 4. Ermittlung

(1) Die Einleitung von Bewahrungsmaßnahmen soll sich auf eine möglichst unmittelbar vorhergehende Ermittlung der Eigenart des Bewahrungsbedürftigen, seiner Lebensverhältnisse und seines Entwicklungsgangs stützen. Die Ermittlungen sollen sich möglichst auch auf die Familienangehörigen erstrecken (Vorfahren, Geschwister, Ehefrau, Kinder).

(2) Die Ermittlung ist der Familienfürsorge zu übertragen, wenn nicht eine Sonderfürsorgestelle ausreichend unterrichtet ist oder der Bewahrungsbedürftige sich in einer Anstalt befindet. Gegebenenfalls ist von anderen Stellen Auskunft und vom Gesundheitsamt eine ärztliche Begutachtung einzuholen.

#### § 5. Anordnung

(1) Die Anordnung einer Bewahrungsmaßnahme ist aus dem Ermittlungsergebnis zu begründen und wegen ihrer Tragweite von dem Bezirksstadtrat für das Wohlfahrtswesen zu unterzeichnen.

#### § 6. Berichterstattung

(1) Über die Anordnung von Bewahrungsmaßnahmen ist dem Oberbürgermeister, Hauptwohlfahrtsamt (Wohl 23), bei Minderjährigen dem Landesjugendamt (Lajug 66) mit dem Vordruck Wohl VB E 27 (vgl. Anlage) zu berichten (Grundbericht), der vom Beschaffungsamt anzufordern ist. Auf abschriftlich beizufügende Anträge an andere Behörden soll nach Möglichkeit Bezug genommen werden.

(2) Erhebliche Veränderungen in den Verhältnissen des Bewahrungsbedürftigen sind unaufgefordert mitzuteilen, z.B. Wohnungswechsel, Änderungen der Familienverhältnisse, gerichtliche Entscheidungen (Änderungsbericht).

### II. Bewahrungsaufsicht

#### § 7. Allgemeines

(1) Der Bewahrungsbedürftige ist unter Bewahrungsaufsicht zu stellen, um



ihn zu geordneter Lebensführung anzuhalten, solange ausreichende Erfolgsaussicht für diese Maßnahme besteht.

(2) Die Bewahrungsaufsicht ist von dem Bezirksbürgermeister – Wohlfahrts- und Jugendamt – des Verwaltungsbezirks auszuüben, in dem sich der Bewahrungsbedürftige aufhält. Die Durchführung im Einzelfall obliegt der Familienfürsorge oder dem Pflegeamt. Bei Wechsel des Aufenthaltsbezirks ist der Bezirksbürgermeister des Zuzugsbezirks unter Abgabe der Vorgänge zu benachrichtigen.

### § 8. Arbeitsschutz

Bei Arbeitsfähigen ist auf vollen Einsatz der Arbeitskraft zu achten. Ist der Bewahrungsbedürftige arbeitslos, so ist unter Beifügung einer Abschrift des Grundberichts nach § 6 (1) bei dem Arbeitsamt Berlin der Arbeitseinsatz zu beantragen. Die Vermittlungsabteilung des Arbeitsamts prüft sodann die Arbeitseinsatzmöglichkeit, indem sie den Gemeldeten vorlädt, und weist ihm eine geeignete Stelle zu. Wird der Ladung wiederholt nicht Folge geleistet oder lehnt der Gemeldete die zugewiesene Arbeit ab oder läßt sein Verhalten vor dem Betriebsführer bei der Vorstellung erkennen, daß er es auf ein Scheitern der Vermittlungsbemühungen abgesehen hat, so meldet die Vermittlungsabteilung dies dem Bezirksbürgermeister, der den Antrag gestellt hat, zur weiteren Veranlassung. Von dem Veranlaßten ist das Arbeitsamt zu benachrichtigen.

### § 9. Aufenthaltsbestimmung

(1) Die Bewahrungsaufsicht ist gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem zur Bestimmung des Aufenthaltsberechtigten durchzuführen. Besteht kein Einvernehmen, so ist beim Vormundschaftsgericht die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf einen Berufspfleger des Wohlfahrts- und Jugendamts zu beantragen.

(2) Ist ein Volljähriger nicht entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft oder Pflegschaft gestellt und liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine dieser Maßnahmen vor, so ist ihre gerichtliche Anordnung während der Beaufsichtigung zu betreiben. Geistesschwäche im Sinn des § 6 BGB liegt auch dann vor, wenn der Bewahrungsbedürftige zwar keine Verstandesmängel zeigt, sich aber wegen krankhafter Willensschwäche nicht in das geordnete Gemeinschaftsleben einfügen kann. Bei Minderjährigen ist anzustreben, daß diese Anordnung rechtzeitig vor Eintritt der Volljährigkeit erwirkt wird.

(3) Bei Geisteskrankheit oder Geistesschwäche sind Angehörige oder die Staatsanwaltschaft nzuregen, die Entmündigung und Anordnung der vorläufigen Vormundschaft zu beantragen. Dazu ist ihnen ein vom

Gesundheitsamt oder bei einer Anstalt Untergebrachten ein vom Anstaltsarzt zu erteilendes Zeugnis auszuhändigen, in dem bescheinigt wird, daß die ärztlichen Voraussetzungen für die Einleitung eines Entmündigungs- oder Pflugschaftsverfahrens gegeben sind. Von der Staatsanwaltschaft ist gegebenenfalls zu fordern, daß für die weitere ärztliche Begutachtung im Entmündigungs- oder Pflugschaftsverfahren ein vom Hauptgesundheitsamt der Reichshauptstadt Berlin – Gerichtsärztliches Institut -, Berlin NW 21, Turmstr. 21, zu benennender Gerichtsarzt als Sachverständiger herangezogen wird. Das öffentliche Interesse der Staatsanwaltschaft an der Entmündigung, das Voraussetzung ihres Antrags ist, kann nicht nur kriminal-, sondern auch sozialpolitisch begründet sein.

(4) Die Entmündigung wegen Trunksucht kann der Fürsorgeverband nach § 3 d[es] pr[eußischen] A[usführungs]g[esetzes zur] ZPO[4] selbst beantragen.

(5) Bei Neubestellung eines Vormunds oder Pflegers ist ein Berufspfleger des Wohlfahrts- und Jugendamts vorzuschlagen, wenn nicht im Einzelfall besondere Gründe eine Ausnahme rechtfertigen.

### III. Anstaltsbewahrung

#### § 10. Allgemeines

(1) Reicht Bewahrungsaufsicht nicht aus, so ist Bewahrung in einer anstalt zu betreiben. Solange ein Bewahrungsgesetz nicht erlassen ist, sind zu diesem Zweck die geltenden Gesetze rechtstsschöpferisch anzuwenden. Mit allen in Betracht kommenden Stellen, insbesondere mit den Polizei- und Justizbehörden, ist zielbewußt zusammenzuarbeiten.

(2) Die Anstaltsbewahrung kommt besonders auch in Betracht, um die höheren Kosten von Sonderanstalten der Gesundheitsverwaltung (Heil- und Pflugeanstalten, Krankenhäuser) zu vermeiden, wenn deren Pfluglinge bewahrungsbedüftig sind und nicht ständiger ärztlicher und pflugerischer Betreuung bedürfen oder in einer Bewahrungsanstalt ausreichend behandelt werden können.

#### § 11. Freiwillige Anstaltsbewahrung

(1) Wenn eine zwangsweise Anstaltsbewahrung nicht erforderlich oder gesetzlich nicht möglich ist, ist freiwillige Anstaltsbewahrung zuzulassen. Die Zulassung hat zur Folge, daß dem Bewahrungsbedüftigen jede andere Art der Fürsorge verweigert und der freiwillige Eintritt in eine Bewahrungsanstalt gestattet wird.

(2) Gegen diese Entscheidung ist Einspruch und Beschwerde nach § 3 a der Fürsorgepflichtverordnung zulässig.

- (3) Der freiwillig Bewahrte hat sich bei der Aufnahme in die Anstalt unterschriftlich der Hausordnung zu unterwerfen.
- (4) Er ist aus der Anstalt zu entlassen, wenn seine Bewahrung nicht mehr erforderlich ist.
- (5) Er kann seine Entlassung nach Ablauf von einem Jahr seit der Aufnahme oder seit der Ablehnung des letzten Entlassungsgesuchs beim Anstaltsleiter beantragen. Für die Entscheidung gilt § 20.
- (6) Weigert sich der Bewahrungsbedürftige, nach Zulassung der freiwilligen Bewahrung sich in die Anstalt aufnehmen zu lassen oder bis zur Genehmigung eines Entlassungsantrags in der Anstalt zu bleiben, so ist ihm jede offene und geschlossene Fürsorge zu sperren, nachdem er eindringlich vor den Gefahren seines Verhaltens gewarnt worden ist. Er ist der Kriminalpolizei zur Einleitung von Vorbeugungsmaßnahmen gemäß § 23 zur Verfügung zu stellen.

#### § 12. Anstaltsbewahrung mit Aufenthaltsbstimmung

- (1) Ist der Bwahrungsbedürftige minderjährig, entmündigt oder unter Aufenthaltspflegschaft gestellt, so ist das schriftliche Einverständnis des zur Bestimmung seines Aufenthalts Berechtigten einzuholen. Aufgrund der Einverständniserklärung ist die Bewahrung zwangsweise, gegebenenfalls unter Inanspruchnahme vormundschaftsgerichtlicher oder polizeilicher Gewalt nach Art. 17 [des] pr[eußischen] Ges[etzes] ü[ber] d[ie] Freiw[illige] Gerichtsbarkeit vom 21.9.1899 (GS. S. 249) durchzuführen. Lehnt der Aufenthaltsbestimmungsberechtigte die Einverständniserklärung ab, so ist die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts, gegebenenfalls Bestellung eines anderen Aufenthaltsbestimmungsberechtigten zu beantragen.
- (2) Im übrigen ist § 9 (2-5) entsprechend anzuwenden.
- (3) Bei Minderjährigen bedarf die Anordnung der Anstaltsbewahrung der Genehmigung des Oberbürgermeisters, Landesjugendamt (Lajug 66), der auch die Bewahrungsanstalt bestimmt. In Eilfällen ist die Entscheidung fernmündlich einzuholen.

#### § 13. Anstaltsbewahrung mit Verwaltungszwang

Bei Arbeitsfähigen, die infolge ihres sittlichen Verschuldens der öffentlichen Fürsorge selbst anheimfallen oder ihr einen Unterhaltsberechtigten anheimfallen lassen und Arbeit beharrlich ablehnen oder sich der Unterhaltspflicht beharrlich entziehen, ist die zwangsweise Bewahrung nach § 20 RFV[5] in Verbindung mit §§ 21 ff. der Preuß[ischen] Ausführungsverordnung zur Fürsorgepflichtverordnung[6] beim Polizeipräsidenten, Abteilung V, zu beantragen. Der Verwaltungszwang ist

auf längstens ein Jahr befristet.

#### § 14. Zwangsbewahrung Geschlechtskranker

Geschlechtskranke und –krankheitsverdächtige Bewahrungsbedürftige, deren Zwangsbehandlung oder –beobachtung nach § 4, Abs. 4 des Gesetzes der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten[7] angeordnet ist, können in der Geschlechtskrankenabteilung einer Bewahrungsanstalt zwangsweise untergebracht werden, solange diese Anordnung wirksam ist.

#### § 15. Zwangsbewahrung Tuberkulöser

Bewahrungsbedürftige, die an ansteckender Tuberkulose leiden, sind dem Gesundheitsamt zu melden, damit dieses über die evtl. Einleitung einer Zwangsasylierung nach § 11 Abs. 2, der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1.12.1938 (RGBl. I, S. 1721) entscheidet (vgl. D[ienst]bl[att] VII Nr. 394/38 S. 371).

#### § 16. Zwangsbewahrung gefährlicher Geisteskranker

Gefährliche Geisteskranke, die nach §§ 14, 15 des preuß[ischen] Polizeiverwaltungsgesetzes[8] in geschlossenen Anstalten zu verwahren sind, können mit Zustimmung der Polizei in die Anstaltsbewahrung übernommen werden, wenn nicht ihre sichere Unterbringung in anderen Anstalten erforderlich ist.

#### § 17. Krankenhauswanderer

Krankenhauswanderer, vor denen das Hauptgesundheitsamt die Krankenhäuser gewarnt hat, können bei erneuter Inanspruchnahme von Krankenhilfe, insbesondere bei Ersuchen um Krankenhausaufnahme, in die Lazarettstation des Städtischen Arbeits- und Bewahrungshauses verlegt werden, wenn keine Unabweisbarkeit vorliegt und die Behandlung in der Station ausreicht.

#### § 18. Bewahrungsanstalten

(1) Die Anstaltsbewahrung wird in folgenden Anstalten vollzogen:

(a) Im Städtischen Arbeits- und Bewahrungshaus Rummelsburg, Berlin-Rummelsburg, Hauptstr. 8 (Fernruf: Stadtverwaltung 4202, Amt: 550880 und 89), das der Bezirksbürgermeister des Verwaltungsbewzirks Lichtenberg verwaltet.

b) In folgenden Anstalten der freien Wohlfahrtspflege:

[...] es werden 14 Anstalten mit Zielgruppe und Pflegesatz aufgeführt

(2) Die Bewahrungsanstalten der freien Wohlfahrtspflege gewähren für den täglichen Pflegesatz

- a) Unterkunft und volle Verpflegung,
- b) Instandhaltung der Kleidung sowie Ergänzung der Kleidung während des Heimaufenthalts und Gewährleistung notwendiger Kleidung bei der Entlassung aus dem Heim,
- c) ärztliche Betreuung einsch[ließl]ich Lieferung von Arzneimitteln mit ausnahme unbedingt notwendiger fachärztlicher Behandlung und Krankenhausbehandlung,
- d) Arbeitsverdienst ist auf das Pflegegeld anzurechnen.

### § 19. Einweisung

Einweisung und Zuführung ist Aufgabe des Bezirksbürgermeisters, der die Anstaltsbewahrung angeordnet hat. Der Bewahrungsanstalt ist bei der Zuführung eine Abschrift des Grundberichts nach § 6 (1) auszuhändigen.

### § 20. Entlassung und Verlegung

(1) Über Entlassung und Verlegung entscheidet der Bezirksbürgermeister, der die Anstaltsbewahrung angeordnet hat, außer bei Unterbringung im Städtischen Arbeits- und Bewahrungshaus, bei der der Bezirksbürgermeister des Verwaltungsbezirks Lichtenberg zuständig ist.

(2) Nach der Entlassung ist in der Regel ein Jahr lang eine Bewahrungsaufsicht zu führen. § 7 (2) gilt entsprechend.

### § 21. Kosten

(1) Die Kosten der Anstaltsbewahrung trägt der Verwaltungsbezirk, der nach den allgemeinen Richtlinien über die örtliche Zuständigkeit (D[ienst]bl[att] VII/39 Nr. 91, S. 81) die Betreuung des Bewahrungsbedürftigen durchzuführen hat.

(2) Die Bewahrungsanstalten stellen die Kosten monatlich in Rechnung. Das Städtische Arbeits- und Bewahrungshaus Rummelsburg rechnet die Pflegekosten am Jahresschluß mit Forderungsnachweis ab.

### § 22. Taschengeld und Renten

(1) Bei Anstaltsbewahrung kann Erwerbsunfähigen ein monatliches Taschengeld von 1 RM gewährt werden.

(2) Renten sind voller Höhe zur Deckung der Anstaltskosten in Anspruch zu nehmen.

(3) Bewahrungsbedürftige, die eine Rente beziehen, können ein erhöhtes Taschengeld von 1,50 RM monatlich erhalten.

(4) Leistungsverbesserungen aus der Rentenversicherung sind nur dann auf

die Unterstützung anzurechnen oder zum Kostenersatz heranzuziehen, wenn der Hilfsbedürftige in der Anstalt in jeder Hinsicht ausreichend betreut wird und eine zusätzliche Leistung für ihn infolge seiner körperlichen oder geistigen Gebrechen keine Erleichterung bedeuten würde (vgl. D[ienst]bl[att] Teil VII/39 Nr. 5, S. 4). Andernfalls sind die Leistungsverbesserungen voll auszuführen. Ein Taschengeld ist daneben nur zu gewähren, soweit die Leistungsverbesserung 1,50 RM monatlich nicht erreicht.

#### IV. Kriminalpolitische Maßnahmen

##### § 23. Kriminalpolizeiliche Vorbeugungsmaßnahmen[9]

(1) Für Asoziale, die durch gemeinschaftswidriges wenn auch nicht verbrecherisches Verhalten zeigen, daß sie sich nicht in die Gemeinschaft einfügen wollen, ist bei der Kriminalpolizeileitstelle Berlin Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft zu beantragen. Der Antrag ist eingehend mit Tatsachen zu begründen.

(2) In Betracht kommen insbesondere

a) Personen, die sich durch geringfügige, aber sich immer wiederholende Gesetzübertretung der im nationalsozialistischen Staat selbstverständlichen Ordnung nicht fügen wollen (z.B. Bettler, Landstreicher (Zigeuner), Dirnen, Trunksüchtige, mit ansteckenden Krankheiten – insbesondere Geschlechtskrankheiten – behaftete Personen, die sich den Maßnahmen der Gesundheitsbehörde entziehen);

b) Personen, ohne Rücksicht auf etwaige Vorstrafen, die sich der Pflicht zur Arbeit entziehen und die Sorge für ihren Unterhalt der Allgemeinheit überlassen (z.B. Arbeitsscheue, Arbeitsverweigerer, Trunksüchtige).

(3) In erster Linie sind bei der Anwendung der polizeilichen Vorbeugungshaft Asoziale ohne festen Wohnsitz zu berücksichtigen. Politische Gesichtspunkte dürfen bei der Prüfung, ob eine Person als asozial zu bezeichnen ist, nicht Platz greifen.

(4) Führt die Kriminalpolizei eine planmäßige Überwachung durch, insbesondere nach der Entlassung aus der polizeilichen Vorbeugungshaft, so ist die Bewahrungsaufsicht nach § 7 dieser Verfügung im Einvernehmen mit der Kriminalpolizeileitstelle auszuüben.

##### § 24. Jugendschutzlager

(1) Bei männlichen Minderjährigen im Alter von 16 Jahren an ist die Anwendung polizeilicher Zwangsmittel nach dem RdErl. d[es] RMdI. vom 24. Mai 1939[10] - Pol S Kr 3 Nr. 582/38 – über Bekämpfung der

Jugendkriminalität (RMBliV. Sp. 1181-[11]82) über das Landesjugendamt (Lajug 66) bei der Kriminalpolizeileitstelle, Kriminalinspektion Vorbeugung, zu beantragen, wenn Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung versagt haben oder erfolglos erscheinen und wenn der Minderjährige entweder

a) wegen erblicher Belastung oder schwerer Psychopathie unerziehbar und kriminell besonders gefährlich ist und deshalb sicherer Bewahrung bedarf oder

b) wegen noch nicht ausreichender Erziehung, Unreife oder Haltlosigkeit kriminell gefährdet, aber erziehbar ist und deshalb der straffen Zucht eines Jugendschutzlagers bedarf.

(2) Bei nur leichter krimineller Gefährdung wegen krankhafter Geistes- oder Willensschwäche kommt Anstaltsbewahrung nach § 12 in Betracht.

(3) Ersucht die Kriminalpolizeileitstelle um gutachterliche Äußerung zu einer beabsichtigten Unterbringung in einem Jugendschutzlager, so ist gemäß (1) und (2) Stellung zu nehmen.

#### § 25. Strafverfolgung und strafrechtliche Maßregeln der Besserung und Sicherung

(1) Bewahrungsedürftige, die sich durch Landstreichern, gewerbs- oder gewohnheitsmäßiges Betteln, Trunk, Spiel, Müßiggang, Unzucht, Arbeitsscheu oder Obdachlosigkeit nach §361 Ziffer 3 bis 8 StGB strafbar machen, sind bei der Polizei oder Amtsanwaltschaft anzuzeigen. In der Anzeige ist die Anordnung der Arbeitshausunterbringung nach § 42 d StGB anzuregen. Arbeitsunfähigkeit im Sinn des § 42 d StGB liegt auch dann vor, wenn sie sich auf die Fähigkeit zur Leistung leichter, im Arbeitshausvollzug vorkommender Arbeiten beschränkt.

(2) Tritt nachträglich Arbeitsunfähigkeit ein, so kann das Städtische Arbeits- und Bewahrungshaus, Abteilung für Arbeitsunfähige, als Asyl im Sinn des § 42 d StGB dienen.

(3) Durch strafgerichtliche Anordnung können Bewahrungsbedürftige, die nach § 42 a Ziffer 1-4 StGB zur Sicherung und Besserung in einer Heil- und Pflegeanstalt, Trinkerheilanstalt oder Entziehungsanstalt, einem Arbeitshaus oder in Sicherungsverwahrung untergebracht worden sind und nach § 42 h StGB entlassen werden in einer Bewahrungsanstalt aufgenommen werden, wenn ihnen bei der Entlassung der Eintritt in diese Anstalt als besondere Pflicht auferlegt worden ist.

#### V. Aufgaben des Hauptwohlfahrtsamts

## § 26. Warnung

(1) Hat ein Bewahrungsbedürftiger keine feste Wohnung ode wechselt er seine Wohnung häufig oder ist auch, ohne daß Bewahrungsbedürftigkeit vorliegt, mit unberechtigter Inanspruchnahme von Fürsorgestellen und -einrichtungen, z.B. als Anstaltswanderer oder Unterstützungsschwindler, zu rechnen, so ist beim Hauptwohlfahrtsamt (Wohl 23) eine Warnung aller Fürsorgestellen im Stadtgebiet zu beantragen.

(2) Das Hauptwohlfahrtsamt kann in diesen Fällen Warnungskarten mit kurzer Angabe des Warnungsgrunds an die Wohlfahrts- und Jugendämter aller Verwaltungsbezirke und sonst in Betracht kommenden Stellen versenden, insbesondere an Polizei- und Justizbehörden und Stellen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege. Die Warnungskarten sind zu den Bezirksfürsorgekarteien zu nehmen. Der Antragsteller hat eine weitere Ausfertigung unter dem Deckel des Unterstützungsvorgangs aufzubewahren.

(3) Bei neuen Unterstützungsanträgen ist der nähere Grund der Warnung und die gegenwärtige Lage des Falls unverzüglich, gegebenenfalls fernmündlich, beim Haptwohlfahrtsamt zu erfragen und bei der Entscheidung über Art und Maß der Fürsorge zu berücksichtigen.

## § 27. Auskunft

(1) Das Hauptwohlfahrtsamt erteilt auf Anfrage an Hand der erhaltenen Berichte schriftlich und mündlich Auskunft an die städtischen Dienststellen, an die Polizei- und Justizbehörden und an die zur Einholung amtlicher Auskünfte ermächtigten Stellen der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände. Die Auskünfte ergehen vertraulich.

(2) Die Auskunft ist in jedem Fürsorgefall einzuholen, der die Vermutung begründet, daß erdem Hauptwohlfahrtsamt bereits als asozial oder bewahrungsbedürftig gemeldet worden ist.

## VI. Schlußbestimmungen

### § 28.

Die Verfügungen über die Behandlung Asozialer – D[ienst]bl[att] VII/38 Nr. 105, S. 114-116[121] und D[ienst]bl[att] VII/38 Nr. 241 S. 232-233[12] - werden aufgehoben.

### § 29.

Bei Verzug von Bewahrungsbedürftigen in einen anderen Verwaltungsbezirk sind die Vorgänge in entsprechender Anwendung von D[ienst]bl[att] VII/39 Nr. 91 S. 83 § 18 letzter Absatz sofort an den Bezirksbürgermeister des Zuzugsbezirks abzugeben.



§ 30.

Ist ein Bewahrungsbedürftiger bereits nach D[ienst]bl[att] VII/38 Nr. 105 § 2 S. 114 als Asozialer gemeldet, so ist ein Grundbericht nach § 6 (1) nur auf besondere Anforderungen nachträglich zu erstatten.

---

[1] Ludwig Steeg (1894-1945), ab 1919 in der Berliner Stadtverwaltung tätig, ab 1933 Mitglied der NSDAP und der SS (zuletzt: SS-Brigadeführer), 1933 Vertreter des Staatskommissars für Berlin, 1934 Oberbürgermeister von Berlin, 1945 in sowjetischer Internierung gestorben.

[2] Der Erlaß ist in Vertretung Steegs vom Leiter des Hauptwohlfahrtsamts Fritz Behaghel unterzeichnet.

[3] Vgl. Nr. 104.

[4] Vgl. S. 57, Anm. 3.

[5] Vgl. S. 55, Anm. 6.

[6] PrGS. 1932, S. 207.

[7] RGrBl. I 1927, S. 61.

[8] Vgl. S. 123, Anm. 4.

[9] Hier wurden Abschnitte der Durchführungsrichtlinien des RKPA vom 4.4.1938 zum Grunderlaß vorbeugende Verbrechensbekämpfung wörtlich übernommen (vgl. Nr. 62).

[10] Vgl. Nr. 92.

[11] Vgl. Nr. 61.

[12] In dieser Dienstverordnung vom 22.7.1938 waren die für die Bewahrung zugelassenen Anstalten der freien Wohlfahrtspflege aufgeführt worden.

## Nr. 112

**Vermerk des Ministerialrats im Reichsjustizministerium Otto Rietzsch über eine Chefbesprechung unter Vorsitz des Chefs des Reichssicherheitshauptamts Reinhard Heydrich (Berlin, 21. März 1941)**  
[1]

*BArch R 22/943, fol. 100-107 (Maschinenschrift mit handschriftlichen Abänderungen)*

[Trotz schwerer Bedenken werden die Grundzüge des Entwurfs für ein Gemeinschaftsfremdengesetz akzeptiert]

Vermerk:

Die Sitzung vom 21.3.1941 hat unter dem persönlichen Vorsitz des Gruppenführers Heydrich stattgefunden. Es waren alle Ressorts vertreten, das Reichsjustizministerium durch Ministerialrat Rietzsch, K[ammer]g[erichts]r[at] Dabringhaus[2] und Landgerichtsrat Dr. Kümmerlein[3].

Der Gruppenführer erläuterte nochmals die Ziele des Gesetzes. Es solle den klaren Grundgedanken der Volksgemeinschaft gegen die Gemeinschaftsfremden durchführen und zwar in zwei Etappen: Zunächst solle durch Überwachungsmaßnahmen der Weg der Erziehung beschritten werden, notfalls solle die geplante Unterbringung erfolgen. Grundsätzlich bemerkte er, man könne nicht alle Fälle der Gemeinschaftsfremden restlos im Gesetz aufzählen. Die Polizei müsse sich vorbehalten, auch über den Rahmen des Gesetzes hinaus zuzupacken, wenn es erforderlich sei. Es wäre geradezu Heuchelei, wenn man glauben wolle, die Erscheinungen der Gemeinschaftsfremden in Formulierungen restlos erschöpfen zu können.

Der Vertreter des O[er]k[ommandos der ] W[ehrmacht] bat, in § 2, Nr. 7 auch die Militärgerichtsbarkeit einzubauen. Dies wurde zugesagt.

Das Auswärtige Amt wünschte, daß Ausländer lediglich Überwachungsmaßnahmen unterworfen würden und, wenn dies nicht genüge, abgeschoben würden. Die Erfüllung dieses Wunschs wurde zugesagt mit dem Bemerkung, auch nach der bisherigen Verwaltungspraxis werde ebenso verfahren.

Ich habe dann gebeten, angesichts der Bedeutung des Gesetzes, einige grundsätzliche Ausführungen machen zu dürfen, und die aus der Anlage ersichtliche Rede gehalten.

Der Gruppenführer entwickelte darauf nochmals die Grundgedanken des

Gesetzes. Er begrüßte den Wunsch, die persönliche Verantwortung des entscheidenden Polizeibeamten herauszustellen. Dies träfe sich durchaus mit den Leitpunkten der SS hinsichtlich der Erziehung ihrer Angehörigen. Die Erfüllung der einschlägigen Anregungen wurde gern zugesagt.

Dagegen bat der Gruppenführer dringend, von dem Wunsch abzusehen, § 2 Abs. 1 der Durchführungsverordnung in den Wortlaut des Gesetzes zu übernehmen. Ihm liege dringend daran, daß das Gesetz ganz kurz gehalten werde. Eine ausreichende Sicherung der Justiz sehe er in § 7 Abs. 1 des Gesetzes. Im übrigen sei er selbst verantwortlich dafür, daß die mit der Justiz getroffenen Vereinbarungen auch gehalten würden; der von der Justiz betonte Gesichtspunkt der Verantwortung des entscheidenden Beamten gelte auch hier. (Nachträglich wurde mir mitgeteilt, die Vertreter des Reichsministeriums des Innern, Abt. für öffentliche Jugendhilfe, hätten Weisung gehabt, für den Fall, daß die Herübernahme des § 2 Abs. 1 in den Gesetzestext zugesagt werden würde, auch die Herübernahme der entsprechenden Vorschriften für die öffentliche Jugendhilfe zu fordern. Diese Forderung sei aber unannehmbar, da die einschlägigen Vorschriften überaus verwickelt seien und damit die klare Lesbarkeit des Gesetzeswortlauts beeinträchtigt hätten; dies wurde mir als Hauptgrund der Ablehnung unseres Wunschs bezeichnet).

Großes Gewicht legt der Gruppenführer ferner gegenüber der Opposition des Reichsjustizministeriums gegen die Worte in § 2 Abs. 1 Nr. 3 (“oder gegen die sonstige zur Ordnung der Volksgemeinschaft durch ein Gesetz festgelegte Pflicht verstoßen”) darauf, daß eine Fassung gefunden werde, die es ermögliche auch andere bisher nicht aufgezählte Fälle Gemeinschaftsfremder zu erfassen. Bisher fehlte z.B. eine rechte Handhabe gegen den “Monarchen”, d.h. den Landstreicher, der willenslos von Ort zu Ort ziehe und sich weigere, feste Arbeit anzunehmen, meist aus psychopathischer Veranlagung. Um alle Fälle zu erfassen, schlug der Gruppenführer vor, in § 2 unter Streichung der beanstandeten Worte in Abs. 1 Nr. 3 hinter Abs. 1 folgenden neuen Absatz einzuschalten:

“Gemeinschaftsfremd im Sinn des Gesetzes ist auch, wer außer den in Abs. 1 genannten Fällen in einer gegen das gesunde Volksempfinden verstoßenden Weise hartnäckig gegen die ihm gegenüber der Volksgemeinschaft obliegenden Pflichten verstößt und dadurch befürchten läßt, daß er bei Fortsetzung seines Verhaltens eine gemeine Gefahr bildet.”

Die Stellungnahme zu diesen Änderungsvorschlägen habe ich vorbehalten.

Das Reichsarbeitsministerium wünschte die Beteiligung der Arbeitsämter in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2. Dies wurde zugesagt, zumal es der bisherigen Praxis entspreche.

Der Vertreter des Stellvertreters des Führers erklärte die grundsätzliche Zustimmung zu dem Entwurf, behielt aber die Stellungnahme zu Einzelheiten bis zu einem Vortrag vor, der am Montag Herrn Reichsminister Hess gehalten werden solle.

Der Vertreter des Finanzministeriums machte einige Änderungsvorschläge bezüglich der Kostenfragen, die einer Referentenbesprechung vorbehalten blieben.[4]

Zum Schluß erklärte der Gruppenführer, er beabsichtige, das Gesetz Mitte nächster Woche herauszubringen, und bitte dringend, die noch fehlenden Stellungnahmen bis dahin mitzuteilen. Ganz besonders richtete er diese Bitte an das Reichsjustizministerium.

[Anlage:]

Der Gesetzentwurf, den das Reichsministerium des Innern uns vorlegt, dürfte wohl unter den mancherlei harten Gesetzen, die das Dritte Reich geschaffen hat, der härteste sein. Er spricht den Polizeibehörden eine Fülle von Machtbefugnissen zu, die ihnen bisher durch ein Gesetz noch in keinem Land der Welt gewährt worden ist, insbesondere die Befugnis zu langdauernden Freiheitsentziehungen. Derartige Befugnisse sind durch die bisherige Gesetzgebung bisher nur den Gerichten übertragen. Den Gerichten sind aber gleichzeitig umfangreiche und verwickelte Vorschriften mit auf den Weg gegeben, um sie einerseits instandzusetzen, den wahren Sachverhalt zulässig zu erforschen, und sie andererseits vor Fehlentscheidungen zu bewahren. Schon das Vorverfahren, das Stadium der vorbereitenden Ermittlungen, ist durch eine ganze Reihe von Vorschriften geregelt und gesichert. Das Schwergewicht des Strafverfahrens liegt alsdann in der Hauptverhandlung. In der Hauptverhandlung hat der Angeklagte anwesend zu sein, ebenso wie die zur Entscheidung berufenen Richter. Die Zeugen treten dem Gericht und dem Angeklagten gegenüber. Letzterer kann Fragen an sie richten. Für die Beeidigung des Zeugen sind eingehende Vorschriften vorgesehen. Ebenso sind für den Urkundenbeweis und für die Augenscheinseinnahme Vorschriften getroffen, die nach menschlichem Ermessen den Angeklagten wie das Gericht vor Fehlgriffen bewahren. Der Angeklagte hat Gelegenheit, sich vor seinen Richtern zusammenhängend zu äußern; er kann an die Zeugen und Sachverständigen Fragen richten, er hat das letzte Wort. Er kann sich einen Verteidiger bestellen, und wenn er die Kosten hierfür nicht aufbringen kann, so wird ihm in vielen Fällen ein Oficialverteidiger bestellt. Eine besondere Gewähr für die erechtigkeit des Urteils wird dem Angeklagten ferner dadurch gegeben, daß dem Angeklagten das Urteil gesprochen wird durch unabhängige Richter, die in ihrer Rechtsprechung an Weisungen einer vorgesetzten Dienststelle nicht

gebunden sind. Ungeachtet aller dieser Sicherungen gewährt das Strafprozeßrecht alsdann gegen die gefällte Entscheidung noch ein Rechtsmittel. Und sollten beide Instanzen nicht das Richtige getroffen haben, so gibt es noch als außerordentliches Rechtsmittel die Wiederaufnahme des Verfahrens. Als primitivste Sicherung sieht endlich das StGB schwerste Strafen gegen Richter vor, die das Recht beugen, und gegen Staatsanwälte, die gegen Unschuldige vorgehen.

Von allen diesen Sicherungen ist in dem uns vorgelegten Entwurf keine Rede. Ein Recht auf Gehör ist dem Betroffenen nicht zugebilligt. Eine Verteidigung durch Dritte findet nicht statt. Zeugen und Sachverständige treten dem Betroffenen nicht gegenüber; auch ist nirgends vorgeschrieben, daß sich ein Beamter persönlich mit ihm zu befassen hat. Eine Hauptverhandlung kennt der Entwurf nicht, die Entscheidung soll getroffen werden ohne jede Vorschrift über die Unterlagen, auf denen sie ruht. Das Verfahren ist rein schriftlich; der entscheidende Beamte wird nicht genannt und wird dem Betroffenen nicht ersichtlich. Der Beamte, der nach außen die Verantwortung für die Entscheidung trägt, also der an das Reichskriminalpolizeiamt berichtende Vorsteher der Kriminalpolizeistelle und die Sachbearbeiter des Reichskriminalpolizeiamts, kennen den Betroffenen nicht und haben ihm nie Auge in Auge gegenübergestanden. Obwohl hiernach alle Sicherungen fehlen, die die Strafprozeßordnung für die Feststellung des wahren Sachverhalts vorsieht, wird ein Rechtsmittel nicht gegeben. Die Entscheidung liegt auch nicht in Händen eines an Weisungen nicht gebundenen Richters. Und doch sind die Entscheidungen, die von der Polizei über Freiheitsentziehungen getroffen werden sollen, ebenso ernst wie die Entscheidungen der Gerichte.

Nach alledem könnte es dem Justizressort sicherlich nicht verargt werden, wenn es diesem Entwurf äußerst skeptisch gegenüberstehen und eine Entscheidung durch den Richter verlangen würde. Es stände mit dieser Forderung ja auch nicht allein. Denn der zuständige Ausschuß der Akademie für Deutsches Recht hat bei seinen Verhandlungen in Hamburg[5] einen Entwurf ausgearbeitet, der auf der Entscheidung eines Richters, nämlich des Vormundschaftsrichters beruhte. Diesem Entwurf haben alle Mitglieder des Ausschusses zugestimmt; lediglich die Vertreter des Innenministeriums haben dem Beschluß opponiert.

Wenn Herr Minister Dr. Gürtner ungeachtet aller aus meinen Ausführungen ersichtlichen ernststen Bedenken sich von vornherein entschlossen hat, den Entwurf nicht a limine abzulehnen, sondern an seiner Gestaltung positiv mitgearbeitet hat, so war hierfür die Erwägung maßgebend, daß auch er die innere Berechtigung des Grundgedankens des Entwurfs anerkannte. Der

Entwurf soll im wesentlichen die Asozialen und die Antisozialen treffen, also einen Personenkreis, der sich den Pflichten gegen die Gemeinschaft hartnäckig entzieht oder gar widersetzt. Wer sich aber vom Boden der Volksgemeinschaft so weit entfernt, der entrechtet sich selbst, der degradiert sich zu einer Person minderen Rechts und muß es sich selbst zuschreiben, wenn er in einem summarischen Verfahren harte Maßnahmen gegen sich herbeiführt. Dieser Grundeinstellung soll daher auch vom Reichsjustizministerium aus nicht widersprochen werden.

Zunächst bitten wir, einen Gedanken, den wir staatsrechtlich heute als eine Folgerung des Führerprinzips für die Verwaltung betrachten, in dem Entwurf zu verwirklichen, den Gedanken der persönlichen Verantwortung desjenigen Polizeibeamten, der in Wahrheit – nicht nur der Form nach – die einzelne Sache bearbeitet und für das Ergebnis entscheidend geworden ist. Wird dieser nationalsozialistische Gedanke durchgeführt, so wird uns die Zustimmung zu dem Entwurf wesentlich erleichtert: Wird der verantwortliche Beamte herausgestellt, fühlt er sich auch dadurch, daß er die Entscheidung unterschreibt, selbst als verantwortlich, so erblicken wir darin eine Sicherung nicht nur des Betroffenen, sondern vor allem auch des Staats gegen Fehlgriffe. Die Verantwortung des entscheidenden Polizeibeamten ist geeignet, einen Ersatz zu bieten für das, was die Hauptverhandlung zur Förderung der Klarstellung des wahren Sachverhalts leistet. Einer Bindung an die Genehmigung des Reichskriminalpolizeiamts steht die Durchführung der persönlichen Verantwortung des entscheidenden Polizeibeamten nicht entgegen; auch das militärgerichtliche Verfahren kennt ja die Bestätigung des Urteils des Militärgerichts durch den Gerichtsherrn. Ein rein schriftliches, lediglich auf Berichte gestütztes Verfahren, wobei die Verantwortung für den Bericht auf den Leiter der Kriminalpolizeistelle trifft, der seinerseits den Betroffenen nicht kennt, mit ihm nicht gesprochen hat und sich lediglich bei Unterzeichnung des Berichts auf andere verlassen muß, bildet keine ausreichende Garantie.

Unsere Bitte geht ferner dahin, die Abgrenzung der Zuständigkeit der Strafrechtspflege und der Polizei wie sie jetzt in § 2 Abs. 1 der Durchführungsverordnung formuliert ist, in den Text des Gesetzes zu übernehmen. Wir legen Gewicht darauf, daß die Abgrenzung des Bereichs der Justiz und der Polizei, wie sie hier vorgesehen ist, durch die Unterschrift des Führer gedeckt ist.

Erwünscht wäre es ferner, wenn das Gesetz etwas ausführlicher sich über den Inhalt der vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere der Unterbringung im polizeilichen Arbeits- und Erziehungslager, etwa über die Dauer der Unterbringung und die Fragen der Entlassung, verbreiten würde.

Von besonderer Bedeutung ist für uns, daß der Kreis der Gemeinschaftsfremden fest und abschließend umrissen wird. In dieser Hinsicht haben wir Bedenken gegen die Formulierung in § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes, nämlich gegen die Worte.

“Oder gegen eine sonstige zur Ordnung der Volksgemeinschaft durch ein Gesetz festgelegte Pflicht verstoßen”.

Mit dem Herrn Sachbearbeiter des Reichskriminalpolizeiamts[6] hatte ich in Aussicht genommen, daß wir uns noch einmal zusammensetzten, um eine klarere Formulierung für die Fälle zu finden, die hier getroffen werden sollen. Ich bitte, diesen Vorschlag hier zu wiederholen zu dürfen.

---

[1] Dokumentiert wird die Fassung nach den Abänderungen. Vgl. auch den Vermerk des Regierungsrats im Reichsfinanzministerium Dr. Hans-Georg Rahn vom 23.3.1941: BArch R 2/12222a, n.fol.

Nach der unter Nr. 100 dokumentierten Vorlage des Entwurfs für ein Gemeinschaftsfremdengesetz am 10.5.1940 fanden am 16.11.1940 (Vermerk des Regierungsrats im Reichsfinanzministerium Dr. Hans-Georg Rahn vom 27.11.1940: BArch R 2/12222a, n.fol.) und 19.12.1940 Besprechungen mit Referenten des Reichsfinanzministeriums über die Regelung der Kostenfrage statt, am 19.12.1940 unter Vorsitz des Chefs des Reichskriminalpolizeiamts Arthur Nebe (Abschrift der Niederschrift: BArch R 2/12222a, n.fol.; Vermerk Rahns vom 21.12.1940: ebenda). An einer Referentenbesprechung mit Vertretern des Justiz- und des Innenministeriums am 10.1.1941 im Reichskriminalpolizeiamt nahmen Oberregierungsrat Paul Werner vom RKPA, Regierungsrat Dr. Kurt Neifeind vom RSHA, Ministerialrat Fritz Ruppert und Stadtrat Dr. Hans Muthesius aus dem Reichsinnenministerium und Ministerialrat Otto Rietzsch aus dem Reichsjustizministerium teil. Auf dieser Besprechung legte Paul Werner einen überarbeiteten Gesetzentwurf vor (Vermerk Rietzschs über diese Besprechung: BArch R 22/943, fol. 57-58 Rs.). Der danach nochmals überarbeitete Entwurf wurde mit Schreiben vom 26.2.1941 von Heydrich an den Reichsjustizminister übersandt und gleichzeitig zu der hier dokumentierten Besprechung eingeladen (BArch R 22/943, fol. 90-95).

[2] Otto Dabringhaus (1890-1971), Jurist, seit 1912 im Justizdienst, 1916 Gerichtsassessor, 1922 Landgerichtsrat in Wuppertal, 1933 Oberlandesgerichtsrat in Düsseldorf, 1934 Kammergerichtsrat, Mitglied des preußischen Landesjustizprüfungsamts, 1935 Mitglied des

Reichsjustizprüfungsamts. In den 40er Jahren ins Reichsjustizministerium abgestellt, ab 1940 Mitglied der NSDAP, 1947 wieder Oberlandesgerichtsrat, ab September 1947 Landgerichtsdirektor in Wuppertal, 1953-1958 Senatspräsident in Düsseldorf.

[3] Dr. Heinz Kümmerlein (1909-1979), Jurist, 1932 Referendarsexamen, 1935 Assessorexamen, Richter am Essener Landgericht, ab 1937 Mitglied der NSDAP, 1938 ins Reichsjustizministerium abgeordnet, nach Kriegsbeginn zunächst Soldat, 1941-1945 Sachbearbeiter für Jugendstrafrecht im Reichsjustizministerium, zuletzt als Oberregierungsrat, 1948 Eintritt in eine Anwaltspraxis, später dort Seniorpartner, Spezialist für Wirtschaftsstrafrecht, u.a. Vorsitzender des Aufsichtsrats der Hamborner Bergbau AG sowie der Cramer & Meermann-Firmen Essen, Vorsitzender der Gesellschaftervertretung der Unternehmensgruppe Telefonbau und Normalzeit, Frankfurt/M.; Vorsitzender des Vorstands der G.D. Baedeker-Stiftung, Aufsichtsratsmitglied der Nationalbank Essen.

[4] Diese fand am 27.3.1941 unter Leitung von Arthur Nebe in dessen Dienstzimmer statt. Für diese Sitzung legte das RKPA einen nach der Sitzung vom 21.3.1941 überarbeiteten Gesetzentwurf vor (Vermerk des Oberregierungsrats im Reichsfinanzministerium Dr. Hans-Georg Rahn: BArch R 2/12222a, n.fol.; der Gesetzentwurf vom 27.3.1941 befindet sich ebenfalls in dieser Akte).

[5] Vgl. Nr. 88.

[6] Wohl Paul Werner.



## Nr. 113

**Erlaß des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei Heinrich Himmler an die Befehlshaber und Inspekture der Sicherheitspolizei, die Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes in Paris und Brüssel, die Staatspolizei(leit)stellen und das Einsatzkommando der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes in Luxemburg (Berlin, 28. Mai 1941)[1]**

*BArch R 58/1027, fol. 168-172 (Ausfertigung für den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes Den Haag)*

[Zur Bekämpfung von "Arbeitsverweigerern und arbeitsunlustigen Elementen" werden Arbeitserziehungslager unter Aufsicht der Gestapo errichtet]

Betrifft: Errichtung von Arbeitserziehungslagern.

Mit dem verstärkten Arbeitseinsatz von Ausländern und anderen Arbeitskräften in wehr- und volkswirtschaftlich wichtigen Betrieben mehren sich die Fälle von Arbeitsverweigerungen, denen im Interesse der Wehrkraft des deutschen Volks mit allen Mitteln entgegengetreten werden muß. Arbeitskräfte, die die Arbeit verweigern oder in sonstiger Weise die Arbeitsmoral gefährden und zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in polizeilichen Gewahrsam genommen werden müssen, sind in besonderen Arbeitserziehungslagern zusammenzufassen und dort zu geregelter Arbeit anzuhalten. Die Arbeitserziehungslager sind ausschließlich zur Aufnahme von Arbeitsverweigerern und arbeitsunlustigen Elementen, deren Verhalten einer Arbeitssabotage gleichkommt, bestimmt. Die Einweisung verfolgt einen Erziehungszweck, sie gilt nicht als Strafmaßnahme und darf als solche auch nicht amtlich vermerkt werden.

### I. Errichtung der Lager

(1) Zur Errichtung der Lager sind ausschließlich die Inspekture (Befehlshaber) der Sicherheitspolizei und des S[icherheits]d[ienstes] zuständig, die auch die Art des Arbeitseinsatzes bestimmen. Sie können jedoch eine Staatspolizei(leit)stelle ihres Bereichs mit der Errichtung beauftragen. Die wirtschaftliche Betreuung des Lagers ist in jedem Fall einer Staatspolizei(leit)stelle zu übertragen.

(2) Die Errichtung des Lagers erfolgt auf Reichskosten oder durch die Anmietung bzw. Anpachtung geeigneter Räume und Baracken. Bei der Auswahl des Standorts ist zu beachten, daß geeignete Arbeitsmöglichkeiten bei volks- und wehrwirtschaftlichen Arbeitsvorhaben für längere Zeit

vorhanden sein müssen. Für die entsprechenden Miet- und Überlassungsverträge ist meine Genehmigung nach den bestehenden Bestimmungen einzuholen.

(3) Die Arbeitserziehungslager haben den Charakter eines Polizeigewahrsams.

## II. Antrag auf Genehmigung zur Errichtung eines Lagers

(4) Die Errichtung eines Lagers bedarf meiner vorherigen Genehmigung. In dem Genehmigungsantrag hat der Inspekteur (Befehlshaber) der Sicherheitspolizei und des SD darzulegen:

- a) aus welchen Gründen die Errichtung des Lagers notwendig ist,
- b) wie die Unterkunft, die Bewachung und die Verpflegung der Häftlinge geregelt wird und welche Aufgaben dafür voraussichtlich entstehen werden,
- c) welche Belegungsfähigkeit das Lager besitzt und mit welcher Belegungsstärke gerechnet wird,
- d) mit welchen Arbeiten die Häftlinge beschäftigt werden sollen, an welche Unternehmer ihre Arbeitskraft vergeben und welcher Arbeitslohn vereinbart wird,
- e) welche Staatspolizei(leit)stellen zur Einweisung von Häftlingen befugt sein sollen.

## III. Bewachung und Dienstbetrieb

(6)[2] Für das Lager ist ein Beamter oder Angestellter der Geheimen Staatspolizei als Leiter zu bestellen, der für den Dienstbetrieb im Lager verantwortlich und dem Reichssicherheitshauptamt namhaft zu machen ist. Sein Vertreter soll ebenfalls Angehöriger der Geheimen Staatspolizei sein.

(7) Die Bewachungskräfte sind von der Geheimen Staatspolizei zu stellen. Können solche Kräfte nicht aus dem Bestand der Polizei oder im Weg der freien Vereinbarung als Angestellte der Verg[ütungs]gr[uppe] IX T[arif]o[rdnung für] A[ngestellte] gewonnen werden, so müssen sie als Notdienstpflichtige mit Beschäftigungsverhältnis (Verg[ütungs]gr[uppe] IX T[arif]o[rdnung für] A[ngestellte]) herangezogen werden (vgl. Erlaß vom 16.10.1940 Abs. 16 ff (Bef[ehls]bl[att des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, 1940], S. 119) und die Bekanntmachung der Behörden, die Notdienstleistungen fordern können, vom 8.7.1939, RGBl. I S. 1204). Die erforderlichen Stellen werde ich bei oder nach der Genehmigung des Lagers zur Verfügung stellen. Die Bewachungskräfte unterstehen den Weisungen des Lagerleiters und seines Vertreters.

(8) Für jedes Lager ist eine Lagerordnung aufzustellen, die den

Dienstbetrieb, die Arbeitszeit, Lagerstrafen, Aufnahme, Entlassung, Aufbewahrung der häftlingseigenen Gegenstände, Behandlung von deutschen und ausländischen Häftlingen usw. regelt. Soweit die Lagerordnung und die Vorschriften dieses Erlasses nichts anderes bestimmen, gilt im übrigen die Polizeigefängnisordnung (PDV 34). Das Muster für eine Lagerordnung wird demnächst nachgesandt werden.

#### IV. Einweisung und Haftdauer

(9) Der Inspekteur (Befehlshaber) der Sicherheitspolizei und des SD bestimmt, welche Staatspolizei(leit)stellen zur Einweisung von Häftlingen in das Lager zuständig sind. Unter Umständen führt er ein Einverständnis mit den benachbarten Inspektoren (Befehlshabern) über die Einweisungsbefugnis der angrenzenden Staatspolizei(leit)stellen ihres Bereiches herbei.

(10) Die Einweisung muß schriftlich durch einen Einweisungsbeschluß erfolgen und soll im Interesse des geschlossenen Arbeitseinsatzes möglichst auf bestimmte Wochentage beschränkt bleiben. Der befristete Einweisungsbeschluß ist dem Häftling unter Hinweis auf die Folge bei schlechtem Verhalten zu eröffnen. Der Häftling hat die Kenntnisnahme durch Namensunterschrift zu bestätigen.

(11) Die Dauer der Haft darf höchstens 56 Tage betragen, und zwar sowohl für deutsche wie für ausländische Häftlinge (Polen, Tschechen usw.). Den Einweisungsstellen soll dadurch die Möglichkeit gegeben werden, dem Grad der Verfehlung des Häftlings unter Berücksichtigung seiner Persönlichkeit gerecht zu werden und erforderlichenfalls eine Steigerung bei mehrmaliger Einweisung erreichen zu können. Ist nach Ablauf der Gesamtzeit von 8 Wochen der Haftzweck nicht erfüllt, so ist beim Reichssicherheitshauptamt – Ref[erat] IV C 2 – die Verhängung von Schutzhaft und die Einweisung in ein Konzentrationslager zu beantragen.

#### V. Arbeit und Arbeitsbelohnungen

(12) Die Häftlinge sind zu strenger Arbeit anzuhalten, um ihnen ihr volksschädigendes Verhalten eindringlich vor Augen zu führen, um sie zu geregelter Arbeit zu erziehen und um Anderen durch sie ein abschreckendes und warnendes Beispiel zu geben.

(13) Die tägliche Arbeitszeit soll nicht weniger als 10 und darf nicht mehr als 12 Stunden betragen. Die Arbeit an Sonn- und Feiertagen ist gestattet, den Häftlingen ist jedoch an einem Tag der Woche ausreichend Gelegenheit für ihre körperliche Reinigung und die Instandsetzung ihrer Kleidung zu geben.

(14) Die Häftlinge erhalten eine Arbeitsbelohnung von 0,50 RM für jeden Arbeitstag, die ihnen gutgeschrieben wird und aus der sie Verbrauchsgegenstände im Wert bis zu 2 RM wöchentlich zur Befriedigung kleinerer Lebensbedürfnisse (Briefmarken, Rasierklingen, Zahnpaste usw.) bestreiten können. Die Arbeitsbelohnung steht auch den Häftlingen zu, die im Lager mit sogenannten Hausarbeiten beschäftigt werden. Die Auszahlung des nicht verbrauchten Betrags findet bei der Entlassung in bar statt. Der ausgezahlte Betrag dient gleichzeitig als Reise- und Zehrgeld. In Notfällen kann außerdem bedürftigen Häftlingen bei der Entlassung eine einmalige Unterstützung bis zu 10 RM gewährt werden, falls ihr Unterhalt bis zur Wiedervermittlung in andere Arbeit nicht gesichert ist.

(15) Bei Häftlingen, die Unterhaltsverpflichtungen zu erfüllen haben, wird aus sozialpolitischen Gründen das Arbeitsentgelt abzüglich eines Tageskostenbetrags von 3,50 RM täglich, der zur Abgeltung der Verpflegung, Unterkunft, Bekleidung, Heil- und Unfallfürsorge sowie der Arbeitsbelohnungen einbehalten wird, den unterhaltsberechtigten Angehörigen überwiesen, soweit der Häftling ihren Unterhalt auch bisher schon bestritten hat.

(16) Die Arbeitsbelohnungen und Unterstützungen werden bei Kap[itel] 14 a Tit[el] 33 Untert[itel] 4 gebucht. Die buch- und rechnungsmäßige Behandlung der Arbeitsbelohnungen hat nach den anliegenden Büchern und Listen zu erfolgen. Die zu vereinnahmenden Lohn- und Tageskostenbeträge sind bei Kap[itel] 10 a Tit[el] 7 zu verrechnen.

(17) Da das Reich freie Heil- und Unfallfürsorge gewährt, kommt die Anmeldung der Häftlinge zu Unfallberufsgenossenschaften und Krankenkassen nicht in Betracht. Die Beschäftigung der Häftlinge während der Haft wird im Arbeitsbuch nicht vermerkt.

## VI. Arbeitsvertrag

(18) Die Häftlinge werden Unternehmern durch Vertrag (Arbeitsvertrag) zur Arbeitsleistung zur Verfügung gestellt. Als Arbeitsentgelt ist der Tariflohn für ungelernete Arbeiter zuzüglich eines Aufschlags von 15 % für Unfall- und Sozialversicherungsbeiträge und der Auslösung bei Verheirateten zu vereinbaren. Unternehmen von wehrwirtschaftlicher Bedeutung sind zu bevorzugen.

(19) In dem Arbeitsvertrag ist klarzustellen, daß die Häftlinge durch das Reich gegen Unfall versichert sind und freie Heilfürsorge genießen. Wegen der Schwierigkeiten der Rohstoffbeschaffung soll ferner nach Möglichkeit vereinbart werden, daß die Arbeitskleidung vom Unternehmer zur Verfügung gestellt wird. Eine Abschrift der Arbeitsverträge ist mir zur

Kenntnisnahme vorzulegen. Muster für einen Arbeitsvertrag liegt an.

(20) Hinsichtlich der Zahlung des Arbeitsentgelts wird folgende Regelung vorgeschlagen: Dem Unternehmer wird jeweils bei Einlieferung der auf seiner Arbeitsstelle tätigen Häftlinge formularmäßig mitgeteilt, ob der Arbeitslohn an Angehörige des Häftlings (unter Angabe der Anschrift) oder an die Staatspolizei(leit)stelle zu entrichten ist. Bei unterhaltspflichtigen Häftlingen hat der Unternehmer das Arbeitsentgelt, gekürzt um 3,50 RM je Arbeitstag, an die benannten Unterhaltsberechtigten wöchentlich zu überweisen, während der Rest der Staatspolizei(leit)stelle zusteht. Die Staatspolizei(leit)stelle führt die Abrechnung mit dem Unternehmer aufgrund der von dem Lagerleiter aufgestellten Beschäftigungslisten (siehe nachfolgende Ziff. 28) monatlich durch. Den Häftlingen ist bekanntzugeben, in welcher Höhe das Arbeitsentgelt an ihre Angehörigen überwiesen worden ist.

## VII. Bewirtschaftung

(21) Sämtliche Kosten für die Verwaltung und Bewirtschaftung des Lagers sowie für den Unterhalt der Gefangenen sind bei den entsprechenden Ausgabetiteln des Reichshaushalts der Sicherheitspolizei Kap[itel] V/14a zu buchen; auf die Erläuterungen zu Tit[el] 33 Untert[itel] 1 in der Buchungstafel für das Rechnungsjahr 1940 wird verwiesen.

(22) Die Einnahmen aus der Beschäftigung der Gefangenen werden als allgemeine Haushaltseinnahmen bei Kap[itel] 10a Tit[el] 7 verrechnet (§ 69 Abs. 1 R[eichs]h[aushalts]o[r]dnung). Soweit bisher anders verfahren wurde, sind die betreffenden Beträge umzubuchen.

(23) Zur Abwicklung der durch die Arbeitsbelohnungen usw. bedingten Zahlungsgeschäfte kann dem Verwaltungsbeamten des Lagers ein Handvorschuß gewährt werden, der jedoch so niedrig wie möglich zu halten ist und 500 RM nicht übersteigen darf. Falls infolge besonderer Verhältnisse, insbesondere wegen der Größe des Lagers, ein höherer Vorschuß erforderlich ist, ist meine Genehmigung rechtzeitig vor Erteilung der Auszahlungsanordnung unter Angabe des durchschnittlichen Häftlingsstands einzuholen. Soweit in diesem Erlaß nichts anderes bestimmt ist, gilt für die Verwaltung des Vorschusses der RdErl. vom 9.12.1940 (Bef[ehls]bl[att] des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD] S. 192).

## VIII. Unfall- und Sozialversicherungen

(24) Die Häftlinge sind nach dem Gesetz über Unfallfürsorge für Gefangene vom 30.6.1900 (RGBl. S. 536) gegen Unfall versichert. Als Ausführungsbehörden für Gefangenenunfallfürsorge sind durch Verordnung vom 21.11.1939 (RGBl. 1 S. 2325) die Staatspolizei(leit)stellen eingesetzt.

Das Verfahren ist in den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über Gefangenenunfallfürsorge vom 21.11.1939 (RMBl. V. S. 2531) geregelt. Die genannten Vorschriften sind in der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und in den Ostgebieten sinngemäß anzuwenden, solange ihre Einführung dort nicht erfolgt ist.

(25) Jeder Gefangene ist bei der Aufnahme und Entlassung auf seine volle Arbeitsfähigkeit zu untersuchen. Die Häftlinge erhalten während ihres Aufenthalts im Lager freie Heilfürsorge. Für die ärztliche Betreuung ist ein Arzt vertraglich zu verpflichten. Die Häftlinge werden vom Reich gegen Krankheit nicht versichert.

(26) Jeder Häftling ist bei seiner Aufnahme darauf hinzuweisen, daß er für die Aufrechterhaltung der Anwartschaft seiner Invaliden- oder Angestelltenversicherung selbst zu sorgen hat. Dem Häftling steht es frei, sich während der Haft auf eigene Kosten weiter zu versichern. Eine Versicherung auf Kosten des Reichs findet nicht statt. Wird die mitgebrachte Quittungskarte eines Häftlings während der Haft zum Umtausch fällig, so hat der Lagerkommandant rechtzeitig für den Umtausch zu sorgen. Die Beiträge, die zu diesem Zweck noch zu entrichten sind (§ 1264 R[eichs]v[ersicherungs]o[rdrnung]) hat der Häftling selbst zu tragen. Weigert er sich, die Beiträge zu leisten, obwohl er hierzu in der Lage ist, so unterbleibt der Umtausch; der Häftling ist vorher auf die Folgen hinzuweisen. Bei Mittellosigkeit des Häftlings können die Kosten auf die Reichskasse übernommen werden; sind sind bei Kap[itel] 14a Tit[el] 33 Untert[itel] 1 zu buchen.

#### IX. Umsatzsteuer

(27) Das Entgelt für die Vergebung der Arbeitskraft der Häftlinge an private Unternehmer und an öffentliche Verwaltungen (außer Reichs- und Länderverwaltungen) unterliegt der Umsatzsteuerpflicht nach § 1 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes vom 16.10.1934 (RGBl. 1 S. 942). Die Steuer beträgt 2 v.H. (§ 7 Abs. 1 U[msatz]st[euer]gesetz). Sie wird (§ 11 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 U[msatz]st[euer]e[setzung]) für das Kalenderjahr veranlagt. Die Umsatzsteuervoranmeldungen sind (§ 13 Abs. 1 U[msatz]st[euer]g[esetz]) binnen 10 Tagen nach Ablauf des Kalendervierteljahrs bei dem zuständigen Finanzamt abzugeben. Die gleichzeitig zu leistenden Vorauszahlungen, die dem vorangemeldeten steuerpflichtigen Entgelt entsprechen, sind bei Kap[itel] 14a Tit[el] 33 Untert[itel] 5 zu buchen.

#### X. Bücher und Listen

(28) Für jeden Unternehmer, dem Häftlinge zur Verfügung gestellt werden, ist eine Beschäftigungsliste nach anliegendem Muster zu führen. Über den

nach der Beschäftigungsliste errechneten Betrag erhält der Unternehmer nach Ablauf jedes Monats eine Rechnung unter Übersendung einer Abschrift der Beschäftigungsliste mit der Aufforderung, den Rechnungsbetrag binnen einer Frist von 3 Wochen an die näher zu bezeichnende zuständige Amtskasse einzuzahlen. Eine Ausfertigung der Beschäftigungsliste ist der Amtskasse als Annahmeanordnung gemäß § 28 RWB zu übersenden.

(29) Außer der Beschäftigungsliste sind in jedem Arbeitserziehungslager folgende Bücher und Listen nach den Mustern der Polizeigefängnisordnung (PDV 34) zu führen: 1. Gefangenenbuch B (Muster 2); die Ausfüllung der Sp. 13 unterbleibt; 2. Verzeichnis der abgenommenen Gegenstände der Gefangenen (Muster 3); 3. Kassenbuch über abgelieferte Gelder und Wertsachen (Muster 4); 4. Krankenbuch (Muster 7); 5. Strafbuch (Muster 10); 6. Entlassungs- und Terminkalender (Muster 13); 7. Namensverzeichnis der Häftlinge (Muster 14); 8. Gefangenenstandsbuch (RdErl. vom 12.6.1940 – RMBliV. S. 1176).

In Lagern, in denen die Verpflegung der Gefangenen im eigenen Betrieb hergestellt wird, ist außerdem das Buch über Einnahme und Ausgabe von Lebensmitteln (Muster 5 der PDV 34) zu führen.

Soweit erforderlich, können weitere in der Polizeigefängnisordnung vorgeschriebenen Bücher und Listen angelegt werden.

#### XI. Lebensmittelbewirtschaftung

(30) Die Höchstmenge der für Gefangene vorgesehenen Verpflegung und die Anforderung der Lebensmittelberechtigungsscheine beim Ernährungsamt ist durch Erlaß vom 9.12.1940 (RMBliV. S. 2244) geregelt.

(31) Wegen der Abnahme der Lebensmittelkarten der Häftlinge wird auf den RdErl. vom 21.5.1940 (RMBliV. S. 997) verwiesen.

#### XII. Betreuung von Angehörigen

(32) Die soziale und wirtschaftliche Betreuung der Angehörigen von Häftlingen hat in sinngemäßer Anwendung des RdErl. vom 10.3.1940 – IV 6249/40 – g[eheim] – (nicht veröffentlicht) zu erfolgen. Dem zuständigen Wohlfahrtsamt ist bei der Einlieferung formularmäßig Mitteilung darüber zu geben, welche Beiträge an die Angehörigen zur Auszahlung gelangen (s. Ziff. 15).

#### XIII.

(33) Bereits eingerichtete Lager sind mir bis zum 15.6.1941 durch die Inspektoren (Befehlshaber) der Sicherheitspolizei und des SD zu melden, wobei außer den in Ziff. 4 genannten Angaben mitzuteilen ist, wie hoch der

Gefangenenstand am 1.5.1941 war, welchem Beamten oder Angestellten die Leitung des Lagers übertragen ist und durch welchen Erlaß die Errichtung des Lagers genehmigt wurde. Mietverträge über das Lager und Arbeitsverträge mit den Unternehmern sowie ein Stück der Lagerordnung sind in Abschrift beizufügen. Ggf. ist der Abschluß dieser Verträge nachzuholen.

(34) Die Gültigkeit dieses Erlasses wird ausdrücklich auf die Dauer des Kriegs begrenzt.

---

[1] Der nicht veröffentlichte Erlaß trägt das Geschäftszeichen S II C 3 Nr. 9466/40-273.

Der Erlaß ging nachrichtlich auch an das Hauptamt Ordnungspolizei, den Rechnungshof des Deutschen Reichs in Potsdam, München, Leipzig, Hamburg, Karlsruhe, den Reichsfinanzminister, die außerpreußischen Landesregierungen, die preußischen Regierungspräsidenten, den Reichsstatthalter in Hamburg, den Reichskommissar für die Saarpfalz, die Reichsstatthalter in den Reichsgauen der Ostmark, im Sudetenland, in Danzig-Westpreußen, im Wartegau, das Amt IV des RSHA, die Führerschule der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes in Berlin-Charlottenburg, die Grenzpolizeischule in Pretzsch/Elbe, die Kriminalpolizei(leit)stellen und die Sicherheitsdienst(leit)abschnitte.

[2] Ein Gliederungspunkt 5 fehlt in der Quelle.



## Nr. 114

**Schreiben des Reichs- und preußischen Innenministers Dr. Wilhelm Frick an den Reichsminister ohne Geschäftsbereich und Chef der Reichskanzlei Dr. Hans Heinrich Lammers**[1] mit Entwurf eines Gesetzes über die Behandlung Gemeinschaftsfremder mit Begründung (Berlin, 24. Juni 1941)[2]

*BArch R 22/943, fol. 122 (Ausfertigung des Anschreibens) fol. 123-134 (Anlagen)*

[Ein überarbeiteter Entwurf für ein Gemeinschaftsfremdengesetz soll auf dem Umlaufweg verabschiedet werden]

Betr.: Gesetz über die Behandlung Gemeinschaftsfremder.

Den anliegenden Entwurf eines Gesetzes über die Behandlung Gemeinschaftsfremder nebst einer Begründung übersende ich mit der Bitte, die Verabschiedung des Gesetzes im Umlaufweg herbeizuführen.[3]

In einer unter Vorsitz des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, SS-Gruppenführer Heydrich, abgehaltenen Schlußbesprechung[4] haben alle beteiligten Reichsministerien zugestimmt. Ich darf daher um beschleunigte Behandlung bitten.

Der Entwurf einer Durchführungsverordnung ist zur Kenntnisnahme beigefügt. Es ist beabsichtigt, die Durchführungsverordnung gleichzeitig mit dem Gesetz zu veröffentlichen.

45 Abdrucke und Entwürfe sind angeschlossen.

[Anlage:]

### Gesetz über die Behandlung Gemeinschaftsfremder

Um durch polizeiliche Maßnahmen sicherzustellen, daß Gemeinschaftsfremde, die durch ihr Verhalten die Volksgemeinschaft schädigen, ihr wieder als nützliche Glieder zugeführt oder an einer weiteren Schädigung der Volksgemeinschaft gehindert werden, hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### § 1

(1) Gemeinschaftsfremd im Sinn dieses Gesetzes ist,

1. wer gewohnheitsmäßig seinen Lebensunterhalt nicht auf ordnungsgemäße

Weise erwirbt und dadurch gegen seine Verpflichtung gegenüber der Volksgemeinschaft verstößt;

2. wer, obwohl er arbeitsfähig ist, trotz ihm gebotener Arbeitsmöglichkeit seinen Lebensunterhalt nicht aus eigenem Verdienst bestreitet und dadurch hartnäckig gegen seine Verpflichtung gegenüber der Volksgemeinschaft verstößt;

3. wer sich in einer gegen das gesunde Volksempfinden verstoßenden Weise hartnäckig einer gesetzlichen Unterhaltspflicht entzieht;

4. wer infolge Rauschgift-, insbesondere Trunksucht sich oder andere gefährdet und dadurch gegen seine Verpflichtung gegenüber der Volksgemeinschaft verstößt;

5. wer wegen Straftaten verurteilt worden ist, die ihn als Neigungs- oder Triebverbrecher kennzeichnen, und durch sein weiteres Verhalten besorgen läßt, daß er auch künftig solche Straftaten begehen wird;

6. wer aus einer Strafvollzugsanstalt oder einem Lager der Polizei[5] entlassen worden ist und nicht nachweisen kann, daß er sich nach seiner Entlassung ernsthaft bemüht hat, in geordnete Verhältnisse zurückzukehren;

7. wer nach Verbüßung einer Strafe, ohne daß gegen ihn eine Maßregel der Sicherung und Besserung angeordnet worden ist, nach Überzeugung der zuständigen Justizbehörde eine Eingliederung in die Volksgemeinschaft noch nicht erwarten läßt.

(2) Gemeinschaftsfremd im Sinn des Gesetzes ist auch, wer außer den in Absatz 1 genannten Fällen in einer gegen das gesunde Volksempfinden verstoßenden Weise hartnäckig die ihm gegenüber der Volksgemeinschaft obliegenden Pflichten verletzt und dadurch befürchten läßt, daß er bei Fortsetzung seines Verhaltens eine allgemeine Gefahr bildet oder infolge seiner ungeordneten Lebensführung der Allgemeinheit dauernd zur Last fällt.

(3) Minderjährige sind als Gemeinschaftsfremde nur anzusehen,

1. wenn für sie die Fürsorgeerziehung nicht angeordnet oder aufrechterhalten werden kann und nach Überzeugung der Erziehungsbehörde eine Eingliederung in die Volksgemeinschaft nicht oder noch nicht zu erwarten ist;

2. wenn sie zu bestimmter oder unbestimmter Strafe[6] verurteilt worden sind, eine Maßregel der Sicherung und Besserung nicht angeordnet worden ist und nach Überzeugung der zuständigen Justizbehörde eine Eingliederung in die Volksgemeinschaft noch nicht zu erwarten ist.

## § 2

- (1) Gemeinschaftsfremde werden durch die Polizeibehörde überwacht.
- (2) Reichen Überwachungsmaßnahmen nicht aus, so überweist die Polizeibehörde Gemeinschaftsfremde den Landesfürsorgeverbänden.
- (3) Erfordert die Person eines Gemeinschaftsfremden eine schärfere Bewachung, als sie in den Anstalten der Landesfürsorgeverbände möglich ist, so bringt ihn die Polizeibehörde in einem Lager der Polizei unter.

## § 3

- (1) Die Landesfürsorgeverbände haben die ihnen überwiesenen Gemeinschaftsfremden auf ihre Kosten in geeigneten Anstalten unterzubringen. Sie führen diese Aufgabe als staatliche Aufgabe nach Anweisung durch.
- (2) Der Reichsminister des Innern bestimmt, welche Anstalten als geeignet anzusehen sind.
- (3) Soweit den Landesfürsorgeverbänden für den erstmaligen Neubau oder für die Erweiterung von Anstalten Kosten erwachsen, beteiligt sich das Reich an diesen Kosten zur Hälfte.

## § 4

- (1) Gemeinschaftsfremde, bei denen ein für die Volksgemeinschaft unerwünschter Nachwuchs zu erwarten ist, sind unfruchtbar zu machen.
- (2) Für die Kosten der Unfruchtbarmachung gelten § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14.7.1933[7] (RGBl. 1 S. 529) und die hierzu erlassenen Durchführungsvorschriften[8]. Im Fall der Hilfsbedürftigkeit trägt der Landesfürsorgeverband, der verpflichtet ist, die Kosten der Unterbringung zu tragen, auch die Kosten der Unfruchtbarmachung.

## § 5

Der Gemeinschaftsfremde hat die Kosten seiner Unterbringung zu erstatten.

## § 6

- (1) Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern und dem Jugendführer des Deutschen Reichs.
- (2) Das Gesetz gilt mit Ausnahme des § 4 auch in den eingegliederten Ostgebieten.[9] Der Reichsminister des Innern bestimmt den Zeitpunkt, von

dem ab auch § 4 in den eingegliederten Ostgebieten gilt.

Begründung:

Jahrzehntelange Erfahrung lehrt, daß das Verbrechertum sich fortlaufend aus minderwertigen Sippen ergänzt. Die einzelnen Glieder solcher Sippen finden sich immer wieder zu Gliedern ähnlich schlechter Sippen und bewirken dadurch, daß die Minderwertigkeit sich nicht nur von Geschlecht zu Geschlecht vererbt, sondern häufig zum Verbrechertum steigert. Diese Menschen sind meist weder gewillt noch fähig, sich der Volksgemeinschaft einzuordnen. Sie führen ein dem Gemeinschaftsgedanken fremdes Leben, haben selbst keinerlei Gefühl für Gemeinschaft, sind damit gemeinschaftsuntauglich oder gar –feindlich, also schlechthin gemeinschaftsfremd.

Es ist eine alte Forderung der mit der öffentlichen Fürsorge betrauten Einrichtungen, eine ausreichende Rechtsgrundlage für die zwangsweise Bewahrung solcher Gemeinschaftsfremden (Asozialen) zu schaffen, die infolge ihrer Unfähigkeit, sich der Gemeinschaft einzufügen, der Allgemeinheit dauernd zur Last fallen. Das geltende Fürsorgerecht kennt zwar eine Bewahrung bei erweisener Hilfsbedürftigkeit und bei freiwilliger Unterwerfung (§§ 11 und 13 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge; zwangsweise Unterbringung ist nach § 20 Reichsfürsorgepflichtverordnung nur unter einschränkenden Voraussetzungen zulässig). Die Gemeinschaftsordnung erfordert aber eine Rechtsgrundlage, Gemeinschaftsfremde über die bisherigen unzulänglichen Möglichkeiten hinaus in ausreichendem Maß zwangsweise in Bewahrung nehmen zu können.

Der schlechte Erbstrom der Gemeinschaftsfremden umfaßt indessen nicht allein die meist weniger gefährlichen als lästigen Gemeinschaftsuntauglichen, sondern auch die Gemeinschaftsfeindlichen (Kriminellen), die fortdauernd und hartnäckig den ihnen der Gemeinschaft gegenüber obliegenden Pflichten zuwiderhandeln oder hemmungslos ihren Neigungen und Trieben leben.

Tatsächlich gehören die Menschen, deren Bewahrung von der Fürsorge gefordert wird, fast immer Sippen an, die im ganzen oder in ihren einzelnen Gliedern Polizei und Gerichte dauernd beschäftigen.

Die Regierungen der Systemzeit[10] versagten gegenüber den Gemeinschaftsfremden. Sie machten nicht die Erkenntnisse der Erblehre und Kriminalbiologie zur Grundlage einer gesunden Fürsorge- und Kriminalpolitik. Sie sahen infolge ihrer liberalistischen Denkweise stets nur die "Rechte" des Einzelmenschen und waren mehr auf dessen Schutz

gegenüber staatlichen Machtäußerungen, als auf den Nutzen der Allgemeinheit bedacht.

Dem Nationalsozialismus gilt der Einzelne nichts, wenn es um die Gemeinschaft geht.

Die von der Sicherheitspolizei (Kriminalpolizei) nach der Machtübernahme aufgrund des sich allmählich entwickelnden nationalsozialistischen Polizeirechts gegen die Gemeinschaftsfremden eingeleiteten Maßnahmen zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung entspringen diesem Grundsatz. Dabei setzte sich die Erkenntnis durch, daß die Behandlung Gemeinschaftsfremder nicht so sehr in den Aufgabenkreis der Fürsorge, als in denjenigen der Polizei gehört. Fürsorge kann nach nationalsozialistischer Auffassung nur Volksgenossen zugute kommen, die ihrer bedürftig, aber auch würdig sind. Bei Gemeinschaftsfremden, die der Volksgemeinschaft nur Schaden zufügen, ist nicht Fürsorge, sondern Zwang auf polizeilicher Grundlage notwendig, mit dem Ziel, sie entweder durch geeignete Maßnahmen wieder als nützliche Glieder der Volksgemeinschaft zu gewinnen oder doch an einer weiteren Schädigung zu hindern. Der Schutz der Gemeinschaft steht dabei im Vordergrund. Die Mittel des Strafrechts allein genügen dazu nicht, da die Strafe ebenso wie die Maßregeln der Sicherung und Besserung[11] des Strafrechts, insbesondere die Sicherungsverwahrung, stets an bestimmte strafrechtliche Tatbestände geknüpft sind.

Der Entwurf eines Gesetzes über die Behandlung Gemeinschaftsfremder will diese Erfordernisse erfüllen, indem er die Rechtsgrundlage schafft für die Bewahrung Gemeinschaftsfremder, für deren polizeiliche Überwachung, sofern diese ausreicht, und für ihre Unfruchtbarmachung, wenn zu erwarten ist, daß der Nachwuchs eines Gemeinschaftsfremden wiederum gemeinschaftsfremd sein wird. Der von dem Fürsorgerecht entwickelte Bewahrungsgedanke ist damit unter dem Gesichtspunkt der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung übernommen und wesentlich erweitert worden.

Der Entwurf einer Durchführungsverordnung (DVO) zu den Gemeinschaftsfremdengesetz, die gleichzeitig mit dem Gesetz erlassen werden soll, ist als Anlage beigefügt.

Im einzelnen ist zu dem Gesetz folgendes zu bemerken:

#### Zum Vorspruch:

Hier wird der Grundgedanke des Gesetzes herausgestellt. Es soll die Rechtsgrundlage dafür schaffen, daß durch polizeiliche Maßnahmen Gemeinschaftsfremde, die durch ihr Verhalten die Volksgemeinschaft schädigen, dieser wieder als nützliche Glieder zugeführt oder an einer

weiteren Schädigung der Volksgemeinschaft gehindert werden können.

#### Zu § 1:

Um den vielfach umstrittenen Begriff “gemeinschaftsfremd” (asozial) eindeutig zu umreißen und die für die Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen notwendige Klarheit zu gewinnen, ist es notwendig, die in der Praxis am häufigsten vorkommenden Typen im einzelnen festzulegen (Absatz 1).

Daneben bedarf es aber einer allen Lücken schließenden Generalklausel, die jedoch ihrerseits eindeutig auf den zu erfassenden Personenkreis hinweist (Absatz 2).

Schließlich erfordert die Rechtslage bei Minderjährigen im Hinblick auf das Jugendwohlfahrts- und Vormundschaftsrecht eine besondere Behandlung gemeinschaftsfremder Minderjähriger (Absatz 3).

Das Gesetz will den Vorrang der Strafrechtspflege anerkennen. Bei Vorliegen eines strafrechtlichen Tatbestands ist daher für Maßnahmen aufgrund des Gemeinschaftsfremdengesetzes kein Raum (§ 4 DVO).

Eine entsprechende Klarstellung ist für Minderjährige im Hinblick auf die Bestimmungen des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt getroffen (§ 5 DVO).

#### Zu §§ 2 u. 3:

Wie bereits im allgemeinen Teil der Begründung dargelegt wurde, ist die “Behandlung Gemeinschaftsfremder” in diesem Sinn in erster Linie eine Aufgabe der Polizei, und zwar der Sicherheitspolizei (§ 1 DVO). Das Gesetz kennt drei Stufen der polizeilichen Maßnahmen gegen Gemeinschaftsfremde:

1. Die Überwachung, worunter eine planmäßige Überwachung mit bestimmten Auflagen, Geboten oder Verboten verstanden wird;
2. die Überweisung an die Landesfürsorgeverbände zur Unterbringung in geeigneten Anstalten, wenn Überwachungsmaßnahmen nicht ausreichen;
3. die Unterbringung in einem Lager der Polizei, wenn eine schärfere Bewachung notwendig ist, als sie in den Anstalten der Landesfürsorgeverbände möglich ist.

Verfahren und örtliche Zuständigkeit sind in §§ 1-3 DVO näher geregelt.

#### Zu § 4:

Eines der wichtigsten Erfordernisse der Behandlung Gemeinschaftsfremder mit dem Ziel, deren Erbstrom endültig zum Versiegen zu bringen, ist die

Möglichkeit ihrer Unfruchtbarmachung über Bestimmungen des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses hinaus. Voraussetzung muß dabei sein, daß nach den Erkenntnissen der Erblehre und Kriminalbiologie für die Volksgemeinschaft unerwünschter Nachwuchs zu erwarten ist. Das Verfahren wird den Erbgesundheitsgerichten nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses mit einigen durch die besonderen Verhältnisse gebotenen Abweichungen übertragen (§ 6 DVO).

#### Zu § 5:

Es ist recht und billig, daß der Gemeinschaftsfremde ähnlich wie der Verurteilte im Strafverfahren grundsätzlich die Kosten seiner Unterbringung zu tragen hat.

#### Zu § 6:

Das Gesetz erfordert vor allem im Hinblick auf die notwendige Abgrenzung zur Strafrechtspflege und öffentlichen Jugendhilfe sowie das Verfahren Durchführungsbestimmungen, die im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern und dem Jugendführer des Deutschen Reichs zu erlassen sind. So soll auch die Durchführungsverordnung, die im Entwurf als Anlage beigefügt ist, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz erlassen werden.

#### Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Behandlung Gemeinschaftsfremder

Aufgrund des § 7 des Gesetzes über die Behandlung Gemeinschaftsfremder vom ... (RGBl. 1 S. ...) wird bestimmt:

##### § 1

(1) Die Durchführung des § 2 des Gesetzes obliegt der Sicherheitspolizei.

(2) Die Überweisung an den Landesfürsorgeverband oder die Unterbringung in einem Lager der Polizei bedarf der Bestätigung durch das Reichssicherheitshauptamt, das auch die Dauer der Unterbringung durch den Landesfürsorgeverband oder die Polizeibehörde bestimmt.

##### § 2

(1) Die zuständige Dienststelle der Sicherheitspolizei überweist den Gemeinschaftsfremden dem Landesfürsorgeverband, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat. Dieser Landesfürsorgeverband trägt die Kosten der Unterbringung. Der Reichsminister des Innern kann die Pflicht der Landesfürsorgeverbände zur Unterbringung und Tragung der Kosten im Verhältnis zueinander abweichend regeln. Zweifelsfragen über die Pflichten zur Unterbringung und Tragung der Kosten entscheidet der Reichsminister

des Innern; seine Entscheidung ist für die Gericht und die Verwaltungsbehörden bindend.

(2) Der Landesfürsorgeverband kann die Freilassung eines ihm Überwiesenen beantragen. Über den Antrag entscheidet das Reichssicherheitshauptamt.

### § 3

Die Dienststellen der Sicherheitspolizei können Gemeinschaftsfremde bis zur Entscheidung durch das Reichssicherheitshauptamt vorläufig den Landesfürsorgeverbänden überweisen oder selbst vorläufig unterbringen.

### § 4

(1) Die Zuständigkeit der Strafrechtspflege wird durch die Bestimmungen des § 2 des Gesetzes nicht berührt. Hat ein Strafgericht eine Person wegen erwiesener Unschuld oder wegen mangelnden Beweises freigesprochen, so kann wegen desselben Sachverhalts eine Anordnung gemäß § 2 des Gesetzes nicht getroffen werden; ist die Freisprechung wegen mangelnden Beweises erfolgt, so sind Überwachungsmaßnahmen zulässig. Hat ein Strafgericht eine Person verurteilt, so sollen nach Ablauf der Strafzeit unbeschadet des § 1 Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 3 Nr. 2 des Gesetzes wegen desselben Sachverhalts andere Anordnung als Überwachungsmaßnahmen nicht getroffen werden.

(2) Welche Justizbehörden im Sinn des § 1 Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 3 Nr. 2 des Gesetzes zuständig sind, bestimmen der Reichsminister der Justiz, der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern, jeder für seinen Geschäftsbereich.

### § 5

(1) Die Anordnung der Fürsorgeerziehung gemäß § 63 Absatz 1 und 3 und § 67 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9.7.1922 (RGBl. 1 S. 633) in der Fassung der Verordnung über Jugendwohlfahrt vom 4.11.1932 (RGBl. 1 S. 522), im Reichsgau Sudetenland, in den Reichsgauen der Ostmark[12] und im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig gemäß den dort geltenden entsprechenden Vorschriften geht einer Überweisung oder Unterbringung nach § 2 des Gesetzes vor. Überweisung oder Unterbringung nach § 2 des Gesetzes ist nur gegen solche Minderjährige zulässig,

a) bei denen die Fürsorgeerziehung wegen Erreichung des 18. oder 19. Lebensjahres nicht möglich ist (§ 63 Abs. 1 und 3 JWG),

b) bei denen die Fürsorgeerziehung nicht in Betracht kommt, weil sie keine



Aussicht auf Erfolg bietet (§ 63 JWG),

c) bei denen die Fürsorgeerziehung nicht über das 19. Lebensjahr aufrechterhalten wird (§§ 72, 72 a JWG),

d) die aus der Fürsorgeerziehung wegen Unausführbarkeit aus Gründen, die in ihrer Person liegen, insbesondere wegen erheblicher geistiger oder seelischer Regelwidrigkeiten, entlassen werden (§ 73 JWG).

(2) Die Erklärung der Erziehungsbehörde, daß eine Eingliederung des Minderjährigen in die Volksgemeinschaft nicht zu erwarten ist (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes) gibt die Fürsorgeerziehungsbehörde ab, wenn die Fürsorgeerziehung nicht aufrechterhalten werden kann, in den übrigen Fällen das Vormundschaftsgericht. Die Fürsorgeerziehungsbehörde bedarf zur Abgabe der Erklärung der Zustimmung des Vormundschaftsgerichts, das Vormundschaftsgericht der Zustimmung der Fürsorgeerziehungsbehörde. Lehnt das Vormundschaftsgericht die Abgabe der Erklärung ab oder versagt es die Zustimmung zu einer solchen Erklärung der Fürsorgeerziehungsbehörde, so steht der Fürsorgeerziehungsbehörde und der zuständigen Dienststelle der Sicherheitspolizei sofortige Beschwerde zu.

(3) Die gegen Minderjährige nach § 2 des Gesetzes getroffenen Maßnahmen können auch nach Erreichung der Volljährigkeit aufrechterhalten werden.

(4) Minderjährige Abkömmlinge von Gemeinschaftsfremden, bei denen zu befürchten ist, daß sie selbst gemeinschaftsfremd werten, können polizeilich auch dann überwacht werden, wenn die Voraussetzungen des § 1 Absatz 3 Nr. 1 des Gesetzes nicht erfüllt sind.

(5) In Fällen, in denen ein sofortiges polizeiliches Einschreiten erforderlich ist, können die Dienststellen der Sicherheitspolizei Minderjährige bis zur Erklärung der Fürsorgeerziehungsbehörde oder des Vormundschaftsberichts den Landesfürsorgeverbänden vorläufig überweisen.

## § 6

Die Entscheidung über die Unfruchtbarmachung gemäß § 4 des Gesetzes treffen die Erbgesundheitsgerichte nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14.7.1944 (RGBl. 1 S. 529) mit folgender Maßgabe:

1. Antragsberechtigt sind auch die Leiter der im § 2 des Gesetzes erwähnten Anstalten der Landesfürsorgeverbände und der Lager der Polizei sowie das Reichssicherheitshauptamt.

2. Die Entscheidung, ob eine Person gemeinschaftsfremd ist, trifft das Reichssicherheitshauptamt. Diese Entscheidung wird schriftlich erteilt und

ist für das Erbgesundheitsgericht bindend. § 5 Absatz 2 bleibt unberührt.

3. Das Erbgesundheitsgericht soll zur mündlichen Verhandlung einen Vertreter der Sicherheitspolizei zuziehen.

## § 7

Der Reichsminister des Innern kann Anstalten, die nach § 3 Absatz 2 des Gesetzes als geeignet bestimmt werden, Auflagen über die Art und Weise der erbpflegerischen Sicherung, der Erziehung und Verwahrung der Gemeinschaftsfremden machen. Er kann die Kostensätze für die Unterbringung festsetzen.

---

[1] Dr. Hans Heinrich Lammers (1879-1962), Jurist, 1922 Ministerialrat im Reichsinnenministerium, ab 1932 Mitglied der NSDAP, 1933-1945 Chef der Reichskanzlei, 1937-1945 Reichsminister ohne Geschäftsbereich, 1945 interniert, 1949 im Wilhelmstraßenprozeß zu 20 Jahren Haft verurteilt, 1954 entlassen.

[2] Das Schreiben trägt das Geschäftszeichen Pol. S V a 1 Nr. 1/41 und ging nachrichtlich auch an die übrigen Reichsminister.

Nach der unter Nr. 112 dokumentierten Besprechung vom 21.3.1941 wurde im RKPA der Gesetzentwurf samt Durchführungsverordnung erneut überarbeitet und am 27.3.1941 dem Reichsfinanzministerium übergeben (vgl. S. 271), Anm. 1), und (erneut überarbeitet) spätestens am 2.4.1941 von Paul Werner dem Reichsjustizministerium übergeben (BArch R 22/943, fol. 108-116). Für die hier dokumentierte – nunmehr offizielle – Vorlage wurde der Gesetzentwurf nochmals überarbeitet.

[3] Mit Schreiben vom 31.8.1941 erhob Landwirtschaftsminister Richard Walther Darré ohne nähere Begründung Widerspruch gegen das Gesetz (Abschrift: BArch R 2/12222a, n.fol.). Auch der preußische Finanzminister Dr. Johannes Popitz legte am 25.8.1941 Widerspruch ein, weil die im Gesetz vorgesehenen *einschneidenden Maßnahmen [...] nicht ohne Schaffung eines geordneten Rechtsmittelverfahrens für den Betroffenen getroffen werden können* (Abschrift: ebenda). *Zustimmend äußerte sich am 6.8.1941 Propagandaminister Goebbels* (Abschrift: ebenda). *Reinhard Heydrich schrieb daraufhin am 13.10.1941 an die Reichsminister: Der Herr Reichsminister und Chef der Reichskanzlei [Lammers] hat im Hinblick auf die Beurteilung der Kriegswichtigkeit des Gesetzes durch das Oberkommando der Wehrmacht und den Beauftragten für den Vierjahresplan zunächst davon abgesehen, das Gesetz in Umlauf zu setzen. [...] Einzelne Herren Reichsminister haben*

*auch gewisse sachliche Bedenken gegen das Gesetz erhoben. Nach meiner Feststellung sind diese Bedenken hauptsächlich aus der irrtümlichen Annahme entstanden, das Gesetz richte sich auch gegen einen Personenkreis, der zur Zeit aus politischen Gründen Maßnahmen der Geheimen Staatspolizei erfordert. Das Gesetz richtet sich indessen, wie ich in der Begründung dargelegt zu haben glaube, gegen Kriminelle und Asoziale. Die Generalklausel des § 1 Abs. 2 ist nur als lückenhafte Ergänzung der Aufzählung des Abs. 1 gedacht. Das Gesetz soll demnach zwar die jetzige Regelung der kriminalpolizeilichen Vorbeugungshaft ersetzen, dagegen nicht diejenige der politischen Schutzhaft, die in ihrer augenblicklichen Gestaltung unverändert bestehen bleibt (BArch R 22/943, fol. 153). Damit wer der (erste) Versuch gescheitert, das Gemeinschaftsfremdengesetz durch die Reichsminister auf dem Umlaufweg verabschieden zu lassen.*

[4] Vgl. Nr. 112.

[5] Gemeint sind die Konzentrationslager und die Arbeitserziehungslager.

[6] Die Möglichkeit zur unbestimmten Verurteilung wurde erst durch die "Verordnung über die unbestimmte Verurteilung Jugendlicher" vom 10.9.1941 eingeführt (RGBl. 1, S. 567). Der Jugendrichter konnte im Urteil einen Strafraum von zwischen neun Monaten und vier Jahren festlegen.

[7] Vgl. Nr. 8.

[8] Vgl. S. 18, Anm. 1.

[9] Gemeint sind die annektierten Gebiete Polens.

[10] Gemeint ist die Weimarer Republik.

[11] Vgl. Nr. 24.

[12] Gemeint ist Österreich.

## Nr. 115

**Anordnung des Leiters der Kriminalpolizeistelle Essen** (Essen, 14. August 1941)[1]

*HStA Düsseldorf BR 1111 Nr. 168/151, n. fol. (Durchschrift)*

[Verhängung von Vorbeugungshaft gegen eine obdachlose Frau]

### Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft.

[...][2] Die J.[3] verehelichte sich 1926 mit dem erwerbsbeschränkten Jakob J. Das Eheverhältnis war von Anfang an denkbar schlecht. Nach den Ausführungen im kriminellen Lebenslauf[4] ist die J. Mutter von 4 Kindern im Alter von 12 – 5 Jahren. Infolge ihres unsichtlichen Lebenswandels vernachlässigte sie seit Jahren ihre Kinder und gefährdete sie auch in sittlicher Hinsicht. Das Jugendamt der Stadt Duisburg hatte Anlaß zum Einschreiten und [seitdem] sind die Kinder auf Kosten der öffentlichen Wohlfahrt anderweitig untergebracht worden.[5] Ihr asoziales Verhalten führte weiter zur Auflösung des an sich verkommenen Haushalts. Ein noch während der Ehe bzw. des ehelichen Zusammenlebens angebahntes intimes Verhältnis der J. mit einer anderen männlichen Person führte zur Trennung der Eheleute.

Seit längerer Zeit treibt sich die J. obdachlos im Stadtgebiet umher. Als sterilisierte Person, mit oftmals wechselndem Geschlechtsverkehr bildet sich gerade in der gegenwärtigen Zeit eine Gefahr für die Erhaltung der Volksgesundheit. Maßnahmen der öffentlichen Hand vermochten sie nicht auf die Bahn eines gesitteten Lebenswandels zu bringen. Umsomehr ist es erforderlich, sie einer strengen Aufsicht zu unterstellen. Nur so ist eine Besserungsfähigkeit zu erwarten. Ihr bisheriges unsittliches Verhalten und ihre asoziale Einstellung rechtfertigt die Anwendung der Bestimmungen des Erlasses des RuPrMdI vom 14.12.1937 betr. die Anwendung der polizeilichen Vorbeugungshaft. Die Unterbringung der J. in einem Arbeits- und Besserungslager gibt die Gewähr dafür, daß der willensschwache, sittlich und moralisch vorkommene Charakter der J. gefestigt wird und ein späteres Wohlverhalten zu erwarten ist. Die J. befindet sich seit dem 14.8.1941 im Polizeigefängnis Duisburg.

---

[1] Die Anordnung ist in Vertretung von Kriminalrat Ernst Schultz unterzeichnet.

[2] Ausgelassen ist nur der formularmäßige Kopf.

[3] Gertrud J., geb. W. (1903-1942). Die nicht vorbestrafte Frau war von der Polizei am 12.8.1941 wohnungslos im Duisburger Stadtteil Hamborn aufgegriffen worden. Die Duisburger Kriminalpolizei beantragte daraufhin die Verhängung von Vorbeugungshaft. Nach Bestätigung durch das Reichskriminalpolizeiamt wurde die Verhaftete am 13.9.1941 in das Konzentrationslager Ravensbrück eingeliefert und von dort aus am 25.3.1942 nach Auschwitz überstellt. Nach einer Mitteilung der Lagerverwaltung ist sie dort am 23.7.1942. gestorben.

[4] Der Kriminalpolizei Duisburg.

[5] Durch Beschluß des Amtsgerichts Duisburg-Hamborn vom 7.8.1941 war vorläufige Fürsorgeerziehung angeordnet worden.

## Nr. 116

**Anordnung des Leiters der Kriminalpolizeistelle Essen** (Essen, 15. August 1941)[1]

*HStA Düsseldorf BR 1111 Nr. 192/241, n. fol. (Durchschrift)*

[Verhängung von Vorbeugungshaft gegen einen Bergmann aufgrund von Fehlzeiten bei der Arbeit]

### Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft.

[...][2] Nach den Ausführungen des kriminellen Lebenslaufs[3] ist N.[4] verheiratet und Vater von 5 unmündigen Kindern. Statt für seine 6köpfige Familie durch seine Hände Fleiß für den nötigen Unterhalt der Familie zu sorgen, überläßt er dieses der öffentlichen Hand. Seit dem 6. Januar 1939 ist er als Bergmann auf Zeche Westende angelegt. Seit dieser Zeit hat er eine große Anzahl willkürliche Feierschichten eingelegt, die der Arbeitgeberin Veranlassung gab, sich bei dem Reichstrehänder der Arbeit zu beschweren. Der Reichstrehänder der Arbeit nahm zunächst einmal die Verwarnung vor, doch brachte diese nicht den gewünschten Erfolg. Durch die Geheime Staatspolizei wurde seine Unterbringung in einem Arbeits- und Zwangslager[5] für die Zeit vom 23. März bis 1. Mai 1941 durchgeführt. Der gewünschte Erfolg blieb jedoch aus.

Kaum zur Familie zurückgekehrt, nahm er sein Bummelleben erneut auf, so daß die Familie wiederum der öffentlichen Hand zur Last fiel. Seine Arbeitsunlust setzte bereits 14 Tage nach der Entlassung aus dem Arbeitslager wieder ein und er hat nunmehr seit dem 24.6.1941 keinerlei Arbeiten mehr verrichtet. Sein Anspruch, daß es ihm im Arbeitszwangslager gut gefallen hätte, kennzeichnet seine Einstellung zur Arbeit.

Es geht aber nicht an, daß sich N. gerade in der gegenwärtigen Zeit der Arbeit vollständig verschließt. Es muß von jedem gesunden und kräftigen Menschen vollster Arbeitseinsatz verlangt werden. Da weder die Verwarnung durch den Reichstrehänder der Arbeit, noch die Unterbringung in einem Arbeitszwangslager ihren Zweck erfüllt haben, bedarf N. der besonders strengen Aufsicht. Wenngleich N. in krimineller Hinsicht noch nicht in Erscheinung getreten ist, so kann aber seine Unlust zur Arbeit nicht länger geduldet werden. Sein bisheriges Verhalten rechtfertigt daher die Anwendung der Bestimmungen des Erlasses des RuPrMdl. Vom 14.12.1937. Dementsprechend ist die polizeiliche Vorbeugungshaft mit dem Ziel der Unterbringung in einem Arbeits- und Besserungslager angeordnet worden.

Sie gibt die Gewähr dafür, daß N. künftig gefestigter durchs Leben gehen wird, weiterhin von der Arbeitsunlust geheilt und ein treusorgender Familienvater werden wird.

---

[1] Die Anordnung ist in Vertretung unterzeichnet vom Kriminalrat Ernst Schultz.

[2] Ausgelassen ist nur der formularmäßige Kopf.

[3] Angefertigt von der Kriminalpolizei Duisburg.

[4] Paul N. (1911-1942), Bergmann.

Das Verfahren zur Verhängung der Vorbeugungshaft war durch eine Meldung der Stadtverwaltung Duisburg vom 31.5.1941 an das dortige Polizeipräsidium in Gang gesetzt worden: *Der Vorgenannte wurde am 1. Mai aus dem Arbeitslager Hundswinkel entlassen. Dieser Besserungsversuch scheint jedoch fehlgeschlagen zu sein. Nachdem N. erst nach 8 Tagen seine frühere Arbeit auf Schacht Westende wieder aufnahm, gab er diese bereits am 11. Mai wieder auf. Angeblich wegen Krankheit. Der behandelnde Arzt lehnte jedoch die Behandlung ab und überwies ihn mit dem ausdrücklichen Vermerk auf dem Krankenschein "arbeitscheu" an den Vertrauensarzt der Knappschaft. Zu diesem ging N. jedoch nicht hin. Auch auf Vorladung erschien er nicht. Frau N. ist mittellos und muß hier wieder unterstützt werden. Charakteristisch für die Einstellung des N. ist sein Anspruch, daß es ihm in dem Arbeitslager sehr gut gefallen habe. Ich bitte ein erneutes Verfahren auf Unterbringung in ein anders Arbeitslager zu erwägen. Hier dürfte das bekannte Arbeitslager Teufelsmoor am Platz sein.*

Paul N. wurde am 15.8.1941 festgenommen. Die Kriminalpolizei Duisburg beantragte Vorbeugungshaft, die mit der hier dokumentierten Anordnung verhängt wurde. Nach Bestätigung der Vorbeugungshaft durch das Reichskriminalpolizeiamt wurde N. als "Asozialer" am 12.9.41 zunächst in das Konzentrationslager Dachau eingeliefert, von dort wurde im Februar 1942 in das Konzentrationslager Mauthausen überstellt. Dort ist er nach einer Meldung der Lagerverwaltung am 21.4.1942 gestorben.

[5] Gemeint ist die Unterbringung im Arbeitslager Hundswinkel.

## Nr. 117

**Erlaß des Reichs- und preußischen Innenministers Dr. Wilhelm Frick an die Gau-(Landes-)jugendämter (Fürsorgeerziehungsbehörden), Jugendämter und ihre Aufsichtsbehörden** (Berlin, 3. Oktober 1941)[1]

*Reichsministerialblatt für die Innere Verwaltung 1941, S. 1773 f. (Druck)*

[Die Jugendämter sollen Vorschläge zur Einweisung von Jugendlichen in das Jugendschutzlager Moringen vorlegen]

### Einweisung in das Jugendschutzlager Moringen.[2]

(1) Das vom Reichskriminalpol[izei]amt eingerichtete Jugendschutzlager Moringen ist zur Unterbringung männlicher über 16 Jahre alter Minderjähriger bestimmt, die kriminell besonders gefährlich oder gefährdet sind und bei denen die Betreuung durch die Jugendhilfe, insbesondere auch Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung, versagt hat oder von vornherein erfolglos erscheint. Das Reichskriminalpol[izei]amt entscheidet über die Unterbringung in jedem Einzelfall. Vor der Unterbringung muß eine gutachterliche Äußerung des Gau-(Landes-)jugendamts (Fürsorgeerziehungsbehörde) vorliegen. Infolge Erweiterung des Lagers stehen demnächst erneut Plätze zur Verfügung.

(2) Ich ordne hierzu folgendes an:

1. Die Jugendämter prüfen, ob unter den von ihnen betreuten männlichen über 16 Jahre alten Minderjährigen sich solche befinden, bei denen die Voraussetzungen für die Unterbringung im Jugendschutzlager (Abs. 1) vorliegen und die Unterbringung erforderlich erscheint. Sie führen die gutachtliche Äußerung des Gau-(Landes-)jugendamts (Fürsorgeerziehungsbehörde) herbei und teilen die Fälle der zuständigen Kriminalpol[izei](leit)stelle mit.

2. Die Gau-(Landes-)jugendämter (Fürsorgeerziehungsbehörden) teilen der zuständigen Kriminalpol[izei](leit)stelle diejenige von ihnen betreuten Fürsorgezöglinge mit, bei denen die Voraussetzungen für die Unterbringung im Jugendschutzlager (Abs. 1) vorliegen und deren Unterbringung im Jugendschutzlager sie für erforderlich halten.

3. Mit den Kriminalpol[izei](leit)stellen ist engste Verbindung zu halten. Diese Stellen sind angewiesen, den Jugendämtern die Fälle zur Stellungnahme und zur Herbeiführung der gutachtlichen Äußerung des Gau-(Landes-)jugendamts (Fürsorgeerziehungsbehörde) zuzuleiten, die sie selbst



zur Unterbringung im Jugendschutzlager vorschlagen.

(3) Ich empfehle, daß das Gau-(Landes-)jugendamt vor seiner gutachtlichen Äußerung mit dem zuständigen Gebietsführer der Hitlerjugend ins Benehmen tritt. Im übrigen regelt die Beteiligung der Hitlerjugend das Reichskriminalpol[izei]amt im Einvernehmen mit dem J[ugend]f[ührer] d[es] D[eu]t[schen] R[eichs].

(4) Wegen der Errichtung von Jugendschutzlagern für weibliche Minderjährige behalte ich mir besonderen RdErl. vor.[3]

---

[1] Der Erlaß trägt das Geschäftszeichen IV W II 41/41 – 8400. Laut Geschäftsverteilungsplan vom Juli 1941 wurden die betreffenden Vorgänge in der Abteilung Gesundheitswesen und Volkspflege (Unterabteilung Wohlfahrtspflege) des Reichsinnenministeriums im Referat IV W 4 bearbeitet. Referatsleiter war Stadtrat a.D. Dr. Hans Muthesius.

Siehe auch *Erlaßsammlung Vorbeugende Verbrechensbekämpfung*, S. 255.

[2] Das Jugendschutzlager Moringen wurde am 15.8.1940 auf dem Gelände des Landeswerkhauses der Provinz Hannover in Moringen, Kreis Nordheim, eingerichtet. Das Landeswerkhaus Moringen war 1867 nach der Annexion des Königreichs Hannover durch Preußen gegründet worden. Es diente als Arbeitshaus zur Verbüßung der korrekzionellen Nachhaft gemäß § 120 des preußischen Strafgesetzbuchs vom 14.4.1851 (PrGS S. 101) bzw. § 362 RStGB (vgl. Koepchen, Korrigendenwesen und das Provinzialwerkhaus in Moringen, in: *Sechzig Jahre Hannoversche Provinzialverwaltung*, Hannover 1928, S. 155-166). Das Gebäude war von 1933 bis 1938 bereits als Konzentrationslager genutzt worden. Ab 1938 war eine Abteilung für Fürsorgezöglinge in der Anstalt untergebracht.

[3] Vgl. Nr. 124.

## Nr. 118

**Erlaß des Reichs- und preußischen Innenministers Dr. Wilhelm Frick und des Reichs- und preußischen Arbeitsministers Franz Seldte an die Bezirksfürsorgeverbände und ihre Aufsichtsbehörden** (Berlin, 31. Oktober 1941)

*Reichsministerialblatt für die Innere Verwaltung 1941[1], S. 1951-1954 (Druck).*

[Unterschiedliche materielle Versorgung von “erbtüchtigen” und “asozialen” Fürsorgeempfängern]

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 und § 38 Satz 1 der Fürsorgepflichtv[er]o[rdnung] in der Fass[ung] der VO zur Vereinfachung des Fürsorgerechts v. 7.10.1939 (RGBl. 1 S. 2002) ordnen wir folgendes an:

### 1. Aufbau der Richtsätze

[...]

(8) Für die Fälle der §§ 13[2] und 33[3] der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge bleibt die Festsetzung von Richtsätzen und die Art ihrer Gestaltung dem Ermessen der zuständigen Behörden überlassen. Auf die Notwendigkeit, auch auf dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge gegen Asoziale mit Strenge und Härte vorzugehen, wird besonders hingewiesen.[4]

### 2. Erweiterung des Personenkreises der gehobenen Fürsorge

(1) Nach den durch RdErl. des RMdI. v. 18.7.1940[5] (RMBliV. S. 1519) bekanntgegebenen Richtlinien für die Beurteilung der Erbgesundheit sind den zu der Gruppe der Durchschnittsbevölkerung gehörenden und deshalb im allgemeinen als erbtüchtig anzusehenden Personen alle fördernden und ehrenden Maßnahmen zuzubilligen. Diese Personen sind daher auch im Fall der Hilfsbedürftigkeit von der öffentlichen Fürsorge nach den Vorschriften der gehobenen Fürsorge zu unterstützen. [...]

---

[1] Der Erlaß trägt die Geschäftsnummern IV W I 160/41-7000a und I Ib 7030/41. Laut Geschäftsverteilungsplan vom Juli 1941 wurden im Reichsministerium die betreffenden Vorgänge in der Abteilung Gesundheitswesen und Volkspflege (Unterabteilung Wohlfahrtspflege) im Referat IV W 1 bearbeitet. Referatsleiter war der Abteilungsleiter Ministerialrat Fritz Ruppert.

Zur Entstehung dieses Erlasses vgl. BArch R 36/1112, n.fol.

[2] Vgl. S. 44, Anm. 1.

[3] § 33 der Reichsgrundsätze vom 4.12.1924 lautete: *Die besonderen Bestimmungen über die Fürsorge für Erwerbslose werden durch diese Grundsätze nicht berührt* (RGBl. 1 1924, S. 770).

[4] Die Aufnahme dieses Satzes in den Erlaß war in einer Besprechung des Entwurfs am 16.9.1941 im Reichsinnenministerium vom Vertreter der Parteikanzlei Assessor Hans-Ludwig Goercken vorgeschlagen worden (BArch R 36/1112, n.fol.).

[5] Vgl. Nr. 104.

## Nr. 119

### **Erlaß des Chefs des Reichssicherheitshauptamts Reinhard Heydrich an die Kriminalpolizei(leit)stellen** (Berlin, 12. November 1941)[1]

*BArch R 22/1176, fol. 183-184 (Abschrift)*

[Eine Erweiterung des Jugendschutzlagers Moringen macht weitere Einweisungen möglich]

Betrifft: Einweisung in das Jugendschutzlager Moringen.

Bezug: Erlaß vom 26.6.1940[2] (V A 3 521/40), [Erlaß vom] 16.8.1940[3] (V A 3 521/40), [Erlaß vom] 8.11.1940[4] (V A 3 442/40), Erlaß des RFSSuChdDtPol. Im RMdI. vom 5.8.1941[5] (S-V A 1 141/41 g[eheim]).

Das Jugendschutzlager Moringen ist um 400 Plätze erweitert worden. Daher können Anträge auf Einweisung männlicher Minderjähriger jetzt wieder laufend vorgelegt werden.

1. Auf meine Anordnung, daß mit der Festnahme der Minderjährigen zu warten ist, bis eine entsprechende Anweisung erfolgt (Erlaß vom 26.6.1940 – V A 3 Nr. 521/40), weise ich besonders hin. Erscheint in Einzelfällen aus Gründen der Sicherheit die frühere Festnahme eines Minderjährigen unerläßlich, so ist der Einweisungsantrag deutlich als Haftsache kenntlich zu machen.
2. Wird für einen Minderjährigen die Unterbringung in das Jugendschutzlager im Anschluß an eine Strafverbüßung in Aussicht genommen, so ist gegen Ende der Strafverbüßung eine gutachtliche Äußerung des Jugendgefängnisses über die Führung des Minderjährigen und die Notwendigkeit seiner anschließenden Unterbringung im Jugendschutzlager beizubringen.
3. Wiederholt sind Jugendliche und Minderjährige für die Einweisung in das Jugendschutzlager vorgeschlagen worden, denen unter Aussetzung der Strafe oder Reststrafe eine Bewährungsfrist zugebilligt war. In solchen Fällen ist unverzüglich bei der zuständigen Justizbehörde eine Entscheidung über die etwaige Verbüßung der Strafe oder Reststrafe vor der polizeilichen Unterbringung herbeizuführen und über das Ergebnis zu berichten.
4. Zur einheitlichen Beurteilung, ob im Einzelfall die Mittel der Fürsorge erschöpft sind, hat das Reichsministerium des Innern angeregt, zu den gemäß Rundschreiben vom 26.6.1940 (V A 3 Nr. 521/40) beizubringenden gutachterlichen Äußerungen über die Frage der Einweisung eines

Minderjährigen in ein Jugendschutzlager in jedem Fall die Zustimmung der Gau-(Landes-)jugendämter anstelle der Jugendämter einzuholen. Hiermit habe ich mich einverstanden erklärt. Örtlicher Regelung bleibt es überlassen, ob diese gutachtlichen Äußerungen direkt von den Landesjugendämtern oder durch Vermittlung der örtlich zuständigen Jugendämter angefordert werden. Die Gau-(Landes-)jugendämter sind durch RdErl. d[es] RMdI. v. 3.10.[19]41 – IV W II 41/41 8400 – (RMBliV. S. 1773) mit entsprechenden Weisungen versehen worden.

5. Nach § 3 der 2. Durchführungsverordnung (Jugenddienstverordnung) vom 25.3.1939 (RGBl. 1 S. 709) zum Gesetz über die Hitlerjugend vom 1.12.1936 (RGBl. 1 S. 993) sind Jugendliche während der Dauer ihrer behördlichen Verwahrung grundsätzlich von der Zugehörigkeit zur Hitlerjugend ausgeschlossen. Mit der Einweisung in das Jugendschutzlager Moringen gibt es somit die Hitlerjugend ihre Erziehung auf. Daher ist der Führer des zuständigen Hitlerjugendgebiets unverzüglich unter Darlegung der Gründe zur Stellungnahme aufzufordern, wenn für einen Jugendlichen unter 18 Jahren die Unterbringung im Jugendschutzlager in Aussicht genommen ist. Diese Stellungnahme ist dem Einweisungsantrag beizufügen oder nachzureichen. Sofern in Einzelfällen eine gegensätzliche Auffassung bestehen sollte, ist mir zwecks Verhandlung mit der Reichsjugendführung ausführlich zu berichten.

6. Ich weise nochmals darauf hin, daß alle Anträge auf Unterbringung Jugendlicher und Minderjähriger im Jugendschutzlager sowie alle Anlagen, Nachträge etc. in doppelter Ausfertigung einzusenden sind.

---

[1] Der Erlaß wurde in Vertretung Heydrichs von Paul Werner unterzeichnet. Der nicht veröffentlichte, als vertraulich eingestufte Erlaß trägt die Geschäftsnummer V A 3 Nr. 2212/41. Der Erlaß ging nachrichtlich auch an den Inspekteur der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes, das Referat 1 B 3 des RSHA, den Reichsinnenminister, die Reichsjugendführung und den Kommandanten des Jugendschutzlagers Moringen.

Siehe auch *Erlaßsammlung Vorbeugende Verbrechensbekämpfung*, S. 262-262 Rs.

[2] Vgl. Nr. 103.

[3] Vgl. Nr. 106.

[4] Vgl. Nr. 108.

[5] Dieser Erlaß regelte den Ausschluß der Häftlinge des

Jugendschutzlagers von Arbeitsdienst und Wehrdienst (*Erlaßsammlung Vorbeugende Verbrechensbekämpfung*, S. 241-243).

## Nr. 120

**Erlaß des Reichs- und preußischen Innenministers Dr. Wilhelm Frick an die Polizeibehörden, die Gesundheitsämter, die Gemeinden und Gemeindeverbände** (Berlin, 21. Dezember 1941)[1]

*Reichsministerialblatt für die Innere Verwaltung 1942, S. 41-43 (Druck)*

[Errichtung eines Kriminalbiologischen Instituts der Sicherheitspolizei im Reichskriminalpolizeiamt)

Im Zuge des Aufbaus und der Vereinheitlichung der Sicherheitspol[izei] im Reichsgebiet wird wegen der auf dem Gebiet der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung erweiterten Aufgaben ein kriminalbiologisches Institut für sicherheitspolizeiliche Zwecke eingerichtet.[2] Es wird dem Reichskriminalpol[izei]amt angegliedert und führt die Bezeichnung "Kriminalbiologisches Institut der Sicherheitspolizei im Reichskriminalpolizeiamt". Ihm steht eine Anzahl fachärztlich und fachkundig vorgebildeter Mitarbeiter zur Verfügung. Seine Diensträume befinden sich im Gebäude des Reichskriminalpol[izei]amts, Berlin C 2, Werderscher Markt 5/6.

### A. Allgemeine Aufgaben

Das Kriminalbiologische Institut der Sicherheitspol[izei] im Reichskriminalpol[izei]amt dient als wissenschaftliche Forschungsstätte der Durchführung der sicherheitspolizeilichen, insbesondere kriminalpolizeilichen Aufgaben. Es übernimmt die wissenschaftliche Beratung aller Behörden und Dienststellen, die sicherheitspolizeiliche Aufgaben zu erfüllen haben, in allen grundsätzlichen Fragen auf dem Gebiet der Kriminalbiologie.

### B. Besondere Aufgaben

Das Kriminalbiologische Institut

- a) richtet ein Archiv aller asozialen und kriminellen Sippschaften innerhalb des Reichsgebiets ein,
- b) sichtet nach kriminalbiologischen Gesichtspunkten alle jugendlichen Gemeinschaftsfremden, gegen die aus Gründen der Vorbeugung polizeiliche Maßnahmen durchgeführt werden,
- c) errichtet in Zusammenarbeit mit dem Reichsgesundheitsamt eine kriminalbiologische Beobachtungsstation und gibt über das Ergebnis der dort geführten Untersuchungen kriminalbiologische Gutachten ab,

d) beteiligt sich an Erbbestandsaufnahme des deutschen Volks und erteilt den Gesundheitsämtern – nach näherer Anweisung – die erforderlichen Auskünfte.

Die Einsetzung kriminalgenealogischer Sachbearbeiter bei den Kriminalpol[izei]leitstellen und Kriminalpol[izei]stellen, weiterhin die Organisation von Sachverständigen, die die kriminalbiologische Sichtung aller Gemeinschaftsfremden durchführen, sind nach dem Ausbau des Instituts als weitere Aufgaben durch das Reichssicherheitshauptamt in die Wege zu leiten.

### C. Kriminalbiologischer Meldedienst

Alle Dienststellen, die sicherheitspolizeiliche Aufgaben zu erfüllen haben, sind gehalten Anfragen des Kriminalbiologischen Instituts beschleunigt zu erledigen. Sie haben das Bekanntwerden von ausgesprochen asozialen und kriminellen Familien innerhalb ihres Bezirks dem Kriminalbiologischen Institut über die zuständige Kriminalpol[izei]stelle zu melden. Die Kriminalpol[izei]stellen ergänzen nötigenfalls das eingereichte Material aus ihren Akten.

### D. Zusammenarbeit des Kriminalbiologischen Instituts mit anderen Behörden

Eine erfolgreiche Arbeit ist nur dann möglich, wenn das Kriminalbiologische Institut von den mir unterstellten Behörden sowie von den Gemeinden und Gemeindeverbänden unterstützt wird, die forschungsmäßig oder praktische den Kampf gegen Gemeinschaftsfremde führen (z.B. Gesundheitsämter, Jugendämter, Fürsorgeverbände usw.). Da die Tätigkeit des Kriminalbiologischen Instituts der Sicherheitspol[izei] eine wesentliche Unterstützung für die Erbbestandsaufnahme darstellt, sind gemäß § 2 (1) Satz 1 der VO über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter v. 28.3.1935 (RGBl. 1 S. 481) die Gesundheitsämter verpflichtet, Untersuchungen auf Ersuchen des Kriminalbiologischen Instituts kostenlos vorzunehmen.

---

[1] Der Erlaß trägt die Geschäftsnummer Pol SVA 1 Nr. 505/41 III. Der Erlaß ging nachrichtlich auch an den Präsidenten des Reichsgesundheitsamts.

[2] Leiter des Instituts wurde der Leiter der rassenhygienischen und bevölkerungspolitischen Forschungsstelle im Reichsgesundheitsamt Dr. Dr. Robert Ritter.



## Nr. 121

**Bekanntmachung des Reichsstatthalters in Niederdonau Dr. Hugo Jury**[1] **an die Landräte und Oberbürgermeister** (Wien, 6. Februar 1942)  
[2]

*Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Niederdonau, 1942, S. 61-63  
(Druck)*

[Einrichtung von Asozialenkommissionen]

Nachstehende mit der Gauleitung Niederdonau der NSDAP abgeschlossene Vereinbarung über die Erfassung der Gemeinschaftsfremden (Asozialen) bringe ich hiermit zur Kenntnis.

Darnach sollen durch die Kreisasiozialenkommissionen die gemeinschaftsfremden Elemente lückenlos erfaßt werden. Die nach Abschluß des Erfassungsverfahrens durch den Kreisbeauftragten für Rassenpolitik dem Landrat oder dem Oberbürgermeister bekanntgegebenen Fälle sind ohne Verzug dem Verwaltungsverfahren gemäß den fürsorgerechtlichen Bestimmungen oder den Bestimmungen über die polizeilichen Vorbeugungsmaßnahmen zuzuführen.

Der Beschluß der Asozialenkommissionen kommt einem Sachverständigengutachten im Sinn des § 52 des A[llgemeinen] V[erwaltungsverfahrens]g[esetzes][3] gleich und ist für die Verwaltungsbehörde bindend.

In Fällen der Dringlichkeit, bei denen der Beschluß der Asozialenkommissionen nicht abgewartet werden kann, kann die Verwaltungsbehörde Sofortmaßnahmen ergreifen; von ihrer Verfügung ist gleichzeitig der Kreisbeauftragte für Rassenpolitik in Kenntnis zu setzen.

Ich weise die unteren Verwaltungsbehörden an, den Asozialenkommissionen ihre Amtshilfe und Mitarbeit uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen, um in zweckdienlicher Zusammenarbeit der Behörden mit den Dienststellen der Partei das in der Vereinbarung vorgesezte gemeinsame Ziel ehestens zu erreichen.

In diesem Zusammenhang mache ich darauf aufmerksam, daß die untere Verwaltungsbehörde darüber zu entscheiden hat, ob die Notwendigkeit der Unterbringung in einer Anstalt vorliegt und wenn ja, ob die durch die Asozialenkommission als gemeinschaftsfremd bezeichnete Person gemäß § 20 der F[ürsorgepflicht]v[erordnung] in Verbindung mit § 16 der

Fürs[orge]ein[führungs]v[er]o[rdnung][4] der Fürsorgezwangsarbeit zugeführt oder bei der Staatspolizeileitstelle gemäß meinem Erlaß vom 18. Juli 1941, Pol. I-5097/8, deren Einweisung in das Arbeitserziehungslager der Staatspolizei beantragt werden soll. Die Arbeitserziehungslager sind grundsätzlich zur Aufnahme von Arbeitsverweigerern und arbeitsunlustigen Elementen, deren Verhalten einer Arbeitssabotage gleichkommt, bestimmt. Bei dieser Entscheidung dürfen finanzielle Rücksichten keine Rolle spielen. Entscheidend soll lediglich der voraussichtliche Erfolg der auf der einen oder anderen Seite anzuwendenden Methode des Besserungsversuchs sein.

Die Einweisung in das Arbeitserziehungslager der Staatspolizei zur Durchführung der polizeilichen Vorbeugungshaft kann auch aufgrund der Anzeige des Arbeitsamts von einem Arbeitsvertragsbruch oder sonstiger Disziplinlosigkeit im Arbeitsleben über Antrag des Reichstreuhanders der Arbeit unmittelbar durch die Staatspolizei erfolgen.

#### Vereinbarung zwischen der NSDAP, Gauleitung Niederdonau – Rassenpolitisches Amt – und der Behörde des Reichsstatthalters in Niederdonau

Die Notwendigkeit, die erbtüchtige werktätige und einsatzfreudige Bevölkerung des Gaues vor der Last der Gemeinschaftsunfähigen zu schützen, fordert die Erfassung der Gemeinschaftsunfähigen (Asozialen), für die wir folgt bestimmt wird:

1. Die Ortsgruppenleiter melden auf Vordrucken, die ihnen vom Gauamt für Rassenpolitik zugehen, den Kreisbeauftragten für die Rassenpolitik die gemeinschaftsunfähig (asozial) erscheinenden Einwohner ihres Ortsgruppenbereichs. Hierbei können sie sich auf Meldungen stützen, die ihnen von geeigneten Stellen, wie Mitarbeiter für Rassenpolitik in der Ortsgruppe, Ortsgruppenamtsleiter der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt, Frauenschaftsleiterin, Gendarmerie- oder Polizeikommandant, Volkspflegerin, Schulleiter, Gemeindefunktionär zugehen. Desgleichen melden die Arbeitsämter in den Kreisen und ihre Nebenstellen alle ihnen aus ihrer Tätigkeit bekannten der Gemeinschaftsunfähigkeit Verdächtigen dem zuständigen Kreisbeauftragten für Rassenpolitik.

Die Meldung an die Kreisbeauftragten für Rassenpolitik erfolgt erstmalig bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, späterhin laufend. Über den Begriff der Gemeinschaftsunfähigkeit unterrichtet ein Merkblatt.[5]

2. Zwecks Ergänzung und Bearbeitung der eingelangten Meldungen durch die zuständigen Kreisbeauftragten für Rassenpolitik sind auf vorgesehenen Formblättern Umfragen zu richten an: Fürsorgeamt, Gesundheitsamt, Polizei oder Gendarmerie, Arbeitsamt (Abteilung für Treuhänderangelegenheiten),

Krankenkassen, Schulleitung und andere geeignet erscheinende Stellen. In einem kurzen, zusammenfassenden Auszug wird hernach versucht, ein zuverlässiges Bild des als der Gemeinschaftsunfähigkeit verdächtig Gemeldeten niederzulegen. Die derart vorbereiteten Fälle werden vom Kreisbeauftragten für Rassenpolitik der Kreissozialenkommission vorgelegt.

3. In jedem Kreis wird eine Kreissozialenkommission eingerichtet. Ihr gehören an a) der Kreisleiter als Vorsitzender, b) der Kreisbeauftragte für Rassenpolitik als ständiger Berichterstatter, c) der Kreisamtsleiter der NSV, d) der Landrat und gegebenenfalls der Oberbürgermeister, e) der Leiter des Gesundheitsamts, f) der Leiter des Fürsorgeamts, g) der Leiter des Jugendamts, h) der Polizeidirektor oder Gendarmeriekommandant, i) der Leiter des Arbeitsamts (Nebenstelle).

Die Kreissozialenkommission hat die Aufgabe, in den vom Kreisbeauftragten für Rassenpolitik vorgelegten Fällen, eine allfällige Gemeinschaftsunfähigkeit des zu Beurteilenden festzustellen. Dies geschieht dergestalt, daß nach Vorlegung jedes einzelnen Falls durch den ständigen Berichterstatter, wobei Sippenangehörige zusammenhängend behandelt werden, die Kommissionsmitglieder ihre Äußerung abgeben, worauf der Kreisleiter den Antrag des Berichterstatters zum Beschluß erhebt oder zurückweist. Wenn der Kreisbeauftragte für Rassenpolitik oder ein erheblicher Teil der übrigen Mitglieder ernste Bedenken gegen den Beschluß des Kreisleiters vorbringen, so ist der Fall vom Kreisleiter der Gauasozialenkommission zur Entscheidung vorzulegen. Ist der festgestellte Gemeinschaftsunfähige als erbkrank im Sinn des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses zu betrachten, so ist der Kreisbeauftragte für Rassenpolitik vom Kreisleiter zu beauftragen, zwecks Durchführung der erforderlichen erbbiologischen Maßnahmen die entsprechenden Anträge an das Gesundheitsamt zu stellen.

Die Sitzungen der Kreissozialenkommission finden in regelmäßigen Zeitabständen und daneben über besonderen Anlaß statt.

4. Der Kreisbeauftragte für Rassenpolitik führt die Gemeinschaftsunfähigen seines Bereichs in einer auch nach Sippen aufgebauten Sozialenkartei und gibt die Durchschrift der Karteikarten an das Gauamt für Rassenpolitik.

5. Die Gauasozialenkommission wird beim Rassenpolitischen Amt – Gauleitung Niederdonau – gebildet; ihr gehören an a) der Gauamtsleiter für Rassenpolitik als Vorsitzender, b) der Leiter der Abteilung III der Behörde des Reichsstatthalters oder der von ihm benannte Vertreter, c) der ständige Berichterstatter, d) vier fachmännische Beisitzer, von denen mindestens einer Fachmann der erbbiologischen Forschung sein muß.

Die unter c) und d) genannten Kommissionsmitglieder werden vom Gauleiter über Vorschlag des Gauamtsleiters für Rassenpolitik ernannt. Die Gauasozialenkommission befindet in fallweisen Sitzungen über die aus dem Kreisasozialenkommissionen an die gelangten Fälle. Nach fachkundiger Prüfung eines Falls durch die Kommissionsmitglieder faßt in der Regel der Vorsitzende den Beschluß, der verbindlich ist. Stellt der Vorsitzende jedoch ernste Bedenken bei einem Teil der Mitglieder der Gauasozialenkommission fest, legt er den Fall dem Gauleiter zur endgültigen Entscheidung vor. Die Kreisasozialenkommission ist von dem Beschluß oder Entscheid zu verständigen.

6. Um zu verhindern, daß sich einmal gefaßte Gemeinschaftsunfähige etwa durch Binnenwanderung im Gau der dauernden Beobachtung entzögen, sind vom Rassenpolitischen Amt - Gauleitung Niederdonau – geeignete Maßnahmen bei allen in Frage stehenden Parteidienststellen und Behörden zu veranlassen.

7. Sämtliche dem Gauleiter und Reichsstatthalter unterstehenden Dienststellen und Behörden werden verhalten, ihren zur Erfassung der Gemeinschaftsunfähigen und deren dauernder Beachtung nötigen oder zweckdienlichen Beistand zu gewähren.

Enge Zusammenarbeit aller beteiligten Partei- und Verwaltungsstellen, verantwortungsbewußte Verarbeitung der erhobenen Unterlagen sowie unbedingte Verschwiegenheit wird allen Beteiligten zur Pflicht gemacht.

---

[1] Dr. Hugo Jury (1887-1945), Facharzt für Tuberkulose, ab 1931 Mitglied der NSDAP, 1937 Staatsratsmitglied in Österreich, Minister für soziale Verwaltung, ab Mai 1938 Gauleiter und Landeshauptmann von Niederösterreich, 1940-1945 Reichsstatthalter von Niederdonau, 1945 Selbstmord.

[2] Die Bekanntmachung trägt das Geschäftszeichen IIIb – 1 -211 1/2.

[3] Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, vom 21.2.1925 (Österreichisches RGeBl. 1925, Nr. 274).

[4] Mit der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 3.9.1938 (RGeBl. 1, S. 1125) wurde in Österreich die Reichsführergepflichtverordnung eingeführt.

[5] Vgl. Nr. 129.

## Nr. 122

**Bericht des Betriebsarztes der Focke-Wulf Flugzeugbau GmbH[1] Dr. Herbert Warning[2] an das Rassenpolitische Amt des Gaus Weser-Ems (Bremen, 23. Februar 1942)[3]**

*BArch R 22/1932, fol. 78-81 (Ausfertigung)*

[“Asoziale” Arbeiter bedrohen die Produktivität und werden als Träger potentieller reovlutionärer Erhebungen gesehen; zur Abwehr wird die “physische Vernichtung” von “Asozialen” vorgeschlagen]

### Das Asozialenproblem im Betrieb

Ich beobachte eine Zunahme der minderwertigen und asozialen Elemente in unserem Betrieb von bedrohlichem Ausmaß. Da zur Zeit eine gewisse Krisenstimmung herrscht, in unserem Betrieb gefördert durch umfangreiche Evakuierungsmaßnahmen infolge der Luftlage (Bremen), brechen alle die bisher durch die stramme Disziplin unseres Staats niedergehaltenen gemeinschaftswidrigen Triebe erneut hervor.

Wirklich gefährlich ist dieser durch die bolschewistischen Charaktere hervorgerufene steigende Defätismus infolge des bedrohlichen Absinkens der Leistung und damit der Schwächung der Rüstung infolge einer überdurchschnittlichen Durchsetzung der Belegschaft mit minderwertigen Asozialen.

Das Asozialenproblem tritt in den Betrieben in den folgenden Formen in Erscheinung:

a) “Sozialduselei”: Während in den letzten 150 Jahren das minderwertige Untermenschentum der Asozialen auf dem Mistbeet der Humanitätsduselei prachtvoll gedieh und sich dem gesunden Teil des Volks in zunehmendem Tempo und Umfang wie ein Würgeisen um den Hals legte, gedeiht diese Masse der gefühlsstumpfen, ehrlosen, arbeitsscheuen Asozialen heute genauso prächtig auf dem modernen Mistbeet der “Sozialduselei”. In Deutschland wagt aus lauter “Sozialduselei” kaum ein Vorgesetzter mehr seinem Untergebenen bei Verfehlung entgegenzutreten, weil er keine Aussicht auf eine durchschlagende Wirkung seiner disziplinären Maßnahmen hat. Der dem Deutschen eigene, seit Bismarck[4] sprichwörtliche Mangel an Zivilcourage[5] beherrscht Vorgesetzte und Behörden in einem größeren Ausmaß als jemals zuvor. Wie eine Oase wirkt da die stramme Disziplin der Wehrmacht. Ich vermag nicht einzusehen, warum nicht zu ähnlichen Methoden auch in der Zivilbevölkerung gegriffen wird. Ich nehme dabei die Frauen nicht aus, unter denen eine gewisse

Gruppe im Betrieb den Männern buchstäblich auf der Nase herumtanzt. (Musterbeispiel: Hausgehilfinnen).

Wir haben nun einmal einen Mangel an Menschen und geeigneten Unterführern. Dieser Mangel ist seit Jahrzehnten bevölkerungspolitisch bedingt und heute durch die starke Einziehung verschärft.

Da helfen eben nur drakonische Strafen. Wenn wir davor weiterhin Angst haben, treiben wir einer Stimmung zu, die der der Jahre 1917-[19]18 verdammt nahe kommt.[6]

Die vorstehenden Ausführungen gelten im besonderen Ausmaß für die Ausländer[7], die nach Leistung, Gesundheitszustand, Charakter und Disziplin nicht annähernd an die vergleichsfähige soziale Schichte unserer deutschen Arbeiterschaft heranreicht. Hier in Bremen hüpfen uns die Ausländer schon seit Jahr und Tag auf der Nase herum, weil ihnen auch bei schwereren Ausschreitungen kaum einer ein Haar zu krümmen wagt.

b) Das eigentliche Asozialenproblem: Es ist wohl verständlich, daß unter den unter a) dargelegten allgemeinen Umständen das nicht erziehbare und für nationalsozialistische Parolen nicht ansprechbare asoziale Untermenschentum ein besonderes Problem in den Betrieben darstellt. Unsere Rassenhygieniker, unter ihnen als der vorsichtigste Prof. Lenz[8] in Berlin, schätzen die Zahl der Asozialen auf mindestens 10 % der Gesamtbevölkerung. Diese Zahl will in unserem Volksleben, besonders im Hinblick auf die kommende große Sozialplanung, als lebenswichtig beachtet werden. Wir heute im Rüstungsbetrieb sind von dieser Asozialenplage in einem Ausmaß belastet, daß Menschenführung und Produktion heftig Not leiden.

Entweder es gelingt uns, den mit wissenschaftlich exakten Methoden erkennbaren Asozialen auszuscheiden, dann läßt sich mit dem verbleibenden körperlich und sittlich gesunden Menschenmaterial ein deutscher Sozialstaat nach nationalsozialistischen Idealen bauen und innerhalb dieses Staatsgebildes dann auch ein Betrieb sozialistisch, d.h. nach den Idealen unserer rassisch-völkischen Gemeinschaft führen.

Gelingt das nicht, so ist ein Gemeinschaftsstaat und innerhalb dieses Gemeinschaftsstaats ein sozial geleiteter Betrieb ein Unding. Diese Konsequenz muß erst noch begriffen werden!!

In der Kriegszeit wie heute spitzen sich diese Dinge zu. Die Häufung von Asozialen im Betrieb, bedingt durch Menschenmangel und die mit ihm verzahnte Arbeitsmarktlage, ist zweifellos ein Problem, dem mit erzieherischen Methoden nicht beizukommen ist, sondern wo ausschließlich eine drakonische physische Vernicht allein kausale Hilfe bringt.

Zur Erläuterung der vorstehenden Ausführungen gebe ich zunächst einen Auszug aus einem Bericht wieder, der von der Personalabteilung der Focke-Wulf Flugzeugbauwerke am 17.12.1941 an das Reichsluftfahrtministerium Abt[eilung] G.L./ A PL 4 gerichtet wurde:

“Betr.: Bummelanten.

Wir beziehen uns auf die Besprechung mit unserem Herrn Direktor Schubert[9] und geben Ihnen nachstehend die gewünschten Angaben:

Von der Ermittlungsstelle in unserem Abwehrbüro wurden im Lauf des Jahres 1941 insgesamt wegen Bummelns a) 1 120 Fälle bearbeitet, b) 16 mündliche Verwarnungen erteilt, c) 1 104 schriftliche Verweise erteilt. Hiervon wurden später, da die schriftlichen Verweise keinen Erfolg hatten, d) 79 Meldungen an den Reichstreuhänder, 298 [Meldungen] an die Gestapo; 8 [Meldungen] an die Truppe für Militäurlauber gegeben, e) 119 Gefolgschaftsmitglieder wurden ins Zwangsarbeitslager[10] überführt bzw. In Schutzhaft genommen, da auch die Verweise durch die Gestapo keinen Erfolg hatten; f) 8 Gefolgschaftsmitglieder wurden mehrmals in Zwangsarbeitslager gebracht.

Wegen Bummerei oder Disziplinwidrigkeiten haben wir uns veranlaßt gesehen, 107 Gefolgschaftsmitglieder von der Weihnachtsgratifikation auszuschließen.”

Zur weiteren Ergänzung und Erhellung des Asozialenproblems im Betrieb sowie zur Erläuterung dafür, wie weit Defätismus, Sabotage, Disziplinlosigkeit bereits fortgeschritten sind, habe ich aus den Akten der Werkschuttermittlungsstelle der Focke-Wulf Flugzeugwerke wahllos 32 Akten von insgesamt 1 120 Fällen herausgegriffen, die im Jahre 1941 wegen Arbeitssabotage bestraft wurden.

Da es nicht zweckmäßig ist, hier die 32 Namen nebst Strafauszug einzureihen, bitte ich einen Blick auf die Anlage 1, zu werfen.[11] Die hier aufgeführten Arbeitssaboteure sind ein lächerlich geringer Ausschnitt aus den 1 120 im Jahre 1941 erfaßten Fällen. Es handelt sich hier um ca. 15 % der Belegschaft.

Ohne Schwarzseher zu sein, geht aus dem vorstehenden Material eindeutig die Schwere des Lage hervor. Die Betriebe sind nicht mehr imstande, mit Hilfe der ihnen zugebilligten disziplinären Mittel notwendige Ordnung aufrechtzuerhalten. Es steht ganz außer Zweifel, daß hier ein Vorgang zu Tage tritt, der zu äußersten Sorgen Anlaß geben muß. Wenn ein politisch durchgebildeter Betriebsarzt jährlich mit einem Kollegen 24 000 Menschen in allen Lebenslagen zu sehen bekommt und damit einen Blick hinter die Kulissen erhält wie sonst keiner, wenn ein Betriebsarzt mit

rassenpolitischem Blick jahrelang die Kehrseite eines Großbetriebs so genau kennengelernt hat wie wir und dabei systematisch die Menschen nach exakten Methoden beurteilen lernt, der muß unter allen Umständen auf die hier vorliegende Möglichkeit hinweisen, daß die Vorstadien eines zweiten 9. Novembers 1918[12] als nicht mehr wegzuleugnende Tatsache mitten unter uns existieren.

Wir haben als Ärzte gelernt, die Krankheit in ihren ersten Stadien zu erkennen, weil wir wissen, daß dann die Aussicht auf Heilung eine größere und schnellere ist.

Wir wollen als Politiker genauso handeln. Ich fordere daher zur Stützung der Heimatfront eine Anordnung, aufgrund welcher der notorische Arbeitssaboteur, insbesondere der bösertige Asoziale, für immer aus der Volksgemeinschaft durch Asylierung bzw. Bewahrung herausgenommen werde. Da es sicher hier um absolut unter dem Nullpunkt der Produktivität liegende Elemente handelt, könnte ihre Produktivität nur unter dauerndem härtestem Lagerzwang erreichbar sein. Im Hinblick auf die Leistung des deutschen Soldaten, hier besonders der Ostfront, kann die Schärfe dieser Anordnung gar nicht scharf genug sein.

Die Forderung des Führers: "Schafft Waffen und Munition!" vom 30. Januar 1942 ist die sittliche Basis einer solchen Bewahrungsaktion.[13] Ohne die sofortige Herstellung dieser Bewahrungsanordnung und ihrer durchschlagenden Exekution ist die Aktion zur Leistungssteigerung in den Betrieben ernsthaft bedroht.

Das aber wäre eine tödliche Unterlassungssünde.

---

[1]1923 von den Flugzeugbauern Heirnich Focke und Georg Wulf in Bremen gegründete Flugzeugfabrik.

[2] Dr. Herbert Warning (1909-1985), Arzt, ab 1931 Mitglied der NSDAP, nach dem Staatsexamen 1934 praktisches Jahr an der chirurgischen Abteilung des Peter-Friedrich-Ludwig-Hospitals in Oldenburg, seit 1934 Arzt im Dienst der Hitlerjugend, zunächst ehrenamtlich, von November 1934 bis Ende November 1935 dann als hauptamtlich angestellter Gebietsarzt (Leiter der Gesundheitsabteilung) im Gebiet 7 (Nordsee), als solcher gleichzeitig Leiter der Jugenddienststellen des Amts für Volksgesundheit in den Gauen Weser-Ems und Ost-Hannover, vom Dezember 1935 bis Ende Februar 1936 Assistenzarzt in der Tuberkuloseberatungsstelle Bremen der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Volksgesundheit, ab April 1937 hauptamtlicher Gebietsarzt (Leiter der Gesundheitsabteilung der



Hitlerjugend, Gebiet 7 Nordsee), 1939-1945 Leitender Betriebsarzt der Focke-Wulf Flugzeugbau GmbH, ab Mitte 1942 (zunächst kommissarischer) Leiter des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP im Gau Weser-Ems, 1943 Aufnahmeantrag in die SS.

[3] Für den als vertraulich eingestuften Bericht wurde ein Briefkopf der Focke-Wulf Flugzeugbau GmbH verwendet. Der Bericht wurde am 5.5.1943 seitens des Reichsjustizministeriums von Oberlandesgerichtsrat Karl Meinhof angefordert und ist so in die Ministerialakten gelangt.

Bereits am 12.2.1942 hatte Dr. Herbert Warning eine auf den 9.2.1942 datierte (etwas kürzere) Fassung des Berichts an den Bremer Innensenator Dr. Hans Joachim Fischer übersandt, mit der Bitte, nach Möglichkeit eine Polizeiverordnung für das Land Bremen herauszugeben, um den bedrohlichen Defätismus begegnen zu können (Ausfertigung: Staatsarchiv Bremen 4, 13/ 1, n.fol.).

[4] Otto Fürst von Bismarck (1815-1898), 1871-1890 Reichskanzler.

[5] Von Robert von Keudell mitgeteilte Äußerung Bismarcks: Mut auf dem Schlachtfeld ist bei uns Gemeingut; aber Sie werden nicht selten finden, daß es ganz achtbaren Leuten an Zivilcourage fehlt (Robert von Keudell, Fürst und Fürstin Bismarck. Erinnerungen aus den Jahren 1846-1872, Berlin 1901, S. 8).

[6] Gemeint sind die revolutionären Ereignisse am Ende des Ersten Weltkriegs.

[7] Gemeint sind ausländische Zwangsarbeiter.

[8] Dr. Fritz Lenz (1887-1976), Arzt, 1913-1933 Herausgeber des "Archivs für Rassen- und Gesellschaftsbiologie", 1923-1933 Professor für Rassenhygiene in München, 1933-1945 Professor für Eugenik in Berlin, Abteilungsleiter für Rassenhygiene und Erblchkeitsforschung am Kaiser-Wilhelm-Institut, ab 1937 Mitglied der NSDAP, 1946-1955 Professor für menschliche Erblehre in Göttingen.

[9] Hans Schubert (1902-nach 1997), Ingenieur, nach Werkzeugmacherlehre Ausbildung als Maschinenbauer, seit 1924 in verschiedenen Firmen im Flugzeugbau tätig, bis 1945 Geschäftsführer der Focke-Fulf-Flugzeugbau GmbH, kein Mitglied der NSDAP, nach dem Krieg acht Jahre als beratender Ingenieur in Cordoba/ Argentinien, ab 1956 Geschäftsführer der Hamburger Flugzeugbau GmbH.

[10] Gemeint ist das bereits 1940 errichtete Arbeitserziehungslager Farge im Norden Bremens; vgl. Inge Marßolek/ René Ott, Bremen im

Dritten Reich, Bremen 1986, S. 425-440.

[11] Diese Liste enthält 32 Namen mit einer kurzen Erläuterung des vorgeworfenen Verhaltens und der ergriffenen Maßnahmen: 1. K. Walter – 16318, Arbeitslager Farge, Sabotage der Arbeit, fehlt Dutzende von Malen unentschuldigt, trotz ernstlicher Verwarnung nach wie vor Bummelant. [...] 32. Sch., Ingeborg – 53349, Arbeitssabotage, geschlechtskrank, von Sta[at]s]po[lizei] vergeblich verwarnt, treibt sich nachts in öffentlichen Lokalen herum. Eine weitere als Anlage angeschlossene Liste enthält 95 Namen mit den ergriffenen Maßnahmen (BArch R 22/1932, fol. 82-85).

[12] Am 9.11.1918 war auf dem Höhepunkt der revolutionären Ereignisse in Berlin die Weimarer Republik ausgerufen worden; Kaiser Wilhelm II. erklärte seinen Thronverzicht. Zwei Tage später wurde der Waffenstillstand unterzeichnet und damit der Erste Weltkrieg beendet.

[13] Hitler hatte am 30.1.1942 im Berliner Sportpalast zu erhöhten Anstrengungen in der Rüstungswirtschaft aufgerufen: Die Heimat ahnt es, was es heißt, bei 35, 38, 40, 42 Grad Kälte im Schnee und Eis zu liegen, um Deutschland zu verteidigen. Aber weil die Heimat es weiß, will sie auch alles tun, was sie nur kann. Sie will arbeiten, und sie wird arbeiten! Und ich muß Sie selbst auffordern: Deutsche Volksgenossen zu Hause, arbeitet, schafft Waffen, schafft Munition, schafft wieder Waffen und wieder Munition! Ihr spart dadurch zahlreichen Kameraden da vorn das Leben (Völkischer Beobachter, Norddeutsche Ausgabe, Nr. 32 vom 1.2.1942, S. 5).

## Nr. 123

**Schreiben des Reichs- und preußischen Innenministers Dr. Wilhelm Frick an den Reichsminister ohne Geschäftsbereich und Chef der Reichskanzlei Dr. Hans Heinrich Lammers mit Entwurf eines Gemeinschaftsfremdengesetzes** (Berlin, 19. März 1942)

*BArch R 22/943, fol. 181-181 Rs. (Ausfertigung des Anschreibens) fol. 182-185 (Anlage)*

[Das Reichsinnenministerium legt erneut einen Entwurf für ein Gemeinschaftsfremdengesetz zur Verabschiedung auf dem Umlaufweg vor]

Den anliegenden Entwurf eines Gesetzes über die Behandlung Gemeinschaftsfremder nebst Begründung[1] übersende ich mit der Bitte, die Verabschiedung des Gesetzes im Umlaufweg herbeizuführen.[2]

Die erforderliche Anzahl Abdrucke ist angeschlossen. Beigefügt ist der Entwurf einer Durchführungsverordnung, die gleichzeitig mit dem Gesetz veröffentlicht werden soll.[3]

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung[4] hat die Kriegswichtigkeit des Gesetzes bejaht. Die beabsichtigte Regelung kann trotz der inzwischen gegebenen Weisungen zur Einschränkung der Rechtsetzung und der Verwaltungstätigkeit nicht mehr länger zurückgestellt werden. Der Schutz der Volksgemeinschaft vor kriminellen und asozialen Elementen aller Art ist besonders vordringlich geworden im Hinblick auf die längere Dauer des Kriegs und die Notwendigkeit, die Arbeits- und Wehrkraft des Volks durch wirksame Bekämpfung dieser Schädlinge zu erhalten. Nach den Feststellungen der Reichskriminalpolizei verstoßen die Gemeinschaftsfremden in steigendem Maß gegen die Vorschriften der Kriegswirtschaft, namentlich auf den Gebieten des Ernährungs- und Bekleidungswesens. Der hierdurch bedingte verschärfte Einsatz der Polizei in der Heimat zur vorbeugenden Bekämpfung der Gemeinschaftsfremden erfordert eine gesetzliche Rechtsgrundlage, die den betreffenden Personenkreis eindeutig umreißt, die vorgesehenen Maßnahmen im einzelnen festlegt und das Verfahren im Grundsatz regelt. Zudem bedingt die Durchführung des Gesetzes keine zusätzliche Verwaltungsarbeit; im Gegenteil, es ist mit Sicherheit zu erwarten, daß bei den Behörden durch den Wegfall von Personengruppen, die bislang die Verwaltungs-, Fürsorge-, Arbeits- und Polizeibehörden sowie die Gerichte in besonderem Maß beschäftigen, eine fühlbare Entlastung eintritt. Die Gemeinschaftsfremden selbst können durch die vorgesehenen Maßnahmen dringender Arbeit zugeführt werden.

[Anlage:]

## Gesetz über die Behandlung Gemeinschaftsfremder

Um durch polizeiliche Maßnahmen sicherzustellen, daß Gemeinschaftsfremde, die durch ihr Verhalten die Volksgemeinschaft schädigen, ihr wieder als nützliche Glieder zugeführt oder an einer weiteren Schädigung der Volksgemeinschaft gehindert werden, hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### § 1

(1) Gemeinschaftsfremd im Sinn dieses Gesetzes ist,

1. wer gewohnheitsmäßig seinen Lebensunterhalt nicht auf ordnungsgemäße Weise erwirbt und dadurch gegen seine Verpflichtung gegenüber der Volksgemeinschaft verstößt;
2. wer, obwohl er arbeitsfähig ist, trotz ihm gebotener Arbeitsmöglichkeit seinen Lebensunterhalt nicht aus eigenem Verdienst bestreitet und dadurch hartnäckig gegen seine Verpflichtung gegenüber der Volksgemeinschaft verstößt;
3. wer sich in einer gegen das gesunde Volksempfinden verstoßende Weise hartnäckig einer gesetzlichen Unterhaltungspflicht entzieht;
4. wer infolge Rauschgift-, insbesondere Trunksucht sich oder andere gefährdet und dadurch gegen seine Verpflichtung gegenüber der Volksgemeinschaft verstößt;
5. wer wegen Straftaten verurteilt worden ist, die ihn als Neigungs- oder Triebverbrecher kennzeichnen, und durch sein weiteres Verhalten besorgen läßt, daß er auch künftig solche Straftaten begehen wird;
6. wer aus einer Anstalt, in der Strafen oder Maßregeln der Sicherung und Besserung vollzogen werden, oder aus einem Lager der Polizei entlassen worden ist und nicht nachweisen kann, daß er sich nach seiner Entlassung ernsthaft bemüht hat, in geordnete Verhältnisse zurückzukehren, oder
7. wer nach Verbüßung einer Strafe, ohne daß gegen ihn eine Maßregel der Sicherung und Besserung aneordnet worden ist, nach Überzeugung der zuständigen Justizbehörde eine Eingliederung in die Volksgemeinschaft noch nicht erwarten läßt.

(2) Gemeinschaftsfremd im Sinn des Gesetzes ist auch, wer außer den in Absatz 1 genannten Fällen in einer gegen das gesunde Volksempfinden verstoßenden Weise hartnäckig die ihm gegenüber der Volksgemeinschaft obliegenden Pflichten verletzt und dadurch befürchten läßt, daß er bei

Fortsetzung seines Verhaltens eine allgemeine Gefahr bildet und infolge seiner ungeordneten Lebensführung der Allgemeinheit dauernd zur Last fällt.

(3) Minderjährige sind als Gemeinschaftsfremde nur anzusehen,

1. wenn für sie die Fürsorgeerziehung nicht angeordnet oder aufrechterhalten werden kann und nach Überzeugung der Erziehungsbehörde eine Eingliederung in die Volksgemeinschaft nicht oder noch nicht zu erwarten ist, oder

2. wenn sie zu bestimmter oder unbestimmter Strafe verurteilt worden sind, eine Maßregel der Sicherung und Besserung nicht angeordnet worden ist und nach Überzeugung der zuständigen Justizbehörde eine Eingliederung in die Volksgemeinschaft nicht oder noch nicht zu erwarten ist.

## § 2

(1) Gemeinschaftsfremde werden durch die Polizeibehörde überwacht.

(2) Reichen Überwachungsmaßnahmen nicht aus, so überweist die Polizeibehörde Gemeinschaftsfremde den Landesfürsorgeverbänden.

(3) Erfordert die Person eines Gemeinschaftsfremden eine schärfere Bewachung, als sie in den Anstalten der Landesfürsorgeverbände möglich ist, so bringt ihn die Polizeibehörde in einem Lager der Polizei unter.

## § 3

(1) Die Landesfürsorgeverbände haben die ihnen überwiesenen Gemeinschaftsfremden auf ihre Kosten in geeigneten Anstalten unterzubringen. Sie führen diese Aufgabe als staatliche Aufgabe nach Anweisung durch.

(2) Der Reichsminister des Innern bestimmt, welche Anstalten als geeignet anzusehen sind.

(3) Soweit den Landesfürsorgeverbänden für den erstmaligen Neubau oder für die Erweiterung von Anstalten Kosten erwachsen, beteiligt sich das Reich an diesen Kosten zur Hälfte.

## § 4

(1) Gemeinschaftsfremde, bei denen ein für die Volksgemeinschaft unerwünschter Nachwuchs zu erwarten ist, sind unfruchtbar zu machen.

(2) Für die Kosten der Unfruchtbarmachung gelten § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14.7.1933 (RGBl. I S. 529) und die hierzu erlassenen Durchführungsvorschriften. Im Fall der Hilfsbedürftigkeit trägt der Landesfürsorgeverband, der verpflichtet ist, die

Kosten der Unterbringung zu tragen, auch die Kosten der Unfruchtbarmachung.

## § 5

Der Gemeinschaftsfremde hat die Kosten seiner Unterbringung zu erstatten.

## § 6

(1) Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern und dem Jugendführer des Deutschen Reichs.

(2) Das Gesetz gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

---

[1] Hier nicht abgedruckt.

[2] Dies erfolgte nicht. Der Reichsminister ohne Geschäftsbereich Dr. Hans Frank widersprach dem Gesetzentwurf (vgl. Nr. 126). Unter Bezugnahme auf den Einspruch Franks widersprach mit Schreiben vom 10.4.1942 auch der Reichsminister ohne Geschäftsbereich Konstantin Freiherr von Neurath: Auch ich halte es für völlig untragbar und im jetzigen Zeitpunkt in der psychologischen Auswirkung auf die Bevölkerung für verfehlt, den Polizeiorganen so weitreichende Zuständigkeiten zu übertragen, wie sie in dem Gesetzentwurf über die Behandlung Gemeinschaftsfremder vorgesehen sind (Ausfertigung: BACh R 2/12222a, n.fol.). Der preußische Finanzminister Dr. Johannes Popitz erneuerte mit Schreiben vom 10.4.1942 seinen bereits am 25.8.1941 erklärten Widerspruch (ebenda). Auch Dr. Otto Thierack, seit August 1942 Reichsjustizminister, widersprach mit Schreiben vom 21.10.1942 dem Gesetzentwurf unter Hinweis auf die Einschränkung des Wirkungsbereichs des Strafrechts und forderte erneute Verhandlungen (Entwurf: BACh R 22/943, fol. 244-246), vgl. Nr. 137. Auch Hermann Göring verweigerte am 24.4.1942 zunächst in einem später zurückgezogenen Einspruch die Zustimmung zu dem Gesetz: Die Polizei ist bisher mit den ihr zu Gebote stehenden Befugnissen ausgekommen. Wenn jetzt im dritten Kriegsjahr ein solches Gesetz ergeht, so muß das den Eindruck erwecken, als ob die Verhältnisse in Deutschland unhaltbar geworden seien. Dieser Eindruck muß sowohl gegenüber dem Ausland wie auch im Innern vermieden werden (Abschrift: BACh R 2/12222a, n.fol.). Propagandaminister Goebbels und Reichsfinanzminister Graf Schwerin von Krosigk hielten ihre bereits früher geäußerte Zustimmung aufrecht (ebenda).

Damit war auch der zweite Versuch gescheitert, das  
Gemeinschaftsfremdengesetz auf dem Umlaufweg zu verabschieden.

[3] Hier nicht abgedruckt.

[4] Dr. Wilhelm Frick.

## Nr. 124

### **Erlaß des Chefs des Reichssicherheitshauptamts Reinhard Heydrich an die Kriminalpolizei(leit)stellen** (Berlin, 30. März 1942)[1]

*BArch R 22/1176, fol. 198-199 (Abschrift)*

[Eröffnung eines Jugendschutzlagers für Mädchen]

Betrifft: Eröffnung des Jugendschutzlagers Uckermark[2] für weibliche Minderjährige

Bezug: Erlaß vom 26.6.1940[3] (V A 3 521/40); [Erlaß vom] 16.8.1940[4] (V A 3 521/40);

[Erlaß vom] 8.11.1940[5] (V A 3 44221/40); [Erlaß vom] 12.11.194[6] 1 (V A 3 2212/41).

Mit der Unterbringung einer vorläufig beschränkten Anzahl weiblicher Minderjähriger in dem Jugendschutzlager Uckermark, Post Fürstenberg (Mecklenburg), kann voraussichtlich ab 1. Juni 1942 begonnen werden.

Die Richtlinien für die Unterbringung männlicher Minderjähriger gelten auch hier.

Die Vorarbeiten für die Anträge auf Einweisung in das Jugendschutzlager für weibliche Minderjährige sind beschleunigt aufzunehmen und die dringlichsten Anträge spätestens bis zum 30.4.1942, weitere laufend, vorzulegen.

---

[1] Der Erlaß wurde im Auftrag Heydrichs vom Leiter der Abteilung V A Dr. Robert Scheffe unterzeichnet. Der nicht veröffentlichte Erlaß trägt das Geschäftszeichen V A 3 Nr. 507/42. Der Erlaß ging auch nachrichtlich an die Inspektoren der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes, das Referat I B 3 des RSHA, den Reichsinnenminister, den Reichsjustizminister, die Reichsjugendführung, den Direktor des Konzentrationslagers Ravensbrück und den Kommandanten des Jugendschutzlagers Moringen. Siehe auch Erlaßsammlung Vorbeugende Verbrechensbekämpfung, S. 279.

[2] Das Jugendschutzlager Uckermark befand sich in unmittelbarer



Nähe des Konzentrationslagers Ravensbrück bei Fürstenberg, Kreis Stargard.

[3] Vgl. Nr. 103.

[4] Vgl. Nr. 106.

[5] Vgl. Nr. 108.

[6] Vgl. Nr. 119.

## Nr. 125

**Schreiben des Ministerialrats im Reichsinnenministerium Fritz Ruppert an den Regierungsdirektor im württembergischen Innenministerium Paul Dallinger**[1] (Berlin, 4. April 1942)[2]

*HStA Stuttgart E 151 III Bü 2525, fol. 119 (Ausfertigung)*

[Die Landesfürsorgeverbände können Anträge auf Verhängung von Vorbeugungshaft gegen "Asoziale" stellen]

Wegen der in Ihrem Schreiben vom 28.1.[19]42[3] – IX 79 – behandelten Frage haben wir erst jetzt mit dem Reichskriminalpolizeiamt (Ministerialrat Werner) Fühlung nehmen können. Das Reichskriminalpolizeiamt ist damit einverstanden, daß von den Landesfürsorgeverbänden schon jetzt Anträge auf Verhängung der Vorbeugungshaft wegen asozialen Verhaltens gestellt werden und die Durchführung der Haft den Landesfürsorgeverbänden überlassen wird. Die Anträge sind bei dem Reichskriminalpolizeiamt selbst in Berlin, zu Händen des Min[isterial]rats Werner, zu stellen. Als Grundlage der Anträge genügt es, auf die "bekannten Erlasse des RMdI. über die reichskriminalpolizeiliche Behandlung der Asozialen" hinzuweisen. Der Antrag muß die Erklärung enthalten, daß der Landesfürsorgeverband die Kosten der Durchführung der Haft trägt. Ich möchte Ihnen empfehlen, bald entsprechend zu verfahren; es kann nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden, wann das Gesetz über die Behandlung der Gemeinschaftsfremden verabschiedet werden wird.

Über die Erfahrungen, die Sie mit den Anträgen machen, bitte ich, mich demnächst zu unterrichten.

Von einer öffentlichen Bekanntgabe, auch in Ihren amtlichen Nachrichtenblättern, bitte ich abzusehen; ebenso darf eine fachschriftstellerische Behandlung des Verfahrens nicht erfolgen.

Von meiner Reise nach Stuttgart bin ich hochbefriedigt nach Hause zurückgekehrt und alle Einrichtungen, die mir Herr Mailänder gezeigt hat, waren – wie immer besonders lehrreich und eindrucksvoll.

---

[1] Paul Dallinger (1887-1966), Regierungsdirektor im württembergischen Innenministerium, Leiter der Abteilung IX (Wohlfahrtspflege, Jugendwohlfahrt, Fürsorgewesen), ab 1937 Mitglied der NSDAP, 1945 durch die Militärregierung entlassen.

[2] Abschrift: BArch R 18/3386, fol. 33-33 Rs. Für die Ausfertigung hat Ruppert einen privaten Briefbogen verwendet.

[3] In diesem Schreiben hatte sich Dallinger nach Zwangsmaßnahmen gegenüber “asozialen Personen” erkundigt (Abschrift: BArch R 18/3386, fol. 34-34 Rs.).

## Nr. 126

**Schreiben des Reichsministers ohne Geschäftsbereich und Präsidenten der Akademie für Deutsches Recht Dr. Hans Frank an den Reichsminister ohne Geschäftsbereich und Chef der Reichskanzlei Dr. Hans Heinrich Lammers** (Berlin, 7. April 1942) [1]

*BArch R 22/943, fol. 197-198 (Abschrift)*

[Frank widerspricht dem vom Reichsinnenministerium am 19.3.1942 vorgelegten Entwurf eines "Gesetzes über die Behandlung Gemeinschaftsfremder"]

Ich widerspreche dem Gesetz über die Behandlung Gemeinschaftsfremder[2] und ersuche, über diesen Entwurf binnen kurzem eine Chefbesprechung anzusetzen, in der es möglich sein wird, die entscheidenden rechtspolitischen Gesichtspunkte, die auch heute noch in schärfstem Maß gegen diesen Entwurf in einzelnen Punkten sprechen, darzulegen. Ich selber werde persönlich an dieser Sitzung teilnehmen.

Meines Erachtens ist es völlig unmöglich, unter Ausscheidung des ordentlichen Gerichts den Polizeiorganen allein derartig weitreichende Zuständigkeiten zu übertragen. Die vorgesehene Spruchstelle beim Reichssicherheitshauptamt kann auch im Volksbewußtsein nicht den Rang eines ordentlichen Gerichts einnehmen.

Wir befinden uns in einer Zeit, in der leider manchmal das Rechtsbewußtsein unseres Volks als nicht so empfindlich angesehen wird, wie es das in der Tat ist. Meine Stellungnahme zu diesem Gesamtkomplex der Ausschaltung des richterlichen Wirkens ist bekannt.[3] Ich werde beantragen, daß das Verfahren der sicherheitspolizeilichen Dienststellen ganz allgemein einer gesetzlichen Regelung unterzogen wird.

Der Punkt 19 des Parteiprogramms sieht ein deutsches Gemeinrecht als Ziel unserer Bewegung vor.[4] Zu diesem deutschen Gemeinrecht gehört der ordentliche, unabhängige, aus nationalsozialistischer Weltanschauung heraus entscheidende Richter. Dieser Richter ist kein Hemmnis für irgendein Sicherheitsverfahren im Dienste des Reichs und des deutschen Volks, sondern eine seiner wesentlichen Stützen.

Ich glaube, daß die sicherheitspolizeilichen Behörden selbst ein großes Interesse daran haben müssen, daß nicht durch die Ausschaltung des ordentlichen Rechtswegs ihrem eigenen geübten Verfahren ein Minderrang gegenüber den allgemeinen Justizakten zuerteilt werden kann.

Gegen den Grundgedanken und die Notwendigkeit einer Regelung der Behandlung GEMEinschaftsfremder ist selbstverständlich nicht das geringste einzuwenden. Notwendig ist nur, daß die Form der Verwirklichung dieses Gesetzes dem Rechtsempfinden unseres Volks Rechnung trägt. In seiner jetzigen Fassung widerspricht der Entwurf dem Rechtsempfinden unseres Volks in Beziehung auf das geplante Verfahren.

Deshalb lebe ich gegen diesen Gesetzentwurf in seiner heutigen Fassung, vor allem in Hinblick auf die Fassung des § 1 des Entwurfs der Durchführungsverordnung, Widerspruch ein.[5]

---

[1] Das Schreiben ging nachrichtlich auch an die übrigen Reichsminister.

[2] Vgl. Nr. 123.

[3] Wenige Wochen später ging Frank an die Öffentlichkeit. In vier spektakulären Reden vor deutschen Universitäten forderte Frank im Juni und Juli 1942 eine Rückkehr zur Rechtsstaatlichkeit. Frank verlor daraufhin seine Ämter als Präsident der Akademie für Deutsches Recht, als Reichsführer des NS-Rechtswahrerbundes und als Leiter des NS-Rechtsamts, blieb jedoch bis 1945 Reichsminister und bis 1944 Generalgouverneur im besetzten Polen.

[4] Dieser lautete: *Wir fordern Ersatz für das der materialistischen Weltordnung dienende römische Recht durch ein Deutsches Gemein-Recht.*

[5] Dieser lautete: *(1) Die Durchführung des § 2 des Gesetzes obliegt der Sicherheitspolizei. (2) Vor der Entscheidung über die Überweisung an den Landesfürsorgeverband oder die Unterbringung in einem Lager der Polizei wird der Gemeinschaftsfremde gehört. Die Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Reichssicherheitshauptamt, das auch die Dauer der Unterbringung durch den Landesfürsorgeverband oder die Polizeibehörde bestimmt. (3) Der Gemeinschaftsfremde kann gegen die Entscheidung über die Überweisung an den Landesfürsorgeverband oder die Unterbringung in einem Lager der Polizei, die ihm nach Bestätigung mit den Gründen der Entscheidung zuzustellen ist, binnen 1 Woche die Spruchstelle des Reichssicherheitshauptamts anrufen. Die Spruchstelle ist mit 3 Beamten besetzt, von denen einer die Befähigung zum Richteramt haben soll, und entscheidet endgültig. Einer nochmaligen Anhörung des Gemeinschaftsfremden bedarf es nicht. (4) Der Gemeinschaftsfremde kann sich in dem Verfahren vor der Spruchstelle eines Verteidigers bedienen, der für dieses Verfahren*

*allgemein zugelassen ist* (BArch R 22/943, fol. 190).

## Nr. 127

### **Bericht der Ministerialräte im Reichsjustizministerium Dr. Heinz Kümmerlein und Dr. Johannes Eichler[1] über eine Besichtigung des Jugendschutzlagers Moringen (Berlin, 16. April 1942)[2]**

*BArch R 22/1176, fol. 206-210 (Maschinenschrift)*

[An der Notwendigkeit des Jugendschutzlagers besteht kein Zweifel]

Reisebericht über die Besichtigung des polizeilichen Jugendschutzlagers Moringen

Auf Einladung des Reichskriminalpolizeiemts fand am 16. April 1942 eine Besichtigung des polizeilichen Jugendschutzlagers Moringen durch Ministerialrat Dr. Eichler und Landgerichtsrat Dr. Kümmerlein, ferner Generalstaatsanwalt Semler[3] (Hamm) und Generalstaatsanwalt Dr. Schnoering[4] (Celle) statt. An der Besichtigung nahmen vom Reichskriminalpolizeiamt Ministerialrat Werner und Dr. phil. Dr. med. habil. Ritter[5] teil. Die Führung hatte der Lagerkommandant Kriminalrat Dietel [recte: Dieter].[6]

Das Jugendschuttlager Moringen ist zur Unterbringung von minderjährigen Burschen über 16 Jahren bestimmt, die kriminell besonders gefährlich oder gefährdet sind und bei denen die Betreuung durch die Jugendhilfe, insbesondere die Fürsorgeerziehung, versagt hat oder von vornherein erfolglos erscheint. Die Altersgrenzen werden jedoch nicht starr eingehalten. In Einzelfällen sind Jugendliche unter 16 Jahren aufgenommen worden; auf der anderen Seite wird die Entscheidung über das endgültige Schicksal des Häftlings vielfach erst geraume Zeit nach Erreichung des 21. Lebensjahrs getroffen.

Das Lager ist im Jahr 1940 von der Polizei behelfsmäßig eingerichtet worden. Die Belegungsstärke beträgt z.Z. 489. Es ist vorgesehen, diese Zahl auf 800 zu erhöhen.

Das eingewiesene Menschenmaterial war anfänglich sehr unterschiedlich, so daß zahlreiche Entlassungen vorgenommen werden mußten. Erst allmählich hat sich eine klarere Einweisungspraxis herausgebildet, so daß ausgesprochen verfehlte Anträge jetzt verhältnismäßig selten sind.

Da Unterlagen darüber, wieviele der Häftlinge nicht in Fürsorgeerziehung oder im Strafvollzug waren, nicht zur Verfügung standen, wurde auf unseren Wunsch bei dem am Abend stattfindenden Lagerappell eine Befragung

vorgenommen, die ergab, daß nur etwa 10 bis 15 v.H. nicht in Fürsorgeerziehung oder im Strafvollzug waren. Unter diesen 10 bis 15 v.H. sind zahlreiche Burschen, bei denen die Fürsorgeerziehung infolge ihres Alters nicht mehr angeordnet werden konnte. Auch diese 10 bis 15 v.H. sind fast sämtliche bestraft. Meist handelt es sich um Jungen, die sich hartnäckig jeder geordneten Arbeit entziehen. Politische Häftlinge sind nicht vorhanden.

Nach Ansicht von Dr. Ritter sind etwa 40 v.H. der Burschen mehr oder minder schwachsinnig. Das Menschenmaterial macht auch äußerlich im Durchschnitt einen sehr schlechten Eindruck (deformierte Schädel, Unterwüchsigkeit usw.). Wir sahen eine Reihe von Zigeunern und Zigeunermischlingen, einige Judenmischlinge und sogar zwei Negerbastarde.

Auf Veranlassung von Dr. Ritter, der mit geschulten Gehilfinnen die kriminalbiologische Untersuchung der Häftlinge durchführt, sind bis jetzt etwa 60 bis 70 Burschen wieder entlassen worden. Von diesen sind 13 in die halboffene Anstalt Herzogsägemühle[7] bei Schongau (Ob[er]b[ayern]) überwiesen worden. Der Rest ist etwa zu gleichen Teilen zur Wehrmacht entlassen oder wegen psychischer Defekte in eine Heil- oder Pflegeanstalt eingewiesen worden. Eine unmittelbare Entlassung nach Hause ist nur in sechs Fällen erfolgt. In ein Konzentrationslager sind überstellt worden bisher 11, verstorben 3 Zöglinge.

Das Lager wird von der Polizei in seiner derzeitigen Form als eine Kriegslösung bezeichnet. Es ist in dem Landeswerkhaus Moringen untergebracht, das, soweit es zur Unterbringung von Männern diene, zum größten Teil von den bisherigen Insassen geräumt worden ist. Für das Wachpersonal und einen Teil der Lagerinsassen stehen Baracken zur Verfügung. Die Unterbringung der Häftlinge erfolgt in gemeinschaftlichen Schlafräumen, die etwa 80 Mann fassen. Jeder "Block" hat überdies einen Tagesraum. Solcher Blocks, in die die Belegschaft unterteilt ist, bestehen z.Z. sieben. Die Führung eines Blocks hat ein Blockführer (Abteilungsleiter), der dem Wachpersonal entnommen ist. Zu seiner Unterstützung bei der Aufrechterhaltung der äußeren Ordnung ist aus den Lagerinsassen ein Blockältester bestimmt. Die Unterbringung ist primitiv aber sauber.

Eine Differenzierung der Lagerinsassen findet nicht statt. Es wird auch von der Polizei als ein Mangel empfunden, daß die aktiv kriminellen Elemente von denen, die noch für eine Entlassung in Frage kommen, nicht getrennt sind. Um künftig Minderjährige, deren Beurteilung zweifelhaft ist, nicht erst in das Lager einzuweisen, ist die Errichtung einer Jugendsichtungsstelle in Berlin geplant, die unter Leitung von Dr. Ritter stehen soll.



Über gleichgeschlechtliche Verfehlungen sind bisher keine Beobachtungen gemacht worden. Der Lagerkommandant glaubt, daß diese sich in engen Grenzen halten, da die Lagerinsassen sich meist gegenseitig denunzieren.

Als Wachpersonal steht eine Kompanie der Waffen-SS in Stärke von etwa 85 Mann zur Verfügung. Es wird nach Möglichkeit darauf gesehen, daß man ältere Leute bekommt, da jüngere sich für diese Aufgabe wenig bewährt haben. Um geeignetes Erzieher- und Lehrpersonal zur Verfügung zu haben, werden Lehrer zur Wachtruppe kommandiert. Das Verwaltungspersonal des Vollzugs stellt die Kriminalpolizei. Die ärztliche Versorgung hat im Vertragsverhältnis ein praktischer arzt, der z.Z. noch ein Lazarett in Göttingen leitet.[8]

Die Häftlinge werden um 5 Uhr geweckt. Um 7 Uhr ist Abmarsch zur Arbeit, die 11 Stunden dauert. Über die Hälfte der Lagerinsassen ist auf Außenarbeitsstellen beschäftigt. Während früher Arbeiten an der Reichsautobahn ausgeführt wurden, sind die Häftlinge z.Z. auf Gütern der Umgebung bei der Landarbeit (insbesondere Ausmieten und Einsetzen von Zuckerrübenstecklingen) eingesetzt. Innerhalb des Landeswerkhauses ist ein mechanischer Weberei- und ein Handstrickereibetrieb vorhanden. Ferner werden in bedeutendem Umfang für einen Unternehmer große Papiersäcke mit verstärkten Böden geklebt. Die Schneiderei und die Schuhmacherei nehmen nur Ausbesserungsarbeit vor. Die Häftlinge erhalten zur Zeit noch keine Arbeitsbelohnung.

Seit einiger Zeit wird für einen großen Teil der Lagerinsassen auch Schulunterricht abgehalten. Die Lagerinsassen sind nach ihrer Intelligenz in 5 Gruppen aufgeteilt. Da ein stundenweiser Unterricht an mehreren Wochentagen arbeitseinsatzmäßig nicht durchführbar ist, kommt jede der 5 Gruppen alle 5 Wochen einmal eine Woche lang unter Herausnahme aus der Arbeit zur Schulung, die auch mit Leibesübungen, verbunden ist. Durch die Häufung des Unterrichts an den Schulungstagen dürften die Lagerinsassen jedoch angesichts ihres geringen geistigen Niveaus überlastet werden. Wir hatten Gelegenheit, einen solchen Unterricht beizuwohnen, der natürlich - namentlich in den unteren Gruppen - kaum über das Hilfsschulniveau hinausgehen kann.

Die äußere Disziplin der Lagerinsassen, auf die mit Recht bei diesem Menschenmaterial größter Wert gelegt wird, war ganz ausgezeichnet. Ihr liegt ein gewisser militärischer Drill zugrunde, der nicht verängstigend zu wirken, sondern bei den Zöglingen auf Verständnis zu stoßen scheint. Der Hitlergruß ist den Zöglingen versagt.[9] Beim Gruß wird die Mütze nicht abgenommen. An Disziplinarstrafen stehen dem Kommandanten namentlich zur Verfügung:

Strafport bis zu einer Stunde (mit Entziehung des Abendessens).

Prügelstrafe zu 5, 10 oder 15 Schlägen und geschärfter Arrest bis zu 21 Tagen.

Der Kommandant erklärte uns, daß von der Prügelstrafe, die nicht zu entbehren sei, nur ein maßvoller Gebrauch gemacht werde. Die Prügelstrafe wird ohne Entblößung des Bestraften mittels einer Haselgerte ausgeführt. Den Blockführern ist ebenfalls ein Züchtigungsrecht bis zu 5 Schlägen eingeräumt worden, um Widersetzlichkeiten auf der Stelle entgegentreten zu können. Im übrigen werden Eingriffe in die Körperintegrität nicht geduldet. Während anfänglich die Strafmeldungen ein außerordentlich großes Ausmaß hatten (manchmal 50-10 täglich), haben sie sehr stark abgenommen, nachdem – wenn auch nur vereinzelt – Entlassungen durchgeführt worden sind. Im verschärften Arrest, der in Einzelhaft vollzogen wird, befanden sich etwa 10 Zöglinge (größtenteils Ausreißer).

Zahlreiche Jungen stehen mit ihren Eltern nicht mehr in Verbindung. Die Lagerleitung sieht jedoch darauf, daß die Verbindung nach Möglichkeit aufrechterhalten bleibt, und hat ihrerseits um letzte Weihnachten durch einen unter Mitwirkung der Zöglinge verfaßten “Elternbrief” Verbindung herzustellen und Verständnis zu werben gesucht. Die Häftlinge dürfen zweimal im Monat schreiben und Post empfangen. Die Zusendung von Lebensmitteln ist erlaubt, jedoch wird dem Empfänger selbst nur ein Teil davon ausgehändigt, der Rest auf die übrigen Häftlinge verteilt.

Der Gesundheitszustand wurde als nicht ungünstig bezeichnet. Beim Lagerappell fiel freilich bei vielen Zöglinge ein blasses Aussehen auf. Lazarettkrank war 15, revierkrank 4 Zöglinge, bei den Erkrankungen handelt es sich vielfach um Fußverletzungen infolge des klobigen Schuhwerks. Unterernährungskrankheiten sahen wir im Lazarett nicht.

Am Nachmittag wurden uns durch Dr. Ritter einige sehr interessante, zweifelhafte Fälle vorgeführt. Bemerkenswert ist der außerordentliche Wert, der um der Prognose willen auf die charakterologische, insbesondere erbcharakterologische Erforschung und darum vor allem auch auf die Genealogie der Lagerinsassen gelegt wird. Bei der Befragung einzelner Burschen mußte leider festgestellt werden, daß diese immer wieder viel zu kurze Freiheitsstrafen erhalten hatten. Unter den Lagerinsassen sind offenbar verhältnismäßig wenige, bei denen die jeweils erkannte Freiheitsstrafe über 3 oder 4 Monate hinausgegangen ist.

Insgesamt hatten wir den Eindruck, daß an der Notwendigkeit des Lagers kein Zweifel bestehen kann und von der Polizei alle Anstrengungen gemacht werden, um den einem solchen Lager gestellten Aufgaben gerecht zu

werden. Daß in der Anfangszeit, namentlich während des Kriegs, hierbei noch Mängel auftreten, ist unausbleiblich. Eine gute Gewähr bietet der Lagerkommandant, mit dessen Wahl man offenbar einen glücklichen Griff getan hat. Er hat sich in den Vollzug gut hineingedacht, bringt nach allem, was man beobachten konnte, die dazu nötige Gesinnung und Haltung mit, und ist sicherlich erzieherischen Erfahrungen zugänglich.

Angesichts der kurzen Anlaufzeit und der fehlenden gesetzlichen Regelungen ist es verständlich, daß es sich bei den Häftlingen zur Zeit noch um eine mehr zufällige Auswahl handelt. Bei der beabsichtigten Einschaltung der Justizbehörden in das Einweisungsverfahren ist zu erwarten, daß das Niveau der Häftlinge noch weiter nach unten absinken, die Zahl der Häftlinge dagegen steigen wird.

---

[1] Dr. Johannes Eichler (1886-1976), Jurist, 1914 sächsischer Assesor, 1933-1935 im sächsischen Justizministerium tätig, ab 1935 im Reichsjustizministerium, ab 1937 Ministerialrat, ab 1936 Mitglied der NSAP.

[2] Der Bericht ist nicht datiert und wurde daher unter dem Datum der Besichtigung in diese Quellensammlung aufgenommen.

[3] Hans Semler (1902-1979), Jurist, 1922 erstmals (1925 erneut) Mitglied der NSDAP, Mitglied der SA (1938: SA-Standartenführer), Rechtsanwalt und Notar in Bielefeld, 1930 Mitglied des Stadtrats in Bielefeld, seit 1936 Generalstaatsanwalt in Hamm, 1942-1944 Oberlandesgerichtspräsident in Hamm, 1944-1945 Soldat, bis Anfang 1947 in britischer Internierung, danach in der Privatwirtschaft tätig, ab 1956 Rechtsanwalt und Notar.

[4] Karl Schnoering (1886-1966), Jurist, entgegen den Angaben in der Quelle nicht promoviert, 1913 Gerichtsassessor, 1926 Landgerichtsrat in Wuppertal, 1927 Landgerichtsrat in Hannover, dort Bekanntschaft mit Dr. Bernhard Rust, ab 1932 Mitglied der NSDAP, 1933 von Rust (inzwischen preußischer Kultursminister) als Justitiar der Hochschulabteilung und Ministerialrat nach Berlin geholt, 1934 Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht Düsseldorf, 1937-1945 Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht Celle. Vgl. Hinrich Rüping, Staatsanwaltschaft und Provinzialjustizverwaltung im Dritten Reich, Baden-Baden 1990, S. 151-158.

[5] Dr. Robert Ritter (1901-1951), Psychologe und Psychiater,

Kriegsteilnehmer, 1921 Reifeprüfung, 1927 Promotion zum Dr. phil., 1930 Promotion zum Dr. med., 1931-1936 Nervenarzt an der Universitätsklinik in Tübingen, ab 1934 als Oberarzt, 1936 Habilitation, ab 1936 *Leiter der Rassenhygienischen und bevölkerungsbiologischen Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamts*, ab 1941 *Leiter der Kriminalbiologischen Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamts*, ab 1942 gleichzeitig Leiter des Kriminalbiologischen Instituts der Sicherheitspolizei, 1943 Direktor beim Reichsgesundheitsamt, profiliertes "Zigeuner"- und "Asozialen"-Forscher, ab 1944 (bis Frühjahr 1946) mit einigen Mitarbeitern in den Mariaberger Heimen bei Gammertingen (Hohenzollern) "evakuiert", Dezember 1947 bis 1949 Stadtarzt und Leiter der Jugendpsychiatrie in Frankfurt/M., zuletzt als Obermedizinalrat, ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wurde 1950 eingestellt.

[6] Karl Dieter (1903-1956), Kriminalpolizist, ab 1920 Staatsdienstantwörter in Neustadt/Weinstraße, 1924 Bezirksamt Landau, 1930 Polizeidirektion Ludwigshafen, Verwaltungsdienst, Ausbildung im kriminalpolizeilichen Vollzugsdienst, 1933 Tätigkeit bei der politischen Polizei, 1937 als Kriminalinspektor Leiter der Kriminalpolizeistelle Ludwigshafen, 1938 Kriminalkommissar, ab 1939 Mitglied der SS (1943: SS-Sturmbannführer), 1940 Kriminalrat, 1940 bis Ende 1944 Kommandant des Jugendschutzlagers Moringen, danach im Reichskriminalpolizeiamt tätig, Internierung, ab 1950 wieder im Polizeidienst, zunächst in Neustadt/Weinstraße, dann in Mainz, dort bis 1955 Leiter der Kriminalpolizei, 1955-1956 im Landeskriminalpolizeiamt Rheinland-Pfalz tätig.

[7] Gemeint ist der Zentralwanderhof Herzogsägmühle des bayerischen *Landesverbands für Wanderdienst*.

[8] Dr. Otto Wolter-Pecksen (1882-1954), ab 1908 praktischer Arzt in Moringen, nebenamtlich Anstaltsarzt des Landeswerkhauses Moringen, 1914-1918 Kriegsteilnehmer, ab 1925 (mit Unterbrechung) Mitglied der NSDAP, ab 1931 Mitglied der SA, ab 1943 Mitglied der SS (zuletzt: SS-Sturmbannführer im Reichssicherheitshauptamt).

[9] Vgl. S. 257, Anm. 1.

## Nr. 128

### **Erbbiologische Auslese und politische Bewährung. Stellungnahme des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP** (Berlin, 20. Mai 1942)

*Informationsdienst Nr. 125.[1] Rassenpolitisches Amt der NSDAP.  
Reichsleitung (Druck)*

[Politische Zuverlässigkeit ist allein noch kein Beweis für Erbtüchtigkeit]

Gelegentlich erbbiologischer Auslesemaßnahmen ist immer wieder festzustellen, daß über die Bedeutung dieser Auslese und ihr Verhältnis zur Frage der politischen Bewährung unklare Vorstellungen bestehen. Insbesondere glauben bisweilen Politische Leiter, daß sie aufgrund ihrer politischen Bewährung sich einer erbbiologischen Auslese nicht mehr zu unterziehen brauchten.

Hierzu ist folgendes zu sagen: Die erbbiologische Auslese richtet sich auf das Erbgut des einzelnen Menschen. Es soll dafür Sorge getragen werden, daß die Träger gesunden Erbguts dieses an möglichst viele Kinder weitergeben. Mit den Feststellungen über die erbbiologische Beschaffenheit einer Person sind noch keine über ihre politische Bewährung getroffen. Es ist durchaus denkbar, daß ein Mensch, der aus einer erbgesunden Sippe stammt, trotzdem nicht politisch einwandfrei ist. Es kann zwar sein, daß die von dem Betreffenden gezeigte politische Haltung nur denkbar ist aufgrund einer entsprechenden minderwertigen Erbanlage; hier ist an die häufige Verbindung von kommunistischer Betätigung und Asozialität zu denken. Das ist aber nicht die Regel. Es darf nicht übersehen werden, daß auch politische Gegner aus ganz gesunden Familien stammen können und wir uns dann wenigstens ihre Kinder sichern müssen. Dementsprechend ist es möglich, daß bestimmte Auslesemaßnahmen und Förderungen Familien zuteil werden, bei denen die Eltern politisch nicht als voll zuverlässig angesehen werden können, von denen wir aber aus erbgesundheitlichen und rassischen Gründen viele Kinder zu haben wünschen. Wir werden dann die Kinder in unserem Sinn erziehen und sie aufgrund ihrer guten Erbmasse entsprechend für den Nationalsozialismus einsetzen können. Diese erblich gut beschaffenen Kinder dürfen wir uns nicht entgehen lassen, nur weil der Vater noch im alten Parteibetrieb steckengeblieben ist.

Andererseits ist die politische Bewährung noch kein Nachweis der Erbgesundheit. Nicht jeder, der aus einer erbgesundheitlichen belasteten Familie stammt, ist deshalb selbst erbkrank. Oft ist er nur Anlageträger, d.h. er hat die Anlage zu der Krankheit in seiner Erbmasse und gibt sie auch an

seine Nachkommen weiter, erkrankt aber selbst nicht. Ein solcher Anlageträger kann natürlich politisch vollkommen einwandfrei sein, ja er kann auch in politische Führerstellungen gelangen; denn seine nur im Erbbild vorhandene Anlage beeinflusst sein Erscheinungsbild, also seine in Erscheinung tretende Persönlichkeit, oft in gar keiner Weise. Es bestehen gegen ihn selbst nicht die geringsten Bedenken, im Gegenteil, es ist nur erfreulich, wenn die in ihm steckende persönliche Leistungsfähigkeit voll ausgenutzt wird. Damit ist aber noch kein Urteil über seine Erbmasse gesprochen. Diese ist und bleibt in solchem Fall krankheitsbelastet. Es muß daher, auch wenn jemand politisch voll bewährt ist, eine Überprüfung seiner erbbiologischen Verhältnisse erfolgen. Wenn Politische Leiter in den Reichsbund Deutsche Familien[2] aufgenommen werden sollen, oder wenn sie bestimmte Förderungsmaßnahmen in Anspruch nehmen wollen wie Kinderbeihilfen, das Ehestandsdarlehen, Ausbildungsbeihilfen, Aufnahme der Kinder in eine Na[tional]pol[itische Erziehungs]a[nstalt] oder ähnliches, so müssen sie sich einer erbbiologischen Überprüfung ihrer Familie unterwerfen. Damit wird in keiner Weise ein Urteil über ihre politische Zuverlässigkeit gesprochen. Eine Überprüfung dieser findet selbstverständlich nicht statt. Auch der Nachweis der deutschblütigen Abstammung ist nicht mehr zu erbringen, wenn er bereits gegenüber der Partei geführt wurde.

---

[1] Der Artikel ist von (Hansjoachim) Lemme unterzeichnet.

[2] Vgl. S. 194, Anm. 3.

## Nr. 129

**Die Bekämpfung der Gemeinschaftsunfähigen** (Berlin, 20. Juni 1942)

*Informationsdienst Nr. 126.[1] Rassenpolitisches Amt der NSDAP.  
Reichsleitung (Druck)*

[Die Bekämpfung von "Asozialen" wird als Aufgabe des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP bezeichnet]

Seit jeher ist die Bekämpfung der Asozialen ein vordringliches Problem der praktischen Bevölkerungspolitik. Gerade die Gauämter des Rassenpolitischen Amtes haben sich darum besonders bemüht. Es galt zunächst, den Begriff zu klären und festzustellen, wie die Asozialen erbbiologisch zu beurteilen wären. Hervorragende Arbeit hierfür hat insbesondere der verstorbene Gauamtsleiter von Sachsen, P[artei]g[enosse] Dr. Knorr[2], geleistet.[3] In letzter Zeit sind die umfangreichen Untersuchungen vom Gauamtsleiter von Hessen-Nassau, Professor Dr. Kranz[4], zu erwähnen.[5] Dieser hat die Ergebnisse seiner Forschungen in dem Buch "Die Gemeinschaftsunfähigen" niedergelegt.[6] Entsprechend den Ausführungen und dem Titel dieses Buchs haben wir unter dem deutschen und eindeutigen Ausdruck die "Gemeinschaftsunfähigen" die Asozialen aus Erbanlage zu verstehen.

In einigen Gauen ist der Versuch gemacht worden, nun von der bloß theoretischen Begriffsklärung weiter zur aktiven Bekämpfung der Gemeinschaftsunfähigen zu kommen. Diese Bemühungen sind sehr zu begrüßen. Sie finden die volle Billigung der Reichsleitung. Da die Asozialen ein politisches Unruheelement erster Ordnung darstellen, ist diese Arbeit gerade im Krieg sehr wichtig! Es muß jedoch angestrebt werden, dabei möglichst nach einheitlichen Gesichtspunkten vorzugehen. Vor allen Dingen ist es notwendig, daß die Wertung in allen Gauen nach gleichen Gesichtspunkten erfolgt. Wer gemeinschaftsunfähig ist, muß im Gesamtgebiet des Reichs in gleicher Weise feststehen. Die Erfassung der Gemeinschaftsunfähigen und ihre Behandlung wird allerdings gauweise verschieden sein müssen. Dies ist infolge der verschiedenen verwaltungsmäßigen Organisation der Gaue und der verschiedenen praktischen Möglichkeiten zur Behandlung der Gemeinschaftsunfähigen notwendig. Die Grundsätze müssen aber auch hierbei möglichst gleichmäßige sein.

Um eine einheitliche Stellungnahme aller Dienststellen und Mitarbeiter des Rassenpolitischen Amtes sicherzustellen, werden im folgenden aus den

Gauen Wien und Niederdonau kurze Abhandlungen, die das Verfahren schildern, Merkblätter und Fragebogen dieser Gauen, die in dem Verfahren angewandt werden, abgedruckt. Das Merkblatt des Gaus Niederdonau "Wer ist gemeinschaftsunfähig (asozial)?", das im folgenden als erstes abgedruckt wird, erläutert den Begriff "gemeinschaftsunfähig" für alle Dienststellen und Mitarbeiter des Amtes verbindlich. Es stimmt im wesentlichen mit der Begriffsbestimmung überein, die der Reichsminister des Innern in den Richtlinien für die Beurteilung der Erbgesundheit vom 18. Juli 1940 gegeben hat.[7]

### Merkblatt herausgegeben vom Rassenpolitischen Amt der Gauleitung Niederdonau

#### Wer ist gemeinschaftsunfähig (asozial)?

Gemeinschaftsunfähig sind Personen, die aufgrund einer anlagebedingten und daher nicht besserungsfähigen Geisteshaltung nicht in der Lage sind, den Mindestanforderungen der Volksgemeinschaft an ihr persönliches, soziales und völkisches Verhalten zu genügen.

Gemeinschaftsunfähig ist also, wer

1. infolge verbrecherischer, staatsfeindlicher und querulatorischer Neigungen fortgesetzt mit den Strafgesetzen, der Polizei und anderen Behörden in Konflikt gerät; oder
2. wer arbeitsscheu ist (trotz Arbeitsfähigkeit schmarotzend von sozialen Einrichtungen lebt, Rentenjäger, Versicherungsschmarotzer usw. ist); oder
3. wer den Unterhalt für sich und seine Kinder laufend öffentlichen und privaten Wohlfahrtseinrichtungen, der NSV, dem WHW aufzubürden sucht; hierunter sind auch solche Familien zu rechnen, die ihre Kinder offensichtlich als Einnahmequelle betrachten und sich deswegen für berechtigt halten, einer geregelten Arbeit aus dem Weg zu gehen; oder
4. wer besonders unwirtschaftlich und hemmungslos ist und aus Mangel an eigenem Verantwortungsbewußtsein weder einen geordneten Haushalt zu führen noch Kinder zu brauchbaren Volksgenossen zu erziehen vermag; oder weiters
5. Trinker, die einen wesentlichen Teil ihres Einkommens in Alkohol umsetzen und von ihrer Sucht so beherrscht werden, daß sie und ihre Familien darüber zu verkommen drohen; oder
6. Personen, die durch unsittlichen Lebenswandel aus der Volksgemeinschaft herausfallen bzw. ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise durch ihr unsittliches Gewerbe verdienen. Hierher gehören Straßendirnen, Zuhälter,



Sittlichkeitsverbrecher, Homosexuelle usw.

Biologisch ist für die Gemeinschaftsunfähigen kennzeichnend:

1. Die Erblichkeit der entscheidenden körperlichen und geistigen Anlagen und Merkmale, welche die Gemeinschaftsunfähigkeit bedingen. Es liegen Untersuchungen vor, welche die Beständigkeit der Gemeinschaftsunfähigkeit über mehr als zehn Generationen hinweg dartun. [8] Damit ist auch der geringe Erfolg erklärt, der den vielfachen Erziehungs-, Besserungs- und Fürsorgemaßnahmen des Liberalismus an diesen Menschen beschieden war.

2. Die Gattenwahl erfolgt häufig aus dem gleichen schlecht veranlagten Menschenkreis. Das hat zur Folge, daß die Nachkommenschaft immer unbrauchbarer wird. Die Kinder aus Ehen Gemeinschaftsunfähiger versagen meist schon in der Schule; sie müssen der Hilfsschule überwiesen oder in Erziehungs- und Besserungsanstalten gegeben werden. Später sind sie den Aufgaben des Lebens meist nicht gewachsen, beenden zum Beispiel die Lehrzeit in den seltensten Fällen.

3. Gemeinschaftsunfähige vermehren sich aus sexueller Hemmungslosigkeit und mangels jeglichen Verantwortungsgefühls der Familie und der Gemeinschaft gegenüber mit oft hohen Kinderzahlen.

Die bevölkerungspolitische Folgerung ist klar:

Die Gemeinschaftsunfähigen sind eine schwere Gefahr für unser Volk!

Durch ihren zahlreichen, minderwertigen Nachwuchs bedrohen sie den Wert der kommenden Generationen.

Sie zersetzen durch ihre Gemeinschaftsunfähigkeit die Volksgemeinschaft.

Sie bedeuten, da sie wirtschaftliche von den Opfern und der Arbeit der Fleißigen und Tüchtigen leben, eine ungeheure wirtschaftliche Belastung für das ganze deutsche Volk.

Bekämpfung der Gemeinschaftsunfähigen in Wien [...]

---

[1] Der Artikel ist von (Hansjoachim) Lemme unterzeichnet.

[2] Dr. Dr. Wolfgang Knorr (1911-1940), Arzt, ab 1935 (oder 1938) Mitglied der NSDAP, Leiter der Hauptstelle Praktische Bevölkerungspolitik im Rassenpolitischen Amt der Reichsleitung der NSDAP, Leiter des Rassenpolitischen Amtes in Sachsen, nach Kriegsbeginn Unterarzt in Frankreich, Juli 1940 Kriegstod.

[3] Vgl. Wolfgang Knorr, Kinderreichenauslese durch das

Rassenpolitische Amt der NSDAP in Sachsen, in: Volk und Rasse 11 (1936), S. 269-275; ders., die Kinderreichen in Leipzig, Berlin/Heidelberg 1936; ders., Der Kinderreichtum im Handarbeiterstand, in: Volk und Rasse 12 (1937), S. 193-199; ders., Die rassenpolitische Lage, in: Ziel und Weg 8 (1938), S. 344-349; ders., Auslese kinderreicher Familien, in: Ziel und Weg 8 (1938), S. 557-566; ders., Praktische Rassenpolitik, in: Volk- und Rasse 13 (1938), S. 69-73; ders., Die Fruchtbarkeit der Asozialen und die der Durchschnittsbevölkerung. Ausschnitt aus der laufenden Asozialenerhebung des Rassenpolitischen Amtes in Sachsen, in: Volk und Rasse 13 (1938), S. 179-183; ders., ein Wort zur Klärung! Kinderreiche Vollfamilie – asoziale Großfamilie, in: Volk und Rasse 13 (1938), S. 414 f.; ders., Das Ehrenkreuz der deutschen Mutter, in: Volk und Rasse 14 (1939), Heft 3, S. 54-57; ders. Vergleichende erbbiologische Untersuchungen an drei asozialen Großfamilien, Berlin 1939; ders. Grundsätzliche Bemerkungen zum Asozialen-Problem, in: Hesch, M./ Spannaus (Hrsg.), Kultur und Rasse. Otto Reche zum 60. Geburtstag gewidmet, München 1939, S. 122-130.

[4] Dr. Heinrich Wilhelm Kranz (1897-1945), Augenarzt, Kriegsteilnehmer, Freikorpskämpfer, nach Promotion (1921) Oberarzt, 1926 Habilitation, danach niedergelassener Augenarzt seit 1932 Mitglied der NSDAP, Mitglied der SA (zuletzt: SA-Sturmbannführer), ab 1933 Leiter des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP im Gau Hessen-Nassau, 1934 Leiter eines selbstfinanzierten Instituts für Erb- und Rassenpflege in Gießen, Mitglied des Erbgesundheitsobergerichts in Darmstadt, 1937 Professor für Erb- und Rassenforschung in Gießen, ab 1940 Rektor der Universität Gießen, Ende 1942 Nachfolger von Otmar von Verschuer am Institut für Erbbiologie und Rassenkunde in Frankfurt/M., 1945 (vermutlich) Selbstmord; vgl. Eckhard Hansen, Wohlfahrtspolitik, S. 395.

[5] Vgl. Heinrich Wilhelm Kranz, Praktische, rassenpolitische Arbeit. Ein Tätigkeitsbericht der Abteilung Erbgesundheits- und Rassenpflege der hessische Ärztekammer, in: Ziel und Weg 4 (1934), S. 770-775; ders., Zigeuner, wie sie wirklich sind, in: Neues Volk, 1937, S. 21-27; ders., Zur Entwicklung der Rassenhygienischen Institute an unseren Hochschulen, in: Ziel und Weg 9 (1939), S. 286-290; ders., Das Problem der “Gemeinschaftsunfähigen” im Aufartungsprozeß unseres Volkes, in: NS-Volksdienst 7 (1940), H. 4, S. 61-66; ders., Der Lebenswille eines Volkes entscheidet sein Schicksal, Gießen 1941; ders., Sozial-biologische Forschungsergebnisse auf dem Gebiete des Asozialen-Problems, in: Forschungen und Fortschritte 18 (1942), S. 199-202; ders., Weg und Ziel bei der Lösung des Problems der

Gemeinschaftsunfähigen, in: NS-Volksdienst 9 (1942), S. 217-221;  
ders., Der derzeitige Stand des Problems der  
"Gemeinschaftsunfähigen", in: Deutsches Ärzteblatt, 1942, S. 285.

[6] H.W. Kranz, "Die Gemeinschaftsunfähigen". (Ein Beitrag zur wissenschaftlichen und praktischen Lösung des sog. "Asozialenproblems", I. Teil: Materialübersicht und Problemstellung, Gießen 1939; H.W. Kranz/ S. Koller, "Die Gemeinschaftsunfähigen". (Ein Beitrag zur wissenschaftlichen und praktischen Lösung des sog. "Asozialenproblems"), II. Teil: Erbstatistische Grundlagen und Auswertung. III. Teil: Vorschlag für ein "Gesetz über die Aberkennung der völkischen Ehrenrechte zum Schutze der Volksgemeinschaft", Gießen 1941.

[7] Vgl. Nr. 104.

[8] Robert Ritter, Ein Menschenschlag. Erbärztliche und erbgenehmliche Untersuchungen über die – durch 10 Geschlechterfolgen erforschten – Nachkommen von "Vagabunden, Jaunern und Räubern", Leipzig 1937.

## Nr. 130

**Bekanntgabe der Parteikanzlei der NSDAP** (München, 25. Juni 1942)

*Partei-Kanzlei (Hrsg.), Verfügungen, Anordnungen, Bekanntgaben, II. Band, München 1942, S. 94-51 (Druck)*

[Ob eine Person als “asozial” anzusehen ist, kann nur aus dem Gesamtbild der “Sippe” ermittelt werden]

### Wer sind die Asozialen?

Auf Anregung des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP wird folgender Beitrag bekanntgegeben:

Die fortschreitende Erkenntnis erbbiologischer Zusammenhänge hat die Bekämpfung der Asozialen immer mehr in den Vordergrund gerückt. Alle sind sich darüber einig, daß die Asozialen bekämpft werden müssen. Leider ist mit dieser Forderung oft keine klare Vorstellung darüber verbunden, was Asoziale sind. Gefühlsduselei einerseits und lebensfremde und enge Moralauffassung andererseits beeinträchtigen die Beurteilung.

Asoziale im eigentlichen Sinn des Worts sind diejenigen, die ihrer Anlage nach unfähig sind, sich der Gemeinschaft einzuordnen, also die Gemeinschaftsunfähigen. Daß sich jemand nicht einordnet, bedeutet noch nicht, daß er unfähig dazu ist. Vor der Machtübernahme waren es noch Millionen – heute sind es einzelne.

Vor die Entscheidung gestellt, ob ein Mensch asozial sei oder nicht, mache man sich klar, daß asozial gemeinschaftsunfähig bedeutet. Es ist die unterste Stufe auf der sozialen Wertung. Schon wenn man fragt: “Ist der Mensch gemeinschaftsunfähig?” statt “Ist der Mensch asozial?”, kommt man oft zur Klarheit. Im übrigen ist zur Entscheidung die gesamte Lebensführung zu bewerten.

Verdient der Betreffende danach wirklich die Bezeichnung als Volksgenosse? Man ist Volksgenosse nicht nur in den acht Stunden Arbeitszeit, auch nicht nur draußen auf der Straße, im Laden, im Verkehrsmittel, sondern auch zu Hause in der Familie. Die Entscheidung darf nicht nur auf dem vielleicht mißgünstigen Urteil der Hausgenossen aufgebaut sein. Wo viele Kinder sind und keine Hilfe im Hause ist, wo Vater und Mutter zur Arbeit gehen und die Kinder unter der Obhut der Ältesten zu Hause sind, da kann man nicht erwarten, zu jeder Tageszeit einen Musterhaushalt anzutreffen.

Entscheidend wird hier sein, ob wenigstens das Bestreben festzustellen ist, trotz widriger Umstände immer wieder gegen Unordnung, Schmutz, Verwahrlosung anzugehen. Armut ist für sich allein noch kein Zeichen von Gemeinschaftsunfähigkeit, wohl aber kann sie es sein, wenn sie auf Faulheit oder Dummheit zurückgeht. Reichtum aber ist für sich allein auch noch kein Beweis, daß keine Gemeinschaftsunfähigkeit vorliegt. Wenn wir auch anstreben, allmählich eine soziale Ordnung herzustellen, bei der die wirtschaftliche Stellung der sozialen Leistungsfähigkeit entspricht, so sind aus dem wirtschaftlichen Chaos der Systemzeit doch noch manche Überbleibsel erhalten geblieben, die uns zu vorsichtiger Wertung Anlaß geben sollten. Der gemeinschaftsunfähige Reiche kann sich freilich viel besser tarnen als der Arme. Andererseits ist von der wirtschaftlich gesicherten Stellung aus der Weg zu einer aus innerster Überzeugung sozialistischen Haltung oft schwer.

Nur selten wird das Urteil über eine einzelne Person nur aus der Kenntnis dieser Person selbst abgegeben werden können. Für schwere Alkoholiker, schwere Kriminelle, manche Bettler und Landstreicher mag das richtig sein. In aller Regel muß die Familie und darüber hinaus die ganze Sippe beurteilt werden. In einer im übrigen einwandfreien und tüchtigen Sippe ist ein einzelner Versager meist noch nicht als gemeinschaftsunfähig anzusehen.

Innerhalb einer untüchtigen und schwer belasteten Sippe kann dagegen das gleiche Versagen ohne weiteres Gemeinschaftsunfähigkeit verraten. Ein Trinker, ein Arbeitsscheuer, ein Vorbestrafter in einer Familie, in der sonst alle Angehörigen fleißige, achtbare Menschen sind, macht die Familie noch nicht gemeinschaftsunfähig, und über ihn selbst ist der Stab auch nicht so schnell zu brechen. Aber ein Bettler, dessen Mutter eine Prostituierte, dessen Schwester das gleiche ist und von dessen drei Brüdern einer trinkt und einer stiehlt, ist ein Gemeinschaftsunfähiger, auch wenn ein Bruder und der Vater nicht auffällig sind. Auch diesen gegenüber ist aber größte Vorsicht am Platz.

“Gleich und gleich gesellt sich gern”, gilt fast nirgends so uneingeschränkt wie bei den Gemeinschaftsunfähigen. Muß man die Familie ihrer ganzen Lebensführung nach als gemeinschaftsunfähig bezeichnen, so kann man davon auch nicht ein einzelnes Mitglied ausnehmen, das zufällig noch nicht besonders auffällig geworden ist; es ist nicht möglich, den Menschen aus der Gemeinschaft seines Bluts herauszulösen.

## Nr. 131

**Bekanntgabe der Parteikanzlei der NSDAP** (München, 30. Juni 1942)

*Partei-Kanzlei (Hrsg.), Verfügungen, Anordnungen, Bekanntgaben, II. Band, München 1942, S. 81 (Druck)*

[“Asoziale” können nicht “kinderreich” sein]

### Der Begriff der kinderreichen Familie

Auf Anregung des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP wird folgender Beitrag bekanntgegeben:

Es besteht heute Klarheit darüber, daß von einer kinderreichen Familie nur dann gesprochen werden kann, wenn es sich um eine erbtüchtige Familie handelt. Asoziale sind nie kinderreich; bei ihnen kann höchstens von einer “asozialen Großfamilie” gesprochen werden. Nicht so klar ist die zahlenmäßige Bestimmung des Begriffs Kinderreichtums.

Bei den verschiedenen Maßnahmen, die der Förderung oder dem Schutz der kinderreichen Familie dienen, erfährt der Begriff der kinderreichen Familie eine unterschiedliche Abgrenzung.

Im allgemeinen wird von einer kinderreichen Familie dann gesprochen, wenn die Eltern vier oder mehr Kinder haben. Kinderbeihilfen werden bereits vom dritten Kind an gezahlt. Andere Maßnahmen gelten nur für Familien, die zwei oder mehr Kinder unter 14 Jahren in ihrer Hausgemeinschaft haben. Diese unterschiedliche Behandlung hat teilweise zu Unklarheiten darüber geführt, was unter kinderreicher Familie verstanden werden soll.

Ausgangspunkt für die Abgrenzung des Begriffs der kinderreichen Familie sind bevölkerungsstatistische Überlegungen gewesen, wonach mehr als drei Kinder je Ehe erforderlich sind, um den Bestand des Volks zu erhalten. Es handelt sich dabei also schon um eine Mindestforderung, denn Bestandserhaltung ist ja die geringste Forderung, die wir bevölkerungspolitisch stellen können. Die vorstehend erwähnte Anwendung von Förderungsmaßnahmen auch auf Familien mit weniger als vier Kindern darf deshalb nicht zu der Auffassung verleiten, daß von Kinderreichtum sogar schon bei weniger als vier Kindern gesprochen werden könne.

Die Abstellung des Begriffs “kinderreiche Familie” auf eine bestimmte Zahl ist aber überhaupt ungeschickt und wird in Zukunft besser vermieden. [...]

## Nr. 132

### **Vermerk des Reichsjustizministers Dr. Otto Thierack[1] über ein Gespräch mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Dr. Joseph Goebbels[2] (Berlin, 14. September 1942)**

*Archiv des Instituts für Zeitgeschichte, München, Nürnberger Dokument PS 682 (Abschrift)*

[“Asoziales Leben” soll durch Arbeit vernichtet werden]

[...]

2. Hinsichtlich der Vernichtung asozialen Lebens steht Dr. Goebbels auf dem Standpunkt, daß Juden und Zigeuner schlechthin, Polen, die etwa 3-4 Jahre Zuchthaus zu verbüßen hätten, Tschechen und Deutsche, die zum Tode, lebenslangem Zuchthaus oder Sicherungsverwahrung verurteilt wären, vernichtet werden sollen. Der Gedanke der Vernichtung durch Arbeit sei der beste. [Im] übrigen müsse man aber, außer den vorgenannten Fällen, jeden Fall individuell behandeln, wobei man Tschechen und Deutsche natürlich verschieden beurteilen müsse. Es könne Fälle geben, wo ein zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilter Deutscher nicht als asozial anzusprechen sei, dagegen aber ein zu höchstens 8 Jahren Verurteilter.

[...]

---

[1] Dr. Otto Thierack (1889-1946), Jurist, Staatsanwalt in Leipzig und Dresden, ab 1932 Mitglied der NSDAP, 1933 sächsischer Justizminister, 1935 Vizepräsident des Reichsgerichts, 1936-1942 Präsident des Volksgerichtshofs, August 1942-1945 Reichsjustizminister, 1942-1945 Präsident der Akademie für Deutsches Recht, 1946 Selbstmord in Haft.

[2] Goebbels notierte sich über diese Besprechung: *Der neue Reichsjustizminister Thierack hält mir Vortrag über seine Maßnahmen [...] Die Frage der asozialen Elemente will Thierack dadurch lösen, daß er die mit hohen Zuchthausstrafen belegten Gewohnheitsverbrecher zu Strafkompagnien zusammensetzt und sie nach dem Osten verfrachtet. Dort sollen sie unter den härtesten Bedingungen Arbeiten verrichten. Wer an dieser Arbeit zugrunde geht, um den ist es nicht schade. Allerdings rate ich ihm dringend, das nicht einfach mechanisch und schematisch nach der Höhe der Zuchthausstrafen zu beurteilen, sondern*

*hier eine individuelle Beurteilung Platz greifen zu lassen. Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen zwar harte Strafen ausgesprochen werden müssen, in denen es sich aber nicht um Elemente handelt, die gänzlich unbrauchbar für das Staatsleben geworden sind. Thierack vertritt hier einen sehr großzügigen, aber auch nationalsozialistischen Standpunkt* (Elke Fröhlich [Hrsg.], Die Tagebücher von Joseph Goebbels, Teil II, Diktate 1941-1945, Band 5 Juli-September 1942, München 1995, S. 504.



## Nr. 133

**Vermerk des Reichsjustizministers Dr. Otto Thierack über ein Gespräch mit dem Reichsführer-SS Heinrich Himmler** (Berlin, 18. September 1942)[1]

*BArch R 22/5029, fol. 54-55 (Maschinenschrift)*

[Auslieferung “asozialer Elemente” aus dem Strafvollzug zur Vernichtung durch Arbeit in den Konzentrationslagern; Bedenken gegen Definitionen im Gemeinschaftsfremdengesetz]

Besprechung mit Reichsführer SS Himmler am 18.9.1942 in seinem Feldquartier[2] in Gegenwart des St[aats]s[ekretärs] Dr. Rothenberger[3], SS-Gruppenführer Streckenbach[4] und SS-Obersturmbannführer Bender[5]. [...]

2. Auslieferung asozialer Elemente aus dem Strafvollzug an den Reichsführer SS zur Vernichtung durch Arbeit. Es werden restlos ausgeliefert die Sicherungsverwahrten, Juden, Zigeuner, Russen, Ukrainer, Polen über 3 Jahre Strafe, Tschechen oder Deutsche über 8 Jahre Strafe nach Entscheidung des Reichsjustizministers.[6] Zunächst sollen die übelsten asozialen Elemente unter letzteren ausgeliefert werden. Hierzu werde ich den Führer durch Reichsleiter Bormann[7] unterrichten. [...]

7. Ich nehme auf das Gemeinschaftsfremdengesetz Bezug und melde Ansprüche der Justiz an, z.B. bei Feststellung Jugendlicher als asoziale Elemente und ihre Einweisung. Auch scheinen mir die Tatumstände, die zur Abstempelung eines Menschen als asozial dienen, nicht klar genug im Gesetz dargelegt. Reichsführer-SS wartet unsere Stellungnahme[8] ab und wird bis dahin die Vorlage des Gesetzes nicht betreiben. [...]

---

[1] Der Vermerk war Nürnberger Dokument 654-PS. Vollständiger Abdruck in: Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärtribunal, Bd. 26, Nürnberg 1948, S. 200-203. Vgl. zu dieser Besprechung auch die im Reichsjustizministerium angefertigte vorläufige Niederschrift vom 21.9.1942 (BArch R22/5029, fol. 58-65).

[2] Dr. Thierack war zusammen mit Staatssekretär Dr. Rothenberger zu Himmlers Feldkommandostelle nach Shitomir in der Ukraine geflogen.

[3] Dr. Kurt Rothenberger (1896-1959), Jurist, 1925 Richter am

Landgericht in Hamburg, 1931 dort Landgerichtsdirektor, ab 1933 Mitglied der NSDAP (zurückdatiert auf 1931), 1933 Justizsenator in Hamburg, 1935 Präsident des Oberlandesgerichts in Hamburg, ab 20.8.1942 Staatssekretär im Reichsjustizministerium, 1943 als Notar in Hamburg, nach Kriesende in Haft, 1947 im Nürnberger Juristenprozeß zu sieben Jahren Haft verurteilt, 1950 Haftentlassung.

[4] Bruno Streckenbach (1902-1977), 1919 Angehöriger des Freikorps Hermann, kaufmännischer Angestellter, ab 1930 Mitglied der NSDAP und der SA, ab 1931 Mitglied der SS, 1933-1939 Chef der Gestapo in Hamburg, 1939 Chef der Einsatzgruppe I, Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD im Generalgouvernement, 1940-1943 Chef des Amts I (Personal) im Reichssicherheitshauptamt, ab Dezember 1943 bei der Waffen-SS, dort als General Kommandeur der 19. Lettischen SS-Division, 1945-1955 in sowjetischer Haft, danach Prokurist in einer Hamburger Eisenfirma. Vgl. Michael Wildt, Der Hamburger Gestapochef Bruno Streckenbach. Eine nationalsozialistische Karriere, in: Frank Bajohr/Joachim Szodrzynski (Hrsg.), Hamburg in der NS-Zeit, Hamburg 1995, S. 93-123.

[5] Horst Bender (1905-1987), Rechtsanwalt, ab 1932 Mitglied der NSDAP, ab 1933 Mitglied der SS, ab 1934 hauptamtlich bei der SS, 1935 im SS-Hauptamt Berlin und von dort zum SS-Disziplinaramt versetzt, später Hauptabteilungsleiter der SS-Zentralkanzlei in Berlin, dann Disziplinarsachbearbeiter beim SS-Oberabschnitt Ost in Berlin, 1937 als Hauptsturmführer in der Waffen-SS, 1939 Divisionsrichter bei der SS-Verfügungsgruppe, Anfang Mai richterlicher Verbindungsoffizier zwischen Hauptamt SS-Gericht und Himmler, 1942 SS-Obersturmbannführer im Persönlichen Stab des Reichsführers-SS, 1945 SS-Oberführer, in der Nachkriegszeit Rechtsanwalt in Stuttgart

[6] Vgl. hierzu den Geheimerlaß des Reichsjustizministers an die Generalstaatsanwälte vom 22.10.1942 (BArch R 22/5029, fol. 69-73).

[7] Martin Bormann (1900-1945), ab 1927 Mitglied der NSDAP und der SA, 1933 Stabsleiter bei Rudolf Heß, 1941 nach dessen Flug nach England Leiter der Parteikanzlei, 1943 "Sekretär des Führers", 1946 vom Internationalen Militärtribunal in Nürnberg in Abwesenheit zum Tode verurteilt, galt lange als verschollen, seine Leiche wurde 1972 und 1998 mit unterschiedlichen Methoden identifiziert, der Todeszeitpunkt ist amtlich auf den 2.5.1945 festgestellt.

[8] Diese erfolgte mit Schreiben vom 27.10.1942. Thierack betonte darin nachdrücklich den Vorrang der Strafjustiz vor Polizeimaßnahmen

(Entwurf: BArch R 22/943, fol. 244-246).

## Nr. 134

### **Bericht der Abteilung Arbeitsfürsorge des Wohlfahrtsamts der Stadt Stuttgart** (Stuttgart, 22. September 1942)

*Stadtarchiv Stuttgart, Sozialamt 412, n.fol. (Ausfertigung)*

[Asozialenbekämpfung durch das Stuttgarter Wohlfahrtsamt]

#### Die Bekämpfung der Asozialen in Stuttgart

Der Oberbürgermeister[1] hat – ausgehend von dem Grundsatz, daß sich die Hilfe der öffentlichen Wohlfahrtspflege im nationalsozialistischen Staat danach zu richten hat, welchen Wert der einzelne Hilfesuchende für die Volksgemeinschaft darstellt – schon in den Jahren 1936 und 1937 angeordnet, daß von den Empfängern öffentlicher Fürsorge im Benehmen mit dem städt[ischen] Gesundheitsamt diejenigen festzustellen sind, die nach der Gesamtheit ihres Verhaltens, ihrer Leistungen und ihrer Erbanlagen:

1. über dem Durchschnitt stehen und deshalb als gemeinschaftsfördernd zu gelten haben oder
2. hinter dem Durchschnitt zurückbleiben und deshalb eine Belastung für die Gemeinschaft darstellen.

Abgesehen davon, daß die Fürsorge für die Gemeinschaftsbelastenden auf das zum Leben Unerläßliche beschränkt wurde, ist mit der Feststellung dieser asozialen Personen gleichzeitig ihre Bekämpfung in die Wege geleitet worden. Das Verfahren, das sich namentlich auch hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den Parteidienststellen und den städtischen und staatlichen Behörden bestens bewährt hat, ist folgendes:

#### 1. Wer ist asozial (gemeinschaftsfremd)?

Bei Beantwortung dieser Frage werden die Merkmale zugrunde gelegt, wie sie in Abschnitt III der vom RMdI. v. 18.7.1940 herausgegebenen Richtlinien[2] im einzelnen aufgeführt sind.

#### 2. Wer bekämpft die Asozialen?

Neben der Geheimen Staatspolizei und der Kriminalpolizei hat sich auch die Stadt Stuttgart besonders um die Bekämpfung der Asozialen angenommen und beim städt[ischen] Wohlfahrtsamt die Abteilung Arbeitsfürsorge mit dieser Aufgabe betraut. Diese Dienststelle steht mit der Kriminalpolizei und der Geheimen Staatspolizei in engster Fühlung.

### 3. Wie werden dem Wohlfahrtsamt die Asozialen bekannt?

Soweit es sich um asoziale Unterstützungsempfänger (auch aus früheren Jahren) handelt, sind diese dem Wohlfahrtsamt aus den Unterstützungsakten hinreichend bekannt. Uneheliche Kindsväter, die sich um ihre Unterhaltspflichten böswillig drücken und diese der Allgemeinheit aufzubürden versuchen, benennt das Jugendamt. Außerdem kann dessen Erziehungsabteilung, die u.a. als Erziehungsberatungsstelle tätig ist, bei der Anordnung von Fürsorgeerziehung mitwirkt, die Schutzaufsicht über Jugendliche ausübt und bei all dem in viele Familien Einblick bekommt, die ihr bekannt gewordenen asozialen Elemente der Abteilung Arbeitsfürsorge melden.

Soweit es sich um Trinker handelt, erhält das Wohlfahrtsamt von ihnen durch die beim städt[ischen] Gesundheitsamt eingerichtete Beratungsstelle für Alkoholgefährdete und –kranke Kenntnis, während die Abteilung Gesundheitspolizei des städt[ischen] Gesundheitsamts Dirnen und sonstige Personen meldet, die sich den bestehenden gesundheitspolizeilichen Vorschriften nicht unterwerfen und dadurch eine Gefahrenquelle für die Volksgesundheit darstellen.

Ferner steht die Abteilung Arbeitsfürsorge mit dem Arbeitsamt und dem Treuhänder der Arbeit in Fühlung. Ebenso ist den Dienststellen der Parei diese Sonderabteilung bekannt. Auch von ihnen werden solche Asoziale gemeldet, gegen die durch Verhängung von Arbeitszwang, Einleitung eines Entmündigungsverfahrens usw. vorgegangen werden muß.

Wichtig in der Bekämpfung der Asozialen ist aber vor allem auch eine enge Zusammenarbeit und gegenseitige Ergänzung zwischen Wohlfahrtsamt, Kriminalpolizei und Geheimer Staatspolizei, wie dies in Stuttgart der Fall ist. Von diesen Behörden erhält das Wohlfahrtsamt solche Asoziale benannt, bei denen aus irgendwelchen Gründen die Verhängung von polizeilicher Vorbeugungshaft oder die Einweisung in ein Arbeitserziehungslager[3] oder Konzentrationslager nicht möglich ist, die aber infolge ihres Verhaltens der öffentlichen Fürsorge anheimzufallen.

### 4. Wie erfolgt die Bekämpfung der Asozialen durch das Wohlfahrtsamt?

Selbstverständlich kann das Wohlfahrtsamt gegen Asoziale nur insoweit einschreiten, als ihm die Gesetze dazu eine Handhabe bieten. Die Reichsfürsorgepflichtverordnung und die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge enthalten 2 Möglichkeiten. Einmal ist dies der § 11 der Reichsgrundsätze.[4] Er bestimmt, daß bei solchen Hilfsbedürftigen, deren körperlicher, geistiger oder sittlicher Zustand besondere Maßnahmen zur Heilung, Pflege oder

Bewahrung erfordert, die Hilfe in Form von geschlossener (Anstalts-)Pflege gewährt werden darf. Da die Fürsorge rechtzeitig und u.U. vorbeugend eingreifen muß, kann eine solche Verfügung auch getroffen werden, ohne daß bei der Fürsorgebehörde ein Unterstützungsantrag gestellt wurde. Allerdings ist die zwangsweise Anstaltsunterbringung in einem solchen Fall nur dann möglich, wenn ein Gestz (z.B. bei gemeingefährlichen Geisteskranken) dies für zulässig erklärt. Im Einvernehmen mit dem Wohlfahrtsamt ist die Stuttgarter Kriminalpolizei nunmehr dazu übergegangen, Personen, die sie noch nicht in Vorbeugungshaft nehmen oder in einem Konzentrationslager unterbringen kann oder will und bei denen die Voraussetzungen für die Verhängung von Arbeitszwang nicht vorliegen, andererseits aber eine vorübergehende Unterbringung in einer Arbeitsanstalt angezeigt ist, eine Erklärung des Inhalts unterzeichnen zu lassen, daß sie mit der Unterbringung im Beschäftigungs- und Bewahrungsheim Buttenhausen[5] der Stadt Stuttgart auf die Dauer eines Jahres einverstanden sind. Für den Fall, daß sie die Anstalt eigenmächtig verlassen, droht ihnen Anordnung von Vorbeugungshaft.

Gegenüber arbeitsfähigen Personen, die infolge ihres arbeitsscheuen Verhaltens der öffentlichen Fürsorge anheimfallen oder die sich der Unterhaltspflicht beharrlich entziehen und dadurch ihre Unterhaltsberechtigten der öffentlichen Fürsorge anheimfallen lassen, kann der Oberbürgermeister nach § 20 der Reichsfürsorgepflichtverordnung[6] die zwangsweise Einweisung in eine Arbeitsanstalt verfügen. Eine wertvolle Ergänzung findet diese Bestimmung durch den Artikel 24 des Württ[embergischen] Landesfürsorgegesetzes vom 27.2.1940.[7] Danach darf der Arbeitszwang in Württemberg schon dann angeordnet und durchgeführt werden, wenn die Gefahr besteht, daß der Arbeitsscheue oder die Unterhaltsberechtigten des böswilligen Unterhaltssäumigen der öffentlichen Fürsorge anheimzufallen drohen. Dadurch ist es möglich geworden, das Übel frühzeitig an der Wurzel zu fassen. Namentlich der alleinstehende Arbeitsscheue hat es dadurch jetzt nicht mehr in der Hand, durch Nichtinanspruchnahme der öffentlichen Fürsorge seine Einweisung in ein Arbeitshaus nach § 20 Reichsfürsorgepflichtverordnung zu verhindern.

Neben diesen genannten Bestimmungen der Reichsfürsorgepflichtverordnung, der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge und des Württ[embergischen] Landesfürsorgegesetzes ist es der § 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der bei gewissen Asozialen ein Einschreiten unter Zuhilfenahme der Entmündigung ermöglicht. Vor allem müssen hier die Trunksüchtigen genannt werden. Im Zusammenwirken mit der eingangs erwähnten Beratungsstelle beim städtischen Gesundheitsamt werden, gestützt auf Artikel 282 des

Württ[embergischen] Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, [8] vom Wohlfahrtsamt die Entmündigungsanträge beim zuständigen Amtsgericht gestellt. Als Vormund wird in schwierigen Fällen meist ein Beamter der Abteilung Pflugschaften des städt[ischen] Wohlfahrtsamts vorgeschlagen.

Bei solchen asozialen Personen, die, ohne daß zwar intellektuelle Mängel vorliegen, infolge Mängel des Charakters, des Gemüts und des Gefühlslebens ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermögen, ist in einer Anzahl von Fällen die Entmündigung wegen Geistesschwäche angeregt und vom Gericht durchgeführt worden.

Daß dem Wohlfahrtsamt bekannt gewordene Asoziale zur Sterilisation vorgeschlagen werden, falls nach seiner Ansicht die Voraussetzungen hierfür vorliegen, gehört mit zu den Aufgaben der Asozialenbekämpfung.

##### 5. Wo werden vom Wohlfahrtsamt die Asozialen untergebracht?

Zur Unterbringung der vorgenannten Personen dient dem Wohlfahrtsamt in der Regel das Beschäftigungs- und Bewahrungsheim Buttenhausen. Es handelt sich hier um ein 1200 württ[embergische] Morgen[9] großes, Äcker, Wiesen, Weiden und Wald umfassendes Schloßgut, das die Stadt Stuttgart erworben und an die Gustav-Werner-Stiftung verpachtet hat. Die Vielgestaltigkeit des Gutsbetriebs einschl[ießlich] der Hauswirtschaft des Anstaltsbetriebs ermöglicht bei jedem Insassen eine nach dem Grad seiner körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit abgestufte Beschäftigung. Daneben besteht für weibliche Insassen noch die Möglichkeit der Verwendung in einer mech[anischen] Strickerei und einer Papierfabrik.

Das Beschäftigungs- und Bewahrungsheim Buttenhausen ist vom Württ[embergischen] Landesfürsorgeverband als Trinkerheilstätte anerkannt. In sie werden auch vom Gericht nach § 42 c des Reichsstrafgesetzbuchs eingewiesene Trinker aufgenommen.

Der Aufenthalt im Beschäftigungs- und Bewahrungsheim Buttenhausen dauert in der Regel 1 Jahr. Rückfällige Arbeitsscheue und rückfällige Unterhaltssäumige können das 2. Mal bis zu 3 Jahren mit Arbeitszwang eingewiesen werden. Bei entmündigten Personen richtet sich die Dauer des Aufenthalts nach den Verhältnissen im Einzelfall und wird vom Vormund bestimmt.

Insassen, die sich nicht geordnet führen oder das Heim eigenmächtig verlassen, werden, soweit nicht eine Verlegung in geschlossene Anstalten in Frage kommt, der Kriminalpolizei oder Geheimen Staatspolizei gemeldet, die dann prüfen, ob Vorbeugungshaft oder Unterbringung in einem Konzentrationslager angeordnet werden kann.

Kommt der einzelne Insasse zur Entlassung, so wirkt die Abteilung Arbeitsfürsorge – falls notwendig – bei der Zuweisung einer geeigneten Arbeitsstelle mit. Im übrigen werden die Entlassenen in regelmäßigen Zeitabständen durch das Wohlfahrtsamt, Trinker durch die Beratungsstelle für Alkoholgefährdete und –kranke überwacht, damit im Fall der Rückfälligkeit alsbald die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden können.

Zu erwähnen ist noch, daß im Beschäftigungs- und Bewahrungsheim Buttenhausen auch schulentlassene weibliche Fürsorgezöglinge untergebracht sind, bei denen sich das eigentliche Ziel der Fürsorgeerziehung, nämlich die selbständige geordnete Rückgliederung in die Volksgemeinschaft, als nicht mehr erreichbar erwiesen hat und bei denen nun der Bewahrungsgedanke in den Vordergrund gerückt ist. Soweit bei diesen Mädchen die Voraussetzungen für die Entmündigung wegen Geistesschwäche gegeben sind, wird diese so zeitig angeregt, daß die Mädchen auch nach Vollendung des 21. Lebensjahrs in der Anstalt zurückbehalten werden können.

---

[1] Dr. Karl Strölin.

[2] Vgl. Nr. 102.

[3] Vgl. Nr. 113.

[4] Vgl. S. 56, Anm. 1.

[5] Die Buttenhausener Anstalt wurde seit März 1935 zur Internierung von Stuttgarter Fürsorgeempfängern genutzt; vgl. Wolfgang Ayaß, "Asoziale", S. 80-88.

[6] Vgl. S. 55, Anm. 6.

[7] Artikel 24 lautete: *Die Anordnung der Unterbringung gemäß § 20 der Fürsorgepflichtverordnung ist nur gegen Personen über 18 Jahren zulässig. Die Unterbringung kann auch gegen arbeitsfähige Personen angeordnet werden, die infolge ihres sittlichen Verschuldens sich selbst oder ihre Unterhaltsberechtigten der drohenden Gefahr aussetzen, der öffentlichen Fürsorge anheimzufallen und dabei Arbeit beharrlich ablehnen oder sich der Unterhaltspflicht beharrlich entziehen. In diesem Fall kann die Anordnung der Unterbringung nur von einem Fürsorgeverband beantragt werden (Gesetz des Staatsministeriums zur Ausführung der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht, vom 27.2.1940, Regierungsblatt für Württemberg, S. 33).*



[8] Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu anderen Reichsjustizgesetzen, vom 29.12.1931 (Württembergisches Regierungsblatt S. 545).

[9] Ein württembergischer Morgen hatte 3151,7 m<sup>2</sup>, das Gut umfaßte also 378 ha.

## Nr. 135

**Erlaß des Chefs des Reichssicherheitshauptamts Heinrich Himmler**[1]  
**an die Kriminalpolizei(leit)stellen** (Berlin, 28. November 1942)[2]

*BArch R 22/1191, fol. 422-423 (Ausfertigung für das Reichsjustizministerium)*

[In Lodz wird ein Lager für verwahrloste polnische Kinder und Jugendliche errichtet]

Betrifft: Einweisung von verwahrlosten Kindern und Jugendlichen polnischen Volkstums in das Polenjugendverwahrlager Litzmannstadt[3]

(1) Am 1. Dezember 1942 wird das zur polizeilichen Unterbringung von Kindern und Jugendlichen polnischen Volkstums errichtete Polenjugendverwahrlager Litzmannstadt eröffnet.

(2) Einzuweisen sind kriminelle oder sonst verwahrloste junge Polen beiderlei Geschlechts im Alter von 8-16 Jahren, die keine ausreichende häusliche Erziehung haben, so daß ihre polizeiliche Unterbringung dringend erforderlich ist, weil sie durch ihr Verhalten deutsche Kinder in ihrer Entwicklung gefährden oder weitere kriminelle Handlungen befürchten lassen.

(3) Hierzu ordne ich folgendes an:

1. Die Einweisungsanträge aus den ehemals polnischen Gebieten (Warthegau, Danzig-Westpreußen, Ost-Oberschlesien und dem der Provinz Ostpreußen eingegliederten Gebiet) sind unter Verwendung des beiliegenden Formblatts in 3facher Ausfertigung und Beifügung von 3teiligen Lichtbildern gleichfalls in 3facher Ausfertigung unmittelbar an die Kriminalpolizeistelle Litzmannstadt zu senden.

Bei der Begründung ist kurz auf die unter (2) angeführten Voraussetzungen einzugehen. Die Kriminalpolizeistelle Litzmannstadt prüft die Anträge und entscheidet über die Einweisung. Sie versieht das Formblatt mit einem Vermerk über ihre Entscheidung und sendet eine Ausfertigung an die antragstellende Kriminalpolizei(leit)stelle zurück. Eine weitere Ausfertigung übersendet sie dem Reichskriminalpolizeiamt – Reichszentrale zur Bekämpfung der Jugendkriminalität -, das, soweit keine Bedenken bestehen, die Einweisung stillschweigend bestätigt.

2. Einweisungsanträge aus dem übrigen Reichsgebiet sind mit den gleichen Unterlagen beim Reichskriminalpolizeiamt – Reichszentrale zur

Bekämpfung der Jugendkriminalität - einzureichen. In diesen Fällen wird hier über die Anträge entschieden und die K[riminal]p[olizei]stelle Litzmannstadt durch Übersendung eines der drei Formblätter verständigt.

(4) Gegen eine vor der Entscheidung über die Einweisung erfolgende Festnahme der Jugendlichen bestehen keine Bedenken, wenn sie aus Gründen der Sicherheit geboten erscheint.

(5) Nach Festnahme sind die Jugendlichen auf Lagerhaftfähigkeit zu untersuchen.

(6) Die Jugendlichen sind nach Anordnung der Einweisung durch die K[riminal]p[olizei]stelle Litzmannstadt oder das RKPA mit Sammeltransport dem Polenjugendverwahrlager zu überstellen.

(7) Mit den Jugendämtern ist wegen der Namhaftmachung verwahrloster Polenkinder zweckmäßigerweise Fühlung zu nehmen. Von den erfolgten Einweisungen ist ihnen Mitteilung zu machen.

(8) Die Prüfung der Eindeutschungsfähigkeit der Polenkinder wird vom Lager im Benehmen mit der Außenstelle Litzmannstadt des SS-Rasse- und Siedlungshauptamts veranlaßt.

(9) Aus praktischen Erwägungen kommen für die Einweisung zunächst nur männliche Jugendliche im Alter von 12-16 Jahren in Frage.[4] Ich ersuche daher, bis weitere Weisung folgt, nur solche Jugendliche vorzuschlagen.

---

[1] Bis zur am 30.1.1943 erfolgten Ernennung Dr. Ernst Kaltenbrunnens als Nachfolger des an den Folgen eines Attentats am 4.6.1942 in Prag gestorbenen Reinhard Heydrich führte Heinrich Himmler vorübergehend selbst das Reichssicherheitshauptamt.

[2] Der nicht veröffentlichte Erlaß wurde im Auftrag Himmlers von Dr. Robert Scheife unterzeichnet und trägt die Geschäftsnummer V A 3 Nr. 3050/42. Der Erlaß ging nachrichtlich auch an die Ämter I bis IV des RSHA, die Inspektoren der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes, die Staatspolizei(leit)stellen, die Sicherheitsdienst(leit)abschnitte, den Kommandeur der Führerschule der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes in Berlin-Charlottenburg, den Kommandeur der Reichsschule der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes in Prag, den Kommandeur der Sicherheitspolizeischule in Fürstenberg, den Reichsinnenminister, den Reichsjustizminister, den Reichsjugendführer, das Referat V A 2 des RSHA, den Kommandanten des Jugendschutzlagers Moringen und die Lagerleiterin des

Jugendschutzlagers Uckermark.

Siehe auch *Erlaßsammlung Vorbeugende Verbrechensbekämpfung*, S. 311-311 Rs.

[3] Lodz.

[4] Diese Einschränkung wurde vom Reichssicherheitshauptamt mit Erlaß vom 5.1.1943 aufgehoben (BArch R 22/1191, fol. 429).

## Nr. 136

**Erlaß des Reichs- und preußischen Innenministers Dr. Wilhelm Frick an den Oberpräsidenten der Provinz Oberschlesien, die Reichsstatthalter im Warthegau, in Danzig-Westpreußen und im Sudentland** (Berlin, 3. Dezember 1942)[1]

*Erlaßsammlung Vorbeugende Verbrechensbekämpfung, S. 313-313 Rs. (Druck)*

[Bei polnischen Jugendlichen soll keine Fürsorgeerziehung mehr verhängt werden; sie sollen statt dessen in das "Polenjugendverwahrlager" Lodz eingewiesen werden]

Betrifft: Unterbringung fremdvölkischer, insbesondere polnischer Minderjähriger.

Die Fürsorgeerziehung wurde bisher, insbesondere in den eingegliederten Ostgebieten, dadurch belastet, daß aus Mangel an besonderen Einrichtungen fremdvölkische, insbesondere polnische Jugendliche der deutschen Fürsorgeerziehung überwiesen wurden.

Der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei – Reichssicherheitshauptamt – hat nunmehr, auch auf meine Anregung hin, ein Lager für polnische Jugendliche, und zwar das Polenjugendverwahrlager Litzmannstadt errichtet, in das vom 1. Dezember 1942 an eingewiesen wird.

Ich ersuche, dafür zu sorgen, daß

1. von der Fürsorgeerziehungsbehörde alle zur Zeit in Fürsorgeerziehung befindlichen polnischen Minderjährigen sofort der zuständigen Kriminalpolizeileitstelle zur Einweisung in das Polenjugendverwahrlager gemeldet werden,
2. daß in Zukunft seitens der Jugendämter Anträge auf Fürsorgeerziehung für polnische Minderjährige nicht mehr gestellt werden,
3. die Jugendämter unterrichtet werden, daß Fälle von drohender oder eingetretener Verwahrlösung polnischer Minderjähriger unverzüglich der zuständigen Kriminalpolizeileitstelle mit dem Hinweis mitzuteilen sind, daß zum Schutz der deutschen Jugend die Aufnahme des polnischen Minderjährigen in das Polenjugendverwahrlager notwendig ist.

Die Jugendämter und die Fürsorgeerziehungsbehörden haben mit den Kriminalpolizei(leit)stellen in Fragen der Unterbringung polnischer Minderjähriger engste Fühlung zu halten und diese bei der Vorbereitung und

Durchführung der Einweisung in das Lager zu unterstützen.

Die Kriminalpolizei(leit)stellen werden ihrerseits den Jugendämtern alle Fälle der Einweisung in das Lager für polnische Minderjährige melden, insbesondere auch dann, wenn die Einweisung ohne ihre Mitwirkung durchgeführt wurde. Bei Fürsorgezöglingen wird die Meldung an die Fürsorgeerziehungsbehörde gehen. Hierdurch wird erreicht, daß insbesondere die Jugendämter über die Beseitigung der auch von ihnen anlässlich der Jugendhilfearbeit an deutschen Jugendlichen festgestellten Gefahren unterrichtet sind.

Die Prüfung der Eindeutschungsfähigkeit der Polenkinder wird vom Lager im Benehmen mit der Außenstelle Litzmannstadt des SS-Rasse- und Sicherheitshauptamts [recte: Siedlungshauptamts] veranlaßt.

Aus praktischen Erwägungen kommen für die Einweisung zunächst nur männliche Jugendliche im Alter von 12-16 Jahren in Frage.[2]

Ich ersuche, mir über die Durchführung dieses Erlasses bis zum 15. Februar 1943 zu berichten; dabei ist die Zahl der namhaft gemachten und die Zahl der tatsächlich untergebrachten minderjährigen Polen anzugeben. Die für die Jugendämter Ihres Bereichs erforderlichen Überdrucke dieses Erlasses sind zur weiteren Verteilung durch Sie beigelegt.

---

[1] Der nicht veröffentlichte Erlaß trägt die Geschäftsnummer IV J I 76/42/ 8400. Der Erlaß ging nachrichtlich an die Oberpräsidenten der Provinzen Niederschlesien und Ostpreußen.

Der Erlaß wurde den Jugendämtern der übrigen Gebiete am 1.11.1942 zur Kenntnisnahme übersandt (BArch R 22/1191, fol. 427-427 Rs.).

[2] Diese Einschränkung wurde vom Reichsinnenminister mit Erlaß vom 26.1.1943 aufgehoben (BArch R 22/1191, fol. 431).

## Nr. 137

**Vermerk des Ministerialrats im Reichsjustizministerium Otto Rietzsch über eine Besprechung zwischen dem Reichsführer-SS Heinrich Himmler und Reichsjustizminister Dr. Otto Thierack (Berlin, 21. Dezember 1942)**

*BArch R 22/943, fol. 269-269 Rs. (Maschinenschrift)*

[Das Gemeinschaftsfremdengesetz soll nunmehr gemeinsam vom Reichssicherheitshauptamt und vom Reichsjustizministerium ausgearbeitet werden]

Über den Entwurf eines Gemeinschaftsfremdengesetzes hat am 13.12.1942 eine Besprechung zwischen Herrn Minister Dr. Thierack und dem Reichsführer-SS Himmler stattgefunden. Es wurde in Aussicht genommen, daß das Gesetz als gemeinsames Gesetz von Justiz und Polizei ausgearbeitet werden soll. Die Gerichte sollen befugt sein, gemeinschaftsfremde Verbrecher zu unbestimmter Strafe zu verurteilen und zwar je nach dem Typus zu Zuchthaus oder zu einer Form einfacher Bewahrung. Der Reichsführer hat den Wunsch ausgesprochen, daß diese Bewahrung nicht als "Arbeitshaus" bezeichnet werden soll, da der Polizei für ihren Vollzug die verschiedenen Anstaltsformen[1] zur Verfügung stehen. Es wurde ferner vereinbart, daß der Vollzug dieser einfacheren Bewahrung allgemein auf die Polizei übergehen soll, und zwar auch in den Ländern, in denen bisher Arbeitshäuser der Justizverwaltung bestehen.

Vereinbart wurde ferner, daß für unverbesserliche Verbrecher der Richter die sofortige Überstellung an die Polizei soll anordnen können und daß, falls sich im Lauf des Vollzugs Unverbesserlichkeit herausstellt, der Generalstaatsanwalt den Verurteilten der Polizei soll überantworten können. Nähere Vereinbarungen über den Zeitpunkt, zu welchem diese Überstellung spätestens erfolgen sollte, wurden späterer Entscheidung vorbehalten.

Weiter wurde eine Ausdehnung der Entmannung auf Straftaten aus § 175 a Nr. 1 bis 3 StGB[2] in Aussicht genommen.

Bezüglich der Abgrenzung der Zuständigkeiten der Polizei und Justizbehörden wurde klargestellt, daß die Aufgabe der Polizei den Sachverhalt strafbarer Handlungen zu erforschen und das Ergebnis ihrer Ermittlungen den Justizbehörden (bei Soldaten der vorgesetzten Dienstbehörde) zu unterbreiten, durch das Gesetz nicht berührt werden soll und daß Entscheidungen der Gerichte vor Maßnahmen der Polizei aus dem

Gesetz den Vorrang haben sollen. Ferner wurde vereinbart, daß die Polizei die Akten, bevor sie einem Gemeinschaftsfremden die Freiheit in eigener Zuständigkeit entzieht, der Staatsanwaltschaft zwecks Prüfung, ob eine gerichtliche Verurteilung des Gemeinschaftsfremden herbeizuführen sein wird, jedenfalls dann übersendet, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht oder wenn es zweifelhaft ist, ob das Verhalten des Gemeinschaftsfremden strafbar ist. Die weiteren Einzelheiten sollen zunächst in kommissarischen Besprechungen geklärt werden. [...]

---

[1] Zum Beispiel Konzentrationslager und Jugendschutzlager.

[2] § 175 a Nr. 1-3 StGB bestrafte *Unzucht* zwischen Männern, die mit Gewalt, unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen oder von Erwachsenen an Minderjährigen vorgenommen wurde, mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren.



## Nr. 138

### **Erlaß des Reichsjustizministers Dr. Otto Thierack an die Richter**

(Berlin, 1. Januar 1943)[1]

*BArch R 22/4002, fol. 13-14 Rs. (Druck)*

[Vernichtung "Asozialer" als Aufgabe der Justiz]

Richterbriefe[2] – Mitteilungen des Reichsministers der Justiz Nummer 4 vom 1. Januar 1943.

Vertraulich.

### 15. Bekämpfung Asozialer

Urteile mehrerer Gerichte aus den Jahren 1941/42. [...]

Die angeführten Fälle könnten um zahlreiche andere vermehrt werden.

Stellungnahme des Reichsministers der Justiz.

Der rücksichtslose Kampf gegen das Berufs- und Gewohnheitsverbrechertum steht seit der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus im Vordergrund der gesamten Verbrechensbekämpfung.

Bereits im Jahr der Machtübernahme wurde dem gefährlichen Gewohnheitsverbrecher durch das Gesetz vom 24. November 1933[3] mit der Erhöhung der Strafen (§ 20a RStGB) und Einführung der Sicherungsverwahrung ein unerbittlicher Kampf angesagt.

Seitdem liegen 10 Jahre nationalsozialistischer Staatsführung und nationalsozialistischer Strafrechtspflege hinter uns. Der Kampf um die Macht im Innern des Reichs ist nach der Einigung unseres Volks zum Kampf gegen unsere äußeren Feinde geworden. Die harten Gesetze des Kriegs bestimmten seitdem auch den Kampf gegen das Schwerverbrechertum. Der gefährliche Gewohnheitsverbrecher, der sich stets von neuem an der Volksgemeinschaft vergreift, war schon im Frieden ein Parasit am Volkskörper; im Krieg ist er ein Schädling und Saboteur der inneren Front erster Ordnung.

Der Gesetzgeber hat daraus die erforderlichen Folgerungen gezogen und dem Richter die Mittel in die Hand gegeben, mit denen dieser den Kampf gegen den unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher nunmehr bis zur Vernichtung dieser Fremdkörper der Gemeinschaft fortführen kann. Nach dem Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs vom 4. September 1941[4]

verfällt der gefährliche Gewohnheitsverbrecher der Todesstrafe, wenn der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne es erfordern. Mit diesem Gesetz hat nicht nur eine lange gesetzgeberische Entwicklung der Bekämpfung des schweren Gewohnheitsverbrechertums seinen Höhepunkt und Abschluß gefunden, damit ist auch dem Richter eine neue Aufgabe gestellt, die nur aus der veränderten Natur unseres gesamten Strafrechts und seiner Stellung und Zielsetzung in dem Gesamtgefüge der nationalsozialistischen Rechtsordnung richtig verstanden und gelöst werden kann.

In dem Strafrecht der Vergangenheit richtete die bürgerliche Gesellschaft ausschließlich mit dem Maßstab individueller Schuld und Sühne und über die sorgsam behütete Freiheit ihrer Bürger, deren Menschenrechte auch dann noch verteidigt wurden, wenn sie der Verbrecher längst verwirkt hatte.

Heute steht der Schutz der Volksgemeinschaft im Mittelpunkt unseres strafrechtlichen Denkens und Handelns. Die Strafe ist insbesondere bei der Bekämpfung der Schwerverbrecher in ihrer Zweckbestimmung vornehmlich auf diesen Schutzgedanken abgestellt. Sie soll abschrecken, soweit wie möglich bessern und, wo dieses nicht möglich ist, den asozialen Verbrecher rücksichtslos durch Verhängung der Todesstrafe aus der Gemeinschaft ausschließen.

Das Strafrecht hat damit im Laufe der Zeit allmählich von selbst neben der Ahndung einzelner Rechtsbrüche, insbesondere gegenüber den Schwerverbrechern, die sich meist aus asozialen, kranken oder degenerierten Sippen zusammensetzen, die Aufgabe einer Reinigung des Volkskörpers übernommen. Es steht damit im engen organischen Zusammenhang mit den großen grundlegenden Gesetzen des nationalsozialistischen Staats, die der Auslese, Reinigung und Gesunderhalten unseres Volks dienen.[5]

Was hätte es für einen Sinn, wenn wir uns nur bemühen würden, künftig das deutsche Blut vor einer schädlichen Rassenmischung zu schützen, den erbkranken Nachwuchs zu verhindern und die fortschreitende Gesundung des Volks durch eine sorgfältige Gesundheitsauslese bei den Eheschließungen herbeizuführen, wenn wir nicht zugleich mit allen Mitteln dafür sorgen würden, daß dieser gesunde Aufbau unserer Gemeinschaft nicht durch Angriffe entarteter Verbrecher gestört wird, die der Gemeinschaft nicht nützen, sondern nur schaden? Wir dürfen unseren Blick bei der Durchführung der Auslese, Reinigung und Gesundheitsmaßnahmen nicht nur in die Zukunft richten, sondern müssen auch, soweit möglich, die Fehler und Unterlassungen der Vergangenheit wieder gutmachen.

Das Strafrecht hat damit heute auch eine große volkshygienische Aufgabe zu erfüllen: Schutz der Volksgemeinschaft durch fortgesetzte organische

Ausschließung des unverbesserlichen asozialen Verbrechers ist ein Gebot der Selbsterhaltung unseres Volks und damit ein Gebot der Gerechtigkeit.

Diese Aufgabe einer fortgesetzten volkshygienischen Reinigung tritt gerade im Krieg besonders stark in den Vordergrund.

Der Führer hat seine Erwartungen der Strafrechtspflege gegenüber wiederholt klar und unmißverständlich zum Ausdruck gebracht:

Es soll sich keine Gewohnheitsverbrecher einbilden – so sagte der Führer am 30. September 1942 -, daß er durch neue Verbrechen über diesen Krieg hinweggerettet wird.[6] Wir werden dafür sorgen, daß nicht nur der Anständige an der Front unter Umständen sterben kann, sondern daß der Verbrecher und der Unanständige zu Hause unter keinen Umständen diese Zeit überleben wird.

Diese rücksichtslose Härte gegenüber dem unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher, die der Führer verlangt, schulden wir unserem Volk und seinen besten Söhnen, die ihr Leben für uns einsetzen und opfern.

Die Bestimmung und Erkennung des unverbesserlichen, asozialen Verbrechers, den es aus der Gemeinschaft auszuschneiden gilt, ist im allgemeinen nicht besonders schwierig. Es sind dies jene Verbrechertypen, die infolge ihres unüberwindlichen Hangs – auch die mitgeteilten Fälle, deren Zahl noch vermehrt werden könnten – zeigen, für jegliche Wirkung der Strafe und anderer Maßnahmen unzulänglich sind und die immer wieder rückfällig werden. Hier nutzen weder Strafe noch Sicherungsverwahrung. Denn auch die Sicherungsverwahrung ist eine Maßnahme, die trotz ihrer unbeschränkten Dauer, wie die vorgesehene Nachprüfung von Zeit zu Zeit ergibt, den Verbrecher noch nicht endgültig aufgegeben hat, sondern immer noch eine, wenn auch meist geringe Hoffnung hat, daß er sich im späteren Leben – etwa nach Überwindung eines besonders gefährlichen Lebensalters, gefährlicher Lebenskrisen usw. – doch noch einmal in die Gemeinschaft eingliedern läßt. Bei wem aber diese Hoffnung nach seiner bisherigen Lebensführung nicht mehr besteht, wer allen Ermahnungen der Gemeinschaft im Guten und Bösen völlig unzugänglich ist, für den sind auch keine Sicherungsmaßnahmen mehr am Platz, die die Gemeinschaft trotz des Arbeitseinsatzes dieser Verbrecher nur belasten. Er muß aus der Volksgemeinschaft für immer ausgestoßen werden.

Dabei ist nicht erforderlich, daß die einzelnen Straftaten, die der Asoziale im Laufe seines Lebens oft von Jugend an begangen hat, für sich betrachtet, besonders schwer sind. Es genügt vielmehr, daß der Verbrecher sich durch seine fortgesetzten Rechtsbrüche seiner ganzen Persönlichkeit nach als gemeinschaftsgefährlich erwiesen hat. Hat er stets von neuem Rechtsbrüche

begangen, und sich damit allmählich zum gefährlichen Gewohnheitsverbrecher entwickelt, so genügt mitunter nur noch eine einzige neue Straftat, die nicht einmal zur Gruppe der schweren Kriminalität zu gehören braucht, um das Maß voll zu machen und den Verbrecher nunmehr endgültig aus der Gemeinschaft zu beseitigen.

Wann dies der Fall ist, läßt sich nicht allgemein sagen. Dafür können weder eine bestimmte Anzahl von Vorstrafen noch bestimmte Verbrechensgruppen als Voraussetzung aufgestellt werden. Der Richter, der jedoch die neuen volksbiologischen und hygienischen Aufgaben des Strafrechts erfaßt hat, wird selbst am besten entscheiden können, wann es an der Zeit ist, den unverbesserlichen, asozialen, lebensunwerten Verbrecher endgültig im Interesse der Gesunderhaltung unseres Volks zu vernichten. Daß der Maßstab heute streng sein muß, ist ein Gebot der Stunde. Der Krieg, der so viel des besten deutschen Bluts vernichtete, darf nicht an dem asozialen Verbrecher spurlos vorübergehen.

Wir wollen nach der siegreichen Beendigung des Kriegs ein gesundes und starkes Führungsvolk sein, das seine geschichtliche Mission erfüllen kann, ohne dabei durch asoziale Verbrecher gestört zu werden. [...]

---

[1] Der hier dokumentierte Teil des Richterbriefs Nr. 4 ist am 5.8.1943 – mit nicht gekennzeichneten Kürzungen – den Gliederungen der NSDAP bekanntgegeben worden; vgl. Partei-Kanzlei (Hrsg.), Verfügungen, Anordnungen, Bekanntgaben, I. Band, München o.J. (1943), S. 425-427.

Der Richterbrief ist vollständig abgedruckt bei Heinz Boberach (Hrsg.), Richterbriefe. Dokumente zur Beeinflussung der deutschen Rechtsprechung 1942-1944, Boppard 1975, S. 51-58. Zur Entstehung des Richterbriefs Nr. 4 vgl. dort Anm. 1.

[2] Die Richterbriefe wurden ab Oktober 1942 in einer Auflage von 11 000 Exemplaren an die Gerichte und oberste Reichs- und Parteidienststellen verschickt. Zur Entstehung und Funktion vgl. Heinz Boberach (Hrsg.), Richterbriefe, S. XI-XXIV.

[3] Vgl. Nr. 24.

[4] Gesetz zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs, vom 4.9.1941 (RGBl. I, S. 549).

[5] Gemeint sind das "Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses" vom 14.7.1933 (Nr. 8), das "Reichsbürgergesetz" vom 15.9.1935 (RGBl. I. S. 1146), das "Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und

der deutschen Ehre” vom 15.9.1935 (RGBl. I S. 1146 f.), das “Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz)” vom 18.10.1935 (RGBl. I S. 1246).

[6] Rede Hitlers im Berliner Sportpalast.

## Nr. 139

**Erlaß des Reichs- und preußischen Innenministers Dr. Wilhelm Frick an die Gau- und Landesjugendämter** (Berlin, 26. Januar 1943)[1]

*Erlaßsammlung Vorbeugende Verbrechensbekämpfung, S. 322 (Druck)*

[In das Polenjugendverwahrlager Lodz können Kinder ab dem 8. Lebensjahr eingeliefert werden]

Betrifft: Unterbringung fremdvölkischer, insbesondere polnischer Minderjähriger.

Die in den Runderlassen vom 3. Dezember 1942[2] (IV J I 76/42 – 8400) und vom 11. Dezember 1942[3] (IV J I 76/42 II – 8400) enthaltenen Beschränkungen in bezug auf Alter und Geschlecht der in das Polenjugendverwahrlager Litzmannstadt einzuweisenden polnischen Minderjährigen sind aufgehoben. Für die Einweisung kommen künftig nicht nur männliche Jugendliche im Alter von 12-16 Jahren in Frage, sondern alle kriminellen und sonst verwarlosten minderjährigen Polen beiderlei Geschlechts im Alter von 8-16 Jahren.

Die für die Jugendämter ihres Bereichs erforderlichen Überdrucke dieses Erlasses sind zur weiteren Verteilung durch Sie beigelegt.

---

[1] Der nicht veröffentlichte Erlaß trägt die Geschäftsnummer IV J I 8/43/8400 X.

[2] Vgl. Nr. 136.

[3] BArch R 22/1191, fol. 427-427 Rs.

## Nr. 140

### **Entwurf des Ministerialrats im Reichsjustizministerium Otto Rietzsch für ein Gesetz über die Behandlung Asozialer** (Berlin, 1. Februar 1943)[1]

*BArch R 22/943, fol. 295-299 (Durchschrift)*

[Verknüpfung polizeilicher und strafrechtlicher Asozialenbekämpfung unter  
Abänderung des Strafrechts]

#### Entwurf eines Gesetzes über die Behandlung Asozialer (Gemeinschaftsfremder)

Um sicherzustellen, daß Gemeinschaftsfremde, die durch ihr Verhalten die Volksgemeinschaft schädigen, ihr wieder als nützliches Glied zugeführt oder an einer weiteren Schädigung der Volksgemeinschaft gehindert werden, hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Artikel I

##### § 1

Asoziale im Sinn dieses Gesetzes sind:

1. Personen, die infolge von außergewöhnlichen Mängeln des Verstands oder des Charakters aus eigener Kraft zu einer dem Mindestanforderungen der Gemeinschaft entsprechenden Lebensführung nicht gelangen und dadurch der Allgemeinheit zur Last fallen (Versager),
2. Personen, die mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind und sich den Verpflichtungen, die ihnen deshalb kraft Gesetzes oder kraft Anordnung des Gesundheitsamts oder Polizeibehörde obliegen, derart entziehen, daß sie andere gefährden (gefährliche Kranke),
3. Personen, die infolge Trunksucht oder einer anderen Rauschgiftsucht sich oder andere gefährden (gefährliche Süchtige),
4. Personen, die infolge Arbeitsscheu, Mangel an Verantwortungsbewußtsein, Haltlosigkeit oder Willensschwäche sich derart verwerflich lassen, daß sie sich ohne öffentliche Hilfe oder ohne eine gewissenlose Ausbeutung ihrer Angehörigen nicht halten (Schmarotzer),
5. Personen, die aus denselben Eigenschaften einen Hang zu kleineren Straftaten nachgeben und sich dadurch als für die Volksgemeinschaft lästig erwiesen (Taugenichtse),

6. Personen, die nach ihren Straftaten, ihrer Lebensführung und ihrer Persönlichkeit zu ernsten Straftaten geneigt sind (gemeinschaftsfeindliche Verbrecher).

Minderjährige sind als Asoziale nur anzusehen,

1. wenn für sie die Fürsorgeerziehung nicht angeordnet oder nicht aufrechterhalten werden kann und nach Überzeugung der Erziehungsbehörde eine Eingliederung in die Volksgemeinschaft nicht oder noch nicht zu erwarten ist oder

2. wenn sie zu unbestimmter Strafe verurteilt worden sind und nach Überzeugung der zuständigen Justizbehörde eine Eingliederung in die Volksgemeinschaft nicht oder ungeachtet der Verbüßung des zulässigen Höchstmaßes noch nicht zu erwarten ist.

## Artikel II. Polizeiliche Maßnahmen gegen Asoziale

### § 2

Asoziale werden durch die Polizeibehörde überwacht.

Reichen Überwachungsmaßnahmen nicht aus, so überweist die Polizeibehörde Asoziale den Landesfürsorgeverbänden.

Erfordert die Person eines Asozialen eine schärfere Bewachung als sie in den Anstalten der Landesfürsorgeverbände möglich ist, so bringt ihn die Polizeibehörde in einem Lager der Polizei unter.

Die Aufgabe der Polizeibehörden, strafbare Handlungen der Asozialen zu erforschen und das Ergebnis der Ermittlungen ohne Verzug den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen (§ 163 RStPO, § 24 ÖStPO), bleibt bestehen. Die Entscheidungen der Gerichte haben vor Maßnahmen der Polizeibehörden aus Abs. 2 und 3 den Vorrang.

### § 3

Die Landesfürsorgeverbände bringen die ihnen überwiesenen Asozialen auf ihre Kosten in geeignete Anstalten unter. Sie führen diese Aufgabe als staatliche Aufgabe nach Anweisung durch.

Der Reichsminister des Innern bestimmt, welche Anstalten als geeignet anzusehen sind.

Soweit den Landesfürsorgeverbänden für den erstmaligen Neubau oder für die Erweiterung von Anstalten Kosten erwachsen, beteiligt sich das Reich an diesen Kosten zur Hälfte.

### § 4



Der Asoziale hat die Kosten seiner Unterbringung zu erstatten.

### Artikel III. Gerichtliche Maßnahmen gegen Asoziale

#### § 5

§ 20 a des Reichsstrafgesetzbuchs erhält folgende Fassung:

“Ist der Täter nach seinen Straftaten, seiner Lebensführung und seiner Persönlichkeit ein zu ernsten Straftaten geneigter Verbrecher, so verurteilt ihn der Richter zu Zuchthaus von unbestimmter Dauer, soweit nicht auf Todesstrafe zu erkennen oder der Täter der Polizei zur Verwahrung zu überweisen ist. Der Richter setzt im Urteil das Mindestmaß der Zuchthausstrafe fest; es darf nicht weniger als fünf Jahre betragen.

Der Verbrecher verfällt der Todesstrafe, wenn der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne es erfordern.”

#### § 6

Erlangt die höhere Vollzugsbehörde während des Vollzugs der unbestimmten Strafe die Überzeugung, daß der Verurteilte eine Weidereingliederung in die Volksgemeinschaft nicht mehr erwarten läßt, so überweist sie ihn der Polizei zur Verwahrung.

#### § 7

An die Stelle des § 42 e des Reichsstrafgesetzbuchs tritt folgende Vorschrift:

“Erlangt der Richter die Überzeugung, daß ein zu ernsten Straftaten geneigter Verbrecher eine Wiedereingliederung in die Volksgemeinschaft nicht mehr erwarten läßt, so überweist er ihn der Polizei zur Verwahrung.

Neben der Überweisung an die Polizei zur Verwahrung findet eine Bestrafung wegen der sie veranlassenden Straftat nicht statt.”

#### § 8

An die Stelle des § 42 d des Reichsstrafgesetzbuchs tritt folgende Vorschrift:

“Ist jemand nach seinen Straftaten, seiner Lebensführung und seiner Persönlichkeit ein Taugenichts, so überweist ihn der Richter der Polizei zur Bewahrung. Dies gilt insbesondere, wenn der Verfall oder die Verwahrlosung des Taugenichts in Landstreicherei, gewerbsmäßiger Bettelei, Arbeitsbummelei, Müßiggang, Verletzung von Unterhaltungspflichten oder einem Hang zu kleinen Diebereien, Betrügereien oder ähnlichen Straftaten zutage tritt.

Neben der Überweisung an die Polizei zur Bewahrung findet eine Bestrafung wegen der sie veranlassenden Straftat nicht statt.”

## § 9

§ 42 k des Reichsstrafgesetzbuchs erhält folgende Fassung:

“Erfordert es die öffentliche Sicherheit, so ordnet der Richter neben der Strafe die Entmannung an, wenn ein Mann nach seinen Straftaten gegen die Sittlichkeit und nach seiner Persönlichkeit ein Sittlichkeitsverbrecher ist.

Als Straftaten gegen die Sittlichkeit können Anlaß zur Anordnung der Entmannung geben Unzucht mit Kindern, Schändung, Nötigung zur Unzucht, Notzucht (§§ 176 bis 178), schwere Unzucht zwischen Männern in den Fällen des § 175 a Nr. 1 bis 3, ferner eine aus Geschlechtslust begangene Körperverletzung, Tierquälerei oder öffentlich vorgenommene unzüchtige Handlungen, soweit der Täter wegen einer solchen Straftat zur Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wird.

Der Richter kann die Entmannung selbständig anordnen, wenn der Täter zur Zeit einer der in Abs. 2 bezeichneten Taten nicht zurechnungsfähig war oder wenn das Strafverfahren gegen den Täter undurchführbar ist.

Von der Anordnung der Entmannung ist abzusehen, wenn der Täter zur Zeit der Tat das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

### Artikel IV. Unfruchtbarmachung

## § 10

Versager und Taugenichtse, bei denen ein für die Volksgemeinschaft unerwünschter Nachwuchs zu erwarten ist, sind unfruchtbar zu machen.

Das Nähere bestimmt der Reichsminister des Innern in Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz.

Für die Kosten der Unfruchtbarmachung gelten § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl[att] I S. 529) und die hierzu erlassenen Durchführungsvorschriften. Im Fall der Hilfsbedürftigkeit trägt der Landesfürsorgeverband, der verpflichtet ist, die Kosten der Unterbringung zu tragen, auch die Kosten der Unfruchtbarmachung.

### Artikel V. Schlußvorschriften

[...]

---

[1] Die Datierung erfolgte durch den Bearbeiter dieser Quellensammlung. Noch am 28.1.1943 hatte Rietzsch dem Ministerialdirigenten im Reichsjustizministerium Dr. William Hesse geschrieben: *Der Sachbearbeiter der Polizei hat sich bei mir für die*

*nächsten Tage zu einer Besprechung angesagt. Ich werde alsdann einen weiteren Entwurf des Gesetzes aufstellen und Ihnen mit der Bitte übersenden, einen Vorschlag für die Anpassung des Entmündigungsrechts zu fertigen* (BArch R 22/943, fol. 284. Rietzsch übergab den von ihm inzwischen ausgearbeiteten Gesetzentwurf bereits am 1.2.1943 dem Regierungsrat im Reichskriminalpolizeiamt Dr. Robert Scheffe (fol. 288). Dr. Hesse erhielt den Entwurf am 4.2.1943 (fol. 294).

# Nr. 141

## **Entwurf des Reichskriminalpolizeiamts für ein Gesetz über die Behandlung Gemeinschaftsfremder** (Berlin, 4. März 1943)[1]

*BArch R 22/943, fol. 302-307 (Vervielfältigung in Maschinenschrift)*

[Verknüpfung polizeilicher und strafrechtlicher Asozialenbekämpfung ohne  
Abänderung des Strafrechts]

Enwurf[2]

### Gesetz über die Behandlung Gemeinschaftsfremder

Um sicherzustellen, daß Gemeinschaftsfremde, die durch ihr Verhalten die Volksgemeinschaft schädigen, ihr wieder als nützliche Glieder zugeführt oder an einer weiteren Schädigung der Volksgemeinschaft gehindert werden, hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Artikel 1

##### § 1

Gemeinschaftsfremd im Sinn dieses Gesetzes ist:

1. Wer aufgrund seiner Gesamtpersönlichkeit erkennen läßt, daß er nicht in der Lage ist, aus eigener Kraft den Mindestanforderungen der Volksgemeinschaft zu genügen, und zu einer geordneten straffreien Lebensführung steter Obhut und Stützung bedarf (Versager).

Erläuterung:

“Halbe Kräfte”, Geistesschwache, Unzurechnungsfähige, Haltlose, Gedrückte, Antriebsarme, Unselbständige.

2. Wer ein unstetes oder nichtsnutzendes oder sonst ein gemeinschaftswidriges Leben führt und dadurch andere oder die Allgemeinheit belastet oder gefährdet (Störenfriede und Schmarotzer).

Erläuterung: Gewohnheitsmäßige Bettler, Landstreicher, Tagediebe, Störenfriede, Zänker, Stänkerer, Händelsüchtige, Querulanten, Prostituierte.

3. Wer nach seiner Lebensführung erkennen läßt, daß er infolge mangelnden Arbeits- und Gemeinnsinns einem Hang zu kleinen Straftaten nachgibt und sich dadurch als der Volksgemeinschaft lästig erweist (Taugenichtse).

Erläuterung: Gewohnheitsmäßige Bettler, Landstreicher, Tagediebe,

Arbeitsscheue, Nährpflichtsäumige, Unterstützungsjäger, Tunkenbolde.

4. Wer nach seiner Lebensführung erkennen läßt, daß seine Sinnesart auf die Begehung von ernsten Straftaten gerichtet ist (gemeinschaftsfeindliche Verbrecher).

Erläuterung: Rückfällige Diebe, Einbrecher, Betrüger, Fälscher, Sittlichkeitsverbrecher usw.

Minderjährige sind als Gemeinschaftsfremde nur anzusehen,

1. wenn für sie die Fürsorgeerziehung nicht angeordnet oder nicht aufrechterhalten werden kann und nach Überzeugung der Erziehungsbehörde eine Eingliederung in die Volksgemeinschaft nicht oder noch nicht zu erwarten ist, oder

2. wenn sie zu unbestimmter Strafe verurteilt worden sind und nach Überzeugung der Justizbehörde eine Eingliederung in die Volksgemeinschaft nicht oder ungeachtet der Verbüßung des zulässigen Höchstmaßes noch nicht zu erwarten ist.

## Artikel II. Polizeiliche Maßnahmen gegen Gemeinschaftsfremde

### § 2

Gemeinschaftsfremde werden durch die Polizeibehörde überwacht.

Reichen Überwachungsmaßnahmen nicht aus, so überweist die Polizeibehörde Gemeinschaftsfremde den Landesfürsorgeverbänden.

Erfordert die Person eines Gemeinschaftsfremden eine schärfere Bewachung als sie in den Anstalten der Landesfürsorgeverbände möglich ist, so bringt ihn die Polizeibehörde in einem Lager der Polizei unter.

Die Bestimmungen der §§ 163 StPO, 24 Ö[sterreichische]stopp[3] werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

### § 3

Die Landesfürsorgeverbände bringen die ihnen überwiesenen Gemeinschaftsfremden auf ihre Kosten in geeigneten Anstalten unter. Sie führen diese Aufgabe als staatliche Aufgabe nach Anweisung durch.

Der Reichsminister des Innern bestimmt, welche Anstalten als geeignet anzusehen sind.

Soweit den Landesfürsorgeverbänden für den erstmaligen Neubau oder für die Erweiterung von Anstalten Kosten erwachsen, beteiligt sich das Reich an diesen Kosten zur Hälfte.

### § 4

Der Gemeinschaftsfremde hat die Kosten seiner Unterbringung zu erstatten.

### Artikel III. Gerichtliche Maßnahmen gegen Gemeinschaftsfremde

#### § 5

Ist ein Straffälliger nach seinen Straftaten, seiner Lebensführung und seiner Persönlichkeit ein zu ernsten Straftaten neigender Verbrecher, so verurteilt ihn der Richter zu Zuchthaus von unbestimmter Dauer, soweit nicht auf eine schwerere Strafe zu erkennen ist. Der Richter setzt im Urteil das Mindestmaß der Zuchthausstrafe fest; es darf nicht weniger als fünf Jahre betragen.

Erlangt der Richter die Überzeugung, daß der Verbrecher eine Wiedereingliederung in die Volksgemeinschaft nicht mehr erwarten läßt, so überweist er ihn zugleich der Polizei zur Verwahrung.

Der Verbrecher verfällt der Todesstrafe, wenn der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne es erfordern.

#### § 6

Erlangt die zuständige Justizbehörde während des Vollzugs der unbestimmten Strafe die Überzeugung, daß der Verurteilte eine Wiedereingliederung in die Volksgemeinschaft nicht mehr erwarten läßt, so überweist sie ihn der Polizei zur Verwahrung.

Befindet sich ein unbestimmt Verurteilter 8 Jahre im Strafvollzug, so ist er der Polizei zu überstellen, sofern er nicht als gebessert entlassen wird, es sei denn, daß er das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

#### § 7

Ist ein Straffälliger nach seinen Straftaten, seiner Lebensführung und seiner Persönlichkeit ein Taugenichts, so überweist ihn der Richter der Polizei zur Bewahrung. Dies gilt insbesondere, wenn der Verfall oder die Verwahrlosung des Taugenichts in Landstreicherei, gewerbsmäßiger Bettelei, Arbeitsbummelei, Müßiggang, Verletzung von Unterhaltungspflichten oder einem Hang zu kleinen Diebereien, Betrügereien oder ähnlichen Straftaten zutage tritt.

Neben der Überweisung an die Polizei zur Bewahrung findet eine Bestrafung wegen der sie veranlassenden Straftaten nicht statt.

#### § 8

Ist ein Mann nach seinen Straftaten gegen die Sittlichkeit und nach seiner Persönlichkeit ein Sittlichkeitsverbrecher, so ordnet der Richter neben der Strafe die Entmannung an, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert.

Als Straftaten gegen die Sittlichkeit können Anlaß zur Anordnung der

Entmannung geben Unzucht mit Kindern, Schändung, Nötigung zur Unzucht, Notzucht (§§ 176 bis 178), schwere Unzucht zwischen Männern in den Fällen des 175 a Nr. 1 bis 3, ferner eine aus Geschlechtslust begangene Körperverletzung, Tierquälerei oder öffentlich vorgenommene unzüchtige Handlungen, soweit der Täter wegen einer solchen Straftat zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wird.

Der Richter kann die Entmannung selbständig anordnen, wenn der Täter zur Zeit einer der in Abs. 2 bezeichneten Taten nicht zurechnungsfähig war oder wenn das Strafverfahren gegen den Täter undurchführbar ist.

Von der Anordnung der Entmannung ist abzusehen, wenn der Täter zur Zeit der Tat das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

#### Artikel IV. Unfruchtbarmachung

##### § 9

Gemeinschaftsfremde, bei denen ein für die Volksgemeinschaft unerwünschter Nachwuchs zu erwarten ist, sind unfruchtbar zu machen.

Das Nähere bestimmt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz.

Für die Kosten der Unfruchtbarmachung gelten § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933[4] (Reichsgesetzbl[att] I S. 529) und die hierzu erlassenen Durchführungsvorschriften. Im Fall der Hilfsbedürftigkeit trägt der Landesfürsorgeverband, der verpflichtet ist, die Kosten der Unterbringung zu tragen, auch die Kosten der Unfruchtbarmachung.

#### Artikel V. Schlußvorschriften

##### § 10

Das Gesetz tritt am ... in Kraft. Es gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung des Artikels II erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Der Reichsminister der Justiz erläßt die zur Durchführung und Ergänzung des Artikels III erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften; er kann den Wortlaut des Reichsstrafgesetzbuchs und der Reichsstrafprozeßordnung an dieses Gesetz anpassen sowie die Maßregeln der Sicherung, Besserung und Heilung nebst den mit ihnen zusammenhängenden Vorschriften und das Recht der Entmündigung neu regeln. Er erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die zur entsprechenden Änderung des in den Alpen- und Donaureichsgauen geltenden Strafrechts erforderlichen

## Vorschriften.

---

[1] Die Datierung erfolgte durch den Bearbeiter dieser Quellensammlung.

[2] Handschriftlich ergänzt: des Reichskriminalpolizeiamts (von Herrn Scheefe [recte: Scheffe] am 4.3.[19]43 übergeben).

[3] Österreichische Strafprozeßordnung vom 23.5.1873 (Österreichisches RGBI. 1873 Nr. 119).

[4] Vgl. Nr. 8.



## Nr. 142

**Anordnung des Leiters der Kriminalpolizeistelle Essen Kurt Damm**[1]  
(Essen, 5. März 1943)

*HStA Düsseldorf BR 1111 Nr. 139, fol. 38-38 Rs. (Durchschrift)*

[Verhängung von Vorbeugungshaft gegen einen Alkoholiker]

### Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft.

[...][2] Nach dem beigefügten Strafregisterauszug ist B.[3] in der Zeit von 1923 bis 1933 21mal wegen Diebstahls, Diebstahls i[m] R[ückfall], Unterschlagung, Betrugs, Widerstands, öffentlicher Beleidigung, Bedrohung und Bettelns mit Gefängnisstrafen bis zu 8 Monaten bestraft worden. Nachdem er bereits als Schüler in die Fürsorgeerziehung[4] eingewiesen werden mußte, hatte sich das Gericht erstmalig mit ihm im Alter von 21 Jahren zu befassen. Einer geregelten Arbeit ging B. schon immer aus dem Weg. Er arbeitete nur insoweit, als dieses zur Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse unbedingt erforderlich war. Nachdem er eine Ehe eingegangen war[5], kümmerte er sich kaum um den Unterhalt seiner Familie. Während seine Angehörigen dauernd in Not waren, setzte er seinen Arbeitslohn in Alkohol um, so daß er schließlich wegen seiner Trunkenheit entmündigt werden mußte. Durch Beschluß des Erbgesundheitsgerichts Duisburg vom 21.4.1937 wurde seine Sterilisation wegen schweren Alkoholismus ausgesprochen. Da auch diese Maßnahmen bei B. keinen Erfolg hatten, er es vielmehr verstand, trotz seiner Entmündigung in den Besitz seines Lohns bzw. Krankengelds zu gelangen, wurde er für die Zeit vom 18.2.1938 bis 28.2.1939 in die Arbeitsanstalt Brauweiler eingewiesen. Da er nach Vollzug dieser Maßnahme sein asoziales und arbeitsscheues Verhalten fortsetzte, wurde er in der Zeit vom 22.11.1939 bis 15.12.1941 im Arbeitszwangslager Teufelsmoor untergebracht. Aber auch nach Rückkehr aus dem Teufelsmoor setzte B. schon bald wieder sein Bummelleben fort, so daß er am 3.3.1943 festgenommen und in das Polizeigefängnis Duisburg eingeliefert wurde.

Unter Berücksichtigung seines bisherigen Verhaltens und im Hinblick auf die Vielzahl und Art seiner Straftaten muß B. als ein durchaus asozialer und arbeitsscheuer Mensch bezeichnet werden. Alle Bestrafungen, sowie seine Entmündigung und Sterilisation, ja selbst seine zweimalige Unterbringung in einem Arbeitshaus und einem Arbeitszwangslager vermochten eine Änderung in der Haltung und im Charakter des B. nicht zu erzielen. Unter diesen Umständen muß die Möglichkeit einer anhaltenden Besserung des B.

anbezweifelt werden. Nur eine längere Unterbringung in einem Arbeits- und Besserungslager verspricht gegebenenfalls Aussicht auf Erfolg. B. entspricht den Voraussetzungen des Abschnitt A II 1 e des Erlasses des RuPrMdI vom 14.12.1937 – Pol. S-Kr. 3 Nr. 168/37 – 2098. Dementsprechend war gegen B. die polizeiliche Vorbeugungshaft anzuordnen.

---

[1] Kurt Damm (1894-1986), 192-1915 Bankvolontär, Kriegsteilnehmer, 1919-1926 Polizist in Hanau und Frankfurt/M., ab 1926 im Kriminalpolizeidienst in Frankfurt/. (Leiter der Mordkommission), ab 1937 bei der Kriminalpolizeistelle in Karlsruhe, ab 1939 Mitglied der SS (zuletzt: SS-Sturmbannführer beim SD), ab 1940 Mitglied der NSDAP, 1938-1939 Organisationsleiter bei der Kriminalpolizeistelle Klagenfurt, 1939-1941 Leiter der Kriminalpolizeistelle in Würzburg, 1941-1945 Leiter der Kriminalpolizeistelle Essen (ab 1943: Regierungs- und Kriminalrat), nach Kriegsende zunächst interniert, 1949 Ruhestand.

[2] Ausgelassen wurde nur der formularmäßige Kopf.

[3] Wilhelm B. (1901-1944), Arbeiter.

Das Verfahren zur Verhängung der Vorbeugungshaft war durch eine Meldung der Stadtverwaltung Duisburg in Gang gesetzt worden. Auf einem Formular der Stadtverwaltung ("Meldung von asozialen und Kriminellen Familien") schrieb der Fürsorger Emil Hardenberg am 3.6.1942 an die Kriminalpolizei Duisburg: *Unterhaltsentziehung, arbeitscheuer Trinker. Neben 21 Vorstrafen ist B. wegen Trunksucht entmündigt und war zweimal im Arbeitshaus bzw. Arbeitszwangslager. Früher in Fürsorgeerziehung gewesen. Vater ist Trinker. Ehefrau geistig minderwertig.* Nachdem die Kriminalpolizei das Verfahren in Gang gesetzt hatte, teilte Hardenberg, der auch Vormund von Wilhelm B. war, am 5.12.1942 der Kriminalpolizei mit: *Der Wilhelm B. ist durch Beschluß des Amtsgerichts Duisburg vom Jahre 1938 wegen Trunksucht entmündigt worden und ist 21mal vorbestraft. Vom 18. Februar 1938 bis zum 28. Februar 1939 war B. zur Entziehung vom Alkohol und Gewöhnung an regelmäßige Arbeit im Arbeitshaus Brauweiler. Da er sehr bald wieder rückfällig wurde und sich des Unterhalts seiner Familie entzog und herumtrieb, wurde er am 22. November 1939 dem Arbeitszwangslager "Teufelsmoor" bei Bremen zugeführt. Seit dem 16. Dez[ember] 1941 befindet er sich wieder auf freiem Fuß. Fast seit derselben Zeit ist er bei der Firma Gebrüder Kiefer, Duisburg, als Hilfsarbeiter beschäftigt. In dieser Zeit hat er des öfteren leichtfertig krankgefeiert. So wurde er bereits am 28.11.1942 für arbeitsfähig*

*geschrieben, hat aber bis heute nach einem Bescheid der Firma die Arbeit noch nicht wieder aufgenommen. B. ist ein arbeitsscheuer Mensch, bei dem alle möglichen Versuche, ihn zu einem geordneten Leben zu bringen, gescheitert sind. Es ist erforderlich, ihn durch die Staatliche Kriminalpolizei in regelmäßige Kontrolle zu nehmen und evtl. Zwangsmaßnahmen gegen ihn zu ergreifen.*

Nach Bestätigung der Anordnung der Vorbeugungshaft durch das Reichskriminalpolizeiamt wurde Wilhelm B. am 17.4.1943 in das Konzentrationslager Sachsenhausen eingewiesen, von dort wurde er am 10.12.1943 ins Konzentrationslager Majdanek überstellt. Laut Mitteilung der Lagerverwaltung starb er dort am 24.3.1944.

[4] B. war in der Fürsorgeerziehungsanstalt Fichtenheim bei Krefeld untergebracht worden.

[5] Die 1935 eingegangene Ehe war bereits 1941 geschieden worden.

## Nr. 143

**Vermerk des Ministerialrats im Reichsjustizministerium Otto Rietzsch über eine Besprechung über den vom Reichskriminalpolizeiamt vorgelegten Entwurf eines Gemeinschaftsfremdengesetzes (Berlin, 8. Mai 1943)**

*BArch R 22/943, fol. 316-317 Rs. (Maschinenschrift)*

[Verhandlungen über die Abgrenzung der Aufgaben von Justiz und Polizei; Definition der "Gemeinschaftsfremden"]

In der Besprechung vom 6. d.M. waren anwesend für das Reichskriminalpolizeiamt Oberst Werner, für das Reichssicherheitshauptamt O[ber]r[egierungs]r[at] Dr. Neifeind[1], für das Reichsmin[isterium] d[es] Inn[ern] Min[isterial]rat Ruppert und Stadtrat Muthesius[2], für den Reichsgesundheitsführer Min[isterial]dirig[ent] Dr. Linden, für das RJM ich. Einleitend wandte sich oberst Werner gegen den Wunsch der Justizverwaltung, in § 2 zum Ausdruck zu bringen, daß die Aufgabe der Polizeibehörden unberührt bleibe, das Ergebnis der Ermittlungen den Strafverfolgungsbehörden unverzüglich mitzuteilen. Die Polizei wünsche später einen ganz anderen Aufbau des Verhältnisses zwischen Polizei und Justiz und könne einer Wiederholung des § 163 stopp[3] in dem Gesetz nicht zustimmen. Die Vorschrift sei auch durch verschiedene Vereinbarungen mit der Justiz weitgehend durchlöchert; er weise nur auf die Fälle der ausländischen Kriminellen hin. Ich habe erwidert, auf die Klarstellung, daß nach wie vor kriminelle Asoziale von der Polizei den Justizbehörden zu übergeben sind, könne die Justiz nicht verzichten. Die Vorschrift gehöre in den Rahmen des § 2, damit der Leser des Gesetzes sofort sehe, daß die bisherige Aufgabe der Justizbehörden durch das Gesetz nicht beschränkt werden solle. Im übrigen sei die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in der persönlichen Aussprache zwischen dem RFSS und Herrn Minister Dr. Thierack vereinbart.[4] Letzteres wurde zugestanden; bestritten wurde jedoch, daß ein prägnanter Wortlaut so, wie die Justiz ihn formuliert habe, vereinbart sei. O[er]r[egierungs]r[at] Neifeind erklärte, für die Polizei sei lediglich ein Hinweis auf § 163 StPO in den Schlußvorschriften tragbar, wobei es genüge, § 163 StPO und die entsprechende Vorschrift der Ö[sterreichischen] StPO zu zitieren. Ich habe erklärt, mit diesem Hinweis könne die Justizverwaltung sich keinesfalls abfinden. Die Frage blieb offen.

Es wurden nunmehr die Definitionen für den Kreis der Gemeinschaftsfremden erörtert. Zugrunde gelegt wurde der Vorschlag von

Herrn Oberst Werner in seinem Schreiben an mich vom 28. April d.J.[5] Das Ergebnis der Besprechung war die anliegende Formulierung, die noch viele Wünsche übrig läßt.[6] Zu Nr. 1 habe ich immer wieder darauf hingewiesen, Versager sei, wer infolge von abnormen Defekten der Intelligenz (Schwachsinnige!) oder des Charakters auch den bescheidensten Anforderungen der Volksgemeinschaft nicht genügen könne; Kennzeichen dieser Gruppe der Asozialen sei ihr Unvermögen infolge Schädigung ihres Anlageguts; sie könnten nicht, auch wenn sie wollten, und seien daher auch vorzugsweise reif für die Sterilisierung. Dies wurde anerkannt, jedoch eine noch etwas weitergehende Formulierung gewünscht, ohne daß angegeben werden konnte, welche Persönlichkeiten über den von mir umrissenen Kreis hinaus als Versager behandelt werden sollten.

Zu Ziff. 2 habe ich die ziemlich nichtssagende Formulierung des Kreises der Schmarotzer beanstandet und dafür eine klarere Formulierung vorgeschlagen. Zur Charakteristik des Kreises der Arbeitsscheuen und der Unwirtschaftlichen habe ich die Ausführungen von Dubitscher[7] (Die Asozialen, 1942, S. 168)[8] vorgelesen. Es wurde anerkannt, daß diese Kreise erfaßt werden sollen und darüber hinaus die Störenfriede (Zänker, hysterische Frauen und ähnliche Unruhestifter). Zu einer schärferen Formulierung ließ sich die Polizei jedoch nicht gewinnen, da immer wieder Typen auftauchten, die nur durch eine weitgehende Generalklausel erfaßt werden könnten. Zu Ziff. 3 habe ich vorgeschlagen, in die Klammer zu setzen: Verbrecher aus Hang oder Neigung. Die Polizei wünscht jedoch den Ausdruck "gemeinschaftsfeindlicher Verbrecher" in der Vorschrift in Erscheinung treten zu lassen.

Hiernach wurden die Vorschriften über die gerichtliche Behandlung der Gemeinschaftsfremden (Art. III des Gesetzentwurfs) besprochen. Ich habe die anliegenden Formulierungsvorschläge überreicht.[9] Als neu habe ich hervorgehoben, daß neben gemeinschaftsfeindlichen Verbrechern auch Täter aus Neigung gestellt werden müssen. Es geben zahlreiche Täter, die zwar nicht gemeinschaftsfeindlich seien und die man nicht auf mindestens 5 Jahre ins Zuchthaus sperren könne, die aber eine unverkennbare Neigung zu Straftaten zeigen und daher ebenfalls zu unbestimmter Strafe verurteilt werden müssen. Beispiel: Die Exhibitionisten. Oberst Werner erklärte, nachdem die grundsätzliche Entscheidung vorliege, daß die unbestimmte Verurteilung eingeführt werden solle, sei dieser Gedanke nur folgerecht; er habe keine Bedenken. Er wünschte jedoch, daß auch die Neigungstäter, falls sie sich im Lauf des Strafvollzugs als unverbesserlicher erweisen sollten, der Polizei zugeführt würden. Er empfahl also die §§ 6 und 7 meines Entwurfs umzustellen und entsprechend umzuarbeiten. Dieser Wunsch, den ich vorausgesehen hatte, wird m.E. erfüllt werden müssen.

Bezüglich der Vorschrift über die Abgabe unverbesserlicher Verbrecher im Lauf des Strafvollzugs habe ich den Fall zur Sprache gebracht, daß die Mindeststrafe mehr als 8 Jahre betrage, und darauf hingewiesen, daß dieser Vorschlag in meinem Entwurf – anders als in dem Brief des Herrn Oberst Werner – mitgeregelt sei. Herr Werner erwiderte, der Fall bedürfe allerdings der Regelung, werde doch wohl aber selten eintreten, und gab zu erwägen, zur Entlastung der Vorschrift diesen seltenen Fall einer Durchführungsvorschrift vorzubehalten. Der Vorschlag für die Entmannung fand Zustimmung.

Ausgiebig erörtert wurde nunmehr die Frage der gewerbemäßigen Bettler und Landstreicher. Die Polizei vertrat den Standpunkt, daß diese Typen überhaupt nicht in das Strafgesetzbuch gehören, sondern als Schmarotzer lediglich von der Polizei behandelt werden müßten. Sie seien gerade die Hauptfälle des Schmarotzertums. Ich habe erwidert, von der Würdigung der gewerbsmäßigen Bettelei und Landstreicherei als ein strafwürdiges Verhalten könne nicht abgegangen werden. Der nationalsozialistische Staat gehe von einer unbedingten Arbeitspflicht aus. Gewerbsmäßige Bettelei und Landstreicherei seien die schwersten Formen, in denen man sich der Arbeitspflicht entziehen könne. Diese Formen der Flucht von der Arbeitspflicht seien kriminell. Hinzu komme, daß die Bettler und Landstreicher nach dem bekannten Wort von Heindl[10] “das Mistbeet der Kriminalität”[11] seien; fast immer begingen Bettler und Landstreicher auch kleine Diebstähle, Zechprellerei usw. Das ließe sich gar nicht trennen. Schließlich bestrafen wir Schlechtarbeit und Arbeitsvertragsbruch in ernstesten Fällen auf Verlangen des Treuhänders der Arbeit nach der VO über Lohngestaltung[12] mit krimineller Strafe. Es wäre unverständlich, wenn man dieser geringeren Verfehlungen gegen die Arbeitspflicht für kriminell strafbar erklären wollte, die schwerste Form der Verfehlung gegen diese Pflicht aber, die Bettelei und Landstreicherei, nur polizeilich behandeln wolle. Bezüglich der Dirnen habe ich erklärt, hier lasse sich über eine rein polizeiliche Behandlung reden.

Zum Schluß brachten die Vertreter der Polizei noch Wünsche für die weitere Gestaltung der Maßregeln der Sicherung und Besserung vor. Es sei für die Polizei nicht tragbar, daß die Gerichte der Polizei bei der Überweisung von Tätern Richtlinien gäben. Richtlinien seien aber darin zu finden, wenn jemand der Polizei “zur Verwahrung”, “zur Bewahrung”, “zur Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt”, “zur Unterbringung in eine Trinkerheil- oder –entziehungsanstalt” überwiesen werden. Die Polizei wisse selbst, was sie mit den einzelnen Typen anzufangen habe, und wolle darüber keine Vorschriften entgegennehmen. Statt dessen werde zu sagen sein, der V[er]u[rteilte] werde „als unverbesserlicher Verbrecher“, “als Taugenichts”,

“als Trinker” usw. überwiesen. Bei der Unterbringung in der Heil- und Pflegeanstalt bzw. in der Trinkerheil- und –entziehungsanstalt wurde ebenfalls eine Überweisung an die Polizei verlangt. Dem habe ich widersprochen. Es handle sich um Kranke, wenn auch Kranke mit kriminellem Hang. Es sei vielfach unvertretbar, diese Leute dadurch abzuwerten, daß sie der Polizei übergeben würden. Beispiel: Der schwerverletzte Soldat, der über die ersten Wochen seiner Verwundung durch Opiumgaben hinweggebracht wird und dann später dem Opium derart verfällt, daß er zu Diebstählen von Rezeptformularen und zu Rezeptfälschungen greife. Daraufhin schlug Oberst Werner vor, die Trinker der Polizei, die sonstigen Süchtigen sowie die Unzurechnungsfähigen und vermindert Zurechnungsfähigen durch die Gerichte dem Gesundheitsamt überweisen zu lassen. Ich habe eine nähere Prüfung dieses Gedankens in Aussicht gestellt.

Es wurde vereinbart, daß ich zunächst eine Fassung des Art. III aufgrund der Ergebnisse der Besprechung ausarbeiten und den Teilnehmern der Besprechung übersenden solle. Dies ist inzwischen geschehen. Demnächst solle die DVO zur Anpassung des StGB an den Gesetzentwurf überarbeitet werden. Die Besprechungen sollen alsdann fortgesetzt werden.

---

[1] Dr. Kurt Neifeind (1908-1944), Jurist, ab 1933 Mitglied der NSDAP, ab 1936 Mitglied der SS (zuletzt: SS-Obersturmbannführer), 1932 Referendarsexamen, Referendar im Bezirk des Oberlandesgerichts Köln, 1935 Assessorexamen, danach bei einem Rechtsanwalt in Saarbrücken beschäftigt, ab 1936 beim SD, spätestens 1941 Regierungsrat im RKPA, spätestens 1943 dann als Oberregierungsrat, im Mai 1944 nach Paris versetzt, dort wegen “Versagens” zum Tode verurteilt, ins Bewährungsbataillon Dirlwanger versetzt, Kriegstod im Dezember 1944.

[2] Dr. Hans Muthesius (1885-1977), Jurist, 1908 Referendarsexamen, 1913 Assessorexamen, 1917-1933 besoldeter Stadtrat in Berlin-Schöneberg, 1933-1935 Referent beim *Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge*, 1935-1939 Referent am Reichsrechnungshof, 1940-1945 Referent im Reichsinnenministerium, ab 1940 Mitglied der NSDAP, 1946-1948 Dozent am Frankfurter Seminar für Soziale Berufsarbeit, 1950-1964 Vorsitzender des *Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge*, 1953 Großes Verdienstkreuz der Bundesrepublik, 1960 Großes Verdienstkreuz mit Stern, Vgl. Eckhard Hansen, Wohlfahrtspolitik, S. 400; vgl. Christian Schrappner, Hans Muthesius (1885-1977. Ein deutscher Fürsorgejurist und Sozialpolitik

zwischen Kaiserreich und Bundesrepublik, Münster 1993.

[3] § 163 StPO lautete: *Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes haben strafbare Handlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Sie übersenden ihre Verhandlungen ohne Verzug der Staatsanwaltschaft. Erscheint die schleunige Vornahme richterlicher Untersuchungshandlungen erforderlich, so kann die Übersendung unmittelbar durch den Amtsrichter erfolgen.*

[4] Vgl. Nr. 137.

[5] BAArch R 22/943, fol. 314-315.

[6] BAArch R 33/943, fol. 318.

[7] Dr. (Al)fred Dubischer (1905-1978), Nervenarzt, 1930 Approbation, 1933 Facharzt, spätestens 1937 Regierungsrat im Reichsgesundheitsamt, kein Mitglied der NSDAP, in der Nachkriegszeit Oberregierungsmedizinalrat beim Landesversorgungsamt Nordrhein, zuletzt Leitender Regierungsmedizinaldirektor.

[8] Gemeint ist F. Dubitscher, Asoziale Sippen, Leipzig 1942. Auf den Seiten 168-170 beschreibt Dubitscher "asoziale Typen".

[9] BAArch R 22/943, fol. 319-320.

[10] Dr. Robert Heindl (1883-1958), Kriminologe, zunächst Leiter der Kriminalpolizei in Dresden, dann Polizeidezernent im sächsischen Innenministerium, nach dem I. Weltkrieg zunächst Oberregierungsrat in der sächsischen Staatskanzlei, später Wirklicher Geheimer Legationsrat im Auswärtigen Amt, 1933 in den Ruhestand versetzt, 1946-1949 Präsident des bayerischen Landeskriminalamts.

[11] Robert Heindl, Der Berufsverbrecher. Ein Beitrag zur Strafrechtsreform, 6. Auflage, Berlin 1928, S. 261.

[12] Verordnung über Lohngestaltung, vom 25.6.1938 (RGBl. I, S. 691).



## Nr. 144

**Bekanntgabe der Parteikanzlei der NSDAP** (München, 11. Mai 1943)

*Partei-Kanzlei (Hrsg.), Verfügungen, Anordnungen, Bekanntgaben, 1. Teil aus 1943, IV. Band, München o.J. (1943), S. 249-251 (Druck)*

[Bericht über die Jugendschutzlager Moringen und Uckermark und über das Polenjugendverwahrlager Lodz]

### Stand der polizeilichen Jugendschutzlager

Nachstehender Bericht des Reichssicherheitshauptamts über die Einrichtung von Jugendschutzlagern wird zur Kenntnisnahme übermittelt:

“Mit der Schaffung der Jugendschutzlager hat die Kriminalpolizei eine wesentliche Maßnahme zur Bekämpfung der Jugendgefährdung und Jugendkriminalität getroffen. Sie hat damit eine empfindliche Lücke der Fürsorgeerziehung geschlossen, denn diese scheidet aussichtslose Fälle aus. Die in der Freiheit belassenen schwersterziehbaren kriminellen und asozialen Jugendlichen konnten sich also bis dahin ungestört weiter zu Schädlingen der Volksgemeinschaft entwickeln.

Die Jugendschutzlager haben die kriminell gefährdeten und asozialen Minderjährigen, die mit den Mitteln der Fürsorgeerziehung nicht zu bessern sind, nach kriminalbiologischen Gesichtspunkten zu sichern, die noch Gemeinschaftsfähigen so zu fördern, daß sie ihren Platz in der Volksgemeinschaft ausfüllen können, und die Unerziehbaren bis zu ihrer endgültigen Unterbringung (in Arbeits-, Heil- und Pflegeanstalten, Konzentrationslagern u.a.) unter Ausnutzung ihrer Arbeitskraft zu bewahren. Erziehungsmittel sind: Straffe Lagerzucht, angespannte Arbeit, Sport, Unterricht, weltanschauliche Schulung und eine planmäßige Freizeitgestaltung.

Das Jugendschutzlager Moringen für männliche Minderjährige, das im August 1940 eröffnet wurde, umfaßt z.Z. 650 Lagerzöglinge, die zum größten Teil in ausgesprochenen Rüstungsbetrieben arbeiten. Die restlichen Lagerzöglinge, die infolge geistiger oder körperlicher Mängel für eine bezahlte Arbeit nicht in Betracht kommen, werden für Lagerzwecke zu Reinigungs-, Verlade- und Zuträgerarbeiten eingesetzt.

Von 802 Lagerzöglingen konnten bis zum 1.1.1943 106 nach erfolgreicher Lagererziehung entlassen werden, und zwar 70 zur Wehrmacht oder zum RAD, 25 in Einrichtungen der Fürsorgebehörden als Übergang ins freie

Leben und 11 in freie Arbeitsstellen. Es von ihnen rückfällig geworden 5. Als unerziehbar wurden 42 entlassen, und zwar 12 in Konzentrationslager und 30 in Heil- und Pflegeanstalten.

Das Jugendschutzlager Uckermark für weibliche Minderjährige ist im Juni 1942 eröffnet worden und ist noch im Aufbau begriffen. Die bisher dort untergebrachten 400 Zöglinge arbeiten vornehmlich in der Gärtnerei, die auf einem ehemaligen Wiesengelände an der Havel errichtet wird, und sollen dadurch für landwirtschaftliche Stellen vorbereitet werden. Ferner werden sie in der Näherei, der Spielzeugherstellung für die deutschen Ausrüstungswerke und mit Haus- und Hofarbeiten beschäftigt. Eine Schneiderei und lagereigene Küche sind noch im Entstehen, desgleichen die Errichtung einer Angorakaninchenfarm.

In Litzmannstadt ist am 1.12.1942 ein Polenjugendverwahrlager errichtet worden, das der Unterbringung verwaarloster polnischer Kinder und Jugendlicher im Alter von 8 bis 16 Jahren dient. Diese Einrichtung war eine dringende Notwendigkeit, denn die sich herumtreibenden polnischen Kinder und Jugendlichen drohten einen Verbrechernachwuchs schlimmsten Ausmaßes zu bilden und die gesunde Entwicklung volksdeutscher Jugendlicher zu gefährden.

Diese polnischen Kinder sollen im Lager – abgesehen von Gewöhnung an Ordnung und Sauberkeit – nicht erzogen, sondern lediglich zu brauchbaren Arbeitskräften herangebildet werden. Der Unterricht für sie beschränkt sich auf die Vermittlung der notwenidgsten Kenntnisse, die sie befähigen sollen, Arbeitsaufträge richtig zu verstehen und auszuführen. Sie werden mit Arbeiten beschäftigt, die die Gettoverwaltung in Litzmannstadt an das Polenjugendverwahrlager abgibt und die dem Alter der Kinder angepaßt sind.”

## Nr. 145

**Vortrag des Obermedizinalrats Dr. Richard Günther[1] auf einem Fortbildungslehrgang von Volkspflegerinnen des Sudetengaus (Prag, 24. Mai 1943)**

*Wiener Stadt- und Landesarchiv, Bestand Rassenpolitisches Amt der NSDAP, A 1/7. (Maschinenschrift)*

[Asozialenbekämpfung als bevölkerungspolitische Aufgabe]

Wer in so unmittelbarer Weise in der praktischen bevölkerungspolitischen Arbeit steht, wie der Arzt des öffentlichen Gesundheitsdienstes und die Volkspflegerin, stößt immer wieder auf das Problem gemeinschaftsunfähigen Verhaltens eines Bevölkerungskreises, dessen zahlenmäßige Größe nachdenklich machen muß. Gerade diese Beobachtung ist es, die dem Bevölkerungspolitiker immer wieder die Notwendigkeit einer großzügigen reichsrechtlichen Regelung der Asozialenfrage, wie sie von Kranz sehr konkret vorgeschlagen wurde, besonders deutlich vor Augen führt.[2] Es ist unverkennbar, daß die von der Volksgemeinschaft übernommenen Pflichten fürsorglicher Betreuung wirtschaftlich schwacher Bevölkerungsteile gerade den Asozialen eine weitgehende Sicherung eines Existenzminimums gewähren können, darüber hinaus aber – was viel bedeutungsvoller ist – dem Gemeinschaftsunfähigen die ohnehin nicht stark entwickelte “Sorge” um seine Nachkommenschaft völlig abnehmen kann. Ja, wir kennen eine Spielart des Gemeinschaftsunfähigen, für den gerade die Nachkommenschaft zur hochwillkommenen Einnahmequelle und damit Sicherung seiner asozialen Lebensführung “von Staats wegen” wird. Wer sich längere Zeit mit dem Problem des Gemeinschaftsunfähigen befaßt, stellt immer wieder fest, daß die einen jeden Bevölkerungspolitiker bewegende Sorge um eine ausreichende Nachkommenschaft unseres Volks nur für einen Bevölkerungskreis nicht notwendig ist, das sind die Asozialen. Sie bieten in ihrer zuweilen geradezu hemmungslosen Fortpflanzungsfreudigkeit die volle Gewähr ihrer Bestandserhalten, ganz abgesehen davon, daß im Leben eines jeden Volks durch unglückliche Kombinationen erblicher Anlagen der Schlackenschicht der Gemeinschaftsunfähigen ständig neue Individuen zufließen. Hierdurch erweist sich unser Problem als grundsätzliches und dabei zentrales Problem der Erb- und Rassenpflege. Dagegen werden beispielsweise auf wohlfahrtstechnischem oder auch arbeitseinsatzmäßigem Gebiet lediglich – wenn auch sehr wichtige – Randfragen berührt.

Ich darf auf die Umschreibung desjenigen, der sich asozial verhält, hinweisen, die durch den Erlaß des Reichsministers des Innern[3] gegeben wurde. Bereits aus dieser Umschreibung geht eindeutig hervor, in wie außerordentlich starkem Maß anlagebedingte Qualitäten des Charakters und der Intelligenz zu gemeinschaftsunfähigem Verhalten führen können. Da vorerst die ersehnte gesetzliche Regelung einer rassenhygienischen Bekämpfung unseres Problems aussteht, erhebt sich für den Augenblick die Frage, wieweit bereits heute gesetzlich verankerte Handhaben unseren bevölkerungspolitischen Kampf gegen den Gemeinschaftsunfähigen zu stützen vermögen. Es ist keineswegs so, daß man ohne ausdrückliches "Asozialengesetz" diesem Problem machtlos gegenübersteht. Jene Gruppe der Gemeinschaftsunfähigen, die sich gemeinschaftsfeindlich, also kriminell betätigen, bekämpft die Gemeinschaft seit jeher durch das Strafrecht und den Ausbau der Strafrechtspflege. Dieser Ausbau erfuhr gerade im nat[ional]soz[ialistischen] Staat besondere Förderung. Es bahnt sich da eine Entwicklung an, die durch besonders sorgfältige Pflege biologischen Denkens beim Strafrichter mehr und mehr zu einem besonders wichtigen Faktor innerhalb des bevölkerungspolitischen Kampfs gegen die Asozialen zu werden verspricht. Die Anordnung einer länger dauernden Verwahrung wirkt sich nicht allein als unmittelbarer Schutz der Gemeinschaft, sondern auch als nicht unbeträchtliche Beschränkung der Fortpflanzungsmöglichkeit aus. Aber auch Maßnahmen, die nicht unmittelbar einen Kampfcharakter aufweisen, vermögen uns Unterstützung zu gewähren. So bietet eine nach dem biologischen Wert wirtschaftlich Schwächer unterschiedliche Gewährung fürsorglicher Maßnahmen einen gewissen – naturgemäß unzureichenden – Schutz vor der biologischen Gefahr, die unserem Volk aus seinen Gemeinschaftsunfähigen zu erwachsen droht. Wir wollen aber stets bedenken, daß sich die Mehrzahl aller Gemeinschaftsunfähigen sorgfältig hütet, mit irgendwelchen Behörden freiwillig in Berührung zu kommen. Die berufsmäßigen Unterstützungsempfänger sind unter den Gemeinschaftsunfähigen in der Minderzahl. Weiter ist im Entzug bevölkerungspolitisch fördernder Maßnahmen – etwa der staatlichen Kinderbeihilfe – eine gewisse Sicherheit zu erblicken, sofern wir den Mut haben, am bevölkerungspolitischen Sinn fördernder Maßnahmen festzuhalten und ihnen in der Gewährungstechnik nicht etwa den Charakter eines rechtlichen Anspruchs einräumen. Würde aber beispielsweise die Kinderbeihilfe allein vom Standpunkt des Familienlastenausgleichs angesehen werden, auf den die Familie ohne Rücksicht auf ihre erbbiologische Wertigkeit einfach rechtlichen Anspruch hat, dann wäre die Kinderbeihilfe durchaus geeignet, gerade für die Gemeinschaftsfähigen im Gegensatz zu vielen, biologisch wahrhaft wertvollen Schichten unseres Volks von eminent fördernder – und zwar nachwuchsfördernder Bedeutung

zu werden.

Die durch die Erbforschung nachgewiesene Anlagebedingtheit sowohl krimineller Verhaltensweise, als auch insonderheit der Arbeitsscheu und der auf ihrem Boden erwachsenden Vagabunden, Bettler und Hausierer und vor allem Prostituierten – ich verweise auf die Forschungen von Stumpfl[4], Lange[5], Knorr, Kranz u.a. – machen es jedem Bevölkerungspolitiker durchaus geläufig, daß ein wirklich ausreichender Schutz der Gemeinschaft auf die Dauer einzig und allein in konsequent durchgeführter Ausmerze durch Verhinderung oder wenigstens weitgehende Einschränkung der Fortpflanzungsmöglichkeit zu sehen ist. Diese Erkenntnis vermochte die Gemeinschaft bisher noch nicht in die Tat umzusetzen. Der uns aufgezwungene Krieg dürfte als schwerwiegendes Hemmnis einer reichsrechtlichen Regelung anzusehen sein, da er Forderungen an die Gemeinschaft stellt, die unmittelbarer ihrer Erfüllung zugeführt werden müssen. Andererseits hat aber gerade der Krieg – auch hier als Vater aller Dinge – dem bevölkerungspolitischen Denken weiter Kreise unseres Volks eine ganz besondere Dynamik verliehen. Dank der Schulungsarbeit der Partei befaßt sich heute ein großer Teil unserer wertvollen Volksgenossen in ernsthafter gedanklicher Arbeit, aber auch im praktischen tun mit bevölkerungspolitischen Fragen, so daß man der Zukunft unseres Volks getrost entgegensehen kann. Unmittelbar kriegsbedingt ist die unser Volk bewegende Fremdvolkfrage, die mit unserem Thema mehr Berührungspunkte hat, als im ersten Augenblick zu vermuten ist. Es ist das unstreitige Verdienst von Ritter, auf einen besonderen, rassistisch-völkisch bedingten Menschenschlag aufmerksam gemacht zu haben, bei dem gemeinschaftsunfähiges und gemeinschaftsfremdes Verhalten nicht zweite, sondern überhaupt Natur an sich ist.[6] Daß es sich bei Zigeunern und ihren Bastarden außer um Fremdrassische auch um Fremdvölkische handelt, braucht nicht eigens betont zu werden. Darüber hinaus haben die kürzlich mitgeteilten Ergebnisse von Dubitscher[7] erkennen lassen, daß ein nicht unerheblicher Teil seiner gemeinschaftsunfähigen Sippen abstammungsmäßig fremdvölkisch ist. Auch wir selbst verfügen über diese Erfahrung. In dem von uns sippenmäßig erfaßten Material ist ein Prozentsatz fremdvölkisch, der von vornherein dann nicht erwartet werden konnte, wenn man den Versuch völkischer Assimilation mit ihrem Vollzug verwechseln würde. Es wird also darauf ankommen, durch immerwährende Einwirkung auf unsere völkisch ihrer selbst nicht sicheren Volksgenossen, deren Haltung Fremdvölkischen gegenüber so auszurichten, daß die im Augenblick so brennende Fremdvolkfrage zeitbedingt bleibt, d.h. nach Konsolidierung der politischen Verhältnisse durch vertraglich Aus- und Umsiedlung ihrer rassistisch, völkisch und erbbiologisch einzig tragbaren Lösung zugeführt

werden wird. Wir haben aus den häufigen Fehlschlägen einer Umvolkungspolitik hoffentlich so ausreichend gelernt, daß wir in Zukunft kritiklose Assimilationsversuche vermeiden werden.

Eine weitere unmittelbare Kriegsauswirkung dürfen wir in der Tatsache sehen, daß arbeitseinsatzmäßig die Samthandschuhe, mit den vielfach der Arbeitsscheue angefaßt wurde, abgestreift worden sind. Daß heute der Arbeitsscheue oder der Arbeitsverweigerer ohne viel Federlesens auf dem Weg über die Polizei in Arbeitshäusern und –erziehungslagern nutzbringender Arbeit zugeführt wird, ist allein schon deshalb von biologisch größter Bedeutung, als aus dem Erfolg dieser Maßnahme die – gewiß nicht sehr große – Zahl der nichtanlagebedingt Arbeitsscheuen nahezu unmittelbar abgelesen werden kann. Wir unterscheiden daher in der Praxis auch bereits den Arbeitsscheuen, den eigentlich Asozialen, von Arbeitsunwilligen, der aus meist äußeren Ursachen die gebotene Arbeitsdisziplin vermissen läßt. Erzielen wir mit Arbeitshaus und Arbeitserziehungslager Erfolge von Dauer, so muß dem Erbbiologen von vornherein zweifelhaft erscheinen, daß hier Anlagebedingtheiten zur Durchführung der genannten Maßnahmen gezwungen haben. Andererseits muß hierzu einschränkend gesagt werden, daß diese Schlußfolgerung besonders bei Frauen nur sehr vorsichtig gezogen werden kann. Wir erleben nämlich immer wieder, daß am aufgezwungenen Arbeitsplatz die normale Arbeitszeit nach der Entlassung aus einer Anstalt keineswegs davon abhält, auch weiterhin gemeinschaftsunfähig zu handeln, etwa der geheimen Prostitution nachzugehen. Die gleiche Arbeitsscheue, die auf dem Fabrikarbeitsplatz einigermaßen funktioniert, erweist sich auf dem der Frau wesensgemäßen Betätigungsgebiet - der Familien- und Haushaltspflege - eingesetzt, unmittelbar als gemeinschaftsunfähig. Der Versuch, weibliche Asoziale, die aufgrund ihrer Anstaltsführung eine einigermaßen zufriedenstellende Prognose zu gestatten schienen, als Hausgehilfinnen einzusetzen, ist nahezu 100prozentig fehlgeschlagen. Auf Fabrikarbeitsplätzen dagegen “bewährten” sich diese asozialen Frauenzimmer - dank der außerhalb der Arbeitszeit nahezu vollständigen Unkontrollierbarkeit - häufig längere Zeit hindurch.

Bereits an dieser Stelle wäre einzuflechten, daß die soeben geschilderte Erfahrung besonders deutlich zeigt, wie unerläßlich eine “Ganzheitsbetrachtung” der sozialen Verhaltensweise für die Diagnose des Gemeinschaftsunfähigen ist. Diese Diagnose auf nur ein Symptom - etwa die Arbeitsscheue - abzustellen, ist nicht angängig. Wie stark diese Einsicht auch gerade die Asozialenkommission in Wien berücksichtigt, wird Ihnen Dr. Linke[8] im einzelnen darstellen.[9]

Daß im Augenblick ein besonderer Ton auf der scharfen und schnellen Bekämpfung der Arbeitsscheuen liegt, ist aus den äußeren Verhältnissen, in denen sich unser Volk befindet, nur zu erklärlich. Dabei ergibt sich die Notwendigkeit, die "Behandlung" Arbeitsscheuer mit besonderer Geschwindigkeit durchzuführen aus jener Erfahrung, daß getätigte Arbeitsscheu so außerordentlich - ich möchte sagen - "infektiös" ist. Ein Arbeitsscheuer, der sich in dieser Richtung scheinbar "alles erlauben" kann, wird in verhältnismäßig kurzer Zeit zu einem destruktiven Element seines Betriebs und seiner Wohnumgebung. Schon bald entdecken auch andere Mitglieder der Betriebsgemeinschaft oder der Wohnumgebung einen Hang zum "Nichtstun". Es offenbart sich, daß Faktoren für inneren Halt im Anlagenbestand vieler Menschen zu kurz gekommen sein können, daß aber dieser Defekt durch äußere Umstände verhältnismäßig leicht ausgeglichen werden kann. Solche äußeren Umstände bestehen in einer straffen Disziplin, die zu erzwingen gerade das Beispiel, daß in der raschen polizeilichen "Behandlung" eines Arbeitsscheuen liegt, ein sehr geeignetes Mittel ist.

Alle bisher besprochenen, bereits heute anwendbaren Schutzmaßnahmen der Gemeinschaft gegen die Gemeinschaftsunfähigen wurzeln mit verschwindend wenig Ausnahmen in rein individualistischem Denken. Sie berücksichtigen lediglich das Individuum an sich. Daß vereinzelt Maßnahmen der modernen Strafrechtspflege eine Ausnahme machen, wurde bereits betont. In einer Hinsicht erweisen sich die aufgezählten Möglichkeiten aber ausnahmslos als individualistische, daß sie nämlich jeweils nur von einem einzigen Tatbestand, von einer einzigen Betätigungsform asozialer Verhaltensweise ihren Ausgang nehmen.

Hier geht nun die Regelung der Bekämpfung Asozialer in Wien einen sehr bedeutsamen Schritt weiter. Die enge und kameradschaftliche Zusammenarbeit von Partei, staatlichen und städtischen Dienststellen überwindet die einseitige Berücksichtigung nur eines einzigen Tatbestands, indem sie für die Beurteilung im Einzelfall das Gesamt asozialer Verhaltensweisen umfaßt. Darüber hinaus steht die Beurteilung aus erzieherischen Gesichtspunkten bereits spürbar im Mittelpunkt des Erfassungswesens, noch viel mehr aber des Ermittlungswesens. Selbstverständlich kann bei den Entscheidungen der Kommission nicht vermieden werden, daß fallweise auch nur das Einzelwesen, ohne Berücksichtigung seiner anlagemäßigen Beschaffenheit "behandelt" wird. Das soll aber auch gar nicht vermieden werden! So ausschlaggebend die erbliche Beschaffenheit für die Wahl der Bekämpfungsmittel bereits jetzt sein kann und in Zukunft sicher sein wird – überhaupt bekämpft werden muß jeder Asoziale, gleichgültig welchen Bedingtheiten seine Verhaltensweise entspringt.

Kernpunkt jeder Asozialenbekämpfung muß aber, wie bereits betont wurde, die Ausschaltung anlagebedingt Asozialer aus dem Erbstrom unseres Volks sein und werden. Noch über der Sorge um eine zahlenmäßig ausreichende Nachkommenschaft hat die Sorge um ihre wertmäßige Beschaffenheit zu stehen. Das Asozialenproblem ist in seinem Kern ein bevölkerungspolitisches und damit das Problem der Gesundheitsführung im nationalsozialistischen Staat.

Der Gesundheitsführung stehen nun auch bereits heute in den beiden wichtigsten biologischen Gesetzeswerken - dem Ehegesundheitsgesetz[10] und dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses[11] - sehr beachtliche Kampfmittel zur Verfügung.

Die asoziale Verhaltensweise beruht in der Regel auf erblichen Defekten der Charakterbeschaffenheit und kann sich damit als eine geistige Störung dokumentieren, die dem Amtsarzt die Anwendung des Ehegesundheitsgesetzes ermöglicht. [...]

Im ganzen gesehen, überwiegen bei den Gemeinschaftsunfähigen mit intellektuellen Mängeln leider jene Fälle, in denen man den Schwachsinn mit der Lupe suchen muß. Und gerade dieses Suchen scheint vielen Erbgesundheitsgerichten nicht zu bewältigende Mühe zu machen. Hier gilt es für den Amtsarzt, durch zähe Hartnäckigkeit die Erbgesundheitsgerichte zum Mitgehen zu veranlassen. Der erheblich erhöhte Arbeitsaufwand wird durch das bevölkerungspolitische Ziel, das erreicht werden soll, reichlich gelohnt!

Für das Hauptgesundheitsamt Wien bedeutet die Tätigkeit der Kommission die nie versiegende Quelle für die Ausschaltung Gemeinschaftsunfähiger aus dem Erbstrom. In meiner Eigenschaft als Landesobmann für die erbbiologische Bestandsaufnahme bin ich bestrebt, jede sich in der genannten Hinsicht bietende Chance voll auszunutzen.

Wenn ich mich nunmehr einigen Fragen zur Erfassung der Asozialen zuwende, so möchte ich von vornherein betonen, wie sehr ich der von Kranz herausgestellten Bedeutung engster Zusammenarbeit zwischen rassenhygienischen Instituten und Arbeitsämtern zustimme. Ich möchte aber nicht unterlassen, gerade für die Erfassung der Gemeinschaftsunfähigen auf die meines Erachtens viel bedeutungsvollere Rolle der mit der Menschenführung unmittelbar befaßten Instanz, nämlich der nat[ional]soz[ialistischen] Partei hinzuweisen. Gerade die Partei ist in ihrer Schau am allerwenigsten "fachlich" gebunden. Fachlich in dem Sinn einer Einseitigkeit, daß nämlich nur immer eine bestimmte Seite asozialer Verhaltensweise in Betracht gezogen wird, wie das für Fachdienste nun einmal natürlich ist. Das Arbeitsamt wird vorwiegend das rein



Arbeitstechnische, das Wohlfahrtsamt das Wohlfahrtstechnische usw. sehen. Selbst beim Gesundheitsamt, das in seiner Betrachtungsweise am ehesten der Partei ähnlich umfassend ist, wird doch der Fürsorgearzt geneigt sein, in Tbc-kranken Asozialen in erster Linie den Tuberkulösen, im trinkenden Asozialen in erster Linie den Trinker, im charakterlich auffallenden Gemeinschaftsunfähigen in erster Linie den Psychopathen zu sehen und zu behandeln. Ich meine daher, daß der Kreis der zur Erfassung herangezogenen Dienststellen gar nicht weit genug gezogen werden kann, daß aber die Berücksichtigung nur der einen oder der anderen Behörde der Vielfalt asozialen Ausdrucks nicht gerecht wird.

Dabei muß aber in diesem Zusammenhang - auch gerade im Hinblick auf eine mögliche gesetzliche Regelung - besonders scharf betont werden, daß eine wirklich erfolgreiche Bekämpfung der Asozialen an die unerläßliche Bedingung straffster Zentralisierung in einer letztlich entscheidenden Instanz geknüpft ist. Jedes auch nur angedeutete Nebeneinander von Instanzen und Behörden stellt den Erfolg in Frage. Der Asoziale ist - wie auch Kranz und Koller[12] betont haben - absolut "Lebenskünstler". Mit unerhörtem Instinkt und geradezu erstaunlicher Raffinesse findet er jeden, auch den kleinsten Durchschlupf durch die Maschen des Gesetzes. Und gerade im Nebeneinander verschiedener Behörden liegen für ihn Nutzungschancen, die nach meiner Erfahrung niemals ungenutzt bleiben. [...]

Zur Diagnose der ursächlichen Bedingtheit asozialer Verhaltensweise dürfte, besonders auch im Hinblick auf die Notwendigkeit einer allfälligen Ausschaltung aus dem Erbstrom unseres Volks, der Amtsarzt neben dem kriminalbiologisch tätigen Arzt die geeignete Instanz sein bzw. werden. Daß im Mittelpunkt dieser Diagnose die eingehende Untersuchung der Sippe stehen muß - und zwar in viel eingehenderer Form, als es heute noch leider für die Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses Gepflogenheit ist -, braucht nicht besonders betont zu werden. Schon die Frage der Früherfassung Asozialer hängt ausschließlich von einer eingehenden Sippenkenntnis ab. Auch schon bei Kindern, deren spezifische Belastung aus der Sippenübersicht ohne weiteres ablesbar ist, sollen wir uns nicht scheuen, die Diagnose "gemeinschaftsunfähig" ganz entschieden bereits beim ersten Auffälligwerden zu stellen und entsprechende Maßnahmen in die Wege zu leiten.

Zu einer Frage möchte ich noch Stellung nehmen, die uns organisatorisch zur Zeit besonders intensiv beschäftigt und deren Lösung uns ganz besonders am Herzen liegt. Es ist dies die Frage nach der Möglichkeit, mit der Maßnahme der Einweisung in Arbeitserziehungsanstalten Erfolge von

längerer Dauer zu erzielen. Hierzu muß nun von vornherein gesagt werden, daß die Auslese der Einzuweisenden durch die antragstellende Behörde – das Hauptwohlfahrtsamt – und die Asozialenkommission so straff ist, daß ganz überwiegende anlagebedingt Asoziale eingewiesen werden. Dadurch ist von vornherein bedingt, daß Erfolge von Dauer nur äußerst selten oder aber aufgrund besonderer Maßnahmen erzielt werden können. Niemand, der die Materie aus eigener Anschauung kennt, gibt sich der unmöglichen Hoffnung hin, etwa “bessern” zu können. Darauf kann es nach Lage der Dinge auch gar nicht ankommen. Jetzt und in Zukunft kann es nur darauf ankommen, die ungehemmte Fortpflanzung der anlagebedingt Asozialen zu verhindern, aus dem vorhandenen Material aber für die Gemeinschaft das herauszuholen, was an nutzbringender Leistung überhaupt nur herausgeholt werden kann! Wenn wir im Rahmen der Asozialenbekämpfung Fürsorge treiben, dann nur Fürsorge für die Gemeinschaft, nicht für die Asozialen. Dem Gemeinschaftsunfähigen muß das, was ihm an Gemeinschaftssinn, Verantwortungsgefühl, innerem Halt fehlt, von außen kommen. Nur ihm von der Gemeinschaft aufgezwungene straffe Disziplin vermag ihn zu einem einigermaßen brauchbaren Glied der Gemeinschaft zu machen. Diese Disziplin kann ihm aber nur durch ständigen Druck, aufgezwungen werden. Läßt dieser Druck nach oder fehlt er gar ganz, so ist der Asoziale sofort dabei, sich der ihm gemäßen Lebensführung in der ihm gemäßen Umgebung hinzugeben – d.h. gemeinschaftsunfähig oder gemeinschaftsfeindlich zu sein. Deshalb muß bereits während seines Aufenthalts in der Anstalt die Gewöhnung an straffe, unnachsichtige Disziplin einsetzen. Die Anstalt muß die Gewähr dafür bieten, daß die Gestaltung des Anstaltslebens außerhalb der eigentlichen Arbeitszeit keine Gelegenheit zum “Schludern” gibt. Die Angehaltenen dürfen auf gar keinen Fall “beschäftigt” werden, sondern müssen arbeiten! Und zwar hart arbeiten!! Dabei soll aber keine sinnlose Arbeit durchgeführt werden. Die Arbeit muß vielmehr in ihrem Wert und ihrem Erfolg vom Angehaltenen erkannt werden können. Es wäre grundsätzlich falsch, wenn etwa das Anstaltsleben in seinem gesamtem Um und Auf “besser” wäre, als das Leben in “Freiheit”. Diese Gefahr besteht! Und sie ist deshalb so groß, weil ja nun einmal das Anstaltsleben dem Untergebrachten so manche Sorge nimmt, der der schaffende Mensch gegenübersteht. Denken Sie allein daran, welche Schwierigkeiten heute der werkschaffenden Frau in der Beschaffung der für die Versorgung ihrer Familie notwendigen Lebensmittel erwächst. Der Angehaltene kennt diese Sorge nicht. Während die werkschaffende Frau nach Arbeitsschluß nun erst ihre Besorgungen machen muß, nun erst ihren Haushalt in Ordnung bringen muß, setzt sich die angehaltene Dirne an den Eßtisch, für dessen Bestellung sie nicht einen Gedanken verschwenden brauchte. Durch schärferes Herannehmen bei der Arbeit muß hier versucht werden, einen Ausgleich zu

schaffen. Andererseits wollen wir bedenken, daß unserem Unterbringungszweck folgendes zu Hilfe kommt. Dem Asozialen ist nichts verhaßter und auf die Dauer nichts unerträglicher als die Beschränkung seiner persönlichen Freizügigkeit und Ungebundenheit. Damit wird jede Internierung zur einschneidendsten "Vergewaltigung" seines innersten Wesens. So erleben wir auch, daß er unter Aufbietung aller Willenskräfte, die ihm zur Verfügung stehen, sein Verhalten in der Anstalt so einrichtet, daß eine weitgehende Besserung erfolgreich vorgetäuscht wird. Hierfür sind intellektuelle Anlagen Voraussetzung. Und wir sehen immer wieder, daß es gerade Schwachsinnigen nicht gelingt, dieses Manöver durchzustehen.

Über diese kritischen, im Wesen der Anstaltsunterbringung gelegenen Punkte hinaus – die ich gerade nur andeuten konnte – muß aber jeder Erfolg nach der Entlassung aus der Anstalt illusorisch werden, wenn nicht bestimmte Voraussetzungen rein äußerer Art im Augenblick der Entlassung erfüllt sind. Gerade diesen Voraussetzungen schenken wir nun in Wien in unseren Planungen ganz besondere Aufmerksamkeit.

Es müssen nämlich 1. Ein Arbeitsplatz, 2. eine Unterkunft und 3. eine wirksame Kontrolle der Entlassenen gewährleistet sein.

Gerade dem letzten Punkt kommt ganz besondere Bedeutung zu. Nur durch eine wirksame Kontrolle ist es möglich, die gemeinschaftsunfähige Person auch weiterhin unter dem notwendigen "Druck" zu halten. Ihre Problematik ist aber auch besonders groß. Als geeignetste Dienststelle für diese Aufgabe sehen wir das Gesundheitsamt, dem fachlich geschulte Kräfte gerade auch für diese Aufgabe zur Verfügung stehen. Es ist uns vollkommen klar, daß eine letztlich ideale Lösung der Frage einer wirksamen Kontrolle zum mindesten in einer Großstadt nicht durchführbar ist, es sei denn, man gesellt jedem Gemeinschaftsunfähigen eine eigene Aufsichtsperson zu. Wir beschränken uns daher vorerst einmal auf die Kontrolle der geregelten Arbeitsleistung und allenfalls auf die Kontrolle in gesundheitlicher Hinsicht, die ja bei Geheimprostituierten für die Gemeinschaft von besonderer Bedeutung ist. Die Arbeitskontrolle wird in der Form durchgeführt, daß der oder die Entlassene in regelmäßigen Zeitabständen dem Gesundheitsamt geregelt Arbeitsleistung nachzuweisen hat. Erweist sich die kontrollierte Person als rückfällig, wird umgehend die neuerliche Einweisung in die Anstalt – notfalls in ein Konzentrationslager – veranlaßt. Ist doch im Augenblick diese Leistung eine Forderung, die die Gemeinschaft unseres Volks jedem seiner Angehörigen in erhöhtem Maß stellt und stellen muß!

Damit bin ich am Schluß meiner Ausführungen angelangt. Ich habe voraussetzen dürfen, daß das Wesen gemeinschaftsunfähigen Verhaltens – also die Symptomatik ebenso geläufig ist, wie die grundsätzliche

Unterschiedlichkeit der Bedingtheit – endogen und exogen. Ich glaubte mich daher darauf beschränken zu können, Ihnen aus der Praxis heraus darzustellen, welche Möglichkeiten schon jetzt der Gesundheitsführung in ihrem Kampf gegen den Gemeinschaftsunfähigen zur Verfügung stehen. Weiter setzte ich mir aber zum Ziel, Sie auf Probleme hinzuweisen, die immer wieder neu auftauchen und immer erneut den vollen Einsatz in diesem Kampf um die Sicherung der Gemeinschaft erfordern. Welche Form die Meisterung des Asozialenproblems in Wien über den Rahmen der Gesundheitsführung hinaus gefunden hat, wird Ihnen Kamerad Dr. Linke nunmehr im einzelnen zu Gehör bringen.[13]

---

[1] Dr. Richard Günther (1911-1980), Arzt, seit 1931 Mitglied der NSDAP, 1936-1939 am “Kaiserin Auguste Victoria Haus – Poliklinik für Erb- und Rassenpflege” in Berlin, zuletzt als Oberarzt, ab 1939 im Dienst der Stadt Wien, dort ab 1942 Obermedizinalrat, leitende Tätigkeit in der Erb- und Rassenpflege des Amts für Volksgesundheit in Wien, ab November 1944 bei der Waffen SS (SS-Hauptscharführer), 1945-1947 in amerikanischer Internierung.

[2] Heinrich Wilhelm Kranz hatte zusammen mit Siegfried Koller im III. Teil der 1941 herausgegebenen Schrift “Die Gemeinschaftsunfähigen” ein “Gesetz über die Aberkennung der völkischen Ehrenrechte zum Schutze der Volksgemeinschaft” vorgeschlagen (vgl. S. 308, Anm. 3).

[3] Vgl. Nr. 104.

[4] Dr. Friedrich Stumpfl (1902-1997), Psychiater, 1926 Approbation, 1926-1930 Arzt an der Psychiatrischen Klinik in Wien, 1930-1939 Assistent am Kaiser-Wilhelm-Institut für Psychiatrie in München, 1935 Habilitation, 1939 a.o. Professor in Innsbruck, 1939-1947 Leiter des Erbbiologischen Instituts der Universität Innsbruck, ab 1941 Mitglied der NSDAP, 1947-1949 Leiter der Kinderpsychiatrischen Beobachtungsstation am Institut für Vergleichende Erziehungswissenschaft in Salzburg, 1956-1958 o.a. Professor für Psychiatrie in Innsbruck.

Vgl. Friedrich Stumpfl, Erbanlage und Verbrechen, Berlin 1935; ders., Kriminalbiologische Forschung und der Vollzug von Strafen und sichernden Maßnahmen, in: Der Gerichtssaal 108 (1936), S. 338-361; ders., Kriminelle Psychopathen. Ein kritischer Beitrag zur Frage des “moralischen Schwachsinn”, in: Der Erbarzt 3 (1936), S. 134-137; ders., Die Ursprünge des Verbrechens, Leipzig 1936; ders., Geistige

Störungen als Ursache der Entwurzelung von Wanderern, in: Der nichtseßhafte Mensch, München 1938, S. 275-308; ders., Über kriminalbiologische Erbforschung, in: Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie und ihre Grenzgebiete 107 (1938), S. 38-63.

[5] Dr. Johannes Lange (1891-1938), Psychiater, zuletzt Direktor der Psychiatrischen Universitätsklinik in Breslau; vgl. Johannes Lange, Verbrechen als Schicksal. Studien an kriminellen Zwillingen, Leipzig 1929.

[6] Robert Ritter, Ein Menschenschlag, Erbärztliche und erbgeschichtliche Untersuchungen über die – durch 10 Geschlechterfolgen erforschten – Nachkommen von “Vagabunden, Jaunern und Räubern”, Leipzig 1937.

[7] F. Dubitscher, Asoziale Sippen, Leipzig 1942.

[8] Dr. Robert Linke (1890-1952), Jurist, Leiter der Allgemeinen Verwaltungsdienststelle des Hauptwohlfahrtsamts, seit April 1943 auch Leiter des Hauptwohlfahrtsamts der Stadt Wien.

[9] Vgl. Nr. 145.

[10] Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz), vom 18. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1246).

[11] Vgl. Nr. 8.

[12] Dr. Dr. Siegfried Koller (1908- nach 1997), Mathematiker und Arzt, ab 1933 Mitglied der NSDAP, 1931-1940 Vorstand der statistischen Abteilung am Kerckhoff-Institut für Herz- und Kreislaufforschung in Bad Nauheim, begründete mit H.W. Kranz die Erbstatistische Abteilung am Institut für Erb- und Rassenpflege in Gießen, ab 1936 Lehraufträge an der Universität Gießen, 1939 Ernennung zum Dozenten, ab 1941 in Berlin (Arbeitsgemeinschaft für Medizinalstatistik), Ende 1944 außerplanmäßiger Professor in Berlin, 1946-1952 in sowjetischer Kriegsgefangenschaft und DDR-Haft, 1953-1962 Leiter der Abteilung Bevölkerungs- und Kulturstatistik im Statistischen Bundesamt, 1963-1976 Professor in Mainz, 1982 Bundesverdienstkreuz 1. Klasse.

[13] Vgl. Nr. 146.

## Nr. 146

### **Vortrag des Leiters des Hauptwohlfahrtsamts der Stadt Wien Dr. Robert Linke auf einem Fortbildungslehrgang von Volkspflegerinnen des Sudetengaus (Prag, 24. Mai 1943)**

*Wiener Stadt- und Landesarchiv, Bestand Rassenpolitisches Amt der NSDAP, A I/7 (Abschrift)*

[Bekämpfung der “Asozialen” in Wien; Schilderung der Tätigkeit der “Asozialenkommission”]

#### Probleme der Asozialenbekämpfung

Wenn im vierten Kriegsjahr in einem Fortbildungslehrgang für Gesundheitspflegerinnen Themen des Gesundheitswesens und der Wohlfahrtspflege erörtert werden, so kann es wohl kaum befremden, daß in diesem Rahmen auch die Frage der Gemeinschaftsunfähigen beraten wird und sogar in zwei Referaten[1] zu Wort kommt.

Zwar ist es offenbar ein Vorzug des Ordnungsstaats gegenüber den demokratischen und sonstigen feindlichen Staatsgebilden, daß er an sich schon seinem Wesen nach gegenüber derartigen gesellschaftlichen Krisenerscheinungen weniger anfällig gelten kann oder doch zumindest solchen, im Krieg zweifellos zunehmenden Belastungen, wirksamere Vorbeugungs- und Abwehrmittel entgegenzusetzen in der Lage ist.

[...] *Schilderung der sozialpolitischen Zustände der “Systemzeit”*

Die amtliche Wiener Winterhilfe der Systemzeit hatte alljährlich einmal im Lauf des Winters eine Straßensammlung durchgeführt: sie erbrachte im Dezember 1937, also wenige Monate vor dem Umbruch das Ergebnis von 14 815 S[chilling] 75 G[roschen]; bei der dann im Oktober 1938 stattgefundenen ersten nationalsozialistischen Straßensammlung spendeten die Wiener 499 886 RM 56 Pf. Diese plötzliche Vervielfachung der Spendenfreudigkeit darf nicht nur als eine politische Volksabstimmung allein, sondern wohl auch als der Beginn einer inneren Umstellung gewertet werden: hier lag, freilich mit ausgelöst durch die hochauflammende Begeisterung jener Tage, ein grundsätzliches, später immer wieder bestätigtes Bekenntnis zu dem Gedanken der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft vor, die Erkenntnis, daß die Gemeinschaft für das Schicksal des einzelnen hilfsbedürftigen V[olks]g[enossen] verantwortlich ist und für ihn im Bedarfsfall tatkräftig einzutreten hat; umgekehrt - angewendet auf unser Thema: aus dieser neuen Einstellung heraus konnte

die Gemeinschaft, die nunmehr für alle Arbeitswilligen und -fähigen entweder Erwerbsmöglichkeiten oder ausreichende Unterstützung bereithielt, die sittliche Berechtigung zu rücksichtslosem Durchgreifen gegenüber jenen Menschen ableiten, die sich noch immer beharrlich und bewußt außerhalb der Gemeinschaft stellen.

Demgemäß können wir heute den Kritikern, die uns Mißachtung der persönlichen Freiheit als eines der wichtigsten Grundrechte vorwerfen möchten, mit unbeirrbarer Überzeugung antworten: Wenn das schaffende deutsche Volk neben einer so umfangreichen, bis ins feinste ausgearbeiteten Sozialgesetzgebung und einer großzügigen Sozialverwaltung, deren Aufwand es aus den Ergebnissen seiner Arbeit bestreitet, in der Zeit von wenigen Jahren zusätzlich aus freiem Antrieb allein durch seine Sammlung fünf Milliarden RM für Wohlfahrtszwecke aufgebracht hat, dann erwirbt es mit dieser Leistung das sittliche Recht, nunmehr mit aller Strenge und Folgerichtigkeit gegen jene Menschen vorzugehen, die sich dauernd den Mindestanforderungen der Gemeinschaft entziehen wollen oder gar glauben, dem deutschen Volk bei seinem Kampf um die Selbstbehauptung in den Arm fallen zu dürfen.

Von den noch ernsteren Perspektiven, die der Substanz des deutschen Volks auf die Dauer drohen, und über die Dr. Günther gesprochen hat, wollen wir hier gar nicht erst sprechen.

Das war also in Wien, wo man mit den Ergebnissen der Straßensammlungen an die Spitze des Reichs marschierte, und solcherart spontan seine soziale Bereitschaft unter Beweis gestellt hatte, die moralischen Voraussetzungen, unter denen die Wohlfahrtsverwaltung, gestützt auf die für sie neuen Rechtsvorschriften der Reichsführersorgepflichtverordnung vom Jahre 1924, bald nach dem Ausbruch des Kriegs an die Lösung der Asozialenfrage heranging. Da die alsbaldige ungeahnte Ankurbelung der Wirtschaft gestattet, unter den Unterstützungswerbern Spreu und Weizen zu sondern, war auch die zweite entscheidende Grundvoraussetzung für die Inangriffnahme dieses Problems gegeben.

Davon soll nun im folgenden die Rede sein, wobei zunächst die ersten Organisationsversuche und die sie bestimmenden Leitgedanken dar[ge]legt und daran die Erörterung unserer besonderen Verfahrensmethode angeschlossen werden soll.

Es war vorerst als eine glückliche Vorbedingung anzusehen, daß die Wiener Gemeindeverwaltung über verhältnismäßig gut eingerichtete Wohlfahrtsanstalten verfügte, die auch in den schwersten Zeiten von wesentlichen Rückschlägen hatte bewahrt werden können. Dieser nicht hoch genug zu veranschlagende Vorteil wurde noch durch ein weiteres günstiges

Moment verstärkt: die ersprießliche Tätigkeit des Stillhaltekommissars, die den an sich schon wertvollen Bestand der Wiener städtischen Wohlfahrtsanstalten um einige sehr willkommene Objekte bereicherte, darunter eben gerade auch eines solchen, das sich in der Folgezeit als für eine Arbeitsanstalt besonders geeignet erwies.

Bei ihrem Bestreben nach möglichst rascher Verwirklichung ihrer Vorhaben wollte die Stadtverwaltung vorerst die Obdachlosenherberge als eine Arbeitsanstalt für männliche Gemeinschaftsunfähige einrichten. Die Durchführung dieses Projekts stieß zunächst auf eine unerwartete Schwierigkeit, nämlich die Frage der erforderlichen Bewaffnung der Aufsichtsorgane, ohne die wir uns damals, noch unter dem Eindruck der geschilderten Erfahrungen aus der Systemzeit, die zwangsweise Anhaltung einer größeren Anzahl berufsmäßiger Asozialer nicht recht vorstellen konnten. Da auch die Geheime Staatspolizei, von der Gemeindeverwaltung an diesen Besprechungen beteiligt, im eigenen Wirkungsbereich beabsichtigte, aufgrund des bekannten Erlasses des Reichspräsidenten vom 28.1.33 [rechte: 28.2.1933] Aufgaben wahrzunehmen, ergab sich bald eine beiderseits befriedigende Lösung; sie versinnbildlicht anschauerlich [sic!] die Grundeinstellung mit der wir in Wien nun auch in der Folgezeit zahlreiche formellbürokratische Hemmungen überwand: die Gemeindeverwaltung stellte der Gestapo aus ihrem Eigentum die weitläufigen und ausbaufähigen Einrichtungen der günstig im Landbezirk gelegenen, durch den Stillhaltekommissar eingeantwortete ehemalige karitative Waisenanstalt in Oberlanzendorf[2] vertraglich zur Verfügung, die Gestapo ihrerseits übernahm in der Folgezeit vereinbarungsgemäß jeden männlichen Asozialen, den die Gemeindeverwaltung im Zug ihrer Erfassungsmaßnahmen aufgegriffen und zur Anhaltung bestimmte, wenn auch nur den arbeitsmäßigen, d.h. gesundheitlichen Anforderungen entsprach, die an die Anhaltungsmethoden seitens der Gestapo gestellt werden mußten.

Entsprechend der politischen Bedeutung der Asozialenfrage hatte Reichsleiter [recte: Reichsstatthalter und Gauleiter] Baldur von Schirach[3] ein enges Zusammenarbeiten zwischen den Organen der NSDAP und der Verwaltung angeordnet. Um dieses Ziel zunächst organisatorisch zu untermauern, wurde bei der Gauleitung eine Kommission gebildet, deren Zusammensetzung den gegebenen Zuständigkeiten und praktischen Bedürfnissen entsprach;[4] in ihr waren unter dem Vorsitz des Gaustabsleiters tätig: der Leiter des Sozialamts, als Vertreter des Stadtrats für Gesundheitswesen und Volkspflege, der Leiter der städtischen Abteilung für Erb- u. Rassenpflege, der Leiter des Arbeitsamts; später, als die Betreuung dieser Aufgabe in die Hände des Leiters des rassenpolitischen



Amts der Gauleitung gelegt wurde – man hat in Wien sowohl von Seiten der Partei als auch der Verwaltung die Federführung dem Rassenpolitiker übertragen – wurde die Kommission im wesentlichen auf drei mit den entscheidenden Befugnissen ausgestattete Mitglieder beschränkt, nämlich den oben genannten Leiter des Rassenpolitischen Amtes, den Leiter des Hauptwohlfahrtsamts als den nach den Rechtsvorschriften vorgesehenen Antragsteller und den Leiter des Rechtsamts, als jener Verwaltungsstelle, die nach der Geschäftseinteilung der Gemeindeverwaltung zur Entscheidung über die Anhaltung gemäß § 16 Fürs[orge]einf[ührungs]v[er]o[rdnung] berufen war.

Je nach Bedarf wurden den Sitzungen der Kommission weitere Behördenvertreter als beratende Fachleute zugezogen, wie z.B. ein Arzt des Gesundheitsamts, der schon genannte Vertreter des Arbeitsamts, die Fachfürsorgerin, der als Sachbearbeiterin in der städt[ischen] Abteilung Erb- u. Rassenpflege die Überwachung der bedingt Entlassenen obliegt, ferner der mit der Anhaltung Asozialer bei der Gestapo befaßte Beamte u.a. m.

Über die von der Kommission bei ihren Entscheidungen anzuwendende Rechtslage – damit kommen wir zu einem Kernpunkt meiner Ausführungen – ist zunächst folgendes zu sagen: der hier maßgebliche Wortlaut des § 20 RFV ist bekannt.

“Wer, obwohl arbeitsfähig, infolge seines sittlichen Verschuldens der öffentlichen Fürsorge selbst anheimfällt oder einen Unterhaltsberechtigten anheimfallen läßt, kann von der Verwaltungsbehörde auf Antrag des vorläufig oder endgültig verpflichteten Fürsorgeverbands oder desjenigen der dem Fürsorgeverband die Kosten der Unterstützung zu ersetzen hat, in einer vom Land als geeignet anerkannten Anstalt oder sonstigen Arbeitseinrichtungen zur Arbeit untergebracht werden, wenn er Arbeit beharrlich ablehnt oder sich der Unterhaltungspflicht beharrlich entzieht.”

§ 16 der Fürs[orge]einf[ührungs]v[er]o[rdnung] hat an dieser Rechtslage nichts geändert.

Gegenüber jenen vielgestaltigen Tatbeständen der Asozialität können diese eng gefaßten Vorschriften nun keineswegs als in jedem Fall ausreichend angesehen werden, um jene weitgestreckten [sic!] Ziel[e] der Erneuerung und Genesung unseres Gemeinschaftslebens durch folgerichtige Bekämpfung der Asozialen herbei[zuführen].

Schon sehr bald nach Beginn unserer Erfassungsmaßnahmen stellte sich heraus, daß wir in vielen Fällen an dem Erfordernis der eingetretenen Hilfsbedürftigkeit scheitern mußten, wenn es nicht gelang, hier eine dem nationalsozialistischen Rechtsempfinden gemäße Rechtsauslegung zu

finden. Denn diese Bestimmung würde, ihrem strengen Wortlaut nach, alle(n) jenen Asozialen einen Freibrief ausstellen, deren Existenzbedingungen nicht gefährdet sind.

Es war nun die verantwortungsvolle Aufgabe der Kommission gemeinsam mit den Vertretern der Verwaltungsbehörden eine Rechtsanwendung zu finden, die die Durchsetzung unabdingbarer nationalsozialistischer Forderungen gewährleistet, zugleich aber auch durch Aufstellung klarer Richtlinien jenen Rahmen abzustecken, innerhalb dessen diese Ziele unter Bedachtnahme auf die Wahrung des Prinzips der persönlichen Freiheit und der Selbstverantwortung als erfüllt angesehen werden können.

Wir haben nun in Wien jenen § 20 RFV, der als Voraussetzung für die Anhaltung den Eintritt der Hilfsbedürftigkeit des Anzuhaltenden oder seiner Angehörigen fordert, unter weitgehender Heranziehung des in § 3 der Reichsgrundsätze verankerten Gedankens der Vorbeugung<sup>[5]</sup> ausgelegt: wir warten nicht etwa, bis jener Zustand der Hilfsbedürftigkeit bereits durch den Asozialen herbeigeführt ist, sondern glauben uns in nationalsozialistischer Anwendung der aus dem Jahre 1924 stammenden Gesetzesvorschriften berechtigt und verpflichtet, hier schon dann einzugreifen, wenn bloß die Gefahr eines Notstands droht, d.h. wenn der Anzuhaltende oder seine Familie der Sachlage nach der Fortsetzung seines anlagebedingten Verhaltens in absehbarer Zeit ernstlich Gefahr läuft, hilfsbedürftig zu werden; dieses Kriterium gestattet allerdings eine ziemliche Bewegungsfreiheit und zwingt daher zu einer gewissenhaften Abschätzung aller Gegebenheiten des Einzelfalls, damit nicht bei schwer zu beurteilenden Grenzfällen über das Ziel geschossen wird.

Liegen die Dinge hier noch verhältnismäßig einfach, so verursachten uns jene anderen Grenzfälle schon mehr Kopfzerbrechen, wo die Berechtigung zur Anhaltung in einer Arbeitsanstalt wegen der fehlenden oder beschränkten Arbeitsfähigkeit des Asozialen nach dem Gesetztext mehr als zweifelhaft sein konnte, abgesehen davon, daß wir gerade hier nicht leicht nachzuweisen vermochten, ob der Anzuhaltende seine Hilfsbedürftigkeit selbst verschuldet hatte. Gerade unter diesen Menschen befinden sich erfahrungsgemäß zahlreiche Routiniers, die es ausgezeichnet verstehen, ihren Grenzzustand auszunützen, um sich den einfachsten Pflichten gegenüber der Gemeinschaft zu entziehen und die Allgemeinheit ständig zu stören; jene Leute z.B., die es, obwohl sie alle Voraussetzungen dafür mitbringen, ablehnen, sich in die Geborgenheit der geschlossenen Fürsorge zu begeben, um in der Freiheit unbehelligt ihr asoziales Treiben fortsetzen zu können; jene Menschen, die fortgesetzt die Hausgemeinschaft belästigen, durch ihr verwahrlostes Äußeres in der Öffentlichkeit Ärgernis erregen,

wiederholt die Behörden beschäftigen usf.

Wir glauben hier für besonders krasse Fälle, in denen das Fehlen eines Bewahrungsgesetzes als besonders bedauerlich empfunden wird, einen Ausweg gefunden zu haben, der zu einem zufriedenstellenden Teil diese empfindliche Gesetzeslücke schließt; für jene Menschen, deren Arbeitsfähigkeit nach dem ärztlichen Gutachten das bekannte Invalidendrittel nicht erreicht, deren Anhaltung in einer Arbeitsanstalt wir daher nach dem strengen Wortlaut der Vorschriften nicht ohne weiteres aussprechen könnten, und gegen die anderen Möglichkeiten des Einschreitens nicht gegeben sind, haben wir in den weitläufigen Räumen der Obdachlosenherberge eine als Arbeitsanstalt eingerichtete Abteilung vorgesehen, in der die Angehaltenen dank der günstigen Auswirkung der Anstalt(s)pflege in der Regel noch zu einer Leistungsfähigkeit auflaufen, die über dem Invalidendrittel liegt.

Ein typisches Beispiel hierfür ist der Schwerbeschädigte Josef B. Man stelle sich einen Mann vor in den 40er Jahren, beinlos, von kräftigem Oberkörper, in einem niedrigen, offensichtlich selbstgezimmernten Holzwagen, einem primitiven Kinderspielzeug ähnlich, gekleidet in eine soldatisch zugeschnittene Bluse, die Brust mit einem breiten Band blinkender Ordensauszeichnungen geschmückt; so bewegt er sich, den Wagen mit den Händen auf der Erde vorschiebend, in dem Gewühl der belebtesten Gehsteige der Inneren Stadt, seine Mütze nach Almosen ausstreckend: bei jedem Stoß, den er seinem Fahrzeug mit den Händen gibt, erzeugt das Aufeinanderschlagen der Orden einen wohlberechneten Klang; ein Verkehrshindernis, erweckt er zwangsläufig bei jedem Passanten sofort die Vorstellung, hier habe die Gemeinschaft einen schwerbeschädigten Kriegsinvaliden einfach seinem Bettlerschicksal überlassen. Tatsächlich ist er kein Kriegsversehrter, seine Orden sind einfacher Schwindel, die Polizei hatte sie ihm denn auch einmal weggenommen, worauf er sich die "Werbungskosten" nicht scheuend, andere beschaffte.

Seit 20 Jahren führte Josef B. dieses einträgliche und bequeme Dasein. In dieser langen Zeit vor dem Umbruch haben sich weder Polizei- noch sonstige Verwaltungsdienststellen gefunden, die hier zugegriffen hätten. Als das Polizeipräsidium nach der nationalsozialistischen Machtergreifen an das Wohlfahrtsamt wegen endlicher Unterbringung dieses Manns herantrat, konnten wir ihn, sobald die erwähnte Abteilung eingerichtet war, vor die Kommission bringen. Seither befindet sich Josef B. im Dauerheim der Obdachlosenherberge[6]; er beteiligt sich dort in zufriedenstellender Weise an den nützlichen Arbeiten, die von den Anstaltsinsassen unter genauer Überwachung in geregelter Tageseinteilung verrichtet werden und stellt so

seine Arbeitseinsatzfähigkeit unter Beweis, die bis dahin zu bescheinigen sich verständlicherweise kein Amtsarzt hatte entschließen können. Erst wenn wir den sicheren Eindruck haben, daß die Anhaltung den Mann darüber belehrt hat, wie aussichtslos sein Widerstand gegen die Behörde ist, wenn wir also sicher sein können, daß er von seiner wiedergewonnen Freiheit vernünftigen Gebrauch machen wird, werden wir ihn zu seinen Angehörigen heimkehren lassen.

Ein weiteres Grenzgebiet, auf dem die Reichsregierung sich bisher nicht hat entschließen können, durch eine entschiedene Gesetzgebung Klarheit zu schaffen, ein Gebiet aber, auf dem der Sozialpraktiker gerade jetzt im Krieg häufig zu endgültigen Entschlüssen gedrängt wird, ist die Frage der Vorgangsweise gegenüber solchen Personen, bei denen es zweifelhaft ist, ob ihnen angesichts ihres an Geisteskrankheit grenzenden Zustands ein die Gemeinschaft objektiv empfindlich störendes Verhalten zum Vorwurf gemacht und zum Anlaß genommen werden darf, sie zwangsweise in einer Anstalt zu verwahren. Mehrfach stand die Kommission vor der Frage, ob und in welchen Grenzfällen, in denen oft auch das Befehlsmittel [Behelfsmittel?] der Entmündigung wegen seines langsamen Verfahrens und seines meist unsicheren Erfolgs versagt, nicht doch eine Anhaltung nach der RFV auszusprechen wäre. Ich denke dabei an jene Unratsammler und ähnlichen Sonderlinge, die bei einer durchaus gemeingefährlichen, weil sanitätswidrigen Beschäftigung eine Emsigkeit, Beharrlichkeit und Umsicht an den Tag legen, die, in die richtigen Bahnen gelenkt, doch irgendwie der Gemeinschaft nutzbar gemacht werden kann.

Es handelt sich um jene sattsam bekannten Typen, die ihr Leben lang zwischen Irrenanstalt, geschlossener Fürsorge, Polizei, Entmündigungsgericht, Wohlfahrtsamt usw. hin- und herpendeln, in ihrer häuslichen Umgebung nicht zu halten sind, von allen Behörden wegen Unzuständigkeit abgelehnt werden, oft vor Schmutz starrend, in grauenhaft verwahrlosten Räumen (Hauskrankenpflege versagt ebenso) hausend, völlig sinnlos dahingegieren. Grundsätzlich nehmen wir hier die Verantwortlichkeit im Sinn der Vorschriften über die Maßnahmen gegen Asoziale als gegeben an, wenn die psychiatrische Klinik aufgrund der stationären Beobachtung das Vorliegen einer Geisteskrankheit verneint und die Belassung des Asozialen in seiner bisherigen Umgebung mit Rücksicht auf sein die Gemeinschaft empfindlich störendes und ihn selbst gefährdendes Verhalten nicht vertreten werden kann, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, daß die zwangsweise Anhaltung von Menschen minderer oder zweifelhafter Zurechnungsfähigkeit in einer derartigen Sonderanstalt in gleicher Weise den Interessen der Gemeinschaft wie denen des Angehaltenen dient.

Schon aus dieser beispielhaften Aufzählung einiger häufiger Grenzfalltypen ist leicht zu ersehen, welche besonders schwierigen und verantwortungsvollen Aufgaben der Kommission gestellt waren. Sie mußten – unter grundsätzlicher Wahrung des Legalitätsgedankens – bestrebt sein, die in erster Linie wahrzunehmenden Belange der Gemeinschaft mit den schutzbedürftigen Einzelinteressen abzustimmen; dem Vertreter der NSDAP kam hierbei die Rolle des Motors zu, in dem er dort, wo die Organe der Verwaltung gelaubten, aus Gründen des Gesetzes noch zögern und die letzte Verantwortung nicht ohne weiters übernehmen zu können, den Ausschlag zu geben hatte; so sollte in Grenzfällen überall dort ein entschlossener Schritt vorangetan werden, wo dies im Krieg unter seinen besonderen Notwendigkeiten vom Standpunkt des gesunden Volksempfindens gefordert werden mußte.

Gerade angesichts dieser Problemstellung hat sich nun die oben dargestellte Zusammensetzung der Kommission als sehr zweckmäßig erwiesen. Dabei war die Aufgabenteilung in der Kommission selbst von vornherein klar gegeben: Antragsteller war nach der Fürs[orge]einf[ührungs]v[er]o[rdnung] der Vertreter des Bezirksfürsorgeverbands; dabei war allerdings das Verfahren zur anhaltung Asozialer nicht etwa an die Initiative des Wohlfahrtsamts allein gebunden; im Gegenteil, es bestand von Anfang an, um einen durchgreifenden Erfolg zu sichern, das Bestreben, hier möglichst alle interessierten Faktoren weitgehend zu beteiligen. An ihrer Spitze und ihrem unmittelbaren Einblick in die persönlichen Verhältnisse der Volksgenossen ihres Hoheitsbereichs berufen waren, in dem Kampf gegen die Asozialen eine besondere Stellung einzunehmen und die in der Wahrnehmung dieser Interessen einen wichtigen Teil ihres politischen Auftrags erfüllten.

Hier hatte sich der Gedanke der Zusammenfassung der zuständigen Organe in einer Kommission am Sitz der Gauleitung sehr bewährt. Die Gauleitung hatte an den Beginn ihrer Maßnahmen eine eingehende Schulung der Hoheitsträger der NSDAP in den Ortsgruppen gestellt; ihre Aufgabe war nicht nur, weltanschauliche Aufklärungsarbeit in ihrem Hoheitsbereich zu leisten, sondern vor allem auch bei der Einleitung des Verfahrens im Einzelfall, insbesondere bei der Ermittlung Gemeinschaftsunfähiger, praktisch mitzuarbeiten; sie waren eigentlich die ersten Träger der Erfassungsmaßnahmen überhaupt, wobei sie im Einvernehmen mit den Wohlfahrts- und Jugendämtern vorgingen; erst später sind dann auch andere Behörden als Anreger von solchen Maßnahmen aufgetreten, von denen in der Folge noch kurz zu sprechen sein wird.

Die Beratung dieser Anträge in der Kommission gab Gelegenheit, die

Tätigkeit der Ortsgruppe auch weiterhin zu steuern und vor allem die Auffassungen von Parteidienststellen und Verwaltungsbehörden einheitlich auszurichten.

Ein weiterer wichtiger Interessent an dem Verfahren ist die Arbeitseinsatzbehörde, da ja ihrem Aufgabenbereich heute eine kriegsentscheidende Bedeutung zukommt. Mit dem Arbeitsamt ist an sich schon bekanntlich nicht zu spaßen, wenn man seinen wiederholten Vermittlungsbemühungen nicht das nötige Verständnis abgewinnt. Auch der Reichstreuhand der Arbeit verfügt über zahlreiche, leicht abstufbare Mittel der Arbeitsdisziplin, die er auszuschöpfen bemüht ist, um zunächst im eigenen Wirkungsbereich den gewünschten Erfolg, nämlich die Einordnung des Arbeitsscheuen in die Leistungsgemeinschaft der Schaffenden zu erreichen. Kommt er mit den ihm zu Gebote stehenden Geld- u. Freiheitsstrafen trotz allmählicher Erhöhung ihres Ausmaßes nicht zu Rande, dann stellt er als nächste Steigerungsstufe den Antrag gemäß § 16 Fürs[orge]einf[ührungs]v[er]o[r]dnung, und zwar der Einfachheit halber, sofort an die Kommission. Das gleiche macht das Arbeitsamt, wenn mehrfache Vermittlungsversuche infolge unberechtigten Widerstands des Einsatzfähigen endgültig scheitern.

Ist das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens so eindeutig, und bei der gewissenhaften Vorgangsweise dieses Amtes ist das stets anzunehmen, andernfalls würde der Kommission angehörende Sachbearbeiter des rassenpolitischen Amtes rechtzeitig Ergänzung des Ermittlungsverfahrens veranlassen – dann kann der Vertreter des B[ezirks]f[ürsorge]v[erbands] in der Kommission die Anregung der Arbeitseinsatzbehörde zu seinem eigenen Antrag erheben, ohne daß er erst eines umständlichen Aktenvorgangs bedürfte; die Schnelligkeit, mit der unter Umständen also die Gemeinschaft auf solche Sabotage zu reagieren imstande ist, unterstreicht wieder den Wert der Kommission.

Ein beachtliches Kontingent asozialer Menschen liefert uns, wie nicht anders zu erwarten, die Kriminalpolizei, und es ist klar, daß darunter wieder das Kontingent der gemeinschaftsgefährlichen Prostituierten einen besonderen Anteil hatte. Es würde zu weit führen, dieses Thema auch nur einigermaßen zu umreißen. Dr. Günther hat darüber bereits vom ärztlichen Standpunkt aus gesprochen. Hier mag es genügen, darauf hinzuweisen, daß die enge Zusammenarbeit zwischen Polizei, Gesundheitsamt, Bezirksfürsorgeverband und Asozialenkommission in Wien einen wesentlichen Beitrag zur wirksamen Bekämpfung der mit der Prostitution verbundenen Gefahren geleistet hat, einen Beitrag, der sich sogar in zwei bemerkenswerten Ziffern veranschaulichen läßt: während im Jahr 1942 unter rund 700 polizeilich

angehaltenen Frauen 210 geschlechtskranke Personen festgestellt wurden, betrug im Vergleichszeitraum des Jahres 1943 die Zahl der unter den gleichen Bedingungen ermittelten Kranken nur mehr 140. Diese Abnahme des Anteils der Geschlechtskranken um 30 v.H. innerhalb eines Jahres – das Ergebnis eines wohlgedachten Ineinandergreifens verschiedenster wirkungsvoller Maßnahmen – kann als ein besonders wertvoller Anfangserfolg auf einem wichtigen Teilgebiet der Asozialenbekämpfung gebucht werden. Der Vollständigkeit halber sei hier noch erwähnt, daß die von der Kriminalpolizei aufgegriffenen Asozialen männlichen Geschlechts auf dem normalen Weg, so wie andere Gemeinschaftsunfähige, je nach der Lage des Falls, schließlich entweder im Arbeitslager der Gestapo oder in dem erwähnten Dauerheim der Gemeindeverwaltung landen.

Und nun wieder zurück zur Kommission. Haben wir zuletzt die Rechtslage behandelt, die sie anzuwenden hat, und ihre Zusammensetzung geschildert, so müssen wir uns noch kurz mit dem Mechanismus befassen, nach dem ihre Entscheidungen zustande kommen.

Die Kommissionsberatungen über den Einzelfall sind dazu bestimmt, die vorliegenden Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens einer zusammenfassenden Prüfung zu unterziehen. Sie gibt Gelegenheit und Anstoß, die Gesamtpersönlichkeit des Anzuhaltenden, seine Familie, seinen Werdegang, seine Charakteranlagen, sein Verhalten in Beruf und Privatleben usw. genau festzustellen. Kann eine für die Entscheidung bedeutsame Einzelfrage aus der Aktenlage nicht eindeutig geklärt werden, so daß sich das Bild nicht zu einem sicheren Gesamturteil abrundet, ist also mit andern Worten die anlagebedingte Gemeinschaftsunfähigkeit nicht durch eine Reihe übereinstimmender überzeugender Tatbestände, wie etwa wiederholter Arbeitsvertragsbruch, Vorstrafen, Leumund, ein andermal etwa andauernde Trunksucht, Vernachlässigung der Familie, Verwahrlosung der Kinder, Verschuldung, Behördenkonflikte usw. erwiesen, dann wird vor der endgültigen Entscheidung eine entsprechende weitere Ergänzung des Verfahrens verfügt.

Es muß also in der Regel, um eine Analogie aus dem Strafrecht zu gebrauchen, der Fall einer Realkonkurrenz vorliegen, demzufolge der Anzuhaltende durch mehrfaches, sich also in verschiedenen Erscheinungsformen äußerndes asoziales Verhalten mehrere der in dem Runderlaß vom 18.7.1940[7] vorgesehenen Voraussetzungen zugleich erfüllen. Freilich schließt dies nicht aus, daß auch ein bestimmtes, in einem einzigen Symptom wirksames gemeinschaftsunfähiges Verhalten, z.B. Trunksucht, wenn es nur dauernd zu einer untragbaren Belastung der Gemeinschaft führt, eine Anhaltung rechtfertigt.

Die Entscheidung im Einzelfall kann nicht schwerfallen – und damit kommen wir zu einem weiteren wichtigen Gesichtspunkt – wenn das Ermittlungsverfahren gewissenhaft und erschöpfend alle Tatbestände in einem geordneten Verfahren klarstellt.

Dabei muß ich vor allem die wertvolle Mitarbeit der Wohlfahrts- und Jugendämter hervorheben; die ersteren haben in der Regel zunächst die gesamten Ermittlungen durchzuführen, soweit sie nicht bereits von anderen Dienststellen vorgenommen worden sind und sich im übrigen vorwiegend der Wahrnehmung der allgemeinen Interessen des Angehaltenen und seiner Angehörigen zu widmen, wie der Sicherstellung seiner Habe, also Versicherung der etwa unbenutzten Wohnung, Vertretung seiner Rechte in Miet- oder sonstigen wichtigen Angelegenheiten, ihnen obliegt vor allem auch die Gewährung wirtschaftlicher Fürsorge an die hilfsbedürftigen Angehörigen des Angehaltenen. Die Mitwirkung des Jugendamts bezieht sich vor allem auf die Abnahme der Kinder, ihre Unterbringung in Anstalten oder anderweitige Sicherstellung ihrer Pflege und Erziehung. Oft leistet es schon willkommene Unterstützung bei den Vorerhebungen, nicht selten ist es die erste Anregerin des Verfahrens überhaupt.

Wenn das Gesamtbild der Ermittlungen den B[ezirks]f[ürsorge]v[erband] nicht restlos von der Gemeinschaftsunfähigkeit des zu Prüfenden überzeugt, dann bietet das Verfahren die Möglichkeit, noch vor Antragstellung an die Kommission unter Umständen eine ernste Verwarnung mit Erteilung einer angemessenen Bewährungsfrist auszusprechen, die auch mit bestimmten Auflagen verbunden werden kann. In Zweifel[s]fällen wird der B[ezirks]f[ürsorge]v[erband] die Entscheidung darüber, ob es bei einer bloßen Verwarnung sein Bewenden haben kann, vielleicht auch der Kommission überlassen. Dadurch weiter, daß selbst die internen Einrichtungen der Wiener Arbeitsanstalten eine reiche Skala von Abstufungen in der Strenge der Anhaltmethoden gestattet, wozu auch die bedingte Entlassung unter gleichzeitiger Überwachung zählt, sind wir in der Lage, unsere Maßnahmen allen Besonderheiten des Einzelfalls selbst in schwierigen Grenzfällen weitgehend anzupassen. Andererseits hatte die zur Anordnung der Anhaltung berufene Verwaltungsbehörde in unabweislich dringenden Fällen, wie z.B. gerichtliche oder polizeiliche Haft des Asozialen, die Möglichkeit, die Anhaltung bescheidmäßig noch vor der Asozialenkommission auszusprechen, in welchen Sonderfällen ihre Zustimmung nachträglich eingeholt wurde (Schnellverfahren).

So ist alles erdenkliche vorgesorgt, um in jedem Fall in der Kommission eine sachliche und gerechte Entscheidung herbeizuführen. Nimmt der Vertreter der Partei für sich in Anspruch, als der Sachwalter der



rassenpolitischen Belange etwaige Bedenklichkeiten gegenüber einem auslegungsbedürftigen und umstrittenen Recht in Zweifelsfällen durch Mitübernahme der Verantwortung überwinden zu helfen, so leistet die Behörde ihrerseits mit der Durchführung der Ermittlungen, Prüfung der tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen usw. einen nicht unwesentlichen Beitrag; da sie hiebei die bewährten Vorschriften des auf Rechtssicherung bedachten Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom Jahre 1925[8] anwendet, verteilen sich die Gewichte gerade so zweckmäßig, wie es die Sachlage im Einzelfall und das uns vorschwebende Ziel erfordert.

Selbstverständlich kommen die Entscheidungen der Kommission nicht auf dem Weg von Mehrheitsbeschlüssen zustande; unter völliger Wahrung der gesetzlich vorgesehenen Zuständigkeiten treten ihre Mitglieder unter dem Vorsitz des Leiters des Rassenpolitischen Amtes zusammen, um dort die ihnen kraft ihres jeweiligen Amtes zustehenden Befugnisse auszuüben und die ihnen anvertrauten Interessen wahrzunehmen.

Ein Beispiel: indem der Leiter der Anhaltsbehörde als Mitglied der Kommission in den Gang des Verfahrens einzugreifen Gelegenheit hat – in der Regel erhält er die Vorgänge noch vor den Beratungen zur Einsicht – und indem er schließlich in der Kommissionssitzung Stellung bezieht, übt er zugleich die ihm vom Bürgermeister übertragene Entscheidungsgewalt aus; das so gefällte Urteil ist somit nicht nur ein solches des Rassenpolitischen Amtes, sondern auch ein solches der Verwaltungsbehörde.

Eine weitere Überlegung: da der Vertreter des Bezirksfürsorgeverbands als Antragsteller mit dem Leiter der Anhaltebehörde an den Kommissionssitzungen teilnimmt, haben sie Gelegenheit, durch eine erschöpfende Erörterung des Falls rasch zu einer einvernehmlichen Auffassung zu gelangen; das dem Bezirksfürsorgeverband für den Fall der Ablehnung seines Antrags eingeräumte Rechtsmittel hat somit praktisch seine Bedeutung verloren; es ist auch tatsächlich in Wien bisher aus einem solchen Anlaß noch nicht zu einem Instanzenzug gekommen; wieder ein Stück Verwaltungsvereinfachung! Rein verfahrensmäßig betrachtet, legt die zur Anordnung der Anhaltung berufene Verwaltungsbehörde ihrer Entscheidung die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens und die auf ihr beruhenden abschließenden Feststellungen der Kommission zugrunde, wonach der Anzuhaltende im Sinn des Abschnitts III des RdErl. des RMDI. vom 18. Juli 1940 über die Richtlinien für die Beurteilung der Erbgesundheit als asoziale Person anzusehen ist.

Dieser Runderlaß stellt hiebei nach unserer Auffassung nichts anderes dar als eine nähere Ausführung und Auslegung des § 20 RFV bzw. § 16

Fürs[orge]einf[ührungs]v[er]o[rdrnung]; seine Leitgedanken werden wohl einmal, wenn sie ihre letzte Erprobung und Erhärtung durch die Spruchpraxis der Verwaltungsbehörden gefunden haben – und die Wiener Erfahrungen sprechen dafür, daß hier der richtige Weg eingeschlagen wurde – die Grundlage einer künftigen reichsrechtlichen Regelung bilden können.

Der Stellung und Verantwortung der Kommission wird man also nicht gerecht, wenn man ihr etwa bloß den Rang und die Bedeutung eines Sachverständigenremiums zubilligen wollte; indem sie einerseits durch gemeinsamen Ansatz der berufenen Kräfte den Einzelfall erbbiologisch, arbeitseinsatzmäßig sowie fürsorgerechtlich auf einen Nenner bringt sowie als die höchstrangige örtliche Vertretung der Gemeinschaft das schwerwiegende Urteil über seine soziale Wertigkeit fällt, und indem sie andererseits der Spruchpraxis der Behörden im Sinn einer nationalsozialistischen Rechtsanwendung die einheitliche grundsätzliche Ausrichtung gibt, erfüllt sie eine politisch und rechtlich bedeutsame Aufgabe; letzten Endes stellt diese völlig undoktrinäre Konstruktion eine folgerichtige Anwendung der Grundsätze dar, die der Führer auf dem Reichsparteitag der Ehre vom Jahre 1935 über das Verhältnis zwischen Partei und Verwaltung dargelegt hat: “Staatsaufgabe ist die Fortführung der historisch gewordenen und entwickelten Verwaltung der staatlichen Organisationen im Rahmen und mittels der Gesetze. Parteiaufgabe ist: 1. Aufbau ihrer inneren Organisation zur Herstellung einer stabilen, sich selbst forterhaltenden ewigen Zelle der nationalsozialistischen Lehre. 2. Die Erziehung des gesamten Volks im Sinn der Gedanken dieser Idee. 3. Die Abstellung der Erzogenen an den Staat zu seiner Führung und als seine Gefolgschaft. Im übrigen gilt das Prinzip der Respektierung und Einhaltung der beiderseitigen Kompetenzen. Dies ist das Ziel. Allerdings befinden wir uns auch heute noch inmitten der Liquidierung einer Revolution, das heißt der nationalsozialistischen Revolution, das heißt die Machtübernahme muß allmählich ihre Vollendung finden in der Übernahme der Führung. Dies erfordert ein langes Übergangsstadium. Da die Fermente des alten Staats, das heißt also der alten Parteiwelt nicht sofort restlos überwunden und beseitigt werden konnten, ergibt sich an vielen Stellen die Notwendigkeit einer sorgfältigen Überwachung der noch nicht restlos nationalsozialistischen sichergestellten Entwicklung. Es kann daher vorkommen, daß die Partei gezwungen ist, dort, wo der Lauf der Staatsführung ersichtlich den nationalsozialistischen Prinzipien zuwiderläuft, ermahnend und, wenn notwendig, korrigierend einzugreifen. Allein auch diese Korrektur kann heute nur mehr erfolgen über die von der Partei bereits besetzten und hierfür zuständigen nationalsozialistischen Staatseinrichtungen und nationalsozialistischen Staatsstellen.”

Zusammenfassend kann man sagen, daß wir in Wien auf dem Gebiet der Asozialenbekämpfung mit den dargelegten Grundsätzen und Methoden die besten Erfahrungen gemacht haben. Sowohl was die Erarbeitung der entscheidenden erbbiologischen Gesichtspunkte als auch die Rechtsanwendung und nicht zuletzt die Verfahrenstechnik betrifft, glauben wir das Richtige getroffen zu haben. Die Erb- u. Rassenforschung hat uns erkenntnismäßig den Schlüssel zur Lösung der Asozialenfrage in die Hand gegeben. Die Autorität der NSDAP, ihr Führungsanspruch, kommt sinnfällig durch den Kommissionsvorsitz zum Ausdruck – ebnet lenkend und ausrichtend die Wege zur praktischen Verwirklichung dieser Ziele. Damit gehen endlich Wünsche ihrer Erfüllung entgegen, die den Fürsorgepraktiker bewegen, seitdem es eine planmäßige Sozialarbeit gibt; denn er weiß, daß ohne die durchgreifende Bereinigung des Problems der Gemeinschaftsunfähigen eine echte Wohlfahrtspflege nicht denkbar ist.

Freilich stehen wir erst am Anfang unserer Bemühungen, denn die Voraussetzungen für ein neues Gemeinschaftsleben zu schaffen, kann nicht das Werk einiger Jahre sein. [Wir werden] also noch manche Erfahrungen sammeln und weitere Entwicklungsstadien durchschreiten müssen; auch der Gesetzgeber, für den wir glauben, brauchbare Vorarbeit zu leisten, wird noch ein gewichtiges Wort mitzusprechen haben. Welchen Notwendigkeiten wir auch in der Folgezeit noch gegenüberstehen werden, wir können nicht in die Irre gehen, wenn wir nur im Bewußtsein der Verantwortung für die Zukunft der Nation stets das Ziel ins Auge fassen: Die Erhaltung und Mehrung unseres gesunden rassistischen Erbguts und die Sicherstellung einer unserer deutschen Wesensart entsprechenden Sozialordnung.

---

[1] Zum ersten Referat vgl. Nr. 145.

[2] Im Groß-Wiener Stadtteil Oberlanzendorf (heute: Lanzendorf, Niederösterreich) errichtet die Stadtverwaltung Wien im September 1940 in einem zuvor als Heim für körperbehinderte Jugendliche genutzten Gebäude eine Arbeitsanstalt zur Durchführung des fürsorgerechtlichen Arbeitszwangs nach § 16 Abs. 2 der Verordnung zur Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 3.9.1938 (RGBl. I S. 1125). Bereits im März 1941 übernahm die Staatspolizeileitstelle Wien dieses Lager als Arbeitserziehungslager; vgl. Heinz Amberger, Das Arbeitserziehungslager Oberlanzendorf, in: Heinz Amberger/ Christa Mitterruntzner (Bearb.), Widerstand und Verfolgung in Niederösterreich 1934-1945, Bd. 2, Wien 1987, S. 573-586.

[3] Baldur von Schirach (1907-1974), seit 1925 Mitglied der NSDAP,

1931 Jugendführer der NSDAP, 1933-1940 Reichsjugendführer, 1940-1945 Gauleiter und Reichsstatthalter in Wien, 1946 vom Internationalen Mitarbeitertribunal in Nürnberg zu 20 Jahren Haft verurteilt, bis 1966 inhaftiert.

[4] Vgl. Nr. 121, Nr. 147.

[5] § 3 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4.12.1924 lautete: *Um drohende Hilfsbedürftigkeit zu verhüten, kann die Fürsorge auch vorbeugend eingreifen, besonders um Gesundheit und Arbeitsfähigkeit zu erhalten. Bei Minderjährigen kann sie, soweit dazu nicht die Jugendhilfe berufen ist, auch eingreifen, um Störungen der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung zu verhindern* (RGBl. I 1924, S. 766).

[6] Das Dauerheim der städtischen Herberge für Obdachlose (Wien 3, Gänsbachergasse 3) war nach 1939 in eine Arbeitsanstalt umgewandelt worden.

[7] Vgl. Nr. 104.

[8] Österreichisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 21.7.1925 (Österreichisches RGBl. Nr. 274).

## Nr. 147

**Protokoll einer Sitzung der Wiener Asozialenkommission** (Wien, 6. Juli 1943)[1]

*Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen, Ludwigsburg, Ordner IV, Verschiedenes (1950 von der Staatsanwaltschaft Wien angefertigte Fotokopie der Ausfertigung)*

[Eine Kommission unter Federführung der Gauführung des Rassenpolitischen Amtes entscheidet über das Vorgehen gegen "Asoziale"]

Teilnehmer: Prof. Dr. Loeffler[2], Dr. Illing[3], Dr. Günther, Dr. Linke, Dr. Gröll[4], Dr. Neubauer[5], [Partei]g[enosse] Ritter[6], Hauptfürsorgerin Winnisch[7].

Nach einleitenden Worten überträgt Gauamtsleiter Prof. Dr. Loeffler die Leitung der Sitzung an Dr. Illing. Dieser stellt als Richtlinie die Verbindung der Beschleunigung in der Arbeit der Ermittlungsverfahren und der Asozialenkommission mit der größtmöglichen Sicherheit der Entscheidung auf. Dr. Linke berichtet über das Ermittlungsverfahren: Die bei der Asozialenkommission einlaufenden Anträge auf Einweisung in Arbeitserziehungsanstalten kommen entweder auf dem Parteidienstweg von den Ortsgruppen und anderen Parteidienststellen, über das Rassenpolitische Gauamt oder auf dem Verwaltungsdienstweg, d.h. von den Gesundheitsämtern, Fürsorgeeinrichtungen usw., über die Abt[ei]l[un]g E/5 zur Asoialenkommission.

Die Anregungen vom Arbeitsamt laufen bei den Männern über das Rassenpolitische Amt und die Asozialenkommission, falls nicht in dringenden Fällen ein direkter Antrag bei der Gestapo notwendig ist, die nach der Verordnung des Reichspräsidenten vom 28.2.1922 [recte: 1933] die Einweisung durchführt.

Antragsteller auf Einweisung ist für Männer die Asozialenkommission bei der Gauleitung, für Frauen die Abt[ei]l[un]g E/5 (Hauptwohlfahrtsamt), die durch ihren Abteilungsleiter in der Kommission vertreten ist und somit das Recht hat, eventuelle Bedenken im Einzelfall vorzubringen; sie beantragt die Einweisung gemäß der Entscheidung der Asoialenkommission bei der Abt[ei]l[un]g A/7 (Hauptrechtsamt).

Im Ermittlungsverfahren werden die nötigen Unterlagen eingeholt:

1. durch das Rassenpolitische Amt über Leumund und Vorstrafen a) von

Hoheitsträgern, b) von d[er] Gestapo u. anderen Polizeidienststellen

2. alle sonstigen Unterlagen über die Abt[ei]ll[un]g E/5.

Prof. Dr. Loeffler betont, daß neben den Ermittlungen des Verwaltungssektors die Stellungnahme der Partei, deren wesentliche Aufgabe in der Menschenführung liegt, oft von ausschlaggebender Bedeutung ist. Zu den Erhebungen der Verwaltungsdienststellen kommt das politische Gewicht der Partei.

In der Asozialenkommission, die die Entscheidung in der Asozialenfrage im Einzelfall zu treffen hat, ist das Rassenpolitische Amt federführend und handelt im Auftrag des Gauleiters.

Dr. Gröll hebt hervor, daß mit dem Urteil asozial eine Abwertung verbunden ist. Deshalb muß vor jedem einzelnen Beschluß die Frage, ob Asozialität vorliegt, genauestens geprüft werden. Er weist auf die mögliche Gefahr des Mißbrauchs, der a) von seiten der Bevölkerung, b) von seiten der behördlichen Stellen kommen kann, so bei unliebsamen Mietern, fraglich Geisteskranken usw.

Er erwähnt ferner die gesetzlichen Schwierigkeiten. Nach den Bestimmungen des § 20 der Fürsorgerechtsverordnung [recte: Fürsorgepflichtverordnung] von 1924, die als Rechtsgrundlage für die Einweisung in erster Linie dienen, muß jemand beharrlich arbeitsscheu sein; dazu muß außerdem ein sittliches Verschulden vorliegen, ferner muß die Fürsorge in Anspruch genommen sein, um die Einweisung zu rechtfertigen. [8]

Die Akten laufen im Gemeindesektor von der Abt[ei]ll[un]g E/5 zur Abt[ei]ll[un]g E/3, von dort zur Abt[ei]ll[un]g A/7.

Übereinstimmend wird festgestellt, daß in jedem Fall ein Sichtvermerk der Abt[ei]ll[un]g E/3 vorgenommen werden soll und bei fraglichen Fällen die vorläufige Entscheidung "asozial oder nicht" von dieser Abteilung innerhalb des Gemeindesektors zu treffen ist.

Für Frauen gibt das Arbeitsamt die Anregungen unmittelbar an die Abt[ei]ll[un]g E/5 und zwar in zweifacher Ausfertigung. Eine dieser Ausfertigungen ergeht von der Abt[ei]ll[un]g E/5 an das Rassenpolitische Amt.

Die fertiggestellten Akten werden dem Rassenpolitischen Amt zugleitet. Das Rassenpolitische Amt beruft die Asozialenkommission. Vor Zusammentritt jeder Kommission stehen den Mitgliedern der Kommission die Akten zur Einsicht zur Verfügung.

P[artei]g[enosse] Ritter (Gestapo) erklärt, daß trotz Entscheides der Asozialenkommission die Einweisung der Männer nur nach Vernehmung erfolgen kann. Es wird vereinbart, daß die Gestapo ihren Bescheid über die Einweisung oder Ablehnung mit einem Durchschlag an das Rassenpolitische Amt gibt. Das Duplikat wird vom Rassenpolitischen Amt der Abt[ei]l[un]g E/5 gesandt, die es über die Abt[ei]l[un]g E/3 an die Abt[ei]l[un]g A/7 weiterleitet, von wo es zurück zum Akt gelangt.

Die Gestapo erklärt sich bereit, dem Rassenpolitischen Amt im Ermittlungsverfahren über ihre Abt[ei]l[un]g IV/C/1 bekanntzugeben, ob dort Vormerkungen über den anfallenden Asozialen bestehen.

Die Vertretung der DAF in der Asozialenkommission wird allgemein für sehr erwünscht gehalten. Dr. Gröll weist in diesem Zusammenhang auf eine nach dem Krieg sicherlich erfolgende neue gesetzliche Regelung in der Behandlung der Asozialen hin.

Dr. Neubauer, der den Wert des Verfahrens in der Raschheit sieht, hält den direkten Weg bei den von der DAF kommenden Fällen über den Reichstreuhand der Arbeit über die Gestapo nach Oberlanzendorf[9] für den gegebenen.

Übereinstimmend wird es für nötig gehalten, daß sämtliche auf diesem Weg nach Oberlanzendorf auf Veranlassung der DAF von der Gestapo eingewiesenen Arbeitsscheuen und Asozialen dem Rassenpolitischen Amt bekanntgegeben werden. Einzelheiten in dieser Richtung können erst nach einer gemeinsamen Besprechung mit Dr. Szaller[10] von der DAF festgelegt werden.

Die Berichterstattung über diejenigen, bei denen die Kommission nicht die Einweisung in ein Arbeitserziehungslager, sondern nur eine Überwachung für erforderlich gehalten hat, ist Aufgabe der Abt[ei]l[un]g E/3, der auch das Arbeitsamt seine Erhebungen und Erfahrungen mitteilt.

Dr. Illing weist noch auf die Schwierigkeiten der Betreuung und Behandlung asozialer Jugendlicher (unter 18 Jahren) hin: vor Vollendung des 16. Lebensjahrs ist eine geeignete Unterbringung zur Zeit nicht möglich, die Einweisung in ein Jugendschutzlager (nach Vollendung des 16. Lebensjahrs) dauert in der Regel 8-10 Monate.

Dem Wunsch von Prof. Dr. Loeffler entsprechend, soll die Sachbearbeitersitzung, zu der ebenfalls die Leiter der einzelnen Arbeitserziehungsanstalten, auch das Dauerheim, mit den Fürsorgerinnen einzuladen sind, nach dem 17.8.[19]43 stattfinden.

---

[1] Das Protokoll ist als “streng vertraulich” gekennzeichnet.

[2] Dr. Lothar Loeffler (1901-1983), Arzt, ab 1932 Mitglied der NSDAP, ab 1934 Professor für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik in Königserg, 1942-1945 Professor für menschliche Erblehre und Eugenik in Wien, Gauamtsleiter des Rassenpolitischen Amtes, ab 1949 Gerichtsanthropologischer Gutachter und Leiter der Gerichtsanthropologischen Forschungs- und Gutachterstelle in Hannover, 1953 o. Prof. z.Wv. in Hannover, ab 1952 Mitglied des Niedersächsischen Landesgesundheitsrats, 1954 Lehrauftrag für Sozialbiologie an der TH Hannover, 1959 Rechtsstellung eines entpflichteten Hochschullehrers an der TH Hannover (Lehrgebiet: Humangenetik und Eugenik), 1960 Bundesverdienstkreuz 1. Klasse, 1968-1972 Lehrauftrag an der Medizinischen Hochschule Hannover (“Humangenetik für Vorkliniker”).

[3] Dr. Ernst Illing (1904-1946), Nervenarzt, ab 1933 Mitglied der NSDAP, 1934-1938 Arzt in der Landesanstalt Potsdam (zuletzt als stellvertretender Direktor), 1938-1942 Arzt in der Landesanstalt in Görden, Brandenburg (zuletzt als Obermedizinalrat und stellvertretender Direktor), 1942-1945 Leiter der Jugendfürsorgeanstalt “Heilpädagogische Klinik der Stadt Wien am Spiegelgrund”, seit 1942 Gauhauptstellenleiter im Rassenpolitischen Amt in Wien, 1943 Habilitation, 1946 vom Volksgericht Wien wegen Beteiligung an den “Euthanasie”-Verbrechen zum Tode verurteilt und hingerichtet.

[4] Dr. Florian Gröll (1899-1980), 1915-1917 Büroangestellter, Kriegsteilnehmer, danach Reifeprüfung, Jurastudium, 1927 Promotion, seit 1928 bei der Gemeindeverwaltung in Wien tätig, ab 1938 Mitglied der NSDAP, seit 1939 Leiter der Allgemeinen Abteilung des Rechtsamts der Stadt Wien, dort u.a. zuständig für die fürsorgerechtliche Arbeitshausunterbringung nach § 20 RFV.

[5] Dr. Karl Neubauer (1906-1977), Regierungsrat beim Arbeitsamt Wien.

[6] Nicht ermittelt. Unter Umständen ein Pseudonym eines Gestapobeamten.

[7] Ida Winnisch, geb. Plasch (1916- nach 1997), Hauptfürsorgerin in der Abteilung Erb- und Rassenpflege in Wien, seit März 1943 Leiterin des Sachgebiets Asozialenbekämpfung bei der Abteilung E 3 der Wiener Stadtverwaltung.

[8] Vgl. S. 55, Anm. 6.



[9] Vgl. S. 342, Anm. 1.

[10] Dr. Stefan Szaller (1910-1989), Jurist, ab 1930 Mitglied der NSDAP, 1937-1939 Kammervorsitzender beim Ehren- und Disziplinargericht der Deutschen Arbeitsfront in Berlin, seit 1939 beim Ehren- und Disziplinargericht der DAF in Wien tätig.

## Nr. 148

**Bericht des Oberregierungsrats Hermann Schmidhäuser[1] an den Ministerialrat im Reichsjustizministerium Dr. Johannes Eichler**  
(Heilbronn, 31. Juli 1943)

*BArch R 22/1306, fol. 12-20 (Ausfertigung)*

[Bericht über eine Besichtigung des Jugendschutzlagers Moringen]

Nachdem, wie Ihnen wohl im einzelnen noch von Frau Marquardt-Ibbecken [recte: Marquard-Ibbeken][2] erzählt wurde, von Herrn Min[isterial]rat Werner und Frau Kriminaldirektorin Wiecking [recte: Wieking][3] das Reichskriminalpolizeiamt mit seinen Einrichtungen in liebenswürdigster Weise gezeigt worden war, habe ich tags darauf, von Frau Wiecking zuvor angemeldet, das Jugendschutzlager Moringen besichtigt. Herr Dieter hat sich mir in dankenswerter Weise zur Verfügung gestellt, nachdem er mich auf dem Bahnhof Northeim abgeholt hatte. Ich habe mit ihm eine von ihm selbst sehr gewünschte Aussprache gehabt, die sich von abends 8 Uhr bis nachts 12 ½ Uhr hinzog, und besichtigte dann am anderen Morgen das Lager I und II sowie einen Fabrikraum, in dem 150 Zöglinge beschäftigt waren. Ich habe meine Eindrücke in angeschlossenem Bericht zusammengefaßt. Ich bekam den Eindruck, daß wirklich aner kennenswerte Arbeit hier geleistet wird, wobei man allerdings etwas neidisch werden kann darüber, was hier an gutem Wachpersonal, vor allem aber auch an Erzieherkräften zur Verfügung steht. Das steht ja außer allem Verhältnis zu dem, was z.B. die Jugendgefängnisse haben und wirkt noch um so krasser, wenn man in Betracht zieht, daß im Jugendschutzlager die eigentlichen Hausbetriebe, wie Küche, Bäckerei und Waschküche fehlen und daß es sich durchweg um Unternehmerbetriebe handelt, in denen die Zöglinge beschäftigt werden, während wir z.B. fast nur Regiebetriebe haben, von denen übrigens die landwirtschaftlichen Betriebe vor allem eine große Zahl von Aufsichtskräften beanspruchen, die dort mangels ähnlicher Betriebe ganz wegfallen. Die Differenzierung aufgrund der kriminalbiol[ogischen] und charakterologischen Untersuchungen und Aufteilung in Blocks, von wo aus dann aber das weitere Schicksal der Zöglinge entschieden wird, erscheint sehr wertvoll und sachgemäß. Sehr gefreut hat mich die persönliche Einstellung von Herrn Dieter, der vor allem gegen jede brutale Behandlung der Zöglinge eingestellt ist und auch für diese Art Vollzug die Forderung nach Gerechtigkeit in den Vordergrund stellt. Ich besprach mit ihm auch offen den Fall, in dem ein Zögling infolge Prügel durch andere Lagerinsassen zu Tode kam. Er ließ es seiner Zeit einem ihm als Erzieher von der Reichsjugendführung zugewiesenen HJ-Führer zu, zwei aus dem

Lager entwichenen Jungen nach der Wiedereinlieferung eine Abreibung durch Mitzöglinge geben zu lassen. Während bei dem zuerst eingelieferten, wie er sich selbst überzeugt hatte, diese Prügel recht gelinde ausgefallen waren, reizte im 2. Fall der HJ-Führer die Jungen, etwas derber zuzuschlagen, woraus dann das von ihm tief bedauerte Zutodeprügeln des Jungen kam. Er hat dies zum Anlaß genommen, um rücksichtslos gegen jede Mißhandlung einzuschreiten und sogar probeweise auch von der Verabreichung von Stockhieben abzusehen. Das Streben des Herrn Dieter verdient jedenfalls nach meinem Eindruck alle Anerkennung.

[Anlage:]

Besichtigung des Jugendschutzlagers Moringen.

Einer Einladung des Leiters des Jugendschutzlagers Moringen, Herrn Kriminalrat u. Hauptsturmführers Dieter folgend, besuchte ich im Einvernehmen mit dem Reichsjustizministerium und dem Reichskriminalpol[izei]amt (H[errn] Min[isterial]r[at] Werner) am 28./29. Juli 1943 das Jugendschuttlager Moringen.

In freundlicher Weise wurde ich im Lauf des Nachmittags des 28. Juli von Herrn Dieter mit dem Dienstwagen in Northeim abgeholt und nach Moringen, einer kleinen Ortschaft mit vorwiegend ländlicher Bevölkerung verbracht. In mehrstündiger Aussprache gab zunächst Herr Dieter Aufschluß über Entstehung und Ausbau des Lagers. Danach verdankt dasselbe seine Entstehung in erster Linie Reichsmarschall Göring. Er war es, der anlässlich der Beratungen der VO zum Schutze der Jugend im Februar 1940[4] den unhaltbaren Zustand, daß verwarhloste, kriminelle Jugendliche, die als unverbesserlich für eine Fürsorgeerziehung nicht mehr in Frage kommen oder auch, aus einer solchen oder einer Strafanstalt nach Verbüßung von Freiheitsstrafen entlassen, eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellten, zum Anlaß nahm, ein Verwahrlager in Form eines Jugendschutzlagers zu fordern, womit er zugleich einer von Strafvollzugspraktikern schon längst vorgetragenen Forderung entsprach.

Mit der Durchführung der Schaffung dieses Lagers wurde die SS, bzw. durch den SS-Führer Heydrich das Reichskriminalpol[izei]amt betraut.

In dem Landeswerkhaus Moringen, dessen Belegung mit Arbeitshäuslern einen außerordentlichen Rückgang[5] erfahren hatten und das seit 1933 zweimal vorübergehend auch als Konzentrationslager Verwendung gefunden hatte, fanden sich die notwendigen Baulichkeiten, um einen wenn auch kriegsbedingten Aufbau eines Jugendschutzlagers durchzuführen, nachdem der Reg[ie]rungspräsident von Hannover[6] seine Zustimmung hierzu gegeben hatte. Dabei war man sich von Anfang an darüber im klaren, daß

dieses Lager nur einen Notbehelf darstellen sollte. Im Rahmen der vorbeugenden Maßnahmen durch die Polizei, die bis 1933 sich dieser enorm wichtigen Aufgabe nicht bewußt geworden war, erschien, zumal in Zusammenhang mit der durch den Krieg verursachten weitgehenden Verwahrlosung der Jugend, die Verwahrung der jugendlichen Kriminellen besonders dringlich. Dabei ging man von Anfang an davon aus, daß Jugendliche, bei denen mit Fürsorgeerziehung noch ein Erfolg zu erwarten war, nicht in das Jugendschutzlager kommen sollten, sondern daß nur die denkbar negativste Auslese dafür in Frage komme. Während anfangs keine Richtlinien für die Einweisung bestanden, was zum Teil zu falschen Einweisungen führte, ohne daß aber besonders grobe Mißgriffe dabei vorgekommen wären, erfolgen seit etwa 1 ½ Jahren die Vorschläge zur Einweisung durch die Jugend bzw. Gaujugendämter, evtl. auch Kriminalpolizeistellen oder auch die Gebietsführung der HJ. Über die Aufnahme entscheidet die Reichszentrale zur Bekämpfung der Jugendkriminalität (Amtschef Neby [recte: Nebe] oder dessen Stellvertreter). Die Dauer der Verwahrung ist grundsätzlich unbestimmt. Aufnahme finden Jugendliche im Alter zwischen 16 und 21 Jahren, vereinzelt auch unter 15 Jahren und mehrfach auch über 21 Jahren. Der Eingewiesene verbleibt so lange im Lager, als der polizeiliche Zweck dies erfordert, bzw. als notwendig erscheint, um ein klares Bild über den Eingewiesenen zu bekommen und aufgrund hievorn die weiteren Entscheidungen über ihn zu treffen. Dabei wird angestrebt, auf jeden einzelnen, soweit möglich, erzieherisch einzuwirken, und soweit die Voraussetzungen hiefür gegeben erscheinen, ihn auch frei zu entlassen, bzw. möglichst dem RAD oder dem Heer zuzuführen. Um die Grundlagen für diese Entscheidung zu gewinnen, wird auf kriminalbiologische charakterologische Untersuchung höchstes Gewicht gelegt, dabei aber auch die Führung im Lager wesentlich mitberücksichtigt. Leiter der kriminalbiolog[ischen] Forschung ist Herr Dr. Ritter, unter dessen Anleitung und Führung 3 Psychologen tätig sind und zwar je einer für das männliche und das weibliche Jugendschutzlager und ein dritter für das erst im Entstehen begriffene Ausleselager, dem besonders schwierige Fälle bzw. solche, bei denen eine vorherige besondere Untersuchung angezeigt erscheint, zugeführt werden sollen. Jedem der 3 Psychologen sind 2 weibliche Hilfskräfte zugeteilt, denen in der Hauptsache die als besonders wichtig bewertete Einholung der Unterlagen für die Sippenforschung zufällt. Dabei wird vor allem auch abgehoben auf Nachprüfung des Vorliegens von Kriminalität, Verwahrlosung, geistige Abartigkeit und Trunksucht bei den Sippengeossen.

Die Eingliederung der Verwahrten erfolgt nach einem unabhängig von

Fürsorgeanstalten und Gefängnissen hier selbständig entwickelten Differenzierungssystem in verschiedene Blocks und zwar durchweg in Form der Gemeinschaftserziehung. Der größte Block ist der Beobachtungs-(B-)Block, der zur Zeit in 3 Unterblocks aufgeteilt ist. Er dient der Beobachtung der Zugänge. Von ihm aus erfolgt nach etwa 6 Monaten Überführung in negative bzw. positive Blocks je nach der inzwischen gewonnenen Erkenntnis, ob ein Junge erziehbar ist oder nicht. Weit überwiegend ist die Zahl der letzteren. Ein Teil wandert in den sog. U-Block, d.h. den Block der Untauglichen, der Geistesschwachen oder geistig Geschädigten. Deren Zahl wird auf rund 6 v.H. beziffert. Ein Teil von ihnen wandert in Heilanstalten ab. Der zweite Block ist der sog. S-Block, der nach einer vom Krim[inal]rat [Dieter] im Benehmen mit H[errn] Dr. Ritter aufgestellten Blockeinteilung die Störer, d.h. die besonders schwierigen Naturen (charakterlich hochgradig Abartige und geistig etwas beschränkte) in sich begreift, die in ständigem Konflikt mit der Gemeinschaft leben und dauernd der Sicherung bedürfen. Ihre Zahl wird auf rund 6,85 v.H. beziffert. Sie sind Kandidaten für die Konzentrationslager, in die sie nach sorgfältiger Überprüfung mit 23 oder 24 Jahren abgegeben werden, oder für sonstige Dauerverwahrung. Der dritte Block, der D-Block umfaßt die sogenannten Dauerversager, d.h. Charakterschwächlinge, z.B. Antriebsarme und Unstete, die in der Freiheit und im Lager jeder größeren Belastungsprobe erliegen und einen Hang zum Abwegigen haben. Sie macht etwa 12 v.H. der Belegschaft aus. Eine Entlassung in die Freiheit kommt für sich [recte: sie] auch nicht in Frage; es erfolgt je nach Beurteilung Überführung in halboffene oder geschlossene Verwahrung oder aber auch Abgabe an ein Konzentrationslager. Ebenfalls 12 v.H. umfaßt der G-Block. In diesen kommen die Gelegenheitsversager, dh. Vorwiegend Haltlose, Unselbständige, Leichtsinnige, die in der Freiheit hochgradig gefährdet sind, rückfällig zu werden. Sie weisen angesichts des Rückhalts, den sie im Lager haben, meist eine gute Führung auf und werden entweder in halboffene oder geschlossene Bewahrung überführt. Dabei kommt zur Zeit vielfach Einweisung in den auch nach SS-Grundsätzen geleiteten Heimathof Herzogensägemühle bei München[7] in Betracht. Es wird aber auch daran gedacht, besondere Kolonien für solche Leute zu schaffen, wobei die Entlassung dorthin von freiwillig zugestandener Sterilisation, die auch in anderen Fällen durchgeführt werden soll, abhängig gemacht wird.

Als mehr positiv zu wertende Blocks kommen zunächst die 3 F-Blocks, von denen der eine mehr als Durchgängsblock zu werten ist. Der F1- und F2-Block umfassen zusammen rund 20 v.H. der Insassen. Es handelt sich dabei um fraglich Erziehungsfähige, d.h. Ungeratene und schwer Verwahrloste, auch mögliche Spätreifer, bei denen der Versuch erzieherischer Einwirkung

noch einmal gemacht werden soll, bevor über die Einweisung in einen der anderen Blocks endgültig entschieden wird. Schließlich kommt noch der E-Block, dh. der Block der Erziehungsfähigen, der mit 80 Insassen zur Zeit 12 v.H. der Belegschaft ausmacht, wobei aber zur Zeit ein etwas milderer Maßstab angelegt wird, um einem größeren Teil der Jungen die Möglichkeit der Bewährung bei RAD oder Wehrmacht zu geben. Für normale Zeiten wird der Prozentsatz auf höchstens 8-10 v.H. beziffert. Von hier aus erfolgen Entlassungen zum RAD oder Wehrmacht, zu letzterer bislang im Ganzen: 86, zum RAD 4 in die Heimat (bislang 12) oder in halboffene Bewahrung (bislang 27 in den Heimathof Herzogensägmühle). Bislang würden übrigens 22 Insassen sterilisiert, weitere 21 starben eines natürlichen Tode, 2 erlittenen einen Tod durch Unfall, 2 durch Selbstmord, einer wurde auf der Flucht erschossen, nachdem er seinem Verfolger bei der Ergreifung starken Widerstand geleistet hatte. Selbstverstümmelungen durch Schlucken von Fremdkörpern u. dgl. erfolgten bei 6 Jungen je einmal, bei 5 je zweimal, bei 1 mehr als zweimal. Fluchtversuche machten 31 Insassen, geflüchtet sind seit Bestehen des Lagers 104, von denen alle bis auf 5 wiederergriffen sind.

Für die 10 Blocks stehen nun als Blockführer 15 aus der SS ausgesuchte, erzieherisch befähigte Erzieher zur Verfügung. Davon sind 6 Pädagogen, einer von diesen ist den anderen als leitender Erzieher übergeordnet. Von den Nichtpädagogen ist z.B. einer ein Bankbeamter, jedoch als Erzieher bebenfalls besonders geeignet, so daß im Ganzen eine weitgehende erzieher[ische] Betreuung sichergestellt ist. Der Blockführer muß jeden seiner Zöglinge genau kennen und ihn ständig überwachen. Er hat auch die Briefzensur in seinem Block. Jeder Junge darf monatlich zweimal an bei der Einlieferung von ihm namhaft gemachten Personen (besonders die Eltern) schreiben und von ihnen Briefe empfangen; Briefe, in denen über Entlassung geschrieben wird, werden nicht zugelassen, bzw. zurückgehalten. Alle halben Jahre hat der Blockführer über jeden seiner Blockangehörigen einen Führungsbericht zu fertigen; dabei verwertet er die Meldungen der Wachleute mit, die sowohl über negative wie positive Tatsachen (z.B. anerkennenswerter Fleiß, gute Haltung usw.) schriftlich zu berichten haben. Der Blockleiter hat bei beanstandenswertem Verhalten übrigens von sich aus eine Hausstrafe vorzuschlagen, die vor dem Vollzug vom Lagerleiter zu bestätigen ist. Aufgrund der gesamten Führung und Haltung des Jungen legt er die charakterolog[ische] Begutachtung zu den Personalakten fest. An seinen Blockleiter darf sich der Blockangehörige jederzeit wenden, während er den Lagerleiter nur über die Person seines Blockleiters angehen darf. Zur kriminalbiologischen Erfassung des einzelnen Jungen erfolgt seitens des Psychologen eine eingehende Exploration, wobei sich Dr. Ritter in der Frage der Einweisung in die verschiedenen Blocks wie auch in besonderen Fällen

bzw. auf Ersuchen des Lagerleiters ebenfalls mitbeteiligt.

Der Lagerleiter steht auf dem Standpunkt, daß Gerechtigkeit das Fundament auch des Verwahrungsvollzugs sein muß und daß jede Willkür ausgeschlossen sein muß. Das gilt vor allem auch in der Frage der Disziplinarstrafen. Bemerkenswert ist, daß von der Verabfolgung von Stockhieben, die an sich zugelassen ist, seit etwa 8 Wochen kein Gebrauch mehr gemacht wird; es ist dies allerdings ein Versuch, dessen Ergebnis erst abgewartet werden soll. Wie alle Disziplinarstrafen wird auch diese vom jeweiligen Blockleiter vorgeschlagen und muß vom Lagerleiter bestätigt werden. Gerade mit Rücksicht darauf, daß einzelne Blockleiter geneigt waren, davon zu ausgiebig Gebrauch zu machen, wurde jetzt vorerst davon Abstand genommen und erfolgte zuvor schon Beschränkung auf besonders gelagerte Fälle. Der Lagerleiter steht auf dem Standpunkt, daß je mehr ein Blockleiter Stockhiebe anordnet und ausführt, er ein um so schlechterer Erzieher ist. Wie Kriminalrat Dieter zum Ausdruck brachte, sind ihm Stockhiebe unsympathisch und auch der Reichsführer der SS Himmler ist bezüglich der KZ-Lager derselben Ansicht und läßt solche nur mehr mit seiner besonderen Anordnung im Einzelfall zu.

Der Arrest wird nur als verschärfter Arrest vollzogen, doch wird von ihm nur äußerst selten Gebrauch gemacht, da nur 4 Arrestzellen zur Verfügung stehen. Da diese nicht ausreichen, um eine gleichmäßige Bestrafung zu gewährleisten, wird, da auf alle Fälle hier Gerechtigkeit oberstes Gesetz sein soll, lieber davon Abstand genommen.

Als strengste Strafe gilt so das Strafstehen, das in 3 Formen, nämlich 2 Stunden, sodann zweimal 2 Stunden und 3 mal 2 Stunden lang an freien Sonn- und Feiertagen durchgeführt wird. Der Lagerinsasse hat sich dabei in der Barake in loser Haltung etwa  $\frac{1}{2}$  Meter der Wand zu aufzustellen. Zwischen der ersten und zweiten Stunde werden Freiübungen und zwar  $\frac{1}{4}$  Stunde lang ausgeführt, bei dreimal 2 stündigem Strafstehen 1 Stunde Freiübungen. Strafexerzieren kann wegen Fehlens entsprechenden Schuhwerks zur Zeit nicht durchgeführt werden. Im übrigen wird das Strafstehen zum Teil mit anderen Disziplinarstrafen verbunden, wobei im einzelnen die Blockleiter je nach der Art der Verfehlung zu den verschiedensten Strafen kommen. Dazu gehören u.a. außer teilweiser Entziehung von Kost und hartem Lager (im Sommer bis zu 3 Wochen), u.a. fortgesetzter Bettenbau während einer Freistunde, Geschirreinigen, Appelle verschiedenster Art u. dergl. Bei 4 Stunden Strafstehen fällt übrigens das Abendessen, bei 6 Stunden das Mittagessen aus. Zur Erhaltung der Arbeitskraft der Lagerinsassen wird im übrigen auf Darreichung einer nahrhaften Kost Wert gelegt, wie eine Kostprobe zeigte. Alle 6 Wochen wird

gewogen; dabei werden durchschnittlich 56 v.H. Zunahmen, 20-25 v.H. Abnahmen festgestellt, während der Rest gleichbleibendes Gewicht aufweist. Die Jungen erhalten auch bei 10stündiger Arbeitszeit Lang- bzw. Schwerarbeiterzulagen. Zur Suppe abends werden auch noch Pellkartoffeln ausgegeben. Ihr zeitweiser Entzug im Rahmen einer Hausstrafe wird von den Lagerinsassen als sehr schmerzlich empfunden.

Die Kost wird übrigens vom Lager nicht selbst hergestellt, sondern vom Landeswerkhaus, das auch die Wäsche der Lagerinsassen besorgt. Brot wird von Privatbäckereien bezogen. Daß das eine außergewöhnliche Entlastung des gesamten Betriebes bedeutet, liegt auf der Hand.

Nach der Angabe des Lagerleiters handelt es sich bei den Lagerinsassen zumeist um arbeitsscheue Elemente, bzw. Arbeitsbummelanten. Darum steht im Mittelpunkt des Verwahrvollzuges die Arbeit. Jeder Insasse wird in seiner Arbeitskraft voll ausgenützt und fast ohne Ausnahme zu kriegswichtiger Arbeit herangezogen.

Am Tage der Besichtigung, dem 26. Juli 1943 saßen 674 Jungen ein. Davon wurden beschäftigt:

1. 163 in einer etwa 20 km entfernt gelegenen Heeresmunitionsanstalt, zu und von der sie täglich durch letztere verbracht werden. Die bei 10stündiger Arbeitszeit von ihnen geleistete Arbeit ist außerordentlich hoch und beträgt wie mir gesagt wurde, das Dreifache dessen, was der RAD bei 8stündiger Arbeitszeit geleistet hatte. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß die Lagerinsassen ständig diese Arbeit leisten, während die Angehörigen des RAD nur verhältnismäßig kurze Zeit eingesetzt sind und nach der Anlernzeit nicht mehr lange volle Arbeit leisten können.

2. In einer im Lager selbst eingerichteten mechan[ischen] Weberei werden weitere etwa 20 Mann mit der Herstellung von Drillich, Bettuch und Handtüchern für das Militär beschäftigt. Erzeugung pro Monat normal durchschnittlich 12 000 m, in letzter Zeit wegen schlechten Garns etwa  $\frac{1}{4}$  weniger (derzeit übrigens wieder etwas besser).

3. In einer Stickerei werden ebenfalls für die Wehrmacht im Lager selbst 35-40 Insassen mit Strümpfestricken mittels Handmaschinen beschäftigt. Erzeugung im Monat 20 330 Paare.

4. In einer ebenfalls im Lager befindlichen Sattlerei werden für eine Firma Heeresaufträge mit 210 Insassen ausgeführt. Nach einer mir überlassenen Aufstellung wurden hier in den Monaten Mai, Juni und Juli 1943 folgende Artikel hergestellt bzw. gestanzt:

Strippenteile für Tornister: 62 000 Stück, Schnallenteile für Tornister: 82



500 Stück, Tornister 2/3 Herstellung: 20 000 Stück, Tornister vollkommene Herstellung: 12 2000 Stück, Patronentaschen: 12 000 Stück, Schnallenkappen genäht: 62 000 Stück, Stanzungen: 976 000 Stück, Koppel: 106 000 Stück.

5. Weitere 130 Insassen arbeiten in einer als Arbeitsraum eingerichteten früheren Sporthalle, die wenige 100 m außerhalb des Dorfes liegt, für eine Firma Piller, die in einem mit einer großen Anzahl von Drehbänken, sowie Spezialmaschinen aller Art ausgestatteten Maschinenraum, vor allem Motoren, die zur Lufterneuerung in Bunkern dienen, sowie andere elektrotechnische Werkgegenstände herstellen läßt.

Diese Halle wurde besichtigt; die Arbeiten erfordern gute Aufmerksamkeit und eine ziemliche Geschicklichkeit: sie werden unter der Anleitung von von der Firma gestellten Fachkräften ausgeführt, die Bewachung erfolgt durch wenige Aufsichtskräfte des Lagers, vor allem durch einige mit Gewehr bewaffnete Posten, die um die Halle herum aufgestellt sind.

Weitere 20 Mann arbeiten als Bautrupp an der Erstellung eines im Anschluß an die Sporthalle errichteten neuen Fabrikationsraums, in dem weitere 100 Insassen und mehr nach durchgeführter Einrichtung beschäftigt werden sollen.

6. Schließlich werden dem Landeswerkhaus noch 11 Mann für deren landwirtschaftlichen Betrieb gestellt.

Es befinden sich demnach im wirklichen Arbeitseinsatz insgesamt 596 Insassen. Für Lagerzwecke werden weiter insgesamt verwendet 38, Lazarettkranke sind es 29, Revierkranke 7, zusammen also 36. Weitere nicht voll einsatzfähig u. daher auch nicht im Arbeitseinsatz eingerechnet 4, ergibt zusammen 674.

Die Zusammenarbeit mit dem Rüstungskommando Hannover ist sehr gut, aber auch der geschäftliche Verkehr mit den Privatfirmen erfolgt reibungslos. Diese haben ein gesteigertes Interesse an der Arbeit der Lagerinsassen, weil es sich um junge leistungsfähige Kräfte bei ihnen handelt, mit deren ständiger Arbeit sie rechnen können. (Allerdings klagte ein Werkmeister der Firma Piller doch auch darüber, daß immer wieder einzelne, sei es aus Krankheits- oder Disziplinar Gründen, weggämen!).

Die bezahlten Löhne sind äußerst günstig: für die Sattlerei pro Tag und Mann: 5.10 [Mark], für die Strickerei pro Tag und Mann: 4.10 [Mark], für die Muna (Heeresmun[itions]anstalt): 6.17 [Mark], für die Weberei 2.72 [Mark], für die Firma Piller 5.40 [Mark] (bei letzterer Firma werden nach Dauer der Beschäftigung die ersten 6 Wochen 50, später 60, bzw. 70 und 80 Pfennige in der Stunde bezahlt; in der Sattlerei Akkordlöhne, in der Muna

ein Durchschnittssatz von 70 Pf pro Stunde). Für die Firma Piller sollen nach und nach bis zu 400 bzw. 500 Insassen beschäftigt werden.

Der Lohndurchschnitt beträgt pro Kopf und Tag 5 M[ark] 21 Pf.

An Arbeitsprämien für die Lagerinsassen sind seitens der vorgesetzten Behörde an sich nur 10 Pfennige pro Tag genehmigt. Durch Vereinbarung mit den einzelnen Firmen bzw. der Muna bezahlen diese aber zusätzlich zu den vereinbarten Arbeitslöhnen 3-5 v.H. der Lohnsätze, so die Firma Piller 5 v.H., die Muna pro Arbeitsstunde zusätzlich 1 Pfennig usw.

Hieraus werden den Zöglingen Arbeitsprämien zwischen 1/3 bis zur Hälfte gewährt, und zwar erfolgt die Zuteilung durch den Leitenden Erzieher im Benehmen mit dem Aufsichtsführer nach erfolgter Genehmigung durch den Lagerleiter. Dieses Geld wird dem Zögling in der Häftlingsgelderkasse, bei der jeder sein Konto besitzt, gutgeschrieben. Mit dem Geld kann er allerdings vorerst wenig anfangen, da eine Kantine nur für das Personal, bzw. die Wachmannschaften da ist. Er erhält aber je nachdem die Genehmigung, davon gewisse Beiträge an Angehörige abzusenden.

Die gesundheitliche Betreuung ist durch einen als Lagerarzt vertraglich angestellten Privatarzt sichergestellt. Ihm oblag u.a. auch die für jeden Fall vorgeschriebene Untersuchung des Zöglings vor Durchführung der Prügelstrafe, die übrigens durch den Blockführer, der sie vorschlug, zu vollstrecken war. Es wird alle 8 Tage, soweit die Jungen schmutzige Arbeit verrichten, geduscht, sonst alle 14 Tage.

Gegen körperliche Mißhandlung von Zöglingen wird rücksichtslos eingeschritten, evtl. mit Strafverfahren. Jeder Wachmann hat eine schriftliche Erklärung zu unterschreiben, in der auf diese Anordnung hingewiesen wird. Wie mir der Lagerleiter sagte, wurde so ein Wachmann mit 4 Wochen geschärftem Arrest bestraft, weil er einem Lagerzögling eine Ohrfeige gab.

Sport wird zur Zeit nur etwa 20 Minuten täglich getrieben, dies nicht nur, wie die Zöglinge durch den Arbeitseinsatz voll beansprucht sind, sondern weil auch das notwendige Schuhzeug fehlt. An Sonntagen werden zum Teil auch Ballspiele durchgeführt. Sonntag mittags haben die Jungen 2 Stunden Bettruhe.

Das Wecken erfolgt 5 Uhr 15, Abrücken der Kommandos 6 Uhr 15, Einrücken 18 Uhr 15 und Einschluß 20 Uhr 45.

Eine Bücherei für die Zöglinge steht zwar mit rund 800 Büchern zur Verfügung, doch erfolgt über die Sommermonate für die Regel keine Bücherausgabe. Belehrungen, Mitteilung vor allem auch des

Wehrmachtsberichts usw. erfolgen täglich in kurzen Appellen, sonntags 1-2stündig.

Ein eigentlicher Schulbetrieb war früher auch eingerichtet, ist aber z.Z. aufgegeben. Dagegen wird jetzt die Einrichtung von Lehrwerkstätten und die handwerksmäßige Ausbildung von Handwerkslehrlingen geplant, um vor allem den noch erziehungsfähigen Zöglingen eine bessere Fortkommensmöglichkeit zu verschaffen.

Besuche von Lagerzöglingen werden nur für die nächsten Angehörigen, d.h. Eltern und Geschwister vierteljährlich zugelassen, aber nur nach eingeholter schriftlicher Genehmigung. Zur Zeit sind alle Besuche mit Rücksicht auf die allgemeinen Verkehrsschwierigkeiten bei der Reichsbahn verboten. Dagegen wird in der Zulassung von Lebensmittelpaketen großzügig verfahren (S. dazu die Anlage 1). Entzug derselben wie auch Postsperre werden als Hausstrafen verwendet.

Für die Verwaltung steht neben dem inmitten des Orts gelegenen Gebäude, das daneben auch noch weiter für das Land[e]swerkhaus Verwendung findet, ein besonderes zwischen den 2 Lagern befindliches Gebäude zur Verfügung. Das Lager I ist in dreistöckigen Bauwerken, die einen großen, rechteckigen Hofraum umschließen, untergebracht. In ihnen sind auch neben für das Landeswerkhaus vorbehaltenen Räumen die von letzterer betriebene Küche und Waschküche untergebracht. In einem Teil befinden sich die Krankenzimmer nebst ärztlichem Ordinationszimmer, in dem auch kleinere Operationen durchgeführt werden, ferner die Kammern für die Bewachungsmannschaft und das übrige Personal sowie für die Zöglinge kleinere Schuhmacher- und Schneiderwerkstätten für den inneren Bedarf sowie 4 Arrest- bzw. Zugangszellen. Der Hauptbau enthält die Werkstätten, bzw. Arbeitsräume für Weberei, Sattlerei und Strickerei, die zum Teil in Gemeinschaftsräumen untergebracht sind, so daß das Arbeitsgerät bei Verwendung zu letzterem Zweck hinausgeschafft werden muß. In den oberen Räumen unter Dach befinden sich große Schlafsäle. Überall herrscht militärische Ordnung und Sauberkeit. Die Zahl der Aborte ist etwas begrenzt, auch die Waschgelegenheiten können nur als Notbehelf gelten. In dem zwischen den beiden Lagern befindlichen Verwaltungsgebäude sind neben den Wachmannschaften vor allem die Blockleiter mit Schreibkräften, die Gewerbeverwaltung und Kassenverwaltung untergebracht.

Jenseits der Straße ist das Lager II. In ihm sind die zur Außenarbeit eingesetzten Trupps auf verschiedene Blocks aufgeteilt in einzelnen Baracken, zwischen denen ein tadellos instandgesetzter rechteckiger, großer Turnhof liegt, untergebracht. Auch eine Küche u. Kantine für die Wachmannschaften ist in diesem rings von Stacheldraht umsäumten Platz

aufgestellt. Die Unterkunftsbaracke für das Personal liegt aber außerhalb dieses Platzes, unmittelbar seitlich angeschlossen. Auch hier herrscht überall vorbildliche Ordnung und Reinlichkeit. Bemerkenswert erscheint, daß jedem Zögling ein geräumiger halbeiliger Kasten zur Unterbringung der notwendigen Wäsche, Kleidung und Putz- und Reinigungs-, bzw. Körperpflegemittel, die jedem zur Verfügung gestellt werden (s. Anlage 2), zur Verfügung steht.

Das Wachpersonal hat neben dem eigentlichen Wachdienst auch noch, soweit hiezu nicht verwendet, Exerzierdienst angesetzt, wie aus dem Tagesdienstplan zu entnehmen ist.

Der ganze Betrieb deckt sich vollständig aus den Einnahmen. Es wurden nämlich im Monat Juni 1943 insgesamt eingenommen: 76 713 M[ark] 94 Pf.

Ihnen stehen an Ausgaben gegenüber, wobei die nicht geringe Miete für die Gebäude des Landeswerkhauses, Verköstigung usw. sowie der größte Teil der Aufwendungen für Gehälter usw. inbegriffen sind: 45 597 RM 71 Pf., so daß ein Überschuß verbleibt mit: 31 116 RM 23 Pf. Der Monatsüberschuß für Mai betrug demgegenüber 27 000 RM rund, für April: 22 000 RM rund, für März: 25 000 RM rund, für Februar: 12 000 RM rund, woraus geschlossen werden kann, daß erst in den letzten Monaten sich solche steigenden Einnahmen ergaben.

Besonders wichtig erschien mir noch die Frage, wieviel Personal insgesamt dem Jugendschuttlager zur Verfügung steht. Dieses wird in der Hauptsache der Waffen-SS entnommen.

Das gilt neben dem Leiter des Lagers, Herrn Kriminalrat und Hauptsturmführer Dieter, der bezüglich der kriminalbiologischen Untersuchung, wie schon oben erwähnt, unter der Leitung und Mithilfe des Herrn Dr. Ritter seine Hauptstütze in dem Psychologen, Herrn Dr. Abshagen[8], mit seine[n] 2 weiblichen Schreibkräften, hat, vor allem von den 15 der Waffen-SS entnommenen Erziehern bzw. Blockführern, von denen 5 Lehrer, 1 Sozialpädagoge, die anderen aber erzieherisch sonst besonders befähigte Leute sind. Daneben sind 6 Kriminalbeamte, von denen u.a. einer alle Vernehmungen wie auch Erhebungen in Disziplinarsachen zu machen hat. Auch eine Lichtbildstelle ist nach neuesten Gesichtspunkten eingerichtet. Hinzu kommen 2 Verwaltungsbearbeiter, 3 weibliche Schreibkräfte und sodann als Wachpersonal 113 Waffen-SS-Leute.

Mit Hilfe dieses Personals allein erscheint es möglich, einen in allen Teilen, besonders auch, was das gesamte Buchwerk anlangt, vorbildlichen Betrieb durchzuführen. Besonders der Einsatz des Psychologen mit seinen 2 Schreibkräften, zu denen sich als beratend und mitgestaltend auch noch Herr

Dr. Ritter gesellt, und der 15 Erzieher machen es möglich, die wohl im wesentlichen von Kriminalrat Dieter, der sich mit großem Verantwortungsgefühl und außergewöhnlichem Fleiß seiner schwierigen Aufgabe widmet, [die] entwickelten Vollzugsgrundsätze erfolgreich zu gestalten. Wie er selbst angibt, ist der derzeitige Zustand nur ein Notbehelf, vor allem, was Baulichkeiten anlangt. Es ist aber schon jetzt, auch unter Berücksichtigung der vorhandenen Unzulänglichkeiten ein Weg beschritten, der größte Beachtung verdient und bei dem, unter Vermeidung unnötiger Strenge auf der Grundlage möglichst gerechter Behandlung mit Erfolg vor allem nicht nur eine straffe Ausrichtung der Zöglinge, sondern besonders auch eine Erziehung derselben zu kriegswichtiger, wertschaffender Arbeit erreicht und auf dem Weg kriminalbiologischer und charakterolog[ischer] Überprüfung eine Einteilung und Differenzierung in verschiedenen Gruppen erstrebt wird, von denen aus entweder Überweisung in das KZ oder aber in eine Heil- und Pflegeanstalt oder in mehr oder weniger gesicherte Formen weiterer sonstiger Arten von Verwahrung aber schließlich in einem allerdings begrenzten Umfang auch Entlassung in die Freiheit, möglichst unmittelbar zu RAD oder Wehrmacht, erfolgen kann.

Besonders günstig bei Durchführung dieser Aufgaben erscheint Auswahl und Anzahl des zur Verfügung stehenden Personals, wobei vor allem auch zu beachten ist, daß Küche und Waschküche oder Bäckerei nicht die eigene Verwaltung belasten und im übrigen auch die Arbeitsbetriebe als Unternehmerbetriebe weitgehend von Werkbeamten oder Facharbeitern dieser Firma in technischer Hinsicht betreut werden. Schließlich kommt noch hinzu, daß, was immerhin erwägenswert erscheint, ein landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Betrieb mit dem Lager nicht verbunden ist, was aufsichtsmäßig betrachtet, auch eine Vereinfachung bedeutet.

Nicht vergessen bleiben soll aber auch, daß die weitgehenden kriminalbiologischen Untersuchungen mit der eingehenden Sippenforschung der Polizei aber auch die Möglichkeit geben, sich in weiterem Umfang in vorbeugender Weise über die Lagerzöglinge hinaus mit deren Sippenossen zu befassen, so daß die ersteren gegenüber geleistete Arbeit sich in segensreicher Weise auch auf diese erstreckt. Damit wird aber in wirksamer Weise den Bestrebungen des 3. Reichs auf Ausmerzung asozialer Sippen vor allem Rechnung getragen.

---

[1] Hermann Schmidhäuser (1887-1948), Jurist, 1914 württembergischer Gerichtsassessor, 1922 Landrichter in Heilbronn, 1924 Direktor des Zellengefängnisses Heilbronn, 1925 Regierungsrat,

ab 1933 Mitglied der NSDAP, 1941 Oberregierungsrat, Direktor des Jugendgefängnisses und von zwei Gerichtsgefängnissen in Heilbronn, im August 1945 suspendiert, 1946 im Rahmen der Entnazifizierung als “Mitläufer” eingestuft.

[2] Emmy Marquard-Ibbeken (1895-1979), Juristin, ab 1940 Mitglied der NSDAP, ab 1940 Regierungsrätin im Reichsjustizministerium, Mitarbeiterin Eichlers in der Unterabteilung Strafvollzug, im Geschäftsverteilungsplan 1942 unter “Sonderreferat für Jugendstrafvollzug und Jugendarrestvollzug” aufgeführt.

[3] Friederike Wieking (1891-1958), Fürsorgerin, Kriminalpolizistin, seit 1927 im Polizeidienst, Chefin der Weiblichen Kriminalpolizei in Berlin, seit 1937 Chefin des Referats Weibliche Kriminalpolizei im Reichskriminalpolizeiamt, Leiterin der “Reichszentralen zur Bekämpfung der Jugendkriminalität”, nach Kriegsende bis 1950 im sowjetischen Internierungslager Buchenwald. Vgl. ihre Rechtfertigung der Jugendschutzlager: Friederike Wieking, Die Entwicklung der weiblichen Kriminalpolizei in Deutschland von den Anfängen bis zur Gegenwart, Lübeck 1958.

[4] Vgl. S. 244, Anm. 2.

[5] Nachdem ab 1938 aufgegriffene Bettler und Landstreicher in großer Zahl in die Konzentrationslager eingeliefert wurden, gingen die Einweisungen in die Arbeitshäuser auf Grundlage des Strafrechts stark zurück.

[6] Dr. Rudolf Diels (1900-1957), Jurist, 1920 Referendarexamen, 1924 Assessorexamen, 1930-1933 Regierungsrat in der Polizeiabteilung des preußischen Innenministeriums, 1933-1934 Chef der Geheimen Staatspolizei, 1934-1936 Regierungspräsident in Köln, 1936-1941/43 Regierungspräsident in Hannover, 1933 Mitglied der SS (1939: SS-Oberführer), ab 1937 Mitglied der NSDAP, ab 1943 wiederholt in Haft, Ausschluß aus der SS, 1945-1948 interniert.

[7] Gemeint ist der Zentralwanderhof Herzogsägmühle bei Peiting.

[8] Dr. Rudolf Abshagen (1909-1987), Psychologe im Jugendschutzlager Moringen, seit 1933 Mitglied der NSDAP, in der Nachkriegszeit als Arbeitspsychologe beim Arbeitsamt Münster beschäftigt.

## Nr. 149

**Schreiben des Reichs- und preußischen Innenministers Dr. Wilhelm Frick an den Reichsminister ohne Geschäftsbereich und Chef der Reichskanzlei Dr. Hans Heinrich Lammers mit Entwurf eines Gemeinschaftsfremdengesetzes (Berlin, 9. August 1943)[1]**

*BArch R 18/3386, fol. 2 (Ausfertigung des Anschreibens) fol. 3-4 (Druck der Anlage)*

[Gemeinsamer Entwurf des Reichsinnenministeriums und des Reichsjustizministeriums für ein Gemeinschaftsfremdengesetz]

Nachdem der Gesetzentwurf über die Behandlung Gemeinschaftsfremder von Grund auf überarbeitet worden ist,[2] übersende ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz Dr. Thierack, der dem Gesetz nunmehr seine Zustimmung erteilt hat, den anliegenden neuen Entwurf mit der Bitte, die Verabschiedung des Gesetzes im Umlaufweg herbeizuführen.[3] Die erforderliche Anzahl Abdrucke ist angeschlossen.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung hat unter Berücksichtigung der bestehenden Weisungen zur Einschränkung der Rechtsetzung und der Verwaltungstätigkeit die Kriegswichtigkeit des Gesetzes erneut bejaht. Ich darf im übrigen auf mein Schreiben vom 19. März 1942[4] und auf die dem Entwurf beigelegte Begründung verweisen.

[Anlage:]

### Gesetz über die Behandlung Gemeinschaftsfremder

Um sicherzustellen, daß Gemeinschaftsfremde, die durch ihr Verhalten die Volksgemeinschaft schädigen, ihr als nützliche Glieder eingeordnet oder an einer weiteren Schädigung der Volksgemeinschaft gehindert werden, hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Artikel I. Kennzeichnung der Gemeinschaftsfremden

##### § 1

Gemeinschaftsfremd im Sinn dieses Gesetzes ist:

1. wer nach seiner Persönlichkeit und Lebensführung, insbesondere infolge von außergewöhnlichen Mängeln des Verstands oder des Charakters erkennen läßt, daß er nicht imstande ist, aus eigener Kraft den Mindestanforderungen der Volksgemeinschaft zu genügen (Versager),

2. wer

a) aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit ein nichtsnutztes, unwirtschaftliches oder ungeordnetes Leben führt und dadurch andere oder die Allgemeinheit belastet oder gefährdet (Tunichtgut, Schmarotzer),

oder einen Hang zum Betteln oder Landstreichern, zu Arbeitsbummelei, Diebereien, Betrügereien oder anderen kleinen Straftaten oder zu Ausschreitungen in der Trunkenheit an den Tag legt oder aus solchen Gründen Unterhaltungspflichten gröblich verletzt (Taugenichts),

oder

b) aus Unverträglichkeit oder Streitlust den Frieden der Allgemeinheit hartnäckig stört (Störenfried),

oder

3. wer nach seiner Persönlichkeit und Lebensführung erkennen läßt, daß seine Sinnesart auf die Begehung von Straftaten gerichtet ist (gemeinschaftsfeindlicher Verbrecher und Neigungsverbrecher).

## Artikel II. Polizeiliche Maßnahmen gegen Gemeinschaftsfremde

### § 2

(1) Gemeinschaftsfremde werden durch die Polizei überwacht.

(2) Reichen Überwachungsmaßnahmen nicht aus, so überweist die Polizei Gemeinschaftsfremde den Landes-(Gau-)fürsorgeverbänden.

(3) Erfordert die Person eines Gemeinschaftsfremden eine schärfere Bewachung, als sie in den Anstalten der Landesfürsorgeverbände möglich ist, so bringt ihn die Polizei in einem Lager der Polizei unter.

(4) Strafbare Handlungen Gemeinschaftsfremder teilt die Polizei den Strafverfolgungsbehörden mit.

### § 3

(1) Die Landesfürsorgeverbände bringen auf ihre Kosten die ihnen überwiesenen Gemeinschaftsfremden in geeigneten Anstalten unter. Sie führen diese Aufgabe als staatliche Aufgabe durch.

(2) Der Reichsminister des Innern bestimmt, welche Anstalten als geeignet anzusehen sind.

(3) Soweit den Landesfürsorgeverbänden für den erstmaligen Neubau oder für die Erweiterung von Anstalten Kosten erwachsen, beteiligt sich das



Reich an diesen Kosten zur Hälfte.

#### § 4

Der Gemeinschaftsfremde hat die Kosten seiner Unterbringung zu erstatten.

### Artikel III. Maßnahmen der Justizbehörden gegen Gemeinschaftsfremde

#### § 5

(1) Läßt jemand durch wiederholte verbrecherische Betätigung sowie nach seiner sonstigen Lebensführung und nach seiner Persönlichkeit einen Hang zu ernstesten Straftaten erkennen, so verurteilt ihn der Richter als gemeinschaftsfeindlichen Verbrecher zu Zuchthaus von unbestimmter Dauer, sofern nicht auf eine schwerere Strafe zu erkennen oder der Täter der Polizei zu überweisen ist. Der Richter setzt im Urteil das Mindestmaß der Zuchthausstrafe fest; es darf nicht weniger als 5 Jahre betragen.

(2) Erlangt der Richter die Überzeugung, daß ein gemeinschaftsfeindlicher Verbrecher eine Einordnung in die Volksgemeinschaft nicht mehr erwarten läßt, so überweist er ihn als unverbesserlich der Polizei.

(3) Der Verbrecher verfällt der Todesstrafe, wenn der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne es erfordert.

#### § 6

(1) Betätigt jemand eine Neigung zu Verbrechen oder zu Vergehen, ohne ein gemeinschaftsfeindlicher Verbrecher zu sein, so verurteilt ihn der Richter zu Gefängnis von unbestimmter Dauer oder wenn zur Ahndung der Tat Zuchthausstrafe geboten ist, zu Zuchthaus von unbestimmter Dauer.

(2) Der Richter setzt im Urteil das Mindestmaß der Freiheitsstrafe fest. Das Mindestmaß soll regelmäßig nicht weniger als 1 Jahr betragen.

(3) Ist der Täter ein Taugenichts oder Störenfried, so überweist ihn der Richter der Polizei.

#### § 7

(1) Erlangt die Justizbehörde während des Vollzugs der unbestimmten Strafe die Überzeugung, daß ein Verbrecher aus Hang oder Neigung eine Einordnung in die Volksgemeinschaft nicht mehr erwarten läßt, so überweist sie ihn als unverbesserlich der Polizei.

(2) Sind seit Beginn des Strafvollzugs acht Jahre abgelaufen, so ist der zu unbestimmter Strafe Verurteilte, sofern er nicht vorher als gebesswert aus dem Strafvollzug entlassen ist, der Polizei zu überweisen. Dies gilt nicht,

bevor der Verurteilte das 35. Lebensjahr vollendet hat. Der Reichsminister der Justiz kann Ausnahmen zulassen.

#### § 8

(1) Läßt ein Mann durch wiederholte Angriffe auf die Sittlichkeit sowie nach seiner Persönlichkeit einen Hang oder eine Neigung zu solchen Taten erkennen, so ordnet der Richter neben der Freiheitsstrafe die Entmannung des Sittlichkeitsverbrechers an, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert.

(2) Als Angriff auf die Sittlichkeit können Anlaß zur Anordnung der Entmannung geben: Unzucht mit Kindern, Schändung, Nötigung zur Unzucht, Notzucht, Unzucht zwischen Männern, ferner eine aus Geschlechtslust begangene Körperverletzung, Tierquälerei oder öffentlich vorgenommene unzüchtige Handlungen.

(2) Der Richter kann die Entmannung selbständig anordnen, wenn der Täter zur Zeit einer der in Abs. 2 bezeichneten Taten sich in einem nicht nur vorübergehenden Zustand der Unzurechnungsfähigkeit befunden oder die Taten in mehreren voneinander unabhängigen Rauschzuständen begangen hat.

(3) Von der Anordnung der Entmannung ist abzusehen, wenn der Täter zur Zeit der Tat das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

### Artikel IV. Minderjährige Gemeinschaftsfremde

#### § 9

(1) Die polizeilichen Maßnahmen des Gesetzes sind gegen Minderjährige nur zulässig, wenn ihre Einordnung in die Volksgemeinschaft nach der Erklärung der Erziehungsbehörde mit den Mitteln der öffentlichen Jugendhilfe voraussichtlich nicht zu erreichen ist.

(2) Die Erklärung der Erziehungsbehörde entfällt bei Minderjährigen, die der Polizei nach den §§ 5 bis 7 oder nach § 10 überwiesen werden.

(3) Minderjährige, die in einem Lager der Polizei untergebracht werden müssen, werden in Jugendschutzlager eingewiesen.

#### § 10

(1) Jugendliche werden zu unbestimmter Strafe nur nach den Vorschriften für die Jugendstrafrechtspflege verurteilt.

(2) Erlangt die Justizbehörde während des Vollzugs der gegen einen Jugendlichen verhängten unbestimmten Strafe die Überzeugung, daß der Verurteilte eine Einordnung in die Volksgemeinschaft nicht erwarten läßt,

und hat dieser das Mindestmaß der Strafe verbüßt, so über weist sie ihn der Polizei.

(3) Ebenso überweist die Justizbehörde den zu bestimmter oder unbestimmter Strafe verurteilten Jugendlichen nach Verbüßung der Strafe der Polizei, wenn er nach ihrer Überzeugung eine Einordnung in die Volksgemeinschaft voraussichtlich nicht erwarten läßt.

## Artikel V. Unfruchtbarmachung

### § 11

(1) Gemeinschaftsfremde, bei denen ein für die Volksgemeinschaft unerwünschter Nachwuchs zu erwarten ist, sind unfruchtbar zu machen.

(2) Für die Kosten der Unfruchtbarmachung gelten § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl[att] I S. 529)[5] und die hierzu erlassenen Durchführungsvorschriften. Im Fall der Hilfsbedürftigkeit trägt der Landesfürsorgeverband, der verpflichtet ist, die Kosten der Unterbringung zu tragen, auch die Kosten der Unfruchtbarmachung.

## Artikel VI. Schlußvorschriften

### § 12

(1) Das Gesetz tritt am 1. Januar 1944 in Kraft. Es gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

(2) Der Reichsminister des Innern, der Reichsminister der Justiz und das Oberkommando der Wehrmacht erlassen die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern und dem Jugendführer des Deutschen Reichs.

(3) Der Reichsminister der Justiz kann den Wortlaut des Reichsstrafgesetzbuchs und die strafverfahrensrechtlichen Vorschriften des Reichs an dieses Gesetz anpassen sowie die Maßregeln der Sicherung und Besserung und der Heilung nebst den mit ihnen zusammenhängenden Vorschriften und das Recht der Entmündigung neu regeln. Er erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die zur entsprechenden Änderung des in den Alpen- und Donaureichsgauen geltenden Strafrechts, Strafverfahrensrechts und Entmündigungsrechts erforderlichen Vorschriften.

(4) Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht kann den Wortlaut des

Militärstrafgesetzbuchs und die strafverfahrensrechtlichen Vorschriften der Wehrmacht an dieses Gesetz anpassen.

---

[1] Diese Fassung des Gesetzentwurfs war Nürnberger Dokument 1701 PS. Vgl. Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärtribunal, Bd. 27, Nürnberg 1948, S. 451-456.

Auf den Abdruck der als Anlage angeschlossenen Begründung wird hier verzichtet.

[2] Zwischen dem Entwurf des Reichskriminalpolizeiamts vom 4.3.1943 (Nr. 141) und dem hier abgedruckten Entwurf lassen sich vier weitere, jeweils weiterbearbeitete Entwurfsfassungen nachweisen:

1. eine Entwurfsfassung vom 27.5.1943 (BArch R 22/1932, fol. 67-68 Rs.; R 22/949, fol. 24-25 Rs.);

2. eine gedruckte Entwurfsfassung mit drei Durchführungsverordnungen vom 10.6.1943 (BArch R 22/1262, fol. 43-47; R 22/1932, fol. 71-75a; R 22/943, fol. 354);

3. eine ebenfalls gedruckte Entwurfsfassung vom 4.7.1943 (BArch R 22/949, fol. 41-43);

4. eine undatierte Entwurfsfassung in Maschinenschrift, die zwischen der unter 3. Genannten und der hier abgedruckten Fassung entstanden ist (BArch R 22/949, fol. 26-31).

[3] Auch dieser nunmehr dritte Versuch, das Gemeinschaftsfremdengesetz auf dem Umlaufweg verabschieden zu lassen, scheiterte aufgrund von Einsprüchen Hitlers und Goebbels (vgl. Nr. 150).

[4] Vgl. Nr. 123.

[5] Vgl. Nr. 8.

## Nr. 150

**Schreiben des Reichsministers ohne Geschäftsbereich und Chefs der Reichskanzlei Dr. Hans Heinrich Lammers an den Reichs- und preußischen Innenminister Heinrich Himmler**[1] (Berlin, 14. Oktober 1943)

*BArch R 18/3386, fol. 12 (Abschrift)*

[Hitler widerspricht dem Gemeinschaftsfremdengesetz]

Den Entwurf eines Gesetzes über die Behandlung Gemeinschaftsfremder[2] habe ich, wie ich dies bei Gesetzesentwürfen grundsätzlichen Inhalts zu tun pflege, vor Durchführung des Beschlußverfahrens dem Führer vorgelegt. Der Führer äußerte starke Bedenken gegen die Kennzeichnung der Gemeinschaftsfremden in Artikel I des Entwurfs durch die dort gewählten zusammenfassenden Bezeichnungen und äußerte, er würde das Gesetz in dieser Fassung nicht unterschreiben. Auf meine Bemerkung, daß der Gesetzentwurf soweit noch nicht gediehen sei, vielmehr zunächst noch des nochmaligen Umlaufs im Reichskabinett bedürfe, erklärte der Führer, daß er nichts dagegen habe, wenn der Gesetzentwurf zunächst in Umlauf gesetzt würde.[3]

Ich habe vorerst hiervon abgesehen, da ich es für richtig halte, Sie vor Durchführung des Beschlußverfahrens von der Willensäußerung des Führers zu unterrichten und Ihnen die Möglichkeit zu geben, falls Sie dies wünschen, bereits vor der Verteilung des Entwurfs den Bedenken des Führers Rechnung zu tragen. Ihren Vorschlägen zur weiteren Behandlung der Sache darf ich entgegensehen.

Abschrift dieses Schreibens habe ich dem Leiter der Parteikanzlei[4], der sich seinerzeit für den Entwurf besonders interessiert hatte, zur Kenntnisnahme zugeleitet.

---

[1] Himmler war seit August 1943 auch Reichsinnenminister.

[2] Vgl. Nr. 149.

[3] Propagandaminister Dr. Joseph Goebbels äußerte in einem Schreiben vom 7.9.1943 ebenfalls Bedenken: *Eine Zustimmung zu dem Gesetzentwurf wird mit folgender Maßgabe aufrechterhalten: In § 1 des Entwurfs wird bestimmt, wer als gemeinschaftsfremd anzusehen ist. Hierbei sind jetzt für die verschiedenen Gruppen von*

*Gemeinschaftsfremden besondere Bezeichnungen geprägt worden, wie Versager, Schmarotzer, Tunichtgut, Taugenichts, Störenfried usw. Diese zusammenfassenden Bezeichnungen mögen zwar die Handhabung des Gesetzes erleichtern. Ihre Aufnahme in das Gesetz erscheint mir jedoch sehr bedenklich. Der Volksmund verwendet diese Bezeichnungen in einem viel weitergehenden Sinn, als dies den Begriffsbestimmungen des Gesetzes entspricht. Die Einführung der Bezeichnungen kann daher leicht zu verwirrenden Auffassungen über den Umfang und die Bedeutung des Gesetzes führen und zu unnötigen Besorgnissen über die Anwendung Anlaß geben. Auch ist es nicht ausgeschlossen, daß sich gerade an die Wahl dieser Worte eine neue Hetzpropaganda knüpft. Um dies zu vermeiden, wird vorgeschlagen, die erwähnten Bezeichnungen im Gesetz zu streichen (Abschrift: BArch R 18/3386, fol. 11).*

[4] Martin Bormann.

## Nr. 151

### **Anordnung des Leiters der Kriminalpolizeistelle Essen Kurt Damm**

(Essen, 10. November 1943)

*HStA Düsseldorf BR 1111 Nr. 96, fol. 77-77 Rs.(Durchschrift)*

[Verhängung von Vorbeugungshaft gegen einen Bettler]

#### Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft.

[...] G.[1] trat erstmalig im Jahre 1925 kriminell in Erscheinung. Am 19.5.1925 wurde er wegen schw[eren] Diebstahls vom Amtsgericht in Aachen zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt. Im Januar 1930 erfolgten 2 weitere Verurteilungen wegen Diebstahls zu Gefängnis- bzw. zu einer Geldstrafe. Seit dieser Zeit hat er ein Bummelleben geführt und seinen Lebensunterhalt aus den Einkünften der Bettelei gefristet. Er wurde bis zum Jahre 1937 noch 5mal wegen Landstreicherei und Bettelei zu Gefängnis- und Haftstrafen verurteilt. Im letzten Urteil vom 29.7.1937 wurde außerdem seine Unterbringung in ein Arbeitshaus ausgesprochen. Die letztgenannte Maßnahme wurde im Anschluß an die Strafverbüßung bis zum Jahre 1941 durchgeführt. Aus dem Arbeitshaus[2] entlassen, setzte er sein asoziales Leben fort, trieb sich in Duisburg und Umgebung herum und lebte aus den Einkünften der Bettelei. Bei seiner letzten Festnahme hatte er 148 RM in seinem Besitz, die aus kleinen Hartmünzen, in der Hauptsache aus Pfennigstücken, bestanden. Hierdurch ist der Beweis seiner Bettelei erbracht [...] Da dieses Bummelleben in der heutigen Kriegszeit nicht weiter geduldet werden kann, habe ich die polizeiliche Vorbeugungshaft gegen G. angeordnet, damit er einem Arbeits- und Besserungslager zugeführt wird. Trotzdem er körperlich gesund ist, ging er jeder Arbeit aus dem Weg. Hier scheint eine recht lange und straffe Lagererziehung am Platz zu sein. Die Frage, ob nach Durchführung dieser Maßnahme mit einer Besserung des G. zu rechnen ist, muß unter Berücksichtigung seines bisherigen arbeitscheuen Verhaltens und seiner geistigen Minderwertigkeit verneint werden.[3] [...]

---

[1] Johann G. (geb. 1897), Arbeiter. Johann G. war am 8.11.1943 von der Gestapo im Duisburger Stadtgebiet aufgegriffen und in das dortige Polizeigefängnis "wegen Umhertreibens und da der Verdacht der Entziehung zur Wehrpflicht bestand" eingeliefert worden (fol. 73). Die Duisburger Kriminalpolizei beantragte daraufhin die Verhängung von Vorbeugungshaft.

[2] Brauweiler.

[3] Nach Bestätigung der Anordnung der Vorbeugungshaft durch das Reichskriminalpolizeiamt wurde Johann G. am 27.12.1943 in das Konzentrationslager Buchenwald eingeliefert und von dort am 18.2.1944 in das Konzentrationslager Majdanek überführt.



## Nr. 152

### **Rede des Reichs- und preußischen Innenministers Heinrich Himmler vor Journalisten** (Weimar, 4. Dezember 1943)[1]

*Deutsches Rundfunkarchiv, 76 U 3394/1 (Tonaufnahme)*

[Die Bekämpfung von “Berufsverbrechern” und “Asozialen” hat die Kriminalität gesenkt]

[...] Mit diesen Maßnahmen nun, daß wir radikal und konsequent die ganzen Berufsverbrecher, die ganzen Asozialen, das sind also Leute, die niemals zu einer Arbeit gehen, die immer sich vor der Arbeit drücken, die keine – im allgemeinen keine – großen Verbrechen begehen, sondern so lange es geht (es sind gewissen Feiglinge auf diesem Gebiet), sich mit leinen Diebstählen, kleinen Einbrüchen, die keine Gewalttäter sind, so forthelfen, die aber absolute – wie soll ich sagen – asoziale Elemente, absolute Drohnen der menschlichen Gesellschaft sind. Dadurch, daß wir diese Elemente, die Kriminellen, also Berufsverbrecher, die Asozialen, die Arbeitsscheuen hereinholten,[2] dadurch haben wir die Verbrechensziffer in Deutschland so gesenkt, daß wir im Jahr 1941, Ende des Jahres 1941 hatten wir seit Bestehen des Deutschen Reichs, es war immerhin das dritte Kriegsjahr, die niedrigste Verbrechensziffer, die es überhaupt gab. [...]

---

[1] Transkription des Bearbeiters dieser Quellensammlung. Im Bundesarchiv ist eine (ungenauer) zeitgenössische Schreibmaschinenabschrift der Aufnahme überliefert (mit handschriftlichem Vermerk Himmlers: *z[um] Archiv. 19.2.[1944] H[einrich] H[immler]*) (BArch NS 19/4011, fol. 78-92). In derselben Akte befindet sich eine weitere (sprachlich geglättete) Fassung der Rede (fol. 62-77).

[2] Gemeint ist die Verschleppung in die Konzentrationslager.

## Nr. 153

**Schreiben des SS-Standartenführers und Obersten der Polizei im Reichskriminalpolizeiamt Paul Werner an den Ministerialdirigenten im Reichsjustizministerium Fritz Grau mit Entwurf eines Gesetzes über die Behandlung Gemeinschaftsfremder mit Begründung und Durchführungsverordnung (Berlin, 17. März 1944)[1]**

*BArch R 22/944, fol. 224 (Ausfertigung des Anschreibens) fol. 225-229 Rs. (Druck der Anlagen)*

[Ein letzter Entwurf für ein Gemeinschaftsfremdengesetz wird vorgelegt]

Als Anlage übersende ich 3 Abdrucke des Gemeinschaftsfremdengesetzes nebst Begründung in der Fassung in der es zur Zeit im Innenministerium durchgezeichnet wird.

Ich nehme an, daß Sie mit dieser Fassung einverstanden sind.

[Anlagen:]

### Gesetz über die Behandlung Gemeinschaftsfremder

Um sicherzustellen, daß Gemeinschaftsfremde, die durch ihr Verhalten die Volksgemeinschaft schädigen, ihr als nützliche Glieder eingeordnet oder an einer weiteren Schädigung der Volksgemeinschaft gehindert werden, hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Artikel I. Gemeinschaftsfremde

##### § 1

Gemeinschaftsfremd ist:

1. wer sich nach Persönlichkeit und Lebensführung, insbesondere wegen außergewöhnlicher Mängel des Verstands oder des Charakters außerstande zeigt, aus eigener Kraft den Mindestanforderungen der Volksgemeinschaft zu genügen.
2. wer a) aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit ein nichtsnutzes, unwirtschaftliches oder ungeordnetes Leben führt und dadurch andere oder die Allgemeinheit belastet oder gefährdet oder einen Hang oder eine Neigung zum Betteln oder Landstreichen, zu Arbeitsbummelei, Diebereien, Betrügereien oder anderen nicht ernstesten Straftaten oder zu Ausschreitungen in der Trunkenheit betätigt oder eine Unterhaltspflicht gröblich verletzt oder b) aus Unverträglichkeit oder Streitlust den Frieden der Allgemeinheit

hartnäckig stört,

3. wer nach Persönlichkeit und Lebensführung erkennen läßt, daß seine Sinnesart auf die Begehung von ernststen Straftaten gerichtet ist (gemeinschaftsfeindlicher Verbrecher und Neigungsverbrecher).

## Artikel II. Polizeiliche Maßnahmen gegen Gemeinschaftsfremde

### § 2

- (1) Gemeinschaftsfremde werden durch die Polizei überwacht.
- (2) Reichen Überwachungsmaßnahmen nicht aus, so überweist die Polizei Gemeinschaftsfremde den Gau-(Landes-)fürsorgeverbänden.
- (3) Erfordert die Person eines Gemeinschaftsfremden eine schärfere Bewachung, als sie in den Anstalten der Gau-(Landes-)fürsorgeverbände möglich ist so bringt ihn die Polizei in einem Lager der Polizei unter.

### § 3

- (1) Die Gau-(landes-)fürsorgeverbände bringen auf ihre Kosten die ihnen überwiesenen Gemeinschaftsfremden in geeigneten Anstalten unter. Sie führen diese Aufgabe als staatliche Aufgabe durch.
- (2) Der Reichsminister des Innern bestimmt, welche Anstalten als geeignet anzusehen sind.
- (3) Soweit den Gau-(Landes-)fürsorgeverbänden für den erstmaligen Neubau oder für die Erweiterung von Anstalten Kosten erwachsen, beteiligt sich das Reich an diesen Kosten zur Hälfte.

### § 4

Der Gemeinschaftsfremde hat die Kosten seiner Unterbringung zu erstatten.

### § 5

- (1) Über Maßnahmen, die gegen Gemeinschaftsfremde wegen strafbarer Handlungen erforderlich sind, entscheiden die Gerichte. Daneben sind polizeiliche Überwachungsmaßnahmen zulässig.
- (2) Die Polizei unterrichtet die Strafverfolgungsbehörde nach den Bestimmungen des Strafverfahrensrechts.

## Artikel III. Strafrechtliche Maßnahmen gegen Gemeinschaftsfremde

### § 6

(1) Wer durch wiederholte verbrecherische Betätigung sowie nach seiner sonstigen Lebensführung und nach seiner Persönlichkeit einen eingewurzelten Hang zu ernstesten Straftaten erkennen läßt, wird als gemeinschaftsfeindlicher Verbrecher zu Zuchthaus von unbestimmter Dauer verurteilt, sofern nicht aus Anlaß der Tat auf eine schwerere Strafe zu erkennen oder der Täter als unverbesserlich der Polizei zu überweisen ist. Der Richter setzt im Urteil das Mindestmaß der Zuchthausstrafe fest; es darf nicht weniger als 5 Jahre betragen.

(2) Der gemeinschaftsfeindliche Verbrecher verfällt der Todesstrafe, wenn der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne es erfordert.

(3) Erlangt der Richter die Überzeugung, daß ein gemeinschaftsfeindlicher Verbrecher die Einordnung in die Volksgemeinschaft nicht mehr erwarten läßt, so überweist er ihn als unverbesserlich der Polizei, sofern nicht auf Todesstrafe zu erkennen ist.

## § 7

(1) Wer durch wiederholte verbrecherische Betätigung sowie nach seiner sonstigen Lebensführung und nach seiner Persönlichkeit eine Neigung zu ernstesten Straftaten erkennen läßt, wird als Neigungsverbrecher zu Gefängnis von unbestimmter Dauer, wenn aber zur Ahndung Zuchthausstrafe geboten ist, zu Zuchthaus von unbestimmter Dauer verurteilt, sofern nicht aus Anlaß der Tat auf eine schwerere Strafe zu erkennen ist.

(2) Der Richter setzt im Urteil das Mindestmaß der Freiheitsstrafe fest; es soll auch bei Gefängnis nicht weniger als 1 Jahr betragen.

## § 8

(1) Erlangt die Justizbehörde während des Vollzugs der unbestimmten Strafe die Überzeugung, daß ein gemeinschaftsfeindlicher oder ein Neigungsverbrecher die Einordnung in die Volksgemeinschaft nicht mehr erwarten läßt, so überweist sie ihn als unverbesserlich der Polizei.

(2) Kann der zu unbestimmter Strafe Verurteilte nach achtjährigem Strafvollzug nicht entlassen werden, so ist er als unverbesserlich der Polizei zu überweisen. Das gilt nicht, bevor der Verurteilte das 35. Lebensjahr vollendet hat. Der Reichsminister der Justiz kann Ausnahmen zulassen.

## § 9

(1) Wer aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit einen Hang oder eine Neigung zum Betteln oder Landstreichen, zu Arbeitsbummelei, Diebereien, Betrügereien oder anderen nicht ernstesten Straftaten betätigt oder wer sich aus

solchen Gründen strafbarer Ausschreitungen in der Trunkenheit oder einer gröblichen Verletzung der Unterhaltungspflicht schuldig macht, wird vom Richter als lästiger Gemeinschaftsfremder der Polizei überwiesen.

(2) Wer aus Unverträglichkeit oder Streitlust den Frieden der Allgemeinheit durch Beleidigungen oder ähnliche nicht ernste Straftaten hartnäckig stört, wird vom Richter ebenfalls als lästiger Gemeinschaftsfremder der Polizei überwiesen.

## § 10

(1) Läßt ein Mann durch wiederholte Angriffe auf die Sittlichkeit sowie nach seiner Persönlichkeit einen Hang oder eine Neigung zu solchen Taten erkennen, so ordnet der Richter neben der Strafe oder Überweisung an die Polizei die Entmannung des Sittlichkeitsverbrechers an, wenn der Schutz der Volksgemeinschaft es erfordert.

(2) Als Angriffe auf die Sittlichkeit können zur Anordnung der Entmannung nur Anlaß geben: Nötigung zur Unzucht, Schändung, Unzucht mit Kindern, Notzucht, Unzucht zwischen Männern, öffentlich vorgenommene unzüchtige Handlung, ferner aus Geschlechtslust begangene Tötung, Körperverletzung oder Tierquälerei sowie Vollrausch, wenn in diesem Zustand eine solche Tat begangen ist.

(3) Der Richter kann die Entmannung selbständig anordnen, wenn der Täter wegen eines nicht nur vorübergehenden Zustands der Zurechnungsfähigkeit nicht bestraft oder nicht verfolgt werden kann.

(4) Von der Anordnung der Entmannung ist abzusehen, wenn der Täter zur Zeit der Tat das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

## Artikel IV. Unfruchtbarmachung

### § 11

(1) Gemeinschaftsfremde, bei denen ein für die Volksgemeinschaft unerwünschter Nachwuchs zu erwarten ist, sind unfruchtbar zu machen.

(2) Auf das Verfahren bindet das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933[2] (Reichsgesetzblatt I S. 529) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe näherer Vorschriften sinngemäß Anwendung.

## Artikel V. Minderjährige Gemeinschaftsfremde

### § 12

(1) Die polizeilichen Maßnahmen des Gesetzes sind gegen Minderjährige nur zulässig, wenn ihre Einordnung in die Volksgemeinschaft nach der Erklärung der Erziehungsbehörde mit den Mitteln der öffentlichen Jugendhilfe voraussichtlich nicht zu erreichen ist.

(2) Die Erklärung der Erziehungsbehörde entfällt bei Minderjährigen, die der Polizei nach den §§ 6,8,9 oder nach § 13 überwiesen werden.

(3) Minderjährige, die einem Lager der Polizei untergebracht werden sollen, werden in Jugendschutzlager eingewiesen.

### § 13

(1) Jugendliche werden zu unbestimmter Strafe nur nach den Vorschriften für die Jugendstrafrechtspflege verurteilt.

(2) Erlangt die Justizbehörde während des Vollzugs der gegen einen Jugendlichen verhängten unbestimmten Strafe die Überzeugung, daß der Verurteilte die Einordnung in die Volksgemeinschaft nicht erwarten läßt, und hat dieser das Mindestmaß der Strafe verbüßt, so überweist sie ihn der Polizei.

(3) Ebenso überweist die Justizbehörde den zu bestimmter oder unbestimmter Strafe verurteilten Jugendlichen nach Verbüßung der Strafe der Polizei, wenn er nach ihrer Überzeugung die Einordnung in die Volksgemeinschaft voraussichtlich nicht erwarten läßt.

## Artikel VI. Schlußvorschriften

### § 14

(1) Das Gesetz tritt am 1. Januar 1945 in Kraft. Es gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens in den Alpen- und Donaureichsgauen bestimmt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz.

(2) Der Reichsminister des Innern, der Reichsminister der Justiz und der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht erlassen die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, auch auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts, im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden.

(3) Die zuständigen Obersten Reichsbehörden werden ermächtigt, Gesetze, die aufgrund des vorliegenden Gesetzes einer Änderung bedürfen, an dieses Gesetz anzupassen, dabei überholte Vorschriften wegzulassen, Unstimmigkeiten zu beseitigen, Fassungsänderungen vorzunehmen und die Gesetze in neuer Paragraphenfolge im Reichsgesetzblatt bekanntzugeben.

### Begründung:

Jahrzehntelange Erfahrung lehrt, daß das Verbrechertum sich fortlaufend aus minderwertigen Sippen ergänzt. Die einzelnen Glieder solcher Sippen finden sich immer wieder zu Gliedern ähnlich schlechter Sippen und bewirken dadurch, daß die Minderwertigkeit sich nicht nur von Geschlecht zu Geschlecht vererbt, sondern häufig zum Verbrechertum steigert. Diese Menschen sind meist weder gewillt noch fähig, sich der Volksgemeinschaft einzuordnen. Sie führen ein dem Gemeinschaftsgedanken fremdes Leben, haben selbst keinerlei Gefühl für Gemeinschaft, sind oft gemeinschaftsuntauglich oder gar –feindlich, also jedenfalls gemeinschaftsfremd.

Es ist eine alte Forderung der mit der öffentlichen Fürsorge betrauten Stellen, Gemeinschaftsfremde (Asoziale) zwangsweise zu bewahren, die infolge ihrer Unfähigkeit, sich der Gemeinschaft einzufügen, der Allgemeinheit dauernd zur Last fallen. Bisher kennt das geltende Fürsorgerecht nur eine Bewahrung bei erwiesener Hilfsbedürftigkeit und bei freiwilliger Unterwerfung (§ 11 und 13 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge; zwangsweise Unterbringung ist nach § 20 Reichsfürsorgepflichtverordnung nur unter einschränkenden Voraussetzungen zulässig). Die Gemeinschaftsordnung erfordert aber eine Rechtsgrundlage, um Gemeinschaftsfremde über die unzulänglichen Möglichkeiten des Fürsorgerechts hinaus in ausreichendem Maß zwangsweise in Bewahrung nehmen zu können.

Die Regierungen der Systemzeit versagten gegenüber den Gemeinschaftsfremden. Sie machten nicht die Erkenntnisse der Erblehre und Kriminalbiologie zur Grundlage einer gesunden Fürsorge- und Kriminalpolitik. Sie sahen infolge ihrer liberalistischen Denkweise stets nur die "Rechte" des Einzelmenschen und waren mehr auf dessen Schutz gegenüber staatlichen Machtäußerungen als auf den Nutzen der Allgemeinheit bedacht.

Dem Nationalsozialismus gilt der einzelne nichts, wenn es um die Gemeinschaft geht.

Die von der Reichskriminalpolizei nach der Machtübernahme aufgrund des sich allmählich entwickelnden nationalsozialistischen Polizeirechts gegen die Gemeinschaftsfremden eingeleiteten Maßnahmen zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung entsprangen diesem Grundsatz. Dabei setzte sich die Erkenntnis durch, daß die Behandlung Gemeinschaftsfremder nicht so sehr in den Aufgabenkreis der Fürsorge als in denjenigen der Polizei gehört. Fürsorge kann nach nationalsozialistischer Auffassung nur Volksgenossen

zugute kommen, die ihrer bedürftig, aber auch würdig sind. Bei Gemeinschaftsfremden, die der Volksgemeinschaft nur Schaden zufügen, ist nicht Fürsorge, sondern Zwang auf polizeilicher Grundlage notwendig mit dem Ziel, sie entweder durch geeignete Maßnahmen wieder als nützliche Glieder der Volksgemeinschaft zu gewinnen oder doch an einer weiteren Schädigung zu hindern. Der Schutz der Gemeinschaft steht dabei im Vordergrund.

Der Entwurf eines Gesetzes über die Behandlung Gemeinschaftsfremder will diese Erfordernisse erfüllen, indem er die bisherigen polizeilichen Maßnahmen übernimmt und neu gestaltet, ferner zusätzlich neue Rechtsgrundlagen schafft für gerichtliche Entscheidungen, soweit Gemeinschaftsfremde straffällig werden, sowie für die Unfruchtbarmachung Gemeinschaftsfremder, wenn zu erwarten ist, daß sie einen für die Volksgemeinschaft unerwünschten Nachwuchs haben werden.

Als gemeinschaftsfremd bezeichnet das Gesetz in Anwendung der Erkenntnisse der Erblehre und der Kriminalbiologie 3 Personengruppen:

1. Die Versagergruppe.

Menschen, die nach ihrer Persönlichkeit und Lebensführung, insbesondere infolge von außergewöhnlichen Defekten des Intellekts oder des Charakters, erkennen lassen, daß sie nicht imstande sind, aus eigener Kraft den Mindestanforderungen der Volksgemeinschaft zu genügen,

2. Die Gruppe der Arbeitsscheuen und Liederlichen.

Menschen, die bald als Tunichtgute oder Schmarotzer ein nichtsnutzes, unwirtschaftliches oder ungeordnetes Leben führen und damit andere oder die Allgemeinheit belasten oder gefährden, bald als Taugenichtse einen Hang zum Betteln oder Landstreichen, zu Arbeitsbummelei, Diebereien, Betrügereien oder anderen kleinen Straftaten an den Tag legen; zu dieser Gruppe können auch Personen gerechnet werden, die aus Unverträglichkeit oder Streitlust den Frieden anderer oder der Allgemeinheit wiederholt stören und die der Entwurf deswegen als Störenfriede bezeichnet.

3. Die Verbrechergruppe.

Menschen, die nach ihrer Persönlichkeit und Lebensführung erkennen lassen, daß ihre Sinnesart auf die Begehung von Straftaten gerichtet ist.

Um sicherzustellen, daß diese Gemeinschaftsfremden, die durch ihr Verhalten der Volksgemeinschaft Schaden zufügen, wieder für die Gemeinschaft zurückgewonnen oder aber, wenn dies nicht möglich ist, an einer weiteren Schädigung mit staatlichem Zwang gehindert werden, sieht der Entwurf zunächst für die nichtstraffälligen Gemeinschaftsfremden



polizeiliche Maßnahmen vor. Dabei ist in erster Linie an die polizeiliche Überwachung gedacht, worunter eine Überwachung mit besonderen Auflagen, Geboten und Verboten zu verstehen ist. Reichen Überwachungsmaßnahmen nicht aus, so schafft der Entwurf die Rechtsgrundlage für die Einweisung der Gemeinschaftsfremden in die Anstalten der Landesfürsorgeverbände. Reicht auch diese mehr bewahrende Freiheitsentziehung nicht aus, so wird der Gemeinschaftsfremde in einem Lager der Polizei untergebracht. Damit hat sich der im Fürsorgerecht entwickelte Bewahrungsgedanke auch auf dem Gebiet des vorbeugenden Schutzes der Gemeinschaft durchgesetzt.

Besondere Bedeutung kommt der Bekämpfung der straffälligen Gemeinschaftsfremden zu. Das Gesetz regelt daher neben der polizeilichen Behandlung Gemeinschaftsfremder auch die Behandlung straffälliger Gemeinschaftsfremder durch die Gerichte. Die Aufgabe, die straffälligen Gemeinschaftsfremden der Gemeinschaft wieder als nützliche Glieder zuzuführen, obliegt nicht der Polizei, sondern den Justizbehörden, desgleichen ihre Unschädlichmachung, soweit dies mit der Strafe und deren Vollzug möglich ist.

Die Strafe der verbrecherischen Gemeinschaftsfremden darf daher nicht ausschließlich Ahndung ihrer Straftaten sein, sondern soll vorwiegend der Resozialisierung dienen und dabei der Eigenart der kriminellen Gemeinschaftsfremden entsprechen. Da sich im voraus nicht übersehen läßt, welcher Zeitraum erforderlich ist, um den verbrecherischen Gemeinschaftsfremden nach seiner erb- und konstitutionsbiologischen Eigenart so nachhaltig zu beeinflussen, daß er für die Volksgemeinschaft weder eine Gefahr noch eine Last mehr bildet, muß die Strafe gegen ihn von unbestimmter Dauer sein.

Der Entwurf stelle daher wie der Polizei die Freiheitsentziehung auf unbestimmte Zeit, so auch den Gerichten die unbestimmte Verurteilung zur Verfügung und stattet sie damit über das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24.11.1933[3] hinaus mit einer Waffe aus, die von der Strafrechtswissenschaft und von der Kriminalbiologie seit langem gefordert wird.

Die unbestimmte Strafe hat nicht nur den Vorzug vor der bestimmten Strafe, daß sie der sittlichen und geistigen Entwicklung des Verurteilten in der Straftat angepaßt werden kann, sondern sie packt auch den Verurteilten weit stärker: Sie gestattet ihm nicht, die Strafzeit mehr oder minder innerlich unbeteiligt abzusitzen, sondern rüttelt ihn auf und zwingt ihn zur Arbeit an sich selbst, um sich die Entlassung aus der Anstalt durch innere Umkehr zu verdienen.

Im einzelnen unterscheidet der Entwurf zwischen Verbrechern, die nach ihrer Lebensführung und Persönlichkeit einen starken Hang zu ernststen Straftaten offenbaren, und anderen, die eine minder ausgesprochene Neigung zu Straftaten aller Art betätigen. Für die ersteren setzt er das Mindestmaß der unbestimmten Strafe auf 5 Jahre Zuchthaus fest, die letzteren bedroht er je nach der Bedeutung ihrer Straftaten mit Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter einem Jahr.

Unverbesserliche Verbrecher soll der Richter von vornherein ausscheiden und der Polizei überweisen, der die Durchführung der Aufgabe, die Volksgemeinschaft vor diesen Elementen zu schützen, obliegt. Sie werden damit zu Personen minderen Rechts erklärt und um ihrer minderwertigen Veranlagung willen einer im wesentlichen auf Verwahrung abgestellten Behandlung zugeführt. Überweisung an die Polizei sieht der Entwurf ferner vor für Landstreicher, gewerbsmäßige Bettler und ähnliche mehr lästige als schädliche Taugenichtse; der Grund hierfür liegt darin, daß diese Gruppe von Gemeinschaftsfremden der Gruppe der Schmarotzer nahesteht, insofern bei beiden die Grundlage ihres Verhaltens in Arbeitsscheu oder Liederlichkeit zu suchen ist; daher ist für beide Gruppen dieselbe Art der Behandlung angezeigt. Verbrecher aus Hang oder Neigung dagegen, bei denen Besserung und innere Umkehr nach straffster Arbeitserziehung erwartet werden kann, sollen in den Strafanstalten einem Versuch der Resozialisierung unterworfen werden. Schlägt der Versuch fehl, so ermächtigt und verpflichtet der Entwurf die höhere Vollzugsbehörde, den Verurteilten nachträglich der Polizei zu überweisen. Diese Regelung der Behandlung straffälliger Gemeinschaftsfremder bedeutet eine erhebliche, aber dringend notwendige Umgestaltung des Strafrechts, nämlich den Verzicht auf die Zweispurigkeit der strafgerichtlichen Erkenntnisse (Strafe und zusätzliche Sicherungsverwahrung) zugunsten der entsprechend gestalteten Erziehungsstrafe, während die reine Sicherung als Aufgabe der Polizei anerkannt wird.

Der Entwurf dehnt schließlich die schon im geltenden Recht gegen Sittlichkeitsverbrecher vorgesehene Entmannung auch auf Personen aus, die sich einer Neigung zu gleichgeschlechtlicher Unzucht hingeben. Die neuere ärztliche Erfahrung lehrt, daß auch gegen diese Personen die Entmannung eine wirksame Waffe ist.

Bei Minderjährigen muß der Tatsache Rechnung getragen werden, daß für ihre Erziehung in erster Linie die Erziehungsmaßregeln der öffentlichen Jugendhilfe, namentlich Fürsorgeerziehung und Schutzaufsicht, und bei straffällig Gewordenen der Jugendstrafvollzug zur Verfügung stehen. Gegen Minderjährige sollen daher die polizeilichen Maßnahmen des Gesetzes nur

zulässig sein, wenn nach der Erklärung der Erziehungsbehörde eine Einordnung in die Volksgemeinschaft mit den Mitteln der öffentlichen Jugendhilfe voraussichtlich nicht zu erreichen ist. Zu unbestimmter Strafe sollen Jugendliche nur verurteilt werden, wenn die Voraussetzungen der Verordnung gegen jugendliche Schwerverbrecher vom 4.10.1939, RGBl. I S. 2000, oder der Verordnung der die unbestimmte Verurteilung Jugendlicher vom 10.9.1941, RGBl. I S. 567, gegeben sind.

Die Gemeinschaftsfremden, insbesondere die Versager und Taugenichtse, gehören überaus häufig Sippen an, die im ganzen oder in ihren einzelnen Gliedern Polizei und Gerichte dauernd Beschäftigen oder sonst der Volksgemeinschaft zur Last fallen. Der Entwurf ermöglicht es daher, Gemeinschaftsfremde unfruchtbar zu machen, wenn von ihnen unverwünschter Nachwuchs zu erwarten ist. Darüber, ob unerwünschter Nachwuchs von einem Gemeinschaftsfremden zu erwarten ist, sollen die Erbgesundheitsgerichte entscheiden.

Die Durchführung des Gesetzes im einzelnen wird in Durchführungsverordnungen der beteiligten Fachminister geregelt werden.

## Entwurf

### 1. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Behandlung Gemeinschaftsfremder

Aufgrund des § 12 des Gesetzes über die Behandlung Gemeinschaftsfremder vom ... (Reichsgesetzbl[att] I S. ... wird bestimmt:

#### § 1

(1) Die Durchführung des § 2 des Gesetzes obliegt der Reichskriminalpolizei.

(2) Vor der Entscheidung über die Überweisung an den Landesfürsorgeverband oder die Unterbringung in einem Lager der Polizei wird der Gemeinschaftsfremde gehört.

(3) Der Gemeinschaftsfremde kann gegen die Entscheidung über die Überweisung an den Landesfürsorgeverband oder die Unterbringung in einem Lager der Polizei, die ihm mit den Gründen der Entscheidung zuzustellen ist, binnen 2 Wochen die Spruchstelle des Reichskriminalpolizeiamts anrufen. Die Spruchstelle ist mit 3 Beamten besetzt, von denen einer die Befähigung zum Richteramt haben soll, und entscheidet endgültig. Einer nochmaligen Anhörung des Gemeinschaftsfremden bedarf es nicht.

(4) Der Gemeinschaftsfremde kann sich in dem Verfahren von der Spruchstelle des Beistands eines Verteidigers bedienen. Die Wahl des Verteidigers bedarf der Genehmigung durch den Vorsitzenden der Spruchstelle. Die Genehmigung kann zurückgenommen werden. Wird sie versagt oder zurückgenommen, so soll dem Gemeinschaftsfremden Gelegenheit zur Wahl eines anderen Verteidigers gegeben werden.

## § 2

(1) Die zuständige Dienststelle der Reichskriminalpolizei überweist den Gemeinschaftsfremden dem Landesfürsorgeverband, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat. Dieser Landesfürsorgeverband trägt die Kosten der Unterbringung. Der Reichsminister des Innern kann die Pflicht der Landesfürsorgeverbände zur Unterbringung und Tragung der Kosten im Verhältnis zueinander abweichend regeln. Zweifelsfragen über die Pflicht zur Unterbringung und Tragung der Kosten entscheidet der Reichsminister des Innern; seine Entscheidung ist für die Gerichte und die Verwaltungsbehörden bindend.

(2) Der Landesfürsorgeverband kann die Freilassung eines ihm überwiesenen beantragen.

## § 3

(1) Aufgabe und Zuständigkeit der Strafrechtspflege werden durch die Bestimmungen des § 2 des Gesetzes nicht berührt.

(2) In Fällen, in denen ein sofortiges polizeiliches Einschreiten erforderlich ist, sind polizeiliche Maßnahmen unbeschadet des § 2 Abs. 4 des Gesetzes vorläufig zulässig.[4]

(3) Wird ein straffälliger Gemeinschaftsfremder als gebessert aus dem Strafvollzug entlassen, so werden wegen der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalts für die Zeit nach der Entlassung andere Anordnungen als Überwachungsmaßnahmen nach § 2 des Gesetzes nur mit Zustimmung der höheren Vollzugsbehörde getroffen. Das gleiche gilt, wenn jemand zu bestimmter Strafe verurteilt worden ist und nach Ablauf der Strafzeit aus dem Strafvollzug entlassen wird.

(4) Ist jemand freigesprochen worden, so wird wegen der Anklage zugrunde liegenden Sachverhalts eine Anordnung nach § 2 des Gesetzes nicht getroffen. Ist die Freisprechung wegen mangelnden Beweises erfolgt, so sind Überwachungsmaßnahmen zulässig.

## § 4

(1) Die Anordnung der Fürsorgeerziehung geht den polizeilichen

Maßnahmen nach § 2 des Gesetzes vor.

(2) Die Erklärung der Erziehungsbehörde, daß eine Eingliederung des Minderjährigen in die Volksgemeinschaft nicht oder noch nicht zu erwarten ist, geben das Vormundschaftsgericht und das Landesjugendamt (Fürsorgeerziehungsbehörde) ab. Lehnt das Vormundschaftsgericht die Abgabe der Erklärung ab, so können das Landesjugendamt (Fürsorgeerziehungsbehörde) und die zuständige Dienststelle der Reichskriminalpolizei die Entscheidung des Oberlandesgerichts herbeiführen.

(3) Die gegen Minderjährige nach § 2 des Gesetzes getroffenen Maßnahmen können auch nach Erreichen der Volljährigkeit aufrechterhalten werden.

(4) Minderjährige Abkömmlinge von Gemeinschaftsfremden, bei denen zu befürchten ist, daß sie selbst gemeinschaftsfremd werden, können polizeilich auch dann überwacht werden, wenn die Voraussetzungen des § 9 des Gesetzes nicht erfüllt sind.

(5) In Fällen, in denen ein sofortiges polizeiliches Einschreiten erforderlich ist, können die Dienststellen der Reichskriminalpolizei Minderjährige bis zur Abgabe der erforderlichen Erklärung vorläufig den Landesfürsorgeverbänden überweisen oder in einem polizeilichen Jugendschutzlager unterbringen.[5]

## § 5

Auf das Verfahren wegen Unfruchtbarmachung nach § 11 des Gesetzes ist das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14.7.1933 (RGBl. I S. 529) in der jetzt geltenden Fassung nebst den dazu ergangenen Ausführungsverordnungen nach Maßgabe folgender Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

(1) Wer gemeinschaftsfremd ist, kann unfruchtbar gemacht werden, wenn nach den Erfahrungen der Wissenschaft ein für die Volksgemeinschaft unerwünschter Nachwuchs von ihm zu erwarten ist.

(2) Antragsberechtigt ist auch das Reichskriminalpolizeiamt.

(3) Die Geschäftsstelle des Erbgesundheitsgerichts hat neben dem beamteten Arzt auch dem Reichskriminalpolizeiamt von dem Antrag Kenntnis zu geben.

(4) Die Entscheidung, ob ein Volljähriger gemeinschaftsfremd ist, trifft das Reichskriminalpolizeiamt. Die Entscheidung wird schriftlich erteilt.

(5) Das Reichskriminalpolizeiamt kann seine Befugnisse ganz oder teilweise einer örtlichen Polizeidienststelle übertragen.

(6) Für Minderjährige tritt an Stelle der Entscheidung des Reichskriminalpolizeiamts die Erklärung der Erziehungsbehörde, daß die Unfruchtbarmachung notwendig sei. § 4 Abs. 2 findet Anwendung.[6]

(7) Die Entscheidung, ob nach der Erfahrung der Wissenschaft unerwünschter Nachwuchs zu erwarten und die Unfruchtbarmachung durchzuführen ist, trifft das Erbgesundheitsgericht.

## § 6

Der Reichsminister des Innern kann Anstalten, die nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes als geeignet bestimmt werden, Auflagen über die Art und Weise der erbpflegerischen Sichtung der Erziehung der Verwahrung der Gemeinschaftsfremden machen. Er kann die Kostensätze für die Unterbringung festsetzen.

---

[1] Nach dem in Nr. 149 dokumentierten Einspruch Hitlers gegen den Entwurf vom 9.8.1943 fand am 25.1.1944 im RKPA eine erneute Besprechung der beteiligten Ressorts statt (BArch R 22/944, fol. 81-83). Eine danach entstandene neue Entwurfsfassung ist mit einem Vermerk vom 29.1.1944 in den Akten des Reichsjustizministeriums überliefert (Bundesarchiv R 22 Nr. 949, fol. 65-68 Rs.). Nochmals geringfügig überarbeitet, übersandte Paul Werner diese Fassung mit Schreiben vom 2.2.1944 nunmehr offizielle dem Reichsjustizministerium (BArch R 22/944, fol. 95-97). Für die hier abgedruckte Fassung wurde der Entwurf nochmals abgeändert.

[2] Vgl. Nr. 8.

[3] Vgl. Nr. 24.

[4] Anmerkung in der Quelle: *Vorläufige Fassung, Erörterung noch nicht abgeschlossen.*

[5] Anmerkung in der Quelle: *Vorläufige Fassung, Erörterung noch nicht abgeschlossen.*

[6] Anmerkung in der Quelle: *Vorläufige Fassung, Erörterung noch nicht abgeschlossen.*

# Nr. 154

## **Erlaß des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei Heinrich Himmler an die Polizeibehörden** (Berlin, 25. April 1944)[1]

*Reichsministerialblatt für die Innere Verwaltung 1944, S. 431-436 (Druck)*

[Umfassende Bestimmung der Aufgaben und der Zielgruppen der Jugendschutzlager, Regelung des Einweisungsverfahrens, Abgrenzung zu den Aufgaben der Justiz]

### A. Die Jugendschutzlager

#### I. Aufgabe

(1) Aufgabe der Jugendschutzlager der Sicherheitspol[izei] (Moringen/Solling für männliche, und Uckermark, Post Fürstenberg/Meckl[enburg], für weibliche Minderjährige) ist, ihre Insassen nach kriminalbiologischen Gesichtspunkten zu sichten, die noch Gemeinschaftsfähigen so zu fördern, daß sie ihren Platz in der Volksgemeinschaft ausfüllen können und die Unerziehbaren bis zu ihrer endgültigen anderweitigen Unterbringung (in Heil- und Pflegeanstalten, Bewahrungsanstalten, Konzentrationslager usw.) unter Ausnutzung ihrer Arbeitskraft zu verwahren.

(2) Erziehungsmittel sind straffe Lagerzucht, angespannte Arbeit, weltanschauliche Schulung, Sport, Unterricht, planmäßige Freizeitgestaltung.

(3) Die kriminalbiologische Erforschung der Persönlichkeit der Lagerzöglinge und ihrer Sippen erfolgt durch das Kriminalbiologische Institut der Sicherheitspol[izei].

#### II. Personenkreis

Für die Einweisung in die polizeilichen Jugendschutzlager kommen über 16 Jahre alte Minderjährige in Frage, bei denen die Betreuung durch die öffentliche Jugendhilfe, insbesondere Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung, nicht zum Ziel geführt hat oder von vornherein aussichtslos erscheint und deren kriminelle und asoziale Neigungen mit polizeilichen Mitteln bekämpft werden müssen. Bei weiblichen Minderjährigen kommen insbesondere die sexuell schwer gefährdeten für die Unterbringung in Betracht.

Minderjährige, die wegen erheblichen Schwachsinnns außerstande sind, einfachste Forderungen einer Lagerordnung zu begreifen, oder die aus sonstigen Gründen nicht lagerhafterfähig sind, scheiden für die Unterbringung

aus. Die Altersgrenze kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden.

## B. Einweisungsverfahren

### I. Anträge der Erziehungsbehörden

Anträge auf Einweisung Minderjähriger in die Jugendschutzlager können vom Landesjugendamt (Fürsorgeerziehungsbehörde) und vom Vormundschaftsrichter, die vorher das gegenseitige Einvernehmen herbeigeführt und der Gebietsführung der Hitlerjugend Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben haben, bei den Kriminalpol[izei](leit)stellen eingebracht werden mit der Erklärung, daß eine Einordnung des Minderjährigen in die Volksgemeinschaft mit den Mitteln der öffentlichen Jugendhilfe nicht zu erwarten ist. Diese Erklärung soll mit Gründen versehen sein. Die Jugendämter sind durch RdErl. d[es]RMdI. v. 26.4.1944[2] (MBliV. S. 445), die Justizbehörden durch A[usführungs]v[erordnung] d[es] RJM v. 27.4.1944 (Anl[age] 1) und die Gebietsführungen der Hitlerjugend durch Erl. D[es] J[ugend]f[ührers] d[es] D[eu]t[schen] R[eichs] v. 5.5.1944 (Anl[age] 2) entsprechend angewiesen.

### II. Vorschläge der Kriminalpol[izei](leit)stellen

Will die Kriminalpol[izei](leit)stelle selbst die Unterbringung eines Minderjährigen in einem Jugendschutzlager vorschlagen, so teilt sie diese Absicht mit Gründen dem Jugendamt mit. Das Jugendamt führt die Erklärung der Erziehungsbehörden (Landesjugendamt und Vormundschaftsrichter und der Hitlerjugend) herbei, ob mit den Mitteln der öffentlichen Jugendhilfe die Einordnung des Minderjährigen in die Volksgemeinschaft voraussichtlich zu erwarten oder ob dies nicht der Fall ist.

### III. Entscheidung durch das Reichskriminalpol[izei]amt

(1) Über die Anträge entscheidet das Reichskriminalpol[izei]amt – Reichszentrale zur Bekämpfung der Jugendkriminalität -, dem sie von der Kriminalpol[izei](leit)stelle zuzuleiten sind. Den Anträgen der Erziehungsbehörden haben die Kriminalpol[izei](leit)stellen eine eigene Stellungnahme beizufügen.

(2) Halten die Erziehungsbehörden die Anwendung von Mitteln der öffentlichen Jugendhilfe noch für erfolgversprechend, so wird auf polizeiliche Maßnahmen verzichtet.

(3) Ist jedoch in Ausnahmefällen keine Einigung über die erforderlichen Maßnahmen zwischen der Kriminalpol[izei](leit)stelle und den Erziehungsbehörden zu erzielen, so legt sie ihren mit Gründen versehenen



Vorschlag mit der ihm entgegenstehenden Stellungnahme der Erziehungsbehörden dem Reichskriminalpol[izei]amt vor.

(4) Von der Anordnung der Unterbringung in einem Jugendschutzlager ist der Erziehungskartei Mitteilung zu machen.

#### IV. Unterlagen

(1) Den Anträgen der Erziehungsbehörden und den eigenen Vorschlägen sind von den Kriminalpol[izei](leit)stellen beizufügen:

a) Der Lebenslauf des Minderjährigen. Dabei kann auf die von den Erziehungsbehörden zur Verfügung gestellten Unterlagen zurückgegriffen oder verwiesen werden. Sie sind, soweit erforderlich, vor allem nach polizeilichen Gesichtspunkten zu ergänzen.

Der Lebenslauf soll sich aber nicht auf die kriminellen Handlungen des Minderjährigen beschränken, sondern ein Bild seiner Entwicklung möglichst schon von seiner frühen Kindheit an ergeben. Auch auf die Familienverhältnisse (Eltern, Geschwister, auffällige Verwandte usw.) ist dabei nach Möglichkeit einzugehen. Die Anschrift der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters ist anzuführen.

Eine etwaige Unterbringung in Fürsorgeerziehung ist mit genauer Angabe des Zeitraums und der Fürsorgeerziehungsanstalt festzuhalten.

Als Wohnort ist der letzte polizeilich gemeldete Aufenthaltsort anzugeben, an dem sich der Minderjährige in Freiheit (oder in Fürsorgeerziehung) befand, nicht das Pol[izei]gefängnis oder eine Strafanstalt.

b) Ein Auszug aus dem Geburtsregister. Dieser ist zur Vermeidung von Unstimmigkeiten bei den Angaben der Geburtsdaten, die besonders bei den zur Musterung heranstehenden Minderjährigen zu Schwierigkeiten führen, notwendig.

c) Auszug aus der gerichtlichen Erziehungskartei.

d) Strafregisterauszug.

e) Dreiteiliges Lichtbild mit Personenbeschreibung, soweit vorhanden.

(2) Vorschläge und Anlagen sind in doppelter, das Lichtbild in vierfacher Ausfertigung vorzulegen. Beigefügte Abschriften sind zu beglaubigen.

#### V. Festnahme

(1) Mit der Festnahme des Minderjährigen ist in der Regel zu warten, bis das Reichskriminalpol[izei]amt die Einweisung verfügt hat. Bis dahin soll der Minderjährige von der gegen ihn beabsichtigten Maßnahme keine Kenntnis erhalten.

(2) Erscheint in einzelnen Fällen aus Gründen der Sicherheit die frühere Festnahme des Minderjährigen unerlässlich, so ist der Einweisungsantrag als Haftsache kenntlich zu machen. Es muß ersichtlich sein, wo der Minderjährige sich in Haft befindet.

#### VI. Eröffnung

(1) Hat das Reichskriminalpol[izei]amt die Einweisung eines Minderjährigen in ein Jugendschutzlager angeordnet, so ist er festzunehmen und ihm die Anordnung seiner Unterbringung unter kurzer Bekanntgabe der Gründe zu eröffnen. Darüber ist eine schriftliche Verhandlung gemäß beigefügtem Muster 1 mit ihm aufzunehmen.

(2) Auskünfte über die mutmaßliche Dauer der Unterbringung haben zu unterbleiben, da sie nicht vorausbestimmt werden kann.

#### VII. Amtsärztliche Untersuchung

Der Festgenommene muß durch einen beamteten Arzt auf Lagerhaft- und Arbeitsfähigkeit sowie den Verdacht ansteckender Krankheiten untersucht werden. Weibliche Minderjährige sind auch auf das Bestehen einer Schwangerschaft zu untersuchen. Wird eine solche ärztlich festgestellt, so ist von der Überführung in das Jugendschutzlager, in jedem Fall abzusehen und unter Angabe des Schwangerschaftsmonats darüber zu berichten. Für die ärztliche Bescheinigung ist das beigefügte Muster 2 zu verwenden.

#### VIII. Überführung

Sodann veranlaßt die Kriminalpol[izei](leit)stelle die Überführung des Minderjährigen in das Jugendschutzlager. Sofern dem Vollzug noch Schwierigkeiten entgegenstehen (in bezug auf Lagerhaft- und Arbeitsfähigkeit o.ä.), ist dem Reichskriminalpol[izei]amt umgehend zu berichten. Ebenso ist zu berichten, wenn Umstände eingetreten sind, die die Einweisung nicht mehr erforderlich erscheinen lassen, z.B. wenn ein Arbeitsscheuer inzwischen durch ein längeres Ausharren auf einem Arbeitsplatz den Willen zur Besserung gezeigt hat.

#### IX. Fahndung

Ist ein Minderjähriger, dessen Einweisung in ein Jugendschutzlager vom Reichskriminalpol[izei]amt angeordnet ist, flüchtig, so ist nach ihm zu fahnden.

#### X. Vollzugsmitteilungen

Die veranlaßte Überführung in das Jugendschutzlager ist dem Reichskriminalpol[izei]amt gemäß Muster 3 mitzuteilen, unter Beifügung folgender Anlagen:

- a) 2 Abschriften der Eröffnungsverhandlung;
- b) Fingerabdruckblatt;
- c) 4 dreiteilige Lichtbilder, soweit solche nicht schon eingereicht sind;
- d) ärztliche Bescheinigung der Lagerhaft- und Arbeitsfähigkeit in doppelter Ausfertigung;
- e) ein erb- und lebensgeschichtlicher Fragebogen in dreifacher Ausfertigung; die Eintragungen können sich im allgemeinen auf die durch Befragung des Prüflings zu ermittelnden Umstände beschränken. Soweit darüber hinaus an Hand vorhandener Unterlagen (Personalakten o.ä.) für die kriminalbiologische Beurteilung wichtige Angaben gemacht werden können, sind diese rot zu unterstreichen. Vordrucke der erb- und lebensgeschichtlichen Fragebogen können beim Reichskriminalpol[izei]amt angefordert werden;
- f) das Arbeitsbuch des Minderjährigen;
- g) bei männlichen Minderjährigen der Wehrpaß oder der Ausmusterungsschein.

#### XI. Benachrichtigung des gesetzlichen Vertreters und der Erziehungsbehörden

(1) Dem gesetzlichen Vertreter ist von der Einweisung des Minderjährigen und von seinem Verbleib unter Angabe der Gründe Mitteilung zu machen. Er ist darauf hinzuweisen, daß die Unterbringung im Jugendschutzlager keine Strafe, sondern eine Erziehungsmaßnahme ist, deren Dauer von dem Erziehungserfolg abhängt, ferner, daß die Frage der Entlassung zu gegebener Zeit von Amts wegen geprüft werden wird und daß deshalb diesbezügliche Anfragen an das Reichskriminalpol[izei]amt oder an das Jugendschutzlager zwecklos sind.

(2) Ferner ist dem Jugendamt, dem Vormundschaftsrichter und der Gebietsführung der Hitlerjugend von der Einweisung des Minderjährigen in das Jugendschutzlager Mitteilung zu machen.

#### C. Vorläufige Unterbringung

(1) In begründeten Einzelfällen – bei Gefahr im Verzug – kann die vorläufige Unterbringung eines Minderjährigen im Jugendschutzlager beantragt werden. Wollen die Erziehungsbehörden sie beantragen, so reichen sie ihren Antrag in dreifacher Ausfertigung unmittelbar an das Reichskriminalpol[izei]amt ein, das die vorläufige Unterbringung anordnen kann und ihre Durchführung durch die Kriminalpol[izei](leit)stelle herbeiführt.

(2) Will die Kriminalpol[izei](leit)stelle eine vorläufige Unterbringung beantragen, so ersucht sie das Jugendamt um eine vorläufige Erklärung der Erziehungsbehörden.

(3) Die endgültige Entscheidung über das Verbleiben des Minderjährigen im Jugendschutzlager trifft das Reichskriminalpol[izei]amt nach Vorliegen aller im gewöhnlichen Verfahren vorgeschriebenen Unterlagen.

#### D. Abgrenzung zum Strafverfahren und Strafvollzug

(Vgl. die als Anl[age] 1 abgedruckte A[usführungs]v[erordnung] d[es] RJM v. 27.4.1944)[3]

#### I. Strafverfahren

Schwebt gegen einen Minderjährigen, für den die Kriminalpol[izei] (leit)stelle die Unterbringung in einem Jugendschutzlager für erforderlich hält, ein gerichtliches Strafverfahren, so wird sie zweckmäßig erst nach dessen Abschluß vorgeschlagen. Soweit auf Freiheitsstrafe erkannt wird, gelten jedoch die nachstehenden Grundsätze:

#### II. Minderjährige Strafgefangene

Für einen Minderjährigen, der eine Freiheitsstrafe verbüßt, schlägt die Vollstreckungsbehörde im Einvernehmen mit dem Vollzugsleiter, gegebenenfalls selbst der Kriminalpol[izei](leit)stelle die Unterbringung im Jugendschutzlager vor. Anfragen der Kriminalpol[izei](leit)stellen an die Jugendgefängnisse nach der Führung junger Gefangener zur Prüfung der Frage ihrer Einweisung in das Jugendschutzlager erübrigen sich daher. Insbesondere scheiden unbestimmt verurteilte Minderjährige zunächst aus dem Interessenkreis der Kriminalpol[izei] aus.

#### III. Strafverbüßung von Lagerzöglingen

(1) Bei Lagerzöglingen, die zu Jugendarrest oder zu einer Strafe von weniger als 6 Monate verurteilt sind, wird die Strafverbüßung von der Stravollstreckungsbehörde ausgesetzt.

(2) Wird gegen einen Minderjährigen, der bereits in ein Jugendschutzlager eingewiesen ist, auf eine Gefängnisstrafe von 6 Monaten und länger erkannt, so wird er zum Zweck der Strafverbüßung vom Jugendschutzlager der Strafvollstreckungsbehörde überstellt. Nach der Strafverbüßung erfolgt die Rücküberstellung des Lagerzöglings, es sei denn, daß das RJM sich mit dem Reichskriminalpol[izei]amt anderweitig verständigt hat.

#### IV. Ahndung der von Lagerzöglingen begangenen Straftaten

Eine Straftat, die ein Minderjähriger nach seiner Einweisung in ein Jugendschutzlager begangen hat, bleibt disziplinarischer Ahndung im

Jugendschutzlager überlassen, wenn eine Strafe von weniger als 6 Monaten Gefängnis zu erwarten ist.

## E. Entlassungen

### I. Dauer der Unterbringung

Die Dauer der Unterbringung im Jugendschutzlager wird von dem erzieherischen Erfolg, von der charakterlichen Artung und einer etwaigen erblichen Belastung des Lagerzöglings bestimmt; sie kann über die Volljährigkeit hinausreichen.

### II. Entlassung durch das Reichskriminalpol[izei]amt

(1) Eine Entlassung des Lagerzöglings erfolgt durch das Reichskriminalpol[izei]amt - Reichszentrale zur Bekämpfung der Jugendkriminalität – unter maßgeblicher Berücksichtigung der Stellungnahme des Kriminalbiologischen Instituts, wenn seine Wiedereingliederung in die Volksgemeinschaft erwartet werden kann oder eine anderweitige Unterbringung zweckmäßiger erscheint.

(2) Zur Beurteilung dieser Fragen legen die Jugendschutzlager dem Reichskriminalpol[izei]amt halbjährlich Führungsberichte über die Lagerzöglinge vor und schlagen zu gegebener Zeit – in der Regel nicht vor Ablauf von 1 1/2 Jahren – die Entlassung vor.

(3) Von der Entlassung aus dem Jugendschutzlager ist der gerichtlichen Erziehungskartei Mitteilung zu machen.

### III. Entlassungsgesuche

Entlassungsgesuche, Beschwerden usw. sind dem Reichskriminalpol[izei]amt vorzulegen.

### IV. Polizeiliche Auflagen und planmäßige Überwachung

Bei der Entlassung können den Lagerzöglingen Auflagen erteilt werden, die sie zu einer geordneten Lebensführung anhalten sollen. In geeigneten Fällen kann vom Reichskriminalpol[izei]amt polizeiliche planmäßige Überwachung angeordnet werden.

## F. Schlußbestimmungen

(1) Die Erl. Des RSHA v. 26.6.1940[4] - VA 3 Nr. 521/40), [RSHA vom] 16.8.1940[5]- VA 3 Nr. 521/40), [RSHA vom] 8.11.1940[6] - VA 3 Nr. 4421/40), [RSHA vom] 12.11.1941[7] - VA 3 Nr. 2212/41), [RSHA vom] 30.03.1942[8] - VA 3 Nr. 507/42), werden hiermit aufgehoben.

(2) Die Bestimmungen über die “Einweisung von verwahrlosten Kindern und Jugendlichen polnischen Volkstums in das Polenjugendverwahrlager

Litzmannstadt”[9] bleiben unberührt.

---

[1] Der Erlaß wurde in Vertretung Himmlers von Dr. Ernst Kaltenbrunner unterzeichnet und trägt das Geschäftszeichen S V A 3 Nr. 32/44.

Als Anlage I ist angeschlossen: Unterbringung in polizeilichen Jugendschutzlagern (Ausführungsverordnung des Reichsministers der Justiz Dr. Otto Thierack vom 27.4.1944).

Als Anlage II ist angeschlossen: Unterbringung Jugendlicher in polizeilichen Jugendschutzlagern (Erlaß des Jugendführers des Deutschen Reichs Artur Axmann vom 5.5.1944).

[2] Vgl. Nr. 155.

[3] Hier nicht mit abgedruckt.

[4] Vgl. Nr. 103.

[5] Vgl. Nr. 106.

[6] Vgl. Nr. 108.

[7] Vgl. Nr. 119.

[8] Vgl. Nr. 124.

[9] Vgl. Nr. 135.

## Nr. 155

### **Erlaß des Reichs- und preußischen Innenministers Heinrich Himmler an die Landes(Gau-)jugendämter, die Jugendämter und deren Aufsichtsbehörden** (Berlin, 26. April 1944)[1]

*Reichsministerialblatt für die Innere Verwaltung 1944. S. 44 f. (Druck)*

[Anweisung an die Jugendämter zum Einweisungsverfahren in die Jugendschutzlager]

An die Landes-(Gau-)jugendämter sowie die Jugendämter und deren Aufsichtsbehörden.

(1) In den vom Reichskriminalpol[izei]amt eingerichteten Jugendschutzlagern (Moringen/Solling für männliche und Uckermark, Post Fürstenberg/ Meckl[enburg], für weibliche Minderjährige) werden über 16 Jahre alte Minderjährige aufgenommen, bei denen die Betreuung durch die öffentliche Jugendhilfe, insbesondere durch Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung, nicht zum Ziel geführt hat oder von vornherein aussichtslos erscheint und deren kriminelle und asoziale Neigungen mit polizeilichen Mitteln bekämpft werden müssen. Bei weiblichen Minderjährigen kommen insbesondere die sexuell schwer Gefährdeten für die Unterbringung in Frage. Minderjährige, die wegen erheblichen Schwachsinnns außerstande sind, einfachste Forderungen einer Lagerordnung zu begreifen, oder die aus sonstigen Gründen nicht lagerhafterfähig sind, sind von der Unterbringung im Jugendschutzlager ausgeschlossen. Die Altersgrenze von 16 Jahren kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist an die zuständige Kriminalpol[izei](leit)stelle zu richten. Über ihn entscheidet das Reichskriminalpol[izei]amt. Die Unterbringung erfolgt nur, wenn der Vormundschaftsrichter und das Landesjugendamt (Fürsorgeerziehungsbehörde) erklären, daß eine Einordnung des Minderjährigen in die Volksgemeinschaft mit den Mitteln der öffentlichen Jugendhilfe voraussichtlich nicht zu erwarten ist, und die Gebietsführung der Hitlerjugend nicht widersprochen hat. Die Erklärung ist zu begründen.

(3) Der Antrag des Jugendamts ist dem Landesjugendamt (Fürsorgeerziehungsbehörde) zuzuleiten, das ihn mit seiner gutachterlichen Äußerung dem Vormundschaftsrichter weitergibt. Der Vormundschaftsrichter übersendet die Vorgänge mit seiner Stellungnahme

an die Kriminalpol[izei](leit)stelle. Bei Minderjährigen unter 18 Jahren fügt er gegebenenfalls die Äußerung der Gebietsführung der Hitlerjugend bei; das Jugendamt ersucht die Gebietsführung der Hitlerjugend unter Übersendung einer Abschrift des Antrags, ihre etwaige Stellungnahme binnen einer bestimmten Frist gegenüber dem zuständigen Vormundschaftsrichter abzugeben.

(4) Beabsichtigt der Vormundschaftsrichter, die Unterbringung eines Minderjährigen in einem Jugendschutzlager vorzuschlagen, so übersendet ihm das Landesjugendamt (Fürsorgeerziehungsbehörde) auf sein Ersuchen eine gutachterliche Äußerung.

(5) Schlägt die Kriminalpol[izei](leit)stelle die Unterbringung eines Minderjährigen im Jugendschutzlager vor, so leitet sie ihre Vorgänge dem Jugendamt zu. Das weitere Verfahren richtet sich nach Abs. 3 oder 7.

(6) In begründeten Einzelfällen – bei Gefahr im Verzug – kann die vorläufige Unterbringung eines Minderjährigen im Jugendschutzlager beantragt werden. Will der Vormundschaftsrichter oder das Landesjugendamt (Fürsorgeerziehungsbehörde) sie beantragen, so reichen sie ihren Antrag in dreifacher Ausfertigung unmittelbar an das Reichskriminalpol[izei]amt ein, das die vorläufige Unterbringung anordnen kann und ihre Durchführung durch die Kriminalpol[izei](leit)stelle herbeiführt. Will das Jugendamt die vorläufige Unterbringung beantragen, so reicht es den Antrag in dreifacher Ausfertigung über das Landesjugendamt (Fürsorgeerziehungsbehörde) ein, das eine vorläufige Erklärung beifügt. Will die Kriminalpol[izei](leit)stelle die vorläufige Unterbringung beantragen, so ersucht sie das Jugendamt um eine vorläufige Erklärung des Vormundschaftsrichters und des Landesjugendamts (Fürsorgeerziehungsbehörde). Die endgültige Entscheidung über das Verbleiben des Minderjährigen im Jugendschutzlager trifft das Reichskriminalpol[izei]amt, sobald alle im gewöhnlichen Verfahren vorgeschriebenen Unterlagen vorliegen.

(7) Soll ein Fürsorgezögling im Jugendschutzlager untergebracht werden, so hat das Landesjugendamt (Fürsorgeerziehungsbehörde), sofern es nach Landesrecht für die Aufhebung der Fürsorgeerziehung zuständig ist, den Minderjährigen mit der Überführung in das Jugendschutzlager aus der Fürsorgeerziehung zu entlassen. Ist das Vormundschaftsgericht zuständig, so beantragt das Landesjugendamt (Fürsorgeerziehungsbehörde) bei dem Vormundschaftsgericht die Aufhebung der Fürsorgeerziehung.

(8) Die Landesjugendämter (Fürsorgeerziehungsbehörden) prüfen, bei welchen der zur Zeit in den Heimen befindlichen, über 16 Jahre alten Zöglingen ein Antrag auf Unterbringung im Jugendschutzlager zu stellen ist.



Sie führen ferner laufend bei den über 16 Jahre alten Heimzöglingen in gewissen Zeitabständen, zum erstenmal nach einjährigem Heimaufenthalt, die gleiche Prüfung durch.

(9) Die Unterbringung Minderjähriger, die eine Freiheitsstrafe verbüßen, im Jugendschutzlager, wird durch diesen RdErl. nicht berührt. Sie ist durch die A[usführungs]v[erordnung] des RJM v. 27.4.1944 (MBliV. S. 437) geregelt.

(10) Der RdErl. v. 3.10.1941[2] (MBliV. S. 1773) und v. 1.4.1942 (MBliV. S. 677) werden aufgehoben. Wegen des Ausschlusses der Zöglinge aus Jugendschutzlager vom Reichsarbeitsdienst wird auf den RdErl. v. 15.8.1942 – IV J 48/42-8400 II (nicht veröffentl[icht]) verwiesen.

---

[1] Der Erlaß trägt das Geschäftszeichen B II 340/44 8400 V.

[2] Vgl. Nr. 117.

## Nr. 156

### **Brief des Geschäftsführers des Zentralvorstands deutscher Arbeiterkolonien Paul Gerhard Braune an den Stuttgarter Regierungsdirektor Karl Mailänder (Lobetal, 18. Juli 1944)**

*StA Ludwigsburg PL 411 Bü 61, n. fol. (Ausfertigung)*

[Das Gemeinschaftsfremdengesetz kann "jeden Augenblick erscheinen"]

Herzlichen Dank für Ihre guten Wünsche zur Hausväterbesprechung[1] [...] Ich konnte etwas näheres über das Gemeinschaftsfremdengesetz berichten, da ich kurz vorher Muthesius und Ruppert gesprochen habe.[2] Es kann jeden Augenblick erscheinen, aber genaues weiß man nicht. Die Führung liegt bei der Polizei, im wesentlichen bei Oberst Paul Werner, der in der Deutschen Jugendhilfe Februar-März 1944 den Aufsatz über die polizeilichen Jugendschutzlager geschrieben hat.[3] Man kann also dort eine gute pädagogische Linie erkennen. Ich habe mit Muthesius grundsätzlich die Abgrenzung zwischen den Polizeihäftlingen und zwischen den Pfleglingen der Landesfürsorgeverbände besprochen. Es liegt in unserer alten Linie, so daß ich keine großen Änderungen sehen. Ich vermute ja, daß man gegenwärtig bei der schwierigen Gesamtlage kaum solch neuens Gesetz herausbringen wird. Wenn Sie Ruppert sehen wollen, müssen sie nach Herzogsägmühle[4] fahren. Er befindet sich zur Zeit dort im Urlaub bis Ende des Monats. [...]

---

[1] Gemeint ist die jährliche Tagung der Leiter der Arbeiterkolonien. An der Tagung, die am 13. Juli 1944 in Lobetal stattfand, nahmen etwa zwanzig Personen teil, davon nur zehn von außerhalb angereiste.

[2] Aus dem Protokoll der Konferenz: *Dann wurde berichtet über das Gemeinschaftsfremdengesetz. Der Entwurf dazu ist fertig und enthält für uns die wichtige Bestimmung, daß ein Teil der von diesem Gesetz erfaßten Personen den Landesfürsorgeverbänden übergeben wird und voraussichtlich den Kolonien zugewiesen werden kann.* Um den Charakter der Kolonien nicht allzusehr zu verändern, sollte, so die Ansicht der Konferenz, der Anteil der so Zwangseingewiesenen jedoch zehn Prozent der Kolonieinsassen nicht übersteigen (Hausväterkonferenz 1944; Archiv der Diakonischen Heime Kästorf).

[3] Paul Werner, Die polizeilichen Jugendschutzlager, in: Deutsche Jugendhilfe 35 (1944), S. 101-105.

[4] Der Zentralwanderhof des bayerischen Landesverbands für Wanderdienst.

## Nr. 157

**Vermerk des Oberlandesgerichtsrats im Reichsjustizministerium Karl Meinhof**[1] (Berlin, 8. August 1944)

*BArch R 22/949, fol. 135 Rs. (eigenhändig)*

[Das Gemeinschaftsfremdengesetz ist gescheitert]

1. O[ber]r[egierungs]r[at] Kümmerlein teilt mit, daß das Gesetz über die Behandlung Gemeinschaftsfremder endgültig gescheitert sei.
2. Nach einer von Herrn M[inisterial]d[irektor] Altstötter[2] m[ün]dl[ich] mitgeteilten Verf[ügung] d[es] H[errn] Min[isters] ist die Bearbeitung des Entwurfs wegen des totalen Kriegseinsatzes eingestellt.

---

[1] Karl Meinhof (1896-1945), Jurist, Kriegsteilnehmer, 1921 Referendarexamen, 1924 Assessorexamen, 1926 Amtsgerichtsrat in Hamburg, ab 1933 Mitglied der NSDAP und der SS (1938: SS-Sturmbannführer), Vorsitzender des Erbgesundheitsgerichts in Hamburg, Anfang 1938 Landgerichtsrat in Hamburg, Ende 1938 Oberlandesgerichtsrat, ab Juni 1943 ins Reichsjustizministerium abgeordnet, 1945 Kriegstod.

[2] Josef Altstötter (1892-1979), Jurist, Kriegsteilnehmer, 1915-1920 Referendar in Landshut und München, 1921 Gerichtsassessor, 1921-1925 im bayerischen Justizministerium tätig, 1925 Amtsrichter, 1927-1929 im Reichsjustizministerium tätig, 1929 Oberamtsrichter in Sonthofen, 1932-1934 Hilfsrichter beim Reichsgericht in Leipzig, ab 1937 Mitglied der NSDAP, ab 1934 Mitglied der SA, 1937 Übertritt zur SS (1944: SS-Oberführer), 1934-1943 Reichsgerichtsrat in Leipzig, 1939 bis Anfang 1943 Soldat, ab Januar 1943 Abteilungsleiter im Reichsjustizministerium (Abteilung Bürgerliches Recht), ab Mai 1943 Ministerialdirektor, im Dezember 1947 im Nürnberger Juristenprozeß zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt, 1950 entlassen, danach Rechtsanwalt in Nürnberg.

## Nr. 158

### **Anordnung des Leiters der Kriminalpolizeistelle Essen Kurt Damm**

(Essen, 25. August 1944)

*HStA Düsseldorf BR 1111 Nr. 94, fol. 60-60 Rs. (Durchschrift)*

[Verhängung von Vorbeugungshaft gegen eine Prostituierte]

#### Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft.

[...] Wie der Inhalt des in Abschrift beigelegten Strafregisterauszugs[1] ergibt, ist die Obengenannte[2] seit dem Jahr 1931 17mal vorbestraft. Nachdem sie bis 1938 allein 14mal wegen Versäumnis der amtsärztlichen Untersuchung zu mehr oder weniger hohen Geld- und Gefängnisstrafen verurteilt worden war, beging sie im Jahre 1943 weitere Rechtsbrüche, vorwiegend aus gewinnsüchtiger Absicht. So erfolgten im gleichen Jahr drei weitere Verurteilungen gegen die Genannte wegen Unterschlagung, Diebstahls in Tateinheit mit Bezug von bezugsbeschränkten Waren ohne Bezugsberechtigung. Wegen der letztgenannten Straftat erkannte am 20.12.1943 das A[mts]g[ericht] Duisburg auf eine Gefängnisstrafe von 6 Monaten. Die Strafe wurde in der Stranfanstalt Düsseldorf-Derendorf verbüßt.

Nach nahezu 2jähriger Unterbringung in der Fürsorgeanstalt St. Raphael in Aachen im September 1929 entlassen, wurde die G. im Januar 1930 als Prostituierte unter Sittenkontrolle gestellt. In dieser Eigenschaft betätigte sie sich zeitweise als Kellnerin in Animierkneipen oder ging in ihrer Privatwohnung der Gewerbsunzucht nach. Bis Juli 1940, Zeitpunkt ihrer Heirat und Befreiung von der amtsärztlichen Untersuchung, hatte sich die Genannte fortgesetzt den Maßnahmen der Gesundheitsbehörde entzogen, was ihre vielfachen gerichtlichen Bestrafungen nach sich zog. Die G. zeigt durch ihr Verhalten, daß sie sich nicht der Volksgemeinschaft einfügen will. Sie bildet eine Gefahr für die Allgemeinheit und ist als durchaus asozial anzusprechen. Nur strengste Erziehungsmaßnahmen lassen bei dem gegenwärtigen Alter der Genannten noch Besserungsfähigkeit erhoffen. Auch der Führungsbericht der Strafanstalt Anrath[3] bringt zum Ausdruck, daß pol[izeiliche] Vorbeugungsmaßnahmen gegen die G. angebracht sind. Sie entspricht hinsichtlich ihrer Vorstrafen und ihres kriminellen Vorlebens den Voraussetzungen des Abschnitts A II 1 e des Erlasses des RuPrMdl. Vom 14.12.1937, weshalb die pol[izeiliche] Vorbeugungshaft angeordnet wird. [...]

---

[1] Fol. 56-56 Rs.

[2] Katharine G., geb. R. (geb. 1908), Kellnerin. Das Verfahren zur Verhängung der Vorbeugungshaft kam während der Verbüßung einer achtmonatigen Haftstrafe auf Initiative der Kriminalpolizei Duisburg in Gang. Nach Bestätigung der Vorbeugungshaft durch das Reichskriminalpolizeiamt am 15.9.1944 wurde Katharine G., nach zwischenzeitlicher Flucht, am 23.12.1933 in das Konzentrationslager Ravensbrück eingeliefert.

[3] Dieser Bericht lautete: Die am 12.8.1944 in das Polizeigefängnis Duisburg überführte Strafgefangene Katharina G. war nur kurze Zeit in der hiesigen Anstalt. Sie hat sich hausordnungsmäßig geführt und ist in keiner Weise in Erscheinung getreten. Nach ihren Vorstrafen handelt es sich um eine Dirne, gegen die polizeiliche Vorbeugungsmaßnahmen angebracht sind (fol. 57).

## Nr. 159

### **Protokoll einer Tagung von Beamten des Reichsjustizministeriums mit bayerischen Generalstaatsanwälten** (Bamberg, 16. November 1944)[1]

*Archiv des Instituts für Zeitgeschichte, München, MA 1563/20, Nürnberger Dokument NG 1546 (Maschinenschrift)*

[Gefangene mit körperlichen Mißbildungen sollen ermordet werden; für ein Museum sollen Photographien solcher Gefangener gesammelt werden]

[...]

#### 2. Museum äußerlich asozialer Gefangener

Bei verschiedenen Besuchen in den Vollzugsanstalten fallen immer wieder Gefangene auf, die durch ihre körperliche Gestaltung den Namen Mensch gar nicht verdienen; sie sehen aus wie Mißgeburten der Hölle. Die Vorlage von Lichtbildern solcher Gefangener ist erwünscht. Es wird erwogen, auch diese Gefangenen auszuschalten. Straftat und Strafdauer spielen keine Rolle. Es sollen nur Lichtbilder von Gefangenen in Vorlage kommen, die die Mißgestaltung besonders erkennen lassen.

[...]

---

[1] An der Tagung nahmen teil: Der Leiter der Abteilung V des Reichsjustizministeriums Karl Engert, Regierungsrat Both Sommermeyer aus dem Reichsjustizministerium, Generalstaatsanwalt Artur Helm (München), Generalstaatsanwalt Hans Steuer (Bamberg), Senatspräsident Anton Döring (Nürnberg), Oberstaatsanwalt Franz Johzann Bleicher (Bamberg), Generalstaatsanwalt i.R. Otto Kahl (Bamberg).

# I. Quellenverzeichnis

## Ungedruckte Quellen

### Berlin

#### Archiv des Diakonischen Werkes

CA 1859 VII

#### Bundesarchiv (auch Koblenzer Bestände)

NS 19 Nrn 1300; 1669; 4011

R 2 Nrn. 1222a; 24103

R 18 Nrn. 3386; 5599

R 22 Nrn. 943; 944; 947; 949; 1026; 1176; 1189; 1191; 1262;  
1306; 1469; 1515; 1915; 1932; 4002; 5029

R 36 Nrn. 785; 928; 933; 992; 1034; 1112; 1161; 1162; 1171;  
1829; 1860; 1864

R 43 II720; 720a; 1134a

R 58/1027

R 1501/26248

R 3901/9243

Slg. Schumacher/271

### Bielefeld

#### Hauptarchiv der von Bodelschwingschen Anstalten , Bielefeld

Bestand 2 12-23; 63-55

### Bremen

#### Staatsarchiv Bremen

4,13/ 1



Detmold

Staatsarchiv

L 80 I c Gruppe XXIV Detmold

Fach 6, Nr. 17; Fach 11, Nr. 40a

Düsseldorf

Hauptstaatsarchiv Düsseldorf

BR 1111 Nrn. 94; 96; 139; 144/54; 155/95; 167/150; 168/151;  
192/241; 217/340

Frankfurt am Main

Deutsches Rundfunkarchiv

76 U 3394/1

77 U 3537/1

Stadtarchiv Frankfurt am Main

Magistratsakten 7002; 7020; 7743

Wohlfahrtsamt 58; 106

Gifhorn

Diakonische Heime Kästorf

unsignierter Bestand

Hamburg

Staatsarchiv Hamburg

Sozialbehörde I

Nrn. EF 60.10; EF 60.40; EF 60.47; VG 28.67; VG 54.36; VG  
74.12, Bd. 1

Kassel

Archiv des Landeswohlfahrtsverbands Hessen

Bestand 2 Nrn. 8212; 8359; 8793; 9157; 9745

## Ludwigsburg

### Staatsarchiv Ludwigsburg

E 180 II-V Bü 1435

F 164 II Bü 688

PL 411 Bü 61

PL 413 Bü 67; Bü 81; Bü 236; Bü 239; Bü 296

### Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen

Ordner IV, Verschiedenes

## Marburg

### Staatsarchiv Marburg

Bestand 180

Hofgeismar 3652

Marburg 3539; 4115

## München

### Bayerisches Hauptstaatsarchiv

Ministerium des Innern Nrn. 71575; 71576; 73635; 79918

Reichsstatthalter Nr. 384

### Institut für Zeitgeschichte

Nürnberger Dokumente; MA 1563/20

### Staatsarchiv München

LRA 128373

## Stuttgart

### Hauptstaatsarchiv Stuttgart

E 151 I Bü 53

E 151 II Bü 251

E 151 III Bü 2511; Bü 2525

Stadtarchiv Stuttgart

Sozialamt 412

Wien

Stadt- und Landesarchiv

Rassenpolitisches Amt der NSDAP A 1/7

Gedruckte Quellen

Bayerischer Regierungsanzeiger

Deutscher Reichsanzeiger und preußischer Staatsanzeiger

Dienstblatt des Magistrats von Berlin

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Bayern

Informationsdienst. Rassenpolitisches Amt der NSDAP

Maßnahmen gegen Asoziale. Zusammengestellt für den Dienstgebrauch bei der Verwaltung der Stadt der Reichsparteitage Nürnberg, (Nürnberg) 1939

Partei-Kanzlei (Hrsg.), Verfügungen, Anordnungen, Bekanntgaben, 4 Bde., München 1942 – 1943

Reichsgesetzblatt

Reichsgesundheitsblatt

Reichsministerialblatt für die Innere Verwaltung

Reichssicherheitshauptamt – Amt V – (Hrsg.), Vorbeugende Verbrechensbekämpfung – Erlaßsammlung. Bearbeitet von SS-Hauptsturmführer Kriminalrat Richrath im Reichssicherheits-hauptamt, o.O., o. J. (Berlin 1943)

Richtlinien für das Strafverfahren. Allgemeine Verfügung des Reichsministers der Justiz vom 13. April 1935, in: Amtliche Sonderveröffentlichungen der Deutschen Justiz, Nr. 7, Berlin o.J. (1935)

Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen  
Militärgerichtshof, 42 Bde., Nürnberg 1947 – 1949

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen  
Reichstags

Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Niederdonau

#### Tageszeitungen und Zeitschriften

Blätter für öffentliche Fürsorge

Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege

Germania

Hamburger Fremdenblatt

Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private  
Fürsorge

Das Schwarze Korps

Völkischer Beobachter

Der Wanderer

# VI. Abkürzungen

**AVAVG** - Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

**BArch** - Bundesarchiv

**BGB** - Bürgerliches Gesetzbuch

**DAF** - Deutsche Arbeitsfront

**DVO** - Durchführungsverordnung

**FGG** - Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

**GS.** - Gesetzsammlung

**GVBl.** - Gesetz- und Verordnungsblatt

**HStA** - Hauptstaatsarchiv

**JGG** - Jugendgerichtsgesetz

**JWG** - (Reichs)jugendwohlfahrtsgesetz

**KZ** - Konzentrationslager

**MBliV.** - Ministerialblatt für die innere Verwaltung

**MdR** - Mitglied des Reichstags

**NS** - Nationalsozialistisch

**NSDAP** - Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

**NSV** - Nationalsozialistische Volkswohlfahrt

**PrGS.** - Preußische Gesetzsammlung

**PrMBliV.** - Preußisches Ministerialblatt für die Innere Verwaltung

**RAD** - Reichsarbeitsdienst

**RdErl.** - Runderlaß

**RFSS** - Reichsführer-SS

**RFSSuChdDtPol.** - Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei

**RFV** - Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht

**RGBG** - Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

**RGBl.** - Reichsgesetzblatt

**RJM** - Reichsjustizministerium

**RJWG** - Reichsjugendwohlfahrtsgesetz  
**RKPA** - Reichskriminalpolizeiamt  
**RM** - Reichsmark  
**RMBliV.** - Reichsministerialblatt für die innere Verwaltung  
**RMdI.** - Reichsminister des Innern  
**RSHA** - Reichssicherheitshauptamt  
**RStGB** - Reichsstrafgesetzbuch  
**RuPrMdI.** - Reichs- und Preußischer Minister des Innern  
**RWB** - Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden  
**SA** - Sturmabteilung  
**SD** - Sicherheitsdienst  
**SS** - Schutzstaffel  
**StA** - Staatsarchiv  
**StGB** - Strafgesetzbuch  
**StPO** - Strafprozeßordnung  
**TBC** - Tuberkulose  
**VO** - Verordnung  
**WHW** - Winterhilfswerk  
**ZPO** - Zivilprozeßordnung